

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

---



Drucksache Nr. 34/15

Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Briefanschrift:  
Postfach  
64276 Darmstadt

An die  
Mitglieder der Elften Kirchensynode der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

---

 (06151) 405-308/307  
 (06151) 405-304

E-Mail:  
Synodalbuero@ekhn-kv.de

12. Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 13. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am Mittwoch, dem 25. November 2015, um 9.30 Uhr, mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Heiliggeistkirche und endet am Samstag, dem 28. November 2015, voraussichtlich mit dem Abendessen.

**TAGUNGSORT:**

**60311 Frankfurt am Main**

Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes  
Kurt-Schumacher-Straße 23

## TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses  
(Drucksache **Nr. 36/15**)
2. Berichte der Kirchenleitung
  - 2.1 Die Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN – Aufgaben des Projektbüros, Arbeitsstrukturen, Gremien, Projekte  
(Drucksache **Nr. 37/15**)
  - 2.2 Neukonzeption der Notfallseelsorge in der EKHN  
(Drucksache **Nr. 38/15**)
  - 2.3 Konzeption Seelsorge in der EKHN  
(Drucksache **Nr. 39/15**)
  - 2.4 Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2015  
(Drucksache **Nr. 40/15**)
  - 2.5 Zwischenbericht zum Förderprogramm Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke *(nur schriftlich)*  
(Drucksache **Nr. 41/15**)
  - 2.6 Perspektivwechsel in der Kirche notwendig – Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN  
Bericht 2015 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)  
(Drucksache **Nr. 42/15**)
  - 2.7 „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ – Bericht des Begleitausschusses zur Herbstsynode 2015 *(nur schriftlich)*  
(Drucksache **Nr. 43/15**)
  - 2.8 Bericht über die Tagungshäuser der EKHN *(nur schriftlich)*  
(Drucksache **Nr. 44/15**)
  - 2.9 Rechenschaftsbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in der EKHN für das Rechnungsjahr 2014  
(Drucksache **Nr. 45/15**)
  - 2.10 Projektstatusbericht D R I N „Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben“ *(nur schriftlich)*  
(Drucksache **Nr. 46/15**)
  - 2.11 Bericht Heimkinder  
(Drucksache **Nr. 47/15**)
3. Bericht über die 1. und 2. Tagung der Zwölfen Kirchensynode der EKD  
(Drucksache **Nr. 51/15**)
4. Abnahme der Jahresrechnung 2014  
(Drucksache **Nr. 52/15**)
5. Kirchengesetze
  - 5.1 Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2016 (einschl. Budget- und Stellenplanentwurf 2016)  
(Drucksache **Nr. 53/15**)
  - 5.2 Kirchengesetz zur Verlängerung der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens  
(Drucksache **Nr. 54/15**)
  - 5.3 Kirchengesetz zur Aufhebung der Amtsbezeichnungen „Pfarrvikarin“ und „Pfarrvikar“ und zur Umbenennung der Pfarrvikarstellen  
(Drucksache **Nr. 55/15**)
  - 5.4 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung  
(Drucksache **Nr. 56/15**)
  - 5.5 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht – GKA-Gesetz  
(Drucksache **Nr. 57/15**)

- 5.6 Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung)  
(2. und 3. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 58/15** u. Nr. 63/14 u. Nr. 12/15)
- 5.7 Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst  
(2. und 3. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 59/15** u. Nr. 09/15)
- 5.8 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche  
(2. und 3. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 60/15** u. Nr. 13/15)
- 5.9 Kirchengesetz zur Schaffung einer Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN  
(2. und 3. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 61/15** u. Nr. 15/15)
- 5.10 Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie  
(2. und 3. Lesung)  
(Drucksache **Nr. 62/15** u. Nr. 16/15)
6. Beschlüsse
  - 6.1 Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2016  
(Drucksache **Nr. 63/15**)
  - 6.2 Kollektenpläne für die Jahre 2017 und 2018  
(Drucksache **Nr. 64/15**)
  - 6.3 Konzept für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN 2016-2025  
(Drucksache **Nr. 65/15**)
  - 6.4 Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen  
(Drucksache **Nr. 66/15**)
7. Revision der Kollektenordnung  
(Drucksache **Nr. 67/15**)
8. Wiederwahl des Kirchenpräsidenten  
(Drucksache **Nr. 68/15**)
9. Wiederwahl der Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau  
(Drucksache **Nr. 69/15**)
10. Wiederwahl des Dezernenten für Organisation, Bau und Liegenschaften  
(Drucksache **Nr. 70/15**)
11. Neuwahl eines Pfarrermittgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts  
(Drucksache **Nr. 71/15**)
12. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung  
(Drucksache **Nr. 72/15**)
13. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
  - 13.1 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Finanzausschuss  
(Sammel-Drucksache **Nr. 73/15**)
  - 13.2 Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Theologischen Ausschuss  
(Sammel-Drucksache **Nr. 73/15**)
  - 13.3 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Verwaltungsausschuss  
(Sammel-Drucksache **Nr. 73/15**)
  - 13.4 Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung  
(Sammel-Drucksache **Nr. 73/15**)
14. Fragestunde  
(Drucksache **Nr. 74/15**)

15. Anträge von Dekanatssynoden
  - 15.1 Dekanat Rodgau zur Auswertung der letzten Kirchenvorstandswahl  
(Drucksache **Nr. 75/15**)
  - 15.2 Dekanat Rodgau zur Finanzierung von Familienzentren  
(Drucksache **Nr. 76/15**)
  - 15.3 Dekanat Rodgau zur Neuordnung der Propsteibereiche  
(Drucksache **Nr. 77/15**)
  - 15.4 Dekanat Wiesbaden zum Doppik-Projekt  
(Drucksache **Nr. 78/15**)
  - 15.5 Dekanat Wetterau zur nachhaltigen Verstetigung evangelischer Familienzentren  
(Drucksache **Nr. 79/15**)
  - 15.6 Dekanat Wetterau zur Finanzierung der Flüchtlingsarbeit im Bereich der EKHN  
(Drucksache **Nr. 80/15**)
  - 15.7 Dekanat Idstein zum Doppik-Projekt  
(Drucksache **Nr. 81/15**)
  - 15.8 Dekanat Idstein zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten  
(Drucksache **Nr. 82/15**)
  - 15.9 Dekanat Idstein zur Änderung der Kollektenordnung  
(Drucksache **Nr. 83/15**)
  - 15.10 Dekanat Bad Schwalbach zur Doppik und Kosten- und Leistungsrechnung  
(Drucksache **Nr. 84/15**)
  - 15.11 Dekanat Bad Schwalbach zur Änderung der Kollektenordnung  
(Drucksache **Nr. 85/15**)

Ergibt sich aus den Drucksachen **Nr. 48/15** (Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen) und **Nr. 49/15** (Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden) sowie Drucksache **Nr. 50/15** (Berichte der Ausschüsse) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (gem. § 1 Abs. 6 Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode).

#### **Quartierbeschaffung und Anfahrt / Parkplätze:**

Die Quartierbeschaffung wird vom Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a. M. übernommen. Sie werden wieder im InterCityHotel in der Poststraße, am Hauptbahnhof untergebracht sein, aber diesmal garantiert in einem Nichtraucherzimmer. Es wurden alle bei uns eingegangenen Beschwerden der Hotelleitung gemeldet, und die Mängel wurden entsprechend beseitigt. Für die Dauer Ihres Aufenthaltes erhalten Sie das FreeCityTicket, zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Frankfurt. Die Straßenbahnen 11 und 12 fahren sozusagen von Haustür zu Haustür (Hbf – Börneplatz).

Wir bitten die Synodalen, die während der 13. Tagung in Frankfurt übernachten möchten, dies **bis 06. November 2015** auf dem beiliegenden Anmeldebogen **dem Spenerhaus**, Quartieramt, Dominikanergasse 5, 60311 Frankfurt (Fax 069 / 21 65 15 22), mitzuteilen.

Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Tagung dem Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster zu melden. Beachten Sie bitte, dass wir nur Zimmer im Spenerhaus und im InterCityHotel, Poststr. 8, in Frankfurt, angemietet haben. Öffentliche Parkplätze stehen am Hauptbahnhof in ausreichender Zahl zur Verfügung.



**Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt würden wir auch Taxikosten in Kauf nehmen, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.**

**Verpflegung:**

Das Essen wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen.

Wünsche hinsichtlich des Essens können auf dem Anmeldeformular mitgeteilt werden.

**Vertretung / Beurlaubung:**

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 13. Tagung der Elften Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalbüros.

Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro erhältlich.

**Tagungsbüro:**

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer (069) 21 65 14 70 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)  
Präses



Anlagen (die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)

**Hinweis zu den Drucksachen**

Bei der Erstellung der Tagesordnung wird für jeden Tagesordnungspunkt eine Drucksachen-Nummer vergeben. Bis zur Synodentagung kann es sich ergeben, dass keine oder keine neue Drucksache zu erstellen ist. In diesem Fall gibt es trotz einer Drucksachen-Nr. in der Tagesordnung keine Drucksache.

Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Briefanschrift:  
Postfach  
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307  
 (06151) 405-304

E-Mail:  
Synodalbuero@ekhn-kv.de  
Christiane.Nothenagel@ekhn-kv.de

An die  
Mitglieder der Elften Kirchensynode der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

---

Darmstadt, 12. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 34/15**) der  
13. Tagung der Elften Kirchensynode bekannt:

2. Berichte der Kirchenleitung
  - 2.12 Bericht zur Selbstverpflichtung gegen Armut und Ausgrenzung  
(Beschluss Nr. 14 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode)  
hier: Kritische Prüfung der Arbeitsverhältnisse in Kirche und Diakonie  
(Drucksache **Nr. 86/15**)
15. Anträge von Dekanatssynoden
  - 15.12 Gemeinsame Dekanatssynode der AG des Ev.-Luth. Dekanats Biedenkopf und  
des Ev. Dekanats Gladenbach zur Finanzierung der Dekanatsträgerschaft von  
Kindertagesstätten  
(Drucksache **Nr. 87/15**)
  - 15.13 Gemeinsame Dekanatssynode der AG des Ev.-Luth. Dekanats Biedenkopf und  
des Ev. Dekanats Gladenbach zur Aufstockung der hauptamtlichen Stellen für  
Notfallseelsorge  
(Drucksache **Nr. 88/15**)
  - 15.14 Dekanat Alsfeld zur Erhöhung der Zuweisung bei Personalkostenerhöhungen  
(Drucksache **Nr. 89/15**)
  - 15.15 Dekanat Ried zu fair gehandelten Textilien  
(Drucksache **Nr. 90/15**)
  - 15.16 Dekanat Offenbach zu personeller und finanzieller Unterstützung von  
Rechtsträgern bei der Einführung der Doppik  
(Drucksache **Nr. 91/15**)
  - 15.17 Dekanat Offenbach zur Umsetzung der KitaVO  
(Drucksache **Nr. 92/15**)

- 15.18 Dekanat Oppenheim zur Anpassung der Finanzausstattung der Kirchengemeinden  
entsprechend der Arbeitsrechtsregelung für den kirchenmusikalischen Dienst  
(Drucksache **Nr. 93/15**)
- 15.19 Dekanat Darmstadt-Stadt zur Stärkung des Gemeindepädagogischen Dienstes  
(Drucksache **Nr. 94/15**)

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)  
Präses

Anlagen

## BERICHT DES PRÄSES

I. Die **Beschlüsse** der 12. Tagung der Elften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 6/2015 veröffentlicht.

### II. Ausgeschiedene Synodale

Gabriele Wegert  
65824 Schwalbach

Frieda Siemon  
63654 Büdingen

Dekan Stephan Arras  
64753 Kirchbrombach

Sabine Fleischer  
65307 Bad Schwalbach

### Nachfolge

Dr. Hans-Herbert Wagschal  
61476 Kronberg

Sonja Gurb  
63674 Altenstadt

Pfr. Carsten Stein  
64750 Lützelbach

Gabriele Wilhelm  
65329 Hohenstein

### III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 12. Tagung der Elften Kirchensynode zu sieben Sitzungen zusammen
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Klausurtagungen KL/KSV
- Anhörungen zur Wiederwahl des Kirchenpräsidenten
- Anhörungen zur Wiederwahl der Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau
- Teilnahme an den Sitzungen der AG Jubiläum Grundartikelerweiterung
- Teilnahme an den Sitzungen des Vergabegremiums für Mittel aus dem Titel der Reformationsdekade
- Teilnahme an der Sitzung der AG Reformationsdekade der EKHN
- Teilnahme an der Sitzung des Lenkungsausschusses „Reformationsjubiläum 2017“
- Teilnahme an den Sitzungen der AG Reformationsdekade im Kultusministerium Rheinland/Pfalz
- Teilnahme an der „Lutherrunde“ im Justizministerium Rheinland/Pf bei Prof. Robbers, dem Lutherbeauftragten der Landesregierung
- Mitwirkung bei der Vorbereitung der Wormser Religionsgespräche 2016
- Mitwirkung im Beirat zum Weltkulturerbeantrag der SchUM –Gemeinden
- AG „Stationenweg Luther“ 2016/2017 in Worms
- Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie
- Teilnahme an der Sitzung des Kuratoriums der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN
- Mitglieder des KSV nahmen an Sitzungen verschiedener Ausschüsse teil
- Teilnahme an Propsteigruppentreffen
- Gemeinsamer Studientag der Kirchensynode der EKHN und der Diözesanversammlung des Bistums Limburg zum Thema „Flüchtlinge“
- Gemeinsame Sitzung des KSV mit dem Präsidium der Diözesanversammlung des Bistums Limburg

#### **IV. Rechnungsprüfungsamt der EKHN**

- Regelmäßige dienstliche Gespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

#### **V. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV**

- Mitwirkung im Trauergottesdienst für Prof. Dr. Peter Steinacker in der Katharinenkirche in Frankfurt
- Veranstaltung des Zentrums Ökumene mit dem stellv. Direktor der Rabbiner für Menschenrechte Yehiel Grenimann
- Vorgespräche zum Buß- und Betttagsgottesdienst in Mainz
- Predigt des Präses, Lesung von Frau Dr. Pfeiffer beim Buß- und Betttagsgottesdienst in Mainz
- Ökumenischer Gottesdienst zum Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkrieges vor 70 Jahren in der Christuskirche in Mainz
- Israel-Reise mit dem Kirchenpräsidenten und dem Direktor des Bibelhauses zur Fortsetzung der Kooperation mit der Israelischen Antikenverwaltung
- Podiumsbeteiligung beim Kreuzfest der Diözese Limburg
- Verfassungsfest im Landtag Rheinland-Pfalz in Mainz
- Vortrag vor dem Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM) in Worms
- Kick-Off-Veranstaltung für das Projekt „DRIN“ (Dabei sein, Räume entdecken, Initiativ werden, Nachbarschaft leben) in der Landesgeschäftsstelle der Diakonie Hessen in Frankfurt
- Verleihung der Landesehrendnadel an ehem. KV-Vorsitzende im Sozialministerium in Mainz
- Eröffnung der Ausstellung „Ritter! Tod! Teufel?-Franz von Sickingen und die Reformation“ in der Christuskirche und im Landesmuseum in Mainz
- Eröffnung des neuen gemeinsamen Zentrums Ökumene in Frankfurt, mit Gottesdienst und Empfang
- Teilnahme an der Diözesanversammlung des Bistums Limburg
- Tehillim-Psalmen im Dialog, Wort und Musik zu Psalm 90 im jüdischen Gemeindezentrum in Frankfurt
- Evangelischer Kirchentag in Stuttgart
- Jubiläum 50 Jahre Zentralarchiv der EKHN
- Parlamentarischer Abend in Berlin
- Treffen der Präses der EKD auf Sylt
- Teilnahme an der Konferenz „Ökumene-Mitte-Südwest“
- Mitwirkung am Jazz-Gottesdienst in Worms
- Treffen der Patronatsherren mit Gottesdienst in Lauterbach
- Vortragsreihe zum Thema „Franz von Sickingen“ in Landstuhl, Kaiserslautern und Bad Dürkheim
- Feierliche Vesper und Empfang zum Amtswechsel im katholischen Dekanat Worms
- Präsentation und Empfang im Vorfeld der Ausstellung „Luthers Meisterwerke“ im Bibelhaus Erlebnis Museum
- Teilnahme an den Tagungen des Stadtdekanats Frankfurt a. M.
- Vortrag „Luther und die Juden“ in der Ev. Kirchengemeinde Bickenbach
- Johannisempfang der EKD in Berlin
- Vortrag zu „80 Jahre Barmen“ in Bosenheim
- Begegnung der Kirchenleitungen der EKHN und EKM in der Lutherstadt Wittenberg
- Abend für Unternehmer/ -innen in der Heiliggeistkirche in Frankfurt
- Interview durch Bibel-TV am Lutherdenkmal in Worms
- Sommerlicher Empfang der Evangelischen Kirchen in Hessen 2015 in Wiesbaden
- Eröffnung der Ausstellung „475 Jahre Konfirmation“ in der Marktkirche in Wiesbaden
- Jubiläumsfest zu 10 Jahre Zentrum Verkündigung in der Markuskirche in Frankfurt
- Besuch des Bischofs der Ev. Augsburgischen Kirche in Polen in Worms

- Feierstunde zur Überreichung der Ehrenplakette an Frau Prof. h.c. Dr. h.c. Ruth Lapide im Römer
- Veranstaltung der SPD „Unser Land von morgen“ im Museum der Stadt Worms
- Teilnahme an der Trauerfeier für den ehemaligen Synodalen Hans Ulrich Oehlschlägel in Ingelheim
- Eröffnung der jüdischen Kulturtage in der Synagoge Worms
- Vorbereitungstreffen zur Veranstaltung Talk in der Kirche „Blick ins Rheinhessenjahr“
- Mainzer Evangelische Gespräche in der Vertretung der Ev. Kirchen und Diakonischen Werke in Mainz
- Hessische Kirchengeschichtliche Vereinigung im Institut für Stadtgeschichte in Frankfurt
- Einweihung des gemeinsamen Religionspädagogischen Instituts in Marburg
- Ausstellungseröffnung Luthers Meisterwerk mit Bundespräsident Dr. h.c. Joachim Gauck im Bibelhaus
- Parlamentarischer Abend im Hessischen Landtag in Wiesbaden
- Vortrag zum Thema „Kirchenkampf“ in Worms
- Ökumenischer Gottesdienst zur Eröffnung der Interkulturellen Woche mit anschl Festakt in der Staatskanzlei in Mainz
- Ökumenischer Gottesdienst und Festakt zum Jubiläum „25 Jahre Deutsche Einheit“
- Ideenmesse für Kirchenvorstände und Mitarbeitende Lust auf Gemeinde in Gießen
- Verleihung der Silbernen Ehrennadel an Herbert Gunkel in der Andreaskirche in Darmstadt
- Pressegespräch im Rathaus in Worms zur Vorstellung des Heftes „Worms“, das in der Reihe „Orte der Reformation“ von KP und Präses bei der EVA Leipzig herausgegeben wurde.
- Teilnahme an der Beerdigung von Dr. Trapp, ehemaliges Mitglied des KVVG
- Veranstaltung der Evangelischen Frauen Deutschland in der Prinz Carl Kapelle in Worms
- Landeserntedankfest 2015 des Hessischen Bauernverbandes im St. Georg Dom in Limburg
- Teilnahme an der Herbsttagung der Landessynode der Ev. Landeskirche in Baden
- Veranstaltung mit der Beauftragten der Bundesregierung für den Tourismus und Marcus Held, MdB, zur Entwicklung des Tourismus in Worms und Rheinhessen (Lutherweg)
- Gottesdienst zum Reformationstag in der Lutherkirche Wiesbaden mit Festvortrag von Bascha Mika und anschließendem Empfang
- Predigt zum Abendmahlsgottesdienst in der Ev. Kirchengemeinde Eberstadt-Süd
- Abschlussveranstaltung Öffentlicher Raum i.R. der interdisziplinären Veranstaltungsreihe Reformation und Architektur in Worms
- Teilnahme am Gottesdienst und an der Vollversammlung der EJHN in Hohensolms
- Vortrag zum Thema „Judentum und Kirche“ in Fürfeld
- Verleihung des Hessischen Integrationspreises im Schloss Biebrich in Wiesbaden
- Veranstaltung Talk in der Kirche „Blick in das Rheinhessenjahr“ in Hackenheim im Dekanat Wöllstein
- Predigt und Podium zum Buß- und Betttagsgottesdienst in der Christuskirche Mainz

## **VI. Behandlung der Aufträge an den KSV aus der 12. Tagung der Elften Kirchensynode**

- Die Resolution der Synode zum Thema Flüchtlingspolitik (*Amtsblatt 6/2015, Beschluss 3b*) wurde entsprechend an die in der Resolution genannten Adressaten weitergeleitet.
- Der Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 27/15) zur Möglichkeit einer bezahlten Auszeit/ Studienzeit für alle Mitarbeitenden der EKHN wird gemeinsam mit dem Entschließungsantrag zum Kirchengesetz zur Einführung eines Studienurlaubs (*Amtsblatt 6/2015, Beschluss 12*) an die Zwölfte Kirchensynode als Material überwiesen.
- Der Antrag des Dekanats Bad Schwalbach und Idstein zur Änderung des § 26 Abs. 1 der DSO (Drs. 33/15) wurde an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Rechtsausschuss und den KSV überwiesen. Beide Ausschüsse lehnen den Antrag ab. Der KSV hat beschlossen, das Anliegen nicht weiter zu verfolgen.

## VII. Rechtsverordnungen

Der KSV hat nachstehenden Rechtsverordnungen zugestimmt:

- Rechtsverordnung zum finanziellen Ausgleich von Personalkostenmehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2015 (*Amtsblatt 10/2015, S. 323*)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 7. Juli 2015 (*Amtsblatt 10/2015, S. 323 f.*)
- Rechtsverordnung zur Bewilligung von Mitteln aus dem Härte- und dem Überbrückungsfonds (Härte- und Überbrückungsfondsverordnung – HÜFVO) (*vorauss. Amtsblatt 12/2015*)
- 

## VII. Termine der nächsten Tagungen

<i>Vorsorglich eingeplant:</i>	
14. Tagung der Elften Kirchensynode	27. Februar 2016
<b>ZWÖLFTE Kirchensynode</b>	<b>(2016 bis 2022)</b>
1. Tagung der Zwölften Kirchensynode	02.06. – 04.06.2016
2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	23.11. – 26.11.2016
3. Tagung der Zwölften Kirchensynode	04.05. – 06.05.2017
4. Tagung der Zwölften Kirchensynode	29.11. – 02.12.2017
5. Tagung der Zwölften Kirchensynode	26.04. – 28.04.2018
6. Tagung der Zwölften Kirchensynode	28.11. – 01.12.2018

Die 14. Tagung der Elften Kirchensynode wird bei Bedarf voraussichtlich in Mainz stattfinden.

Die Tagungen der Zwölften Kirchensynode werden voraussichtlich in Frankfurt stattfinden.

Änderungen bleiben vorbehalten.

## **Die Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN**

### **Aufgaben des Projektbüros, Arbeitsstrukturen, Gremien, Projekte**

Der Beschluss der Synode vom November 2014 wird in mehreren Etappen umgesetzt: Das Projektbüro wurde zum 1. Januar 2015 als selbstständige Einheit innerhalb des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet. Zu diesem Zeitpunkt war der Paulusplatz noch Standort des Büros. Die Besetzung der Projektleitungsstelle erfolgte durch die Kirchenleitung mit dem seit August 2012 anteilig (mit einer 1/3-Stelle) für die Reformationsdekade zuständigen Pfarrer, Dr. Eberhard Pausch. Die zweite Pfarrstelle wurde nach Ausschreibung ab 1. Juni 2015 mit Dr. Jeffrey Myers (zuvor Citykirchenarbeit in Wiesbaden) besetzt. Sekretariats- und Sachbearbeitungskapazitäten wurden dem Projektbüro ebenfalls in mehreren Schritten bis August 2015 zugeordnet. Auf Wunsch der Kirchenverwaltung soll das Projektbüro ab Anfang Oktober in der Elisabethenstraße 51 (Darmstadt) und somit im selben Haus wie das Rechnungsprüfungsamt angesiedelt sein, da die räumlichen Möglichkeiten am Paulusplatz erschöpft scheinen.

Die Verbindung des Projektbüros mit dem ebenfalls im Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit beheimateten Team „Kommunikationsprojekte“ (Leitung: OKR Wolfgang Weinrich, Mitarbeit: Jutta Becher, Yvonne Försterling, Dr. Fabian Vogt) erfolgte durch die von OKR Stephan Krebs geleitete „Projektgruppe 500 Jahre Reformation“, die seit November 2014 monatlich im Plenum tagte und darüber hinaus Arbeitsgruppen zu Themenfacetten einrichtete. Ziel war in diesem Rahmen auch, in der Zusammenarbeit mit dem Medienhaus (Frau Birgit Arndt) „einen Claim“ zu finden, den man der Kirchenleitung für den „Endspurt“ der Reformationsdekade in der EKHN vorschlagen konnte. Die Kirchenleitung votierte dabei für den Mottosatz „Gott neu entdecken. Reformation seit 1517.“ als verbalen Kern des Claims, der im Anschluss an die so genannte „Narration: Gott neu ...“ der EKD gefunden wurde.

Auf Wunsch der Kirchenleitung wurde auch die bisher generell für die Thematik „Reformationsdekade“ zuständige, bereits im Jahr 2009 berufene „AG Reformationsdekade“ zur Jahresmitte 2015 (nachdem sie noch dreimal getagt hatte) durch zwei Nachfolgegremien ersetzt: einen Theologischen Beirat und ein Vergabegremium. Aufgabe des Beirates ist, die Organe und Gremien der EKHN auf dem Weg hin zu den Jubiläumsjahren 2017 und 2021 kritisch-aufmerksam zu begleiten und zu beraten, theologische Impulse zu setzen und ggf. auch einen theologischen Impulstext zur Reformationsdekade zu erarbeiten, der das reformatorische Erbe für die EKHN in die Zukunft weiterentwickelt. Der Beirat soll daher die grundsätzlichen, theologischen und strategischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Reformationsdekade stellen, bearbeiten. Das Vergabegremium soll sich demgegenüber der Verteilung der für die Gemeinden, Dekanate und selbstständigen Einrichtungen der EKHN vorgesehenen Finanzmittel nach den von der Kirchenleitung vorgegebenen Vergabekriterien widmen. Die Geschäfte beider Gremien führt das Projektbüro.

Es war in diesem Zusammenhang auch ein Anliegen der Kirchenleitung, die bisher für die Vergabe der Projektmittel angewendeten Kriterien zu schärfen und zu präzisieren. Insbesondere sollte ausgeschlossen werden, dass eine verdeckte Finanzierung von Personal durch Projektmittel erfolgen kann. Auch wurde versucht, den Brückenschlag der Gemeinden, Dekanate und selbstständigen Einrichtungen zu nicht-kirchlichen gesellschaftlichen Partnern noch mehr zu beflügeln, damit die Kirche nicht bei sich selbst bleibt, sondern in die Gesellschaft hineinwirkt. Der Kirchenleitungsbeschluss zu den Vergabekriterien wurde zur Jahresmitte 2015 wirksam und ist die Arbeitsgrundlage für das neu eingerichtete Vergabegremium.



Seit Beginn des Jahres 2015 hatte das Projektbüro neben den allgemeinen Geschäftsführungsaufgaben fünf umfangreiche und komplexe Themenfelder zu bearbeiten:

- (1) Zum einen war es von zentraler Bedeutung, die Planungen für die Jahre 2016 und vor allem 2017 voranzutreiben, um die im „Schlusspurt“ der Dekade anfallenden Aufgaben erledigen zu können. Hierzu wurden die AG Reformationsdekade sowie vor allem die Projektgruppe „500 Jahre Reformation“ als Beratungsinstanzen genutzt. Das Gesamtprojekt „Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN“ wurde dabei in einzelne Themenfacetten unterteilt (Projekte in den Gemeinden, Dekanaten und selbstständigen Einrichtungen der EKHN – gesamtkirchliche Projekte wie Wittenberg, Lutherweg, Stationenweg, Idsteiner Union, Marburg), Verantwortlichkeiten wurden definiert. Unter den gesamtkirchlichen Projekten ragt als Herausforderung in besonderer Weise die Weltausstellung Wittenberg 2017 heraus. Die Kirchenleitung beschloss vor diesem Hintergrund im Februar 2015, dort die LichtKirche der EKHN aufzustellen und im Jubiläumsjahr gottesdienstlich, kulturell und musikalisch zu „bespielen“.
- (2) Zum anderen galt es, innerhalb der EKHN auf vielfältige Weisen über die Chancen und Möglichkeiten, Planungen und Projekte im Rahmen der Reformationsdekade zu informieren. Der Beauftragte stand daher in Kontakt mit Ausschüssen der Synode (Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, Finanzausschuss, Theologischer Ausschuss) und war zu Gast in zahlreichen Dekanatsynoden und Pfarrkonventen, in der Konferenz Regionaler Öffentlichkeitsbeauftragter, in verschiedenen regionalen Arbeitsgruppen, auf Kirchenvorstands-Rüstzeiten und in Fortbildungsveranstaltungen für kirchliche Mitarbeitende. Eine Internet-Präsenz im Rahmen des Facett-Net-Projektes wurde vorbereitet. Sie soll am 31.10.2015 online gehen.
- (3) Sodann war der Kontakt zur EKD, zu anderen Landeskirchen, aber auch zu nicht-kirchlichen Institutionen in der Zivilgesellschaft zu pflegen. Dies geschah auf unterschiedlichen Ebenen und auf vielfältige Weise. Auf EKD-Ebene sind hier die Kirchenkonferenz, der Lenkungsausschuss und der Leitungskreis ebenso wie die Runde der Beauftragten zu nennen. Mit anderen Landeskirchen, besonders mit Kurhessen-Waldeck, der Pfalz, dem Rheinland und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gab es Kontakte auf der Leitungs- und auf der Arbeitsebene. Dabei waren auch die beiden Beauftragten der Landeskirchen am Sitz der Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz eingebunden. Da der Hessische Rundfunk um Unterrichtung über die kirchlichen Planungen für 2017 gebeten hatte, fand hierzu im März 2015 ein Spitzengespräch statt.
- (4) Auch wurden gesamtkirchlich relevante Projekte begleitet, begutachtet und bezuschusst. Hierbei war bis Mitte des Jahres 2015 die AG Reformationsdekade die Entscheidungsinstanz. Bezuschusst wurde insbesondere die Ausstellung „Luthers Meisterwerk“ im Bibelhaus Erlebnis Museum; dort gab es noch eine Deckungslücke in Höhe von 20.000,- Euro. Ebenso wurde ein Zuschuss in Höhe von 30.000,- Euro für den Lutherweg-Verein Hessen beschlossen. Da dem Verein jegliche personelle Gestaltungsmöglichkeit fehlt – aller Einsatz geschieht dort ehrenamtlich – schlug die AG Reformationsdekade zudem vor, die Aktivitäten des Vereins durch das Projektbüro zu unterstützen (in ähnlicher Weise, wie dies etwa durch die Ausbildung von Pilgerbegleitern und -begleiterinnen durch das Zentrum Verkündigung geschieht). Das Projektbüro sieht dafür – befristet bis zum Jahresende 2016 – ein Stundenkontingent vor. Zu den gesamtkirchlichen Projekten zählt auch das auf Einladung des Lutherischen Weltbundes (LWB) zustande gekommene Baumpflanzungsprojekt in Wittenberg. Kirchenpräsident Dr. Jung pflanzte den Wittenberger Baum im Luthergarten am 17. Juli 2015. Die Pflanzung des „Korrespondenzbaums“ ist für den 25. Mai 2016 in Bad Marienberg (Gymnasium) vorgesehen.
- (5) Schließlich wurden die sich anbahnenden und die jetzt schon laufenden Projekte in Gemeinden, Dekanaten und selbstständigen Einrichtungen durch fachliche Beratung, Begleitung und finanzielle Zuwendungen unterstützt. Die für das Jahr 2015 insgesamt vorgesehenen 200.000,- Euro für qualitativ hochwertige Projekte waren bis zur Jahresmitte bereits zur Hälfte vergeben. Zum Vergleich: Damit war im ersten Halbjahr 2015 mehr Geld für Projekte in Gemeinden, Dekanaten

und selbstständigen Einrichtungen ausgeschüttet worden als im gesamten Vorjahr. An dieser Stelle folgt ein Überblick über die durch die AG Reformationsdekade und das Projektbüro unterstützten Projekte in Gemeinden, Dekanaten und selbstständigen Einrichtungen der EKHN (bis Ende September 2015):

a) Allgemeine Veranstaltungen zur Reformationsdekade:

- Erstellung und Produktion eines Themenheftes „Worms“ im Rahmen der Reihe „Orte der Reformation“ der Evangelischen Verlagsanstalt;
- Projekt Ebernburger Tischgespräch II (15. September 2015);
- Reformationsfestival im Dekanat Bergstraße;
- „Eine Reise auf den Spuren Martin Luthers“ Lutherfahrt 19. – 21.03.2015 (Dekanat Runkel);
- Fortbildungskurs zum Pilgerbegleiter, zur Pilgerbegleiterin auf dem Lutherweg in Hessen;
- Förderung der Konzertarbeit des Interreligiösen Chores Frankfurt;
- Frauenmahl im Dekanat Vorderer Odenwald.
- Dekanatsprojekt zum Lutherjahr 2017 mit Fortbildung der Dekanatskonferenz, Bildung einer "Luther AG" - Ev. Dekanat Weilburg
- Reise nach Prag (Reformationsdekade), hier: Zuschuss für einen vergünstigten Preis für Studenten - Ev. Stadtakademie Darmstadt

b) Spezielle Veranstaltungen zum Themenjahr „Bibel und Bild“:

- Katharinenkirche Oppenheim Themenjahr „Bilder des Glaubens“ – Projekt „Feuersäule“ von Malu-Frey (Katharinenkirche Oppenheim);
- Ausstellung zu Walter Habdank und Otto Bartling, „Gott im Kino“ und Ausstellung in der Ev. Christuskirche, Jugendprojekt „Picture the word“. (Dekanat Mainz);
- Veranstaltungsreihe „Reformation und Bild“ in Darmstadt-Eberstadt (Kirchengemeinde Darmstadt-Eberstadt);
- Neugestaltung Altarapsis mit Bild „Licht“ von Bernd Zimmer in der Ev. Kirchengemeinde Zornheim (Ev. Kirchengemeinde Zornheim);
- Oratorium „Bilder der Bibel“ (St. Thomas Gemeinde, FFM-Heddernheim);
- Gemeindebild zum Themenjahr „Bibel und Bild“ (Kirchengemeinde Eppstein/Taunus);
- Kalligraphie-Ausstellung in der Wormser Dreifaltigkeitskirche (Ev. Stadtkirchenarbeit & Magnusgemeinde);
- „Musik, Malerei, Mystik und Literatur – Eine Mystische Nacht der Abrahamitischen Religionen“ (Evangelische Studentengemeinde Gießen);
- Sammelantrag der Evangelischen Akademie Frankfurt zu Projekten mit dem Jahresthema „Bibel und Bild“;
- Gottesdienstprojekt im Rahmen der Reformationsdekade im Dekanat Wiesbaden (Dekanat Wiesbaden).

c) Veranstaltungen im Bereich „Kinder- und Jugendarbeit“:

- Kindersingfest „Kinder singen für die Schöpfung“ in Lauterbach/ Vogelsberg;
- EJW Lighthouse Jugend-Gottesdienst – „Wer wird Biblionär?“;

- Kinder- und Jungschar-Tag AHA – Anschaulich, humorvoll und alltagstauglich?
- Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit „Wie muss Schule sein, um Schule zu machen? Im Kloster Höchst/Odenwald.
- Reformationsjubiläum 2017 – „Luther-Revue“ - Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN
- Kinderfreizeit mit dem thematischen Schwerpunkt "Martin Luther" - Evangelische Jugend im Dekanat Rodgau

d) Sonstiges:

- Stolperstein-Projekt im Dekanat Bergstraße zu judenfeindlichen Äußerungen Martin Luthers
- Thementag im Vorfeld der Feierlichkeiten zu „25 Jahre Wiedervereinigung“ in der Paulskirche FFM (Ev.-lutherische St. Paulsgemeinde FFM).
- Interaktive Ausstellung "LuthERleben" - Ev. Dekanat Alsfeld
- Dekanatsbuch "Aufgetan - ein Streifzug durch die Kirchen des Evangelischen Dekanats Vorderer Odenwald"

Ebenfalls den Gemeinden und Dekanaten kommt die Wanderausstellung zur Geschichte der Konfirmation zugute, die von der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck konzipiert und seitens der EKHN (bereits im Vorjahr) finanziell unterstützt worden war. Ein Exemplar dieser Ausstellung steht den Gemeinden und Dekanaten unentgeltlich zur Verfügung, lediglich der Transport ist zu zahlen. Nach einer „Preview“-Gelegenheit am Rande der Frühjahrssynode wurde die Ausstellung im Juli in Wiesbaden vom hessischen Kultusminister, vom Präses der Synode der EKHN und vom Bischof der kurhessischen Kirche offiziell eröffnet und ihrer Bestimmung übergeben.

Zu den operativen Geschäften des Projektbüros gehört die Übermittlung des im November 2014 gefassten Synodalbeschlusses zu Martin Luthers judenfeindlichen Äußerungen an den Vorsitzenden des Leitungskreises der EKD und des DEKT, Prof. Dr. Robbers. Auch entwarf das Büro eine Übersetzung dieses Textes in die englische Sprache; hierbei waren die Kompetenzen des „native speakers“ Dr. Jeffrey Myers außerordentlich hilfreich. Die Vermittlung in die Ökumene erfolgt seit Anfang September.

**Federführender Referent:** Dr. Eberhard Pausch

**Hinweis:**

Der Bericht „**Neukonzeption der Notfallseelsorge in der EKHN**“ wurde in die Konzeption „Seelsorge in der EKHN“ (Drucksache **Nr. 39/15**) integriert und findet sich in Abschnitt II C 3. von Seite 31 bis 36.

# **Seelsorge**

## **in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**



**Inhaltsverzeichnis:**

Einleitung .....	3
I. Theologische und konzeptionelle Grundlagen .....	5
A. Der Seelsorgebegriff.....	5
1. Begriffliche Bestimmung.....	5
2. Biblische Grundlagen der Seelsorge.....	7
B. Die Gestalt der Seelsorge .....	7
1. Einleitende Überlegungen .....	7
2. Seelsorge als Brückenmodell.....	8
II. Seelsorgebereiche.....	10
A. Gemeindeseelsorge .....	10
B. Seelsorgestellen mit Brückenfunktion .....	12
1. AKH-Seelsorge .....	12
2. Altenseelsorge .....	13
3. Menschen mit besonderen Bedürfnissen: Seelsorge und Inklusion .....	16
3.1 Behindertenseelsorge.....	17
3.2 Sehbehinderten- und Blindenseelsorge .....	19
3.3 Schwerhörigenseelsorge .....	21
3.4 Gehörlosenseelsorge .....	23
C. Spezialseelsorge .....	24
1. Klinikseelsorge.....	24
2. Hospiz- und Palliativseelsorge .....	28
3. Notfallseelsorge .....	31
4. Polizeiseelsorge.....	37
5. Gefängnisseelsorge.....	38
6. Telefonseelsorge .....	41
7. Internet-Seelsorge „Pfarrer im Netz“ .....	44
8. Flughafenseelsorge .....	45
9. Seelsorge an den Hochschulen – Seelsorge- und Beratungsarbeit der Evangelischen Studierenden Gemeinden in der EKHN (ESGen).....	47
10. Kinder- und Jugendseelsorge.....	49
11. Schulseelsorge .....	50
12. Flüchtlingsseelsorge .....	52
13. Schaustellerseelsorge .....	53
III. Psychologische Beratung in evangelischer Trägerschaft (Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung) .....	56

IV. Besuchsseelsorge durch Ehrenamtliche .....	60
A. Beschreibung des Arbeitsbereiches .....	61
1. Theologische Ausgangspunkte .....	61
2. Gesellschaftliche Bedingungen .....	61
3. Ekklesiologische Folgerungen .....	62
B. Aktuelle Situation .....	62
C. Perspektivische Entwicklungen .....	63
V. Die Seelsorgefort- und -weiterbildung .....	64
A. Beschreibung des Arbeitsbereiches .....	64
B. Aktuelle Situation .....	64
C. Perspektivische Entwicklungen .....	66
VI. Zentrum Seelsorge und Beratung .....	66
A. Beschreibung des Arbeitsbereiches .....	66
1. Fachberatung Seelsorge .....	66
2. Seelsorgeaus-, Seelsorgefort- und Seelsorgeweiterbildung .....	67
3. Fachberatung für die Psychologische Beratungsarbeit .....	68
4. Seelsorge und psychologische Beratung für Mitarbeitende .....	69
B. Aktuelle Situation .....	69
C. Perspektivische Entwicklungen .....	69
Autorenverzeichnis .....	71



## Einleitung

„Für die individuelle kirchliche Verbundenheit und die religiöse Erschließung der eigenen Biographie spielen die kirchlichen Amtshandlungen, also Taufe, Trauung und Bestattung, eine zentrale Rolle. Kirchenmitglieder und Konfessionslose erfahren hier gottesdienstliche und seelsorgliche Begleitung in den Hoch- und Tiefzeiten des eigenen Lebens, sie erfahren Unterstützung bei der schwierigen Aufgabe persönlicher Lebensbewältigung und der Arbeit an der eigenen Biographie. Entsprechend hoch rangieren die kirchlichen Amtshandlungen in den Erwartungen der Kirchenmitglieder und Konfessionslosen - quer durch die verschiedenen Lebensstile.“

Auf diese Weise ordnet die 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung aus dem Jahr 2014 die Bedeutung seelsorglicher Begleitung im Erwartungshorizont von Mitgliedern der Kirchen und Menschen ohne Konfession ein. Heute müsste die Aufzählung um die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ergänzt werden.

Seelsorge und Beratung sind Lebensäußerungen der Kirche, die vielfach in Anspruch genommen werden. Dies hat, auch im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen, in den vergangenen Jahren zu einer Erweiterung und Ausdifferenzierung des Handlungsfeldes geführt, womit auch diffizile Fragestellungen verbunden sind. Was meint überhaupt der Begriff „Seelsorge“? In welcher Gestalt sind Seelsorge und Beratung als grundlegende Dimension kirchlichen Handelns wahrnehmbar? In welchen Bereichen tritt Seelsorge als Nächsten liebende Begleitung und Deutungsangebot von Lebenswirklichkeit in Erscheinung? Welche Zielperspektiven nehmen Seelsorge und Beratung wahr und welche Organisationsstrukturen sind daraus abzuleiten?

Die zunehmende Bedeutung von Seelsorge und Beratung in der öffentlichen Wahrnehmung einerseits und die daran geknüpften Fragestellungen auf der anderen Seite haben Kirchenleitung und Synodale der EKHN dazu veranlasst, das Zentrum Seelsorge und Beratung mit der Erstellung eines Grundlagentextes zu beauftragen.

Das vorliegende Papier „Seelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ hat den Charakter einer Standortbestimmung für das Handlungsfeld Seelsorge. Diese enthält konzeptionelle Überlegungen insofern, als mit der Formulierung von Zielperspektiven, Hintergrundinformationen und Begründungszusammenhängen ein Handlungsrahmen dargestellt wird, der theologische, zeitliche, soziale und organisationale Aspekte berücksichtigt und darin offen ist für eine jeweils angemessene Weiterentwicklung.

Nach einer biblisch-philosophisch orientierten Begriffsbestimmung für die Seelsorge und einer Beschreibung der wahrnehmbaren Gestalt gegenwärtiger Seelsorge (Kap. I) werden die einzelnen Bereiche im Handlungsfeld Seelsorge deskriptiv dokumentiert (Kap. II), wobei die in Kap. I formulierte Grundlegung das durchgängige Leitmotiv bildet. Hierbei tritt konzeptionell deutlich hervor, dass Seelsorgestellen mit Brückenfunktion ein bewusst vernetzender Charakter zukommt mit Blick auf die sich ehemals gegenüberstehenden Elemente der Gemeindeseelsorge und der Seelsorge in spezialisierten Arbeitsfeldern.

Für jeden einzelnen Bereich werden neben einer Beschreibung des Arbeitsfelds die aktuelle Situation und perspektivische Entwicklungen aufgezeigt. Ausführlich dargestellt werden Seelsorgebereiche, die dem Zentrum Seelsorge und Beratung und dem Referat „Seelsorge und Beratung“ der Kirchenverwaltung zugeordnet sind, ebenso Seelsorgebereiche, die in anderen Zentren und Referaten bearbeitet werden.

Kap. III beschreibt die Psychologische Beratung in evangelischer Trägerschaft als eine spezifische Weise der Begleitung von Menschen in den unterschiedlichen Phasen ihres Lebens. Kap. IV widmet

sich ausführlich der Besuchsseelsorge durch Ehrenamtliche, Kap. V stellt die Arbeit im Rahmen der Seelsorgefort- und -weiterbildung dar und das abschließende Kap. VI definiert das Angebotsprofil des Fachzentrums Seelsorge und Beratung.

„Seelsorgerinnen und Seelsorger stellen fest, dass es einen zunehmenden Bedarf an verständnisvollen Gesprächen, Anteilnehmender Begleitung in schwierigen Lebenssituationen, an Konfliktberatung und an Lebensorientierung gibt“ bemerkt Martin Ferel in einem Impulspapier zur Bedeutung der Seelsorge für die Zukunft der Kirche – eine Wahrnehmung, die sich durch Erfahrungen in allen Arbeitsbereichen des Zentrums Seelsorge und Beratung uneingeschränkt belegen lässt.

Auf dem Hintergrund eines zeitgemäßen Begriffs von „Volkskirche“, im Sinne einer inklusiven Kirche als „Kirche mit den Menschen“, ist bei allen Einsparungen der Anspruch aufrechtzuerhalten, in die Gesellschaft insgesamt hineinzuwirken und wichtige Schnittstellen zwischen Kirche und Gesellschaft im Blick zu behalten.

# I. Theologische und konzeptionelle Grundlagen

## A. Der Seelsorgebegriff

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) hat das Handlungsfeld Seelsorge und Beratung als eines der fünf konstitutiven Handlungsfelder ausgewiesen. Mit der Gründung des Zentrums Seelsorge und Beratung hat die EKHN zur Stärkung der Seelsorge beigetragen, sie hat aber auch das vorweggenommen, was die EKD Jahre später so formuliert hat:

„Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sehen in der Seelsorge eine der Kernaufgaben kirchlichen Handelns. Sie nimmt den Menschen umfassend in seiner Lebenssituation wahr, spricht ihn an, begleitet ihn. In dieser unmittelbaren Nähe entfaltet die ‚Muttersprache der Kirche‘ ihre Wirkung“ (Nikolaus Schneider, ehem. Ratsvorsitzender der EKD).

Der Referenzrahmen für die konzeptionellen Überlegungen der EKHN ist die Pastoralpsychologie mit ihren Standards (Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie).

### 1. Begriffliche Bestimmung

#### ➤ Der Begriff der Seele

„Da machte Gott der Herr den Menschen aus Erde vom Acker und blies ihm den Odem des Lebens in seine Nase. Und so ward der Mensch eine lebendige Seele“ (Gen.2,7).

Für die biblische Seelenvorstellung steht der Begriff *näfäsch* (auch: Kehle), der den Menschen als ein begehrendes und bedürftiges Wesen charakterisiert (die Kehle bezeichnet das Organ, mit dem der Mensch aufnimmt, was er zum Leben braucht). Was der Mensch braucht, kann er sich nicht selber geben. Gott bläst ihm den Lebensatem ein. Der Mensch existiert in biblischer Anthropologie in Bezogenheit auf Gott. Er wird als Ganzes in all seinen Bedürfnissen als *lebendige Seele* begriffen. Somit *hat* der Mensch nicht eine Seele, die irgendwo im Körper zu lokalisieren wäre, sondern *ist* lebendige Seele.

**Seelsorge ist demzufolge nicht die Sorge um die Seele des Menschen; sie ist zu definieren als Sorge um den Menschen als Seele in seiner Bezogenheit auf Gott (E. Thurneysen).**

#### ➤ Der Begriff der Sorge

Die Sorge als existenzielle Grundstruktur des Daseins zeigt sich auf dreierlei Weise. Sie tritt auf als Besorgen von Dingen des alltäglichen Lebens. Daneben erscheint sie als Fürsorge für andere (s. einem anderen widmen im Zuhören und Wahrnehmen / antworten, wo jemand Rat sucht / eintreten für den, der übersehen und an den Rand gedrängt wird). Schließlich zeigt sie sich als Selbstsorge, hervorgerufen durch die Zeitlichkeit als Bestimmung des Daseins. Diese dritte Form der Sorge geht über die Alltagsorge hinaus, die auf Realitätstüchtigkeit zielt und das Gelingen der Anpassung an gesellschaftlich normierte Verhaltenserwartungen im Blick hat. Die Selbstsorge greift über die vorfindliche Wirklichkeit hinaus und fragt nach den unausgeschöpften Möglichkeiten zur Ausbildung der Identität (theologisch: „zu werden, die wir –von Gott her – sind“). Der diesbezüglichen Sorge ist es um das „Selbst-Sein-Können“ des Menschen zu tun (M. Heidegger).

**Seelsorge als Sorge um den Menschen als Seele ist Begleitung in den Fragen des Selbst-Seins.**

#### ➤ Der Begriff der Seelsorge

Da Seelsorge immer in Interaktion *geschieht*, lässt sich nicht einfach bestimmen, was Seelsorge ausmacht. Im allgemeinen Bereich der zwischenmenschlichen seelischen Hilfe ist Seelsorge nicht von vornherein vorhanden, sondern sie wird durch die Deutung der Interaktionspartner *geschaffen*. Da

sagt etwa ein Mensch nach einer Begegnung: „Das hat mir (meiner Seele / mir als Seele) gut getan!“ Hier erfährt die Begegnung durch die Deutung des Gegenübers eine Qualität als „Seelsorge“.

Soll der Seelsorgebegriff in seinem spezifischen Proprium im Raum der christlichen Kirche erfasst werden, so ergibt sich die Unterscheidung zum generellen Begriff durch eben diesen Kontext christlicher Kirche (D. Stollberg). Die allgemein menschliche Interaktion, die hilfreich und heilend sein kann, wird in der christlichen Seelsorge spezifiziert durch den Glauben an den liebevollen Gott, was implizit oder explizit in die Begegnung durch den Seelsorgenden eingetragen wird. Christinnen und Christen üben Seelsorge, weil sie an einen seelsorglichen Gott glauben. Sie verstehen den Menschen als Seele in seiner Bezogenheit auf Gott (s.o.) und begleiten das Gegenüber in seiner Suchbewegung hin zum Selbst-Sein auf dem Hintergrund des christlichen Glaubens und in ihrer je eigenen gelebten Gottesbeziehung.

Die Suchbewegung drückt sich aus in den klassischen Fragen, die das Leben nicht nur im Leid, sondern auch in der Freude aufwirft: Wer bin ich (Identität)? / Wozu bin ich da (Sinn)? / Wer hat mich lieb (Beziehung)? / Was will ich (Streben, Begehren)? / Was wird aus mir (Krankheit, Scheitern, Schuld, Sterben)? Im seelsorglichen Kontakt werden die mit diesen Fragen verknüpften Situationen als Situationen vor Gott wahrgenommen; die Seelsorgenden glauben die Gegenwart Gottes.

Die Haltung des Seelsorgenden kann nur die der Solidarität sein, da der Seelsorge-Suchende und der Seelsorgende je mehr oder weniger, aber doch gleichermaßen von diesen Fragen betroffen sind (P. Tillich, H. Luther).

Der Ort der Seelsorge wird vornehmlich in Lebenssituationen sein, die aus dem Rahmen der Alltagsroutine herausfallen, in Grenzsituationen, in Übergängen, die leidvoll oder glücklich erlebt werden. In aller Regel hat es die Seelsorge mit der Wirklichkeit beschädigten Lebens zu tun (G. Otto).

Ihr Auftrag ist die Vermittlung von stärkendem Zuspruch und Lebensvergewisserung (H. Weiß) auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Sie soll den „Mut zum (Selbst-) Sein“ (P. Tillich) fördern, denn der Glaube an die Gnade Gottes bringt diesen Mut hervor.

In diesem Sinn geht es ihr in den Konfliktfällen des Lebens nicht darum, Anpassung und Funktionieren nach allgemeinen Maßstäben wieder herzustellen, sondern den Weg zum Selbst-Sein zu unterstützen (s.o.). Unter Bezug auf die normkritische Perspektive Jesu kann Seelsorge zu Veränderung befreien. In seiner Seelsorge sucht Jesus Menschen in ihrem Lebenshorizont auf und überwindet Ausgrenzung (Lk 8,26-39 / Lk 5,17-26 / Lk 18,35-43), bricht mit lebensfeindlichen Konventionen (Lk 6,6-11 / Lk 13,10ff / Lk 14,1ff) und verknüpft sein Handeln mit einer sozialen Utopie (Lk 1,46-53 / Lk 9,46ff / Lk 16,19 / Lk 18,18 / Lk 19). Mit Blick auf den Zusammenhang von persönlichem Konflikt und Erlösungsbedürftigkeit der Welt schließt dies ein Augenmerk auf betroffene Systeme, auch auf gesellschaftspolitische Aspekte ausdrücklich mit ein und eine reine Personalisierung der (Grenz-) Situation aus.

Die Form der Seelsorge kann verschieden sein. Neben allgemein menschlicher Zuwendung im Sinn christlicher Nächstenliebe (Geschwisterlichkeit) in den Wechselfällen des Lebens kann sie speziell erlebt werden:

- im *Gespräch*, wo existenzielle Konflikte angesprochen werden, wo sich in leidvollen Erfahrungen ein Zugang zur Gottesgewissheit öffnen kann, wo in Fixierungen ein Weg gesucht wird zum Handeln in Freiheit aus Glauben, wo die Interaktionspartner gemeinsam Lösungen für Krisen und Konflikte des Lebens anstreben. Gerade im letztgenannten Kontext ist die Kompetenz psychologischer Beratung im kirchlichen Raum unverzichtbar.
- in der *rituellen Feier*, die wirkmächtig Lebenspassagen begleitet, die das Individuum mit seinen Erfahrungen in einen größeren Kontext stellt, die in chaotischen Lebenserfahrungen Halt und Orientierung gibt, die Gottesbeziehung stiftet und vertieft.

- in der *Beichte*, wo die Erfahrung menschlicher Destruktivität und das Gefühl verfehlten Lebens zur Sprache kommen und im Zuspruch der Vergebung die Zuversicht wachsen kann, dennoch Anteil am gelingenden Leben zu haben.

**Christliche Seelsorge ist Sorge um den ganzen Menschen in seiner Lebendigkeit und in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen und zu Gott. Sie geschieht im Bewusstsein der Gegenwart Gottes.**

## **2. Biblische Grundlagen der Seelsorge**

Die Botschaft der Bibel, auf die sich die Seelsorge gründet, ist von der Gewissheit geprägt: Gott selbst trägt Sorge um das Wohl seiner Schöpfung und damit auch um den Menschen. Das Neue Testament bezeugt: Gott wurde in Person und Weg Jesu „Fleisch“ und „wohnte unter uns“ (Joh 1,14). Nach Jesu Himmelfahrt ist Gottes Geist zum Begleiter und Tröster der Gemeinde geworden (Joh 14,16). Er stärkt und vertritt sie „mit unaussprechlichem Seufzen“ (Röm 8,26). Es gibt somit keine Grundsituation des menschlichen Lebens, die nicht im Lichte der Gottesnähe zu deuten wäre.

Im Neuen Testament wird die „Muttersprache der Kirche“ in drei Dimensionen deutlich erkennbar: die heilende, die konfrontierende und die gemeinschaftsbezogene Dimension.

Die heilende Dimension der Seelsorge ist in Jesu Wirken besonders deutlich geworden. Jesus hat sich allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Merkmalen bedingungslos zugewendet und sie geheilt (z.B. Mk 10, 46-52; Mk 7, 31-37). Heilend ist in diesem Fall die Gewissheit, genauso von Gott gewollt und von ihm bedingungslos geliebt und angenommen zu sein (Ex 4,11).

Auch die konfrontierende Dimension der Seelsorge lässt sich am Wirken Jesu ablesen: Er sprach Menschen an, ohne den Konflikt zu scheuen (Mt 23; Lk 18,9-14) und verstand es, Schuld so anzusprechen, dass Neuanfänge möglich wurden. Jesu liebte nicht die Sünde, wohl aber die Sünder (Joh 4,18). Beichte, Buße und Vergebung sind nach dem aktuellen EKD-Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, das auch die EKHN übernommen hat, ausdrücklich als Seelsorge definiert.

Die gemeinschaftsbezogene Dimension wird z.B. in der Emmaus-Geschichte erkennbar (Lk 24,13ff). Hier sind Lebensbegleitung, Gottesdienst und Verkündigung, aber auch diakonische Aspekte als Teil einer seelsorglichen Begegnung verbunden.

## **B. Die Gestalt der Seelsorge**

### **1. Einleitende Überlegungen**

Als (Für-)Sorge um den ganzen Menschen nimmt die Seelsorge die individuellen Lebenssituationen und Kontexte, in denen Menschen leben, besonders wahr. Seelsorge hat sich daher im Laufe der letzten Jahrzehnte spezialisiert. In der EKHN gibt es über 20 spezialisierte und ausdifferenzierte Seelsorgebereiche. Seelsorge bewegt sich deshalb immer zwischen Vielfalt und Einheit. Sie steht damit in einer durchaus produktiven Spannung, in der sie ihr Profil gewinnt und zugleich Raum für ihre Weiterentwicklung hat. In der Spannung zwischen Vielfalt und Einheit entwickeln sich Querschnittsthemen, Herausforderungen und Perspektiven für die Seelsorge als eigenständiges und gewichtiges Handlungsfeld.

Zu den traditionellen spezialisierten Seelsorgebereichen (wie Altenheim- und Klinikseelsorge, Gefängnis- und Militärseelsorge) sind neue Bereiche dazukommen (wie z.B. AKH-Seelsorge, inklusive Gemeindearbeit, psychologische Beratung).

Da die Seelsorge weiterhin sensibel auf gesellschaftliche und kirchliche Veränderungen reagiert und sich flexibel neuen Gegebenheiten anpasst, ist dieser Prozess nicht abgeschlossen, sondern grundsätzlich offen. Durch diese Veränderungen bleibt Seelsorge aktuell und auf den gesellschaftlichen Kontext bezogen.

Bestimmend für die unmittelbare Weiterentwicklung der Seelsorge sind zwei Effekte mit unterschiedlicher Zielrichtung, die sich aber gegenseitig verstärken: das ist zum einen die Ambulantisierung im Gesundheitswesen und zum andern die politisch und gesellschaftlich gewollte Inklusion aller Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die Verweildauer im Krankenhaus hat sich auf unter fünf Tage reduziert. Diese Entwicklung ist noch nicht am Ende angelangt. Ähnliches gilt auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Auch hier werden stationäre Aufenthalte zugunsten ambulanter Betreuung reduziert. Selbst dort, wo eine Betreuung dauerhaft erforderlich ist, findet diese immer weniger in großen, stationären Einrichtungen statt, sondern in ortsnahen Einrichtungen (Tageskliniken und Wohngruppen). Für die Altenpflegeeinrichtungen lässt sich ähnliches beobachten: alte Menschen leben solange wie möglich in den eigenen vier Wänden, mit zum Teil ambulanter Unterstützung. Erst wenn diese Unterstützungssysteme nicht mehr greifen, kommt eine stationäre Einrichtung in Frage. Dies geschieht in der Regel erst bei einer dementiellen Erkrankung oder kurz vor dem Tod. Grundsätzlich gilt in allen Bereichen des Gesundheitswesens: ambulant vor stationär.

Relevanz für die Weiterentwicklung seelsorglicher Konzeptionen besitzt auch der gesellschaftliche Wandel in seiner interreligiösen und interkulturellen Dimension. Interkulturelle Kommunikation, Beziehungsgestaltung in Differenz, sowie kooperative Modelle für die Seelsorgeausbildung- und -fortbildung stellen hierbei Herausforderungen dar, die verstärkt in den Blick kommen.

Eine sensible Wahrnehmung der individuellen Lebenssituationen und Kontexte geht nicht zwangsläufig mit einer flächendeckenden Versorgung einher, auch wenn manche Bereiche, wie die Telefon-, Notfall- und Gehörlosenseelsorge, diesen Anspruch haben. Vielerorts bleibt das Arbeiten bereits heute exemplarisch (z.B. Altenseelsorge).

Darüber hinaus ist im Bereich der helfenden Berufe (in Kliniken, aber auch in Feuerwehren und Rettungsdiensten) eine zunehmende Inanspruchnahme der Seelsorge zu beobachten. Mitarbeitende aber auch Einrichtungen/Institutionen wenden sich an die Kirchen und bitten um seelsorgliche bzw. psychosoziale Unterstützung.

Als Muttersprache der Kirche ist Seelsorge eine Querschnittsdimension kirchlichen Handelns. Sie kommt implizit in jedem Arbeitsfeld der Kirche vor. Als solche ist Seelsorge Auftrag aller Christenmenschen, nicht nur der beruflich und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen. Seelsorge als Ausübung eines Amtes im Rahmen eines kirchlichen Handlungsfeldes geschieht im Auftrag der Kirche und ist getragen durch das Amt, das eine Berufung oder Beauftragung voraussetzt und entsprechende Qualifizierung und Fortbildung braucht.

## **2. Seelsorge als Brückenmodell**

Seelsorge wird heute zunehmend angefragt. Viele Menschen wenden sich in ihren Problem-, Konflikt- oder Krisensituationen an die Kirchen und ihre Seelsorgerinnen und Seelsorger. In einer suchenden Gesellschaft haben Seelsorgerinnen und Seelsorger einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Um zu zeigen, wie die Seelsorge den heutigen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht werden kann, schlägt das Zentrum Seelsorge und Beratung – in Anlehnung an die drei biblischen Dimensionen der Seelsorge – ein Brückenmodell vor. Ordnungskriterien sind neben dem Inhalt der Bibel auch Orte, an denen sich die Wirkkraft dieser Inhalte entfalten. Diese inhaltlich-konzeptionellen Überlegungen sind anschlussfähig an die Tatsache, dass der EKHN in Zukunft geringer werdende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Sie sind aber auch

anschlussfähig an die bereits heute zu beobachtende Entwicklung im Gesundheitswesen „ambulant vor stationär“. Diese Entwicklung verändert sowohl die Seelsorge in den stationären Einrichtungen (dramatischere Aufenthalte, häufig mit Krisensituationen und unübersichtlichen ethischen Fragestellungen) wie auch die Seelsorge in den Kirchengemeinden: scheinbar ausgegliederte Themen wie Krankheit, Sterben und Tod sind zunehmend in den Kirchengemeinden präsent. Wie im Gesundheitswesen so wird auch für die Seelsorge die Frage drängender, wie die Übergänge zwischen den Bereichen zu gestalten sind (stationär zu ambulant, ambulant zu stationär).

Das alte Modell, das relativ starr zwischen Gemeindeseelsorge auf der einen Seite und Spezialseelsorge auf der anderen Seite unterschieden hat, wird zugunsten eines Modells verändert, das versucht, Brücken zwischen diesen Bereichen zu schlagen. Ziel ist es, zu verbinden und zu vernetzen, aber auch die Transparenz und Durchlässigkeit zu erhöhen.

Die Elemente des Brückenmodells sehen wie folgt aus:

- **Seelsorge in der Kirchengemeinde:** die Themen Krankheit, Alter, Demenz, Behinderung und Sterben werden in den Kirchengemeinden zunehmend präsenter und wichtiger, da die Menschen, die davon betroffen sind, immer länger in den Gemeinden bleiben, in den eigenen vier Wänden oder aber durch ortsnahe Unterbringung in Wohngruppen ihren Lebensabend verbringen. Weitere Themen aus dem gesellschaftlichen Kontext kommen hinzu: Armut, Arbeitslosigkeit, Patchwork-Familien u.a. Die Fülle der Themen und Herausforderungen werden nur zu bewältigen sein, wenn sich die Seelsorge in der Kirchengemeinde mit anderen Anbietern vernetzt (z.B. Diakonisches Werk, Psychologische Beratungsstellen).

Hier besteht zunehmend Fortbildungsbedarf für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer in den unterschiedlichsten Themenfeldern (Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Gottesdienst und Unterricht, Demenz, Begleitung Sterbender einschließlich der Gestaltung von Abschiedsritualen, Familienberatung u.a.).

- **Unterstützende und vernetzende Seelsorge:** die EKHN war die erste Kirche in der EKD, die mit der Schaffung von AKH-Stellen eine Struktur geschaffen hat, die die Aufgabe übernehmen kann, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer vor Ort zu unterstützen und die Seelsorge über die Gemeindegrenzen hinaus mit anderen Diensten und Angeboten zu vernetzen. Diese Struktur ist beizubehalten und weiter zu entwickeln. Die Inhaber und Inhaberinnen der AKH-Stellen vermitteln zwischen stationären und ambulanten Strukturen im Gesundheitssektor und der Ebene der Kirchengemeinde. Sie vertreten so nach außen Kirche im Gesundheitswesen und nach innen die Anforderungen daraus in die Kirchengemeinden. Hier sind die Pfarrstellen in der Besuchsseelsorge und in der Palliativ- und Hospizseelsorge besonders zu erwähnen.

Die AKH-Stellen sind durch Pfarrstellen zu ergänzen, die auf der Ebene der Propsteien die Themen Altenseelsorge und Seelsorge an Menschen mit Beeinträchtigungen besetzen und die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchengemeinden dabei unterstützen, diese Themen in den Gemeinden angemessen zu vertreten. Diese Stellen können aus den vorhandenen Ressourcen Altenheimseelsorge und Behindertenseelsorge bereitgestellt werden.

- **Spezialisierte Seelsorge:** Neben der Seelsorge in der Kirchengemeinde und der vernetzend arbeitenden Seelsorge wird es weiterhin auch die Spezialseelsorge geben. In erster Linie ist die Klinik-, Notfall- und Telefonseelsorge zu nennen, aber auch die Polizei-, Gefängnis-, Flughafen-, Schul-, Motorrad-Seelsorge u.a. Seelsorgebereiche.

## **II. Seelsorgebereiche**

Beschrieben werden im nachfolgenden Kapitel die Seelsorgebereiche, die den Zentren und den Referaten der Kirchenverwaltung zugeordnet sind. Für jeden Bereich werden neben einer Beschreibung des Arbeitsbereiches die aktuelle Situation, perspektivische Entwicklungen und personelle und finanzielle Ressourcen aufgezeigt.

### **A. Gemeindeseelsorge**

#### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Unter „Gemeinde“ wird im Folgenden die parochiale Struktur der Kirchengemeinde am Ort verstanden. Wenn nach Confessio Augustana VII Gemeinde sich dort ereignet, wo „gepredigt und die Sakramente recht verwaltet“ werden, dann muss der Gemeindebegriff über die Parochie hinaus geweitet werden. Wenn diese Kriterien zur Beschreibung von Gemeinde in der Neuzeit für unzureichend gehalten werden und etwa Helmut Gollwitzer ein „bruderschaftliches Sozialleben“ hinzufügt (Gollwitzer, Was ist Kirche, 1974), dann gilt die Weitung des Gemeindebegriffs erst recht. Dies ist auch in der Vergangenheit geschehen. Gleichwohl wird nun die Ortskirchengemeinde in den Blick genommen. Sie ist das weiteste Feld kirchlicher Seelsorge, weil sich in ihr die vielfältigen Formen der Seelsorge in selbstverständlicher Weise, komprimiert an einem begrenzten Zuständigkeitsort und vor allem unter Menschen, die mehr oder weniger alltäglich zusammen leben, finden.

„Wenn dich dein Gewissen peinigt, so gehe zu einem frommen Mann, klag ihm deine Not; vergibt er dir die, so sollst du es annehmen...“ Unter Rekurs auf die neutestamentliche Briefliteratur (Röm.12,15 /1.Kor.12,26 / Gal.6,2) beschreibt Martin Luther die Seelsorge als Auftrag der ganzen Gemeinde. Seelsorge ist nicht allein Aufgabe von Pfarrerinnen und Pfarrern, sondern wird auch von Gemeindegliedern ausgeübt, die je nach Auftrag und Funktion dafür ausgebildet sind.

#### **b. Aktuelle Situation**

Grundsätzlich kann Seelsorge in der Gemeinde über das klassische Seelsorgegespräch hinaus in nahezu allen Handlungsvollzügen erfahrbar werden. Die Gestaltung von Liturgie und Predigt, des Konfirmations- und Schulunterrichts, sowie einzelner Gruppenangebote oder Gemeindeprojekte kann seelsorgliche Anteile haben und seelsorgliche Wirkung entfalten. Wo die Kirchengemeinde ein Raum ist, in dem Seelsorge als Angebot zur Begegnung und Begleitung im Licht des Evangeliums lebendig wird, geschieht Seelsorge oft implizit. Sie geschieht mit niedrigschwelligem Charakter dort, wo sich Menschen „zufällig“ begegnen und zwischen Tür und Angel ein Gespräch beginnen und die Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen ihre Interaktion im Verlauf der Begegnung u.U. als Seelsorge deuten (siehe: Begriffliche Bestimmung, Der Begriff der Seelsorge).

Explizit wird Seelsorge in der Gemeinde in den dem Handlungsfeld deutlich zuzuordnenden Vollzügen.

Im Zuge der grundlegenden Geh-Struktur von Seelsorge ist hier vor allem an die gezielte Besuchsarbeit im Kontext verschiedener Anlässe zu denken. Hierbei haben Besuche in Krisensituationen aufgrund der Bedürftigkeit der Betroffenen eine Priorität (Klessmann, Seelsorge, 2008). Seelsorge hat ihren bevorzugten Ort in Not- und Grenzsituationen. Hierzu gehören Begegnungen mit Sterbenden, mit kranken Menschen und mit Menschen, die einen Verlust verarbeiten müssen. Dies kann der Verlust eines Angehörigen, wie auch der Verlust des Arbeitsplatzes oder der Besuch im Kontext einer Trennungserfahrung sein. In aller Regel befinden



sich die Betroffenen aufgrund ihrer körperlichen und/oder psychischen Verfassung nicht in der Lage, von sich aus Seelsorgende aufzusuchen, weshalb ein seelsorgliches Angebot angezeigt ist.

Über diesen prioritären Bereich hinaus findet Seelsorge generell als Begleitung an Übergängen des Lebens statt.

Beim Übergang von einem Lebensjahr zum nächsten werden klassischerweise *Geburtstagsbesuche* vorgenommen. Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklung und dem Kontaktinteresse der Kirche mit Angehörigen jüngerer Generationen finden diese längst nicht mehr nur ab dem 70. Lebensjahr statt. Einen Übergang markiert auch ein Wohnortwechsel, so dass *Neuzugezogene* in der Gemeinde begrüßt werden.

*Jahrestage* werden bisweilen zum Anlass für einen Besuchskontakt gewählt. Dies können besondere Hochzeitstage sein (hier oft im Kontext ritueller Begehung; s.u.), wie auch der Jahrestag einer Taufe, wodurch neben den Gemeindeangeboten für Eltern und Kleinkinder (Krabbelgruppe, Kindertagesstätte etc.) die Taufverantwortung der Gemeinde wahrgenommen wird.

Einen besonderen Ort im Rahmen der Schwellenbegleitung nimmt die *Kasualpraxis* ein. In Taufe, Trauung, Segnung und Bestattung werden durch die Verknüpfung von seelsorglicher Begegnung und gottesdienstlich-ritueller Begehung in spezieller Weise das Evangelium und das persönliche Leben der Menschen in Kontakt gebracht, Kirche und Lebenswelt miteinander „versprochen“.

Unabhängig von Status und Prestige können Amtshandlungen von allen Gemeindegliedern in Anspruch genommen werden. Kasualien lassen den unterschiedslosen Wert eines jeden Lebens vor Gott erfahrbar werden und haben aus diesem Grund im postmodernen Lebensvollzug und Wertesystem eine hohe Bedeutung (Wagner-Rau, Segensraum, 2008).

Da Kasualhandlungen im aktuellen Verständnis nicht allein vom Verkündigungsauftrag her verstanden werden, sondern ebenso nach den Bedürfnissen des Gegenübers und dessen Kontextbedingungen fragen, ist in den letzten Jahren Raum zur Entwicklung weiterer Kasualien entstanden (Einschulungsgottesdienste, Segnungshandlungen, Eintritt in den Ruhestand, gesellschaftliche Krisen mit öffentlichen Trauer Ritualen etc.).

Explizit wird der Auftrag zur Seelsorge in der Gemeinde schließlich auch da wahrgenommen, wo spezielle Angebote das Gemeindeprofil als ein seelsorgliches prägen. Das kann die Einrichtung einer Trauergruppe sein oder das Angebot zu Begegnungsmöglichkeiten zu speziellen Lebensthemen. Im Sinne diakonischer Seelsorge bieten manche Gemeinden Treffpunkte der Anonymen Alkoholiker an oder installieren im Gemeindehaus Bewerbungstrainings, weil in der Region die Jugendarbeitslosigkeit besonders hoch ist. Wieder andere Gemeinden sind herausgefordert durch die Präsenz zweier Pflegeheime auf dem Gemeindegebiet, während andernorts die Belegung einer Asylbewerberunterkunft Seelsorge im multireligiösen Bereich notwendig macht. Dies sind nur Beispiele, die eine an den aktuellen Bedürfnissen der sich verändernden Lebenswelt orientierte Seelsorgepraxis zeigen.

### **c. Perspektivische Entwicklungen**

Durch gesellschaftliche Entwicklungen, z.B. in der ambulanten palliativen Versorgung oder in der Einrichtung von Wohngruppen für Menschen mit Behinderung, steht die Kirchengemeinde in größerem Maß vor seelsorglichen Herausforderungen. Hier bedarf es weiterführender Fortbildung, für die die Landeskirche und das Dekanat angemessene Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen müssen. Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen, sowie ehrenamtlich Mitarbeitende haben immer schon Menschen in besonderen Notsituationen begleitet. Gleichwohl haben Erfahrungen der zurück liegenden Jahre und entsprechende wissenschaftliche Forschung zu neuen Erkenntnissen geführt. Seelsorgenden diese Erkenntnisse zugänglich zu machen, fördert die Qualität ihrer Arbeit.

Im Bereich klassischer Aufgaben wie etwa der Begleitung alter Menschen oder trauernder Angehöriger wurden neue Ansätze für die Seelsorge erarbeitet (Umgang mit Menschen mit dementiellen Symptomen; Neue Wege in der Trauerarbeit u.a.), die den Seelsorgenden in Fort- und Weiterbildung vermittelt werden können.

In den Kontext der Veränderung des Gemeindepfarramts gehört auch die Berücksichtigung der berufsbegleitenden Supervision im Einzel-, Team- oder Gruppensetting.

Anzustreben ist eine stärkere Vernetzung von Pfarrstelleninhabern und Pfarrstelleninhaberinnen der Parochie und regionalen Pfarrstellen im Handlungsfeld Seelsorge zur gegenseitigen Ergänzung und Unterstützung.

Schließlich bedarf die Ausbildung ehrenamtlich Mitarbeitender für die Besuchsdienste besonderer Beachtung. Hierzu leistet das Zentrum Seelsorge und Beratung einen speziellen Beitrag. Engagement beeinflusst Bewusstsein, hat Hermann Steinkamp konstatiert (Steinkamp, Seelsorge als Anstiftung zur Selbstsorge, 2005). Wer sich ehrenamtlich im Feld der Seelsorge betätigt, wird durch Erfahrung und Reflexion derselben u.U. Veränderung bei sich selbst erleben.

## **B. Seelsorgestellen mit Brückenfunktion**

### **1. AKH-Seelsorge**

#### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Streng genommen handelt es sich bei den Pfarrstellen der AKH-Seelsorge nicht um ein eigenständiges Seelsorgefeld. Die AKH-Stellen sind in den traditionellen Feldern Altenseelsorge, Klinikseelsorge und Hospizseelsorge entstanden und diesen Bereichen auch stationär zugeordnet. Neben dieser Seelsorge in einer Einrichtung der Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge sind diesen Stellen zwei Aufgabenschwerpunkte besonders zugeordnet:

- Entwicklung und Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge

Auf der Ebene des Dekanats oder in Kooperation mit Gemeinden und Einrichtungen (Klinik, Altenheim oder Hospizinitiative) bieten Inhaberinnen und Inhaber der AKH-Stellen Unterstützung bei der Gewinnung Ehrenamtlicher, bei ihrer Qualifizierung (in Aus- und Fortbildung) sowie bei ihrer Begleitung (Einzelgespräche, Gruppenauswertungen und Supervision).

- Vernetzung seelsorglicher Arbeitsfelder in der Region

Die Aufgabe der Vernetzung geschieht sowohl inner- als auch außerkirchlich. Innerkirchlich schlagen die AKH-Stellen z.B. eine Brücke in der palliativen Versorgung Schwerstkranker und Sterbender, indem sie Übergänge gestalten zwischen der (stationären) Klinikseelsorge und der (ambulanten) Gemeindeseelsorge.

Außerkirchlich sind die Inhaberinnen und Inhaber der AKH-Stellen Ansprechpartner für Netzwerke im medizinischen und pflegerischen Bereich sowie kirchliche Kooperationspartner bürgerschaftlichen Engagements. Bewährt hat sich die Zusammenarbeit in Hospiz- und Palliativ-Netzwerken, die zwar regional, aber übergemeindlich organisiert sind (oftmals auch über die Grenzen von Dekanaten hinaus), und Demenzforen.

## **b. Aktuelle Situation**

Seit 2015 sind die Pfarrstellen für AKH-Seelsorge Teil des Pfarrstellenbudgets der jeweiligen Dekanate. Als Teil des Pfarrstellenbudgets unterliegen sie damit auch den Einsparvorgaben der Dekanate. Durch diese Einsparvorgaben und eine teilweise Umwidmung im Rahmen der Budgetierung werden die ursprünglich 16 AKH-Stellen (zum Zeitpunkt der Budgetierung) bis Ende 2019 auf 12,5 Pfarrstellen reduziert. Da es sich bei den AKH-Stellen in der Regel um halbe Pfarrstellen handelt verteilen sich diese 12,5 Stellen auf 25 Dekanate (Ende 2019). Etwas mehr als die Hälfte sind im hospizlichen Bereich tätig und arbeiten eng mit Hospizinitiativen zusammen, für die sie auch in der Ausbildung und Begleitung der Hospizhelferinnen zuständig sind.

## **c. Perspektivische Entwicklungen**

- Sowohl im Gesundheitswesen als auch in der Pflege werden die ambulanten Strukturen expressiv ausgebaut (Ambulantisierung). Gleichzeitig kommt in beiden Bereichen zunehmend der „ganze“ Mensch in den Blick – und damit auch als ein Glaubender. AKH-Stellen gewinnen damit als mögliche Schnittstelle an Bedeutung: sie können kirchliche Ansprechpartner für medizinische und pflegerische ambulante Dienste einer Region sein und gleichzeitig gemeindliche Angebote bündeln und vernetzen.
- Dem demographischen Wandel wird mit der bestehenden versäulten Struktur (Altenheimseelsorge und Gemeindegeseelsorge) nicht zu begegnen sein. In Zusammenarbeit mit den (exemplarischen) Altenseelsorgestellen können und sollen neue Konzepte der Seelsorge an alten Menschen in den Gemeinden und Pflegeeinrichtungen entwickelt und erprobt werden. Ein wichtiges Element in diesen Überlegungen wird die Einbeziehung Ehrenamtlicher (Weiterentwicklung der Besuchsdienste mit einem diakonisch-seelsorglichen Profil) sein.
- In Dekanaten, wo neben den AKH-Stellen weitere Seelsorgestellen fehlen oder nur in geringem Umfang (eine halbe bis eine ganze Stelle) zur Verfügung stehen, soll auch geprüft werden, ob AKH-Stellen zur Versorgung vorhandener stationärer Einrichtungen wieder in Klinik- oder Altenheimseelsorge-Stellen umgewandelt werden sollten. Die Mehrheit der Stellen wird aber weiterhin für die Vernetzung und die Ausbildung von Ehrenamtlichen verwendet werden. Dies gilt insbesondere auch dort, wo die Pfarrstellen der AKH-Seelsorge als Anteil des Dekanats in die Schaffung der „neuen“ Altenseelsorgestellen eingebracht werden. Deshalb ist damit zu rechnen, dass der Stellenumfang für die AKH-Seelsorge insgesamt eher steigen wird.

## **2. Altenseelsorge**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

„Ich will euch tragen bis zum Alter hin“ (Jes 46,4) ist die Zusage Gottes an uns Menschen. Altenseelsorge sieht den ganzen Menschen mit dem liebenden und sorgenden Blick Jesu und bemüht sich, die Zuwendung Gottes in der besonderen Lebenssituation erfahrbar zu machen. Die Seelsorge an Alten in der Gemeinde und in stationären und teilstationären Einrichtungen der Altenhilfe gehört zu den der Kirche aufgetragenen Diensten. Seelsorge ist hierbei umfassend gemeint und schließt neben der geistlichen Begleitung auch Gottesdienst und andere gemeindliche Lebensformen ein.

Altenseelsorge stellt sich der ethischen Verantwortung für menschenwürdiges Leben im Alter in einer sich verändernden Gesellschaft.

Frauen und Männer wollen so lange wie möglich in ihren eigenen vier Wänden leben und, wo es möglich ist, auch sterben. Um dies möglich zu machen, werden im Gesundheitswesen und in der Pflege große Anstrengungen unternommen, um ambulante Versorgungsstrukturen aufzubauen. Selbst dort, wo Menschen nicht mehr in ihren eigenen Wänden betreut werden können, sollen sie in ihrer vertrauten Umgebung bleiben. Deshalb entstehen zunehmend ortsnah kleinere Wohn- und Pflegeeinrichtungen und spezielle Wohngruppen für dementiell Erkrankte. Aus diesem Grund sind zuerst die Gemeinden bei der Begleitung alternder Menschen im Raum der Kirche in den Blick. Dementsprechend sollten wir von Altenseelsorge reden und die Altenheimseelsorge als Teil dieser Altenseelsorge verstehen.

Altenseelsorge geschieht durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer durch Gottesdienste und Andachten, sakramentale und seelsorgliche Begleitung. Wo dies möglich ist, nehmen alte Menschen am Gottesdienst der Gemeinde teil (Fahrdienste) und wo dies nicht mehr möglich ist, werden Gottesdienste in den Einrichtungen angeboten.

In einigen Altenpflegeeinrichtungen sind Pfarrerinnen oder -pfarrer und Gemeindepädagogen oder Gemeindepädagoginnen hauptamtlich zur Seelsorge berufen (teilweise refinanziert).

In Einrichtungen in denen hauptamtliche Seelsorgende tätig sind (Pfarramt oder Gemeindepädagogische Dienst), können Bewohnerinnen und ihren Angehörigen angeboten werden:

- das seelsorgliche Gespräch,
- die seelsorgliche Begleitung über einen längeren Zeitraum, z.B. nach dem Einzug
- die Begleitung in Krisensituationen,
- die Sterbebegleitung,
- geprägte religiöse Handlungen wie Gebet, Krankenabendmahl, Segnung und Salbung,
- Feiern von Gottesdiensten und Andachten, Meditationen zu Bild, Musik, Text usw.
- Gestaltung von Räumen der Besinnung und Stille,
- Für Gruppen: Gespräche über Glauben und Leben, biblisches Gespräch und Gruppengespräche zur Klärung persönlichen Erlebens
- Teilnahme an Feiern und Feste und geselligen Veranstaltungen.

Für die Pflegeeinrichtungen und ihre Mitarbeitenden bietet sie an:

- Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Stationen,
- seelsorgliche Gespräche mit und spirituelle Angebote für Mitarbeitende der Einrichtung,
- Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals (Themen: Glaubensfragen, Sterbebegleitung, Selbstverständnis der Mitarbeiter/innen).
- Kontakt zu Heimleitung, Heimbeirat, weiteren Verantwortungsträgern des Hauses und auch der Heimträger.

## **b. Aktuelle Situation**

Die Altenpflegeheimseelsorge befindet sich im Übergang zur Altenseelsorge (Beschluss der Kirchenleitung vom 18. April 2013). Die noch vorhandenen Pfarrstellen der regionalen Altenheimseelsorge (8,75 einschließlich Refinanzierungen und Stellen im Übergangsstellenplan) sollen in 6 gesamtkirchliche Altenseelsorgestellen mit regionaler Anbindung überführt werden. Durch Stellenanteile aus dem Dekanatsbudget sollen diese 6 gesamtkirchlichen Pfarrstellen auf insgesamt

12 Pfarrstellen aufgestockt werden. Dieser Prozess der schrittweisen Umwandlung hat in 2015 begonnen (zum 1. Juli 2015 sind fünf ganze Altenseelsorgestellen errichtet) und wird bis Ende 2018 abgeschlossen sein.

Die Inhaberinnen und Inhaber dieser Pfarrstellen sollen die Gemeinden konzeptionell unterstützen und regionale „Netzwerke Altenseelsorge“ entwickeln und aufbauen, indem sie mit den Pfarrerinnen und Pfarrern in den Gemeinden und auf den AKH-Stellen (Altenheim-Klinik-Hospiz) zusammenarbeiten.

Da sich z.B. in der Hospizarbeit gezeigt hat, dass sich regionale politische Netzwerke in größeren geographischen Zusammenhängen bilden (Südhessen, Mittelhessen), sind die Inhaberinnen und Inhaber solcher „Netzwerkstellen“ die geeigneten Vermittler zwischen kommunalen und kirchlichen, insbesondere kirchengemeindlichen Strukturen.

In Dekanaten mit einer hohen Konzentration von Altenpflegeeinrichtungen oder besonders großen Einrichtungen der Altenhilfe sollen Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pfarrstellenbudgets des Dekanats teilweise oder überwiegend mit der Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen, deren Angehörigen und dem Personal beauftragt werden (Personalgemeinden). Eine (auch teilweise) Refinanzierung solcher Stellen durch den Träger ist möglich.

Mitarbeitende des Gemeindepädagogischen Dienstes sind in die Seniorenarbeit und die Altenseelsorge mit einbezogen (geschätzt etwa 10 Stellen). Es wird zu prüfen sein, inwieweit dieser Anteil zukünftig ausgebaut werden kann.

Mit diesen Strukturen sollen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer unterstützt und entlastet werden, damit sie die Altenseelsorge in ihren Gemeinden verantwortlich gestalten und wahrnehmen können.

### **c. Perspektivische Entwicklungen**

Die größte Herausforderung für die Altenseelsorge ist der demographische Wandel und die steigende Zahl hochaltriger Menschen und damit verbunden die steigende Zahl schwerstpflegebedürftiger und dementiell erkrankter Menschen. Durch den Ausbau ambulanter Strukturen verbleiben sie immer länger in den eigenen vier Wänden. Erst wenn familiäre und ambulante Unterstützungssysteme nicht mehr ausreichen, ziehen Betroffene in eine stationäre Pflegeeinrichtung um. Deutlich wird dies dadurch, dass die Verweildauer in den stationären Pflegeeinrichtungen ständig sinkt. Damit verändert sich der Charakter dieser stationären Einrichtungen. Altenpflegeheime nehmen immer mehr Hospizcharakter an.

- Stärkung der Abschiedskultur

Eine wichtige Aufgabe der Altenseelsorge ist es, die Entwicklung einer ganzheitlichen Abschiedskultur zu initiieren und mitzugestalten. Dies geschieht durch das Angebot von Ritualen, die die Würde des Sterbenden unterstreichen (Salbung, Aussegnung, Gedenkfeier, Gedenkbuch...) und der Trauer Ausdruck und Form / Halt geben. Für Mitarbeitende in stationären und ambulanten Einrichtungen sollen Fortbildungen / Inhouse-Schulungen zu Themen wie Sterben, Trauer, Abschiednehmen und Selbstsorge für Pflegenden angeboten werden. Die Zusammenarbeit mit ambulanten Hospiz- und Palliativ-Diensten ist zu vermitteln und zu begleiten. Zusätzlich kann die Begleitung Sterbender durch den Aufbau heiminterner oder gemeindenaher hospizlicher Besuchsdienste gefördert werden.

- Ausdifferenzierung und Qualifizierung des ehrenamtlichen Besuchsdienstes

Angesichts der Verschiedenheit von Pflegebedürftigkeit braucht es auch eine spezialisierte Schulung von Ehrenamtlichen: Für den dementen Läufer werden andere Fähigkeiten gebraucht als für die geistig hellwache Person im Rollstuhl. Dies gilt insbesondere für Ehrenamtliche in den hospizlichen Besuchsdiensten. Sie müssen entsprechend geschult und begleitet werden.

- Geistliche Begleitung von Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

Gottesdienste für Menschen mit Demenz haben ihre eigenen Regeln: nicht die Wortverkündigung steht im Mittelpunkt, sondern die Haltung der Zuwendung und Wertschätzung spiegeln die frohe Botschaft, sowie Musik, Formen und Farben und anderes Handgreifliches. Auch die Einzelbegegnung braucht Offenheit, Phantasie und gründliche Kenntnisse über Demenz. Angehörige brauchen oft Ermutigung, um die dementiellen Veränderungen ihrer Angehörigen aushalten und begleiten zu können.

- Verstärkte Seelsorge am Personal

Aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen (zu wenig Personal, unsichere Freizeit und das ständige Abschiednehmen) in den Einrichtungen der Altenhilfe braucht es eine verstärkte seelsorgliche Ansprechbarkeit für die Pflegenden. Dazu können auch gezielt angebotene Fortbildungen dienen, aber auch die Präsenz von Seelsorge sollte exemplarisch das kirchliche Interesse an hochbelasteten Frauen und Männern zum Ausdruck bringen.

- Vernetzung

Der demographische Wandel ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich lediglich in der Zusammenarbeit und in Netzwerken lösen lässt. Neben der Mitarbeit in zum Teil überregionalen Netzwerken (Palliativ- und Hospizarbeit; Demenzforen) ist vor allem an eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen verfasster Kirche und Diakonie mit ihren stationären und ambulanten Einrichtungen der Altenpflege zu denken.

### **3. Menschen mit besonderen Bedürfnissen: Seelsorge und Inklusion**

Im März 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland die Übereinkunft der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention) ratifiziert und als gültiges Bundesrecht übernommen. Damit ist in Deutschland, aber auch weltweit ein Perspektivenwechsel des Zusammenlebens vollzogen worden: Menschen mit Behinderung kommen in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie sind keine Objekte der Betreuung mehr, sondern Subjekte ihrer Lebensgestaltung und Trägerinnen und Träger von Rechten, vor allem des Rechts auf Selbstbestimmung. Wurden die unterschiedlichsten Behinderungen bis dahin eher „defizitär“ gesehen, so rückt die ressourcenorientierte Sichtweise in den Vordergrund. Körperliche, seelische, sprachliche, psychische und intellektuelle Behinderungen sind Ausdruck der Vielfalt der verschiedenen Möglichkeiten des menschlichen Seins, die den kulturellen Reichtum der Gesellschaft kennzeichnen, deren Mitglieder in Verschiedenheit und Vielfalt zusammen leben. „Sonderwelten“ soll es nicht mehr geben, sondern stattdessen soll allen Menschen, unabhängig von ihren individuellen Merkmalen, ein gleichberechtigter Zugang bzw. eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantiert werden. Damit sollen mittel bis langfristig die in Theorie und Praxis umgesetzten unterschiedlichen Konzepte der Integration durch die Idee der Inklusion abgelöst werden.

Das Thema Inklusion ist daher ein Querschnittsthema, das zukünftig kirchliches Handeln in allen Bereichen verändern und beeinflussen wird (z.B. Gottesdienst, Altenarbeit, barrierefreie Häuser, Jugendarbeit usw.). Der Behindertenbereich ist sicher der wichtigste und prominenteste davon. Er betrifft nicht nur die Inklusion geistig behinderter Menschen, sondern auch die Inklusion Schwerhöriger, Gehörloser und Sehbehinderter bzw. Blinder. Auch wenn sich diese vier Seelsorgebereiche für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zurzeit noch unterschiedlich schnell auf den Weg der Inklusion begeben haben, so bildet die Zuordnung aller Seelsorgebereiche im Kapitel „Inklusion“ die Erwartung ab, dass diese Stellen immer weniger integrativ und immer mehr inklusiv arbeiten. Dieser Prozess benötigt jedoch Zeit. Daher muss heute und in naher Zukunft noch zweigleisig gearbeitet werden: sowohl der neue Weg der Inklusion, als auch der alte Weg der Integration muss beschritten werden. Mit der Behindertenseelsorge hat die EKHN bereits

zukunftsweisende Entscheidungen getroffen – sie hat einen Teil der Seelsorgestellen für geistig behinderte Menschen in Inklusionsfachstellen umgewandelt.

### **3.1 Behindertenseelsorge**

#### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Behindertenseelsorge gilt Menschen, die geistig, psychisch oder körperlich behindert sind. Sie ist ein grundlegender Arbeitsbereich des Handlungsfelds Seelsorge und gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Beispiel Jesu, der sich allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Merkmalen bedingungslos zugewendet und sie geheilt hat (z.B. Mk 10, 46-52; Mk 7, 31-37). Heilend ist in diesem Fall die Gewissheit, genauso von Gott gewollt und von ihm bedingungslos geliebt und angenommen zu sein (Ex 4,11). Sie unterstützt mit ihrer Arbeit die Teilhabe, also die Integration und Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in ihren Gemeinden, Dekanaten und der gesamten Kirche. Offen für unterschiedliche Lebens- und Glaubensorientierungen bietet die Seelsorge für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen und Zugehörigen Begleitung, Verkündigung und sakramentale Handlungen allen an, die sich dafür öffnen.

Die Arbeit mit behinderten Menschen bezieht alle Sinne ein, sie nutzt gefühlsmäßige und atmosphärische Zugänge und weniger das intellektuelle Verstehen und sie nimmt Rücksicht auf die besonderen Begabungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

Aus den besonderen Bedingungen der Arbeit mit behinderten Menschen ergeben sich folgende Aufgaben:

- regelmäßige und inklusive Gottesdienste mit behinderten Menschen und deren Angehörigen
- Kasualien bei behinderten Menschen
- Seelsorge und Beratung für behinderte Menschen und ihre Angehörigen (auch Hausbesuche)
- Freizeit- und Bildungsangebote für behinderte Menschen
- inklusive Konfirmandenarbeit mit behinderten Jugendlichen
- Beratung von Kirchenvorständen und Pfarrerinnen und Pfarrer in Fragen der Inklusion
- Religionsunterricht an Förderschulen auf dem Gebiet der EKHN
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Behinderten-Werkstätten, Initiativen der Behindertenhilfe oder ähnlichen Einrichtungen
- Kooperation mit der Behindertenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN

#### **b. Aktuelle Situation**

Die großen Heime Scheuern und Nieder-Ramstadt dezentralisieren immer mehr Wohngruppen von Heimbewohnern und -bewohnerinnen. Einige Kirchengemeinden, die bis vor kurzem kaum Berührungen mit behinderten Menschen hatten, haben nun Wohngruppen in ihrem Kirchengebiet, die seelsorglich betreut werden wollen und deren Bewohnerinnen und Bewohner in den Gottesdienst und in den Konfirmandenunterricht kommen. Neue Aufgaben kommen auf Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zu, die bei vielen sicherlich ein latentes Gefühl der Unsicherheit und Überforderung erzeugen werden. Eine gesellschaftliche Entwicklung - nämlich die Inklusion behinderter Menschen in die Gesellschaft - beeinflusst nachhaltig das Gemeindeleben, wenn eine Inklusion behinderter Menschen in die Kirche gelingen soll. Diese Entwicklung muss kompetent und fachlich fundiert begleitet und unterstützt werden. Es müssen neue Unterstützungs-Strukturen zu den Themen

„Inklusion und Behinderung“ aufgebaut werden. Hier ist das Expertenwissen der Fachberaterstellen „Inklusion“ erforderlich.

Zum anderen bieten die Behindertenseelsorgerinnen und -seelsorger nach wie vor verstärkt zielgruppenspezifische Angebote für Menschen mit Behinderung an: Gottesdienste, Freizeiten, Konfirmandenunterricht. Ihre gute Arbeit dient aber nicht der Inklusion, sondern weiterhin der Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft und damit in die Kirche. Nicht alle Menschen mit Beeinträchtigung sind in all ihren Lebensbezügen inkludierbar.

### **c. Perspektivische Entwicklungen**

Die EKHN hält für diesen Bereich zur Zeit noch 5,0 Pfarrstellen vor. Für eine befristete Übergangszeit von drei Jahren wird die 0,5 Pfarrstelle in Frankfurt am Main durch eine 0,5 Gemeindepädagogen-Stelle ersetzt. Aus den 5,0 Pfarrstellen werden nach und nach 6 x 0,5 Fachberaterstellen „Inklusion“ errichtet (eine 0,5 Pfarrstelle pro Propstei). Zurzeit (Stand 2015) sind die Stellen in den Propsteien Rhein-Main, Nord-Nassau, Süd-Nassau und Rheinhessen errichtet und besetzt. Mit diesem wegweisenden Beschluss der Kirchenleitung gehört die EKHN zu den Kirchen in den EKD, die für den Bereich der Inklusion auch Personalstellen zur Verfügung stellen.

Die Pfarrstellen für Inklusion sollen Folgendes leisten:

#### **1. Fachberatung**

Die Pfarrerin/der Pfarrer trägt durch ihre/seine Arbeit in Kirchengemeinden, Gremien, Gruppen und Kreisen zu einer Intensivierung der Willkommens-Kultur, zur Kultur des Helfens und zur Kultur des Dankens bei, so dass sich möglichst jeder und jede willkommen und wertgeschätzt fühlen kann. Ziel seiner/ihrer Arbeit ist es, möglichst viele Benachteiligungen in der sozialen Interaktion, aber auch Barrieren (in den Köpfen und bei Gegenständen) abzubauen und möglichst viele Menschen zu berühren und für das Thema „Inklusion“ zu gewinnen. Dies geschieht durch:

##### **Beratung auf der Ebene der Strukturen**

Die Pfarrerin/der Pfarrer hilft mit, den Gedanken der Inklusion in die Kirche hineinzutragen, indem sie/er Kirchen- und Dekanatssynodalvorstände berät, Fortbildungen für Ehren- und Hauptamtliche anbietet, exemplarische Projekte in der Region durchführt und Gemeinden unter dem Aspekt von Inklusion aufsucht und berät (auch hinsichtlich möglicher baulicher Veränderungen).

##### **Beratung auf der Ebene der Praktiken**

Die Pfarrerin/der Pfarrer vermittelt pädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Berührungsängste und Unsicherheiten abzubauen und um zur inklusiven Bildungsarbeit Mut zu machen, um so die Teilhabe möglichst Vieler zu fördern. Dies kann im Einzelnen durch die Beratung von Pfarrerrinnen und Pfarrern, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Erzieherinnen und Erziehern, Küsterinnen und Küster und anderen Haupt- und Ehrenamtlichen in Fragen von Amtshandlungen, Gottesdiensten, Seelsorge, Bildungsarbeit und Konfirmandenarbeit geschehen.

#### **2. Vernetzungsarbeit**

Die Pfarrerin/der Pfarrer vernetzt ihre Arbeit mit den Zentren der EKHN und dem Diakonischen Werk Hessen, vor allem mit der Arbeit der dortigen Referentinnen/Referenten, deren Arbeit partiell das Thema „Inklusion“ beinhaltet.

Die Pfarrerin/der Pfarrer vernetzt ihre Arbeit mit dem kirchlichen Schulamt der Propstei, der Fachberatung Kindertagesstätten im Zentrum Bildung und den regionalen Diakonischen Werken der Dekanate.

Die Pfarrerin/der Pfarrer vernetzt ihre Arbeit mit Verbänden, Kommunen, Kreisen und Trägern der Behindertenhilfe (z.B. Landeswohlfahrtsverband, Lebenshilfe, EViM usw.). Eine Vernetzung findet



auch mit den zuständigen Referentinnen/Referenten der EKKW und der Bistümer Mainz und Limburg statt.

### **3. Gottesdienst**

Die Pfarrerin/der Pfarrer macht Angebote von und ermutigt zu inklusiven Gottesdiensten.

### **4. Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit**

Die Pfarrerin/der Pfarrer berät ehrenamtlich- und hauptamtlich Mitarbeitende in Fragen der Inklusion von Förderschülern in den Religionsunterricht unterschiedlicher Schulformen und in Fragen von Konfirmanden mit Assistenzbedarf, ohne selbst zu unterrichten.

Die verbleibenden 2,0 Pfarrstellen machen weiterhin (klassische) Behindertenseelsorge (0,5 Pfarrstelle in Darmstadt; 0,5 Pfarrstelle in Gießen; 0,5 Pfarrstelle in Wiesbaden; 0,5 Pfarrstelle in den Heimen Scheuern).

Diese Zweigleisigkeit muss zunächst weiterhin aufrechterhalten werden. Je mehr jedoch der Gedanke der Inklusion in der Gesellschaft und in der EKHN implementiert wird, desto eher können die 2,0 Stellen in der Behindertenseelsorge nach und nach zurückgefahren werden.

## **3.2 Sehbehinderten- und Blindenseelsorge**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge unterstützt Sehbehinderte und Blinde und deren Angehörige bei der Bewältigung ihres Lebens. Darüber hinaus möchte sie die sehende Öffentlichkeit erreichen und sensibilisieren, um Begegnung und Kontakte zu fördern und den Inklusionsprozess vor Ort, besonders in Kirchengemeinden und Dekanaten, zu unterstützen und Vorurteile und Ängste abzubauen.

Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge besteht im Kirchengebiet seit 1962 und gehört seit 2005 zum Zentrum für Seelsorge und Beratung der EKHN in Friedberg. Schon in den Anfängen der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge wollten die Betroffenen nicht eine eigene Gemeinde gründen, sondern in ihren unterschiedlichen Kirchengemeinden vor Ort wahrgenommen und unterstützt werden! Diese Unterstützung (empowerment) ist ein wichtiger Beitrag der Arbeit dieses Seelsorgedienstes. Aber auch durch die vielfältige Vernetzung von Betroffenen und Sehenden (z.B. bei Freizeiten, Studienfahrten und Seminaren) wird ein „inklusive Weg“ beschritten, der ergänzt wird durch die Beratung von Kirchenvorständen und Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern zum Themenkomplex „Inklusion“.

Aus den besonderen Bedingungen der Arbeit mit sehbehinderten und blinden Menschen ergeben sich folgende exemplarische Aufgaben:

- Seelsorgliche Begleitung und Beratung für Sehbehinderte, Blinde und deren Begleitungen und Angehörige
- Koordination und Beratung der regionalen Gruppen und Angebote (8 Gruppen im Kirchengebiet)
- Begegnungsangebote für Sehbehinderte, Blinde und deren Begleitungen (Vernetzung)
- Halbtags- oder Ganztagestreffen, Seminare, Freizeiten (Erholung, Bildung, Bibel), Sportgruppe, Aus- und Fortbildung, Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Konferenz der Ehrenamtlichen
- Rundbrief in Schwarzschrift (Brief + E-Mail), Blindenschrift und als Hör-CD (Auflage ca. 750, drei Mal jährlich), Geburtstagsbrief in Blindenschrift und Schwarzschrift

- Projekte: Fühlerschein, Helferbörse, Wiese der Wahrnehmungen
- Informationen und Fachberatung der sehenden Öffentlichkeit durch Gespräche, Vorträge und Materialien
- Mitarbeit bei Gottesdiensten, Konfirmandenarbeit, Schulbesuche, Gemeindegruppen
- Materialausleihe für Kirchengemeinden und Schulen
- Zusammenarbeit mit dem Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen und anderen in dieser Arbeit engagierten Vereinen und Institutionen
- Zusammenarbeit mit dem Dachverband der ev. Blinden- und Sehbehindertenseelsorge (DeBeSS) der EKD mit Sitz in Kassel

Diese Arbeitsbereiche werden von zwei Hauptamtlichen (1,0 Gemeindepädagoge und 0,5 Sekretariat) wahrgenommen. Unterstützt werden sie bei verschiedenen Projekten, Freizeiten und Veranstaltungen von vielen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regionalgruppen. Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge hat ihren Sitz in Darmstadt, in der Martinstraße 29.

## **b. Aktuelle Situation**

Im Zuge der Umstrukturierung der Behindertenseelsorge in der EKHN ist die 0,5 Pfarrstelle in Frankfurt am Main, die ausschließlich Sehbehinderten- und Blindenarbeit gemacht hat, in den Übergangsstellenplan überführt worden. Um die Arbeit weiterzuführen, ist eine 0,5 Sozialpädagogen-Stelle errichtet worden, die die Arbeit konzeptionell für eine begrenzte Zeit weiterführen soll. Mittelfristiges Ziel ist es, diese Arbeit in die Gemeindearbeit der Kirchengemeinden (wieder) zu überführen.

## **c. Perspektivische Entwicklungen**

Die Zahl der Sehbehinderten und Blinden wächst, doch in Deutschland gibt es darüber kein empirisch erhobenes Datenmaterial. In anderen EU-Ländern werden dagegen sehbehinderte und blinde Menschen statistisch erfasst. Aufgrund dieser Daten hat die WHO, im Bereich der Sehbehinderung, eine Steigerung von 80 % im Zeitraum von 1990 bis 2002 festgestellt. Auf dieser Grundlage wurden für Deutschland ca. 1,2 Millionen Menschen errechnet, die sehbehindert oder blind sind (Quelle: DBSV Zahlen + Fakten; www.dbsv.org). Die zunehmende Gesamtzahl geht vermutlich in erster Linie auf die Zunahme der Altersblindheit/Sehbehinderung zurück. In einer Statistik der bayerischen Blindengeldempfänger (ca. 15.000) sind unter 18 Jahre = 3 % – 18 bis 60 Jahre = 27 % – 60 bis 80 Jahre = 27 % und über 80 Jahre = 43 % (Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Dezember 2011). Für die Arbeit der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge bedeutet dies, die Altersgruppe der über 60 jährigen besonders im Blick zu haben!

Die Arbeit der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge zeichnet sich durch ein hohes ehrenamtliches Engagement der Betroffenen aus (quer durch alle Altersstufen). Die Menschen sind in verschiedenen Netzwerken verbunden und wollen zur evangelischen Kirche dazugehören. Sie dabei zu begleiten und zu unterstützen und zugleich die Schaffung von barrierefreien Räumen und einer „barrierefreien Haltung“ in Kirche und Gesellschaft zu fördern, ist die wichtigste Aufgabe der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge für die Zukunft!

### **3.3 Schwerhörigenseelsorge**

#### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Schwerhörigen-Seelsorge gilt hörgeschädigten und ertaubten Menschen. Unabhängig von der religiösen Prägung wendet sie sich den Betroffenen und deren Angehörigen zu. Die Arbeit der Schwerhörigenseelsorge reicht darüber hinaus in das hörende Umfeld der Betroffenen und zielt auf die barrierefreie und inklusive Teilhabe schwerhöriger und ertaubter Menschen am öffentlichen Leben. Die Schwerhörigen-Seelsorge besteht im Kirchengebiet seit 1969 und gehört seit 2005 zum Zentrum für Seelsorge und Beratung der EKHN in Friedberg.

Aus den besonderen Bedingungen der Arbeit mit schwerhörigen und ertaubten Menschen ergeben sich folgende exemplarische Aufgaben:

- Seelsorge, Beratung, Bildung und Information: Einzelfallhilfe in Krisensituationen und allgemeinen Lebenslagen; Kurse in Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG); Vorträge in Gemeinden zu Hörschädigung allgemein z.B. bei Senioren- und Frauenhilfe-Nachmittagen, Konfirmandenkursen; Technikberatung in Gemeinden bzw. bei Hörgeschädigten; Fortbildung für unterschiedliche Berufsgruppen; Beteiligung bei der Ausbildung von Seniorenbegleiter und -begleiterinnen
- Kooperation und Netzwerkarbeit: Hörgeschädigtenschule, Hörnix e.V., Hörbehinderten-Selbsthilfegruppe Darmstadt (HSD), Deutscher-Schwerhörigen-Bund (DSB) in Ortsvereinen, Zusammenschluss der Schwerhörigen-Seelsorgen in Süddeutschland, Evangelische Schwerhörigenseelsorge in Deutschland e.V. (Vorstandsvorsitz)
- Öffentlichkeitsarbeit: in Schulen für Erzieher und Erzieherinnen, Informationsschriften, Internet, Informationsangebote für Hörende
- Mentoring für Studierende der Evangelischen Hochschule Darmstadt
- Inklusion: Beratung der Kirchenvorstände und Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zum Themenkomplex „Inklusion“
- Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Fachtage, Freizeiten, Bildungsreisen)
- Kooperation mit der Schwerhörigen-Seelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN
- Zusammenarbeit mit dem Konvent für Gehörlosenseelsorge der EKHN.

Obenstehende Arbeitsbereiche werden derzeit im Rahmen einer 100%-Stelle von zwei Mitarbeitenden (25 % Sozialarbeiterin, 75 % Gemeindepädagoge) teils gemeinsam, teils eigenständig wahrgenommen.

#### **b. Aktuelle Situation**

Die Dienststelle verfügt zusammen mit den Bereichen Gehörlosen- sowie Sehbehinderten- und Blindenseelsorge (in der Martinstr. 29, Darmstadt) über einen Tagungsraum für max. 30 Personen. Technische Gerätschaften für barrierefreie Kommunikation (audio-visuelle Medien, funkmoduliertes und induktives Hören) sind vorhanden.

Ein paar Zahlen der jüngsten Vergangenheit sollen die aktuelle Situation der Schwerhörigen-Seelsorge unterstreichen: 54 Einzelberatungen in Beratungsgesprächen vor Ort, bei Hausbesuchen, per E-Mail und vereinzelt telefonisch, vier Ausflugs-Gottesdienste mit insgesamt 80 Teilnehmenden, zwei LBG-Kurse mit insgesamt 30 Teilnehmenden, mtl. Treffen der HSD mit jeweils 10-15 Teilnehmenden, ein Seniorenbegleiterkurs mit 20 Teilnehmenden, ein Schulprojekt mit 15 Teilnehmenden, sieben Induktionsberatungen in Gemeinden, diverse Konferenzen, Fachtagungen und Vorstandssitzungen, zwei Besuche in Erzieher- und Erzieherinnenklassen

### **c. Perspektivische Entwicklungen**

Hörgeschädigte werden durch zunehmende Lärmbelastung (Umwelt-, Verkehrs- und Arbeitslärm, sowie individuelle Hörgewohnheiten) immer jünger, organisieren sich jedoch selten in kontinuierlichen Gruppierungen, sondern sind eher virtuell vernetzt und nutzen Hörstatus unabhängige Kommunikationsformen. Hier gilt es, als Schwerhörigen-Seelsorge im Netz initiativ zu werden und sich modernen Kommunikationssystemen stärker zu öffnen. Gleichzeitig besteht nach wie vor ein hoher Bedarf an klassischen Arbeitsformen, mit denen Menschen mit geringer Affinität gegenüber modernen Kommunikationsmedien erreicht werden können.

Die Zahl der mit Cochlea-Implantaten (CI) versorgten Menschen nimmt zu und wird künftig einen bedeutenden Anteil der Zielgruppe einnehmen. Dabei ist jedoch von grundsätzlich verschiedenen Sozialisationen je nach Vorgeschichte der CI-Träger und -Trägerinnen auszugehen. Sind sie in der Gehörlosenkultur und gebärdensprachlich aufgewachsen, werden sie auch nach dem Erlangen einer Hörfähigkeit höchst wahrscheinlicher in der Gebärdensprachkultur verbleiben und sind weiterhin auf Schlüsselqualifikationen der Gehörloseenseelsorge (gebärdensprachliche Gottesdienste und Angebote) angewiesen. Aus dem Blickwinkel der Schwerhörigen-Seelsorge sind diese Menschen bestenfalls als „gehörlose Schwerhörige“ zu bezeichnen. Eine weitere Sozialisation CI-Implantierter ist deren Herkunft aus der Laut- und Schriftsprache. Entschließen sie sich nach einer Ertaubung durch Hörsturz oder fortschreitende Schwerhörigkeit zu einem Implantat, bleiben sie an der Laut- und Schriftsprache orientiert und können daher mit den gebärdensprachlich kommunizierenden CI-Träger und -Trägerinnen nicht oder nur eingeschränkt kommunizieren. Selbst wenn sich ihr Hörstatus mit dem Implantat verbessert, bleiben sie schwerhörig und erlernen nur sehr selten die Gebärdensprache. Darüber hinaus gilt es, die Gruppe der Frühimplantierten zu berücksichtigen, die in der Regel in einen normalen Spracherwerb finden, sich aber nicht auf eine lebenslang funktionierende Technik verlassen können und daher an Schlüsselqualifikationen der Schwerhörigen-Seelsorge partizipieren und u.U. Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG) erlernen.

Das Thema CI wird sich zu einer bedeutenden konzeptionellen Nahtstelle zwischen Gehörloseenseelsorge und Schwerhörigen-Seelsorge entwickeln und erfordert eine Vertiefung und Weiterentwicklung des mittlerweile kooperativen Verhältnisses der beiden Arbeitsbereiche, die in den letzten Jahren die z.T. tiefen Gräben überwunden haben.

Der Entwicklungen im Bereich der Kopplung von Hörsystemen mit häuslicher Kommunikationselektronik (TV, Radio, Mobiltelefon, Navigationsgeräten) z.B. durch Bluetooth, birgt die Gefahr, das in großen Räumen, insbesondere in Kirchen zu bevorzugende induktive Hören zu verdrängen. Hier müssen die Initiativen zum weiteren Vorhalten der Technik in Hörsystemen einerseits und zum Ausbau von induktiven Höranlagen (Hör-, oder Ringschleifen) forciert werden.

Im Blick auf Inklusion und Barrierefreiheit bedarf es einer Bewusstseinsentwicklung in den Gemeinden, Einrichtungen, Gremien und bei Entscheidungsträgern auch in Richtung Überwindung von Kommunikationsbarrieren. So ist die Übernahme der DIN 18040-1 (barrierefreies Bauen in öffentlich zugänglichen Räumen) auch im kirchlichen Raum anzustreben.

Die Unterstützung einer Identitätsbildung schwerhöriger Menschen und der Entwicklung einer Akzeptanz zur persönlichen Betroffenheit durch eine Hörbehinderung bleibt trotz aller Inklusionsbemühungen und -tendenzen eine zentrale Aufgabe seelsorglichen Handelns. Hierbei stellen sich Angebote als erfolgreich heraus, die die Hörschädigung gerade nicht zentral thematisieren, sondern sich zwar exklusiv an Hörgeschädigte richten, ansonsten aber das gemeinsame Er- und Ausleben alltäglicher Situationen und unbeschwerter Geselligkeit in den Mittelpunkt rücken.

### **3.4 Gehörlosenseelsorge**

#### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Gehörlosenseelsorge gilt Menschen, die in Gebärdensprache kommunizieren. In ökumenischer Offenheit wendet sie sich den Gehörlosen und deren Angehörigen zu. Die Gehörlosenseelsorge sorgt für das Basis-Angebot der evangelischen Kirche in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und diakonischem Handeln in Gebärdensprache. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Gottesdienste und Kasualien bei gehörlosen Menschen
- Gruppenarbeit und Einzelveranstaltungen
- Seelsorge und Beratung für Gehörlose in Sprechstunden und bei Hausbesuchen – und häufig auch für ihre hörenden Angehörigen in Familiensystemen unter besonderer Berücksichtigung der bilingualen Kommunikationsstrukturen sowie der psychosozialen Situation durch die Gehörlosigkeit
- Konfirmandenarbeit mit hör-/sprachgeschädigten Jugendlichen
- Religionsunterricht in den Förderschulen für Hörgeschädigte auf dem Gebiet der EKHN
- Gestaltung überregionaler Projekte (z.B. Kirchentage für Gehörlose, Gemeindesprechertage, Freizeiten, Bildungsreisen)
- Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Gehörlosen sowie deren Dachverbänden
- Zusammenarbeit mit der Schwerhörigenseelsorge der EKHN
- Kooperation mit der Gehörlosenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN
- Informationsangebote für Hörende

#### **b. Aktuelle Situation**

Die EKHN hat zurzeit 4,0 Pfarrstellen im Bereich der Gehörlosenseelsorge. Diese verteilen sich so auf das Kirchengebiet: Im Bereich Nord-Nassau: 0,5 Pfarrstelle; im Bereich Vogelsberg und Gießen: 0,5 Pfarrstelle; im Rhein-Main-Gebiet: 1,0 Pfarrstelle; in der Wetterau: 0,5 Pfarrstelle; im Bereich Starkenburg: 0,5 Pfarrstelle; in Rhein-Hessen: 0,5 Pfarrstelle; im Bereich Limburg-Wiesbaden: 0,5 Pfarrstelle.

Die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber gewährleisten eine flächendeckende Präsenz der EKHN im Bereich Gehörlosenseelsorge mit eigenen gebärdensprachlichen Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen. Darüber hinaus möchten Gehörlose – in der Regel nur bei mittelbarer Betroffenheit – an Kasualgottesdiensten der hörenden Gemeinden teilnehmen: die Taufe des Neffen, die Konfirmation der hörenden Tochter, die Beerdigung der hörenden Nachbarin in der Wohnsitzgemeinde. Für diese in Gebärdensprache zu dolmetschenden Gottesdienste sind Kirchengemeinden angehalten – auch im Sinne der Inklusion gehörloser Menschen –, andere Dolmetscherdienste für Amtshandlungen in Anspruch zu nehmen. Anträge können über die Gehörlosenseelsorge an die „Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge e.V.“ in Kassel gerichtet werden.

#### **c. Perspektivische Entwicklungen**

Wie in vielen hörenden Gemeinden auch, lässt sich ein Schwund in der Mitgliederzahl und eine Überalterung der Mitglieder in den Gehörlosengemeinden der EKHN feststellen. Der Kontakt zu jüngeren gehörlosen Menschen und Familien lässt sich nur schwer aufbauen. Das Interesse an

privaten Kontakten ist hier größer als an gemeinschaftlichen Aktivitäten der kontinuierlichen Art, wie in Vereinen und Gemeinden.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig. Es ist nicht von der Hand zu weisen: das Selbstbewusstsein gehörloser junger Menschen hat sich verändert. Sie wollen weniger von Strukturen und anderen Menschen abhängig sein (Elternhaus, Schule, Kirche) oder sich mit Engagement in feste Strukturen einbringen. Sie entscheiden selbst, zu welchen Gruppen und Gemeinschaften sie gehören wollen. Sie haben – wie andere Gleichaltrige auch – ein differenzierteres Freizeitverhalten. Sie nehmen – anders noch als frühere Generationen – stärker konsumorientiert am gesellschaftlichen Leben und an den technischen Entwicklungen teil.

Wie viele Gleichaltrige stehen gehörlose junge Menschen der Schule (und damit auch dem Religionsunterricht) und der Kirche kritisch gegenüber. Religiosität und Spiritualität spielen auch bei ihnen in ihrer nachschulischen Identitätsbildung kaum eine Rolle. Erst mit ca. 50 Jahren, wenn die Kinder groß sind und Sinn- und andere Lebensfragen in den Vordergrund rücken, erwacht bei vielen auch das Interesse für religiöse Fragen und Angebote.

Die medizintechnische Entwicklung der letzten ca. 20 Jahre hat dazu geführt, dass fast ausnahmslos alle gehörlos geborenen Kinder mit einem Cochlea-Implantat (CI) versorgt werden. Das Ziel ist: „hören können“, die Erfolge teilweise erstaunlich. Allerdings gibt es dabei offene Fragen, die verlässliche Aussagen zum zukünftigen Bedarf an Gehörlosenseelsorge schwierig machen. Zum einen ist die Erfolgsquote der CI-Operationen und der Nachsorge weit entfernt von 100 %, verlässliche Zahlen werden aber nicht bekannt gegeben. Zum anderen bleibt abzuwarten, wie sich Betroffene langfristig entscheiden: für die ausschließliche Nutzung der lautsprachlichen Kommunikation – oder für Mischformen: Lautsprache am Arbeitsplatz und wo es sonst sein muss, Gebärdensprache im Freizeitbereich und damit bei infrage kommenden kirchlichen Angeboten.

Zudem ist in der gebärdensprachlichen Gemeinschaft eine Tendenz zur räumlichen Konzentration zu beobachten, die sich möglicherweise verstärken wird. Insofern ist zu beobachten, ob es bedarfsgerecht ist, das Angebot der Gehörlosenseelsorge flächendeckend aufrecht zu erhalten.

Entwicklungen und Veränderungen in der gebärdensprachlichen Gemeinschaft müssen in der Gehörlosenseelsorge der EKHN angemessen begleitet werden. Sie darf sich dabei nicht nur an vergangenen Formen und Sichtweisen orientieren. Sie muss neue Konzepte entwickeln. Dabei gilt es, zusammen mit der Schwerhörigenseelsorge die Zukunft für diesen Bereich zu gestalten.

## **C.   Spezialseelsorge**

### **1.   Klinikseelsorge**

#### **a.   Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Die Seelsorge an Kranken gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Auftrag Jesu, das Reich Gottes zu verkündigen und die Kranken zu heilen (Lk 9,2). „Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht“ (Mt 25,36). Hieraus ergibt sich der besondere Auftrag zur Seelsorge in der Klinik.

Sie orientiert sich an einem Gesundheits- und Heilungsbegriff, der in einem umfassenden Sinn Gesundheit als „Kraft zum Menschsein“ (Karl Barth) und Krankheit als Spiegel der Endlichkeit des Menschen versteht. Offen für unterschiedliche Lebens- und Glaubensorientierungen bietet die Klinikseelsorge Begleitung, Verkündigung und sakramentale Handlungen allen an, die sich dafür öffnen. Sie bewegt sich in einem interkulturellen, multireligiösen Raum.

Klinikseelsorge gilt Menschen in den Grenzsituationen von Krankheit und Gesundheit. Unabhängig von der religiösen Prägung wendet sie sich den Kranken, den Angehörigen und dem Klinikpersonal zu.

Für Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen bietet sie an:

- das seelsorgliche Gespräch,
- die seelsorgliche Begleitung über einen längeren Zeitraum,
- die Begleitung in Krisensituationen,
- die Sterbebegleitung,
- geprägte religiöse Handlungen wie Gebet, Krankenabendmahl, Segnung und Salbung,
- Feiern von Gottesdiensten und Andachten,
- Gestaltung von Räumen der Besinnung und Stille,
- Gesprächsgruppen und Gesprächskreise.

Für die Klinik und ihre Mitarbeitenden bietet sie an:

- Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Stationen,
- seelsorgliche Gespräche mit und spirituelle Angebote für Mitarbeitende der Klinik,
- Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Klinikpersonals,
- Herstellung und Pflege von Kontakt mit der Klinikleitung und -verwaltung, dem ärztlichen und pflegerischen Dienst, dem Sozialdienst, psychologischen Dienst und anderen therapeutischen Abteilungen,
- Beteiligung und Stellungnahme bei ethischen Fragestellungen.

Die Klinikseelsorge arbeitet mit anderen christlichen Kirchen zusammen. Dies gilt in besonderer Weise für die römisch-katholische Klinikseelsorge. An manchen Kliniken treten sie als gemeinsames ökumenisches Angebot für Kranke, Angehörige und Personal in Erscheinung. Aber auch dort, wo evangelische und römisch-katholische Klinikseelsorge erkennbar präsent sind,

- werden Begleitungen einzelner Menschen abgesprochen
- werden ökumenische Gottesdienste gefeiert und gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt,
- finden gemeinsame Besprechungen statt,
- wird bei der Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammengearbeitet,
- wird die Dienstverteilung in der Klinik abgesprochen und
- wird gemeinsam für Belange der Klinikseelsorge gegenüber der Klinikleitung eingetreten.

Der interkulturelle und interreligiöse Dialog gewinnt in der Klinikseelsorge an Bedeutung.

Sowohl in der kirchlichen Öffentlichkeit (Dekanat, Kirchengemeinde) als auch im gesellschaftlichen Kontext regt Klinikseelsorge zur Auseinandersetzung mit Krankheit, Leiden, Tod und Sterben an und vermittelt und vertritt medizinethische und gesundheitspolitische Themen.

## **b. Aktuelle Situation**

In der EKHN sind 56,6 Pfarrstellen in der Klinikseelsorge ausgewiesen (Stand 31.12.2014); davon sind 4,75 Stellen refinanziert. Dazu kommen 9,75 Stellen aus dem Gemeindepädagogischen Dienst zur Unterstützung der Seelsorge an den Großkliniken (Gesamtkirchliches Budget). Zusätzlich haben einige Dekanate Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen aus ihrem Dekanatsbudget mit Aufgaben in der Klinikseelsorge beauftragt (geschätzt 10 Stellen). Seit dem 1.1.2015 sind die Pfarrstellen in der Klinikseelsorge in das Pfarrstellenbudget der Dekanate überführt worden. Wegen der Einsparvorgaben wird sich die Anzahl der Pfarrstellen in der Klinikseelsorge bis Ende 2019 auf 51,25 Pfarrstellen reduzieren.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind in den unterschiedlichsten Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig: in Uni- und Großkliniken, in Akut- und Fachkliniken, in Psychiatrien (einschließlich Forensik), in Kur- und Rehakliniken und in Hospizen. Zum fachlichen Austausch hat sich die Arbeit in Teilkonventen (Psychiatrie- und Kinderseelsorge) und Arbeitsgruppen (Kur- und Rehasseelsorge und Palliativ- und Hospizseelsorge) bewährt. In Dekanaten mit mehreren Klinikseelsorgestellen bilden die Klinikseelsorger allein oder mit den Kollegen anderer regionaler Seelsorgestellen eigene Konvente (neben den Pfarrkonventen).

Neben den hauptamtlichen Seelsorgern werden auch Ehrenamtliche für die Klinikseelsorge qualifiziert (Standard „Seelsorge Ausbildung von Ehrenamtlichen – SAvE) und beauftragt. In diesem Dienst werden die ehrenamtlichen von hauptamtlichen Klinikseelsorgern begleitet.

## **c. Perspektivische Entwicklungen**

- Ökonomisierung des Gesundheitswesens

Die unter anderem von Dorothee Haart, Seelsorge im Wirtschaftsunternehmen Krankenhaus, Würzburg 2007, beschriebenen Entwicklungen kommen nun in ihren Auswirkungen in den einzelnen Krankenhäusern bei Mitarbeitenden und Patienten deutlich erfahrbar an.

Unter anderem durch Diagnosis Related Groups (DRGs) und die kurze Verweildauer der Patienten ist die Behandlung hochtechnisiert und (dienst-)leistungsorientiert. Die Beziehungsebene zwischen Mitarbeitenden und Patienten ist erheblich erschwert, was von beiden Seiten als Manko erlebt wird. Das bedeutet für die Seelsorgenden: aufgrund der kurzen Liegezeiten bieten sie innerhalb der vorhandenen Zeit konzentriert Seelsorge für die Patient/innen an, und sie stehen andererseits vor der Herausforderung, die Mitarbeitenden angesichts oft frustrierender Entwicklungen und geringer Wertschätzung ihres Einsatzes motivierend zu begleiten.

Den hohen Anforderungen an das Gesundheitssystem wird durch die in der Ökonomie entwickelten Methoden wie Qualitätsmanagement, Outsourcing, Ressourcenkontrolle oder umfangreiche Dokumentation reagiert, dabei werden aber auch deren Grenzen angesichts des hochsensiblen Bereiches der menschlichen Gesundheit spürbar. Menschliche Zuwendung, Nächstenliebe, Ehrfurcht vor dem Leben lassen sich nicht ab- oder berechnen.

Aufgrund der verkürzten Liegedauern und des damit einhergehenden höheren Durchlaufes bei einer gleichzeitig immer stärker alternden Gesellschaft und sich damit auch verändernden Erkrankungs-„Profilen“ / Schwerpunkten zeichnet sich bereits neben einer zunehmenden Inanspruchnahme seitens der Patienten und Angehörigen ein stärkerer Bedarf auch in der Begleitung der Mitarbeitenden in Pflege und Medizin ab.

- Ambulantisierung

Im Gesundheitswesen gilt der Grundsatz „ambulant“ vor „stationär“. Es gibt damit einen stetig wachsenden Patientenstamm von Kranken, die entweder gar nicht stationär oder nur sehr kurz



stationär behandelt werden. Wie diese wachsende Zahl ambulanter Patienten („Ambulantisierung“) seelsorglich begleitet werden kann, ist eine große Herausforderung. Zu klären ist auch, wie die Übergänge von der Klinikseelsorge (stationär) zur Gemeindeseelsorge (ambulant) gestaltet werden können. Hier fehlt es noch an Modellen.

- Seelsorge im multikulturellen, kirchenfernen Kontext

Klinikseelsorge arbeitet ganz im Sinne des volksgemeinschaftlichen Modells der Kirche: Klinikseelsorge geht ohne Unterschied zu allen Menschen im Krankenhaus und begleitet diese in einer Extremsituation ihres Lebens und an einem kirchenfremden Ort. „Mit der Krankenhauseselsorge ist Kirche da, wo Menschen sie in besonderer Weise brauchen, ... in ihren Sorgen und Fragen, ihren Ängsten und Hoffnungen.“ (zitiert n. W. Huber in: Die Kraft zum Menschsein stärken. Leitlinien für die evangelische Krankenhauseselsorge. Eine Orientierungshilfe).

Seelsorger und Seelsorgerinnen stellen sich den Anfragen und Sorgen der Menschen anderer Kulturen und Religionen in besonderer Weise. Sie gehen auf diese zu und öffnen Andachtsräume, damit Kirchenferne und Gläubige anderer Religionen einen Ort finden für die Begleitung in Leid und Not. Der interkulturelle und interreligiöse Dialog gehört zum Alltagsgeschäft der Klinikseelsorge.

- Interdisziplinäres Arbeiten und die Entwicklungen in der Palliativmedizin

In der Palliativmedizin hat die Seelsorge den Status erlangt, notwendiger Teil des Palliativkonzeptes und damit Teil eines integrierten Behandlungskonzeptes zu sein. Damit stellt sich die Frage nach der Identität und Eigenständigkeit der Krankenhauseselsorge gegenüber dem Konzept des „spiritual care“ in der Palliativmedizin. Das damit verbundene interdisziplinäre Arbeiten verdeutlicht einerseits die Wertschätzung der Klinikseelsorge, führt aber auch z.T. zu Vereinnahmungsversuchen durch Vertreter der Kliniken und fordert Sensibilität und Klarheit bez. der „seelsorglichen Schweigepflicht“ heraus. Angesichts dessen sind auch die jeweiligen kirchlichen Dienst- und Fachaufsichten gefordert, klare Vereinbarungen mit den Trägern zu treffen. Letzteres gilt auch für die Verhandlungen mit landeskirchliche Grenzen überschreitenden Trägern und Krankenhauskonzernen.

- Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Die konstruktive Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Klinikseelsorge hat sich bewährt. Dafür bedarf es weiterhin einer differenzierten und qualifizierten Ausbildung und Begleitung der Ehrenamtlichen und kooperativer Strukturen im Zusammenwirken mit den Hauptamtlichen.

- Gestiegene Qualifikationsanforderungen

Um ihren Auftrag entsprechend den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, bedürfen die in der Klinikseelsorge Tätigen immer weitreichenderer Qualifikationen spezifisch auf dieses Auftragsfeld hin ausgerichtet. Als Stichworte seien genannt: Krisenintervention, ethische Fragestellungen und Interdisziplinarität. Seelsorger und Seelsorgerinnen benötigen beim Wechsel aus anderen kirchlichen Arbeitsfeldern in die Klinikseelsorge eine intensive fachliche Begleitung.

- Überführung der Klinikseelsorge in das Budget der Dekanate

Ab 2015 werden die Pfarrstellen der Klinikseelsorge in die Budgets der Dekanate übertragen. Damit verbunden ist die Chance zur Entwicklung integrativer Konzepte zur Begleitung Kranker und Sterbender jenseits der Grenzen einzelner Seelsorgefelder (Klinik- und Altenseelsorge, aber auch regionaler und parochialer Seelsorge). Andererseits besteht die Gefahr, dass durch die Budgethoheit der Dekanate Pfarrstellen in der Klinikseelsorge zu Gunsten von Pfarrstellen in den Parochien gekürzt werden.

## **2. Hospiz- und Palliativseelsorge**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Die Seelsorge für schwerstkranke und sterbende Menschen gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Beispiel Jesu, der zu Krankenbesuchen (Mt 25, 36b) und zur Krankenbegleitung (Lk 10, 25-37) aufgefordert hat. Sie akzeptiert die Unverfügbarkeit des Lebensanfangs und des Lebensendes (Mk 13, 32). Sie begleitet schwerstkranke und sterbende Menschen am Ende ihres Lebens, indem sie schützend einen „Mantel“ (Lateinisch: pallium) um sie legt. Sie wendet sich im Bewusstsein der Gegenwart Gottes den Menschen zu, lindert die seelischen Leiden und fördert die subjektive Lebensqualität der Betroffenen.

Seelsorge für schwerstkranke und sterbende Menschen ist daher genuiner Auftrag der Kirche und eine Kernkompetenz kirchlichen Handelns. Sie ist ein grundlegender Arbeitsbereich des Handlungsfelds Seelsorge und umfasst insbesondere den Hospiz- und Palliativbereich.

Seelsorge im Hospiz- und Palliativbereich gilt schwerstkranken und sterbenden Menschen. Unabhängig von der religiösen Prägung wendet sie sich den schwerstkranken und sterbenden Menschen, deren Angehörigen und den Mitarbeitenden in stationären Hospizen, Palliativeinrichtungen und Hospizgruppen zu.

Seelsorgliches Handeln zeigt sich im Wesentlichen im Beistand, im Mitgehen eines inneren Weges, in der Unterstützung und im Trösten von schwerstkranken und sterbenden Menschen, die diese Fürsorge und Begleitung wünschen.

Aus den besonderen Bedingungen des Beistandes und der Begleitung von sterbenden und schwerstkranken Menschen ergeben sich folgende Aufgaben:

- Seelsorge an Sterbenden, Angehörigen und seelsorgliche und spirituelle Begleitung der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in diesem Bereich
- Beratung
- Gottesdienste, in denen der Verstorbenen gedacht wird, sowie Kasualien
- Koordination und seelsorgliche Fachberatung der regionalen Gruppen und Angebote im Kirchengebiet
- Informationsangebote für Angehörige und Mitarbeitende in Hospizen, Hospizgruppen und Palliativeinrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit den ökumenischen Partnern im Gebiet der EKHN.

### **b. Aktuelle Situation**

#### **➤ Sterbebegleitung durch Ehrenamtliche**

Sieben von zehn Deutschen sterben heute in Krankenhäusern oder Pflegeheimen. Ca. 25 % versterben in der eigenen Häuslichkeit oftmals mit der Begleitung ambulanter Pflegedienste. 5 % versterben im Hospiz, 30 % im Alten- und Pflegeheim und 40 % im Krankenhaus. Die meisten Menschen (66 %) wünschen sich einen Tod im Kreis der Angehörigen daheim oder in anderer vertrauter Umgebung. Zudem legen viele Menschen Wert auf einen möglichst schmerzfreien Tod in Würde. Zuhause zu versterben, verbinden viele Menschen mit der Hoffnung auf Geborgenheit und

Selbstbestimmung bis zuletzt. Zur Unterstützung sterbender Menschen und ihrer An- und Zugehörigen gibt es Angebote der Sterbebegleitung.

Unbestritten ist: die Hospizbewegung verdankt ihre Existenz dem Geist der Ehrenamtlichkeit. Ohne diese Ehrenamtlichen (zumeist Frauen), die mit ihrer Energie, ihrem Engagement und ihrer Wärme dem Hospizgedanken zum Durchbruch verhelfen und die Hospizidee in den Gemeinden verankerten, würden wir heute nicht da stehen, wo wir stehen: In der AG-Hospiz der EKHN sind 30 regionale Hospizgruppen mit ca. 4.700 Mitgliedern und 733 ehrenamtliche Hospizhelfer und -helferinnen organisiert.

Ehrenamtliche in ambulanten Hospizdiensten und stationären Hospizen sind „Fachleute fürs Alltägliche“. Durch ihre Besuche und Gesprächsangebote bieten sie betroffenen Familien Unterstützung und emotionale Entlastung an. Sie haben da, wo sie anderen fehlt, die Zeit, am Bett von Sterbenden zu sitzen oder Familien zu entlasten, damit Angehörige neue Kraft schöpfen können. Ehrenamtliche sind es aber auch, die in Hospizen und Hospizdiensten vielfach den Telefondienst versehen, an der Spendenwerbung beteiligt sind, die Öffentlichkeitsarbeit mittragen und ähnliche Aufgaben übernehmen.

Durch ihren Dienst tragen Ehrenamtliche damit in erheblichem Maße auch zur Thematisierung von Sterben, Tod und Trauer in unserer Gesellschaft bei, einem zentralen Anliegen der Hospizbewegung von Anfang an.

➤ **Hospiz- und Palliativarbeit durch Pfarrerinnen und Pfarrer in der Spezialseelsorge**

• **Die neue Rolle der Seelsorgerin/des Seelsorgers**

In der Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen werden die Grenzen zwischen ambulanter und stationärer Begleitung, zwischen den jeweiligen Professionen und zwischen Haupt- und Ehrenamt überschritten. Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber der 12,5 Pfarrstellen für Altenheim-, Klinik- und Hospizseelsorge (AKH) haben in der Vergangenheit unter anderem (je nach Schwerpunktsetzung der eigenen Arbeit) die hospizliche Netzwerkbildung in ihrer Region aktiv gefördert. Bildeten sich diese Netzwerke bisher lediglich an einigen Orten, so werden im Moment nach dem Willen des Gesetzgebers die Versorgungsstrukturen für schwerstkranke und sterbende Menschen flächendeckend ausgebaut. Auch die Kirchen verfügen im Seelsorgebereich über eine flächendeckende Struktur. Jedoch fehlen in manchen Regionen noch Schnittstellen, die innerkirchlich die Verbindung schaffen zwischen spezialisierter Hospiz- und Palliativseelsorge und der Gemeindeseelsorge. Es fehlen aber auch weitestgehend „Schnittstellen nach außen“, die die Verbindung zwischen Gemeindeseelsorge und Hospizdiensten (ambulante Hospizdienste, stationäre Hospize, Teams der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung) herstellen.

• **Die seelsorgliche Versorgung von Hospizen, Kliniken und Altenheimen**

Die Aufgabe der hauptberuflich Seelsorgenden, so sie zum multiprofessionellen Team gehören, ist hier klar definiert: Die seelsorgliche Begleitung der Patientinnen und Patienten, ihrer Zugehörigen und der Mitarbeitenden. Es besteht ein hoher zeitlicher und persönlicher „Aufwand“ für die Seelsorge, auch wenn statistisch gesehen wenige Patientinnen und Patienten begleitet werden. Die Konzentration der Themen um Sterben, Tod und Trauer, die ständige Rufbereitschaft, die notwendige Präsenz, die hohe Kommunikationsbereitschaft und -kompetenz erfordern eine hohe Professionalität, Belastbarkeit und Feldkompetenz hinsichtlich medizinischer, pflegerischer und ethischer Fragestellungen.

➤ **Hospiz- und Palliativarbeit durch Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer**

In den letzten Jahrzehnten fand eine starke Institutionalisierung des Sterbens statt. Gestorben wurde verstärkt in der Klinik oder in stationären Einrichtungen der Altenhilfe. Dies hat dazu geführt, dass Pfarrer und Pfarrerin in der Sterbebegleitung in den letzten Jahrzehnten weniger angefragt wurden, obwohl die Themen Sterben, Tod und Trauer ureigenste pastorale Aufgabenfelder sind. Zurzeit ist ein Gegenteil zu beobachten, den wir begrüßen: Durch die Verlagerung des Sterbeortes von der Klinik in die eigenen vier Wände, aber auch dank der Betonung der Rolle der Spiritualität und der Seelsorge durch die Hospizbewegung, werden Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer nun verstärkt in die seelsorgliche Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen einbezogen.

Diese Herausforderungen, vor denen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer stehen, werden dort noch verstärkt, wo auf dem Gebiet einer Kirchengemeinde alte und vielleicht auch dementiell erkrankte Menschen in den stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen vor Ort in der Parochie leben. Gerade in diesem Bereich gilt es aus der Erfahrung der Altenheimseelsorge zu lernen und handhabbare Konzepte seelsorglicher Begleitung durch Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen zu entwickeln.

**c. Perspektivische Entwicklungen**

Durch die Hospizbewegung wurden Angebote der Sterbebegleitung durch Ehrenamtliche in ambulanten Hospizdiensten entwickelt und im Alltag vieler unserer Kirchengemeinden implementiert. Durch die zunehmende Institutionalisierung und „Professionalisierung“ im Bereich der palliativen Versorgung droht jedoch die Arbeit der ehrenamtlichen Hospizdienste an den Rand gedrängt zu werden: Immer mehr Hauptamtliche befassen sich mit der Versorgung Schwerstkranker und sterbender Menschen nach hospizlichen Kriterien. Dies gilt nicht nur für Ärzte und Pflegenden, sondern auch für Seelsorgerinnen und Seelsorger. Es wird eine der zukünftigen Aufgaben sein, das Ehrenamt weiter zu stärken und zu fördern.

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in die multiprofessionelle Unterstützung Sterbender und ihrer An- und Zugehörigen eingebunden sind, brauchen eine Anschlussfähigkeit an die medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Professionen. Mit der Einbindung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in die Strukturen der „Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung“ (SAPV), so geschehen in unterschiedlichsten Regionen des Kirchengebiets, hat die EKHN Wege beschritten, um berufsständisch fachlich und professionell in den hochspezialisierten Teams der SAPV auch in häuslichen Sterbesituationen mitzuarbeiten. Dieser Weg muss in Zukunft noch stärker ausgebaut werden.

Im Gesundheitswesen findet zurzeit eine Konzentration auf den weiteren Ausbau stationärer und ambulanter palliativmedizinischer Versorgungsstrukturen statt. Dies ist notwendig, kommt allerdings lediglich einer kleinen Anzahl Sterbender zu Gute (ca. 10 % aller Sterbenden werden im Rahmen von SAPV versorgt). Stationäre Pflegeeinrichtungen, in denen zukünftig immer mehr Menschen sterben werden, sind kaum im Blick, wenn es um die intensive palliative Versorgung geht. In den Pflegeeinrichtungen selbst sterben bis zu 40 % der Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner im Jahr nach ihrem Einzug (in Hessen sind dies mehr als 15.000 Menschen). Für die zukünftige Entwicklung der Seelsorge ist es unabdingbar, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen intensiven palliativen Versorgungsstrukturen mitarbeiten. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass Seelsorge an schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren An- und Zugehörigen schwerpunktmäßig oder ausschließlich in diesen Versorgungsstrukturen stattfindet.

Euthanasie, ethische Fragestellungen in Bezug auf Demenz, Gehirntod, Organtransplantation, Organspende/Fragen der Allokation, Cochlea Implantate, pränatale Diagnostik, Patientenverfügung, Betreuungsrecht u.a.m. sind Beispiele ethischer Fragestellungen, mit denen sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, aber zusehends auch Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer in ihrem Berufsalltag auseinandersetzen müssen. In einigen Krankenhäusern, Einrichtungen der stationären Altenhilfe und

Hospizen gibt es Ethik-Komitees, in denen Seelsorgerinnen und Seelsorger mitarbeiten. Ihre wertgeschätzte Arbeit bleibt punktuell; eine Vernetzung mit anderen Seelsorgenden in anderen Ethik-Komitees findet so gut wie nicht statt. Die Lösungen, um die in einem Komitee gerungen werden, fallen unter Umständen im Bereich des nächsten Ethik-Komitees nuanciert oder deutlich anders aus, ohne dass dies durch lokale Faktoren vorgegeben wäre. Es wird zunehmend als problematisch empfunden, dass die (personenabhängige und oft auch öffentlich gemachte) Position der EKHN zu einem ethischen Thema örtlich sehr unterschiedlich ausfallen kann. Um allgemein verbindlichere Positionen zu erarbeiten – und damit die Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Komitees zu unterstützen –, hat die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe Medizinethik installiert.

Durch die Einbindung der Seelsorgerinnen und Seelsorger in die multiprofessionelle Versorgung Schwerstkranker und Sterbender ist die Frage der Rufbereitschaft zu klären. Um hier als Seelsorge ein verlässliches Angebot machen zu können, sind möglichst viele Pfarrer und Pfarrerrinnen eines Dekanats mit einzubeziehen. Offen ist, ob die Rufbereitschaft als gemeinsamer Dienst der in diesem Feld tätigen Seelsorgenden zu organisieren oder im Bedarfsfall von allen zu leisten ist.

### **3. Notfallseelsorge**

#### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Als eines der jüngsten Arbeitsfelder der Seelsorge erfreut sich die Notfallseelsorge nach wie vor einer fast durchgängig positiven Außenwahrnehmung. Ihre Aktivitäten sind mittlerweile zum annähernd selbstverständlichen Bestandteil der Notfallversorgung in Deutschland geworden. Der Beitrag der Kirchen, um Menschen in Not nicht allein zu lassen, wird von allen Kooperationspartnern und in der Gesellschaft sehr wertgeschätzt und als glaubwürdiges kirchliches Engagement wahrgenommen. An kaum einer anderen Stelle erreicht die Seelsorge so viele Menschen, die sonst in relativer Distanz zu üblichen kirchlichen Angeboten verbleiben. Die Notfallseelsorge arbeitet professionell und muss sich zunehmend professionellen Standards stellen. Nicht selten ist die Notfallseelsorge die einsatzstärkste Organisation im Vergleich mit anderen ehrenamtlich aktiven Hilfsorganisationen vor Ort. Und noch wird das Angebot flächendeckend erbracht, d.h. eine notfallseelsorgliche Begleitung wird im ganzen Kirchengebiet angeboten, unabhängig davon ob es sich um eine ländliche Region oder eine Großstadt handelt.

Notfallseelsorge ist:

- Auftrag der Kirche im Sinne von Lukas 10 (Gleichnis vom barmherzigen Samariter)
- Erste Hilfe für die Seele in akuten Krisensituationen
- Seelsorgliches Angebot für Betroffene, Angehörige und Hilfskräfte
- Seelsorgliches Angebot an Menschen, unabhängig von ihrer Konfession, Religion oder Weltanschauung
- Ein Angebot der Kirche, das in Kooperation mit Hilfsdiensten geschieht
- Ein spezifischer kirchlicher Beitrag bei der psycho-sozialen Notfallversorgung der Bevölkerung
- Teil des missionarischen Auftrages der Kirche. Sie nimmt Kontakt auf auch zu Menschen außerhalb der Kerngemeinde und sie prägt das Profil der evangelischen Kirche in der Öffentlichkeit in besonderer Art und Weise (Hinwendung zum Notleidenden).

Zurzeit hat die Notfallseelsorge 9,0 Pfarrstellen für das gesamte Gebiet der EKHN. Hinzu kommt eine 0,5 Pfarrstelle für den landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge. Diese 0,5-Stelle ist dem Zentrum Seelsorge und Beratung zugeordnet.

## **b. Aktuelle Situation**

Einige Schlaglichter sollen die aktuelle Situation der Notfallseelsorge (NFS) näher beschreiben:

### ➤ **Personalproblem „Sicherstellung der Rufbereitschaft in den NFS-Teams“**

Kaum ein Bereich kirchlichen Handelns ist so öffentlichkeitswirksam wie die Notfallseelsorge. Die vielen positiven Berichte in den Medien belegen das immer wieder. Und kaum ein Bereich kirchlichen Handelns ist in der EKHN zurzeit so gefährdet wie die Notfallseelsorge. Die Gründe hierfür lassen sich auf eine konzeptionelle Entscheidung aus der Zeit der Gründung der Notfallseelsorge in der EKHN vor über 20 Jahren zurückführen: Notfallseelsorge in der EKHN ist für Pfarrer und Pfarrerinnen ein freiwilliger Dienst. Pfarrerinnen und Pfarrer entscheiden nach ihren Kompetenzen, Neigungen und ihrer berufsethischen Verantwortung, wie sie den seelsorglichen Arbeitsbereich rund um den Themenkomplex „Notfall“ für sich entdecken. In Zeiten von Umstrukturierungsprozessen und Arbeitsverdichtungen werden zuerst die Aufgaben aufgegeben, die keine beruflichen Konsequenzen nach sich ziehen. Notfallseelsorge ist eine solche Aufgabe. Wer sich in der Notfallseelsorge in der EKHN engagiert, erlebt zurzeit eine „non-win-Situation“. Es gibt keine Entlastungsregelungen und keine Gratifikation.

Die Konsequenzen dieser Situation in der EKHN sind in fast jedem System spürbar: Immer weniger Pfarrer und Pfarrerinnen engagieren sich in der Notfallseelsorge. In der „Evangelischen Notfallseelsorge Frankfurt“ sind es zurzeit noch 15 – 20 %, in der Notfallseelsorge in Wiesbaden sind es noch zwei Pfarrer bzw. Pfarrerinnen. Um die Rufbereitschaft aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, wird diese überwiegend von nichtordinierten Ehrenamtlichen wahrgenommen, die für diesen Bereich in einem einwöchigen Grundkurs geschult werden. Die kurze Verweildauer der Ehrenamtlichen in der Rufbereitschaft bringt manche Systeme mit ausgedünnter Personaldecke ständig in Existenznot. Die als sehr anspruchsvoll und belastend wahrgenommene Arbeit und die nur Grundkenntnisse vermittelnde seelsorgliche Ausbildung veranlassen viele Ehrenamtliche dazu, die Notfallseelsorge nach kurzer Zeit zu verlassen. Auch aus Gründen der Fürsorge erscheinen der Einsatz dieser engagierten Ehrenamtlichen und deren weitreichende Inanspruchnahme mitunter bedenklich. Die einzige Konstante in diesen Systemen, die dazu auch noch sehr gut und professionell ausgebildet ist, sind die motivierten Pfarrer und Pfarrerinnen. Diese aber engagieren sich immer weniger in der Notfallseelsorge.

### ➤ **Warum engagieren sich nicht mehr Pfarrerinnen und Pfarrer in der Notfallseelsorge?**

Die Gründe hierfür liegen auf drei Ebenen.

#### **Ebene 1: Das Angebot der Notfallseelsorge**

In den frühen 1990er Jahren verändert sich die politische Situation in Deutschland und Europa. Die Gefahr des Kalten Krieges ist gebannt. Der militärische Zivilschutz ist kein Thema mehr (die Warnämter werden geschlossen, die Sirenen abgebaut, die Medikamentendepots aufgelöst, die Hilfskrankenhäuser und Schutzräume geschlossen). Ein Kapitel der Geschichte ist zu Ende. Das bis dahin gespannte Verhältnis zwischen den Kirchen/Friedensbewegungen und Behörden löst sich allmählich auf. In Deutschland hält die Aufbruchsstimmung nach der Wiedervereinigung an. Vieles verändert sich, neue Wege werden eingeschlagen und ausprobiert. Der Mensch wird in den Fokus der Betrachtung genommen: Persönliche Krisen und Katastrophen betreffen auch einzelne und destabilisieren ihre Welt. Ein allgemeines Qualitätsbewusstsein setzt ein, damit einhergehend aber auch eine Defizitsensibilität. Die Arbeitsprozesse beschleunigen sich. Die Polizei in Hessen wird umstrukturiert. Rettungskräfte, Polizei und Feuerwehren wenden sich an die Kirchen und bitten um Unterstützung ihrer Arbeit – für die eigenen Mitarbeitenden, für Unfallopfer, Augenzeugen, Angehörige von Familien, Nachbarn und Freunde von Betroffenen u.a.m.

Vor allem letzteres ist die Lesart, wenn gefragt wird, wie es zur Installation der Notfallseelsorge Anfang der 1990iger Jahr kam.

(1) Einzelne Rettungsdienste, Feuerwehren und Polizeistationen stufen ihre Arbeit in der Betreuung von Betroffenen als defizitär ein. Für eine gute und ausreichende Begleitung Betroffener bleibt oft wenig Zeit. Um dieses Defizit zu kompensieren, bitten sie die Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich in ihren Reihen ehrenamtlich engagieren, um Hilfe bei der Begleitung Betroffener. Offizielle Anfragen von Rettungsorganisationen oder vom Land Hessen an die Kirchenleitung in Darmstadt gibt es keine. Erst in der weiteren Entwicklung wird eine „Vorhaltung“ der Kirche manchmal sogar von einzelnen Personen oder Organisationen vehement eingeklagt. Die EKHN reagiert darauf, indem sie nach und nach für alle Landkreise und deren Rettungsleitstellen Notfallseelsorge installiert.

(2) Einige Pfarrerinnen und Pfarrer fangen an, verstärkt über psychische/physische Belastungen für Helfende und Opfer/Klienten nachzudenken. Sie bieten ihre seelsorglichen Dienste an. Notfallseelsorge – auch in der EKHN – war nie eine große Massenbewegung, sondern immer nur das Engagement einiger weniger. Notfallseelsorge ist eine sog. „Graswurzelbewegung“ (bottom-up), die auf einem ehrenamtlichen Engagement von Pfarrerinnen und Pfarrer gründet. Dieser Exklusiv-Charakter haftet der Notfallseelsorge bis heute an.

(3) Notfallseelsorge ist eine logische Schlussfolgerung, die am Ende einer geschichtlichen Entwicklung im Rettungswesen steht. Notfallseelsorge ist die entsprechende Antwort auf die hohe Professionalisierung der Feuerwehren, der Rettungsdienste, der Polizei. Heute wird nicht mehr der Hausarzt gerufen, sondern der Notarzt. In Analogie dazu: bei einem Notfall wendet man sich nicht mehr an den Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin, sondern ruft die Notfallseelsorge.

### **Ebene 2: Pfarrer und Pfarrerinnen und Notfallseelsorge**

(1) Veränderte familiäre Situationen, andere berufliche Herausforderungen, gestiegene Erwartungen an das Pfarramt und eine zunehmende Arbeitsverdichtung haben Einfluss auf die Erreichbarkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern „rund um die Uhr“.

(2) Notfallseelsorge hat etwas mit dem Geburtsjahrgang der Protagonisten zu tun. Dieses erklärt zugleich, warum es in der EKHN so schwer ist, jüngere Pfarrer und Pfarrerinnen für die Notfallseelsorge zu begeistern. Wer sich heute in der EKHN in der Notfallseelsorge engagiert, kommt oft aus der Friedensbewegung und ist von einer Elterngeneration geprägt, die das Grauen der Kriegszeit und die schwere Zeit der Nachkriegszeit noch miterlebt hat. Die jüngere Pfarr-Generation hat diesen Kontakt nicht mehr zu dieser Zeit. Krise und Bedrohlichkeit des Lebens haben für sie einen anderen Stellenwert.

(3) Die EKHN hat 9,5 hauptamtliche Notfallseelsorge-Stellen, so viele, wie keine andere Kirche in der EKD. Der Rückzug bzw. das fehlende Engagement von Pfarrerinnen und Pfarrern aus bzw. in der Notfallseelsorge kann auch etwas damit zu tun haben. Man beteiligt sich nicht an der Rufbereitschaft, weil jemand für diesen Dienst hauptamtlich zuständig ist. Hauptamtliche Notfallseelsorgende können aber keine Dienstliste alleine füllen. Ihre Aufgaben innerhalb eines Notfallseelsorge-Systems sind in der Regel andere.

(4) Ursprünglich wurde Notfallseelsorge auch als „solidarischer Vertretungsdienst“ von Pfarrerinnen und Pfarrern installiert. Dieser sollte sowohl den/die einzelnen Pfarrer/Pfarrerin entlasten als auch eine seelsorgliche Versorgung zu ungünstigen Zeitpunkten sicherstellen. Dass sich Pfarrerinnen und Pfarrer deshalb freiwillig in der Notfallseelsorge engagieren, hat sich in der binnenkirchlichen Rückschau nicht bestätigt.

### **Ebene 3: Seelsorge in Notfällen**

(1) Über 90 % aller Einsätze finden im häuslichen Bereich statt (Überbringung von Todesnachrichten; Betreuung nach erfolgloser Reanimation; plötzlicher Kindstod; Suizid). Von solchen Einsätzen gibt es keine Bilder in der Presse, sondern es gibt nur Bilder von Unfällen auf Autobahnen, bei

Großschadensfällen oder Katastrophen, die unser gesellschaftliches Sicherheitsgefühl und kollektives Wohlbefinden erschüttern. Diese Bilder sind es auch, die manchen Pfarrer und manche Pfarrerin davon abhalten, sich in der Notfallseelsorge zu engagieren.

(2) Am Ort des Geschehens bedient sich die Notfallseelsorge der „normalen“, klassischen Interventionen bzw. Handlungslogiken der Seelsorge (begleiten, beraten, bezeugen), auch wenn sie bei einem „nicht normalen“ Ereignis eingesetzt werden. Diese „beratende Seelsorge“ während eines Notfallseelsorge-Einsatzes ist verdichtete Seelsorge par excellence. Wieso überlässt man diese Seelsorge wenigen Experten und Expertinnen?

➤ **Hoher Erwartungsdruck durch Kooperationspartner und Behörden**

Nach vielen Jahren des Engagements für die psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) der Bevölkerung und der Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen ist diese Thematik mitten in der Gesellschaft angekommen. Mittlerweile existieren bundesweite Standards für die Aus- und Fortbildung sowie für Organisation und Methoden, die zwischen allen PSNV-Anbietern abgesprochen wurden (u.a. Beschlüsse der sog. Konsensuskonferenz, PSNV-Grundlagen-Papiere der Feuerwehren und Rettungsdienste in Kooperation mit den Kirchen). Sie sollen die Qualität der Arbeit sichern sowie eine vergleichbare Dienstleistung im gesamten Bundesgebiet garantieren. Hinter diese Qualitätsansprüche sollte die Notfallseelsorge nicht zurückfallen – hat sie doch an deren Formulierung selbst mitgewirkt bzw. dieselben eingefordert. In der Außenwahrnehmung steht die Notfallseelsorge für ein zuverlässig erreichbares System der Akutversorgung bei psychischen Belastungen, Krisen und Notfällen; gut eingeführt als neuestes Element der Rettungskette, mit (aus langjähriger Praxis erarbeiteten) sinnhaften Strukturen, gesicherter Qualität und guter Personalausstattung im Vergleich mit anderen Anbietern. Umso bedauerlicher, wenn nun nach der offensichtlich erfolgreichen langjährigen Bewerbung des Arbeitsfeldes die inneren Strukturen aktuell ins Wanken geraten bzw. die Aufrechterhaltung der NFS-Dienstleistung in der Fläche nicht mehr gesichert erscheint.

**c. Perspektivische Entwicklungen**

➤ **„Bekenntnis zur Notfallseelsorge“ versus „Abschaffung der Notfallseelsorge“**

Nach über zwanzig Jahren Notfallseelsorge in der EKHN muss dieser seelsorgliche Arbeitsbereich nicht nur strukturell neu geordnet werden, sondern vor allem inhaltlich und konzeptionell. Gesellschaft und Kirche haben sich in dieser Zeit weiterentwickelt. Bevor Eckpunkte eines möglichen Konzeptes vorgestellt werden, sollen Alternativen und Konsequenzen für ein Bekenntnis zur Notfallseelsorge oder ihrer Abschaffung in drei Szenarien zu Wort kommen:

Szenario 1: Die EKHN zieht sich aus der psychosozialen Notfallversorgung der Bevölkerung zurück. Dies könnte die EKHN nicht allein entscheiden, sondern müsste es mit den Bistümern Mainz und Limburg und mit der EKKW abstimmen (die psychosoziale Notfallversorgung der Bevölkerung ist auf Landesebene organisiert). Die sinkende Zahl derer, die sich in der Notfallseelsorge der EKHN engagieren, füllt dieses Szenario jetzt schon mit Leben. Dieser Rückzug ginge nicht von jetzt auf gleich, sondern würde einer längeren Übergangsphase bedürfen. Die Konsequenzen wären Unverständnis allorts und ein schwerwiegender Imageschaden – vor allem was die Begleitung von Menschen bei den ca. 10 % außerhäuslichen Einsätzen anbelangt, die oft sehr medienwirksam in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Aber auch bei den über 90 % der Einsätze im häuslichen Bereich wären die in der Gefahrenabwehr tätigen Organisationen, die an dieser Stelle stellvertretend neben Nachbarn, Freunden, Angehörigen und Zugehörigen für die Öffentlichkeit stehen, über diesen Schritt der EKHN mehr als irritiert.

Szenario 2: Die EKHN beteiligt sich mit Pfarrerinnen und Pfarrern an der Rufbereitschaft eines Kriseninterventionsdienstes. Das ist ein Modell, das in der EKHN im Hochtaunus-Kreis praktiziert wird.



Sieht man sich die in manchen Einsätzen fast schon marginalisierten expliziten seelsorglichen bzw. theologischen Interventionen in der Notfallseelsorge an, so wäre diese Variante hiermit begründbar. Wenn dezidiert bei einem Notfall eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Priester verlangt wird, verpflichten sich die Kirchen, diese Geistlichen hinzuschicken. Diese Variante hat gleich mehrere Konsequenzen:

- a. Die Kirchen (EKHN und Bistümer) müssten trotzdem ein Rufbereitschaftssystem aufbauen und pflegen; hierbei die Verbindlichkeit aufrechtzuerhalten, wird schwierig sein.
- b. Eine andere Organisation müsste bereit sein, diesen Dienst zu übernehmen (z.B. Malteser Hilfsdienst, Rotes Kreuz, Johanniter-Unfallhilfe o.a.). Dass dies unrealistisch ist, könnten die Kreisbrandinspektoren und –inspektorinnen aller hessischen Landkreise bestätigen.
- c. Pfarrer und Pfarrerrinnen würden keine Rolle mehr für die Einsatzkräfte spielen; die Kontaktflächen wären gering.
- d. Der Imageverlust wäre nicht abgewendet, aber durch eine Beteiligung in anderer Organisationform wäre er etwas abgeschwächt.

Szenario 3: Das Konzept der Notfallseelsorge wird verändert, so dass diese Arbeit für die nächste Zeit professionell und qualitativ gesichert werden kann. Diese Option ist aus Sicht des Zentrums Seelsorge und Beratung zielführend und soll nachfolgend beschrieben werden. Die Eckpunkte handeln nach dem Vorsatz: „Gold und Silber habe ich nicht; was ich aber habe, das gebe ich dir... (Apg 3,6)“.

#### ➤ **Weiterentwicklung der Notfallseelsorge**

Zur Neukonzeption der Notfallseelsorge werden Maßnahmen beschrieben, die die Arbeit in diesem Bereich stabilisieren und zugleich Anreizmöglichkeiten für Pfarrerrinnen und Pfarrer darstellen können, sich in der Notfallseelsorge verstärkt zu engagieren. Damit werden die guten und bewährten Traditionen der Notfallseelsorge in der EKHN bewahrt und unter den veränderten Bedingungen in Kirche und Gesellschaft weiterentwickelt.

1. Die Kirchenleitung hat sich folgende Überlegungen und Maßnahmen im Herbst 2015 zu eigen gemacht und die hierfür notwendigen Beschlüsse gefasst:

- a. Die Urlaubsordnung für Pfarrerrinnen und Pfarrer (PfUrlO) soll um eine Regelung zur Gewährung eines zusätzlichen Urlaubtages für die Übernahme einer siebentägigen Rufbereitschaft in der Notfallseelsorge ergänzt werden.
- b. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die auf Grund fehlenden Bedarfs im Rahmen ihrer Pflichtstunden keinen Religionsunterricht erteilen können, sollen – im Sinne der kollegialen Gerechtigkeit – eine Kompensation dieser Unterrichtsstunden durch ein Engagement in der Notfallseelsorge erbringen, soweit nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.
- c. Ab dem 01.01.2016 wird die pauschale Zuweisung an die Notfallseelsorge-Systeme um 2.000 Euro pro System auf dann 3.500 Euro pro System und Jahr erhöht. Diese Erhöhung ist zunächst bis zum 31.12.2019 befristet.
- d. Die 0,25 Notfallseelsorge-Stelle in Mainz wird um 0,25 Stelleanteile aufgestockt (zukünftig eine 0,5 Pfarrstelle).

Die 0,33 Notfallseelsorge-Stelle in Mainz-Bingen wird um 0,17 Stellenanteile aufgestockt (zukünftig eine 0,5 Pfarrstelle).

Die 0,25 Notfallseelsorge-Stelle für das System Biedenkopf-Gladenbach, zur Zeit besetzt mit einem Gemeindepädagogen, dessen Stellenanteil bisher aus dem Budget der 9,0 hauptamtlichen Notfallseelsorge-Stellen generiert wurde, wird ab 01.01.2016 im Umfang

- einer 0,5 Stelle aus dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan des Gemeindepädagogischen Dienstes dargestellt.
- e. Ruheständlerinnen und Ruheständler, die sich wieder in der Leitung der Notfallseelsorge engagieren (in Systemen, deren hauptamtliche Leitungsstelle vakant ist), werden im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt.
  - f. Ehrenamtlich Mitarbeitende und Pfarrerinnen und Pfarrer werden für den Bereich der häuslichen und außerhäuslichen Krisensituationen geschult. Für diesen erhöhten Schulungsbedarf wird am Zentrum Seelsorge und Beratung eine auf vier Jahre befristete 1,0 Stelle/ 1,00 kw-Vermerk zur Besetzung mit einer Psychologin/Traumatologin bzw. einem Psychologen/Traumatologen errichtet. Der erhöhte Schulungsbedarf kann auch auf Honorarbasis im Äquivalent einer 1,0 Psychologinnen-/Psychologen-Stelle abgedeckt werden.
2. Die Kirchenleitung beauftragt das Zentrum Seelsorge und Beratung diese Maßnahmen bis Mitte 2018 zu evaluieren und die Ergebnisse der Kirchenleitung spätestens Ende 2018 mit dem Ziel der Fortschreibung bzw. Anpassung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.
3. Das Zentrum Seelsorge und Beratung, das Theologische Seminar Herborn und das Referat Personalförderung und Hochschulwesen der Kirchenverwaltung werden beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, um die zur Seelsorge in häuslichen Krisensituationen qualifizierenden Inhalte als festen Bestandteil entweder in die Ausbildung während des Vikariates oder in die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) zu integrieren.
4. Die Kirchenleitung strebt an, ein differenziertes Organisationsmodell für die Notfallseelsorge zu entwickeln, das sich an der Unterscheidung zwischen häuslichen Einsätzen und außerhäuslichen Einsatzbereichen/Großschadensfällen ausrichtet.

Eine neue Konzeption für die Notfallseelsorge in der EKHN wird der Kirchenleitung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation spätestens Ende 2018 vorgelegt. Soweit heute absehbar, könnten folgende Überlegungen dabei leitend sein:

1. Notfallseelsorge wird als gesamtkirchlich zu leistende Aufgabe an den Menschen und der Gesellschaft definiert. Sie wird von Pfarrerinnen und Pfarrern und hierfür besonders beauftragten ehrenamtlich tätigen Kirchenmitgliedern durchgeführt.
2. Da die meisten Notfallseelsorgeeinsätze im häuslichen Bereich stattfinden, wird von einer grundsätzlichen Zuständigkeit der Gemeindevseelsorge für diesen Einsatzbereich ausgegangen.
3. Die vielfältigen Aufgaben von Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen werden auch für den Bereich der häuslichen Krisen eine organisierte Erreichbarkeit in Form einer Rufbereitschaft erfordern, die jeden Gemeindepfarrer und jede Gemeindepfarrerin von dem permanenten Druck ständiger Erreichbarkeit entlastet.
4. Aus jedem Dekanat sollten sich mindestens 50 % aller Pfarrerinnen und Pfarrer an der Rufbereitschaft beteiligen. Sie wären von den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern für die Dauer dieser Rufbereitschaft zu vertreten. Auf diese Art und Weise würde jederzeit und kurzfristig eine professionell qualifizierte theologische Fachkraft für die Seelsorge bei häuslichen Krisensituationen einsatzbereit sein. Pfarrer und Pfarrerinnen könnten – nach den Gegebenheiten des jeweiligen Systems – von nichtordinierten Ehrenamtlichen in diesem Dienst unterstützt werden.

Für besondere Einsatz-Indikationen im außerhäuslichen Bereich sollte ein Katalog erstellt werden. Für diesen Bereich wird weiterhin die qualifizierte Notfallseelsorge vorgehalten, die derartige Einsätze übernimmt. Die Beteiligung nichtordinierter Ehrenamtlicher in der Notfallseelsorge ist weiterhin möglich und erwünscht.

## **4. Polizeiseelsorge**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Polizeiseelsorge ist kirchliche Berufsbegleitung an sensibler Schnittstelle. Eine verantwortliche Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols ist grundlegend für den gesellschaftlichen Frieden und fordert und gefährdet Polizeibedienstete auf vielfache Weise. Ihre Unterstützung durch Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer steht unter der Verheißung und dem Anspruch Jesu Christi: „Selig sind die Frieden stiften, denn sie werden Gottes Kinder heißen“ (Mt 5,9).

1952 nahm die Kirchenleitung der EKHN erstmals „in Aussicht, für die Polizei im Lande Hessen einen hauptamtlichen Pfarrer anzustellen“ (Beschluss vom 13. Oktober). Nach verschiedenen Zusatzaufträgen kam es 1966 zur Errichtung einer Polizeipfarrstelle in Verbindung mit Industrie- und Sozialarbeit. Unter dem Eindruck der Kämpfe um die Startbahn West 1983 wurde diese eigenständig, 2001 durch eine halbe Stelle für Südhessen ergänzt, 2003 durch weitere Stellen (je 50 %) für Rheinland-Pfalz und Westhessen. Mit der EKIR besteht eine Vereinbarung zur Betreuung des Polizeipräsidiums Mittelhessen im Umfang eines Zusatzauftrages (25 %).

Alle mit Polizeiseelsorge Betrauten gehören dem Polizeipfarramt der EKHN an. Der Leitende Polizeipfarrer führt die Geschäfte, koordiniert die gemeinsame Arbeit und vertritt das Amt gegenüber Innenministerien, Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen auf Landesebene.

Die Polizeiseelsorge hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Gottesdienste für Polizeibeamtinnen und -beamte einschließlich besonders erbetener Amtshandlungen im Rahmen der kirchlichen Ordnung sowie spirituelle Angebote,
- Seelsorge an den Polizeibeamtinnen und -beamten sowie deren Angehörigen,
- Lehrtätigkeit im Fach Berufsethik und in ähnlichen Unterrichtsangeboten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten,
- Begleitung polizeilicher Einsätze sowie gemeinsame Streifenfahrten
- Durchführen von kirchlichen Seminaren, Freizeiten und Studienreisen
- Mitarbeit in polizeilichen Gremien und seelsorglichen Ausschüssen
- Pflege der Beziehung zu Kolleginnen und Kollegen der katholischen Polizeiseelsorge
- Kontaktpflege zu den Führungskräften der Polizei,
- Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Konzeptionen für Aus- und Fortbildung der Polizei,
- Information und Beratung der Kirchenverwaltung und der Kirchenleitung in Fragen der Polizeiseelsorge.

### **b. Aktuelle Situation**

Die aktuelle Lage der Polizeiseelsorge wird zwangsläufig durch diejenige der Polizei bestimmt. Seit Jahren ist eine Zunahme der Gewaltbereitschaft im häuslichen und öffentlichen Raum zu konstatieren. Dies erschwert die Arbeit der Polizei in doppelter Hinsicht. Zum einen steigen die Einsatzzahlen, bei denen Polizeibedienstete selbst Angriffen ausgesetzt sind und auch Verletzungen davon tragen. Auf der anderen Seite leistet diese Entwicklung Überreaktionen auf polizeilicher Seite Vorschub.

Die Polizeiseelsorge sieht sich hier durch seelischen Beistand und Nachbereitung mit Betroffenen, Angehörigen und Kollegen gefordert. Zudem geht es in Begegnungen, Unterricht und Verkündigung darum, die (theologische) Spannung von Gesetz und Evangelium, von Christengemeinde und Bürgergemeinde immer wieder neu zu thematisieren.

Seit 2001 ist das Polizeipfarramt in Frankfurt verortet, im Haus der Kirche, Rechnergrabenstraße 10.

### **c. Perspektivische Entwicklungen**

Angesichts des Stellenwerts der Polizei in der Gesellschaft ist auch in Zukunft eine seelsorgliche Präsenz der EKHN in der Fläche und an den vier Fachhochschulstandorten in diesem Bereich notwendig.

## **5. Gefängnisseelsorge**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Im Matthäusevangelium sagt Jesus: „Ich bin im Gefängnis gewesen und ihr seid zu mir gekommen.“ (Mt 25,36) Aus diesen Worten leitet sich der Auftrag Jesu ab, Strafgefangene zu besuchen und sie in ihrer besonderen Lebenssituation zu begleiten. Für die Gefängnisseelsorge beinhaltet diese Aufgabe, inhaftierte Menschen in ihrem Bemühen zu bestärken, ihr Leben zu verstehen und neu auszurichten, um „künftig ein Leben ohne Straftaten führen zu können“ (§2 Strafvollzugsgesetz).

Seelsorge im Gefängnis findet an einem eng umgrenzten und umfassend kontrollierten Ort statt. In der Regel ist vom Gesetzgeber derzeit der geschlossene Vollzug vorgesehen. In Hessen stehen zurzeit 6159 Haftplätze zur Verfügung, von denen lediglich 563 Haftplätze des offenen Vollzug sind.

Die Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) wird staatskirchenrechtlich gemeinsam von Staat und Kirche verantwortet. Nach dem hessischen Strafvollzugsgesetz werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet. Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sie sich außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen (§77 Hessisches Strafvollzugsgesetz). Dadurch ist es u.a. möglich, dass soziale Kontakte zwischen Strafgefangenen und Menschen aus ortsansässigen Gemeinden entstehen und gepflegt werden können.

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung haben Strafgefangene ein weniger großes und funktionierendes soziales Netzwerk. So liegt z.B. in der Altersgruppe von 21 bis 60 Jahren der Anteil der Ledigen und Geschiedenen mit 81,7 Prozent im Vergleich zu 49,1 Prozent in der Gesamtbevölkerung deutlich höher. Nur 17 Prozent der Strafgefangenen sind verheiratet, in der altersgleichen Bevölkerung sind es 49,5 Prozent. Dieser Umstand bedingt aber nicht, dass Strafgefangene nicht familiär gebunden sind, sondern er lässt lediglich den Rückschluss zu, dass ihre sozialen Bindungen häufig schwierig, problembelastet und von begrenzter Dauer sind. Hinzukommt, dass die Abwesenheit der inhaftierten Personen häufig für ihre Kinder, die ehemaligen und aktuellen Lebenspartner und Lebenspartnerinnen psychisch, sozial und ökonomisch belastend ist.

Die Vorstellungen über Straftäter und Straftäterinnen sind aufgrund der medialen Berichterstattung häufig von spektakulären und besonders grausamen „Fällen“ geprägt, dadurch entsteht das Bild, dass Strafgefangene schwer kriminell sind. Diese gibt es zwar, in manchen JVAs mehr, in anderen weniger, aber der Alltag in einer JVA wird nicht selten von einer hohen Zahl von „Kleinkriminellen“, Drogenabhängigen und psychisch Angeschlagenen, mit dem Leid der Angehörigen und der schwierigen Aufgabe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Justizvollzug geprägt. Gesellschaftliche Probleme und Entwicklungen begegnen im Justizvollzug in besonderer Dichte. Weltweite Fluchtbewegungen, Arbeitslosigkeit und Bildungsdefizite, Armut und Krankheit spiegeln sich in den Gefängnissen sowie in den lebensgeschichtlichen (sub)kulturellen und familiären Hintergründen der Straffälligen wider.

Folgenden Beitrag leistet die Gefängnisseelsorge (vgl. Leitlinien der Bundeskonferenz für Gefängnisseelsorge):

a) Für inhaftierte Menschen:

- sie wendet sich ihnen zu und nimmt sich Zeit für sie, für ihre Fragen des Glaubens und Lebens, von Schuld und Vergebung
- sie feiert mit ihnen Gottesdienste und betet mit und für die betroffenen Menschen
- sie führt mit ihnen seelsorgliche Gespräche, die durch die Schweigepflicht, das Beichtgeheimnis sowie das Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche geschützt sind
- sie ermöglicht Gruppenerfahrungen, die Leib, Geist und Seele gut tun und Entwicklungen fördern
- sie steht ihnen in Krisen bei
- sie ist Ansprechpartner für Angehörige und unterstützt sie in Notlagen
- sie fördert den Familien- und Außenkontakt.

b) Für die Justizvollzugsanstalten:

- sie arbeitet mit allen Diensten im Strafvollzug zusammen und begleitet die Arbeit im Vollzug mit konstruktiver Kritik
- sie arbeitet in Gremien mit, die das Arbeitsfeld berühren
- sie berät die Anstalt in ethischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen
- sie ist Ansprechpartner und Seelsorger für Bedienstete und bietet für sie Fortbildungen an
- sie steht in Krisen bei und vermittelt in Konflikten.

c) Für die Gesellschaft:

- sie trägt durch ihre Arbeit zur Resozialisierung der Gefangenen bei und fördert den sozialen Frieden
- sie fördert Prozesse des Ausgleichs und der Versöhnung zwischen Opfern und Täter und Täterinnen
- sie fördert bürgerschaftliches Engagement im Bereich des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe
- sie beteiligt sich ausgehend vom christlichen Menschenbild am gesellschaftlichen Diskurs über Strafvollzug, Reintegration von Gefangenen und alternativen Möglichkeiten des Umgangs mit Straffälligkeit.

d) Für die Kirche:

- sie nimmt den biblischen Auftrag der Kirche im Gefängnis wahr und ermöglicht Gemeindeleben hinter Gittern
- sie stärkt die Gemeinschaft zwischen den Gemeinden außerhalb und innerhalb des Gefängnisses
- sie bringt in die Kirche Erfahrungen ein, die sie an einem Ort macht, an dem sich die Probleme menschlichen Zusammenlebens verdichten
- sie berichtet über die Arbeit der Gefängnisseelsorge in Gemeinden, Dekanaten und Schulen und sensibilisiert für die Situation der Menschen im Gefängnis und ihrer Angehörigen

## **b. Aktuelle Situation**

Aus dem 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung vom März 2013 geht hervor, dass die Zahl der Strafgefangenen in Deutschland von 60.579 im März 2000 auf 64.273 im März 2007 gestiegen und seither wieder rückläufig ist. Im März 2011 lag die Zahl bei 59.563 Personen. Im März 2011 waren 94,4 Prozent aller Inhaftierten Männer und 5,6 Prozent Frauen. Am deutlichsten ist die Zahl der männlichen Strafgefangenen unter 25 Jahren zurückgegangen (minus 11,4 Prozent), während die Zahl der männlichen Strafgefangenen ab 40 Jahren nur leicht rückläufig ist (minus 2,1 Prozent). 19,1 Prozent aller Strafgefangener (18,3 Prozent Männer, 0,8 Prozent Frauen) waren im März 2011 unter 25 Jahre alt, 48,4 Prozent (45,7 Prozent Männer, 2,7 Prozent Frauen) zwischen 25 und 39 Jahre und ab 40 Jahre waren 32,5 Prozent (30,4 Prozent Männer, 2,1 Prozent Frauen).

In Hessen sind momentan die Haftplätze zu 96 Prozent belegt.

Die evangelische Gefängnisseelsorge in Hessen wird von der EKHN und der EKKW wahrgenommen. Die EKHN ist zudem in Rheinland Pfalz für die Justizvollzugsanstalten Diez und Rohrbach zuständig. Zurzeit hat die EKHN 11 Pfarrstellen im Bereich der Gefängnisseelsorge, die vom Land Hessen refinanziert werden. Zwei weitere Pfarrstellen werden vom Land Rheinland-Pfalz refinanziert. Hinzu kommen eine kirchlich finanzierte Pfarrstelle für die Angehörigenarbeit, die sich mit je einem 0,5 Stellenanteil auf die JVA Frankfurt III und JVA Butzbach aufteilt. Zwei kirchlich finanzierte 0,5 Pfarrstellen sind in der Abschiebehafte in der JVA Frankfurt I und Ingelheim. Bis Ende 2014 wird die Seelsorge an der JVA Limburg aus dem Budget der Pfarrstellen des Ev. Dekanats Runkel dargestellt.

Die refinanzierten Pfarrstellen für Gefängnisseelsorge sind an folgenden Justizvollzugsanstalten in Hessen:

Jugendvollzug Männer – 1,0 JVA Wiesbaden (EKHN) und 1,0 Rockenberg (EKHN)  
Jugendarrest – JAA Gelnhausen (EKKW).

Erwachsenen- und Jugendvollzug Frauen – 1,0 JVA Frankfurt III (EKHN), Kassel I und Kaufungen/Baunatal (EKKW).

Erwachsenenvollzug Männer – 1,0 JVA Butzbach (EKHN), 0,5 Gießen (EKHN), 1,0 Frankfurt I (EKHN), 0,5 Frankfurt IV (EKHN), 1,0 Weiterstadt (EKHN), 1,0 Darmstadt (EKHN), Kassel I (EKKW), Schwalmstadt (EKKW), Hünfeld (EKKW), Fulda (EKKW), Kassel II (SoThA) (EKKW), 1,0 Dieburg (EKHN), 0,25 Limburg (EKHN im Stellenpool des Dekanats), 1,0 Diez (EKHN), 1,0 Rohrbach (EKHN)  
Maßregelvollzug – Haina (EKKW) und Klinik für forensische Psychiatrie in Bad Emstal (EKKW).

## **c. Perspektivische Entwicklungen**

Straffällig gewordene Menschen sind besonders von gesellschaftlicher Ausgrenzung betroffen. Häufig werden sie verachtet und die aus dem Vollzug resultierenden psychischen und ökonomischen Belastungen erschweren ihnen die Wiedereingliederung nach der Haftentlassung. Ein wesentlicher Faktor, der mit dazu beiträgt, mit der problematischen Lebenssituation umgehen zu können, ist die soziale und familiäre Bindung. Hier trägt die Gefängnisseelsorge mit dazu bei, dass diese Beziehungen aufrechterhalten werden können bzw. neu entstehen. Insbesondere die Angehörigenseelsorge, die unter anderem auch Paarseminare anbietet, leistet einen wertvollen und nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Beziehungspflege der Strafgefangenen mit ihren Familien.

Im Frauenvollzug liegt ein Schwerpunkt der seelsorglichen Tätigkeit in der Begleitung von Frauen, die schwanger sind und in Haft entbinden, sowie der Kinder.

Problematisch ist, dass ein erheblicher Anteil von straffällig gewordenen Menschen keine verlässlichen und stabilen sozialen Kontakte hat. Aus ökonomischer Perspektive gibt es zwar einige Angebote von verschiedenen Trägern, z.B. der Arbeiterwohlfahrt oder der Diakonie, die ihnen helfen, in der Gesellschaft Fuß zu fassen. Was ihnen fehlt, sind die sozialen Bindungen und das Gefühl zu

einer Gemeinschaft bzw. Gesellschaft dazu zu gehören. Für die Resozialisierung sind neben der sozialen Bindung der Bildungsstand und die berufliche Situation entscheidend. Die kriminologische Forschung zeigt, dass zwei Drittel der Gefangenen keinen Schulabschluss haben, wodurch sie auf dem Arbeitsmarkt schwer vermittelbar sind. Nachweislich werden diejenigen, die bei Haftentlassung einen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz haben, deutlich weniger rückfällig, indem sie neue Straftaten verüben. Hier besteht von Seiten der Diakonie und Kirche zukünftig Handlungsbedarf. Die bestehenden Angebote der Straffälligenhilfe reichen bei Weitem nicht aus. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Vernetzung von Gefängnisseelsorge und Straffälligenhilfe, damit schon während der Haft eine Vorbereitung und Begleitung der Menschen auf ein Leben nach der Haft beginnen kann.

Ein weiterer Aspekt, der für die Gefängnisseelsorge zukünftig von Relevanz sein wird, ist die Begleitung von Menschen, die in Sicherheitsverwahrung sind. Hier gilt es die Behandlungsangebote durch seelsorgliche Begleitung zu ergänzen.

## **6. Telefonseelsorge**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Die Telefonseelsorge ist ein spezifisches Angebot für Menschen in persönlichen Krisen, das es ihnen möglich macht, über das Medium Telefon von jedem von ihnen selbst gewählten Ort aus und zu jeder von ihnen gewählten Zeit das Gespräch zu suchen. Diese Form der Seelsorge ist infolgedessen besonders niedrigschwellig. Insbesondere für Menschen, denen aufgrund ihrer persönlichen Situation der Weg zu einem Gespräch von Angesicht zu Angesicht nicht möglich ist, ist die Telefonseelsorge oftmals die erste und einzige Möglichkeit, einen Weg zur Begegnung und zum persönlichen Gespräch zu finden – im Schutz der Anonymität des Telefons. So zeichnet sich die Telefonseelsorge durch eine besondere Form der Vorbehaltlosigkeit aus.

Die Telefonseelsorge wurde in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ursprünglich zur Suizidprophylaxe gegründet. Im Laufe der Jahrzehnte ist sie zu einem anerkannten Beratungsangebot der Kirchen geworden, das von vielen Menschen in Anspruch genommen wird. Durch die bundesweit geltenden Rufnummern (0800-1110111 bzw. 0800-1110222) ist die Telefonseelsorge für fast jede und jeden erreichbar. Telefonseelsorge entlastet damit die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Gemeinden und schlägt eine Brücke in eine zunehmend entkirchlichte Welt.

Seit 1990 bietet die Telefonseelsorge Deutschland zusätzlich zum Dienst am Telefon auch Beratung über das Internet an. Mit dem Internet greift die Telefonseelsorge ein weiteres modernes Kommunikationsmedium auf, das für viele Menschen inzwischen zur alltäglichen Lebenswelt gehört. Insbesondere jüngere Menschen oder Menschen, denen selbst ein Gespräch am Telefon noch zu nah ist, bedienen sich dieses Mediums.

Die Telefonseelsorge versteht sich als ein die Gemeindeseelsorge und die spezielle regionale Seelsorge ergänzendes Angebot für alle Menschen. Indem sie sich im Telefon und im Internet moderner Kommunikationsmittel bedient, kann sie Menschen in Krisen übergemeindlich zur Verfügung stehen. Sie bietet damit ein fachlich qualifiziertes Gesprächsangebot, das mittels moderner Medien über eine große Reichweite verfügt und weit über die Grenzen der jeweiligen Ortsgemeinden reicht. Gleichzeitig bleibt sie durch die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und ihre Vernetzung in der Region immer auch bezogen und verortet in den Gemeinden und in der Kirche vor Ort.

Die Telefonseelsorge zielt nicht in erster Linie darauf hin, Probleme endgültig zu bearbeiten. Sie ist eine kurzfristige und begrenzte Form der Seelsorge, die den Anrufenden eine erste Gesprächsmöglichkeit zur Klärung ihrer belastenden Situation anbietet und auf weitere Hilfsmöglichkeiten hinweisen kann. Bereits die eigenen Schwierigkeiten in Worte fassen zu müssen,

um sich einem Gegenüber verständlich zu machen, kann zu einem klareren Blick auf die eigene Situation verhelfen.

Grundsätze in der Seelsorge und Beratung am Telefon:

- Anonymität: Niemand, der anruft, wird nach seinem Namen gefragt. Jede und jeder kann anonym bleiben. Die Rufnummer der Anrufenden erscheint nicht im Display. Da das Telefonat gebührenfrei ist, wird es später nicht in einem Einzel-Verbindungsnachweis zur Telefonrechnung aufgeführt. So bleibt ein Anruf auch im Umfeld der Ratsuchenden verborgen.
- Verschwiegenheit: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
- Erreichbarkeit rund um die Uhr: Die Telefonseelsorge-Stellen sind Tag und Nacht erreichbar, auch an Wochenenden und Feiertagen, bundesweit.
- Offenheit: Die Telefonseelsorge ist offen für alle Problembereiche, für alle Anrufenden in ihrer jeweiligen Situation.
- Kompetenz: Die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonseelsorge sind sorgfältig ausgewählt, mindestens ein Jahr lang ausgebildet und werden durch regelmäßige Supervision begleitet.
- Ideologiefreiheit: Auf die Anrufenden wird weder konfessioneller noch politischer oder ideologischer Druck ausgeübt.
- Kostenfreiheit: Für die Ratsuchenden entstehen keine Kosten. Die anfallenden Gesprächsgebühren übernimmt die Deutsche Telekom AG als Partner der Telefonseelsorge.

Eine wesentliche Aufgabe der Telefonseelsorge besteht unter anderem darin, die Anrufenden auf weitere Hilfs- und Beratungsangebote in der Region hinzuweisen. Dort wo es angezeigt ist, ermutigen die Telefonseelsorger die Anrufenden zur Kontaktaufnahme mit dem Gemeindepfarrer oder einer Beratungsstelle vor Ort, damit die Anliegen und Fragen von Angesicht zu Angesicht thematisiert werden können.

## **b. Aktuelle Situation**

Im Bereich der EKHN gibt es derzeit vier Telefonseelsorge-Stellen an den Standorten Gießen, Mainz/Wiesbaden, Frankfurt und Darmstadt. Träger der Einrichtungen sind die evangelische und die katholische Kirche, bei den meisten Einrichtungen in gemeinsamer ökumenischer Verantwortung. Die Einbindung der Stellen erfolgt in den je eigenen Strukturen (Bistum, Landeskirche und/oder Kirchenkreis bzw. Dekanat).

Finanziert wird die Telefonseelsorge überwiegend aus Kirchensteuermitteln. Die EKHN stellt pro Telefonseelsorge-Stelle eine Pfarrstelle und entsprechende Sachkosten zur Verfügung, so dass bei einer ökumenischen Trägerschaft jede Stelle mit je zwei hauptamtlich Mitarbeitenden ausgestattet ist.

Unterstützt wird die Telefonseelsorge durch die Deutsche Telekom. Diese stellt nicht nur ihre Dienstleistungen unentgeltlich zur Verfügung, sondern übernimmt die Kosten für alle Gespräche. Nach Schätzungen handelt es sich dabei um einen Betrag, der zwischen 6.000.000 Euro und 12.000.000 Euro liegt.

Die TS Mainz-Wiesbaden bietet zusätzlich zur telefonischen Beratung als einzige Stelle in der EKHN Beratung im Internet und face-to-face an.

In Frankfurt gibt es keine gemeinsame ökumenische Trägerschaft für die TS -Stellen, sondern beide Kirchen haben eine eigene konfessionelle TS-Stelle. Die evangelische TS-Stelle befindet sich in Trägerschaft des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt.

Den Dienst am Telefon übernehmen im Wesentlichen ehrenamtlich Mitarbeitende. Nur dadurch lässt sich dieses flächendeckende Angebot 24 Stunden täglich realisieren. Nach einer intensiven



Vorbereitungszeit übernehmen die Ehrenamtlichen etwa 20 Stunden Dienst am Telefon im Monat und investieren weitere Stunden für Supervision und Weiterbildung. Daneben beteiligen sich Ehrenamtliche oftmals auch an der Finanzierung ihrer Stelle, indem sie zusätzlich Spenden einwerben.

### **c. Perspektivische Entwicklungen**

Der Bedarf nach den Angeboten der Telefonseelsorge wird aufgrund von gesellschaftlichen Entwicklungen weiterhin groß bleiben. Menschen sehen sich mit zunehmend komplexer werdenden Herausforderungen konfrontiert und fühlen sich dabei oft allein gelassen.

#### **➤ Gesellschaftliche Entwicklungen und daraus entstehender Bedarf**

- Depression und Burn-out werden in den nächsten Jahren weiter ansteigen.
- Armut, insbesondere Altersarmut, wird zunehmen und damit der Anteil der Menschen ohne gesellschaftliche Teilhabe.
- Die Vereinzelung von Menschen wird weiter zunehmen, auch durch den ökonomisch vorgegebenen Zwang zur Flexibilität.
- Familienkonstellationen werden schwierig bleiben (Patch-Work-Familien, Trennungen, Sorgerechtsprobleme).
- Gerade für Menschen, die sich kraftlos und ausgeschlossen fühlen, stellt das Telefon oder das Internet u.U. einen ersten Weg bei der Suche nach Hilfe dar. Die zunehmende Bedeutung des Internet macht es außerdem notwendig, parallel zur Arbeit am Telefon auch Mail- und Chat-Beratungsangebote weiter zu entwickeln.

#### **➤ Die Telefonseelsorge als ein Arbeitsfeld für Ehrenamtliche in der Kirche**

- Die Telefonseelsorge ist ein zukunftsweisendes Modell für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Seelsorge.
- Die Telefonseelsorge wird für viele Ehrenamtliche zur Andockstelle an Kirche. Menschen, die keinen Bezug mehr zu ihren Ortsgemeinden haben, finden über die Arbeit in der TS wieder Zugang zu Kirche, Glauben und Spiritualität. Die Gespräche mit Anrufenden in Krisen- und Grenzsituationen regt die Auseinandersetzung mit eigenen wichtigen Lebensthemen und damit mit religiösen Themen an. Ehrenamtliche identifizieren sich wieder mit Kirche und erfahren in der Telefonseelsorge ein Stück gemeindlichen Lebens.
- Die Art der Erwachsenenbildung, die in der Telefonseelsorge im Rahmen der Aus- und Fortbildung sowie der Supervision geschieht, hat zum Ziel, eine christliche Haltung von Annahme, Hinwendung und Begegnung zu entwickeln. Dies wirkt positiv in die verschiedensten Lebensbereiche der Ehrenamtlichen und damit in die gesamte Gesellschaft hinein (vgl. Kap. Gemeindegeseelsorge).

#### **➤ Zukünftige Ausstattung und Steuerung der Telefonseelsorge**

Die Kirchenleitung hat im August 2009 eine „Konzeption zur Zukunft der Telefonseelsorge in der EKHN“ beschlossen. Diese enthält u.a. folgende Vorgaben, die für die Arbeit der TS-Stellen gelten:

- Zwei hauptamtliche Fachkräfte reichen aus, um eine TS-Stelle zu organisieren, die Arbeit der Telefonseelsorge mit kirchlichen Strukturen und mit dem psychosozialen Umfeld zu vernetzen und Ehrenamtliche auszubilden und zu begleiten. Bei der Supervision und der Fortbildung

werden die Hauptamtlichen durch geeignete Honorarkräfte unterstützt. Zum Betrieb einer TS-Stelle sind von den Kirchen von daher zwei Fachkräfte und Sachmittel in Höhe von insgesamt 80.000 bis 90.000 Euro bereitzustellen. Für die EKHN bedeutet dies pro TS-Stelle eine Pfarrstelle und Sachmittel von 40.000 bis 45.000 Euro.

- Zukünftig muss sich die Arbeit der Telefonseelsorge auch anteilig aus eingeworbenen Dritt- und Spendenmitteln finanzieren, wenn sie in dem bisherigen Rahmen fortgeführt werden soll.
- Die Beibehaltung von vier Standorten für die Telefonseelsorge, verteilt über die Fläche der EKHN, ist u.a. deshalb notwendig, weil Ehrenamtliche eine örtliche Nähe und Identifikation zu bzw. mit ihrem Einsatzort brauchen.
- Begleitet und gesteuert wird die Arbeit der Telefonseelsorge gesamtkirchlich (delegiert an das Zentrum Seelsorge und Beratung) als auch regional (durch das Trägerdekanat). Das zur Verfügung gestellte Budget und der Zeitraum, für den es gilt, werden durch die Kirchenleitung festgelegt.
- Die fachliche Vernetzung erfolgt durch den Arbeitskreis Telefonseelsorge. Unter Federführung des Zentrums Seelsorge und Beratung kommen hier die ev. hauptamtlich Mitarbeitenden der TS-Stellen zusammen, um die Entwicklungen und die möglichen Veränderungserfordernisse in der Arbeit zu beraten.
- Alle zwei Jahre lädt das Zentrum Seelsorge und Beratung die ev. Träger zu einer gemeinsamen Konferenz ein, um aus dem Arbeitskreis Telefonseelsorge zu berichten. Die Trägerkonferenz kann Vorschläge erarbeiten und der Kirchenleitung zur Entscheidung vorlegen. Dies betrifft vor allem die Höhe des zukünftigen Budgets.

## **7. Internet-Seelsorge „Pfarrer im Netz“**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Das Angebot der EKHN, „kostenlos, kompetent und vertraulich“ mit einem Pfarrer/einer Pfarrerin im Netz korrespondieren und mit ihm/ihr über Glauben, Religion und Kirche schreiben zu können, wird über „Pfarrer im Netz“ umgesetzt (<http://www.ekhn.de/service/pfarrer-im-netz.html>).

Diese Online-Beratungstätigkeit wird vom Zentrum Seelsorge und Beratung verantwortet. Die Arbeit wird ehrenamtlich von vier Pfarrerinnen und Pfarrern und einer Diplom-Psychologin wahrgenommen. Das Zentrum koordiniert den Dienst der Online-Berater und Beraterinnen und steht für die fachlichen Standards ein.

Das Medienhaus übernimmt die Programmierung der Internet-Seiten. Den Hilfe- und Ratsuchenden wird sowohl die Möglichkeit der verschlüsselten als auch der unverschlüsselten Kommunikation angeboten.

Die Online-Beratung ist auf fünf Personen verteilt. Mit Bild und beruflichem Profil erleichtern sie den Hilfe- und Ratsuchenden über ihre Individualität als Seelsorger und Seelsorgerinnen die Auswahlmöglichkeit. Da die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, dass auch psychische Probleme oft angesprochen werden, gehört dem Team aus Pfarrern und Pfarrerinnen auch eine psychologische Psychotherapeutin an.

Die Berater und Beraterinnen decken folgende Bereiche ab: Rechtsfragen, Fragen zur Kirchenmitgliedschaft, Fragen zu Kirche und zum Glauben allgemein, Krisen und Notfälle, Tod, Trauer, Sterben, Beerdigung, Taufe, Trauung, Gemeindeleben allgemein, Kinder, Jugend und Senioren, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, Seelsorge allgemein, Erziehungs- und Beziehungsprobleme, Mobbing am Arbeitsplatz, Burnout, psychische Probleme.

## **b. Aktuelle Situation**

„Pfarrer im Netz“ wird gut frequentiert. Die Aufteilung der Bereiche auf die einzelnen Berater und Beraterinnen hat sich sehr bewährt. Das entzerrt die Anfragen und führt zu einer schnellen und fachkompetenten Beantwortung der Anfragen. Immer dann, wenn die EKHN eine öffentlichkeitswirksame Aktion startet (wie z.B. Impulspost) oder Synodenentscheidungen eine breite Öffentlichkeit erreichen und interessieren (z.B. die Segnungsdebatte), ist eine Zunahme von Anfragen zu verzeichnen.

## **c. Perspektivische Entwicklungen**

Ungefähr 50 % der Ratsuchenden benutzen zurzeit den gesicherten, also verschlüsselten Kommunikationsweg, mit einer steigenden Tendenz. Eine sichere Online-Kommunikation ist für eine zukunftsweisende Internet-Seelsorge unabdingbar. Dies gilt auch für viele Gemeindepfarrämter, die ihre Mitglieder auffordern, mit ihren Pfarrerinnen und Pfarrern über Probleme zu schreiben, die sie bedrücken.

# **8. Flughafenseelsorge**

## **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches und aktuelle Situation**

Das Pfarramt am Flughafen Frankfurt am Main ist ausgestattet mit einer 1,0 und einer 0,5 Pfarrstelle sowie einer 1,0 Verwaltungsstelle. Das Pfarramt gehört seit 2011 zum Zentrum Seelsorge und Beratung in Friedberg.

Die Flughafen-Seelsorge ist für alle Menschen am Flughafen Frankfurt ansprechbar. Rund 120 Airlines aus aller Welt nutzen den Flughafen Frankfurt und verbinden ihn mit mehr als 300 Zielen in 110 Ländern. Täglich werden die Terminals von 140.000 Fluggästen und Besuchern frequentiert. Ca. 78.000 Beschäftigte arbeiten am Flughafen. Die Kirche am Flughafen liegt für die Reisenden am Wegesrand, für die Beschäftigten ist sie eine Anlaufstelle mitten in „ihrer“ Airport City. Das Flughafen Pfarramt ist für Reisende und Besucher da und kümmert sich um die Belange der Beschäftigten am Flughafen. Folgende Arbeitsfelder zeichnen die Flughafen-Seelsorge aus:

### **➤ Passagierseelsorge**

Für Reisende ist der Flughafen ein Ort des Transits. Die Fluggäste durchlaufen die Terminalhallen, um luft- oder landseitig ihren Weg fortzusetzen. Die Menschen sind meistens in Eile oder sie haben zu viel Zeit, weil sie warten müssen, bis es weiter geht. Die Kapellen sind heimatliche Orte, die Ruhe und Vertrautheit ausstrahlen. Die Kapellen werden von der Flughafen-Seelsorge in ökumenischer Partnerschaft ausgestattet und gepflegt.

- Kapelle im Terminal 1, Abflughalle B (öffentlicher Bereich)
- Kapelle im Terminal 1 B-West (im Transitbereich)
- Kapelle im Terminal 2 D (im Transitbereich)

*Ehrenamtliche* werden ausgebildet und begleitet, um in den Kapellen zeitweise vor Ort zu sein.

*Verteilschriften* werden speziell den Bedürfnissen der Reisenden entsprechend hergestellt.

*Andachten und Gottesdienste* finden ebenso in den Kapellen statt wie Trauungen, Taufen und Trauerfeiern. Einmal im Monat lädt die Seelsorge zur anderen Mittagspause – dem Mittagskonzert ein.

*Gespräche mit Fluggästen* ergeben sich in der Kapelle oder auf den Rundgängen in den Terminalhallen. Fluggäste kommen ins Büro, wenn sie einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin in einer schwierigen Lebenssituation suchen, oder die Pfarrerin/der Pfarrer wird um ein Gebet oder Reisesegen gebeten.

➤ **Krisenintervention**

Im Großschadensfall kooperiert die Evangelische Seelsorge mit dem Notfallmanagement der Fraport AG und der Stiftung Mayday.

Auch bei Todesfällen der Beschäftigten wird die Seelsorge gerufen. Besonders wenn Kollegen am Arbeitsplatz sterben oder wenn sich Kollegen suizidieren, nehmen die Abteilungen gerne die Unterstützung der Seelsorge in Anspruch.

➤ **Betriebsseelsorge**

Bewusst positioniert sich Kirche am Flughafen als Kirche in der Arbeitswelt. Seelsorge verschafft Zeiten der Unterbrechung und thematisiert Endlichkeit und Begrenzung in einem auf Geschwindigkeit und Perfektion ausgerichteten System. Pfarrerin und Pfarrer gehen auf die Beschäftigten zu und laden sie ein:

- Aufsuchende Seelsorge Besuche am Arbeitsplatz
  - Präsenzzeiten in den Terminals (Rundgänge)
  - Krankenbesuche
  - Begleitung in Trauerfällen
- Einladende Seelsorge
  - Präsenzzeiten im Büro
  - Einladung zu Andachten
  - Einladung zu Konzerten zur Mittagszeit
  - Einladung zu interreligiösen Feiern

Der Kontext der Arbeitswelt Flughafen prägt das kirchliche Angebot und die Interventionen des Flughafenpfarramtes.

- Eine interreligiöse Feier zu initiieren, war eine notwendige pastorale Intervention nach den Anschlägen auf das World Trade Center 2001. Inzwischen gibt es Schnittmengen mit dem „Diversity Management“ der Firma Fraport, die sich das Thema zu eigen gemacht hat.
- Der 2010 mit einer Spende der Fraport AG gegründete Treuhandfonds Evangelische Flughafen-Seelsorge ist zum einen ein Vertrauensbeweis der Wirtschaft in Richtung Kirche. Zum anderen wird deutlich, dass das Thema Armut auch zum Wirtschaftsmotor Flughafen gehört.
- Mittagskonzerte, Meditationen, Seelsorgebriefe und Gedenkfeiern für verstorbene Beschäftigte des Flughafens sind Angebote, die dem Bedürfnis nach „Work-Life Balance“ entgegenkommen.

Die Kirche am Flughafen zeigt mit all diesen Aktivitäten ihr originäres Gesicht in der Wirtschaftswelt und schafft Raum für den Menschen in seiner Begrenztheit und Bedürftigkeit.

➤ **Die Einbindung der Flughafen-Seelsorge**

**1. Internationale und nationale Fachkonferenzen**

- Internationale Kooperation ist für die Flughafen-Seelsorge unabdingbar. Eine jährliche Konferenz der International Association of Civil Aviation Chaplains (IACAC) fördert die kollegialen Zusammenarbeit.
- Auf EKD Ebene haben sich die deutschsprachigen Flughafen-Seelsorge-Dienten zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen gefunden.
- Ein Ökumenischer Arbeitskreis trifft sich alle zwei Jahre

## **2. EKHN**

- Mitarbeit im Zentrum Seelsorge und Beratung
- Mitglied in der Kernarbeitsgruppe Flughafengespräch
- Praktikumsstelle für Spezialvikare

## **3. Kooperation mit den Gemeinden**

- Besuchergruppen aus den Gemeinden der EKHN und anderer Landeskirchen kommen zu Informationsveranstaltungen zur Flughafen-Seelsorge
- Konfirmandengruppen
- Seniorenkreise
- Kirchenvorstände
- Pfarrkonvente
- Werke und Abteilungen der Landeskirche(n)

Seit Bestehen des Pfarramtes am Flughafen Frankfurt sind diverse Tätigkeitsfelder in den letzten Jahren hinzugekommen, die das Pfarramt abzudecken hat:

- Treuhandfonds
- Tägliche Gebete / Andachten
- Monatliche Konzerte
- Vierteljährliche Publikationen
- Abrahamische Feier
- Gedenkfeier der Firma Fraport
- Regelmäßige Trauerfeiern für verstorbene Mitarbeiter
- Im Zuge der Eröffnung der Kapelle im Transit T1 die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen

## **b. Perspektivische Entwicklungen**

Das Handlungsfeld Flughafen ist ein stetig wachsender Arbeitsbereich. Die Inbetriebnahme der Kapelle im Transitbereich des Terminal 1 ist für eine neue Herausforderung. Personelle Präsenz soll dort durch Ehrenamtliche erreicht werden. Das gottesdienstliche Angebot wird zurzeit überprüft und in Zusammenarbeit mit dem Zentrum Verkündigung weiter entwickelt.

Ein paar Zahlen sollen die Entwicklungen auf dem Flughafen skizzieren – und damit die Herausforderungen vor denen die Flughafen-Seelsorge steht: Die Zahl der Passagiere wird 2020 prognostiziert auf über 80 Millionen/Jahr steigen. Die Zahl der Beschäftigten wird die 100.000 Grenze überschreiten. Bis 2020 soll ein drittes Terminal gebaut werden.

## **9. Seelsorge an den Hochschulen – Seelsorge- und Beratungsarbeit der Evangelischen Studierenden Gemeinden in der EKHN (ESGen)**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gibt es an den Hochschulstandorten Darmstadt, Frankfurt, Gießen und Mainz Evangelische Studierenden Gemeinden (ESGen). Organisatorisch und fachlich sind die ESGen dem Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste im Dezernat 1 Kirchliche Dienste zugeordnet.

Die vier ESGen der EKHN sind in allen fünf Handlungsfeldern der EKHN tätig. Eines davon ist die Seelsorge und Beratung an den Hochschulen, das mit ca. 20 % eines ganzen Stellenumfangs pro ReferentInnen- bzw. Pfarrstelle begleitet wird. Diese umfasst schwerpunktmäßig Seelsorge und Beratung für Studierende, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen.

Die Gruppe der Studierenden umfasst die 18 bis 35-Jährigen. Viele von ihnen sind die zukünftigen Leistungsträger, die unsere Gesellschaft maßgeblich prägen werden. Die Studienzeit bildet für die jungen Menschen eine Lebensphase, in der wichtige Entscheidungen getroffen und Weichen fürs Leben gestellt werden. Zwischen Erfüllung des „Pflichtprogramms“ im Rahmen des jeweiligen Studiums und wachsender Unterhaltssicherung befinden sich Studierende auf dem Weg der Selbständigkeit und (Neu-)Orientierung. Hier setzt die lebensweltorientierte Seelsorge und Beratung an den Hochschulen als Lebens- und Studienbegleitung ein. Formen dieser Beratung sind Einzelgespräche, Paargespräche, Gruppenangebote, Mediation, Coaching, Achtsamkeitskurse, Workshops zur Persönlichkeitsbildung, Seelsorge bei Gelegenheit u.a. Die angesprochenen Themen reichen von Einsamkeit bis zu existenzieller (Wohnungs-)Not. Ebenfalls spielen Glaubensfragen eine wichtige Rolle: Abschied vom Kinderglauben hin zu einem erwachsenen Gottesbild. Die Seelsorgearbeit wird oft flankiert durch praktische Hilfe, etwa Vermittlung von Wohnraum, aber auch von psychotherapeutischer Beratung.

Ein weiterer Schwerpunkt der Seelsorge und Beratung in allen vier ESGen der EKHN liegt auf den internationalen Studierenden aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Süd-Osteuropa. Diese frei eingereisten Studierenden finden in der ESG kultursensible, migrationsbezogene Beratung, die ebenfalls finanzielle Hilfen einschließt. Die ESGen verstehen sich selbst als interkulturellen und -religiösen Lernort.

Die vier ESGen sind in ihrer Arbeit eng vernetzt mit anderen Einrichtungen. Im Hochschulkontext, u.a. mit den jeweiligen psycho-sozialen Beratungsstellen und Beratungskreisen. Die innerkirchliche Vernetzung geschieht in kirchlichen Gremien, wie der Bundes-StudierendenPfarrKonferenz (BSPK), der bundesweiten Ausländerkonferenz (AUSKO), der StudierendenPfarrKonferenz der EKHN (SPK) und örtlichen Dekanatskonferenzen. Hinzu kommen Kooperationen mit den Katholischen Hochschulgemeinden und der Diakonie Hessen (DH).

## **b. und c. Aktuelle Situation und perspektivische Entwicklungen**

Der Bedarf an Seelsorge und Beratung ist gestiegen und wird weiter steigen. „Massenuniversität“, überfüllte Hörsäle, Leistungsdruck, Leben in der Großstadt, die besondere altersspezifische Situation Studierender (Ablösung vom Elternhaus, Fragen der Selbstorganisation und Identitätsfindung etc.) und zum Teil unübersichtliche Wahlmöglichkeiten führen nicht selten zu Überforderung, Rastlosigkeit und Orientierungslosigkeit (nach Untersuchungen des Studentenwerkes leidet jeder siebte Studierende an Symptomen des Burn-out-Syndroms). Semester für Semester passen die ESGen ihre Programme dem Bedarf der Studierenden an. Immer öfter verweisen die Beratungsstellen der Hochschulen „besonders schwierige Fälle“ an die ESGen.

Die ESGen arbeiten weitgehend in einem säkularen Umfeld, in dem Kirche an Bedeutung verloren hat und kirchliche Bindungen seltener werden. Hier schaffen ESGen neue Berührungspunkte zu Glaube und Kirche und leisten mit geistlichen Angeboten, kultureller Vernetzungsarbeit, mit kompetenter Seelsorge, Beratung und Begleitung einen wichtigen Beitrag im „Soziotop“ Hochschule.

## **10. Kinder- und Jugendseelsorge**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

In der außerschulischen und schulbezogenen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) werden Fragen im Kontext von Seelsorge und Beratung immer wichtiger. Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, v.a. aus dem Bereich der Dekanatsjugendreferenten und -referentinnen und Gemeindepädagogen und -pädagoginnen, reagieren auf die Anliegen der Jugendlichen mit gezielten Angeboten und sind ansprechbar in Gruppenstunden, auf Freizeiten oder „zwischen Tür und Angel“. Um angemessen auf die Fragen, Anliegen und Bedürfnisse junger Menschen eingehen zu können, bietet der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN Workshops und Fortbildungen an, die umfassend und praxisnah Grundlagen und Strukturen einer Seelsorge mit Jugendlichen thematisieren, Handlungsräume und Konfliktsituationen untersuchen und ausgehend von den Erfahrungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen Interventionsmöglichkeiten und Handlungsoptionen erarbeiten. Auf der Basis theoretischer wie erfahrungsorientierter Grundlagen sowie theologischer Reflexion, mit abwechslungsreichen Methoden in Plenum, Kleingruppen- und Einzelarbeit, erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Unterstützung für unterschiedliche Gesprächsanlässe in der außerschulischen und schulbezogenen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). Ausführliche Beratungs-, Informations- und Perspektivengespräche sowie Angebote von Gruppensupervision und kollegialer Beratung vervollständigen das Programm.

Die Seelsorge mit jungen Menschen tangiert sowohl den Kinder- als auch den Jugendbereich. Der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN, das Religionspädagogische Institut und die jugend-kultur-kirche sankt peter in Frankfurt teilen sich die Verantwortung für diesen Arbeitsbereich. Während sich das Religionspädagogische Institut mit seinen Angeboten stärker an (Schul-)Pfarrer und Pfarrinnen, (Schul-)Seelsorger und Seelsorgerinnen und Lehrer und Lehrerinnen und sich die jugend-kultur-kirche sankt peter mit einem Angebot „Online Seelsorge“ an unter 25-jährige richtet, ist im Fachbereich Kinder und Jugend die Fach- und Praxisberatung sowie die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), v.a. der Dekanatsjugendreferenten und -referentinnen und Gemeindepädagogen und -pädagoginnen, angesiedelt und wird vom Theologischen Jugendbildungsreferenten verantwortet.

### **b. Aktuelle Situation**

Seelsorge mit jungen Menschen ereignet sich in Kirchengemeinden, z.B. im Kindergottesdienst und in der Konfirmandenarbeit, in der schulbezogenen Arbeit sowie im außerschulischen Bereich, etwa in Gruppenstunden und auf Freizeiten.

Die Kinder- und Jugendseelsorge sieht sich durch seelischen Beistand von Kindern und Jugendlichen gefordert. Häufig wiederkehrende Themen sind Probleme häuslicher Natur (Scheidung, Missbrauch, Gewalt, Auseinandersetzungen mit den Eltern etc.), Drogenkonsum / Sucht / Abhängigkeiten, Mobbing / Cybermobbing, Umgang mit Sterben, Tod und Trauer, (schulischer) Leistungsdruck, Suizidalität und Autoaggression, Freundschaft und Beziehung u.a.m.

Mitarbeitende des Gemeindepädagogischen Dienstes sind in die Kinder- und Jugendseelsorge mit einbezogen. Es wird zu prüfen sein, inwieweit dieser Anteil zukünftig ausgebaut werden kann, um der wichtigen Arbeit in diesem Feld Rechnung zu tragen. Hierbei geht es um eine berufsgruppen- und dienststellenübergreifende Arbeit im Interesse von Kindern und Jugendlichen, die „Hand in Hand“ geht.

### **c. Perspektivische Entwicklungen**

Kinder und Jugendliche brauchen mehr denn je Menschen, die sie in ihrer Lebenssituation wahrnehmen und ein offenes Ohr für sie haben. In einer im Herbst 2015 startenden zweiteiligen Fortbildung in Kooperation mit dem Referat Kinder und Jugend der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) haben die Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Möglichkeit, diese Aufgabe der Wegbegleitung personenbezogen und praxisorientiert miteinander zu bedenken und gegenseitig Unterstützung zu erfahren.

Das zweiteilige Seminar beschäftigt sich mit den theologischen und kirchlichen Grundlagen und Strukturen einer Seelsorge mit Jugendlichen. Auf der Basis theoretischer Erkenntnisse und fachlicher Impulse interner und externer Referenten und Referentinnen erarbeiten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen methodisch vielfältig miteinander und für sich individuelle Handlungsspielräume und Interventionsmöglichkeiten für die unterschiedlichsten Gesprächsanlässe in der außerschulischen und schulbezogenen Arbeit.

Ein ausführliches Informationsgespräch im Rahmen der Anmeldung, regelmäßige Kontakte zwischen den beiden Seminarabschnitten und ein Perspektivengespräch am Ende der Fortbildung sind Bestandteile des Programms.

Eine ausführliche Evaluation der Fortbildung ist die Basis für weitere Veranstaltungen dieser Art.

Die Fachbereich Kinder und Jugend unterstützt die Arbeit der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Ort jederzeit durch Workshops und gezielte Fortbildungsangebote im Rahmen von Fachtagen oder auf Abruf.

Gleichzeitig wird auf Angebote der Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD), des Studienzentrums für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V. sowie weiterer Anbieter verwiesen. Bei der Suche nach geeigneten Formaten ist der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN behilflich.

Angesichts des gestiegenen Erwartungsdrucks, der heute auf vielen Kindern und Jugendlichen lastet, und den damit verbundenen Problematiken ist ein Ausbau dieses Arbeitsbereichs notwendig, um die seelsorgliche Präsenz der EKHN in der Fläche und insbesondere an den Orten, an denen Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit verbringen, zu gewährleisten.

Leider gibt es für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im gemeindepädagogischen Dienst keine klar definierten Ressourcen oder ausdrücklich mit einem Auftrag in der Kinder- und Jugendseelsorge versehenen Stellen. Gleichwohl gibt es Seelsorgestellen im Klinikbereich, die mit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im gemeindepädagogischen Dienst besetzt sind und deren Arbeit sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, jedoch in geringer Zahl. Es ist zu wünschen, dass das Arbeitsfeld Kinder- und Jugendseelsorge zukünftig stärkere Aufmerksamkeit erfährt als bisher, was auch im Stellenplan abgebildet werden sollte.

## **11. Schulseelsorge**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Kirche will nahe bei den Menschen sein. Besonders auch in der Schule, in der viele Menschen nicht selten den größten Teil ihres Tages verbringen. Seit 1989 können deshalb in der EKHN Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst mit hauptamtlichem Gestellungsvertrag einen Dienstauftrag zur Schulseelsorge erhalten. In der Schulseelsorge nimmt die Kirche eine ihrer Kernaufgaben wahr: die Begleitung von Menschen mitten im Leben. Gleichzeitig übernimmt sie gerade auch durch Schulseelsorge bewusst eine Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Dabei orientiert sich die Kirche an der Leitfrage Jesu: „Was möchtest du, dass ich dir tun soll?“ und reflektiert die Situation und den Bedarf der Menschen im Horizont des Evangeliums.



Konkret umfasst Schulseelsorge folgende Aufgaben:

1. Die qualifizierte seelsorgerliche Begleitung aller Menschen im Lebensraum Schule,
2. geistliche Angebote (Schulgottesdienste, Meditationen),
3. Bildungs- und Freizeitangebote (z. B. Arbeitsgemeinschaften),
4. Tage der Orientierung.

Dies alles wird gestaltet in ökumenischer Kooperation und in Vernetzung mit dem kirchlichen und sozialen Umfeld einschließlich staatlicher Beratungsstellen.

## **b. Aktuelle Situation**

Die Schulseelsorge-Dienstaufträge sind an die hauptberufliche Gestellung im Schuldienst gebunden. Die gesetzlichen Regelungen mit den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz sehen vor, dass solche Gestellungen nur in Gesamtschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen möglich sind. Der Dienstauftrag gliedert sich in der Regel in 75 % Unterrichtsverpflichtung (vom Land refinanziert) und 25 % Seelsorgeauftrag (kirchlich finanziert). In Hessen können mittlerweile auch die Schulen einen Teil des Seelsorgeauftrags mittragen, indem sie Stunden aus der Unterrichtszuweisung auf das Seelsorgedeputat anrechnen. Nach dieser neuen Regelung verbleiben 16,7 % Stellenanteil in der kirchlichen Finanzierung.

Die Dienstaufsicht für Schulpfarrer/-innen in der Region liegt beim Kirchlichen Schulamt. Die Fort- und Weiterbildung sowie die Fachberatung liegen beim Religionspädagogischen Institut.

Im Jahr 2007 hat die Kirchenleitung entschieden, dass auch Religionslehrer und -lehrerinnen mit Schulseelsorge (im Ehrenamt) beauftragt werden können. Sie durchlaufen die gleiche Weiterbildung für Schulseelsorge wie die Schulpfarrer/-innen. Die Schule verpflichtet sich, ihnen nach Abschluss der Weiterbildung für ihre schulseelsorgerliche Arbeit mindestens eine Entlastungsstunde dauerhaft einzuräumen. Dies geschieht auf derselben Rechtsbasis wie die oben erwähnte Beteiligung an den Dienstaufträgen.

Mit dieser Entscheidung ist die Schulseelsorge nicht mehr ausschließlich an die Gestellung und damit an wenige Schulformen gebunden, sondern kann perspektivisch in allen Schulformen implementiert werden. Von der Förderschule über die Grund- und Gesamt- bzw. Realschule sind inzwischen Schulseelsorger und -seelsorgerinnen tätig.

Durch den Bezug zur Ev. Theologie unterscheidet sich die Schulseelsorge inhaltlich, durch das Seelsorgegeheimnis juristisch von der Schulsozialarbeit. Gerade in ihrer Unterschiedlichkeit können sich diese beiden Arbeitsfelder hervorragend ergänzen und miteinander kooperieren.

Die Beauftragung von Pfarrer und Pfarrerinnen mit Schulseelsorge, ihre Weiterbildung im RPI, die regelmäßigen Dienstversammlungen in den Kirchlichen Schulämtern und die jährlich stattfindenden überregionalen Jahreskonferenzen des RPI haben die Qualität der Arbeit etabliert und zu einer tragfähigen Vernetzung der Kollegen und Kolleginnen untereinander beigetragen.

## **c. Perspektivische Entwicklungen**

- In der EKH sind nach wie vor überwiegend Schulpfarrer und -pfarrerinnen mit Gestellungsvertrag verantwortlich für Schulseelsorge. Diese können bereits auf eine seelsorgliche Ausbildung im Rahmen ihres Vikariats zurückgreifen und verfügen über die professionelle Gestaltungskompetenz religiöser Praxis. Nicht zuletzt spielt das Amt des Pfarrers oder der Pfarrerin eine wichtige Rolle für die Ratsuchenden, auch in der Schule.

Gleichzeitig zeigen immer mehr Religionslehrer und -lehrerinnen Interesse an der Schulseelsorge-Weiterbildung. Auch wenn sich in den Weiterbildungskursen diese Mischung aus Pfarrer und

Pfarrerinnen mit Gestellungsvertrag und Lehrer und Lehrerinnen als sehr produktiv erweist, gilt es genau hinzuschauen, denn die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen für Schulseelsorge muss von ganz anderen seelsorgerlichen Vorkenntnissen ausgehen.

Dementsprechend sieht auch die Praxis der Schulseelsorge unterschiedlich aus, weil Lehrer und Lehrerinnen in der Regel nur eine Wochenstunde (Pfarrer und Pfarrerinnen in der Regel sechs Wochenstunden) zur Realisierung dieses Auftrags angerechnet wird.

Wünschenswert wäre der Aufbau einer Fortbildung für Lehrer und Lehrerinnen mit dem Ziel, sie in ihrer Beratungskompetenz zu stärken, bevor sie dann eine Beauftragung mit Schulseelsorge (im Ehrenamt) anstreben und am Weiterbildungskurs teilnehmen. Im Rahmen des Weiterbildungskurses könnte diese Kompetenz dann weiter ausgebaut werden.

- Die Schulseelsorge gehört auch in den Kontext der psycho-sozialen Dienste in der Schule. In vielen Fällen gibt es eine sehr gute Kooperation der verschiedenen Akteure in diesem Feld. Die Zusammenarbeit muss von der Schulseelsorge offensiv gesucht werden. Dazu muss sie ein klares Profil aufweisen und ihren besonderen Beitrag in diesem Zusammenhang kenntlich machen.
- Schulseelsorge findet an multireligiösen Schulen statt. Der evangelische Religionsunterricht, für den die Schulpfarrer und -pfarrerinnen auch verantwortlich sind, wird in seiner Konfession definiert durch die Lehrperson und den Lehrplan, ist aber offen für alle Schüler und Schülerinnen unabhängig von der Konfession.

In dieser Spannung zwischen eigenem konfessionellem Profil und Offenheit für alle stehen auch die seelsorglichen Gespräche und die anderen Elemente schulseelsorglicher Praxis. Darum ist eine besonders „religionssensible“ Haltung erforderlich. Im Hinblick auf die Entwicklung einer solchen Haltung in der Schule hat der Schulseelsorger bzw. die Schulseelsorgerin eine bedeutsame Multiplikatoren Aufgabe, die in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen wird.

## **12. Flüchtlingsseelsorge**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

„Das Gebot der Fremdenliebe und der Glaube an die Gottebenbildlichkeit aller Menschen verpflichten Christinnen und Christen in besonderer Weise zur Solidarität mit Menschen, die ihr Heimatland gezwungenermaßen verlassen mussten und bei uns Schutz und eine neue Lebensperspektive suchen. Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dankt ausdrücklich den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie, die sich für den Schutz und die gesellschaftliche Integration von hier lebenden Flüchtlingen einsetzen. Die beratende, seelsorgerliche und sozialanwaltschaftliche Unterstützung von Flüchtlingen bleibt auch in Zukunft eine zentrale Aufgabe unserer Kirche.“ (Beschluss der 9. Synode der EKHN am 28.11.2003)

Die Flüchtlingsseelsorge der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau begleitet und unterstützt Menschen, die aus ihren Heimatländern fliehen mussten und in Deutschland Schutz und Zuflucht finden. Asylsuchende und Menschen, die keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland haben, sind in unserer Gesellschaft eine strukturell besonders benachteiligte Gruppe. Sie unterliegen zahlreichen rechtlichen und sozialen Beschränkungen. Perspektivlosigkeit, Angst und Unsicherheitsgefühle sind nicht selten die Folge.

Flüchtlingsseelsorge steht diesen Menschen bei, begleitet sie auf einem Stück ihres Lebensweges und sucht mit ihnen nach Perspektiven. Das tut sie unter anderem durch:

- Beratung und Seelsorge im Einzel- und Familiengespräch
- Gottesdienste mit und für Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften, Aufnahme- und Ausreisereinrichtungen, Kirchengemeinden

Neben diesen genuin seelsorgerlichen Aufgaben, sind die Stellen der Flüchtlingsseelsorge mit folgenden weiteren Aufgaben in einer Region betraut:

- Beratung von Pfarrern/innen und kirchlichen Mitarbeitern/innen
- Begleitung von Kirchengemeinden in der Flüchtlingsarbeit (Vorträge / Gespräche / Pfarrkonvente)
- Beratung von Dekanaten und Propsteien in Flüchtlingsfragen
- Beratung bzgl. Kirchenasyl
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation von Veranstaltungen

## **b. Aktuelle Situation**

Gegenwärtig erfolgt die Zuordnung der 2,5 Flüchtlingsseelsorgestellen zu folgenden Regionen und Einrichtungen:

- Evangelische Flüchtlingsseelsorge Region Nord und in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen (1,0 Stelle);
- Evangelische Flüchtlingsseelsorge Region Frankfurt / Rhein-Main und in der Flüchtlingsunterkunft am Flughafen Frankfurt (0,5 Stelle); diese Stelle ist gegenwärtig befristet bis zum 31.06.2015 zur Betreuung von Flüchtlingen in der Gutleutkirche in Frankfurt auf eine 1,0 Stelle aufgestockt;
- Evangelische Flüchtlingsseelsorge Region Süd und in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AFA) und der Abschiebungshaft in Ingelheim.

Konzeptionell ist dem Bereich der Flüchtlingsseelsorge eine 0,5 Pfarrstelle in der Abschiebungshaft in der JVA Preungesheim in Frankfurt zugeordnet. Geführt wird diese Stelle im Stellenplan der Gefängnisseelsorge. Im Sommer 2014 wurde die Abschiebungshaft in der JVA Preungesheim nach einem richterlichen Beschluss des Europäischen Gerichtshofes geschlossen. Gegenwärtig ist das Land Hessen auf der Suche nach neuen Lösungen für eine Abschiebungshaftanstalt. In dieser Interimszeit wird der Stelleninhaber mit neuen Aufgaben im Rahmen der Flüchtlingsseelsorge betraut.

## **c. Perspektivische Entwicklungen**

In den letzten sieben Jahren sind die Flüchtlingszahlen in Deutschland um 700% gestiegen. Und es ist davon auszugehen, dass sie in den nächsten Jahren weiter steigen werden. Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sind bis an die Grenzen der Zumutbarkeit gefordert und setzen sich ein für eine Willkommenskultur für Flüchtlinge. Dies stellt auch kirchliches Handeln vor neue Herausforderungen. Dem hat die Synode im Herbst 2013 Rechnung getragen und 1 Mio Euro für die Begleitung von Flüchtlingen zusätzlich zur Verfügung gestellt. Nachdem diese Mittel bereits nach einem Jahr weitgehend vergeben waren, hat sie erneut Mittel zur Verfügung gestellt und zugleich eine Überarbeitung der aktuellen Konzeption der Flüchtlingsarbeit eingefordert. Daran wird gegenwärtig gearbeitet und diese soll im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 vorgelegt werden.

# **13. Schaustellerseelsorge**

## **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Die Schaustellerseelsorge ist die Arbeit mit einer besonderen sozio-kulturellen Gruppe am gesellschaftlichen Rand. Es geht um Familien, die als reisende Geschäftsleute mit ihren Karussells, Spiel-, Belustigungs- und Imbissgeschäften regional Jahrmärkte, Kirchweihen und Messen beschicken. Dies geschieht im Gebiet der EKHN und auch bundesweit. Im Wochentakt wechseln sie ihren Einsatzort und leben oftmals viele Wochen im Wohnwagen bei ihren Geschäften. Dreiviertel des

Jahres wird eingeteilt in Auf- und Abbautage, Reise- und Geschäftstage. Die kurze Winterzeit ist geprägt von Standplatzbewerbungen, Reparaturen, Buchführung und Verbandsarbeit. Sie findet im Winterquartier statt. Das kann auf einem Wohnwagenplatz, in einer Wohnung oder einem Haus sein.

Diese besondere Lebens- und Arbeitsgestalt hat zur Folge, dass durch die kurze Verweildauer am ersten Wohnsitz meist die Anbindung an die örtliche Kirchengemeinde nicht möglich ist. Die pastorale Begleitung muss in einer dieser Gemeinde angemessenen Weise stattfinden. Deshalb hat es sich die EKHN seit über 30 Jahren zur Aufgabe und zum Anliegen gemacht, unter den Reisenden Kirchengemeinde zu bilden und sie seit 1994 auch pfarramtlich zu begleiten. Wie in einer Orts- oder Personalgemeinde gibt es hier Gemeindegarbeit in ihren unterschiedlichen Facetten - nur eben unter Berücksichtigung der stark von der Norm abweichenden Berufs- und Lebensumstände. Gottesdienste finden z.B. nicht nur zur Kirmeszeit am Sonntagmorgen, sondern auch nach Feierabend in der Nacht auf der Fahrbahn des Autoscooters mit Gospelchor statt. Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden wird im Block auf die Wintermonate verlegt. Alle Amtshandlungen und gemeindlichen Arbeitsfelder werden von der Pfarrerin der Evangelischen Schaustellerseelsorge abgedeckt.

Einmalig in der EKHN handelt es sich hier um eine reine Unternehmergemeinde, die an Kontinuität ihresgleichen sucht. Es sind Familienbetriebe, die über viele Generationen geführt werden und in die man hineingeboren wird. Die ca. 2000 evangelischen Schaustellerinnen und Schausteller werden von der Wiege bis zur Bahre durch ihre Pfarrerin begleitet. Besonders die Gruppe der Berufstätigen (zwischen 16 und 65 Jahren) hat eine starke Bindung zur Kirche bzw. der Seelsorgerin und schätzt deren aufsuchende Seelsorge. Die Gemeinde unterstützt diesen Dienst - auch finanziell - nach besten Kräften.

## **b. Aktuelle Situation**

### **Klassische gemeindliche Arbeitsbereiche**

Die Gemeinde der Evangelischen Schaustellerseelsorge ist in ihrer Struktur einer Personalkirchengemeinde vergleichbar. Alle klassischen pastoralen Arbeitsbereiche werden von der Schaustellerpfarrerin wahrgenommen.

Der Schwerpunkt der pastoralen Arbeit liegt bei der aufsuchenden Besuchsarbeit, die von Geschäft zu Geschäft geht und die Basis für tiefergehende Seelsorgearbeit bildet. Jährlich werden von der Pfarrerin ca. 50 Volksfeste (ein- und mehrtägig) besucht. Dort finden eine Vielzahl von Gesprächen mit den Schaustellern und Schaustellerinnen aller Altersgruppen statt. Durch diese intensive Besuchsarbeit wird der Pfarrerin sehr viel Vertrauen und Kompetenz im Hinblick auf schwierige und krisenhafte Lebensthemen und -situationen entgegengebracht. Ob Ehe- oder Erziehungsprobleme, Lebenskrisen, Schulabschluss oder geschäftliche Wendepunkte - die Gespräche nehmen die Last von der Seele, verändern den Blickwinkel und vermitteln, wo es nötig ist, weiter an Beratungsstellen. Neben den Besuchen auf den Märkten finden auch Besuche im Krankenhaus und Hausbesuche statt. Häufig wird von den Familien die Begleitung von Sterbenden erbeten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit sind die Kasualien und die darauf vorbereitenden Gespräche. Neben Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung sind es auch Jubiläen oder andere lebensbegleitende Liturgien, die - teils auf dem Festplatz/- teils in der Wohnortgemeinde von der Schaustellerpfarrerin erbeten werden. Dazu gehört auch die Begleitung der Schausteller bei Neuanschaffungen von Geschäften, wo die Betriebseröffnung mit einem Gebet und Segen verbunden wird. Üblich ist auch, dass bei einem Todesfall die Verstorbenen im Familienkreis ausgesegnet werden.

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden findet als Projektunterricht statt und orientiert sich an den Passagen des Lebens. Besuche eines Kreissaals im Krankenhaus, bei ProFamilia, einer Behinderteneinrichtung der Diakonie, dem Hospiz, einem Bestattungsunternehmen sowie im Bibelhaus Erlebnis Museum sind vorgesehen. Zur individuellen Arbeit im „homeoffice“ der

Jugendlichen kommen Bibelfilme mit Arbeitsblättern, Memoriertexte und Gottesdienstbesuche. Die Gruppengröße beträgt zwischen 6 und 10 Jugendlichen.

Vielfältig und unterschiedlich sind die Gottesdienste auf den Volksfesten, die von großem öffentlichem Interesse begleitet werden und auf positive Resonanz auch in den örtlichen Medien stoßen. Sie finden nachts oder sonntags, auf dem Autoscooter oder im Festzelt, mit Gospelchor, ökumenisch, auf der Weihnachtsmarktbühne oder auch mit der Ortsgemeinde statt. Die Gottesdienste erfreuen sich großer Beliebtheit und sind immer gut besucht.

### **Gemeinebildende Arbeitsfelder**

Um die Kontakte zu den Gemeindegliedern zu pflegen, werden regelmäßig persönliche Grüße verschickt: ein Brief zur Geburt und die Begleitung der ersten drei Lebensjahre durch Geburtstagsgrüße mit kleinen Geschenken (Lieder-CD, Gebetbuch, Bibelgeschichten); postalische Geburtstagsgrüße an Erwachsene aller Altersgruppen mit selbstkreierten Karten, die die Lebenswelt der Schausteller in Beziehung zur Jahreslosung setzen; ein persönlicher Weihnachtsgruß an alle Schaustellerfamilien.

Zur Stärkung der Kontakte der Gemeindeglieder untereinander wird der sechs Mal jährlich versandte Gemeindebrief in besonderer Weise gestaltet. So werden Fotos der Schulanfänger im Gemeindebrief veröffentlicht, ebenso Fotos und Berichte über Kasualien und runde Geburtstage (ab 20 Jahren).

Der farbgedruckte Gemeindebrief wird von der Pfarrerin gestaltet und persönlich bei den Besuchen auf den Volksfesten verteilt. Der Farbdruck ist durch Spenden der Gemeindeglieder finanziert.

Ein Adventskalender wird auf den Weihnachtsmärkten an alle Schaustellerinnen und Schausteller verteilt. Er ist heiß begehrt, wird ebenfalls von der Pfarrerin selbst gestaltet und persönlich weitergegeben.

### **Besondere Arbeitsfelder**

Die spezifische Gestalt der Gemeinde erfordert für die seelsorgliche Präsenz und Erreichbarkeit intensive Kommunikation über soziale Netzwerke.

Die bei facebook eigens eingerichtete Gruppe „Fahrende Kirche“ umfasst über 820 Mitglieder, die an den Aktivitäten der Gemeinde interessiert sind und bei jeder Eintragung der Pfarrerin Meldung auf ihrem Smartphone erhalten. Die Kontaktaufnahme ist niederschwellig und wird gerade von unter 40-jährigen oft genutzt, um Krankheiten, Gebetsanliegen, Kasualanfragen und Beziehungsprobleme anzusprechen.

Die Pfarrerin ist an ihrem Smartphone über what's app mit ca. 800 Schaustellern und Schaustellerinnen vernetzt und Tag und Nacht sowie über ihr 24-Stunden-Notruftelefon zu erreichen.

Zentral ist auch die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich. Presse, Funk und Fernsehen werden regelmäßig über besondere Veranstaltungen informiert und dazu eingeladen. Durch gelungene Pressenachrichten und persönliche Gespräche mit Medienvertretern ist über die Jahre eine intensive und durchweg positive Berichterstattung über diesen kirchlichen Arbeitsbereich gewachsen.

Zu den Aufgaben der Evangelischen Schaustellerseelsorge gehört der Religionsunterricht für die Jugendlichen, die im Blockunterricht die Berufsschule besuchen.

Die Schausteller pflegen ein intensives Vereinsleben. Die Pfarrerin ist aktiv beteiligt an den Verbandssitzungen und Frauenvereinen, die für das Leben und die Identität der Gemeinde eine zentrale Rolle spielen.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Circus- und Schaustellerseelsorge sind sowohl im Bereich der EKD als auch auf Europaebene vernetzt und pflegen regelmäßigen Austausch.

### **Situation der Schaustellerinnen und Schausteller**

Die wirtschaftliche Situation der Betriebe ist zunehmend prekär. Kleine Stadtteilerben schwinden, Firmen- und Oktoberfeste dringen in den Markt ein. Immer neue Verordnungen und Gebühren zur Platzvergabe, bedingt durch die Finanzschwäche der Kommunen, verändern und bedrängen die Arbeitssituation der Schausteller. Nach einer neuen EU-Richtlinie müssen sich fast alle Karussells und Fahrgeschäfte bis 2015 - neben den routinemäßigen TÜV-Abnahmeverfahren - einer aufwendigen, außerordentlichen Prüfung unterziehen, die von den Betreibern kaum bezahlbar bzw. zu erwirtschaften sein wird.

Viele Schaustellerfamilien können nur noch wirtschaftlich überleben, wenn sie über ein gutes Mischverhältnis zwischen Volksfestplätzen und einem Weihnachtsmarkt verfügen. Veränderte Platzvergabemodalitäten, z.B. bei großen Weihnachtsmärkten, und die damit verbundenen Absagen an einzelne Betriebe bedrohen ganze Existenzen und belasten das soziale Gefüge in der Schaustellergemeinde in hohem Maß.

### **c. Perspektivische Entwicklungen**

Das Volksfestgut wurde als zu erhaltendes und zu schützendes Weltkulturerbe nominiert. Damit der Ursprung der Kirchweihen wieder deutlicher im säkularisierten Umfeld zum Ausdruck kommt, sollten die Kirmes- und Kirchweihgottesdienste in den Gemeinden der EKHN ausgebaut werden. Eine Handreichung könnte dazu ermutigen und dabei unterstützen. Die Einbeziehung der Schaustellerfamilien und die dadurch entstehenden Kontakte bauen Vorurteile ab, die es gegenüber der „fahrenden „ Gemeinde gibt.

Aus der wirtschaftlich schwierigen Situation ergibt sich in den Familien ein hohes Konfliktpotenzial und damit auch ein erhöhter Bedarf an Seelsorge. Das Gesprächsangebot der Evangelischen Schaustellerseelsorge über die Internetplattform facebook sowie die permanente Erreichbarkeit über das Notfalltelefon werden so intensiv genutzt, dass es perspektivisch von einer Person nicht abzudecken ist. Hier bedarf es der Suche nach Lösungen.

Zukünftig gilt es, die große Verbundenheit der Gemeinde der Schaustellerinnen und Schausteller mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau weiter zu begleiten und zu stärken. Dazu gehören die kontinuierliche Weiterentwicklung der generationenübergreifenden Gemeindegarbeit unter den Schaustellern, die Fortsetzung der individuellen, biographischen Begleitung der Schaustellerfamilien, die Fortführung der positiven Präsenz dieser besonderen kirchlichen Arbeit in der Öffentlichkeit durch die verschiedenen Medien.

## **III. Psychologische Beratung in evangelischer Trägerschaft (Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung)**

### **a. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Im kirchlich-diakonischen Angebot der psychologischen Beratung erhält die Sorge für den Nächsten einen besonderen Ausdruck. Seelsorge und psychologische Beratung begleiten in je spezifischer Weise Menschen in den verschiedenen Phasen ihres Lebens und helfen bei der Bewältigung der dabei auftauchenden Krisen und Probleme. Auf diese Weise trägt die psychologische Beratung dazu bei, dem Evangelium von der Zuwendung Gottes zu den Menschen und seiner Güte Ausdruck zu verleihen.

Psychologische Beratung in evangelischer Trägerschaft ist eine fachliche Unterstützung im Sinne einer qualifizierten Problem-, Konflikt- oder Krisenbewältigungshilfe. Sie kann bei psychischen Fragestellungen und Konflikten in verschiedenen Phasen des Lebens in Anspruch genommen werden.

Schwangerschaft, die Geburt eines Kindes, dessen kindliche Entwicklung, die Pubertät, die Loslösung aus dem Elternhaus, das Eingehen intimer Beziehungen, der Einstieg in die Berufstätigkeit, das Gründen einer eigenen Familie, das mittlere Lebensalter, das Ausscheiden aus dem Beruf sowie Alter, Krankheit und Tod von Angehörigen sind mit je spezifischen psychischen Anforderungen verbunden, für die sich ein Bedarf nach psychologischer Unterstützung ergeben kann. Außerdem können die Veränderungen der gesellschaftlichen Lebensbedingungen und die damit verbundenen zusätzlichen Anforderungen an die Menschen wie auch individuelle Schicksalsschläge, Armut, Gewalt und traumatische Erfahrungen zu existentiellen Krisen führen. Psychische Konflikte und Überforderungen können sich in Symptomen ausdrücken, in bestimmten unerklärlichen Gefühlen, Phantasien und Verhaltensweisen, die das Leben erschweren und u.U. erst mit psychologischer Hilfe entwirrt und entschlüsselt werden können.

Psychologische Beratung unterstützt Menschen dabei, Antworten auf ihre Fragen zu finden, für ihre Konflikte und Probleme Lösungen zu entwickeln oder die Fähigkeit zu erlernen, mit nicht lösbaren Konflikten zu leben. Die Beratung vollzieht sich in einem dialogischen Prozess und hat das Ziel, die Fähigkeiten der Ratsuchenden zum Verständnis der eigenen Situation, einschließlich der inneren und äußeren Bedingungsbeziehungen, zu verstärken, Möglichkeiten verantwortlichen Handelns zu entwickeln und zu festigen und die Beziehungsfähigkeiten zu fördern.

Psychologische Beratung nimmt das menschliche Leben in all seinen relevanten entwicklungsbedingten Bezügen und damit ganzheitlich wahr. Sie ist eine fachlich begründete Begegnung zwischen einer psychologisch qualifizierten Fachkraft und einem oder mehreren Hilfesuchenden Menschen. Dabei spielt nicht nur die Wahrnehmung des anderen als Mensch mit einem Problem eine Rolle, die letzten Endes für eine therapeutische Intervention nötig ist, sondern auch die An-Erkennung der Person in ihrer Ganzheit.

Psychologische Beratung in evangelischer Trägerschaft richtet sich an alle Menschen, die fachliche Hilfe brauchen, unabhängig von ihrer Konfession, Religion, Weltanschauung und kulturellen Herkunft. Sie arbeitet generationenübergreifend und ist offen für Menschen aller Altersgruppen. Einzelne, Paare und Familien sowie Kinder, Jugendliche und Eltern können dieses Angebot wahrnehmen.

## **b. Aktuelle Situation**

Im Bereich der EKHN gibt es zurzeit 16 Psychologische Beratungsstellen in der Trägerschaft von Dekanaten, dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, regionalen Diakonischen Werken (Bereich Hessen und Nassau) und in Trägerschaft von 2 Vereinen, die Mitglied der Diakonie Hessen sind. Assoziiert ist eine Beratungsstelle (in Wetzlar), die auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt, deren Trägerverein jedoch Mitglied der Diakonie Hessen ist. Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln der EKHN (über die jeweils zuständigen Dekanate) und aus Mitteln der öffentlichen Hand (Kommunen und Land Rheinland-Pfalz).

Grundlage für die Steuerung und Finanzierung der Psychologischen Beratungsarbeit in der EKHN und im Diakonischen Werk (Hessen und Nassau) ist die „Vereinbarung über Finanzierung und Steuerung der Psychologischen Beratungsstellen im Kirchengebiet der EKHN“ aus dem Jahr 2004.

In den 16 Psychologischen Beratungsstellen arbeiten insgesamt 88 fachliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 61 Vollzeitstellen. Die Beraterinnen und Berater verfügen über Hochschulabschlüsse in Diplom-Psychologie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Theologie oder Pädagogik sowie beraterische Zusatzqualifikationen und/oder therapeutische Weiterbildungen. Außerdem arbeiten in den 16 Beratungsstellen 21 Verwaltungskräfte auf 12 Vollzeitstellen.

Im Jahr 2014 haben sich 15.299 Ratsuchende an die evangelischen Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen im Bereich der EKHN und des DW (Hessen und Nassau) gewandt; darunter waren 5.493 Kinder und Jugendliche. Das Geschlechterverhältnis war im Blick auf die sogenannten Indexklienten und Indexklientinnen nahezu ausgewogen (49 % männlich, 51 % weiblich).

38 % der Klienten und Klientinnen waren zwischen 27 und 50 Jahre alt, d.h. in die Beratungsstellen kamen vorwiegend Menschen jüngeren und mittleren Alters. 23 % der Anmeldungen erfolgten in den ersten beiden Monaten des Jahres, was zu der Annahme berechtigt, dass die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel Konfliktslagen besonders auftauchen oder akut werden lassen.

Anlässe für die Beratung waren im Bereich der Ehe- und Paarberatung vor allem Probleme im Zusammenhang mit Trennung / Scheidung, Beziehungs- und Kommunikationsprobleme sowie eskalierendes Streitverhalten. Im Bereich der Erziehungsberatung waren hauptsächlich Anlässe für die Beratung Entwicklungsauffälligkeiten der Kinder, Überforderung und Unsicherheit in der Erziehung bei den Eltern.

Die Nachfrage nach Psychologischer Beratung ist nach wie vor hoch, so dass es immer wieder zu längeren Wartezeiten kommt.

### **c. Perspektivische Entwicklungen**

Die Anforderungen der Lebens- und Arbeitswelt in der postmodernen Gesellschaft bringen für viele Menschen zusätzliche Probleme und Konflikte mit sich.

- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nach wie vor nicht nur für Frauen ein Problem.
- Die wachsende gesellschaftliche Kluft zwischen arm und reich sorgt insbesondere bei Kindern für eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten.
- Die Veränderung in der Altersstruktur der Gesellschaft erfordert einen besonderen Blick auf die Bedürfnisse älterer und alter Menschen.
- Die Inklusion behinderter Menschen (UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2008) bedarf noch der Umsetzung.

Im Kontext der Entwicklung von Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern ist die psychologische Beratung ein wichtiges Angebot im Blick auf Fragen und Konflikte, die im Zusammenhang von psychischer Entwicklung und zwischenmenschlichen Beziehungen entstehen.

Der Verwaltungsrat (VWR) der „Psychologischen Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft“ hat sich daher explizit für die Weiterentwicklung des ganzheitlich- generationenübergreifenden Ansatzes ausgesprochen, und zwar im Rahmen einer kirchlich-diakonischen Gesamtverantwortung. Diese Verantwortung wird u.a. abgebildet

- durch einen einheitlichen Weg der kirchlichen Finanzierung über das Dekanat zum jeweiligen Träger und damit in vielen Fällen zum Regionalen Diakonischen Werk,
- durch Beiräte, in denen die Dekanate vertreten sind und die die Arbeit koordinieren und begleiten sowie die Haushaltsanmeldungen vorbereiten,
- durch eine verbindliche Fachberatung durch das Zentrum Seelsorge und Beratung.

### **d. Zukünftige Umsetzung der Rahmenkonzeption „Psychologische Beratungsarbeit in EKHN und DWHN“ für die Jahre 2013ff**

Die von der Kirchenleitung der EKHN und dem Vorstand des DWHN im Jahr 2001 verabschiedete Rahmenkonzeption (siehe auch [www.zsb-ekhn.de](http://www.zsb-ekhn.de)) gibt Anhaltspunkte dafür, welche Strukturqualität



Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen im Kirchengebiet nachweisen müssen, damit die Träger Finanzmittel aus Kirchensteuermitteln der EKHN über den Haushaltstitel, der dem Verwaltungsrat für die Psychologischen Beratungsstellen zur Verfügung steht, erhalten können. Die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 gelten dabei als Übergangszeit, ab dem Jahr 2016 erhalten diejenigen Beratungsstellen bzw. deren Träger Finanzmittel aus dem Haushaltstitel des Verwaltungsrates, die folgende Kriterien erfüllen:

- In der Integrierten Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle gibt es ein multidisziplinäres Team mit mindestens drei Fachstellen (Vollzeit); dabei werden vom Umfang her mindestens zwei Fachstellen dem Bereich SGB VIII § 28 (Stichwort: „Erziehungsberatung als kommunale Pflichtaufgabe“) zugeordnet, und eine Fachstelle steht vom Umfang her für Beratungen außerhalb des SGB VIII zur Verfügung (Beratung von Paaren ohne Kinder, ältere Menschen etc.). Die fachlich Mitarbeitenden müssen über entsprechende fachliche Qualifizierungen verfügen (siehe o. g. Rahmenkonzeption, die Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz vom 1. Januar 2010 sowie „Fachliche Empfehlungen für die Erziehungsberatung in Hessen“ des Hessischen Landkreistages, 2010).
- Bei einer „Mischträgerschaft“ ist anzustreben, dass die Beratungsstelle möglichst in kirchlich-diakonischer Trägerschaft geführt wird; bei der Außendarstellung und in der Öffentlichkeitsarbeit ist das evangelisch-diakonische Profil der Beratungsstelle hervorzuheben. Eine Ehe- und Familienberatung in kirchlich-diakonischer Trägerschaft kann auch dann gefördert werden, wenn ein fest beschriebener Kooperationsverbund mit einer Erziehungsberatungsstelle (z. B. in kommunaler Trägerschaft) vorhanden ist, der Träger der Ehe- und Familienberatungsstelle Fremdmittel (z. B. von der Kommune und / oder dem Land) erhält, ein Kooperationsvertrag vorliegt und eine enge Zusammenarbeit des bzw. der Beratungsstellenteams gewährleistet ist.
- Die Beratungsstelle hat eine fachliche Leitung mit der entsprechenden Dienst- und Fachaufsicht; das fachliche Team hat regelmäßige gemeinsame Teambesprechungen, Fallsupervisionen und ggf. gemeinsame Fortbildungen.
- Wenn eine Beratungsstelle über das Internet erreichbar ist, ist eine webgestützte Mailübermittlung (z. B. über das Portal [www.evangelische-beratung.info](http://www.evangelische-beratung.info)) zwingend notwendig.
- Über den Mindeststandard (drei Fachstellen - Vollzeit) hinaus muss jede weitere Fachstelle vom Träger der Beratungsstelle selbst finanziert werden, gegebenenfalls aus Drittmitteln.
- Auf der Basis der zur Verfügung stehenden Mittel legt der Verwaltungsrat die Höhe des Zuweisungsbetrages pro Beratungsstelle fest. Dabei wird mittelfristig angestrebt, dass jede Beratungsstelle einen vergleichbaren Betrag erhält für vergleichbare Leistungen, allerdings unter Beachtung der „örtlichen“ Besonderheiten (z. B. bei einer Landesförderung). Der Verwaltungsrat behält sich vor, besondere Komponenten bei der Mittelzuweisung einzubeziehen; dafür ist ggf. ein fachlicher Qualitätsdiskurs notwendig.
- Eine integrierte Beratungsstelle in kirchlich-diakonischer Trägerschaft darf nur bis max. 50 % des Gesamthaushaltes (Personal- und Sachkosten) aus kirchlichen Finanzmitteln (Kirchensteuermitteln) finanziert werden; dabei wird davon ausgegangen, dass der Bereich Erziehungsberatung (SGB VIII) weitgehend öffentlich finanziert wird.
- Frei werdende Stellen sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen und können erst nach Freigabe durch den Verwaltungsrat wieder besetzt werden; bei Einstellungen ist das Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN als Fachberatung zu beteiligen.
- Neu entstehende Beratungsstellen, die alle genannten Kriterien erfüllen, können nur nach Haushaltslage und auf Beschluss des Verwaltungsrates finanziert werden; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

- Beratungsstellen, die diese Vorgaben aus Gründen ihrer je eigenen Struktur und Geschichte nicht vollständig erfüllen können, können vom VWR je nach Verfügbarkeit der Mittel gefördert werden. Dabei sind die für die psychologische Beratungsarbeit geltenden Qualitätsstandards regelmäßig zu überprüfen und nachzuweisen.

#### **IV. Besuchsseelsorge durch Ehrenamtliche**

Das Zentrum Seelsorge und Beratung hat im Jahr 2007 einen Reader mit Leitlinien zur Seelsorgeausbildung von Ehrenamtlichen (SAvE) veröffentlicht. Darin heißt es: „Ehrenamtliche ersetzen nicht Hauptamtliche in der Seelsorge. In den reformatorischen Kirchen steht das Verhältnis von Ordinierten und dem „Priestertum aller Gläubigen“ in einer fruchtbaren Spannung zueinander. Ordinierte verantwortlichen die theologische Tiefe und repräsentieren die kirchliche Ordnung. Ehrenamtliche verbreitern die Präsenz von Seelsorge in der Alltagswelt.“

Auf dieser Grundlage kann die ehrenamtliche (Mit)Arbeit im Handlungsfeld Seelsorge näher beschrieben werden. Die reformatorischen Schriften aus dem Jahr 1520 differenzieren auf der Grundlage des Gedankens vom Priestertum aller Gläubigen eine Standes- und eine Ämterlehre. Mit Blick auf den Stand gibt es keinen Unterschied zwischen Priestern und Laien, wohl aber mit Blick auf das Amt („Wer aus der Taufe gekrochen ist, ist zum Priester geweiht.“ An den christlichen Adel, August 1520). So sind nach reformatorischem Verständnis alle glaubenden Christenmenschen Priester; dies im geistlichen Sinn, nicht aber im Sinn des Amtes, das stets als dienendes und verwaltendes Amt vorgestellt ist („Ob wir wohl alle auf gleiche Weise Priester sind, so können wir doch nicht alle dienen und verwalten.“ Von der Freiheit eines Christenmenschen, Oktober 1520).

Die Differenzierung ist also vom Grundsatz her weniger qualitativer Natur, sondern eher pragmatisch zu verstehen. Neben der Berufung aller Getauften und Glaubenden in der Gemeinde Jesu Christi ist die Einrichtung des Berufs nötig in der Hoffnung, dass Dienst und Verwaltung eher in Freistellung für diese Aufgabe zu bewältigen sind. So ist das ordinierte Amt erwachsen aus dem Priestertum aller Gläubigen, nicht umgekehrt. Damit wäre es unzulässig, die ehrenamtliche Mitarbeit allein aus dem Blickwinkel des pastoralen Amtes heraus zu definieren. Vielmehr ist von prinzipiell gleichberechtigten, aber nach Kompetenz und Funktion unterschiedlichen Handlungssubjekten auszugehen (siehe Kapitel „Seelsorgefortbildung und Seelsorgeausbildung“).

Den Begriff des Laien vom ordinierten Amt her zu definieren, führt zwangsläufig zu Defizitbeschreibungen und lässt Seelsorge durch Ehrenamtliche stets als eine Seelsorge zweiter Klasse erscheinen. Der entsprechende Reflex, das ehrenamtliche Engagement in völliger Gleichstellung zum Pfarramt zu verstehen, stellt eine ebensolche Verkürzung dar. Seelsorge ist grundsätzlich Auftrag der ganzen Gemeinde und wird ausgeübt von Menschen, die je nach Auftrag und Funktion mehr oder weniger dafür ausgebildet sind (siehe Kapitel Gemeindeseelsorge). In der Regel werden Ehrenamtliche auf den Einsatz in einem definierten Teilbereich vorbereitet; ihre Ausbildung orientiert sich an der Herausforderung des jeweiligen Bereichs. Nicht zu leugnen ist, dass der pastorale Ausbildungsgang in Theorie (Universitätsstudium) und Praxis (Vikariat) auf einen Beruf vorbereitet, der auf eine größere Verantwortungsbreite zielt (vgl. Hauschildt, Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt, Pastoraltheologie Sept. 2013). Aufgrund dieser Verantwortungsbreite ist konzeptionell die ehrenamtliche Tätigkeit dem/der hauptamtlich Tätigen zuzuordnen. „Die Einsatzplanung, die Dienst- und Fachaufsicht werden durch den Pfarrer oder die Pfarrerin wahrgenommen, der die seelsorgliche Tätigkeit vor Ort dem Dekanat gegenüber zu verantworten hat“ (SAvE, EKHN, S. 8). Ehrenamtliches Engagement braucht die Anbindung an und die Begleitung durch hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger (s.u.). Diese Grundlegung wird nachfolgend mit Blick auf den Besuchsdienst durch Ehrenamtliche entfaltet.

## **A. Beschreibung des Arbeitsbereiches**

Ehrenamtlicher Besuchsdienst ist ein Echo auf das Kommen Gottes zu den Menschen in Jesus Christus (Lk 1,68). Orientierungspunkte sind der gemeindliche oder institutionelle Rahmen, die Lebenssituation der Einzelnen, die persönliche Begegnung und das Gespräch im nichtöffentlichen und öffentlichen Raum. Im Vordergrund steht der wertschätzende Kontakt. Je nach Wunsch und Bedürfnis der Besuchten und nach leitender Konzeption der einzelnen Besuchsdienste haben Besuche gemeinschaftsöffnende, seelsorgliche, diakonische und missionarische Aspekte. Konkrete Anlässe senken die Schwelle für Besuchende und Besuchte.

### **1. Theologische Ausgangspunkte**

Besuche gehören zum Wesen christlicher Lebensäußerung:

- Gott kommt uns Menschen nahe, indem er die Menschen *in Jesus Christus* „besucht.“ (Lk 1,68). In diese Grundbewegung Gottes hin zu den Menschen sind Christen hineingenommen.
- In den Evangelien wird berichtet, *in welcher unterschiedlichen Zusammenhängen* Jesus Christus Menschen besucht, z.B. Zachäus (Lk 19, 1ff.), Maria und Martha (Lk 10, 38ff.), die Hochzeitsgesellschaft zu Kana (Joh 2, 1ff.), Petrus und die andere Jünger (Lk 5,1ff; Joh. 21,1ff).
- In der Aussendungsgeschichte (Lk 10, 1ff.) fordert Jesus seine Nachfolger und Nachfolgerinnen auf, ebenfalls *dieser Grundbewegung hin zu den Menschen zu folgen*. Dieses Handeln ist die Antwort auf das Grundbedürfnis des Menschen nach sozialem Kontakt (Mt. 25, 31ff.), das immer auch die Frage nach Sinn und transzendenter Deutung des Lebens umfasst.

### **2. Gesellschaftliche Bedingungen**

Besuchsdienstarbeit in der Kirchengemeinde oder in einer Institution findet *in der Welt* statt. Sie wird daher auch immer die Entwicklung innerhalb der Gesellschaft beobachten und entsprechend darauf reagieren. Unsere gegenwärtige Gesellschaft ist geprägt durch das, was mit den Stichworten „Postmoderne“, „Hedonismus“, „Pluralismus“ und „Individualismus“ umschrieben werden kann:

- Die Menschen verhalten sich gegenüber Institutionen und Organisationen immer kritischer. Davon ist auch die Institution Kirche betroffen.
- Die verschiedenen Milieus differenzieren sich immer mehr aus.
- Die Kirche hat ihre sinnstiftende Monopolstellung verloren.
- Die Nähe bzw. Distanz zur Kirche bestimmen die Individuen autonom.
- Menschen nehmen sich als Einzelne wahr, nicht mehr als selbstverständlich eingebunden in größere Zusammenhänge (Nachbarschaft, Familie, Institutionen), daher mit Freiheit zur eigenen Lebensgestaltung ausgestattet, aber gleichzeitig weniger geschützt.

Entsprechend verhalten sich die Menschen der Kirche gegenüber ambivalent: Zum einen möchten sie in Ruhe gelassen werden, zum anderen wünschen sie sich persönliche Wertschätzung.

Über den persönlichen Kontakt hinaus erwarten Menschen von der Kirche Begleitung in Situationen, die in ihnen ambivalente Gefühle hervorrufen (Lebensbrüche, Lebensübergänge, überwältigende Erfahrungen):

- *Seelsorge* als kompetente Begleitung in der Postmoderne, in der die „Wahlfreiheit“ auch als Druck empfunden wird, ist gewünscht, wird aber auch an der Lebensdienlichkeit gemessen.
- *Diakonisches Handeln* wird erwartet, wenn die autonome Lebensgestaltung gefährdet, eingeschränkt oder gar unmöglich wird, um die Erfahrung zu machen, dennoch aufgehoben zu sein.
- *In der Sinnfrage* stoßen Menschen auf die religiöse Dimension der Deutung von Lebensgeschichte und damit auch auf den Wunsch nach einer Kommunikation des Evangeliums, in der die individuelle religiöse Identität gewahrt bleibt.

### **3. Ekklesiologische Folgerungen**

Mit Besuchen bei Menschen als Kernangebot knüpft die Kirche an die Grundbewegung des Evangeliums an: Gott besucht die Menschen in Jesus Christus. Indem sie sich in diese „Urbewegung“ selbst hineinstellt, ist Kirche:

- *besuchende Kirche*. Kirche steht in der Nachfolge Jesu und ist damit ihrem Wesen nach eine zu den Menschen gehende, Menschen (auf)suchende, besuchende und bezeugende Kirche
- *begrüßende Kirche*. Als begrüßende Kirche besucht Kirche die Menschen in der Haltung einer „theologischen Kultur der Bejahung“ (Kundgebung der EKD-Synode 1999 in Leipzig), die ernst nimmt, dass in der Taufe jeder einzelne Mensch ein „von Gott erwarteter und hier auf Erden begrüßter Mensch“ (Grözinger) ist, dass Gottes „Ja“ der Begrüßung durch die Gemeinde immer schon vorausgeht. Auf diese Weise trägt sie dem Bedürfnis der Menschen nach Wahrnehmung, Wertschätzung und Beheimatung Rechnung.
- *nahe bei den Menschen*. Als besuchende und begrüßende Kirche ist Kirche den Menschen äußerlich und innerlich nahe. Sie ist „Kirche in den Häusern“.
- *eine sich ständig verändernde Kirche*. Als besuchende Kirche lernt Kirche das Leben, die Themen, Werte, Bedürfnisse, Wünsche und Fragen der Menschen kennen. Die unterschiedliche und vielgestaltige Weise der Lebensentwürfe und Glaubensgestaltungen gilt es als Chance zu begreifen und in die Weiterentwicklung der Kirche aufzunehmen.
- *eine Kirche der vielen*. Nur in der Verleiblichung des Bildes vom Leib Christi ist Kirche wirklich Kirche. Besuchsdienst ist die Umsetzung des Gedankens des Priestertums aller Getauften. In der Weiterführung des Bildes vom vielgliedrigen Leib geht es um Besuche der Verschiedenen, die sich gegenseitig ergänzen. Die Entdeckung und die Förderung der Gnadengaben (1. Petr 4, 12), die Menschen empfangen haben, gehört zu den Grundaufgaben einer Kirche, die Besuche macht.

## **B. Aktuelle Situation**

Über die klassische Besuchsarbeit im Kontext von Geburtstagen und Jubiläen, Krankheit oder Zuzügen hat sich in den zurückliegenden Jahren der Besuchsdienst weiter profiliert und ausdifferenziert. Neue Zielgruppen wurden in den Blick genommen (z.B. Taufeltern) und neue Ansätze wurden aufgegriffen (z.B. diakonisch ausgerichtete Besuchsarbeit).

2011 ist der kirchliche Besuchsdienst in der EKHN aus dem Zentrum Verkündigung in das Zentrum Seelsorge und Beratung gewechselt – aus dem Amt für missionarische Dienste in den Seelsorgebereich. Da mit diesem Wechsel keine Stellenanteile für diesen Bereich transferiert wurden, haben sich die drei theologischen Studienleiter des Zentrums den Arbeitsbereich aufgeteilt. Diese Bereiche sind:

- Beratung von Kirchengemeinden sowie Dekanaten beim Aufbau von Besuchsdiensten und die Durchführung von Aus- und Fortbildungen.
- Zusammenarbeit mit den Seminarleiterinnen und Durchführung von regionalen Studientagen.
- Das Besuchsdienst-Magazin uzm (unterwegs zu menschen). uzm erfreut sich nach wie vor sehr großer Beliebtheit – und das nicht nur in der EKHN. Mittlerweile wird die Zeitschrift von vier Landeskirchen herausgegeben und verantwortet: Kurhessen-Waldeck, Bayern, Hannover und EKHN.

Als Standard für die Besuchsdienstarbeit in der EKHN haben die Mitarbeitenden des Zentrums Seelsorge und Beratung in Anlehnung an die Theorie Eberhard Hauschildts ein dreistufiges Modell entwickelt. Hierbei werden

- a) Besuchsdienstarbeit im Alltag,
- b) eine den Hauptamtlichen zuarbeitende Besuchsdienstarbeit und
- c) die eigenverantwortete Besuchsdienstarbeit im Rahmen eines definierten Seelsorgeauftrags

unterschieden.

Die Besuchsdienstarbeit im Alltag geschieht autonom auf der Basis allgemeiner Gesprächskompetenz und Lebenserfahrung. Grundlage der Motivation, andere Menschen zu besuchen, ist allgemein der Nachfolgedanke im Rahmen christlicher Lebenshaltung. Eine standardisierte Ausbildung findet nicht statt.

Die unter b) bezeichnete Besuchsdienstarbeit steht in definierter Beziehung zu einer Kirchengemeinde oder einem Dekanat. Aufgabe ist die Herstellung einer Beziehung zur hauptamtlichen Seelsorge, wo ein diesbezüglicher Bedarf oder Wunsch besteht. Hierfür findet eine niedrighschwellige Ausbildung statt.

Ebenso steht die eigenverantwortete Arbeit mit Seelsorgeauftrag in definierter Beziehung zu einer Kirchengemeinde oder einem Dekanat. Aufgabe ist eine an die Seelsorge eines/einer Hauptamtlichen gebundene, aber eigenverantwortete Seelsorge im Rahmen der durch die Kirche ausgesprochenen Beauftragung. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer Ausbildung auf der Grundlage pastoralpsychologischer Standards.

## **C. Perspektivische Entwicklungen**

Auf Initiative der Studienleiter des Zentrums haben die meisten Dekanate sog. „Dekanatsbeauftragte für den Besuchsdienst“ benannt. Diese fungieren als Ansprechpartner für Fragen und Anliegen der Besuchsdienste auf regionaler Ebene, dienen der Vernetzung zwischen dem Zentrum und den Regionen und werden durch jährlich stattfindende Fortbildungs- und Austauschforen durch das Zentrum in ihrem Auftrag unterstützt. Diese Struktur soll perspektivisch weiter ausgebaut werden.

Daneben wird es eine Entwicklungsaufgabe sein, das oben beschriebene 3-Stufen-Modell weiter auszubauen, zu kommunizieren und es in Dekanaten, Gemeinden und Einrichtungen zu etablieren.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ehrenamtliche Mitarbeit in der Seelsorge kein Lösungsmodell zur Kompensation rückläufiger Zahlen bei den Hauptamtlichen darstellt. Ehrenamtliches Engagement braucht die Anbindung an und die Begleitung durch hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger.

## V. Die Seelsorgefort- und -weiterbildung

### A. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Die Arbeit in der Seelsorgefort- und -weiterbildung sieht sich den grundlegenden theologischen Optionen für die Solidarität und Gemeinschaft mit Menschen, die nach Orientierung suchen, verpflichtet. Dabei geht es auch um den immer neuen Erweis der Lebensrelevanz religiöser Symbole und um die Entwicklung zeitgemäßer Ausdrucksformen der seelsorglichen Begegnung in der Gemeinde sowie in allen anderen kirchlichen Seelsorgebereichen.

In den Kursen und Seminaren soll Raum sein, an eigenen Lernzielen zu arbeiten, persönliche Ressourcen neu zu entdecken und sich auch dessen bewusst zu werden, was in der eigenen Seelsorgepraxis gut gelingt. Perspektivwechsel, Querdenken und Musterunterbrechung sollen nicht nur „vorkommen“; sie werden vielmehr unterstützt, weil sie die Möglichkeiten neuer Erfahrungen öffnen. An der Authentizität in der Begegnung der Seelsorgerin und des Seelsorgers mit dem jeweiligen Gegenüber wird mit hohem Selbsterfahrungsanteil ebenso gearbeitet wie an methodischen Möglichkeiten der Seelsorge und einer verantwortlichen Theoriebildung. Glaubwürdigkeit in der Rolle und als Person sowie die Herausbildung einer klaren pastoralen Identität bzw. einer eigenen biografisch verankerten Glaubenshaltung gelten als Zielsetzung für alle Kursangebote.

Neben der nachhaltigen Förderung der persönlichen Entwicklung dienen alle Kurse der Qualifikation und Erweiterung der seelsorglichen Kompetenz. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei der Weiterentwicklung kommunikativer, beziehungsgestaltender und interdisziplinärer Gaben.

Als unabdingbare Voraussetzung gelingender Seelsorge gilt die *Selbstsorge* der Seelsorgenden. Bestandteil dieser Selbstsorge ist die Teilnahme an der Seelsorgefort- und -weiterbildung, die konzeptionell über die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten im pädagogischen Sinn hinaus in ihren seelsorglichen und supervisorischen Anteilen selbst „Begleitung in den Fragen des Selbst-Seins“ darstellt (Steinkamp, Seelsorge als Anstiftung zur Selbstsorge, 2005).

### B. Aktuelle Situation

Die Seelsorgefort- und -weiterbildung wird derzeit auf dem Hintergrund dreier Verfahren angeboten, was eine besondere Ressource der EKHN darstellt:

- **Klinische Seelsorgeausbildung (KSA)** ist ein erfahrungsbezogenes Lernmodell, bei dem die Einübung von Selbst-, Fremd- und Prozesswahrnehmung für die Weiterentwicklung der eigenen Seelsorgepraxis im Fokus steht. Die Arbeit an Rollenverständnis und Kommunikationsverhalten wirkt sich auf alle pastoralen Tätigkeitsfelder aus. Ziel der Ausbildung ist u.a. die Förderung der Wahrnehmung der spirituellen Dimension des Lebens und ihrer Bedeutung für den Einzelnen. Teilnehmende lernen, authentisch über ihren Glauben zu sprechen und andere mit ihren spirituellen Fragen annehmen und sie seelsorglich begleiten zu können.
- **Systemisch orientierter Seelsorge** liegt ein Paradigma zugrunde, das sich an den Sinnvorstellungen der Menschen orientiert und sich dazu eignet, Gewissheiten zu überprüfen und neue Möglichkeiten zu entwerfen. Teilnehmende lernen u.a., Menschen ressourcenorientiert zu begleiten, systemisches Denken und Handeln in Theorie und Praxis der Seelsorge zu übersetzen, sowie die pastorale Identität, das berufliche Profil und die seelsorglichen Handlungsspielräume zu reflektieren.
- **Psychodrama-Seelsorge** setzt auf die Verbindung von handelnder Darstellung und innerem Erleben. Verhaltensweisen, Beziehungen und Lebensthemen werden in Szene gesetzt, wobei

es darum geht, Handlungen in verschiedenen Rollen zu erproben und in ihrer Wirkung zu erleben. Ziele der Ausbildung sind die Erweiterung des individuellen Rollenrepertoires, die Überwindung konflikthafter Muster, die Förderung der Spontaneität und Kreativität, die Versöhnung mit der je eigenen Biografie und die personale Zusage der Liebe Gottes.

Die Seminar- und Kursangebote werden vom Studienleiter für die Seelsorgefort- und -weiterbildung verantwortet und können nur durch die Mitarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern mit Supervisionsausbildung realisiert werden. Diese organisieren sich in der „Arbeitsgemeinschaft Seelsorgefortbildung und Supervision“, die sich zur jährlichen Vollversammlung, zu fachbezogenen Studientagen und in Fachgruppentreffen zusammenfindet. Dem Kreis gehören rund 35 Personen an, wovon 11 Personen eigens für die Mitarbeit am Zentrum Seelsorge und Beratung beauftragt sind (s.u.).

Um der aktuellen Entwicklung in Kirche und Gesellschaft gerecht zu werden, berücksichtigt die Arbeit der Seelsorgefort- und -weiterbildung folgende fünf konzeptionelle Aspekte:

- Die **Vernetzung von Seelsorgeausbildung und -fortbildung** hat sich als sinnvolle Ergänzung dargestellt. Regelmäßige Mitwirkung des ZSB in den Kurswochen des Theologischen Seminars erleichtert gegenseitiges Kennenlernen und stellt eine zusätzliche Ressource für die Ausbildung dar. Daneben bietet das ZSB inhaltlich gestaltete Institutswochen für Vikarinnen und Vikare an.
- Die **Vernetzung mit der Fachberatung im Handlungsfeld Seelsorge** innerhalb des Zentrums unterstützt die Entwicklung von Fortbildungskonzepten. Veränderungen in den jeweiligen gesellschaftlichen und kircheninternen Bereichen, die einen Bedarf für das seelsorgliche Handeln darstellen (z.B. Palliativ-Seelsorge, Interreligiöse Seelsorge, Diskussionsprozesse bezüglich Seelsorgegeheimnisgesetz etc.), können zeitnah in Fortbildungsprofile umgesetzt werden.
- Die **Vernetzung mit dem Fachbereich Psychologische Beratung** innerhalb des Zentrums entspricht dem interdisziplinär ausgerichteten pastoralpsychologischen Standard, fördert den Dialog zwischen Theologie und Humanwissenschaft und trägt zur Schärfung der jeweiligen Profile bei.
- **Angebote für Dekanatskonferenzen** (z.B. im Rahmen selbstorganisierter Fortbildungen) berücksichtigen einerseits den zu erwartenden Rückgang der Personaldichte in den Dekanaten und andererseits die steigenden Herausforderungen in den verschiedenen Handlungsfeldern des pfarramtlichen Dienstes. Dieses Angebot geht verantwortlich mit den zeitlichen Ressourcen möglicher Teilnehmender an den Fortbildungen um. Überdies können mit diesen Angeboten, die die Geh-Struktur der Seelsorge im Allgemeinen auch auf das Fortbildungswesen übertragen, konkrete Bedarfe vor Ort bedient werden.
- Die **Ausbildung Ehrenamtlicher für die Besuchsseelsorge** in Gemeinden und Einrichtungen geschieht nicht in erster Linie im Sinne einer Defizitbeschreibung bezüglich rückläufiger Zahlen im Bereich der Hauptamtlichen. Vielmehr liegt die reformatorische Überzeugung zugrunde, die von prinzipiell gleichberechtigten, aber nach Kompetenz und Funktion unterschiedlichen Handlungssubjekten ausgeht und somit Religion und Kirche nicht klerikal von ihren Amtsträger und Amtsträgerinnen her, sondern von ihren Mitgliedern her versteht. Die Ordination, die keine Befähigung vermittelt, sondern Befugnis und Verpflichtung erteilt, ergibt sich aus dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen, nicht - in ekklesiologischer Verengung - umgekehrt (siehe: reformatorische Standes- und Ämterlehre, 1520). So definiert sich eine Zuordnung von Haupt- und Ehrenamt, wie es auch die vorliegenden Ausbildungscurricula für die Besuchsseelsorge Ehrenamtlicher (z.B. SAVe; EKHN 2007) ausweisen.

## C. Perspektivische Entwicklungen

Mit Blick auf die in Fachgruppen organisierten Angebote, je nach einem speziellen Verfahren Seelsorge zu erlernen bzw. zu vertiefen, wäre eine **stärkere Kooperation der verschiedenen Seelsorgeansätze** anzustreben. Damit könnten die Ressourcen, die in jedem einzelnen Ansatz enthalten sind, effizienter genutzt werden.

Geplant ist in Absprache mit dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen die Einrichtung eines Seminars im Rahmen der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEAVO §2,3 u. §2,6), das zur Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst in der seelsorglichen Alltagspraxis während des Berufseinstiegs dient.

Mit der Übernahme von Lehraufträgen im Rahmen der **Seelsorgeausbildung für Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen** handelt das Zentrum Seelsorge und Beratung zukunftsweisend mit Blick auf knapper werdende personelle Ressourcen. Dieser Bereich ist in Absprache mit dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen (Abteilung Pädagogische Ausbildung) konzeptionell weiter zu entwickeln.

Eine **Vernetzung mit anderen Landeskirchen** im Fortbildungswesen ist aufgrund rückläufiger personeller und finanzieller Ressourcen anzustreben. Die Koordination einzelner Angebote kann durch den pastoralpsychologischen Fachverband (DGfP) erfolgen.

Die in Ansätzen seit fünf Jahren bestehende **Begegnung im interreligiösen Kontext** hat inzwischen eine Grundlage erfahren, auf deren Basis aufgebaut werden kann. Derzeit gibt es eine Zusammenarbeit in den Bereichen *Aus- und Fortbildung* und *Notfallseelsorge (psychosoziale Nachbetreuung)* im Rahmen muslimischer Seelsorgeausbildung, die sich an den in der EKHN geltenden Seelsorgestandards orientiert.

## VI. Zentrum Seelsorge und Beratung

Das Zentrum Seelsorge und Beratung ist ein Fachzentrum, das all diejenigen kirchlichen Mitarbeitenden und Träger im Bereich der EKHN berät, unterstützt und fachlich qualifiziert, die in Kirchengemeinden und Dekanaten, Kirchenleitung und Kirchenverwaltung sowie im Diakonischen Werk Seelsorge und Beratung verantworten bzw. durchführen.

Die Kirchenleitung hat in ihrem Beschluss vom 1. September 2010 die Aufgaben und die Personalausstattung des Zentrums festgelegt, die nachfolgend näher beschrieben werden.

### A. Beschreibung des Arbeitsbereiches

#### 1. Fachberatung Seelsorge

Die fachliche Begleitung von Gemeindeseelsorge, Notfallseelsorge, Behindertenseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Flughafenseelsorge, Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge, Klinikseelsorge, Altenheimseelsorge, Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (AKH), Telefonseelsorge, Medizinethik, AIDS-Seelsorge, Internetseelsorge, Chatseelsorge beinhaltet folgende Aufgaben und Angebote:

- konzeptionelle Beratung der Dekane und Dekaninnen, der DSVs und der Kirchenverwaltung bei Stellenausschreibungen
- regelmäßige Mitwirkung bei allen Bewerbungsgesprächen auf Dekanatsebene und Teilnahme an Amtseinführungen



- Beratung der Dekane und Dekaninnen, der DSVs und der Kirchenverwaltung bei Pfarrdienstordnungen und Dienstanweisungen anlässlich von Stellenveränderungen und Stellenerrichtungen
- Beratung von Pfarrerinnen, Pfarrern, anderen Mitarbeitenden und Teams (auch im Bereich der Gemeindegeseelsorge)
- Erarbeitung und Veränderung von Seelsorgekonzeptionen für die Bereiche Klinik-, Altenheim-, AKH-, Telefon-, Hospiz-, Palliativ-, Notfall-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Sehbehinderten- und Blinden- und Behindertenseelsorge
- Fachliche Unterstützung der vier Seelsorgekonvente, des Notfallseelsorge-Beirates, der AG Hospiz und der Träger der Telefonseelsorgestellen; Mitarbeit in diesen Konventen, im Beirat, der AG und den Kuratorien bzw. Vorständen der Telefonseelsorge
- Planung und Durchführung von Studientagen für die Seelsorge-Konvente
- Fachliche Beratung – in Kooperation mit dem Dezernat 1 der Kirchenverwaltung – der Polizei- und Bundespolizeiseelsorge sowie der Gefängnisseelsorge
- Fachliche Beratung – in Kooperation mit dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt – der Flughafenseelsorge und der Seelsorge in der Abschiebehäft
- Beratung und Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes
- Erarbeitung von Stellungnahmen auf Anfrage der Kirchenverwaltung
- Unterstützung und Beratung der Kirchenverwaltung bei der Erstellung des Dekanatsstellenplans
- Klärung von Konflikten zwischen Kolleginnen und Kollegen, mit Trägern, mit dem Dekanat
- Beratung verschiedener Arbeitsgruppen und Gremien der EKHN
- Vorträge in der Region (Dekanate, Kirchengemeinden) zu Themen aus dem Handlungsfeld
- Zusammenarbeit mit den Seelsorge-Beauftragten der Bistümer Limburg und Mainz
- Öffentlichkeitsarbeit für das Handlungsfeld Seelsorge
- Veröffentlichungen im Bereich Seelsorge
- Gremienarbeit

## **2. Seelsorgeaus-, Seelsorgefort- und Seelsorgeweiterbildung**

Zur Erweiterung seelsorglicher Kompetenzen der in der Seelsorge Mitarbeitenden und zur Qualitätssicherung im Handlungsfeld bietet das Zentrum ein differenziertes Fort- und Weiterbildungsangebot. Dieses umfasst

- die Organisation und Durchführung von Langzeitkursen (Klinische Seelsorge Ausbildung (KSA) / Systemisch Orientierte Seelsorge (SoS) / Psychodramaseelsorge)
- Angebote thematischer Kurse (z.B. Notfallseelsorge)
- die Durchführung von Studientagen
- die Durchführung und Beteiligung an Fachkonferenzen

Zur Unterstützung auf regionaler Ebene in Dekanaten, Gemeinden und Funktionen bietet das Zentrum

- die Gestaltung selbstorganisierter Fortbildungen von Dekanaten (Dekanatskonferenzen)
- Aus- und Fortbildungsangebote auf regionaler Ebene
- Angebote von Thementagen, Gemeindeabenden etc.

- Beratung und Begleitung des gemeindlichen und regionalen Besuchsdienstes

Dazu gehört auch die Qualifizierung Ehrenamtlicher in spezifischen Seelsorgefeldern. Hierzu bedarf es der

- Erarbeitung von Standards für die ehrenamtliche Mitarbeit in Seelsorge
- Entwicklung von Ausbildungskonzepten (SAvE; Materialordner Besuchsdienst; pastoralpsychologische Seelsorgefortbildung für nichttheologische Mitarbeitende und Ehrenamtliche)
- Organisation von Angeboten zur Schulung Hauptamtlicher (etwa: AKH) für diesen Bereich.

Um den Anschluss an die aktuelle Entwicklung in Seelsorge, Wissenschaft, Gesellschaft zu gewährleisten, arbeitet das Zentrum an der konzeptionellen Entwicklung von aktuellen Themenbereichen wie z. B. Interkulturelle Seelsorge, Altenseelsorge oder Palliativ-Seelsorge. Von Bedeutung sind hierbei

- die Vernetzung mit der Seelsorgeausbildung am Theologischen Seminar Herborn (Mitwirkung an Ausbildung und Prüfungen)
- die sachbezogene Vernetzung mit weiteren Zentren der EKHN
- die Vernetzung mit der „Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie“ (DGfP) als Fachverband auf Bundesebene und Referenzgröße für Seelsorge im Bereich der EKD (s. „Seelsorge – Muttersprache der Kirche“).

Unterstützt wird das Zentrum von der Arbeitsgemeinschaft für die Seelsorgefortbildung und Supervision.

### **3. Fachberatung für die Psychologische Beratungsarbeit**

Das Zentrum Seelsorge und Beratung berät und unterstützt all diejenigen Mitarbeitenden und Träger, die im Bereich der EKHN psychologische Beratung (Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensberatung) durchführen und verantworten. Es vertritt die Interessen der Psychologischen Beratungsarbeit sowohl im Blick auf die für die Beratungsarbeit notwendigen politischen und strukturellen Rahmenbedingungen als auch auf die fachliche Weiterentwicklung dieses Arbeitsbereiches. Dies beinhaltet die

- Koordination dieses Arbeitsfeldes in und mit der EKHN, der Diakonie Hessen, der EKD und der Diakonie Deutschland
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Konzepten
- Zusammenarbeit mit Fachverbänden, insbesondere mit der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL)
- Mitwirkung an Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Mitarbeit in Verwaltungsräten und Beiräten von Psychologischen Beratungsstellen
- Fortbildungsangebote für Beraterinnen und Berater
- Fachliche Beratung von Dekanaten, Gemeinden, Trägern, Einrichtungen und Mitarbeitenden im Bereich der Beratungsarbeit in der Landeskirche (inkl. Teilnahme an Verhandlungen „vor Ort“, z.B. mit Kommunen im Rahmen von § 36a SGB VIII)
- Geschäftsführung des Verwaltungsrates für die Psychologischen Beratungsstellen
- Kooperation mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten des Diakonischen Werkes sowie anderer Zentren der EKHN im Blick auf die Beratungsarbeit im Bereich der Landeskirche

- fachliche Zuständigkeit innerhalb des Zentrums für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (gem. SchKG, insbes. § 2, und § 219 StGB)
- Konzeptualisierung und Weiterentwicklung der Psychologischen Beratungsarbeit im Sinne der „Rahmenkonzeption Psychologische Beratungsarbeit in der EKHN und im DWHN“ (aus dem Jahr 2001)
- „Brückenfunktion“ zu anderen Hilfesystemen, z.B. Notfallseelsorge
- Erarbeitung von Konzepten im Bereich psychologischer und psychosozialer Beratung sowie im Blick auf das Verhältnis von Seelsorge und Beratung
- Wissenschaftliche Tätigkeit: Vorträge und Veröffentlichungen zu Themen aus dem Handlungsfeld.
- 

#### **4. Seelsorge und psychologische Beratung für Mitarbeitende**

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Kirche und Diakonie können sich in persönlichen Krisen an das Zentrum Seelsorge und Beratung wenden und Seelsorge oder Psychologische Beratung in Anspruch nehmen - z. B. bei Beziehungsproblemen in der Partnerschaft, in Trennungs- und Scheidungssituationen, bei Schwierigkeiten in der Familie, in beruflichen Krisen oder bei Glaubens- und Sinnfragen.

- Gespräche helfen bei der Klärung des Problems und seiner Bearbeitung, oder sie unterstützen bei der Suche nach anderen Hilfsangeboten.
- Je nach Absprache können Gespräche mit Einzelnen, Paaren oder Familien geführt werden.
- Seelsorge und Psychologische Beratung sind gebührenfrei und unterliegen der Schweigepflicht.

### **B. Aktuelle Situation**

Das Zentrum Seelsorge und Beratung hat seinen Sitz in Friedberg. Die Leitung des Zentrums obliegt Herrn OKR Christof Schuster, Dezernat 1, Kirchenverwaltung der EKHN. Zum Kernteam des Zentrums gehören zwei theologische Studienleiter für die Seelsorge-Fachberatung, ein theologischer Studienleiter für die Seelsorgefortbildung sowie eine Diplompsychologin für die Fachberatung der psychologischen Beratungsarbeit. Unterstützt werden sie von 2,0 Sekretariats- und Verwaltungskräften. Durch die Abgabe einer 0,5 Psychologenstelle an das IPOS und die Kürzung einer 0,5 Psychologenstelle hat das Zentrum in den letzten Jahren 20 % seines Personals im Kernteam abgebaut.

Dem Zentrum zugordnet sind außerdem 1,0 Personalstelle für Sehbehinderten- und Blindenseelsorge (+ 0,5 Sekretariat), 1,0 Personalstelle für Schwerhörigenseelsorge, 0,5 Personalstelle für Notfallseelsorge, 1,5 Personalstelle für Flughafenseelsorge (+ 1,0 Sekretariat) und eine 0,5 Pfarrstelle für den Bereich „Seelsorge und Diakonie“.

### **C. Perspektivische Entwicklungen**

Die perspektivischen Entwicklungen, die das Zentrum Seelsorge und Beratung begleitet, sind den einzelnen Beiträgen aus den Handlungsfeldern in der vorliegenden Standortbestimmung zu entnehmen.

Eine wesentliche Aufgabe ist es nun, die einzelnen Seelsorgebereiche noch stärker miteinander zu vernetzen. Hierfür soll jährlich ein Studientag stattfinden, der sich den unterschiedlichen Facetten der Seelsorge widmet.

## **Autorenverzeichnis**

Bei der Konzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben folgende Personen mitgewirkt:

OKRin Pfarrerin Sabine Bäuerle

Pfarrerin Christine Beutler-Lotz

Pfarrer Stephan Da Re

Pfarrer Wolfgang Hinz

OKR Pfarrer Detlev Knoche

OKR Pfarrer Stefan Knöll

Studienleiter Pfarrer Dr. Raimar Kremer

Studienleiter Pfarrer Lutz Krüger

OKR Pfarrer Sönke Krützfed

Studienleiterin Dipl.-Psych. Jutta Lutzi

Studienleiter Pfarrer Bernd Nagel

OKR Pfarrer Christof Schuster

OKR Pfarrer Christian Schwindt

## Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2015

### Gliederung:

1. Mitglieder der Arbeitsgruppe Kirchenvorstandswahlen der Kirchenverwaltung
2. Grundlagen der Evaluation
3. Wesentliche Evaluationsergebnisse der Rückmeldungen
  - a) In knapp 15 % der Kirchengemeinden wurden Jugenddelegierte gewählt
  - b) Zahl der Briefwähler/innen weiter gestiegen
  - c) Bunte Pluszeichen als Wahl-Logo sehr erfolgreich
  - d) Wahlbenachrichtigung und Impulspost
  - e) Öffentliche Resonanz
  - f) Strukturunterschiede wirken sich auch bei der Kirchenvorstandswahl aus
4. Ausblick
  - a) Bedenken aufnehmen - Wahlrecht weiterentwickeln
  - b) Wahlrecht für Jugenddelegierte weiterentwickeln
  - c) Möglichkeiten der Online-Wahl weiter prüfen
  - d) Digitalisierung weiter vorantreiben

## **1. Mitglieder der Arbeitsgruppe Kirchenvorstandswahlen der Kirchenverwaltung**

Die Kirchenleitung hatte auch für die Kirchenvorstandswahl 2015 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der alle Arbeitsbereiche für die Kirchenvorstandswahl zusammengefasst wurden:

- Oberkirchenrätin Petra Zander, Leitung der Arbeitsgruppe und zuständig für die Kirchengemeindewahlordnung
- Pfarrer Dr. Steffen Bauer, Leiter der Ehrenamtsakademie der EKHN und zuständig sowohl für die Koordinierung der Schulungsangebote für Kirchenvorstände in den regionalen Ehrenamtsakademien als auch für die Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau (EJHN)
- Pfarrer Martin Reinel, zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit zur Kirchenvorstandswahl, einschließlich der Koordination zur Arbeitsgruppe für die Impulspost anlässlich der Kirchenvorstandswahl und zu den regionalen Öffentlichkeitsbeauftragten,
- Andreas Gandenberger, zuständig für die Koordination mit dem EDV-Centrum für Kirche und Diakonie (ECKD),
- Pfarrer Mathias Pape, zuständig für die Mitgliederorientierung,
- Pfarrer Andreas Klein, Studienleiter für Gemeindeberatung und kirchliche Regionalentwicklung beim IPOS

## **2. Grundlagen der Evaluation**

Die Arbeitsgruppe hat zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl sowohl eine Hotline als auch eine Facebook-Gruppe eingerichtet. Alle hier wie dort eingehenden Anfragen wurden gesichtet und relevante Rückmeldungen in die Evaluation einbezogen.

Daneben haben die Konferenz der Dekaninnen und Dekane, das Stadtdekanat Frankfurt, die Dekanate Dreieich, Gießen, Wetterau und Mainz sowie das ECKD schriftliche Rückmeldungen erstellt, die ebenfalls berücksichtigt wurden.

Am 22. Juli 2015 hat die Arbeitsgruppe 23 Kirchengemeinden, regionale Öffentlichkeitsbeauftragte sowie einen Vertreter der EJHN zu einem Workshop eingeladen und um Rückmeldungen zur Kirchenvorstandswahl gebeten.

Alle Erhebungsbögen zur Kirchenvorstandswahl, die die Kirchengemeinden ausgefüllt haben, wurden statistisch ausgewertet.

Alle Ergebnisse sind in die Evaluationsergebnisse eingeflossen und werden für die Fortentwicklung des Wahlrechts der EKHN geprüft.

## **3. Wesentliche Evaluationsergebnisse der Rückmeldungen**

Die Kirchenvorstandswahl 2015 ist erfolgreich verlaufen. Allerdings konnte in zwölf Kirchengemeinden kein Kirchenvorstand gewählt werden. Diese werden ab 1. September 2015 bis zur Konstituierung eines neuen Kirchenvorstands kommissarisch von den zuständigen Dekanatssynodalvorständen verwaltet. Nur in zwei Kirchengemeinden wurde die Wahl vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht angefochten.

Insgesamt wurden 9.892 Kirchenvorstandsmitglieder gewählt, zur Wahl stellten sich 30 % mehr Kandidatinnen und Kandidaten. Die Reduzierung der Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder gegenüber der letzten Kirchenvorstandswahl 2009 entspricht dem Rückgang der Kirchenmitglieder aufgrund der demographischen Entwicklung. Knapp 39 % der Kirchenvorstandsmitglieder wurden erstmals in den Kirchenvorstand gewählt, was dafür spricht, dass sich nach wie vor auch Gemeindemitglieder für diese Aufgabe neu ansprechen lassen und Kirchenvorstände sich personell erneuern. Die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder sind insgesamt etwas älter, was ebenfalls der demographischen Entwicklung der Kirchenmitglieder insgesamt entspricht.

An der Kirchenvorstandswahl haben sich 271.880 Wählerinnen und Wähler beteiligt. Die Wahlbeteiligung lag für alle Kirchengemeinden bei rund 18,5 %. Da die Relevanz der Kirchen in der Gesellschaft nach den Erkenntnissen der 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung in den letzten fünf Jahren weiter abgenommen hat, war ein entsprechender Rückgang der Wahlbeteiligung zu erwarten.

**a) In knapp 15 % der Kirchengemeinden wurden Jugenddelegierte gewählt**

Die Ermöglichung der Wahl von Jugenddelegierten, die die Kirchensynode für diese Wahl erstmals beschlossen hat, ist von 168 Kirchengemeinden genutzt worden. Insgesamt wurden 260 Jugenddelegierte gewählt. Dies kann als wirklicher Erfolg und als ermutigendes Zeichen dieser Kirchengemeinden gewertet werden, Jugendliche an die Arbeit des Kirchenvorstands heranzuführen. Auch die Arbeit der EJHN hat viele Jugendliche motiviert, sich dieser Aufgabe zu stellen. Zentrum Bildung, EJHN und Ehrenamtsakademie haben gemeinsam für diese Zielgruppe spezielle Fachtage unter dem Titel „Hurra, ich bin gewählt“ entwickelt, um die Jugendlichen gezielt zu unterstützen.

Es ist geplant, auch für die Kirchenvorstände ein entsprechendes Angebot zu den Herausforderungen von Jugenddelegierten im Kirchenvorstand zu machen. Zudem ist geplant, zur Mitte der laufenden Amtszeit die Erfahrungen der Mitarbeit von Jugenddelegierten im Kirchenvorstand zu evaluieren.

**b) Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler weiter gestiegen**

Per Briefwahl haben 103.963 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben. Damit ist die Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler weiter gestiegen und lag 2015 bei gut 38 %. Dies liegt auch daran, dass die Zahl der Kirchengemeinden, die sich für die Durchführung einer allgemeinen Briefwahl entschieden haben, bei der allen Wahlberechtigten automatisch Briefwahlunterlagen zugesandt werden, auf 160 Kirchengemeinden gestiegen ist. Angesichts der demographischen Entwicklung und der Alterung der Mitglieder auch der EKHN ist hier zukünftig mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Dem ist mit einer Vereinfachung des Verfahrens für die Kirchengemeinden ebenso Rechnung zu tragen, wie z.B. mit der Einführung der Portofreiheit der Rücksendung der Wahlbriefe durch die Briefwählerinnen und Briefwähler.

**c) Bunte Pluszeichen und Wahl-Logo sehr erfolgreich**

Die Kirchenleitung hatte für diese Wahl beschlossen, die gesamten Materialien für die Wahl durch die Agentur Fazit-Image, Wiesbaden, nach einer einheitlichen Konzeption entwickeln zu lassen. Für alle Materialien wurde eine auffallende Gestaltungslinie genutzt. Die konsequente Umsetzung vom ersten Lesezeichen im November 2013 bis zum Starterpaket für die neuen Kirchenvorstände im September 2015 führte in der kirchlichen Öffentlichkeit zu einer hohen Aufmerksamkeit.



Der Gestaltungsrahmen umfasste das „evangelisch“-Wahl-Logo sowie die bunten Plus-Zeichen und den etwas schräg gesetzten lila Rahmen. Assoziationen der Plus-Zeichen zur christlichen Kreuzsymbolik und dem Ankreuzen bei einer Wahl lagen nahe. Der Slogan lautete in Verbindung mit dem Wahl-Logo: „Meine Wahl! Kirchenvorstand 2015“.

In zeitlicher Nähe zum Wahltermin wurde der Termin „26. April“ ausdrücklich dargestellt. Weitere Slogans, wie „aufkreuzen + ankreuzen“ oder „Deine Stimme zählt“ ergänzten die öffentliche Ansprache.

Zudem bot das Wahlplakat zur Kirchenvorstandswahl erstmals die Möglichkeit, Fotos der in den einzelnen Gemeinden Kandidierenden einzufügen und damit zu individualisieren. Damit gab es nicht „1 Plakat für 1000 Gemeinden“, sondern innerhalb eines von der EKHN gesetzten Gestaltungsrahmens unterschiedliche „Gemeinde-Plakate“.

Alle öffentlichkeitsrelevanten Maßnahmen wurden mit einer Arbeitsgruppe KV-Wahlen aus der zentralen und der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit (KRÖB) der EKHN regelmäßig vorab diskutiert und entwickelt. Außerdem gab es zur Entwicklung der Materialien drei Treffen (Februar 2013, September 2013, Mai 2014) mit einer Begleit- und Resonanzgruppe, in der Gemeinde- und Dekanatsvertreter/innen mitwirkten.

Seitens der Gesamtkirche wurden folgende Materialien produziert:

- Lesezeichen mit Wahltermin als erste Vorankündigung
- Leitfaden zur Kirchengemeindevahlordnung
- Materialheft zur Kirchenvorstandswahl
- Zeitplan für die Wahl als Leporello
- Pluszeichen-Pins und Handy-Cleaner mit Wahl-Logo als Streuartikel
- Flyer für Kandidaten/innen in Pluszeichen-Form
- Allgemeine Plakate zur Wahl in unterschiedlichen Größen
- Individualisierbare Wahlplakate in unterschiedlichen Größen
- Postkarten
- Banner mit dem Wahltermin

Gegenüber der Wahl im Jahr 2009 wurden die produzierten Materialien deutlich reduziert und so einer der häufigsten Rückmeldungen aus der Wahl 2009 Rechnung getragen. Stattdessen wurden den Kirchengemeinden eine Hotline, eine eigene Homepage mit FAQ (häufig gestellten Fragen) und eine Facebook-Gruppe sowie ein Newsletter-Dienst „Kirchenvorstandswahl 2015 Aktuell“ und Gemeindebriefvorlagen für alle Phasen der Wahl sowie Entwürfe für eine Andacht am Wahlabend und ein Gottesdienstentwurf für den Einführungsgottesdienst zur Verfügung gestellt, um die Handelnden vor Ort zu unterstützen. Auch die Verwaltungsfachkräfte der Dekanate wurden in die Begleitung der Kirchengemeinden durch Schulungen und Informationen eingebunden.

Das Ziel, insgesamt weniger Material vorzuhalten, dafür aber mehr Vorlagen zur individuellen und vielfältigen Gestaltung und Nutzung vor Ort zur Verfügung zu stellen, wurde umgesetzt.

Die EJHN hat für die Kirchenvorstandswahl mit einem eigenen Video auf You-Tube und einer Postkartenserie geworben.

Abschließend wurden alle Kirchengemeinden zum 1. September 2015 mit einem „Starterpaket“ für die neuen Kirchenvorstände ausgestattet, bestehend aus:

- „Aussichtreich unterwegs“ Handbuch für den Kirchenvorstand
- „Sehnsucht nach Mehr“ ein Glaubenskurs für Kirchenvorstände

- Rechtlicher Leitfaden zur Kirchengemeindeordnung (KGO)
- Rechtlicher Leitfaden zur Dekanatssynodalordnung (DSO) und zur Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)
- Dankurkunden für ausscheidende Kirchenvorstandsmitglieder
- Einführungsurkunden für Kirchenvorstandsmitglieder

Die Unterstützung durch die Gesamtkirche und die markante, durchgehende Gestaltungslinie trafen auf ein sehr positives Echo. Alle Materialien und online-Angebote wurden von den Kirchengemeinden gut genutzt. Hieran wird anzuknüpfen sein.

#### **d) Wahlbenachrichtigung und Impulspost**

Um die Vorbereitungen der Gemeinden zu den Kirchenvorstandswahlen zu unterstützen und zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, hatte die Kirchenleitung beschlossen, die Wahlbenachrichtigung und die Versendung einer Impulspost im Frühjahr 2015 zusammenzulegen. Demgemäß erhielten alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Mitte März 2015 per Post die persönliche, offizielle Wahlbenachrichtigung. Der Brief enthielt als Anlage zusätzlich eine geistliche Anregung in Form eines gefalteten Din A3-Posters, das auf der Vorderseite eine „Karte deines Glaubens“ zeigte. Die Rückseite enthielt grundsätzliche Informationen über den evangelischen Glauben und die EKHN. Diese Seite wurde in einer „Erwachsenenversion“ an alle Personen über 18 Jahren versandt (Ansprache: „Sie“), und in einer „Jugendversion“ an alle bis 18 Jahren (Ansprache: „Du“). Die Impulspost zur Wahl wurde ergänzt durch die Internetseite [www.meinewahl.de](http://www.meinewahl.de), die neben weiteren Materialien zur Wahl und zum geistlichen Thema u.a. auch eine internetgemäße, filmische Anleitung zur Wahl enthielt.

Die Zahl der direkten Rückmeldungen auf die Aussendung an die Kirchenverwaltung war sehr gering. Einige Rückmeldungen aus Gemeinden und Dekanaten legen allerdings die Schlussfolgerung nahe, dass die Aussendung zumindest von manchen Empfängerinnen und Empfängern teilweise nicht richtig wahrgenommen wurde. Wegen des als „werblich“ gestalteten Umschlags oder der farbig gedruckten Impulspost-Karte wurde die Wahlbenachrichtigung vereinzelt offensichtlich nicht als offizielles Schreiben wahrgenommen.

Die Zusammenführung von Impulspost und Wahlbenachrichtigung ermöglichte allerdings die Produktion von zusätzlichen Werbematerialien für die Wahl aus Mitteln der Impulspost. Dazu gehören die Impulspost-typischen Fassadenbanner und Fahnen, die in der Öffentlichkeit auf erhebliche Aufmerksamkeit stoßen und in diesem Falle im öffentlichen Raum sehr wirksam zur Wahl einladen. 1200 Banner und Fahnen – so viele wie bei keiner Impulspost zuvor - haben die Gemeinden genutzt. Auf diese Weise wurde ein Maximum an möglicher Außenwirkung mit Hilfe von klassischen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit erreicht. Das lässt den Schluss zu, dass die Wahlbeteiligung durch eine weitere Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit wahrscheinlich nicht gesteigert werden kann.

#### **e) Öffentliche Resonanz**

Über die Kirchenvorstandswahl wurde von Seiten des EKHN-Pressesprechers durch Pressekonferenzen bzw. Presseaktionen und in fünf verschiedenen Pressemitteilungen informiert. Die regionale Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichte ebenfalls vielfältige Mitteilungen. In fast allen regionalen und örtlichen Tageszeitungen und regionalen Internetseiten des EKHN-Gebiets erschienen Artikel zu den Kirchenvorstandswahlen. Manche Zeitungen veröffentlichten sogar Sonderseiten. Einige produzierten nach der Wahl Ergebnislisten mit den Namen aller Gewählten.

Die Kirchenvorstandswahl wurde – alles in allem – dennoch nicht zu einem breiten öffentlichen Thema in den Medien. Offensichtlich wurden sie von den Redaktionen eher als „kircheninterne Veranstaltung“ gesehen. Lediglich da, wo es zu begrenzter, „öffentlicher Aufregung“ kam (Adressierungsprobleme in den Wiesbadener AKK-Vororten), gab es mehrere Artikel – damit allerdings auch erhöhte Aufmerksamkeit.

Breit vertreten war das Thema Kirchenvorstandswahl allerdings in den kirchlichen Veröffentlichungen. Manche Gemeinden gaben sogar besondere Wahl-Gemeindebriefe heraus und (fast) alle Internetseiten der Gemeinde, Dekanate und der Gesamtkirche befassten sich mit der Wahl.

Zu berichten ist außerdem über einige besondere Kommunikationsmaßnahmen. Zum Beispiel: Im Dekanat Vorderer Odenwald und einigen anderen Dekanaten und Gemeinden wurden 90.000 (Papier-) Brötchentüten mit dem Wahl-Logo an Bäckereien verteilt und von diesen genutzt.

Die Luthergemeinde in Wiesbaden plakatierte mit einer Vielzahl (etwa 100 Stück) von Wahlplakatständern im gesamten Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Groß-Umstadt warb auf einer großen Straßen-Plakatwand (18/1 Plakat) mit einem Gruppenfoto der Kandidierenden.

#### **f) Strukturunterschiede wirken sich auch bei der Kirchenvorstandswahl aus**

Das Wahlrecht der EKHN orientiert sich an den Kommunalwahlgesetzen der Bundesländer und basiert auf einer gewissen, einer Kommunalverwaltung vergleichbaren Verwaltungsstruktur. Die Wahlen sind das einzige gesamtkirchliche Ereignis, bei dem allen Kirchengemeinden ein verbindlich einzuhaltender Zeitplan über gut ein Jahr vorgegeben wird.

Die Kirchenvorstandswahl ist für die Kirchengemeinde ein aufwendiger Prozess, der nicht ohne ein angemessenes Zeitbudget zu bewältigen ist. Die Wahlvorbereitungen wurden für die Kirchengemeinden durch große gesamtkirchliche Prozesse überlagert, die parallel zu bewältigen waren. Dazu zählen die Pfarrstellenbemessung zum 1. Januar 2015 ebenso wie die Einführung der doppischen Haushaltsführung in zwei großen Pilotregionen zum 1. Januar 2015, die Dekanatsstrukturreform zum 1. Januar 2016 und die Umsetzung der neuen Kita-Verordnung für rund 600 Kindertagesstätten ab 1. Januar 2015.

In der EKHN bestehen Kirchengemeinden mit einer Gemeindegliederzahl zwischen 22 und 9.174. Rund 80% der Kirchengemeinden haben weniger als 2.000 Mitglieder. Diese Kleinteiligkeit der Kirchengemeinden hat sich auch bei der Kirchenvorstandswahl ausgewirkt. Gerade in kleineren Kirchengemeinden wurde die Sinnhaftigkeit der Aufwands einer Kirchenvorstandswahl hinterfragt. Die kleinen Kirchengemeinden verfügen in der Regel über kein oder nur über ein mit einem kleinen Stundendeputat ausgestattetes Gemeindebüro, sodass eine Unterstützung durch die Gemeindebüros in vielen Fällen nicht in dem erforderlichen Maß möglich ist. Auch eine digitale Kommunikation per Newsletter oder das Zurverfügungstellen von Dokumenten über das Wahlmodul des KirA-Programms für Gemeindebüros stößt hier häufig an seine Grenzen. Zum weit überwiegenden Maß wurde die Hotline von Gemeindebüros genutzt, die Unterstützung beim Auffinden und Ausfüllen der zur Verfügung gestellten Dokumente benötigten.

Bei diesen Wahlen hat sich erneut gezeigt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer vor allem in den Fällen, in denen sie für mehrere Kirchenvorstände zuständig sind und womöglich dort den Vorsitz inne haben, mehrere parallele Wahlverfahren nur mit großer Anstrengung begleiten können. Diese Tendenz wird sich nach der Pfarrstellenbemessung zum 1. Januar 2019 noch deutlicher zeigen.

#### 4. **Ausblick:**

##### **a) Bedenken aufnehmen - Wahlrecht weiterentwickeln**

Das Wahlrecht definiert für alle Kirchengemeinden einen einheitlichen Rechtsrahmen. In der EKHN werden Kirchenvorstände in gleichen, freien, allgemeinen, geheimen und unmittelbaren Wahlen von den Gemeindegliedern gewählt. Da die Gesamtkirche, ihre Dekanate und ihre Kirchengemeinden in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst sind, besteht in der EKHN ein Wahlrecht, das eng an das Kommunalwahlrecht angelehnt ist. Die Wahlen sind ein Anlass, sich als Kirche allen Gemeindegliedern und darüber hinaus zu präsentieren. Das Gemeindebild der Kirchengemeinden ist das einer sich aktiv in das Gemeinwesen einbringenden Gemeinde, die alle Gemeindeglieder ansprechen will.

Bei der Novellierung der KGWO für die Wahlen 2015 wurden bereits Erleichterungen bei der Wählbarkeit, bei der Zusammensetzung der Wahlvorstände oder bei der Anfechtbarkeit der Wahlen vorgenommen, die auch genutzt wurden. Andere Öffnungen z.B. bei der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mit oder ohne Stimmenzahl oder beim Wahlrecht durch Streichung der dreimonatigen Sperrfrist, haben Kirchenvorstände eher Probleme bereitet.

Dennoch stellen Kirchengemeinden Anfragen an das geltende Wahlrecht und fragen nach der demokratischen Legitimität und Sinnhaftigkeit unserer Wahlen nach demokratischen Prinzipien:

- Gemessen an der Wahlbeteiligung, wurde das Wahlverfahren insgesamt vielfach als zu aufwendig angesehen. In einzelnen Fällen wurde das Wahlrecht insgesamt in Frage gestellt.
- Die Kandidierendensuche gestaltete sich angesichts der gestiegenen Erwartungen an ehrenamtliche Kirchenvorstände vielfach schwierig.
- Das Verfahren der Kandidierendensuche wurde mancherorts als intransparent empfunden.
- Rund 40 % der Kirchenvorstände „mussten“ die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder reduzieren.
- Die Wahlbeteiligung stagniert trotz großen Aufwands insgesamt seit Jahren durchschnittlich um die 20%, ist 2015 sogar leicht zurückgegangen.
- Das Wahlverfahren lässt auch „Verlierer“ zurück, mit denen der Umgang schwierig ist, zumal, wenn sie in nicht unerheblicher Zahl in den Kirchenvorstand innerhalb von 6 Monaten nachrücken.
- Wann ist eine Wahlbeteiligung gut? Ist es gut, wenn die durchschnittlich 20% Gemeindeglieder, die sich am Gemeindeleben beteiligen, konstant mobilisiert werden können?
- Wie ist mit der Auswahlmöglichkeit bei der Wahl umzugehen? Da es zum demokratischen Prinzip gehört, auszuwählen, was bedeutet, dass Kandidierende auch verlieren können?
- Ist eine Erhöhung der Wahlbeteiligung in jedem Fall anzustreben?
- Ab welcher Wahlbeteiligung ist ein gewählter Kirchenvorstand ausreichend legitimiert?
- Ist es undemokratisch, wenn auch die Nichtgewählten nachrücken, nachberufen oder nachgewählt werden?
- Aus mehreren Regionen kam die Rückmeldung, ob eine Ergänzung zum bisherigen Wahlverfahren möglich ist, die sowohl die demokratische Legitimation des Kirchenvorstands sicherstellt als auch der Tatsache Rechnung trägt, dass mancherorts nur mit großer Mühe überhaupt Kandidatinnen und Kandidaten zu finden waren.

Diese Fragen sollten bis zu den Wahlvorbereitungen für die nächste Kirchenvorstandswahl hinreichend geklärt sein, sodass vor allem die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer als wesentlicher Erfolgsfaktor für eine gelingende Wahl in der Wahlvorbereitung gezielt angesprochen und gewonnen werden können.

In jedem Fall müssen weitere Vereinfachungspotentiale realisiert werden. Bedenkenswerte Punkte könnten sein:

- Wahlmöglichkeit des Kirchenvorstands bei der Festlegung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder vergrößern, bei Beibehaltung der Mindestzahl von vier zu wählenden Kirchenvorstandsmitgliedern,
- Regelungen zur Besetzung und zur verpflichtenden Bildung des Benennungsausschusses überprüfen,
- Verpflichtende Bildung des Wahlvorstands überprüfen,
- Sperrfrist von 6 Monaten für die Aufstockung des Kirchenvorstands und für Berufungen prüfen,
- (Finanzielle) Förderung der (allgemeinen) Briefwahl prüfen,
- Möglichkeit der elektronischen Briefwahl prüfen

#### **b) Wahlrecht für Jugenddelegierte weiterentwickeln**

Die Kirchensynode hat die Regelungen zur Wahl der Jugenddelegierten ausdrücklich unter einen Weiterentwicklungsvorbehalt gestellt. Die Wahlen für die Jugenddelegierten sind ein überraschend großer Erfolg. Das Wahlrecht für die Jugenddelegierten sollte daher in zwei Richtungen weiterentwickelt werden:

- Derzeit kann nur die Gemeindeversammlung zur Vorbereitung einer Kirchenvorstandswahl Jugenddelegierte wählen. Dies ist regulär nur alle sechs Jahre möglich. Durch eine Ergänzung des § 30 KGO könnte es dem Kirchenvorstand auch während der laufenden Amtsperiode ermöglicht werden, Jugenddelegierte in den Kirchenvorstand zu wählen.
- Für die nächste Kirchenvorstandswahl ist die KGWO so anzupassen, dass Jugenddelegierte nach dem gleichen Verfahren wie alle anderen Kandidierenden gewählt werden können.

#### **c) Möglichkeiten der Online-Wahl weiter prüfen**

Politische Wahlen sind in Deutschland bisher noch nicht mittels elektronischer Wahlsysteme als Online-Wahl durchgeführt worden, da das Bundesverfassungsgericht hierfür in einer Entscheidung aus dem Jahr 2009 hohe Hürden formuliert hat. Deshalb fehlt es an Erfahrungen und Anforderungen, die an eine politische Wahl per Internet zu stellen sind und an denen sich die EKHN orientieren könnte.

Die EKKW hat im Jahr 2013 erstmals eine Online-Wahl durchgeführt und evaluieren lassen. Insgesamt stellt das Gutachten eine positive Bewertung durch die Befragten fest. Allerdings konnte die Wahlbeteiligung durch die Online-Wahl nicht gesteigert werden, da die Zahl der Briefwählerinnen und Briefwähler entsprechend abgenommen hatte. Die Online-Wahl kann daher nicht als „Wundermittel“ zur Erhöhung der Wahlbeteiligung gesehen werden. Sie wird vor allem von Jüngeren und Personen mit höherem Bildungsabschluss genutzt. Ältere Personen nutzen verstärkt die Wahl vor Ort oder die Briefwahl. Ein einseitiger Fokus auf die Online-Wahl könnte diese Wählergruppen abschrecken, weshalb sich die Nutzung verschiedener Wahlformen anbietet, um allen Kirchenmitgliedern eine einfache Möglichkeit der Wahlbeteiligung zu bieten.

Das Computerprogramm, das der EKKW bei den Wahlen 2013 zur Verfügung stand, stieß seitens des Datenschutzbeauftragten der EKHN und der EKKW auf datenschutzrechtliche Bedenken, die vor einem Einsatz in der EKHN ausgeräumt werden sollten. Die Kirchenleitung hatte daher für die Kirchenvorstandswahl 2015 von der Einführung einer Online-Wahl Abstand genommen. Für die nächste Kirchenvorstandswahl 2021 ist weiter zu prüfen, ob die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Online-Wahl geschaffen werden können.

**d) Digitalisierung weiter vorantreiben**

Die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung sollen ausgebaut werden, um allen Kirchenvorstandsmitgliedern einen Zugang zu den aktuellen Informationen der Kirchenverwaltung bieten zu können. Die Homepage der EKHN wird daher gerade für die ehrenamtlichen Kirchenvorstände benutzerfreundlich gestaltet. Alle rechtlichen Leitfäden werden aufbereitet und mit weiterführenden Materialien verknüpft sowie regelmäßig aktualisiert. Die Texte des Handbuchs für Kirchenvorstände wird ebenfalls Ausgangspunkt für Verknüpfungen mit Materialien vielfältiger kirchlicher Einrichtungen sein, damit jedes Kirchenvorstandsmitglied möglichst schnell die Informationen findet, das es sucht.

Daneben wird das KirA-Programm, das in jedem Gemeindebüro der EKHN im Einsatz ist, weiter ausgebaut und gepflegt, insbesondere im Bereich der Dokumente und Formulare, um auch hier die Gemeindebüros zu unterstützen.

Dies wird bei der nächsten Kirchenvorstandswahl sicherlich dazu führen, dass der Papierverbrauch noch weiter reduziert werden kann. Bei der Vorbereitung der nächsten Kirchenvorstandswahl werden auch bei der Erstellung von Briefwahlunterlagen und Wählerverzeichnissen technische Möglichkeiten zu nutzen sein, um für die Kirchengemeinden die Frist, in der sie die Wählerverzeichnisse eigenständig pflegen müssen, deutlich zu verkürzen. Möglicherweise ist sogar ein Verzicht auf ausgedruckte Wählerverzeichnisse möglich. Auch für die Erstellung von Briefwahlunterlagen können die technischen Möglichkeiten noch besser genutzt werden.

Federführende Referentin der Kirchenverwaltung: Oberkirchenrätin Petra Zander

## Zwischenbericht zum Förderprogramm Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke

### Das Programm

Im Rahmen eines fünfjährigen Projektes hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Herbst 2012 beschlossen, 50 sich entwickelnden Familienzentren für drei Jahre eine Anschubfinanzierung zu gewähren. Zusätzlich zu dieser Unterstützung wurden im Zentrum Bildung der EKHN die notwendige fachliche Beratung installiert als auch Ressourcen für ein formatspezifisches Qualifizierungsprogramm bereitgestellt. Begleitend zum Projekt arbeitet im Zentrum Bildung eine Fachgruppe, zu der u.a. Mitglieder des Diakonischen Werkes, des Verbandes der Evangelischen Frauen e.V. und Trägervertreter gehören. Die Fachgruppe berät die Projektleitung und die Fachberatung während der gesamten Laufzeit.

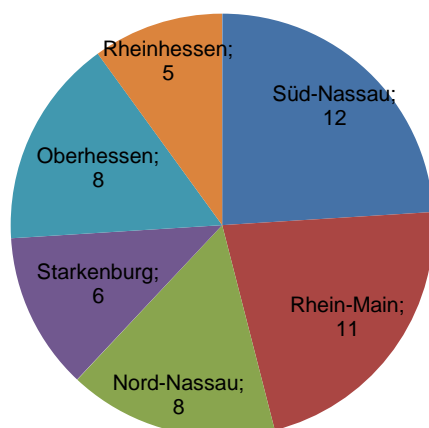
Die Bereitstellung gesamtkirchlicher Mittel für ein solches Förderprogramm war und ist der Überzeugung geschuldet, dass die Einrichtung eines Evangelischen Familienzentrums die besondere Möglichkeit bietet, kirchliche und diakonische Angebote in einen verbindlichen Kooperationszusammenhang zu bringen, welcher dem Sozialraum und den Menschen vor Ort dienen wird.

Familienzentren können Angebote der Bildung, Beratung, Betreuung und Begleitung gezielt verknüpfen und sind Orte der generationsübergreifenden Begegnung. Ausgehend von unterschiedlichen Institutionen wie z.B. Kirchengemeinden, Familienbildungsstätten, Kindertagesstätten oder sozialdiakonischen Beratungsstellen orientieren sich die Einrichtungen an den Bedarfslagen der Menschen in ihrer Region. Familienbezogene Dienste werden hier deshalb kirchlich, diakonisch und auch kommunal vernetzt. Für viele haupt- und ehrenamtliche Akteure ist dies eine neue Herausforderung an ihre Arbeitsweise. Ein sich entwickelndes vernetztes Agieren professioneller Anbieter erfordert deshalb eine fundierte fachliche Qualifikation für das haupt- und ehrenamtliche Personal vor Ort.

Prozessorientiert muss berücksichtigt werden, dass Mitarbeitende aus unterschiedlichen Professionen mit unterschiedlichen Funktionen in den regionalen Netzwerken zusammentreffen. Aus diesem Grund gewährte die EKHN den Antragstellern eben nicht nur eine Anschubfinanzierung über drei Jahre, vielmehr liegt ein besonderes Augenmerk auf dem kostenfreien Qualifizierungsprogramm, welches im Auftrag des Zentrums Bildung von der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift in Darmstadt entwickelt und durchgeführt wird.

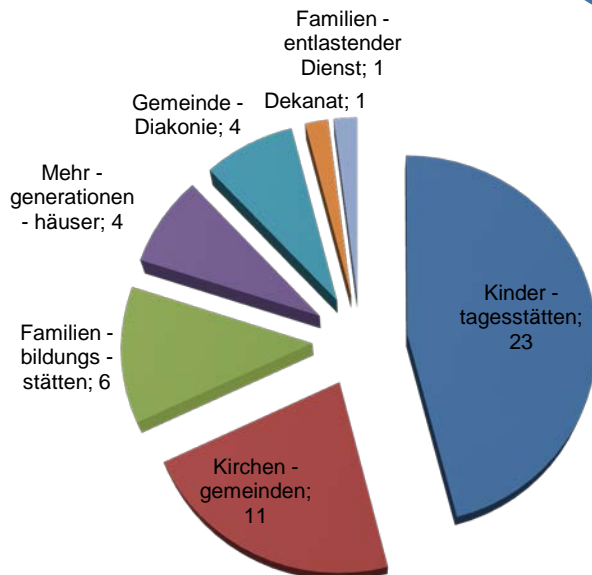
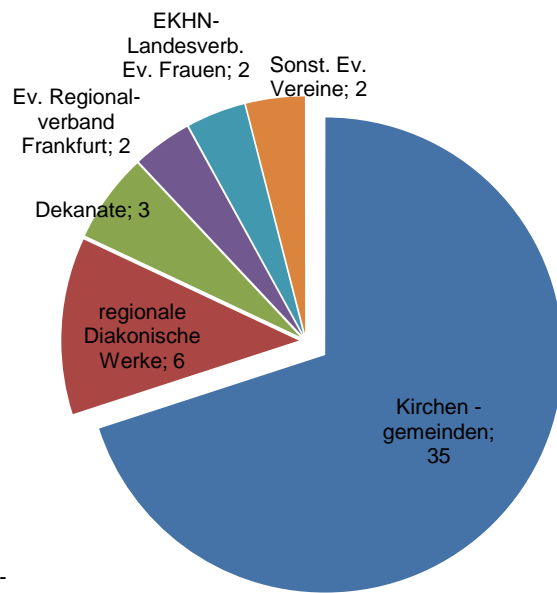
Konnten bis Ende 2013 zunächst 33 Evangelische Familienzentren in das Förderprogramm aufgenommen werden, unterstützt die EKHN nunmehr 50 Familienzentren mit je 45.000,- € (verteilt auf drei Jahre), dem umfassenden Qualifizierungsprogramm sowie fachlicher Beratung und Begleitung.

Bezogen auf die geförderten Institutionen sieht die Verteilung aktuell wie folgt aus:



Verteilung auf Propsteien

Verteilung auf Träger



Verteilung auf federführende Ausgangseinrichtungen bzw. Trägerbereiche

### Arbeitsweisen Evangelischer Familienzentren

Die federführenden Akteurinnen und Akteure der Evangelischen Familienzentren im Förderprogramm verbindet die Idee, familien- und nachbarschaftsunterstützende Ressourcen in Netzwerken zu bündeln und niedrigschwellig zugänglich zu machen. Meist lassen sich Evangelische Familienzentren nicht nur einem Träger oder Bereich (oder bestimmten Gebäuden) zuordnen; der Begriff umschreibt vielmehr ein gestaltetes generations- und kulturübergreifendes Zusammenwirken kirchlicher, diakonischer aber auch kommunaler Akteurinnen und Akteure für und mit Familien und Nachbarschaften.

Gestalterinnen und Gestalter Evangelischer Familienzentren orientieren sich dabei in der Praxis primär am sogenannten „integrierten Familienzentrumsmodell“, das heißt, sie möchten ihre Familienzentrumsarbeit quasi „aus einem Guss“ in Netzwerken konzeptionieren, strukturieren, steuern, umsetzen, evaluieren und weiterentwickeln. Es hat sich gezeigt, dass gerade im Entstehungsprozess eine grundlegende sozialraumorientierte Bedarfserhebung benötigt wird, so wie eine klare Prioritätensetzung und Zielbeschreibung. Dies bindet in der Anfangszeit erhebliche zeitliche und professionsgebundene Ressourcen, was bei den konkreten Planungen manchmal unterschätzt wurde.



Die Praxis zeigt, dass sich familien- und nachbarschaftsbezogene Unterstützungsangebote in Evangelischen Familienzentren gut den schon genannten sechs Bereichen „Begegnung“, „Beteiligung“, „Bildung“, „Betreuung“, „Beratung“ und „Begleitung“ zuordnen lassen, die nicht scharf voneinander zu trennen sind und sich teilweise wechselseitig bedingen, aber für eine Systematisierung hilfreich sind.

Begegnung: Viele Mitwirkende in Evangelischen Familienzentren haben niederschwellige Begegnungsorte neu definiert oder geschaffen, über die sie erweiterte Zielgruppen niederschwellig erreichen können.

Beispiele: In Langen werden Begegnungen auf dem Wochenmarkt und in Nidda-Wallernhausen im Dorfladen für die Familienzentrumsarbeit aufgegriffen. In Oberursel finden generations- und kulturübergreifende Begegnungen beim gemeinsamen Mittagessen im „Kirchencafé“ statt. Akteure in Egelsbach bieten in der Gemeindebücherei ein regelmäßiges „Kulturcafé“ an.

Beteiligung: Sozialraumbewohnerinnen und -bewohner sowie informelle (z. B. Elterngruppen) und formelle (z.B. Vereine von und für Migrantinnen und Migranten) Selbstorganisationen sollten/können nach Möglichkeit in die Planung der Angebotsstruktur und unter Umständen auch in die konkrete Gestaltung der Arbeit von Familienzentren eingebunden werden.

Beispiele: Einen dezidiert partizipativen Ansatz verfolgt das Evangelische Familienzentrum in Bornich. Dort wird die Familienzentrumsarbeit über den Aufbau einer Beteiligungskultur gesteuert, von welcher selbstgesteuert die inhaltliche Ausgestaltung ausgeht (analog der dortigen Initiative 55 plus-minus). Neben Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohnern werden gezielt örtliche Vereine und somit etablierte Strukturen eingebunden.

Im Familienzentrum „Bunte Kirche“ in Dreieich-Sprendlingen werden Eltern von Kindern in Kindertagesstätten zu ehrenamtlichen „Elternlotsen“ qualifiziert, die dann z.B. Neuzugezogene zu Ämtern und Behörden begleiten und darüber hinaus eigenständig weitere Projekte, z. B. im Bildungsbereich, entwickeln und umsetzen.

Bildung: Akteurinnen und Akteure Evangelischer Familienzentren erleichtern und gestalten in ihren Netzwerken Bildungsübergänge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, organisieren Kinder-, Familien- und Erwachsenenbildungsangebote und setzen diese um. Neben professionellen Bildungsakteuren werden manchmal auch Bildungskompetenzen von Sozialraumbewohnerinnen und -bewohnern sowie von informellen und formellen Selbstorganisationen partizipativ eingebunden. Gerade im Bildungsbereich liegt das Augenmerk auf der fachlichen Qualität und der nachgewiesenen Kompetenz der Anbietenden. Insbesondere etablierte Familienbildungsstätten können einen wichtigen Beitrag beim Aufbau von Bildungsprogrammen für Familien leisten.

Beispiele: Einen kooperativen Bildungsansatz verfolgt das Evangelische Familienzentrum in Friedberg, das als Verein – gemeinsam von der örtlichen Evangelischen Kirchengemeinde und der Evangelischen Familienbildungsstätte Wetterau – getragen wird. Hier konzipieren Familienbildungsexpertinnen und -experten gemeinsam mit Erzieherinnen und Erziehern in Kindertagesstätten passgenaue Bildungsangebote für Eltern.

Mitarbeitende der Evangelischen Familienbildungsstätte in Gießen qualifizieren im Rahmen ihrer Familienzentrumsarbeit freiwillig Engagierte und vermitteln sie z. B. als „Patengroßeltern“ gezielt in Gießener Kindertagesstätten.

Auch im Evangelischen Familienzentrum in Diez wird der Bildungsbereich ausgebaut; dort vermitteln freiwillig Engagierte Flüchtlingen Deutschkenntnisse.

Betreuung: Im Rahmen Evangelischer Familienzentrumsarbeit werden primär Kinder in Kindertagesstätten betreut. Betreuung im Kinder- und auch Seniorenbereich kann aber auch außerhalb von Regelstrukturen erforderlich sein und entsprechend engagieren sich Mitwirkende Evangelischer Familienzentren auch an der Etablierung erweiterter Betreuungsstrukturen.

Beispiele: Im Evangelischen Familienzentrum in Hachenburg wurde ein „Großelterndienst“ zur Entlastung von Eltern installiert; im Evangelischen Familienzentrum in Groß-Gerau wird derzeit ein Tagespflege-

stützpunkt aufgebaut und im Evangelischen Familienzentrum „Muckerhaus“ in Darmstadt werden Jugendliche zu Babysittern qualifiziert.

Beratung: Vor allem regionale Diakonische Werke aber auch kommunale professionelle Beratungsinstitutionen unterstützen Evangelische Familienzentren bzgl. psychosozialer und rechtlich-ökonomischer Problemlagen. Sie vermitteln an kompetente Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen und begleiten unter Umständen Klienten und Klientinnen zu Fachstellen.

Darüber hinaus fördern, erschließen und organisieren Akteure Evangelischer Familienzentren Beratungskompetenzen von freiwillig Engagierten in ihren Sozialräumen.

Beispiele: Im Evangelischen Familienzentrum in Westerburg organisiert das dortige regionale Diakonische Werk regelmäßige Vorträge zu Erziehungsfragen.

Im Evangelischen Familienzentrum „ZION“ in Offenbach werden berentete Bankkaufleute und Finanzexperten als freiwillig engagierte Schuldenpräventionsberaterinnen und -berater eingesetzt und begleitet.

Begleitung: Eine verlässliche und kontinuierliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen in Netzwerken für und mit Familien und Nachbarschaften ist wichtig für vertrauensvolle Familienzentrumsarbeit.

Beispiele: In Oberursel-Oberstedten wird diese nahezu ausschließlich über freiwillig Engagierte geleistet. Dies zu organisieren und Ehrenamtliche zu qualifizieren, ist die Hauptaufgabe der Koordinatorin vor Ort.

Eine Akteurin im Mehrgenerationenhaus in Groß-Zimmern verfolgt im Rahmen ihrer Familienzentrumsarbeit den Ansatz, im Dekanat sozialraumorientierte Öffnungsprozesse mehrere evangelische Kirchengemeinden mit ihren Kindertagesstätten beratend zu begleiten.

### **Akteure und Kooperationspartner**

Evangelische Familienzentren gestalten ihre Arbeit vor allem, indem sie kirchliche und diakonische Institutionen in ihren Sozialräumen aufeinander beziehen. Darüber hinaus gehen sie konfessionsübergreifend auf Anbieter zu und versuchen zunehmend auch mit kommunalen Anbietern zusammenzuarbeiten. Innerhalb der EKHN lassen sich folgende Akteure als besonders relevant für den Aufbau einer gelungenen Vernetzung hervorheben:

Evangelischen Kirchengemeinden sind in der Regel schon seit Generationen vertrauensvoll mit den Menschen und Institutionen in ihren Sozialräumen vernetzt. Bedarfe von Sozialraumbewohnenden zu eruieren und diese als Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelten wahrzunehmen, ist eine wesentliche Grundlage ihrer evangelischen Gemeindekonzeptionen. In einem „Zusammenspiel“ formeller und informeller, ehrenamtlicher und hauptamtlicher sowie kirchlicher, diakonischer und nicht-evangelischer Akteurinnen und Akteure bringen sie viele Kompetenzen ein: So fördern sie Bildungsprozesse proaktiv und begleiten Gruppen, Kreise und Einzelne seelsorglich.

Besondere Kompetenzen haben sie darin, gezielt Begegnungen zu organisieren und Beteiligung zu ermöglichen. Neben vorhandenen Gruppen und Kreisen können sie oft auch personelle und räumliche Ressourcen in eine Familienzentrumsstruktur einbringen. Als „Kirche mit anderen“ erhalten sie über ihre Familienzentrumsarbeit weitere Impulse für ihre Gemeindeentwicklung, stärken ihr gemeindediakonisches Profil und prägen das soziale „Miteinander“ in ihren Sozialräumen.

Auch Evangelische Kindertagesstätten sind entsprechend ihres originären Auftrags bereits Zentren für Familien. Als früheste institutionelle Bildungs- und Bildungspartner von Eltern sind sie gemeindliche Orte, über die Kirche Zugänge zu breiten und auch kirchendistanzierten Bevölkerungsschichten erhält. Implizite religiöse Bindungserfahrungen von Kindern können mit expliziten religiösen Bildungsprozessen anschlussfähig verzahnt werden, z.B. indem Erzieherinnen und Erzieher (zukünftig vielleicht auch vermehrt Gemeindepädagoginnen bzw. Gemeindepädagogen) religionspädagogisch beraten und begleiten.

Evangelische Familienbildungsstätten können Familienbildungs-, Begleitungs- und Beratungsangebote qualifiziert, umfassend und passgenau in Familienzentren einbringen und deshalb beim Aufbau eines Familienzentrums federführend tätig werden. Darüber hinaus sind sie insbesondere im sozialpolitischen

Kinder- und Jugendhilfesystem gut verortet, sodass sie Kommunen bzw. deren Sozial- und Jugendämter in ein familienbezogenes Netzwerk einbinden können.

Über große Beratungskompetenzen verfügen Mitwirkende in regionalen Diakonischen Werken, die Menschen insbesondere in psycho-sozialen, rechtlichen und ökonomischen Problemlagen unterstützen. Als Akteure in der sozialen Gemeinwesenarbeit verfügen sie über professionelle Beteiligungskompetenzen. Als Vertreterinnen und Vertreter eines Wohlfahrtsverbandes sind sie sozialpolitisch sehr gut vernetzt und können öffentliche Ressourcen erschließen.

Dekanate unterstützen Kirchengemeinden organisatorisch und inhaltlich-konzeptionell. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen verfügen über religionspädagogische Kompetenzen, die insbesondere in Familienzentren generations- und kulturübergreifend wirksam werden können. Auch Kooperationen mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach- und Profilstellen und mit Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten können in evangelischen Netzwerken für und mit Familien und Nachbarschaften synergetisch wirksam sein.

*Im Rahmen des Antragsverfahrens waren alle zuständigen Dekanate eingebunden; antragstellende Institutionen mussten Stellungnahmen zur Kompatibilität ihrer Konzeptionen mit den Dekanatsbildungsplänen einholen und ihre Anträge über die Dekanate einreichen. Auch zukünftig bleiben Evangelische Familienzentren auf Beratung und Unterstützung der Dekanate angewiesen, insbesondere bzgl. des Entwickelns von Nachhaltigkeitsstrategien.*

### **Derzeitige Herausforderungen**

Vor Ort sind die Herausforderungen entsprechend der Vielzahl der unterschiedlichen Kooperationsmodelle, Trägerstrukturen und inhaltlicher Ausrichtungen der Familienzentren sehr different. Für alle gemeinsam lässt sich aber sicher sagen, dass Sorgen in Bezug auf personelle Ausstattung und finanzielle Sicherung die Hauptthemen in Gesprächen mit dem Zentrum Bildung darstellen.

Aus unserer Perspektive lassen sich die primären Herausforderungen für die nächsten Jahre in drei Bereichen zusammenfassen:

Steuerung der Netzwerkstrukturen: In Evangelischen Familienzentren wird das Eruiere von Bedarfen, das Einbinden von Ressourcen, die Angebotsentwicklung und -umsetzung sowie das Evaluieren und die Fortschreibung von Konzeptionen wie beschrieben hauptsächlich über Netzwerkarbeit organisiert. Grundvoraussetzungen hierfür sind das Anstreben von übergreifenden sogenannten „win-win“-Situationen und das zielorientierte Verknüpfen von Ressourcen. Die Netzwerkstruktur kann dabei zum einen eher direkt oder indirekt angelegt sein, zum anderen eher hierarchisch-strategisch oder heterarchisch-selbststeuernd.

Während in direkten Netzwerken alle Akteure unvermittelt miteinander agieren können, wird Interaktion in indirekten Netzwerken vermittelt. Eher hierarchisch-strategisch verhalten sich Akteure, wenn sie zielorientiert eigene konzeptionelle Ideen umsetzen möchten; eher heterarchisch-selbststeuernd, wenn sie primär anstreben Beteiligung zu organisieren. Professionelles Agieren und konzeptionelles Planen bedürfen nach unserer Einschätzung gerade im Aufbauprozess einer klaren Steuerung durch Leitung und Koordination. Auch der Aufbau eines sich in Zukunft womöglich selbststeuernden Netzwerkes (wo dies gewollt ist) bedarf einer klaren Konzeption und dem Entscheidungswillen für Zielsetzungen durch die verantwortlichen Träger. Hier bedarf es an manchen Orten stärkerer konzeptioneller Beratung als derzeit möglich.

Nachhaltigkeit: Eine wesentliche Herausforderung für die sich im Förderprogramm befindlichen Träger Evangelischer Familienzentren ist es, eine nachhaltige Verstetigung ihrer familien- und nachbarschaftsbezogenen Arbeit in den Blick zu nehmen. Diesbezüglich ist es aus fachlicher Sicht zielführend, auf allen Ebenen möglichst weitreichend professionell und freiwillig engagierte Akteurinnen und Akteure für und mit Familien und Nachbarschaften einzubinden und Aufgaben auf möglichst „viele Schultern“ zu verteilen. Mitwirkende entsprechend zu motivieren, zu begleiten und zu qualifizieren ist bereits jetzt die Hauptaufgabe von Trägern und Koordinierenden.

Vermeht die Ressourcen abzurufen, die bereits in kirchlich-diakonischen Regelstrukturen erschließbar sind, wird langfristig zur Notwendigkeit. Hier gilt es insbesondere, mögliche träger- und bereichsübergreifende Barrieren (aber auch solche zwischen verschiedenen Berufsgruppen und zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierten) zu überwinden und sich multiprofessionell aufzustellen. Entsprechend ist das Qualifizierungsprogramm für Mitwirkende in Evangelischen Familienzentren schon auf heterogene Fortbildungsgruppen hin konzipiert.

Auf der Steuerungsebene bleibt es wesentlich, weiterführende Strategien zu entwickeln und operativ notwendige Ressourcen für die Familienzentrumsarbeit bereitzustellen. Nicht allen Familienzentren gelingt es derzeit, einen aus unserer Sicht zukunftssicheren Finanzierungsplan vorzulegen.

Qualitätsentwicklungsprozesse, wie sie bereits im Kindertagesstättenbereich implementiert sind, müssten für Familienzentren dringend adaptiert werden.

*Die Ende dieses Jahres startende Evaluation des Förderprogrammes durch das Institut für Zukunftsfragen der Gesundheitswirtschaft (IZGS), dem Forschungsinstitut der Evangelischen Hochschule Darmstadt, wird insbesondere die Nachhaltigkeitsaspekte fokussieren.*

Langfristige Begleitung, Beratung und Unterstützung der Familienzentren: Die bisher in einer Projektstelle verorteten Fachberatungsaufgabe muss additiv und nachhaltig ins Beratungssystem des Zentrums Bildung integriert werden; Programme systematische Qualitätsentwicklung müssen erarbeitet werden. Bislang sind dafür keine zusätzlichen Personalressourcen vorgesehen.

Von Seiten der Träger zeichnet sich ab, dass es Anfragen an Kirchenleitung und Synode geben wird, ob und inwieweit Evangelische Familienzentren über den Förderzeitraum hinaus gesamtkirchlich finanziell und/oder qualifizierend und/oder fachberatend unterstützt werden können.

**Federführende Referentin im Zentrum Bildung:**

Heike Wilsdorf, Leiterin des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung

# **Perspektivwechsel in der Kirche notwendig**

**Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN**

## **Bericht 2015**

**zur Lebenssituation der Jugend  
und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für  
Kinder(n) und Jugendliche(n)**

Dieser Bericht wurde im Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN erstellt unter Beteiligung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ).

Federführung: Gernot Bach-Leucht

Redaktionelle Überarbeitung: Melanie Zacke

Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN

Erbacher Straße 17

64287 Darmstadt

Tel.: 06151 / 6690 – 110

E-Mail: [ev-kinderundjugendarbeit.zb@ekhn-net.de](mailto:ev-kinderundjugendarbeit.zb@ekhn-net.de)

Internet: [www.ev-jugendarbeit-ekhn.de](http://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de)

## **Gliederung**

<b>0.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Gegenwärtige Herausforderungen der Jugendarbeit</b>	<b>4</b>
1.1	Politische Herausforderungen	5
1.2	Herausforderungen im Bildungsbereich	5
1.3	Soziale Herausforderungen	6
1.4	Religiöse Herausforderungen	8
<b>2</b>	<b>Gegenwärtige Herausforderungen machen einen Perspektivwechsel der evangelischen Jugendarbeit notwendig</b>	<b>9</b>
2.1	Entwicklungen im Bereich Jugendpolitik aus jüngster Zeit	9
2.2	Der Weg der EKHN zu einem Perspektiv- und Paradigmenwechsel	10
2.2.1	Grundsätze, Ziele und Selbstverständnis der EKHN –Entwicklung einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“	10
2.2.2	Die EKHN hat bereits einen Perspektivwechsel vollzogen	12
2.2.3	Evangelische Jugendarbeit in der und für die EKHN zukunftsfähig machen und den Herausforderungen der Gegenwart begegnen können	14
2.2.4	Neue Felder entwickeln	15
<b>3</b>	<b>Schritte zur Umsetzung</b>	<b>16</b>
3.1	Politische Herausforderungen	16
3.2	Herausforderungen im Bildungsbereich	16
3.3	Gesellschaftliche Herausforderungen	16
3.4	Religiöse Herausforderungen	18
<b>4</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>18</b>
<b>5</b>	<b>Quellen &amp; Literaturhinweis</b>	<b>18</b>

## Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht fokussiert sich vorrangig auf Jugendliche, nicht auf Kinder. Das hat seinen Grund darin, dass Kinder schon seit längerer Zeit in den Blick der Öffentlichkeit in Kirche und Gesellschaft geraten sind. Die UN-Kinderrechtskonvention<sup>1</sup>, Fragen der Kindeswohlgefährdung und des Kinderschutzes<sup>2</sup>, Angebote von Betreuungszeit für Kinder sind nur einige Beispiele dafür, wie sehr Kinder in vielen politischen und sozialen Fragen mitgedacht werden, mitgemeint sind und inwieweit ihre Bedarfe und die ihrer Eltern ganz selbstverständlich wahrgenommen und bedient werden.<sup>3</sup>

Auf Jugend hingegen gibt es einen eher kritischen oder auf Zukunft gerichteten Blick. Eine Wahrnehmung von Jugendlichen als Gestalter\*innen<sup>4</sup> der Gegenwart, Garant\*innen für Innovationen oder als Protagonist\*innen von Partizipationsprozessen ist eher selten, findet aber derzeit gerade auch in der Evangelischen Kirche ihren Anfang. Diese Anfänge sollen mit dem hier vorgelegten Bericht beschrieben, gewürdigt und weitere mögliche Entwicklungen in diesem Sinne aufgezeigt werden.

In **Teil 1** (ab Seite 5) werden **gegenwärtige Herausforderungen an Jugendliche und Jugendarbeit** beschrieben. Dies geschieht exemplarisch. Die Benennung von Problemfeldern erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die breitere Darstellung einzelner Themen soll diesen keine höhere Bedeutung geben als den nicht so breit entwickelten, sondern zeigt beispielhaft, inwieweit diese Themenfelder von bestimmten Problemlagen berührt sind und dadurch Herausforderungen evangelischer Jugendarbeit darstellen.

**Teil 2** (ab Seite 10) unternimmt den Versuch, das Modell einer „**kohärenten Jugendpolitik**“ auf die **EKHN zu übertragen**. Unter dem Stichwort „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ soll allen Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, bisherige Prozesse zu betrachten und zu bewerten und gleichzeitig notwendige zukünftige Prozesse zu entwickeln und zu beschreiben.

**Teil 3** (ab Seite 18) nimmt **Bezug** auf die in Teil 1 beschriebenen **Herausforderungen** und stellt exemplarisch dar, **wie mithilfe einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ auf diese bereits reagiert wird und zukünftig reagiert werden kann**.

Schließlich wird im **letzten Teil** (ab Seite 21) **Literatur zu den angesprochenen Themen** und Fragestellungen und zur Weiterarbeit aufgelistet.<sup>5</sup>

Verzichtet hat dieser Bericht auf Beispiele. Zu lesen ist nicht von der „forschen Lisa“ und dem „schwierigen Kevin“; ebenso nicht von Jugendfreizeiten, Gruppenstunden und Projekten. Der Grund liegt darin, dass zum einen den meisten Synodalen Jugendliche vor Augen stehen, die ihnen persönlich bekannt sind, und außerdem gelungene und missglückte Beispiele der Jugendarbeit aus der eigenen Gemeinde, der Nachbargemeinde, dem Dekanat oder durch das Mitwirken bei einer Visitationskommission u.ä. ohnehin vertraut sind. Andererseits sollte der Bericht nicht noch umfänglicher werden, als er ohnehin schon ist. Ebenso verzichtet der Bericht auf eine allein rückgewandte Betrachtung all dessen „was es bei uns so gibt“. Dies wird zu wenig dem Auftrag der Kirche gerecht, nämlich dem Verkündigen des Evangeliums, der Zuwendung zu den Schwachen, der Befähigung von Menschen und der Gestaltung dieser Welt in Gegenwart und Zukunft hin zu dem, was Jesus das „Reich Gottes“ genannt hat – der Himmel auf Erden. Hier in diesem Bericht unter dem Fokus: Den Himmel auf Erden gestalten für Jugendliche, mit ihnen und von ihnen für die ganze Kirche.

## 1 Gegenwärtige Herausforderungen der Jugendarbeit

Die Anforderungen an Jugendliche steigen. So unterschiedlich die Lebenswirklichkeiten Jugendlicher sind, so lautet doch die Botschaft an alle: Nutze die Zeit, um dich auf ein erfolgreiches Erwachsenenleben

---

<sup>1</sup>Vgl. [www.kinderrechtskonvention.info](http://www.kinderrechtskonvention.info).

<sup>2</sup> Auch wenn Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz Kinder und Jugendliche von 0 bis 18 Jahren im Blick haben, ist ihre öffentliche Wahrnehmung zumeist allein auf Kinder beschränkt.

<sup>3</sup> Allerdings ist der Blick auf Kinder sehr viel stärker auf die Bedarfe von Eltern und Bildungseinrichtungen als auf die Kinder ausgerichtet. Das soll und kann aber Thema eines späteren Kinder- und Jugendberichts sein.

<sup>4</sup> Ähnlich wie der „Gender\_Gap“, der in letzten Kinder- und Jugendbericht verwendet wurde und darauf hinweist, dass es weitere Identitäten neben der weiblichen und männlichen geben kann, drückt der „Gender-Asterisk“ (\*) das, was sich zwischen den beiden hegemonialen Geschlechtern befindet, nicht als eine „Lücke“ (=Gap), sondern als ein „Etwas“ aus.

<sup>5</sup> Für diejenigen Synodalen, die den vorliegenden Bericht nicht in seiner ganzen Länge durcharbeiten können, sind wesentliche Punkte **fett** markiert. Zusammenfassungen der Absätze sind in einen Kasten gesetzt.



vorzubereiten – mit der Auswahl und dem Erlernen eines Berufs, in der Entwicklung einer familiären Perspektive, hinsichtlich deiner Positionierung zu wesentlichen Fragen der gegenwärtigen Zeit und der Zukunft.

Das erzeugt Druck, weil so Jugend immer auf Zukunft hin gedacht wird und gelebt werden sollte. Es bleibt kaum Zeit, Jugend als Frei- oder Gestaltungsraum zu erleben und zu leben oder mit neuen und kreativen ganz eigenen Lebensentwürfen zu experimentieren.

## 1.1 Politische Herausforderungen

Es ist absehbar, dass es zukünftig weniger Jugendliche geben wird, so beschreibt es die **Demografie**. Es eröffnen sich zwei Wege, mit diesem Umstand umzugehen: Man reagiert auf die Bedarfe der abnehmenden Anzahl Jugendlicher immer weniger und legt den Fokus stärker auf andere - die Alten, Frauen, Behinderte oder man begreift Jugend als ein seltenes und damit immer kostbarer werdendes Gut, das besonderer Zuwendung, Pflege und Unterstützung bedarf. Die Entscheidung, ob in dieser Frage zyklisch oder antizyklisch zu handeln sei, ist noch nicht getroffen.

**Aktuelle politische Fragestellungen** wie „Pegida“, „Grexit“ oder Flughafenausbau erfordern eine Positionierung auch von Jugendlichen. Andererseits führt diese Positionierung nicht zu unmittelbarem politischem Handeln der Verantwortlichen. Gerade Jugendliche haben oft den Eindruck, dass von ihnen zum einen eine politische Stellungnahme gefordert wird, zum anderen diese aber wirkungslos ist. Eine Folge davon ist beispielsweise die abnehmende Wahlbeteiligung Jugendlicher.<sup>6</sup>

Politik ist allzu oft Politik an Jugendlichen, selten oder gar nicht für sie oder gar mit und von ihnen.

## 1.2 Herausforderungen im Bildungsbereich

Ausgelöst durch den PISA-Schock gab es in den letzten Jahren zahlreiche Programme, Projekte und Versuche im Blick auf die **Schulentwicklung**: G8 oder nun doch G9? Ganztagschule als freiwilliges oder verpflichtendes Angebot? Schule als Lernort oder Lebensraum? Schule als Erfüllungsgehilfin wirtschaftlicher Bedarfe oder als Freiraum für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen? Die Versuche dauern an, wie das jüngst in Hessen vorgelegte Programm „Pakt für den Nachmittag“ zeigt.

Das Leben der/s einzelnen Jugendlichen ist komplexer geworden. Auch die Leistungsanforderungen sind gewachsen. Zeitdruck, Erfolgsdruck, Leistungsdruck und Erwartungsdruck kulminieren in der Schule wie in kaum einem anderen Lebensraum Jugendlicher.

Die Evangelische Kirche reagiert auf diese Veränderungen durch die Weiterentwicklung der „schulbezogenen Jugendarbeit“. Sie tut das, weil sie mit ihrem spezifischen Profil einen Beitrag zur Schulkultur leisten will, aber auch, weil zu den bisher von der Jugendarbeit geprägten Zeiten Jugendliche fast nur noch in der Schule anzutreffen sind. Ein Sog, dem die Evangelische Kirche wie auch alle anderen freien Träger\*innen der Jugendhilfe anheimfallen, ist, dass schulische Angebote einen verpflichtenden Charakter haben und man sich darum wenig Gedanken darüber machen muss, wie man Jugendliche gewinnt, welche Bedarfe sie haben oder worin sich Angebote qualifizieren, die auf Freiwilligkeit setzen.

In Hinsicht auf das **Studium** zeigen die europäischen Vereinheitlichungstendenzen des Bolognaprozesses schon länger ihre Auswirkungen: Was darf es sein – Bachelor oder lieber doch Master? Häufig gefolgt von einer langen Aneinanderreihung (unbezahlter) Praktika – meist verbunden mit der Zusage, dass, wer sich bewährt, selbstverständlich in ein Dienstverhältnis übernommen werden könnte.

Mit dem Bolognaprozess hat sich das Studium zu einer stärkeren Vermittlung abfragbaren Wissens entwickelt und ist auf (viele) Prüfungen hin ausgerichtet. Der Aspekt der Selbstorganisation eines

---

<sup>6</sup>Vgl. [www.bpb.de/wissen/C11SZM,,0,Wahlbeteiligung\\_nach\\_Altersgruppen\\_](http://www.bpb.de/wissen/C11SZM,,0,Wahlbeteiligung_nach_Altersgruppen_).

Studiums tritt dabei in den Hintergrund. Die Möglichkeiten ehrenamtlicher Tätigkeit neben dem Studium nehmen ab.

**Ausbildungen** in Lehrberufen sind einem ständigen Wechsel und einer Weiterentwicklungen unterworfen. Viele berufliche Tätigkeiten werden in die Zeitarbeit verlagert – häufig auch von ungelerten Arbeiter\*innen ausgeführt, um der Wirtschaft mehr Flexibilität zu ermöglichen, ohne durch eine „Hire&Fire-Politik“ eine schlechte Presse zu bekommen.<sup>7</sup>

Bis Jugendliche ein **gesichertes Arbeitsverhältnis** erreichen, sind sie meist keine mehr – nämlich Jugendliche.<sup>8</sup> Die Sicherheit einer festen – vielleicht sogar unbefristeten – Stelle erreicht viele erst mit über Dreißig. Das ist übrigens auch das Alter, in dem sich die meisten Paare für Nachwuchs entschieden. In Deutschland wird man immer älter Eltern.<sup>9</sup>

Mit der Ausweitung von Zeiten im Tagesablauf, die Kinder und Jugendliche in Schule, Studium oder Ausbildung verbringen, ist der Fokus im Bildungsbereich sehr stark auf formale Bildung gelegt. **Non-formale und informelle Bildung** finden hingegen weniger Beachtung, obwohl gerade diese entscheidend für die Entwicklung der Persönlichkeit sind.<sup>10</sup>

Im formalen Bildungsbereich geht es weniger um das, was Jugendliche brauchen, wünschen oder ausprobieren wollen, sondern viel mehr um die Bedarfe von Wirtschaft und Politik. Non-formale Bildung, die sich besonders solcher Fragen annimmt, wird immer stärker durch die zeitliche Ausdehnung formaler Bildung zurückgedrängt.

### 1.3 Soziale Herausforderungen

Die **öffentliche Wahrnehmung** von Jugend und Jugendlichen ist häufig immer noch von dem geprägt, was von Sokrates und vielen vor und nach ihm über „die Jugend“ geklagt wird<sup>11</sup>.

Es gibt eine Zunahme von Jugendlichen aus prekären Lebensverhältnissen<sup>12</sup>. **Jugendarmut** tut sich neben Kinderarmut als neues Thema auf.

Heranwachsende sind umso häufiger von Armut betroffen, je älter sie sind. Dies gilt insbesondere für Jugendliche von 15 bis unter 18 Jahren.<sup>13</sup> Auf diese Gruppe entfallen fast 30 % aller in Armut lebenden Kinder und Jugendliche.<sup>14</sup> Dafür gibt es mehrere Erklärungen:

- Der Anteil der Jugendlichen aus alleinerziehenden Haushalten ist in dieser Gruppe höher als bei Kindern.
- Der Unterhaltsvorschuss bei Alleinerziehenden wird nur bis zum 12. Lebensjahr gewährt.
- Ein Teil dieser Jugendlichen lebt bereits in einem eigenen Haushalt und verfügt in der Regel nur über ein geringes Erwerbseinkommen.<sup>15</sup>

<sup>7</sup>Vgl. Christoph-Martin Mai: Arbeitnehmerüberlassungen, S.469 ff.

<sup>8</sup>Vgl. Christian Wingerter: Der Eintritt junger Menschen in das Erwerbsleben, S. 98 ff.

<sup>9</sup>Vgl. [www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/GeburtenMutterAlterBundeslaender.html](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/GeburtenMutterAlterBundeslaender.html).

<sup>10</sup>Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit: Evangelische Jugendarbeit bildet!

<sup>11</sup>„Die Jugend liebt heutzutage den Luxus. Sie hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, hat keinen Respekt vor den älteren Leuten und schwatzt, wo sie arbeiten sollte. Die jungen Leute stehen nicht mehr auf, wenn Ältere das Zimmer betreten. Sie widersprechen ihren Eltern, schwadronieren in der Gesellschaft, verschlingen bei Tisch die Süßspeisen, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer.“ Sokrates 449 - 399 v. Chr.

<sup>12</sup>Die zweite Sinus-Jugendstudie geht da noch einen Schritt weiter. Sie spricht nicht mehr allein von Jugendlichen in prekären Lebensverhältnissen, sondern von „Prekären“. In der Rezeption dieser Studie taucht dann auch der Begriff „prekäre Jugendliche“ auf. Dies evoziert einen Bedeutungswandel, der „prekär“ weniger im Sinne von „unsicher“ und mehr im Sinne von „problematisch“ oder „schwierig“ begreift. Vgl. Calmbach u.a.: Wie ticken Jugendliche 2012?

<sup>13</sup>Vgl. BMFSFJ: Dossier Armutsrisiken

<sup>14</sup>Vgl. ebd.

<sup>15</sup>Vgl. ebd., S. 13

Jugendliche aus Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status und mit Migrationshintergrund haben in der Regel einen deutlich schlechteren Schulverlauf und werden häufiger wegen Sprach- und Sprechstörungen, psychomotorischen Störungen sowie intellektuellen Entwicklungsstörungen in der Schule zurückgestellt<sup>16</sup>.

Folgt man der Armutsdefinition, wie sie die Organisation für ökonomische Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Europäische Union und die Bundesregierung verwenden, dann beginnt das Einkommensarmutsrisiko bei 60 % des Nettoäquivalenzeinkommens.<sup>17</sup> Jugendarmut ist mehr als wenig Geld zu haben. Sie bedeutet für die Jugendlichen, dass sie weniger persönliche Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten haben als vergleichbare Jugendliche ihres Alters. Sie sind sozial benachteiligt im Hinblick auf Bildung und Kultur ebenso im Bereich Gesundheit, Wohnen, Wohnumfeld und Freizeit.<sup>18</sup> Das deutsche Bildungssystem steht weiterhin vor der Aufgabe, die soziale Durchlässigkeit zu erhöhen und Bildungsaufstiege zu ermöglichen.<sup>19</sup> Nicht nur die formale, schulische Bildung wird von der sozialen Herkunft beeinflusst, auch das Freizeitverhalten von Jugendlichen aus benachteiligten Familien.

**Inklusion** wird zurzeit insbesondere im Zusammenhang mit behinderten Menschen verwendet, die auf allen Ebenen integriert werden sollen. Dabei muss das selbstverständliche Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung häufig erlernt werden, da viel dieses Miteinander in ihrem bisherigen Leben nicht erlebt haben und es –insbesondere durch die Existenz von separierten Förderschulen- auch insgesamt nicht Teil der Jugendlichen Realität war und ist. So bestehen oft (unbegründete) Mauern durch Unwissenheit und Ängste. Dies gilt auch für die Evangelische Jugendarbeit, sowohl für Jugendliche als auch für Hauptberufliche.

Der eigentliche Begriff Inklusion geht aber weit über die Integration von Menschen mit Behinderung hinaus und geht davon aus, dass alle Menschen Stärken und Schwächen haben und unterschiedlich sind. Weil dies so ist, ist es ganz selbstverständlich, dass in einer inklusiven Gesellschaft Offenheit und Akzeptanz von allen Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion, ihrer politischen Anschauung, ihrem Aussehen und ihrer Behinderung herrscht!

Das Recht auf Inklusion ist seit 2009 ein Menschenrecht. In diesem Jahr hat auch Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet.

Jugendliche mit **Migrationshintergrund**, seien es Flüchtlinge, Kinder von Einwander\*innen oder die Enkel\*innen der Gastarbeiter\*innen bringen eigene Themen mit wie Orientierung angesichts ihrer religiösen und kulturellen Hintergründe, aber auch „neue-alte“ Begrifflichkeiten, wie „Ehre“, „Familie“ und „Vaterland“, holen uns wieder ein.

Stärker noch als bei Erwachsenen wird von Jugendlichen die **Genderfrage** gestellt: Es geht dabei um Geschlechtergerechtigkeit, auch um die Frage nach der Konstruktion der Geschlechter und nach der Vielzahl von Geschlechtern.

Trotz Frauenrechtsbewegung Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhundert und Frauenbefreiungsbewegung in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts sind – auch in unserer Kultur – Machtverhältnisse, Bewertung und Entlohnung von Arbeit oder Zuschreibungen zu Mann und Frau patriarchal geprägt. Noch immer sprechen wir eine Sprache, bei der die Grammatik die männliche Form auch zur neutralen allgemeinen Form erklärt.<sup>20</sup>

Auch wenn es sich für viele so anfühlt: „Mann“ und „Frau“ bilden keinesfalls die Fülle dessen ab, was möglich und wirklich ist.

---

<sup>16</sup>Vgl. BMAS: Armutsbericht 2013, S. XIV

<sup>17</sup>Vgl. BMFSFJ: Dossier Armutsrisiken, S. 12

<sup>18</sup>vgl. Butterwegge, Carolin: Armut von Kindern mit Migrationshintergrund

<sup>19</sup>Vgl. BMFSFJ: Dossier Armutsrisiken, S.15

<sup>20</sup>Vgl. Pusch, Luise : Das Deutsche als Männersprache

Es gibt intersexuelle Menschen, d.h. Menschen, die körperlich nicht eindeutig männlich oder weiblich sind, sondern – will man diese bipolare Vorstellung aufrechterhalten – beiden Geschlechtern angehören. Bis vor kurzem waren Eltern eines intersexuellen Babys gezwungen zu entscheiden, ob es zu einem Jungen oder Mädchen operiert werden soll. Inzwischen dürfen Eltern auf diese Zwangsmaßnahme verzichten, allerdings wird diese Möglichkeit kaum in Anspruch genommen.

Eine Variabilität der Geschlechtschromosomen wie XXY oder XXX gilt noch heute als Krankheit und nicht als eine weitere geschlechtliche Variante.

Transidente oder transsexuelle Menschen werden mit einer eindeutig männlichen oder weiblichen Identität geboren, allerdings gehören sie biologisch dem andern Geschlecht an.

Immer mehr Jugendliche fragen bei der Suche nach Gerechtigkeit auch nach dem Zusammenhang mit dem Geschlecht, bei der Suche nach Identität nicht nur inwieweit sie männlich oder weiblich oder anders männlich oder anderes weiblich sein können, sondern ob nicht auch eine Identität jenseits von männlich und weiblich für sie denkbar ist.

Mehr noch als vorangegangene Generationen fordern Jugendliche **Partizipation** bei für sie relevanten Fragen. Oder aber Erwachsene fordern Partizipation von Jugendlichen ohne zu eruieren, ob diese Jugendlichen überhaupt Interesse an Beteiligung haben.

Angesichts der Ausbeutung unseres Planeten ist die Frage der **Nachhaltigkeit** unseres Handelns, Wirtschaftens, Konsumierens auch für Jugendliche zu einem vordringlichen Thema geworden.

Der **digitale Wandel** führt zu einer qualitativen Veränderung unseres ganzen Lebens. **Soziale Medien** sind ein Teil der Lebenswirklichkeit Jugendlicher und nicht eine zweite virtuelle Welt.<sup>21</sup> Es wird von ihnen erwartet, Kompetenzen im Umgang mit ihnen zu erwerben, ohne der Gefahr von Sucht und Missbrauch zu erliegen.

Die Erwartung „der Gesellschaft“ an „die Jugend“ ist, dass Jugendliche die Probleme der Gesellschaft lösen und gesellschaftliche Krisen bewältigen.

## 1.4 Religiöse Herausforderungen

Schon lange erleben (oder erleiden) wir in unseren Breiten die **Säkularisierung** des Christentums mit vielfältigen Auswirkungen: Evangelische Christ\*innen treten aus ihrer Kirche aus, weil ihnen eine Äußerung des Papstes oder das Verhalten eines katholischen Priesters missfällt. Jugendliche kommen häufig völlig ohne Vorkenntnisse in den Konfiunterricht. Evangelisch-Sein wird zwar als „irgendwie freier“ beschrieben, allerdings ohne es genauer klassifizieren zu können.

Durch Migration und die Entwicklung einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft ist aber auch eine **Wiederkehr von Religion** gerade in Gestalt der Orthodoxen Kirchen und des Islam zu beobachten, auch durch pfingstlerische, evangelikale und charismatische Gemeinden. Diese Spannung zwischen Säkularisierung und der Wiederkehr von Religion zeigt sich in einer gleichzeitigen Privatheit und zwingenden Öffentlichkeit religiöser Themen.

Einige religiöse Feste wie beispielsweise Pfingsten geraten aus dem Blick, andere wie Ramadan erlangen eine stärkere Wahrnehmung.

Einstellungen nicht-christlicher Religionen – vor allem des Islam – verändern die Gesellschaft, indem sie durch bestimmte Auslegungstraditionen und eine bestimmte Glaubenspraxis eine patriarchale Haltung einer unterschiedlichen Wertigkeit von Männer und Frauen stärken.

Noch immer zeigen auch **Esoterik** und **östliche Religionen** ihre Wirkung und finden ihre Anhänger\*innen.

---

<sup>21</sup>Man unterscheidet hier den „digital Native“ – den in die digitale Welt Hineingeborenen – vom „digital Immigrant“ – den Einwanderer in die digitale Welt, der diese Welt erst im Erwachsenenalter kennengelernt hat.

**Spiritualität** wird zunehmend als das neue Thema der Jugend beschrieben – vom wem? Von Jugendlichen selbst? Von Erwachsenen?

Spiritualität ist ein viel gebrauchter, bisweilen auch viel strapazierter Begriff. Er wird stellvertretend für alles verwendet, was dem Leben in einer immer unübersichtlicher werdenden Welt und Gesellschaft Tiefe und Sinn geben soll und kann. Die Erwartungen an das, was Spiritualität leistet, sind mitunter grenzenlos. Reichen ihre Wurzeln einerseits zurück bis zu den Anfängen der jeweiligen Religion oder liegen häufig sogar noch weit davor, so ist Spiritualität andererseits für viele Zeitgenossen ein Zauberpulver, das allen Verwertungsversuchen menschlichen Lebens in Segen zu verwandeln oder in Wohlergehen aufzulösen vermag.

Oder aber Spiritualität wird zum Gradmesser, ob sich Jugendarbeit als evangelisch qualifiziert oder nicht – gerade in Arbeitsfeldern, die auch von anderen Träger\*innen bedient werden.

Religion(en) erhofft sich von Jugendlichen vor allem Zukunftsfähigkeit. Wenn nur die Jugend antizipiere, was man schon immer für richtig und wichtig hielt, wird es mit der eigenen Religion weiter-möglicherweise sogar aufwärtsgehen.

## 2 Gegenwärtige Herausforderungen machen einen Perspektivwechsel der evangelischen Jugendarbeit notwendig

Politische, gesellschaftliche und religiöse Herausforderungen und Herausforderungen aus dem Bildungsbereich zeigen, dass Jugend weitgehend instrumentalisiert und verzweckt wird, um wirtschafts-, sozial- oder innenpolitische Ziele zu erreichen. Darum bedarf es eines **Perspektivwechsels**: Jugend ist nicht nur in den Blick zu nehmen – das geschah auch schon in der Vergangenheit – sondern mit Jugendlichen, für sie und von ihnen sind politische, gesellschaftliche und religiöse Perspektiven und Perspektiven im Bildungsbereich zu entwickeln.

Im Folgenden soll dieser Perspektivwechsel dargestellt werden, wo er schon vorhanden ist, und entwickelt werden, wo es notwendig scheint.

### 2.1 Entwicklungen im Bereich Jugendpolitik aus jüngster Zeit

Als gelungenes Beispiel für diesen Perspektivwechsel wird hier die **Neupositionierung von Jugendpolitik als Ganzes** dargestellt. Im Folgenden soll dann überlegt und entwickelt werden, ob dieser Paradigmenwechsel auf die EKHN übertragbar ist.

Seit dem Jahr 2009, beginnend mit der Empfehlung des Bundesjugendkuratoriums für eine "kohärente<sup>22</sup> Jugendpolitik" kam in Deutschlands Jugendhilfe eine fachpolitische Diskussion auf. Sie forderte, eine Neupositionierung von Jugendpolitik als Ganzes in den Blick zu nehmen. Um die Jahrtausendwende hatte sich die Diskussion in Politik und Öffentlichkeit sehr auf familien-, kinder-, und bildungspolitische Themen konzentriert, so dass die Lebensphase Jugend als Ganzes und ihre besondere Herausforderungen für die Jugendlichen und die Gesellschaft aus dem Blick geraten waren, statt dessen fand eine starke Fokussierung auf Kinder statt.

Angestoßen durch diesen Auftakt und die Auseinandersetzung damit kam es in den folgenden Jahren zu verschiedenen Prozessen und Initiativen. Angefangen von einer "Eigenständigen Jugendpolitik" auf Bundesebene, über verschiedene sich abgrenzende Titel auf Länderebene und aus den Jugendringen und -verbänden wie: einmischende Jugendpolitik (NRW), neue Jugendpolitik (RLP), aber auch echte Jugendpolitik, gute Jugendpolitik, bis hin zu jetzt nach der Regierungsumbildung neu auf Bundesebene "Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft". Und sicher noch einige mehr. An der Vielzahl der Begriffe kann die Abgrenzung der jeweiligen Überzeugungen – je nach Perspektive oder politischer Verortung – deutlich werden.

Um die Neupositionierung von Jugendpolitik als Ganzes zu erreichen, bedarf es eines Perspektivwechsels hin zu einem jugendpolitischen Gesamtkonzept, um Jugendlichen eine Perspektive

<sup>22</sup> zusammenhängende, einheitliche; siehe zur Neupositionierung von Jugendpolitik: Notwendigkeit und Stolpersteine [http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/bjk\\_2009\\_1\\_stellungnahme\\_jugendpolitik.pdf](http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/bjk_2009_1_stellungnahme_jugendpolitik.pdf)

im politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Feld sowie im Bildungsbereich zu ermöglichen und angemessene Teilhabe zu eröffnen.

In jüngster Zeit gab es eine fachpolitische Diskussion um eine Neupositionierung von Jugendpolitik als Ganzes. Sie nimmt das Politikfeld Jugend ganzheitlich und ressortübergreifend in den Blick und rückt die Interessen und Bedarfe von Jugendlichen in den Mittelpunkt.

## 2.2 Der Weg der EKHN zu einem Perspektiv- und Paradigmenwechsel

Es braucht ein „**kohärentes Verständnis von Jugendpolitik**“ für die EKHN. Die EKHN wäre damit die erste Landeskirche, die sich auf diesen Weg macht. Diese neuen Perspektiven für die EKHN mit, für und von Evangelische/r Jugendpolitik betrachtet Gegenwart und Zukunft der Kirche unter o.g. Aspekten. Wenn im Folgenden von „**gerechter kirchlicher Jugendpolitik**“<sup>23</sup> gesprochen wird, ist dies im Sinne eines kohärenten Verständnisses gemeint.

Den Prozessen auf staatlicher Seite liegen Formulierungen der jeweiligen Ziele und des Selbstverständnisses zugrunde: Kinder- und Jugendrechte, Chancengleichheit, Lebensumfeld gestalten, Beteiligung ermöglichen, Demokratie möglich machen, Übergänge begleiten, Freiräume sichern, Integration, non-formale Bildungsangebote und informelle Lerngelegenheiten stärken, Finden sexueller Identitäten zulassen und Leben ohne Diskriminierung ermöglichen, Engagement gegen Rassismus und Gewalt stärken oder neue Wege ermöglichen.

Für einen kirchlichen Prozess hin zu einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ **müssen für die EKHN ihre Ziele und ihr Selbstverständnis** entwickelt und formuliert werden. Dies ist keine alleinige Aufgabe der Jugend und ausschließlich für die Jugend bestimmt.

Die Adaption der Neupositionierung von Jugendpolitik als Ganzes für die EKHN als „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ meint die EKHN als Ganzes und fordert den Perspektivwechsel nicht nur für die Jugend, sondern für die gesamte Kirche.

### 2.2.1 Grundsätze, Ziele und Selbstverständnis der EKHN –Entwicklung einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“

- Eine „**gerechte kirchliche Jugendpolitik**“ **eröffnet** politische, bildungsbezogene, gesellschaftliche und religiöse **Perspektiven für** heutige und kommende **Jugendliche** und entwickelt diese mit ihnen, durch und für sie.

In unserer Gesellschaft hat Jugendlichkeit einen sehr hohen Wert, Jugend hingegen hat wenig zu sagen. Viele versuchen auch weit über die eigene Jugend hinaus den Anschein von Jugend zu bewahren. Kleidung, Habitus oder Schönheitschirurgie sind nur einige Beispiele dafür.

Dabei ist Jugend als gesellschaftliche Größe ein ausgesprochen wichtiger Faktor. Jugend ist die Zeit der Entwicklung von Selbständigkeit, Identität und moralischem Bewusstsein. Es ist die Zeit des Erprobens von Lebensentwürfen. Dadurch leistet die Jugend die Anpassung an neue Entwicklungen und Rahmenbedingungen und letztendlich die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen. Dies geschah bei vergangenen Generationen in deren Jugend beim Umgang mit dem nationalsozialistischen Erbe durch die Befreiung aus einer bürgerlichen Spießigkeit in den 68ern oder die Überwindung der ökologischen Krise. Die heutige Jugend ist z.B. vor die Aufgabe der Adaptionen des digitalen Wandels gestellt.

Es muss dazu der Rahmen geschaffen werden, Jugendlichen Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ **betrachtet die Lebensphase Jugend als Ganzes.**

<sup>23</sup> Wenn hier und im Folgenden von „Jugendpolitik“ die Rede ist, dann aus folgenden Gründen: Der angestoßene Perspektiv- und Paradigmenwechsel wird damit in den Kontext der o.g. Entwicklung einer „kohärenten Jugendpolitik“ auf staatlicher Seite gestellt. Gleichzeitig wird damit betont, dass es nötig ist, alle drei politischen Dimensionen zu berücksichtigen, nämlich die politische Linie (policy), die Politik (politics) und das Gemeinwesen (polity). Allerdings wird damit nicht Jugendpolitik als neues Feld der Evangelischen Jugend eingeführt. Dies hat dort schon eine lange Tradition.

Alle Jugendliche betreffende politische, gesellschaftliche und religiöse Zusammenhänge müssen betrachtet werden. Fragen des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs oder der Einwanderungspolitik sind eben auch Fragen von Jugendlichen.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ **meint alle Jugendlichen.**

Es gibt nicht „die Jugend“. Jugendliche sind unterschiedlich. Auch ihr Umgehen mit politischen, bildungsbezogenen, gesellschaftlichen und religiösen Herausforderungen ist unterschiedlich. Und nicht alle Versuche von Jugendlichen, Antworten zu finden, Lebensmodelle zu entwickeln oder Probleme zu lösen werden von Erfolg gekrönt sein.

Dafür brauchen Jugendliche Freiräume in einer Gesellschaft, die grundsätzlich dem Ausprobieren offen gegenüber steht. Jugendliche unter erschwerten Bedingungen brauchen besondere Unterstützung, damit das Ausprobieren nicht zu einem Privileg Weniger wird.

Aus diesen Gründen ist es nötig, die Potentiale aller Jugendlichen zu erkennen, sie – wo nötig – zu fördern und die Erkenntnisse jugendlichen Erprobens der ganzen Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ **vertritt die Interessen von Jugendlichen** und steht für ein positives Bild von Jugend.

Jugendliche müssen einen Spagat leisten zwischen politischen, bildungsbezogenen, gesellschaftlichen und religiösen Anforderungen an sie und ihren eigenen Bedürfnissen. Nicht immer und bei allen erzeugen Jugendliche mit ihren Anforderungen, ihren Bedürfnissen, ihrem Ausprobieren und auch ihrem Scheitern ein positives Bild.

Darum muss der Blick gerichtet werden auf die Anforderungen an Jugendliche und die daraus gewonnenen Erkenntnisse müssen in die gesellschaftliche Debatte eingebracht werden. So wird das Image von Jugendlichen aufgewertet.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ **fördert nachhaltige Jugendbeteiligung.**

Jugendliche sind Expert\*innen in eigener Sache. Sie wollen mitentscheiden, ihr Umfeld mitgestalten und ihre Zukunft beeinflussen.

Darum ist die Schaffung von Strukturen geboten, die Jugendlichen Partizipation ermöglichen.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ **wirbt für Freiräume.**

Jugendliche haben heute – mehr als die Generationen vor ihnen – einen vorstrukturierten Alltag durch (Ganztags-)Schule, Ausbildung, Studium, Arbeit, Engagement, Familie oder Freizeit. Frei verfügbare Zeitkontingente<sup>24</sup> gibt es kaum noch.

Jugendliche müssen unterstützt werden in der Schaffung akzeptierter Auszeiten und unverzweckter Freiräume.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ **ist Gemeinschaftsaufgabe der ganzen Kirche.**

Bei allen Gestaltungsaufgaben in Politik, Gesellschaft und Kirche sind die Belange von Jugendlichen zu berücksichtigen, mitzudenken und von ihnen selbst einzubringen.

Darum muss evangelische Jugendpolitik als Einmischungspolitik zu allen Fragen wirksam werden. Es geht nicht nur um Bildung oder den digitalen Wandel, sondern beispielsweise auch um Lärmbelastung, die Genderfrage oder das Gesundheitswesen, um Gottesdienstgestaltung, gemeindliche Bauvorhaben oder um Haushaltsfragen.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ **hat die Dimension von global denken und lokal handeln.**

Jugendliche nehmen von ihrer Lebenswirklichkeit aus die Welt in ihrer politischen, gesellschaftlichen und religiösen Dimension wahr. Dazu ist in jeder Gemeinde der EKHN eine Mitwirkung in Entscheidungs- und Leitungsgremien nötig auch in Dekanaten und Gesamtkirche – aber auch darüber hinaus.

Gleichzeitig steht die einzelne Gemeinde, auch nicht die EKHN in dieser Welt allein. Sie ist Teil der EKD und auch Teil der weltweiten Christenheit und mehr noch Teil dieser Welt. Dieser Aspekt einer globalisierten Welt hat auch immer wieder Rückwirkung auf das lokale Handeln.

Jugendliche brauchen ein mit Erwachsenen gleichberechtigtes Handeln und Denken auf lokaler und globaler Ebene – und auf allen Ebenen dazwischen.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ **eröffnet Räume für Spiritualität, Glauben und Frömmigkeit.**

---

<sup>24</sup> Vgl.: StEG-Studie und Bischoff, Lüder: Der Mehrwert einer Ganztagschule.

Jugendliche suchen – wie auch Erwachsene – persönliche Ausdrucksformen des Religiösen. Oft sind tradierte Formen für Jugendliche wenig ansprechend. Andererseits sind jugendlich geprägte Formen für viele Erwachsene nur ein Zusätzliches und nicht das Eigentliche.

Im Sinne des „Priestertums aller Gläubigen“ werden Jugendliche in der Evangelischen Kirchen zu Gesprächspartner\*innen für Erwachsene auf Augenhöhe. Sie könnten mit ihrem Suchen, Finden, Gestalten, neue Formen erproben oder durch das Aus- und Ansprechen des Göttlichen unserer Kirche wesentliche theologische Impulse geben.

„Gerechte kirchliche Jugendpolitik“ betrachtet und berücksichtigt die Bedarfe von Jugendlichen und schafft (mit) ihnen die Gestaltung von Politik, Gesellschaft und Kirche hin zu mehr Gerechtigkeit, Liebe unter den Menschen und Frieden.

### 2.2.2 Die EKHN hat bereits einen Perspektivwechsel begonnen

Viele Prozesse, Inhalte und jugendpolitische Strukturen der vergangenen Jahre innerhalb der EKHN lassen sich sehr gut in den Kontext einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ einordnen.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ eröffnet politische, bildungsbezogene, gesellschaftliche und religiöse Perspektiven für heutige und kommende Jugendliche und entwickelt diese mit ihnen, durch und für sie.

Bereits in der **Kinder- und Jugendordnung der EKHN** taucht das – wenn auch etwas sperrige – Konstrukt „Arbeit mit, für und von Kinder(n) und Jugendliche(n)“ auf. Lange schon betreibt die EKHN keine Arbeit mehr an Kindern und Jugendlichen. Dabei ist es wichtig zu bedenken, dass evangelische Jugendarbeit **nicht ein optionales Arbeitsfeld** unter vielen ist, sondern Jugend immer und von allen mitgedacht werden muss.

**Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten für Jugendliche** gibt es in der EKHN zahlreiche: angefangen von der Mitarbeit in Jugendausschuss oder Gemeindejugendvertretung, in der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat (EJVD) oder der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau (EJHN e.V.). Zu überprüfen bleibt, ob alle Jugendlichen, die diese Beteiligungsmöglichkeit in Anspruch nehmen möchten, auch darüber informiert sind bzw. wurden.

So können die Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten Jugendlicher dokumentiert werden, wo sie vorhanden sind, und vorangetrieben, wo sie noch nicht oder nicht ausreichend entwickelt sind. Das stärkt die Vernetzung von Gemeinden, Dekanaten und Propsteien, um einen besseren Austausch über Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ betrachtet die Lebensphase Jugend als Ganzes.

**Gottesebenbildlichkeit** beginnt nicht erst im Erwachsenenalter. Sie ist allen Menschen zugesagt. Gott ist nicht Mensch geworden allein für diejenigen, die jenseits des 27. Geburtstags stehen, sondern für alle. Theologisch bringen wir die besten Voraussetzungen mit, den Menschen als Ganzes zu betrachten – und letztendlich auch Jugend als Ganzes.

Mit der **Zusammenschau von Konfirmanden- und Jugendarbeit**<sup>25</sup> haben die EKD und auch die EKHN einen Schritt in diese Richtung getan. Ebenso mit der Möglichkeit, dass Jugendliche als **Jugenddelegierte in Kirchenvorständen und Synoden** mitwirken können. Jugendliche haben dort Rede- und Antragsrecht zu allen Fragen, nicht allein zu „jugendrelevanten“ Themen.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ meint alle Jugendlichen.

Die Evangelische Kirche erreicht nicht alle Milieus Jugendlicher. Jugendliche mit Migrationshintergrund oder gar anderer Religionen tauchen kaum auf oder werden – wenn sie es tun – nicht wahrgenommen. Während in der Konfirmand\*innenarbeit immerhin noch die Breite der Milieus erreicht wird, sind es bei darauf folgenden Angeboten für Jugendliche vor allem privilegierte Milieus.

Doch gerade die offene Jugendarbeit in Evangelischer Trägerschaft eröffnet **Perspektiven für Milieus** und Zielgruppen, die eine „klassische“ gemeindliche Jugendarbeit meist nicht erreicht.

---

<sup>25</sup> Siehe 1. und 2. Konfistudie



Auf diese Weise können die vielfältigen Erfahrungen, Erfolge und der Umgang mit Scheitern in der Breite der EKHN zur Verfügung stehen und zu einem Gemeinschaftsgefühl führen, dass dies alles bei „uns“ in der Kirche passiert, auch wenn es in der eigenen Gemeinde nicht so ist.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ fördert nachhaltige Jugendbeteiligung.

**Jugendliche wollen ihre Kirche mitgestalten** und nicht nur die Farbe für den Jugendraum aussuchen.

Exemplarisch für nachhaltige Beteiligung von Jugendlichen in der EKHN wären hier **partizipative Elemente** zu nennen, wie die Evangelische Jugend von Hessen und Nassau e.V. als Verband der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n) (EJHN), Jugenddelegierte in der EKHN-Synode und auf Gemeindeebene, ein niedriges aktives und passives Wahlalter für den Kirchenvorstand, ebenso bei den freien Werken und Verbänden.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ wirbt für Freiräume.

Gerade in der Jugendarbeit ist die Entscheidung zu treffen, ob man die Bedarfe von Jugendlichen oder von deren Eltern in den Mittelpunkt rückt. Wenn es – wie häufig bei der Arbeit mit Kindern – um Betreuung, Bildung über die Schule hinaus oder zur Verfügung stellen der „richtigen“ Kontakte geht, sind die Jugendlichen aus dem Blick geraten. Wenn es um zusätzliche Termine in einem allzu oft übervollen Terminkalender geht, sind die Sorgen von Eltern um die Konkurrenzfähigkeit ihrer Kinder maßgebender als die **Bedarfe von Jugendlichen**.

Wo die Entscheidung für die Jugendlichen und ihre Bedarfe getroffen wurden, gibt es berichtenswerte Erfolge: Jugendfreizeiten, die von Jugendlichen selbst geplant und durchgeführt werden, Kulturprogramm, bei denen Jugendliche „ihre“ Kultur in Szene setzen können oder Treffpunkte, an denen man entscheidet, ob man etwas macht oder auch nichts.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ ist Gemeinschaftsaufgabe der ganzen Kirche.

Kennen wir in der EKHN eigentlich die Belange von Jugendlichen? Sind wir bereit uns mit diesen Belangen und diesen Jugendlichen auseinanderzusetzen? Wissen wir, was Jugendliche wollen, brauchen und wessen sie bedürfen?

In so mancher Gemeindejugendvertretung, EJVD, in der EJHN e.V. oder in freien Werken und Verbänden wird das formuliert und in die Kirche eingebracht.

Durch Dokumentation dieser **Vielfalt von Engagement** kann hier Vorhandenes allen zugänglich gemacht, es wertgeschätzt und weitere Entwicklungen ermöglicht werden.

- **Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ hat die Dimension von global denken und lokal handeln.**

Jugendliche nehmen von ihrer Lebenswirklichkeit die Kirche in ihrer politischen, gesellschaftlichen und religiösen Dimension wahr. Mitwirkungs- und –gestaltungsmöglichkeiten gibt es im Kirchenvorstand der Gemeinde, der Jugendvertretung in Dekanat oder Landeskirche, in Synoden – um nur einige zu nennen. Kirche ist von Jesus Christus beauftragt, in dieser Welt zu handeln. Das ist der Hintergrund eines globalen Aspekts, den Erwachsene und Jugendliche gemeinsam und gleichberechtigt entwickeln und vorantreiben sollten.

- Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ eröffnet Räume für Spiritualität, Glauben und Frömmigkeit.

**Jugendliche gestalten Gottesdienst** in ganz eigener Form für Jugendliche oder für die ganze Gemeinde. Sie gestalten Andachtsräume. Sie machen Projekte, um das Religiöse im Alltag zu finden.

Jugendliche **finden ihre eigene Sprache für das, was sie glauben**, hoffen und was sie trägt. Damit **treten sie in den Dialog** mit erwachsenen Christ\*innen und mit Menschen anderer Religionen.

Viele Errungenschaften der EKHN können unter dem Aspekt einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ gedeutet werden. Etliches wurde bereits umgesetzt zur Gestaltung von Politik, Gesellschaft und Kirche hin zu mehr Gerechtigkeit, Liebe unter den Menschen und Frieden.

### 2.2.3 Evangelische Jugendarbeit in der und für die EKHN zukunftsfähig machen und den Herausforderungen der Gegenwart begegnen können

Neben zahlreichem Vorhandenen in der EKHN im Blick auf eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ gibt es doch noch einige Aufgaben:

- **Dokumentation** zur Verfügungsstellung bereits **praktizierter „gerechter kirchlicher Jugendpolitik“** für die ganze EKHN und darüber hinaus.

Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ fördert und begleitet Jugendliche in ihrer gegenwärtigen Lebensphase und in ihren Zukunftsperspektiven. Sie geht dabei von unterschiedlichen Lebenslagen Jugendlicher in unterschiedlichen Milieus aus.

Sie reagiert auf die gegenwärtigen Anforderungen der jeweils Jugendlichen auch durch die Entwicklung von Sinndeutungssystemen. Mithilfe dieser handeln Jugendliche angesichts gegenwärtiger und zukünftiger Anforderungen und begreifen sie als gottgewollt oder als sündig.

Sie schafft vernetzte Unterstützungssysteme für prekäre Lebensverhältnisse, kritische Situationen und drohendes Scheitern.

Neben dem unter 2.2.2 Genannten wäre hier eine „Bottom-up-Strategie“ wirksam: Mitarbeiter\*innen der Jugendarbeit in den Gemeinden dokumentieren ihre Arbeit unter dem Paradigma „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ und stellen dies den Dekanatsjugendreferent\*innen zur Verfügung – hier sollten nicht allein Praxisfelder beschrieben, sondern auch Konzeptionen dargelegt und das Verhältnis von Theorie und Praxis analysiert werden. Besonders der Bereich Partizipation durch Jugendvertretungen und Jugenddelegierte in den Kirchenvorständen sollten dabei im Blick sein und auch die Vernetzung zwischen den beiden.

Die Dekanatsjugendreferent\*innen wiederum ergänzen diese Dokumentation um ihre Konzepte, Praxisfelder, Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche, Vernetzungsbestrebungen und jugendverbandliche Aspekte. Dies wird dem Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung und dem Landesjugendpfarrer zur Verfügung gestellt.

Und auch diese, Fachbereich und Landesjugendpfarrer, dokumentieren ihre Angebote, Konzeptentwicklungen und Beratungstätigkeit.

Weitere Beteiligte sind zu eruieren: freie Werke und Verbände, die EJHN e.V., der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen oder die Arbeitsgemeinschaft Rheinhessen und Nassau beispielsweise. Schließlich stellen der Fachbereich und der Landesjugendpfarrer allen den Sachstand der „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ inklusive notwendiger (Weiter-)Entwicklungsaufgaben zur Verfügung.

Auch bei den Visitationen der Pröpst\*innen könnte der Aspekt einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ ein wesentlicher sein. Die Kirchensynode könnte sich regelmäßig damit beschäftigen.

Weitere Felder der Darstellung und Dokumentation können entwickelt werden.

- **Neu- oder Umdeutung vorhandener Prozesse, Strukturen und Inhalte**, um sie anschluss- und entwicklungsfähig zu machen und im Sinne einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ zu begreifen und nutzen zu können.

Hier könnten beispielsweise folgende Fragestellungen bearbeitet werden:

Was ist die AKJ (Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendarbeit – nach der Kinder- und Jugendordnung der EKHN)? Was soll sie sein oder werden? Ein kirchlicher Jugendhilfeausschuss oder ein Beirat für Kinder- und Jugendfragen?

Welche Funktion hat der Fachbereich Kinder und Jugend? Beratungs- und Unterstützungseinrichtung besonders für Dekanate und Gemeinden im Blick auf evangelische Jugendarbeit oder kirchliches Jugendamt mit stärkerer Steuerung der Jugendarbeit?

Was ist die Aufgabe des Landesjugendpfarrers? Ist er Teil der Zentrumsstruktur der EKHN und damit der Kirchenverwaltung zuzuordnen oder nimmt er für die Kirchenleitung Stellung zu Fragen der Jugendarbeit?

Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ ermöglicht Jugendlichen den Zugang zu kirchlichen und gesellschaftlichen Ressourcen und wirkt ihrer Benachteiligung gegenüber Erwachsenen entgegen. Sie arbeitet auf der Grundlage eines Konzepts von Gerechtigkeit, Frieden, Liebe unter den Menschen und

bedingungslosen Angenommenseins von Gott. Darum engagiert sie sich parteilich für Jugendliche und mit Jugendlichen.

Sie beteiligt Jugendliche an Gestaltungs- und Planungsprozessen in Kirche und Gesellschaft. Ihr Ziel ist, junge Menschen in ihren Lebenswelten und –perspektiven wahr und ernst zu nehmen, ihnen das Evangelium von Jesus Christus bekannt und erfahrbar zu machen und sie auf der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Lebens- und Handlungsperspektiven zu begleiten. Damit wirkt man einem Menschenbild entgegen, das von wirtschaftlichen Verwertbarkeit, reiner Leistungsorientierung oder Machbarkeit getragen ist.

Sie setzt sich gerade angesichts des demographischen Wandels für ihre Etablierung und ihren Fortbestand ein, um Jugendlichen Schutz, Unterstützung, Befähigung, Teilhabe und Generationengerechtigkeit in Kirche und Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Blick auf Gesellschaft, Politik und Kirche unter der Perspektive „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ erfordert eine Weiterentwicklung des Errungenen und eine Verortung in der Fläche.

## 2.2.4 Neue Felder entwickeln

Zu entwickeln ist beispielsweise die **Schärfung des Blicks auf die Lebensphase Jugend** aus kirchlicher Sicht oder die Entwicklung eines deutlichen **Profils für ein kohärentes kirchliches Handeln** im Hinblick auf die besonderen Lebenslagen von Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft.

Kirche muss mit einem modernen Jugendhilfeverständnis diese besonderen Herausforderungen wahrnehmen. Es geht um Jugendliche in dieser Lebensphase und ihre Rolle als immer knapper werdendes Gut in dieser Gesellschaft und den damit verbundenen besonderen Verdichtungen der Lebensphase Jugend.

Einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ muss es gelingen, dass die EKHN Jugendliche schützt, befähigt, beteiligt und ihre künftigen Interessen im Blick behält und damit ihren Auftrag als Kirche Jesu Christi in der Welt erfüllt.

Neue Bausteine könnten dafür beispielsweise werden:

Einführung eines „**Jugendchecks**“ zur Beantwortung der Frage, welche Auswirkungen kirchliche Entscheidungen auf Jugendliche haben.

Ein „**Haushaltscheck**“ betrachtet den gesamten Haushalt – und nicht nur den Jugendetat – einer Gemeinde, eines Dekanats oder der EKHN unter dem Gesichtspunkt, welche Auswirkungen finanzielle Setzungen für Jugendliche haben.

- Sicherstellung der **Partizipation Jugendlicher auf allen Ebenen und in allen Prozessen**

Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ verbessert die Teilhabe von Jugendlichen an den Chancen und Möglichkeiten von Kirche und Gesellschaft. Jugendliche äußern Kritik an vorhandenen Inhalten, Prozessen und Strukturen. Veränderungen werden durch sie (mit-)initiiert, (mit-)gestaltet und ihre Etablierung (mit-)ausgewertet.

So schafft man Jugendlichen Felder des demokratischen Agierens und der demokratischen Mitwirkung. Dabei geht es nicht allein um die Durchsetzung der Interessen Jugendlicher, sondern um eine Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft mit Jugendlichen, von ihnen und durch sie.

Durch „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ agieren Jugendliche selbstbestimmt und kreativ, sie erweitern ihre Handlungsfähigkeiten und gehen neue Wege angesichts stetig sich verändernder Lebensbedingungen und -deutungen.

So wird die Partizipation Jugendlicher auf der Grundlage der Zuerkennung der Menschenrechte und der Gottebenbildlichkeit auch für Jugendliche gestärkt.

So wird zur reflexiven und selbstbestimmten Auseinandersetzung mit den Anforderungen und Zumutungen von Kirche und Gesellschaft befähigt.

So ermöglicht man den Erwerb von Kompetenzen für die aktive und gestaltende Teilhabe an einer demokratischen Gesellschaft und einer demokratisch verfassten Evangelischen Kirche.

So initiiert man einen Prozess des Zusammenwirkens einer Vielzahl gesellschaftlichen und kirchlicher Kräfte im Interesse einer Gesamtverantwortung für die Jugend.

Durch „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ muss entwickelt werden, wie Jugendliche ausgehend von ihrer Lebenswirklichkeit angemessen am Prozess hin zu einem kohärenten und zukunftsfähigen Gesamtkonzept für Evangelische Arbeit von, für und mit Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN beteiligt werden.

### 3 Schritte zur Umsetzung

Bezugnehmend auf die unter 1. beschriebenen Herausforderungen in den Bereichen Politik, Bildung, Gesellschaft und Religion sind folgende Handlungsperspektiven einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ und einer in diesem Sinne agierenden EKHN denkbar<sup>26</sup>.

#### 3.1 Politische Herausforderungen

Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ nimmt gerade angesichts der **Demografie** Jugendliche besonders in den Blick, weitet ihre Angebote eher aus als sie zu reduzieren und entwickelt neue Felder des Engagements von Jugendlichen, mit ihnen und für sie.

Jugendliche nehmen Stellung zu **aktuellen politischen Fragestellungen**, fassen Beschlüsse in ihren Gremien und bereiten damit Beschlüsse der Synode und Stellungnahmen der Kirchenleitung vor.

Politik muss Politik für Jugendliche werden, mit und von ihnen gestaltet.

#### 3.2 Herausforderungen im Bildungsbereich

Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ muss in den Lebensraum **Schule** einen Bildungsbegriff einbringen, der sich am Subjekt orientiert. So bietet sie Jugendlichen Entwicklungsräume an und geht auf unterschiedliche Bedürfnisse und Fähigkeiten ein.

Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen werden so in Bereichen außerhalb der Parochie tätig. Die Komm-Struktur einer Kirche, die Angebote initiiert und Menschen einlädt, wird hier zur Geh-Struktur, indem Menschen dort aufgesucht werden, wo sie sind und wo sich ihr Leben im Alltag abspielt.

In der Kenntnis des Systems Schule, seiner Herausforderungen und auch seiner Schwierigkeiten könnte eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ ihre Chancen und Möglichkeiten nutzen, indem sie Angebote an Schulen initiiert, die den Bedarfen von Jugendlichen dienen und nicht denen der Schule oder indem sie sich kommunal, auf Länder- oder Bundesebene in die Bildungspolitik einmischt und diese mitgestaltet.

Auf diese Weise wird die Evangelische Kirche durch ihre „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ in diesem Kontext sowohl als Unterstützerin als auch als Mahnerin auftreten.

Im formalen und non-formalen Bildungsbereich muss es um das gehen, was Jugendliche brauchen, wünschen oder ausprobieren wollen.

#### 3.3 Gesellschaftliche Herausforderungen

**Jugendarmut** muss nicht schicksalhaft sein und ist schon gar nicht gottgewollt.

Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ muss folgende Aspekte aufdecken, öffentlich benennen und verändernd eingreifen: Die Notwendigkeit der besonderen Förderung Jugendlicher, die bereits als Kinder arm waren, beispielsweise die Ermöglichung für Kinder von erwerbslosen Eltern eine Kindertagesstätte ganztags zu besuchen oder die Etablierung einer besonderen Förderung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Hilfestellungen müssen unabhängig von den Eltern und ihrer Erwerbsbiographie erfolgen. Rechte von Jugendlichen leiten sich von ihnen selbst ab. Politisch aber leiten sich die Rechte des Kindes/des Jugendlichen aus dem Verhältnis zu einem anspruchsberechtigten Elternteil ab.<sup>27</sup> Es benötigt ein

<sup>26</sup> Nicht alle unter 1. entwickelten Fragestellungen werden im Folgenden beantwortet. Nur einige sollen exemplarisch aufgezeigt werden. Da es sich bei dem beschriebenen Perspektivwechsel um einen Partizipationsprozess handelt, kann an dieser Stelle noch nicht beschrieben werden, worauf sich die Akteur\*innen einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ konzentrieren werden.

<sup>27</sup> Vgl. Joos, Magdalena: Armutsentwicklung, S. 76

integratives Konzept, dass Armut von Jugendlichen und Kindern verringert und am besten verhindert. Fördermaßnahmen für benachteiligte Jugendliche und Kinder sollten gut ineinander verzahnt sein.

Evangelische Jugend, kirchliche Angebote sollen deshalb immer besonders darauf schauen, wie sie sozial benachteiligte Jugendliche besonders fördern können, z.B. durch lebensweltnahe, attraktive Freizeit-, Förder- und Bildungsangebote.

Eine andere Bildungspolitik, die nicht wie bisher an der sozialen Selektion ausgerichtet ist, wäre ein wesentlicher Baustein, um Armut von Jugendlichen zu bekämpfen. Eine wichtige Funktion kommt dabei der außerschulischen Bildungsarbeit zu, denn sie ist in der Lage Kindern und Jugendlichen Kompetenzen zu vermitteln im Bereich Freizeit, Kultur und Kunst, die den Jugendlichen zeigen, dass sie etwas können. Die Chancenungleichheit von Jugendlichen in der Gesellschaft bildet eine zentrale Herausforderung nicht nur für die Schule, sondern auch für Evangelische Jugend und Kirche. Hier gibt es wesentliche Ansatzpunkte für Gegenmaßnahmen. Einerseits könnten von Armut betroffene Jugendliche besser gefördert werden, andererseits könnten insbesondere Alleinerziehende leichter als sonst einer (fast) Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit, auch Freizeitarbeit der Evangelischen Jugend kann eine Entlastung bedeuten bei sozial benachteiligten Familien, besonders auch deshalb, da „arme“ Familien häufig sehr isoliert leben.

Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ kann eine konsequente Politik gegen Jugendarmut einfordern. Sie kann dafür sorgen, dass dieses Thema politisch diskutiert wird. Die weitgehende Tabuisierung der Jugendarmut ist ein Armutszeugnis sowohl für die schulische als auch die außerschulische Bildungsarbeit.<sup>28</sup> Die Evangelische Jugendarbeit ist im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten gefordert, ein Höchstmaß an Chancengleichheit zwischen Jugendlichen unterschiedlicher sozialer Herkunft zu schaffen. Aufgrund der strukturellen Exklusion, von Kindern und Jugendlichen, die Merten beklagt<sup>29</sup>, geht es nicht nur um eine materielle Unterstützung, sondern vor allem um eine rechtliche Aufwertung und politische Emanzipation Jugendlicher. Politik für Kinder und Jugendliche muss auch immer Politik von und mit ihnen sein, so werden Kinder und Jugendliche als Subjekte wahr und ernst genommen. Für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit stellt es oft eine große Herausforderung dar, integrativ zu arbeiten, d.h. sozial benachteiligte Jugendliche in ihrer Arbeit zu integrieren. Viele Hauptberufliche und Ehrenamtliche berichten davon, dass sie gerne mehr Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien in ihre Projekte und Freizeiten einbeziehen möchten. Häufig ist aber das Bewusstsein von Anstellungsträgerinnen und Anstellungsträgern nicht vorhanden, dass eine solche Arbeit mehr Ressourcen benötigt, sowohl materiell als auch finanziell. In diesem Bereich ist noch Vieles zu entwickeln.

**Inklusion** bzw. der offene Umgang mit Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit war und ist in der evangelischen Jugendarbeit auch jetzt schon eine wichtige Grundlage. Toleranz und Akzeptanz ist die Basis unseres christlichen Selbstverständnisses. Wir nennen das Nächstenliebe.

Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ muss sich den Herausforderungen der Inklusion stellen: Neben dem wertschätzenden, liebevollen Blick auf alle Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit, benötigt es auch die Weitung des Sichtfeldes, um Menschen in ihrer Vielfalt wahrzunehmen, mit ihnen herauszufinden und zu benennen, was sie behindert und welcher Assistenz sie bedürfen. Inklusion meint nicht allein Behinderung, aber diese vor allem. Auch Fragen im Blick auf Gendergerechtigkeit, auf Jugendarmut oder auf Fluchterfahrungen sind Herausforderungen der Inklusion.

Angebote der Jugendarbeit sind daraufhin zu überprüfen, welche Barrieren sie zumuten, und entsprechend zu verändern: das betrifft u.a. die Auswahl von Häusern für Jugendfreizeiten, den baulichen Zustand von Jugendräumen in Gemeindehäusern, aber auch die Frage, ob Jugendliche zu Angeboten der Jugendarbeit auch tatsächlich eingeladen sind und sich eingeladen fühlen. Weitere Umsetzungs- und Bildungsarbeit ist bei Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen zu leisten.

---

<sup>28</sup> vgl. Esen, Ellen: Über Armut reden, S. 203

<sup>29</sup> Merten, Roland: Kinder- und Jugendhilfepolitik, S. 311

Jugendliche sind Teil der gegenwärtigen Gesellschaft – und nicht erst einer zukünftigen. Ihre Bedarfe und ihre Potentiale müssen einen Platz in ihr haben.

### 3.4 Religiöse Herausforderungen

Im Bereich **Spiritualität** könnten Jugendliche ihre eigenen Gedanken und Ideen zu existenziellen Fragen des Lebens entwickeln. Eine „gerechte kirchliche Jugendpolitik“ würde sich dann dafür engagieren, dass Gelegenheiten und Räume<sup>30</sup> zur Verfügung stehen, um eigene Antworten zu finden auf die großen Fragen des Lebens: Woher komme ich – wohin gehe ich?; Wo gehen wir hin, wenn wir tot sind?; Wie viel ist unendlich?; Was ist der Mensch?; Wer bin ich? oder Was ist Gott? Jugendliche brauchen darüber hinaus Gelegenheiten und Räume, ihre Antworten ihrer Kirche mitzuteilen, sich über diese auszutauschen und gemeinsam Gottesdienst zu feiern. Hier sollten jugendgerechte und –affine Angebote in ausreichender Zahl und erreichbarer Nähe angeboten bzw. Jugendliche dazu eingeladen werden, diese zu gestalten.

Religionen können sich weiterentwickeln und auf Fragen von Gegenwart und Zukunft antworten, wenn sie auf Jugendliche hören und mit ihnen gemeinsam Religion leben und gestalten.

## 4 Schlussbemerkung

Und sollten Sie jetzt resümieren, dass dies für Sie alles gar nicht so neu ist, sondern schon längst ihre gegenwärtige Praxis: Herzlichen Glückwunsch, Sie sind schon dort angekommen, wo wir unsere Zukunft sehen. Bitte warten sie auf uns dort!

## 5 Quellen & Literaturhinweise

aej: Stellungnahme und Position: Grundsätze und Ziele einer eigenständigen Jugendpolitik – Position der Evangelischen Jugend auf Basis des Entwurfs des Zentrums Eigenständige Jugendpolitik; Hannover 2013

Bischoff, Lüder: „Der Mehrwert einer Ganztagschule – am Beispiel der Theodor-Heuss-Schule Rotenburg/Wümme“, [zitiert nach: www.dji.de/index.php?id=42431](http://www.dji.de/index.php?id=42431), November 2010

Bundesjugendkuratorium: Zur Neupositionierung von Jugendpolitik. Notwendigkeit und Stolpersteine, München 2009, zitiert nach [www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/bjk\\_2009\\_1\\_stellungnahme\\_jugendpolitik.pdf](http://www.bundesjugendkuratorium.de/pdf/2007-2009/bjk_2009_1_stellungnahme_jugendpolitik.pdf)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Lebenslagen in Deutschland, Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Der vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2013

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bonn 2013

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend: Dossier Armutsrisiken von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2008

Butler, Judith: Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt am Main 1991

Butterwegge, Carolin: Armut von Kindern mit Migrationshintergrund. Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen. Wiesbaden 2010

<sup>30</sup> „Räume“ sind hier nicht allein im pragmatisch-baulichen Sinne verstanden, sondern auch als Lebens- und Erlebensräume, Räume zum Ausprobieren, Räume zum Denken des Udenkbaren oder Ungedachten etc.

Calmbach, Marc / Thomas, Peter Martin / Borchard, Inga / Flaig, Bodo: Wie ticken Jugendliche 2012? Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen im Alter von 14-17 Jahren in Deutschland, Eine Sinus-Studie im Auftrag der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, der Bundeszentrale für politische Bildung, der Bischöflichen Medienstiftung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, des Bischöflichen Hilfswerks Misereor und des Südwestrundfunks, Stuttgart 2012

Elsenbast, Volker / Ilg, Wolfgang / Otte, Matthias / Schweitzer, Friedrich: Bundesweite Studie zur Konfirmandenarbeit, Berlin 2009 = 1. Konfi-Studie

Esen, Ellen: Über Armut reden! – Pädagogisch-didaktisches Material zum Thema „(Kinder)Armut“ für Schule und Weiterbildung. In: Christoph Butterwegge u. Michael Klundt (Hrsg.): Kinderarmut und Generationengerechtigkeit. Familien- und Sozialpolitik im demografischen Wandel. 2. Aufl. Opladen 2003, S. 201-212.

Fischer, N. / Holtappels, H. G. / Klieme, E. / Rauschenbach, T. / Stecher, L. / Züchner, I. (Hrsg.): **Ganztagschule: Entwicklung, Qualität, Wirkungen: Längsschnittliche Befunde der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG)**, Weinheim und Basel 2011 = StEG-Studie

Focks, Petra: Lebenswelten von intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und genderqueeren Jugendlichen aus Menschenrechtsperspektiven, Berlin 2014

Joos, Magdalena (1997). Armutsentwicklung und familiäre Armutsrisiken von Kindern in den neuen und alten Bundesländern. In: Ulrich Otto (Hrsg.), Aufwachsen in Armut. Erfahrungswelten und soziale Lagen von Kindern armer Familien. Opladen: Leske & Butrich, S. 47 bis 78.

Kinderrechtskonvention zitiert nach: [www.kinderrechtskonvention.info](http://www.kinderrechtskonvention.info).

Kinder- und Jugendordnung der EKHN

Mai, Christoph-Martin: Arbeitnehmerüberlassungen – Bestand und Entwicklungen, Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wiesbaden 2008

Merten, Roland: Kinder- und Jugendhilfepolitik als Politik gegen Kinder- und Jugendarmut: Möglichkeiten und Grenzen. In: Andreas Klocke u. Klaus Hurrelmann (Hrsg.): Kinder und Jugendliche in Armut. Umfang, Auswirkungen und Konsequenzen. 2. Aufl. Wiesbaden 2001, S. 311-333.

Pusch, Luise: Das Deutsche als Männersprache. Aufsätze und Glossen zur feministischen Linguistik, Frankfurt am Main 1984

Schweitzer, Friedrich / Maaß, Christoph H. / Lißmann, Katja / Hardecker, Georg / Ilg, Wolfgang: Konfirmandenarbeit im Wandel – Neue Herausforderungen und Chance, Perspektiven aus der zweiten bundesweiten Studie, Gütersloh 2015 = 2. Konfi-Studie

Sokrates: Die Jugend, zitiert nach: <https://de.wikiquote.org/wiki/Diskussion:Sokrates>

Sozialgesetzbuch VIII

Statistisches Bundesamt: Geburtenstatistik, zitiert nach: [www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/GebutenMutterAlterBundeslaender.html](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/GebutenMutterAlterBundeslaender.html)

Statistisches Bundesamt: Wahlbeteiligung, zitiert nach: [www.bpb.de/wissen/C11SZM,,0,Wahlbeteiligung\\_nach\\_Altersgruppen\\_](http://www.bpb.de/wissen/C11SZM,,0,Wahlbeteiligung_nach_Altersgruppen_).

Wingerter, Christian: Der Eintritt junger Menschen in das Erwerbsleben. Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung 2009, Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Wiesbaden 2011

Zentrum Bildung der EKHN, Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit: Evangelische Jugendarbeit bildet!, Darmstadt 2010

Weiterführende Literatur zu inter\* trans\* und genderqueeren Jugendlichen unter:  
[www.meingeschlecht.de/wissen/literatur](http://www.meingeschlecht.de/wissen/literatur)

... und natürlich all die genialen Menschen, die so in der Jugendarbeit der EKHN rumspringen oder ihr nahestehen und die Erstellung dieses Berichts unterstützt haben.



**„Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ – Bericht des Begleitausschusses zur Herbstsynode 2015**

Die 11. Tagung der Elften Kirchensynode hat folgenden Beschluss unter Nummer 21 gefasst:

- Die EKHN fördert Projekte, Initiativen und Angebote in Gemeinden, Dekanaten, auf gesamtkirchlicher Ebene und im Rahmen von Programmen / Angeboten des Ökumenischen Rates der Kirchen, die sich auf die Themenfelder der Pilgerreise beziehen. Diese liegen in den Bereichen ‚Gerechter Friede‘ / Friedensbildung; Armutsbekämpfung; Initiativen gegen Rüstungsexporte; Klimagerechtigkeit; Ökonomie des Lebens; Willkommenskultur für Flüchtlinge / interkulturelle Öffnung.
- Im Haushalt 2015 werden Mittel für Projekte im Rahmen dieser Pilgerreise zur Verfügung gestellt.
- Für den Zeitraum der ‚Pilgerreise‘ (2015 bis 2020) wird ein Ausschuss aus Personen der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes, des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung und des Zentrums Ökumene eingesetzt. Dieser begleitet die Pilgerreise und entscheidet über die Vergabe der Mittel. Die Geschäftsführung wird dem Zentrum Ökumene übertragen.
- Dieser Ausschuss legt jeweils in der Herbstsynodaltagung einen kurzen Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel vor.

Bereits im Dezember 2014 hat sich der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), Pfarrer Dr. Olav Fykse Tveit, im Namen aller Mitgliedskirchen des ÖRK für den Beschluss der Synode die Pilgerreise „with prayer, participation and a special contribution of 200.000 Euros“ zu unterstützen bedankt. Er betont in seinem Schreiben auch die jahrelangen engen Beziehungen der EKHN zum ÖRK und schreibt weiter: „Over the past years, the church has been involved in the life and work of the WCC through regular visits to the Ecumenical Centre and the Bossey Ecumenical Institute, significant participation in the Busan Assembly, the Synod’s annual contribution in support of programmatic work and the Pentecost offering from EKHN congregations for the Bossey scholarship fund.“

Nach ersten Gesprächen mit der für die „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ zuständigen Stelle in der EKD (im November 2014 hat die EKD dafür eine 0,5 Projektstelle eingerichtet) und Gesprächen mit Mitarbeitenden des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf, zeichneten sich erste thematische Schwerpunkte der Pilgerreise für 2015 und 2016 ab. In 2015 werden Fragen der Klimagerechtigkeit und ein Pilgerweg von Flensburg nach Paris (September bis Anfang Dezember 2015) zur UN-Klimakonferenz in Paris im Mittelpunkt stehen. Dazu lädt ein breites ökumenisches Bündnis aus Landeskirchen, Diözesen, christlichen Entwicklungsdiensten, Missionswerken und Verbänden ein. Begleitend dazu wird es im Oktober einen Pilgerweg von Höchst im Odenwald nach Worms geben, der an einzelnen Stationen Fragen der Klimagerechtigkeit aufgreift. Für die Jahre 2016-2018 ist eine Langzeitfortbildung zu den Themenbereichen des Pilgerweges ausgeschrieben.

Im Juni dieses Jahres hat sich der von der Synode beschlossene Begleitausschuss konstituiert. Ihm gehören an:

- Gisela Kögler (Vorsitzende und Vertretung des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung)
- OKR Detlev Knoche (Vertretung Zentrum Ökumene; Geschäftsführung)
- Pfarrerin Dr. Erika Mohri (Vertretung des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung)
- Pfarrer Wolfgang Prawitz (Vertretung für den Kirchensynodalvorstand)
- Propst Matthias Schmidt (Vertretung für die Kirchenleitung)
- OKR Christian Schwindt (Vertretung Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)

Als zuständige Fachreferentin im Zentrum Ökumene der EKHN und EKKW nimmt Pfarrerin Sabine Müller-Langsdorf beratend an den Sitzungen teil.

In seiner ersten Sitzung hat der Begleitausschuss die Publikation eines Flyers beschlossen (vgl. Anlage zur Drucksache), der im August an alle Kirchengemeinden verschickt und über interne Verteiler den kirchlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wurde. Weitere gedruckte Exemplare sind vorhanden. Auf der Homepage des Zentrums Oekumene steht er ebenfalls als Download zur Verfügung. In dem Flyer sind die Ziele, thematischen Schwerpunkte, Förderkriterien sowie das Antragsverfahren beschrieben. Für eine weitere Beratung steht die zuständige Fachreferentin im Zentrum Oekumene zur Verfügung. Antragsfristen sind jeweils der 31. März und 30. September. Für die nächste Sitzung des Begleitausschusses am 5. Oktober 2015 wird mit der Bewilligung erster Anträge gerechnet.

Oberkirchenrat Detlev Knoche



Wie können Sie die Ziele Ihres Pilgerwegs erreichen?



Welche Folgen und Wirkungen wird Ihr Pilgerweg haben?

### Was können Sie tun?

Der Pilgerweg in der EKHN wird inhaltlich begleitet von einem Ausschuss, der auch über die Vergabe der Projektmittel berät und abschließend entscheidet. Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt im Zentrum Oekumene. Die Anträge werden zweimal jährlich im April und Oktober beraten. Nähere Informationen zu den Vergabekriterien und -inhalten finden Sie auf der Homepage des Zentrums Oekumene. Für Beratung und das Stellen von Projektanträge nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Zentrum Oekumene auf.

### Materialien zum Pilgerweg

werden in Deutschland von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gesammelt und zur Verfügung gestellt. Daneben bietet der ÖRK eine englischsprachige Website, die den Pilgerweg international dokumentieren möchte.

[www.oekumene-pilgerweg.de](http://www.oekumene-pilgerweg.de)  
[www.wccpilgrimage.org](http://www.wccpilgrimage.org)  
[blog.oikoumene.org](http://blog.oikoumene.org)

### Kontakt

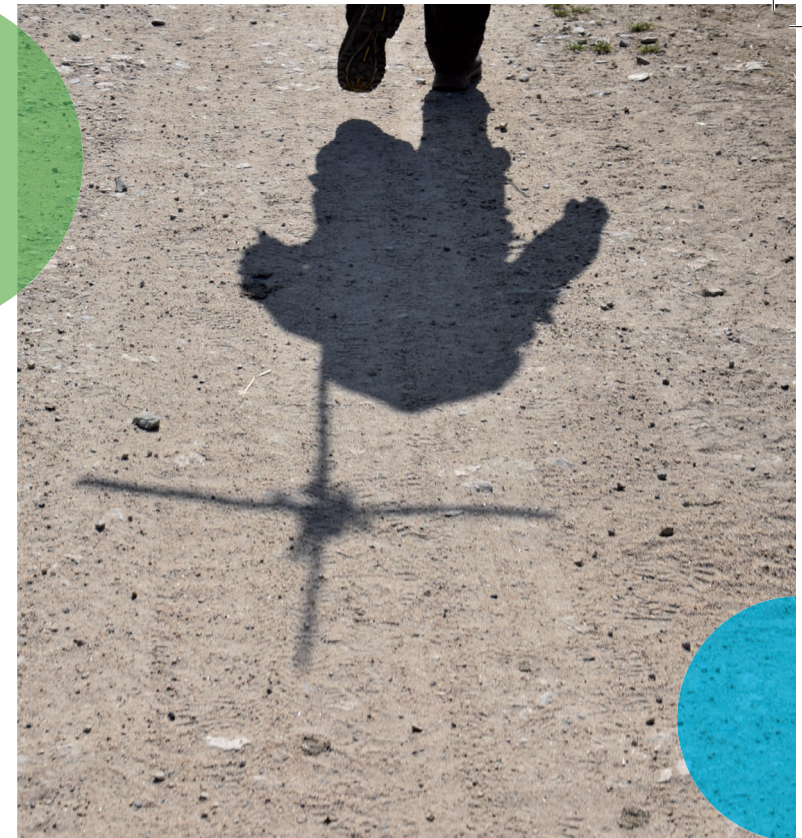
Geschäftsstelle des Ausschusses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau „Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens“  
 Praunheimer Landstraße 206  
 60488 Frankfurt

### Ansprechpartnerin

Pfarrerin Sabine Müller-Langsdorf  
 Referentin für Friedensarbeit im Zentrum Oekumene  
 Tel.: 069 976518-56  
[mueller-langsdorf@zentrum-oekumene.de](mailto:mueller-langsdorf@zentrum-oekumene.de)

### Antragsfristen

jeweils zum 31. März und 30. September  
 Entscheidungen über die Anträge im April und Oktober



Mit der EKHN auf dem



**Pilgerweg  
 der Gerechtigkeit  
 und des Friedens**

[www.zentrum-oekumene.de](http://www.zentrum-oekumene.de)



### Wir sind eingeladen!

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat im November 2013 seine Mitgliedskirchen zu einer Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens aufgerufen. Dazu heißt es in der abschließenden Botschaft von Busan:

„Wir wollen den Weg gemeinsam fortsetzen. Herausgefordert durch unsere Erfahrungen in Busan rufen wir alle Menschen guten Willens dazu auf, ihre von Gott gegebenen Gaben für Handlungen einzusetzen, die verwandeln. Diese Vollversammlung ruft euch auf, euch unserer Pilgerreise anzuschließen. Mögen die Kirchen Gemeinschaften der Heilung und des Mitgefühls sein, und mögen wir die gute Nachricht aussäen, damit Gerechtigkeit gedeihen kann und Gottes tiefer Frieden auf der Welt bleibe.“

Das Bild des Pilgerweges beinhaltet Begegnung, Vernetzung, Verwandlung. Ziel ist, dass kirchliche und zivilgesellschaftliche Gruppen voneinander lernen und unterschiedliche lokale, regionale, nationale und internationale Initiativen sich wechselseitig stärken. Dabei soll der thematische Fokus auf den Themenbereichen „Gerechter Friede“, Friedensbildung, Armutsbekämpfung, Initiativen gegen Rüstungsexporte, Klimagerechtigkeit, Ökonomie des Lebens, Willkommenskultur für Flüchtlinge, interkulturelle Öffnung liegen.

### Mit der EKHN auf dem Pilgerweg ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer Herbstagung 2013 einstimmig diese Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen begrüßt und

- ruft Gemeinden, Organisationen und Einrichtungen in der EKHN sowie ihre Partnerkirchen in Afrika, Asien und Europa dazu auf, sich der Pilgerreise anzuschließen,
- und mit allen Menschen guten Willens regionale, nationale und internationale Initiativen der Gerechtigkeit und des Friedens zu unterstützen und zu gestalten.
- Bittet die Gemeinden, in der Fürbitte die Anliegen der Pilgerreise aufzunehmen und im Gebet die Menschen guten Willens zu begleiten.

Zugleich hat die Synode einen Betrag von insgesamt 200.000 Euro zur Verfügung gestellt um Projekte, Initiativen und Angebote in Gemeinden, Dekanaten, auf gesamt-kirchlicher Ebene und im Rahmen von Programmen/Angeboten des Ökumenischen Rates der Kirchen zu fördern, die sich auf die Themenfelder der Pilgerreise beziehen.

Bei allen Projekten ist die Vermeidung, Verminderung oder Kompensation von CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu bedenken. Kompensationen sollen über die kirchliche Klima-Kollekte ([www.klima-kollekte.de](http://www.klima-kollekte.de)) oder vergleichbare Initiativen erfolgen.

### Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können Projekte, die sich an den thematischen Schwerpunkten des Pilgerwegs orientieren. Sie können ganz klein sein oder mittelgroß, wichtig ist, dass ein vernetztes Miteinander zum Ausdruck kommt. Wir denken dabei an

- Veranstaltungen, Workshops, Austausch- und Begegnungsprogramme
- Entwicklung von Konzepten und Strukturen für nachhaltige Anlagepolitik
- Liturgische Entwürfe, Themengottesdienste und Angebote von Einkehr- und Besinnungstagen zu Fragen des eigenen Lebensstils, der Friedenssicherung und der Klimagerechtigkeit
- Initiativen für lokale Pilgerreisen zu Orten der Themenfelder
- Projektbegleitende Unterstützung von nationalen und internationalen Initiativen
- Internationale Konsultationen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Partnerkirchen der EKHN

## Bericht über die Tagungshäuser der EKHN 2014

### 1. Geschäftsverlauf

#### 1.1. Branchen- und Konkurrenzentwicklung

Die durchschnittliche Bettenauslastung in Deutschland ist in 2014 im fünften Jahr gestiegen und lag bei 34,8%, die durchschnittliche Zimmerauslastung bei 59,1%<sup>1</sup>. Die Steigerungen wurden im Wesentlichen bei den Stadtstandorten und dort im Tagungssegment<sup>2</sup> verzeichnet. Im Bereich der Jugendherbergen sank das Übernachtungsvolumen um knapp 1%, die Bettenauslastung betrug dort 36,6% (Vorjahr 36,9%).<sup>3</sup>

Laut Hotelverband Deutschland (IHA) stiegen die Netto-Zimmerpreise (ohne MwSt. und Frühstück) um 1,6%.<sup>4</sup>

#### 1.2. Entwicklung der Übernachtungen und Gästestruktur

Die Bettenauslastung aller vier Tagungshäuser der EKHN zusammen betrug 40,9%. Dies liegt über der durchschnittlichen Auslastung in Deutschland (vgl. Punkt 1.1). Die Auslastung im Martin-Niemöller-Haus ist gestiegen, in der Jugendburg Hohensolms, im Kloster Höchst und im Schloss Herborn ist sie gesunken. Die Gründe liegen unter anderem in Veränderungen der Gruppengrößen (z.B. Konfirmanden, Konficastle), aber auch der Qualitätsansprüche der Gäste. Der Anteil der EKHN-Nutzung liegt zwischen 50% und 74%. Insgesamt wurden in 2014 31.130 EKHN-Übernachtungen (Vorjahr 33.660 EKHN-Übernachtungen) erreicht.

#### Auslastung der Tagungshäuser (2014 und Vorjahr):

Tagungshaus	Kloster Höchst		Jugendburg Hohensolms		Martin-Niemöller-Haus		Schloss Herborn	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014
Übernachtungen	16.350	15.980	18.750	15.700	12.300	13.350	4.950	4.870
<b>Auslastung</b>								
- (auf Zimmerbasis)	-	-	-	-	48%	52,3%	50%	49%
- (auf Bettenbasis)	38%	37,1%	43%	36,2%	-	-	-	-

#### Nutzung und Anteil der Nutzergruppe der EKHN-Gäste (2014 und Vorjahr):

Tagungshaus	Kloster Höchst		Jugendburg Hohensolms		Martin-Niemöller-Haus		Schloss Herborn	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014
davon								
EKHN-Teilnehmertage	8.860	7.910	11.230	10.230	9.240	9.400	4.330	3.590
entspricht Anteil (%)	54%	50%	60%	65%	75%	70%	87%	74%

#### 1.3. Entwicklung der Finanzen und Zuschüsse

In 2014 wurden Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt 3.146 TSD € (Vorjahr 3.007 TSD € / +4,6%) erwirtschaftet. Die Erlöse beruhen auf 49.900 erzielten Übernachtungen (Vorjahr 52.380), ganz überwiegend mit Vollverpflegung. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2014 beträgt konsolidiert minus 116 TSD € (Vorjahr 155 TSD €), darin sind Zuschüsse der Landeskirche in Höhe von gesamt 442 TSD € (Vorjahr 404 TSD €) für 31.130 EKHN-Teilnehmertage (Vorjahr 33.660 EKHN-Teilnehmertage) enthalten.

<sup>1</sup> Zahlenspiegel Dehoga IV/2014 vom 25. Febr. 2015

<sup>2</sup> Krause & Böttcher, Newsletter v. 1. Aug. 2015

<sup>3</sup> DJH Jahresbericht 2014

<sup>4</sup> vgl. Hotelverband Deutschland IHA v. 31. März 2015

**Betriebsergebnis und Zuschüsse (2014 und Vorjahr):**

Tagungshaus	Kloster Höchst		Jugendburg Hohen- solms		Martin-Niemöller- Haus		Schloss Herborn	
	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014
<b>Jahresergebnis<sup>1)</sup></b>	-38.200 €	-53.000 €	-80.200 €	-66.300 €	-18.350 €	+28.300 €	-18.300 €	-24.900 €
<b>Zuschuss d EKHN</b>	106.400 €	118.700 €	134.800 €	163.700 €	110.900 €	112.900 €	51.900 €	46.600 €
<b>Zuschuss/ pro EKHN- Teilnehmertag</b>	12 €	15 €	12 €	16 €	12 €	12 €	12 €	12 €

<sup>1)</sup> ohne Gebäudeabschreibung und lfd. Bauunterhaltung

Die Jugendbildungsstätten haben mit einem Defizit abgeschlossen, die Mindestübernachtungszahl, die – aufgrund der Fixkosten im Personal- und Energiebereich – in beiden Häusern zwischen 19.000 und 20.000 Übernachtungen liegt, wurde deutlich unterschritten. Für die beiden Jugendhäuser wurde der Zuschuss im Jahr 2014 um 25% (Kloster Höchst) bzw. 30% (Jugendburg Hohensolms) je EKHN-Gast erhöht, die wirtschaftliche Situation ist jedoch weiterhin sehr angespannt.

Das Martin-Niemöller-Haus hat nach dem Umbau (2012) insbesondere Abschreibungen von knapp 80.000 € zu erwirtschaften, das Betriebsergebnis entwickelt sich positiv.

## 2. Fazit und Prognose

Die Hotelbranche zeigt sich „trotz bestehender Überkapazitäten an einigen (Stadt)standorten, investitionsfreudig“<sup>5</sup>, ebenso wie das Jugendherbergswerk, das an vielen Standorten die Ausstattung (u.a. Sanitärstandard) sowie die freizeit- und erlebnispädagogischen Angebote kontinuierlich ausbaut, dazu gehören buchbare, qualifizierte Programmbausteine aber auch Kletterpfade, Irrgärten, Wipfelpfade u.a.m.

Das Martin-Niemöller-Haus hat sich nach der Modernisierung im kirchlichen Erwachsenenbereich etabliert, der außerkirchliche Bereich ist noch ausbaufähig. In den beiden Jugendhäusern steigt der Sanierungs- und Investitionsstau – auch gegenüber den Mitbewerbern, den Jugendherbergen und Jugendhäusern anderer Träger. Den aktuellen Aufwand zugrunde legend, bedürfen sie auch perspektivisch erhöhter Zuschüsse der EKHN.

Federführende Referentin: Annette Frenz

<sup>5</sup> vgl. Hotelverband Deutschland IHA v. 31.03.2015

## Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Geschäftsjahr 2014\*

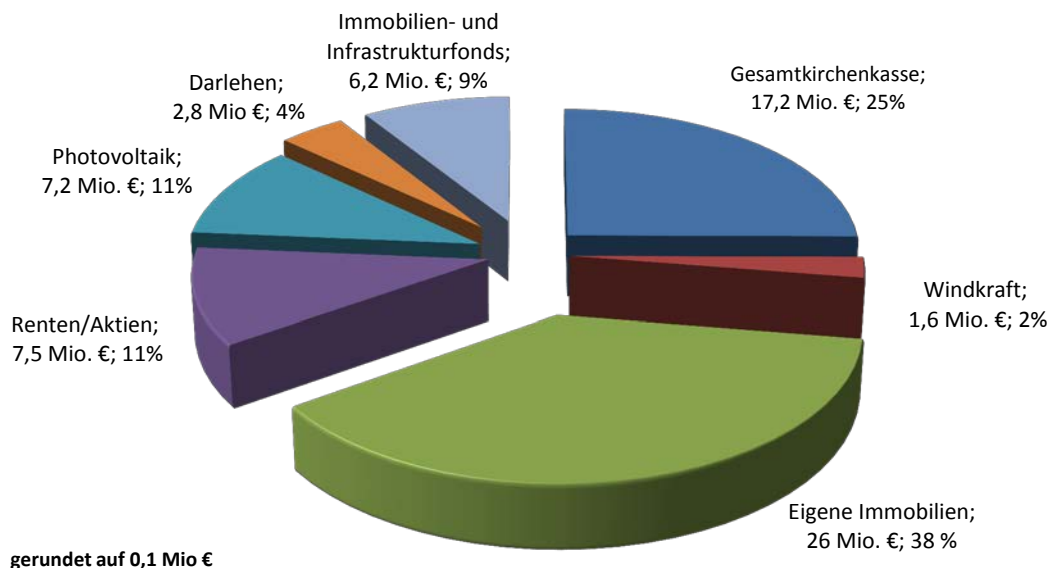
### I. Verwaltung Treuhandvermögen

**Vermögen** Das von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) verwaltete Vermögen erreichte am 31. Dezember 2014 den Stand von 61.673.520 Euro. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2013 mit 60.437.936 Euro ergibt sich eine Erhöhung um 1.235.584 Euro. Dies entspricht einem Zuwachs von 2,04 % (Vorjahr + 1,94 %).

**Umsatz und Erträge** Umsatz und Erträge haben sich im Geschäftsjahr 2014 deutlich positiv entwickelt. Sie stiegen insgesamt auf 4.100.437 Euro. Gegenüber dem Vorjahr mit 3.908.726 Euro entspricht dies einer Erhöhung um 4,90 %.

**Ergebnis** Aus der Verwaltung des Treuhandvermögens konnte die ZPV insgesamt ein positives Jahresergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 1.321.013 Euro erzielen (Vorjahr 1.395.953 Euro / -5,57 %). Von dem Überschuss werden wie im Vorjahr 800.000 Euro an die Gesamtkirche zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung und -versorgung ausgezahlt. Die verbleibenden 521.013 Euro werden in Rücklagen eingestellt. Der Wert eines Anteils an der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erhöhte sich von 1,02 Euro auf 1,03 Euro.

Die ZPV ist in folgenden Anlagen investiert (Stand 31.12.2014):



**Verbindlichkeiten** Die Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahmen haben sich von 6.344.179 Euro auf 5.831.095 Euro (- 8,09 %) reduziert.

**Aufwendungen** Die Aufwendungen stellen sich in 2014 mit 2.779.424 Euro deutlich höher dar als die Aufwendungen von 2.512.772 Euro des Vorjahrs (+ 10,61 %). Neben höheren Zinsaufwendungen (+ 103.738 Euro), die auf hohe Bereitstellungsinsen für die Projekte Zweifalltorweg und Erzhausen zurückzuführen sind, waren hierfür im Wesentlichen höhere Personalkosten (+ 125.580 Euro) ursächlich. Diese resultieren durch die tariflichen Gehaltsanpassungen, ungeplante Gehaltserstattungen an die Gesamtkirche aus Vorjahren (+ 80.000 Euro) sowie einer befristeten Neueinstellung. Ein besonderer Abschreibungsbedarf war in 2014 nicht erforderlich. Die Aufwendungen gliedern sich insgesamt in Abschreibungen von 929.414 Euro (Vorjahr 890.398 Euro), Personalaufwand von 744.942 Euro (619.362 Euro), Sachaufwendungen von 794.210 Euro (802.962 Euro), Zinsaufwendungen in Höhe von 284.870 Euro (181.132 Euro) sowie Steuern in Höhe von 25.987 Euro (19.351 Euro).

\* Eine Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt konnte noch nicht erfolgen.



**Investitionen** Die ZPV hat es sich strategisch zum Ziel gemacht, das ihr anvertraute Vermögen vorrangig in Immobilienprojekte bzw. immobiliennahe Projekte zu investieren, die kirchlichen oder diakonischen Nutzern zugutekommen und damit der Unterstützung des kirchlichen Auftrags dienen.

Als neues Immobilienprojekt wurde der Ankauf eines Wohnsitzlosenheimes in Darmstadt von der Diakonie Hessen mit ca. 100 Wohnheimplätzen realisiert. Das Gebäude wird bis 2016 im laufenden Betrieb grundlegend mit einem Investitionsvolumen von 5,3 Mio. Euro saniert werden.

**Erneuerbare Energien** 2014 wurde weiterhin das Photovoltaik-Programm fortgesetzt. Es wurden fünf Photovoltaikanlagen mit einem Investitionsvolumen von 306.355 Euro neu errichtet. Die neu errichteten Anlagen befinden sich ausschließlich auf kircheneigenen Dächern, die durch die ZPV von Kirchengemeinden angemietet wurden. Die ZPV betreibt damit inzwischen 85 Photovoltaikanlagen (Stand 31.12.2014), die 3,53 Mio. kWh klimafreundlichen Strom in 2014 erzeugten. Dieser Stromertrag entspricht ca. 12 % des Jahresverbrauches von allen kirchlichen Körperschaften in der EKHN (Gesamtkirche, Dekanate, Kirchengemeinden) und vermeidet ca. 2.100 Tonnen an CO<sub>2</sub>-Emissionen. Der Windpark Fürfeld der Energiegesellschaft Fürfeld GmbH & Co KG, an der die Zentrale Pfarrei-Verwaltungsverwaltung mit 17,39 % beteiligt ist, konnte trotz zwischenzeitlicher gerichtlicher Stilllegung der Bauarbeiten planmäßig noch im Dezember 2014 in Betrieb gehen. Es wird erwartet, dass die sieben Windkraftanlagen jährlich zukünftig etwa 35 Mio. kWh klimafreundlichen Strom produzieren werden.

## II. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (L-VG)

Neben der Verwaltung des Treuhandvermögens nimmt die ZPV als weitere Aufgabe im Auftrag der Kirchenverwaltung die Betreuung und Aufsicht der kirchlichen Körperschaften bei der Liegenschaftsverwaltung wahr. Diese Aufgabe steht unter der kirchenpolitischen Zielsetzung, die wirtschaftliche Verwertung kirchlicher Immobilien unter Beachtung einer langfristigen und nachhaltigen Ausrichtung zu verfolgen.

2014 wurden durch kirchliche Körperschaften (ohne Ev. Regionalverband Frankfurt) 61 Grundstücke mit einem Gesamtvolumen von 5.008.235 Euro (Vorjahr 9.413.772 Euro) verkauft. 54 Verkaufsfälle entfielen davon auf Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände; sieben Grundstücke wurden für die Gesamtkirche mit einem Gesamtveräußerungserlös von 1.003.572 Euro veräußert.

Die durch die Kirchengemeinden veräußerten Grundstücke sind nach ihrer Art der Bebauung bzw. Nutzung wie folgt zu differenzieren:

Art des Grundstücks	Anzahl Verkaufsfälle	Verkaufserlös (gesamt)
Kirchengebäude	0	0,00 €
Pfarrhäuser	2	290.000 €
Gemeindehausgrundstücke	0	0,00 €
Kindertagesstätte	0	0,00 €
Sonstige Grundstücke mit Gebäuden (Wohnhaus etc.)	4	931.500 €
Erbbaugrundstücke	4	437.455 €
Baugrundstücke	11	1.3340.036 €
Sonstige unbebaute Grundstücke (Straßenland, Äcker, Wiesen etc.)	33	1.011.571 €

Als neue Grundstücke wurden insgesamt 16 Grundstücke in einem Gesamtwert von 3.492.040 Euro (Vorjahr 540.175 Euro) erworben.

Darüber hinaus konnten in 2014 insgesamt sieben Erbbaurechte neu vergeben werden. Die jährlichen Erbbauzinsforderungen aus der Vergabe dieser Erbbaurechte werden 32.619 Euro betragen.

Wie in den Vorjahren ist auch in 2014 wieder erfreulich, dass sich der Hauptanteil der Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken ergibt. Der Verkauf von Baugrundstücken ist in der Regel das Ergebnis baulandentwickelnder und damit wertschöpfender Maßnahmen, so dass in diesem Bereich von echten Mehreinnahmen auszugehen ist.

In Bezug auf die laufenden Einnahmen haben sich durch den Verkauf von Erbbaurechten und der Vergabe von neuen Erbbaurechtsgrundstücken keine wesentlichen Veränderungen ergeben: vier



verkaufte Erbbaugrundstücke (Veräußerungserlös 437.455 Euro) mit einem jährlichen Einnahmeausfall an Erbbauzinsen von 16.151 Euro stehen sieben neue Erbbauverträge mit jährlichen Erbbauzinsmehreinnahmen von 32.619 Euro gegenüber.

### **III. Jahresergebnis Liegenschaftsverwaltung Erbbaurechte**

**Erbbaurechtsverwaltung** Die Einnahmen aus Erbbaurechten (Erbbauzinsen), die von der ZPV für alle kirchlichen Körperschaften mit Ausnahme des Ev. Regionalverbandes Frankfurt verwaltet und im Haushalt der jeweiligen kirchlichen Körperschaft wirksam werden, sind in 2014 von 4.584.224 Euro auf 4.420.159 Euro um 164.065 Euro gesunken. Dies entspricht einer Verringerung von 3,58 % (Vorjahr + 3,87 %).

### **IV. Angeschlossene Kirchengemeinden**

In 2014 ist die Anzahl der der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung angeschlossenen Kirchengemeinden mit 353 Kirchengemeinden gleichgeblieben.

### **V. Tätigkeit des Verwaltungsrates**

Im Geschäftsjahr 2014 fanden drei Sitzungen statt. Der Verwaltungsrat beschloss den Haushaltsplan 2015 sowie die Jahresrechnung 2014 und stimmte dem Jahresbericht des Geschäftsführers über die Tätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung zu.

Für die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung

gez. OKR Markus Keller  
(Geschäftsführer)

Federführender Referent der Kirchenverwaltung: OKR Wolfgang Heine

## 10- Jahres-Entwicklung ZPV im Überblick in Zahlen (Euro)

	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005
<b>I. Verwaltung Treuhandvermögen</b>										
Treuhandvermögen	59.893.276	59.173.878	58.618.321	56.943.519	55.451.670	54.073.249	51.329.768	49.294.306	46.953.895	45.257.719
Rücklagen	1.776.071	1.264.058	668.719	/	/	/	/	/	/	/
Erträge Treuhandvermögen	4.100.437	3.908.726	3.620.815	3.461.356	2.173.285	2.054.405	1.760.669	1.882.726	1.662.886	1.524.198
Aufwendungen	1.850.009	1.622.375	1.373.026	1.507.833	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen	Zahlen
Abschreibungen	929.414	890.398	779.429	1.252.595	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht	nicht
Überschuss	1.321.013	1.395.953	1.468.359	700.928	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben	erhoben
Ausschüttung Erträge	800.000	800.000	800.000	700.928	1.300.000	1.260.000	/	1.286.400	1.365.622	1.456.902
<b>II. Liegenschaftsverwaltung Grundstücke (im Auftrag der Kirchenverwaltung)</b>										
Grundstücksveräußerungen (alle kirchlichen Körperschaften)	5.008.235	9.413.772	11.429.985	9.580.489	5.060.729	8.170.485	10.789.295	8.415.268	9.350.029	12.536.717
Grundstücksankäufe (alle kirchlichen Körperschaften)	3.492.040	540.175	1.745.160	222.467	1.197.098	1.375.622	740.021	1.901.555	351.890	229.137
<b>III. Verwaltung Erbbaurechte</b>										
Erbbauzinseinnahmen (ohne Evangelischer Regionalverband Frankfurt)	4.420.159	4.584.224	4.413.205	4.356.985	4.334.122	4.129.625	4.094.048	3.888.192	3.794.066	3.584.363

## **Projektstatusbericht D R I N**

„Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben“

### **Grundidee und Entwicklung**

Die Gestaltung des lokalen Gemeinwesens, des Dorfes oder des Stadtviertels als sozialer Nahraum, in dem sich Gemeinde- und Nachbarschaftsleben ereignet, gewinnt immer mehr an Bedeutung.

Kirche und Diakonie sind herausgefordert, sich diesem Thema und damit den Zukunftsfragen der Menschen in ihren Lebenszusammenhängen zu stellen (z.B. demographischer Wandel, Inklusion, Integration, Armut, Ausdifferenzierung der Gesellschaft, Veränderung der Familienstruktur).

Dabei geht es um eine ganzheitliche, integrierte und inklusive Stadt/Dorf- und Gemeindeentwicklung. Auch in Kirche und Diakonie kommen das Gemeinwesen, das Quartier oder die Dorfgemeinschaft als Aufgabenfeld immer mehr ins Blickfeld. Daraus hat sich in den zurückliegenden Jahren in Kooperation und im engen Austausch von Kirche und Diakonie der Ansatz der Gemeinwesendiakonie als hilfeübergreifende und raumbezogene, inklusive Strategie zur Gemeindeentwicklung herausgebildet.

Dieser strategische Ansatz verbindet verschiedene Aspekte:

- Ein neues Miteinander von Kirche und Diakonie mit weiteren Akteuren der Gesellschaft zur Herstellung und Sicherung nachhaltiger sozialer Teilhabe.
- Die Überwindung klassischer vorrangig an Hilfefeldern orientierter sozialer Arbeit hin zu einem am Gemeinwesen und seinen Potentialen orientierten Hilfe-Mix.
- Kirche und Diakonie als Akteure in der sozialen Stadt- und Regionalentwicklung.
- Kirche und Diakonie als zivilgesellschaftliche Kraft, „die in der Gesellschaft für volle Teilhabe aller (im umfassenden Sinn von „Inklusion“) und den Erhalt der Schöpfung eintritt.

(vgl.: Jörg Stoffregen, Verabredungen zum Bundesnetzwerk Gemeinwesendiakonie und Quartiersentwicklung, 2015; vgl. auch: Grundlagenpapier des Netzwerkes Gemeinwesendiakonie der EKHN „Nicht ohne meine Nachbarn“, 2015)

Das gemeinschaftlich geplante Projekt „DRIN“ der EKHN und der Diakonie Hessen ist ein wichtiger Beitrag in diesem Sinne und ermöglicht Kirchengemeinden, Dekanaten, regionaler Diakonie und anderen Akteuren, gemeinsam mit Betroffenen vor Ort, Lebensverhältnisse zu verbessern oder zu erhalten. Mit Beschluss der EKHN-Synode vom Mai 2014 wurde das Projekt für die Jahre 2014 – 2019 auf den Weg gebracht. Die Durchführung der eigentlichen Projekte in den Regionen des Kirchengebiets ist für die Jahre 2016 – 2018 geplant.

## **1. Projektverlauf innerhalb des ersten Jahres (Juli 2014 – Juli 2015)**

### **1.1 Einrichtung des Projektbüros in der Diakonie Hessen**

Zur organisatorischen Durchführung des Projektes wurde bei der Diakonie Hessen, im Bereich „Existenzsicherung, Armutspolitik, Gemeinwesendiakonie“ (ExAGd), ein Projektbüro eingerichtet und Pfarrerin Margarete Reinel mit der Leitung des Projektes beauftragt. Zum 01.11.2014 wurde die 0,5 Stelle für das Projektmanagement mit Herrn Thomas Jung besetzt. Seit der Einstellung von Frau Annette Heinz auf der 0,5 Stelle für die Projektassistenz am 09.03.2015 ist das Projektteam komplett.

## **1.2 Öffentlichkeitsarbeit**

Zur kontinuierlichen vernetzten Begleitung des Projektes wurde im April 2014 eine „Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit“ (AG ÖA) gebildet.

Ihr gehören folgende Personen an: Gregor Ziorkewicz/Hans Albert Genthe, Diakonie Hessen; Sebastian von Gehren, Kirchenverwaltung der EKHN; Margit Befurt, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung. Mit dieser Gruppe wurden das Logo des Projektes und die Errichtung der Website erarbeitet. Der technische Aufbau der Seite wurde vom Medienhaus der EKHN durchgeführt, Herr Jung erhielt eine Schulung, um die Seite fortlaufend, selbstständig pflegen zu können. Gemeinsam wurde mit der AG ÖA auch ein Corporate Design festgelegt, welches sich nunmehr in allen Veröffentlichungen des Projektbüros wiederfindet und so eine visuelle Wiedererkennung gewährleistet.

Im September 2014 wurde das Projekt bei der AG „ländlicher Raum“ im IPOS in Friedberg sowie bei der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der regionalen Diakonischen Werke in Frankfurt vorgestellt.

Im Oktober 2014 erfolgte die Präsentation des Projektsachstandsberichts auf der Konferenz der Dekaninnen und Dekane in Arnoldshain.

Ebenfalls im Oktober 2014 erfolgte eine weitere Vorstellung des Projektes bei der Diakoniekonferenz des Dekanats Darmstadt-Land in Ober-Ramstadt.

Während der Diakoniewoche eines Vikarskurses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) im Predigerseminar der EKKW in Hofgeismar im Oktober 2014 stellte Frau Reinel das Projekt in seinen Grundzügen und Absichten dar und verband damit eine Einführung in das Thema „Gemeinwesendiakonie als strategisches Instrument zur Gemeindeentwicklung“.

Im Januar 2015 erfolgte ein Erfahrungsaustausch mit den Kolleginnen und Kollegen des f.i.t.-Projektes der Evangelischen Kirche in Bayern in Nürnberg.

Anfang Februar 2015 gab es ein Vorbereitungstreffen im Dekanat Hochtaunus zur Vorbereitung der Dekanatssynode am 27.02.2015 zum Schwerpunktthema Gemeinwesendiakonie inkl. Vorstellung des DRIN-Projektes.

Am 27.02.2015 erfolgte die Vorstellung des DRIN Projektes auf der Dekanatssynode Hochtaunus.

Im April 2015 ging die Projektwebsite – [www.drin-projekt.de](http://www.drin-projekt.de) – online. Das dazugehörige Statistikmodul wurde eingerichtet. Es können 120 Zugriffe auf die Website pro Woche verzeichnet werden.

Im Frühjahr 2015 fanden fortlaufende Treffen der AG Öffentlichkeitsarbeit im Abstand von einem Monat statt. In dieser Zeit erfolgte ebenfalls die Planung für die Kick-Off Veranstaltungen in Frankfurt, Heppenheim und Gießen.

Im Juni 2015 erfolgte die Vorstellung des DRIN Projektes bei dem Arbeitskreis Jugendarbeit, den Referentinnen und Referenten der Schulsozialarbeit.

## **1.3 Aktive Phase des Projektes**

Am 03.02.2015 konstituierte sich die Steuerungsgruppe für das DRIN Projekt. Ihr gehören folgende Personen an:

- Frau Ingrid Schmidt-Viertel, Mitglied im Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung der Synode der EKHN
- Herr Pfarrer Oliver Albrecht, Propst für Süd-Nassau
- Herr Pfarrer Arno Allmann, Dekan des Dekanates Darmstadt-Land
- Herr OKR Pfarrer Christian Schwindt, Leiter des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung
- Herr Pfarrer Dr. Alexander Dietz, Diakonie Hessen (bis 31.07.2015)
- Herr Stefan Gillich, Diakonie Hessen (ab 01.08.2015)
- Herr Wilfried Kehr, Leiter des regionalen Diakonischen Werkes Westerwald

In Abstimmung mit der Steuerungsgruppe wurde der Termin für das Ende der Antragsphase auf den 06.11.2015 festgelegt. Als Basis der gesamten Förderung wurden Förderrichtlinien und -formulare entwi-

ckelt, welche in der Steuerungsgruppe diskutiert und in den einzelnen Gremien der Mitglieder reflektiert wurden. Alsdann erfolgte die Freigabe in der Steuerungsgruppe im März 2015. Zum 29.05.2015 wurden die Förderrichtlinien und das Antragsformular zur Veröffentlichung auf der Website veröffentlicht.

Ein erneutes Treffen der Steuerungsgruppe gab es am 03.07.2015, bei dem das weitere Vorgehen des DRIN Projektes besprochen wurde. Wegen des Ausscheidens von Herrn Dr. Alexander Dietz aus der Diakonie Hessen, wurde Herr Stefan Gillich, Leiter des Bereichs ExAGd in der Diakonie Hessen als neues Mitglied der Steuerungsgruppe vorgestellt.

#### **1.4 Kick Off Veranstaltungen**

Am 19.05.2015 fand in Frankfurt bei der Diakonie Hessen, unter Anwesenheit von Präses Dr. Ulrich Oelschläger, die erste Kick Off Veranstaltung statt. Am 20.05.2015 folgte eine weitere Veranstaltung in Hepenheim im Haus am Maiberg und am 28.05.2015 eine dritte Veranstaltung in der Petrusgemeinde in Gießen.

An den Treffen nahmen insgesamt 100 Personen teil. Es waren Vertreterinnen und Vertreter aus Kirchenvorständen, Dekanaten, Institutionen und regionalen Diakonischen Werken anwesend.

Zu der Kick Off Veranstaltung in Frankfurt gibt es einen Bericht auf EKHN-Aktuell, der unter folgendem Link zu sehen ist: [http://youtu.be/n6VIP\\_3HOgk](http://youtu.be/n6VIP_3HOgk).

Zuvor hatte am 24.03.2015 bei der Fachtagung „Dabei sein – Nachbarschaft gestalten“ – Grundlagen der Gemeinwesendiakonie im ZGV Mainz, die Vorstellung des DRIN Projektes schon große Resonanz gefunden.

#### **1.5 Kooperationen und Netzwerke**

Das DRIN Projekt hat über die Grenzen der Diakonie Hessen und der EKHN hinaus Aufmerksamkeit erregt. Es wurde dem Bundesnetzwerk für Gemeinwesendiakonie vorgestellt sowie dem Forum „Gemeinwesenarbeit und Quartiersentwicklung“ der Diakonie Deutschland. Der Projektgruppe für die Erarbeitung des neuen Jahresthemas der Diakonie Deutschland „Wir sind Nachbarn. Alle“ diente es als Ideenpool für die Einführung des Themas in gemeindlichen Kontexten.

In der Erarbeitung des Konzeptes und der Grundstruktur des DRIN Projektes erhielten wir sehr großzügige kollegiale Unterstützung von den Mitarbeitern des f.i.t.- Projektes in Bayern sowie von den Verantwortlichen für das Projekt „Diakonische Gemeinde“ der EKKW. Aus dieser Zusammenarbeit heraus sind gute Kontakte entstanden, die auch weiterhin zum fachlichen Austausch und zur weiteren Vernetzung über Kirchen- und Fachgrenzen hinaus getragen werden.

#### **1.6 Projektmonitoring**

Mit Etablierung des Projektmanagements wurden die operativen Rahmenbedingungen für das Projekt festgelegt. Insbesondere erfolgte die Klärung der finanziellen Ströme zwischen Diakonie und EKHN. Hier wurde festgelegt, dass mittels eines vom Projektbüro entworfenen Abrufplans die Mittel pro Jahr freigegeben werden. Ein Verwendungsnachweis erfolgt mittels Kostenstellenauszug jährlich.

Darüber hinaus wurden Controllinginstrumente wie Zeit- und Ablaufpläne detailliert für das Projektmonitoring und -controlling erstellt.

## **2. Sachstand der Projektentwicklung vor Ort**

Mit der Konstituierung der neuen Kirchenvorstände, Anfang September 2015, hatte sich die Zahl der Anfragen und Bitten um konkrete Projektberatung deutlich erhöht. Täglich wurden im DRIN Projektbüro telefonisch Sachfragen zur Antragstellung beantwortet und vor Ort fanden in dieser Zeit 3-5 Beratungstermine wöchentlich statt.

Es bestätigte sich allerdings die Vermutung, dass in den Kirchengemeinden der Wechsel in den Kirchenvorständen viel Zeit und Energie gebraucht hat. Ebenfalls bleibt festzustellen, dass es Kirchengemeinden insgesamt schwerer fällt, Projekte zu entwickeln und sich auf Kooperationen mit der regionalen Diakonie

und anderen Partnern und Einrichtungen in ihrem Umfeld einzulassen. Da, wo die regionale Diakonie mit Gemeinden schon eng zusammen arbeitet, sind gute Projektideen entstanden. Nach den bisher vorliegenden Anfragen und dem Projektbüro zur Kenntnis gegebenen Projektentwürfen, ist davon auszugehen, dass die erhoffte Zahl von Projekten auf jeden Fall erreicht wird. Zudem werden aus allen Propsteien Projekte beantragt werden. Erfreulich ist auch, dass in einigen Regionen Kooperationen über Dekanats- und Gemeindeebene hinaus entstanden sind.

### **3. Weiteres Vorgehen und Zeitplan**

Die Projektinteressierten wurden stetig auf die Möglichkeit einer Projektberatung hingewiesen, durch kontinuierliche Informationskampagnen und Informationen auf der Website.

Das Projektbüro entwickelte parallel eine Bewertungsmatrix für die eingehenden Anträge, um der Steuerungsgruppe valide Vorschläge sowohl für eine Förderzusage, als auch für Förderkonditionen unterbreiten zu können.

Für den Start der Teilprojekte ab Januar 2016 wurden Möglichkeiten zur Präsentation auf der Projektwebsite entwickelt und fertiggestellt.

Am 10.10.2015 hat sich das DRIN Projekt auf der Ideenmesse „Lust auf Gemeinde“ präsentiert.

Am 06.11.2015 endet die Frist zur Antragseinreichung der DRIN Projektanträge. Im Anschluss werden die Projektanträge innerhalb einer Woche durch das Projektbüro geprüft und die Beschlussvorlagen für die Steuerungsgruppe erstellt, ggf. erfolgen Nachberatungen bei Fragen zu den Anträgen.

Da die Niederschrift des Projektstatusberichtes vor der Sitzung der Steuerungsgruppe (17.11.2015) bzgl. der Projektbegutachtung und entsprechender Mittelvergabe erfolgte, kann gegenwärtig keine Aussage über die Zahl und den inhaltlichen Focus der eingegangenen Projekte gemacht werden. Diese Informationen werden ausführlich im nächsten Projektstatusbericht dokumentiert.

Es wird angestrebt, allen Teilprojekten noch vor der Weihnachtspause einen Bescheid zu übersenden, so dass ein **Beginn der Projekte in den Regionen des Kirchengebiets ab Januar 2016** sichergestellt werden kann. Alsdann erfolgt die Anschubbetreuung der Teilprojekte.

Der Synode wird bei der Herbsttagung 2015 eine Übersicht über die eingegangenen Projektanträge und die von der Steuerungsgruppe zur Durchführung ausgewählten Projekte vorgelegt werden (Tischvorlage).

Federführung: Pfarrerin Margarete Reinel

## **Ergänzung zum Projektstatusbericht DRIN**

„Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben“

### **Auswahl der zur Durchführung geeigneten Projekte**

Am 17. November 2015 hat die Steuerungsgruppe die Auswahl der zur Durchführung geeigneten Projekte getroffen.

Bis zum Stichtag am 6. November 2015 waren 37 Projektanträge aus allen Teilen des Kirchengebietes eingegangen. Nach Sichtung aller Unterlagen, wurden 35 Projektanträge von der Steuerungsgruppe in die Endbewertung aufgenommen. Die beiden nicht berücksichtigten Anträge erfüllten nicht die in den Förderrichtlinien und Antragsunterlagen geforderten Voraussetzungen.

Nach intensiver Beratung wählte die Steuerungsgruppe 28 Projekte zur Durchführung aus (siehe beige-fügte Tabelle). Die Fördersumme für alle Projekte beläuft sich auf 2.068.225,00 Euro.

Basis für die Entscheidung waren folgende Kriterien:

1. Die Teilhabe von Menschen fördern und Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen, Armutsprävention.
2. Die Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie stärken.
3. Den gemeinwesenorientierten Ansatz in Kirche und Diakonie voranbringen.
4. Vernetzung und Kooperation mit anderen Akteuren/Organisationen/Einrichtungen entwickeln und einüben.
5. Nachhaltigkeit

Die Projektlaufzeit vor Ort beträgt 3 Jahre, vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2018.

Zur Beratung, Unterstützung und Controlling der Projektverläufe steht weiterhin das Projektbüro mit seinem Team zur Verfügung.

Die Steuerungsgruppe wird das Gesamtprojekt weiterhin begleiten. Der Kirchensynode wird regelmäßig Bericht erstattet werden.

Margarete Reinel, Pfrin. (Projektleitung)

## Auswahl der zur Durchführung geeigneten Projekte

Ifd. Nr.	Projekttitel	Grobbeschreibung	Propstei	Dekanat	Kirchengemeinde	rDW	weitere Kooperationspartner
1	<b>So viel sollte DRIN sein!</b>	Aufbau einer Werkstatt für Benachteiligte / Entwicklung von Bauplänen / Verleih von Werkzeugen	<b>Nord-Nassau</b>	<b>Dekanat an der Dill</b>	<b>Ev. Kirchengemeinde Frohnhausen (Antragsteller)</b>	<b>Diakonisches Werk Dillenburg</b>	<b>Stadt Dillenburg, zwei Firmen</b>
2	<b>Laden mit Café-Treff Kleidung und mehr...</b>	Second Hand Kleiderladen mit Café - Treff	<b>Nord-Nassau</b>	<b>Gladenbach</b>	<b>Ev. Kirchengemeinde Gladenbach</b>	<b>Diakonisches Werk Biedenkopf-Gladenbach (Antragsteller)</b>	<b>Stadt Gladenbach</b>
3	<b>MittenDRIN - Gemeinwesen im Blick</b>	DRIN Kleiderladen, Mitarbeit der Zielgruppe	<b>Nord-Nassau</b>	<b>Bad Marienberg</b>		<b>Diakonisches Werk Westerwald (Antragsteller)</b>	<b>Dekanat Selters, kommunale Gemeinde, Fördervereine</b>
4	<b>Interkultureller Garten</b>	Lebensmittelbedarf durch Eigenanbau decken - Nachbarschaft entdecken	<b>Oberhessen</b>	<b>Wetterau (Antragsteller)</b>		<b>Diakonisches Werk Wetterau</b>	<b>Internationales Zentrum Friedberg e.V.; NABU Umweltwerkstatt Wetterau e.V.; Stadt Friedberg</b>
5	<b>Nordstadt-Netz</b>	klassisches Gemeinwesenprojekt in der Gießener Nordstadt - Bedarfserhebung, "Grußkampagne"	<b>Oberhessen</b>	<b>Gießen</b>	<b>Ev. Thomasgemeinde Gießen</b>	<b>Jugendwerkstatt Gießen / rDW Gießen (Antragsteller)</b>	<b>Ev. Pankratiusgemeinde Gießen; Ev. Paulusgemeinde Gießen</b>
6	<b>SOFA</b>	Begegnungsstätte für das Freiwillige Engagement und das soziale Miteinander	<b>Oberhessen</b>	<b>Grünberg</b>	<b>Ev. Kirchengemeinde Grünberg</b>	<b>Diakonisches Werk Gießen (Antragsteller)</b>	<b>Stadt Grünberg</b>



<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Projekttitlel</b>	<b>Grobbeschreibung</b>	<b>Propstei</b>	<b>Dekanat</b>	<b>Kirchengemeinde</b>	<b>rDW</b>	<b>weitere Kooperationspartner</b>
7	<b>Besuchsdienst und Netzwerkarbeit</b>	Aufbau eines dorfübergreifenden Netzwerkes für Besuchsdienste im ländlichen Raum - Schulung von Ehrenamtlichen	<b>Oberhessen</b>	<b>Vogelsberg</b>		<b>Diakonisches Werk Vogelsberg (Antragsteller)</b>	
8	<b>MittenDRIN Café Linden</b>	Medienpädagogisches Café Angebot für Ältere in Kooperation mit Schülern als Coaches	<b>Oberhessen</b>	<b>Gießen</b>	<b>Ev. Kirchengemeinde Großen-Linden und Leihgestern</b>	<b>Diakoniestation Linden gGmbH - Generationenbrücke Linden (Antragsteller)</b>	<b>Anne-Frank-Schule Linden; Stadt Linden</b>
9	<b>Urlaub ohne Koffer - Da ist was DRIN</b>	Freizeitangebot für Familien	<b>Oberhessen</b>	<b>Büdingen Land (Antragsteller)</b>		<b>Diakonisches Werk Wetterau</b>	<b>Büdingen Tafel</b>
10	<b>Interkulturelle Preungesheimer Geschichtswerkstätten</b>	Ältere Menschen und Migranten sollen miteinander ins Gespräch kommen - Geschichtswerkstatt	<b>Rhein-Main</b>	<b>Ev. Stadtdekanat Frankfurt</b>	<b>Ev. Kreuzgemeinde Preungesheim</b>	<b>Diakonisches Werk Frankfurt (Antragsteller)</b>	<b>Stadtteilmuseum, Kultur-und Geschichtsverein e.V.</b>
11	<b>Aufbau eines Begegnungszentrums im Langer Nordend</b>	Aufbau eines Begegnungszentrum für alle Generationen im Problemstadtteil	<b>Rhein-Main</b>	<b>Dreieich</b>	<b>Ev. Kirchengemeinde Langen (Antragsteller)</b>	<b>Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau</b>	<b>Stadt Langen; Ev. Familienbildung im Kreis Offenbach</b>
12	<b>Interkulturelles Eltern-Kind-Café Hausen</b>	ElternKind Café - Treffpunkt ohne Konsumzwang, Entwicklung von Angeboten und Workshops	<b>Rhein-Main</b>	<b>Ev. Stadtdekanat Frankfurt</b>	<b>Ev. Kirchengemeinde Hausen (Antragsteller)</b>	<b>Diakonisches Werk Frankfurt</b>	<b>Ev. Familienbildung Frankfurt</b>

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Projekttitlel</b>	<b>Grobbeschreibung</b>	<b>Propstei</b>	<b>Dekanat</b>	<b>Kirchengemeinde</b>	<b>rDW</b>	<b>weitere Kooperationspartner</b>
13	<b>Wir gestalten einen Erlebnisstadtplan Rödermark</b>	Erlebnisstadtplan soll Kindern und Jugendlichen Orientierung geben und helfen am kulturellen Leben teilzunehmen	<b>Rhein-Main</b>	<b>Rodgau (Antragsteller)</b>		<b>Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau</b>	<b>Stadt Rödermark</b>
14	<b>Ehrensache - Der Weg des Herrn ist vor der Tür</b>	Patenprojekt zwischen Wohnungslosen und Ehrenamtlichen des Kirchenladens	<b>Rhein-Main</b>	<b>Rüsselsheim</b>		<b>Diakonisches Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim (Antragsteller)</b>	<b>Caritas, Vitos Klinik</b>
15	<b>Interkultureller Mittagstisch</b>	Angebot eines kostengünstigen Mittagstisches zur ökonomischen Entlastung der Anwohner und Beitrag zur gesunden Ernährung / Schaffung einer neuer SVP Beschäftigung + 2 Plätze AGH	<b>Rhein-Main</b>	<b>Offenbach</b>	<b>Ev. Mirjamgemeinde</b>	<b>Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau, Familienzentrum ZION (Antragsteller)</b>	<b>Café Miriam, Projekt ELMO</b>
16	<b>Bildungsstraßenschilder</b>	Mittels 3D Drucker werden "Bildungsschilder" im Stadtteil entwickelt und aufgehängt.	<b>Rhein-Main</b>	<b>Ev. Stadtdekanat Frankfurt</b>	<b>Regenbogengemeinde Sossenheim</b>	<b>Ev. Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt e.V. (Antragsteller)</b>	<b>Schule, Präventionsrat</b>
17	<b>Initiative Stadtteiltreff Riederwald</b>	Bereitstellung und Betrieb eines Stadtteiltreffs mit Café zur Netzwerkarbeit im Stadtteil	<b>Rhein-Main</b>	<b>Frankfurt</b>	<b>Ev. Philippusgemeinde (Antragsteller)</b>	<b>Quartiersmanagement/ Diakonisches Werk Frankfurt</b>	<b>Lokaler Sportverein, Riederwald-Forum</b>

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Projekttitle</b>	<b>Grobbeschreibung</b>	<b>Propstei</b>	<b>Dekanat</b>	<b>Kirchengemeinde</b>	<b>rDW</b>	<b>weitere Kooperationspartner</b>
18	<b>Angedockt</b>	Coachingprogramm für Jugendliche in prekären Lebenslagen an einer Schule	<b>Starkenburg</b>	<b>Bergstraße (Antragsteller)</b>		<b>Diakonisches Werk Bergstraße</b>	<b>Geschwister-Scholl-Schule Bensheim</b>
19	<b>Kirche im Quartier, Nachbarschaft gestalten</b>	Quartiersarbeit zur Entwicklung eines neuen Stadtteils, Nachbarschaften miteinander vernetzen	<b>Starkenburg</b>	<b>Darmstadt-Stadt</b>	<b>Ev. Andreas-und Ev. Matthäusgemeinde</b>	<b>Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg (Antragsteller)</b>	<b>Stadt Darmstadt</b>
20	<b>Einkaufsbus Waldkolonie</b>	Fahrdienst zur Unterstützung von Einkaufsmöglichkeit für Senioren in der Waldkolonie	<b>Starkenburg</b>	<b>Darmstadt-Stadt</b>	<b>Ev. Paul-Gerhard-Gemeinde (Antragsteller)</b>	<b>Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg</b>	<b>EHD, Käthe-Kollwitz-Schule, Kita Siebenstein</b>
21	<b>Gemeinsam nicht mehr einsam</b>	Aufbau und Vernetzung von Selbsthilfeprojekten in drei ausgewählten Dörfern nach erfolgter Sozialraumanalyse	<b>Starkenburg</b>	<b>Vorderer Odenwald</b>	<b>Ev. Michaelsgemeinde Reichelsheim (Antragsteller)</b>	<b>Diakonisches Werk Odenwald</b>	<b>Nachbarschaftshilfe des Generationen-Netzes</b>
22	<b>Fit für den Haushalt, Job, Kinder und Finanzen</b>	"Auskommen mit dem Einkommen" im Problemviertel – Workshopangebote	<b>Starkenburg</b>	<b>Vorderer Odenwald</b>	<b>Ev. Kirchengemeinde Babenhausen (Antragsteller)</b>	<b>Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg</b>	<b>Verein LebensmittelPunkt Babenhausen e.V.</b>
23	<b>Mittagstisch für ältere Menschen</b>	Mittagstisch für Ältere in Bessungen mit Fahrdienst durch JUH	<b>Starkenburg</b>	<b>Darmstadt-Stadt</b>	<b>Ev. Petrusgemeinde (Antragsteller)</b>	<b>Johanniter-Unfallhilfe e.V. RV Darmstadt-Dieburg</b>	

Ifd. Nr.	Projekttitlel	Grobbeschreibung	Propstei	Dekanat	Kirchengemeinde	rDW	weitere Kooperationspartner
24	<b>Mein Dorf 55-plus-minus - Trotz Alter bleibe ich!</b>	Unterstützungsnetzwerk für ältere Menschen, die sich via APP miteinander vernetzen und dies als Brücke für reale Begegnungen nutzen	<b>Süd-Nassau</b>	<b>St. Goarshausen, Nassauer Land ab 2016 (Antragsteller)</b>		<b>Diakonisches Werk Rhein- Lahn</b>	<b>Fern Universität Hagen</b>
25	<b>MittenDRIN im Sauerland: 50+</b>	Bildungs- und Vernetzungsangebote Im Quartier WI-Sauerland für Menschen 50+	<b>Süd-Nassau</b>	<b>Wiesbaden</b>	<b>Ev. Erlösergemeinde Wiesbaden-Sauerland (Antragsteller)</b>	<b>Diakonisches Werk Wiesbaden</b>	<b>KBS der Ev. Erlösergemeinde Wiesbaden-Sauerland</b>
26	<b>Hanah's Dienste</b>	Haushaltsnahe DL, Perspektiven für SeniorInnen - Ausweitung eines bestehenden Projektes auf Schwalbach	<b>Süd-Nassau</b>	<b>Kronberg</b>	<b>Ev. Kirchengemeinde Eschborn (Antragsteller)</b>	<b>Diakonisches Werk Main-Taunus</b>	<b>Kirchlicher Zweckverband Diakoniestation Eschborn/Schwalbach</b>
27	<b>Generationen Miteinander</b>	Ältere Menschen im Quartier sollen Kontakte knüpfen, auch mit anderen Generationen	<b>Süd-Nassau</b>	<b>Hochtaunus</b>	<b>Ev. Heilig-Geist-Gemeinde - Kirchenladen (Antragsteller)</b>	<b>Innere Mission -Haus am Urselbach</b>	<b>Caritas für den Bezirk Hochtaunus e.V.</b>
28	<b>Damit auch der Herbst schöne Tage hat</b>	Besuchsdienst für Senioren, Unterstützungsbedarf erkennen, Entwicklung von Strukturen aufsuchender Unterstützungsangebote	<b>Süd-Nassau</b>	<b>Hochtaunus</b>	<b>Ev. Kirchengemeinde Rod an der Weil</b>	<b>Diakonisches Werk Hochtaunus (Antragsteller)</b>	
<b>28 Projekte    Gesamtfördersumme:</b>						<b>2.068.225,00 €</b>	

## **BERICHT DER KIRCHENLEITUNG**

über die Ausführung von Synodalbeschlüssen

der 12. Tagung der Elften Kirchensynode:

- Beschluss Nr. 3b:        -    Beschluss zur Verschiebung der Einführung des neuen Rechnungswesens (gem. Antrag Drs. 30/15)

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 07.10.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 3 b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4910-5 (S)

**Beschluss der Kirchensynode:**

Der folgende Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 30/15) wird beschlossen:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, das neue Rechnungswesen in anderen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen nicht einzuführen, solange ein geordneter, reibungsloser Einsatz nicht gewährleistet werden kann.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Im Zuge einer Neuorganisation des Doppik-Projektes ist die gegenwärtige Gesamtprojektplanung mit den bisher definierten Meilensteinen überarbeitet worden. Die Einführung des doppelischen Rechnungswesens in den noch fehlenden Kassengemeinschaften wird dabei auf den 01.01.2017/01.01.2018 verschoben, die bisherige Pilot- und Erprobungsphase (ursprüngliches Ende am 31.12.2015) soll nun bis zum 31.12.2016 verlängert werden. Damit eine reibungslose und geordnete Einführung der Doppik in den Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen gewährleistet werden kann, wird das Doppik-Projekt der EKHN wie folgt neu ausgerichtet:

1. Die Aufteilung in fünf Teilprojekte bleibt fachbedingt bestehen, die Vernetzung und der Wissenstransfer werden künftig über die Projektkoordination und das Projektmanagementoffice verstärkt. Ein weiteres Teilprojekt „Veränderungsprozesse“ wird aufgesetzt, um u.a. die sich durch die Doppik verändernden Arbeitsabläufe bzw. -prozesse in den Regionalverwaltungen rechtzeitig vor dem großen Roll-Out einheitlich neu zu definieren. Eine weitere zusätzliche Maßnahme ist der Aufbau des Anwendersupport im Teilprojekt „IT“. Fragen der Kirchengemeinden und Dekanate auf der einen sowie der Regionalverwaltungen auf der anderen Seite sollen hierdurch schneller beantwortet werden. Aus einem Ad hoc-Service, der seit Ende Juli für die Kirchengemeinden und Dekanate zentral eingerichtet ist, soll bis Ende 2015 ein verstärktes Anwendersupport-Büro entstehen, um Pilot- und kommende Umstellungsregionen in ihren vielfältigen Anliegen noch besser unterstützen und betreuen zu können.
2. Bei der Projektkoordination und dem Projektmanagement begleitet nun die Firma PricewaterhouseCoopers (PwC) das Team und die Leitung; PwC war auch beim Projektmonitoring und der daraus abgeleiteten Projektanpassung in den vergangenen Monaten beteiligt.
3. Die Gesamtprojektplanung mit der neuen Struktur und den in den nächsten zwei Jahren zu erreichenden Meilensteinen erfordert neben den Kosten für die Beauftragung von PwC und den zu verändernden IT-Auftragsarbeiten zusätzliche Personalressourcen, die teilweise aus den Linienfunktionen bestritten werden aber auch zusätzliche Ausschreibungen mit befristeten Anstellungen notwendig machen. Aktuell werden im Teilprojekt Fachkonzepte Doppik und im Teilprojekt IT bis zu vier neue auf 2-3 Jahre befristete Vollzeitstellen sowie eine Stelle für das Projektmanagementbüro geschaffen.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>	Datum: 07.10.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 3 b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4910-5 (S)

4. Parallel zur Reorganisation des Doppik-Projektes fanden Verhandlungsgespräche mit MACH statt, um den mit dem Anbieter bisher ausgehandelten Vertrag auf die neue und geänderte Zeitschiene anzupassen. Dabei sind vor allem wesentliche inhaltliche Anforderungen der EKHN, gewonnen aus den Erkenntnissen der bisherigen Pilotphase, an MACH mit dem Auftrag auf technische Realisierung und gegebenenfalls Programmierung adressiert worden. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass zur Einführung ab 2017 eine weitestgehend ausentwickelte und auf die Belange der EKHN gereifte Software zum Einsatz kommt, die nicht nur erprobt ist und stabil läuft, sondern auch die Mitarbeitenden in den kirchlichen Körperschaften im täglichen Umgang zufrieden stellt.
5. In Anbetracht der Punkte 3 und 4 empfiehlt die Kirchenleitung eine zeitliche Entzerrung der flächendeckenden Einführung. Zwar geht sie davon aus, dass die fachlichen, konzeptionellen und operationalen Prozesse bis dahin für alle Kassengemeinschaften rechtzeitig geklärt sind. Insbesondere aber die Einrichtung der IT-Infrastruktur und die unterschiedlichen Schulungsmaßnahmen für acht Kassengemeinschaften und deren ca. 1.000 angeschlossenen Mandanten erfordern eine solch hohe personelle Unterstützung innerhalb geringer Zeitkorridore, die quantitativ und qualitativ unter den gegebenen Rahmenbedingungen kaum leistbar ist. Eine regionenweise Einführung von je drei bis vier Kassengemeinschaften zum 01.01.2017 und 01.01.2018 entzerrt die Belastungssituation für alle Beteiligten, es müssten weniger ad-Hoc Anstellungen erfolgen und die bislang aus der Linie eingesetzten Fachkräfte wären weiterhin in der Lage, ihr Know-how in das Projekt einzubringen.
6. Die infolge der Umstellungsprobleme erforderliche Neuorganisation und Verlängerung der Projektlaufzeit wirken sich erheblich auf die Gesamtprojektkosten aus. Die Gesamtprojektkosten werden bei einem gestuften Roll-Out zum 01.01.2017 und 01.01.2018 von ursprünglich geschätzten 9,025 Mio. Euro um rd. 50 Prozent auf voraussichtlich ca. 13,5 Mio. Euro ansteigen. Der Mehrbedarf lässt sich im Wesentlichen zurückführen auf
  - externe Unterstützung im Projektmanagement (0,9 Mio. Euro)
  - eine Verlängerung der vorhandenen Projektstellen sowie eine Verstärkung der internen personellen Ressourcen (1,7 Mio. Euro)
  - die Umsetzung erweiterter Fachanforderungen und die Begleitung der Piloten und Roll-Out-Kassengemeinschaften durch MACH während der Projektlaufzeit (1,8 Mio. Euro).

**Federführung:** Leitender OKR Striegler

## BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 12. Tagung der Elften Kirchensynode,  
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| Beschluss Nr. 3b: | - Antrag des Synodalen Hoppe<br>- Antrag des Synodalen Hoppe<br>- Antrag des Synodalen Zobel<br>- Antrag der Synodalen Domnick |
| Beschluss Nr. 13: | - Antrag des Synodalen Wahl  |
| Beschluss Nr. 19: | - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 23/15)  |
| Beschluss Nr. 20: | - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 24/15)  |
| Beschluss Nr. 21: | - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 25/15)  |
| Beschluss Nr. 22: | - Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. 26/15)  |





<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 26.10.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4001-6.5.2 (He)

**Antrag des Synodalen Eberhard Hoppe, Eschenburg, Dekanat Herborn  
(zu Drucksache Nr. 04-1/15):**

Die KiTaVO und weitere Bestimmungen regeln neuerdings Bereiche, die zu einem sehr hohen Prozentsatz zu Lasten der Kommunen gehen (z.B. Geschäftsführung der Trägermodelle 0,8 Stunden pro Gruppe; 2 Verwaltungsstunden pro Gruppe, KW Vermerke für Personalüberhang zwei Jahre lang). Dies ist kommunalen Gremien nicht vermittelbar. Hier droht der Verlust der Trägerschaft!

Um diesen Kostensteigerungen entgegenzuwirken möge die Synode eine komplette Kostenübernahme der Trägerschaftsführung und der Verwaltungsstunden beschließen. Auch andere freie Träger müssen ihre inneren Strukturen selbst finanzieren oder preiswertere umsetzen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Nachstehender Antrag wird als Material an den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

Die KiTaVO und weitere Bestimmungen regeln neuerdings Bereiche, die zu einem sehr hohen Prozentsatz zu Lasten der Kommunen gehen (z.B. Geschäftsführung der Trägermodelle 0,8 Stunden pro Gruppe; 2 Verwaltungsstunden pro Gruppe, KW Vermerke für Personalüberhang zwei Jahre lang) Dies ist kommunalen Gremien nicht vermittelbar. Hier droht der Verlust der Trägerschaft!

Um diesen Kostensteigerungen entgegenzuwirken möge die Synode eine komplette Kostenübernahme der Trägerschaftsführung und der Verwaltungsstunden beschließen. Auch andere freie Träger müssen ihre inneren Strukturen selbst finanzieren oder preiswertere umsetzen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Auswirkungen der KiTaVO auf die Mitfinanzierung der Kommunen bei der Personalausstattung ist zu differenzieren. Verwaltungsstunden für die Gemeindesekretariate zur Entlastung des Trägers waren schon in der vorangegangenen KiTaVO ein Gegenstand der kommunalen Mitfinanzierung, der eingeführt und in vielen Fällen umgesetzt wird.

Die Umsetzung der KW-Vermerke durch die neue Personalbemessung begründet sich arbeitsrechtlich, da bestehende Arbeitsverhältnisse nicht ohne Weiteres verändert werden können. Grundsätzlich ist das Entstehen dieser Personalüberhänge der gesetzlichen Dynamik einer Subjektfinanzierung der Kindertagesstätten geschuldet. Dies betrifft derzeit alle Träger in Hessen und auch kommunale Träger von Kindertagesstätten kennen dieses Problem. Im laufenden Sollstelleneingangsverfahren wird deutlich, dass die Träger vorausschauend agiert und freie Stellenanteile nicht besetzt haben, so dass KW-Vermerke im Kindergartenjahr 2015/16 bereits umgesetzt werden. Eine starke Personalfuktuation im Kindertagesstättenbereich führt dazu, dass die meisten Einrichtungen ihre Personalveränderungsprozesse vor Ablauf der Übergangsfrist umgesetzt haben. Die Frist bis 31.12.2017 stellt hier den zeitlichen Maximalrahmen dar.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 26.10.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4001-6.5.2 (He)

Die Finanzierungen der Geschäftsführungen von gemeindeübergreifenden Trägerschaften (Trägermodelle) sind in der KiTaVO als Gegenstand der Betriebskosten definiert und werden von der EKHN mit 15% aus Kirchensteuermitteln mitgetragen. Die Kirchenleitung befasst sich mit einer Anhebung des Kirchensteueranteils bei der Finanzierung der Geschäftsführungen der gemeindeübergreifenden Trägerschaften.

**Federführung:** Sabine Herrenbrück, Fachbereichsleitung Kindertagesstätten  
Dr. Petra Knötzele Oberkirchenrätin Personalrecht  
Christoph Sassenberg, Kirchenrat

**Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse:**

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Bericht der Kirchenleitung zu.

Stellungnahme des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss hat den Antrag vor dem Hintergrund der erst noch zu ermittelnden finanziellen Auswirkungen der gesamten Umsetzung des KiFöG und der neuen KitaVO abgelehnt.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 08.09.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 4001-6.7 (He)

**Antrag des Synodalen Eberhard Hoppe, Eschenburg, Dekanat Herborn (zu Drucksache Nr. –04-1/15):**

Im Rahmen der Sicherstellung des kirchlichen Bildungsauftrages muss zukünftig der Bereich Kindertagesstätten aus der Einsparvorgabe 2025 herausgenommen werden bzw. diese ausgesetzt werden. Ansonsten müssen ca.6-7 Kitas pro Jahr geschlossen werden!

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Im Rahmen der Sicherstellung des kirchlichen Bildungsauftrages muss zukünftig der Bereich Kindertagesstätten aus der Einsparvorgabe 2025 herausgenommen werden bzw. diese ausgesetzt werden. Ansonsten müssen ca.6-7 Kitas pro Jahr geschlossen werden!

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kindertagesstätten sind seit der Umsetzung der Perspektive 2025 aus den Einsparvorgaben herausgenommen worden. Die einzusparenden 1,6 % wurden somit nicht realisiert. Auch im Eckwertebeschluss zur Haushaltsplanung 2016 ist der Budgetbereich Kindertagesstätten, unter Berücksichtigung der vertraglichen Bemühungen um Einsparungen, von linearen Einsparauflagen freigestellt. Die Auswirkungen der Vertragsveränderungen sind nach endgültiger Umsetzung neu zu bewerten.

**Federführung:** Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück,  
Kirchenrat Christoph Sassenberg,

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 31.08.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3530-7 (Sw/MG/Stz)

**Antrag des Synodalen Oliver Zobel, Ev. Johanneskirchengemeinde Bingen, Dekanat Ingelheim (zu Drucksache Nr. 04-2/15):**

Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Konzept zur Nutzung digitaler Medien (z. B. YouTube) vorzulegen, um evangelische Themen für diese Medien aufzubereiten und in entsprechender „Sprache“ zu fassen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der nachstehende Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Konzept zur Nutzung digitaler Medien (z. B. YouTube) vorzulegen, um evangelische Themen für diese Medien aufzubereiten und in entsprechender „Sprache“ zu fassen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die 2011 in Weilburg tagende Synode hat ein Medien-Kommunikationskonzept (siehe Drs.19/11) beschlossen, das u.a. eine Ausweitung der Kommunikation über digitale Medien vorsieht. Zielgruppe dieser Ausweitung sind wenig verbundene, außenstehende, aber interessierte Menschen. Begonnen wurde mit dem Umbau von ekhn.de, der Schaffung von facettnet, verstärkten Aktivitäten auf Twitter, Facebook und Co. Erstellt wurde ein Social Media Guide, der Hilfestellung bei der Nutzung der verschiedenen Social Media Kanäle bietet. Angeboten wurden Social Media Workshops für Anfänger und Fortgeschrittene.

Bereits 2010 wurde ein eigener EKHN-Twitteraccount mit Tweets gefüttert, inzwischen „folgen“ diesem Kanal knapp 1.000 Menschen. Im gleichen Jahr startete der Auftritt bei Facebook, der inzwischen knapp 2.000 Menschen „gefällt“. Google+ hingegen hat 77 Follower, was – gemessen an dem Marktanteil in den sozialen Netzwerken – nicht verwundert. Hinzu gekommen sind ein Impulskanal „Glaubensimpuls“ bei Twitter mit rund 600 Followern und ein Instagram-Angebot, das auch in gemeindliche Websites eingebunden werden kann. Der Jugendkirchentag ist ebenfalls mit einem beachtenswerten Angebot auf Youtube und in anderen sozialen Netzwerken präsent.

Die Multimediaredaktion, die unter anderem den Auftritt der EKHN in den sozialen Netzwerken betreut, produziert täglich Inhalte für die unterschiedlichen Kommunikationskanäle.

Ende 2011 wurde über die Multimediaredaktion ein Auftritt der EKHN bei Youtube gestartet. Hier befinden sich aktuell über 300 Videos mit knapp 500.000 Aufrufen. Der YouTube Kanal hat im deutschlandweiten Vergleich der evangelischen Landeskirchen die größte Reichweite.

Zudem sieht das Medien-Kommunikationskonzept aus dem Jahr 2011 vor, Gemeinden und Einrichtungen der EKHN zu eigenen Facebook-Auftritten zu motivieren. Zugrunde liegt die Erfahrung, dass institutionelle Angebote weniger Reichweite entwickeln als Angebote von Personen, die eine viel individuellere Kommunikation pflegen können. Die Beobachtung der Kommunikationsprozesse innerhalb verschiedener Social-Media Netzwerke zeigt, dass Kommunikation von evangelischen Themen (z.B. Flüchtlingspolitik, Familienpapier) vor allem dann Beachtung findet, wenn

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 31.08.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3530-7 (Sw/MG/Stz)

dies an gesellschaftliche Debatten anknüpft und authentisch durch Personen erfolgt. Dieser Effekt wird durch die Bewertung anderer User noch verstärkt. Über eine Vernetzung dieser Akteure lassen sich perspektivisch auch höhere Nutzerzahlen erreichen.

Im Juli 2015 hat sich daher eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung, des Zentrums Bildung, des Evangelischen Medienhauses und der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit der EKHN gebildet, die die Vernetzung und Unterstützung von Personen aus den Reihen der EKHN, die in den sozialen Medien aktiv sind, fördern möchte. Dazu ist im Jahr 2016 ein Netzwerk-Treffen für alle an Social-Media Interessierten aus der EKHN geplant.

Im Rahmen eines Pilotprojektes ist überdies im Medienhaus bis Sommer 2016 mit einem Pfarrer aus der EKHN geplant, auf Facebook sowohl evangelische Themen zu kommunizieren und kommentieren, als auch als Person erkennbar zu sein und zum Dialog einzuladen. Das Projekt ist befristet und wird im Anschluss ausgewertet. Über eine Weiterführung ist nach Auswertung des Projektes zu entscheiden.

**Federführung:** OKR Rahn / OKR Schwindt

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 26.10.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3413 (Kn)

**Antrag der Synodalen Domnick, Friedberg, Dekanat Wetterau:**

„Der bereinigte Überschuss von € 14,8 Mill. soll eingesetzt werden, um in jeder Propstei ein Anwesen zu erwerben und zu erhalten, in dem Flüchtlinge untergebracht werden können und exemplarisch deutlich wird, wie nach unserem Verständnis Unterbringung und Begleitung von Flüchtlingen angemessen und sinnvoll ist. Damit stellt die Synode die bisherige Flüchtlingsarbeit (- Seelsorgestellen – psychosoziale Beratung in Ffm – Beratung bei der Erstaufnahme – regionale + Dekanatsangebote) auf ein weiteres Standbein. Dabei sollen Modelle gemischter Wohn- und Lebensformen im Blick sein und diese Häuser als Einrichtungen der EKHN an Orten entwickelt werden, an denen Ehrenamtliche + Unterstützungsgruppen in der Flüchtlingsarbeit engagiert sind.“

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. 04-3/15)

Nachstehender Antrag wird als Material an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen:

Der bereinigte Überschuss von € 14,8 Mill. soll eingesetzt werden, um in jeder Propstei ein Anwesen zu erwerben und zu erhalten, in dem Flüchtlinge untergebracht werden können und exemplarisch deutlich wird, wie nach unserem Verständnis Unterbringung und Begleitung von Flüchtlingen angemessen und sinnvoll ist. Damit stellt die Synode die bisherige Flüchtlingsarbeit (- Seelsorgestellen – psychosoziale Beratung in Frankfurt – Beratung bei der Erstaufnahme – regionale + Dekanatsangebote) auf ein weiteres Standbein. Dabei sollen Modelle gemischter Wohn- und Lebensformen im Blick sein und diese Häuser als Einrichtungen der EKHN an Orten entwickelt werden, an denen Ehrenamtliche + Unterstützungsgruppen in der Flüchtlingsarbeit engagiert sind.“

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung wurde bereits von der Synode im Herbst 2014 im Rahmen der Debatte um den Haushaltsplanentwurf 2015 darum gebeten, ein mittelfristiges Konzept vorzulegen, das den aktuellen und sich künftig abzeichnenden Herausforderungen in der Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN gerecht wird und den dafür mittelfristigen Finanzbedarf der Synode vorzulegen.

Diese Konzeption ist in mehreren Diskussionsschritten seit Dezember 2014 unter Federführung des Interkulturellen Beauftragten der EKHN | DH und in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 1 der Kirchenverwaltung entwickelt worden und liegt der 13. Tagung der Elften Kirchensynode unter Drucksache Nr. 65/15 „Konzept für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN 2016-2025“ zur Entscheidung vor.

Die Konzeption umfasst einen Zeitraum von 10 Jahren und soll damit mittelfristig eine sich an den gegenwärtig absehbaren Herausforderungen orientierte Flüchtlingsarbeit sicherstellen. Es basiert auf einer dauerhaften sowie einer flexiblen Struktur und nimmt damit den konzeptionellen Rahmen des aus den Jahren 2013-2015 bewährten Flüchtlingsfonds auf. Für den Bereich der Kindertagesstätten ist ein Zeitraum von 5 Jahren in den Blick genommen, da in diesem Bereich künftig mit

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 26.10.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 3b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3413 (Kn)

einer stärkeren Finanzierung durch öffentliche Mittel gerechnet werden kann.

Bezüglich des Finanzbedarfs geht der Antrag der Kirchenleitung über die von der Synodalen Domnick beantragte Summe von 14,9 Mio. € hinaus und benennt einen Finanzbedarf von 15,6 Mio. €

Zusätzlich zu dem von der Kirchenleitung vorgelegten mittelfristigen Konzept für die Flüchtlingsarbeit in der EKHN gibt es bereits einzelne exemplarische Einrichtungen in der EKHN, die in den vergangenen Jahren und Monaten mit zusätzlichen Mitteln ausgebaut und gestärkt wurden. Dazu gehören u.a. die Einrichtungen der Flüchtlingshilfen in Egelsbach und Mainz, die Nutzung des ehemaligen Übernachtungstraktes des RPI in Schönberg oder die Aktion „Willkommen im Dorf“ im rheinhessischen Jugenheim und die damit verbundene Nutzung des Evangelischen Pfarrhauses als Wohnraum für Flüchtlingsfamilien. All diesen Initiativen ist die Möglichkeit gegeben, weitere Fördermittel aus dem Projektmittelfonds zu beantragen, der Bestandteil der von der Kirchenleitung vorgelegten Konzeption ist.

**Federführung:** OKR Knoche, Pfr. Lipsch

**Stellungnahme des Finanzausschusses:**

Der Finanzausschuss erachtet den Antrag mit der von der Kirchenleitung entwickelten Konzeption für die Arbeit mit Flüchtlingen dem Grunde nach als aufgegriffen. Investitionen für die Unterbringung von Flüchtlingen bleiben weitergehenden Einzelfallprüfungen vorbehalten.



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 09.09.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 13 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3341 (Krü/Fis)

**Antrag des Synodalen Dr. Wahl (zu Drucksache Nr. 18/15):**

Die Vorführungen der Schulbands auf der Synode machen Lust auf mehr. Von unseren ev. Schulen ausgehend, Nachwuchsband im Sacropop oder –rockbereich zu fördern, bietet sich geradezu an. Deshalb mein Materialantrag:

Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Herbstsynode einen Vorschlag zu erarbeiten, wie am Laubach-Kolleg und am Ev. Gymnasium Bad Marienberg die Begleitung und Förderung von christlichen Schulbands unterstützt werden kann, z. B. durch Freistellungsstunden für Musiklehrende oder durch Kooperationen mit externen Fachleuten.

Besonders die Begleitung und Förderung nach der Schulzeit soll mitbedacht werden.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Inspiziert von den Vorführungen der Schulbands auf der Synodaltagung stellt sich die Frage nach einer Förderung von Nachwuchsbands im Sacropop oder –rockbereich, ausgehend von den ev. Schulen. Dazu wird nachstehender Antrag an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Herbstsynode einen Vorschlag zu erarbeiten, wie am Laubach-Kolleg und am Ev. Gymnasium Bad Marienberg die Begleitung und Förderung von christlichen Schulbands unterstützt werden kann, z. B. durch Freistellungsstunden für Musiklehrende oder durch Kooperationen mit externen Fachleuten. Besonders die Begleitung und Förderung nach der Schulzeit soll mitbedacht werden.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags :**Sachstand:

Die Förderung der musikalischen Arbeit über den klassischen Vollzug im Unterrichtsfach Musik hinaus ist eines der durchgängigen Bildungsangebote in den Schulen der EKHN und wird von der Kirchenleitung jeher nachhaltig unterstützt und gefördert.

Im Laubach-Kolleg wird Musik in der Eingangsphase 2-stündig und in der Qualifikationsphase 3-stündig als Grundkurs und 5-stündig als Leistungskurs angeboten. Zusätzlich gibt es als Arbeitsgemeinschaften ein Bläserensemble, eine Band und – in Kooperation mit der Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach – einen Chor. Diese Arbeitsgemeinschaften prägen das Schulleben mit: Festveranstaltungen (z. B., Abiturfeier) oder die regelmäßigen Andachten und Schulgottesdienste werden musikalisch begleitet. Hinzu kommen halbjährliche Konzertabende oder die Teilnahme an musikalischen Wettbewerben Die Fachsprecherin Musik, Frau OStRin Psarros, wird über Stundendeputat zur Förderung dieser Arbeit entlastet.

Im Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg wird das Fach Musik in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 2-stündig, in den Klassen 9 und 10 epochal 2-stündig unterrichtet. In der Oberstufe wird der

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 09.09.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 13 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3341 (Krü/Fis)

Grundkurs Musik 3-stündig (2-stündig plus Praxisstunde) angeboten. In der Orientierungsstufe wählen sich die Schülerinnen und Schüler in ein Musikprofil ein: Bläserklasse, Singklasse, Rhythmusklasse bzw. handlungsorientierter Musikunterricht. Dieses Profil wird über zwei Jahre beibehalten.

Der Bläserklasse stehen im Rahmen der Ganztagsangebote zwei weitere Stunden zur Verfügung. Von diesen insgesamt 4 Wochenstunden erhalten die Schülerinnen und Schüler 1-stündig Instrumentalunterricht in Kleingruppen (Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, tiefes Blech und Schlagzeug).

Als AG-Angebot gibt es zudem je eine Anfänger- und Fortgeschrittenen-Gruppe zur Ausbildung an der Gitarre, eine Schülerband, ein Swingcombo und außerhalb der Schulzeiten die Angebote von Klavier- und Bläserunterricht.

In den beiden Evangelischen Grundschulen in Freienseen und in Weiten-Gesäß ist die musikalische Arbeit über das Unterrichtsfach hinaus integraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Denn ein Grundelement der reformpädagogischen Arbeit nach dem Jena-Plan ist die Feier (Wochenfeier, Monatsfeier, Schulgottesdienste, Andachten usw.), in die selbstverständlich musikalische Elemente integriert sind.

#### Perspektiven zur Weiterentwicklung der musikalischen Arbeit in den Schulen der EKHN:

Die Stärkung der Begleitung und Förderung der musikalischen Arbeit am Laubach-Kolleg und am Ev. Gymnasium Bad Marienberg muss zwei Zielgruppen in den Blick nehmen: Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die externen Fachkräfte, die im Musikunterricht und in den unterrichtsergänzenden Angeboten tätig sind, und die Schülerinnen und Schüler. Beide Gruppen sollen auf je unterschiedliche Weise gefördert werden. Besonders bei den Schülerinnen und Schülern ist dabei aber im Blick zu behalten, dass alle zusätzlichen Angebote Zeiträume neben dem Pflichtunterricht in Anspruch nehmen. Dies markiert die Grenzen eines Angebotsausbaus, die sorgfältig in den Blick genommen werden müssen. Deshalb soll zunächst die Unterstützung der Musiklehrerinnen und -lehrer (hier sind die im Ganztagsbereich Tätigen inkludiert) durch Fort- und Weiterbildung sowie durch Angebote externer Referentinnen und Referenten vor Ort in den Schulen verstärkt werden.

Unter Bezug auf den vorliegenden Antrag hatte das Referat Schule und Religionsunterricht die beiden Fachschaften Musik nach entsprechenden Bedarfen befragt. Bei der Sichtung des Rücklaufs wurde deutlich, dass nahezu alle aktuell benannten Ideen zur Weiterentwicklung der musikalischen Arbeit über eine konsequente Vernetzung mit und Förderung durch die Abteilung Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung aufgenommen werden können. Den beiden Fachschaften Musik wurden daraufhin die entsprechenden Angebote vorgestellt und als erster Schritt sind konkrete Kooperationen vereinbart worden. Diese beziehen sich wesentlich auf den Bereich des Coachings der Kolleginnen und Kollegen vor Ort in den Schulen durch die Referentinnen und Referenten der Abteilung Kirchenmusik. Darüber hinaus nehmen einzelne Kolleginnen und Kollegen an den bereits ausgeschriebenen Fortbildungsangeboten teil.

Sollte sich aus dieser Zusammenarbeit der erkennbare Bedarf nach erweiterten Stundenzuweisungen für den Bereich der musikalischen Bildung ergeben – sowohl für Unterricht als auch als

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 09.09.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 13 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3341 (Krü/Fis)

Stundendeputate für Lehrerinnen und Lehrer – werden diese zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Unterrichtsplanung berücksichtigt.

Für die beiden evangelischen Grundschulen in Freienseen und Weiten-Gesäß wird darüber hinaus geprüft, ob regelmäßige Kooperationsprojekte im Bereich Musik (zum Beispiel kleine Musicals) auch im Sinne einer Begegnungsarbeit zwischen den beiden Schulen installiert werden können.

**Federführung:** OKR Pfarrer Sönke Krützfeld  
Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.09.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 19 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3621-2 (Swf/Bt/Schtz)

**Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 23/15):**Solidarische Kirche gegen Armut und AusgrenzungGerechte Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Europa

*Aus der Selbstverpflichtung der Synode der EKHN vom 08.05.2014:*

*„Wir verpflichten uns hiermit, auf die strukturellen Ursachen von Armut und Ausgrenzung einerseits und der Konzentration von Reichtum andererseits aufmerksam zu machen ...*

*Wir verpflichten uns hiermit, die Intensität und Effektivität kirchlicher Sozialanwaltschaft auf lokaler und regionaler Ebene sowie auf Landesebene zu verbessern.“*

1. Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode, auf die Kirchenleitung dergestalt einzuwirken, dass diese auf EKD-Ebene die deutsche Bundesregierung, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die Regierung des Großherzogtums Luxemburg auffordert, die unten geschilderten Missstände bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen energisch auf nationaler wie europäischer Ebene zu bekämpfen. Ziel muss es sein, dass Gewinne dort versteuert werden, wo sie auch real erwirtschaftet werden. Die politisch Verantwortlichen mögen allgemein verbindliche internationale Übereinkünfte herbeiführen, die nicht von einzelnen Staaten umgangen werden können.

2. Die Dekanatssynode beantragt bei der EKHN-Kirchensynode:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die EKHN nutzt ihre vorhandenen Kontakte zu Konzernen, die durch Verlagerung ihrer Unternehmensgewinne ins Ausland in großem Umfang Steuern vermeiden. In Gesprächen wirkt sie darauf hin, dass die Firmen ihre Steuerpraxis überdenken und aus eigener Verantwortung gerechter gestalten. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- a) die Vereinbarkeit der (bisher legalen) eigenen Steuerpraxis mit dem eigenen ethischen Anspruch
- b) die Übernahme von sozialer Verantwortung und das Handeln im Geist des Grundgesetzes, wonach Eigentum verpflichtet (Art. 14 Abs. 2 GG)
- c) eine angemessene, nachhaltige Mitfinanzierung der Infrastrukturmaßnahmen und Sozialleistungen vor Ort.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur gerechten Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Europa (Drs.23/15) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung gegeben.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.09.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 19 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3621-2 (SwT/Bt/Schtz)

### **Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Initiative der Dekanatssynode Wetterau, das Problem der Steuervermeidung insbesondere von transnationalen Konzernen und als Folge die entgangenen Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen sowie im internationalen Kontext vor allem auch für Entwicklungsländer aktiv in Gespräche mit Politikern auf allen Ebenen einzubringen.

Auch die Kirchenleitung sieht es als erforderlich an, im Kontext ihres langjährigen kirchlichen Engagements, im Zusammenhang mit der Frage nach den Ursachen und Folgen von Armut und der Möglichkeiten zur Armutsvermeidung und -bekämpfung auch über die Entstehung, Verteilung und Verantwortung von Reichtum zu sprechen (siehe: Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Gemeinsame Texte 9, Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, Hannover und Bonn 1997, S. 24).

Zu 1.

Die Kirchenleitung hat in den letzten Jahren nicht nur in ihren Gesprächen mit Politik und Unternehmensvertretern oben genanntes Anliegen angesprochen und vertreten, sondern auch entsprechende Initiativen auf EKD-Ebene unterstützt (vgl. z. B. Transparenz und Gerechtigkeit. Aufgaben und Grenzen des Staates bei der Besteuerung, EKD Texte 106, Hannover 2009 und Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft. Initiative des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung. Gemeinsame Texte 22, Hannover und Bonn 2014, Abs. 4, S. 27 – 31).

Auch die aktive kirchliche Beteiligung an der Erstellung des Armuts- und Reichtumsberichts des Landes Rheinland-Pfalz, die Förderung der Gemeinwesenarbeit oder gemeinwohl-ökonomischer Ansätze sieht die Kirchenleitung als Ausprägung kirchlicher Sozialanwaltschaft in diesem Zusammenhang.

Zu 2.

Die Kirchenleitung begrüßt grundsätzlich die Initiative des Dekanats Wetterau eine synodale Beschlussfassung anzuregen. Die Kirchenleitung erkennt allerdings auch die Interessenskonflikte, in die verantwortliche Personen in transnationalen Unternehmen geraten, die sich im globalen Wettbewerb befinden. Diese betrachten es als notwendig, im Interesse des Unternehmens auf das die Leitungsgremien gesetzlich und vertraglich verpflichtet sind, die Möglichkeiten zur „Steeroptimierung“, die sich ihnen im Rahmen geltender Gesetze bieten, zu nutzen. Dies gilt in gleicher Weise für transnationale Banken, die dafür Beratung und Unterstützungsstrukturen zur Verfügung stellen. Die Kirchenleitung befürwortet daher Bemühungen die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Möglichkeiten der legalen Steuervermeidung minimiert werden. Dies kann nur im Rahmen internationaler Kooperation durch multilaterale Abkommen geschehen. Bilaterale Abkommen zum Austausch steuerlich relevanter Informationen, wie sie die Bundesregierung mit mehreren Ländern – im Juli 2015 zuletzt mit den Niederlanden - geschlossen hat, reichen dafür nicht

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.09.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 19 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3621-2 (SwT/Bt/Schtz)

aus.

Konkret geht es dabei um:

1. Transparenz Land für Land („country by country-reporting“) über Gewinn, Steuern, Umsätze, Zahl der Arbeitnehmer, etc.
2. Ausreichende Personalkapazität und Kompetenz bei der EU-Kommission, um z. B. genauer zu prüfen, welche Sondervereinbarung von Ländern wie Luxemburg, den Niederlanden und Irland mit Großkonzernen geschlossen wurden, damit diese sich dort ansiedeln und ob es sich dabei um illegale Beihilfen handelt. Diese müssten von den Unternehmen konsequent zurückgefordert werden.
3. Konsequente Überprüfung, ob Gesellschaftsgründungen in verschiedenen Mitgliedsstaaten allein dem Zweck der Steueroptimierung dienen.
4. Veröffentlichung von Sonderabsprachen zwischen Konzernen und den Finanzämtern der Mitgliedstaaten.
5. Transparenz über tatsächliche Besitz-Strukturen über ein öffentliches Register der wirtschaftlichen Eigentümer aller Gesellschaften, wie dies im Rahmen der Anti-Geldwäsche Richtlinie bereits beschlossen wurde.
6. Das Schließen von Gesetzeslücken bei der Körperschaftsteuer durch eine Überarbeitung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren und die Vereinbarung einer gemeinsamen Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage, insbesondere für grenzüberschreitende Unternehmen sowie Mindeststeuersätze für Unternehmen in der EU.
7. Über die Reformen in der EU hinaus müssen auch Wege zur Steuervermeidung über Drittstaaten verhindert werden, z. B. über die Verbesserung des automatischen Austauschs von Steuerdaten zwischen Regierungen der Mitgliedsstaaten die Vereinbarung gemeinsamer Standards für Doppelbesteuerungsabkommen zwischen EU-Ländern und Drittstaaten.

Um die notwendigen Schritte zur Bekämpfung von Steuerflucht, Steuervermeidung und Schattenfinanzwirtschaft stärker in die gesellschaftliche und politische Debatte einzubringen und Information zur Verfügung zu stellen, wurde das Netzwerk Steuergerechtigkeit in Deutschland gegründet, das eng mit der Global Alliance for Tax Justice zusammenarbeitet. Im Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland arbeiten Gewerkschaften, kirchliche und entwicklungspolitische Organisationen, z. B. der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt in der EKD (KDA), Brot für die Welt und Misereor, soziale Bewegungen, Umwelt- und Menschenrechtsverbände, wissenschaftliche Institutionen und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen sowie aktive Einzelpersonen zusammen. Sie engagieren sich auf verschiedenen Feldern für eine am Gemeinwohl orientierte Finanzpolitik.

Die Kirchenleitung begrüßt die Mitarbeit des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN im Netzwerk Steuergerechtigkeit und unterstützt die Ziele dieses Netzwerks (mehr dazu: <https://netzwerkstueuergerechtigkeit.wordpress.com/netzwerk/charta/>). Sie sieht darin auch einen Beitrag, um steuerpolitische Wettbewerbsverzerrungen zulasten der zahlreichen kleinen und mittleren Unternehmen entgegenzuwirken, denen die Möglichkeiten der Steuergestaltung, die von transnationalen Unternehmen genutzt werden können, nicht zur Verfügung stehen.

Die Kirchenleitung betrachtet die Bemühungen um eine gerechte Verteilung der Steuerlast auch als

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 16.09.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 19 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3621-2 (Sw/Bt/Schtz)

Voraussetzung dafür, einer Erosion der Steuermoral von ehrlichen Steuerzahler/innen und des Vertrauens in die Handlungsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates entgegenzutreten.

Schließlich weist die Kirchenleitung in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass neben der Herausforderung, der grenzüberschreitenden Steuerflucht und Steuervermeidung entgegenzutreten, auch die Praxis der Steuerpolitik in Deutschland auf allen politischen Handlungsebenen anzusprechen ist. Steuerpolitik wird ja nicht nur im globalen Wettbewerb und zwischen den Mitgliedsländern der EU als Instrument der Standortpolitik verstanden und genutzt, sondern auch in Deutschland geschieht dies zwischen Kommunen (durch Grund- und Gewerbesteuerhebesätze, durch individuelle Absprachen mit ansiedlungswilligen Unternehmen), zwischen Ländern (durch die mehr oder weniger konsequente Steuerprüfung und Verfolgung von Steuerdelikten) und den Bund, durch die Aushöhlung der Steuergesetze aufgrund zahlreicher Ausnahmen, die vordergründig zu mehr Einzelfallgerechtigkeit beitragen sollen, insgesamt aber nicht zu mehr Verteilungsgerechtigkeit führen. Aus Sicht der Kirchenleitung ist auch dies mit Politikerinnen und Politikern zu thematisieren, damit das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit konsequenter umgesetzt werden kann und die öffentliche Hand über eine ausreichende Finanzausstattung verfügt, um ihre Aufgaben im Interesse der Bürger/innen zu erfüllen.

**Federführung:** Dr. Bertelmann / OKR Schwindt

**Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

Die beiden Ausschüsse für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV) und für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (AGFB) haben das Thema in ihrer gemeinsamen Sitzung am 14.07.2015 auftragsgemäß beraten und stimmen in ihrem Ergebnis den o.a. Überlegungen der Kirchenleitung zu. Sie haben folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der ADGV und der AGFB unterstützen den Antrag der Dekanatssynode Wetterau zur gerechten Besteuerung von Unternehmensgewinnen (Drs. 23/15) und empfehlen der Kirchenleitung zu prüfen, dem „Netzwerk Steuergerechtigkeit“ beizutreten oder es zu unterstützen.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 05.08.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 20 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3920-3.3 (Krü/Fis)

**Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 24/15):**

Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen:

Die Gemeinden erhalten zukünftig auf Antrag aus landeskirchlichen Mitteln 120,-- € pro Konfirmand/Konfirmierten.

Hierfür bildet die Landeskirche einen entsprechenden Fonds.

**Zur Begründung:**

Die Wichtigkeit der Konfirmandenarbeit im Rahmen des Dienstes an Kindern und Jugendlichen für die Zukunft unserer Kirche ist seit Jahren hinreichend erforscht und begründet worden. Dies setzen wir voraus.

Nach unseren Berechnungen kostet jede Konfirmandin/jeder Konfirmand die Kirchengemeinde 120,-- € (Arbeitsmaterialien, andere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht und der Konfirmation entstehen). Damit sind noch nicht Aufwendungen für die Freizeiten/Seminare zu Beginn und am Ende des Kurses erfasst, die in der Regel durch entsprechende Beiträge seitens der Konfirmanden finanziert werden.

Inzwischen ist es so, dass die landeskirchlichen Zuweisungen für die Gemeinde gerade einmal die Personalkosten und die Grundkosten für die Bewirtschaftung der kirchlichen Gebäude (incl. Gottesdienst) abdecken. Alle weitere Gemeindearbeit muss aus Spendenmitteln finanziert werden. D.h., wir müssten auch für den Konfirmandenunterricht eine Art Kursgebühr von 120,-- € erheben, um diesen Teil der Gemeindearbeit gegen zu finanzieren.

Das halten wir jedoch im Blick auf „Mitgliederwerbung“ für kontraproduktiv. Kirche muss in diesem Bereich unseres Erachtens nicht nur Zeit und Aufwand, sondern auch Geld investieren. Da die Gemeinden mit dem Konfirmandenunterricht einem gesamtkirchlichen Auftrag nachkommen (möglichst langfristige Bindung von Mitgliedern an die Kirche; Konfirmierte bleiben nicht unbedingt in ihrer Heimatgemeinde im Laufe ihres Lebens), halten wir eine entsprechende gezielte Förderung mit oben genannten Betrag aus landeskirchlichen Mitteln für notwendig.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Unterstützung der Konfirmandenarbeit (Drs. 24/15) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss und die Kirchenleitung gegeben.



<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 05.08.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 20 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3920-3.3 (Krü/Fis)

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags :**

Die Konfirmandenarbeit ist ein über Jahrzehnte hinweg erfolgreiches Angebot der kirchengemeindlichen Arbeit. Nach wie vor lassen sich in der EKHN nahezu alle evangelischen Jugendlichen in den entsprechenden Jahrgängen konfirmieren. 2015 waren dies 15.650 Jugendliche. Die Umsetzung des vorliegenden Antrags hätte demnach im Jahr 2015 die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe 1.88 Millionen EUR erfordert.

Die Konfirmandenarbeit ist eine genuine Aufgabe der Kirchengemeinden und sollte dort prinzipiell mit den Mitteln aus Zuweisung und Spenden geleistet werden können. Im Rahmen des zugewiesenen Budgets können spezifische Schwerpunktsetzungen vor Ort vorgenommen werden. Eine darüber hinausgehende dauerhafte Einzelbezuschung von Arbeitsbereichen ist nicht vorgesehen und würde dem Budget-Gedanken widersprechen.

Die Kirchenleitung stimmt selbstverständlich der Beschreibung des Stellenwerts der Konfirmandenarbeit zu. Deshalb erhalten die Kirchengemeinden in diesem Arbeitsfeld Unterstützung durch Angebote der Fort- und Weiterbildung, durch Fachberatung sowie durch regelmäßige kostenfreie bzw. kostengünstige Bereitstellung spezifischer Arbeitsmaterialien. Darüber hinaus werden Impulse zur Stärkung einzelner Formen der Konfirmandenarbeit gegeben durch die Bereitstellung von Finanzmitteln wie beispielsweise für Kooperationsveranstaltungen mehrerer Kirchengemeinden in der Konfirmandenarbeit. Aktuell werden dauerhaft Mittel im Kirchlichen Jugendplan eingestellt. Auf diesem Wege werden zukünftig Maßnahmen zur Förderung der Verbindung der Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen mit der Konfirmandenarbeit unterstützt.

Im zuständigen Referat Schule und Religionsunterricht stehen ebenfalls Mittel für gesamtkirchliche Aufgaben in der Konfirmandenarbeit zur Verfügung. Hier werden unter anderem der Anteil der EKHN an den bundesweiten Studien zur Konfirmandenarbeit oder die Arbeitsfeldkonferenz für Konfirmandenarbeit finanziert.

Der vorliegende Antrag kann daher aus Sicht der Kirchenleitung nicht umgesetzt werden.

**Federführung:** OKR Pfarrer Sönke Krüzfeld

**Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung stimmt mehrheitlich dem Vorschlag der Kirchenleitung zu. Der Ausschuss bittet um eine umfassende Kommunikation der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Konfirmandenarbeits-Kooperationsprojekte.

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 27.07.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 21 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.:4916 (Ht/(Hef)

**Antrag des Dekanats Dekanat Wetterau (Drucksache Nr. 25/15):**

Antrag an die Kirchensynode: Erstellung der Haushaltspläne

Die Dekanatssynode Wetterau beantragt über die Kirchensynode: Die Faktoren zur Berechnung der Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln an die Dekanate und Kirchengemeinden werden bereits vor der Beschlussfassung durch die Kirchensynode den Regionalverwaltungsverbänden zur Verwendung bekannt gegeben. Auf dieser Grundlage können die Kirchengemeinden und Dekanate die Haushaltsberatungen rechtzeitig aufnehmen und gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) im Vorjahr den neuen Haushaltsplan beschließen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Erstellung der Haushaltspläne (Drs. 25/15) wird als Material an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Den Regionalverwaltungsverbänden wurden die Zuweisungsfaktoren für die Kirchengemeinden und die Dekanate bereits in den letzten Jahren vorbehaltlich der Beschlussfassung der Kirchensynode frühzeitig bekanntgegeben. Die Information erfolgte in der Regel in den Monaten Juni bzw. Juli. Die Bekanntgabe der vorläufigen Zuweisungsfaktoren diente der frühzeitigen Weiterbearbeitungsmöglichkeit in den Regionalverwaltungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Haushaltsplanentwürfe für das jeweilige Folgejahr.

Die Kirchenleitung beabsichtigt an dem in den letzten Jahren eingeführten und bewährten Verfahren festzuhalten. Bisher ist es nicht zu Abweichungen zwischen den in der Kirchensynode beschlossenen und den vorab bekanntgegebenen Zuweisungsfaktoren gekommen. Gleichwohl ist auch in Zukunft der Hinweis gegenüber den Kirchengemeinden und Dekanaten obligatorisch, dass etwaige Veränderungen der Zuweisungsfaktoren durch die Kirchensynode, insbesondere im Falle von Kürzungen gegenüber dem Entwurf der Kirchenleitung, in den Haushalten bzw. im Haushaltsvollzug der Kirchengemeinden und Dekanate in geeigneter Form zu verarbeiten sind.

**Federführung:** OKR Hinte

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 23.09.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 22 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3411 A (Sch/Heb)

**Antrag des Dekanats Wetterau (Drucksache Nr. 26/15):**

Antrag an die Kirchensynode: Zuweisung für ehrenamtliche Verkündigung

Die Dekanatssynode möge beschließen,

dass die Kirchensynode Bedingungen für die Übernahme der Kosten von Gottesdienstfeiern in stationären Altenpflegeeinrichtungen schafft. Dazu sollen Kriterien festgelegt werden, nach denen Alten- und Pflegeheime als Gottesdienstorte anerkannt werden können. Die dort entstehenden Kosten sollen an die Kirchengemeinden bzw. Dekanate erfolgen. Darüber hinaus möge die Kirchenleitung die Bedingungen dafür schaffen, dass diese Pflegeeinrichtungen an den anfallenden Kosten zur Mitfinanzierung herangezogen werden können.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Zuweisung für ehrenamtliche Verkündigung (Drs. 26/15) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung gegeben.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Die Kirchenleitung schlägt folgende Kriterien für eine Übernahme der anfallenden Kosten durch Prädikanten und Prädikantinnen vor, die bei in der Verantwortung der Kirchengemeinden liegenden Gottesdienstfeiern in stationären Altenpflegeeinrichtungen entstehen:

1. Bis zu zwei Gottesdienstfeiern von Prädikantinnen und Prädikanten in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen (in Ausnahmefällen – z. B. vakanzbedingt – auch drei) können pro Monat gesondert der Gesamtkirche in Rechnung gestellt werden, sofern die den Dekanaten für Prädikantendienste zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen. Die Gesamtkirche erstattet dem antragstellenden Dekanat die pauschale Aufwandsentschädigung für den Prädikantendienst und gegebenenfalls Fahrtkosten nach den bestehenden Regelungen.
2. Die Verteilung der Pauschalen für den Prädikanten- und Lektorendienst, die an die Dekanate gezahlt werden, wurde im Jahr 2014 neu geregelt und ist seitdem auf die Zahl der Gottesdienstorte bezogen (Hauptorte in den Kirchengemeinden und anerkannte Außenorte). Darüber hinaus werden Dekanaten mit besonderem finanziellem Aufwand im Bereich der ehrenamtlichen Verkündigung (Vakanzen, Langzeiterkrankung) nachgewiesene Mehrkosten auf Antrag als Zuweisung für besondere Personalkosten erstattet.

Die Kirchenleitung erachtet eine Festlegung von Kriterien für die generelle Anerkennung von Alten- und Pflegeheimen als Gottesdienstorte und hieraus folgend einer gesamtkirchlichen finanziellen Ausstattung als schwierig und nicht sachdienlich. Einerseits müsste es sich um eine Umverteilung von Mitteln innerhalb der Zuweisungssumme für Kirchengemeinden und Dekanate handeln, andererseits stellte eine flächendeckend einheitliche (pauschale) Regelung

<b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b>	Datum: 23.09.2015
<b>hier: Beschluss Nr. 22 der 12. Tagung der Elften Kirchensynode</b>	Az.: 3411 A (Sch/Heb)

keine Lösung im Sinne des Antrags dar. Eine Zuweisung, die tatsächliche entstandene Kosten abdeckte, hingegen wäre mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und zöge erhebliche Ungleichbehandlungen nach sich, da die örtlichen Häufigkeiten und Ausgestaltungen der Gottesdienste (z. B. im Bereich Kirchenmusik) erfahrungsgemäß sehr unterschiedlich ausfallen.

Kirchengemeinden sollen aber künftig die Möglichkeit haben, die reinen Mehrkosten der ehrenamtlichen Verkündigung durch den Prädikantendienst in Alten- und Pflegeheimen von der Gesamtkirche erstattet zu bekommen. Hierzu wird das bestehende Antragsverfahren über die Dekanate mit jährlicher Abrechnung genutzt. Unterstellt man beispielhaft 100 Kirchengemeinden, in denen hierdurch zwei Mal monatlich ein Kostenerstattungsanspruch entsteht, beliefen sich die Gesamtkosten auf geschätzt rund 70.000 €. Diese Mittel würden aus den gesamt-kirchlichen Haushaltsansätzen getragen.

Weiterer Finanzbedarf (für etwaige Küster- und kirchenmusikalische Dienste) wäre weiterhin von den Kirchengemeinden aus der Grundzuweisung oder Eigenmitteln zu decken. Besondere finanzielle Belastungen sind ggf. aus dem Finanzausgleich der Dekanate abzudecken. Eine Kostenbeteiligung der Einrichtungen selbst lässt sich aus Sicht der Kirchenleitung aufgrund der Unterschiedlichkeit der örtlichen Verhältnisse nicht zentral organisieren. Die Kirchengemeinden sind hier selbst gefordert, mit den Leitungen der Einrichtungen über eine Kostenverteilung zu verhandeln.

**Federführung:** OKR Schuster, OKR Hinte

**Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse:**

Der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung stimmen dem Bericht der Kirchenleitung zu.

**Bericht des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für die 13. Tagung der Elften Kirchensynode im November 2015**

Folgende Anträge hat der Ausschuss bis zur Herbstsynode zur Bearbeitung überwiesen bekommen:

- „Aufnahme integriertes Klimaschutzkonzept in das neue Haushaltsbuch“ (Antrag zu Drs. 63/14)
- „Gerechte Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Europa“ (Antrag Drs. 23/15)

Weitere Punkte zur Bearbeitung:

- Desinvestment im Bereich fossiler Brennstoffe
- Vergabe Flüchtlingsgelder
- Vergabe Gelder für die Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens

Der Ausschuss ist im Zeitraum zwischen Frühjahrs- und Herbstsynode mit zwei Sitzungsterminen ausgekommen.

Der erste Termin fand am 14.7. gemeinsam mit dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung im Haus der Diakonie Hessen in Frankfurt statt. Er umfasste die beiden Themen „Desinvestment im Bereich fossiler Brennstoffe“ und „Gerechtere Besteuerung von Unternehmensgewinnen“. Herr Ltd. OKR Striegler und Frau Dr. Bertelmann (ZGV) haben zu beiden Themen jeweils ausführlich eingeführt. Nach intensiver Diskussion haben beide Ausschüsse zu den beiden Themen folgende einstimmige Beschlüsse gefasst:

**Der ADGV und der AGFB sprechen sich für einen in den nächsten fünf Jahren verantwortungsvollen, stufenweisen Ausstieg der Investitionen der EKHN in Firmen, die fossile Brennstoffe suchen, fördern oder verarbeiten, aus. Gleichzeitig sollen neue Investitionen in ethisch verantwortliche Anlagen erfolgen. Dazu sollen die konkreten Ausschlusskriterien der Geldanlagen überarbeitet werden.**

**Der ADGV und der AGFB unterstützen den Antrag der Dekanatssynode Wetterau zur gerechten Besteuerung von Unternehmensgewinnen (Drs. 23/15) und empfehlen der Kirchenleitung zu prüfen, dem „Netzwerk Steuergerechtigkeit“ beizutreten oder es zu unterstützen.**

Beim zweiten Termin des Ausschusses am 11.9. stand ein Ausflug ins Laubach-Kolleg in geselliger Runde als Dankeschön für die geleistete Arbeit der Mitglieder des Ausschusses im Vordergrund. Zugleich konnte sich der Ausschuss bei einem Rundgang und Vortrag seitens der Schulleitung über die vorbildlichen Umweltmaßnahmen an der Schule informieren.

Weiterhin hat der Ausschuss Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemäß seinem Antrag „Aufnahme des integrierten Klimaschutzkonzepts in das neue Haushaltsbuch“, die in einer Arbeitsgruppe mit den Herren Prawitz, Dr. Meisinger, Dr. Sauer und der Vorsitzenden erarbeitet wurden, abgestimmt. Diese Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hat, unterstützt von Herrn Prawitz, Frau Kögler in der Sitzung des Rechtsausschusses am 28. September eingebracht. Nach Diskussion stimmte der Rechtsausschuss den Punkten zu, so dass sie zur zweiten Lesung des Haushaltgesetzes eingearbeitet vorliegen.

Als Vertreterin des synodalen Ausschusses hat die Vorsitzende an den beiden Sitzungen zur Projektprüfung und Vergabe der Flüchtlingsgelder teilgenommen. Herr Lipsch wird hierzu einen ausführlichen Bericht in der Herbstsynode vorlegen.

Ebenso hat Frau Kögler als synodale Ausschussvertreterin an den beiden Sitzungen der „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ teilgenommen. Hier ging es zuerst um die Festlegung der Vergabekriterien, dann um Öffentlichkeitsarbeit und schließlich die Feststellung erster Projektanträge.

Zum Abschluss dieses Berichtes sei noch die Empfehlung ausgesprochen, dass sich die im Juni 2016 neu konstituierende Synode mit dem im Frühjahr 2009 bereits auf den Weg gebrachten integrierten Klimaschutzkonzept im Rahmen ihrer Schöpfungsverantwortung erneut befassen möge. Das Konzept sieht u.a. eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von 25 % bis zum Jahr 2015 – bezogen auf die Bewertung in 2005 – vor. Im Gespräch mit Herrn Dr. Meisinger und Herrn Dr. Volz konnte sich Frau Kögler davon überzeugen, dass schon eine Reihe von Maßnahmen (s. auch Bericht von Dr. Meisinger aus 2012) in Angriff genommen wurden. Dennoch sollte das Thema in der 12. Synode wieder aufgegriffen, ein Bericht zur gegenwärtigen Situation angefordert und für die neue Synode transparent gemacht werden.

*Gisela Kögler, Ausschussvorsitzende*



## Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung der Elften Kirchensynode der EKHN

Kirchensynode

Vorsitzender:  
PD Pfr. Dr. Holger Böckel  
Maria-Birnbaum-Weg 3  
35398 Gießen  
email: h.boeckel@esg-giessen.de

### **Bericht gem. § 36 GO der Kirchensynode**

Zeitraum: 11/2014-11/2015

Mitglieder:

Pfr. Joachim Bundschuh, PD Pfr. Dr. Holger Böckel (Vors.), Irmgard Duhmer, Hartmut Kinzer, Pfr.in Karin Klaffehn, Rainer Lorenz, Katrin Monz (Stellv. Vors.), Hans Noormann, Gabriele Schmidt, Wilfried Schutt, Pfr. Dr. Hans-Jörg Wahl, Dieter Zorbach

#### 1. Formales

Der Ausschuss tagte im Berichtszeitraum in sieben Sitzungen. Zudem fanden informelle Treffen am Rande der Synode statt. Zu einigen Themen wurden Vorbereitungen durch einzelne bzw. Arbeitsgruppen vorgenommen. Dies betraf vor allem das vom Ausschuss durchgeführte Schwerpunktthema der Frühjahrstagung 2015 „Schulen in Kirchlicher Trägerschaft“. Hierzu wurden zwei Ausschusssitzung vor Ort durchgeführt sowie weitere drei außerordentliche Ortstermine an den unten angeführten Schulstandorten anberaunt. Der Vorsitzende sowie weitere Mitglieder nahmen an diversen Sitzungen anderer Ausschüsse teil, der Vorsitzende zudem an den Tagungen des Ältestenrates. Anlässlich der Einweihung des neuen gemeinsamen RPI's in Marburg am 21.09.2015 waren der Vorsitzende sowie zwei weitere Ausschussmitglieder anwesend. Zu den Ausschusssitzungen wurden zahlreiche Gäste aus anderen Ausschüssen, Zentren und der Verwaltung eingeladen. Weitere Ortstermine durch einzelne Mitglieder wurden bei feierlichen Anlässen, Einführungen und Verabschiedungen in Bildungseinrichtungen sowie der kirchlichen Öffentlichkeit wahrgenommen. Kontinuierliche Präsenz besteht zudem im Kuratorium des Ev. Gymnasiums in Marienberg.

#### 2. Thematische Schwerpunkte

##### 2.1 Akademie Frankfurt

Im Laufe der Herbstsynode 2014 wurde eine Anschubfinanzierung für die Ev. Akademie diskutiert. Der Ausschuss befasste sich erneut eingehend mit Konzeption und aktueller Nutzung der Ev. Akademie. Es wurde deutlich, dass sich die Ev. Akademie Frankfurt entgegen der ersten, noch unter dem Eindruck einer engeren Kooperationsoption mit der EKKW-Akademie (Hofgeismar) stehenden Planung in einer weiteren Entwicklungsphase befindet. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sie sich nun als weitgehend eigenständige Akademie am Standort Frankfurt verstehen muss und trotz des hervorragenden Areals mit einer erheblichen Konkurrenz, beispielsweise des weitaus umfangreicher bzw. hochwertiger ausgestatteten katholischen „Haus am Dom“ zu kämpfen hat, was dazu führt, dass selbst evangelische Nutzer auf diesen Ort ausweichen. Der Ausschuss befürwortet daher aufgrund der Profilierung dieses eigenen Bildungsstandorts die erhöhte Anschubfinanzierung ab dem nächsten HH-Jahr.

## 2.2 Studienzeit

Im Rahmen der Gesetzgebung zur Neuregelung des gemeindepädagogischen Dienstes, das der Ausschuss im vergangenen Berichtszeitraum federführend betreute, wurde eine Neuregelung des sogenannten „Studienurlaubs“ für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst (Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie Kirchenmusikerinnen und -musiker angeregt. Dies wurde durch den Verwaltungsausschuss gemeinsam aufgegriffen und im Sinne eines Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt. Im Ergebnis ging es aus Sicht des Ausschusses vor allem darum, zum einen den Studienurlaub inhaltlich als Fortbildungszeit zu qualifizieren, die gerade für Tätige im Verkündigungsdienst auch alle 10 Jahre über einen längeren Zeitraum an einem Stück sinnvoll ist. Zum anderen ging es darum, eine Gleichberechtigung zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern und den anderen Mitarbeitenden herzustellen. Im Zuge der Debatte konnte deutlich gemacht werden, dass hier theologisch gesehen kein prinzipieller Unterschied besteht, es sich also in beiden Fällen um einen „geistlichen“ Dienst handelt. Im Ergebnis konnte neben einer bis zu dreimonatigen „Studienzeit“ für Pfarrerinnen und Pfarrer eine bis zu sechswöchige „Studienzeit“ für den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst erreicht werden.

## 2.3 Schulen in kirchlicher Trägerschaft

Das Schwerpunktthema, mit dem der Ausschuss zur Frühjahrssynode 2015 betraut wurde, bildet im Blick auf Vorbereitung und Durchführung sowie des zusätzlichen Engagements das zeitaufwendigste Projekt im Berichtszeitraum. Zugleich konnte hierdurch ein bildungsthematischer Schwerpunkt für die Elfte Kirchensynode gesetzt werden. Für die beteiligten Ausschussmitglieder gewinnbringend, aber auch im Sinne eines gelungenen Sitzungsverlaufs überaus sinnvoll erscheint im Nachhinein die zweifache Entscheidung des Ausschusses, zum einen Ortstermine in den beteiligten 5 Schulen durchzuführen und zum anderen ein geleitetes Selbstvorstellungskonzept der Schulen zu verfolgen. Bereits die Ortstermine waren durch die rege Beteiligung von Schülerinnen und Schülern, einem sehr aufgeschlossenen Kollegium und motivierten Vertreterinnen und Vertretern der Eltern geprägt. Dies konnte durch die Konzeption authentisch in die Synode transportiert werden. So wurde die Notwendigkeit von Leuchttürmen evangelischer Bildungsverantwortung im schulischen Bereich überdeutlich und – entgegen einzelner Zweifel in der Vergangenheit – erneut bestätigt. Die so entstandenen guten Kontakte der Schulen zur Synode und zur kirchlichen Öffentlichkeit der EKHN werden fortgeführt. Abschließend dankte die Elfte Kirchensynode der EKHN „ihrem Fachausschuss, den Zuständigen in der Kirchenverwaltung und insbesondere den beteiligten Schulen sehr herzlich für die Präsentation der Arbeit der Schulen in kirchlicher Trägerschaft während ihrer 12. Tagung. Die Synode sieht in der Arbeit der evangelischen Schulen die erfolgreiche Umsetzung des allgemeinen Bildungsauftrags in spezifisch kirchlicher Prägung. Sie konstatiert die segensreichen Auswirkungen dieser Arbeit auf die Gesellschaft und hofft darauf, dass diese beispielhafte Arbeit Wirkungen auf das staatliche Schulwesen hat“ (aus dem Beschlussprotokoll).

## 2.4 Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst

Die zweite Hälfte des Berichtszeitraums stand unter dem Eindruck der Gesetzgebung zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst, welche durch den Ausschuss federführend vorbereitet wurde. Mitbeteiligt waren der Theologische Ausschuss, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung sowie der Rechtsausschuss. Zudem waren neben den Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Statusgruppen, des Rates der Vikarinnen und der Vikare sowie der Theologiestudierenden (der EKHN) bei allen vier Sitzungen beratend vertreten. Dieses Beteiligungsverfahren wird als zukunftsweisend empfohlen. Die vom Ausschuss befürwortete Neukonzeption sieht einen paradigmatischen Wechsel von der Auswahl zur Förderung vor und versucht dies gesetzlich wegweisend umzusetzen.

## 3. Sonstiges

Im Rahmen der Haushaltsdebatte in der Novembersitzung 2014 kam es zu einer Erklärung eines KSV-Mitglieds im Blick auf den in den letzten Jahren vom Ausschuss mit bearbeiteten Kooperationsprozess, in der angesichts der strukturellen Haushaltsplanung zur Religionspädagogik eingeräumt wurde, dass die früheren Bedenken des Ausschusses über die tatsächlichen Mehrkosten der Kooperation – entgegen anderslautender Beteuerungen – berechtigt waren. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachte Entschuldigungsbitte wurde vom Ausschuss einhellig begrüßt und öffentlich sowie persönlich mit großer Dankbarkeit angenommen. Insgesamt konnten im Berichtszeitraum durch die Ausschussarbeit wesentliche bildungspolitische Akzente für die EKHN gesetzt werden.

Gießen, 02.11.2015

PD Pfr. Dr. Holger Böckel (Vors.)

## **Theologischer Ausschuss der Elften Kirchensynode**

### **Bericht für die Kirchensynode, November 2015**

Der Theologische Ausschuss (ThA) der Elften Kirchensynode der EKHN ist von Dezember 2014 bis November 2015 zu insgesamt zehn Sitzungen zusammengekommen.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren die Mitberatungen zur 2. und 3. Lesung der Neuregelung der Studienzeiten (für April 2015), des Artikelgesetzes zur Neuordnung der Propsteigebiete und zum Einstellungsgesetz Pfarrdienst (November 2015).

Weiterhin hat er sich in mehreren Sitzungen mit den konzeptionellen Überlegungen zur Seelsorge (Vorlage der Kirchenleitung), zuletzt mit der neu (innerhalb der Drucksache 39/15) vorgelegten Konzeption für die Notfall-Seelsorge befasst.

Der ThA hat den Antrag des Dekanats Wetterau: „Zuweisung für ehrenamtliche Verkündigung“ beraten. Ebenso wie die anderen beteiligten Ausschüsse stimmt auch er dem Bericht der Kirchenleitung (Drucksache 49/15, zu Beschluss Nr. 22. der 12. Tagung der Kirchensynode) zu.

Neue Themen sind die beantragte Revision der Kollektenordnung und die Auswertung der Kirchenvorstandswahl 2015 (Synodentagung November 2015).

Der ThA hat sich, ausgelöst durch die Änderungsanträge zur Lebensordnung, noch einmal mit dem Thema „Schriftverständnis“ befasst: wie gehen wir angemessen mit der Bibel und mit biblischen Texten um, wenn es gilt, Fragen des kirchlichen Lebens und seiner Ordnung zu bedenken und zu regeln?

Auch mit dem Thema: „Was ist eine Amtshandlung?“ hat er sich in diesem Zusammenhang erneut befasst.

Der ThA rät davon ab, zum jetzigen Zeitpunkt eine Änderung der seit Juli 2013 geltenden Lebensordnung vorzunehmen. Seine Stellungnahme ist als Anlage diesem Bericht beigelegt.

6. November 2015

Ulrich Weisgerber, Vors.

### **Anlage: Lebensordnung: Bearbeitung der 2013 gestellten weitergehenden Anträge**

#### **1. Rechtsgrundlage**

1.1 Beschlüsse der 8. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN am 15. Juni 2013:

2. Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) (Drs. 44/13) wird mit Änderungen verabschiedet.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss, den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung gegeben:

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren.

Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.



1.2 Beschlüsse der 9. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN, 20.11. bis 23.11.2013:

36. Der Antrag des Dekanates Dillenburg zur Änderung der Lebensordnung (Drs. 92/13) wird als Material an den Theologischen Ausschuss überwiesen.
37. Der Antrag des Dekanates Dillenburg zur Lebensordnung (Drs. 93/13) wird als Material an den Theologischen Ausschuss überwiesen.

## **2. Bearbeitungsstand**

2.1 Kirchenleitung zu 1.1: S. Drs. 97/15

„Die Kirchenleitung wird die Lebensordnung drei Jahre nachdem sie in Kraft gesetzt wurde, einer Prüfung unterziehen, um dann notwendige Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kirchenleitung, die begriffliche Gleichstellung der Trauung heterosexueller Paare und der Segnung homosexueller Paare erneut zu thematisieren.

In der Zwischenzeit haben die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Evangelische Theologie der Goethe Universität Frankfurt ein Theologisches Votum zur neuen Lebensordnung im Blick auf Trauung und/oder Segnung gleichgeschlechtlicher Paare vorgelegt. In diesem Votum heißt es unter anderem: ‚Dem kasualtheoretischen, an der Begleitung biografischer Wendepunkte orientierten Neuverständnis des Trauungsgottesdienstes entspricht es, die Segnung homosexueller Paare als grundsätzlich gleichwertige und gleichförmige Handlung der Trauung heterosexueller Paare an die Seite zu stellen. Das wird auf Dauer auch in einer gemeinsamen Begrifflichkeit zum Ausdruck kommen müssen.‘ Die Kirchenleitung beabsichtigt, die Stellungnahme in die synodale Debatte einzubringen.“

## **2.2 Theologischer Ausschuss zu 1.1 und 1.2, Stellungnahme vom 6. Nov. 2015:**

Die Lebensordnung in ihrer 2013 beschlossenen Form ist das Ergebnis eines langen Diskussionsprozesses. Dieser Diskussionsprozess war ein gemeinsames Ringen der synodalen Ausschüsse, zugezogener Fachpersonen und der Synode. Das Ergebnis Lebensordnung 2013 ist ohne diesen langen Prozess und dieses Ringen nicht denkbar. Ziel war es, eine Lebensordnung zu formulieren, die - biblisch-theologisch begründet - eine gemeinsame Grundlage für die Christen in der EKHN sein kann. Ein solcher Kompromiss bedeutet, dass manche Formulierungen für einzelne Gruppierungen nur mühsam zu tragen sind und ihr Ja zur Lebensordnung dem Willen zur Einheit der Kirche geschuldet ist. Zugleich ist deutlich, dass eine beschlossene Lebensordnung kein Text für die Ewigkeit ist.

Eine frühzeitige Revision aber wird der Lebensordnung nicht gerecht, im Gegenteil: es fehlt den Gemeinden dann die Zeit, in Ruhe zu erproben, ob sich die Lebensordnung bewährt.

Zwischenzeitlich entstehende Probleme oder Fragestellungen können mithilfe der zuständigen Personen oder Institutionen bearbeitet werden.

## **Bericht über die Arbeit des Verwaltungsausschusses von Dez. 2014 bis Nov. 2015**

In diesem Zeitraum hat der Ausschuss 14 Sitzungen durchgeführt; darüber hinaus haben Ausschussmitglieder an mehreren Sitzungen anderer Ausschüsse teilgenommen.

**Der VA behandelte in den o.g. Sitzungen schwerpunktmäßig federführend folgende Themen:**

### **KG zur Einführung des Studienurlaubs**

Drs. 67/14 + 17/15

- Der VA hat sich auftragsgemäß mit den vorliegenden und noch übersandten Anträgen beschäftigt.
- Die Vorlage zur 2. und 3. Lesung, die nicht von allen beteiligten Ausschüssen mitgetragen wurde, wurde in der Frühjahrssynode mehrheitlich angenommen.

### **KG zur Änderung der Kirchenordnung und KG zur Neuordnung der Propsteibereiche**

Drs. 13/15

Der VA hat sich auftragsgemäß mit den vorliegenden Anträgen beschäftigt und legt in Abstimmung mit den beteiligten Ausschüssen die Entwürfe zur 2. und 3. Lesung vor. Drs. 60/15

### **Der VA war mitbeteiligt bei folgenden Gesetzen / Verordnungen:**

- KG zur Einführung des Kaufmännischen Rechnungswesens fed. RA Drs. 63/14
- KG zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung und RV EBBVO fed. RA Drs. 12/15
- KG zur Neufassung des ARRG der Diakonie Hessen fed. RA Drs. 16/15
- KG zur Schaffung einer Übergangsregelung zum KG zur Neuordnung der Dekanatsgebiete Drs. 15/15
- KG zur Erprobung des Kaufmännischen Rechnungswesens Drs. 54/15
- RV zur Rückübertragung der Baubetreuung an die KV u. RV der Regionalverwaltungsverordnung
- RV Härte- und Überbrückungsfonds (Verlängerung)
- KG zur Änderung des Pfarrstellengesetzes Drs. 56/15

### **Folgende Auftragsthemen / Anträge wurden bearbeitet:**

- *Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN* Drs. 07/14  
Die Beratungen im VA sind abgeschlossen und die Ergebnisse an den federführenden Theologischen Ausschuss übergeben worden.
- *Antrag Dekanat Vogelsberg zu § 9 des KG zur Neuordnung der Dekanatsgebiete* Drs. 98/14  
Der VA hat eine Anhörung durchgeführt und anschließend keinen Änderungsbedarf an der Antwort der KL gesehen.
- *Antrag des Dekanats Schotten zum Raumbedarf bei Dekanatsfusionen* Drs 97/14  
Der VA stimmt dem Konzept der KL zu (s. Drs. 07/15).  
Der Vorsitzende des VA nimmt an den Sitzungen der Steuerungsgruppe Dekanatsstrukturgesetz teil.
- *Antrag des Dekanats Wetterau zur Zuweisung für ehrenamtliche Verkündigung* Drs. 26/15  
Der VA stimmt der Entscheidung der KL zu (s. Drs. 49/15).
- *Antrag der AG der Dek. Bad Schwalbach und Idstein zur Änd. des § 26 Abs. 1 der DSO* Drs. 33/15  
Der VA lehnt den Antrag ab.
- *Anträge der Dekanate Bad Schwalbach und Wetterau zu Sekretärinnen in KG* Drs 31+38/14  
Der VA diskutiert in 2 Sitzungen und lehnt die Anträge ab, sucht aber weiter nach Lösungsmöglichkeiten. Er verweist auf die Beratungsaufgabe der DSVs, Kooperationen anzuregen, die Budgethoheit soll jedoch bei den Gemeinden bleiben.
- *Kita-Bericht Teil 2 Frühjahrssynode 2014: Weitere Entwicklung*  
Aktuelle Info durch Frau Herrenbrück im Juli 2015 im VA.
- *Der Antrag Hoppe zur Kita Geschäftsführung und Kosten und der Antrag Bergstraße zu Trägermodellen* werden eingehend diskutiert. Drs. 96/14  
Der VA stimmt den Stellungnahmen der KL zu (s. Drs. 07/15 und Drs. 49/15).
- *Gemeinsame Datenschutzaufsicht durch die EKD*  
Der VA hat sich von Herrn Striegler die Gründe für die strukturelle Veränderung darstellen lassen.
- *Kirchenvorstandswahlen: Mögliche Veränderungen* Drs. 40/15.  
Der VA gibt seine Haltung zu Details des Wahlmodus etc. an den AGM, der im Auftrag des KSV die Rückmeldungen aus mehreren Ausschüssen sammelt.
- *Zukunftssicherung der Diakoniestationen:*  
Bericht über den neuesten Stand der Planungen durch Herrn Heine im März 2015.
- *Steuerungsgruppe Organisationsüberprüfung:* Der Vorsitzende des VA nimmt an den Sitzungen teil.
- *KG zur Bildung eines Gemeinsamen Diakonischen Werkes:*  
Nach Verabschiedung sind jeweils 2 Mitglieder des VA, RA u. ADGV in den neuen DW-Koordinierungsausschuss EKHN/EKKW berufen worden. Dieser hat viermal getagt und 1 Anhörung durchgeführt.

## **Bericht des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV) für die 13. Tagung der 11. Kirchensynode der EKHN**

*Der ADGV hat sich von der 11. bis zur 13. Tagung auf insgesamt 9 Sitzungen mit folgenden Themen und Projekten beschäftigt:*

### **Synodale Schwerpunktthemen:**

Mitvorbereitung des Synodalen Studientages zum Thema „Flüchtlinge“ am 13. Juni 2015

### **Thematische Projekte:**

#### EKHN-Projekt „DRIN“ (DS 36/14 u. DS 46/15)

Der ADGV begleitet das Projekt DRIN („Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden - Nachbarschaft leben. Diakonische Gemeinde – Armut überwinden - Teilhabe ermöglichen) weiterhin. Frau Schmidt-Viertel vertritt den ADGV in der Steuerungsgruppe / dem Vergabegremium.

#### Errichtung einer Gesellschaft für Diakonie und Sozialstationen

Der ADGV befürwortet die Gründung einer Gesellschaft für Diakonie und Sozialstationen (GfDS). Sie stellt u.E. ein wirksames Instrument zur Hilfe für die Stationen in Finanznot dar, dient der Fürsorge gegenüber den Beschäftigten und stärkt den Solidargedanken. Damit sehen wir eine deutliche Stärkung der ambulanten Kranken- und Altenpflege in kirchlicher und diakonischer Trägerschaft. Als evang. Kirche sollten wir nicht zuletzt wegen unseres Kernauftrages - nahe bei den Menschen zu sein und Jesus darin zu dienen, dass wir denen helfen, die Hilfe benötigen - neue Herausforderungen annehmen, alte Strukturen kritisch beleuchten und notwendige Strukturveränderungen angehen.

#### Desinvestment im Bereich fossiler Brennstoffe

Der ADGV und der AGFB sprachen sich auf einer gemeinsamen Sitzung am 14.07.2015 für einen verantwortungsvollen, stufenweisen Ausstieg der Investitionen der EKHN in Firmen, die fossile Brennstoffe suchen, fördern oder verarbeiten, in den nächsten fünf Jahren aus. Gleichzeitig sollen neue Investitionen in ethisch verantwortliche Anlagen erfolgen. Dazu sollen die konkreten Ausschlusskriterien der Geldanlagen überarbeitet werden.

#### Antrag des Dekanats Wetterau zur Gerechten Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Europa (DS 23/15)

Der ADGV und der AGFB unterstützen den Antrag der Dekanatssynode Wetterau zur gerechten Besteuerung von Unternehmensgewinnen und empfehlen der Kirchenleitung zu prüfen, dem „Netzwerk Steuergerechtigkeit“ beizutreten oder es zu unterstützen.

#### Überprüfung: Gibt es Arbeitsverhältnisse in Diakonie und Kirche, die zur Armut beitragen? (DS 23/14)

In mehreren Sitzungen beschäftigte sich der ADGV mit diesem Synodenauftrag und diskutierte mit Frau OKRin Dr. Knötzele (KV), Herrn Dr. Clausen und Herrn Chr. Jung (DH) den zugrunde gelegten Armutsbegriff, die Kriterien der Prüfung sowie die Ergebnisse der Untersuchung.

## **Beteiligung an Gesetzesprojekten:**

Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (ARRG.DH):  
Bearbeitung und Weiterentwicklung der DS 16/15 im ADGV sowie im Koordinierungsausschuss DW bis zur DS 62/15.

Nach einer Anhörung mit VertreterInnen der Dienstnehmerseite im Koordinierungsausschuss DW befürwortet der ADGV eine Lösung auf Basis des §16 des ARGG-EKD. Damit wird ein rechtlicher Rahmen gesetzt, der im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das DW und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der EKHN und dem Rat der EKKW durch die DH zu regeln ist. Er ermöglicht sowohl eine Arbeitsrechtliche Kommission als auch kirchengemäße Tarifverträge.

Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der EKHN (KHO)

Der ADGV spricht sich ausdrücklich für eine Ausgleichsumlage bei Diakonie- und Sozialstationen (KHO DS 63/14 und 12/15: § 65a; DS 58/15: § 66) aus, denn sie dient dem solidarischen Prinzip und ist ein Beitrag zur Stabilität der Diakonie- und Sozialstationen.

## **Unterausschuss Kollektenplan:**

Vorbereitung der Kollektenpläne 2017 und 2018  
Erstellung eines neuen Kollektenheftes (ab 2016)  
Vorarbeit für Revision der Kollektenordnung

## **Außerdem:**

Gespräch mit VertreterInnen regionaler Diakonischer Werke (rDW) und der DH am 03.03.15 zu den Aufgaben, der Situation und zum Stand der zukünftigen Struktur der rDWs sowie über Kollekten für diakonische Aufgaben und besonders für Einzelfallhilfen/rDW.

Mitarbeit im Koordinierungsausschuss DW.

Der ADGV hebt die im Koordinierungsausschuss gewachsene Kultur des Vertrauens und Miteinanders mit den VertreterInnen der Synode der EKKW hervor. Die lösungsorientierte Arbeitsweise in diesem Gremium und dessen Ergebnisse haben aus der Sicht des ADGV zum Gelingen des Projekts eines vereinigten Diakonischen Werks von EKHN und EKKW (DH) beigetragen.

Der ADGV bedankt sich am Ende seiner Amtszeit bei Frau OKRin Dr. Knötzele, den Herren OKRen Lehmann und Schwindt (KV), den Herren Dr. Clausen, Dr. Gern, Knapp und Chr. Jung (DH), Herrn Wendler (KL), Frau Struckmeier-Schubert und Frau Dr. Pfeiffer (KSV) sowie Herrn Dr. Triebel und Frau Nothnagel und ihren Mitarbeiterinnen für die Unterstützung, die kompetente Beratung und die konstruktive Zusammenarbeit.

Frankfurt, 19.11.2015, Dr. Gunter Volz, Vorsitzender.

## **Bericht des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (AGM) für die 13. Tagung der Elften Kirchensynode im November 2015**

Da die Legislatur der Elften Kirchensynode endet, nimmt dieser Bericht auch Bezug auf die vergangenen sechs Jahre und nicht allein auf die letzten Monate.

### **Resümee der Ausschussarbeit**

Der AGM wurde während der Legislatur mit zahlreichen Aufträgen durch die Kirchensynode und den Kirchensynodalvorstand beauftragt: Pfarrstellen in der Zukunft, Zuweisungssystem, Impulspost, KV-Wahlen, Synodenthema „Gemeindeentwicklung“.

Er hat bis heute 47-mal getagt. Die Arbeit war nur zu bewältigen, weil sich die Mitglieder des kleinen Ausschusses (nur neun Mitglieder) sehr engagiert haben und auch gezielt Beschlüsse von Einzelnen oder in Untergruppen vorbereitet wurden. Dabei wurde die hohe Relevanz der Querschnittsthemen Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung immer wieder deutlich.

### **Empfehlungen für die 13. Tagung der 11. Kirchensynode:**

Der AGM begrüßt die **Verschiebung der Einführung der Doppik** und betont, dass vor der tatsächlichen Einführung gemäß dem Antrag 30/15 der Bergstraße eine reibungslose Umstellung garantiert sein muss, die auf die fachlichen und zeitlichen Ressourcen in den Gemeinden Rücksicht nimmt. Gleichzeitig muss die volle Souveränität der Gemeinden über ihre eigenen Finanzen gewährleistet bleiben.

**Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst** wurde beraten und zu den Anträgen Stellung bezogen.

Der Ausschuss hat einen Bericht über die **Kirchenvorstandswahlen 2015** der Synode vorgelegt.

**Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung.** Kritisch ist aus Sicht des Ausschusses weiterhin die Inanspruchnahme von Träger-Kirchengemeinden, deren Eigenmittel gemäß Zuweisungssystem weder dafür vorgesehen sind noch dies als möglich erscheinen lassen. Die gesamtkirchlich unterschiedliche Handhabung der Stationen in der Auffanggesellschaft und der weiteren Stationen ist offensichtlich. Aus der Vorlage geht nicht hervor, wann das Einschreiten der Kirchenleitung relevant wird: Inwieweit gilt dies nicht nur bei betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten, sondern eben auch, wenn die Pflichtrücklage in Höhe von 20% nicht aus dem Ertrag erwirtschaftet werden kann. Der Text ist hier nicht klar genug. Grundsätzlich erkennt der Ausschuss die Notwendigkeit einer Regelung und den Aufbau einer Risikopflichtrücklage an.

Vorschläge aus dem Ausschuss: Vorsehung einer Übergangsregelung mit ca. fünfjähriger Übergangsfrist, in der diese 20%-Rücklage aufgebaut werden muss. Die ca. 1/3 Stationen, die möglicherweise Schwierigkeiten haben, kurzfristig die Rücklage zu bilden, sollen aus dem Ertrag so viel wie möglich für diese Rücklage abführen, im Weiteren gibt es aber auch hier die Möglichkeit einer Unterstützung eines gesamtkirchlichen Fonds zum einmaligen Aufbau dieser 20%-Rücklage, wenn ansonsten die betriebswirtschaftliche Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

**Antrag des Dekanats Wetterau zur Unterstützung der Konfirmandenarbeit DS 24/15.** Der AGM stimmt mehrheitlich dem Vorschlag der Kirchenleitung zu. Wir bitten um eine umfassende Kommunikation der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Konfirmandenarbeits-Kooperationsprojekte.

**Antrag des Dekanats Wetterau zur ehrenamtlichen Verkündigung.** Der AGM stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung zu.

**Ausblick:**

Trotz zahlreicher guter Ansätze in der EKHN bleibt das Thema Gemeindeentwicklung in den kommenden Jahren von höchster Dringlichkeit, denn an vielen Orten werden Krisensymptome sichtbar. Es wird darum gehen, aus verschiedenen positiven Ansätzen ein schlüssiges Konzept zu entwickeln. Die Überlebensfähigkeit von Gemeinden wird davon abhängen, ob es gelingt, die Ausstattung zu verbessern, Verwaltungsaufgaben im Gemeindebüro zu konzentrieren, Ziele der Gemeindegemeinschaft festzulegen und die Aufgaben klarer zu definieren. Eine Prioritätensetzung im Bereich Verkündigung und Seelsorge ist notwendig.

Im Weiteren muss die Kooperation zwischen Haupt- und Ehrenamt, unter den verschiedenen kirchlichen Professionen, zwischen Gemeindepfarrdienst und Funktionspfarrstellen sowie zwischen den Gemeinden gestärkt und gefördert werden. Angesichts der anstehenden Pensionswelle muss die professionelle Versorgung der Gemeinden in der inzwischen näheren Zukunft weiter intensiv im Blick sein; auch über Landeskirchengrenzen hinweg und im Verbund mit theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten.

Das Thema Mitgliederorientierung hat durch die hohen Austrittszahlen und die Mitgliederstudie der EKD an Brisanz zugenommen. Tatsache ist: wir erreichen die Mitglieder am Rand unserer Gemeinden, die potenziell darüber nachdenken die Kirche zu verlassen, nicht. Der Generationenabbruch wird immer stärker. Neue Modelle der Mitgliederorientierung müssen erprobt werden. Die EKHN muss sich aber auch verstärkt Nicht-Kirchenmitgliedern zuwenden, die sich für religiöse Fragen interessieren. Wir brauchen eine Klärung des kirchlichen Selbstverständnisses in einer weitgehend säkularen Gesellschaft im 21. Jahrhundert und daraus folgende gesamtkirchliche Strategien durch Kirchenleitung und Kirchensynode.

Tobias Utter, Ausschussvorsitzender

Dr. Klaus Neumeier, stellv. Ausschussvorsitzender

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung  
der 11. Kirchensynode

Rückblick Kirchenvorstandswahlen in der EKHN 2015

Bereits im Vorfeld der Kirchenvorstandswahlen gab es zahlreiche kritische Anmerkungen zum Verfahren. Mit der Aufstellung der Listen taten sich zahlreiche Gemeinden schwer und sahen sich gezwungen den Kirchenvorstand zu verkleinern. Nach den Wahlen wurde die demokratische Legitimation der Vorstände kritisch hinterfragt. Daher hat der Kirchensynodalvorstand den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung federführend beauftragt, einen Rückblick auf die Kirchenvorstandswahlen zu verfassen. Beteiligt waren der Theologische Ausschuss, der Rechtsausschuss und der Verwaltungsausschuss.

Aus **formaler Sicht** kann die Wahl als erfolgreich bezeichnet werden. Es konnte nur in 12 Gemeinden nicht gewählt werden, fast 10.000 Kirchenvorstandsmitglieder wurden gewählt. Ca. 40% der Gewählten wurden erstmals gewählt. An der Wahl haben sich etwas über 270.000 Personen beteiligt, 18,5% der Wahlberechtigten. Die Abnahme war aus Sicht der Kirchenleitung zu erwarten, „da die Relevanz der Kirchen in der Gesellschaft nach den Erkenntnissen der 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung in den letzten fünf Jahren weiter abgenommen hat“. Die Briefwahl hat mit 38% zugenommen; etwa 120 Gemeinden haben eine reine Briefwahl durchgeführt und erzielten damit 30-35% Wahlbeteiligung. Die 18,5% Wahlbeteiligung wären ohne diese Gemeinden noch einmal deutlich niedriger (ca. 2%). In 15% der Gemeinden wurden Jugenddelegierte gewählt (168 Kirchengemeinden). Es sind 58% der Gewählten weiblich.

Die Öffentlichkeitsarbeit und Materialbereitstellung zur Wahl waren sehr gut, auch wenn sich kleinere Fehler eingeschlichen hatten. Die Resonanz auf die Impulspost (Karte des Glaubens) war sehr gering; die Verbindung von Impulspost und Wahlbenachrichtigung war missverständlich. In den regionalen Medien war die Resonanz gut, darüber hinaus nahezu nicht vorhanden.

Der Aufwand gerade für die kleinen Kirchengemeinden ist enorm hoch, insbesondere für die Mitarbeitenden in den Gemeindebüros.

Aus **inhaltlicher Sicht** werden darüber hinaus verschiedene problematische Bereiche erkennbar:

- Die Kandidatensuche war vielerorts sehr schwierig und wurde teilweise als intransparent kritisiert.
- Durch die geringe Zahl der Kandidaten wurde in manchen Gemeinden das Nicht-Gewählt-Sein als ein besonderer Makel empfunden. Es fände keine Wahl, sondern eher eine Abwahl von 2-3 Kandidaten statt. Es gibt Rückmeldungen, dass deshalb mögliche Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht zur Wahl gestellt haben.
- Die Praxis der Nachberufung von Nichtgewählten kann als Missachtung des Wählerwillens gedeutet werden.
- **Die nochmals geringere Wahlbeteiligung ist ein Alarmzeichen.**
- Durch all dies erscheint die demokratische Legitimation des Kirchenvorstands zunehmend fragwürdig.
- Eine Auswahl verschiedener Gemeindegestaltungskonzepte ist in aller Regel nicht gegeben. Es werden Personen und keine Inhalte gewählt. Dies motiviert nicht zur Teilnahme an der Wahl.

**Der Ausschuss regt daher an, dass zeitnah in einem breit angelegten Prozess in Kirchenleitung und Kirchensynode sowie in Gemeinden und Dekanaten die Kirchenvorstandswahlen umfassend beachtet werden und alternative Modelle ausgearbeitet und angeboten werden. Die 12. Kirchensynode sollte eine Diskussion über die nächsten Kirchenvorstandswahlen im Jahre 2021 frühzeitig beginnen. Denn sollte man sich zu grundlegenden Änderungen entschließen, ist ein längerer Vorlauf notwendig.**

Einige Anregungen für die künftige Diskussion:

- Geordnete basisdemokratische Vorstandsbesetzungen sind auch mit ganz anderen Verfahren denkbar. Klar muss sein, dass die Legitimierung der Vorstände von der Basis kommen muss. Alternativ zu Wahlen könnten auch Gemeindeversammlungen Kirchenvorstände berufen. Hier sollten die Erfahrungen anderer Kirchen (z.B. Lutherische Kirche in Dänemark) reflektiert werden.
- Relevanz der geistlichen Leitung der Kirchenvorstände vs. Kirchenvorstände als „Mädchen für alles“ – hier muss eine gezielte konzeptionelle Gemeindeentwicklung gestärkt werden.
- Die gesellschaftliche Relevanz von Kirche wird aller Voraussicht nach weiter abnehmen, so dass auch zukünftig die Not, geeignete Kandidat/inn/en zu finden, gegeben sein wird. Daher stellt sich erneut die Frage, ob generell davon Abstand genommen werden sollte, mehr Kandidaten aufzustellen als am Ende im Kirchenvorstand gebraucht werden.
- Reflektiert werden sollte auch die Dauer der Wahlperiode, ggf. ob alle drei Jahre die Hälfte der Kirchenvorstände neu gewählt werden könnte.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten sich auch am Wahltag den Gemeindemitgliedern vorstellen. Trennung von Vorstellung und Wahlakt wird als zusätzliche Belastung empfunden.
- Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel wäre auch per Losentscheid möglich.
- Zu klären ist auch die Frage: Welche Folgen hat es, wenn sich Kirchenvorstände nach Beginn ihrer Amtszeit, aber vor ihrer Einführung treffen? Können sie schon verbindliche Beschlüsse treffen? Der RA empfiehlt eine Übergangslösung für den KV in Anlehnung an die Regelung für die Kirchensynode in Art. 36 Abs. 2 Satz 1 KO bei der Beratung einer neuen KGO / KGWO zu berücksichtigen.
- Verbindliche Regelungen über die Bekanntgabe des Ergebnisses, besonders in Bezug auf das Stimmenverhältnis.
- Der Theologische Ausschuss schlägt vor, als weiteres Wahlverfahren die modifizierte Einheitswahl zuzulassen.
- Briefwahlunterlagen sollten vor Ende des Wahlvorgangs geöffnet und geprüft werden dürfen, um die Dauer des Wahlvorgangs zu verkürzen. Das setzt voraus: Briefwähler können nicht am Wahltag ihre Wahl nochmals persönlich revidieren.
- Die Wahllokale sollen – bei allgemeiner Briefwahl – nicht sechs Stunden geöffnet sein müssen; zwei bis drei Stunden erscheinen völlig ausreichend.



Monika Astrid Kittler

## **Bericht von der Synode der EKD 2015 Ausschuss 'Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung'**

Durch die Neustrukturierung der synodalen Ausschüsse der EKD wurden die Ausschüsse 'Umwelt' und 'Kirche, Gesellschaft und Staat' zu einem Ausschuss zusammengefasst. Der neu entstandene Ausschuss heißt nun 'Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung'.

In dem Ihnen vorliegenden Bericht lesen Sie von zwei Beschlussvorlagen, die in diesem Ausschuss beraten und der Synode zur Zustimmung vorgelegt wurden. Schon auf der EKD Synode des vergangenen Jahres in Dresden begrüßte die Synode das neu aufgelegte Bundesprogramm "Demokratie leben!" und bat darum, dass die für dieses Programm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel erhöht werden. Im Rahmen der Haushaltsbereinigung wurde damals das Programm um 10 Millionen Euro aufgestockt. Die Synode ist für diesen Schritt dankbar, allerdings ist seitdem die Notwendigkeit zivilgesellschaftlicher Arbeit gegen rechtsextremistische und rechtspopulistische Hetze um ein Vielfaches gestiegen. Bereits im letzten Jahr empfahl die Bundesarbeitsgemeinschaft „Kirche und Rechtsextremismus“ ein Budget von 70 Millionen Euro. Zu diesem Zeitpunkt war PEGIDA noch eine kleine Demonstration, die wir – nur wenige Meter vom damaligen Tagungsort der Synode der EKD entfernt – erlebt haben. Die Synode bat deshalb in diesem Jahr den Rat der EKD, sich bei dem Deutschen Bundestag mit Nachdruck dafür einzusetzen, das Budget des Förderprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ um mindestens 25 Millionen Euro zu erhöhen.

In einer zweiten Beschlussvorlage ging es um den Schutz von Frauen und Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.

Alleinreisende Frauen und Kinder sind in besonderem Maße von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht. Der Rat wurde von der Synode gebeten, sich bei den zuständigen Stellen der Länder und Kommunen für eine geschützte Unterbringung von Frauen, sowie deren Kinder einzusetzen, um sie vor Übergriffen zu schützen. Es sollen spezifische Betreuungsangebote für geflüchtete Frauen und Kinder, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, eingerichtet werden. In ihrem Antrag bittet die Synode darum, in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auf getrennte Sanitäranlagen und den Schutz und die angemessene Unterbringung von Schwangeren zu achten.

Bei Asylverfahren sollen den Frauen Dolmetscherinnen zur Verfügung gestellt werden, ebenso sollte während der Anhörung eine Kinderbetreuung vorgesehen sein.

Asylsuchende sollen über ihre Rechte und Pflichten – gerade auch hinsichtlich der Gleichberechtigung von Männern und Frauen – informiert werden.

Um die tatsächliche Umsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, wird die Einsetzung von Ombudspersonen empfohlen.

Außerdem sprach sich die Synode dafür aus, dass im Asylverfahren stärker geschlechtsspezifische Fluchtgründe als Asylgrund in den Blick genommen werden.

## **Bericht von der 2. Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) - November 2015**

Obwohl es bei der Synode der EKD immer ein Schwerpunktthema gibt, und obwohl bei der zweiten Tagung der Synode als wichtiger Punkt die Wahl des Rates der EKD durchgeführt wird, hat sich in diesem Jahr das Flüchtlingsthema als ‚hidden agenda‘ durchgesetzt. Im Folgenden einige wenige Bemerkungen dazu und zur Frage der ‚innerprotestantischen Integration‘ – vulgo Verbindungsmodell. Über andere wichtige Ereignisse berichten andere. Alle Beschlüsse der EKD-Synode finden sich hier:

[https://www.ekd.de/synode2015\\_bremen/beschluesse/index.html](https://www.ekd.de/synode2015_bremen/beschluesse/index.html)

### **Anträge zur Aufnahme und zur Integration von Flüchtlingen**

Die EKD-Synode hat sich in gleich fünf Resolutionen zu unterschiedlichen Aspekten der Flüchtlingsthematik geäußert. Der Versuch, einen umfassenden Text mit verschiedenen Kapiteln zu formulieren, wurde zugunsten dieses Vorgehens verworfen, weil die verschiedenen Ausschüsse, die die Beschlüsse vorbereitet haben, nur so die Möglichkeit sahen, der Komplexität der Thematik einigermaßen gerecht zu werden und ausreichend differenziert argumentieren zu können. Gleichwohl beschreibt ein Satz aus einer der Resolutionen die übereinstimmende Grundhaltung der Synodalen m.E. sehr prägnant:

„Die Synode der EKD bekräftigt die im Evangelium von Jesus Christus gegründete Verpflichtung, für eine Flüchtlingspolitik einzutreten, die am Grundsatz der solidarischen Nächstenliebe orientiert ist. Es ist ihre Überzeugung, dass die Aufnahme von Flüchtlingen zum Kernauftrag christlichen Handelns gehört.“

Die Beschlüsse tragen folgende Überschriften:

- **Sicherung der Rechte Geflüchteter in Deutschland**
- **Integration der Geflüchteten gestalten**
- **Schutz von geflüchteten Mädchen, Frauen und Müttern mit Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften**
- **Sicherung der Rechte Geflüchteter in Deutschland**
- **Flüchtlingsschutz in Europa**

Dass diese Thematik die EKD-Synode auch künftig beschäftigen wird, ist mit der Festlegung des Schwerpunktthemas der Tagung 2016 bereits angedeutet. Es lautet:

**"Für ein Europa in Solidarität – evangelische Perspektive auf den Beitrag der Religionen"**

### **Verbindungsmodell – Zusammenarbeit von VELKD, UEK und EKD**

Der Prozess des Zusammenwachsens von VELKD, UEK und EKD geht weiter, wenn auch eher schleppend. Eines der wichtigsten Stichworte dazu: Teamentwicklungsprozess. Er findet im Kirchenamt der EKD in Hannover statt, das zugleich auch Sitz der Kirchenämter der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ist. Ziel ist es, dass die Referentinnen und Referenten der drei Organisationen zukünftig mehr und mehr gemeinsam arbeiten sollen.

Die Grundordnung der EKD wurde nach mehrjähriger Diskussion jetzt um den Satz erweitert:

„Sie [sc. die EKD] ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“

Diese Erweiterung der Grundordnung muss jetzt in allen 20 Gliedkirchen ratifiziert werden, um tatsächlich wirksam zu werden. „Wirksam“ heißt dabei allerdings nur, dass das Kirche-Sein der EKD damit festgestellt wird. Eine Wirksamkeit im Sinne einer gegenüber den Gliedkirchen erweiterten Kompetenz ist ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Nach wie vor völlig offen ist die Frage, wie das Verhältnis der EKD zu den weltweiten Kirchenbünden, welche Rolle also insbesondere die EKD bei den Aktivitäten zwischen VELKD und dem Lutherischen Weltbund spielen soll. Deutlich wurde aber, dass es neben der VELKD auch noch einen weiteren lutherischen Zusammenschluss in Deutschland gibt, nämlich das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, in dem 11 lutherische Landeskirchen vertreten sind.

**Wolfgang Prawitz (Groß-Gerau)**

## Beschluss der 2. Tagung der 12. Synode der EKD, 8. bis 11. November 2015 Bremen

### **Integration der Geflüchteten gestalten**

Da Deutschland seit Jahren Einwanderungsland ist und die gegenwärtige Zahl der Flüchtlinge diese Entwicklung noch beschleunigt, gilt es nun, Integration und Inklusion im Horizont der Menschenrechte und der Menschenwürde zu gestalten. Dabei sind Menschenwürde und Menschenrechte leitend für die Gestaltung von Integration als ein Prozess, der wechselseitig und kontinuierlich erfolgt. Aus einer Ethik der Einfühlung heraus engagieren sich Kirchengemeinden, Diakonie, evangelische Bildungseinrichtungen und -werke für die Integration von Flüchtlingen und eine demokratische Zivilgesellschaft. Sie brauchen dazu öffentliche Unterstützung für die Infrastruktur.

Integration wird zuallererst durch das Erlernen der deutschen Sprache, durch das Miteinander in Bildungseinrichtungen und auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht und gefördert. Deshalb unterstützt die Synode der EKD alle Bemühungen zum Ausbau der Integrations- und Sprachkurse, zum Aufbau von Willkommensklassen in den Schulen und zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Synode regt an, kirchliche Mittel bereitzustellen, um in der Arbeit mit Flüchtlingen in Schulen, Kirchen- und Moscheegemeinden und diakonischen Diensten Aspekte der (inter-)religiösen Bildung zu entwickeln. Sie bittet die Landeskirchen, in ihren Gemeinden, Ämtern und Werken Prozesse der interkulturellen Öffnung sowie des interreligiösen und interkulturellen Lernens zu befördern.

Daher bittet die Synode den Rat, sich gegenüber den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass

- Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren, durch die Finanzierung und Organisation von Dolmetscherleistungen möglichst unter Einbindung von Migrantinnen und Migranten als Sprach- und Migrationsmittler unterstützt werden;
- Schulen aller Schularten – auch in evangelischer oder freier Trägerschaft – in allen Bundesländern die Möglichkeit erhalten, Sprachlernklassen, Schulplätze und Ausbildung für Flüchtlinge mit einer fairen Refinanzierung anbieten zu können;
- Verfahren zur Kompetenzfeststellung für Flüchtlinge entwickelt werden, durch die sie zügig und auch bei fehlenden schriftlichen Zeugnisdokumenten eine berufliche Ausbildung in Betrieben, beruflichen Schulen oder Hochschulen beginnen können.

### **Aus dem Beschluss „Sicherung der Rechte Geflüchteter in Deutschland“**

... Die Synode der EKD würdigt alle, die sich ehren-, haupt- und nebenamtlich für die Begleitung und Integration der Menschen vor Ort engagieren und bittet die Kirchengemeinden, sich auch weiterhin gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen, kommunalen und staatlichen Kräften für einen menschenwürdigen Umgang mit Geflohenen einzusetzen. Für die Arbeit mit Schutzsuchenden haben die evangelischen Landeskirchen insgesamt derzeit eine Summe von über 70 Millionen Euro zusätzlicher Mittel beschlossen und eingeplant. ...

## **Zum Votum des Theologischen Ausschusses der UEK „Kirchengemeinschaft leben und gestalten“**

*Gabriele Scherle, Pröpstin für Rhein-Main*

Ich möchte Sie gerne auf das Votum des Theologischen Ausschusses der UEK zur Kirchengemeinschaft hinweisen, das uns auf der Vollversammlung der UEK vorgelegt und dort diskutiert wurde. Es wird mit wenigen Änderungen Anfang des neuen Jahres veröffentlicht werden.

Mich hat dieser Text sehr begeistert, weil er uns in Erinnerung ruft, dass wir mit der Leuenberger Konkordie ein beispielhaftes ökumenisches Modell des Verständnisses von Kirchengemeinschaft haben, das leistungsfähig und zukunftsweisend erscheint.

In den Auseinandersetzungen zwischen VELKD und EKD, die wir unierte Vertreterinnen nur schwer verstehen können, entstand der Eindruck, dass wir irgendwie minderwertiger evangelisch wären, weil wir lockerer mit den Bekenntnissen umgingen. Mich erinnerte das an die Situation im interreligiösen Gespräch, wenn andere Religionen ihre Speisevorschriften durchsetzen wollen und uns Evangelischen Beliebigkeit unterstellt wird, weil wir alles essen dürfen. Dabei ist es doch so, dass wir aus religiösen Gründen alles essen dürfen, vgl. Apg. 11,1-18, weil uns Christus zur Freiheit befreit hat. So geht es mir mit dem Text „Kirchengemeinschaft leben und gestalten“.

Das Votum entfaltet ein Verständnis der Kirchengemeinschaft auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie. Alle Kirchen, die ihr beigetreten sind, erklären einander Kirchengemeinschaft, auch bei bleibenden Differenzen in Bekenntnis und Lehre. Sie bekennen aber ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums, das ihnen ermöglicht, einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zu gewähren, die Ordination gegenseitig anzuerkennen und sich zum gemeinsamen Zeugnis in Leben und Dienst zu verpflichten.

„Dieses Modell der Kirchengemeinschaft unterscheidet sich von anderen modernen Einheitsmodellen, die in der ökumenischen Bewegung diskutiert werden. Seine Stärke liegt insbesondere darin, dass es sowohl das Extrem einer uniformen Einheit als auch das Extrem der beliebigen Vielfalt vermeidet. Kirchengemeinschaft in diesem Sinne ist kein Selbstzweck, sondern sie steht im Dienst der Verkündigung des Evangeliums an die Welt und geschieht in der Hoffnung auf einen neuen Himmel und eine neue Erde. Deshalb gewähren sich die Kirchen, die durch die Leuenberger Konkordie begründeten Gemeinschaft – GEKE – nicht nur Gemeinschaft an Wort und Sakrament, sondern wollen eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.

Diese Form von Kirchengemeinschaft entspricht genau der Freiheit, zu der uns Christus befreit hat. Als Kirche im Unionsprozess richten wir keine Hürden auf, fordern keine Zustimmung zu historischen Bekenntnisschriften und auch keine Zugehörigkeit zu einer vermeintlich einzig wahren Kirche, sei es weil sie besonders alt oder besonders enthusiastisch ist. Kirchengemeinschaft nach Leuenberg heißt sich auf die immer größere Offenheit Christi einzulassen. Und ich finde gerade in der heutigen Zeit, schulden wir auch unserer Gesellschaft ein Zeugnis, das den Versuchen der Aus- und Abgrenzung widersteht.

Wenn Sie wissen wollen wie die Grenzen der Kirchen und die Inklusion in Christus zusammen zu denken sind, lesen Sie den Text.

Johannes Grün  
Vorstadt 7  
35325 Mücke-Ruppertenrod  
Tel. 0176 612 63 787  
Mail: johannes.gruen@gmx.net


**Bericht von der 2. Tagung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. Bis 12. November in Bremen und der damit verbundenen Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland**

Liebe Geschwister,

im Folgenden einige Informationen von der diesjährigen Tagung der EKD-Synode. Ich freue mich auf Ihre Rückfragen. Unsere Beschlüsse finden sie wie alle Dokumente der Synode auch unter [http://www.ekd.de/synode2015\\_bremen/beschluesse/index.html](http://www.ekd.de/synode2015_bremen/beschluesse/index.html)

Herzliche Grüße

Ihr und Euer



Johannes Grün  
Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

**1. Änderung der Geschäftsordnung, neuer Zuschnitt der Ausschüsse**

Im Rahmen der konstituierenden Tagung der Synode im Mai in Würzburg wurden nur drei der ständigen Ausschüsse der Synode bereits eingerichtet (Rechtsausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss „Schrift und Verkündigung“, dazu Nominierungsausschuss und Ratswahlausschuss). Die anderen Ausschüsse hatten sich nicht konstituiert, sondern in Interessengruppen zusammengefunden. Im Sommer hatte das Präsidium jeweils einen Vertreter dieser Interessengruppen sowie die Sprecher der Gruppen (Offene Kirche, Lebendige Kirche, Gesprächskreis) zu zwei Sitzungen mit dem Präsidium eingeladen, um einen Neuzuschnitt der Ausschüsse zu diskutieren. Hintergrund war die geringe Mitgliederzahl des Europaausschusses sowie des Ausschusses für die Bewahrung der Schöpfung. Ergänzend hinzu kam der Wunsch, einen „Ausschuss für innerkirchliche Angelegenheiten“ (Arbeitstitel) neu zu bilden (jetzt: „Zukunftsausschuss“). Dies hat zu regen Debatten geführt, und schließlich zu einem Ergebnis. Entstanden sind ein neuer Ausschuss „Kirche, Gesellschaft u. Bewahrung der Schöpfung“ (vormals: „Kirche Gesellschaft und Staat“ sowie „Bewahrung der Schöpfung, Umwelt und Entwicklung“), ein neuer Ausschuss „Ökumene, Mission und Europa“ (vormals: „Diakonie, Mission und Ökumene“ sowie „Europa“), ein neuer Ausschuss „Diakonie, Bildung und Jugend“ (vormals: „Bildung, Jugend und Erziehung“) sowie der neu geschaffene „Zukunftsausschuss“.

## **2. Bericht aus dem Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung**

Der neu zugeschnittene Ausschuss „Kirche, Gesellschaft, Bewahrung der Schöpfung“, dem Monika Kittler und ich angehören, hat sich im Rahmen der Tagung mit mehreren Beschlüssen zur Flüchtlingspolitik, darunter einem Beschluss zum Thema „Flüchtlingsschutz in Europa“ befasst. Die Synode der EKD fordert darin legale und sichere Einreisewege für Schutzsuchende nach Europa, die Vergabe humanitärer Visa sowie die Anwendung gemeinsamer Standards und Regeln des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Die Synode hat sich gegen die Einführung so genannter „Sicherer Herkunftsstaaten“ und für eine bessere und langfristige Finanzierung der Hilfswerke, insbesondere des Welternährungsprogrammes ausgesprochen.

Außerdem hat der Ausschuss einen Antrag zum Klimagipfel in Paris behandelt, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, sich bei der COP in Paris für ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen für das Ziel, die Erderwärmung auf 1,5 bzw. maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen, einzusetzen, und die ab 2020 zugesagten Mittel für Klimagerechtigkeit bereitzustellen. Landeskirchen, kirchliche Werke und Einrichtungen werden ermutigt, dieses Ziel nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen, Klimaschutzkonzepte zu entwickeln und selbst eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes um 40 Prozent bis 2020 (gemessen am Basisjahr 2005) umzusetzen.

## **3. Wahlen in den Rat der EKD**

Die Ergebnisse zur Wahl des Rates der EKD haben sie bereits der Berichterstattung in den Medien entnehmen können. Dass unser Kirchenpräsident Dr. Volker Jung aus den Reihen der Kirchenkonferenz in den Rat der EKD gewählt wurde, ist großer Erfolg und große Freude zugleich. Volker Jung ist zudem als Vertreter der EKHN dort nicht allein: Auch der Vorstandsvorsitzende von Boehringer Ingelheim, Dr. Andreas Barner (Kirchentagspräsident 2015 in Stuttgart), wurde als Mitglied des Rates der EKD gewählt, ebenso Marlehn Thieme aus Bad Soden, die bereits zum dritten Mal in diesem Gremium vertreten ist, und zudem auch berufene Synodale aus unserem Kirchengebiet ist. Allen dreien sei an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich gratuliert.

Bedauerliches ist im Zusammenhang mit den Ratswahlen leider auch zu verzeichnen: Erstens hat die Synode auch dieses Mal elf Wahlgänge gebraucht, um den Rat zu komplettieren. Das ist, hohe Hürden und schwierige Absprachen hin oder her, keine erfreuliche Situation für die KandidatInnen und wirkt in punkto Handlungsfähigkeit und Entscheidungsfreudigkeit der Synode wenig souverän. Zudem bedauere ich es als Mitglied der „Jungen Gruppe“ (bestehend aus den acht Jugenddelegierten sowie den jungen Synodalen), dass der mit Abstand jüngste Kandidat, Ingo Dachwitz, nicht gewählt worden ist. Alter allein ist keine Kategorie, aber sein Themengebiet (Kommunikation in der digitalen Gesellschaft) wird nun im Rat fehlen, und seine Gremienerfahrung wäre mit Sicherheit eine Bereicherung für die Arbeit dort gewesen.

**Bericht von der 1. Tagung der 12. Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)**

30.4. bis 3.5.2015

vom ~~1. bis 3. Mai 2009~~ in Würzburg

*Teilnehmer für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau*

- als Mitglieder der Synode: Johannes Grün, Monika-Astrid Kittler, Wolfgang Prawitz,  
Dr. Angela Rinn, Gabriele Scherle, Carsten Simmer, Dore Struckmeier-Schubert, und  
Marlehn Thieme

- als Mitglieder der Kirchenkonferenz: Dr. Volker Jung und Heinz-Thomas Striegler

- als Mitglied des Rates: Marlehn Thieme

7 Tagesordnungs-  
punkte

Aus den 7 Synodentagesordnungspunkten seien diejenigen von besonderer  
gesamtkirchlicher Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für die Evangelische Kirche  
in Hessen und Nassau (EKHN) ausgewählt.

Wahl der Präses

**1. Wahl der Präses**

Präses Irmgard  
Schwaetzer

Auf Vorschlag des Nominierungsausschusses und in geheimer Abstimmung wählte die  
EKD-Synode Bundesministerin a.D. **Dr. Irmgard Schwaetzer** (Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz) mit 111 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen zur  
**Präses der Synode**.

Ausschüsse

**2. Wahl der synodalen Ausschüsse und weitere Wahlen**

Ständige Ausschüsse

Die Synode wählte zunächst nur den Nominierungsausschuss und drei Ständigen  
Ausschüsse. Aus Sicht der EKHN brachten die Wahlen folgende Ergebnisse:

EKHN-Mitglieder

- Nominierungsausschuss: **Carsten Simmer**,
- Ausschuss für Schrift und Verkündigung: **Angela Rinn, Dore Struckmeier-  
Schubert**,
- Rechtsausschuss: **Wolfgang Prawitz**,
- Haushaltsausschuss: **Carsten Simmer**.

Themenrunden

Vor einer Überprüfung des Aufgabenprofils, Zuschnitts und Anzahl der weiteren  
Ständigen Ausschüsse, welche in der 2. Tagung der Synode eingesetzt werden sollen,  
wurden zunächst **Themenrunden** gebildet, zu welchen folgende EKHN-Synodale  
zugeordnet wurden:

Ausschusszuschnitt  
später

- *Diakonie, Mission und Ökumene*: **Gabriele Scherle**,
- *Kirche, Gesellschaft und Staat*: **Monika-Astrid Kittler, Marlehn Thieme**,
- *Bewahrung der Schöpfung (Umwelt und Entwicklung)*: **Johannes Grün** (von  
dieser Themenrunde zum Sprecher bestimmt).

Ratswahlausschuss

In den **Ratswahlausschuss**, welcher aus Synode und Kirchenkonferenz gebildet wird,  
wurde **Gabriele Scherle** gewählt.

Diakonische  
Konferenz

Die Synode entsandte Wolfgang Prawitz als Mitglied sowie Johannes Grün und Dore  
Struckmeier-Schubert als stellvertretende Mitglieder in die **Diakonische Konferenz des  
Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung**. Ferner wählte die Synode

Evangelisches  
Missionswerk

Monika-Astrid Kittler in die Mitgliederversammlung des **Evangelischen  
Missionswerkes**.

Evangelische  
Ruhegehaltskasse

Der Haushaltsausschuss entsandte Carsten Simmer als Vertreter der EKD in den  
**Gemeinsamen Ausschuss der Evangelischen Ruhegehaltskasse (ERK) Darmstadt**.  
Die **synodalen Arbeitsgruppen** wählten (außerhalb des Plenums) ihre Sprecher, darunter  
Wolfgang Prawitz für die „Gruppe Offene Kirche“ und Carsten Simmer für den  
„Gesprächskreis“.

Synodale  
Arbeitsgruppen



## Bericht von der 1. Tagung der 3. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

am 1. Mai 2015 in Würzburg

*Teilnehmer für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau:*

*- Johannes Grün, Dr. Volker Jung, Monika-Astrid Kittler, Wolfgang Prawitz, Dr. Angela Rinn, Gabriele Scherle, Carsten Simmer, Heinz-Thomas Striegler und Dore Struckmeier-Schubert*

8 Tagesordnungs-  
punkte

Vorsitz

*Schad Vorsitzender,  
Jung Stellvertreter*

Aus den 8 Synodentagesordnungspunkten seien diejenigen von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ausgewählt.

### 1. Wahl des Präsidiums

Die Vollkonferenz wählte Kirchenpräsident *Christian Schad (Pfalz)* einstimmig zur ihrem *Vorsitzenden*. Kirchenpräsident *Dr. Volker Jung (Hessen und Nassau)* wurde mit 79 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen *zum stellvertretenden Vorsitzenden* gewählt.

*Carsten Simmer, Maulbach*



## Bericht von der 2. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

vom 6. bis 11. November 2015 in Bremen

*Teilnehmer für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau*

- als Mitglieder der Synode: Johannes Grün, Monika-Astrid Kittler, Wolfgang Prawitz,  
Dr. Angela Rinn, Gabriele Scherle, Carsten Simmer, Dore Struckmeier-Schubert,  
und Marlehn Thieme

- als Mitglieder der Kirchenkonferenz: Dr. Volker Jung und Heinz-Thomas Striegler

- als Mitglied des Rates: Prof. Dr. Andreas Barner, Dr. Volker Jung und Marlehn  
Thieme

13 Tagesordnungs-  
punkte

Aus den 13 Tagesordnungspunkten seien die Themen von besonderer  
gesamtkirchlicher Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für die Evangelische  
Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ausgewählt. Unter den EKD-Synodalen der  
EKHN wird eine Aufteilung der Berichtsthemen vorgenommen.

Ratswahl

### 1. Wahl des Rates der EKD

Neue  
Ratswahlperiode

*Synode und Kirchenkonferenz* wählten den neuen **Rat der Evangelischen Kirche** in  
Deutschland für die neue Ratswahlperiode von sechs Jahren. Der Rat besteht aus 15  
Mitgliedern, darunter als geborenes Mitglied die amtierende *Präses der Synode der*  
*EKD, Dr. Irmgard Schwaetzer (Bundesministerin a.D., Berlin-Brandenburg-*  
*schlesische Oberlausitz)*. Die restlichen **14 Ratsmitglieder** werden von *Synode* (120  
Stimmen) und *Kirchenkonferenz* (20 Stimmen) der EKD gemeinsam gewählt, wobei  
eine **Zwei-Drittel-Mehrheit** erforderlich ist. Der Ratswahlausschuss unterbreitete  
insgesamt 23 Vorschläge. Nach *Reihenfolge der Wahlgänge und Stimmenzahl* wurden  
gewählt:

15 Mitglieder

14 zu Wählende,  
23 Vorschläge

140 Wahlberechtigte

Die Gewählten

Wahlgänge und  
Stimmenzahl

1. Prof. Dr. Heinrich **Bedford-Strohm**, Landesbischof, Bayern (1. Wahlgang/126  
Stimmen),
2. Annette **Kurschus**, Präses, Westfalen (1./101),
3. Dr. Stephanie **Springer**, Präsidentin, Hannover (1./94),
4. Kirsten **Fehrs**, Bischöfin, Norddeutschland (2./96),
5. Thomas **Rachel**, Parlamentarischer Staatssekretär, Rheinland (3./118),
6. Prof. Dr. Andreas **Barner**, Vorstandsvorsitzender, *Hessen und Nassau* (3./111),
7. Kerstin **Griese**, MdB, Rheinland (3./109),
8. Dr. Volker **Jung**, Kirchenpräsident, *Hessen und Nassau* (3./96),
9. Prof. Dr. Jacob **Joussen**, Universitätsprofessor, Rheinland (4./92),
10. Dr. Dr. h.c. Markus **Dröge**, Bischof, Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz (5./95)
11. Dr. Michael **Diener**, Präses, Kurhessen-Waldeck (6./93),
12. Prof. Dr. Elisabeth **Gräß-Schmidt**, Universitätsprofessorin, Württemberg  
(7./100),
13. Marlehn **Thieme**, Direktorin i.R., *Hessen und Nassau* (9./92),
14. Dieter **Kaufmann**, Oberkirchenrat, Württemberg (11./108).

Barner, Jung,  
Thieme im Rat

*Auf Vorschlag des neu konstituierten Rates* wählten *Synode und Kirchenkonferenz*  
**Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm zum Ratsvorsitzenden** (124 Ja-Stimmen, 1  
Nein-Stimme) und **Präses Annette Kurschus zur stellvertretenden Ratsvorsitzenden**  
(118 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 6 Enthaltungen).

Bedford-Strohm  
Ratsvorsitzender

Kurschus  
Stellvertreterin

## 2. Ausschusswahlen

Ständige  
Ausschüsse

EKHN-Synodale in  
Ausschüssen

Auf *Vorschlag des Nominierungsausschusses* setzte die Synode ihre Ausschüsse zusammen. *Sämtliche Ausschüsse* wurden *neu eingesetzt*. Die *Synodalen der EKHN* wurden in folgende Ausschüsse gewählt:

- **Ausschuss für Schrift und Verkündigung:** *Angela Rinn und Dore Struckmeier-Schubert,*
- **Rechtsausschuss:** *Wolfgang Prawitz,*
- **Haushaltsausschuss:** *Carsten Simmer,*
- **Ausschuss Ökumene, Mission und Europa:** *Gabriele Scherle,*
- **Ausschuss Kirche, Gesellschaft und Bewahrung der Schöpfung:** *Johannes Grün, Monika-Astrid Kittler,*
- **Zukunftsausschuss:** *Marlehn Thieme.*

Themenausschuss

Ferner wählte die Synode den **Themenausschuss** „*Reformationsjubiläum 2017 – Christlicher Glaube in offener Gesellschaft*“, darunter aus dem Vorbereitungsausschuss *Angela Rinn, Marlehn Thieme* und (mitberatend als nichtsynodales Mitglied) *Stephan Krebs* sowie aus den synodalen Arbeitsgruppen *Carsten Simmer.*

Evangelische  
Ruhegehaltskasse

Der Haushaltsausschuss bestätigte die *Entsendung von Carsten Simmer für die EKD in den Gemeinsamen Ausschuss der Evangelischen Ruhegehaltskasse (ERK) Darmstadt.*

Reformations-  
jubiläum 2017

Themenausschuss  
vorbereitend

### 3. Schwerpunktthema „Reformationsjubiläum 2017“

Die Synode der EKD verabschiedete zu ihrem **Schwerpunktthema** „*Reformationsjubiläum 2017 – Christlicher Glaube in offener Gesellschaft*“ eine **Kundgebung auf Vorschlag des Themenausschusses**, die unter [www.ekd.de](http://www.ekd.de) abrufbar ist.

Kundgebung  
beschlossen

### 4. Haushalt der EKD und Themen des Haushaltsausschusses

Haushalt 2016

Geplanter  
Haushaltsüberschuss

Die EKD-Synode verabschiedete einstimmig den **Haushalt für das Haushaltsjahr 2016.**

Der Haushalt ist nach der Systematik der Doppik aufgestellt. Der **Gesamtergebnishaushalt** enthält *ordentliche Aufwendungen* in Höhe von *198,5 Mio. €* (Vergleich 2015: *199,1 Mio. €*). Der geplante **ordentliche Haushaltsüberschuss** beläuft sich auf *4,7 Mio. €* (6,6 Mio. €). Orientiert am Durchschnitt des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens der letzten drei Jahre, steigen die **Allgemeine EKD-Umlage** und die **Umlage für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung** um *4,00%* gegenüber dem Vorjahr, die **Umlage Ostpfarrerversorgung** bleibt konstant. Die **Gesamtumlageentwicklung** beträgt somit *+3,86 %* gegenüber dem Vorjahr. Während der Haushaltseinbringung nannte *Ratsmitglied Winterhoff (Westfalen)* die strategischen Überlegungen der **mittelfristigen Haushaltsplanung: 2016 Beibehaltung der Ansätze, 2017-2019 Stabilisierung und Überlegungen zur Neustrukturierung.**

Umlageentwicklung

Mittelfristige  
Finanzstrategie

Mit dem Haushalt verabschiedete die Synode den **Umlageverteilungsmaßstab**, wonach die **EKHN 10,85%** (11,73%) trägt und damit nunmehr *an vierter* (statt noch wie im Vorjahr *an dritter*) *Stelle* hinter *Württemberg (12,69%), Rheinland (12,37%)* und *Bayern (11,07%).*

EKHN 10,85%  
der Umlagen

Schwerpunkte

Kirchliche  
Investments

Über die Fortschreibung hinaus setzt der Haushalt **neue Schwerpunkte:**

- Neuausrichtung des **Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI)**, für den eine Geschäftsstelle (*150.000 €*), an dem sich die kirchlichen Versorgungskassen und Genossenschaftsbanken zu je einem Drittel beteiligen;

Popmusik, aej,  
Missionskongress

Wittenberg und  
Reformationsjubiläum

Evangelische Schulen,  
Bildungsbericht

ÖRK-Beiträge

Militärseelsorge und  
Friedenshandeln

Versorgungslücke  
31,5 Mio. €

Fusion EWDE im  
Kostenrahmen

Flüchtlings-  
thematik

Bis zu 6 Mio. € mit  
EKD-Zuordnung

Gründung einer **Evangelischen Pop-Akademie** (100.000 €);

- Zuwendungserhöhung für die **Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej)** in Höhe von 282.000 €;
- **Gemeindemissionarischer Kongress Dynamissio** (500.000 €);
- **Schlosskirchenensemble in Wittenberg** (210.000 €);
- Aufstockung der gliedkirchlichen Sonderumlage für das **Reformationsjubiläum** um 5 Mio. €;
- weltweites **Netzwerk für evangelische Schulen** (100.000 €);
- **evangelische Bildungsberichterstattung** durch das **Comenius-Institut** (200.000 €);
- gegenüber dem **Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK)** wird die langfristige Zielmarke (Erreichung des wesentlich niedrigeren, eigentlich geschuldeten Mitgliedsbeitrages) nicht weiter verfolgt;
- Unterstützung eines längerfristig angelegten Prozesses im Rahmen des Handlungsbereichs **Evangelischer Seelsorge in der Bundeswehr** gemeinsam mit der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) zur **Grundlagenforschung zum Friedenshandeln** gemeinsam mit den anderen Akteuren kirchlicher Friedensarbeit.

Der *Vorsitzende des Haushaltsausschusses*, Prof. Dr. Friedrich Vogelbusch (Sachsen), wies in seinem Bericht darauf hin, dass die **Deckungslücke bei der Versorgung** rund 31,5 Mio. € betrage. Wie im Abschlussbericht des Oberrechnungsamtes zur *Fusion* des Evangelischen Entwicklungsdienstes in Bonn und dem Diakonischen Werk mit Sitz in Stuttgart zum **Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE)** in Berlin bestätigt, wurde der vereinbarte **Kostenrahmen des EKD-Beitrages** von 17 Mio. € **exakt eingehalten**. Vogelbusch meinte, damit sei eindrucksvoll gezeigt worden, „dass Kirche auch das kann: Gute Inhalte mit Wirtschaftlichkeit zu verbinden und nicht zuletzt hochkomplexe Prozesse steuern!“

Auf einen Antrag aus der Aussprache zum Ratsbericht fasste der Haushaltsausschuss den Beschluss, den Rat um **konzeptionelle Vorschläge für Hilfen in der Flüchtlingsthematik** mit einer Höhe von **bis zu 6 Mio. €** zu bitten. Hierbei soll auf eine **Zuordnung zur Ebene der EKD** geachtet werden (Aufgaben, die nicht den Gliedkirchen zugeordnet sind und nicht in den staatlichen Aufgabenbereich gehören), insbesondere mit dem Werk für Diakonie.

**Bericht von der 2. Tagung der 3. Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen in der EKD**

vom 6. Bis 7. November 2015 in Bremen

*Teilnehmer für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau:*

*- Johannes Grün, Dr. Volker Jung, Monika-Astrid Kittler, Wolfgang Prawitz, Dr.  
Angela Rinn, Gabriele Scherle, Carsten Simmer und Dore Struckmeier-Schubert*

Aus den *Tagesordnungspunkten* seien diejenigen von besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ausgewählt.

Haushalt 2016

**1. Haushalt der UEK 2016**

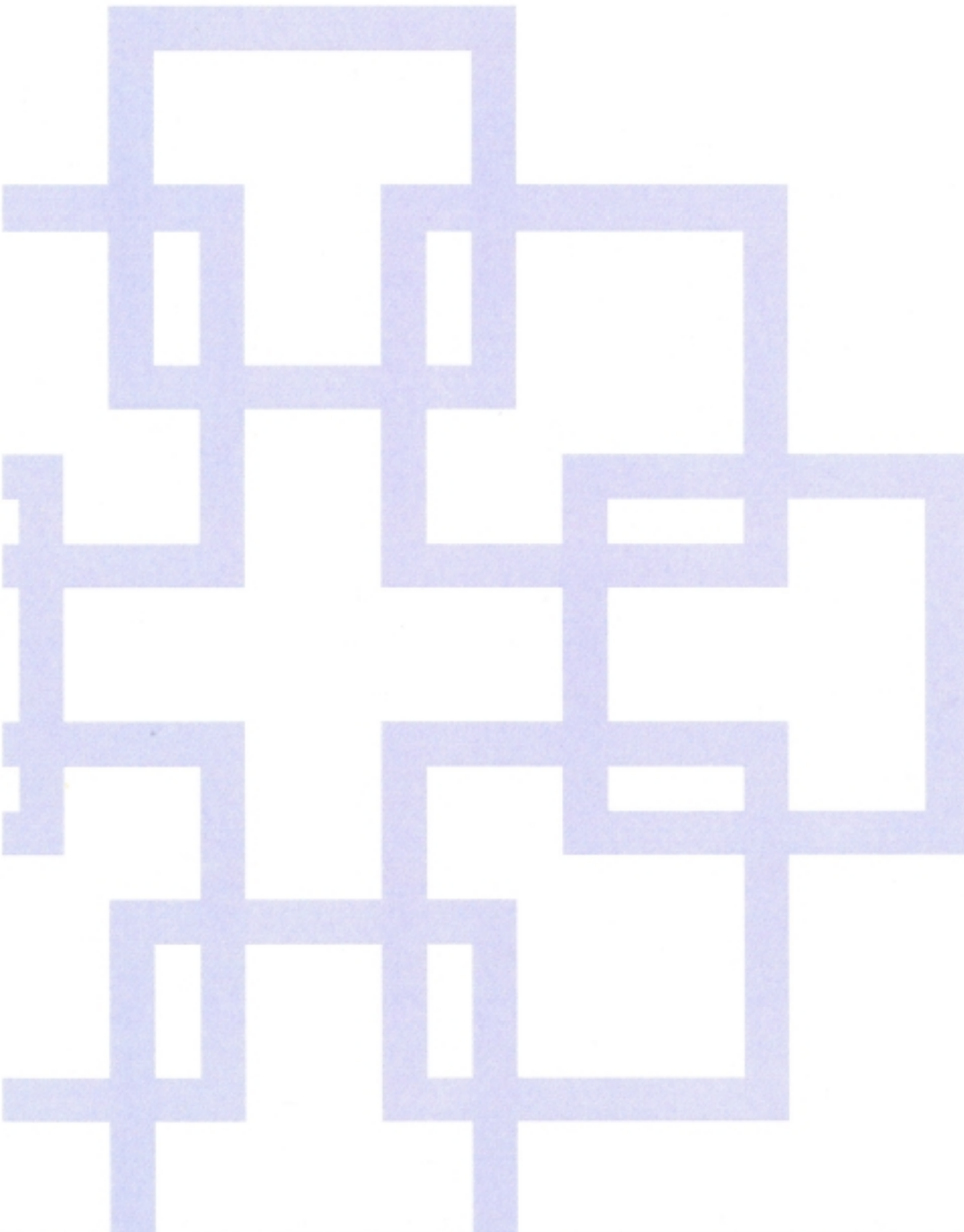
*Erstmals Voll-  
konferenzbeschluss*

Nach einer Rechtsänderung fiel es nun *erstmalig* in die *Kompetenz der Vollkonferenz*, den **Haushalt** zu verabschieden (und nicht nur die Umlagen). Der Haushalt umfasst rund 1,5 Mio. € *ordentliche Aufwendungen*. Die **EKHN** erbringt davon *per Umlage etwa 221.000 €*.

*EKHN-Anteil*

*Carsten Simmer, Maulbach*

**Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses**  
zur Prüfung der Jahresrechnung 2014 der Gesamtkirche  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
durch das Rechnungsprüfungsamt





## 1. Allgemeines

Die Feststellung des Haushaltsplanes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung sind nach Artikel 32 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Aufgaben der Kirchensynode.

Die Abnahme der Jahresrechnung und der Entlastungsbeschluss setzen die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Aufgaben (Rechnungsprüfungsamt) voraus. Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG vom 25.4.2009 (ABl. der EKHN 2009 Seite 223, geändert am 24.11.2012, ABl. der EKHN 2013 S. 38, 55). Im Berichtszeitraum gab es einen regelmäßigen Austausch zwischen Rechnungsprüfungsamt, Rechnungsprüfungsausschuss und den Dezernaten der Kirchenverwaltung. Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit der Stellungnahme der Kirchenleitung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Gemäß § 5 Abs. 3 RPAG nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Prüfungsbericht abschließend Stellung und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Kirchensynodalvorstand zur Beschlussfassung über die Entlastung durch die Kirchensynode vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fügt seinem Bericht den „Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2014 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ als Anlage bei.

Die Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der Bericht über diese Prüfung findet sich als Anlage zum Prüfungsbericht.

## 2. BEMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2014

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist davon überzeugt, dass die vorgelegte Jahresrechnung 2014 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und die Finanzsituation der der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau widerspiegelt.

Die Rechnungsprüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen geltender Gesetze und verbindlicher Vorschriften (§ 1 Abs. 2 RPAG) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die risikoorientierte Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes befasste sich im Berichtsjahr 2014 insbesondere mit den Prüfungsschwerpunkten:

- Bewertung des Sachanlagevermögens
- Wertentwicklung der Finanzanlagen
- Bauprojekte
- Personalabrechnung sowie
- Prüfung des Haushaltsvollzugs

Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf die Veränderung in den Bewertungsgrundlagen sowie Änderungen in den Bewertungsgrundlagen im Hinblick auf die zum 1.1.2015 erfolgte Umstellung auf die Doppik gelegt, insbesondere auf Abgrenzungspositionen.

Die Jahresrechnung 2014 weist einen unbereinigten Jahresüberschuss in Höhe von 30,3 Mio. Euro (im Vorjahr 15,1 Mio. Euro) aus.

Folgende Rücklagenzuführungen erfolgten, um den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen darzustellen:

- Zuführung an die zweckgebundene Rücklage „Sonderzahlung an die EKHN Beschäftigten“ in Höhe von 11,2 Mio. Euro.
- Zuführung an zweckgebundene Rücklage „OIT; Drucker/Scanner für Kirchengemeinden in Höhe von 3 Mio. Euro.
- Zuführung an zweckgebundene Rücklage „Heimkinderfonds“ in Höhe von 3 Mio. Euro.
- Zuführung an zweckgebundene Rücklage „Flüchtlingsarbeit“ in Höhe von 0,3 Mio. Euro.
- Bildung einer Rücklage „Haushaltsergebnis 2014“ in Höhe von 14,8 Mio. Euro.

Die Rücklage „Haushaltsergebnis 2014“ soll gemeinsam mit der nicht aufgelösten Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ in Höhe von 12.554.840 Euro mit dem Haushalt 2016 aufgelöst werden. Bericht Punkt 3.2 sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.

Die detaillierten Prüfungsfeststellungen sind im „Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2014 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“, vorgelegt vom Rechnungsprüfungsamt, nachzulesen.

### **3. Entlastungsempfehlung**

Unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2014 und der Stellungnahmen der Kirchenleitung zu diesem Bericht sowie der mündlichen Erörterungen mit dem Finanzdezernat im Rahmen seiner Sitzungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner abschließenden Sitzung am 24.9.2015 folgendem Beschluss gefasst:

“Der Jahresabschluss 2014 vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz und Ertragslage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Entlastung der Kirchenleitung gem. Artikel 32 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2014.

Die weiteren im Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2014 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau genannten Empfehlungen sind zu beachten.“

**Jutta Trintz**

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses



---

**Prüfungsbericht**  
zur Jahresrechnung 2014 der Gesamtkirche der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau





## Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	6
1 PRÜFUNGS-AUFTRAG.....	8
2 GEGENSTAND UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG.....	9
2.1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG.....	9
2.2 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG.....	9
2.2.1 BEGLEITENDE PRÜFUNG BEI DER GESAMTKIRCHENKASSE.....	11
2.2.2 PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG.....	11
2.2.3 QUERSCHNITTS-, SYSTEM- UND SONDERPRÜFUNGEN, PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT.....	11
3 STELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DER JAHRESRECHNUNG.....	13
3.1 WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN SOWIE ÄNDERUNGEN IN DEN BEWERTUNGSGRUNDLAGEN.....	13
3.2 SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHMEN.....	14
3.3 FESTSTELLUNG ZUR GESAMTAUSSAGE DER JAHRESRECHNUNG.....	16
4 FESTSTELLUNGEN ZUR BUCHFÜHRUNG UND BUCHFÜHRUNGS-SOFTWARE.....	17
5 ABNAHME UND VERÖFFENTLICHUNG DER JAHRESRECHNUNG.....	17
6 PRÜFUNG BUDGETBEREICH 15: HAUSHALTSABSCHNITT 7700 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT.....	17
7 PRÜFUNGSVERMERK ZUR JAHRESRECHNUNG 2014.....	18
8 HAUSHALTSWIRTSCHAFT (SACHBUCHTEIL 00).....	19
8.1 SOLLABSCHLUSS UND HAUSHALTSVERGLEICH.....	19
8.1.1 DARSTELLUNG DER SOLL-EINNAHMEN 2014.....	20
8.1.2 DARSTELLUNG DER SOLL-AUSGABEN 2014.....	21
8.1.3 ERLÄUTERUNGEN EINZELNER EINNAHME- UND AUSGABEPOSITIONEN.....	21
8.1.4 HAUSHALTSRESTE.....	32
8.1.5 VERSTÄRKUNGSMITTEL.....	32
8.1.6 INNERE VERRECHNUNGEN.....	32
8.1.7 VERFÜGUNGSMITTEL.....	33
8.1.8 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN.....	33
8.1.9 KASSENKREDITE.....	34
8.1.10 VERFÜGUNGSVORBEHALT.....	34
8.1.11 HAUSHALTSSPERREN.....	34
8.2 HAUSHALTSVERGLEICH ZU VORJAHREN.....	34
8.2.1 HAUSHALTSENTWICKLUNG IM VERGLEICH ZUM VORJAHR.....	34
8.2.2 ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN IM ZEITRAUM VON DREI JAHREN.....	35
8.2.3 ENTWICKLUNG DER AUSGABEN IM ZEITRAUM VON DREI JAHREN.....	36
8.3 PERSONALHAUSHALT.....	37
8.3.1 PERSONALAUSGABEN DER GESAMTKIRCHE (HAUPTGRUPPE 4).....	37
8.3.2 ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN.....	37
8.3.3 ANZAHL, STATUS UND VERTEILUNG DER STELLEN.....	38

8.3.4	PERSONALKOSTENENTWICKLUNG IN DER GESAMTKIRCHE IM ZEITRAUM VON FÜNF JAHREN.....	40
8.4	ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN.....	41
9	KIRCHENSTEUERABWICKLUNG - SACHBUCHTEIL 49.....	43
10	INVESTITIONS- UND VERMÖGENSRECHNUNG – SACHBUCHTEIL 02 UND 91.....	44
10.1	INVESTITIONSMAßNAHMEN - SACHBUCHTEIL 02 .....	44
10.2	VERMÖGENSRECHNUNG - SACHBUCHTEIL 91 .....	45
10.2.1	AKTIVSEITE.....	45
10.2.2	PASSIVSEITE .....	46
10.2.3	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSRECHNUNG .....	46
10.2.4	VERMÖGENSKENNZAHLEN.....	54
11	DURCHLAUFENDE POSTEN.....	55
11.1	VORSCHÜSSE .....	55
11.2	VERWAHRGELDER .....	56
11.3	ABZUFÜHRENDE KOLLEKTEN UND SPENDEN.....	57
12	KASSENRECHNUNG .....	58
12.1	KASSENRESTE.....	58
12.2	ABSCHLUSS DER KASSENRECHNUNG .....	59
13	SONDERVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN .....	60
13.1	REFORMIERTER KOLLEKTURFONDS .....	60
13.2	ALLGEMEINER DARLEHENSFONDS .....	61
13.3	PAULINENSTIFT WIESBADEN .....	64
13.4	KIRCHLICHER FONDS ZUR ARBEITSBESCHAFFUNG.....	65
13.5	UMWELT-DARLEHENSFONDS DER EKHN .....	66
13.6	ÜBERBRÜCKUNGSFONDS .....	66
13.7	HÄRTEFONDS.....	68
13.8	EKHN – KIRCHBAURÜCKLAGE.....	69
14	WIRTSCHAFTSBETRIEBE MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN.....	70
14.1	STUDIERENDENWOHNHEIME.....	70
14.1.1	STUDIERENDENWOHNHEIME (OBJEKT 00).....	70
14.1.2	STUDIERENDENWOHNHEIM MARTIN-LUTHER-KING-HAUS (OBJEKT 02).....	71
14.1.3	STUDIERENDENWOHNHEIM MAINZ (OBJEKT 03).....	71
14.1.4	STUDIERENDENWOHNHEIM CAMPUS WESTEND (OBJEKT 04) .....	71
14.1.5	PHOTOVOLTAIKANLAGEN (OBJEKT 05).....	71
14.1.6	EVANGELISCHES STUDIERENDENZENTRUM DARMSTADT (OBJEKT 06).....	71
14.2	EVANGELISCHE SCHULEN.....	74
14.2.1	GRUNDSCHULE WEITEN-GESÄSS .....	74
14.2.2	GRUNDSCHULE FREIENSEEN.....	74
14.2.3	LAUBACH KOLLEG .....	75
14.2.4	GYMNASIUM BAD MARIENBERG.....	76
14.3	TAGUNGSSTÄTTEN .....	77
14.4	WIRTSCHAFTSBETRIEB ZENTRUM VERKÜNDIGUNG DER EKHN .....	78

15	STIFTUNGEN .....	78
15.1	VERSORGUNGSSTIFTUNG .....	80
15.2	RENATE KNAUTZ & ERHARD HEER-STIFTUNG .....	81
15.3	HERMANN-SCHLEGEL-STIFTUNG .....	81
15.4	ZUR-NIEDEN-STIFTUNG .....	81
15.5	STIFTUNG BEKENNEN UND VERSÖHNEN .....	82
15.6	HILDEGARD UND KARL BÄR-STIFTUNG .....	82
15.7	STIFTUNG GEMEINDE IM AUFBRUCH .....	82
15.8	SCIO-STIFTUNG .....	83
15.9	HANS UND MARIA KREILING-STIFTUNG .....	83
16	TREUHANDVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN .....	84
16.1	KAPITALVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN .....	84
16.2	KIRCHENGEMEINDLICHE PFARREIKAPITALIEN.....	87
16.3	STIFTUNGSKAPITALIEN.....	87
17	WEITERE RECHTLICH SELBSTÄNDIGE EINRICHTUNGEN .....	89
17.1	EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT .....	89
17.2	ZENTRALE PFARREIVERMÖGENSVERWALTUNG DER EKHN .....	89
17.3	EKHN-STIFTUNG .....	89
18	BERECHNUNG DES STRUKTURELLEN ÜBERSCHUSSES LAUT KIRCHLICHER DIENSTVERTRAGSORDNUNG (KDO) .....	90
	ANLAGE .....	91

## Abkürzungsverzeichnis

ABI.	Amtsblatt
AG	Arbeitgeber
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BS	Buchungsschlüssel
BZVO	Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung
EBBVO	Rechtsverordnung zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
ECKD	EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EHD	Evangelische Hochschule Darmstadt
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKHN	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
ESG	Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde Gießen
ESchFG	Ersatzschulfinanzierungsgesetz
Ev.	Evangelisch/e
EZVK	Evangelische Zusatzversorgungskasse
GKK	Gesamtkirchenkasse
GR	Gruppe
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HFVO	Härtefondsverordnung
HGR	Hauptgruppe
HH	Haushalt
HHj	Haushaltsjahr
HH-Stelle	Haushaltsstelle
IPOS	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision
IT	Informationstechnologie
KDAVO	Kirchlich-Diakonische Arbeitsvertragsordnung
KDO	Kirchliche Dienstvertragsordnung
KER	Kasseneinnahmerest/e
KFM	Kirchliches Finanzmanagement
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau, KfW-Bankengruppe
KG	Kirchengemeinde/n
KHO	Kirchliche Haushaltsordnung
KIGST	Kirchliche Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung

KL	Kirchenleitung
KO	Kirchenordnung
KSV	Kirchensynodalvorstand
KV	Kirchenverwaltung
MAM	Metzler Asset Management
MAV	Mitarbeitervertretung
MI-Fonds	Metzler-Invest-Fonds
Mio.	Million
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000, Wertermittlungs-Richtlinien
OBJ	Objekt
OFD	Oberfinanzdirektion
OIT	Organisation und Informationstechnologie
RPA	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt)
RPAG	Rechnungsprüfungsamtsgesetz
RT	Rechtsträger
SBT	Sachbuchteil
SQL	Structured Query Language, Datenbanksprache
THV	Treuhandvermögen
TSD	Tausend
ÜFVO	Überbrückungsfondsverordnung
UK	Unterkonto
ZDL	Zivildienstleistende
ZGAST	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle
ZPV	Zentrale Pfarreivermögensverwaltung

## 1 PRÜFUNGSauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG) vom 25.04.2009 (ABl. der EKHN 2009 S. 223), geändert am 24.11.2012 (ABl. der EKHN 2013 S. 38, 55) i.V.m § 89 des Kirchengesetzes über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 02.04.2000 (ABl. der EKHN 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24.11.2012 (ABl. der EKHN 2013 S. 38, 54) mit der Prüfung der Jahresrechnung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbständigen Einrichtungen beauftragt.

Das Prüfungsverfahren selbst richtet sich nach dem RPAG.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. Art. 67 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) vom 17.03.1949 in der Fassung vom 20.02.2010 (ABl. der EKHN 2010 S. 118), geändert am 23.11.2012 (ABl. der EKHN 2013 S. 5) eine unabhängige Prüfungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 1 Abs. 2 RPAG in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Prüfung soll zeitnah erfolgen. Sie kann bereits begleitend erfolgen und soll an Ort und Stelle durchgeführt werden, soweit dem Rechnungsprüfungsamt dies nicht an seinem Dienstsitz zweckmäßiger erscheint (§ 4 Abs. 2 RPAG).

Ziel der Rechnungsprüfung ist nach § 1 Abs. 3 RPAG die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung.



## **2 GEGENSTAND UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **2.1 Gegenstand der Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt prüft unter Einbeziehung der Buchführung die Jahresrechnung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2014. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den ergänzenden Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der rechtlichen Vertreter der Gesamtkirche. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der ihm erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über die Jahresrechnung abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, die nicht unter die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes fallen, gehören nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.

### **2.2 Durchführung der Prüfung**

Bei der Prüfung der Jahresrechnung haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und der Jahresrechnung nebst den Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Auf der Grundlage unserer Risikoanalyse haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basiert auf:

- Unserem Verständnis über die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie der Gesamtkirche, ihres Umfelds, ihrer wesentlichen Ziele, Aufgaben und Ausrichtung.
- Analytischen Prüfungshandlungen zur vorläufigen Einschätzung der Lage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung wurden auch unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahren berücksichtigt.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden Schwerpunkte der Prüfung der Jahresrechnung sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeiterinsatz geplant.

Als Ergebnis des Beurteilungsprozesses hat das Rechnungsprüfungsamt folgende Schwerpunkte festgelegt:

- Bewertung des Sachanlagevermögens
- Wertentwicklung der Finanzanlagen
- Bauprojekte
- Personalabrechnung
- Prüfung des Haushaltsvollzugs
- Abgrenzung für die Eröffnungsbilanz Doppik zum 01.01.2015
- Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Änderungen in den Bewertungsgrundlagen
- Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Bedingt durch die Umstellung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf die Doppik zum 01.01.2015 wurden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen in der letztmaligen Jahresrechnung unter Punkt 3 dieses Prüfungsberichtes dargestellt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Die Prüfung der Haushaltsausführung wurde insbesondere durch die begleitende Prüfung sowie eine Abweichungsanalyse in den Einnahmen und Ausgaben auf Gruppenebene durchgeführt.

Bei der Prüfung der Finanzanlagen, Sonder- und Treuhandvermögen lagen uns die Abschlüsse der Beteiligungen zum 31.12.2013 oder zum 31.12.2014 sowie die Abschlüsse und Prüfungsberichte der im Wertpapierspezialfonds gehaltenen Dach- und Zielfonds und der Wertpapierfonds zum 30.09.2014 bzw. 31.10.2014 vor. Diese dienen als Nachweis der Werthaltigkeit und des Bestehens der Beteiligungen und Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen.

Bei der Prüfung des Sachanlagevermögens haben wir uns bei der Bewertung der Grundstücke und Gebäude auf die Gutachten der Josephstiftung, Bamberg, gestützt. Die Bewertung erfolgte in der Regel auf Basis des Neubauwertes (NHK 2000).

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die rechtliche Vertretung der Gesamtkirche hat die Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung nebst Anlagen schriftlich bestätigt.

Die Prüfung der Gesamtkirche erfolgt durch einen dreigeteilten Prüfungsansatz:

- Begleitende Prüfung bei der Gesamtkirchenkasse
- Prüfung der Jahresrechnung
- Querschnitts-, System- und Sonderprüfungen, Prüfung der Wirtschaftlichkeit

### **2.2.1 Begleitende Prüfung bei der Gesamtkirchenkasse**

In der Regel tritt das Rechnungsprüfungsamt erst dann in das Prüfungsgeschehen ein, wenn ein Zahlungsvorgang bei der Gesamtkirchenkasse bereits veranlasst und ausgeführt ist. Unterstützt wird unsere Recherche durch das Finanzbuchhaltungsprogramm „Kirchliches Finanzmanagement (KFM)“.

Durch die Begleitende Prüfung werden Kassenanordnungen an die Gesamtkirchenkasse, die den gesamtkirchlichen Haushalt sowie die Sonderrechtsträger betreffen, stichprobenartig auf ihre Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft. Festgestellte Mängel oder aufgetretene Fragen werden nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 RPAG unmittelbar mit den Beteiligten mit dem Ziel erörtert, eine Behebung bzw. Klärung herbeizuführen. Bei fehlender Klärung ist in wichtigen Fällen die Unterrichtung der Kirchenleitung vorgesehen.

Die Begleitende Prüfung ist die wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Prüfung der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres bis zur Herbstsynode des laufenden Jahres abgeschlossen werden kann.

### **2.2.2 Prüfung der Jahresrechnung**

Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Kirchenleitung im Hinblick auf die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung von Bedeutung ist, für die Synode in seinem jährlichen Prüfungsbericht zusammen.

Diese Prüfung umfasst:

- die Einhaltung des Haushaltsplans
- die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe- und Annahmeanordnungen
- die vorschriftsmäßige Belegung der Einnahmen und Ausgaben
- die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und Gesetze
- die Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
- den Nachweis über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens und der Schulden

Die Prüfung, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist, betrifft die im Ergebnis entscheidende Feststellung, ob das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind, da die Jahresrechnung durch den Soll-/Ist-Vergleich die Einhaltung des Haushaltsplans nachzuweisen hat.

### **2.2.3 Querschnitts-, System- und Sonderprüfungen, Prüfung der Wirtschaftlichkeit**

Zusätzlich zu den bereits genannten Prüfungen erfolgen zahlreiche Prüfungen im Laufe eines Jahres bei der Gesamtkirche sowie der in kirchlicher Verwaltung oder unter Aufsicht der Kirchenleitung stehenden Körperschaften, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen.

Aus den Erfahrungen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit sowie den Ergebnissen der Begleitenden Prüfung werden Prüfungsschwerpunkte gebildet, bei denen zum einen ein bestehendes Organisationssystem einer umfassenden Prüfung unterzogen werden kann oder aber Querschnittsaufgaben auf Qualität und Rechtmäßigkeit der Erledigung geprüft werden.

Hierbei finden in Einzelfällen auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Organisationsberatungen statt.

Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt stichprobenweise das gesamte Personalwesen, das Bauwesen sowie die Zuwendungen an Dritte. Selbstverständlich gelten die hier für die Gesamtkirche gemachten Aussagen auch für Prüfungen im kirchengemeindlichen Bereich, die aber in diesem Prüfungsbericht nicht weiter behandelt werden.

Bei allen Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes stehen neben der Ordnungsmäßigkeit auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Vordergrund.

Die Prüfung ist so zu organisieren, dass Fehler, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben, nicht unentdeckt bleiben.

### **3 STELLUNGNAHME ZUR GESAMTAUSSAGE DER JAHRESRECHNUNG**

Die Rechnungsprüfung hat gesondert festzustellen, ob die Jahresrechnung nach den Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vermittelt. Dabei ist auf das Bild abzustellen, das sich aus einer Gesamtbetrachtung der Jahresrechnung ergibt.

In diesem Zusammenhang ist in diesem Berichtsabschnitt darauf einzugehen, ob und inwieweit die Jahresrechnung insgesamt - unter besonderer Würdigung der Entscheidungen über die Bewertungsgrundlagen sowie der durchgeführten sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - geeignet ist, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erfüllen. Diese Erläuterungen sind notwendig, weil jeder Ersteller einer Jahresrechnung die Gesamtaussage im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und im Rahmen zulässiger Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst.

Vor diesem Hintergrund hat die Rechnungsprüfung auf:

- Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und
- Sachverhaltsgestaltungen

einzugehen und deren Einfluss auf die Gesamtaussage zu erläutern.

Erst im Anschluss an diese Würdigung aller wesentlichen Bilanzierungsspielräume kann für die Prüfungsberichtsadressaten nachvollziehbar festgestellt werden, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

#### **3.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

##### **Rückstellung Clearingverfahren**

Die Rückstellung für das Clearingverfahren des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens der einzelnen Gliedkirchen blieb gegenüber dem Vorjahresendstand in der Vermögensrechnung (SBT 91) von ca. EUR 83,4 Mio. unverändert. Eine deutliche Reduzierung der Rückstellung wäre angemessen und vertretbar.

Die Kirchenverwaltung beabsichtigt, die Clearing-Rückstellung im Rahmen der gesamtkirchlichen Eröffnungsbilanz neu zu bemessen.

### **Beteiligungsbuchwert Gymnasium Bad Marienberg**

Der Beteiligungsbuchwert in der Vermögensrechnung (SBT 91) am Gymnasium Bad Marienberg von ca. EUR 1,11 Mio. wurde nicht wertberichtigt. Das bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft weist eine Überschuldung von ca. EUR 4,55 Mio. zum Bilanzstichtag 2014 aus. Somit ist eine Werthaltigkeit aus unserer Sicht nicht mehr gegeben.

Bereits im Zuge der Erstellung einer Eröffnungsbilanz empfehlen wir, bei Beteiligungen mit einem dauerhaften negativen bilanziellen Eigenkapital eine Abschreibung der Buchwerte auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 vorzunehmen.

### **Forderungen gegenüber dem Gymnasium Bad Marienberg**

Eine Berichtigung des Forderungsbestandes im ordentlichen Haushalt gegenüber dem Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg aus Personalkostenerstattungen in Höhe von EUR 3.225.016,10 und Wertberichtigung eines Darlehens in Höhe von EUR 3.514.999,00 in im Darlehensfonds wurden durchgeführt.

### **Abschreibungen Anlagevermögen**

Das zum 01.01.2013 eingebuchte Anlagevermögen steht am 31.12.2014 mit einem Wert von ca. EUR 156,7 Mio. in der Vermögensrechnung der Gesamtkirche (SBT 91). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in 2014 nur geringe Abschreibungen (ca. EUR 11 TSD) auf nachaktivierte Anlagengegenstände vorgenommen wurden. Ursprünglich angesetzte Abschreibungen über einen Betrag von ca. EUR 3,6 Mio. für die planmäßige Abschreibung wurden storniert. Insoweit ist das Anlagevermögen zum 31.12.2014 um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen bzw. bewertet.

### **Grunderwerbsfonds**

Berichtigung der Abrechnung des Grunderwerbsfonds in Höhe von EUR 170.551,41 im Haushaltsjahr 2014 (SBT 00).

## **3.2 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

### **Rücklagenentnahme Haushaltsüberschuss 2012**

Die geplante Rücklagenentnahme aus dem Haushaltsüberschuss 2012 in Höhe von EUR 12.554.840,00 zur Finanzierung der Zuführung an die Versorgungsstiftung wurde nicht im ordentlichen Haushalt vorgenommen.

### **Rücklagenentnahme Pfarrdienst**

Auf die geplante Entnahme aus der Rücklage „Übergangsfinanzierung von Ausgaben für den Pfarrdienst“ in Höhe von EUR 4.250.750,00 wurde im Ordentlichen Haushalt verzichtet.

### **Unterbudgetrücklage Paulusplatz**

Aufhebung des Sperrvermerks bei der Haushaltsstelle 7621.01.9580, energetische Sanierung Paulusplatz, Neubau (EUR 1,6 Mio.) und Zuführung der Mittel in eine zweckgebundene Unterbudgetrücklage in der Vermögensrechnung (SBT 91).

### **Zinsausgaben Treuhandvermögen**

Überplanmäßige Zinsausgaben an das kirchengemeindliche Treuhandvermögen aufgrund des hohen Kassenbestandanteils in Höhe von EUR 1,2 Mio. Die Deckung erfolgt aus Kirchensteuerermehreinnahmen im ordentlichen Haushalt.

### **Zuführung Versorgungsstiftung**

Außerplanmäßige Zuführung an die Versorgungsstiftung in Höhe von EUR 146.394,90 aus Beitragserstattungen der Regionalverwaltungsverbände im ordentlichen Haushalt.

### **Auflösung Unterbudgetrücklage**

Auflösung der Unterbudgetrücklage „Elisabethjahr 2007“ in Höhe von EUR 24.109,17 und Zuführung an zweckgebundene Rücklage zur Digitalisierung der Kirchenbücher. Die Restmittel des Budgetbereichs 8.3 (Zentralarchiv-/Bibliothek) in Höhe von EUR 48.339,98 werden ebenfalls dieser Rücklage zugeführt.

### **Ausgaben Versorgungsleistungen**

Im Haushaltsjahr 2014 erfolgte eine überplanmäßige Ausgabe im Budgetbereich 14 in Höhe von EUR 1,5 Mio. (Unterbudget Versorgungsleistungen Pfarrer/Kirchenbeamte). Diese resultiert aus einer höheren Tilgung des Darlehens bei der Evangelischen Bank, diese wurde aus Kirchensteuerermehreinnahmen im ordentlichen Haushalt gedeckt.

### **Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Bei dem größten Teil der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Vermögensrechnung (SBT 91) in Höhe von EUR 7.366.366,98 handelt es sich nicht um Rechnungsabgrenzungsposten sondern um Sonstige Verbindlichkeiten. Als größte Positionen wären hier zu nennen Kirchensteueraufwendungen für 12/2014 über ca. EUR 4,2 Mio. und Aufwendungen aus dem Zinslauf 2014 für die Sparkonten über ca. EUR 3,2 Mio.

### **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

In der Position Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der Vermögensrechnung (SBT 91) sind auch Beihilfezahlungen, die das Haushaltsjahr 2014 betreffen, in Höhe von EUR 589.599,50 enthalten. Diese Zahlungen wurden in der Zeit zwischen dem 19.12.2014 (Kassenschluss 2014) und dem 06.01.2015 (erste Zahlungen über MACH liefen erst ab dem 07.01.2015) angewiesen. Hierbei handelt es sich um Sonstige Forderungen und nicht um Rechnungsabgrenzungsposten.

### **3.3 Feststellung zur Gesamtaussage der Jahresrechnung**

In der Jahresrechnung 2014 der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden teilweise in Übereinstimmung mit dem Vorjahr ausgeübt. Unterschiede ergeben sich insbesondere bei der Bilanzierung und Bewertung der Forderungen.

Die Jahresrechnung enthält einige bedeutende, im Punkt 3.1 einzeln dargestellte Ermessensspielräume, die auf die Notwendigkeit von Schätzungen und Prognosen zurückzuführen sind. Ihre Gesamtauswirkung auf die Gesamtaussage der Jahresrechnung kann mangels Bestimmbarkeit repräsentativer Vergleichswerte nicht eindeutig quantifiziert werden. Die aus Sicht der Gesamtaussage bedeutendsten Ermessensspielräume bestehen in der Bewertung der Rückstellungen und Rücklagen.

Die im Punkt 3.2 dargestellten sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen haben in erheblichem Umfang zu einer Minderung des Jahresergebnisses im Haushaltsjahr 2014 geführt.

Die angewandten wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2014 von der Kirchenverwaltung dokumentiert und in die Erläuterungen zur Jahresrechnung aufgenommen.

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen, erheblichen Bewertungsgrundlagen sowie sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen sind wir der Überzeugung, dass die Jahresrechnung unter Berücksichtigung der von der Kirchenverwaltung dementsprechend zusätzlich enthaltenen Angaben und Erläuterungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in Anwendung der Bestimmungen und Ermessensspielräume der Kirchlichen Haushaltsordnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtkirche vermittelt.



#### **4 FESTSTELLUNGEN ZUR BUCHFÜHRUNG UND BUCHFÜHRUNGS-SOFTWARE**

Die Bücher der Gesamtkirche sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den Vorschriften der kirchlichen Gesetze.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zur Jahresrechnung sowie die geforderten Anlagen sind in den §§ 82 und 83 KHO dargelegt.

Nach § 82 Abs. 1 KHO ist die Jahresrechnung bis spätestens 30.04. des Folgejahres zu erstellen und gem. § 88 KHO bis zum 01.06. jedes Jahres dem Rechnungsprüfungsamt in prüfungsfähigem Zustand vorzulegen. Die Jahresrechnung sowie deren Anlagen und sonstigen Unterlagen lagen dem Rechnungsprüfungsamt zum 01.06.2015 vor. Ein entsprechendes Übergabeverzeichnis, in dem die Unterlagen detailliert aufgeführt sind, wurde von beiden Seiten gegengezeichnet.

Die Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verarbeitet das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen aller angeschlossenen Rechtsträger durch das Finanzbuchhaltungsprogramm KFM mit dem EDV-Zentrum für Kirche und Diakonie in Offenbach am Main (ECKD).

#### **5 ABNAHME UND VERÖFFENTLICHUNG DER JAHRESRECHNUNG**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 05.03.2015 und der Finanzausschuss am 13.03.2015 die Jahresrechnung 2014 abgenommen.

Die Jahresrechnung 2014 wurde im ABI. der EKHN 2015/07 S. 225 bis S. 276 veröffentlicht.

#### **6 PRÜFUNG BUDGETBEREICH 15: HAUSHALTSABSCHNITT 7700 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT**

Nach § 7 Abs. 1 RPAG bewirtschaftet das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Haushaltsabschnitt (Funktion 7700). Die Rechnungsprüfung für den Haushaltsabschnitt des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rechnungsprüfungsausschuss der Kirchensynode übertragen (§ 9 Abs. 3 RPAG).

Dieser hat die Rechnung des Haushaltsabschnittes 7700 für das Jahr 2014 am 14.07.2015 durch zwei seiner Mitglieder vor Ort ohne Beanstandungen geprüft und die Abnahme der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes empfohlen. Das Prüfungsprotokoll ist als Anlage diesem Bericht beigelegt.

## 7 PRÜFUNGSVERMERK ZUR JAHRESRECHNUNG 2014

Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die Jahresrechnung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2014 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den Vorschriften des kirchlichen Haushaltsrechtes sowie ergänzender Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der von ihm durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Haushalts- und Buchführungsregeln abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung nach den Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung und des Rechnungsprüfungsamtgesetzes sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungsprüfung vorgenommen. Die Prüfung wurde in der Art geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresrechnung und die vorgelegten Unterlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Besonderheiten der Tätigkeit in der Gesamtkirche und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung wurden überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

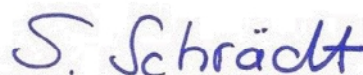
Im Rahmen unserer Prüfung sind wir auf keine Sachverhalte gestoßen, die zu der Annahme veranlassen, dass die Jahresrechnung in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Haushalts- und Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden ist. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme zur Gesamtaussage der Jahresrechnung unter Punkt 3 dieses Prüfungsberichtes hin.

Nach unserer Beurteilung und aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Darmstadt, 23.10.2015



**Christian M. Beck**  
Oberkirchenrat  
Amtsleiter



**Sieglinde Schrädt**  
Kirchenoberverwaltungsrätin  
Leiterin des Prüfungsgebietes  
Gesamtkirche und Einrichtungen

## 8 HAUSHALTSWIRTSCHAFT (SACHBUCHTEIL 00)

Im Sachbuchteil 00 wird der ordentliche Haushalt, d.h. alle laufenden Einnahmen und Ausgaben, dargestellt.

Die Haushaltsrechnung enthält hierzu Vergleiche von:

- Haushaltsansätzen mit den angeordneten Beträgen (Rechnungssoll)
- Solleinnahmen mit Sollausgaben, aus deren Gegenüberstellung sich der Sollabschluss für das Haushaltsjahr ergibt.

Aus der Haushaltsrechnung erhält man Aufschluss darüber, wie sich Planung und Ausführung zueinander verhalten.

Daraus ergibt sich zwangsläufig, ob die Planung unter richtiger Einschätzung der zukünftigen Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben vorgenommen wurde.

### 8.1 SOLLABSCHLUSS UND HAUSHALTSVERGLEICH

Nach dem Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) für das Haushaltsjahr 2014 vom 22.11.2013 wurde der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf EUR 555.963.535,00 festgestellt.

<b>Sollabschluss</b>	2014
	EUR
Beim Abschluss betragen die Solleinnahmen	596.052.962,54
Beim Abschluss betragen die Sollausgaben	596.052.962,54
somit ergibt sich rechnerisch ein	
<b>Sollüberschuss</b>	<b>0,00</b>

<b>Haushaltsvergleich</b>	2014	2014
	EUR	EUR
Rechnungssoll der Einnahmen	596.052.962,54	
Einnahmenansätze	555.963.535,00	
<b>Mehreinnahmen</b>		<b>40.089.427,54</b>
Rechnungssoll der Ausgaben	596.052.962,54	
Ausgabenansätze	555.963.535,00	
<b>Mehrausgaben</b>		<b>40.089.427,54</b>
<b>Sollüberschuss</b>		<b>0,00</b>

Die Abweichung des Rechnungssolls (Ergebnis) vom Planansatz beträgt ca. 7,2 %.

Das Berichtsjahr 2014 schließt mit einem unbereinigten Jahresüberschuss in Höhe von Mio. 30,3 EUR (im Vorjahr Mio. 15,1 EUR) ab.

Um das Abschlussergebnis 2014 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen darzustellen, wird der Jahresüberschuss für folgende Rücklagenzuführungen im ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche (Sachbuchteil 00) verwendet:

- Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage „Bonuszahlung 2015 gemäß KDO“ in Höhe von EUR 11.234.936,57
- Zuführung an die zweckgebundene Rücklage „OIT“ Drucker/Scanner für Kirchengemeinden“ in Höhe von EUR 1.011.500,00
- Zuführung an die zweckgebundene Rücklage „Heimkinderfonds“ in Höhe von EUR 643.788,81 fällig 2015 und EUR 2.350.000,00 fällig 2016
- Zuführung an die zweckgebundene Rücklage „Flüchtlingsarbeit“ in Höhe von EUR 258.456,00 fällig in 2016
- Zuführung an die Rücklage „Haushaltsergebnis 2014“ in Höhe von EUR 14.832.932,67. Über die Verwendung der Rücklage wird im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2016 befunden.

### 8.1.1 DARSTELLUNG DER SOLL-EINNAHMEN 2014

HGR Bezeichnung		Planansatz	Ergebnis	Differenz	Anteil an
					Gesamt-
		EUR	EUR	EUR	ein-
					nahmen
					%
0	Steuern, Zuwendungen und Zuschüsse	467.507.475,00	513.538.740,24	46.031.265,24	86,16
1	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb	38.748.686,00	35.974.198,49	-2.774.487,51	6,03
2	Kollekten- Einnahmen besonderer Art	5.425.450,00	6.835.026,98	1.409.576,98	1,15
3	Vermögenswirksame Einnahmen	44.281.924,00	39.704.996,83	-4.576.927,17	6,66
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>555.963.535,00</b>	<b>596.052.962,54</b>	<b>40.089.427,54</b>	<b>100,00</b>

**8.1.2 DARSTELLUNG DER SOLL-AUSGABEN 2014**

HGR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz	Anteil an Gesamt- ausgaben
		EUR	EUR	EUR	%
4	Personalausgaben	179.225.191,00	179.686.970,45	461.779,45	30,15
5	Unterhaltung der Grundstücke, Ge- bäude und bewegli- ches Vermögen	5.052.538,00	4.689.922,91	-362.615,09	0,79
6	Sächliche Verwal- tungs- und Betriebs- ausgaben	22.930.603,00	21.710.660,77	-1.219.942,23	3,64
7	Steuern, Zuwei- sungen und Umla- gen, Zuschüsse	307.505.152,00	304.008.090,69	-3.497.061,31	51,00
8	Ausgaben besonde- rer Art	10.236.875,00	7.829.464,29	-2.407.410,71	1,31
9	Vermögenswirksa- me Ausgaben	31.013.176,00	78.127.853,43	47.114.677,43	13,11
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>555.963.535,00</b>	<b>596.052.962,54</b>	<b>40.089.427,54</b>	<b>100,00</b>

**8.1.3 ERLÄUTERUNGEN EINZELNER EINNAHME- UND AUSGABEPOSITIONEN**

Die Ausgaben des gesamtkirchlichen Haushalts wurden zu rd. 82,18% durch Einnahmen aus Kirchensteuern finanziert, die als Zuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer erhoben werden. Der Deckungsgrad liegt annähernd auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr (82,30%). Der Deckungsgrad liegt damit im Berichtsjahr um 1,57 Prozentpunkte über dem langjährigen Mittelwert von 80,61 % (Basis sind die Jahre 1999 bis 2013).

Die Finanzierung durch vermögenswirksame Einnahmen bzw. Entnahmen aus Rücklagen ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen (von 5,29% der Ausgabenfinanzierung auf 6,66%). Im Verhältnis zum langjährigen Mittelwert (Basis sind die Jahre 1999 bis 2013) von 5,61 % liegt der Deckungsgrad um 1,05 Prozentpunkte darüber.

Nachfolgend werden die größten Einnahme- und Ausgabepositionen sowie wesentliche Abweichungen erläutert.

Die **Hauptgruppe 0 – Steuern, Zuwendungen und Zuschüsse** setzt sich zusammen aus:

<b>GR</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Differenz</b>
		EUR	EUR	EUR
01	Kirchensteuer	445.000.000,00	489.838.464,15	44.838464,15
03- 04	Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich	5.777.749,00	6.466.881,20	689.132,20
05	Zuschüsse von Dritten	16.726.026,00	17.147.942,53	421.916,53
08	Leistungen aus Baulast, Pat- ronaten und dergleichen	3.700,00	85.452,36	81.752,36
<b>Summe</b>		<b>467.507.475,00</b>	<b>513.538.740,24</b>	<b>46.031.265,24</b>

Die **Kirchensteuerabwicklung (Gruppe 01)** ist in Punkt 9 dieses Berichtes aufgeführt.

Bei den **Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich (Gruppe 03 - 04)** fand die größte Abweichung in der Gruppierung **0410** statt (EUR 566.942,77) und setzt sich aus zahlreichen Einzelbeträgen zusammen:

- Die größte Einzelabweichung findet sich im Fachbereich Kindertagesstätten, bei dem es zu Mehreinnahmen in Höhe von EUR 282,5 TSD durch eine Sonderzahlung der Landesoberkasse Rheinland-Pfalz (pauschale Trägerentlastung) kam. Die Einnahme dient zur Deckung des Kita-Budgets.
- Im Zentrum Bildung, Fachbereich Kindertagesstätten ergaben sich Mehreinnahmen in Höhe von EUR 93,1 TSD Euro durch höhere Einnahmen aus der Umlagepauschale aufgrund von zusätzlich eröffneten Krippengruppen.
- Im Bereich Gemeindepfarrdienst kam es zu Mehreinnahmen von EUR 120 TSD durch eine erhöhte Ablieferung von Erträgen des Pfarreivermögens der Kirchengemeinden sowie der Erträge aus der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung.
- Im Zentrum Ökumene (Entwicklung und Partnerschaft) kam es zu Mehreinnahmen von EUR 51 TSD durch höhere Zuschüsse (Vorschuss Internationale Fachkonferenz EUR 30 TSD; Zuschuss Pastorkolleg Indien 2015 EUR 21 TSD); die Ausgaben sind entsprechend erhöht.
- Ebenfalls im Zentrum Ökumene (Zeugnis und Dialog) kam es zu Mehreinnahmen (kein Planansatz) von EUR 21,5 TSD, die primär auf das Projekt *Gemeinsame Deutsch-Japanisch-Belarussische Fachtagung für gesundheitliche Folgen von Tschernobyl und Fukushima* (EUR 18 TSD) zurückzuführen sind.

Die Planabweichungen bei der **Gruppe 05 (Zuschüssen von Dritten)** sind u. a. auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Im Zentrum Bildung, Fachbereich Kindertagesstätten kam es zu Mehreinnahmen (kein Planansatz) von EUR 334,5 TSD; hierbei handelt es sich um Zuschüsse für Personal in den Kindertagesstätten. Mit diesen Mitteln werden zusätzliche Stellen finanziert. Die Zuschüsse zur Fachberatung werden auf Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes gezahlt.

- Ebenfalls im Zentrum Bildung, Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung kam es zu Mehreinnahmen von EUR 78 TSD. Es handelt sich um Zuschüsse für Projekte und Veranstaltungen, die bei der Planung noch nicht bekannt waren (z.B. Medienkultur zwischen Realität und Virtualität, Alter und Inklusion und Kreatives Schreiben)
- Im Zentrum Seelsorge und Beratung kam es zu Mehreinnahmen (kein Planansatz) von EUR 50 TSD; es handelt sich um zweckgebundene Fördermittel des Landes Hessen für das Projekt Onlineberatung.

Die Planabweichungen bei der **Gruppe 08 (Leistungen aus Baulast, Patronaten und dergleichen)** sind u. a. auf folgende Faktoren zurückzuführen:

Bei dem Sonstigen Pfarrei- und Pfründevermögen und Patronatsleistungen kam es zu Mehreinnahmen von EUR 84,5 TSD aufgrund einer Ablösung Fruchtbesoldung durch die Staatskasse Darmstadt. Die Verpflichtung des Nassauischen Zentralstudienfonds wurde durch Vertrag mit dem 25-fachen des Durchschnittsertrages der letzten zwölf Jahre abgegolten. Der Gesamtbetrag der Ablösung betrug EUR 237 TSD.

Die **Hauptgruppe 1 – Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		EUR	EUR	EUR
11	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	15.105.812,00	13.182.995,10	-1.922.816,90
12	Einnahmen aus Grundvermögen	1.293.240,00	1.314.479,37	21.239,37
14-17	Gebühren, Entgelte und sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	2.457.408,00	3.052.587,27	595.179,27
19	Ersatz von Sach- und Personalausgaben	19.892.226,00	18.424.136,75	-1.468.089,25
<b>Summe</b>		<b>38.748.686,00</b>	<b>35.974.198,49</b>	<b>-2.774.487,51</b>

Bei den Einnahmen aus **Finanzvermögen (Gruppe 11)** ist die Ansatzunterschreitung primär auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Im Bereich Einnahmen aus der Anlage von Kassenbestandsmitteln kam es zu Mindereinnahmen von EUR 867 TSD aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus.
- Bei der Verzinsung der gesamtkirchlichen Rücklagen ergaben sich Mindereinnahmen von rd. EUR 1,1 Mio. Der Planansatz war überveranschlagt. Die Erträge liegen leicht über dem Vorjahreswert. Das bereits niedrige Zinsniveau hat im Berichtsjahr nochmals weiter nachgegeben.

Die Planabweichung bei der **Gruppe 12 (Einnahmen aus Grundvermögen)** resultiert aus zahlreichen kleineren Ansatzabweichungen.

Bei der **Gruppe 14 (Nutzungsgebühren/Entgelte)** kam es insgesamt zu Mehreinnahmen von rd. EUR 154 TSD.

Diese Erhöhung ist primär auf erhöhte Teilnehmerbeiträge in verschiedenen Bereichen zurückzuführen; die hierzu korrespondierenden Ausgaben sind entsprechend erhöht (z.B. im Zentrum Bildung, Fachbereich Kindertagesstätten EUR 61 TSD; Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (EUR 107 TSD).

Bei der **Gruppe 17 (Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen)** sind Mehreinnahmen von EUR 441 TSD zu verzeichnen. Die größte Einzelabweichung in diesem Bereich ist bei dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (EUR 99 TSD) zu verzeichnen, aufgrund der Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen, die auf der Ausgabenseite gleichfalls eine Erhöhung nach sich gezogen haben.

Weiterhin sind in der Gruppe 17 primär folgende Abweichungen entstanden:

- Bei den Missionsgesellschaften kam es zu Mehreinnahmen (kein Planansatz) von EUR 32 TSD. Diese resultieren primär aus Rückerstattungen von zu viel gezahlten Zuschüssen für diverse Reisen (z.B. Pastoralkolleg) und einem zweckgebundenen Zuschuss von der Diakonie Hessen (EUR 5 TSD).
- Bei den Werbeeinnahmen zu „Evangelisch aus gutem Grund“ kam es zu Mehreinnahmen von rund EUR 30 TSD. Hierbei handelt es sich um Verkaufserlöse von Produkten des EKHN-Shops.
- Bei den Werbeeinnahmen aus der Landesgartenschau kam es zu Mehreinnahmen (kein Planansatz) von EUR 43 TSD. Diese betreffen Kostenbeteiligungen und Zuschüsse. Die Höhe der Zuschüsse der Dekanate standen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht fest; ebenso der Kostenanteil des Bistums Mainz. Weiterhin wurden mit dem Verkauf von Produkten Erlöse erzielt.
- Bei den Werbeeinnahmen zum Hessentag sind Mehreinnahmen von EUR 39 TSD zu verzeichnen (kein Planansatz). Hierbei handelt es sich um Zuschüsse, Einnahmen aus Sponsorenverträgen sowie Verkaufserlöse der Eintrittskarten.
- Im Bereich Tagungshäuser kam es beim Kloster Höchst zu einer Rückzahlung der zu viel gezahlten Zuweisung 2013 von EUR 30 TSD.
- Ebenfalls bei den Tagungshäusern kam es bei dem Martin-Niemöller-Haus zu Mehreinnahmen (kein Planansatz) von EUR 38 TSD aus der Rückzahlung der zu viel gezahlten Zuweisung 2013 (EUR 8 TSD) sowie Tilgungsleistungen für 2012 (EUR 10 TSD) und 2013 (EUR 20 TSD).
- Bei dem Tagungshaus im Theologischen Seminar kam es zu Mehreinnahmen (kein Planansatz) von EUR 30 TSD; es handelt sich hierbei um die Rückzahlung einer Liquiditätshilfe.

Die Planabweichungen bei der **Gruppe 19 (Ersatz von Sach- und Personalausgaben)** betragen insgesamt rd. EUR -1,47 Mio. Die Abweichungen innerhalb der Gruppe sind so zahlreich, dass hier nur die höchsten Abweichungen (über EUR 100 TSD) aufgeführt werden:



- Beim Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg kam es zu Mindereinnahmen von EUR 2,47 Mio. Die Abweichung übersteigt den laufenden Planansatz 2014. Die Wertberichtigungen betreffen das Vorjahr. Hierbei handelt es sich um Forderungen aus Personalkostenerstattungen.
- Im Bereich Personalkostenersatz Versorgung kam es zu Mehreinnahmen von EUR 243 TSD. Diese resultieren aus der Tatsache, dass der Planansatz auf der Basis der vorhandenen Personalfälle (inkl. Steigerung) basiert; die Mehreinnahmen korrespondieren mit der zusätzlichen Verbeamtung von Angestellten im Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg und eines weiteren Personalfalls im Evangelischen Regionalverband.
- Im Zentrum Ökumene Mission Weltverantwortung kam es beim Personalkostenersatz zu Mindereinnahmen von EUR 106 TSD. Die Vereinnahmung erfolgt im Haushaltsjahr 2015.
- Im Bereich Versorgung kam es zu Mehreinnahmen von EUR 199 TSD. Dies ist auf zahlreiche Veränderungen der Refinanzierungsverträge zurückzuführen, die erst nach Abschluss der Haushaltsplanung 2014 bekannt wurden. Weiterhin wirkten sich hier zusätzliche Gestellungen von Personalfällen in den Auslandsdienst der EKD aus.
- Beim Versorgungslastenausgleich innerhalb der EKD betragen die Mehreinnahmen EUR 201 TSD Euro (kein Planansatz), aufgrund von höheren Zugängen an Pfarrerrinnen und Pfarrern zur EKHN; die Ausgaben sind dadurch gleichfalls erhöht.
- Im Gemeindepfarrdienst sind beim Personalkostenersatz innerhalb des evangelisch kirchlichen Bereichs Mehreinnahmen (kein Planansatz) von EUR 156 TSD zu verzeichnen. Es handelt sich um die Erstattung von Personalkosten für einen Personalfall für 2014 und die beiden Vorjahre; diese Gestellung wurde erst in 2014 bekannt.
- Der Personalkostenersatz außerhalb des evangelisch kirchlichen Bereichs für den Religionsunterricht verzeichnet Mindereinnahmen von EUR 356 TSD. Ein Teil der Mindereinnahmen (EUR 94 TSD) basiert auf der beginnenden Umstellung der Erstattungspraxis der staatlichen Schulämter. Hier werden künftig nur noch die Kosten, die ein vergleichbarer Lehrer verursachen würde für die Erstattung zugrunde gelegt und nicht mehr die Kosten, die der EKHN für den Pfarrpersonalfall nach BBesG tatsächlich entstehen. Die sukzessive Umstellung dieses Verfahrens der staatlichen Schulämter wird auch in den Folgejahren einen weiteren Rückgang der Erstattungsleistungen nach sich ziehen. Der andere Teil der Mindereinnahmen (EUR 262 TSD) basiert auf der Tatsache, dass die Erstattungen für das 4. Quartal 2014 erst im Haushaltsjahr 2015 vereinnahmt wurden.
- Im Bereich nebenberuflicher Religionsunterricht betragen die Mindereinnahmen EUR 159 TSD. Diese resultieren zum einen aus Zahlungsrückständen einiger Schulämter und zum anderen aus einer zu positiven Einschätzung der leicht verbesserten Refinanzierungspraxis durch das Land Hessen.
- Im Gemeindepfarrdienst sind beim Personalkostenersatz außerhalb des evangelisch kirchlichen Bereichs Mehreinnahmen von EUR 254 TSD zu verzeichnen. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass nach Abschluss der Haushaltsplanung, für vier zusätzliche Personalfälle Verträge im Bereich Personalkostenersatz abgeschlossen werden konnten.

Die **Hauptgruppe 2 – Kollekten – Einnahmen besonderer Art** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		EUR	EUR	EUR
21- 22	Kollekten, Spenden, Erbschaften	514.050,00	826.648,16	312.598,16
24	Einnahmen aus Sonderhaushalten	4.907.100,00	5.924.765,30	1.017.665,30
26	Vermischte Einnahmen	4.300,00	83.613,52	79.313,52
<b>Summe</b>		<b>5.425.450,00</b>	<b>6.835.026,98</b>	<b>1.409.576,98</b>

Bei den Einnahmen aus **Kollekten, Spenden und Erbschaften (Gruppe 21 - 22)** beruhen die Mehreinnahmen primär auf nachfolgenden Vorgängen:

- Im Bereich Notfall- und Katastrophenseelsorge kam es zu Mehreinnahmen (kein Planansatz) von EUR 22 TSD; es handelt sich um zweckgebundene Kollektenmittel.
- Im Bereich Arbeitslosenmaßnahmen kam es zu Mehreinnahmen von EUR 68 TSD, auch hier handelt es sich um zweckgebundene Kollektenmittel.
- Im Zentrum Ökumene ergaben sich zweckgebundene Kollektenmittel für *Hoffnung für Osteuropa* in Höhe von EUR 61 TSD, die Ausgaben in diesem Bereich sind entsprechend erhöht.
- Für den Jugendkirchentag blieben die Spenden unter dem Planansatz zurück; hier sind Mindereinnahmen von EUR 36 TSD zu verzeichnen.
- Bei der Flughafenseelsorge sind Mehreinnahmen in Form von zweckgebundenen Spenden in Höhe von EUR 116 TSD zu verzeichnen.
- Im Bereich Werbung Landesgartenschau ergaben sich Mehreinnahmen (kein Planansatz) von EUR 20 TSD. Es handelt sich hierbei um Spenden.

Bei den Einnahmen aus **Sonderhaushalten (Gruppe 24)** resultiert die Differenz primär aus folgenden Effekten:

- Die an den Haushalt abgeführten Erträge aus der Kirchbaurücklage lagen um rd. EUR 528 TSD über dem Planansatz.
- Tilgungsleistung der Darlehen für Pfarrhäuser aus dem Darlehensfonds (EUR 541 TSD).

Die Abweichung bei den vermischten Einnahmen beruht – neben zahlreichen geringeren Abweichungen – primär auf Mehreinnahmen beim Familienbudget (EUR 41 TSD).

Die **Hauptgruppe 3 – Vermögenswirksame Einnahmen** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		EUR	EUR	EUR
31	Entnahmen aus Rücklagen/Fonds	44.267.924,00	37.966.142,37	-6.301.781,63
32	Darlehensrückflüsse	10.000,00	4.600,00	-5.400,00
34	Veräußerungserlöse/ Erlöse aus Rechteablösung	4.000,00	1.734.254,46	1.730.254,46
<b>Summe</b>		<b>44.281.924,00</b>	<b>39.704.996,83</b>	<b>-4.576.927,17</b>

Die **Rücklagenentnahmen (Gruppe 31)** unterschreiten den geplanten Haushaltsansatz um rd. EUR 6,3 Mio.

Die Entnahmen aus den **Budgetrücklagen** unterschritten den Planansatz um EUR 1,03 Mio. Die Abweichungen innerhalb der Gruppe sind jedoch deutlich höher:

- Rücklagenentnahme von EUR 1,24 Mio. aus der Rücklage für die Diakoniestationen; diese betreffen den Restbetrag Bonuszahlung 2013 sowie die Abschlagszahlung Bonus 2014.
- Auf die Rücklagenentnahme für Deckungsmittel für die Versorgungsstiftung wurde verzichtet, dies führte zu Minderentnahmen von EUR 12,6 Mio. Die Deckung der Zuführung erfolgte durch sonstige Mehreinnahmen und Minderausgaben im Rahmen des Haushaltsvollzugs.
- Mehrentnahmen in den Unterbudgets Kirchengemeinden, Zweckverbände und Dekanate (EUR 4,02 Mio.) zur Deckung der Bonuszahlung
- Mehrentnahmen zur Deckung der Bonuszahlung der Gesamtkirche (EUR 5,44 Mio.)

Die Entnahme aus der **Ausgleichsrücklage** lag um EUR 5,0 Mio. unter dem Planwert. Auf die Entnahme wurde gem. § 7 Abs. 10 des Haushaltsgesetzes 2014 verzichtet. Die Zuführung zur Versorgungsstiftung wurde aus im Haushaltsvollzug entstandenen Mehreinnahmen und Minderausgaben gedeckt.

Bei den Entnahmen aus **sonstigen Rücklagen** (EUR -220 TSD) werden nachfolgend die größten Abweichungen bei Einzelpositionen aufgeführt:

- Minderentnahmen im Bereich Übergangsförderung Pfarrdienst (EUR 4,25 Mio.)
- Mehrentnahmen Projekte im Rahmen des Prozesses "2025" (EUR 3,6 Mio.)

Bei der **Gruppe 34 (Veräußerungserlöse/Erlöse aus Rechteablösungen)** kam es zu Mehreinnahmen von EUR 1,73 Mio. durch die Veräußerung von Wohn- und Geschäftsgrundstücken. Die Mehreinnahmen resultieren aus folgenden Sachverhalten:

- Verkauf von mehreren Grundstücken im Bereich Rimbach (ehemals Alumnat) als Bauplätze.
- Verkauf einer Teilfläche aus dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung in Mainz als Friedhofserweiterungsfläche an die jüdische Gemeinde in Mainz.

- Verkauf von zwei Wohnhäusern auf Erbbaugrundstücken in Arnoldshain.

Erläuterungen zur **Hauptgruppe 4 – Personalausgaben** sind unter Punkt 8.3 zu ersehen.

Die **Hauptgruppe 5 – Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und beweglichem Vermögen** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		EUR	EUR	EUR
51	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude und Anlagen	1.867.760,00	1.663.002,70	-204.757,30
52	Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäude u. Anlagen	1.310.885,00	1.182.859,11	-128.025,89
53	Mieten, Pachten	1.461.402,00	1.431.295,22	-30.106,78
54	Haltung von Fahrzeugen	155.930,00	129.226,42	-26.703,58
55- 57	Ausstattung, technische Geräte und Inventar, Bücherbeschaffung	256.561,00	283.539,46	26.978,46
<b>Summe</b>		<b>5.052.538,00</b>	<b>4.689.922,91</b>	<b>-362.615,09</b>

Die Hauptgruppe 5 schließt im Ergebnis mit einer Minderausgabe in Höhe von rd. EUR 363 TSD ab. Hier sind im Vergleich zum Planansatz, insbesondere bei der Gebäudeunterhaltung Minderausgaben zu verzeichnen. Wie bereits im Vorjahr ist dies primär auf die Verschiebung von kleineren Baumaßnahmen nach 2015 bedingt (z.B. Friedberg Kaiserstraße – Umsetzung Brandschutzkonzept Altbau, Umbau Zentrum Ökumene). Weiterhin konnten bereits beauftragte Leistungen an die ausführenden Unternehmen in 2014 nicht mehr kassenwirksam erfasst werden; diese kommen erst in 2015 zur Auszahlung. Die Restmittel der kleinen Bauunterhaltung werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Die **Hauptgruppe 6 – Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben** setzt sich zusammen aus:

GR	Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Differenz
		EUR	EUR	EUR
61	Reisekosten	759.302,00	746.441,94	-12.860,06
62	Fernmeldekosten	226.242,00	194.434,59	-31.807,41
63	Geschäftsaufwand	2.013.191,00	2.124.630,19	111.439,19
64- 65	Fortbildungsveranstaltungen, Lehr- und Lernmittel	4.777.637,00	3.565.823,22	-1.211.813,78
66- 67	Verbrauchsmittel und weitere Verwaltungs- /Betriebsausgaben	13.876.949,00	14.803.285,05	926.336,05
<b>Summe Übertrag</b>		<b>21.653.321,00</b>	<b>21.434.614,99</b>	<b>-218.706,01</b>

<b>GR</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Differenz</b>
		EUR	EUR	EUR
	Summe Übertrag	21.653.321,00	21.434.614,99	-218.706,01
69	Ersatz von Verwaltungs- und Betriebsausgaben	1.277.282,00	276.045,78	-1.001.236,22
	<b>Summe</b>	<b>22.930.603,00</b>	<b>21.710.660,77</b>	<b>-1.219.942,23</b>

Die **Sach- und Verwaltungsausgaben der Hauptgruppe 6** schließen im Vergleich zum Planansatz insgesamt mit Minderausgaben in Höhe von EUR 1,22 Mio. ab. Die Ausgaben in dieser Hauptgruppe sind geprägt von Veränderungen, die sich im Laufe des Haushaltsvollzugs ergeben. Den Abweichungen wird teilweise durch Planansatzumwidmungen Rechnung getragen. Weiterhin wird die Deckungsfähigkeit in den Budgetbereichen untereinander genutzt.

Aufgrund der Vielzahl an Haushaltsstellen, die in diesem Bereich betroffen sind, werden hier nur die größten Abweichungen aufgeführt:

- Minderausgaben im Projekt zur Einführung des doppischen Rechnungswesens von EUR 750 TSD. Die nicht verbrauchten Mittel werden einer entsprechenden Rücklage zugeführt.
- Im Bereich Kirchenvorstandswahl sind Minderausgaben von insgesamt EUR 260 TSD zu verzeichnen. Die Ausgaben für diesen Zweck sind durch eine zweckgebundene Rücklage gedeckt. Durch die Minderausgaben war die Rücklagenentnahme in 2014 entsprechend geringer.
- Für die Einführung und Implementierung eines EDV-Programmes im Bereich Bau und Liegenschaften kam es zu Minderausgaben von EUR 223 TSD (gedeckt durch Unterbudgetrücklage); die Rücklagenentnahme war im Berichtsjahr entsprechend niedriger.

Die **Hauptgruppe 7 – Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse** setzt sich zusammen aus:

<b>GR</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Differenz</b>
		EUR	EUR	EUR
73	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen im kirchlichen Bereich	151.248.519,00	148.103.330,22	-3.145.188,78
74	Zweckgebundene Zuwendungen im kirchlichen Bereich	123.190.753,00	125.210.436,61	2.019.683,61
75	Zuschuss an Dritte (Bund, Länder, übrige)	1.498.220,00	1.333.560,21	-164.659,79
76	Zuwendungen für Investitionen im kirchlichen Bereich	31.400.000,00	29.269.956,12	-2.130.043,88
79	Zuwendungen an natürliche Personen	167.660,00	90.807,53	-76.852,47
	<b>Summe</b>	<b>307.505.152,00</b>	<b>304.008.090,69</b>	<b>-3.497.061,31</b>

Die Hauptgruppe 7 schließt im Vergleich zum Haushaltsplanansatz mit Minderausgaben in Höhe von rd. EUR 3,5 Mio. ab.

Weitere Ausführungen zu Zuweisungen, Zuwendungen, Zuschüssen und Umlagen sind unter Punkt 8.4 dieses Berichtes zu ersehen.

Die **Hauptgruppe 8 – Ausgaben besonderer Art** setzt sich zusammen aus:

<b>GR</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Differenz</b>
		EUR	EUR	EUR
84	Ausgaben Sonderhaushalt	3.399.425,00	2.029.529,53	-1.369.895,47
86	Verstärkungsmittel	1.091.000,00	0,00	-1.091.000,00
88	Zinsausgaben	5.746.450,00	5.799.934,76	53.484,76
<b>Summe</b>		<b>10.236.875,00</b>	<b>7.829.464,29</b>	<b>-2.407.410,71</b>

Die Hauptgruppe 8 schließt im Vergleich zum Haushaltsplanansatz mit Minderausgaben in Höhe von rd. EUR 2,41 Mio. ab.

Die Minderausgaben bei der **Gruppe 84 (Ausgaben Sonderhaushalt)** resultieren primär aus der Minderzuführung an den Darlehensfonds (EUR 1,61 Mio.) für den Bereich große Bauunterhaltung Pfarrhäuser, aus dem die Übergangsfinanzierung (bis 2018) bestritten wird.

Die allgemeinen Verstärkungsmittel (**Gruppe 86**) wurden in Höhe von EUR 375.729,90 verbraucht und blieben damit um EUR 624.270,10 unter dem Planansatz. Die Verstärkungsmittel des Dezernats 1 wurden in Höhe von EUR 90.719,20 verbraucht.

Die Gesamtkirchenkasse arbeitet bei Verstärkungsmitteln mit den Buchungsschlüsseln (BS) Ansatzänderung (BS 002/003). Die Verwendung der Buchungsschlüssel bewirkt ausschließlich eine Erhöhung bzw. Minderung des Haushaltsplanansatzes (Berichtigter Ansatz), es erfolgen keine Buchungen auf der Hauptgruppe 8.

Die **Zinsausgaben (Gruppe 88)** überschreiten insgesamt die Planansätze um EUR 53 TSD. Die Abweichungen innerhalb der Gruppe sind jedoch höher; so liegen die Zinsausgaben für das kirchengemeindliche Treuhandvermögen um EUR 0,3 Mio. über dem Planwert. Dies ist, wie bereits in den Vorjahren, auf den hohen Kassenbestandsanteil des Treuhandvermögens zurückzuführen und aus der beibehaltenen hohen Garantieverzinsung von 2,5 % für Tagesgeld und 4,5 % für Stiftungskapitalien.

Die **Hauptgruppe 9 – Vermögenswirksame Ausgaben** setzt sich zusammen aus:

<b>GR</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Differenz</b>
		EUR	EUR	EUR
91	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen	25.036.829,00	70.077.786,22	45.040.957,22
92	Darlehensgewährung	2.000,00	0,00	-2.000,00
<b>Summe Übertrag</b>		<b>25.038.829,00</b>	<b>70.077.786,22</b>	<b>45.038.957,22</b>

<b>GR</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Differenz</b>
		EUR	EUR	EUR
	Summe Übertrag	25.038.829,00	70.077.786,22	45.038.957,22
93	Kapitaleinlagen, Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
94	Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen	551.404,00	2.210.980,23	1.659.576,23
95	Ausgaben für Baumaßnahmen	2.085.000,00	667.859,78	-1.417.140,22
98	Tilgungsausgaben	3.337.943,00	5.171.227,20	1.833.284,20
	<b>Summe</b>	<b>31.013.176,00</b>	<b>78.127.853,43</b>	<b>47.114.677,43</b>

Die Vermögenswirksamen Ausgaben der Hauptgruppe 9 schließen im Vergleich zum Planansatz insgesamt mit Mehrausgaben in Höhe von rd. EUR 47,1 Mio. ab. Davon entfallen rd. EUR 45,0 Mio. auf Mehrausgaben bei der **Gruppe 91 (Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen)**, die sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen: EUR 11,2 Mio. beträgt die Zuführung an die zweckgebundene Rücklage für die Bonuszahlung 2015, EUR 14,8 Mio. wurden der Rücklage "Haushaltsergebnis 2014" zugeführt. Aus dem laufenden Haushaltsüberschuss 2014 wurden außerdem der zweckgebundenen Rücklage "OIT, Drucker für Kirchengemeinden" EUR 1,01 Mio. und der Rücklage "Heimkinderfonds" EUR 3,0 Mio. zugeführt (EKD-Fonds Heimerziehung 50er und 60er Jahre). Weitere EUR 0,3 Mio. wurden der zweckgebundenen Rücklage „Flüchtlingsarbeit“ zugeführt. Die Gesamtzuführung zu der letztgenannten Rücklage betrug in 2014 EUR 0,66 Mio. (außerplanmäßig). Die Zuführung zu den Budgetrücklagen im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 betrug EUR 10,6 Mio.

Die Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stiftungen sind unter Punkt 10.2.3 Passivseite dieses Berichtes aufgeführt.

Die Mehrausgaben der **Gruppe 94 (Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen)** in Höhe von rd. EUR 1,66 Mio. resultieren primär aus dem Kauf einer Immobilie (Darmstadt, Alexanderstraße 35 und 39) von der Technischen Universität Darmstadt.

Die Abweichungen in der **Gruppe 95 (Ausgaben für Baumaßnahmen)** basieren primär auf Minderausgaben im Bereich Gebäudekosten für Darmstadt, Paulusplatz 1, in Höhe von EUR 1,6 Mio. Die Mittel unterliegen einem Sperrvermerk; sie dienen der energetischen Sanierung des Bürogebäudes und wurden einer entsprechenden Unterbudgetrücklage zugeführt.

Bei der **Gruppe 98 (Tilgungsausgaben)** kam es zu Mehrausgaben von EUR 1,83 Mio.; im Wesentlichen ist dies auf erhöhte Tilgungsleistungen im Bereich Versorgung zurückzuführen (EUR 1,74 Mio). Dies betrifft ein Darlehen bei der Evangelischen Bank, welches im Zuge der Umstrukturierung der Versorgungsabsicherung aufgenommen wurde und dessen Konditionen zum 1.4.2014 neu festgelegt wurden. Durch den niedrigeren Zinssatz und die kürzere Laufzeit wurden höhere Tilgungsleistungen vereinbart; diese waren in den Planansätzen nicht berücksichtigt. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgte zum Teil durch eine erhöhte Entnahme aus der Tilgungsrücklage; der Großteil in Höhe von rd. EUR 1,5 Mio. wurde aus Mehreinnahmen bei der Kirchensteuer gedeckt.

#### **8.1.4 HAUSHALTSRESTE**

##### **Haushaltseinnahmereste (HER) / Haushaltsausgabereste (HAR)**

Im Haushaltsjahr 2014 wurden keine Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereste gebildet.

##### **Übertragbarkeit, Budgetrücklage**

Im Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2014 wird in § 8 sowie in den dazugehörigen Erläuterungen die Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel geregelt.

Aufgrund der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen in 2015 ist das Instrument der Mittelübertragung im Sinne der Bildung von Haushaltsresten nicht mehr möglich. Im Berichtsjahr wurden die in begründeten Einzelfällen beantragten und genehmigten Restmittel über 50% ausschließlich in Budgetrücklagen eingestellt.

#### **8.1.5 VERSTÄRKUNGSMITTEL**

Um über- und außerplanmäßige Ausgaben bestreiten zu können, wurden im Haushaltsplan 2014 Verstärkungsmittel in Höhe von insgesamt EUR 1.091.000,00 bereitgestellt, davon wurden EUR 466.449,10 in Anspruch genommen. Somit wurden EUR 624.550,90 nicht verbraucht.

Die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel erfolgt durch Übertragung des Haushaltsplanansatzes.

Die allgemeinen Verstärkungsmittel wurden in Höhe von EUR 375.729,90 benötigt, dies sind EUR 224.089,52 weniger als im Vorjahr.

Die Verstärkungsmittel des Dezernats 1 wurden in Höhe von EUR 90.719,20 benötigt, dies sind EUR 3.378,70 mehr als im Vorjahr.

#### **8.1.6 INNERE VERRECHNUNGEN**

Innere Verrechnungen sind interne Buchungsvorgänge, die sich in der Summe auf der Einnahme- bzw. Ausgabeseite ausgleichen müssen.

Mittlerweile werden Innere Verrechnungen überwiegend nicht mehr veranschlagt, da die Kirchensteuerordnungen für die EKHN im Bereich des Landes Hessen und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz keinen bestimmten Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden und Dekanate mehr fordert. Die Zuweisung des anteiligen Kirchensteueraufkommens an die Kirchengemeinden, die Dekanate sowie an die Gesamtkirche wird durch das Haushaltsgesetz festgesetzt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Ausgeglichenheit der Einnahmen (GRP 1969 Sachkosten und GRP 1970 Personalkosten) und Ausgaben (GRP 6969 Sachkosten und GRP 6970 Personalkosten), also eine Neutralität im Ergebnis, sowohl auf der Planungsebene als auch bei der Abwicklung des Haushalts betrachtet.



Bei der Planung der Inneren Verrechnungen wurde durch entsprechend gleich hohe Einnahmen und Ausgaben das Prinzip der Ergebnisneutralität eingehalten.

Bei der Haushaltsausführung liegt eine Übereinstimmung bei den ergebnisneutralen Inneren Verrechnungen vor.

### 8.1.7 VERFÜGUNGSMITTEL

Verfügungsmittel sind für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen vorgesehen. Die Verfügungsmittel sind in erster Linie für Repräsentationszwecke bestimmt. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um vertrauliche Aufwendungen.

Die Mittelübertragung und Mittelüberschreitung ist in § 38 KHO geregelt. Hier heißt es unter anderem, dass im Haushaltsplan angemessene Beträge veranschlagt werden können, die bestimmten Personen dann für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel). Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar; dies gilt nicht, wenn sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur Verfügung zufließen, erhöhen.

Insgesamt wurden im gesamtkirchlichen Haushalt Verfügungsmittel bei zwei Haushaltsstellen in Höhe von EUR 20.300,00 eingestellt, die Ansätze wurden nicht überschritten.

### 8.1.8 VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Die KHO enthält keine Ausführungen zu Verpflichtungsermächtigungen, so dass gemäß § 93 Abs. 2 KHO die Bestimmungen des Landes Hessen für die bürgerlichen Gemeinden sinngemäß anzuwenden sind. Nach § 102 Hessische Gemeindeordnung (HGO) dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden.

Gemäß § 2 Haushaltsfeststellungsgesetz 2013 wurden für das Haushaltsjahr 2014 folgende Verpflichtungsermächtigungen beschlossen:

HH-Stelle	Zweckbestimmung	Fällig in 2014 EUR
4120.06.	Medienkommunikationskonzept der EKHN	1.760.000
3892.00.7411	Bibelhaus (Sonderausstellung 2015)	90.000
7621.01.9580*	Energetische Sanierung Paulusplatz, Neubau	1.600.000
9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/ -Instandhaltung	50.000
7622.42.	Projekt zur Einführung der Doppik	1.995.000
9322.00.7613	Allgemeine Zuweisung für Baubedarf in Kirchengemeinden	2.000.000
9321.06.7411	Matching Fund	250.000
<b>Summe</b>		<b>7.745.000</b>

\*Die Verpflichtungsermächtigung zur Haushaltsstelle 7621.01.9580 ist gesperrt.

### 8.1.9 KASSENKREDITE

Kassenkredite nach § 3 Haushaltsfeststellungsgesetz wurden nicht aufgenommen.

### 8.1.10 VERFÜGUNGSVORBEHALT

Die Kirchenleitung hat keinen Gebrauch von ihrer Möglichkeit gemacht, nach § 4 Haushaltsfeststellungsgesetz, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

### 8.1.11 HAUSHALTSSPERREN

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode (§ 5 Haushaltsfeststellungsgesetz).

Im Haushaltsjahr 2014 wurde folgender Haushaltsansatz gesperrt:

Budgetbereich/ Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz EUR
Budgetbereich 8 67622.90 *	Heimkinderunterbringung	100.000
Budgetbereich 16 7621.01.9580	Darmstadt, Paulusplatz	1.600.000

\* Der Sperrvermerk wurde mit Zustimmung der Kirchenleitung und dem Beschluss des Finanzausschusses vom 07.02.2014 aufgehoben. Davon sind im Berichtsjahr Personalkosten in Höhe von EUR 17.147,62 für 0,25 Projektstellen verwendet worden. Nicht benötigte Mittel fließen nach Projektende dem Gesamthaushalt zu.

## 8.2 HAUSHALTSVERGLEICH ZU VORJAHREN

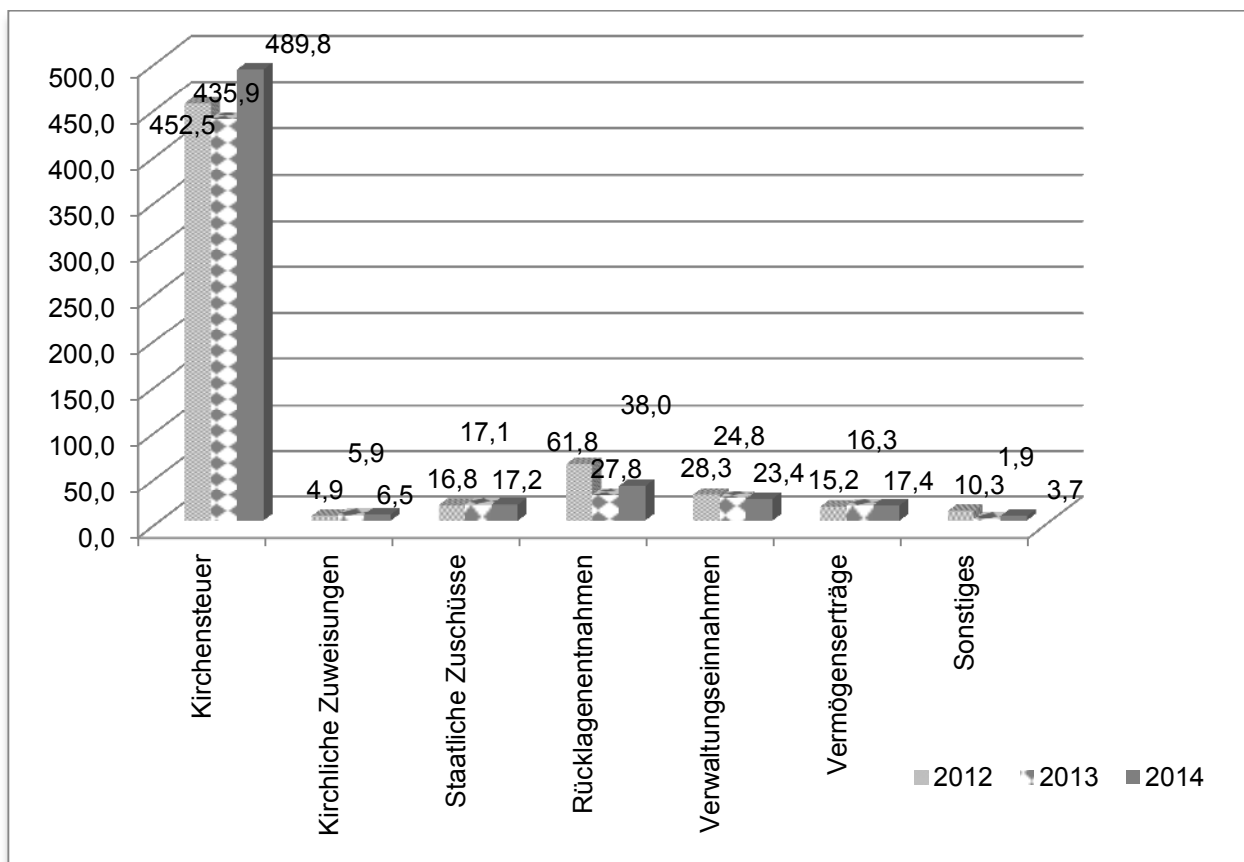
### 8.2.1 HAUSHALTSENTWICKLUNG IM VERGLEICH ZUM VORJAHR

	2013 EUR	2014 EUR	Differenz EUR
<b>Planwerte</b>			
Haushaltsvolumen in Einnahmen und Ausgaben/Planwerte	516.535.225,00	555.963.535,00	39.428.310,00
<b>Ist-Werte</b>			
Solleinnahmen	529.722.070,55	596.052.962,54	66.330.891,99
Sollausgaben	-529.722.070,55	-596.052.962,54	66.330.891,99
<b>Sollüberschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Bei einer ursprünglich geplanten Erhöhung des Haushaltsvolumens um 7,6 % vermehren sich die tatsächlichen Solleinnahmen und -ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um ca. EUR 66 Mio. bzw. um 12,5 %.

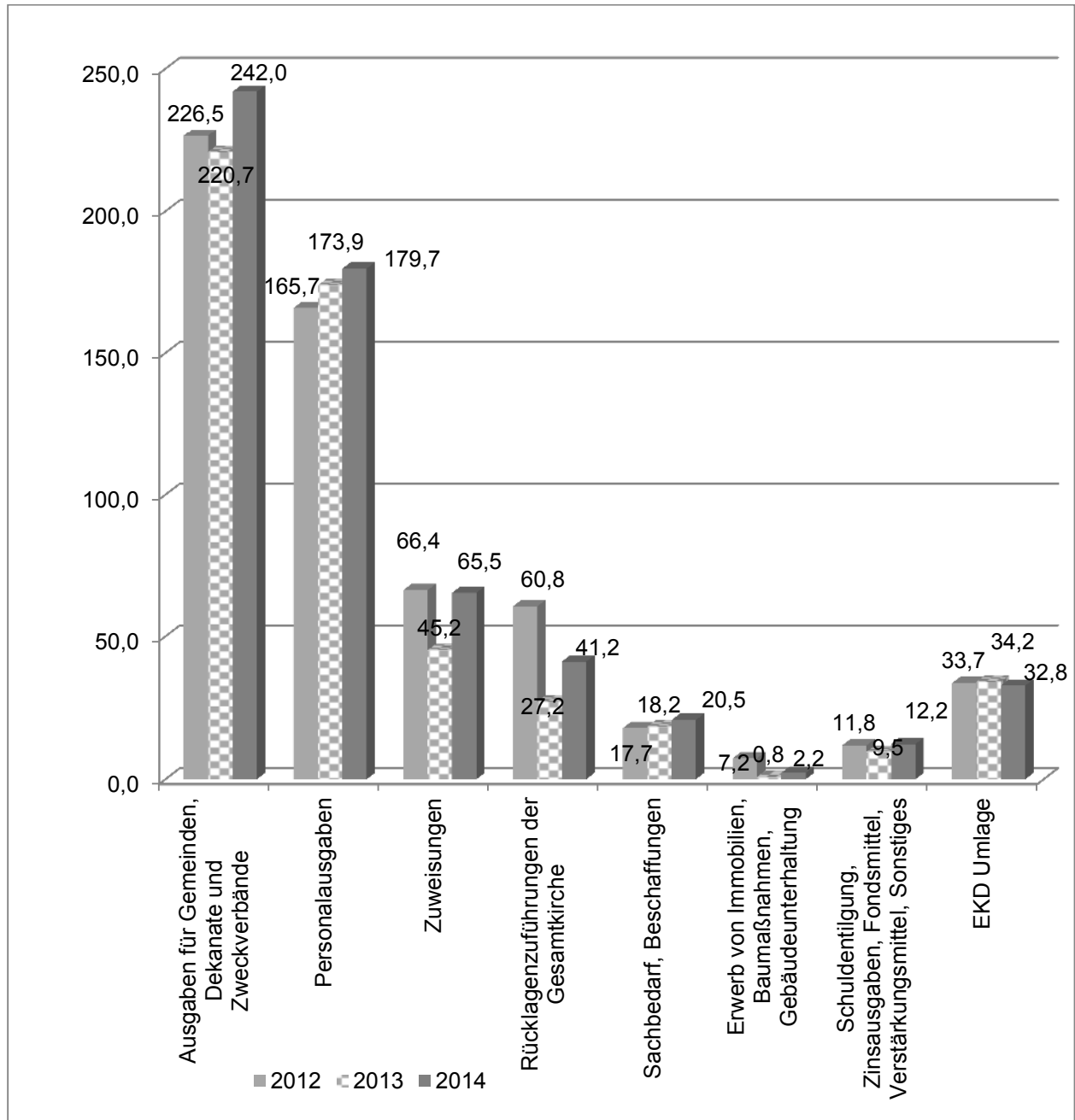
## 8.2.2 ENTWICKLUNG DER EINNAHMEN IM ZEITRAUM VON DREI JAHREN

(in Mio. EUR)



### 8.2.3 ENTWICKLUNG DER AUSGABEN IM ZEITRAUM VON DREI JAHREN

(in Mio. EUR)



### 8.3 PERSONALHAUSHALT

Die Ausgaben für das gesamtkirchliche Personal (einschließlich Pfarrer) in Höhe von EUR 179.686.970,45 (im Vorjahr EUR 173.887.736,09) beinhalten die Bonuszahlungen in Höhe von EUR 5.442.587,87.

#### 8.3.1 PERSONAL AUSGABEN DER GESAMTKIRCHE (HAUPTGRUPPE 4)

Die Personalausgaben gliedern sich folgendermaßen auf:

Gruppierung		Ansatz 2014	Ergebnis 2014	Differenz
		EUR	EUR	EUR
41	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	146.595,00	142.805,14	-3.789,86
4210	Bezüge – Pfarrer	93.110.932,00	92.719.158,09	-391.773,91
4220	Bezüge – Beamte	8.267.800,00	6.602.886,13	-1.664.913,87
4230	Vergütung einschl. AG-Anteil	23.353.171,00	22.606.213,09	-746.957,91
425	Beschäftigungsentgelte und Aufwendungen für Nebenamtliche	561.296,00	387.777,17	-173.518,83
429	sonst. Dienstbezüge	2.217.659,00	2.015.120,24	-202.538,76
431	Versorgungskasse Ruhegehaltskasse	22.119.032,00	22.384.795,10	265.763,10
439	Sonst. Leistungen aus Versorgungseinrichtungen	275.000,00	177.855,47	-97.144,53
441	Versorgungsbezüge der Pfarrer	8.484.100,00	10.877.059,29	2.392.959,29
442	Versorgungsbezüge der Beamten	715.000,00	932.326,77	217.326,77
443	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Pfarrer	2.035.000,00	2.567.243,04	532.243,04
444	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Beamten	152.000,00	207.149,86	55.149,86
445	Renten für Angestellte	31.800,00	25.598,75	-6.201,25
446	Renten für Lohnempfänger	4.800,00	0,00	-4.800,00
447	Wartestandsbezüge	942.500,00	959.236,61	16.736,61
45	Vertretung, Aushilfen	77.400,00	68.072,51	-9.327,49
46	Beihilfen, Unterstützung	15.139.500,00	15.666.449,38	526.949,38
47	Gesetzliche Unfallversicherung	728.000,00	633.664,03	-94.335,97
49	Personenbezogene Sachausgaben	863.606,00	713.559,78	-150.046,22
<b>Summe</b>		<b>179.225.191,00</b>	<b>179.686.970,45</b>	<b>461.779,45</b>

#### 8.3.2 ERLÄUTERUNG WESENTLICHER ABWEICHUNGEN

Die Personalausgaben übersteigen den Haushaltsplanansatz um rd. EUR 461.779. Bereinigt man die Personalausgaben um die geleisteten Bonuszahlungen in Höhe von EUR 5,4 Mio. bewegen sie sich mit rd. EUR 5,0 Mio. unter dem Planansatz. Die Bonuszahlungen wurden aus einer bereits im Vorjahr gebildeten zweckgebundenen Rücklage gedeckt und belasten das Berichtsjahr de facto nicht.

### **8.3.3 ANZAHL, STATUS UND VERTEILUNG DER STELLEN**

Die Tabelle „Stellenplanübersicht über die Anzahl der Stellen der Gesamtkirche“ wurde von der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Gesamtkirche erstellt. Diese Tabelle ist nach Beschäftigungsgruppen und Budgetbereichen aufgeteilt.

Die Stellenplan-Übersicht ist in der Darstellung dem Haushaltsplan angepasst und gliedert sich nach den Budgetbereichen 1 bis 15. Die Übersicht ist nach Besoldungs- und Vergütungsgruppen bzw. Art der Stellen gegliedert. Die Übersicht bildet den Planstellenstand 2014 sowie die aktuellen Ist-Besetzungen zum Stand 16.12.2014 ab.

Im Gesamtkirchlichen Stellenplan sind einzelne Stellen mit alternativen Dotierungsarten ausgeschrieben. Eventuelle Verschiebungen innerhalb der Dotierungsarten ergeben sich durch Besetzungsänderungen, verändern jedoch die Gesamtzahl der synodal genehmigten Planstellen des jeweiligen Budgetbereichs nicht.

Die Ist-Besetzung (Stand 16.12.2014) wurde anhand der namentlichen Stellenpläne der Budgetbereiche 1 bis 15 (Stand 16.12.2014) rechnerisch geprüft.

Im Budgetbereich 4.1 (Handlungsfeld Bildung Stellen im Schuldienst) fand die Prüfung durch Abgleich des Stellenplans mit den Personalabrechnungslisten statt, diese sind Grundlage für die Anforderung der zu erstattenden Aufwendungen.

Stichprobenweise wurden die Erstattungen für Personalkosten für das Haushaltsjahr 2014 geprüft.

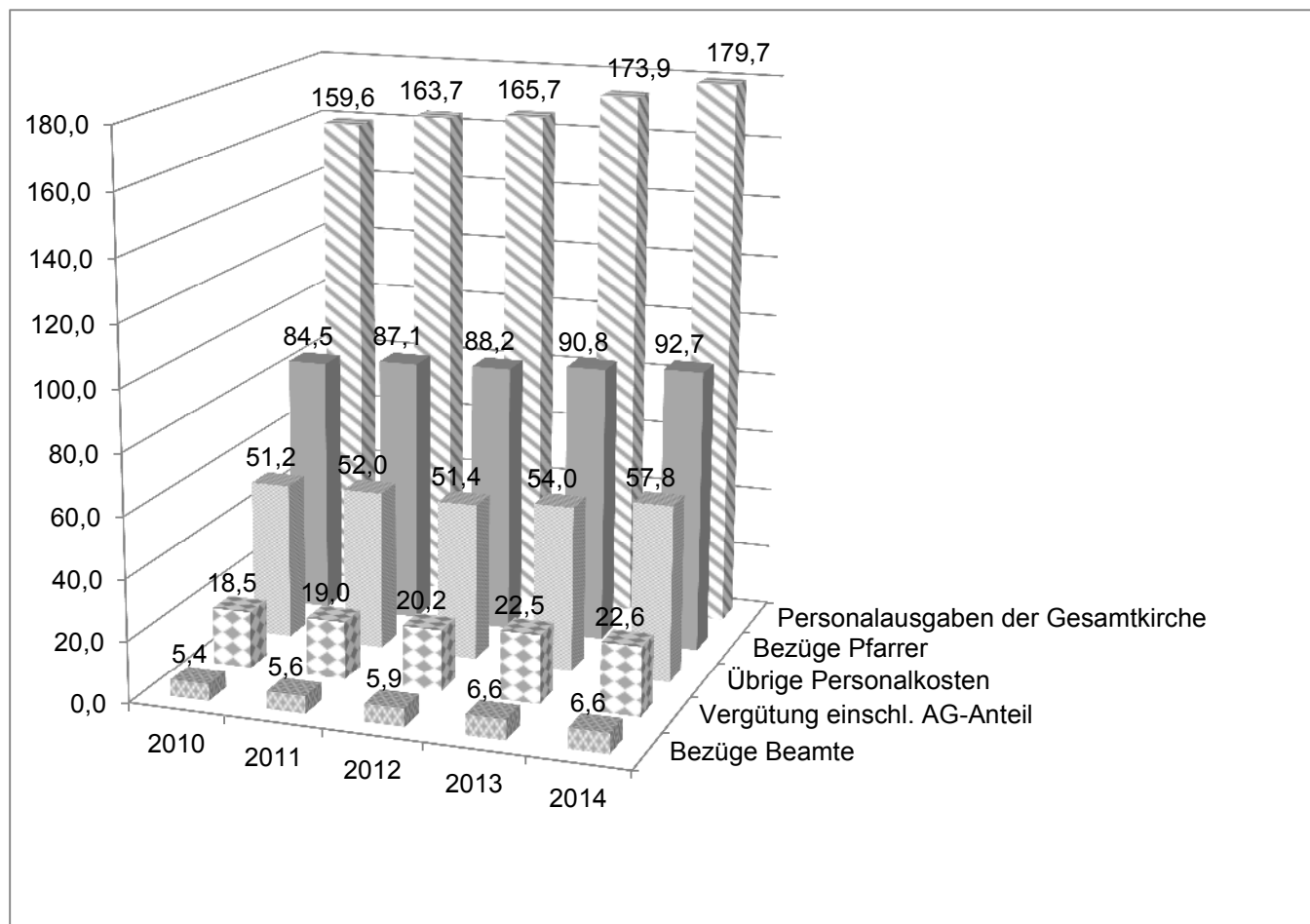
**Stellenplan-Übersicht Haushaltsjahr 2014**

<b>Budgetbereich</b>		<b>Ist- Besetzung Stand 16.12.2014</b>	<b>Planstel- len 2014</b>	<b>davon Pfarrer</b>	<b>davon Beamte</b>	<b>davon Ange- stellte</b>
1	Gemeindepfarrstellen	1.019,25	1.036,25	1.036,25	0,00	0,00
	Dekanpfarrstellen	35,00	35,00	35,00	0,00	0,00
	Fach- u. Profilstellen	61,00	69,50	31,5	0,00	38,00
	Ehrenamtsakademie	2,50	3,00	1,00	0,00	2,00
2.1	Handlungsfeld Verkündi- gung	30,72	33,08	21,00	0,50	11,58
2.2	Zentrum Verkündigung	29,60	32,39	7,50	1,00	23,89
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	104,86	119,03	118,24	0,00	0,79
3.2	Zentrum Seelsorge	13,22	13,10	5,50	0,00	7,60
4.1	Handlungsfeld Bildung	173,46	197,36	44,98	81,90	70,48
	Stellen im Schuldienst	141,26	140,00	140,00	0,00	0,00
4.2	Zentrum Bildung	54,89	58,10	5,00	2,00	51,10
5.1	Handlungsfeld Gesell- schaftl. Verantwortung	7,50	7,70	6,70	0,00	1,00
5.2	Zentrum Gesellschaftliche. Verantwortung	17,78	18,43	3,50	0,00	14,93
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	2,75	2,75	2,50	0,00	0,25
6.2	Zentrum Ökumene	22,28	23,30	8,75	0,00	14,55
7.1	Theologische Ausbildung	10,59	12,84	9,00	0,00	3,84
7.2	IPOS	12,96	13,60	3,60	0,00	10,00
8.1-						
8.4	Gesamtkirchliche Dienste	199,54	206,71	13,50	44,00	149,21
8.5	Sonstige Verwaltung	13,40	19,16	4,24	3,30	11,62
8.6	Projekte u. besondere Vor- haben in Regie der KV	14,18	20,88	2,50	2,00	16,38
9	Öffentlichkeitsarbeit	9,00	8,60	8,10	0,00	0,50
11	Synode	4,00	4,00	1,00	0,00	3,00
12	Kirchenleitung	21,16	22,92	11,00	0,00	11,92
14.3	Übergangsstellenplan (ÜSTP) KV	10,00	13,20	0,00	2,00	11,20
14.4	Übergangsstellenplan 2025 aller Budget-Bereiche ohne KV	7,16	10,20	3,5	1,00	5,70
15	Rechnungsprüfungsamt	19,41	20,31	0,00	15,00	5,31
<b>Summe</b>		<b>2.037,47</b>	<b>2.141,41</b>	<b>1.523,86</b>	<b>152,70</b>	<b>464,85</b>

Im Budgetbereich 4.1 „Handlungsfeld Bildung Stellen im Schuldienst“ wurde eine Stellenanzahl in Höhe von 160 bis zum Jahr 2015 bewilligt (KL-Beschluss vom 07.07.2005) – Die Planung beruhte auf Erfahrungswerten des Vorjahres.

### 8.3.4 PERSONALKOSTENENTWICKLUNG IN DER GESAMTKIRCHE IM ZEITRAUM VON FÜNF JAHREN

(in Mio. Euro)





## **8.4 ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN**

Aus dem Haushalt der Gesamtkirche werden Zuweisungen, Zuwendungen und Zuschüsse an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen sowie die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und an sonstige Einrichtungen, Werke und Verbände und für Projekte gegeben, die an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags beteiligt sind.

Die Höhe aller in den Gruppierungen 7310 bis 7960 enthaltenen Ausgaben liegt bei EUR 304,01 Mio, das sind 51,01% der Gesamtausgaben von EUR 596,05 Mio. Im Vorjahr waren es EUR 278,81 Mio; das entsprach 52,63% der Gesamtausgaben. Die Ausgaben liegen in 2014 EUR 3,5 Mio. (entsprechend 1,14%) unter dem Planansatz von EUR 307,51 Mio.

Ohne die Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und Gebäudeinvestitionen überschreiten die gesamtkirchlichen Zuweisungen den Planansatz um EUR 1,87 Mio.

### **AUFTEILUNG DER ZUWEISUNGEN, ZUWENDUNGEN, ZUSCHÜSSE UND UMLAGEN**

Der größte Teil (67,68% des Ausgabenblocks) der in 2014 geleisteten Ausgaben in diesem Bereich entfällt mit EUR 205,73 Mio. auf die ehemaligen Ausgleichsstöcke I-III (Gliederung 9321, 9322, 9323) und die Gliederung 9325 (Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen und Gebäudeinvestitionen). Gegenüber dem Rechnungssoll des Vorjahres in Höhe von EUR 199,51 Mio. ergeben sich Mehrausgaben von EUR 6,22 Mio. (entsprechend 3,12%).

Der kleinere Teil (32,32% des Ausgabenblocks) der in 2014 geleisteten Ausgaben entfällt mit EUR 98,28 Mio. auf die gesamtkirchlichen Budgetbereiche. Gegenüber dem Rechnungssoll des Vorjahres von EUR 79,31 Mio. ergibt sich eine Erhöhung um EUR 18,97 Mio. (23,92%).

Die größten Beträge gingen an:

Zahlungsempfänger	Haushaltsjahr 2013	Haushaltsjahr 2014
	in Mio.	in Mio.
	EUR	EUR
EKD-Umlagen	33,34	32,47
Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (inkl. Zuwendungen für die Diakoniestationen)	18,47	18,31
Kirchlicher Entwicklungsdienst	5,38	5,20
Evangelische Hochschule Darmstadt	3,33	3,54
Medienhaus	2,64	2,86
Missionsgesellschaften	2,48	2,46
Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg GmbH	0,03	1,92
Verband Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e.V.	1,11	1,10
<b>Summe</b>	<b>66,78</b>	<b>67,86</b>

Die Zuwendungen wurden zum Teil im Rahmen der Begleitenden Prüfung stichprobenartig buchhalterisch geprüft.

Weitergehende Prüfungen wurden bei den nachstehenden Zuwendungsempfängern durchgeführt (Gesamtvolumen: rd. EUR 10,56 Mio):

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn
- Evangelische Akademie in Hessen und Nassau e.V., Frankfurt am Main
- Gemeinnützige Medienhaus GmbH, Frankfurt am Main
- Verband der Evangelischen Frauen e.V., Darmstadt
- Evangelische Hochschule Darmstadt, Darmstadt
- Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg gGmbH, Bad Marienberg

## 9 KIRCHENSTEUERABWICKLUNG - SACHBUCHTEIL 49

In diesem Rechnungskreis werden sämtliche mit der Kirchensteuererhebung und Kirchensteuerrückzahlung sowie dem Kirchensteuerausgleich (Clearing) zusammenhängenden Geschäftsvorfälle abgewickelt. Der Sachbuchteil 49 erfüllt die Aufgabe eines Vorbuches zum Sachbuchteil 00. Die aufgrund der Erhebungen der Finanzämter eingehenden Kirchensteuern werden nach Abzug der Kosten für die Finanzverwaltung und nach Durchführung des Kirchensteuerausgleichs in den Sachbuchteil 00 umgebucht (HH-Stelle 9100.00.0100).

Die Einnahmen aus dem Kirchensteueraufkommen lagen in 2014 wieder auf einem normalisiertem Niveau nachdem die Einnahmen aus dem Kirchensteuereinkommen im Vorjahr aufgrund einmaliger Sondereffekte (Betriebsprüfungen für viele zurückliegende Jahre und damit verbundener geänderter Kappungsbescheide) stark rückläufig waren. Insofern liegt das Kirchensteueraufkommen vor allem durch diesen Effekt deutlicher um EUR 53,9 Mio. über dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2013. Weitere positive Effekte gegenüber dem Vorjahr sind höhere laufende Clearingerstattungen über EUR 8,3 Mio. und eine Erstattung aus der Clearing-Endabrechnung für das Jahr 2009 in Höhe von EUR 7,1 Mio.

Einnahme- und Ausgabepositionen	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr	Veränderung in %
	2013	2014	
	EUR	EUR	
<b>A) Laufende Einnahmen</b>			
Kirchensteuereinnahmen	420.524.662,29	459.052.306,54	+9,2
Kirchensteuer aus Zinsabgeltungssteuer	7.899.557,36	7.622.199,79	-3,5
Kirchensteuer aus Minijobs	1.051.177,55	887.805,94	-15,5
Erstattungen Kirchensteuer Soldaten	253.529,27	318.480,48	+25,6
	<b>429.728.926,47</b>	<b>467.880.792,75</b>	<b>+8,9</b>
<b>B) Laufende Ausgaben</b>			
Verwaltungskostenersatz Finanzverwaltung	-13.535.252,97	-13.858.745,05	+2,4
Rückerstattungen Vorjahre und Kappungen der Kirchensteuer bei Einzelpersonen sowie Innerkirchliche Verrechnungen	-158.244,66	-180.202,91	+13,9
Weiterleitung Kirchensteuer Minijobs	-332.363,54	-282.069,12	-15,1
Kirchensteuerausgleich Soldaten	-4.297.696,19	-3.611.309,41	-16,0
	<b>411.405.369,11</b>	<b>449.948.466,26</b>	<b>+9,4</b>
<b>C) Clearing und einmalige Posten</b>			
Lfd. Abschläge auf Clearingerstattungen	24.539.430,30	32.831.331,86	+33,8
Clearing-Abrechnung 2009	0,00	7.058.666,03	+100,0
<b>Überführungsbetrag Haushalt EKHN</b>	<b>435.944.799,41</b>	<b>489.838.464,15</b>	<b>+12,4</b>
<b>Haushaltsansatz</b>	<b>424.000.000,00</b>	<b>445.000.000,00</b>	<b>+5,0</b>
<b>Mehr-/Mindereinnahmen</b>	<b>11.944.799,41</b>	<b>44.838.464,15</b>	<b>+275,4</b>

## 10 INVESTITIONS- UND VERMÖGENSRECHNUNG – SACHBUCHTEIL 02 UND 91

Im Sachbuchteil 02 werden die investiven Baumaßnahmen der Gesamtkirche bewirtschaftet. Der Sachbuchteil 91 enthält die Vermögensrechnung der Gesamtkirche.

### 10.1 INVESTITIONSMAßNAHMEN - SACHBUCHTEIL 02

Aus dem ordentlichen Haushalt wurden für folgende Projekte Haushaltsmittel in den Investitionshaushalt abgeführt bzw. als Rücklage übertragen:

<b>GDL/OBJ</b>	<b>Investitionsmaßnahme</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Saldo</b>
		EUR	EUR	EUR
1210.05	ESG Mainz; Kirchenraum, Akustik, Beleuchtung	70.000,00	115.000,00	45.000,00
5132.00	Laubach Kolleg: Sanierung Freianlagen	90.000,00	90.000,00	0,00
5132.07	Laubach Kolleg: Breslauer Str. 4 / Wohnheim	0,00	56.568,60	56.568,60
7621.01	Darmstadt, Paulusplatz 1, Energetische Sanierung	1.600.000,00	0,00	-1.600.000,00
8100.01	Darmstadt, Adelungstraße28: Fassadendämmung	300.000,00	355.000,00	55.000,00
8100.11	Darmstadt, Alexanderstraße 37	0,00	45.000,00	45.000,00
<b>Summe</b>		<b>2.060.000,00</b>	<b>661.568,60</b>	<b>1.398.431,40</b>

Die für die energetische Sanierung/Neubau Darmstadt, Paulusplatz 1, veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von EUR 1,6 Mio. unterliegen einem Sperrvermerk; sie wurden einer Unterbudgetrücklage zugeführt.

Damit beliefen sich die Gesamteinnahmen im Investitionshaushalt in 2014 auf EUR 746.018,98, die Gesamtausgaben auf EUR 3.529.199,51. In den Gesamteinnahmen enthalten sind neben den Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt auch Einnahmen aus Vorsteuererstattung in Höhe von EUR 34.450,38 (Tagungsstätten) und eines Eigenanteils in Höhe von EUR 50.000,00 (Martin-Niemöller-Haus).

Insgesamt stehen in 2014 für laufende Baumaßnahmen noch EUR 2.266.839,48 zur Verfügung. Aufgrund der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen wurden sämtliche Baumaßnahmen im SB-Teil 02 auf EUR 0,00 gestellt, in dem die Salden über die Gruppierung 8900 (Jahresabschluss) manuell in das Vermögenssachbuchteil 91 (4300.00) gebucht wurden. Die Umbuchung erfolgte in einer Summe.

In 2014 befinden sich 18 Investitionsmaßnahmen im Sachbuchteil 02, davon zwei bereits abgeschlossene.

Die Baumaßnahmen Verwaltungsgebäude Elisabethenstr. 51, Darmstadt, die Honorarabrechnung des Ingenieurbüros für Heizung, Lüftung und Sanitär im Rahmen der Umbaumaß-

nahmen der Evangelischen Hochschule Darmstadt sowie die Elektroarbeiten im Zuge der Sanierung des Laubach-Kollegs wurden von uns durch die Bauprüfung geprüft.

## 10.2 VERMÖGENSRECHNUNG - SACHBUCHTEIL 91

Die Rücklagen und sonstigen Vermögensbindungen der Gesamtkirche haben sich wie folgt entwickelt:

### 10.2.1 AKTIVSEITE

Nr.	Bezeichnung	Stand zu Beginn	Stand am Ende	Zugang/
		des	des	Abgang
		Haushaltsjahres	Haushaltsjahres	
		EUR	EUR	%
1	Sachanlagevermögen	152.957.334,20	156.707.018,59	2,4
2	Geldanlage bei kirchlichen Geldinstituten	6.293.246,95	6.303.466,86	0,2
3	Wertpapierspezialfonds	441.471.637,55	443.072.872,15	0,4
4	Wertpapiere allgemein	3.252.677,52	3.246.052,09	-0,2
5	Geldanlagen Zweck- und Treuhandvermögen	1.277.579,27	824.049,28	-35,5
6	Darlehensforderungen	22.800,00	4.200,00	-81,6
7	Beteiligungen	26.314.761,42	26.342.616,34	0,1
8	Ansprüche an die zukünftige Haushaltswirtschaft			
8a	Innere Darlehen	31.690.728,82	29.895.719,79	-5,7
8b	Fremddarlehen	41.857.263,58	38.731.045,41	-7,5
9	Kassenbestand	92.732.435,57	118.041.455,61	27,3
10	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	15.547.491,11	100,0
<b>Summe Vermögen Aktivseite</b>		<b>797.870.464,88</b>	<b>838.715.987,23</b>	<b>5,1</b>

**10.2.2 PASSIVSEITE**

Nr.	Bezeichnung	Stand zu Beginn	Stand am Ende	Zugang/
		des	des	Abgang
		Haushaltsjahres	Haushaltsjahres	
		EUR	EUR	%
1	Vermögensgrundbestand	152.957.334,20	156.707.018,59	2,4
2	Ergebnisvortrag Investitions- haushalte (SBT 02)	0,00	2.266.839,48	100,0
3	Pflichtrücklagen nach KHO	247.063.903,15	247.063.903,15	0,0
4	Zweckgebundene, freiwillige Rücklagen	208.699.969,02	240.882.318,00	15,4
5	Vermögensbindungen – Beteiligungen	26.314.761,42	26.342.616,34	0,1
6	Deckungskapital - Darlehensfor- derungen	22.800,00	4.200,00	-81,6
7	Sondervermögen	4.621.765,47	4.626.284,62	0,0
8	Zweck- und Treuhandvermögen	1.277.579,27	865.123,80	-32,3
9	Rückstellung „Clearing Kirchen- steuer“	83.361.166,34	83.361.166,34	0,0
10	Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	31.690.728,82	29.895.719,79	-5,6
11	Verbindlichkeiten am Kapital- markt	41.857.263,58	38.731.045,41	-7,5
12	Sonstige Verbindlichkeiten (Kau- tionen)	3.193,61	3.200,48	0,2
13	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	7.966.551,23	100,0
<b>Summe Vermögen Passivseite</b>		<b>797.870.464,88</b>	<b>838.715.987,23</b>	<b>5,1</b>

**10.2.3 ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENSRECHNUNG****Aktivseite****Zu Nr. 1 Sachanlagevermögen**

Das zum 01.01.2013 neu eingebuchte Anlagevermögen steht am 31.12.2014 mit einem Wert von ca. EUR 156,7 Mio. in der Vermögensrechnung der Gesamtkirche. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in 2014 nur geringe Abschreibungen (ca. EUR 11 TSD) auf nachaktivierte Anlagegegenstände vorgenommen worden sind. Ursprünglich angesetzte Abschreibungen über einen Betrag von ca. EUR 3,6 Mio. für die reguläre Abschreibung wurden storniert. Insoweit ist das Anlagevermögen zum 31.12.2014 um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings die Tatsache, dass die eigentliche Erfassung des Anlagevermögens in der neuen Buchhaltungssoftware MACH erst noch erfolgen wird. Eine automatische Überleitung aus KFM in MACH ist nicht möglich. Wesentlich ist dabei auch die Tatsache, dass die neue EBBVO, die die Bewertungsvorgaben für die Erfassung konkretisieren soll, zur Zeit nur in einer Entwurfsfassung vorliegt. Es ist dabei aber absehbar, dass es noch wesentliche Korrekturen für das Anlagevermögen geben wird. Zu erwähnen wären da-

bei vor allem die Einführung einer Wertaufgriffsgrenze bei der Erfassung des Anlagevermögens sowie die Beschränkung der zeitlichen Rückrechnung bei der Erfassung von beweglichen Anlagevermögen.

An der prozentualen Verteilung des Anlagevermögens wird es zukünftig keine wesentlichen Änderungen geben. Wie im Vorjahr entfallen zum 31.12.2014 insgesamt 93,5 % des Anlagevermögens auf unbebaute und bebaute Grundstücke, 4,6 % auf Kulturgüter und Kunstwerke sowie 2 % auf das bewegliche Anlagevermögen inklusive der immateriellen Vermögenswerte.

#### **Zu Nr. 2 Geldanlagen bei kirchlichen Geldinstituten**

Bei dieser Position handelt es sich zum einen um ein Sparkonto bei der Evangelischen Bank über unverändert ca. EUR 1,28 Mio.

Des Weiteren sind bei dieser Position aktivisch die Sondervermögen Gesangbuchfonds (EUR 1,08 Mio.), Religionsbücherfonds (EUR 0,54 Mio.), Theologisches Konvikt (EUR 50 TSD) und das Sondervermögen ZPV (EUR 2,96 Mio.) mit einer separaten Geldanlage unterlegt.

Dies gilt gleichermaßen für sämtliche bestehenden verzinslichen Sammelrücklagen (EUR 0,40 Mio.) sowie in geringem Umfang für drei bestehende Kauttionen (EUR 3 TSD).

#### **Zu Nr. 3 Wertpapierspezialfonds**

Der bei dieser Position ausgewiesene Wertpapierbestand ist gebündelt in einem von Metzler Asset Management verwalteten Dachfonds, der wiederum seine Mittel anteilig in insgesamt 19 verschiedenen Zielfonds angelegt hat. Der Buchwert dieses Dachfonds beträgt ca. EUR 443,1 Mio. (+ EUR 1,6 Mio. zum Vorjahr). Die Veränderung beruht darauf, dass die Gesamtkirche die Anteile des Schwesternfonds Elisabethenstift im April 2014 zum damaligen Zeitwert übernommen hat. Zum 31.12.2014 betrug der Kurswert des Dachfonds EUR 666,6 Mio; die Stillen Reserven innerhalb des Dachfonds belaufen sich somit zu diesem Zeitpunkt auf EUR 223,5 Mio. (Vorjahr EUR 201,1 Mio). Somit haben sich die Stillen Reserven um EUR 22,4 Mio. bzw. um 11,1 % gegenüber dem Vorjahr erhöht.

#### **Zu Nr. 4 Wertpapiere allgemein**

Die bei dieser Position aufgeführten Wertpapiere werden nicht in Wertpapierspezialfonds gehalten, sondern stellen separate Anlageformen dar. Im Berichtsjahr blieb der Gesamtwert von ca. EUR 3,3 Mio. fast unverändert.

Im Volumen von EUR 2,0 Mio. handelt es sich um ein Wertpapier der Commerzbank mit einer Laufzeit bis 2025 und einer jährlichen Verzinsung von 4,25%.

Daneben besteht als zweite Position die Beteiligung am European Growth Fund (Private-Equity-Fonds) im Volumen von unverändert ca. EUR 1,25 Mio. Im Berichtsjahr gab es lediglich einen Kapitalrückfluss in Höhe von rund EUR 6,6 TSD.

Der Fonds soll endgültig aufgelöst werden (ursprünglich anvisiertes Ende war der 27.06.2010).

Bei der Auflösung drohen Verluste aus der Währungsumrechnung (Dollar in Euro) und aus der Unklarheit über die Höhe der erzielbaren Verkaufserlöse für die noch gehaltenen restlichen Beteiligungen.

#### **Zu Nr. 5 Geldanlagen Zweck- und Treuhandvermögen**

Zum 31.12.2014 umfassen die Gelder den Nachlass Uhl (EUR 411 TSD), den Nachlass Müller (EUR 44 TSD), den Treuhandfonds Flughafenseelsorge (EUR 113 TSD), der aus Spendengeldern besteht und vom Zentrum Seelsorge mitverwaltet wird. Weiterhin erfasst sind die

Mittel des Fonds zur Haushaltssicherung der Evangelisch Lutherischen Kirche der Republik Namibia (EUR 256 TSD) sowie ein Treuhandvermögen der Jesusbruderschaft Gnadenthal zur Deckung einer laufenden Angestelltenrente (EUR 41 TSD).

Die bisher auch in diesem Bereich verwalteten Mittel des Schwesternfonds Elisabethenstift sind nunmehr über das Treuhandvermögen im RT 21 angelegt.

### **Zu Nr. 6 Darlehensforderungen**

Es handelt sich überwiegend um Sozialdarlehen an Studierende (i. d. R. Theologen und Gemeindepädagogen). Im Berichtsjahr wurden vier laufende Darlehen getilgt sowie ein Darlehen niedergeschlagen. Zum 31.12.2014 gibt es noch vier laufende Darlehen.

### **Zu Nr. 7 Beteiligungen**

Der Wertansatz der Beteiligungen erhöhte sich im Berichtsjahr von ca. EUR 26,31 Mio. auf ca. EUR 26,34 Mio. nur geringfügig. Zum einen durch die Kapitalisierung der Dividende aus der direkten Beteiligung der Evangelischen Kirche an Oicocredit und auch aus der indirekten Beteiligung an Oicocredit über den Förderverein Hessen-Pfalz.

Des Weiteren beteiligte sich die EKHN bereits in 2013 mit einem Anteil von EUR 5 TSD an der Kirchenbuchportal GmbH in Gründung mit Sitz in Stuttgart. Der Beteiligungszugang wurde, wie im letztjährigen Prüfungsbericht dargestellt, in 2014 durch die Gesamtkirchenkasse nachvollzogen.

Größte Beteiligungen mit Wertansätzen in Höhe von EUR 17,8 Mio. bzw. EUR 5,95 Mio. bleiben zum einen die Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH, Darmstadt und zum anderen die Agaplesion gemeinnützige Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

Die restlichen ca. EUR 2,59 Mio. Beteiligungskapital verteilen sich auf 14 weitere Beteiligungen und einen inaktiven Firmenmantel. Der inaktive Firmenmantel an der Spener GmbH in Liquidation wird derzeit abgewickelt und im Haushaltsjahr 2015 endgültig vollzogen sein. Daraus wird sich voraussichtlich ein außerordentlicher Abschreibungsaufwand von ca. EUR 22,5 TSD ergeben.

Buchhalterisch nicht nachvollzogen wurde in 2014 die Sacheinbringung der verbliebenen Beteiligung an der Pneumologischen Klinik Waldhof-Elgershausen in Höhe von 20 % in die Agaplesion gAG gegen Gewährung von weiteren Aktien an dieser Gesellschaft.

Der bisherige Beteiligungsansatz von EUR 100 TSD der Pneumologischen Klinik ist entsprechend im Rahmen der Eröffnungsbilanz umzugliedern.

Wie in der Vergangenheit bereits regelmäßig der Fall, wurde die Gesamtkirchenkasse bei Beteiligungstransaktionen, bei denen kein Geld fließt, nicht über solche Vorgänge informiert. Die Buchhaltung konnte regelmäßig erst im Nachhinein nach entsprechenden Auswertungen der Wirtschaftsprüfungsberichte durch das Rechnungsprüfungsamt über solche Sachverhalte durch die Gesamtkirchenkasse korrigiert werden. Wir sehen hier nach wie vor ein großes Informationsdefizit innerhalb der Kirchenverwaltung. Auch gerade im Hinblick auf die Einführung der Doppik, wo die Anzahl von Buchungsvorgängen, denen zunächst keine Zahlungsvorgänge zugrunde liegen werden, um ein vielfaches höher sein wird, muss es ein Ziel sein, eine andere Informationskultur zu etablieren.

Die Jahresabschlüsse der Beteiligungen werden zum Teil von uns sowie von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft.

Die von Wirtschaftsprüfern geprüften Jahresabschlüsse der größten Beteiligungen werden von uns regelmäßig ausgewertet.



Aus den zuletzt ausgewerteten Wirtschaftsprüfungsberichten über die Jahresabschlüsse 2013 unserer Beteiligungen ergaben sich keine Einschränkungen in den Testaten der Wirtschaftsprüfer.

Bereits im Zuge der Erstellung einer Eröffnungsbilanz empfehlen wir, bei Beteiligungen mit einem dauerhaften negativen bilanziellen Eigenkapital eine Abschreibung der Buchwerte auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 vorzunehmen.

## **Zu Nr. 8 Ansprüche an die zukünftige Haushaltswirtschaft**

### **Nr. 8a Innere Darlehen**

Dies stellt eine Art „Korrekturposten“ zu Position 9 auf der Passivseite dar, mit der Aussage, dass die zukünftig noch fälligen Verpflichtungen durch die jeweiligen zukünftigen Haushalte gedeckt werden müssen.

**Diese Position wird es in der doppischen Rechnungslegung nicht mehr geben.**

### **Zu Nr. 8b Fremddarlehen**

Dies stellt eine Art „Korrekturposten“ zu Position 10 auf der Passivseite dar, mit der Aussage, dass die zukünftig noch fälligen Verpflichtungen durch die jeweiligen zukünftigen Haushalte gedeckt werden müssen.

**Diese Position wird es in der doppischen Rechnungslegung nicht mehr geben.**

## **Zu Nr. 9 Kassenbestand**

Der Kassenbestand erhöhte sich im Berichtsjahr von ca. EUR 92,8 Mio. zu Beginn des Haushaltsjahres auf ca. EUR 118,0 Mio. am Ende des Haushaltsjahres. Dies entspricht einer Zunahme um 25,2 Mio. Euro bzw. um 27,3 %.

Im Verhältnis zum Durchschnittswert der Jahre 2005 bis 2014 von EUR 103,9 Mio. lag er um EUR 14,1 Mio. bzw. um 13,6 % darüber.

Ein Grund hierfür ist, dass es wie bereits im Vorjahr keine größeren Neuanlagen im Bereich der Wertpapierspezialfonds gab, so dass sich der positive Liquiditätszufluss des Berichtsjahres hauptsächlich im Zufluss bei dieser Position widerspiegelt.

Ein kleiner Teilbetrag von EUR 41.074,52 der Kassenbestandsmittel dient der Deckung des Treuhandvermögens der Jesusbruderschaft Gnadenthal. Zweck ist die Abdeckung einer laufenden Angestelltenrente.

Über den jeweils benötigten Liquiditätsrahmen hinaus sind die Mittel i. d. R. als Fest- und Termingelder verzinslich angelegt.

Im Berichtsjahr wurden ca. EUR 0,63 Mio. an Zinseinnahmen mit den Kassenbestandsmitteln erzielt; geplant waren Zinseinnahmen von EUR 1,5 Mio.

Der Planansatz wurde um ca. EUR 0,87 Mio. unterschritten. Im Berichtsjahr hat sich das Zinsniveau nochmals reduziert, so dass sich die Zinseinnahmen gegenüber dem Vorjahr um weitere 25 % (Vorjahr EUR 0,84 Mio.) reduziert haben.

## **Zu Nr. 10 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Zum 31.12.2014 wurden ca. EUR 15,6 Mio. an aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Die größten Positionen sind die Dauerzahlungen für 1/2015 in Höhe von ca. EUR 7,9 Mio., die Bezüge der Pfarrer/innen und Kirchenbeamten/innen für 1/2015 in Höhe von ca. EUR 6,1 Mio. und die Versorgungsumlage ERK für 1/2015 über ca. EUR 1,0 Mio.

In der Position aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind auch Beihilfezahlungen, die das Haushaltsjahr 2014 betreffen, in Höhe von EUR 589.599,50 enthalten. Diese Zahlungen wurden in der Zeit zwischen dem 19.12.2014 (Kassenschluss 2014) und dem 06.01.2015

(erste Zahlungen über Mach liefen erst ab dem 07.01.2015) angewiesen. Diese Positionen haben entsprechend das Jahresergebnis 2014 entlastet; sie sind in der Eröffnungsbilanz ebenfalls als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen und im Haushaltsjahr 2015 aufwandswirksam aufzulösen.

## **Passivseite**

### **Zu Nr. 1 Vermögensgrundbestand**

Der Vermögensgrundbestand ergibt sich rein rechnerisch aus der Aufnahme und Weiterführung des Anlagevermögens seit dem 01.01.2013 in der Vermögensrechnung.

### **Zu Nr. 2 Ergebnisvortrag Ergebnishaushalte**

Es handelt sich hier bei der ausgewiesenen Summe von ca. EUR 2,27 Mio. um die am 31.12.2014 noch nicht verbrauchten Haushaltsmittel aus 12 laufenden Baumaßnahmen des SBT 02. Diese stehen in den Folgejahren für ihren jeweiligen Zweck weiterhin zur Verfügung. Wir empfehlen für die Eröffnungsbilanz eine Rücklage für laufende Baumaßnahmen einzurichten, auch um zu vermeiden, dass laufender Aufwand gegen ein Gewinnvortragskonto gebucht wird. Unter dem Gewinn- bzw. Verlustvortragskonto sollte nur das Ergebnis eines laufenden Haushaltsjahres ausgewiesen werden, das nach entsprechender Beschlussvorlage der zuständigen Gremien dem Eigenkapitalkonto oder den Rücklagen zugeführt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden kann.

### **Zu Nr. 3 Pflichtrücklagen nach KHO**

Pflichtrücklagen nach der KHO sind die Ausgleichsrücklagen nach § 11 KHO, die Betriebsmittelrücklage nach § 10 KHO und die Bürgschaftssicherungsrücklage nach § 13 KHO.

Die Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau weist je eine Ausgleichsrücklage für die Gesamtkirche sowie für die Kirchengemeinden aus. Die beiden Ausgleichsrücklagen haben sich im Berichtsjahr nicht verändert.

Die zum Jahresabschluss 2014 ausgewiesene Höhe der Ausgleichsrücklagen von ca. EUR 169,5 Mio. bewegt sich innerhalb der gesetzlich geforderten Bandbreite nach § 11 Abs. 2 KHO (zwischen der Mindesthöhe von 1/10 und der Maximalhöhe von 1/3 des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre).

Auch die Betriebsmittelrücklage blieb im Berichtsjahr mit ca. EUR 73,75 Mio. unverändert. Sie liegt damit weiterhin ebenfalls in der gesetzlich geforderten Bandbreite zwischen Mindest- und Maximalwert.

Die Bürgschaftssicherungsrücklage blieb ebenfalls mit ca. EUR 3,8 Mio. in ihrer Höhe unverändert zum Vorjahr.

Gemäß der Anlage 4 zum Haushaltsplan 2015 (Stand 21.07.2014) lagen die eingegangenen Bürgschaften bei EUR 13.597.196. Die Mindesthöhe der Bürgschaftssicherungsrücklage beträgt 10 % dieses Betrages, mithin ca. EUR 1,36 Mio., so dass diese Rücklage weiterhin mehr als ausreichend bemessen ist.

### **Zu Nr. 4 Zweckgebundene freiwillige Rücklagen**

Die zweckgebundenen freiwilligen Rücklagen haben sich im Berichtsjahr von ca. EUR 208,7 Mio. um insgesamt EUR 32,2 Mio. bzw. um 15,4 % auf ca. EUR 240,9 Mio. erhöht.

Die **Zuführungen** von ca. EUR 71,0 Mio. setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Budgetrücklagen in Höhe von EUR 42,7 Mio.
- EKD-Runder Tisch (Heimerziehung) EUR 3,0 Mio.
- Projekt flächendeckende Gebäudebewertung EUR 2,2 Mio.
- Substanzerhaltungsrücklage kirchengemeindliche Gebäude EUR 12,1 Mio.
- Substanzerhaltungsrücklagen Gesamtkirche von EUR 3,1 Mio. (inclusive Schulen)
- Miete Evangelische Hochschule Darmstadt von EUR 0,4 Mio.
- Grunderwerbsfonds von EUR 0,1 Mio.
- Energiesparendes Bauen (Ökofonds) von EUR 6,4 Mio.
- Bekämpfung Not in der Welt EUR 0,3 Mio.
- Flüchtlingsarbeit EUR 0,7 Mio.

Die **Auflösungen** von ca. EUR 38,9 Mio. setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Budgetrücklagen in Höhe von EUR 27,4 Mio.
- Anschubfinanzierung Familienzentren von EUR 0,6 Mio.
- Kinderkrippenprogramm von EUR 0,9 Mio.
- Rücklage EKD-Runder Tisch (Heimerziehung) von EUR 0,8 Mio.
- Perspektive 2025 inkl. Projekte von EUR 3,6 Mio.
- gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage von EUR 1,0 Mio.
- Grunderwerbfonds von EUR 0,4 Mio.
- Energiesparendes Bauen von EUR 1,0 Mio.
- Tilgungsrücklage (externes Darlehen Evangelische Bank) von EUR 2,7 Mio.
- gesamtkirchlicher Ökofonds von EUR 0,5 Mio.

Zu beachten ist, dass in den Beträgen der Zuführungen und der Auflösungen jeweils auch Beträge enthalten sind, die durch bloße Umschichtungen zwischen einzelnen Rücklagen sowie aus anderen Vermögensbereichen stammen können.

Die Budgetrücklagen haben sich dabei im Berichtsjahr im Saldo um insgesamt ca. EUR 15,4 Mio. bzw. um 18,9 % erhöht. Zum 31.12.2014 lagen sie bei ca. EUR 96,9 Mio. (Vorjahr EUR 81,5 Mio). Dies ist in diesem Jahr besonders auch dem Umstand geschuldet, dass durch die Einführung der Doppik in 2015 keine kameralen Haushaltsausgabereste mehr gebildet werden, sondern Mittelübertragungen in das Folgejahr nur noch über die Bildung von Budgetrücklagen erfolgen können.

Die Verteilung der gesamten Budgetrücklagen erstreckt sich nunmehr zum 31.12.2014 auf 244 verschiedene Einzelrücklagen (im Vorjahr 204).

Davon entfallen EUR 31,2 Mio. auf die Budgetrücklagen „Haushaltsüberschuss 2012, 2013 und 2014“ sowie EUR 16,2 Mio. auf die Budgetrücklagen für die Sonderzahlungen KDO 2014 und 2015 sowie weitere EUR 23,1 Mio. auf den Budgetbereich 1 (Kirchliche Arbeit auf der Gemeinde- und Dekanatsebene). Ferner entfallen ca. EUR 10,1 Mio. auf die Budgetbe-

reiche der Gesamtkirche einschließlich von Projekten sowie ca. EUR 8,5 Mio. auf die Budgetbereiche der Zentren und deren Handlungsfelder.

Die restlichen EUR 7,8 Mio. verteilen sich auf die übrigen Budgetbereiche. An den gesamten zweckgebundenen Rücklagen haben die Budgetrücklagen zum 31.12.2014 einen Anteil von mittlerweile 40,2 % (Vorjahr 39,1 %).

#### **Zu Nr. 5 Vermögensbindungen – Beteiligungen**

Deckungsposition in gleicher Höhe zu Position 7 auf der Aktivseite „Beteiligungen“.

**Diese Position wird es in der doppischen Rechnungslegung nicht mehr geben.**

#### **Zu Nr. 6 Deckungskapital Darlehensforderungen**

Deckungsposition in gleicher Höhe zu Position 6 auf der Aktivseite.

**Diese Position wird es in der doppischen Rechnungslegung nicht mehr geben.**

#### **Zu Nr. 7 Sondervermögen**

Die Sondervermögen umfassen als Einzelpositionen in dem Haushaltsjahr 2014 weiterhin den Gesangbuchfonds in einer Höhe von EUR 1,08 Mio, den Religionsbücherfonds in Höhe von EUR 0,54 Mio., das Sondervermögen „Theologisches Konvikt“ in Höhe von unverändert EUR 0,05 Mio. und den Anteil des Sondervermögen an der ZPV in Höhe von ebenfalls unverändert EUR 2,96 Mio. Dabei handelt es sich bei dieser Position weitgehend um frühere Gewinne aus Grundstücksverkäufen (aus dem früheren Pfründevermögen), die der EKHN ausschließlich für die Pfarrbesoldung und Pfarrversorgung zustehen. Der Betrag ist entsprechend in der Bilanz der ZPV als Verbindlichkeit gegenüber der EKHN ausgewiesen.

#### **Zu Nr. 8 Zweck- und Treuhandvermögen**

Das passivierte Treuhandvermögen umfasst als Einzelpositionen den Nachlass Uhl (EUR 411 TSD), den Treuhandfonds Flughafenseelsorge (EUR 113 TSD), den Fonds zur Haushaltssicherung der Evangelischen Lutherischen Kirche in der Republik Namibia (EUR 256 TSD) sowie ein Treuhandvermögen der Jesusbruderschaft Gnadenthal (EUR 41 TSD) zur Deckung einer laufenden Angestelltenrente. Die letztgenannte Position wird nicht auf der Aktivseite mit einer separaten Geldanlageposition unterlegt; vielmehr wird sie aus Kassenbestandsmitteln gemäß vertraglicher Grundlage mit 5 % verzinst.

Das bisher mitausgewiesene Treuhandvermögen des Schwesternfonds Elisabethenstift wird nunmehr im RT 21 (Treuhandvermögen) ausgewiesen und entsprechend dort auch passiviert.

#### **Zu Nr. 9 Rückstellung „Clearing Kirchensteuer“**

Die Rückstellung für das Clearingverfahren des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens der einzelnen Gliedkirchen blieb gegenüber dem Vorjahresendstand von ca. EUR 83,4 Mio. unverändert. Im 10-Jahreszeitraum von 2005 bis 2014 wurden lediglich in einem einzigen Veranlagungsjahr ca. 9,5 Mio. Euro an Clearingrückzahlungen fällig. Die Inanspruchnahme der Rückstellung in der gebildeten Höhe ist unter der Berücksichtigung der Vergangenheitswerte nicht sehr wahrscheinlich. Im Ergebnis bleiben wir bei unserer Einschätzung aus dem Vorjahr, dass eine deutliche Reduzierung der Rückstellung angemessen und vertretbar wäre.

#### **Zu Nr. 10 Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften**

Im Jahr 2004 gewährte die Versorgungsstiftung der EKHN ein inneres Darlehen über ca. EUR 47,1 Mio. zur Finanzierung einer Einlage bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse.

Dieses innere Darlehen wird seitdem vertragsgemäß getilgt. Die Tilgung in 2014 betrug ca. EUR 2,01 Mio.; zum Ende der Berichtsperiode stehen vom Ursprungsbetrag noch ca. EUR 29,7 Mio. aus.

Weiterhin wird unter dieser Position ein inneres Darlehen des Darlehensfonds, das dieser der EKHN für die Sanierung des gesamtkirchlichen Martin-Niemöller-Hauses gewährt hat, aufgeführt. Das Darlehen hatte die EKHN bereits in 2012 in Anspruch genommen. Zum 31.12.2014 beträgt der Stand des Darlehens noch ca. EUR 0,22 Mio. Allerdings ist in 2014 die Tilgung über EUR 20 TSD nicht erfolgt. Entsprechend muss dies in 2015 nachgeholt werden mit der entsprechenden Forderungsreduzierung beim Darlehensfonds und einer Reduzierung der Verbindlichkeitsposition bei der EKHN. Die Finanzierung dieser Mehrbelastung für den Haushalt 2015 kann aber annähernd ausgeglichen werden, da eine gesamt-kirchliche Budgetrücklage für die Tilgung dieses Darlehens noch einen Restbetrag von EUR 19.576,00 aufweist. Wir empfehlen zur Gegenfinanzierung die Auflösung dieser zweckgebundenen Rücklage (Gliederung 5210.06. UK 063208). Die Tilgung für die Jahre 2012 und 2013 ist im Berichtsjahr erfolgt.

### **Zu Nr. 11 Verbindlichkeiten am Kapitalmarkt**

Ebenfalls im Jahre 2004 erhielt die EKHN von der Evangelischen Kreditgenossenschaft Kassel einen Kredit über EUR 50 Mio. zur Finanzierung einer Einlage bei der Ev. Ruhegehaltskasse. Der Kredit wird seitdem vertragsgemäß getilgt.

Die Tilgung in 2014 betrug ca. EUR 3,03 Mio. Euro; zum Ende der Berichtsperiode stehen vom Ursprungsbetrag noch ca. EUR 36,9 Mio. aus.

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 07.03.2013 (unter Tagesordnungspunkt 17) beschlossen, das ursprüngliche Darlehen mit einer Zinsbindung bis zum 31.03.2014 zu verlängern.

Das neue Darlehen mit der Evangelischen Bank als Vertragspartner sieht nunmehr eine Verzinsung von nur noch 1,99 % bei einer Laufzeit vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2024 vor. Das bisherige Darlehen hätte noch eine Laufzeit bis März 2034 gehabt. Durch die kürzere Laufzeit des Darlehens hat sich der zu leistende Tilgungsbetrag in 2014 zum Vorjahr mehr als verdoppelt.

Zur Gegenfinanzierung bzw. Absicherung steht aber über den Gesamtbetrag des neuen Darlehens eine Tilgungsrücklage zur Verfügung. Diese wurde ab der Tilgung 01.04.2014 entsprechend den gezahlten Tilgungsraten aufgelöst.

Daneben bestehen noch zwei kleinere Altdarlehen über zusammen ca. EUR 139 TSD (betrifft das Laubach-Kolleg und das Auffangwohnheim Darmstadt).

Weiterhin bestehen seit 2010 bzw. 2012 insgesamt drei zinsgünstige Kapitalmarktdarlehen (über die Evangelische Bank und über Landestreuhand Hessen, Bank für Infrastruktur) für die energetische Sanierung des Laubach-Kollegs im Umfang von noch ca. EUR 1,7 Mio.

Auch für die beiden Darlehen der Evangelischen Bank aus 2010 bzw. 2012 wurde jeweils eine Tilgungsrücklage gebildet. Für das Darlehen aus 2012 unterblieb zur Gegenfinanzierung aber die Entnahme aus der vorgesehenen Tilgungsrücklage in Höhe von EUR 66.268,00. Laut Hinweis der Gesamtkirchenkasse im Jahresabschluss wird dies aber im Haushaltsjahr 2015 nachgeholt.

Der Gesamtbetrag an ausstehenden Darlehen am Kapitalmarkt beläuft sich somit zum 31.12.2014 auf ca. EUR 38,7 Mio. Euro (Vorjahr ca. EUR 41,9 Mio).

### **Zu Nr. 12 Sonstige Verbindlichkeiten (Kauttionen)**

Es handelt sich um drei Kauttionen im geringfügigen Umfang.

### Zu Nr.13 Passive Rechnungsabgrenzung

Zum 31.12.2014 wurden ca. EUR 8,0 Mio. an passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Davon sind nur EUR 556.596,64 sicher als echte passive Rechnungsabgrenzungsposten zu qualifizieren, da sie zweifelsfrei dem Haushaltsjahr 2015 zuzuordnen sind. Der größte Posten davon umfasst mit EUR 523.886,25 die Staatsleistungen für die Religionslehrer für den Zeitraum 1/2015.

Der weitaus größte Teil der Vermögensposition aber umfasst in Höhe von EUR 7.366.366,98 Einnahmepositionen, die noch dem Jahr 2014 zuzurechnen sind. Entsprechend belastet die Nichtvereinnahmung in 2014 die Jahresrechnung 2014 um diesen Betrag. Als größte Positionen wären hier zu nennen zum einen Kirchensteuereinnahmen für 12/2014 über ca. EUR 4,2 Mio. und Einnahmen aus dem Zinslauf 2014 für die Sparkonten über ca. EUR 3,2 Mio. Diese Positionen sind in der Eröffnungsbilanz als sonstige Forderungen bzw. sonstige Vermögensgegenstände und bei ihrer Auflösung im Haushaltsjahr 2015 als periodenfremder Ertrag zu erfassen.

### 10.2.4 VERMÖGENSKENNZAHLEN

Der Vergleich des gesamtkirchlichen Vermögensbestandes (Rücklagen und sonstige Vermögensbindungen) mit den Schulden inklusive der passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Fremdfinanzierung) und dem Treuhandvermögen führt zu nachstehendem Ergebnis:

	Stand am Anfang des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
	EUR	EUR
Vermögen	723.044.893,21	762.119.470,32
Schulden/Treuhandvermögen	-74.825.571,67	-76.596.516,91
<b>Reinvermögensbestand</b>	<b>648.219.321,54</b>	<b>685.522.953,41</b>

Damit hat sich der Reinvermögensbestand im Rechtsträger 1 buchmäßig im Haushaltsjahr 2014 um ca. EUR 37,3 Mio. bzw. um 5,8% erhöht.

Unberücksichtigt bei dieser Betrachtungsweise bleiben weitere ca. EUR 223,5 Mio. an Stillen Reserven; um diesen Betrag waren die Kurswerte der Wertpapierspezialfonds im Rechtsträger 1 zum Jahresende 2014 höher als die ausgewiesenen Buchwerte in der Vermögensrechnung der EKHN.

## 11 DURCHLAUFENDE POSTEN

Im Sachbuchteil 51 werden Vorschüsse und Verwahrgelder abgewickelt.

### 11.1 VORSCHÜSSE

Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Dies gilt nicht für Gehaltsvorschüsse. Am Ende des Haushaltsjahres 2014 betrug die Summe der nicht abgewickelten Vorschüsse EUR 880.558,23.

Die Vorschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Vorschussart	Anfangsbestand	Endbestand
	01.01.2014	31.12.2014
	EUR	EUR
I Eiserne Vorschüsse	38.870,00	43.682,04
II Lebensversicherungsprämien	-3.709,47	-30,95
III Zahlstellen	240.516,99	310.450,34
IV Gehaltsvorschüsse	242.340,00	209.429,77
V Zuvielzahlungen/Bezüge-Vergütung	0,00	-765,31
VI Sonstige Vorschüsse und Vorlagen	0,00	109.094,10
VII Personalkosten-Vorl./Ev. Jug.-Verb.	0,00	136.211,15
VIII Gehaltsabwicklung/Vergütung	286,13	0,00
IX Überzahlung Bezüge/Gehalt	49.166,52	72.487,09
<b>Gesamtsumme aller Vorschüsse</b>	<b>567.470,17</b>	<b>880.558,23</b>

#### Zu I

Hier werden ständige Handvorschüsse (§ 63 Abs. 1 KHO) kirchlicher Einrichtungen und Ämter nachgewiesen.

#### Zu II

Unter dieser Position werden Sammelversicherungen vorfinanziert. Durch Gehaltsabzüge, in Einzelfällen auch durch Überweisungen von Selbstzahlern, müssen diese Beträge wieder zurückfließen. Durch Änderungen im Personalbestand (z. B. Erziehungszeit oder Krankheit) können Differenzen entstehen, die eine Regulierung teilweise erst im Laufe des nächsten Haushaltsjahres ermöglichen. Aus diesem Grund werden sich zum Jahresabschluss immer gewisse Differenzen ergeben.

Der negative Endbestand von EUR -30,95 resultiert aus zu viel zurückgezahlten Lebensversicherungsprämien (Familienfürsorge LV Angestellte) von vorfinanzierten Mitteln.

#### Zu III

Hierbei handelt es sich um eine Zahlstelle, die als Teil der Gesamtkirchenkasse im Sinne des § 63 Abs. 2 KHO eingerichtet wurde (in Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden).

Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich, also zeitnah, abrechnen.

Der ausgewiesene Betrag resultiert aus dem positiven Kontobestand der Zahlstelle.

#### Zu IV

Der offene Posten resultiert aus im Einzelnen nachgewiesenen Gehaltsvorschüssen, deren Eingang durch Einbehaltung im Rahmen der Personalkostenabrechnung gesichert ist. Diese haben sich von EUR 242.340,00 auf EUR 209.429,77 verringert.

#### Zu V

Hier werden Rückerstattungen im Bereich der Vermögenswirksamen Leistungen abgewickelt. Der negative Endbestand resultiert aus noch nicht weitergeleiteten Rückerstattungen. Die Weiterleitung sollte zeitnah erfolgen.

#### Zu VI

Hierbei handelt es sich um offene Forderungen von vorgelegten Personalkosten (Tagungshaus). Der Zahlungseingang wird im Folgejahr erwartet.

#### Zu VII

Hierbei handelt es sich um eine offene Forderungen von vorgelegten Personalkosten. Der Zahlungseingang erfolgte in 2015.

#### Zu VIII

Am Ende des Berichtsjahres gab es keine offenen Posten.

#### Zu IX

Die „Netto-Minus-Zahlungen“ (Überzahlung Bezüge u. Gehalt) haben sich auf EUR 72.487,09 erhöht. Die Abwicklung erfolgt im Folgejahr.

### 11.2 VERWAHRGELDER

Verwahrgelder sind Einnahmen, die noch nicht in das entsprechende Sachbuch gebucht werden können, da die Haushaltsstelle für eine sachliche Zuordnung noch nicht feststeht. Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind ebenfalls als Verwahrgeld zu behandeln. Die Summe der nicht abgewickelten Verwahrgelder betrug am Ende des Haushaltsjahres EUR 43.136,72.

Die Verwahrgelder setzen sich wie folgt zusammen:

Verwahrart	Anfangsbestand	Endbestand
	01.01.2014	31.12.2014
	EUR	EUR
I Gehaltsbestandteile	44.855,86	29.500,07
II ZGAST-Verrechng./Sonstige Verwahrgelder	-23.601,15	24.909,25
III Kassenbestandsveränderung	0,00	-11.272,60
<b>Gesamtsumme aller Verwahrgelder</b>	<b>21.254,71</b>	<b>43.136,72</b>

#### Zu I

Hierbei handelt es sich zum Teil um noch nicht abgewickelte Lohn- und Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge der Zusatzversorgung.



Durch Änderungen beispielsweise im Personalbestand können Differenzen entstehen, die eine Regulierung teilweise erst im Laufe des nächsten Haushaltsjahres ermöglichen. Diese sollten zeitnah abgewickelt werden.

**Zu II**

Hierbei handelt es sich um noch nicht abgewickelte Verrechnungen im Personalbereich und um sonstige Verwahrgelder. Die Abwicklung erfolgt im Folgejahr.

**Zu III**

Bei dem ausgewiesenen negativen Bestand handelt es sich um eine Fehlbuchung die das Haushaltsjahr 2015 betrifft. Die Korrektur erfolgt in 2015.

### **11.3 ABZUFÜHRENDE KOLLEKTEN UND SPENDEN**

Im Lauf des Berichtsjahres wurden über die Gesamtkirchenkasse Kollekten und Spenden in Höhe von EUR 2.323.937,85 vereinnahmt, und bis auf EUR 40.555,63 weiter geleitet. Die noch nicht abgewickelten Kollekten wurden in 2015 entsprechend an die Empfänger ausgezahlt. Der Betrag von rd. EUR 2,3 Mio. setzt sich wie folgt zusammen: Pflichtkollekten EUR 1.964.073,69 und Spenden EUR 359.864,16. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von EUR 92.143,52.

Im Rahmen der Pflichtkollekten stellt dies nur einen Teil der in der EKHN eingegangenen Beträge dar, da ein Großteil direkt von den Gemeinden/Regionalverwaltungen und Dekanaten an den Empfänger abgeführt wird.

Laut der Statistik des Dezernats 1 - Kirchliche Dienste - betragen alle Pflichtkollekten, die über die Region und die Gesamtkirchenkasse vereinnahmt und weitergeleitet werden, im Berichtsjahr insgesamt EUR 3.988.161,65 (ohne Spenden). Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von EUR 40.262,89.

## 12 KASSENRECHNUNG

Am 23.07.2014 und am 25.11.2014 wurde jeweils eine unvermutete Kassenprüfung von der Leiterin der Kasse des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Frankfurt am Main, der vereinbarungsgemäß mit den Kassenprüfungen der Gesamtkirchenkasse betraut ist, durchgeführt. Somit wurde den Anforderungen des § 85 Kirchliche Haushaltsordnung Kassenaufsicht-Kassenprüfung Rechnung getragen.

Die Kassenrechnung enthält Vergleiche von Ist-Einnahmen mit Soll-Einnahmen, Ist-Ausgaben mit Soll-Ausgaben, Ist-Einnahmen mit Ist-Ausgaben und damit den Ist-Abschluss für den Rechnungslegungsabschnitt.

Der Kassen-Soll-Bestand in Höhe von EUR 233.837.963,64 stimmt lt. Kassenabschluss mit dem Kassen-Ist-Bestand zum Jahresabschlussstermin am 21.05.2015 überein. Die Übereinstimmung ist durch die den Abschlussunterlagen beigefügte Kassenbestandsaufnahme vom 26.05.2015 beurkundet nachgewiesen.

### 12.1 KASSENRESTE

Kassenreste sind Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden Kasseneinnahmereste in Höhe von EUR 2.972.159,69 (Vorjahr EUR 4.520.167,40) und Kassenausgabereste in Höhe von EUR -2.563,92 (Vorjahr EUR 60.707,10) gebildet.

Kassenreste sind Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die zeitnah abzuwickeln sind.

Nachstehend werden die größten Kasseneinnahmereste (offene Forderungen) erläutert:

#### **Kasseneinnahmereste (KER) :**

- **Evangelisches Gymnasium Bad Marienberg – Versorgungskosten 1. und 2. Halbjahr 2014 - (KER EUR 408.402,65):** Forderungen der EKHN gegenüber dem Ev. Gymnasium Bad Marienberg für vorfinanzierte Versorgungskosten aufgrund von Liquiditätsengpässen (siehe Erläuterungen Punkt 14.2.4).
- **Personalkostenersatz / Religionsunterricht – Gestellungsverträge – (KER EUR 1.526.615,20):** Überwiegend handelt es sich bei den offenen Forderungen um die Anforderung von Personalkosten für das dritte und vierte Quartal 2014 durch die EKHN gegenüber den staatlichen Schulämtern.
- **Jugendarbeit (KER EUR 167.275,70):** Forderungen der Gesamtkirche gegenüber der Jugend-Kultur-Kirche für vorfinanzierte Personalausgaben.
- **Personalkostenersatz innerhalb der EKD (KER EUR 252.830,14):** Forderungen der Gesamtkirche für vorfinanzierte Personalausgaben.

**Kassenausgabereste (KAR):**

Überwiegend handelt es sich bei den Kassenausgaberesten um noch offene Forderungen von Gutschriften, Rückerstattungen etc. auf diversen Ausgabehaushaltsstellen. Der Eingang der offenen Forderungen erfolgt erst in 2015.

**12.2 ABSCHLUSS DER KASSENRECHNUNG**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist-Einnahmen EUR	Ist-Ausgaben EUR	Ist- Überschuss/ -Fehlbetrag = Anteil am Kassen-Soll- Bestand EUR
<b>1</b>	<b>Gesamtkirche (Rechts- träger 0900010001)</b>			
1.1	Haushalt Sachbuchteil 00	597.600.970,25	600.575.693,86	-2.974.723,61
1.2	Investitionshaushalt Sachbuchteil 02	6.312.380,04	6.312.380,04	0,00
1.3	Kirchensteuerabwicklung und -verteilung Sachbuchteil 49	485.195.079,20	507.770.790,64	-22.575.711,44
1.4	Fremdes Geld Sachbuchteil 51	3.107.339.994,12	3.108.177.415,63	-837.421,51
1.5	Vermögenshaushalt Sachbuchteil 91	183.730.326,48	65.688.870,87	118.041.455,61
	<b>Summe RT. 0900010001</b>	<b>4.380.178.750,09</b>	<b>4.288.525.151,04</b>	<b>91.653.599,05</b>
<b>2</b>	<b>Summe aller übrigen Rechtsträger der Kas- sengemeinschaft</b>	535.985.701,58	393.801.336,99	142.184.364,59
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.916.164.451,67</b>	<b>4.682.326.488,03</b>	<b>233.837.963,64</b>
	<b>Kassen-Soll-Bestand</b> Kassen- Bestand (Saldo Einnahmen und Ausgaben lt. Zeitbuch der Kassengemeinschaft für 2014)			<b>233.837.963,64</b>

Der Kassen-Soll-Bestand stimmt lt. Kassenabschluss vom 23.05.2014 mit dem Kassen-Ist-Bestand überein.

## **13 SONDERVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN**

Sondervermögen sind Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke als eigene Rechtsträger separiert wurden. Im Rahmen der Jahresprüfung 2014 wurden von uns folgende Sondervermögen mit eigenen Rechnungskreisen geprüft:

### **13.1 REFORMIERTER KOLLEKTURFONDS**

Bei dem reformierten Kollekturfonds handelt es sich um ein Sondervermögen, das aus der „Geistlichen Güteradministration“ der Fürsten von Kurpfalz hervor gegangen ist. Der ursprüngliche Name war „Pfälzer reformierter Sammelfonds Collectur Umstadt“. Die Aufgabe des Fonds bestand darin, in den Kirchengemeinden Groß-Umstadt, Hammelbach, Hering, Heubach, Lengfeld, Lindenfels, Schlierbach und Wald-Michelbach, die ehemals zum Gebiet Kurpfalz gehörten, die Kirchen und Pfarrhäuser sowie das Kollekturverwaltungsgebäude Groß-Umstadt zu unterhalten, Zuschüsse zu gewähren für Pfarrer-, Lehrer- und Glöcknerbesoldung sowie die Erfüllung weiterer kirchlicher Bedürfnisse (z. B. Lieferung von Brot und Wein für das Abendmahl). Inflationsbedingt wurde das Vermögen erheblich dezimiert, so dass die Verpflichtung der Gebäudeunterhaltung aus den Fondsmitteln nicht mehr bestritten werden konnte. Die Gebäudeunterhaltung obliegt heute den jeweiligen Gemeinden selbst. Die Lehrerbesoldung wurde durch Übernahme durch den Staat entbehrlich. Den verbleibenden Aufgaben des Fonds wird durch Verteilung des jährlichen Überschusses Rechnung getragen.

Der Modus zur Verteilung des Überschusses ergibt sich aus dem Schreiben des Landeskirchenamtes vom 20.01.1927 und gilt bis heute unverändert. Danach erhält die Landeskirche zwei Drittel des Überschusses für die Pfarrbesoldung. Das restliche Drittel teilt sich unter den Kirchengemeinden wie folgt auf: Groß-Umstadt (8%), Hammelbach (1%), Hering (17%), Heubach (19%), Lengfeld (11%), Lindenfels (22%), Schlierbach (11%) und Wald-Michelbach (11%).

Die Jahresrechnung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt. Das Vermögen des reformierten Kollekturfonds ist im Sachbuchteil 91 nachgewiesen.

**Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)**

GRP	Bezeichnung	Planansatz 2014	Rechnungs- soll 2014	Abweichung Plan/Soll
		EUR	EUR	EUR
1100	Zinsen	0,00	909,48	909,48
1230	Pachtzins	0,00	2.648,14	2.648,14
1240	Erbbauzins	0,00	7.870,95	7.870,95
3119	Entnahmen aus Rücklagen	0,00	10.235,84	10.235,84
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>21.664,41</b>	<b>21.664,41</b>
5240	Sachausgaben	0,00	500,52	500,52
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt	0,00	10.928,19	10.928,19
9119	Zuführung an Rücklagen	0,00	10.327,63	10.327,63
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0,00</b>	<b>21.756,34</b>	<b>21.756,34</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>91,93</b>	<b>91,93</b>

**Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)**

GLD	Bezeichnung	Endbestand 2013	Endbestand 2014
		EUR	EUR
1100	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	31.138,98	31.230,77
<b>Summe Aktiva</b>		<b>31.138,98</b>	<b>31.230,77</b>
6400	Treuhandvermögen	31.138,98	31.230,77
<b>Summe Passiva</b>		<b>31.138,98</b>	<b>31.230,77</b>

**13.2 ALLGEMEINER DARLEHENSFONDS**

Der Darlehensfonds als Sondervermögen der Gesamtkirche dient zur Vergabe interner und externer Darlehen. Die Mittel werden von unterschiedlichen Bewirtschaftern verwaltet. Die Darlehensvergabe lässt sich in drei Bereiche unterteilen: Allgemeine Darlehen (über den Leiter des Haushaltsreferates), Baudarlehen und Personaldarlehen. Die Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Dezernaten.

Der Darlehensfonds schließt mit Soll-Einnahmen von EUR 5.802.186,68 (inkl. der Sollüberschüsse aus Vorjahren betragen die Soll-Einnahmen EUR 8.850.327,20) und Soll-Ausgaben von EUR 8.850.327,20 ab.

Der Vermögensbestand des Darlehensfonds, der im Sachbuchteil 91 nachgewiesen wird, hat sich im Berichtsjahr von EUR 38.180.423,84 auf EUR 35.330.014,93 reduziert (ca. 7 %). Die

Forderung an die Evangelische Gymnasium Bad Marienberg gGmbH in Höhe von EUR 3.515.000,00 wurde bis auf einen Erinnerungswert von Euro 1,00 abgeschrieben.

Die Darlehen sind im Sachbuchteil 91 in Aktiva und Passiva entsprechend nachgewiesen.

Die Summe der vergebenen Darlehen teilt sich am 31.12.2014 wie folgt auf:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Darlehen</b>
	EUR
Baudarlehen an Kirchengemeinden (KG)	11.810.987,25
Darlehen an kirchliche Körperschaften	9.908.564,12
Darlehen für Pfarrhäuser	7.583.862,93
Darlehen für Erschließungskosten KG	2.996.528,19
Orgeldarlehen KG	1.403.622,19
Darlehen für Grunderwerb KG und Dekanate	828.375,00
Darlehen für Aus- und Umbau Wohnungen	332.000,00
Energiesparmaßnahmen	272.600,00
Sonderdarlehen Dekanat	100.000,00
Darlehen an Mitarbeiter	91.475,25
Sonderdarlehen KG	2.000,00
	<b>35.330.014,93</b>

#### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

<b>GRP</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz 2014</b>	<b>Rechnungs- soll 2014</b>	<b>Abweichung Plan/Soll</b>
		EUR	EUR	EUR
<b>8300.00</b>	<b>Darlehen und Beteiligungen</b>			
1100	Zinseinnahmen	130.000,00	161.569,78	31.569,78
2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	3.000.000,00	1.458.395,63	-1.541.604,37
3210	Darlehensrückzahlung	3.300.000,00	4.159.599,13	859.599,13
3250	Darlehensrückzahlung außerhalb des kirchlichen Bereichs	15.000,00	22.622,14	7.622,14
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>6.445.000,00</b>	<b>5.802.186,68</b>	<b>-642.813,32</b>

GRP	Bezeichnung	Planansatz	Rechnungs-	Abweichung
		2014	soll 2014	Plan/Soll
		EUR	EUR	EUR
<b>8300.00</b>	<b>Darlehen und Beteiligungen</b>			
8420	Zuführung zum ordentli- chen Haushalt	400.000,00	889.181,69	489.181,69
9119	Zuführung an sonstige Rücklagen	0,00	4.107.831,93	4.107.831,93
<b>8300.01</b>	<b>Baudarlehen</b>			
9119	Zuführung an sonstige Rücklagen	0,00	719.750,00	719.750,00
9210	Darlehen	2.200.000,00	1.058,565,00	-1.141.435,00
<b>8300.02</b>	<b>Orgeldarlehen</b>			
9119	Zuführung an sonstige Rücklagen	0,00	82.800,00	82.800,00
9210	Darlehensgewährung innerhalb des kirchli- chen Bereichs	250.000,00	167.200,00	-82.800,00
<b>8300.03</b>	<b>Darlehen für Grunderwerb</b>			
9210	Darlehensgewährung innerhalb des kirchli- chen Bereichs	150.000,00	572.500,00	422.500,00
<b>8300.04</b>	<b>Darlehen für Erschließungskosten</b>			
9210	Darlehen innerhalb des kirchlichen Bereichs	650.000,00	164.648,58	-485.351,42
<b>8300.05</b>	<b>Darlehen für besondere Zwecke</b>			
9210	Darlehens innerhalb des kirchlichen Bereichs	1.000.000,00	-100.000,00	-1.100.000,00
<b>8300.06</b>	<b>Darlehen an Theologiestudenten</b>			
9250	Darlehen außerhalb des kirchlichen Bereichs	5.000,00	0,00	-5.000,00
<b>8300.07</b>	<b>Darlehen für Pfarrhäuser</b>			
9119	Zuführung an sonstige Rücklagen	0,00	158.000,00	158.000,00
9210	Darlehen innerhalb des kirchlichen Bereichs	3.000.000,00	1.233.450,00	-1.766.550,00
<b>8300.08</b>	<b>Energetische Maßnahmen (vormals Umweltfonds)</b>			
9210	Darlehen innerhalb des kirchlichen Bereichs	500.000,00	46.400,00	-453.600,00
<b>8300.10</b>	<b>Sonstige persönliche Darlehen</b>			
9250	Darlehen außerhalb des kirchlichen Bereichs	30.000,00	0,00	-30.000,00
<b>8300.99</b>	<b>Sonstige Darlehen</b>			
9119	Zuführung an sonstige Rücklagen	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00
9210	Darlehen innerhalb des kirchlichen Bereichs	1.308.141,00	-1.250.000,00	-2.558.141,00
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>9.493.141,00</b>	<b>8.850.327,20</b>	<b>-642.813,32</b>
<b>Saldo</b>		<b>3.048.141,00</b>	<b>3.048.140,52</b>	<b>-0,48</b>

Die Zuführungen zur der zweckgebundenen Rücklage betragen im Haushaltsjahr 2014 EUR 6.068.381,96. Damit erhöhte sich die Rücklage auf insgesamt EUR 10.192.277,04.

### 13.3 PAULINENSTIFT WIESBADEN

Das Sondervermögen Paulinenstift dient dazu, seine erwirtschafteten Überschüsse der Diakoniegemeinschaft Paulinenstift als Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

Im Haushaltsjahr 2014 erzielte das Sondervermögen Zinserträge in Höhe von EUR 2.555,67. Die Rücklagenentnahme betrug EUR 1.844,33. Der Zinsertrag und die Rücklagenentnahme in Summe von EUR 4.400,00 wurden über den gesamtkirchlichen Haushalt der Diakoniegemeinschaft Paulinenstift als Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Der Vermögensbestand des Sondervermögens, der im Sachbuchteil 91 nachgewiesen wird, sank von EUR 102.226,72 um EUR 1.844,33 auf einen Stand von EUR 100.382,39.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2014 (Sachbuchteil 00) stellt sich im Vergleich zu den Planansätzen wie folgt dar:

#### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

GRP	Bezeichnung	Planansatz 2014	Rechnungs- soll 2014	Abweichung Plan/Soll
		EUR	EUR	EUR
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	0,00	2.555,67	2.555,67
3119	Entnahmen aus sonsti- gen Rücklagen	0,00	1.844,33	1.844,33
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>
7419	Sonstige zweckgebun- dene Zuwendungen	0,00	4.400,00	4.400,00
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0,00</b>	<b>4.400,00</b>	<b>4.400,00</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

#### Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

GLD	Bezeichnung	Endbestand 2013	Endbestand 2014
		EUR	EUR
1100	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	102.226,72	100.382,39
<b>Summe Aktiva</b>		<b>102.226,72</b>	<b>100.382,39</b>
5100	Pflichtrücklagen (früher Sammel- rücklagen)	102.226,72	100.382,39
<b>Summe Passiva</b>		<b>102.226,72</b>	<b>100.382,39</b>



### 13.4 KIRCHLICHER FONDS ZUR ARBEITSBESCHAFFUNG

Der Kirchliche Fonds zur Arbeitsbeschaffung ist ein Sondervermögen der EKHN, dessen Zweck es ist, Initiativen in Kirche und Diakonie, mit denen zusätzliche Tätigkeiten im gemeindlichen, sozialen und diakonischen Bereich erschlossen werden, zu unterstützen. In erster Linie sollen damit arbeitslose Jugendliche, Frauen, Ältere und Behinderte auf Zeit beschäftigt werden. Rechtliche Grundlage des Fonds ist die Satzung vom 27.02.1984. Der Fonds finanziert sich aus Spenden, Zuschüssen und Haushaltsmitteln der Gesamtkirche.

Der Fonds schließt das Haushaltsjahr 2014 im Sachbuchteil 00 mit Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben in Höhe von EUR 701.135,50 ausgeglichen ab.

Der Vermögensbestand des Fonds im Sachbuchteil 91 erhöhte sich im Berichtsjahr von EUR 353.160,67 um EUR 406.012,61 auf EUR 759.173,28.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2014 (Sachbuchteil 00) stellt sich im Vergleich zu den Planansätzen wie folgt dar:

#### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

GRP	Bezeichnung	Planansatz 2014	Rechnungs- soll 2014	Abweichung Plan/Soll
		EUR	EUR	EUR
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanzvermögen	0,00	12.276,45	12.276,45
2100	Kollekten, Opfer	0,00	109.018,08	109.018,08
2210	Spenden	0,00	107.519,08	107.519,08
2420	Zuführung vom ordentli- chen Haushalt	0,00	426.268,78	426.268,78
3119	Entnahme aus sonsti- gen Rücklagen	0,00	46.053,11	46.053,11
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>701.135,50</b>	<b>701.135,50</b>
7410	Zweckgebundene Zu- wendungen	0,00	249.069,78	249.069,78
9119	Zuführung an sonstige Rücklagen	0,00	452.065,72	452.065,72
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0,00</b>	<b>701.135,50</b>	<b>701.135,50</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)**

<b>GLD</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Endbestand 2013</b>	<b>Endbestand 2014</b>
		EUR	EUR
1100.08	Geldanlagen bei Geldsammelstelle GKK	353.160,67	759.173,28
<b>Summe Aktiva</b>		<b>353.160,67</b>	<b>759.173,28</b>
5100.00	Pflichtrücklagen (früher Sammel- rücklagen)	353.160,67	759.173,28
<b>Summe Passiva</b>		<b>353.160,67</b>	<b>759.173,28</b>

**13.5 UMWELT-DARLEHENSFONDS DER EKHN**

Der Bauinvestitionsfonds für Energiespar- und Umweltschutzmaßnahmen bei gemeindlichen Bauvorhaben, kurz Ökologiefonds oder Umweltdarlehensfonds genannt, ist ein Sondervermögen zur Gewährung von Darlehen im kirchengemeindlichen Bereich.

Die Neuvergabe von Darlehen erfolgt ab dem Berichtsjahr 2012 über den allgemeinen Darlehensfonds.

Die Forderungen aus Altdarlehen haben sich von EUR 834.966,04 zu Beginn des Haushaltsjahres auf EUR 641.679,12 zum Ende des Haushaltsjahres reduziert.

Die noch laufenden Darlehen haben sich von 269 zum Ende des Vorjahres auf 219 zum Ende des Berichtsjahres verringert.

**13.6 ÜBERBRÜCKUNGSFONDS**

Ziel des Überbrückungsfonds ist die Unterstützung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dekanate und der gesamtkirchlichen Organisationseinheiten, die die unabweisbar im Haushalt für Personal und Gebäude (ausgenommen Große Bauunterhaltung) regelmäßig anfallenden Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungserträgen, finanzieren können.

Hierdurch sollen unangemessene Notlagen und eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume verhindert und die Möglichkeit zur Einleitung der für die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts notwendigen Anpassungsmaßnahmen gegeben werden. Rechtliche Grundlage ist die von der Kirchenleitung aufgrund der §§ 6 ff. der Kirchensteuerordnungen für die EKHN für die Bereiche Hessen und Rheinland-Pfalz erlassene Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds (Überbrückungsfondsverordnung – ÜFVO) vom 5.03.2009 (Amtsblatt der EKHN 2009, S. 117).

Die Höhe des Überbrückungsfonds betrug ursprünglich EUR 6 Mio. und wurde aus der gesamtkirchlichen Kirchensteuerrücklage finanziert. Die Zuführung erfolgte in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 mit jeweils EUR 3 Mio.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden dem Fonds weitere EUR 6 Mio. aus Haushaltsmitteln zugeführt.

Die Mittelbewirtschaftung obliegt dem Dezernat Finanzen. Die zur Verfügung stehenden Mittel in der Rücklage zum 31.12.2014 betragen EUR 5.396.101,61.

**Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)**

<b>GRP</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz 2014</b>	<b>Rechnungs- soll 2014</b>	<b>Abweichung Plan/Soll</b>
		EUR	EUR	EUR
00.3119	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	1.766.665,00	1.111.544,19	-655.120,81
02.2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	80.000,00	18.869,28	-61.130,72
04.1911	Personalkostenersatz	1.500,00	-2.298,98	-3.798,98
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>1.848.165,00</b>	<b>1.128.114,49</b>	<b>-720.050,51</b>
00.7411	Zweckgebundene Zuwendungen an KG u. KG-Verbände	500.000,00	70.371,84	-429.628,16
00.7412	Zweckgebundene Zuwendungen an Dekanate	200.000,00	92.937,95	-107.062,05
03.4220	Bezüge Beamte und Beamtinnen Übergangsstellenplan Kirchenverwaltung	190.800,00	124.578,44	-66.221,56
03.4230	Vergütungen Übergangsstellenplan Kirchenverwaltung	356.950,00	292.626,12	-64.323,88
03.4294	Altersteilzeit Übergangsstellenplan Kirchenverwaltung	91.408,00	81.753,62	-9.654,38
04.4210	Bezüge Pfarrer und Pfarrerrinnen Übergangsstellenpläne	183.700,00	147.381,21	-36.318,79
04.4230	Vergütungen Übergangsstellenpläne	128.900,00	150.101,25	21.201,25
04.4294	Vergütungen Altersteilzeiten Angest. Übergangsstellenpläne	151.147,00	124.953,42	-26.193,58
04.4295	Sonstige Bezüge Altersteilzeiten Beamte/Pfarrer Übergangsstellenpläne	45.260,00	43.410,64	-1.849,36
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.848.165,00</b>	<b>1.128.114,49</b>	<b>-720.050,51</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### 13.7 HÄRTEFONDS

Ziel des Härtefonds ist es, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate zu unterstützen, die unabweisbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen, anderweitig ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, Kollekten und Stiftungen, finanzieren können. Die Regelung gilt sinngemäß auch für Fehlbeträge, die aus strukturell bedingten und nicht durch die Kirchengemeinde, dem Kirchengemeindeverband oder dem Dekanat zu vertretenden Mehraufwendungen resultieren, sofern auf Basis des geltenden Zuweisungssystems oder aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine Möglichkeit zu einer dauerhaften Konsolidierung des Haushalts besteht.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung dieser Mittel liegt beim Dezernat Finanzen. Rechtliche Grundlage ist die von der Kirchenleitung aufgrund der §§ 6 ff. der Kirchensteuerordnungen für die EKHN für die Bereiche Hessen und Rheinland-Pfalz erlassene Rechtsverordnung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds (Härtefondsverordnung – HFVO) vom 5.03.2009 (ABl. der EKHN S. 117).

Der Härtefonds existiert seit dem Frühjahr 2009 und wurde mit Haushaltsmitteln in Höhe von EUR 5,6 Mio. ausgestattet.

Der Härtefonds war zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2013. Mit KL-Beschluss vom 06.11.2013 (TOP 18) wurde er bis zum 30.06.2014 verlängert. Darüber hinaus sollte die Kirchenverwaltung eine Folgeverordnung ausarbeiten, die zum 1.7.2014 in Kraft treten kann. Durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung vom 28.05.2014 wurde die Gültigkeit der bestehenden Härtefondsregelungen bis zum 31.12.2015 nochmals verlängert.

#### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

GRP	Bezeichnung	Planansatz 2014	Rechnungs- soll 2014	Abweichung Plan/Soll
		EUR	EUR	EUR
2420	Zuführung vom ordentlichen Haushalt	70.000,00	15.173,92	-54.826,08
3119	Entnahme aus sonstigen Rücklagen	1.230.000,00	43.055,89	-1.186.944,11
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>1.300.000,00</b>	<b>58.229,81</b>	<b>-1.241.770,19</b>
7411	Zweckgebundene Zuwendungen an KG u. KG-Verbände	1.000.000,00	58.229,81	-941.770,19
7412	Zweckgebundene Zuwendungen an Dekanate	300.000,00	0,00	-300.000,00
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>1.300.000,00</b>	<b>58.229,81</b>	<b>-1.241.770,19</b>

Die Einnahmegruppierung 2420 enthält die Zinseinnahmen für das Jahr 2014. Die verbliebenen Mittel des Fonds in Höhe von EUR 4.860.771,13 sind in einer zweckgebundenen Rücklage Pfarrbesoldung angelegt.

### 13.8 EKHN – KIRCHBAURÜCKLAGE

Diese Rücklage wurde in 2009 aufgrund eines Beschlusses der Synode in der Herbstsynode 2008 gebildet.

Das gesamte Kapital des Sonderrechtsträgers ist innerhalb des Dachfonds MI-Fonds F 12 angelegt, der von Metzler Asset Management (MAM) verwaltet wird.

#### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

GRP	Bezeichnung	Planansatz 2014	Rechnungs- soll 2014	Abweichung Plan/Soll
		EUR	EUR	EUR
1100	Lfd. Einnahmen aus Finanz- vermögen	0,00	5.028.298,15	5.028.298,15
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>0,00</b>	<b>5.028.298,15</b>	<b>5.028.298,15</b>
8420	Zuführung zum ordentlichen Haushalt der EKHN	0,00	5.028.298,15	5.028.298,15
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>0,00</b>	<b>5.028.298,15</b>	<b>5.028.298,15</b>
<b>Saldo</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Im Dachfonds MI-Fonds F 12 wurden im Geschäftsjahr 2013/2014 insgesamt EUR 5.028.298,15 an ordentlichen Erträgen erwirtschaftet.

Diese wurden in voller Höhe vom Sonderrechtsträger vereinnahmt und an den ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeführt.

#### Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

GLD	Bezeichnung	Endbestand 2013	Endbestand 2014
		EUR	EUR
0510.98	Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen KBR - Dachfonds MI F 12	192.376.839,52	192.376.839,52
<b>Summe Aktiva</b>		<b>192.376.839,52</b>	<b>192.376.839,52</b>
5130.98	Substanzerhaltungsrücklage - Kirchbaurücklage	192.376.839,52	192.376.839,52
<b>Summe Passiva</b>		<b>192.376.839,52</b>	<b>192.376.839,52</b>

Dem Buchwert in Höhe von ca. EUR 192,4 Mio. stand zum 31.12.2014 ein Kurswert des Dachfonds MI-Fonds F 12 von ca. EUR 205,6 Mio. gegenüber. Somit bestanden zum Stichtag stille Reserven von ca. EUR 13,2 Mio. im Bereich des Sonderrechtsträgers.

## **14 WIRTSCHAFTSBETRIEBE MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN**

Wirtschaftsbetriebe, insbesondere rechtlich selbständige Einrichtungen, können nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher führen. Die §§ 57 und 58 KHO lassen sowohl das betriebliche Rechnungswesen (Kosten- und Leistungsrechnung) als auch die kaufmännische Buchführung als externes Rechnungswesen zu, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben (z. B. in der Pflegebuchführung) oder nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebs zweckmäßig ist.

### **14.1 STUDIERENDENWOHNHEIME**

Die „Satzung für die Studierendenwohnheime der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“, die am 1.02.2010 im Amtsblatt veröffentlicht wurde, bildet die neue Rechtsgrundlage für die folgenden Studierendenwohnheime:

- das Evangelische Studierendenzentrum Mainz
- das Susanna von Klettenberg-Haus in Frankfurt am Main/Campus Westend
- das Martin-Luther-King-Haus in Frankfurt am Main – Schwanheim (in Abwicklung)
- das Evangelische Studienzentrum Darmstadt

Diese Wohnheime bilden zusammen einen Gesamtbetrieb, der finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten ist. Laut Satzung ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 15 Absatz 2 der Satzung besagt: „Der Gesamtbetrieb hat seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung“.

Dieser Absatz ist laut § 17 Satz 3 der Satzung am 01.01.2011 in Kraft getreten, d. h. ab diesem Zeitpunkt hätte kaufmännisch gebucht werden müssen. Diese Vorschrift wurde jedoch bisher noch nicht beachtet. Die Studierendenwohnheime werden weiterhin kameral gebucht bis zum 31.12.2014 bzw. bis zur Einführung der kaufmännischen Buchführung im Jahr 2015. Insoweit handelt es sich hier um den letzten eigenständigen kameralen Jahresabschluss des Sonderrechtsträgers. Zukünftig ist er ab dem Haushaltsjahr 2015 im Jahresabschluss der Gesamtkirche im Budgetbereich 2.1 -Handlungsfeld Verkündigung- enthalten.

Die Studierendenheime werden in der Buchhaltung im Rechtsträger 65 unter der Funktion 1220 in verschiedenen Objekten erfasst.

#### **14.1.1 STUDIERENDENWOHNHEIME (Objekt 00)**

Hier wurden im Berichtsjahr zu kapitalisierende Zinseinnahmen in Höhe von EUR 51.172,24 und weitere Einnahmen in Höhe von EUR 10.803,79 (Bonuszahlung und Familienbudget) gebucht. Besondere Einnahmen kamen in Höhe von zusammen EUR 566.750,17 aus dem Investitionshaushalt und aus dem ordentlichen Haushalt für die Sanierung und den Umbau des Studentenwohnheimes in Darmstadt hinzu. Daneben gab es noch Rücklagenentnahmen in Höhe von EUR 135.401,92.

Diesen Einnahmen stehen Personalausgaben in Höhe von EUR 145.031,46 sowie die Abführung von EUR 300.000,00 an den Investitionshaushalt für die Sanierung und den Umbau

des Studentenwohnheimes in Darmstadt gegenüber. Weitere EUR 319.096,66 wurden den Rücklagen zugeführt. Die Summe beinhaltet die Zinseinnahmen, den Zuführungsbetrag vom Investitionshaushalt in Höhe von EUR 266.750,17 und den anteiligen Betrag für das Familienbudget in Höhe von EUR 1.174,25.

Die Funktion 1220 Objekt 00 schließt das Haushaltsjahr 2014 in Solleinnahmen und Sollausgaben mit EUR 764.128,12 ausgeglichen ab. Aufgrund der im Berichtsjahr durchgeführten Zuführungen und Abführungen von größeren Investitionssummen liegt der Planansatz von EUR 13.000,00 weit darunter. Im Saldo gab es bei den Rücklagenveränderungen (Zu-/Abführungen) eine Zuführung von EUR 183.694,74.

#### **14.1.2 STUDIERENDENWOHNHEIM MARTIN-LUTHER-KING-HAUS (Objekt 02)**

Das Studierendenwohnheim Martin-Luther-King-Haus in Frankfurt am Main schließt das Haushaltsjahr 2014 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von EUR 122.801,91 ab.

Im Berichtsjahr waren im wesentlichen Rücklagenentnahmen in Höhe von EUR 108.961,56 zu verzeichnen, die zur Deckung der Ausgaben benötigt wurden.

#### **14.1.3 STUDIERENDENWOHNHEIM MAINZ (Objekt 03)**

Das Studierendenwohnheim Mainz schließt das Haushaltsjahr 2014 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von EUR 488.032,28 ab. Die Rücklagenzuführungen betragen EUR 73.304,23. Dem standen Rücklagenentnahmen in Höhe von EUR 15.260,00 gegenüber. Im Saldo (Zu-/Abführungen) betrug die Zuführung EUR 58.044,23.

#### **14.1.4 STUDIERENDENWOHNHEIM CAMPUS WESTEND (Objekt 04)**

Das Studierendenwohnheim Campus Westend schließt das Haushaltsjahr 2014 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von EUR 6.688.623,78 ab. Die sehr signifikante Planabweichung von rund EUR 5,5 Mio. beruht darauf, dass das externe Darlehen der KfW-Bankengruppe im Berichtsjahr gegen ein internes Darlehen in gleicher Höhe mit einem verbesserten Zinssatz aus dem Treuhandvermögen ersetzt wurde. Für das Altdarlehen betrug die vorzeitige Darlehenstilgung ca. EUR 5,6 Mio.

Die Rücklagenzuführungen betragen insgesamt EUR 179.929,76. Dem standen Rücklagenentnahmen von EUR 58.677,50 entgegen. Im Saldo (Zu-/Abführungen) betrug die Zuführung EUR 121.252,26.

#### **14.1.5 PHOTOVOLTAIKANLAGEN (Objekt 05)**

Das Objekt Studierendenwohnheime Photovoltaikanlagen schließt das Haushaltsjahr 2014 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von EUR 24.206,20 ab. Die Rücklagenzuführung betrug EUR 18.865,91. Rücklagenentnahmen waren wiederum nicht erforderlich.

#### **14.1.6 EVANGELISCHES STUDIERENDENZENTRUM DARMSTADT (Objekt 06)**

Das im Berichtsjahr neu erworbene Objekt Evangelisches Studierendenzentrum Darmstadt schließt das Haushaltsjahr 2014 mit einem Rechnungssoll in Einnahmen und Ausgaben von

EUR 296.759,13 ab. Die Rücklagenzuführung betrug EUR 194.936,13; dagegen steht eine Rücklagenentnahme von EUR 4.416,80. Im Saldo (Zu-/Abführungen) betrug die Zuführung EUR 190.519,33.

### Investitionsrechnung (Sachbuchteil 02)

In der Investitionsrechnung werden derzeit zwei Maßnahmen abgewickelt. Zum einen die Sanierung und der Umbau des Studentenwohnheimes in Darmstadt, das in 2014 neu erworben wurde. Hier beliefen sich die Solleinnahmen und Ausgaben auf EUR 300.000,00. Für die Sanierung des in 2014 gekauften Studentenwohnheimes Darmstadt inclusive des „Gelben Hauses“, das zukünftig als Sitz der Evangelischen Studierendengemeinde Darmstadt fungieren soll, sind insgesamt ca. EUR 6,6 Mio. vorgesehen. Die Finanzierung für die Sanierung des Studentenwohnheimes soll mit zwei Darlehen über je EUR 2,8 Mio. der KfW-Bankengruppe und des Treuhandvermögens erfolgen. Der Restbetrag von EUR 1,0 Mio. für die Sanierung des „Gelben Hauses“ soll über den Grunderwerbfonds finanziert werden. Die in 2014 erfolgte Finanzierung der Sanierung des Studentenwohnheimes über EUR 300.000,00 erfolgte ausschließlich über den Grunderwerbfonds. Weiterhin finanzierte dieser über den Haushalt der EKHN mit EUR 45.000,00 die Sanierung des „Gelben Hauses“.

Die zweite Maßnahme ist der Neubau des Campus Westend in Frankfurt am Main. Hier beliefen sich die Solleinnahmen und Sollausgaben in 2014 auf EUR 50.105,56.

### Vermögensrechnung (Sachbuchteil 91)

Nr.	Bezeichnung	Endbestand 2013	Endbestand 2014	Zugang / Abgang in
<b>Aktiva</b>		EUR	EUR	%
1	Anlagevermögen	15.469.772,00	14.837.539,00	-4,1
2	Geldanlagen	2.165.659,19	2.629.074,10	21,4
3	Tilgungsansprüche an die Haushaltswirtschaft	9.404.355,25	9.170.429,99	-2,5
<b>Summe Aktiva</b>		<b>27.039.786,44</b>	<b>26.637.043,09</b>	<b>-1,5</b>
<b>Passiva</b>		EUR		
1	Vermögensgrundstock	15.469.772,00	14.837.539,00	-4,1
2	Rücklagen	1.931.345,23	2.334.152,99	20,9
3	Sonstige Vermögens- bindungen	234.313,96	294.921,11	25,9
4	Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	3.702.823,13	8.959.353,42	142,0
5	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Kreditgebern	5.701.532,12	211.076,57	-96,3
<b>Summe Passiva</b>		<b>27.039.786,44</b>	<b>26.637.043,09</b>	<b>-1,5</b>



## **Erläuterungen Vermögensrechnung:**

### **Aktivseite**

#### **Zu Nr. 1 Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen von ca. EUR 14,8 Mio. setzt sich zum 31.12.2014 zusammen aus zwei Studentenwohnheimen in Frankfurt am Main und Mainz und einem Grundstück in Mainz im Wert von ca. EUR 14,0 Mio, technischen Anlagen und Maschinen von ca. EUR 0,46 Mio, realisierbaren Kunstwerken von ca. EUR 0,31 Mio. und Sammelposten im Wert von ca. EUR 33 TSD.

Das in 2014 neu erworbene Studentenwohnheim Darmstadt wurde inclusive der angefallenen Nebenkosten bei der Gesamtkirche aktiviert.

Die Werte für das Anlagevermögen werden sich im Hinblick auf die inhaltlichen Vorgaben der neuen EBBVO, die sich noch im Entwurfsstadium befindet, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sicher noch verändern.

#### **Zu Nr. 2 Geldanlagen**

Die Geldanlagen der Studentenwohnheime im Volumen von ca. EUR 2,63 Mio. sind ausschließlich bei der Gesamtkirchenkasse angelegt. Der Zuwachs von ca. EUR 0,46 Mio. resultiert aus den Rücklagenzuführungen der einzelnen Studentenwohnheime inclusive der sich aus deren Betrieb ergebenden einbehaltenen Kautionsrücklagen.

#### **Zu Nr. 3 Tilgungsansprüche an die Haushaltswirtschaft**

Diese Position stellt einen Korrekturposten zu den Positionen 4 und 5 auf der Passivseite dar, mit der Aussage, dass die zukünftig noch fälligen Verpflichtungen durch die jeweiligen zukünftigen Haushalte gedeckt werden müssen.

### **Passivseite**

#### **Zu Nr. 1 Vermögensgrundstock**

Der Vermögensgrundstock entspricht dem eingebuchten Wert des Anlagevermögens auf der Aktivseite.

#### **Zu Nr. 2 Rücklagen**

Die Rücklagen (inclusive der Kautionsrücklagen) haben sich im Berichtsjahr um EUR 463.414,91 durch die sich im Saldo ergebenden Zuweisungen der einzelnen Studentenwohnheime erhöht.

#### **Zu Nr. 3 Sonstige Vermögensbindungen**

Diese Position beinhaltet zum 31.12.2014 die Mittel für das Familienbudget in Höhe von EUR 6.374,80 sowie die Mietkautionen der einzelnen Studentenwohnheime in Höhe von zusammen EUR 288.546,31.

#### **Zu Nr. 4 Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften**

Es handelt sich zum einen um zwei Darlehen mit einem Restvolumen von ca. EUR 3,65 Mio. aus dem Darlehensfonds der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die für den Neubau des Studentenwohnheimes Campus Westend in Frankfurt am Main ausgegeben wurden. Neu hinzugekommen ist im Berichtsjahr ein internes Darlehen aus dem

Treuhandvermögen mit einem Restvolumen von ca. EUR 5,31 Mio., mit dem das bisherige Darlehen der KfW-Bankengruppe in gleicher Höhe abgelöst worden ist. Auch dieses Darlehen wurde für den Neubau des Studentenwohnheimes Campus Westend in Frankfurt aufgenommen.

#### **Zu Nr. 5 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Kreditgebern**

Die Position setzt sich zusammen aus zwei Altdarlehen aus den Jahren 1967 und 1969 für das Studentenwohnheim in Mainz im Restvolumen von ca. EUR 0,21 Mio.

## **14.2 EVANGELISCHE SCHULEN**

### **14.2.1 GRUNDSCHULE WEITEN-GESÄSS**

<b>Haushaltsgliederung 5110.02</b>	<b>Planansatz 2014</b>	<b>Rechnungssoll 2014</b>	<b>Abweichung Plan/Rechnungssoll</b>
	EUR	EUR	EUR
Einnahmen	142.000,00	124.925,84	-17.074,16
Ausgaben	-429.235,00	-279.222,46	150.012,54
<b>Überschuss/Defizit</b>	<b>-287.235,00</b>	<b>-154.296,62</b>	<b>132.938,38</b>

Der reduzierte Zuschussbedarf entstand durch:

- Verringerte Einnahmen sowohl bei den Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 - 4 ESchFG in Höhe von ca. EUR 14,4 TSD als auch bei den Gastschulbeiträgen des Odenwaldkreises von ca. EUR 3,0 TSD.
- Verringerte Ausgaben in Höhe von ca. EUR 150,0 TSD bei dem Personalkostenzuschuss der Gesamtkirche.
- Der Sachkostenzuschuss der Gesamtkirche entsprach dem Planansatz.

Die Schule schließt mit einem negativen Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von ca. EUR 154,3 TSD; geplant war ein negativer Saldo von ca. EUR 287,2 TSD. Insofern ist das Rechnungsergebnis um ca. EUR 132,9 TSD bzw. um 46,3% besser als der Planansatz.

### **14.2.2 GRUNDSCHULE FREIENSEEN**

<b>Haushaltsgliederung 5110.01</b>	<b>Planansatz 2014</b>	<b>Rechnungssoll 2014</b>	<b>Abweichung Plan/Rechnungssoll</b>
	EUR	EUR	EUR
Einnahmen	390.000,00	405.350,33	15.350,33
Ausgaben	-644.847,00	-592.069,27	52.777,73
<b>Überschuss/Defizit</b>	<b>-254.847,00</b>	<b>-186.718,94</b>	<b>68.128,06</b>

Der reduzierte Zuschussbedarf entstand durch:

- Höhere Einnahmen sowohl bei den Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 - 4 ESchFG in Höhe von ca. EUR 5,1 TSD als auch bei den Gastschulbeiträgen der Landkreise Gießen und Vogelsberg von ca. EUR 2,9 TSD.
- Verringerte Ausgaben in Höhe von ca. EUR 57,8 TSD bei dem Personalkostenzuschuss der EKHN.
- Der Sachkostenzuschuss der Gesamtkirche entsprach dem Planansatz. Ein außerordentlicher Zuschuss von ca. EUR 5 TSD zur Reparatur des Schulhofes wurde aus Budgetrücklagen gedeckt.

Die Schule schließt mit einem negativen Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von ca. EUR 186,7 TSD ab; geplant war ein negativer Saldo von ca. EUR 254,8 TSD. Das erzielte Rechnungsergebnis ist damit um ca. EUR 68,1 TSD bzw. um 26,7% besser als der Planansatz.

### 14.2.3 LAUBACH KOLLEG

#### Haushaltsrechnung (Sachbuchteil 00)

Haushaltsgliederung 5132.00-12	Planansatz 2014	Rechnungssoll 2014	Abweichung Plan/Rechnungssoll
	EUR	EUR	EUR
Einnahmen	2.321.537,00	2.442.648,11	121.111,11
Ausgaben	-2.919.294,00	-2.710.285,80	209.008,20
<b>Überschuss/Defizit</b>	<b>-597.757,00</b>	<b>-267.637,69</b>	<b>330.119,31</b>

Der reduzierte Zuschussbedarf entstand insbesondere durch:

- Es wurden ca. EUR 28,1 TSD niedrigere Einnahmen an Beihilfezahlungen des Landes Hessen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 2 – 4 ESchFG eingenommen.
- Einnahmerückgänge unter dem Planansatz über ca. EUR 14,9 TSD gab es auch im Bereich Schulgelder, Elternbeiträge.
- Bei den Zuschüssen durch die Gemeindeverbände gab es ebenfalls geringere Einnahmen von ca. EUR 5,1 TSD.
- Dem standen höhere Einnahmen aus der Entnahme aus einer Budgetrücklage in Höhe von EUR 113,1 TSD gegenüber.
- Bei den Personalausgaben (Hauptgruppe 4) konnten im Bereich der Beamtenbesoldung und der Angestelltenvergütungen insgesamt ca. EUR 423,7 TSD an Ausgabeneinsparungen gegenüber den Planansätzen realisiert werden.

- Höhere Ausgaben in Höhe von ca. EUR 93,4 TSD entstanden im Bereich der Unterhaltung und des Betriebs der Gebäude (Schule, Wohnheim, Turnhalle). In diesem Bereich gab es aber auch höhere Einnahmen durch die Förderung einer Biomassefeuerungsanlage in Höhe von ca. EUR 56,6 TSD.
- Im Bereich der energetischen Sanierung gab es höhere Tilgungs- und Zinsausgaben in Höhe von ca. EUR 74,1 TSD. Grund dafür ist im Wesentlichen, dass eine Entnahme aus der dafür gebildeten Tilgungsrücklage in Höhe von ca. EUR 66,2 TSD unterblieben ist.

Die Schule schließt mit einem negativen Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von ca. EUR 267,6 TSD ab; geplant war ein negativer Saldo von ca. EUR 597,8 TSD. Insofern ist das Rechnungsergebnis um ca. EUR 330,1 TSD bzw. um 55,2% besser als der Planansatz.

#### 14.2.4 GYMNASIUM BAD MARIENBERG

<b>Haushaltsfunktion</b> <b>5131.00</b>	<b>Planansatz</b> <b>2014</b>	<b>Rechnungssoll</b> <b>2014</b>	<b>Abweichung</b> <b>Plan/Rechnungssoll</b>
	EUR	EUR	EUR
Einnahmen	2.336.500,00	3.141.606,68	805.106,86
abzüglich Wertberichtigung	0,00	-3.225.016,10	-3.225.016,10
<b>Einnahmen netto</b>	2.336.500,00	-83.409,42	-2.419.909,42
<b>Ausgaben</b>	-3.525.433,00	-4.996.968,94	-1.471.535,94
<b>Überschuss/Defizit</b>	<b>-1.188.933,00</b>	<b>-5.080.378,36</b>	<b>-3.891.445,36</b>

Der erhöhte Zuschussbedarf beruht auf folgenden Faktoren/Sachverhalten:

Auf der Einnahmenseite wurden die bestehenden Forderungen der EKHN aus der Personalkostenerstattung für die Vorjahre und das laufende Haushaltsjahr um ca. EUR 3,23 Mio. wertberichtigt. Sie werden mit dem Erinnerungswert von EUR 1,00 weitergeführt. Entsprechend hoch war die Planabweichung.

Lässt man diesen außerordentlichen Effekt außer Acht, lagen die normalen Einnahmen mit ca. EUR 3,14 Mio. um ca. EUR 0,8 Mio. über dem Planansatz von ca. EUR 2,34 Mio.

Als außerordentliche Mehrausgabe gegenüber dem Planansatz ist ausgabenseitig eine Zuweisung der EKHN über ca. EUR 1,88 Mio. als interne Verrechnung mit den bestehenden Forderungen an das Gymnasium enthalten. Bei den Personalausgaben (Hauptgruppe 4) entstanden dagegen ca. EUR 444,9 TSD an Minderausgaben. Lässt man auch hier die außerordentliche Mehrausgabe der Zuweisung außer Acht, lagen die normalen Ausgaben mit ca. EUR 3,08 Mio. ca. EUR 0,45 Mio. unter dem Planansatz

Die Schule schließt mit einem negativen Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben von ca. EUR 5,1 Mio. ab; geplant war ein negativer Saldo von ca. EUR 1.188,9 TSD. Insofern ist das Rechnungsergebnis um ca. EUR 3.891,5 TSD bzw. um 327,3% schlechter als der Planansatz.

Ohne die außerordentlichen Einnahme- und Ausgabeneffekte liegt der positive Saldo bei ca. EUR 22 TSD. Gegenüber dem geplanten negativen Saldo von EUR 1.188,9 TSD liegt das normalisierte Rechnungsergebnis um ca. 1.210,9 TSD über dem Planansatz.

Darüber hinaus wurde im Berichtsjahr ebenfalls als außerordentliche Maßnahme das vom gesamtkirchlichen Darlehensfonds in den Jahren 2005 bis 2008 vergebene Darlehen über den noch zum 31.12.2014 bestehenden Restbetrag von EUR 3,515 Mio. ebenfalls auf den Erinnerungswert von EUR 1,00 wertberichtigt.

Insgesamt beliefen sich die gesamten Stützungsmaßnahmen der EKHN somit für das Gymnasium in 2014 auf ca. EUR 8,62 Mio. (inkl. Darlehen aus dem Darlehensfonds).

Wir empfehlen der Kirchenverwaltung den immer noch bestehenden positiven Beteiligungsbuchwert an der Gesellschaft von ca. EUR 1,11 Mio. ebenfalls zu berichtigen, zumal das bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft eine Überschuldung von ca. EUR 4,55 Mio. zum Bilanzstichtag 2014 aufweist und somit eine Werthaltigkeit aus unserer Sicht nicht mehr gegeben ist.

### **14.3 TAGUNGSSTÄTTEN**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 29.05.2008 die Zusammenführung folgender Tagungsstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu einem Gesamtbetrieb beschlossen:

- Jugendbildungsstätte Evangelische Jugendburg Hohensolms, Hohensolms
- Kloster Höchst – Tagungshaus und Jugendbildungsstätte, Höchst
- Martin-Niemöller-Haus, Arnoldshain
- Tagungsstätte im Schloss Herborn, Herborn.

Der Gesamtbetrieb führt im Geschäftsverkehr den Namen „Tagungshäuser der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“. Die Satzung für den Gesamtbetrieb gilt in der Fassung vom 26.01.2012 (ABl. der EKHN 2012, S. 96).

Der Gesamtbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu verwalten.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 aller Tagungsstätten sind zurzeit noch nicht aufgestellt und werden voraussichtlich im Herbst 2015 nach Aufstellung geprüft und in separaten Prüfungsberichten festgehalten.

Tagungsstätte	Zuschuss gesamt* <sup>1</sup>	Zuschuss (leistungs- abhängig)	Über- nachtungen EKHN	Über- nachtun- gen gesamt	Auslas- tung
	EUR	EUR			%
Kloster Höchst	179.100,00	118.665,00	7.911	15.981	43,5%* <sup>2</sup>
Jugendburg					
Hohensolms	230.870,00	163.688,00	10.231	15.705	37,1%* <sup>2</sup>
Martin-Niemöller- Haus	222.234,00	112.861,00	9.405	13.352	36,2%* <sup>2</sup>
Schloss Herborn	168.370,00	43.114,00	3.593	4.872	49,0%* <sup>3</sup>
<b>Summe/ Durch- schnitt in %</b>	<b>800.574,00</b>	<b>438.328,00</b>	<b>36.527</b>	<b>49.910</b>	<b>41,5%</b>

\*<sup>1</sup> Der Gesamtzuschuss beinhaltet neben dem leistungsbezogenen Zuschuss einen Zuschuss für Bauunterhaltung. Dieser Zuschuss hat das Jahresergebnis nicht positiv beeinflusst, da ihm Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber standen.

\*<sup>2</sup> auf Bettenbasis

\*<sup>3</sup> auf Zimmerbasis

Die Zuschüsse für die Tagungshäuser ermitteln sich leistungsabhängig. Pro Verpflegungstag eines EKHN-Gastes zahlt die Landeskirche EUR 12. Darüber hinaus werden in Einzelfällen für bestimmte Zwecke weitere Zuschüsse gezahlt.

#### 14.4 WIRTSCHAFTSBETRIEB ZENTRUM VERKÜNDIGUNG DER EKHN

Seit dem Haushaltsjahr 2008 ist der Arbeitsbereich „Materialien/Arbeitshilfen“ im Zentrum Verkündigung als eigener Wirtschaftsbetrieb eingerichtet.

Die Buchhaltung des Wirtschaftsbetriebes erfolgt auf kaufmännischer Basis unter Anwendung des Softwareprogramms Syska SQL Rewe. Für den Wirtschaftsbetrieb wurde eine Sonderkasse eingerichtet.

Die anteiligen Personal- und Sachkosten, die vom Zentrum Verkündigung für den Wirtschaftsbetrieb beigesteuert werden, werden in der Buchhaltung des Wirtschaftsbetriebs gleichzeitig als Aufwand und Zuschuss abgebildet. Das Haushaltsjahr 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 22.439,97 ab. Das Jahresergebnis 2014 wird zur Finanzierung von Projekten des Zentrums Verkündigung gemäß der gültigen Satzung des Wirtschaftsbetriebs verwandt.

#### 15 STIFTUNGEN

Die Jahresrechnungen nachfolgend aufgeführter unselbständiger nicht rechtsfähiger Stiftungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Nach Abschluss der Prüfungen ergehen gesonderte Prüfberichte an die einzelnen Geschäftsführungen der Stiftungen und die Stiftungsaufsicht.

Pkt. Stiftungen	Stiftungsvermögen zum 31.12.2014	Zuwachs Stiftungsvermögen	Erträge aus Finanzanlagen	Ausgaben für den Stiftungszweck	Zustiftungen und Spenden	Anlage des Stiftungsvermögens
	EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR
13.1 Versorgungsstiftung	578.775.833,89	4,17	1.955.787,35	0,00	0,00	GKK/MAM**
13.2 Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung	450.574,64	3,34	17.845,28	3.262,91	0,00	GKK*
13.3 Hermann-Schlegel-Stiftung	2.835.868,88	1,42	119.836,89	80.000,00	0,00	GKK*
13.4 Zur-Nieden-Stiftung	489.426,20	1,14	20.532,85	15.000,00	0,00	GKK*
13.5 Bekennen und Versöhnen	327.184,20	1,45	14.048,48	9.500,00	125,00	GKK*
13.6 Hildegard und Karl Bär-Stiftung	352.031,96	1,26	15.036,07	10.645,00	0,00	GKK*
13.7 Stiftung Gemeinde im Aufbruch	425.411,78	1,73	17.709,98	10.919,20	435,00	GKK*
13.8 Scio-Stiftung	46.167,19	11,53	1.772,36	0,00	3.000,00	GKK*
13.9 Hans und Maria Kreiling-Stiftung	1.193.899,31	1,12	13.245,96	0,00	0,00	GKK*

\* Das Stiftungsvermögen ist bei der Gesamtkirchenkasse angelegt. Für die Anlage des Stiftungskapitals gewährt die Gesamtkirchenkasse einen Zinssatz von 4,50 %.

\*\* MAM = Metzler Asset Management

## 15.1 VERSORGUNGSSTIFTUNG

Die Versorgungsstiftung schloss das Haushaltsjahr 2014 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit ca. EUR 23,1 Mio. ab.

Geplant waren Einnahmen und Ausgaben in Höhe von ca. je EUR 24,3 Mio; entsprechend liegt das Rechnungssoll um ca. 5,0% unter diesem Wert. Die Differenz erklärt sich im Wesentlichen aus der Tatsache, dass eine geplante Ausschüttung des Immobilienfonds Axa Real Europe 1 über ca. EUR 1,4 Mio. nicht realisiert werden konnte. Die geplante Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt der EKHN wurde zwar in Höhe von ca. EUR 17,6 Mio. realisiert; ein Teilbetrag von ca. EUR 12,6 Mio. stammt aber nicht wie von der Herbstsynode 2013 beschlossen aus dem Jahresüberschuss 2012, sondern aus laufenden Haushaltsmitteln des Jahres 2014.

Der derzeitige Vermögensstand der Kapitalanlagen liegt weiterhin unter dem geforderten Deckungsgrad von 111%, der zur Sicherstellung aller zukünftigen Auszahlungen an die berechtigten Versorgungsempfänger/innen als unbedingt notwendig erachtet wird. Er hat sich aber nach den Erläuterungen der Kirchenverwaltung zur Jahresrechnung 2014 von ca. 101% im Vorjahr auf ca. 107% im laufenden Jahr erhöht. Dieser Sachverhalt wird durch regelmäßige Asset-Liability-Studien überprüft. Insoweit gab es auch wie bereits im Vorjahr, keine Ausschüttung des Dachfonds an die Versorgungsstiftung. Dies war auch bereits bei der Planung entsprechend berücksichtigt worden.

Das Vermögen hat sich insgesamt von ca. EUR 555,6 Mio. um ca. EUR 23,2 Mio. auf ca. EUR 578,8 Mio. erhöht. Der Vermögenszuwachs beträgt ca. 4,2%. Das Vermögen der Versorgungsstiftung setzt sich ausschließlich aus vier großen Vermögenspositionen zusammen:

- aus einem Bestand von Rückdeckungsversicherungen gegenüber vier Versicherungsunternehmen im Volumen von ca. EUR 100,6 Mio,
- einem gewährten inneren Darlehen gegenüber der EKHN über noch ausstehende ca. EUR 29,7 Mio,
- Kassenbestandsmittel von ca. EUR 28,4 Mio. sowie
- Anteilen an Wertpapierspezialfonds über ca. EUR 420,1 Mio.

Die einzelnen genannten Vermögenspositionen änderten sich im Berichtsjahr insbesondere wie folgt:

- Die Rückdeckungsversicherungswerte wurden planmäßig um ca. EUR 7,0 Mio. erhöht.
- Das der EKHN gewährte Darlehen wurde von dieser planmäßig in Höhe von ca. EUR 2,0 Mio. getilgt.
- Der Kassenbestand erhöhte sich von ca. EUR 15,2 Mio. auf ca. EUR 28,4 Mio.

Der Wert der Wertpapierspezialfonds erhöhte sich im Berichtsjahr von ca. EUR 415,1 Mio. auf ca. EUR 420,1 Mio. um ca. EUR 5,0 Mio. Die Erhöhung entfiel auf den Dachfonds MI-Fonds F 62. Außerhalb des Dachfonds MI-Fonds F 62 wird als separate Fondsanlage wei-



terhin nur noch der europäisch investierte Immobilienfonds Axa Real Invest Europe 1 im Volumen von unverändert ca. EUR 40,0 Mio. geführt.

Die Kurswerte der Fondsanteile lagen zum 31.12.2014 bei ca. EUR 612,5 Mio. (Vorjahr: ca. EUR 571,6 Mio).

Aus dem Saldo zwischen Buch- und Kurswerten ergeben sich zum 31.12.2014 saldiert Stille Reserven in Höhe von ca. EUR 192,4 Mio. (Vorjahr ca. EUR 156,5 Mio).

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die saldierten Stillen Reserven um ca. EUR 35,9 Mio. bzw. um ca. 22,9% erhöht.

Die Prüfung des Haushaltsabschlusses 2014 wird durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.

Hierüber ergeht ein gesonderter Prüfbericht an den Kirchensynodalvorstand (KSV), die Kirchenleitung, den Rechnungsprüfungsausschuss sowie an den Vorstand der Versorgungsstiftung.

## **15.2 RENATE KNAUTZ & ERHARD HEER-STIFTUNG**

Aufgrund des Kirchenleitungsbeschlusses vom 18.03.2004 wurde die unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung „Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer“ in die treuhänderische Verwaltung der EKHN übernommen.

Stiftungszweck ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasiums Bad Marienberg.

## **15.3 HERMANN-SCHLEGEL-STIFTUNG**

Die Stiftung wurde am 07.03.1972 errichtet. Treuhänderin war die Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau e.V., Darmstadt.

Seit dem 01.10.2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch die Abteilungsleitung der Abteilung Kirchliche Praxis (jetzt: Dezernat Kirchliche Dienste). Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 05.02.2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

Nach dem Willen der Stifterin der „Hermann-Schlegel-Stiftung“, Anna Metzger, ist der Stiftungsertrag zur zusätzlichen Förderung der Ruheständlerarbeit und der Handwerkerarbeit der Männerarbeit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau bestimmt.

## **15.4 ZUR-NIEDEN-STIFTUNG**

Aufgrund der Stiftungsurkunde vom 31.07.1968, ausgestellt von Propst Dr. Ernst zur Nieden, wurde rückwirkend zum 01.01.1950 eine unselbständige private Stiftung errichtet.

Stiftungszweck ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besondere neue Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der EKHN. Diesem Zweck dienen die Erträge aus dem Stiftungsvermögen. Der Verbrauch des Stiftungsvermögens zu einem angemessenen wichtigen Zweck soll nach der Stiftungsurkunde ebenfalls erlaubt sein.

Seit dem 01.10.2001 erfolgt die Geschäftsführung und Mittelvergabe durch die Abteilungsleitung der Abteilung Kirchliche Praxis (jetzt: Dezernat Kirchliche Dienste). Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 05.02.2002 wurde ein Vergabeausschuss berufen.

### **15.5 STIFTUNG BEKENNEN UND VERSÖHNEN**

Durch Treuhandvertrag vom 21.08.2006 wurde vom Evangelischen Bund e. V., Bensheim, die rechtlich unselbständige Stiftung „Bekennen und Versöhnen“ errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftung hat in ihrer Satzung vom 21.08.2006 folgenden Zweck festgelegt:

„Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes Bensheim. Die Stiftung dient der Förderung von Projekten des Instituts, die dem Grundsatz von „Bekennen und Versöhnen“ in der konfessionskundlichen und ökumenischen Forschung, Lehre und Bildung dienen.“

### **15.6 HILDEGARD UND KARL BÄR-STIFTUNG**

Durch Stiftungsgeschäft/Treuhandvertrag vom 18.01.2007 wurde von Frau Hildegard Bär die rechtlich unselbständige Stiftung „Hildegard und Karl Bär – Stiftung“ errichtet. Treuhänderin der Stiftung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Mit Satzung vom 18.01.2007 wurde folgender Stiftungszweck festgelegt:

„Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der nachfolgend aufgezählten gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderungen betreuen:

- Albert-Schweitzer Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e. V., Berlin
- Bruderschaft Salem gGmbH, Stadtsteinbach/Frankenwald
- Christoffel Blindenmission Deutschland e. V., Bensheim
- Hilfe für Kinder aus Elendsvierteln e. V. „die Schwestern Maria“, Ettlingen
- Deutsche Hospiz-Stiftung, Dortmund
- Verein zur Förderung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter Darmstadt e. V. „Behindertenzentrum Rossdorf“, Rossdorf
- Unsere kleinen Brüder und Schwestern e. V., Karlsruhe
- Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühlthal
- SOS-Kinderdörfer Weltweit, Hermann Gmeiner-Fonds Deutschland e. V., München
- Stiftung von Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Kirchliche Stiftung, Bethel.

### **15.7 STIFTUNG GEMEINDE IM AUFBRUCH**

Die Stiftung wurde in 2007 von der EKHN und dem Ehepaar Wehrstein gegründet. In die Stiftung wurden von der EKHN die Nachlässe von Frau Scheefers und Frau Friedrich eingebracht. Die beiden Erblasserinnen haben keine Vorgaben für die Verwendung der Nachlässe verfügt. Ihre persönliche Nähe zur kirchengemeindlichen Arbeit legte jedoch nahe, die Nachlässe in eine Stiftung einzubringen, die dem Gemeindeaufbau dient. Die Stiftung dient dem Zweck, die Entwicklung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen zu fördern. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Die Stiftung wird vom Zentrum Verkündigung betreut.

### **15.8 SCIO-STIFTUNG**

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 19.11.2009 wurde die Errichtung der Scio-Stiftung zur Förderung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte am Helmut-Hild-Haus beschlossen. Es handelt sich um eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der EKHN.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt auf der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen.

Organ der Stiftung ist ein dreiköpfiger Beirat. Neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Stabsstelle Zentralarchiv und -bibliothek als geborenes Mitglied besteht er aus zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag der Kirchenleitung berufen werden. Der Beirat hat sich am 11.03.2010 konstituiert.

### **15.9 HANS UND MARIA KREILING-STIFTUNG**

Mit Kirchenleitungsbeschluss vom 02.10.2014 wurde die Errichtung der Hans und Maria Kreiling-Stiftung zur Förderung der Ökumene beschlossen. Es handelt sich um eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der EKHN.

Zweck der Stiftung ist die Stärkung der christlichen Ethik und die Unterstützung der ökumenischen Arbeit.

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand, der aus fünf Personen besteht. Der Vorsitz des Vorstandes liegt in den Händen der Leitung des Zentrums Ökumene. Die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Berufung durch die Kirchenleitung erfolgte am 05.03.2015. Der Stiftungsvorstand wird sich auf seiner ersten Sitzung am 29.09.2015 konstituieren.

## **16 TREUHANDVERMÖGEN MIT EIGENEN RECHNUNGSKREISEN**

Treuhandvermögen ist fremdes Vermögen, das durch die EKHN (Gesamtkirchenkasse) verwaltet wird.

Im Bereich des Treuhandvermögens bestehen drei Vermögensmassen:

- Kapitalvermögen von Kirchengemeinden (Kirchenvermögen),
- Kirchengemeindliche Pfarreikapitalien (Pfarreivermögen),
- Stiftungskapitalien.

Die drei Vermögensmassen werden innerhalb der jeweiligen Rechenkreise in Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben geführt und ausschließlich über die Vermögenswirtschaft (Sachbuchteil 91) verwaltet.

### **16.1 KAPITALVERMÖGEN VON KIRCHENGEMEINDEN**

Den anlegenden Kassen sowie den sonstigen Anlegern wird durch die Anlage bei der Gesamtkirchenkasse für 2014 weiterhin eine Mindestverzinsung in Höhe von 2,5% zugesagt. Darüber hinaus wird den Anlegern - je nach der Ertragsentwicklung - ein Bonus für die Einlage gewährt. Für das Haushaltsjahr 2014 gab es aufgrund der weiterhin historisch niedrigen Kapitalmarktrenditen keinen Bonus auf die Basisverzinsung.

Ein evtl. von der Gesamtkirchenkasse erwirtschafteter Zinsüberschuss wird im Rechtsträger angesammelt und angelegt, um in Zeiten geringerer Anlageerträge den Anlegern eine angemessene Verzinsung bieten zu können.

Das Kapitalvermögen im Rechtsträger 21 hat sich auf der Passivseite im Haushaltsjahr 2014 von EUR 751,5 Mio. auf EUR 799,7 Mio. um 6,4% bzw. um ca. EUR 48,2 Mio. erhöht.

Größere Kapitalzuflüsse gab es erneut in dem Bereich der gemeindlichen Kirchenkapitalien mit ca. EUR 14,5 Mio, der Stiftungskapitalien mit ca. EUR 8,0 Mio. sowie der Kirchenkapitalien von sonstigen Körperschaften mit ca. EUR 18,8 Mio.

**Aktiva**

GLD	Bezeichnung	Stand zu	Stand am	Anteil am
		Beginn des	Ende des	Vermögen
		Haushaltsjahres	Haushaltsjahres	in
		EUR	EUR	%
0430.02	Wertpapiere im Depot (EB)	7.669.378,22	7.669.378,22	1,0
0430.01	EKHN THV-Dachfonds (MI -Fonds F01)	601.268.538,91	655.368.538,91	82,0
0430.01 (UK 3)	ZPV-Beteiligung Amprion M 31	5.859.316,00	5.859.316,00	0,7
0430.03	Wertpapiere im Depot (Commerzbank, Frankfurt/M)	5.000.000,00	5.000.000,00	0,6
0430.04	Darlehen Campus Westend	0,00	5.309.200,86	0,7
0430.05	Abgrenzungen Doppik	0,00	189.730,06	0,0
3900.00	positiver Anteil am Kassen- bestand	131.694.815,34	120.304.136,95	15,0
<b>Summe Aktivseite</b>		<b>751.492.048,47</b>	<b>799.700.301,00</b>	<b>100,0</b>

Bei der Position Wertpapiere im Depot (GLD 0430.02) handelt es sich um eine stille Beteiligung an der Evangelischen Bank. Die Höhe beträgt zum 31.12.2014 ca. EUR 7,7 Mio. Die jetzt noch bestehende stille Beteiligung wurde in voller Höhe von der EKK zum 31.12.2014 gekündigt. Der Geldeingang wird in 2015 erfolgen.

In unveränderter Höhe wird ein nachrangiges Schuldscheindarlehen der Commerzbank (GLD 0430.03) im Volumen von EUR 5,0 Mio. gehalten. Dieses hat noch eine Laufzeit bis zum 20.03.2018 bei einer Verzinsung von 6,0%.

Treuhänderisch wird für die ZPV ein Anteil von unverändert ca. EUR 5,9 Mio. als Anteil an dem Infrastrukturfonds L 19 (IVG Kavernenfonds/Amprion M 31) gehalten.

Seit dem 17.02.2014 wird für den Neubau des Studentenwohnheimes Campus Westend in Frankfurt am Main ein internes Darlehen über ca. EUR 5,3 Mio. (Stand zum 31.12.2014) durch das Treuhandvermögen gewährt. Damit wurde ein bisher schon laufendes externes Darlehen der KfW in gleicher Höhe abgelöst. Der Zinssatz für das interne Darlehen beträgt 2,73%, während der Zinssatz für das bisherige Darlehen 3,25% betrug. Weitere Konditionen sind eine Zinsfestschreibung über die Dauer von 15 Jahren mit einer vierteljährlichen Annuität von EUR 87.000,00 und einer Gesamtlaufzeit bis August 2035.

Bei der Abgrenzung Doppik handelt es sich um insgesamt neun Positionen gegenüber verschiedenen Sonderrechtsträgern aus dem Sparkontenverwaltungsprogramm der EKHN, die aus technischen Gründen (vorzeitige Schließung des Programmes) in 2014 nicht mehr abgewickelt werden konnten. Die Abwicklung erfolgt über den Zahlweg 09, d.h. sie ist nicht kassenwirksam. Die Positionen werden in MACH entsprechend auf die ihnen zugeordneten Sparkonten umgebucht.

Die Anteile am Dachfonds T-F01 wurden im Berichtsjahr im Volumen von EUR 54,1 Mio. erhöht. Die Mittel dienten der Neuanlage in drei bereits bestehende Zielfonds (L 16, L 19, L 37). Die Deckung erfolgte aus der vorhandenen Liquidität (Liquiditätszufluss im Berichtsjahr ca. EUR 48,2 Mio).

Die Anlage im Dachfonds des Treuhandvermögens hat sich entsprechend von EUR 601,3 Mio. auf EUR 655,4 Mio. erhöht.

Die Jahresabschlüsse der einzelnen Spezialfonds (Zielfonds) und des Dachfonds T-F01 selbst werden jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die liquiden Kassenbestandsmittel (GLD 3900.00) verminderten sich im Berichtsjahr von EUR 131,7 Mio. auf EUR 120,3 Mio. (-8,7%). Der Kassenbestand liegt aber nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau. Der Durchschnittswert der letzten zehn Jahre (2005-2014) liegt bei ca. EUR 85,5 Mio.

### Passiva

GLD	Bezeichnung	Stand zu	Stand am	Anteil am
		Beginn des	Ende des	Vermögen
		Haushaltsjahres	Haushaltsjahres	in
		EUR	EUR	%
6400.00	Gewinn-/ Verlustvortrag	-32.998,01	24.969,64	0,0
6400.00	ZPV-Anteil Amprion M31	5.859.316,00	5.839.316,00	0,7
6400.01	Abgrenzungen Doppik	0,00	3.272.984,19	0,4
6510.10	Treuhandvermögen der bis 18 Kirchengemeinden	312.784.744,42	327.305.280,38	40,9
6510.19	Kollektenkassen	41.126.280,43	43.589.305,28	5,4
6510.30	Kapitalien sonstiger Körper- bis 98 schaften	304.810.746,01	323.634.157,15	40,7
6999.01	Pfarrbesoldungskapitalien	17.405.506,81	18.441.325,46	2,3
6999.02	Stiftungskapitalien	69.538.452,81	77.572.962,90	9,6
<b>Summe Passivseite</b>		<b>751.492.048,47</b>	<b>799.700.301,00</b>	<b>100,00</b>

Der unter der Gliederungsziffer 6400.00 Unterkonto (UK) 20 „Gewinnvortrag 2014“ gebuchte Betrag stellt keine Verbindlichkeit gegenüber den Anlegern dar.

Es handelt sich um in 2014 erwirtschaftete Zinsen, die zukünftig an die Anleger ausgeschüttet werden können, um die Zinszusagen gegenüber den Anlegern in Höhe von derzeit 2,5% bzw. 4,5% für die Anleger von Stiftungskapitalien vollumfänglich erfüllen zu können.

Die Zinsgarantie für die Anleger wird aber vor allem durch die „Stillen Reserven“, die in den Wertpapieranlagen des Dachfonds MI-Fonds F 01 enthalten sind, abgesichert; die Stillen Reserven betragen zum 31.12.2014 ca. EUR 110,5 Mio. (Vorjahr ca. EUR 103,6 Mio). Sie haben sich damit um 6,7% gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Für die Anlage von Stiftungskapital beträgt die Garantieverzinsung in 2014 weiterhin 4,5% pro Jahr. Die höhere Verzinsung ist damit begründet, dass Stiftungskapital bei der Gesamtkirchenkasse für mindestens fünf Jahre anzulegen ist. Auf die Garantieverzinsung wurde im Berichtsjahr kein Bonus gewährt.

Im RT 21 wurden in 2014 ca. EUR 20,5 Mio. an Zinserträgen erwirtschaftet. Davon entfallen ca. EUR 3,3 Mio. auf den Anteil des Rechtsträgers am Kassenbestand der Gesamtkirchenkasse sowie ca. EUR 17,2 Mio. auf die Ausschüttungen aus den Wertpapierspezialfonds. Von den Erträgen wurden ca. EUR 15,4 Mio. kapitalisiert und ca. EUR 5,1 Mio. an die Anleger ausgeschüttet. Von der Gesamtausschüttungssumme gingen an die gemeindlichen Pfarreikapitalien (RT 22) rd. EUR 0,45 Mio. und an die Stiftungskapitalien (RT 23) rd. EUR 3,3 Mio.

Bei der Passivabgrenzung Doppik handelt es sich um insgesamt vierundzwanzig Positionen gegenüber verschiedenen Sonderrechtsträgern aus dem Sparkontenverwaltungsprogramm der EKHN, die aus technischen Gründen (vorzeitige Schließung des Programmes) in 2014 nicht mehr abgewickelt werden konnten. Die Abwicklung erfolgt über den Zahlweg 09, d.h. sie ist nicht kassenwirksam. Die Positionen werden in MACH entsprechend auf die ihnen zugeordneten Sparkonten umgebucht.

### Wertpapierfonds des Treuhandvermögens von Kirchengemeinden

FDS-Bez. Sachbuchteil/ Haushaltsstelle	Buchvermögen		Fondsvermögen (Kurswert)	
	Stand zum 01.01.2014 in Mio.	Stand zum 31.12.2014 in Mio.	Stand zum 01.01.2014 in Mio.	Stand zum 31.12.2014 in Mio.
	EUR	EUR	EUR	EUR
EKHN THV Dachfonds (91/1400.35)	601,27	655,37	704,90	765,87

Anteil der Fonds (Buchwerte) am Vermögen: 82,0%. Die Stille Reserve zum 31.12.2014 beträgt ca. EUR 110,5 Mio. (+6,7% gegenüber 2013).

### 16.2 KIRCHENGEMEINDLICHE PFARREIKAPITALIEN

Die Erträge des Pfarreivermögens des Haushaltsjahres 2014 von EUR 448.085,40 wurden zur Pfarrbesoldung an die Gesamtkirche abgeführt. Die Geldanlage erfolgt ausschließlich im Kapitalvermögen der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0900010021).

Der Anteil der kirchengemeindlichen Pfarreikapitalien an den Kapitalvermögen der Kirchengemeinden hat sich im Haushaltsjahr 2014 von EUR 17.405.506,81 um insgesamt EUR 1.035.818,65 bzw. um 6,0% erhöht (durch saldierte Ein- und Auszahlungen von bzw. an die Kirchengemeinden) und betrug am Ende des Haushaltsjahres EUR 18.441.325,46.

### 16.3 STIFTUNGSKAPITALIEN

In ihrer Sitzung am 18.05.2006 hat die Kirchenleitung die Errichtung einer höher verzinslichen Anlagemöglichkeit ab dem 01.07.2006 für kirchliche Stiftungen bei der Gesamtkirchenkasse beschlossen. Der garantierte Zinssatz beträgt ab dem Haushaltsjahr 2012 4,5% bei

einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Darüber hinaus ist auch bei besonders guter Entwicklung des Vermögens bzw. der Ertragslage die Gewährung eines Bonus möglich.

Seit dem 03.08.2006 können Stiftungskapitalien in diesem Rechtsträger angelegt werden. Die Anlage des Vermögens erfolgt ausschließlich im Rechtsträger 21 (Kapitalvermögen von Kirchengemeinden).

Das Kapital betrug am Anfang des Haushaltsjahres EUR 69.538.452,81. Die Zuführungen von Kapital bis zum Ende des Haushaltsjahres betragen insgesamt saldiert EUR 8.034.510,09. Das Kapital erreichte zum 31.12.2014 einen Stand in Höhe von EUR 77.572.962,90 (+11,6%). Die Erträge werden gemäß den Stiftungsrichtlinien ausgeschüttet und betragen EUR 3.323.531,00.

Bis zum 31.12.2014 hatten 155 Stiftungen ihr Stiftungskapital zur Verwaltung an diesen Rechtsträger übertragen. Die Anzahl der Stiftungen erhöhte sich im Berichtsjahr damit saldiert um 11.

Der durchschnittlich pro Stiftung angelegte Betrag stieg dabei von EUR 482,9 TSD im Vorjahr auf EUR 500,5 TSD im laufenden Jahr an.



## **17 WEITERE RECHTLICH SELBSTÄNDIGE EINRICHTUNGEN**

### **17.1 EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT**

Die Buchhaltung wird kameralistisch geführt und in der Gesamtkirchenkasse unter einem eigenen Rechtsträger abgewickelt.

Die Jahresrechnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Es wird ein separater Prüfungsbericht erstellt.

### **17.2 ZENTRALE PFARREIVERMÖGENSVERWALTUNG DER EKHN**

Die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem KSV, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Finanzausschuss der Synode sowie der Kirchenleitung zugeleitet.

### **17.3 EKHN-STIFTUNG**

Die Jahresrechnung der EKHN Stiftung wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem KSV, der Kirchenleitung, der Stiftungsaufsicht der EKHN und dem Kuratorium der Stiftung zugeleitet.

## **18 BERECHNUNG DES STRUKTURELLEN ÜBERSCHUSSES LAUT KIRCHLICHER DIENSTVERTRAGSORDNUNG (KDO)**

Die Kirchenleitung hat die ergebnisorientierte Bonuszahlung gemäß § 37 Abs. 3 KDO ermittelt. Danach ergibt der positive Saldo des bereinigten Jahresabschlusses einen Wert von mehr als 2,75 % der operativen Ausgaben (§ 2e der Anlage 3 zur KDO vom 07.11.2013, geändert am 20.03.2014 / ABl. der EKHN 2014 S. 38).

Der Wert gilt auch letztmalig (gemäß dem Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 22.11.2014, ABl. Nr. 13 vom 12.12.2014, erfolgt nach Artikel 3 die letztmalige Anwendung für die im Jahr 2015 auszahlende Bonuszahlung für das Jahr 2014) entsprechend für die Bonusberechnung der Pfarrer/innen und Kirchenbeamte/Beamtinnen gemäß der RVO über die Gewährung einer Bonuszahlung (BZVO) vom 14.04.2011 (ABl. der EKHN 2011, S.161). Dieses Ergebnis hat der Rechnungsprüfungsausschuss der 11. Kirchensynode bestätigt.

## Anlage

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)  
11. Kirchensynode  
Rechnungsprüfungsausschuss

### Protokoll

Prüfung der Jahresrechnung des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN (RPA) in Darmstadt für das Haushaltsjahr 2014.

Die Jahresrechnung des RPA schließt in Euro wie folgt ab:

Geplante Einnahmen	151.210,00	Geplante Ausgaben	1.485.522,00
Tatsächliche Einnahmen	<u>190.415,43</u>	Tatsächliche Ausgaben	<u>1.470.872,72</u>
Summe	+ 39.205,43	-	14.649,28
Jahresergebnis		+ <u>53.854,71</u>	

Die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 des RPA wurde am 14. Juli 2015 durch die beiden Unterzeichner in den Räumen des RPA in Darmstadt durchgeführt.

Zur Prüfung wurden die Sachbuchausdrucke über den Jahresabschluss, die dazu gehörenden Ordner mit den Belegen und der Bericht über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2014 für den Haushaltsabschnitt 7700 zur Verfügung gestellt.

Die Unterlagen wurden von Frau Oberst erstellt. Sie, der Leiter des RPA, Herr Beck, sowie die stellvertretende Leiterin des RPA, Frau Kupfer, standen für die Beantwortung von Fragen bereitwillig zur Verfügung.

Die stichprobenweise vorgenommenen Prüfungen ergaben keine Beanstandungen. Die Übereinstimmung der Belege mit dem Sachbuch wurde festgestellt.

Wie im Vorjahr wird in dieser Jahresrechnung ein Überschuß ausgewiesen. Das Jahresergebnis ist jedoch beeinflusst durch Sondereffekte im Einnahmen- und Ausgabenbereich, die in Zukunft nicht mehr zu erwarten sind.

Die Wirtschaftlichkeit der Amtsführung wird in keiner Weise beanstandet. Die Abnahme der Jahresrechnung 2014 des RPA wird uneingeschränkt empfohlen.



Hansjörg Thomas



Herbert Schäfer

Darmstadt, den 14. Juli 2015

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2016 mit Übersichten

Allgemeine Erläuterungen zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2016 1

Ergebnishaushalt 47

Investitions- und Finanzierungshaushalt 48

Kapitalflussrechnung (Planung) 49

Gesamtübersichten zum Haushalt 2016 51

Meilensteinjahr 73

### Entwurf eines Haushaltsplans/Gesamtbudgets mit Stellenplan einschl. Anlagen

#### Budgetbereiche:

1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene 91

2 Handlungsfeld Verkündigung (einschl. Zentrum)

2.1 Handlungsfeld Verkündigung 126

2.2 Zentrum Verkündigung 140

3 Handlungsfeld Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)

3.1 Handlungsfeld Seelsorge 149

3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung 167

4 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)

4.1 Handlungsfeld Bildung 179

4.2 Zentrum Bildung 213

4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser einschl. Ev. Studierendenwohnheime 228

5 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)

5.1 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste 235

5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung 250

6 Handlungsfeld Mission und Ökumene (einschl. Zentrum)

6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene 266

6.2 Zentrum für Ökumene 282

7 Ausbildung und IPOS

7.1 Ausbildung einschl. Erläuterung zum Budgetbereich 7 291

7.2 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision 308

8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen

8.1 Leitung Kirchenverwaltung einschl. allgemeiner Erläuterungen zum Budgetbereich 8 312

8.2 Kirchenverwaltung Stabsbereiche 320

8.3 Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv 327

8.4 Kirchenverwaltung - Dezernate / sonstige 335

8.5 sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit 354

8.6 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung 365

9 Öffentlichkeitsarbeit 383

10 Zentrales Gebäudemanagement 395

11 Synode 400

12 Kirchenleitung 406

13 Rechnungsprüfungsamt 411

14 Allgemeines Finanzwesen 416

#### Anlage 1

##### Wirtschaftspläne

1.1 Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst 443

1.2 Evangelische Jugendburg Hohensolms 447

1.3 Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain 449

1.4 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Herborn 451

1.5 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision 453

1.6 Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung der EKHN 456

1.7 Propst Ernst zur Nieden-Stiftung 458

1.8 Hermann Schlegel-Stiftung 459

1.9 Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung 460

1.10 Stiftung "Bekennen und Versöhnen" des Evangelischen Bundes 461

1.11 Hildegard und Karl Bär-Stiftung 462

1.12 Gemeinde im Aufbruch 463

1.13 Scio-Stiftung für Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte am Helmut-Hild-Haus der EKHN 464

1.14 Hans und Maria Kreiling Stiftung 465

1.15 Kinder- und Jugendstiftung 466

#### Anlage 2

##### Beteiligungen / Finanzvermögen

467

#### Anlage 3

##### Schuldenverzeichnis

469

#### Anlage 4

##### Bürgerschaftsübersicht

470

#### Anlage 5

##### Mittelfristige Finanzplanung

471

## A. Allgemeine Erläuterungen

### zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2016

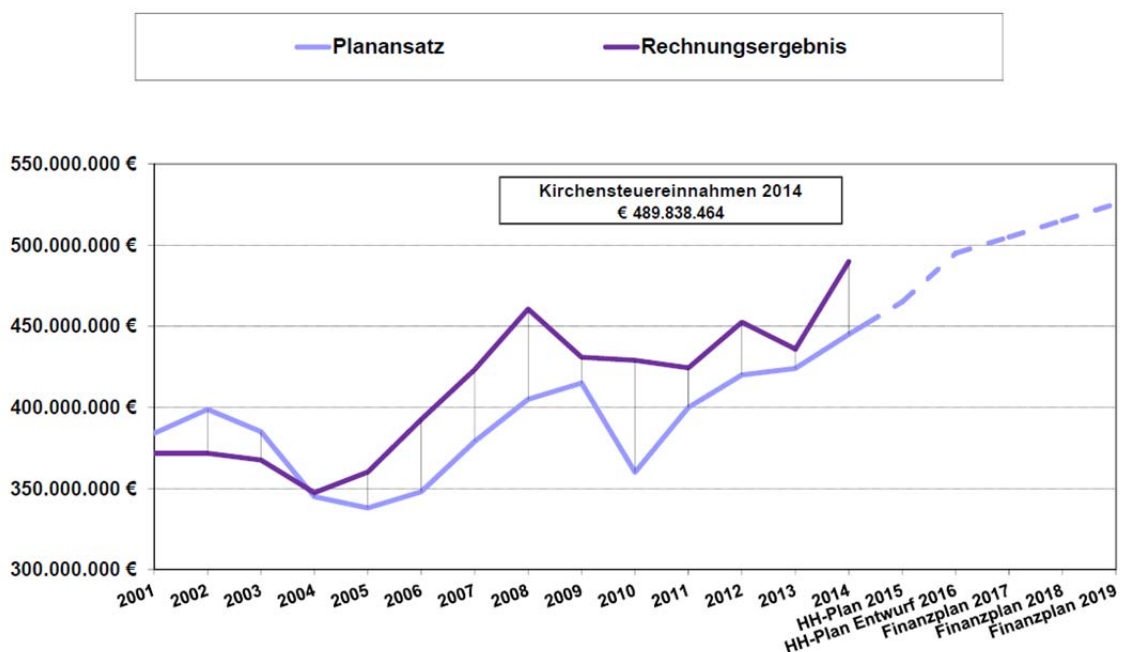
#### I. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der **Haushaltsabschluss 2014** fiel günstiger aus als bei der Haushaltsaufstellung vermutet. Der Überschuss lag bei 14,8 Mio. € Hauptursache war die überplanmäßige Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen mit 489,8 Mio. € (gegenüber Plan +44,8 Mio. €).

Die EKHN ist stärker als andere EKD-Gliedkirchen den durch konjunkturelle Schwankungen ausgelösten Veränderungen der Einnahmesituation ausgesetzt. Dies liegt an der überragenden Bedeutung des Rhein-Main-Gebiets für die finanzielle Situation der EKHN. Veränderungen bei den Unternehmerrgewinnen, aber auch die Beschäftigungssituation wirken sich hier auf die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und Lohnsteuer aus.

Die derzeitige **Steuereinnahmeproggnose für 2016** i. H. v. 495 Mio. € geht davon aus, dass sich die Kirchensteuerentwicklung gegenüber dem Ergebnis 2014 weiter leicht erhöht. Mit einem Anstieg von 30 Mio. € gegenüber dem Planwert 2015 wurde die Einnahmeerwartung deutlich angehoben. Aus konjunktureller Sicht und von Seiten der Lohnabschlüsse dürfte es leichte Unterstützung für die Einnahmenentwicklung geben. Unsicherheiten resultieren indes aus der weiteren Entwicklung der Austrittszahlen, den generellen Schwankungen des Steueraufkommens und den Einnahmen aus der automatisierten Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge.

**Kirchensteuereinnahmen 2001 - 2019**  
einschl. Rückzahlungen aus dem Kirchensteuerclearing



Veränderungen im Steuerrecht sind im Übrigen nicht unterstellt, somit auch keine möglichen Mindereinnahmen durch Lohn- und Einkommensteuerentlastungen der Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrscheinlichkeit, dass es in absehbarer Zeit zu solchen Steuersenkungen kommt, wird weiterhin gering eingeschätzt, da die finanzpolitische Lage in Europa zurzeit eher gegen Steuererleichterungen spricht. Deutschland ist zwar derzeit hinsichtlich der **Staatsverschuldung** und **wirtschaftlichen Lage** im Vergleich zu zahlreichen europäischen Ländern deutlich besser positioniert. Die Verpflichtungen des Bundes und der Länder im Rahmen der Schuldenbremse sowie die Finanzlage der Kommunen dürften insgesamt aber keinen Spielraum für erhebliche Mindereinnahmen der öffentlichen Hand lassen.

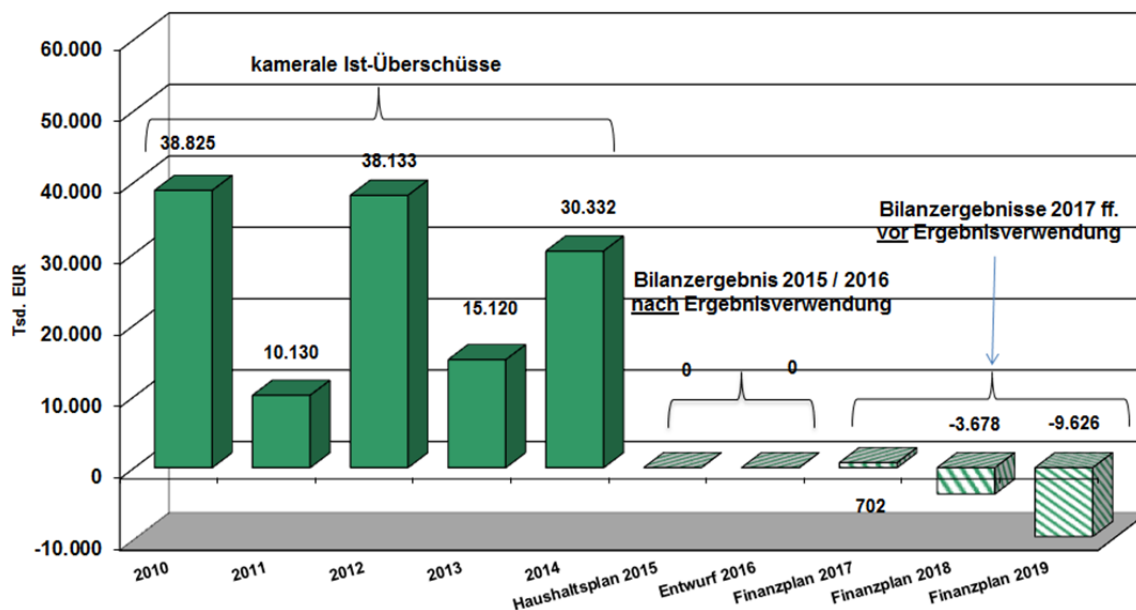
In der **mittelfristigen Planung** (Anlage 5) wird von einem linear leicht kräftigeren Wachstum der Aufwendungen im Vergleich zu den Erträgen ausgegangen. Zusätzlich ist der zu erwartende Anstieg der Umlagen an die Ruhegehaltskasse um 2,5 Mio. € p. a. eingerechnet. Das Jahresergebnis (vor Rücklagenbewegungen und damit der eigentliche Ressourcenverzehr) verschlechtert sich daher im Planungszeitraum um rd. 3 Mio. € von rd. -9,3 Mio. € im Jahr 2016 auf rd. -12,5 Mio. € im Jahr 2019. Aufgrund von im Jahr 2017 wegfallenden Sonderbelastungen (Regionalverwaltungen, EKD-Heimkinderfonds, Dekanatszusammenschlüsse) verbessert sich das Jahresergebnis im Jahr 2017 zunächst deutlich, um danach aber mit rund 7,7 Mio. € p. a. erneut zu fallen. Mittelfristig verstetigt wurde eine Zuführung an die Versorgungsstiftung von 10 Mio. € p. a.

Ergebnisplanung in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Jahresergebnis	-9,3	-3,4	-7,7	-12,5
Bilanzergebnis	0,0	+0,7	-3,7	-9,6

Auf eine Feinplanung der zahlreichen rücklagengedeckten Aufwendungen (z. B. Ökofonds, Familienzentren, Reformationsjubiläum) wurde dabei verzichtet (Scheingenauigkeit angesichts der ohnehin auf Annahmen basierenden Ertrags- und Aufwandsfortschreibungen). Der recht hohe Bilanzverlust im Jahr 2019 deutet an, dass der Haushaltsausgleich ohne zusätzliche Erträge (z. B. von der Versorgungsstiftung) oder allgemeine Rücklagenentnahmen schwer zu bewerkstelligen sein wird. Erforderliche Finanzmittel für Investitionen und **Schuldentilgung** sind hierin noch nicht eingerechnet. Finanzmittel für **Investitionen** müssten demnach ebenfalls aus Rücklagen und aus diesen gegenüberstehenden Finanzanlagen gedeckt werden. Sie könnten nicht aus dem Ergebnishaushalt gedeckt, das heißt nicht aus laufenden Mitteln erwirtschaftet werden. Aus heutiger Sicht ist daher ein Festhalten am **Einsparprozess** auch nach dem Jahr 2016 notwendig.

Langfristig ist aufgrund der **demografischen Entwicklung** (Geburtenzahlen, veränderte Steuerlast der heute einkommensstarken Kirchenmitglieder, Rückgang der Zahl der berufstätigen Kirchenmitglieder) mit einem Rückgang der realen Kirchensteuereinnahmen in den Jahren 2020 ff. zu rechnen. Allerdings wird diese Entwicklung nunmehr von einem höheren Einnahmenniveau aus beginnen, als noch vor einigen Jahren angenommen. In den letzten Jahren hat sich der erwartete Rückgang der realen Steuerkraft der EKHN nicht eingestellt, vielmehr konnten im Trend leicht höhere preisbereinigte Einnahmen verzeichnet werden.

**Mittelfristige Ergebnisprognose 2017 bis 2019 (Bilanzergebnis)**  
bis 2014 einschl. kameraler Haushaltsüberschüsse



## II. Jahresabschluss 2014

Der Haushaltsüberschuss in Höhe von 30,3 Mio. € wurde wie folgt verwendet:

- 11,2 Mio. € für die resultierende Aufstockung der **Sonderzahlung an die EKHN-Beschäftigten**;
- zweckgebundene Rücklage „OIT; Drucker/Scanner für Kirchengemeinden“ in Höhe von 1 Mio. €;
- zweckgebundene Rücklage „Heimkinderfonds“ in Höhe von 3 Mio. €;
- zweckgebundene Rücklage „Flüchtlingsarbeit“ in Höhe von 0,3 Mio. €;
- 14,8 Mio. € für die Bildung einer **Rücklage „Haushaltsergebnis 2014“** zur späteren Entscheidung über die Verwendung durch die Kirchensynode.

Die Rücklage „Haushaltsergebnis 2014“ soll mit Vorlage des Haushalts für 2016 aufgelöst werden. Ferner wurde beim Jahresabschluss 2014 entgegen der Planung für 2014 die Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ nicht in voller Höhe benötigt. Der Restbetrag von 12,6 Mio. € wird ebenfalls mit dem Haushalt 2016 aufgelöst. Der Gesamtbetrag in Höhe von 27,4 Mio. € soll wie folgt verwendet werden.

	Mio. €
Rücklagenzuführung für Flüchtlingsarbeit	15,9
Versorgungsstiftung	10,0
Lutherstiftung	1,0
Substanzerhaltungsrücklage für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden	0,5 *
<b>Summe</b>	<b>27,4</b>

\* Teilbetrag der Zuführung 2016: insgesamt sind rd. 6,5 Mio. € als Zuführung im Haushalt 2016 vorgesehen.

## III. Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen

Mit der Haushaltsplanung für 2015 wurde auf eine nach kaufmännischen Prinzipien ausgerichtete Planung umgestellt. Das Instrument der kameralen Haushaltsplanung wurde hierdurch abgelöst. Mit der Haushaltsplanung 2016 wird die Planung des Jahres 2015 in nahezu unveränderter Systematik und Struktur beibehalten.

Folgender Rahmen wurde hierbei insbesondere gesetzt:

- Weitgehende **Beibehaltung der bisherigen Budgetgliederung** und des (outputorientierten) Haushaltsbuches.
- Weitgehende Umsetzung der **EKD-Richtlinie** für einen kirchlichen kaufmännischen Haushalt.
- Inkaufnahme „gewisser“ Abweichungen von der reinen kaufmännischen Terminologie und Systematik, um **kirchlichen Spezifika** Rechnung zu tragen (z. B. Ergebnishaushalt statt Gewinn- und Verlustrechnung, Ausweis von Rücklagen).
- **Einbindung der bisher separat geplanten gesamtkirchlichen Haushalte** („Rechtsträger“) in den *einen* gesamtkirchlichen Haushalt, soweit keine rechtliche Selbstständigkeit der Bereiche vorliegt und keine sonstigen Besonderheiten eine fortgesetzte Trennung erfordern (hier z. B.: Wirtschaftsbetrieb Tagungshäuser aufgrund steuerlicher Aspekte, Versorgungstiftung und kleinere Treuhandstiftungen wegen eigener Beschlussgremien).
- Gegenüber dem Haushalt 2015 wurde folgende **Unterbudgets bzw. Aufgabenbereiche in separate Mandanten / Rechnungskreise ausgelagert** und neu als Wirtschaftspläne aufgenommen:
  - Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision
  - Eine finanzneutrale Umstellung des Posaunenwerks mit einem eigenem Wirtschaftsplan ist in Vorbereitung und soll ggf. im Rahmen des Haushaltsvollzugs umgesetzt werden.
- **Aufrechterhaltung der bisherigen Einsparauflagen**, allerdings berichtigt um aktuelle Entwicklungen (z. B. im Bereich der Kindertagesstätten).

Der **kaufmännische Haushalt** trennt in einen **Ergebnishaushalt (EHH)**, der die **Vermögensveränderung** im Haushaltsjahr beschreibt. Auch Vermögensänderungen durch Abnutzung werden berücksichtigt, obwohl hiermit keine Auszahlungen verbunden sind (Abschreibungen). Der kaufmännische Haushalt überwindet damit die Zahlungsmittelorientierung der Planung.

Ergänzend zum Ergebnishaushalt wird ein **Investitions- und Finanzierungshaushalt (IFHH)** aufgestellt. In diesem werden insbesondere die Investitionen aufgezeigt. Zusätzlich erfolgt der Ausweis von Schuldentilgung. Diese Bereiche stellen keine Vermögensveränderungen dar (sondern **Vermögensumschichtungen** oder Veränderung von Verbindlichkeiten). Allerdings müssen sie mit Finanzierungs-/Zahlungsmitteln hinterlegt sein. Daher wird der IFHH um reine **Finanzierungsvorgänge** erweitert (insb. Investitionszuschüsse Dritter, Schuldenaufnahme).

Als kirchliche Besonderheit treten sowohl im EHH als auch im IFHH **Rücklagenentnahmen und –zuführungen** auf. Hier hinter steht der Grundsatz, dass das kirchliche Reinvermögen („Eigenkapital“) in einem hohen Umfang zweckbestimmt ist und nicht für beliebige unternehmerische Aktivitäten in der Zukunft zur Verfügung steht. Diese Zweckbindungen werden durch eine entsprechende Untergliederung der kirchlichen Bilanz im Reinvermögen berücksichtigt. Zugleich wird nach der EKD-Richtlinie der **zentrale Grundsatz** befolgt, dass diese **Rücklagen durch (grundsätzlich liquidierbare) Finanzanlagen** und nicht z. B. durch Immobilien **gedeckt** sein sollen. Vor diesem Hintergrund stellen Rücklagenbewegungen in der kirchlichen Doppik zugleich auch Veränderungen auf der Ebene der Finanzanlagen bzw. Zahlungsmittelbestände dar. Daher werden sie in beiden Haushaltsbereichen als Deckungsmittel aufgenommen.

Ein Bindeglied zwischen EHH und IFHH stellt der **Finanzierungsanteil des EHH für Investitionen** dar, der - ausreichende zahlungsmittelrelevante Erträge vorausgesetzt – zur Ausfinanzierung des IFHH herangezogen wird, soweit nicht investive Rücklagen, Kreditaufnahme oder Abgänge von Anlagevermögen hierzu ausreichen. Im IFHH wird diese Finanzierungskomponente als „Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis“ bezeichnet.

Dritter Baustein ist die **Kapitalflussrechnung (KFR)**. Mit dieser wird analysiert, wie sich der Zahlungsmittelbestand im Verlauf des Haushaltsjahrs auf Basis von EHH und IFHH verändert. Mit Hilfe der Kapitalflussrechnung kann auch die Frage beantwortet werden, ob für die Bildung bestimmter Rücklagen ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich des **Haushaltsausgleichs** wird im Haushalt 2016 auf folgende Kriterien abgestellt:

- Erreichen eines **Bilanzergebnisses** von null (Abschreibungen und Rücklagen für laufende Zwecke sind enthalten)



- Erreichen eines Saldos von Null im **IFHH** (alle Investitionen und Schuldentilgungen sind finanziert).
- Die **Kapitalflussrechnung** weist nach Rücklagenbewegungen einen positiven oder Null-Saldo aus. Ist der Saldo negativ, kann dieser hingenommen werden, sofern die Summe aus Finanzanlagen und Liquidität die Summe der Rücklagen mindestens um diesen Betrag übersteigt.

#### IV. Umsetzung von Einsparauflagen

##### a) Beschlusslage

Vor der abschließenden Auswertung des Jahres 2016 als Meilensteinjahr wurde die Einsparpolitik für das Jahr 2016 auf Grundlage der Entscheidungen für das Jahr 2015 fortgeschrieben.

Vor diesen Hintergrund seien die damaligen Rahmenbedingungen kurz dargelegt:

Bei der Planung 2015 wurden die Einsparbeschlüsse aus „Perspektive 2025“, soweit nicht besondere bzw. fehlende Beschlusslagen entgegen standen (hier: Pfarrdienst, Kindertagesstätten, EED), berücksichtigt. **Ausgenommen** hiervon infolge früherer Beschlüsse bzw. aufgrund von Umsetzungshindernissen waren im Wesentlichen nur die Ausgaben für Kindertagesstätten (bis einschl. 2015), die Personalkosten nach Sollstellenplänen in den Dekanaten, der Pfarrdienst, die Zuweisung an den Ev. Entwicklungsdienst sowie die Ausgaben des Budgetbereichs 14 „Allgemeines Finanzwesen“ (überwiegend Rechtsverpflichtungen).

Die Kirchenleitung hat in ihrem Eckwertebeschluss im März 2014 bestätigt, dass,

- der Budgetbereich **Kindertagesstätten** unter Berücksichtigung der laufenden Bemühungen von Einsparungen im Jahr 2015 freizustellen ist;
- im Bereich des **gesamtkirchlichen Pfarrdienstes** die Einsparungen im Haushaltsjahr 2015 nur zu realisieren sind, soweit hierzu bereits Gremienbeschlüsse vorliegen. Die bis spätestens 01.01.2016 zu erreichende Einsparung beträgt analog zum übrigen Pfarrdienst 3%.

Die auf diese Weise **erreichbare potentielle Budgetentlastung** im Budget 2016 durch Kürzungen oder Mehreinnahmen in den Budgetbereichen belief sich auf rund **1,0 Mio. € p. a.**

Die bisherigen Einsparauflagen aus der Finanzplanungsperspektive „2025“ (Synodenbeschluss Herbst 2007), aus nachgelagerten Gremienbeschlüssen und aus dem Kooperationsvertrag mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck betragen im Einzelnen.

Budget Nr.	Budgetbereich/ Unterbudget	Beschluss der Kirchensynode (November 2007) - Einsparung p. a. -	Erläuterung zur Umsetzung
1	Zuweisungen Kirchengemeinden	-0,5 %	Umsetzung über Kürzung der Bemessungssätze, soweit der Mittelbedarf nicht durch Gemeindegliederrückgang automatisch sinkt und die Zuweisungen nicht an den Baupreisindex gekoppelt sind.
1	Zuweisungen Regionalverwaltungen	-1,5 %	Umsetzung über Kürzung des Ansatzes für die Budgetzuweisung.
1	Zuweisungen Gemeindeverbände	-25,0 %	Mit Inkrafttreten der neuen Zuweisungsverordnung ab 01.01.2009 und der dortigen Festlegung eines Auslaufens besonderer Zuweisungen für Verwaltungskosten an die (auch ehemaligen) Gemeindeverbände wurde die Kürzungslinie auf den 31.12.2012 ausgerichtet. Die besonderen Verwaltungskostenzuweisungen wurden mit dem Haushaltsjahr 2013 eingestellt.

Budget Nr.	Budgetbereich/ Unterbudget	Beschluss der Kirchensynode (November 2007) - Einsparung p. a. -	Erläuterung zur Umsetzung
1	Zuweisungen Kindertagesstätten	Einsparung von – 1,5 %, zunächst bis auf weiteres ausgesetzt	Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Diskussion um die Ev. Hochschule Darmstadt und die bildungspolitische Bedeutung der Kindertagesstätten wurde eine Entscheidung über Einsparungen bei den Kindertagesstätten nicht getroffen.  Die Kirchenleitung sieht nun <b>ab dem Jahr 2016 Einsparungen im Zuge der avisierten Vertragsverhandlungen mit den hessischen Kommunen</b> vor.
1	Zuweisungen Gebäudeinvestitionen	-0,75 %	Die Kirchenleitung hat ein Projekt „Immobilienbedarfs- und Entwicklungsplan“ eingerichtet, um mittel- bis langfristig über eine Reduktion des Gebäudebestands Einsparungen zu ermöglichen. Die Zuweisungen werden seit 2014 bereits gekürzt.
1	Zuweisungen Dekanate	-0,5 %	Umsetzungsschwierigkeiten bestehen bei den besonderen Einrichtungen und insbesondere Personalkosten, die durch Sollstellenpläne gebunden sind.
1 bis 12	Pfarrstellen	-1,0 %	Die Pfarrbezüge sind seit dem Jahr 2011 - anders als bei den Einsparbeschlüssen abgegrenzt - wieder den einzelnen Budgetbereichen zugeordnet, sodass sie grundsätzlich den dortigen spezifischen Einsparauflagen unterliegen, gleichzeitig aber der Abbau von Pfarrstellen auch diesen Budgets zu Gute kommt.  Kirchenleitungsbeschluss über die vorübergehende Aussetzung des Pfarrstellenabbaus bei gleichzeitiger Neubemessung der Pfarrstellen ab 2015.  Mehrkosten infolge erhöhter Einstellungszahlen werden (teils) über die zweckgebundene <b>Rücklage „Übergangsfinanzierung Pfarrdienst“</b> gedeckt.  Infolge der synodalen Beschlüsse zur Pfarrstellenbemessung wurden auch im <b>gesamtkirchlichen Pfarrdienst zum 1.1.2015 in den Budgetbereichen 2-12 eine Stellenkürzung von 3% umgesetzt</b> . Mit Beschluss der Kirchenleitung vom 6.11.2014 wurden 9 gesamtkirchliche Pfarrstellen zum 1.1.2015 eingespart bzw. mit kw-Vermerk versehen. Daher wurde der Pfarrdienst aus den Aufwendungen der Budgetbereiche herausgelöst und separat betrachtet
2 bis 6	Handlungsfelder einschl. Zentren (ohne Zentrum Ökumene und Fortbildung Religionspädagogik)	-1,65 %	Umsetzung ggf. in unterschiedlicher Höhe in den einzelnen Handlungsfeldern; Realisierung im Wesentlichen über Stellenabbau. Die Umlage an den Ev. Entwicklungsdienst wurde von Einsparungen ausgenommen.
4.1 6.2	Fortbildung Religionspädagogik und Zentrum Ökumene	-1,0 %	Die jährliche Kürzungsaufgabe für insg. 8 Jahre entspricht dem Kooperationsvertrag mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck. Ein Kostensteigerungsausgleich wird anders als in den übrigen Budgets nicht berücksichtigt.
5.1	Zuweisungen Diakoniestationen	-1,0 %	Umsetzung über pauschale Kürzung der treuhänderischen Zuweisung an das DWHN.
7	Ausbildung und IPOS	-10,0 % bis 2012, ab 2013 –1,0 % p. a.	Entscheidung der Kirchensynode im Herbst 2009 zum Fortbestand der EHD; Zuweisungskürzungen bei der EHD werden einer Baurücklage gutgeschrieben.
8	Gesamtkirchliche Dienstleistungen,	-1,0 %	Stellenabbau und Sachkostenkürzungen

Budget Nr.	Budgetbereich/ Unterbudget	Beschluss der Kirchensynode (November 2007) - Einsparung p. a. -	Erläuterung zur Umsetzung
	<b>insb. Kirchenverwaltung</b>		
<b>9</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	-1,0 %	Bisher Sachkostenkürzungen; Budgetrücklagenentnahmen
<b>10</b>	<b>Zentrales Gebäudemanagement</b>	-1,0 %	Sachkostenkürzungen
<b>11</b>	<b>Synode</b>	-1,0 %	Sachkostenkürzungen; Budgetrücklagenentnahmen
<b>12</b>	<b>Kirchenleitung (einschl. ehem. LGA)</b>	-1,0 % Reduktion der Zahl der Propsteien	Sachkostenkürzungen; Budgetrücklagenentnahmen
<b>13</b>	<b>Rechnungsprüfungsamt</b>	-1,0 %	Sachkostenkürzungen, Stellenabbau
<b>14</b>	<b>Allgemeines Finanzwesen</b>	keine Einsparauflage	Weitgehend Rechtsverpflichtungen

Die Berechnungsmethodik für die einzelnen Budgetbereiche wurde gegenüber den Vorjahren materiell beibehalten. Umstellungen waren technischer Natur. Berechnungsgrundlage für die jeweilige Einsparung ist der **Saldo aus Erträgen und Aufwendungen des betreffenden Budgetbereichs zuzüglich der Investitionen und zweckgebundenen Rücklagenbewegungen**, bereinigt um Abschreibungen und Aufwände (ggf. auch Erstattungen) für den Pfarrdienst.

Die **Budgetbereiche Handlungsfelder und Zentren** wurden mit Ausnahme der Fortbildung Religionspädagogik und des Zentrums Ökumene (beides Kooperationsbereiche mit der EKKW) sowie des IPOS (eigener Mandant ab 2016) rechnerisch zu einem gemeinsamen Budget zusammengezogen.

Soweit Budgetbereiche Stelleneinsparungen benannt haben, die nicht mit Beginn des Jahres 2016 monetär wirksam werden, wurden diese Stellen in den **Übergangsstellenplan** überführt. Der Übergangsstellenplan weist die noch in 2016 besetzten Stellenumfänge aus. Diese werden auch für den Überbrückungsfonds kalkuliert. Darüber hinaus weist der Übergangsstellenplan auch die zum Zeitpunkt der Überführung unbesetzten Stellenumfänge aus. Damit werden diese im Haushaltsjahr, in dem die Einsparung wirksam wird, stellenplanerisch ausgewiesen (Nachweis) belasten jedoch nicht mehr den Überbrückungsfonds da sie monetär mit Null-Euro kalkuliert sind.

Die Finanzierung des Übergangsstellenplanes erfolgt aus dem **Überbrückungsfonds**, sodass die Personalkosten für noch vorhandene und besetzte, jedoch verbindlich zur Streichung vorgemerkte Stellen, nicht mehr im ordentlichen Haushalt anfallen. Es handelt sich um Stellenumfänge, für die es künftig keine Verwendung mehr gibt und die daher gestrichen werden. Die Voraussetzung, dass Stellen in den Übergangsstellenplan überführt werden können ist der Abbau der Stelle innerhalb von 5 Jahren, sodass die Organisationseinheiten die Möglichkeit haben sich hinsichtlich der Abläufe, Prozesse und ggfls. Aufgabenverschiebungen neu aufzustellen. Der Überbrückungsfonds finanziert in 2016 rund 20 gesamtkirchliche Stellen mit einem Finanzvolumen von rd. 0,5 Mio. €.

## **b) Einsparbilanz 2014 bis 2016**

In den großen Budgetbereichen konnten die Einsparauflagen zum überwiegenden Teil nicht umgesetzt werden. Zur Einordnung in den Kontext der Vorjahre wurde die Einsparbilanz für die Jahre 2014 bis 2016 zusammengestellt (Seite 75.).

Wichtigste Ergebnisse:

- **Handlungsfelder und Zentren** (ohne Pfarrdienst): Sprunghafter Anstieg der Einsparzielverfehlung im Jahr 2016 (u. a. wegen Anmeldung zu den Diakoniestationen und Investitionen der ESG Darmstadt); seit 2014 insgesamt aufgelaufene Budgetüberschreitung: 1,8 Mio. €
- **Kirchenverwaltung** (ohne Pfarrdienst): seit 2014 insgesamt aufgelaufene Budgetüberschreitung: 1,0 Mio. €
- **Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanats Ebene (Budgetbereich 1)**: ohne erheblichen methodischen und rechnerischen Aufwand nicht mehr differenziert darstellbar (mit/ohne Gemeindepfarrdienst, Effekte Kirchbaurücklage, Plan-Ist-Unterschiede signifikant, Budgetverschiebungen etc.)
- **Gesamtkirchliches Gebäudemanagement**: Sprunghaftes Entstehen einer formalen Budgetüberschreitung in 2016 wegen methodischer Veränderung infolge Doppik (keine Rücklagendeckung für „kleine“ Bauunterhaltung) und weitgehendem Verzicht auf Rücklagendeckung von Bauinvestitionen. Im Bereich der laufenden Bauunterhaltung hat der Budgetbereich lediglich leichte, aus Preissteigerungen und systematischen Vergleichen zur kommunalen Bauunterhaltung begründete Aufstockungen erfahren. Die Investitionen und Rücklageneffekte sind einer Bewertung bezüglich eines Einsparerfolgs nicht zugänglich.

Die Arbeitszeitverkürzung aus dem Jahr 2014 um 2,5 % im Angestelltenbereich wurde den Budgetbereichen noch nicht als indirekte Einsparleistung gut geschrieben.

## V. Meilensteinjahr 2016 und künftige Haushaltspolitik

### 1. Zusammengefasste Bewertung der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung hat die Haushaltsplanung des Meilensteinjahres 2016 und den Einsparerfolg seit 2008 vor dem Hintergrund der Entwicklung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen seit 2008 untersucht und bewertet.

- Sie kommt insgesamt zum Ergebnis, dass sich aus der Einsparbilanz **keine Anhaltspunkte für eine systematische Benachteiligung oder Begünstigung einzelner Budgetbereiche** aufgrund eingehaltener Einsparauflagen gegenüber Budgetbereichen mit Budgetüberschreitungen ergeben. Nahezu sämtliche Budgetbereiche konnten im betrachteten Zeitraum in unterschiedlichen Umfängen von Budgetbereinigungen zu ihren Gunsten, Konzessionen beim Stellenabbau bzw. der Anrechnung überdurchschnittlich steigender Personalausgaben oder der Bewilligung von Sondermitteln profitieren.
- Infolge der deutlich günstiger als erwartet verlaufenen Entwicklung von Kirchensteuereinnahmen und Rücklagen hat sich trotz der nur teilweise erreichten Einsparungen nach Meinung der Kirchenleitung **keine insgesamt kritischere Finanzsituation gegenüber den Erwartungen Ende 2007** eingestellt.

Mit Blick auf die sich mittel- und insbesondere langfristig abzeichnende Verschlechterung der Haushaltssituation empfiehlt die Kirchenleitung dennoch ein **Beibehalten der Einsparpolitik und ein Einsparvolumen in den Jahren 2018 bis 2020 von mindestens 10 Mio. €**. Im Jahr 2017 sollen die Einsparauflagen allerdings mit der in den Budgetbereichen bereits erfolgten Mehrbelastung durch die **Arbeitszeitverkürzung** im Angestelltenbereich pauschal verrechnet werden (siehe auch Abschnitt 4)

### 2. Bilanzierung des Einsparerfolgs 2008 bis 2015

#### a) Methodik

Die Analyse richtet sich auf den **Zeitraum 2008 bis 2015**. Die Auswertung zum letzten Meilensteinjahr 2012 aus dem Jahr 2011 wurde in die Untersuchung einbezogen. Es erfolgt eine Gegenüberstellung

der Ergebnisse für den gesamten Zeitraum 2008 bis 2015 unter Einschluss der damaligen Ergebnisse, die nicht verändert wurden.

Wie seinerzeit wurde auf Basis der 2008er Plandaten unter Einrechnung durchschnittlicher Kostensteigerungen ein **Modellhaushalt für das Zieljahr** (jetzt 2015) hochgerechnet. Einzelne Bereinigungen (Sondereffekte etc.) – soweit leistbar – wurden vorgenommen, um die Vergleichbarkeit der beiden Jahre 2008 und 2015 zu verbessern. Für den kaufmännischen Haushalt 2015 wurden - ebenfalls aus Gründen der Vergleichbarkeit - zusätzlich Rücklagenbewegungen und Investitionen berücksichtigt. Insgesamt stellen die Daten eine belastbare Vergleichsgrundlage dar.

Allerdings ist auf die **Sensitivität der Berechnungen bei Veränderungen des durchschnittlichen Kostensteigerungsfaktors** hinzuweisen. Gerechnet wurde mit einem einheitlichen, für alle Budgetbereiche gleichen Faktor von 2,5%, der sich aus den Eckdaten der jeweiligen Haushaltsaufstellungen ergibt. In der Praxis der jeweiligen Haushalte ist es zu Veränderungen bei den Kostensteigerungen in einzelnen Budgetbereichen gekommen, insb. aufgrund der Aktualisierung der Eckpersonenberechnung entsprechend den demographischen Erfahrungsstufen bei den Personalkosten. Verändert man den Kostensteigerungsfaktor um 0,25 Prozentpunkte, wirkt sich dies in einem Volumen von rd. 4,5 Mio. € in der Bilanzierung der erreichten Einsparungen aus. Insoweit liefert die Analyse eher **Tendenzaussagen** als quantitativ exakte Ergebnisse.

Eine eingeschränkte Aussagekraft besteht hinsichtlich der Auswirkungen der **Einsparmethodik im gesamtkirchlichen Pfarrdienst**: Der gesamtkirchliche Pfarrdienst wird seit der Budgetplanung für 2013 bei der Einsparauflage nicht mehr bei den einzelnen Budgetbereichen angerechnet; statt-dessen hat er eine eigene Einsparauflage in Höhe von 3 % von 2013 bis 2015 erhalten, die nicht zwingend proportional auf die Budgetbereiche zu verteilen war. Die in den Tabellen ausgewiesen geforderten Einsparungen enthalten aber rechentechnisch bedingt den gesamten jeweiligen Pfarrdienst, sodass die **nicht proportionale** Realisierung der Einsparungen im gesamtkirchlichen Pfarrdienst in den Zahlen nicht abgebildet ist.

## b) Ergebnisse

(Siehe auch ANLAGE Seite 76 ff.)

Sämtliche Budgetbereiche haben die Einsparauflagen geringfügig bis deutlich verfehlt.

- (1) Innerhalb der **Handlungsfelder und Zentren** („einspartechnisch“ als ein Budget betrachtet) gibt es große Unterschiede bei der Umsetzung von Einsparungen. Gut schneidet der Bereich Mission und Ökumene ab (Einsparziel erreicht), sehr schlecht das gesamte Bildungsbudget.
- (2) Die **kleineren Budgetbereiche** Rechnungsprüfungsamt und Synode haben die Einsparungen bis auf personalkostenbedingte kleinere Abweichungen nahezu vollständig umgesetzt. Beim Budget Kirchenleitung resultiert die Verfehlung aus den bekannten kirchenpolitischen Entscheidungen zu theologischen Leitungssämtern.
- (3) **Budgetbereiche mit Ausweitungen** gegenüber dem Modellhaushalt – d. h. nicht nur keine Umsetzung von Einsparungen sondern über die durchschnittliche Kostensteigerung hinausgehender Mehrbedarf – sind:
  - Budgetbereich 1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene:
    - Zuweisungen an Kirchengemeinden und zentrale EDV-Dienstleistungen,
    - Kindertagesstätten,
    - Gemeindepfarrdienst und regionaler Pfarrdienst;
  - Budgetbereich 3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung;
  - Budgetbereich 4 Bildung (Handlungsfeld und Zentrum);
  - Budgetbereich 8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen:
    - Kirchenverwaltung Stabsbereiche,
    - Kirchenverwaltung Dezernate,
    - sonstige Verwaltung (z. B. Verbindungsstellen);

**Insgesamt hat der EKHN-Haushalt die Kostensteigerungen zwischen 2008 und 2015 nachvollzogen, ansonsten aber nahezu stagniert (+0,9 % gegenüber Modellhaushalt).**

**Bereinigt** man um die (zeitweise) von Einsparungen ausgeklammerten Budgets Kindertagesstätten und Gemeindepfarrdienst ergibt sich eine rechnerische **Einsparung von -1,8 %** (5 bis 6 Mio. € pro

Jahr) über den siebenjährigen Zeitraum im Vergleich zur Einsparauflage von -6,1 %. Rund 30 % der bereinigten Einsparauflage wären damit realisiert. Die nicht realisierte Haushaltskürzung beträgt rund 12 Mio. €, bei Einrechnung von Pfarrdienst und Kitas steigt der Wert auf rd. 20 Mio. €.

**Die Analyse im Jahr 2011 hatte eine Einsparung von rd. 9 Mio. € zwischen 2008 und 2012 ergeben.** Die neue Analyse ergibt, dass die Einsparung bis einschl. 2015 diesen Wert eher unterschreitet, ein Teil der Einsparungen also eher in Folgejahren wieder verloren gegangen sind, als dass neue Einsparungen hinzugekommen wären.

Für die langfristige Betrachtung bis 2025 wurden - entsprechend der Systematik im Jahr 2007 und im Jahr 2011 - die Auswirkungen der Einsparungen kumulativ betrachtet:

Mio. € (Werte gerundet)	<b>Finanzausschuss</b> Herbst 2007 (nur BB 14 ausgeklammert)	<b>Synodenbeschluss</b> Herbst 2007 (zusätzlich Kita, EHD und Pfarrdienst ausgeklammert)	<b>Stand 2015</b>
Bis 2015 erreichte kumulierte Einsparung	100	60	40
Auswirkungen der bis 2015 erreichten Einsparungen bis 2025	350	220	130
Gesamteinsparung bis 2025	540	340	Abhängig von Festlegung künftiger Einsparungen
Nachrichtlich: Einsparwirkung 2015 p. a.	25	15	9

Gegenüber den synodalen Vorgaben aus dem Herbst 2007 würden damit durch die seit 2008 eingetretene Entwicklungen

- rund 20 Mio. € Haushaltsmittel bis einschließlich 2015 und
- rund 90 Mio. € bis einschließlich 2025

mehr verbraucht.

#### c) Vergleich der Stellenpläne 2008 und 2015

Die Übersicht der Planstellen aller Budgetbereiche der Jahre 2008 und 2015 (vgl. Seite 82) gibt einen Überblick über die Stellenentwicklung in den einzelnen Budgetbereichen. Die wesentlichen Veränderungen von 2008 zu 2015 sind im Anhang der Übersicht aufgeführt und erläutert.

#### d) Entwicklung der Übergangsstellenpläne Teil I - Kirchenverwaltung - sowie Teil II - alle anderen Budgetbereiche

Der aus dem Sparpaket hervorgegangene Übergangsstellenplan, welcher nach der Synode vom Februar 2004 eingerichtet wurde, war, wie geplant, letztmalig im Haushalt 2010 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass alle im Rahmen des Sparpaketes abzubauenen Stellen bis Ende des Haushaltes 2010 abgebaut worden sind.

Um den künftigen Abbau von Stellen, im Rahmen von Perspektive 2025 abzubilden, wurde ein neuer Übergangsstellenplan 2025 geöffnet, der zum einen den künftigen Abbau von Stellen abbildet und zum anderen die erforderliche Ressource für Personalentwicklungsmaßnahmen (betrifft in der EKHN ausgebildete Inspektorenanwärterinnen und -anwärter) darstellt, die nicht zu Stellenausweitungen führen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Überbrückungsfonds. Die Neuerrichtung eines ÜSTPs für die Sparrunde 2025 begründet den ausgewiesenen Stellenanstieg in 2011.

Die beiden Übersichten zu den Übergangsstellenplänen bilden zum einen die jeweiligen Stellenveränderungen zwischen den Haushaltsjahren ab. Da die Zuwächse an überführten Stellen und sowie der Stellenabbau jedoch quantitativ nicht in den absoluten Zahlen ablesbar ist, wird der absolute Stellenabbau am Ende eines Haushaltsjahres separat in der Spalte „realer Stellenabbau“ ausgewiesen.

Teil I – **Kirchenverwaltung** – vgl. Seite 84:

Im Haushaltsjahr 2008 wies der Stellenplan der Kirchenverwaltung 211,83 Stellen aus. Von diesen sind bis 12/2015 insgesamt 16,65 Stellenumfänge über den ÜSTP abgebaut worden. Der reine Blick auf die Anfangs- und Endgesamtzahl ist ohne die „Zwischenspalten“ nicht aussagefähig. Die Spalte „realer Stellenabbau“ gibt wieder, wie viele Stellenumfänge in den jeweiligen Haushaltsjahr real abgebaut wurden. Die Zahl des Folge-Haushaltsjahres enthält daher die Anzahl der verbleibenden Übergangsstellen, welche noch besetzt sind plus den Zuwachs an Einsparstellen, die für das Folge-Haushaltsjahr in den ÜSTP überführt werden. Seit 2004 sind rd. 40 Stellen in der Kirchenverwaltung abgebaut worden

Teil II – **alle anderen Budgetbereiche** – vgl. Seite 85:

Mithilfe des Überbrückungsfonds sowie des Überbrückungsstellenplanes – Teil II wurden im Zeitraum des Haushaltes 2009 bis 2015 rd. 31 Stellen in den allen anderen Budgetbereichen (BB 2.1 bis BB 13; ohne Kirchenverwaltung) abgebaut.

Allgemein zur Ausweisung von Stellenveränderungen:

Welchen Stellenabbau ein Budgetbereich in einem Haushaltsjahr vollzogen hat und welche Funktionen mit dem Übergangstellenplan konkret abgebaut werden, wird jährlich in den Erläuterungen der einzelnen Stellenkegel der Budgetbereiche im Haushaltsgesetz ausgewiesen.

### 3. Bewertung des Einsparerfolgs vor dem Hintergrund finanzpolitischer Entwicklungen

#### a) Kirchensteuereinnahmen

Der im Jahr 2007 erwartete Rückgang der Steuereinnahmen bei preisbereinigter Betrachtung ist bis 2013 eingetreten. Allerdings ist es zu einer **Niveaushöherung der Steuereinnahmen um rund +50 Mio. €** gekommen (siehe Seite 86). Mit dem Jahr 2014 deutet sich eine weitere Niveaushöherung um rund +20 Mio. € an, deren Stabilität allerdings noch offen ist.

Die Erwartung hinsichtlich der langfristigen Dynamik kann gegenüber 2007 nicht verändert werden. Der reale Einnahmetrend ist voraussichtlich abwärts gerichtet, auch wenn er auf einem höheren Niveau angesiedelt ist (Parallelverschiebung). Die exogenen Faktoren wie Demografie und Entwicklung der Kirchengliederung und die starke Abhängigkeit von großen Steuerzahlenden deuten auf langfristige Risiken der Kirchensteuereinnahmen hin.

**Fazit: Bei den heutigen Kostenstrukturen (ohne strukturelle Ausgabenausweitung) und der nach oben revidierten Einnahmeerwartung hat die hinter den Planungen zurückbleibende Einsparung in den letzten Jahren nicht zu einer finanziellen Verschlechterung gegenüber den Erwartungen aus dem Jahr 2007 geführt.**

#### b) Haushaltsüberschüsse seit 2007

In den Jahren 2007<sup>1</sup> bis 2014 wurden nicht geplante Haushaltsüberschüsse von **insgesamt rd. 400 Mio. €** erzielt (siehe Seite 87). Ausgenommen die beiden „Ausreißer“ in den Jahren 2007 und 2008 (jeweils über 100 Mio. €) liegt der durchschnittliche Überschuss bei rund 30 Mio. € bei moderater Streuung der Einzelwerte. Wesentliche Verwendungsbereiche (einschl. Verwendung mittels der Haushaltspläne in Folgejahren):

Kirchbaurücklage*	141 Mio. € <sup>2</sup>
Versorgungsstiftung*	88 Mio. €

<sup>1</sup> Das Jahr 2007 wird hier mit einbezogen, da das Haushaltsergebnis für 2007 nach dem Beschluss der Synode im Herbst 2007 festgestellt wurde.

<sup>2</sup> Insgesamt wurde die Kirchbaurücklage unter Einschluss der Zuführungen aus Vorjahren mit 190 Mio. € ausgestattet.

Bonuszahlung	83 Mio. €
Ausgleichsrücklage*	52 Mio. €
Ökofonds	18 Mio. €
Übergangsfinanzierung Pfarrdienst	8 Mio. €

Der Anteil der Überschüsse, der in den betrachteten Jahren in die finanzielle Vorsorge im weiteren Sinne (siehe Kennzeichnung \*) geflossen ist, beträgt damit rd. 290 Mio. € (rd. 70 %).

**Fazit: Die über den Erwartungen liegenden höheren Steuereinnahmen und andere Mehrerträge bzw. Minderausgaben (ggü. der Planung) wurden zum überwiegenden Teil in Bereiche der finanziellen Zukunftsvorsorge eingespeist. Damit stehen sie zur u. U. erforderlichen Abfederung von Übergangszeiträumen bei der Implementierung künftiger Einsparungen zur Verfügung.**

#### c) Rücklagenentwicklung (Buchwert)

Die Entwicklung einzelner Rücklagen unterstreicht die Aussagen im vorstehenden Abschnitt. Die Entwicklung einzelner Rücklagen ist wie folgt<sup>3</sup>:

Buchwerte in Mio. €	Stand HH- Abschluss 2007	Stand HH- Abschluss 2014	Mehr / Weniger
Gesetzliche Rücklagen	230	250	+20
SERL Gesamtkirche	10	19	+9
SERL Kirchengemeinden	10	15	+5
Kirchbaurücklage	160*	192	+32
Tilgungsrücklage	0	37	+37
Übergangsfinanzierung Pfarrdienst	0	21	+32
<b>Summe</b>			<b>+135</b>

\*Bereits eingerechnet die hohe Zuführung (111 Mio. €) aus dem Überschuss 2007.

Fazit: siehe Abschnitt b)

#### d) Entwicklung Versorgungskosten

Innerhalb der Personalaufwendungen entwickeln sich die **Kosten für Versorgung** seit etlichen Jahren **stark überdurchschnittlich** (siehe Seite 88). Zu den Versorgungskosten zählen insbesondere:

- Umlagen an die Ruhegehaltskasse (Zahlungen während der aktiven Zeit der Besoldungsempfänger),
- Pensionen (während der Ruhestandszeit).

Im Vergleich zur Entwicklung der Kirchensteuereinnahme verzeichnen die Versorgungskosten eine sehr dynamische Steigerung (Seite 89). Die Kosten für Beihilfen der Empfänger von Pensionen sind hierin noch nicht eingerechnet. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung wird sich auch hier ein stark überdurchschnittliches Wachstum einstellen.

#### e) Entwicklung Versorgungsstiftung

Die (mittelbaren) Verpflichtungen der Versorgungsstiftung wurden mit dem letzten versicherungsmathematischen Gutachten aus dem Jahr 2011 um rd. 60 Mio. € über die bis dato geltende Berechnung erhöht (siehe Seite 90). Insbesondere war dies Folge eines niedrigeren

<sup>3</sup> Zahlenangaben nicht deckungsgleich mit Abschnitt b), da auch Entnahmen aus Rücklagen und Umschichtungen zwischen Rücklagen abgebildet sind.



Rechnungszinses, der bei der Abzinsung künftiger Verpflichtungen auf den Bewertungsstichtag angesetzt wurde.

Die zu bedeckenden Verpflichtungen beliefen sich im Jahr 2008 auf rd. 550 Mio. € und nach dem gleichen Gutachten im Jahr 2015 auf rd. 680 Mio. €. Das aktuelle Gutachten berechnet die Verpflichtungen im Jahr 2015 mit rd. 740 Mio. € (=+190 Mio. € gegenüber dem Ausgangspunkt 2008). Die Dynamik des jährlichen Wachstums der Verpflichtungen („Steilheit der Kurve“) wurde mit dem neuen Gutachten wenig verändert.

Die Vermögensanlagen der Versorgungsstiftung haben sich im Zeitraum 2008 bis 2014 von rd. 500 Mio. € auf rd. 780 Mio. € erhöht, demnach deutlicher als die Verpflichtungen. Der Deckungsgrad ist in den letzten Jahren hierdurch wieder deutlich gestiegen und lag Ende 2014 bei 107 %. Allerdings unterliegen die genannten Werte (Kurswerte) Wertschwankungen.

Eine aktuelle Asset-Liability-Studie bescheinigt der Versorgungsstiftung mittel- und langfristig nur mit geringer Wahrscheinlichkeit ein Erreichen des gewünschten Deckungsgrades von 111 % der Verpflichtungen.

**Fazit: Die Versorgungsstiftung hat sich im Betrachtungszeitraum insgesamt besser als erwartet entwickelt. Die Versorgungstiftung ist dennoch nicht überkapitalisiert, vielmehr müssen weitere Zuführungen ins Auge gefasst werden, wenn die Ausschüttungsfähigkeit der Stiftung an den Haushalt der EKHN nach den heute geltenden rechtlichen Bestimmungen besser abgesichert werden soll.** Abzuwägen ist dabei, ob der heute gesetzlich geforderte „Puffer“ beim Deckungsgrad von 111 % benötigt wird oder aber einen zu hohen Anspruch stellt angesichts der Frage nach der intergenerativen Belastungsverteilung. Für eine weitere Speisung der Versorgungsstiftung aus den EKHN-Haushalten spricht, dass dann in kommenden Jahren verstärkt auch die mutmaßlich deutlich steigenden **Beihilfeleistungen für Ruheständler\_innen** aus der Stiftung refinanziert werden könnten (einen separaten entsprechenden Beschluss hierzu vorausgesetzt). Denn die heutige Kapitalausstattung der Stiftung ist hierauf noch nicht ausgerichtet (auch nicht der rechtliche Stiftungsauftrag). Planmäßige Zuführungen an die Stiftung erfordern wiederum die Beibehaltung der Haushaltsdisziplin, zumal im Bereich der Umlagen an die Versorgungskasse kräftig steigende Belastungen im Haushalt zu verzeichnen sind (siehe nachfolgender Abschnitt).

#### **4. Mittelfristige Haushalts- und Einsparpolitik**

Im Rahmen einer langfristigen Projektion der Erträge und Aufwendungen bis zum Jahr 2025 ergeben sich – bei naturgemäß großen Unsicherheiten – **geschätzte Jahresergebnisse von rund -25 Mio. € in der Mitte des nächsten Jahrzehnts**. Die Entwicklung basiert auf einer Fortschreibung des heute hohen Pro-Kopf-Kirchensteueraufkommens in der EKHN, allerdings verringert um den Effekt eines sukzessiven Rückgangs der Zahl der Berufstätigen. Auf der Aufwandsseite sind starke Anstiege bei den Versorgungslasten zu verzeichnen, die die Ertragsdynamik übersteigen. Ausschüttungen der Versorgungsstiftung sind bereits pauschal eingerechnet.

Vor dem Hintergrund dieser Projektion und eines sich bereits am Ende des Finanzplanzeitraums bis 2019 einstellenden Jahresergebnisses von rd. -12 Mio. € empfiehlt die Kirchenleitung, an den **Einsparauflagen gemäß „Perspektive 2025“ bis auf weiteres festzuhalten**. Bis **Anfang 2017** soll zu Konkretion und Überarbeitung allerdings ein **neues Einsparkonzept**, ggf. auch einschließlich struktureller Einsparvorschläge, erarbeitet werden, um die Umsetzung von Einsparungen besser als bisher zu gewährleisten und einen **ausgeglichenen Haushalt bis 2020** zu erreichen. Die **erforderliche Einsparsumme beträgt mindestens 10 Mio. €**. Das neue Konzept soll **beginnend mit dem Haushalt 2018 umgesetzt** werden und die bisherigen Einsparauflagen ablösen.

Im übernächsten **Haushaltsjahr 2017** soll bei der Umsetzung der Einsparauflage im Haushalt eine **Verrechnung der Arbeitszeitverkürzung** aus dem Jahr 2014 für Angestellte erfolgen. Die Arbeitszeitverkürzung um 2,5 % belastet die Budgetbereiche seitdem zusätzlich, weil sie ersatzweise zu einer noch deutlicheren Gehaltserhöhung von der Arbeitsrechtlichen Kommission verhandelt wurde. Die Kirchenleitung rechnet daher mit einer „Seitwärtsbewegung“ im Haushalt 2017, begleitet von einem Verzicht auf strukturelle Ausgabenausweitungen.

## VI. Budgetentwurf 2016

### 1. Budgetstruktur

Das Teilbudget 7.2 – Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS) wird als eigener Mandant dargestellt und aus dem „Kernhaushalt“ **ausgelagert**. Hintergrund ist, die beabsichtigte wirtschaftliche Eigenverantwortung des IPOS im Haushalt abbilden zu können, die auch die Darstellung innerkirchlicher Leistungs- und Entgeltbeziehungen umfasst.

Folgende bisherige Sonderrechtsträger werden in den Haushalt **integriert**:

- Beauftragte beim Südwestfunk

Im Übrigen sind keine weiteren nennenswerten Strukturveränderungen gegenüber dem Haushalt 2015 vorgenommen worden.

### 2. Ergebnishaushalt 2016

#### a) Überblick

Erträge, Aufwendungen und Ergebnis stellen sich wie folgt dar.

(Ziffern nach EKD-Schema)	Ansatz 2015 €	Entwurf 2016 €	Erläuterung
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	35.343.900	15.787.132	Umordnung zu Nr. 7
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	470.522.983	501.181.862	Kirchensteuern + 30 Mio. € (2015: 465 Mio. €, 2016: 495 Mio. €)
3. Zuschüsse von Dritten	16.714.515	16.604.581	
4. Kollekten und Spenden	546.150	641.520	
7. Sonstige ordentliche Erträge	313.265	18.009.104	Umordnung von Nr. 1; Dienstwohnungsvergütung -1,17 Mio. €
<b>8. Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>523.440.813</b>	<b>552.224.199</b>	
9. Personalaufwendungen	-201.137.270	-213.888.173	
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-309.899.167	-321.092.819	Kindertagesstätten (-1,25), EKD-Fonds f. ehem. Heimkinder (-2,35), Versorgungstiftung (2015: -10 Mio. €, 2016: -10 Mio. €), Akademie (2015: -2,8 Mio. €, 2016: -1,96 Mio. €)
11. Zuschüsse an Dritte	-3.441.169	-4.545.084	neu: -1 Mio. € Lutherstiftung
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-26.672.828	-23.192.011	Projekt Doppik (-2,4 Mio. €), Kirchenvorstandswahl (-1,1 Mio. €)

<b>(Ziffern nach EKD-Schema)</b>		<b>Ansatz 2015 €</b>	<b>Entwurf 2016 €</b>	<b>Erläuterung</b>
13.	Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.658.346	-3.478.918	
14.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.745.303	-7.010.561	
15.	<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>-551.554.082</b>	<b>-573.207.566</b>	
16.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit</b>	<b>-28.113.269</b>	<b>-20.983.367</b>	
17.	Finanzerträge	18.594.850	16.697.988	Geringere Vermögenserträge
18.	Finanzaufwendungen	-4.910.569	-5.002.980	
19.	<b>Finanzergebnis</b>	<b>13.684.281</b>	<b>11.695.008</b>	
20.	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-14.428.988</b>	<b>-9.288.359</b>	
24.	<b>Jahresergebnis vor Steuern</b>	<b>-14.428.988</b>	<b>-9.288.359</b>	
26.	<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-14.428.988</b>	<b>-9.288.359</b>	
27.	Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	-7.845.577	-32.511.295	<u>2015:</u> Insb. Zweckgebundene Rücklage „Reformationsdekade“, Fonds Heimerziehung, SERL Kirchengemeinden <u>2016:</u> Insb. EKD-Fonds Behindertenhilfe und Psychiatrie (-2,4), Dekanatszusammenschlüsse (-3), Flüchtlingsarbeit (-15,9), Perspektive 2025 (-3,5), SERL Kigem (6,5)
28.	Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	25.463.890	45.234.672	<u>2015:</u> insb. Diak.stationen (4), Haushaltsergebnis 2013 (4), Pfarrdienst (5), Überbrückungs-/Härtefonds (2), Perspektive 2025 (1), Familienzentren (1), KV-Wahl (1), lfd. Bauunterhalt (1), <u>2016:</u> Pfarrdienst (4,75), Heimkinder (2,35), Haushaltsergebnis 2012/2014 (27,4), KV-Wahl (-1), lfd. BU (-1), Akademie (-1), Vorbereitungsdienst (-1,1)
29.	Finanzierungsanteil für Investitionen	-3.189.325	-3.435.018	
30.	<b>Bilanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

Der **Ergebnishaushalt** ist

- nach Berücksichtigung der spezifischen Rücklagenbewegungen und
- Abführung eines „Restbetrages“ von rd. 3,4 Mio. € an den IFHH (Zeile 29 des EHH) auf Ebene des Bilanzergebnisses **ausgeglichen**.

## b) Verwendung der Ergebnismrücklagen 2012 / 2014

Die Ergebnismrücklagen aus abgeschlossenen Haushalten (s. Abschnitt II., Jahresabschluss 2014) werden aufgelöst und für nachstehende Zwecke bereitgestellt:

	Mio. €	Erläuterung
Rücklagenzuführung für Flüchtlingsarbeit	15,9	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung synodaler Auftrag zum Ausbau bzw. zur Verstetigung der Flüchtlingsarbeit.</li> <li>• Das geplante Programmvolumen wird in voller Höhe zunächst einer Rücklage zugeführt, da Unsicherheit bzgl. der Geschwindigkeit von Stellenbesetzungen, Programmbewirtschaftung etc. genaue Haushaltsansätze nach Kostenarten nicht ermöglicht.</li> </ul> <p>Sofern bereits im Haushaltsjahr 2016 Mittel aus dem Vorhaben benötigt werden, werden die entsprechenden außerplanmäßigen Aufwendungen in voller Höhe per Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage gedeckt.</p>
Versorgungsstiftung	10,0	Entsprechend letztjähriger mittelfristiger Planung (s. auch Abschnitt c))
Lutherstiftung	1,0	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Zustiftung an die Hess. Lutherstiftung soll zusätzliche jährliche Erträge von z. Z. rund 40.000 € ermöglichen, aus denen ein Stipendienprogramm für Theologiestudierende fortgeführt werden kann.</li> <li>• Über das Vorhaben war der Kirchensynode zur Herbstsynode 2014 berichtet worden (Drs. 57/14).</li> </ul>
Substanzerhaltungsrücklage für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden	0,5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstärkung der als „Reserve“ für eine mögliche Aufstockung der Bauzuweisungen an Kirchengemeinden vorgehaltenen Rücklage. Infolge der mit der Doppikeinführung verbundenen höheren Transparenz zum (Gebäude-) Ressourcenverbrauch ist u. U. eine Anhebung der durchschnittlichen jährlichen Bauinvestitionssumme auf das durchschnittliche Abschreibungsniveau notwendig.</li> <li>• Unter Einrechnung einer Zuführung aus Vermögenserträgen liegt das geplante Rücklagenvolumen Ende 2016 bei rd. 25 Mio. €</li> </ul>
<b>Summe</b>	<b>27,4</b>	

## c) Ergebnisverwendung und Ausgleich des Bilanzergebnisses

Der Haushaltplan 2016 weist ein ausgeglichenes Bilanzergebnis auf. Dieses wurde erreicht, indem ein ansonsten resultierendes positives Bilanzergebnis bereits planerisch für spezielle Rücklagen verwendet wird.

Es handelt sich um folgende Rücklagenzuführungen:

Rücklage	Betrag in Mio. €	Erläuterung
Substanzerhaltungsrücklage für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden	3,0	Zusätzliche Zuführung neben dem o. g. Betrag aus den Ergebnismrücklagen und einem Betrag aus Vermögenserträgen. Insgesamt werden der Rücklage im Jahr 2016 6,5 Mio. € zugeführt.
Rücklagenzuführung „Perspektive 2025“	3,5	Der Rücklage sollen für künftige Projekte 2,5 Mio. € für Bewilligungen durch Kirchenleitung und Finanzausschuss sowie 1,0 Mio. € in alleiniger Bewirtschaftung der Kirchenleitung zugeführt werden. Unter Einrechnung der Planung 2016 umfasst die bestehende Rücklage noch 5,9 Mio. € (Stand 21. Juli 2015).
EKD-Fonds Behindertenhilfe / Psychiatrie	2,4	Beim Haushaltsabschluss 2014 wurde eine Rücklage über 2,35 Mio. € gebildet, um für eine mögliche Aufstockung des bestehenden EKD-Fonds Heimerziehung vorzusorgen. Ergänzend hierzu wird nun Vorsorge per Rücklagenbildung in gleicher Größenordnung (gemäß EKD-Umlageanteil von 11,7 %) für eine mögliche Ausweitung des Fonds auf Betroffene aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie getroffen. Der Betrag umfasst auch die rechnerisch auf die DH entfallende Summe (nur Gebiet EKHN).

#### d) Zuführung an die Versorgungsstiftung

Der Versorgungsstiftung sollen mit dem Haushalt 2016, gemäß der letztjährigen mittelfristigen Ergebnisplanung 10 Mio. € zugeführt werden. Der Deckungsgrad läge - auch mittelfristig eine Zuführung von 10 Mio. € p. a. vorausgesetzt - dann bei durchschnittlich leicht unter 110 % in den nächsten 10 Jahren, wenn die Annahmen laut **nachstehender Projektion** getätigt werden (Beginn Entnahme zugunsten des EKHN-Haushalts modellhaft im Jahr 2018, Ertragsniveau von letztjährig 3,5 % auf nun 2,5 % p. a. revidiert).

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Entnahmen		-3	-3	-3	-3	-5	-7	-9	-11	-13	-15
Ordentl. & außerordentl. Erträge (Thesaurierung)		18	19	20	21	21	22	23	23	23	23
Zuführungen		17	10	10	10	10	10				
Kurswert Vermögen (31.12.)	712	771	797	824	852	878	903	917	929	939	947
Verpflichtungen bei <b>Trend 1,5 %, Rechn.zins 3 %</b>	703	719	737	753	771	792	815	839	864	886	907
Deckungsgrad	101%	107%	108%	109%	110%	111%	111%	109%	107%	106%	104%

Nachrichtlich: „Trend“ repräsentiert allgemeinen Steigerungssatz (u.a. Preisentwicklung).

Die vorsichtigere Einschätzung der laufenden Erträge resultiert aus der ALM-Studie von Ende 2014. Die Verpflichtungsseite wird spätestens im Jahr 2016 einem erneuten versicherungsmathematischen Gutachten unterzogen.

Die Zuführung an die Versorgungsstiftung ist in formaler Betrachtung ergebniswirksam (=Ressourcenverzehr), da die Mittel als Aufwand (Zuweisung an einen „Dritten“) einzustufen sind. Betrachtet man den gesamtkirchlichen Haushalt und die Versorgungsstiftung jedoch sachlich zutreffend als ein Gesamtsystem, wird der ausschließliche Vermögensverlagerungseffekt der Stiftungsverstärkung deutlich. Bereinigt um diesen Effekt fällt das Ergebnis im EHH positiv aus.

## e) Personalaufwendungen und Stellenplan

### (1) Methodik der Personalkostenplanung

Die Personalkostenanmeldung erfolgt mit den sogenannten „Eckpersonen“-Werten. Dies bedeutet, dass für jede Entgelt- und Besoldungsgruppe ein eigener, idealtypischer Eckwert d.h. Personalaufwand ermittelt wird. Ausgangspunkt hierfür sind die Vergütungstabellen der KDO bzw. des Bundesbesoldungsgesetzes und ihre entsprechenden Grundgehälter bzw. Besoldungen. Jede Entgelt-/Besoldungsgruppe wird mit dem Altersdurchschnitt der Leistungsempfänger korreliert. Daraus ergeben sich idealtypische Altersdaten, die wiederum entsprechenden Erfahrungsstufen innerhalb der Entgelt-/Besoldungsgruppe zugeordnet werden können. Diese ermittelten Grundbeträge werden um die für das Folgejahr angenommenen Sozialversicherungssätze, die Beiträge an die EZVK sowie die angenommene Tarifsteigerung erhöht, um die geplanten Bruttopersonalkosten des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers abzubilden.

Sollte sich für bestimmte Personengruppen abzeichnen, dass die ermittelte Eckperson und der Haushaltsabschluss stärker voneinander abweichen, wird für diese Personengruppe ein eigener Eckpersonenwert gebildet. Dies kann der Fall sein, wenn eine Personengruppe z.B. deutlich jünger als die durchschnittliche Eckpersonengruppe ist.

Berücksichtigt wird auch, wenn im Verlauf der Personalkostenanmeldung z.B. aufgrund des Haushaltsabschlusses oder unterjähriger Organisationsveränderungen deutlich wird, dass Verzerrungen durch größere Vakanzatbestände oder absehbare Vakanzen eintreten werden (Bsp.: Veränderte Stellenprofile für Lehrpersonal an den Schulen werden entsprechend dem Schuljahresbeginn im Haushaltsjahr planerisch nur mit reduziertem Eckpersonenwert angemeldet. Der Stellenumfang ist jedoch voll zu planen, da dieser sich auf das Haushaltsjahr bezieht). Auch Besetzungsänderungen, die aufgrund von Lebensalter und der damit verbundenen Erfahrungsstufe absehbar zu einer Verzerrung der angemeldeten Personalkosten führen, werden berücksichtigt. Gleiches gilt für Altersteilzeitnachbesetzungen.

Stellenumfänge, welche nach den Budgetgesprächen im Frühjahr durch die Gremien beschlossen werden, werden im Stellenplan als Stellenumfänge mit den entsprechenden Dotierungen ausgewiesen. Sofern die Personalkostenanmeldung jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen wurde, werden die Personalkosten im Folgejahr über die Deckungsfähigkeit der gesamten Personalkosten gem. § 9 Abs. 6 Haushaltsgesetz bewirtschaftet und bei der Personalkostenanmeldung im nächsten Haushaltsjahr neu berücksichtigt. Gleiches gilt für Stellenbewertungen, da unterjährige Organisationsveränderungen auch Aufgabenveränderungen nach sich ziehen können, welche zu arbeitsrechtlichen Ansprüchen der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber führen können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit Eckpersonenwerten angemeldet wird, die aufgrund des Haushaltsabschlusses des Vorjahres und aufgrund von Erfahrungswerten und Kenntnis von Veränderungen in der Personalbewirtschaftung in einzelnen Fällen modifiziert werden. Die geringe Schwankungsbreite zwischen Planung und Ausgabe spricht für diese Vorgehensweise.

### (2) Erläuterungen zu Veränderungen der Personalaufwendungen

Die Struktur und Höhe der Personalaufwendungen ist aus der Übersicht Seite 71 ersichtlich.

#### i. Dienstbezüge Beamt\_innen, Pfarrer\_innen und Vergütungen Angestellte

Bei der Kalkulation der Personalkosten 2015 für die Angestellten, Pfarrer und Beamte wurden für 2016 lineare Gehaltszuwächse berücksichtigt.

## ii. Dienstbezüge Pfarrdienst

Im Haushaltsansatz sind im Bereich des Gemeindepfarrdienstes mit Dienstwohnungsanspruch sowie einiger weniger gesamtkirchlicher Pfarrstellen, welche einen Dienstwohnungsanspruch haben, auch die nicht ausgezahlten Gehaltsbestandteile (früherer sog. Ortszuschlag) als Personalaufwand enthalten (rd. 7,43 Mio. €). Gleichzeitig wird eine (fiktive) Dienstwohnungsvergütung in derselben Höhe als Ertrag im Unterbudget „Gemeindepfarrdienst“ geplant. Die geänderte Methodik der Anmeldung entspricht den Erfordernissen der Doppik.

## iii. Beihilfen

Mit der Einführung der Doppik werden die Aufwendungen für Pfarrer/innen und Beamte/innen, welche bislang getrennt nach Ausgabearten aber gemeinsam (Bsp. Pfarrer und Beamte, ein gemeinsamer Ansatz im Kostenblock Beihilfe oder Umzugskosten etc. angemeldet wurden, nach Beschäftigungsarten getrennt angemeldet. Da bis zum Vorliegen des erstmalig doppischen Jahresabschlusses 2015 keine Erfahrungswerte vorliegen, wie sich die Aufwendungen innerhalb der einzelnen Kostenblöcke nach Dienstart aufteilen, basieren die Ansätze auf Erfahrungswerten. Die Bereiche sind aber auch weiterhin untereinander deckungsfähig.

## iv. Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse

Der Haushaltsansatz steigt auf 27,2 Mio. € (+2,7 Mio. €). Die Steigerung für den Bereich Versorgungskasse/ Ruhegehaltskasse resultiert aus der stufenweisen Anhebung des Versorgungssatzes auf 42% bis 2022. Für 2016 bedeutet dies eine Anhebung von rd. 11%. Darüber hinaus ist die Erhöhung des Ansatzes auch auf den kontinuierlichen Faktoranstieg, welcher mit dem Geburtsjahrgang korreliert, zurückzuführen. Auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wird mit weiteren Steigerungen von rd. 2,5 Mio. € p. a. gerechnet.

### (3) Stellenentwicklung der Budgetbereiche 2 bis 13, sowie des Budgetbereichs Gemeindepfarrdienst (BB 1)

#### i. Übersicht der Stellenentwicklung aller Budgetbereiche

Eine **Übersicht der Stellenentwicklung aller gesamtkirchlichen Budgetbereiche sowie eine Darstellung der wesentlichen Veränderungen innerhalb der Stellenpläne der Budgetbereiche** ist beigefügt (Seite 33 ff) .

#### ii. Stellenkegel

Der Stellenplan des jeweiligen Budgetbereiches ist als Stellenkegel am Seitenende jedes Budgetbereiches beigefügt.

## f) Abschreibungen

Der Wertverlust von Anlagegütern wird jährlich über Abschreibungen erfasst und als Aufwand verbucht. Eine planmäßige Abschreibung wird nur auf abnutzbare Sachanlagen angewendet.

- Abschreibungen auf unbewegliches Sachanlagevermögen, Bebaute Grundstücke: € 3.410.706
- Abschreibungen auf bewegliches Sachanlagevermögen: € 68.212\*

\*Für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 werden beim beweglichen Sachanlagevermögen nur Anlagegüter aufgenommen, deren Anschaffungskosten > €5.000 sind (bei Umsatzsteuerbefreiung brutto).

### g) Zuschuss-/Zuweisungsempfänger

Die zehn größten Empfänger von gesamtkirchlichen Zuweisungen und Zuschüssen sind (ohne Kirchengemeinde, Dekanate, Regionalverwaltungen)\*:

	<b>Zuweisung / Zuschuss 2015</b>	<b>Entwurf 2016</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.	14.551.856	14.753.469
Versorgungsstiftung	10.120.000	10.150.000
Ev. Entwicklungsdienst	5.263.945	5.340.598
Ev. Hochschule Darmstadt	3.498.000	3.557.000
Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH	3.496.935	0
Medienhaus gGmbH	2.840.854	2.853.382
Ev. Akademie	2.824.000	1.955.798
darunter Bauzuweisung an den Ev. Regionalverband	2.250.000	1.126.000
Diakoniestationen	2.734.088	3.011.578
Missionsgesellschaften	2.488.040	2.488.040
Fortbildung Religionspädagogik	1.370.000	1.370.000
Ausb.stätten soz.päd. Schulen	1.133.500	1.152.000

\* Es handelt sich ausschließlich um eine Auswertung der Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen (Ergebnishaushalt Zeile 10) und der Zuschüsse an Dritte (Ergebnishaushalt Zeile 11). Zahlungen an bzw. für „Dritte“ (rechtlich selbständig oder unselbständig) können auch direkte Personalkostenfinanzierungen sein, die in dieser Auswertung nicht erfasst sind. Ebenfalls hier nicht dargestellt sind rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Einrichtungen, die unmittelbar Bestandteil des gesamtkirchlichen Haushaltsplans sind (z.B. Laubach Kolleg).

### h) Umlagen und Zahlungen an die EKD

Aufgrund aktueller EKD-Berechnungen wird der Ansatz 2016 um 1,2 Mio. € auf **rd. 34 Mio. €** reduziert (+2,9 %). Die Berechnungen unterliegen stets Unsicherheiten, da der Zahlbetrag von der schwankenden relativen Steuerkraft der EKD-Mitgliedskirchen abhängig ist.

In der Veranschlagung enthalten sind Zuweisungen in Höhe von 2,35 Mio. € für eine Aufstockung des (ersten) Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren". Noch liegt hierzu allerdings kein verbindlicher Beschluss der Kirchenkonferenz vor. Die Veranschlagung ist gedeckt durch eine zweckbestimmte Rücklage.

Hauptbestandteil sind die Zahlungen für den **Finanzausgleich**, insb. zu Gunsten der östlichen Gliedkirchen (EKHN-Anteil 20,3 Mio. €) sowie für die **Verwaltungskosten** der EKD (9,5 Mio. €).

### i) Zuweisungen an Kirchengemeinden, Dekanate, Regionalverwaltungen

Veranschlagungsbasis ist überwiegend das Ergebnis des Jahres 2014. „Sprünge“ oder vergleichsweise geringe Steigerungen im Vergleich zum Ansatz 2015 erklären sich zum Teil aus



dieser Aktualisierung. Die Veranschlagung berücksichtigt eine allgemeine **lineare Erhöhung der Angestelltenvergütungen und allgemeine Sachkostensteigerungen**.

Die **Bemessungssätze für die Grund- und laufenden Gebäudezuweisungen** an die Kirchengemeinden und Dekanate werden im Haushaltsgesetz festgelegt, soweit sie nicht durch die Zuweisungsverordnung bestimmt sind.

**Neu** aufgenommen wurden insbesondere folgende größere Haushaltsansätze:

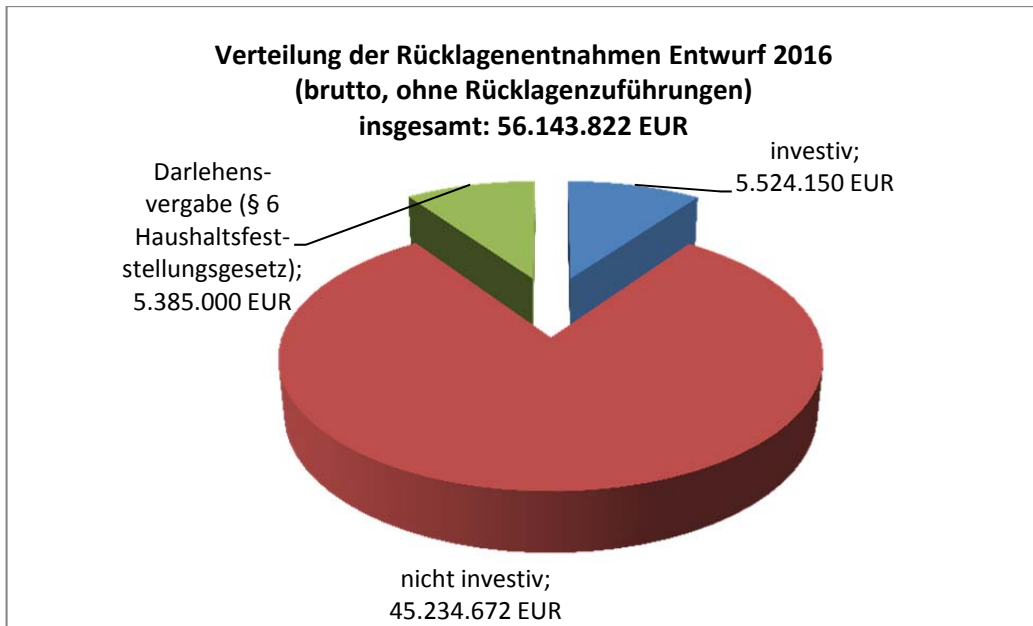
- **Zuschussprogramm für Dekanatsfusionen** in Höhe von insgesamt **5,0 Mio. €** gemäß Beschluss von Kirchenleitung und Finanzausschuss aus dem 1. Quartal 2015. Ein Anteil von (geschätzt) 2 Mio. € wird als Zuweisungen eingeplant, der Restbetrag über 3 Mio. € wird einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.
- **Zuweisungen an die Regionalverwaltungen zur Aufstockung der Betriebsmittelrücklagen:**  
Es liegen Berechnungen vor, nach denen die Betriebsmittelrücklagen der Regionalverwaltungen nicht mehr in allen Fällen auf dem haushaltsrechtlich vorgesehenen Mindestbestand liegen. Die Lücke wurde mit insgesamt **6,7 Mio. €** identifiziert, wovon bereits rd. 1,1 Mio. € als Deckungsmittel durch einen früheren Abruf von überschüssigen Rücklagen weniger Regionalverwaltungen auf einer zweckgebundenen gesamtkirchlichen Rücklage bereit stehen. Der Entwurf der neuen Haushaltsordnung führt zwar nicht zu einer deutlichen Veränderung der Bemessungshöhe, durch den Wechsel der Bemessung anhand der künftigen Aufwendungen (an Stelle des Haushaltsvolumens) kommt es aber zu gewissen Abweichungen gegenüber der heutigen Berechnung. Daher wurde eine vorsorgliche Veranschlagung einer Zuführung von 6,7 Mio. € an die Regionalverwaltungen im Budgetbereich 1 und anteilige Deckung in Höhe von 1,1 Mio. € mittels der vorhandenen zweckgebundenen Rücklage eingeplant. Sowohl die Verausgabung als auch die Rücklagenentnahme **tragen einen Sperrvermerk**, sodass die Gremien die Freigabe erst nach Inkrafttreten einer neuen KHO auf Basis einer dann aktuellen Berechnung vornehmen. Die Liquidität der Regionalverwaltungen ist auch bei der gegenwärtigen Rücklagenhöhe vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre nicht gefährdet.
- **Aufbau von professionellen Trägerstrukturen für Kindertagesstätten** in Höhe von **975.000 €**  
Gemäß Kirchenleitungsbeschluss aus dem Jahr 2013 sollen, beginnend ab 2014, jährlich zusätzlich 325.000 € bereitgestellt werden (bis 2021 insgesamt 2,6 Mio. €). Es ist bisher vorgesehen, dass der kirchliche Zuschussbedarf für diese Ausgaben bei ca. 30 Prozent liegt und im Aufgabengebiet „Kindertagesstätten“ selbst durch anderweitige Einsparungen refinanziert wird. Die Veranschlagung der Mittel erfolgt aus Transparenzgründen erstmals separat und besitzt teilweise (ca. 50 %) Aufstockungscharakter, um ein größeres Haushaltsrisiko infolge möglicherweise erst zeitlich nachgelagerter Einsparwirkungen zu verringern.

Weitere Angaben siehe auch **Budgetbereich 1**.

#### **j) Nicht investive Rücklagenentnahmen**

Einzelangaben zu den nicht investiven Rücklagenentnahmen können der Anlage entnommen werden. Die Entnahmen beschränken sich auf die Haushaltsergebnisrücklagen aus Vorjahren, auf zweckbestimmte Rücklagen und auf Budgetrücklagen einzelner Budgetbereiche. **Entnahmen aus allgemeinen Rücklagen (insb. Ausgleichsrücklage) werden zum Ausgleich des Jahresergebnisses nicht herangezogen.**

## Übersicht über die Rücklagenentnahmen (einschl. für Investitionen)



### k) Wesentliche sonstige Abweichungen nach Budgetbereichen

Budgetbereich / Aufgabe	Betrag in €	Erläuterung
<b>Budgetbereich 1 – Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene</b>		
<b>IT-Dienstleistungen;</b> Kindertagesstätten- verwaltung	Aufwand +160.000	Einmaliger Aufwand für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung Personalmodul von KitaBüro (60.000 €)</li> <li>• Datenmigration aus Altsystemen des ERV Frankfurt in KitaBüro (100.000 €)</li> </ul>
<b>IT-Dienstleistungen,</b> Finanzwesen	Aufwand +580.000	Mehraufwand infolge des verlängerten Zeitraums, in dem das bisherige kamerale und das neue kaufmännische Rechnungswesenprogramm parallel im Einsatz sind.
<b>IT-Dienstleistungen,</b> Drucker/Scanner	Investition +1,0 Mio.	Im Jahr 2016 sind die restlichen Anschaffungen von Druckern/Scannern geplant, die in den Kirchengemeinden und Dekanaten das Bearbeiten von Rechnungen im Scanverfahren ermöglichen. Die Investition wird aus einer zweckgebundenen Rücklage von der Gesamtkirche finanziert.
<b>IT-Dienstleistungen,</b> Schlüsselzuweisung	Investition +200.000	Neubeschaffung einer Software zur Steuerung / Auszahlung der monatlichen Zuweisungen an die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen (Schlüsselzuweisungen)
Zuweisungen für <b>Kindertagesstätten</b>	Aufwand +750.000	Stellenplananpassungen infolge des KIFÖG verlaufen zeitlich stark verzögert: Viele Träger beantragen Sollstellen auf Basis recht grob differenzierter und häufig nicht mit den Kommunen abgestimmter Betreuungsmodule. Hieraus entstehen sehr zeitaufwendige Vorgänge bis die Sollstellenpläne genehmigt werden können. Unabhängig hiervon wird

Budgetbereich / Aufgabe	Betrag in €	Erläuterung
		damit gerechnet, dass sich Stellenausweitungen schneller entwickeln als die notwendigen, aber nur sukzessive realisierbaren Stellenreduktionen in anderen Gemeinden.
	Aufwand +925.000	Aufbau von professionellen Trägerstrukturen für Kindertagesstätten (Teilumschichtung aus den laufenden Zuweisungen)
	Aufwand +500.000	Geschätzte Auswirkung eines sukzessiven Umstiegs in den hessischen Kita-Verträgen auf den vollen Ansatz der Gebäudeabschreibungen in den Betriebskosten; perspektivisch muss spiegelbildlich der Ansatz für große Bauunterhaltung der Kitas im EKHN-Haushalt abgesenkt werden.
<b>Bauzuweisungen</b> an Kirchengemeinden (für große Bauunterhaltung)	Aufwand +140.000	Berücksichtigung eines Anstiegs der Baupreise um 1,5 % (gemäß Baukostenindex) und damit leicht höher als der allgemeine Sachkostensteigerungsausgleich von 1,0 %
Zuweisungen an Kirchengemeinden für <b>Grunderwerb und Erschließungskosten</b>	Aufwand +500.000	Seit Jahren deutlich ansteigende Erschließungskosten aufgrund Erneuerung von Straßen- und Kanalerneuerungsmaßnahmen durch Kommunen
Zuweisungen an <b>Dekanate</b>	Aufwand +2,0 Mio., Rücklagenzuführung +3,0 Mio., Rücklagenentnahme +5,0 Mio. Saldo +/- 0	Erhöhung der Zuweisungen wegen beschlossener Zuschüsse an Dekanate im Kontext von Fusionen (Unterbringung, Umzug, Ausstattungen). Der Anteil 2016 ist mit 2 Mio. € geschätzt. Das Gesamtvolumen beläuft sich auf 5 Mio. €, der Differenzbetrag wird einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.
Zuweisungen an Dekanate für <b>Arbeit der regionalen MAVen</b>	Aufwand +100.000	Anpassung des Haushaltsansatzes an die Ist-Entwicklung auf 1,60 Mio. €
Zuweisungen für <b>psychologische Beratungsstellen</b>	Aufwand +50.000	Die Erhöhung um 4,2 % im Vergleich zum Referenzjahr 2015 auf 1,23 Mio. € dient dem Kostenausgleich für die seit 2011 erfolgten und deutlich über 4,2 % liegenden Tarifsteigerungen.
Zuweisungen an <b>Regionalverwaltungen</b>	Aufwand +6,7 Mio.  Rücklagenentnahme +1,5 Mio.	Die Betriebsmittlrücklagen der Regionalverwaltungen sind einer Untersuchung aus dem Jahr 2014 zu Folge nicht mehr im rechtlich geforderten Umfang ausreichend ausgestattet. Materiell bestehen allerdings keine Engpässe, es sind auch keine unmittelbar zu erwarten. Vorsorglich sollte aber eine Veranschlagung aufgenommen werden. Nach Beschlussfassung über die neue KHO ist eine Überprüfung der erforderlichen Rücklagen geplant und dann eine etwaige Mittelbereitstellung an die RV.
<b>Pastoralkolleg</b>	Aufwand -79.000	Kürzung des Haushaltsansatzes zur Refinanzierung des Ausbaus der kirchlichen Studienbegleitung auf 101.000 € gemäß Drs.09/15
<b>Wartestandsbezüge</b> Gemeindepfarrdienst	Aufwand +373.000	Die noch im Budgetbereich 14 vor der Wartestandsreform verbuchten Altfälle sinken betragsmäßig. Gleichzeitig steigt der Ansatz im Budgetbereich 1, da hier die neu eintretenden Wartestandsfälle verbucht werden.

Budgetbereich / Aufgabe	Betrag in €	Erläuterung
<b>Budgetbereich 2.1 – Handlungsfeld Verkündigung</b>		
<b>ESG Darmstadt</b>	Investitionen +200.000 Rücklagen- entnahme <u>+40.000</u> Saldo +160.000	Ausstattungsnotwendigkeiten für die ESG nach Einzug in das sanierte, denkmalgeschützte „Gelbe Haus“ in Darmstadt. In den Kosten sind auch 45.000 € für die Schlosskirche DA enthalten, an der die ESG ein Mitnutzungsrecht hat
<b>Budgetbereich 2.2 – Zentrum Verkündigung</b>		
Kunstinitiative	Aufwand +40.000	Die auf zwei Jahre (2016/17) geplante Kunstinitiative zur vorübergehenden Ausstattung weniger ausgewählter Kirchen mit zeitgenössischen künstlerischen Arbeiten ist mit einem Kirchensteuerzuschuss von insg. 80.000 € geplant. 7.000 € beträgt der Einsparbeitrag des Zentrums hierfür.
Exemplarische Projekte	Ertrag -87.000	Berichtigung eines irrtümlich in 2015 doppelt veranschlagten Ertrags
Liturgischer Wegweiser	Aufwand +50.000	Mit der Verabschiedung der neuen Lebensordnung hat die EKHN-Synode beschlossen: „Die Entwicklung neuer Gottesdienstordnungen soll sich an den Formen I und II des Evangelischen Gesangbuchs und des Evangelischen Gottesdienstbuches orientieren“. Die KL beschloss auf dieser Grundlage die Erarbeitung eines Liturgischen Wegweisers für die EKHN und hat eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung des Textes beauftragt.
Bläuserschule Frankfurt	Aufwand +50.000	Unterstützung des Aufbaus einer gesponserten Bläuserschule in Frankfurt; vorläufige Größenordnung. Die 0,50 Leitungsstelle, deren Bewertung derzeit läuft, wird im Dekanatsstellenplan angemeldet und über die Erhöhung der Zuweisung finanziert.
<b>Budgetbereich 3.1 – Handlungsfeld Seelsorge</b>		
Gefängnisseelsorge	Ertrag Rd. -200.000	Verschiebung der Anteile für Versorgung in den Erstattungen in den BB 14
<b>Budgetbereich 3.2 – Zentrum Seelsorge und Beratung</b>		
--	--	--
<b>Budgetbereich 4.1 – Handlungsfeld Bildung</b>		
Kirchensteuerbedarf <b>Laubach-Kolleg</b>	Ertrag -115.000	Sinkender Landeszuschuss wegen rückläufiger Schülerzahl infolge der Umstellung G 8 / G 9. Für drei Haushaltsjahre keine neuen Verbeamtungen.
Zuschusserhöhung <b>Verband ev. Frauen</b>	Aufwand + 48.000	Zweckgebundene Umschichtung der Mittel für Familienbildungsstätten in Trägerschaft des Verbands aus dem Dekanatsbudget

Budgetbereich / Aufgabe	Betrag in €	Erläuterung
Personalkosten- erstattungen <b>Religionsunterricht</b>	Ertrag -2.500.000	Verschiebung der Anteile für Versorgung in den Erstattungen in den BB 14
Befristete Zuschuss- erhöhung <b>Ev. Akademie</b>	Aufwand +250.000	Anschubfinanzierung für die Jahre 2016 /17 zum Aufbau eines erweiterten Akademiekonzepts; Wiederaufnahme der Diskussion aus dem Jahr 2014 gemäß des damals von der Kirchenleitung geplanten Volumens; 2. Rate in 2017 mit 150.000 € (insg. 400.000 €).
<b>Bauzuweisung – Ev. Akademie</b>	Aufwand 1.126.000 Rücklagenentnahme 1.126.000	2. Tranche der Bauzuweisung an den Ev. Regionalverband Frankfurt (in 2015 2,25 Mio. €). Die Finanzierung erfolgt aus einer zweckgebundenen Budgetrücklage.
Kirchensteuerbedarf <b>Ev. Gymnasium Bad Marienberg</b>	Ertrag -400.000 Aufwand <u>+rd. 120.000</u> Saldo +rd. 280.000	Anpassung des Finanzierungsbedarfs an die aktuelle strukturelle Refinanzierungslücke bei den Personalkosten in Höhe von rd. 1,1 Mio. € Durch Umordnung der Versorgungsanteile im staatlichen Zuschuss in den BB 14 erhöht sich der Fehlbetrag im BB 4 um rd. 280.000 € auf rd. 1,5 Mio. €.
Kirchensteuerbedarf <b>Fortbildung Religionspädagogik</b>	+/- 0	Die Veranschlagung des Jahres 2015 wurde beibehalten, um der Art der Umsetzung der Einsparauflage nicht vorzugreifen. Die Einsparauflage von 1 % nominal wurde per Sperrvermerk berücksichtigt.
<b>Budgetbereich 4.2 – Zentrum Bildung</b>		
Kirchensteuerbedarf <b>Jugendkirchentag</b>	Erträge +180.000 Aufwand + 255.000	Auf Basis der Finanzierung früherer Jugendkirchentage werden für Vorbereitungs- und Durchführungsjahr 75.000 € aus Kirchensteuern bereitgestellt (zzgl. Personalkosten und Anmietungen). Im Jahr 2016 Durchführung des JKT in Offenbach.
Fachbereich <b>Kindertagesstätten</b>	Aufwand +85.000	Ausklammerung des Fachbereichs Kita (analog zum Unterbudget Kindertagesstätten) von Einsparungen im Jahr 2016.
<b>Budgetbereich 4.3 - Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime</b>		
<b>Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser</b>	Aufwand +70.000	Die Betriebsergebnisse der Jugendbildungsstätten Höchst und Hohensolms verschlechtern sich um zusammen rd. 140.000 € gegenüber 2015. Der gesamtkirchliche Zuschuss muss über die geltenden Sätze pro EKHN-Übernachtungsgast angehoben werden, sofern die wirtschaftliche Solidität des Betriebs aufrechterhalten werden soll. Die Hälfte der Ergebnisverschlechterung wird aus der Rücklage des Betriebs gedeckt.
<b>Studierenden- wohnheime</b>	Erträge -205.000 Aufwand <u>-114.000</u> E/A-Saldo -91.000	Die sanierungsbedingte Schließung des Wohnheims in Darmstadt führt zur vorübergehenden Ergebnisverschlechterung. Im Übrigen Anpassung des Budgets an die Vorgabe der Erwirtschaftung eines ausgeglichenen Ergebnisses (einschl. nicht investiver Rücklagenbewegungen). Ferner Rückübertragung der Studierendenwohnheime aus dem Handlungsfeld Verkündigung.

Budgetbereich / Aufgabe	Betrag in €	Erläuterung
<b>Budgetbereich 5.1 – Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</b>		
Zuweisung an die <b>Diakonie Hessen</b>	Aufwand +272.000	Anpassung der Zuweisung um die allgemeine Erhöhungsrate von 2,7 % abzüglich 1,65 % Einsparauflage; zusätzlich Aufschlag für Umschichtung der Bezuschussung der Neuen Arbeit Vogelsberg gGmbH in Höhe von 25.000 € und eine Aufstockung in Höhe von 50.000 € p.a. für 3 Jahre zugunsten der Spiel- und Lernstube Worms (Übergangshilfe).
Erhöhung Zuweisung für <b>Diakoniestationen</b>	Aufwand +250.000	Die Zuweisung an die DH zur treuhänderischen Verwaltung durch das Vergabegremium soll nach einer Kürzung vor wenigen Jahren um 0,5 Mio. € wieder erhöht werden, um kirchenpolitische Zusagen durch Bewilligungsmöglichkeiten des Vergabegremiums einlösen zu können (insb. Zuschüsse zur Personalentwicklung und Altenpflegeausbildung). Die Hochrechnung des Vergabegremiums bis 2020 zeigt einen unmittelbaren, zusätzlichen Mittelbedarf zwar erst ab 2018; diesem soll aber mit einer verstetigten, gleichbleibenden Erhöhung ab 2016 Rechnung getragen wird.
<b>Pfarrstellen der Diakonie Hessen</b>	+7,0 Stellen	<p>Mit dem Haushalt 2016 werden die per Zuweisung an die Diakonie Hessen gesamtkirchlich teilfinanzierten folgenden 7,00 Pfarrstellen im Stellenplan ausgewiesen (finanzneutral):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1,00 Vorstandsvorsitzende/r des Diakonischen Werkes in Hessen und Theologisches Mitglied im Vorstand des DWHN Neu: mit Ruhestandeintritt des Stelleninhabers wird die Stelle für Nachbesetzung seitens EKHN temporär gesperrt und verwandt zur Finanzierung der 1,00 Pfarrstelle „Sozialpolitische Vertretung der Diakonie Hessen“, (PfrGeh. + Zulage A14) im BB 8.5., die temporär vom 01.08.16 – 31.12.19 bei der Verbindungsstelle zum Land Hessen errichtet wird.</li> <li>• 1,00 Geschäftsführer der HDV gGmbH, 1,00 kw-Vermerk angebracht (Entfall mit Entfall der Teilrefinanzierung durch den hessischen Diakonieverein);</li> <li>• 1,00 Direktor der Heilerziehungs- und Pflegeheime Scheuern;</li> <li>• 1,00 Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung Innere Mission Darmstadt und Sprecher der Geschäftsführung der Mission Leben GmbH;</li> <li>• 1,00 Frankfurter Diakonissenhaus, Theologischer Vorstand;</li> <li>• 1,00 Pfarrer/in im Leitungsamt Ev. Verein für Innere Mission in Nassau, Wiesbaden;</li> <li>• 1,00 Vereinsgeistlicher Pfarrer und Geschäftsführer des Evangelischen Vereins für Innere Mission in Frankfurt/ Main.</li> </ul>

Budgetbereich / Aufgabe	Betrag in €	Erläuterung
<b>Budgetbereich 5.2 - Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung</b>		
Temporäre kw-Stellenplanausweitung Arbeitsbereich <b>Arbeitsmarktpolitik</b>	Aufwand +76.000 Rücklagenentnahme +76.000	1,00 Stelle als Personalverrechnungsstelle; 1,00 Kw-Vermerk, Stelle entfällt ab 04/2017. Finanzneutral aufgrund der Finanzierung durch Entnahme aus der budgetbereichseigenen Rücklage.
<b>Budgetbereich 6.1 - Handlungsfeld Mission und Ökumene</b>		
<b>Flüchtlingsarbeit</b>	Rücklagenzuführung +15,9 Mio.	Veranschlagung für die Fortsetzung zusätzlicher Mittelbereitstellung für diesen Aufgabenbereich. Deckung: ErgebnISRücklage 2012/14. Sofern bereits im Jahr 2016 Aufwand entsteht, wird dieser per Rücklagenentnahme refinanziert.
<b>Englischsprachige Gemeinde</b> im Dekanat Wiesbaden	Stellenplan +0,50 Kw-Vermerk.  Ertrag +42.000 Aufwand +42.000	Finanzneutrale Ausweisung der Stelle im gesamtkirchlichen Stellenplan und nicht im Dekanat (Erträge einer Stiftung, hilfsweise Umschichtung von Mitteln innerhalb des Budgetbereichs 6.1) Besetzungsdauer vom 01.01.15- 31.12.17
<b>Budgetbereich 6.2 - Zentrum Ökumene</b>		
<b>Brot für die Welt</b>	Erträge +37.000 Rücklagenzuführung +21.000	Aufgrund eines neuen Vertrags steigt die Refinanzierung von Personal- und Sachaufwand. Durch eine Rücklagenzuführung wird das Bilanzergebnis daher ausgeglichen (Zweckbindung der Mittel), um diese ggf. auch zeitversetzt insb. für zusätzliche Sachkosten heranziehen zu können.
<b>Englischsprachige Gemeinde</b> im Dekanat Wiesbaden	Aufwand -40.000	Verschiebung der Mittel in den BB 6.1; Einspareffekt verbleibt im BB 6.2 (keine Bereinigung), da Finanzierung in 2015 aus vorzeitig erbrachten Einsparungen in Vorjahren geleistet.
<b>Finanzierungsverhältnis</b> EKHN : EKKW	Saldo Erträge – Aufwendungen Rd. +100.000	Aufgrund einer aktualisierten Veranschlagung der auf die EKKW entfallenden Erstattungen an die EKHN verbessert sich der Saldo gegenüber dem Jahr 2015.
<b>Budgetbereich 7.1 – Ausbildung</b>		
<b>Vorbereitungsdienst</b>	Rücklagenentnahme -1.100.000	Auf die Entnahme aus der Rücklage „Übergangsfinanzierung Pfarrdienst“ zur Refinanzierung der einstellungsbedingten Mehrkosten soll im Bereich des Vorbereitungsdienstes verzichtet werden. Die Entnahme im Bereich Gemeindepfarrdienst soll beibehalten werden. Die Änderung soll berücksichtigen, dass ein Rückgang der Vikariatskurse nicht beabsichtigt ist. Damit ist die Rücklagenfinanzierung strukturell nicht mehr geeignet und sollte der Übergangsfinanzierung der in einigen Jahren absehbar sinkenden Aufwendungen für den Gemeindepfarrdienst zu Gute kommen.
<b>Vorbereitungsdienst,</b> Kinderbetreuung	Aufwand +40.000	Geplanter finanzieller Zuschuss für die Kinderbetreuung während der Präsenzzeiten im Theologischen Seminar.

Budgetbereich / Aufgabe	Betrag in €	Erläuterung
<b>Theologisches Seminar</b> Herborn	Stellenplan Entfall-0,56 kw- Vermerk  Rücklagenentnahme +33.000	Seit 2010 Aufstockungen von Planstellen, z.B. zur Digitalisierung des Buchbestandes, um insgesamt 0,56. Dieser Stellenumfang ist derzeit mit kw-Vermerken versehen, die nun entfallen sollen. Die Finanzierung erfolgt aus einer hierfür gebildeten Rücklage des Seminars, bis diese erschöpft ist. Danach erhöht sich die Einsparquote.
<b>Studienbegleitung</b>	Personalaufwand 102.000 (incl. Pfarrstelle 174.800 )  Sachaufwand +79.000	Ausweitung der Studienbegleitung gemäß Drs. 09/2015: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1,00 Pfarrstelle Geschäftsführung Kirchliche Studienbegleitung (72.800 €),</li> <li>• 2,00 A 10-Doktorandenstellen am Hans-von-Soden-Institut (88.800 €)</li> <li>• 0,25 Sekretariatsstelle (13.200 €).</li> </ul> Im Jahr 2014 wurde dafür die 1,00 Pfarrstelle Theologische Frauenforschung in den ÜSTP überführt. Der ausgeweitete Sachaufwand wurde durch eine Reduzierung der Veranschlagung für Pastoralkollegs im Budgetbereich 1 kompensiert (79.000 €).
<b>Pädagogische Akademie</b> Elisabethenstift gGmbH	Stellenstreichung -1,00 Pfarrstelle	1,00 Schulpfarrstelle für Religionspädagogik und -unterricht an der Fachschule des E-Stift DA im Arbeitsbereich Fort- und Weiterbildung (afw); Stellenstreichung im Kontext der Einsparungen im gesamtkirchlichen Pfarrdienst
<b>Stipendien</b> Theologiestudierende	Rücklagenentnahme -35.000	Die im Jahr 2015 begonnene, von der Kirchenleitung beschlossene Anschubfinanzierung eines erweiterten Stipendienprogramms wird in 2016 fortgesetzt, aber nicht mehr aus Rücklagen gedeckt. Ab 2017 soll die Bezuschussung durch Erträge der Lutherstiftung abgelöst werden.
<b>Hessische Lutherstiftung</b>	Aufwand +1.000.000	Eine Zustiftung an die Hess. Lutherstiftung soll zusätzliche jährliche Erträge von z. Z. rund 40.000 € ermöglichen, aus denen das Stipendienprogramm (s. o.) fortgeführt werden kann. Deckung: Haushaltsergebnisrücklage 2014.
<b>Zentrum für interdisziplinäre Studien</b> zum Religions- und Religionsverfassungsrecht (ZIRR)	Aufwand +35.000	Zuschuss – befristet für fünf Jahre – zur Finanzierung einer 0,5 Stelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Komplementärfinanzierung durch Bistum Mainz).
<b>7.2 IPOS</b>		
<b>Auslagerung in einen separaten Rechnungskreis</b> /Mandanten	Erträge -1,14 Mio. Aufwand -1,14 Mio. Saldo +/-0	Mit Einführung der Doppik entfällt die interne Abrechnung gesamtkirchlicher Aufträge per Rechnungsstellung. Das IPOS wird vor diesem Hintergrund in einen eigenen (Buchhaltungs-)Mandanten „ausgelagert“, um die gesamtkirchlichen Aufträge im Wettbewerb vergeben und bepreisen zu können. Im EKHN-Haushalt bliebe der bisherige Saldo aus Erträgen und Aufwendungen als künftiger Zuschuss an das IPOS erhalten (rd. 609.000 €).
Arbeitsrechtlich gebotene Entfristung von Stellenanteilen im Stellenplan (des neuen Mandanten)	Streichung 0,75 kw- Vermerk	Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von zusammen 0,75 Stellen sollen kw-Vermerke aus personalwirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Gründen entfallen (47.000 €).



Budgetbereich / Aufgabe	Betrag in €	Erläuterung
<b>Budgetbereich 8.1 bis 8.4 – Kirchenverwaltung</b>		
Telekommunikationsanlage	Aufwand + 32.000  (gedeckt durch Einsparungen, s. Druckerei)	Höhere Kosten der neuen Telefonanlage nach Abschluss des gesamten Beschaffungsverfahrens Im übrigen Verschiebung von Haushaltsansätzen aufgrund veränderter organisatorischer Zuständigkeiten für Festnetztelefonie in das IT-Budget: Telefonanlage – rd. 79.000 €, Telefongebühren Festnetz - rd. 22.000 €.
Druckerei	Aufwand -48.000	Ausschreibung Multifunktions- und Druckmaschinen und Abschluss neuer Verträge 2015
Porto	Aufwand +25.000	Portoerhöhungen 2015 und 2016 nachgeholt bzw. erwartbare Erhöhung veranschlagt. Zusätzlich höhere Versandzahlen. Portokosten insg. 205.000 €
Schriftgutverwaltung	Stellenplan +0,60  Aufwand +29.000 (E5)	Ausweitung um 0,6 Stellenumfang, zunächst für zwei Jahre, rechtzeitige Evaluation 05/2016, unter Berücksichtigung der personellen Aufstellung der SGV
Bauwesen	Aufwand +140.00	Verschiebung des Ansatzes für <b>Sachkosten für die Regionale Baubetreuung</b> (ehemals Zuweisungen an Regionalverwaltungen) ins Budget 8.4 wegen Übernahme der regionalen Baubetreuer in den gesamtkirchlichen Stellenplan ab 2015. Berichtigung der unvollständigen Planung 2015. Ferner Erstattung für die fortgesetzten Sekretariatsdienste der Regionalverwaltungen
Baurecht	Aufwand +84.500 Rücklagenentnahme +84.500	Auf 2 Jahre befristete 1,0 Stelle, 1,00 kw-Vermerk, E 12 Baujurist, Deckung aus der Budgetrücklage.
Vermögensmanagement	Aufwand +30.000  Rücklagenzuführung +25.000	Für externe Beratungsleistung zum Prozessaufbau im Bereich Assetmanagement / Risikomanagement sowie ein unterstützendes Software-Tool. Des Weiteren wird eine jährliche Rücklagenzuführung von 25.000 € geplant. Die Mittel sind zur Begleichung von Honorarleistungen für eine Asset-Liability-Management-Studie bestimmt.
<b>8.5 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit</b>		
Datenschutz	Aufwand + 80.000	Übertragung der Datenschutzaufsicht auf den Datenschutzbeauftragten der EKD ab dem 1.9.2015 (KL-Beschluss vom 16. April 2015), um die europarechtlichen Vorgaben zur Datenschutzaufsicht im Rahmen einer kircheneigenen Aufsichtsstruktur zu erfüllen nach dem regulären Ende der Amtszeit des gemeinsamen Datenschutz-beauftragten der EKHN und EKKW
Verbindungsstelle zum Land Hessen	Stellenplan 1,00 PfrGeh+Zul. A14 1,00 kw-Vermerk Aufwand + 72.800	Temporäre Errichtung und Finanzierung 1,00 Pfarrstelle „Sozialpolitische Vertretung der Diakonie Hessen“ an der Verbindungsstelle zum Land Hessen PfrGeh. + Zulage A14 Besetzbar für den Zeitraum: 01.08.16 – 31.12.19 Finanziert aus den unbesetzten Personalkosten der 1,00 A 16 Stelle Vorstandsvorsitz Diakonie Hessen (nach

Budgetbereich / Aufgabe	Betrag in €	Erläuterung
		Ruhestandseintritt des Stelleninhabers). Die Stelle des Vorstandsvorsitzenden wird im Stellenplan des BB 5.1 bis 31.12.19 für Neubesetzung gesperrt.
<b>Budgetbereich 8.6 – Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung</b>		
Projekte <b>Perspektive 2025</b>	Aufwand -420.000 Rücklagenentnahme <u>-420.000</u> Saldo +/- 0	<u>Reduktionen</u> bei Projekten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• DRIN (-480.000)</li> <li>• Werbung Theol.studium etc. (-30.000)</li> </ul> <u>Erhöhungen</u> bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuordnung Dekanatsgebiete (+53.000)</li> <li>• Gemeindegewebbaukosten (neu: 30.000 €)</li> </ul>
<b>Digitalisierung der Kirchenbücher</b>	Aufwand +236.000 Rücklagenentnahme +36.000	Zur Fortsetzung der Digitalisierung der Kirchenbücher werden Sachaufwendungen von 200.000 € und Personalaufwendungen von 35.000 € angemeldet. Die Personalkosten (0,50 Stelle, 0,50 kw) werden aus Rücklagen des Zentralarchivs gedeckt. Das Projekt ist insgesamt auf gut 400.000 € ausgelegt. Das Projekt deckt nicht die Kirchenbücher nach 1876 (Bücher ohne Zweitschrift) ab.
Projekt <b>Doppik</b>	Aufwand -2.424.000	Durch die Verschiebung der flächendeckenden Einführung auf 2017/2018 werden in 2015 weniger Mittel benötigt als angemeldet und sollen mit dem Abschluss 2015 budgetneutral ins Jahr 2016 übertragen werden. Insgesamt wird unter Einschluss von Folgejahren mit <b>verschiebungsbedingten Mehrkosten von rd. 4,5 Mio. €</b> gerechnet. Darin sind enthalten IT-Betriebskosten (sofern sie über den KFM-Betrieb hinausgehen) und Eventualkosten zur Schaffung von Verstärkungskräften in den Regionalverwaltungen (insgesamt rd. 1,2 Mio. €). Diese waren in der ursprünglichen Projektkalkulation vom November 2011 nicht enthalten gewesen.
<b>Budgetbereich 9 – Öffentlichkeitsarbeit</b>		
<b>Hessentag</b>	Aufwand +55.000	Umsetzung einer Zweidrittel-Eindrittel-Aufteilung der Kosten auf EKHN und EKKW unabhängig vom Standort des Hessentags (ohne Pfarrdienst)
<b>Rheinland-Pfalz-Tag</b>	Aufwand +80.000 Rücklagenentnahme +20.000	Mittelbereitstellung für die nur unregelmäßig auf EKHN-Gebiet stattfindende Veranstaltung.
<b>Beauftragte beim Südwestrundfunk</b>	keine finanziellen Auswirkungen	Integration des separaten Mandanten „Beauftragte beim Südwestrundfunk“ in ein eigenes Unterbudget im Budgetbereich Öffentlichkeitsarbeit. Der bisherige Zuschuss an den Mandaten „Beauftragte beim Südwestrundfunk“ entfällt. Die Stellenumfänge sind bereits im Budgetbereich Öffentlichkeitsarbeit verortet.
<b>Rundfunkarbeit</b>	Stellenplan +0,33	0,33 Stellenumfang für „Professionalisierung der Verkündigung bei HR 3 - Moment mal“. Übertragung der Beschäftigung aus den gemeindlich finanzierten Poolstellen in den BB 9 und Verortung als Planstelle

Budgetbereich / Aufgabe	Betrag in €	Erläuterung
<b>Budgetbereich 10 – Zentrales Gebäudemanagement</b>		
<b>Substanzerhaltung und Investitionsmaßnahmen</b> an Gesamtkirchlichen Gebäuden	Investitionen -300.000 (Anteil 2016) Rücklagenentnahme -700.000	Verringerung des Investitionsbudgets von 1,45 Mio. € in 2015 (ohne Großprojekt Wohnheim) auf 1,15 Mio. € Im Gegensatz zum Jahr 2015 (alle Maßnahmen rücklagengedeckt) ist im Jahr 2016 nur eine Rücklagendeckung von 700.000 € geplant (Grunderwerbsfonds).
<b>Laufende Bauunterhaltung</b> (Aufwand, keine Investition)	Aufwand +75.000	Mit Hinweis auf „anerkannte“ Sätze von 1 bis 1,2 % p. a. für laufende Bauunterhaltung (Quelle: KGST) Anpassung der Veranschlagung; weitere Anpassungen sind aus Sicht des Budgetbereichs notwendig
Keine Inanspruchnahme der <b>Substanzerhaltungsrücklage</b>	Rücklagenentnahme -1.000.000	Sofern die laufende Bauunterhaltung als Aufwand eingestuft wird (und nicht als Investition), könnte nach dem derzeit favorisierten Konzept für die künftige Nutzung der SERL keine Entnahme zur Finanzierung von Aufwand erfolgen. Die Rücklage soll investiven Maßnahmen vorbehalten bleiben.
<b>Verkaufserlös</b> kirchliches Schulamt Offenbach	Aufwand +100.000; Abgang Sachanlagen -500.000	Der Verkauf des Schulamts ist vorsorglich zu einem Preis unterhalb des Buchwerts im Haushalt eingeplant. Hieraus resultiert ein außerordentlicher Aufwand von geschätzt 100.000 €
<b>Verlagerung der Miet- und Betriebskosten</b> einheitlich in die Fachbudgets	Aufwand +189.000 (Erhöhung, nicht Verlagerung)	Die Fachbudgets sollen sukzessive stärker in die Verantwortung für ihre Gebäudekosten genommen werden. Dabei jedoch Beibehaltung der fachlichen Aufsicht durch Baureferat und Referat Liegenschaften.
<b>Immobilie Schönberg</b>	Stellenplan + 0,50	Verortung eines unbefristeten 0,50 Hausmeisterstellenumfanges für die Dauer der Nutzung der Immobilie Schönberg (ehem. Religionspädagogisches Studienzentrum) als Flüchtlingsunterkunft. Während der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft sind die Personalkosten refinanziert durch das Land Hessen.
<b>Budgetbereich 11 – Synode</b>		
--	--	--
<b>Budgetbereich 12 – Kirchenleitung</b>		
Vergütungen für Angestellte	Aufwand -50.000	Wegfall von altersteilzeitbedingten Mehrkosten und eines Teils von Personalkostenerstattungen
Sekretariat	Stellenplan + 0,25, + 0,25 kw-Vermerk	Stellenausweitung im Sekretariatsbereich aus Fürsorgegründen des Dienstherrn, teilrefinanziert durch Zahlungen des Integrationsamtes.
<b>Budgetbereich 13 – Rechnungsprüfungsamt</b>		
Prüfung <b>Kindertagesstätten</b>	Stellenplan +1,00 E11 Aufwand +80.300	Die Prüfung der Betriebskostenabrechnungen der Kindertagesstätten erlangt zunehmende Bedeutung im Verhältnis zu den Kommunen, die teils erwarten, auf testierte Abrechnungen zurückgreifen und als Grundlage für die Zahlung der kommunalen Anteile heranziehen zu

Budgetbereich / Aufgabe	Betrag in €	Erläuterung
		können. Das RPA beantragt hierzu eine Stellenausweitung um 1,00 Prüferstelle
Externe Prüfung des <b>Vermögens</b>	Aufwand -90.000	Die für 2015 vorgesehene Prüfung wird voraussichtlich in das Jahr 2016 verschoben. Die Haushaltsmittel 2015 sollen hierfür herangezogen werden, so dass eine Neuveranschlagung in 2016 unterbleiben kann.
Externe Begleitung / Schulungsmaßnahmen im Rahmen der <b>Doppik-Umstellung</b>	Aufwand +30.000	Für Schulungsmaßnahmen werden Haushaltsmittel in jährlich gestaffelter Form beantragt (Anstieg von 15.000 auf 45.000 €)
Begleitende Prüfung <b>Doppik</b>	+2,0 Stellen	Neue Prüferstellen werden derzeit bewertet Aufwand ca. 160.000 € (refinanziert aus den Rücklagen für das Projekt Doppik)
<b>Budgetbereich 14 – Allgemeines Finanzwesen</b>		
EKD-Fonds für <b>ehemalige Heimkinder</b>	Aufwand +2,35 Mio.  Rücklagenentnahme +2,35 Mio.	Absehbare Aufstockung des Fonds um insgesamt weitere 15 Mio. € für den Anteil der (bundesweiten) Diakonie (Anteil EKHN / DH 2,35 Mio. €). Wie bereits bei der erstmaligen Fondsausstattung ist vorgesehen, dass die EKHN den Anteil der Diakonie Hessen (soweit das Kirchengebiet der EKHN betroffen ist) übernimmt. Entsprechend des EKD-Umlageschlüssels ist somit mit einer Belastung für die EKHN in Höhe von 2,35 Mio. € zu rechnen. Beim Jahresabschluss 2014 war hierfür eine zweckgebundene Rücklage gebildet worden.
EKD-Fonds <b>Behindertenhilfe und Psychiatrie</b>	Rücklagenzuführung +2,4 Mio.	Der Mittelbedarf zeichnet sich „vage“ auf politischer Ebene ab. Die Deckung erfolgt aus der Rücklage „Haushaltsergebnis 2014“.
<b>Versorgung</b>	Ertrag +7,43 Mio.	Verschiebung der Anteile für Versorgung in den Erstattungen aus den Fachbudgets in den BB 14
<b>Kirchensteuern</b>	Ertrag +30 Mio.	Anpassung an die Ist-Entwicklung 2014 und Erwartung einer leichten Dynamik 2015/16.
<b>Kassenbestandsmittel</b>	Ertrag -400.000	Die Verzinsung des Kassenbestands wurde an die rückläufigen Ist-Werte der Vorjahre angepasst.
<b>Vermögenserträge</b>	Ertrag -1,0 Mio.	Die Erträge aus den Spezialfonds wurden an die Ist-Werte der Vorjahre angepasst.

## Gesamtübersicht der Stellenentwicklung in den Budgetbereichen

Budgetbereich		Planstellen 2015	Stellenplan-Entwurf 2016 (Stand 29.09.15)	2015/2016	Erläuterung für Stellenplan/ Haushalt 2016
<b>BB 1</b>	<b>Regionale Stellen</b>	<b>74,92</b>	<b>82,50</b>	<b>7,58</b>	
	Ehrenamtsakademie	3,00	3,00	0,00	
	Klinikseelsorge / AKH-Seelsorge	71,92	67,25	-4,67	- 2,42 Klinikseelsorge - 2,25 AKH-Seelsorge
	Dekanatliches Stellenbudget		12,25	12,25	
<b>BB 2.1</b>	<b>Handlungsfeld Verkündigung</b>	<b>43,28</b>	<b>31,08</b>	<b>-12,20</b>	- 12,20 Ev. Studentenwohnheime, Übertrag in BB 4.3
<b>BB 2.2</b>	<b>Zentrum Verkündigung</b>	<b>31,79</b>	<b>31,66</b>	<b>-0,13</b>	+ 0,10 Hausverwaltung - 0,41 Reinigung + 0,08 Empfangshelfer/in + 0,10/0,10 kw Sachbearbeitung Kunstinitiative
<b>BB 3.1</b>	<b>Handlungsfeld Seelsorge</b>	<b>47,36</b>	<b>46,12</b>	<b>-1,24</b>	+ 0,01 Seelsorge in Notfällen - 2,25 Altenheimseelsorge + 1,00 Altenseelsorge
<b>BB 3.2</b>	<b>Zentrum Seelsorge</b>	<b>13,85</b>	<b>14,20</b>	<b>0,35</b>	- 0,15/0,15 kw Sachbearbeitung - 0,50 Pfarrstelle Seelsorge und Diakonie + 1,00/1,00 kw Psychologe-/in Traumatologe-/in für Schulungen im Bereich Notfallseelsorge
<b>BB 4.1</b>	<b>Handlungsfeld Bildung</b>	<b>194,27</b>	<b>195,99</b>	<b>1,73</b>	+ 1,00 RPI Institutsleitung, Ausweisung + 1,00 Studienleiter/in Marburg - 0,19 Sekretärin/Sachbearbeiterin KSA + 0,0258 Reinigung KSA
	Evangelische Schulen und Schulseelsorge	157,95	157,84	-0,11	<u>Laubach-Kolleg:</u> + 0,25 Lehrer/in im Vorbereitungsdienst (LIV) - 0,3333 Lehrkraft Informatik, Netzwerk-, Homepagebetreuung + 0,4731 Netzwerkadministrator und Schultechnik <u>Weiten-Gesäß:</u> - 0,25 Schulseelsorge - 0,80 Pädagogische Fachkräfte - 0,20 IT-Beauftragter <u>Bad Marienberg:</u> + 2,00/2,00 kw Beförderungsstellen - 0,25/0,25 kw Projekt Juniorakademie - 1,00 Systemadministrator/in
<b>BB 4.2</b>	<b>Zentrum Bildung</b>	<b>59,35</b>	<b>63,02</b>	<b>3,67</b>	+ 1,00/1,00 kw Fachberater/in Kindertagesstätten + 0,67/0,67 kw Fachberater/in Kindertagesstätten + 1,00/1,00 kw Sek./Sachbearb. Kindertagesstätten + 1,00 Jahrespraktikantin FB Kindertagesstätten
<b>BB 4.3</b>	<b>Ev. Studentenwohnheime</b>		<b>11,86</b>	<b>11,86</b>	+ 11,86 Übertrag aus BB 2.1
<b>BB 4.3</b>		<b>65,38</b>	<b>80,28</b>	<b>14,91</b>	
	Tagungshäuser	64,30	65,29	0,99	- 0,50 Küchenhilfe Hohensolms + 1,00 Auszubildende Hohensolms + 0,50 Hausleitung Martin-Niemöller-Haus + 0,50 Rezeptionsleitung Martin-Niemöller-Haus - 0,50 Küchenleitung Martin-Niemöller-Haus - 0,01 Haus- und Küchenhilfe Herborn

## Gesamtübersicht der Stellenentwicklung in den Budgetbereichen

Budgetbereich		Planstellen 2015	Stellenplan-Entwurf 2016 (Stand 29.09.15)	2015/2016	Erläuterung für Stellenplan/ Haushalt 2016
	Stiftung der EKHN	1,08	1,39	0,32	+ 0,125 Geschäftsführer + 0,191 Sekretariat/Assistenz
	IPOS		13,60	13,60	+ 13,60 Übertrag aus BB 7.2
BB 5.1	Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung	9,20	16,00	6,80	+ 7,00/1,00 kw Ausweisung der Pfarrstellen der Diakonie Hessen, Personalkostenanmeldung ist in den Vorjahren bereits erfolgt - 0,20 Pfarrstelle Seelsorge im Elisabethenstift
BB 5.2	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	18,43	19,73	1,30	+ 0,30 Leitungssekretariat / Sachbearbeitung - 0,50/0,50 kw Referent/in für landwirtschaftliche Familienberatung + 0,50 Sekretariat/Sachbearbeitung + 1,00/1,00 kw Verrechnungsstelle Personalfall
BB 6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	3,75	4,25	0,50	+ 0,50/0,50 kw Ev. Theologe für das Projekt "Aufbau eines englischsprachigen Dienstes im Dekanat Wiesbaden", nachrichtliche Ausweisung
BB 6.2	Zentrum Ökumene	28,65	27,90	-0,75	- 0,25/0,25 kw Referent/-in Weltmission und Dialog Region Marburg - 0,50/0,50 kw Referent/-in Europa
BB 7.1	Ausbildung	11,40	13,65	2,25	+ 1,00 Pfarrstelle Geschäftsstelle kirchliche Studienbegleitung + 0,25 Sekretariat Kirchliche Studienbegleitung + 2,00 Qualifikationsstelle Hans-von-Soden-Institut - 1,00 Schulpfarrstelle Pädagogische Akademie Elisabethenstift
BB 7.2	IPOS	13,60	0,00	-13,60	- 13,60 Übertrag in BB 4.3
BB 8.1 - 8.4	Gesamtkirchliche Dienste	223,42	224,42	1,00	+ 1,00/1,00 kw Beschäftigung Baujurist/in, refinanziert
BB 8.5	Sonstige Verwaltung	21,92	21,68	-0,24	- 1,125 Datenschutz - 0,115/0,115 kw Personalentwicklung Arbeitssicherheit + 1,00/1,00 kw Referent/in Sozialpolitische Vertretung der Diakonie Hessen an der Verbindungsstelle WI
BB 8.6	Projekte	30,07	33,17	3,10	+ 0,50/0,50 kw Digitalisierung der Kirchenbücher + 0,600 Sachbearbeitung Projektstelle DMS/Doppik - 1,00/1,00 kw Pfarrstelle für die Begleitung von Gemeinde- und Regionalentwicklungsprozessen + 1,00/1,00 kw Referent/in für Prozess-Steuerung in Umstrukturierungs- und Fusionsaufgaben auf Gemeinde- und Dekanatssebene - 1,00/1,00 kw Reformationsdekade - 1,00/1,00 kw Projektstelle Sexualisierte Gewalt - 1,00/1,00 kw Projektstelle für Energieberatung + 5,00/5,00 kw Projektstellen Doppikprojekt
BB 9	Öffentlichkeitsarbeit	8,00	8,43	0,43	+ 0,33 Professionalisierung der Verkündigung bei HR 3 + 0,10 Budgetausweisung Aushilfen

## Gesamtübersicht der Stellenentwicklung in den Budgetbereichen

Budgetbereich		Planstellen 2015	Stellenplan-Entwurf 2016 (Stand 29.09.15)	2015/2016	Erläuterung für Stellenplan/ Haushalt 2016
BB 10	Zentrales Gebäudemanagement		0,50	0,50	+ 0,50 Hausmeister Schönberg
BB 11	Synode	4,00	4,00	0,00	
BB 12	Kirchenleitung	23,04	23,29	0,25	+ 0,25/0,25 kw Sekretär/in, refinanziert
BB 13	Rechnungsprüfungsamt	20,31	23,56	3,25	+ 1,00 Prüfung Kindertagesstätten + 2,25/2,25 kw Prüfungsassistent/-in Doppik
BB 14.3	ÜSTP Kirchenverwaltung	12,20	9,20	-3,00	+ 1,00 Referat Fundraising - 1,00 Juristische/r Referent - 1,00 Mitarbeiter/in Aktenbote/in - 1,00 Sachbearbeiter/in/ Sekretär/in - 1,00 Sachbearbeiter/in
BB 14.4	ÜSTP übrige Budgetbereiche	9,60	13,40	3,80	+ 3,25 Klinikseelsorge + 2,75 A-K-H-Seelsorge + 0,50 Pfarrstelle zur Mitarbeit im Herborner Gemeinschaftsverband + 1,00 Pfarrer für Angebote geistliches Leben und Retraitenarbeit im Haus der Stille + 0,25 Altenheimseelsorge - 1,50 Behindertenseelsorge - 0,50 Eheberatung in der Beratungsstelle für Eltern und Jugendliche beim Dekanat Herborn + 0,25 Schulseelsorge Weiten-Gesäß + 0,80 Pädagogische Fachkraft Weiten-Gesäß + 0,20 IT-Beauftragter Weiten-Gesäß - 0,20 Hauswirtschaftl. Betriebsleiterin Schönberg - 0,20 Sekretariat/Sachbearbeitung KSA - 1,00 Leitung Zentrum Bildung + 0,20 Pfarrstelle Seelsorge im Elisabethenstift - 0,50 Sekretariat/Sachbearbeitung Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung - 1,50 Sachgebietsleitung RPA
<p>Erläuterung zur Methodik der Ausweisung in den Übergangsstellenplänen: Stellen, welche als <b>Einsparbeitrag</b> in den ÜSTP überführt werden, ohne dass bislang ein kw-Vermerk angebracht war, werden im ÜSTP ein HH-Jahr nachrichtlich als Einsparung ausgewiesen, zur Besetzung gesperrt und monetär mit Null-Euro angemeldet. Die nachrichtliche Ausweisung der Stelle entfällt dann mit dem nächsten Haushaltsjahr.</p>					
<p>Genereller Hinweis zu gesamtkirchlichen Pfarrstellen: Im Gesamtkirchlichen Stellenplan wird die Einsparungen von insgesamt 9 Pfarrstellen bis 31.12.18 erbracht werden.</p>					
<b>SUMME</b>		<b>967,78</b>	<b>988,04</b>	<b>20,25</b>	

Der Anstieg von 2015 zu 2016 gründet vor allem auf 4,00/4,00 kw im Kitabereich, den 7,00 ausgewiesenen Pfarrstellen im Diakoniebereich (Budgettransparenz) sowie den 5,00/5,00 kw Projektstellen im Projekt Doppik und den 2,00/2,00 kw befristeten Doppikprüferstellen im RPA.

### 3. Investitions- und Finanzierungshaushalt 2016

Der IFHH ist mit nachstehenden Investitionen und Finanzierungsvorgängen ausgeglichen (Saldo = 0).

#### a) Investitionen

**Große Baumaßnahmen** (soweit Abwicklung im Investitionshaushalt, weil werterhöhende Maßnahme):

Der Ansatz von **rd. 5 Mio. €** verteilt sich auf:

		€ Gesamtumfang der Maßnahme, sofern abweichend
- Darmstadt, Ev. Studierendengemeinde	-200.000	
- Darmstadt, Studierendenwohnheim	-3.800.000	5,6 Mio. €
- Darmstadt, Alexanderstraße 35	-700.000	
- Darmstadt, Elisabethenstraße 51	-36.000	
- Herborn, F.-Birkendahl-Str. 31	-220.000	

Allgemeine **Erschließungskosten** für Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser werden wie im Vorjahr in Höhe von 100.000 € geplant.

Für den **Erwerb von beweglichem Vermögen** werden 1,5 Mio. € geplant. Der Anstieg gegenüber 2015 geht auf die geplante Anschaffung von Druckern / Scannern zur beleglosen Bearbeitung von Kassenanordnungen von Kirchengemeinden und Dekanaten zurück.

Verkauft werden soll das **ehemalige kirchliche Schulamt in Offenbach** (Anlagenabgang 0,5 Mio. €).

#### b) Eigenfinanzierung

**Entnahmen aus Rücklagen (investiv)** werden in Höhe von insgesamt **5,5 Mio. €** geplant:

- Zur Deckung der Baumaßnahme Darmstadt, Alexanderstraße 35 werden insgesamt 0,7 Mio. € aus dem **Grunderwerbfonds** bereitgestellt.
- Die **gesamtkirchliche SERL** wird anders als in 2015 planerisch nicht in Anspruch genommen. Unter Umständen wird nach Beschluss zur EBBVO eine Entnahme für die Vorhaben Darmstadt, Elisabethenstraße und Herborn systematisch zu empfehlen sein (ggf. bei Jahresabschluss).
- Für die Tilgung des Darlehens bei der Ev. Bank erfolgt eine Entnahme aus der **Tilgungsrücklage** in Höhe von 3,75 Mio. €.
- Für die Anschaffung der **Drucker / Scanner** wird auf eine zweckbestimmte Rücklage von 1,01 Mio. € zurückgegriffen.

Aus dem **Ergebnishaushalt** wird eine Finanzierung in Höhe von **3,4 Mio. €** bereitgestellt (Finanzierungsanteil für Investitionen).

#### c) Fremdfinanzierung / Tilgung

Die Bauausgaben für das Ev. Studierendenwohnheim in Darmstadt werden durch die Aufnahme eines **KfW-Darlehens** gedeckt (3,8 Mio. €).

Für zwei Darlehen im Umfang von ursprünglich 97 Mio. € zur Finanzierung des Einmalbeitrages an die **Ev. Ruhegehaltskasse** in 2004 wird eine Tilgung von insgesamt 5,96 Mio. € geplant.



## 4. Kapitalflussrechnung 2016

Die Kapitalflussrechnung (KFR) zeigt grundsätzlich auf Basis des Finanzmittelbestands der Vorperiode die Entwicklung der Finanzierungsmittel in der betrachteten Planperiode auf.

Die größten Zuflüsse an Finanzmitteln sind durch Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen gegeben. Hierzu zählen ausschließlich Entnahmen aus gesamtkirchlichen Rücklagen.

	<b>Ansatz 2015 €</b>	<b>Entwurf 2016 €</b>
<b>1. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)</b>	<b>-14.428.988</b>	<b>-8.656.259</b>
<b>2.a</b> + Abschreibungen auf Anlagevermögen	3.658.346	3.480.236
<b>9. Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-10.770.642</b>	<b>-5.176.023</b>
<b>10.</b> + Erhaltene Investitionszuschüsse (Sonderposten)	0	0
<b>11.a</b> + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen	31.463.890	50.134.222
<b>11.b</b> - Auszahlungen für Zugänge von Anlagevermögen	-15.690.526	-42.548.965
<b>14. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>15.773.364</b>	<b>7.585.257</b>
<b>15.a</b> + Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	4.000.000	4.000.000
<b>15.b</b> + Entnahme aus Rücklage Darlehensfonds	4.123.895	4.107.832
<b>15.c</b> + Entnahme gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage	1.161.105	1.277.168
<b>15.d</b> - Darlehensgewährung an Dritte	-9.285.000	-9.385.000
<b>15. Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabetätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>16.a</b> + Zugang Darlehen/Kredite	1.000.000	3.800.000
<b>16.b</b> - Abgang Darlehen/Kredite	-6.002.722	-6.209.234
<b>17. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-5.002.722</b>	<b>-2.409.234</b>
<b>18. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Ergebnis Kapitalflussrechnung)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Die KFR wird ebenfalls technisch zum Ausgleich gebracht (Saldo = 0), indem eine **Entnahme aus der allgemeinen (Ausgleichs-)Rücklage in Höhe von 1,28 Mio. €** eingeplant wird. Kausal wird sie dem Bereich der Darlehensvergabe zugeordnet, da hier planerisch eine Unterdeckung der benötigten Finanzierungsmittel besteht. Mit Etablierung der Doppik muss in den Folgejahren konzipiert werden, ob mittel- oder langfristig eine die Rückflüsse überschreitende Darlehensvergabe in Betracht kommen kann. Das Sonderdarlehensprogramm für Pfarrhäuser läuft Ende 2018 aus, so dass dann ein Rückgang der Neuvergaben zu erwarten ist.

## VI. Haushaltsbuch

In den einzelnen Budgetbereichen wurden mit dem Haushaltsentwurf 2012 erstmals die kirchlichen Aufgaben den dafür benötigten Finanzen jeweils auf einer Doppelseite zugeordnet („Haushaltsbuch“). Dies ist ein Resultat aus dem Projekt zur Modernisierung des Rechnungswesens (Teilprojekt **Outputorientierung**): Voraussetzung für eine an Zielen orientierte Steuerung ist die Transparenz über die Zielsetzungen und den damit verbundenen Mitteleinsatz. Zu diesem Zweck sind auf der Ebene der Unterbudgets jeweils vor den Planzahlen **Ziele und Leistungen zur Zielerreichung** aufgeführt (sie verändern sich innerhalb eines Haushaltsjahres eher selten). Der Rückblick auf das Ergebnisjahr sowie Schwerpunktsetzungen für das kommende Planjahr konkretisieren diese Angaben ebenso wie die Erläuterungen zu den Ressourcen. Daran schließt sich die Tabelle **sämtlicher Ressourcen** an, die zur Zielerreichung in einzelnen Unterbudgets eingesetzt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die folgende Veränderung nennenswert:

- Die kalkulatorischen Kosten, die in den vergangenen Haushaltsplänen für den Vermögensverzehr des beweglichen und unbeweglichen Vermögens nur nachrichtlich angesetzt wurden, sind nun als **tatsächlicher Abschreibungsaufwand im Ergebnishaushalt** enthalten (im jeweiligen Unterbudget bzw. für die Gebäude im Budgetbereich „Zentrales Gebäudemanagement“,s.u.). Für das Jahr 2016 gilt dies nicht für die geplanten Investitionen, sondern die in den **drei Jahren zuvor in diesem (Unter-) Budget erworbenen beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von >5.000 €brutto**.

*Unterhalb* der für den Haushaltsbeschluss relevanten (Teil-) Ergebnishaushalte und (Teil-) Investitionshaushalte sind jedem Unterbudget *nachrichtlich* **weitere für die Aufgaben anfallenden Ressourcen** zugeordnet:

- Zumindest im Vollzug und somit ab dem Haushalt 2017 die Inanspruchnahme zentraler Dienstleistungen aus der Kosten-Leistungsrechnung, z.B. für Druckaufträge, o.ä. (in der kaufmännischen Finanzbuchhaltung entsteht jeder Aufwand und jeder Ertrag nur einmal, so dass nicht interne Rechnungen von einem gesamtkirchlichen Budget an ein anderes desselben Mandanten gestellt werden können, die Be- und Entlastung kann über die Kosten-Leistungsrechnung erfolgen).
- Umlagen aus dem Budgetbereich 14 „Allg. Finanzwesen“ z.B. für die **Altersvorsorge** und **Beihilfen** der Pfarrer/-innen und Kirchenbeamten/-innen sowie Sammelversicherungen (anteilige Pauschalen statt tatsächlich beanspruchte Werte)
- Umlagen aus dem Budgetbereich 10 „Zentrales Gebäudemanagement“ nach den Standorten bzw. der aktuellen **Nutzung der gesamtkirchlichen Gebäude (nun inkl. Abschreibungen)** einschließlich angemieteter Objekte geraten über die Umlage des Budgetbereichs 10 „Zentrales Gebäudemanagement“ nachrichtlich zum jeweiligen (Unter-)Budgetbereich.

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2016

#### Vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1 Haushaltsfeststellung

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016) wird wie folgt festgestellt:

1. Ergebnishaushalt:

- a) ordentliche Erträge: 552.224.199 Euro,
- b) ordentliche Aufwendungen: -573.207.566 Euro,
- c) Finanzerträge 16.697.988 Euro,
- d) Finanzaufwendungen: -5.002.980 Euro,
- e) Jahresergebnis: -9.288.359 Euro,
- f) Rücklagenentnahmen für laufende Zwecke: 45.234.672 Euro,
- g) Rücklagenzuführungen für laufende Zwecke: -32.511.295 Euro,
- h) Finanzierungsanteil für Investitionen: -3.435.018 Euro,
- i) Bilanzergebnis: 0 Euro.

2. Investitions- und Finanzierungshaushalt:

- a) Investitionen /Anlagenabgänge -6.049.934 Euro,
- b) Saldo der Eigenfinanzierung 8.459.168 Euro,
- c) Saldo der Fremdfinanzierung -2.409.234 Euro,
- d) Saldo der Investitions- und Finanzierungstätigkeit 0 Euro.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalaufwendungen ist der Stellenplan des Haushaltsjahres 2016 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgestellt:

Euro	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis	Investitionen
Kloster Höchst	1.140.000	1.105.900	34.100	0
Jugendburg Hohensolms	964.100	962.400	0	0
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.523.500	1.393.000	131.000	0
Tagungsbetrieb Theol. Seminar Herborn	532.400	524.200	8.200	0
Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung	223.007	227.507	0	0
Zur Nieden-Stiftung	20.000	15.000	5.000	0
Hermann Schlegel-Stiftung	120.000	80.500	39.500	0
Geschwister Knautz / Heer-Stiftung	18.000	3.000	15.000	0
Stiftung Bekennen und Versöhnen	14.100	9.000	5.100	0
Hildegard und Karl Bär-Stiftung	15.000	10.000	5.000	0
Stiftung Gemeinde im Aufbruch	17.500	9.500	8.000	0
Scio-Stiftung	4.000	0	4.000	0
Hans und Maria Kreiling-Stiftung	10.000	10.000	0	0
Kinder- und Jugendstiftung	20.000	20.000	0	0

#### § 2

#### Verpflichtungsermächtigung

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Gesamtkirche einzugehen, werden wie folgt festgestellt:

Abrechnungs- objekt / Sach- konto	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)	
			Jahr	Betrag
443.6513	Matching Fund	200.000	2018:	200.000
5221.6513	Ev. Akademie	150.000	2017:	150.000
76677	Projekt Doppik	4.580.509	2017:	3.007.832
			2018:	1.495.177
			2019:	77.500

82625.9004	Sanierung und Umbau Studierendenwohnheim Darmstadt (ohne Gelbes Haus)	500.000	2017:	500.000
9321.6514	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	5.000.000	2017:	2.500.000
			2018:	2.500.000
9325.6514	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2017:	50.000
Summe			2017:	6.207.832
			2018:	4.195.177
			2019:	77.500

### § 3 Substanzerhaltungsrücklage

Der Substanzerhaltungsrücklage für Anlagevermögen der Gesamtkirche werden im Haushaltsjahr 2016 3.480.236 Euro zugeführt. Die Deckung erfolgt aus nicht zahlungswirksamen Abschreibungen.

### § 4 Liquiditätskredite

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Liquiditätskredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

### § 5 Bürgschaften

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Gesamtkirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 20.000.000 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode. Maßgeblich für die Ermittlung der Gesamtverpflichtung ist die jeweilige Restvaluta der verbürgten Forderungen.

### § 6 Darlehensvergabe

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, wie folgt Darlehen an Dritte zu bewilligen:

1. Darlehensbewilligung:
  - a) Darlehen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern: 3.000.000 Euro,
  - b) Darlehen für sonstige Bauzwecke der Kirchengemeinden (einschl. energetischer Sanierungen): 3.000.000 Euro,
  - c) Darlehen für Orgeln, Glocken, Uhren: 250.000 Euro,
  - d) Darlehen für Grunderwerb und Erschließungskosten: 1.100.000 Euro,
  - e) Darlehen für besondere Zwecke der Kirchengemeinden und Dekanate: 1.000.000 Euro,
  - f) Darlehen an Studierende der Theologie und sonstige persönliche Darlehen: 35.000 Euro,
  - g) sonstige Darlehen: 1.000.000 Euro.

Mit Ausnahme der Buchstaben a) und f) sind die Darlehensansätze gegenseitig deckungsfähig.

2. Finanzierung:
  - a) Tilgungsrückflüsse: 4.000.000 Euro
  - b) Rücklagenentnahme: 5.385.000 Euro

### § 7 Verfügungsvorbehalt

In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

### § 8 Sperrvermerk

Folgende Haushaltsansätze sind gesperrt:

Budgetbereich/ Abrechnungsbereich	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
Budgetbereich 1		
(9341.6512)	Betriebsmittelrücklagen der Regionalverwaltungen	6.700.000
(9341.831)		1.060.768
Budgetbereich 4.1	Fortbildung Religionspädagogik	18.688
(05811)		

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfordert die vorherige Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode.

### § 9 Budgetierung, Deckungsfähigkeit

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Personalaufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachaufwendungen (Sachkonten 68 bis 79) und Investitionen in bewegliche Güter dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Angestelltenvergütungen (Sachkonto 6031) dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter verwendet werden. Haushaltsansätze für Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenbezüge sind von dieser Deckungsfähigkeit ausgenommen.

(4) Bei Mehrerträgen können Mehraufwendungen geleistet werden, wenn der Mehrertrag unmittelbar mit dem Mehraufwand verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur des Ertrags ergibt oder die Mehrerträge dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden in diesem Fall keine Anwendung. Mindererträge führen entsprechend zu einer Verringerung der Ermächtigung über Aufwendungen. Die Bestimmungen gelten entsprechend für Investitionen in bewegliche Güter.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachaufwendungen und der Investitionen in bewegliche Güter grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im Einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Personalaufwendungen,
2. Aufwendungen für Reisekosten. Die Inanspruchnahme von Budgetrücklagen geht der Deckungsfähigkeit vor.

(7) Haushaltsansätze über Sachaufwendungen und Investitionen in bewegliche Güter können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(8) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Baumaßnahmen des Investitions- und Finanzierungshaushalts sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

(10) Die Zuführung an die Versorgungsstiftung kann durch Beschluss von Kirchenleitung und Finanzausschuss mit Rücksicht auf die gesamtkirchliche Ertragslage angehoben werden. Mehrerträge und Minderaufwendungen im Gesamtbudget werden hierzu zugunsten von Zuführungen an die Versorgungsstiftung (Unterbudget Versorgungsstiftung) für deckungsfähig erklärt, sofern nicht nach § 8 Haushaltsmittel einer Budgetrücklage zugeführt werden.

## **§ 10 Budgetrücklagen**

(1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel für Sachaufwendungen, für Minderinvestitionen in bewegliche Güter sowie der Differenzbetrag aus Mehrerträgen und Minderaufwendungen gemäß § 8 Absatz 4 werden zu Gunsten des jeweiligen Unterbudgets in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent einer Budgetrücklage zugeführt. Die Notwendigkeit einer höheren Rücklagenzuführung bis zu 100 Prozent ist eingehend zu begründen. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden für diese Rücklagenzuführungen keine Anwendung.

(2) Für Personalaufwendungen gilt Absatz 1 nur in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Investitionen in bewegliche Güter sind zulässig. Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel finden keine Anwendung

## **§ 11 Bemessungssätze für die Zuweisungen**

(1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:  
je Gemeindeglied 26,30 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
  - a) Kirchen:  
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,  
Kleine Bauunterhaltung: 649 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - b) Gemeindehäuser:  
Bewirtschaftung: 1,68 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes,  
Kleine Bauunterhaltung: 0,34 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - c) Pfarrhäuser:  
als Sockelbetrag 3.247 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - d) Sonstige Gebäude:  
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes,  
Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.

(2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
  - a) je Gemeindeglied 0,24 Euro,
  - b) je Quadratmeter Fläche 12,98 Euro,

- c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 48.688 Euro,
  - d) stellenbezogene Sachkostenpauschale 3.761 Euro,
  - e) Pauschale für Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde und anerkanntem Außenort 271 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
- a) Bewirtschaftung: 2,71 Euro je Quadratmeter und Monat,
  - b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwerts,
  - c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwerts.
3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,25 Euro.
- (3) Die weiteren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate werden gemäß der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate gezahlt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## **B. Erläuterungen zum Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2016**

### **I. Rechtsgrundlage und Struktur**

Nach § 42 der kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) ist der Haushaltsplan der Gesamtkirche vor Beginn des Haushaltsjahres in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Beratungen und Beschlussfassungen der Kirchensynode zum kirchlichen Haushalt erfolgen in öffentlicher Sitzung. Die erforderliche Transparenz ist somit gesichert.

Mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2016 wird die Haushaltswirtschaft der EKHN auf das kaufmännische Rechnungswesen umgestellt. Die Rechtsgrundlage bildet das Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesen in Verbindung mit der noch zu beschließenden Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens.

Die Ablösung der kameralen Haushaltsplanung führt zu einer stärkeren Integration der rechtlich unselbstständigen, aber wirtschaftlich selbstständigen Einrichtungen in den gesamtkirchlichen Haushalt. Daher verringert sich insbesondere im § 1 die Zahl der neben dem eigentlichen EKHN-Haushalt zu beschließenden separaten Haushaltspläne (Zweckvermögen, Darlehensfonds, Überbrückungsfonds, Härtefonds, Kirchbaurücklage).

Mit dem Haushaltsfeststellungsgesetz werden

- der kirchliche Haushaltsplan mit
  - Ergebnishaushalt und
  - Investitions- und Finanzierungshaushalt,
- der Stellenplan und
- die verbliebenen Wirtschaftspläne,

festgestellt.

### **II. Begründung einzelner Vorschriften**

Gestrichen werden konnten die bisherigen Vorschriften der

- § 6 (Budgetstruktur; ergibt sich aus EKD-Richtlinie für kaufmännisches Rechnungswesen),
- § 9 (Sondervermögen Religionsbücherfonds und Gesangbuchfonds; Zweckbindungen sind ohnehin zu beachten, im übrigen Anwendung der allgemeinen Bestimmungen) und
- § 10 (außerordentliche Zuweisung für Diakoniestationen; Rücklage für Diakoniestationen ist zur Auszahlung an die geplante neue Träger-GmbH vorgesehen).

#### **Zu § 1 (Haushaltsfeststellung):**

Die Festlegungen richten sich nach der neuen Systematik des kirchlichen Ergebnishaushalts (EHH) und des Investitions- und Finanzierungshaushalts (IFHH). Unter den Wirtschaftsplänen sind diejenigen Einrichtungen aufgeführt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit weder als (Unter-)Budgetbereich dem Kernbereich des EKHN-Haushalts zugeordnet werden können noch aufgrund eigener Organ- und Entscheidungsstrukturen aus dem gesamtkirchlichen Haushalt ganz ausgelagert werden müssen. Gegenüber dem Haushaltsgesetz 2015 wurden die Treuhandstiftungen einzeln aufgegliedert und folgende neue Mandanten aufgenommen:

- Zur Nieden-Stiftung
- Hermann Schlegel-Stiftung
- Geschwister Knautz / Heer-Stiftung
- Stiftung Bekennen und Versöhnen
- Hildegard und Karl Bär-Stiftung
- Stiftung „Gemeinde im Aufbruch“
- Scio-Stiftung
- Hans und Maria Kreiling-Stiftung
- Kinder und Jugendstiftung

#### **Zu § 2 (Verpflichtungsermächtigung):**

Verpflichtungsermächtigungen werden für mehrjährige Maßnahmen und Maßnahmen mit längerem Planungsvorlauf veranschlagt, damit von der Gesamtkirche in den betreffenden Bereichen rechtzeitig Finan-

zierungszusagen gemacht werden können und eine vollständige Finanzplanung bei mehrjährigen Projekten vor deren Beginn möglich wird. Rechtsgrundlage für Verpflichtungsermächtigungen ist § 93 Abs. 2 Kirchliche Haushaltsordnung.

Zur besseren Verständlichkeit wurde der erste Satz im Paragraphen neu hinzugefügt.

Die Verpflichtungsermächtigungen 2016, die in den Folgejahren 2017, 2018 und 2019 eingelöst werden sollen, sind wie folgt vorgesehen:

- Zuweisungen an Kirchengemeinden für Große Bauunterhaltung und Orgelbaumaßnahmen,
- Zuweisungen im Rahmen des Matching Fund,
- Anschubfinanzierung für die Ev. Akademie (letzte Rate),
- Projekt Doppik,
- Baufinanzierung der Sanierung des Studierendenwohnheims Darmstadt.

### **Zu § 3 (Substanzerhaltungsrücklage):**

In Höhe der Abschreibungen im Jahr 2016, mit denen der EHH belastet wird, werden der gesamtkirchlichen Substanzerhaltungsrücklage (SERL) Mittel zugeführt. Diese stellt eine „Reservierung“ von Reinvermögen auf der Passivseite der kirchlichen Bilanz für künftige Ersatzinvestitionen bzw. Bauunterhaltung dar. Für die SERL ist eine eigene Rechtsvorschrift notwendig, da sie aus systematischen Gründen weder im EHH noch im IFHH veranschlagt wird. Ansonsten käme es zu einer Doppelbelastung im Haushalt in Höhe der Abschreibung.

### **Zu § 4 (Liquiditätskredite):**

Vorsorglich wird gemäß § 34 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung eine Schuldenaufnahme in Form eines Liquiditätskredits ermöglicht, um die Flexibilität des Liquiditätsmanagements bei Bedarf zu erhöhen. Die Terminologie wurde von Kassen- in Liquiditätskredit geändert. Bei einem Liquiditätskredit handelt es sich um einen kurzfristigen Kredit zur Verstärkung des Kassenbestands. Im Regelfall würde zunächst die gesamtkirchliche Betriebsmittelrücklage bei einem Liquiditätsengpass herangezogen.

### **Zu § 5 (Bürgschaften):**

Der Paragraph wurde in Anlehnung an andere kaufmännisch wirtschaftende Kirchen in das Gesetz aufgenommen, um die Transparenz zu erhöhen. Das Genehmigungserfordernis jedes Einzelfalls gemäß KHO bleibt unberührt. Die vorgeschlagene Gesamtverpflichtung von bis zu 20.000.000 Euro lässt gegenüber dem aktuellen Stand der Restvaluta verbürgter Forderungen noch Spielraum für neue Bürgschaften in Höhe von rd. 6 Mio. Euro.

### **Zu § 6 (Darlehensvergabe):**

Der Darlehensfonds als eigener (kameraler) Rechtsträger und Haushaltsplan wurde aufgelöst. Die Darlehensbewilligung erfolgt nun im Rahmen der „normalen“ EKHN-Haushaltswirtschaft. Mit der Darlehensvergabe erfolgt kein Vermögensabgang, lediglich ein Abgang von Zahlungsmitteln bei gleichzeitigem Entstehen von Forderungen. Tilgungsrückflüsse bewirken umgekehrte Effekte. Die Darlehensvergabe wurde nicht im IFHH aufgenommen, weil mit den Forderungen gegenüber Darlehensnehmern die Ebene des gesamtkirchlichen Umlaufvermögens, nicht aber die des Anlagevermögens betroffen ist. Aus diesem Grund findet sich die Darlehensvergabe im Haushaltsgesetz und als Zahlungsmittelveränderung in der Kapitalflussrechnung.

Die Höhe der Veranschlagungen entspricht weitgehend den Zahlen aus vergangenen Haushaltsjahren. Auch in diesen waren zusätzliche Deckungsmittel aus dem EKHN-Haushalt zur Finanzierung des Pfarrhaus-Sonderprogramms erforderlich. Planerisch sind neben den Darlehensrückflüssen Rücklagenentnahmen in Höhe von 5,385 Mio. Euro erforderlich. Der Deckungsvermerk entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

### **Zu § 7 (Verfügungsvorbehalt):**

Die Formulierung ist unverändert geblieben.

Mit einem Verfügungsvorbehalt können während des Haushaltsjahres durch Kirchenleitung und Finanzausschuss der Kirchensynode Maßnahmen ergriffen werden, um den Haushaltsausgleich sicherzustellen. Solche Maßnahmen sind im Regelfall dann erforderlich, wenn die Einnahmesituation wesentlich hinter



der Planung zurückbleibt (§ 48 Kirchliche Haushaltsordnung) oder wesentliche unabweisbare Mehrausgaben in bestimmten Haushaltsbereichen durch Einsparungen ausgeglichen werden müssen.

#### **zu § 8 (Sperrvermerk):**

Haushaltsansätze, die mit einem Sperrvermerk gemäß § 33 Kirchliche Haushaltsordnung versehen sind, können nur nach gesonderter vorheriger Freigabe durch Kirchenleitung und Finanzausschuss der Kirchensynode bewirtschaftet werden.

Folgende Haushaltsansätze sollen gesperrt sein:

- Aufstockung der Betriebsmittelrücklagen der Regionalverwaltungen und Rücklagenentnahme hierfür zur Teildeckung,
- Kürzungsbetrag 2016 in Höhe von 1 % für das gemeinsame Religionspädagogische Institut von EKHN und EKKW, da die Gesamtveranschlagung vorsorglich die Mittel des Jahres 2015 unverändert und ohne Kürzung fortgeschrieben hat.

#### **Zu § 9 (Budgetierung, Deckungsfähigkeit):**

Der Paragraph regelt die im Rahmen des Haushaltsvollzugs zulässigen Veränderungen und Umschichtungen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan. Rechtsgrundlage ist § 29 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Kirchliche Haushaltsordnung.

Die Bestimmungen wurden hinsichtlich ihres Sinngelhalts gegenüber der bisherigen, kameral geprägten Fassung weitgehend beibehalten.

Regelungsinhalte sind

- Deckungsfähigkeit der Aufwendungen innerhalb von Unterbudgets (ohne Personalaufwendungen) - Absatz 1,
- Verwendungsmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Sachaufwendungen und Investitionen für zusätzliche befristete Beschäftigungsverhältnisse – Absatz 2,
- Verwendungsmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Personalaufwendungen für Angestellte für zusätzliche Sachaufwendungen und Investitionen – Absatz 3,
- Verwendung von Mehrerträgen für Mehraufwendungen insb. bei sachlichem Zusammenhang ohne Anwendung der Vorschriften für über- oder außerplanmäßige Haushaltsmittel – Absatz 4,
- Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgetbereiche - Absatz 5,
- Deckungsfähigkeit der Personalaufwendungen innerhalb des Gesamtbudgets – Absatz 6,
- Deckungsfähigkeit der Budgetbereiche untereinander – Absatz 7,
- Verwendung von Verstärkungsmitteln - Absatz 8,
- Deckungsfähigkeit von Baumaßnahmen untereinander – Absatz 9,
- Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamtbudgets zugunsten der Versorgungsstiftung; NEU: die Zuführung an die Versorgungsstiftung über das im Haushaltsplan bereits berücksichtigte Niveau hinaus ist nur nach vorherigem Beschluss von Kirchenleitung und Finanzausschuss möglich. – Absatz 10.

#### **zu § 10 (Budgetrücklagen):**

§ 10 führt aus, wie mit nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln am Jahresende zu verfahren ist oder verfahren werden kann. Infolge der Einführung der Doppik ist das Instrument der Mittelübertragung im Sinne der Bildung von Haushaltsresten nicht mehr möglich. Technisch wird das Problem durch die künftig ausschließliche Zuführung von Restmitteln an Budgetrücklagen behoben. Budgetrücklagen sind auch im kameralen Haushalt bereits zum Einsatz gekommen.

Eine Rücklagenentnahme für Personalaufwendungen erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen. Die Kriterien geleitete Genehmigung hierzu erteilt das Dezernat Personal. Voraussetzung sind ausreichende Mittel um den beantragten Zeitraum mit den Bruttopersonalkosten zu finanzieren. Die Ausweisung einer Beschäftigung, welche über ein Haushaltsjahr hinaus reicht erfolgt im Stellenplan als Stellenumfang, versehen mit dem entsprechenden kw-Vermerks-Umfang. Die Stelle entfällt nach der Refinanzierung aus der Rücklage. Das Beschäftigungsverhältnis wird grundsätzlich nur befristet, unter Beachtung des Teilzeitbefristungsgesetzes (TzBefG), genehmigt.

Absatz 3 regelt, dass Entnahmen aus den Budgetrücklagen zur Deckung über-/außerplanmäßiger Aufwendungen oder von Investitionen in bewegliche Güter ohne besondere Genehmigungsverfahren im Haushaltsvollzug zulässig sind.

### **Zu § 11 (Bemessungssätze für die Zuweisungen)**

Hier werden die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate bestimmt, soweit dies nicht durch die Zuweisungsverordnung festgelegt sind. Die ab 01.01.2016 gültige Zuweisungsverordnung regelt als fixe Zuweisungen für Kirchengemeinden:

1. 3.000 Euro als Mindestbetrag für die Pro-Kopf-Grundzuweisung für allgemeine Personal- und Sachausgaben;
2. 5.000 Euro als pauschale Grundzuweisung für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes;
3. pauschale Grundzuweisung für Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen:
  - a) 5.000 Euro bei wöchentlichem Gottesdienst,
  - b) 3.000 Euro bei vierzehntäglichem Gottesdienst,
  - c) 2.000 Euro bei monatlichem Gottesdienst.

Übrige Zuweisungen sind durch die Zuweisungsverordnung nur dem Grunde und der Struktur nach festgelegt. Hierfür sind gemäß § 1 Abs. 5 Zuweisungsverordnung im Haushaltsgesetz die Bemessungsfaktoren zu bestimmen.

Die in § 11 aufgeführten Euro-Angaben stellen – nach Absätzen getrennt für die Kirchengemeinden und die Dekanate – den Planungsstand Juli 2015 dar. Veränderungen der tariflichen Arbeitsentgelte sind für die Jahre 2015/16 in den Bemessungssätzen berücksichtigt.

Erläuterungen zu den Veränderungen der Bemessungssätze sind aus Teil A dieser Erläuterungen sowie aus den Erläuterungen zum Budgetbereich 1 ersichtlich.

Absatz 3 wurde zur Klarstellung ergänzt, weil die Absätze 1 und 2 nicht sämtliche Zuweisungen regeln.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Mit dem Haushaltsgesetz 2016 wird über die Haushaltsermächtigungen der einzelnen Budgetbereiche im Haushalt der Gesamtkirche entschieden. In der vorgelegten Fassung kommt es zu einem Jahresergebnis in Höhe von -9,3 Mio. €, dieser wird durch Rücklagenbewegungen ausgeglichen. Dem Investitions- und Finanzierungshaushalt wird ein Finanzierungsanteil von 3,4 Mio. € zugeführt.

Die Veränderungen der Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate gemäß § 11 sind im vorliegenden Budgetentwurf berücksichtigt.

### **IV. Alternativen**

Die Verabschiedung eines Haushaltsgesetzes durch die Kirchensynode nach Vorlage durch die Kirchenleitung ist rechtlich durch die Kirchliche Haushaltsordnung vorgeschrieben. Geändert werden können die einzelnen Einnahme- und Ausgabeveranschlagungen, sofern der Haushalt hierdurch ausgeglichen bleibt.

### **V. Beteiligung im Beratungsverfahren**

**Referenten:** Ltd. OKR Striegler, OKR Hinte  
OKR Böhm, OKR Ebert, KRin Hoyer, KRin Schönthal

**Gremien/Organe:** Kirchenleitung, Finanzausschuss

### **VI. Anlagen**

- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2016 mit Übersichten
- Haushaltsplan nach Budgetbereichen einschl. Stellenplan und Anlagen gemäß § 41 KHO

## Ergebnishaushalt

	<b>Ergebnis 2014 EUR</b>	<b>Entwurf 2015 EUR</b>	<b>Entwurf 2016 EUR</b>
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit		35.343.900	15.787.132
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen		470.522.983	501.181.862
3. Zuschüsse von Dritten		16.714.515	16.604.581
4. Kollekten und Spenden		546.150	641.520
7. Sonstige ordentliche Erträge		313.265	18.009.104
<b>8. Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>0</b>	<b>523.440.813</b>	<b>552.224.199</b>
9. Personalaufwendungen		-201.137.270	-213.888.173
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen		-309.899.167	-321.092.819
11. Zuschüsse an Dritte		-3.441.169	-4.545.084
12. Sach- und Dienstaufwendungen		-26.672.828	-23.192.011
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen		-3.658.346	-3.478.918
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen		-6.745.303	-7.010.561
<b>15. Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>-551.554.082</b>	<b>-573.207.566</b>
<b>16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>-28.113.269</b>	<b>-20.983.367</b>
17. Finanzerträge		18.594.850	16.697.988
18. Finanzaufwendungen		-4.910.569	-5.002.980
<b>19. Finanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>13.684.281</b>	<b>11.695.008</b>
<b>20. Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-14.428.988</b>	<b>-9.288.359</b>
<b>23. Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>-14.428.988</b>	<b>-9.288.359</b>
<b>24. Jahresergebnis vor Steuern</b>	<b>0</b>	<b>-14.428.988</b>	<b>-9.288.359</b>
<b>26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>0</b>	<b>-14.428.988</b>	<b>-9.288.359</b>
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)		-7.845.577	-32.511.295
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)		25.463.890	45.234.672
29. Finanzierungsanteil für Investitionen		-3.189.325	-3.435.018
<b>30. Bilanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Investitions- und Finanzierungshaushalt

	Ergebnis 2014 EUR	Ansatz 2015 EUR	Entwurf 2016 EUR
<b>1. Investitionen / Anlagenabgänge</b>			
- Zugang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen	0	-4.186.603	-6.549.934
<b>Baumaßnahmen</b>		-2.450.000	-4.956.000
darunter:			
Gießen, Südanlage 13		-240.000	0
Darmstadt, Prinz-Christians-Weg		-160.000	0
Darmstadt, Paulusplatz 1		-200.000	0
Darmstadt, Alexanderstraße 35		-300.000	-700.000
Darmstadt, Studierendenwohnheim		-1.000.000	-3.800.000
Friedberg, Leonhardtstraße 18		-80.000	0
Friedberg, Leonhardtstraße 20		-80.000	0
Mainz, Ev. Studierendenwohnheim		-240.000	0
Herborn, Schloss		-150.000	0
Darmstadt, Ev. Studierendengemeinde		0	-200.000
Darmstadt, Elisabethenstraße 51		0	-36.000
Herborn, Friedrich-Birkendahl-Straße 51		0	-220.000
		0	
		0	
<b>Erschließungskosten</b>		-100.000	-100.000
darunter:			
Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser allgemein		-100.000	-100.000
<b>Erwerb von Immobilien und bewegl. Vermögen</b>		-1.636.603	-1.493.934
darunter:			
Immobilie Darmstadt, Alexanderstraße 35		-950.000	0
Erwerb beweglichen Vermögens		-686.603	-1.493.934
<b>+ Abgang immaterielles Vermögen u. Sachanlagevermögen</b>		0	500.000
Kirchliches Schulamt Offenbach		0	500.000
<b>= Saldo aus Investitionen / Anlagenabgänge</b>	<b>0</b>	<b>-4.186.603</b>	<b>-6.049.934</b>
<b>2. Eigenfinanzierung</b>			
<b>a. Innenfinanzierung</b>			
- Zuführung an Rücklagen (investiv)	0	0	-500.000
darunter:			
Kirchliches Schulamt Offenbach (Grunderwerbsfonds)		0	-500.000
+ Entnahme aus Rücklagen (investiv)	0	6.000.000	5.524.150
darunter:			
Schuldentilgungsrücklage		3.600.000	3.750.000
Grunderwerbsfonds Immobilie Darmstadt, Alexanderstraße 35		1.250.000	700.000
Substanzerhaltungsrücklage für Baumaßnahmen		950.000	0
Baurücklage für Immobilie Darmstadt, Paulusplatz 1		200.000	0
Darmstadt, Ev. Studierendengemeinde		0	40.000
Zentrum Verkündigung		0	22.650
Budgetrücklage "Druckerkonzept"		0	1.011.500
+ Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis		3.189.325	3.435.018
<b>b. Außenfinanzierung</b>			
+ Zuweisungen, Umlagen und Spenden für Investitionen	0	0	0
+ Zuschüsse Dritter für Investitionen	0	0	0
<b>= Saldo der Eigenfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>9.189.325</b>	<b>8.459.168</b>
<b>3. Fremdfinanzierung / Tilgung</b>			
+ Aufnahme von Investitionskrediten (Darmstadt, Stud.wohnheim)	0	1.000.000	3.800.000
- Tilgung von Darlehen und Krediten		-6.002.722	-6.209.234
darunter:			
Tilgung Darlehen für Umordnung Versorgungsabsicherung		-5.787.722	-5.963.294
Tilgung Darl. Ev. Studierendenwohnheime		-215.000	-215.000
Tilgung Darl. energetische Sanierung Laubach Kolleg		0	-27.940
Tilgung Darl. Darmstadt, Zweifaltorweg 8		0	-3.000
<b>= Saldo der Fremdfinanzierung</b>	<b>0</b>	<b>-5.002.722</b>	<b>-2.409.234</b>
<b>4. Saldo Investitions- und Finanzierungshaushalt (=1+2+3)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Kirchliche Kapitalflussrechnung (Planung)

	<b>Ansatz 2015 EUR</b>	<b>Entwurf 2016 EUR</b>
<b>1. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)</b>	<b>-14.428.988</b>	<b>-9.288.359</b>
<b>2.a</b> + Abschreibungen auf Anlagevermögen	3.658.346	3.478.918
<b>2.b</b> - Wertaufholungen/Zuschreibungen auf Anlagevermögen	0	0
<b>3.</b> - Erträge aus Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	0
<b>4.a</b> + Zunahme der Rückstellungen	0	0
<b>4.b</b> - Abnahme der Rückstellungen	0	0
<b>5.a</b> + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	0	0
<b>5.b</b> - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	0	0
<b>6.a</b> + Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
<b>6.b</b> - Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
<b>9. Finanzmittelfluss aus der laufenden kirchlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-10.770.642</b>	<b>-5.809.441</b>
<b>10.</b> + Erhaltene Investitionszuschüsse (Sonderposten)	0	0
<b>11.a</b> + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen	31.463.890	50.758.822
darunter:		
Investive Rücklagenentnahmen	6.000.000	5.524.150
Rücklagenentnahmen im Ergebnishaushalt	25.463.890	45.234.672
<b>11.b</b> - Auszahlungen für Zugänge von Anlagevermögen	-15.690.526	-42.540.147
darunter:		
Investitionen in Sachanlagen	-4.186.603	-6.549.934
Investive Rücklagenzuführungen (Substanzerhaltungsrücklage)	-3.658.346	-3.478.918
Rücklagenzuführungen im Ergebnishaushalt	-7.845.577	-32.511.295
<b>14. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>15.773.364</b>	<b>8.218.675</b>
<b>15.a</b> + Tilgung gewährter Darlehen durch Dritte	4.000.000	4.000.000
<b>15.b</b> + Entnahme aus Rücklage Darlehensfonds	4.123.895	4.107.832
<b>15.c</b> + Entnahme gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage	1.161.105	1.277.168
<b>15.d</b> - Darlehensgewährung an Dritte	-9.285.000	-9.385.000
<b>15. Finanzmittelfluss aus Darlehensvergabebetätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>16.a</b> + Zugang Darlehen/Kredite	1.000.000	3.800.000
<b>16.b</b> - Abgang Darlehen/Kredite	-6.002.722	-6.209.234
<b>17. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-5.002.722</b>	<b>-2.409.234</b>
<b>18. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Ergebnis Kapitalflussrechnung)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

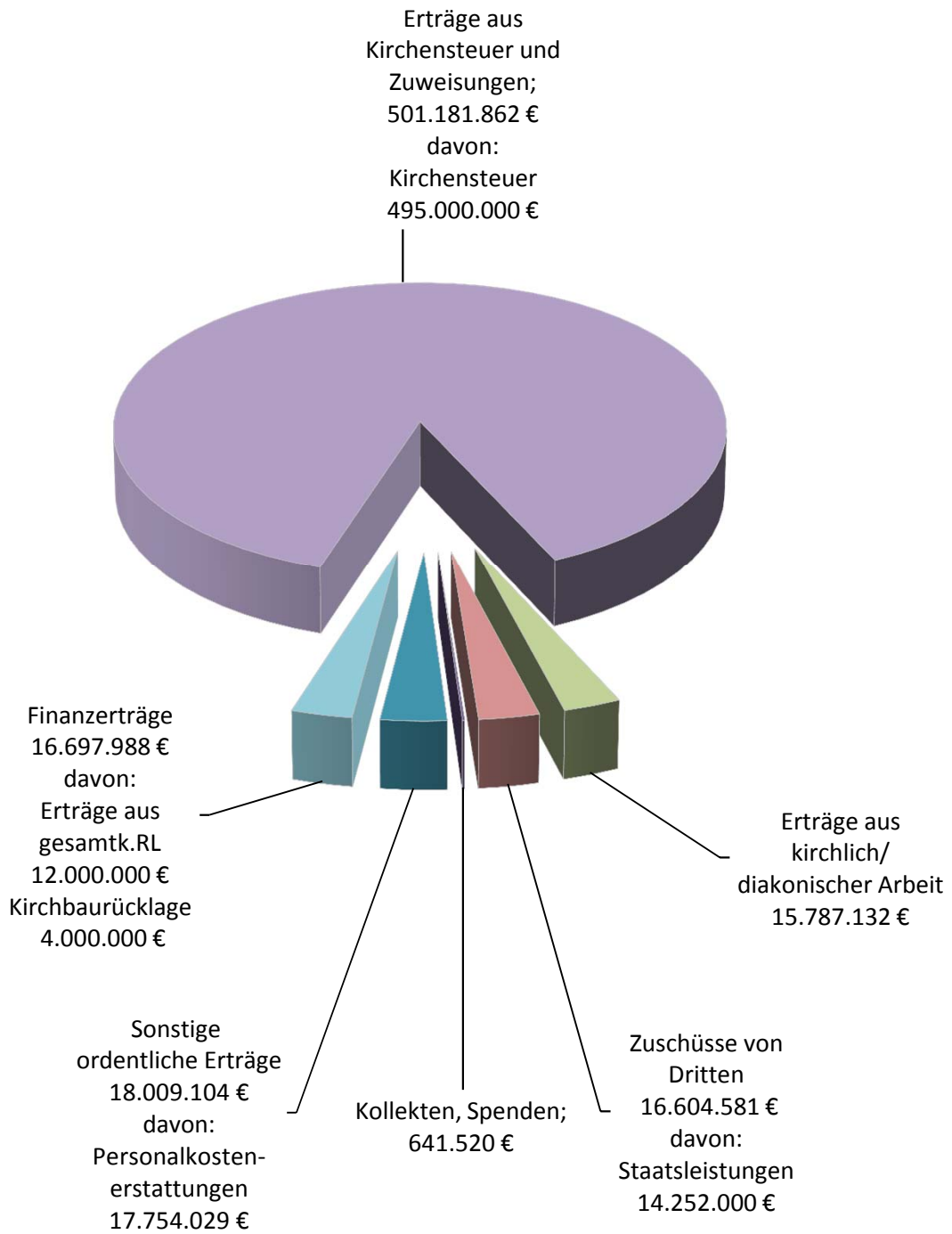


## **Gesamtübersichten zum Haushalt 2016**

- Diagramme
  - Verteilung der Erträge
  - Verteilung der Aufwendungen
  - Personalaufwendungen
  - Aufwendungen nach Budgetbereichen
  - Gesamtaufwendungen Budgetbereich Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene
  - Gesamtaufwendungen Handlungsfelder und Zentren
  - Gesamtaufwendungen Allgemeines Finanzwesen, Leitungsgremien, Ausbildung und Verwaltung
  - Rücklagenentnahmen / Rücklagenzuführungen
  
- Haushaltsentwurf nach Budgetbereichen
- Rücklagen 2013 bis 2016
- Entnahmen aus Rücklagen mit Zweckbestimmung
- Zuführungen an Rücklagen mit Zweckbestimmung
- Personalaufwendungen

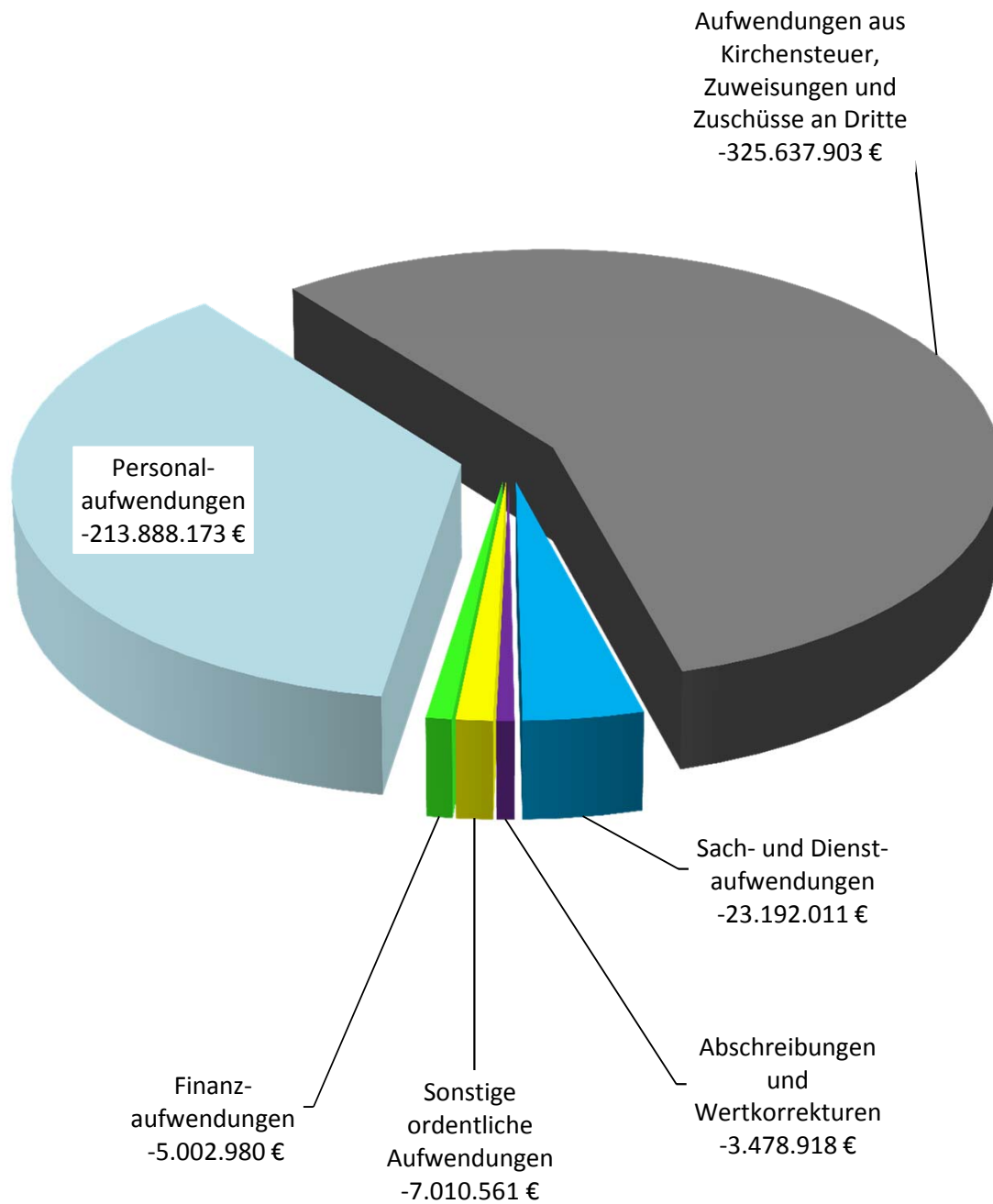
# Verteilung der Erträge 2016

## Gesamterträge 568.922.187 €

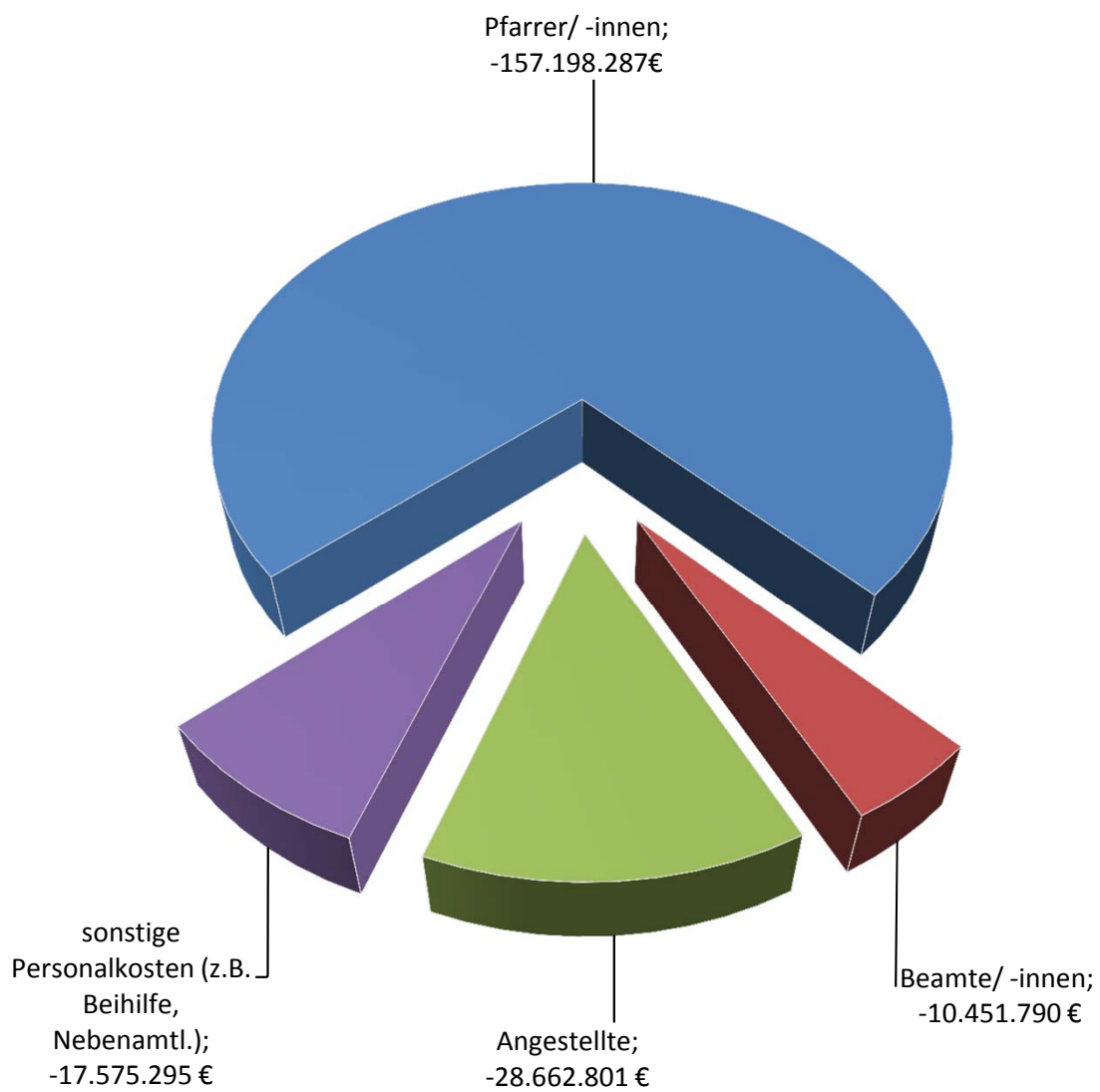




**Verteilung der Aufwendungen 2016**  
**Gesamtaufwendungen**  
**-578.210.546 €**



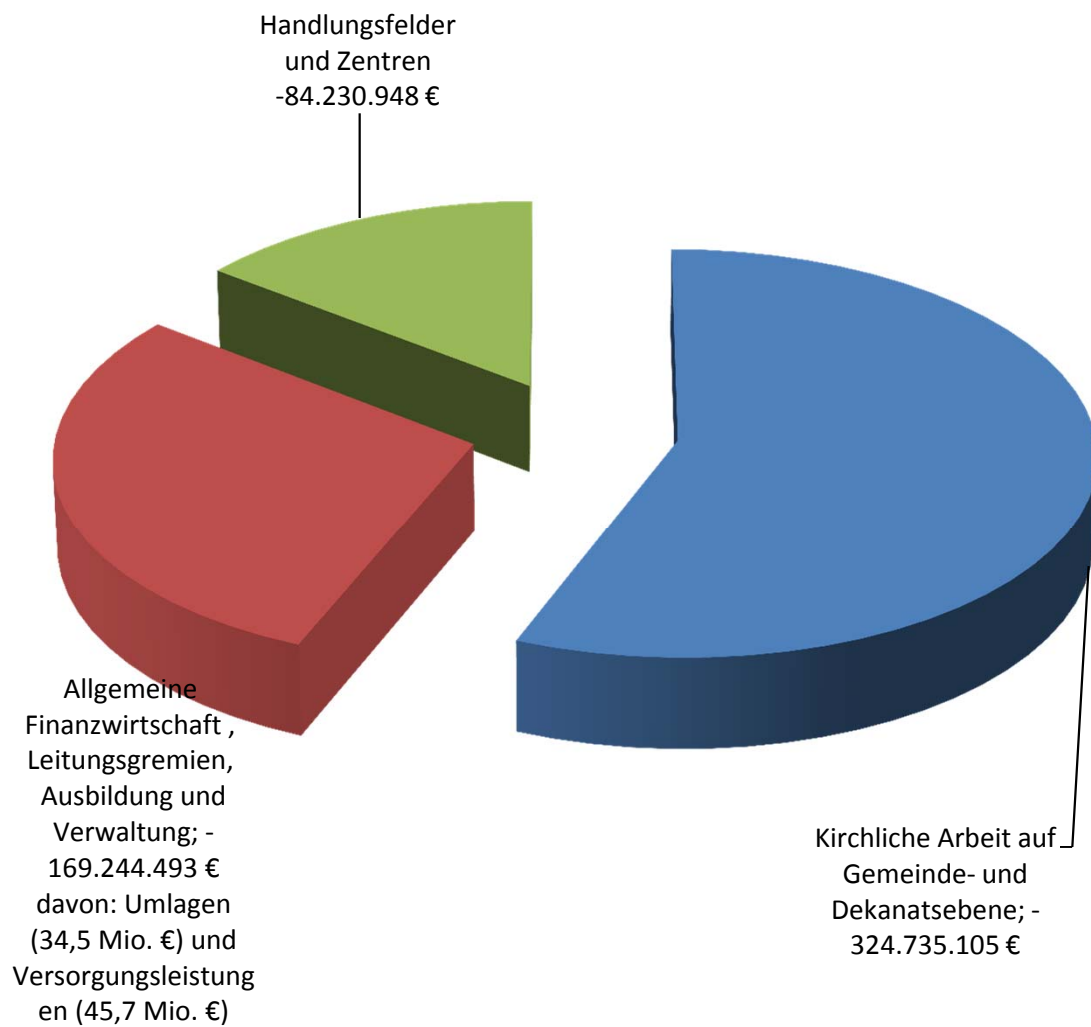
**Personalaufwendungen 2016**  
**Gesamtsumme**  
**213.888.173 €**



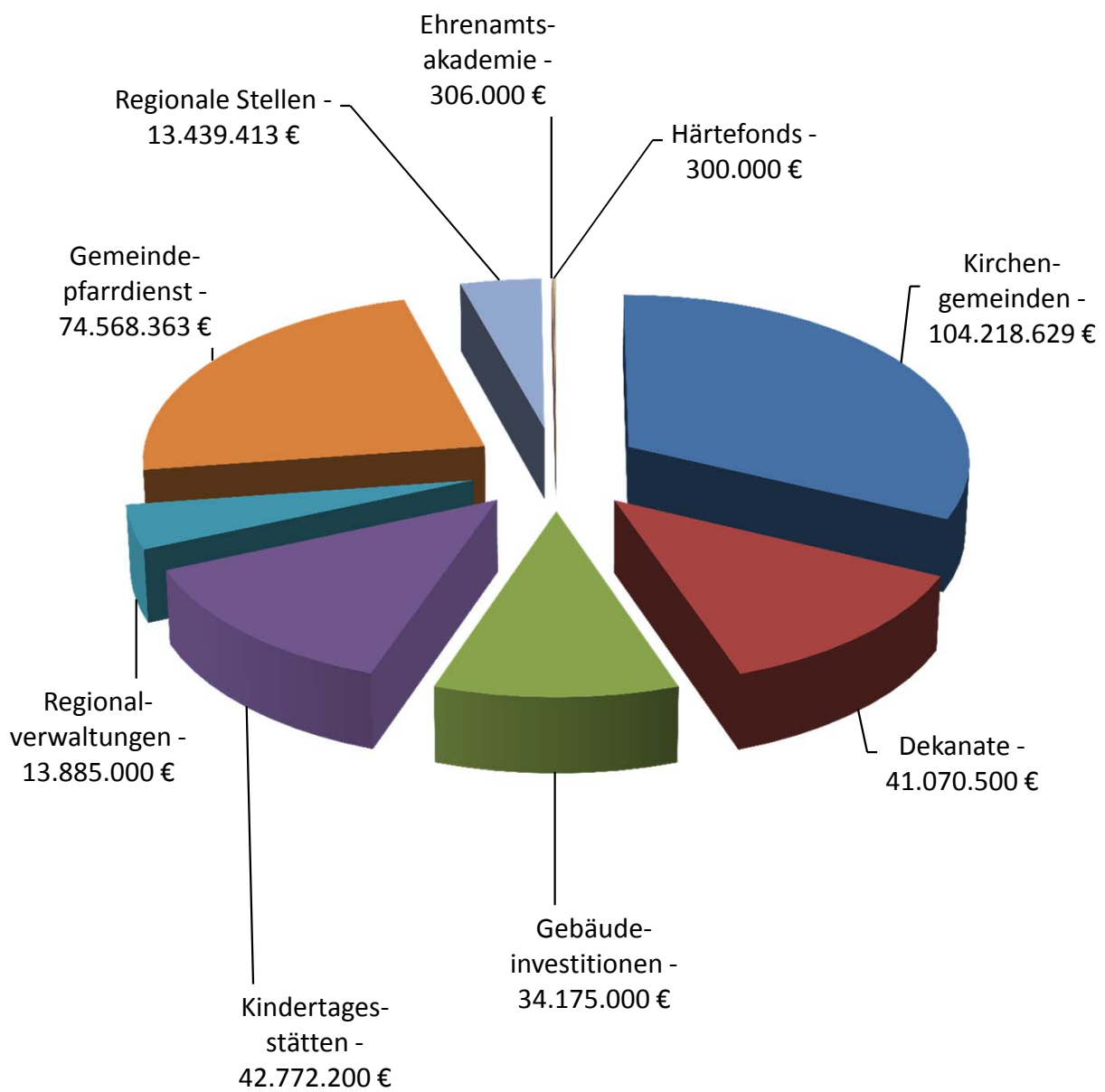
# Aufwendungen 2016 nach Budgetbereichen

## Gesamtaufwendungen

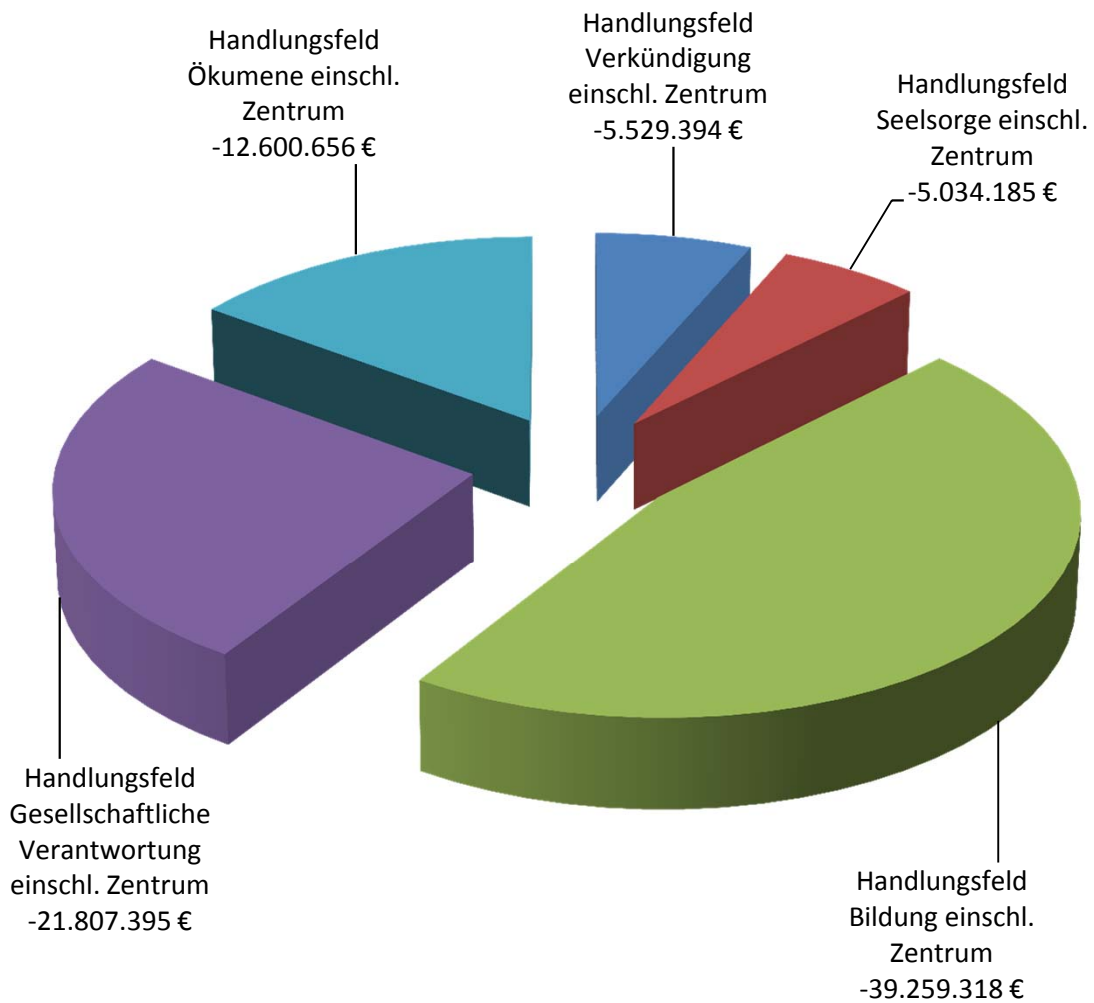
### 578.210.546 €



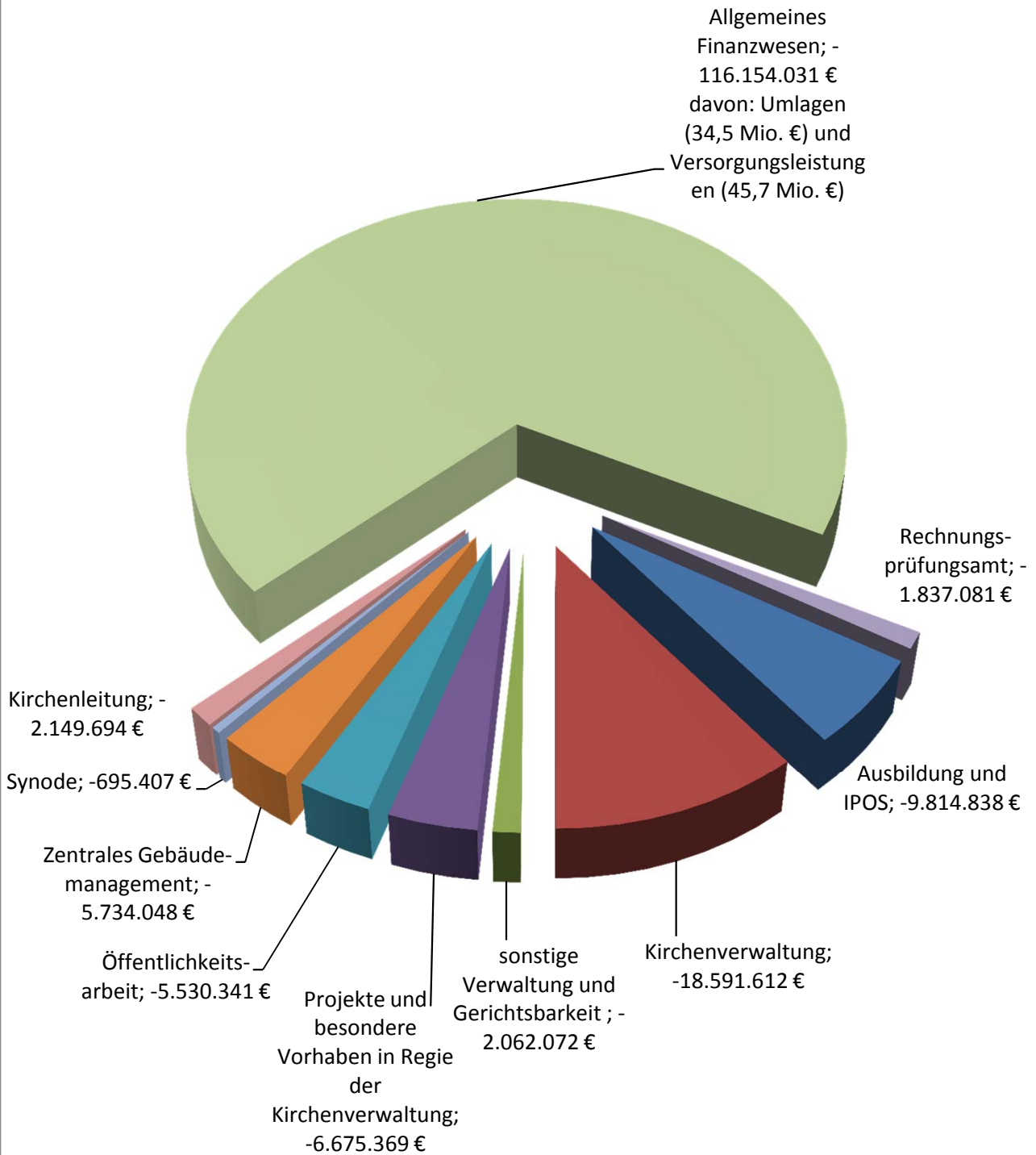
**Budgetbereich Kirchliche Arbeit auf Gemeinde-  
und Dekanats Ebene  
Gesamtaufwendungen  
324.735.105 €**



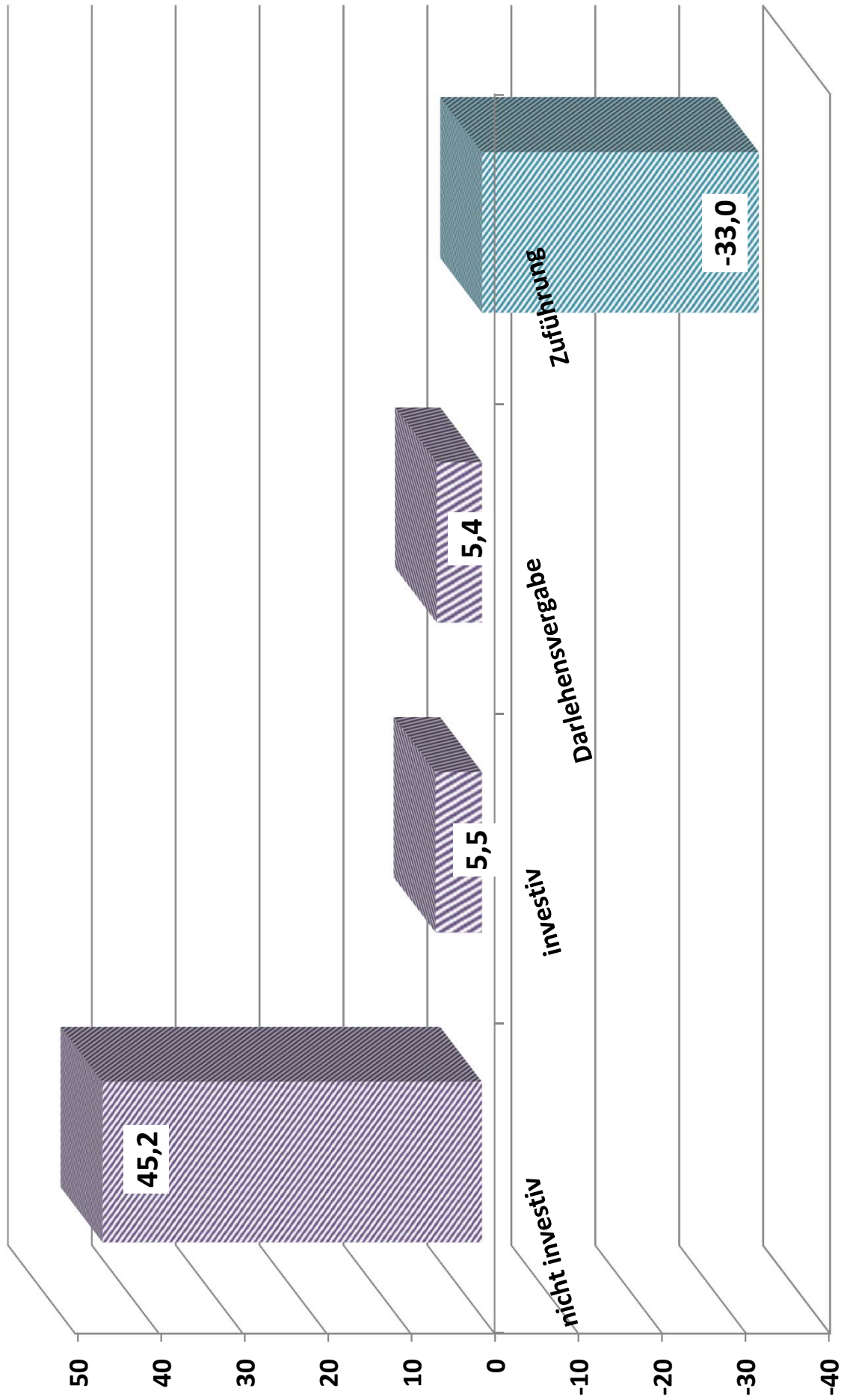
**Handlungsfelder und Zentren  
(Budgetbereich 2 bis 6)  
Gesamtaufwendungen  
84.230.948 €**



**Allgemeines Finanzwesen, Leitungsgremien,  
Ausbildung und Verwaltung  
(Budgetbereich 7 bis 14)  
Gesamtaufwendungen  
169.244.493 €**



# Rücklagenentnahmen / Rücklagenzuführungen 2016 in Mio. EUR



### Budgetbereiche:

B01	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene
B02	Verkündigung (einschl. Zentrum)
B03	Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)
B04	Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)
B05	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)
B06	Handlungsfeld Ökumene (einschl. Zentrum)
B07	Ausbildung und IPOS
B08	Gesamtkirche Dienstleistungen
B09	Öffentlichkeitsarbeit
B10	Zentrales Gebäudemanagement
B11	Synode
B12	Kirchenleitung
B13	Rechnungsprüfungsamt
B14	Allgemeines Finanzwesen

### Übersicht Budgets

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
<b>B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene</b>				
Ordentliche Erträge	0	13.809.788	13.599.100	-210.688
Ordentliche Aufwendungen	0	-307.133.240	-324.735.105	-17.601.865
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	4.050.000	4.050.000	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-289.273.452	-307.086.005	-17.812.553
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	4.488.000	-218.232	-4.706.232
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-184.600	-33.600	151.000
Bilanzergebnis	0	-284.970.052	-307.337.837	-22.367.785
Investitionen	0	-184.600	-1.045.100	-860.500
<b>B021 Handlungsfeld Verkündigung</b>				
Ordentliche Erträge	0	2.122.065	81.100	-2.040.965
Ordentliche Aufwendungen	-16.528	-4.273.280	-2.513.997	1.759.283
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	-293.500	26.000	319.500
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-16.528	-2.444.715	-2.406.897	37.818
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	-183.193	10.400	193.593
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-1.244.100	-169.800	1.074.300
Bilanzergebnis	-16.528	-3.872.008	-2.566.297	1.305.711
Investitionen	0	-1.484.100	-209.800	1.274.300
<b>B022 Zentrum Verkündigung</b>				
Ordentliche Erträge	0	732.622	523.939	-208.683
Ordentliche Aufwendungen	0	-3.201.165	-3.015.397	185.768
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-2.468.543	-2.491.458	-22.915
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	524	624	100
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-21.100	-4.550	16.550
Bilanzergebnis	0	-2.489.119	-2.495.384	-6.265
Investitionen	0	-21.100	-27.200	-6.100



	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
<b>B031 Handlungsfeld Seelsorge</b>				
Ordentliche Erträge	0	968.850	735.375	-233.475
Ordentliche Aufwendungen	0	-3.429.471	-3.154.763	274.708
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-2.460.621	-2.419.388	41.233
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	76.265	76.000	-265
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-1.375	-1.375	0
Bilanzergebnis	0	-2.385.731	-2.344.763	40.968
Investitionen	0	-1.375	-1.375	0
<b>B032 Zentrum Seelsorge und Beratung</b>				
Ordentliche Erträge	0	335.492	448.472	112.980
Ordentliche Aufwendungen	0	-1.501.917	-1.879.422	-377.505
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-1.166.425	-1.430.950	-264.525
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	14.000	14.000	0
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-4.900	-4.900	0
Bilanzergebnis	0	-1.157.325	-1.421.850	-264.525
Investitionen	0	-4.900	-4.900	0
<b>B041 Handlungsfeld Bildung</b>				
Ordentliche Erträge	0	17.990.293	15.389.296	-2.600.997
Ordentliche Aufwendungen	0	-29.796.868	-29.940.290	-143.422
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	15.350	4.588	-10.762
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-11.791.225	-14.546.406	-2.755.181
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	2.242.500	1.136.816	-1.105.684
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-54.332	-60.964	-6.632
Bilanzergebnis	0	-9.603.057	-13.470.554	-3.867.497
Investitionen	0	-54.332	-60.964	-6.632
<b>B042 Zentrum Bildung</b>				
Ordentliche Erträge	0	1.242.200	1.531.384	289.184
Ordentliche Aufwendungen	0	-6.137.773	-6.581.807	-444.034
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-4.895.573	-5.050.423	-154.850
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	222.200	222.200	0
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-39.000	-38.000	1.000
Bilanzergebnis	0	-4.712.373	-4.866.223	-153.850
Investitionen	0	-39.000	-38.000	1.000
<b>B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	1.818.806	1.818.806
Ordentliche Aufwendungen	0	-521.750	-2.332.241	-1.810.491
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	-382.500	-382.500
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-521.750	-895.935	-374.185
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-76.893	-76.893
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-4.023.700	-4.023.700
Bilanzergebnis	0	-521.750	-4.996.528	-4.474.778
Investitionen	0	0	-4.023.700	-4.023.700
<b>B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</b>				
Ordentliche Erträge	0	69.238	44.500	-24.738
Ordentliche Aufwendungen	0	-23.245.830	-20.128.322	3.117.508
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-23.176.592	-20.083.822	3.092.770
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	3.542.385	41.050	-3.501.335
Bilanzergebnis	0	-19.634.207	-20.042.772	-408.565

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
<b>B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung</b>				
Ordentliche Erträge	0	79.012	79.012	0
Ordentliche Aufwendungen	0	-1.521.930	-1.679.073	-157.143
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-1.442.918	-1.600.061	-157.143
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	76.000	76.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-11.362	-11.362	0
Bilanzergebnis	0	-1.454.280	-1.535.423	-81.143
Investitionen	0	-11.362	-11.362	0
<b>B061 Handlungsfeld Ökumene</b>				
Ordentliche Erträge	0	103.100	145.350	42.250
Ordentliche Aufwendungen	0	-10.219.334	-9.887.377	331.957
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-10.116.234	-9.742.027	374.207
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	930.000	550.000	-380.000
Bilanzergebnis	0	-9.186.234	-9.192.027	-5.793
<b>B062 Zentrum für Ökumene</b>				
Ordentliche Erträge	0	886.140	1.169.059	282.919
Ordentliche Aufwendungen	0	-2.605.911	-2.713.279	-107.368
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-1.719.771	-1.544.220	175.551
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-131.371	-131.371
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-7.769	-7.768	1
Bilanzergebnis	0	-1.727.539	-1.683.359	44.180
Investitionen	0	-7.769	-7.768	1
<b>B071 Ausbildung</b>				
Ordentliche Erträge	0	46.140	10.140	-36.000
Ordentliche Aufwendungen	0	-8.008.321	-9.814.838	-1.806.517
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	1.200	1.200	0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-7.960.981	-9.803.498	-1.842.517
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	1.135.000	1.033.300	-101.700
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-6.700	-7.000	-300
Bilanzergebnis	0	-6.832.681	-8.777.198	-1.944.517
Investitionen	0	-6.700	-7.000	-300
<b>B072 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision</b>				
Ordentliche Erträge	0	1.142.150	0	-1.142.150
Ordentliche Aufwendungen	0	-1.760.596	0	1.760.596
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-618.446	0	618.446
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-8.500	0	8.500
Bilanzergebnis	0	-626.946	0	626.946
Investitionen	0	-8.500	0	8.500
<b>B081 Leitung Kirchenverwaltung</b>				
Ordentliche Erträge	0	2.700	2.740	40
Ordentliche Aufwendungen	0	-369.245	-396.950	-27.705
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-366.545	-394.210	-27.665
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-3.600	-2.850	750
Bilanzergebnis	0	-370.145	-397.060	-26.915
Investitionen	0	-3.600	-2.850	750

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
<b>B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche</b>				
Ordentliche Erträge	0	0	100	100
Ordentliche Aufwendungen	0	-1.374.599	-1.397.329	-22.730
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-1.374.599	-1.397.229	-22.630
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-12.775	-12.235	540
Bilanzergebnis	0	-1.387.374	-1.409.464	-22.090
Investitionen	0	-12.775	-12.235	540
<b>B083 Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv</b>				
Ordentliche Erträge	0	21.730	26.630	4.900
Ordentliche Aufwendungen	0	-897.162	-934.235	-37.073
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-875.432	-907.605	-32.173
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-16.000	-16.000	0
Bilanzergebnis	0	-891.432	-923.605	-32.173
Investitionen	0	-16.000	-16.000	0
<b>B084 Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige</b>				
Ordentliche Erträge	0	413.668	402.900	-10.768
Ordentliche Aufwendungen	0	-15.318.288	-15.863.098	-544.810
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-14.904.620	-15.460.198	-555.578
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	300.000	205.500	-94.500
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-199.470	-198.270	1.200
Bilanzergebnis	0	-14.804.090	-15.452.968	-648.878
Investitionen	0	-199.470	-198.270	1.200
<b>B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit</b>				
Ordentliche Erträge	0	408.477	366.440	-42.037
Ordentliche Aufwendungen	-145.460	-2.003.536	-2.062.072	-58.536
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-145.460	-1.595.059	-1.695.632	-100.573
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-16.370	-9.200	7.170
Bilanzergebnis	-145.460	-1.611.429	-1.704.832	-93.403
Investitionen	0	-16.370	-9.200	7.170
<b>B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung</b>				
Ordentliche Erträge	0	60.505	60.505	0
Ordentliche Aufwendungen	0	-9.672.443	-6.675.369	2.997.074
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-9.611.938	-6.614.864	2.997.074
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	3.590.623	-619.933	-4.210.556
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
Bilanzergebnis	0	-6.021.315	-7.237.797	-1.216.482
Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
<b>B09 Öffentlichkeitsarbeit</b>				
Ordentliche Erträge	0	153.500	281.130	127.630
Ordentliche Aufwendungen	0	-5.202.271	-5.530.341	-328.070
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-5.048.771	-5.249.211	-200.440
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	35.000	17.500	-17.500
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-6.000	-1.000	5.000
Bilanzergebnis	0	-5.019.771	-5.232.711	-212.940
Investitionen	0	-6.000	-1.000	5.000

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
<b>B10 Zentrales Gebäudemanagement</b>				
Ordentliche Erträge	0	1.428.800	1.571.605	142.805
Ordentliche Aufwendungen	0	-5.538.091	-5.734.048	-195.957
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	0	900	900
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-4.109.291	-4.161.543	-52.252
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	600.000	-497.000	-1.097.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-110.500	-371.000	-260.500
Bilanzergebnis	0	-3.619.791	-5.029.543	-1.409.752
Investitionen	0	-2.270.500	-1.071.000	1.199.500
<b>B11 Synode</b>				
Ordentliche Aufwendungen	0	-680.407	-695.407	-15.000
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-680.407	-695.407	-15.000
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-4.500	-4.500	0
Bilanzergebnis	0	-684.907	-699.907	-15.000
Investitionen	0	-4.500	-4.500	0
<b>B12 Kirchenleitung</b>				
Ordentliche Erträge	0	7.200	23.515	16.315
Ordentliche Aufwendungen	0	-2.053.566	-2.149.694	-96.128
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-2.046.366	-2.126.179	-79.813
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-29.150	-32.150	-3.000
Bilanzergebnis	0	-2.075.516	-2.158.329	-82.813
Investitionen	0	-29.150	-32.150	-3.000
<b>B13 Rechnungsprüfungsamt</b>				
Ordentliche Erträge	0	133.670	141.370	7.700
Ordentliche Aufwendungen	0	-1.649.250	-1.837.081	-187.831
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	-1.515.580	-1.695.711	-180.131
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	36.736	0	-36.736
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-17.000	-3.000	14.000
Bilanzergebnis	0	-1.495.844	-1.698.711	-202.867
Investitionen	0	-17.000	-3.000	14.000
<b>B14 Allgemeines Finanzwesen</b>				
Ordentliche Erträge	0	481.283.473	513.771.731	32.488.258
Ordentliche Aufwendungen	0	-103.437.839	-111.556.031	-8.118.192
Finanzergebnis + außerordentliches Ergebnis	0	9.911.231	7.994.820	-1.916.411
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	387.756.865	410.210.520	22.453.655
Saldo Rücklagen (nicht investiv)	0	588.273	10.883.416	10.295.143
Finanzierungsanteil für Investitionen	0	-2.190.222	-2.218.794	-28.572
Bilanzergebnis	0	386.154.916	418.875.142	32.720.226
Investitionen	0	-5.790.222	-5.968.794	-178.572

## Rücklagen / Rückstellungen der EKHN von 2013 bis 2016

Hinweis: Abweichung zur Tabelle "Rücklagenentnahmen" bedingt durch Vermögensumschichtungen und Rücklagenzuführungen die nicht über den Haushalt stattgefunden haben.

### I. Gesamtüberblick

EHH = Ergebnishaushalt  
IFHH = Investitions- und Finanzierungshaushalt  
Darl. = Darlehensvergabe (Haushaltsfeststellungsgesetz)

#### a.) Gesetzliche Rücklagen:

	2013		2014		2015		2016			
	Ergebnis TEUR	31. Dez	Ergebnis TEUR	31. Dez	Plan TEUR	Zufüh.	-Entn.	Entwurf TEUR	Zufüh.	31. Dez
<b>1. Betriebsmittlrücklage</b>										
Gesetzlicher	73.751	73.751	73.751	73.751						73.751
Mindest-	44.973	45.231	45.231	47.655						46.592
Höchst-	89.946	90.463	90.463	95.310						
Betrag (§ 10 Abs. 3 KHO)										
<b>2. Ausgleichsrücklage</b>										
a) Kirchensteuerrücklage Kirchengemeinden	88.820	88.820	88.820	88.820						88.820
b) Kirchensteuerrücklage Gesamtkirche	80.703	80.703	80.703	-1.161 Darl.			-1.277 Darl.			78.265
c) Diakoniestationen	3.497	3.497	3.497	-3.497 EHH						0
<b>Summe Ausgleichsrücklage*)</b>										
Gesetzlicher	173.020	173.020	173.020	-4.658		0	-1.277		0	167.085
Mindest-	53.967	54.278	54.278							55.911
Höchst-	179.891	180.925	180.925							
Betrag (§ 11 Abs. 2 KHO)										
<b>3. Bürgschaftssicherungsrücklage</b>										
	3.790	3.790	3.790							3.790
<b>Summe gesetzlicher Rücklagen</b>										
	250.561	250.561	250.561	-4.658		0	-1.277		0	244.626

b) Zweckgebundene Rücklagen / Rückstellungen

	2013		2014		2015		2016			
	Ergebnis TEUR	31. Dez	Ergebnis TEUR	31. Dez	Plan TEUR	Zufüh.	31. Dez	Entwurf TEUR	Zufüh.	31. Dez
<b>1. Substanzerhaltungsrücklage</b> für gesamtkirchliche Gebäude	17.172	18.864	-1.950 EHH (1 Mio. EUR) IFHH (0,95 Mio. EUR)	20.572	3.658 IFHH		20.572		3.480 IFHH	24.053
<b>2. Substanzerhaltungsrücklage</b> Schulen	342	753		753			753			753
<b>3. Substanzerhaltungsrücklage</b> f. kirchengemeindliche Gebäude	3.054	15.157		15.157	3.375 EHH		18.532		6.488 EHH	25.020
<b>4. gesamtkirchlicher Ökofonds</b>	502	50		50			50			50
<b>5. Grunderwerbsfonds</b>	10.821	10.541	-1.290 IFHH (1,25 Mio. EUR)	10.541			9.251		500 IFHH	9.010
<b>6. Baulastablöschungsfonds</b>	3.078	3.078		3.078			3.078			3.078
<b>7. Sicherheitseinbehalte</b> Baumaßnahmen	3	3		3			3			3
<b>8. kirchengemeindlicher</b> <b>Ökofonds</b>	4.198	9.617	-1.200 EHH	9.617			8.417		-1.300 EHH	7.117
<b>9. EDV- Modernisierungsrücklage</b> für Kirchengemeinden	4	4		4			4			4
<b>10. Rückstellung</b> für Betriebsstättenausgleich mit Gliedkirchen der EKD	83.361	83.361		83.361			83.361			83.361
<b>11. Kirchbauunterhaltung</b>	192.377	192.377		192.377			192.377			192.377
<b>12. Kinderkrippenprogramm</b>	2.254	1.345	-600 EHH	1.345			745		-325 EHH	420
<b>13. Projekte im Rahmen des</b> <b>Prozesses, Perspektive 2025</b>	6.664	3.110	-1.294 EHH	3.110			1.816		-866 EHH	4.450
<b>14. Übergangfinanzierung von</b> <b>Ausgaben für den Pfarrdienst</b>	21.227	21.227	-5.100 EHH	21.227			16.127		-4.750 EHH	11.377
<b>15. Tilgungsrücklage</b>	39.607	36.898	-3.600 IFHH	36.898			33.298		-3.750 IFHH	29.548
<b>16. EKD-Fonds ehem. Heimkinder</b> ehemals EKD-Fonds Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren	1.113	3.333		3.333			3.883		-2.350 EHH	1.533
<b>17. Kirchentag 2021</b>	8.300	8.300		8.300			8.300			8.300
<b>18. Anschubfinanzierung zur</b> <b>Förderung von Familienzentren</b> <b>als gemeindliche Netzwerke</b>	2.891	2.275	-984 EHH	2.275			1.291		-985 EHH	306
<b>19. Projekt zur flächendeckenden</b> <b>Gebäudebewertung</b>	0	2.155	-538 EHH	2.155			1.617		-562 EHH	1.055
<b>20. Ev. Studierendenwohnheime</b>	0	0	-30 EHH	0			185			185
<b>21. Bekämpfung der Not in der Welt</b>	0	295		295			295			295
<b>22. Flüchtlingsarbeit</b>	0	664		664			906		-500 EHH	16.306
<b>23. Pilgerreise</b>	0	0		0			170		-50 EHH	120
<b>24. Reformationsdekade</b>	0	0		0			2.293		-1.183 EHH	1.110

	2013		2014		2015		2016	
	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Plan TEUR	Plan TEUR	Entwurf TEUR	Entwurf TEUR
25. Überbrückungsfonds	0	0	-1.139 EHH	-1.139		-804 EHH		-1.943
26. Härtefonds	0	0	-680 EHH	-680		-280 EHH		-960
27. Darlehensfonds	4.124 *	8.232 *	-4.124 Darl.	4.108		-4.108 Darl.		0
28. Kirchentag Berlin / Wittenberg 2017				92 EHH		-46 EHH		46
29. EKD-Fonds Behindertenh. und Psych.	0	0		0				2.400 EHH
30. Dekanatszusammenschlüsse	0	0		0				3.000 EHH
Summe zweckgebundener Rücklagen	401.090	421.639	-22.529	10.594	409.704	-22.599	35.268	422.373

\* Abweichung aufgrund Umstellung kaufmännisches Rechnungswesen

**c) Sonstige zweckgebundene Rücklagen / Rückstellungen (ohne Religionsbücher- und Gesangbuchfonds [= Zweckvermögen])**

	2013		2014		2015		2016	
	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Ergebnis TEUR	Plan TEUR	Plan TEUR	Entwurf TEUR	Entwurf TEUR
	31. Dez	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez	-Entn.	Zufüh.	31. Dez
1. Budgetrücklagen	81.509	96.861	-9.427 EHH (9,3 Mio. EUR) IFHH (0,2 Mio. EUR)	373 EHH	87.806	-32.154 IFHH (1 Mio. EUR) EHH (31 Mio. EUR)	634 EHH	56.287
2. Mädchenwerk	27	28			28			28
3. Laubach Kolleg Bücherkaution	32	29			29			29
4. Friedensarbeit an Schulen	332	340			340			340
5. Indienpartnerschaften Laubach Kolleg	0,22	0			0			0
6. Tilgung EKK Darlehen Sanierung Turnhalle Laubach Kolleg	265	249			249			249
7. Tilgung EKK Darl. Energetische Sanierung Laubach Kolleg	1.209	1.209			1.209	-16 EHH		1.193
8. Miete Ev. Hochschule Darmstadt	600	1.000	-100 EHH	500 EHH	1.400	-53 EHH	550	1.897
Summe sonstige zweckgebundener Rücklagen	83.973	99.715	-9.527	873	91.061	-32.224	1.184	60.021

Summe a) + b) +c)

735.624

771.915

-36.714

11.467

746.667

-56.099

36.452

727.021

**Entnahmen aus Rücklagen mit Zweckbestimmung**

Zweckbestimmung	AObj.		2015	2016
<u>1. investive Rücklagenentnahmen:</u>	029101	Kirchenmusik	0	650
	1211	ESG Darmstadt	0	40.000
	1213	ESG Mainz (Baumaßnahme)	240.000	0
	7681	Zentrum Verkündigung; Leitung / Interne Verwaltung	0	22.000
	82604	Darmstadt, Paulusplatz 1	200.000	0
	82619	Darmstadt, Alexanderstr. 35	1.250.000	700.000
	82612	Herborn, Schloß Herborn	150.000	0
	82711	Darmstadt, Prinz-Christian- Weg	160.000	0
	82714	Friedberg, Leonhardtstr. 18	80.000	0
	82715	Gießen, Südanlage 13	240.000	0
	82727	Friedberg, Leonhardtstr. 20	80.000	0
	931101	Druckerkonzept	0	1.011.500
	951	Tilgungsanteil EKK-Darlehen (BfA-Ausstieg)	3.600.000	3.750.000
<b>Summe Ziffer 1:</b>			<b>6.000.000</b>	<b>5.524.150</b>
<u>2a. nicht investive Rücklagenentnahmen (Budgetrücklagen / zweckgeb. Rücklagen ohne Verwendung der Rücklagen "Jahresergebnis" [siehe 2b])</u>	0212	Gesangbuchfonds	27.000	37.000
	0591	Religionsbücherfonds	7.500	7.500
	061	Ehrenamtsakademie	0	23.000
	064	Fundraising - Weiterbildung Ehrenamtlicher	0	10.000
	1221	Ev. Studierendenwohnheim Mainz	15.000	0
	1222	Susanne von Klettenberg- Haus	15.000	0
	1391 /	Anschubfinanz. z. Förd. von	984.500	984.500
	580051	Familienzentren als gemeindl. Netzwerke		
	1423	Seelsorge an blinden Menschen	14.000	14.000
	1615	Rheinland-Pfalz-Tag	0	20.000
	1621	Kirchentagsgeschäftsstelle	5.600	5.000
	1791	Motorradfahrerseelsorge	524	624
	1931	Seelsorge an Flüchtlingen	500.000	500.000
	1992	Pilgerreise	0	50.000
	2122	Diakoniestationen	3.496.935	0
	2541	Hospize	76.265	76.000
	2823	Arbeit und Soziales	0	76.000
	299	Diakonissenhaus	3.400	1.900
	31314	Klimaschutzmanager "Grüner Hahn" (Kigem. Ökofonds)	0	100.000
	4121	Medienhaus	65.000	30.000
	51329	Laubach Kolleg; Finanzierung energetische Sanierung	0	16.316
	532102	Bestandserhaltung in den Kirchengemeinden / Digitalisierung Kirchenbücher	0	36.000
	5221	Ev. Akademie	2.250.000	1.126.000
	5891	Zentrum Bildung; FB: Kindertagesstätten	75.700	75.700
	5894	Kinderkrippenprogramm	600.000	325.000
	61201	Theologisches Seminar	0	33.300
	61211	Vorbereitungsdienst	1.100.000	0
	61212	Stipendienprogramm Theologiestudierende	35.000	0
	6141	Gemeindepfarrdienst	4.000.000	4.750.000
	712x	Kirchenvorstandswahl	1.069.500	0
	766504	Reformationsdekade	0	1.182.650
	766825	Einführung eines Personalinfosystems	200.000	200.000
	766826	IT-Infrastruktur luK	200.000	200.000
	7668501	Klimaschutzmanager "Kirchl. Bauen"	0	33.995
	7668503	Projekt zur flächend. Gebäudebewertung	538.148	562.322



**Entnahmen aus Rücklagen mit Zweckbestimmung**

Zweckbestimmung	AObj.		2015	2016
<u>2a. nicht investive Rücklagenentnahmen (Budgetrücklagen / zweckgeb. Rücklagen ohne Verwendung der Rücklagen "Jahresergebnis" (siehe 2b))</u>	7668504	Einführung und Implementierung eines neuen EDV-Programms für Bau und Liegenschaften	300.000	150.000
	7668506	Projektstelle Studierendenwohnheime Darmstadt	40.450	40.150
	7668531	Liegenschaftsverwaltung und Baurecht - allgemein	0	84.500
	7711	Rechnungsprüfungsamt	36.736	0
	82606	Darmstadt, Zweifalltorweg 8	100.000	53.000
	82625	Ev. Studierendenwohnheim Darmstadt	0	25.988
	92120	Kirchentag Berlin / Wittenberg 2017	0	46.000
	92121	EKD-Fonds für ehem. Heimkinder	0	2.350.000
	9324	Kirchengemeindl. Ökofonds	1.200.000	1.200.000
	9341	Betriebsmittelrücklagen Regionalverwaltungen	0	1.060.768
	9342	Verwaltungsvernetzung	75.000	75.000
	9343	Personalkosten i.d.RV	500.000	250.000
	94911	Überbrückungsfonds	1.138.613	888.686
	9495	Härtefonds	680.000	280.000
	979	Gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage	1.000.000	0
	versch.	Perspektive 2025 - div. Projekte	1.293.675	866.000
	<b>Summe Ziffer 2a:</b>			<b>21.643.546</b>
<u>2b. nicht investive Rücklagenentnahmen (Jahresergebnis)</u>	1931	Seelsorge an Flüchtlingen	641.544	15.900.000
	1992	Pilgerreise	200.000	0
	61212	Lutherstiftung	0	1.000.000
	766504	Reformationsdekade	2.886.800	0
	851	Versorgungsstiftung	0	10.000.000
	92120	Kirchentag Berlin / Wittenberg 2017	92.000	0
	92122	EKD-Fonds Behindertenhilfe und Psychiatrie	0	0
972	Substanzerhaltungsrücklage Kirchengemeinden	0	487.773	
<b>Summe Ziffer 2b:</b>			<b>3.820.344</b>	<b>27.387.773</b>
<b>Summe Ziffer 2:</b>			<b>25.463.890</b>	<b>45.234.672</b>
<u>3. Darlehensvergabe (§ 6 Haushaltsfeststellungsgesetz)</u>		Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage	1.161.105	1.277.168
		Rücklage Darlehensfonds	4.123.895	4.107.832
<b>Summe Ziffer 3:</b>			<b>5.285.000</b>	<b>5.385.000</b>
<b>Insgesamt</b>			<b>36.748.890</b>	<b>56.143.822</b>

## Zuführungen an Rücklagen mit Zweckbestimmung

Zweckbestimmung		2015	2016
<u>1. investive Rücklagenzuführungen:</u>	82607, KSA Offenbach (Gründerwerbsfonds)	0	500.000
<b>Summe Ziffer 1:</b>		<b>0</b>	<b>500.000</b>
<u>2. nicht investive Rücklagenzuführungen</u>	0212, Gesangbuchfonds	26.000	26.000
	0591, Religionsbücherfonds	15.000	13.000
	1220, Angebote in Studierendenwohnh.	13.000	0
	1221, Ev. Studentenwohnheim Mainz	64.641	0
	1222, Susanna von Klettenberg-Haus	34.621	0
	1223, Studentenzentrum Darmstadt	102.531	0
	1612, Landesgartenschau	30.000	30.000
	1621, Kirchentagsgeschäftsstelle	5.000	5.600
	1931, Seelsorge an Flüchtlingen	241.544	15.900.000
	1992, Pilgerreise	170.000	0
	2911, Brot für die Welt	0	131.371
	41931, Gemeindebriefpreis	0	2.500
	7120, Kirchenvorstandswahl	300.000	300.000
	766504, Reformationsdekade	2.292.500	0
	766761, Vermögensmanagement allgem.	0	25.000
	7668410, Kantine	0	4.000
	76687, Perspektive 2025	0	3.500.000
	82606, Darmstadt, Zweifalltorweg 8 (t	500.000	550.000
	82623, Mainz, Ev. Studierendenwohnheim	0	67.952
	82624, Frankfurt, Susanna von Klettenberg-Haus	0	15.900
	82626, Photovoltaik, Ev. Studierendenwohnheime	0	19.029
	8731, Nachlass Uhl	3.300	2.730
	92120, Kirchentag Berlin / Wittenberg	92.000	0
	92121, EKD Fonds für ehem. Heimkinder	550.000	0
	92122, EKD Fonds Behindertenh.u.Psych	0	2.400.000
	9335, Dekanatszusammenschlüsse	0	3.000.000
	9561, Rente Jesusbruderschaft	440	440
	972, Kirchengemeindl.Rücklagen (Substanzerhaltungsrücklage)	3.375.000	6.487.773
	9791, Gesellschafterdarl. ECKD	30.000	30.000
<b>Summe Ziffer 2:</b>		<b>7.845.577</b>	<b>32.511.295</b>
<b>Insgesamt:</b>		<b>7.845.577</b>	<b>33.011.295</b>

## Gesamtkirchliche Personalaufwendungen

Abgrenzung (Gruppierung)	Abgrenzung (Sachkonten)	Ergebnis 2014 EUR	Planansatz 2015 EUR	Entwurf 2016 EUR	Veränd. 16/15 %	Differenz 16/15 EUR
bisher	neu					
41	6941	142.805,14	0	0	-100,0	
4210	6011	92.719.158,09	106.587.282	110.192.112	3,4	3.604.830
4220	6021	6.602.886,13	8.654.764	8.744.390	1,0	89.626
4230	6031	22.606.213,09	26.499.116	27.857.361	5,1	1.358.245
425	6032	387.777,17	552.450	458.025	-17,1	-94.425
429	6016, 6039, 6026	2.015.120,24	1.845.781	1.467.893	-20,5	-377.888
431	6151, 6161, 6171	22.384.795,10	24.864.025	27.603.968	11,0	2.739.943
439	619	177.855,47	275.000	250.000	-9,1	-25.000
441	6211	10.877.059,29	9.269.703	12.385.215	33,6	3.115.512
442	6221	932.326,77	942.000	1.413.800	50,1	471.800
443	6212	2.567.243,04	2.160.000	3.017.099	39,7	857.099
444	6222	207.149,86	177.000	293.600	65,9	116.600
445	623	25.598,75	28.800	22.400	-22,2	-6.400
446	623	0,00	0	0	0	0
447	6291	959.236,61	1.305.000	1.582.000	21,2	277.000
447	6293	0,00	550.000	700.000	27,3	150.000
45	6031, 6032	68.072,51	0	0	0	0
46	6012, 6022, 6013, 6023, 6033, 6014, 6024, 6034, 6251, 6252, 6261, 6262, 639	15.666.449,38	15.346.000	16.142.000	5,2	796.000
47	635	633.664,03	751.540	783.040	4,2	31.500
49	6037, 631, 634, 6959, 639	713.559,78	1.328.809	975.270	-26,6	-353.539
<b>Summe:</b>		<b>179.686.970,45</b>	<b>201.137.270</b>	<b>213.888.173</b>	<b>6,3</b>	<b>12.750.903</b>



## Meilensteinjahr

- Einsparbilanz 2014 bis 2016
- Einsparbilanz 2008 bis 2015
- Stellenpläne 2008 bis 2015
- Entwicklung Gesamtkirchlicher Übergangsstellenplan - Kirchenverwaltung
- Entwicklung Gesamtkirchlicher Übergangsstellenplan - ohne Kirchenverwaltung
- Steuereinnahmen und Einnahmeerwartungen April 2015 gegenüber 2007
- Haushaltsüberschüsse 2007
- Personalaufwendungen 2007 bis 2016
- Entwicklung Versorgungskosten und Kirchensteuern im Vergleich



## Einsparbilanz 2014 bis 2016 nach Budgetbereichen

		nicht erbrachte Einsparung 2014	nicht erbrachte Einsparung 2015	nicht erbrachte Einsparung 2016	Summe nicht erbrachte Einsparung 2014 bis 2016	Erläuterung
BB 1	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanats Ebene	k. A.	650.000	k. A.	k. A.	
BB 2 - 6	Handlungsfelder und Zentren (ohne Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Kooperationsbereiche)	160.000	60.000	1.184.735	1.404.735	Mehrbedarf Ev. Gymnasium Bad Marienberg bereinigt; Budgetaufstockung für Sonderbedarfe bis 2015 bereinigt
	Kooperationsbereiche EKKW (Ökumene, Fortbildung Religionspädagogik)	0	125.000	-56.100	68.900	Umverteilungseffekt EKKW - EKKW bereinigt (200.000 €); Ökumene hat Einsparung übertroffen (2015: -125.000 €; 2016: -56.100 €)
BB 7.1	Ausbildung	0	0	1.201.441	1.201.441	Anstieg Vorbereitungsdienst bis 2015 per Rücklage gedeckt
BB 7.2	IPOS	0	0	0	0	
BB 8.1 - 8.4	Kirchenverwaltung	524.000	221.000	241.590	986.590	
BB 8.5	sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	k. A.	176.000	95.236	271.236	2015: insbesondere Verbindungsstellen, 2016: Datenschutz
BB 8.6	Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
BB 9	Öffentlichkeitsarbeit	0	0	122.170	122.170	Sonderbedarfe bis 2015 bereinigt
BB 10	Zentrales Gebäudemanagement	0	0	2.622.669	2.622.669	2016 Wegfall Entnahme SERL und Anstieg Investitionen
BB 11	Synode	0	0	10.460	10.460	
BB 12	Kirchenleitung	70.000	20.000	-27.721	62.279	
BB 13	Rechnungsprüfungsamt	0	0	0	0	
BB 1 bis 13 (ohne 8.5, 8.6)		754.000	1.252.000	5.394.480	6.750.480	

Zwischenbilanz 2012				
Budgetbereich	erreichte Einsparung 2009 bis 2012	geforderte Einsparung 2009 bis 2012	Differenz	Erläuterungen zu den Angaben "erreichte Einsparung"
<b>1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene</b>	-1,2%	-1,6%	-0,5%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsparung wurde gewichtet errechnet; ohne Erträge Kirchbaurücklage erreichte Einsparung -0,2 %</li> </ul>
<i>darunter:</i> Kirchengemeinden	-1,1%	-2,0%	-0,9%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sondereffekte wurden bereinigt (insb. Sonderausschüttung 2009)</li> </ul>
Gebäudeinvestitionen	-12,7%	-3,0%	9,7%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sondereffekte wurden bereinigt (z. B. Baurücklage 2009, 50 % Erträge der Kirchbaurücklage)</li> <li>50 % der Erträge der Kirchbaurücklage entlasten den laufenden Haushalt, Effekt rund -7,5 %</li> </ul>
Dekanate	5,1%	-2,0%	-7,1%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mehrkosten durch Höhergruppierungen von Berufsgruppen, MAV-Kostensteigerungen; keine Einschnitte in Solistellenpläne</li> </ul>
<b>Zwischensumme:</b>	-2,1%	-2,2%	-0,1%	ohne Entlastung durch Kirchbaurücklage: erreichte Einsparung -0,6 %
Kindertagesstätten	2,8%	0,0%	-2,8%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sondereffekte wurden bereinigt (z. B. Kinderkrippenprogramm)</li> </ul>
Regionalverwaltungen	-3,5%	-6,0%	-2,5%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analog anderer Zuschussempfänger in 2011 Nachzahlung eines Tarifkostenausgleichs für Vorjahre</li> </ul>
Gemeindepfarrdienst	-0,2%	0,0%	0,2%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsparauflage von ursprünglich -1,0% p. a. wurde suspendiert</li> </ul>
nachrichtlich: Zuführungen an kirchengemeindliche Rückstellungen / Rücklagen	4,7%	0,0%		
sonstige Vertretungen	-3,8%	0,0%		
<b>2 bis 6 ohne 4.3 Handlungsfelder und Zentren (ohne Tagungshäuser)</b>	-9,3%	-6,6%	2,7%	
<i>darunter:</i> <b>2.1 Handlungsfeld Verkündigung</b>	-3,4%	-6,6%	-3,2%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Sonderausstellung im Bibelmuseum wurde bereinigt.</li> </ul>
<b>2.2 Zentrum Verkündigung</b>	-8,7%	-6,6%	2,1%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Jahr der Kirchenmusik wurde als Sondereffekt bereinigt. Gemäß Kirchenleitungsbeschluss werden insgesamt (2011/2012) 344.500 EUR bereitgestellt.</li> </ul>



Zwischenbilanz 2015					
Budgetbereich	erreichte Einsparung 2009 bis 2015	geforderte Einsparung 2009 bis 2015	Differenz	Fehlende Einsparung in EUR	Erläuterungen zu den Angaben "erreichte Einsparung"
<b>1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene</b>	1,5%	-2,4%	-3,9%	-10.874.370	Seit 2012 sich öffnende "Schere" insb. in den Budgets Kirchengemeinden, Kindertagesstätten und Gemeindefarndienst
darunter:					
Kirchengemeinden	3,0%	-3,5%	-6,5%	-6.437.926	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neues ZuwSystem ab 2009 mit strukturellen Mehrkosten von rd. 2 Mio. €</li> <li>- Prozentuale Erhöhungen der Zuweisungsfaktoren im Trend eher über der (für alle Budgets einheitlichen) Hochrechnung;</li> <li>- keine Einsparung bei Zuweisungsfaktoren für Gebäude nach Tagesneubauwert (kleine BU, Betriebskosten)</li> </ul>
Gebäudeinvestitionen	-19,5%	-3,5%	16,0%	5.594.385	<ul style="list-style-type: none"> <li>+4 Mio. € Erträge Kirchbau rücklage</li> <li>-2 Mio. € Zuw. f. Schuldendienst Baudarlehen</li> </ul>
Dekanate	0,5%	-3,5%	-4,0%	-1.503.777	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaum Einsparungen bei bedarfsbezogenen Zuweisungen (Soll-Stellenplänen, Mieten, besondere Einrichtungen etc.)</li> </ul>
<b>Zwischensumme:</b>	-2,1%	-3,5%	-1,4%		
Kindertagesstätten	11,4%	0,0%	-11,4%	-4.105.399	<ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlicher Kostenausgleich in der Hochrechnung eher unterschätzt (hoher Personalkostenanteil)</li> </ul>
Regionalverwaltungen	-5,7%	-10,5%	-4,8%	-348.564	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturelle Mehrkosten infolge neuer Entgeltgruppenpläne und notwendiger Eingruppierungsveränderungen</li> </ul>
Gemeindefarndienst	6,3%	0,0%	-6,3%	-3.897.417	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrbedarf infolge erhöhter Einstellungszahlen</li> </ul>
nachrichtlich:	0,0%	0,0%			
Zuführungen an kirchengemeindliche Rückstellungen / Rücklagen					
sonstige Vertretungen	0,0%	0,0%			
<b>2 bis 6 ohne 4.3 Handlungsfelder und Zentren (ohne Tagungshäuser)</b>	-1,7%	-11,6%	-9,9%	-5.274.230	Entwicklung bis 2012 profitierte von berechtigter Veranschlagung von Erstattungen für den Religionsunterricht; danach starke finanzielle Belastungen gerade im Handlungsfeld Bildung und fehlende personelle Einsparungen in mehreren Handlungsfeldern und Zentren
darunter:					
<b>2.1 Handlungsfeld Verkündigung</b>	-16,1%	-11,6%	4,6%	115.389	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegfall Zuschuss "Haus der Stille" (2008: 80.000 EUR)</li> </ul>
<b>2.2 Zentrum Verkündigung</b>	-6,6%	-11,6%	-4,9%	-127.612	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschreitung infolge Personalausgaben und Sondermittel (z.B. Kirche und Sport in 2008 noch nicht angemeldet)</li> </ul>

Zwischenbilanz 2012			
Budgetbereich	erreichte Einsparung 2009 bis 2012	geforderte Einsparung 2009 bis 2012	Differenz
Erläuterungen zu den Angaben "erreichte Einsparung"			
<b>3.1 Handlungsfeld Seelsorge</b>	-1,5%	-6,6%	-5,1%
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereinigt um die von der Kirchensynode im Plan 2011 wiederveranschlagten Altenheimseelsorgestellen ergibt sich eine Einsparung von -4,1 %.</li> </ul>
<b>3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung</b>	-0,1%	-6,6%	-6,5%
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereinigt um nicht vom Budgetbereich zu verantwortende Ausgaben-/Einnahmeneffekte (Mindereinnahmen Supervision durch Stellenveränderung; externe Dienstleistungen durch Wegfall Tagungsbetrieb) beträgt die Einsparung -4,9 %.</li> </ul>
<b>4.1 Handlungsfeld Bildung</b>	-45,3%	-6,6%	38,7%
			<ul style="list-style-type: none"> <li>einschl. Mehreinnahmen Religionsunterricht</li> </ul>
<b>4.2 Zentrum Bildung</b>	-12,6%	-6,6%	6,0%
			<ul style="list-style-type: none"> <li>einschl. Anstieg Fachberatungsumlage (+220.000 EUR)</li> </ul>
nachrichtlich:			
<b>4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser</b>	-27,8%	0,0%	27,8%
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Tagungsstätten im Zentrum Ökumene und im Haus Friedberg werden zum 31.12.2011 geschlossen.</li> </ul>
<b>5.1 Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie</b>	-0,6%	-6,6%	-6,0%
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Tagespauschalen von rund 10 EUR wurden auf 11 EUR pro Tag und Übernachtungsgast angehoben (Konsolidierung der verbliebenen Häuser).</li> <li>In 2011 erfolgte eine Erhöhung der Zuwendungen für gesamtkirchliche Zuschussempfänger, welche die KDAVO anwenden (hier insbesondere DWHN und Arbeitsloseninitiativen)</li> </ul>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzliche Unterstützung für die unter einem starkem Rückgang öffentlicher Gelder leidenden kirchlichen Arbeitslosenmaßnahmen.</li> </ul>
<b>5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung</b>	-7,1%	-6,6%	0,5%
<b>6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene</b>	-5,7%	-6,6%	-0,9%
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Bereinigung des Budgets um den Ev. Entwicklungsdienst gemäß KL-Beschluss.</li> </ul>
<b>6.2 Zentrum Ökumene</b>	-2,3%	-6,6%	-4,3%
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Neu in 2012 angemeldet sind 80.000 EUR für den Aufgabenbereich Frieden und Konflikt. Der Effekt wurde nicht bereinigt. Der Ausgleich erfolgte innerhalb aller Handlungsfelder und Zentren.</li> </ul>
<b>7 Ausbildung und IPOS</b>	-3,7%	-13,3%	-9,6%
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ausgaben für den Vorbereitungsdienst und die Vikariatskurse wurden aufgrund der zunehmenden Kurszahl deutlich erhöht. Der Anstieg wird durch die zweckgebundene Rücklage "Zwischenfinanzierung Gemeindepfarndienst" gedeckt.</li> <li>Rechnet man die EHD heraus (besondere Beschlussvorlage der Synode im Herbst 2007 mit Kitas) lautet die Bilanz wie folgt: - tatsächliche Einsparung: -6,4% - geforderte Einsparung: -13,3%</li> </ul>

Zwischenbilanz 2015					
Budgetbereich	erreichte Einsparung 2009 bis 2015	geforderte Einsparung 2009 bis 2015	Differenz	Fehlende Einsparung in EUR	Erläuterungen zu den Angaben "erreichte Einsparung"
<b>3.1 Handlungsfeld Seelsorge</b>	-4,2%	-11,6%	-7,4%	-527.210	<ul style="list-style-type: none"> <li>jährlicher Kostenausgleich in der Hochrechnung eher unterschätzt (hoher Personalkostenanteil);</li> <li>Pfarrstellenabbau mglw. unterproportional zur Einsparauflage; ggü. Zeitraum bis 2012 steigende "Einspardynamik"</li> </ul>
<b>3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung</b>	11,3%	-11,6%	-22,8%	-237.570	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufstockungen bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>Flughafenseelsorge (+ rd. 60.000 EUR), Kapellenausstattung (+30.000 EUR), neu: Beauftragter Notfallseelsorge (35.000 EUR), Seelsorge und Diakonie (75.600 EUR),</li> </ul> </li> </ul>
<b>4.1 Handlungsfeld Bildung</b>	32,8%	-11,6%	-44,3%	-2.931.448	<ul style="list-style-type: none"> <li>Religionsunterricht 900.000 EUR</li> <li>Ev. Gymnasium Bad Marienberg 1.200.000 EUR</li> <li>Fortbildung Religionspädagogik 450.000 EUR Bibelmuseum 150.000 EUR</li> </ul>
<b>4.2 Zentrum Bildung</b>	2,5%	-11,6%	-14,1%	-645.870	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überschreitung infolge Personalausgaben und Sondermittel</li> </ul>
<u>nachrichtlich:</u>					
<b>4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser</b>	-37,8%	0,0%	37,8%	k. A.	<ul style="list-style-type: none"> <li>ohne: Haus Friedberg, Tagungsstätte im Zentrum Ökumene und Tagungsstätte im RPZ;</li> <li>Bezuschussung der Tagungshäuser nach Übernachtungszahlen von EKHN-Gästen</li> </ul>
<b>5.1 Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie</b>	-7,0%	-11,6%	-4,5%	-954.989	<ul style="list-style-type: none"> <li>neu Jugendwerkstatt Gießen (bisher 4.2) 95.000 EUR</li> <li>Sonstige Beschäftigungsinitiativen 350.000 EUR,</li> <li>Arbeitslosenfonds 100.000 EUR,</li> <li>DW Haushalt 2009 keine Einsparung</li> </ul>
<b>5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung</b>	-10,6%	-11,6%	-1,0%	-16.075	<ul style="list-style-type: none"> <li>0</li> </ul>
<b>6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene</b>	-12,5%	-11,6%	0,9%	41.157	<ul style="list-style-type: none"> <li>jährlicher Kostenausgleich in der Hochrechnung eher überschätzt; Kostenanstieg EED (ohne Einsparauflage) im Zeitraum: +1,1 Mio. EUR</li> </ul>
<b>6.2 Zentrum Ökumene</b>	-12,1%	-11,6%	0,5%	9.998	<ul style="list-style-type: none"> <li>0</li> </ul>
<b>7 Ausbildung und IPOS</b>	-0,6%	-16,3%	-15,7%	-1.355.644	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbereitungsdienst (zusätzliche Kurse); keine Einsparung bei EHD in ersten Jahren</li> </ul>

Zwischenbilanz 2012				
Budgetbereich	erreichte Einsparung 2009 bis 2012	geforderte Einsparung 2009 bis 2012	Differenz	Erläuterungen zu den Angaben "erreichte Einsparung"
<b>8.1 bis 8.5 Gesamtkirchliche Dienstleistungen</b> (ohne BB 8.6 - Projekte)	-3,3%	-4,0%	-0,7%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die 3. Tranche für das Projekt "Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur in der EKHIN" wurde bereinigt (Saldo 450.000 EUR)</li> </ul>
<b>9 Öffentlichkeitsarbeit</b>	0,0%	-4,0%	-4,0%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Unterbudget-Medienarbeit wurden die Haushaltsmittel, die durch den Verzicht auf das Mitglieder magazin ECHT frei geworden sind, gem. des Synodenbeschlusses zum <i>neuen Informations- und Kommunikationskonzept</i> in der EKHIN für 2012 veranschlagt. Die bestehende Einsparauflage aus „Perspektive 2025“ wurde unabhängig hiervon beibehalten.</li> <li>Erstmals wurde eine Rücklage zur Ansparung für die <i>Landesgartenschau 2014</i> eingestellt (40.000 EUR). Damit soll der Haushaltsansatz unabhängig von den konkreten Orten und Jahren verstetigt werden. Die Rücklagenzuführung wurde als Sondereffekt bereinigt.</li> <li>Für den <i>Rheinland-Pfalz-Tag 2012</i> sind außerhalb der Einsparauflage 60.000 EUR eingeplant.</li> <li>Bereinigt um den Rheinland-Pfalz-Tag 2012, die Zuschusserhöhung (aufgrund KDAVO-Anpassung) für das Medienhaus und Mehrkosten "ECHT" beträgt die Einsparung -3,7%.</li> </ul>
<b>10 Zentrales Gebäudemanagement</b>	-3,8%	-4,0%	-0,2%	
<b>11 Synode</b>	-4,0%	-4,0%	0,0%	
<b>12 Kirchenleitung</b>	-0,6%	-4,0%	-3,4%	
<b>13 Rechnungsprüfungsamt</b>	-9,0%	-4,0%	5,0%	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prüfungsgebühren insbesondere bei Diakoniestationen angestiegen</li> </ul>
<b>14 Allgemeines Finanzwesen</b>	0,2%	0,0%	-0,2%	
<b>Gesamthaushalt ohne BB 14</b>	<b>-2,6%</b>	<b>-2,8%</b>	<b>-0,2%</b>	Einschl. 50 % Entlastung Kirchbaurücklage (bei Beschlussfassung als Entlastung "unter dem Strich" dargestellt); ohne Kirchbaurücklage tatsächliche Einsparung rund -1,9 %.
<b>Gesamthaushalt ohne BB 14, Kita und Gemeindepfarrdienst</b>	k. A.	k. A.	k. A.	
dsgl. bei Kostentrend 2,75 % statt 2,5 %	k. A.	k. A.	k. A.	

Zwischenbilanz 2015					
Budgetbereich	erreichte Einsparung 2009 bis 2015	geforderte Einsparung 2009 bis 2015	Differenz	Fehlende Einsparung in EUR	Erläuterungen zu den Angaben "erreichte Einsparung"
<b>8.1 bis 8.5 Gesamtkirchliche Dienstleistungen</b> (ohne BB 8.6 - Projekte)	2,3%	-7,0%	-9,3%	<b>-1.675.610</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überschreitung insb. infolge Mehrbedarf in Stabsbereichen und einzelnen Dezernaten; Eingerechnete Überschreitung in BB 8.5 (sonstige Verwaltung) beträgt 350.000 EUR und ggf. gesondert zu betrachten. Mehrbelastung ggü. 2012 u. a. durch sukzessive "Verwässerung" des Einsparereffekts infolge anfänglicher Stellenverlagerungen in den Übergangsstellen vor 2012 sowie Altersteilzeitauswirkungen.</li> </ul>
<b>9 Öffentlichkeitsarbeit</b>	-1,4%	-7,0%	-5,6%	<b>-282.615</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überschreitung insb. in den Jahren bis 2012 sowie durch Sondermittel entstanden</li> </ul>
<b>10 Zentrales Gebäudemanagement</b>	-5,5%	-7,0%	-1,5%	<b>-37.134</b>	
<b>11 Synode</b>	-3,7%	-7,0%	-3,3%	<b>-23.632</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überschreitung im Bereich der Personalausgaben</li> </ul>
<b>12 Kirchenleitung</b>	-2,5%	-7,0%	-4,5%	<b>-90.602</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überschreitung im Bereich der Personalausgaben</li> </ul>
<b>13 Rechnungsprüfungsamt</b>	-5,8%	-7,0%	-1,2%	<b>-17.341</b>	
<b>14 Allgemeines Finanzwesen</b>	-33,9%	0,0%	<b>33,9%</b>	<b>k. A.</b>	
<b>Gesamthaushalt ohne BB 14</b>	<b>0,9%</b>	<b>-4,5%</b>	<b>-5,3%</b>	<b>-19.631.178</b>	Marginale Budgetausweitung über 7 Jahre über den hochgerechneten Kostensteigerungsausgleich hinaus. Geforderte Einsparauflage durch vorübergehend freigestellte Bereiche Kita und Gemeindepfarrdienst geschmälert.
<b>Gesamthaushalt ohne BB 14, Kita und Gemeindepfarrdienst</b>	<b>-1,8%</b>	<b>-6,1%</b>	<b>-4,3%</b>	<b>-11.628.363</b>	Ohne die Ausnahmen Kita und Gemeindepfarrdienst zeigt sich die jährliche geforderte Einsparung von rd. 0,9 % p. a. (7 x 0,9 % = 6,1 %). Der Einsparerfolg liegt bei knapp 2 % und damit bei knapp 0,8 Mio. EUR p. a. Verfehlt wurde eine Einsparsumme von rd. 1,7 Mio. EUR p. a.
dsgl. bei Kostentrend 2,75 % statt 2,5 %	-3,4%	-6,1%	<b>-2,7%</b>	<b>-7.250.786</b>	Eine Veränderung des Kostentrends um 0,25 Prozentpunkte verändert die Einsparbilanz um jeweils rd. 4,5 Mio. EUR

## Gesamtübersicht der Stellenentwicklung in den Budgetbereichen - 2008 / 2015

Budgetbereich		2008	2015	Veränderung
<b>BB 1</b>	<b>Gemeindepfarrstellen</b>	<b>1034,00</b>	<b>1006,00</b>	<b>-28,00</b>
	Dekanspfarrstellen	34,25	35,00	0,75
	dem Propst/der Pröpstin beigegeben (35) / sog. Überhangstellen (30)	0,00	65,00	65,00
	Fach- und Profilstellen	66,75	67,75	1,00
	Ehrenamtsakademie	0,00	3,00	3,00
	Übertrag aus dem BB 3.1: Klinikseelsorge, AKH-Seelsorge, da ab HH 2015 die neue Systematik "Regionale Pfarrstellen" gilt	0,00	71,92	71,92
<b>BB 2.1</b>	<b>Handlungsfeld Verkündigung</b>	<b>34,93</b>	<b>43,28</b>	<b>8,35</b>
<b>BB 2.2</b>	<b>Zentrum Verkündigung</b>	<b>31,29</b>	<b>31,79</b>	<b>0,50</b>
<b>BB 3.1</b>	<b>Handlungsfeld Seelsorge</b>	<b>120,15</b>	<b>47,36</b>	<b>-72,79</b>
<b>BB 3.2</b>	<b>Zentrum Seelsorge</b>	<b>9,69</b>	<b>13,85</b>	<b>4,16</b>
<b>BB 4.1</b>	<b>Handlungsfeld Bildung</b>	<b>127,82</b>	<b>194,27</b>	<b>66,45</b>
	Stellen im Schuldienst	148,00	145,00	-3,00
<b>BB 4.2</b>	<b>Zentrum Bildung</b>	<b>54,21</b>	<b>59,35</b>	<b>5,14</b>
<b>BB 5.1</b>	<b>Handlungsfeld Gesellsch. Verantwortung</b>	<b>8,45</b>	<b>9,20</b>	<b>0,75</b>
<b>BB 5.2</b>	<b>Zentrum Gesellsch. Verantwortung</b>	<b>21,34</b>	<b>18,43</b>	<b>-2,91</b>
<b>BB 6.1</b>	<b>Handlungsfeld Mission und Ökumene</b>	<b>2,75</b>	<b>3,75</b>	<b>1,00</b>
<b>BB 6.2</b>	<b>Zentrum Ökumene</b>	<b>24,95</b>	<b>28,65</b>	<b>3,70</b>
<b>BB 7.1</b>	<b>Ausbildung</b>	21,63	11,40	3,37
<b>BB 7.2</b>	<b>IPOS</b>		13,60	
<b>BB 8.1 - 8.4</b>	<b>Gesamtkirchliche Dienste</b>	<b>211,83</b>	<b>223,42</b>	<b>11,59</b>
<b>BB 8.5</b>	<b>Sonstige Verwaltung</b>	<b>13,33</b>	<b>21,92</b>	<b>8,59</b>
<b>BB 8.6</b>	<b>Projekte</b>		<b>29,82</b>	<b>29,82</b>
<b>BB 9</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>6,50</b>	<b>8,00</b>	<b>1,50</b>
<b>BB 11</b>	<b>Synode</b>	<b>4,00</b>	<b>4,00</b>	<b>0,00</b>
<b>BB 12</b>	<b>Kirchenleitung</b>	<b>7,63</b>	23,04	-0,28
	<b>Pröpste und Pröpstinnen</b> (bis Haushalt/Stellenplan 2011 BB 13)	<b>15,69</b>		
<b>BB 13</b>	<b>Rechnungsprüfungsamt</b>	<b>21,67</b>	<b>20,31</b>	<b>-1,36</b>
<b>SUMME</b>		<b>2020,86</b>	<b>2199,11</b>	<b>178,25</b>

## Gesamtübersicht der Stellenentwicklung in den Budgetbereichen - 2008 / 2015

<b>Wesentliche Veränderungen im Vergleich von 2008 zu 2015:</b>
<p><b>BB 1:</b> Mit HH 2015 ist die neue Pfarrstellenbemessung in Kraft getreten (sog. Überhangstellen). Darüber hinaus weisen die Stellen, welche dem Propst/ der Pröpstin beigegeben werden, die synodal beschlossenen, temporäre Stellenausweitungen im Gemeindepfarrdienst aus, die ab 2020, durch die steigende Zahl der Ruhestandseintritte, wieder abgebaut (Ruhestandseintritte) wieder abgebaut werden.</p>
<p><b>BB 2.1:</b> Teilstellenabbau: Ev. Studentengemeinden (-0,9), Stadtkirchenarbeit (-1,0), sonstige Verkündigung (-3,0) neue Stellen seit 2008: Ev. Studentenwohnheime (+12,2), sonst. Kirchenmusik (+1,0)</p>
<p><b>BB 3.2:</b> neue Stellen seit 2008: Koordination Notfallseelsorge (+0,5), Flughafenseelsorge (+2,9), Seelsorge und Diakonie (+1,0)</p>
<p><b>BB 4.1:</b> Stellenabbau: Religionspädagogisches Studienzentrum Schönberg (-12,7 / Fusion mit der EKKW), Ev. Akademie Arnoldshain (-2,6) Stellenausbau: kirchliche Schulen (+64,7 / vor allem Bad Marienberg, von 16,0 auf 81,8 Stellen), Schulseelsorge (+7,5) neue Stellen seit 2008: Ev. Akademie Frankfurt (+3,0 / Budgettransparenz), Religionsunterricht durch Gemeindepädagogen (+2,0), Jugendkulturkirche St. Peter (+2,0), Bibelhaus (+2,5)</p>
<p><b>BB 4.2:</b> Teilstellenabbau: Leitung (-5,3) Stellenabbau: Jugendwerkstatt Gießen (-2,0), Ev. Stadtakademie Frankfurt (-1,0/ Budgettransparenz) Stellenausbau: Erwachsenenbildung (+1,6) , Kindertagesstätten (+12,0)</p>
<p><b>BB 6.1:</b> neue Stellen seit 2008 in: Pfarrer für ev. Finnen (+1,0 / Budgettransparenz)</p>
<p><b>BB 6.2:</b> Fusion EKHN/EKKW - überzählige Stellen werden sukzessive abgebaut</p>
<p><b>BB 7:</b> (Trennung der Budgetbereiche) 7.1 Teilstellenabbau: Theologische Ausbildung (-1,0) neue Stellen seit 2008: pädagogische Akademie Darmstadt (+2,0) 7.2 Stellenausbau: IPOS (+2,3)</p>
<p><b>BB 8.1 - 8.4:</b> diverse Organisationsveränderungen innerhalb des Budgetbereiches, Errichtung eines neuen Dezernates durch Zusammenlegung mehrerer bereits bestehender Bereiche, größte Veränderungen: kirchliches Bauwesen (+10,3, davon Rückverlagerung der 8,4 Stellen der regionalen Baubetreuung aus den Regionalverwaltungen in die Kirchenverwaltung) und Personalentwicklungs-Demografiestellen (+3,0, mit 3,00 Kw)</p>
<p><b>BB 8.5:</b> Stellenabbau: Arbeitssicherheit (-0,9) Ausweitungen im Sinne der Budgetbereinigung: GMAV (+1,8), Pfarrerausschuss (+1,6), ARK (+1,1), KVVG (+0,3) Stellenausbau: Datenschutz (+1,1), Verbindungsstellen (+4,2)</p>
<p><b>BB 8.6:</b> Neue Abbildung von Projekten, welche synodal- bzw. gremienveranlasst sind</p>
<p><b>BB 9:</b> Stellenabbau: Medienhaus (-1,0) Übertrag in BB 8: Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit (-1,0), Mitgliederorientierung (-1,0) neue Stellen seit 2008 in: Fernsehen (+1,5), Kommunikationsprojekte incl. Hessentag, Lichtkirche (+3,0)</p>

**Entwicklung gesamtkirchlicher Übergangsstellenplan Teil I**  
**Gesamtkirchliche Dienstleistungen, Kirchenverwaltung**  
**BB 8.1 - 8.4**  
**2008 bis 2015**

Übergangsstellenplan	2008	2009	realer Stellenabbau 2009	2010	realer Stellenabbau 2010	2011	realer Stellenabbau 2011	2012	realer Stellenabbau 2012	2013	realer Stellenabbau 2013	2014	realer Stellenabbau 2014	2015	realer Stellenabbau 2015
Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,00	0,00	0,50
Dezernat 1	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	3,00	0,00	1,00	2,00	1,00	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00
Dezernat 2	2,00	1,00	1,00	0,00	1,00	4,40	0,00	3,12	2,40	2,00	1,12	2,00	0,00	2,00	0,00
Dezernat 3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,00	0,75	0,25	0,35	0,75	1,35	0,00	0,85	0,50
Dezernat 4	6,13	5,50	0,63	2,00	3,50	0,00	2,00	0,13	0,00	1,00	0,00	3,35	0,00	3,35	0,00
Kompensationsstellen Personalentwicklung nach Ausbildung	0,00	2,00	0,00	2,00	0,00	4,00	0,00	4,00	0,00	4,00	0,00	4,00	0,00	4,00	0,00
<b>SUMME</b>	<b>9,13</b>	<b>9,50</b>	<b>1,63</b>	<b>4,00</b>	<b>5,50</b>	<b>11,90</b>	<b>2,00</b>	<b>9,00</b>	<b>4,65</b>	<b>8,35</b>	<b>1,87</b>	<b>13,20</b>	<b>0,00</b>	<b>12,20</b>	<b>1,00</b>
<b>Veränderung ggü. Vorjahr</b>		<b>0,38</b>		<b>-5,50</b>		<b>7,90</b>		<b>-2,90</b>		<b>-0,65</b>		<b>4,85</b>		<b>-1,00</b>	

Der aus dem Sparpaket hervorgegangene Übergangsstellenplan, welcher nach der Synode vom Februar 2004 eingerichtet wurde, war, wie geplant, letztmalig im Haushalt 2010 ausgewiesen. Dies bedeutet, **dass alle im Rahmen des Sparpaketes abzubauenen Stellen bis Ende des Haushaltes 2010 abgebaut worden sind.**

Um den künftigen Abbau von Stellen, im Rahmen von Perspektive 2025 abzubilden, wird einen neuen Übergangsstellenplan geöffnet, der zum einen den künftigen Abbau von Stellen abbildet und zum anderen die erforderliche Ressource für Personalentwicklungsmaßnahmen (betrifft in der EKHN ausgebildete Inspektorenanwärterinnen und -anwärter) darstellt, die nicht zu Stellenausweitungen führen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Überbrückungsfonds. **Die Neuerrichtung eines ÜSTPs für die Sparrunde 2025 begründet den Stellenanstieg in 2011.**



**Entwicklung gesamtkirchlicher Übergangsstellenplan Teil II**  
**BB 02- 13 ohne BB 8.1 - 8.4**  
**2008 bis 2015**

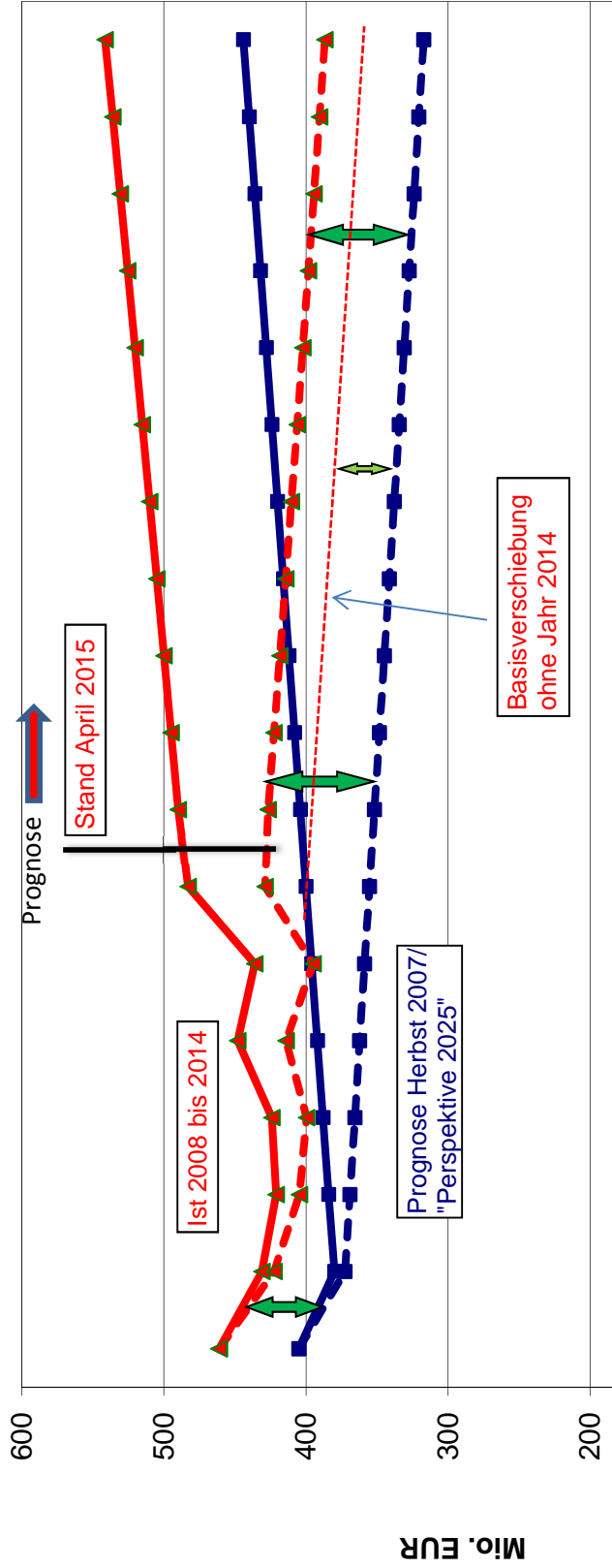
Übergangsstellenplan		2008	2009	realer Stellenabbau 2009	2010	realer Stellenabbau 2010	2011	realer Stellenabbau 2011	2012	realer Stellenabbau 2012	2013	realer Stellenabbau 2013	2014	realer Stellenabbau 2014	2015	realer Stellenabbau 2015
BB 2.1	Handlungsfeld Verkündigung	1,60	0,50	1,10	0,00	0,50	1,00	0,00	0,50	0,50	0,50	0,00	0,50	0,00	0,00	0,50
BB 2.2	Zentrum Verkündigung	0,50	0,50	0,00	0,50	0,00	0,50	0,50	0,50	0,00	0,50	0,00	0,50	0,00	0,00	0,50
BB 3.1	Handlungsfeld Seelsorge	8,50	6,59	2,16	5,00	2,84	0,50	5,00	4,50	0,00	2,50	2,00	2,00	1,00	3,00	1,50
BB 3.2	Zentrum Seelsorge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BB 4.1	Handlungsfeld Bildung	0,50	0,00	0,50	0,50	0,00	3,20	0,00	2,84	1,70	1,97	1,34	0,20	1,77	0,60	0,00
BB 4.2	Zentrum Bildung	0,00	0,00	0,00	2,00	0,00	3,00	0,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00
BB 5.1	Handlungsfeld Gesellsch. Verantwortung	0,00	0,00	0,00	0,20	0,00	0,50	0,00	0,50	0,00	0,50	0,00	0,50	0,00	0,50	0,00
BB 5.2	Zentrum Gesellsch. Verantwortung	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,50	0,00	0,50	1,00
BB 6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BB 6.2	Zentrum Ökumene	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,75	0,00	0,00	1,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BB 7.1	Theol. Ausbildung	0,50	0,50	0,00	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00
BB 7.2	IPOS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BB 8.5	Sonstige Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00
BB 9	Öffentlichkeitsarbeit	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BB 11	Synode	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BB 12	Kirchenleitung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BB 13	Rechnungsprüfungsamt	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	2,50	0,00	3,00	0,50	3,00	0,00	3,00	0,00	3,00	0,00
<b>SUMME</b>		<b>13,60</b>	<b>10,09</b>	<b>4,76</b>	<b>10,20</b>	<b>4,34</b>	<b>15,95</b>	<b>6,50</b>	<b>15,84</b>	<b>6,45</b>	<b>12,97</b>	<b>5,34</b>	<b>10,20</b>	<b>3,77</b>	<b>9,60</b>	<b>5,50</b>
Veränderung ggü. Vorjahr			-3,51		0,11		5,75		-0,11		-2,87		-2,77		-0,60	

**Stellenplan 2011:**

Der aus dem Sparpaket hervorgegangene Übergangsstellenplan, welcher nach der Synode vom Februar 2004 eingerichtet wurde, war, wie geplant, letztmalig im Haushalt 2010 ausgewiesen. Dies bedeutet, **dass alle im Rahmen des Sparpaketes abzubauenen Stellen bis Ende des Haushaltes 2010 abgebaut worden sind.**

Um den künftigen Stellenabbau, im Rahmen von Perspektive 2025, in den Budgetbereichen des gesamtkirchlichen Stellenplanes abzubilden, wird einen neuen Übergangsstellenplan geöffnet. Die Finanzierung erfolgt aus dem Überbrückungsfonds. **Die Neuerrichtung eines ÜSTPs für die Sparrunde 2025 begründet den Stellenanstieg in 2011.**

## Steuereinnahmen und Einnahmeerwartungen April 2015 gegenüber 2007



Der erwartete Rückgang der Steuereinnahmen bei preisbereinigter Betrachtung ist bis 2013 eingetreten. Allerdings ist es zu einer Niveauverschiebung der Steuereinnahmen um rund +50 Mio. € gekommen. Mit dem Jahr 2014 deutet sich eine weitere Niveauverschiebung um rund +20 Mio. € an, deren Stabilität allerdings noch offen ist. Die Erwartung hinsichtlich der langfristigen Dynamik wurde gegenüber 2007 nicht verändert (Parallelverschiebung).

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Stand Herbst 2007	405	380	384	388	392	396	400	404	408	412	416	420	424	428	432	436	440	444
Herbst 2007 preisbereinigt	405	373	369	366	362	359	355	352	348	345	341	338	334	331	327	324	321	317
Stand April 2015	461	431	421	424	448	436	483	490	495	500	505	510	515	520	525	531	536	541
Stand April 2015 preisbereinigt	461	423	405	400	414	395	429	427	422	418	414	410	406	402	398	394	390	387

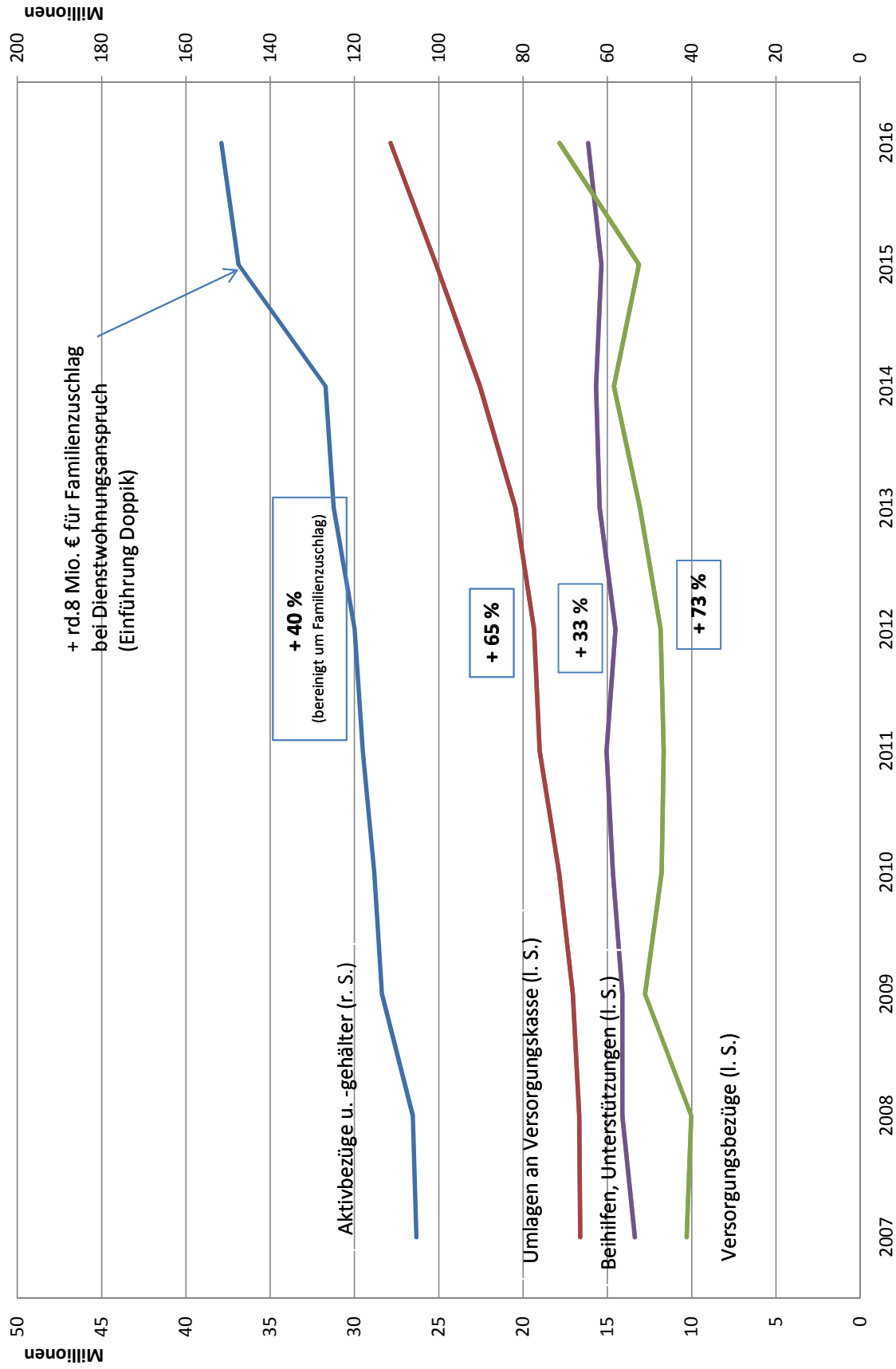
## Haushaltsüberschüsse 2007 bis 2014

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe 2008 bis 2014
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	
<b>unbereinigter Haushaltsüberschuss</b> (Differenz zwischen den unbereinigten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben)	<b>124,6 *</b>	<b>101,8</b>	<b>42,7</b>	<b>38,8</b>	<b>10,1</b>	<b>38,1</b>	<b>15,1</b>	<b>30,3</b>	<b>401,5</b>
<b>Verwendung:</b>									
Arbeitslosenfonds (Änderung der Quote)		0,1							
EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung"				2,4				3,0	
<b>Gesamtkirchliche Ausgleichsrücklage</b>		<b>20,1</b>	<b>31,7</b>			<b>24,8</b>	<b>3,8</b>	<b>14,8</b>	<b>51,8</b>
<b>Rücklage "Haushaltsüberschuss"</b>									<b>43,4</b>
<b>Kirchengemeindliche</b>		<b>5,0</b>			<b>0,9 **</b>				<b>5,9</b>
<b>Ausgleichsrücklage</b>									
OIT Drucker / Scanner für Kirchengemeinden								1,0	
Ökofonds für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden	6,0	18,0							
Rücklage Bonuszahlung	2,3	11,0	11,0	11,5	9,2	11,3	11,3	11,2	82,5
Rücklage Perspektive 2025									
Rücklage Refinanzierung von KDAVO- bedingten Mehrkosten in 2013									
Übergangsfiananzierung Pfarrdienst						2,0			
<b>Versorgungsstiftung</b>		7,5							
<b>Zuführung Kirchbaurücklage</b>	<b>111,3</b>	<b>10,0</b>		<b>25,0</b>					<b>35,0</b>
Zustiftung EKHN-Stiftung	5,0	30,1							<b>141,4</b>
Zweckgebundene Rücklage Flüchtlingsarbeit (Fälligkeit 2016)								0,3	

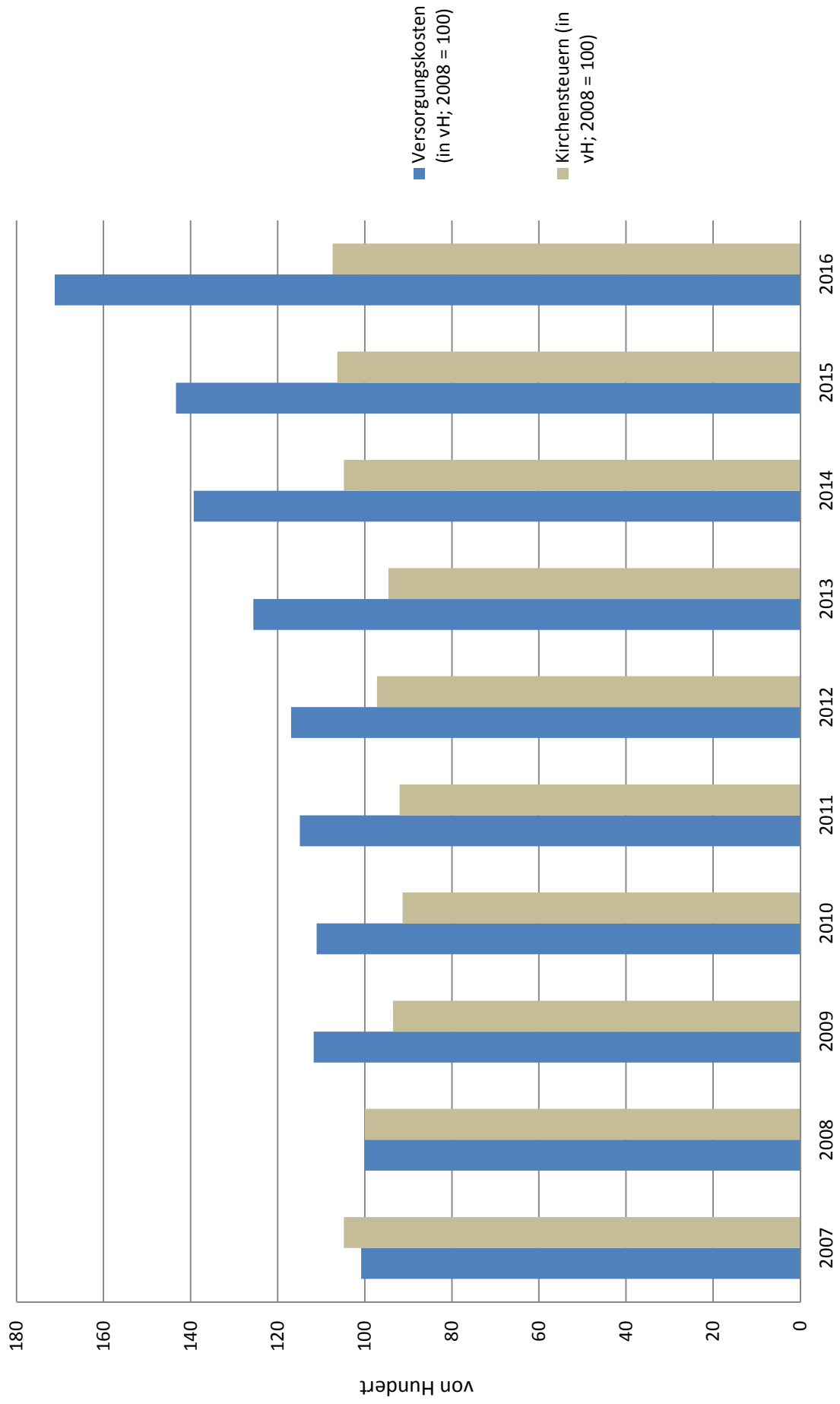
\* darin enthalten 59,79 Mio. EUR Rückzahlung im Rahmen des EKD-Kirchensteuerclearings für die Jahre 2002 und 2003

\*\* Entscheidung über Mittelverwendung im Rahmen der Haushaltsplanung 2013 - Ökofonds für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden

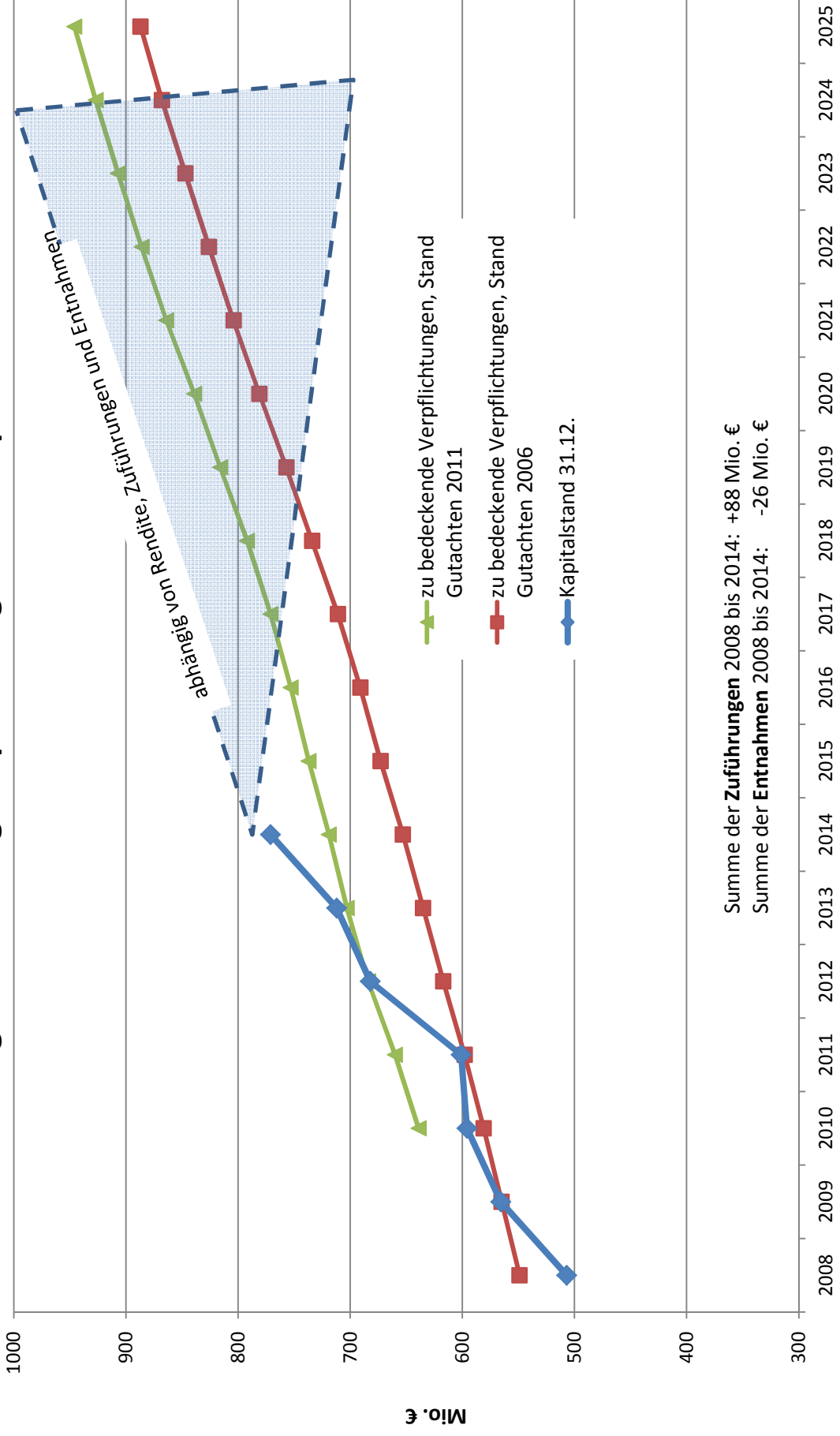
# Personalaufwendungen 2007 bis 2016



## Entwicklung von Versorgungskosten und Kirchensteuern im Vergleich



# Versorgungsstiftung: Entwicklung von Deckungsverpflichtungen und Kapitalstand



Summe der Zuführungen 2008 bis 2014: +88 Mio. €  
 Summe der Entnahmen 2008 bis 2014: -26 Mio. €

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B01001	Kirchengemeinden
B01002	Kindertagesstätten
B01003	Gebäudeinvestitionen
B01004	Dekanate
B01005	Regionalverwaltungen
B01006	Gemeindepfarrdienst
B01007	Regionale Stellen
B01008	Ehrenamtsakademie
B01009	Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen / Rücklagen
B01010	Härtefonds

Der Budgetbereich stellt eine Verbindung von gesamtkirchlichen Ausgaben zugunsten der Gemeinden und Dekanate (insb. Pfarrdienst) mit den unmittelbaren Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate dar. Mit dem Jahr 2009 wurde die formale Struktur der Zuweisungen in Form der sog. Ausgleichsstöcke aufgelöst. Dies ist Folge des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Zuweisungssystems, das Anfang 2009 in Kraft getreten ist.

Die Gliederung des Budgetbereichs nach Unterbudgets lässt die jeweiligen Empfänger und Zweckbestimmungen der Haushaltsmittel erkennen. Größte Unterbudgets sind die Zuweisungen für die Kirchengemeinden (B01001), die Kindertagesstätten (B01002), die Dekanate (B01004) und die Gebäudeinvestitionen (B01003) sowie der Gemeindepfarrdienst (B01006). Daneben sind die regionalen Stellen (B01007), die Zuweisungen an die Regionalverwaltungen (B01005), die Ehrenamtsakademie (B01008) dem Budgetbereich zugeordnet.

## 2. Ziele und Aufgaben

Finanzzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate

Die Zuweisungen im Budgetbereich sollen dazu dienen, dass Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate ihre Aufgaben erfüllen und ihren außerordentlichen Bauunterhaltungsbedarf abdecken können. Hierunter ist die Finanzierung der Personalkosten, der Sachaufwendungen, der Bauunterhaltung und der Gebäudebewirtschaftung zu fassen. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert bereitgestellt. Die jeweiligen Bemessungsfaktoren sind im Haushaltsgesetz geregelt. Daneben werden insbesondere für die große Bauunterhaltung, die Kindertagesstätten und für die funktionalen Dienste der Dekanate bedarfsbezogene Zuweisungen gezahlt.

Aufgabe des Budgetbereichs ist die Umsetzung der bestehenden Rechtsregelungen. Die Zuweisungsverordnung sowie die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden regeln die einzelnen Finanzierungsformen. Mit Umstellung des Zuweisungssystems ab 2009 sind insbesondere hervorzuheben:

- stärkere Pauschalierung der Zuweisungen,
- finanzielle Absicherung kleiner Gemeinden durch eine Mindestbetragsregelung,
- Verantwortung der Gemeinden für die Pfarrhausunterhaltung,
- Finanzausgleich auf der Dekanatsebene für besondere Aufgaben in den Kirchengemeinden und der Region,
- zugunsten von Kostentransparenz nachrichtlicher Ausweis der Gehälter des Gemeinde-, Dekane- und regionalen Pfarrdienstes in den Dekanatshaushaltsplänen.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Zuweisungssystem wurden in weiten Teilen in einem fünfjährigen Zeitraum bis 2013 umgesetzt und durch Übergangsregelungen bei der Bauunterhaltung der Pfarrhäuser bis 2018 begleitet. Unterstützt wird der Wechsel auch durch den Überbrückungsfonds und den Härtefonds, die vor dem Wirksamwerden von Maßnahmen der Gemeinden und Dekanate zur Haushaltskonsolidierung befristet besondere Zuschüsse ermöglichen.

Per Synodenbeschluss wurde die Zuweisungsverordnung zum 01.01.2016 bei der Grundzuweisung erneut verändert. Der gestaffelte Tarif wird durch einen einheitlichen Pro-Kopf-Betrag abgelöst, der bisherige Mindestbetrag von 12.000 EUR durch eine Kombination aus Mindestbetrag (3.000 EUR) für allgemeine Gemeindegemeindearbeit und Pauschalbetrag für Sach- und Personalkosten des Gottesdienstes (5.000 EUR) ersetzt. Kirchengemeinden mit Außenorten erhalten leicht veränderte Pauschalen für diese zusätzlichen Gottesdienstorte. Die Einführung der neuen Zuweisungsbeträge wird auf

einen Zeitraum von 3 Jahren bis 2018 gestreckt.

## Pfarrdienst

Die gesteigerten Anforderungen an den Pfarrberuf ("Kernkompetenzen") führen zu einem Qualitätsanspruch an den Dienst, der in der Vorbereitung auf die Berufung durch die theologische Ausbildung und die persönliche Eignung eingelöst wird. Deshalb ist es sachgemäß, dass die Berufung in den pfarramtlichen Dienst an den Nachweis sowohl der theologischen Ausbildung (Theologiestudium und Vikariat) als auch der persönlichen Eignung gebunden wird. Dem entspricht das Vorbildungsgesetz (460) § 6 mit der Benennung von Eignungskompetenzen (Leitungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Dialog-, Sprach- und Argumentationsfähigkeit, Fähigkeit, das Zeugnis des Evangeliums glaubwürdig abzulegen, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit, Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher Berufsrollen).

Der Qualitätsanspruch wird jedoch nicht ein für alle Mal "eingelöst", sondern bleibt ein Berufsleben lang bestehen. Die Gesamtorganisation hat dafür zu sorgen, dass qualifizierte Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung stehen und regelmäßige Personal-Gespräche sowie andere geeignete Personal-Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso kann die Gemeinde erwarten, dass sich Pfarrerinnen und Pfarrer für eine möglichst flexible und situationsadäquate, Erfüllung ihres besonderen Dienstes im Kontext des "Priestertums aller Gläubigen" stetig weiterbilden.

## 3. Budgetressourcen

### Kirchensteuerverteilung

Mit der Neuregelung des Zuweisungssystems ab 2009 wurden auch die Vorschriften über die Ausstattung der ehemaligen Ausgleichsstöcke aufgehoben (mindestens 50 % der Kirchensteuereinnahmen waren den Ausgleichsstöcken zuzuordnen). Die Verteilung der Kirchensteuereinnahmen auf die Budgetbereiche des Gesamtbudgets erfolgt unabhängig von einer starren Quote originär mit dem Beschluss der Kirchensynode über den Haushaltsplan.

Die Verteilung der Kirchensteuern auf die Haushaltsebenen Kirchengemeinden, Dekanate und Gesamtkirche wird mit dem im Haushaltjahr 2012 eingeführten neuen Schema veranschaulicht. Hierzu siehe die allgemeinen Erläuterungen des Haushalts sowie die dortige Übersicht.

### Bemessungssätze für die Zuweisungen

Die Kirchensynode trifft mit dem Haushaltsgesetz die Entscheidung über die Finanzausstattung der Kirchengemeinden und Dekanate, indem sie die Bemessungssätze für die Zuweisungen gemäß der Zuweisungsverordnung der Höhe nach festlegt. Die eingeplanten Haushaltsansätze für die Zuweisungen beruhen auf den Bemessungssätzen für die Zuweisungen, wie sie in § 11 des Haushaltsgesetzesentwurfs aufgeführt sind, soweit sie nicht explizit bereits mit der Zuweisungsverordnung bestimmt werden.

### Zweckbestimmte Rücklagen

In vergleichsweise hohem Umfang wird der Budgetbereich durch Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen gedeckt, die in vorangegangenen Haushaltsjahren gebildet worden sind. Hierdurch werden negative Jahresergebnisse gerade im Bereich der befristeten Sonderprogramme (Familienzentren, Kinderkrippen, Ökofonds) neutralisiert. Ein Vermögensverbrauch ist hiermit dennoch verbunden.

### Größte Rücklagenentnahmen:

- " Anschubfinanzierung Familienzentren 838.000 EUR
- " Kinderkrippenprogramm 325.000 EUR
- " Ökofonds 1.200.000 EUR
- " Besondere Personalkosten der Regionalverwaltungen 250.000 EUR
- " Übergangsförderung Gemeindepfarrdienst 4.750.000 EUR
- " Betriebsmittelrücklagen Regionalverwaltungen 1.060.768 EUR

### Kirchbaurücklage

Im Unterbudget "Gebäudeinvestitionen" stehen Erträge der Kirchbaurücklage in Höhe von 4,0 Mio. EUR zur Verfügung. Der Ansatz wurde aufgrund des niedrigen Zinsniveaus reduziert. Die Gelder dienen zur Hälfte der unmittelbaren Entlastung des Eigenanteils der Kirchengemeinden bei Baumaßnahmen (20 statt früher 35 %), zur anderen Hälfte erleichtern sie das Aufbringen des gesamtkirchlichen Anteils an der großen Bauunterhaltung von nunmehr 80 % aus dem Gesamthaushalt. Die Kirchbaurücklage wird grundsätzlich nur in Höhe der anfallenden ordentlichen Erträge in



Anspruch genommen, sofern es nach der Ausschüttung dieser Erträge nicht zu einer Unterschreitung des Buchwertes dieser Rücklage kommt.

#### Erträge des Pfarreivermögens

Die Staatsleistungen der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sind im Budgetbereich Allgemeines Finanzwesen geplant, um zu verdeutlichen, dass diese Einnahmen nicht speziell der Pfarrbesoldung dienen.

Erträge des Pfarreivermögens der Kirchengemeinden sowie Erträge der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (zusammen mit 5,15 Mio. EUR geschätzt) werden wie vorgeschrieben für die Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung verwendet (Unterbudget Gemeindepfarrdienst).

#### Kollekten, Spenden und Rücklagen der Kirchengemeinden

Nicht im gesamtkirchlichen Haushalt aufgeführt sind die Kollekten- und Spendeneinnahmen der Gemeinden, sowie deren treuhänderisch bei der Gesamtkirchenkasse angelegte Rücklagen. Die Unterbudgets geben somit nicht die Finanzlage der einzelnen Gemeinden und Dekanate wieder.

## B01 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	9.298.388	7.648.200	-1.650.188
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	4.500.000	5.150.000	650.000
4. Kollekten und Spenden	0	11.400	18.800	7.400
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	782.100	782.100
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	13.809.788	13.599.100	-210.688
9. Personalaufwendungen	0	-80.219.535	-84.350.601	-4.131.066
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-220.744.134	-233.956.125	-13.211.991
11. Zuschüsse an Dritte	0	-65.350	-82.350	-17.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-6.043.666	-6.300.474	-256.808
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-38.555	-40.555	-2.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-22.000	-5.000	17.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-307.133.240	-324.735.105	-17.601.865
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-293.323.452	-311.136.005	-17.812.553
17. Finanzerträge	0	4.050.000	4.050.000	0
19. Finanzergebnis	0	4.050.000	4.050.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	0	-289.273.452	-307.086.005	-17.812.553
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-289.273.452	-307.086.005	-17.812.553
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-289.273.452	-307.086.005	-17.812.553
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-3.405.000	-9.517.773	-6.112.773
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	7.893.000	9.299.541	1.406.541
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-184.600	-33.600	151.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-284.970.052	-307.337.837	-22.367.785
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-184.600	-1.045.100	-860.500
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	1.011.500	1.011.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-35.879.537	-38.992.982	-3.113.446
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.371	-10.750	-1.379

## Vakanzenentwicklung im Gemeindepfarrdienst in den Jahren 2013 bis 2015

	Stichtag	Vollstellen	davon vakant	in %	hauptamtl. Vertretungsdienste	Stellen ohne Vertretung	in %
<b>EKHN</b>	01.07.2013	1.036,25	63,25	6,10%	61,00	2,25	0,22%
	01.07.2014	1.036,25	88,00	8,49%	53,50	36,50	3,52%
	01.07.2015	1006,00	73,00	7,25%	50,25	34,25	3,40%

<b>Propstei Starkenburg</b>	01.07.2013	180,00	12,25	6,81%	8,00	4,25	2,36%
	01.07.2014	180,00	14,25	7,92%	10,25	4,00	2,22%
	01.07.2015	181,00	13,75	7,60%	5,00	8,75	4,83%

<b>Propstei Oberhessen</b>	01.07.2013	208,75	15,50	7,43%	15,50	0,00	0,00%
	01.07.2014	208,75	13,75	6,59%	13,75	0,00	0,00%
	01.07.2015	206,00	18,25	8,86%	9,50	8,75	4,25%

<b>Propstei Rheinhessen</b>	01.07.2013	119,75	9,50	7,93%	6,50	3,00	2,51%
	01.07.2014	119,75	12,00	10,02%	2,25	9,75	8,14%
	01.07.2015	115,00	11,50	10,00%	6,00	5,50	4,78%

<b>Propstei Süd-Nassau</b>	01.07.2013	205,25	9,00	4,38%	15,25	0,00	0,00%
	01.07.2014	205,25	26,00	12,67%	10,50	15,50	7,55%
	01.07.2015	194,00	17,5	9,02%	7,00	10,50	3,60%

<b>Propstei Nord-Nassau</b>	01.07.2013	157,00	12,25	7,80%	7,25	5,00	3,18%
	01.07.2014	157,00	15,50	9,87%	8,25	7,25	4,62%
	01.07.2015	152,50	7,50	4,91%	6,75	0,75	0,49%

<b>Propstei Rhein-Main</b>	01.07.2013	165,50	4,75	2,87%	8,50	0,00	0,00%
	01.07.2014	165,50	6,50	3,93%	8,50	0,00	0,00%
	01.07.2015	157,50	4,50	2,86%	16,00	0,00	0,00

Mit Haushalt 2014 Umstellung auf den Stichtag 01.07.2013

Mit Blick auf die einzelnen Propsteien zeigt sich, dass es trotz der Steuerung der Vertretungsdienste regional auch Stellen ohne Vertretung gibt.

## Haushalt 2016 - Nachrichtliche Liste der Pfarrstellenkosten nach Dekanaten

Die Ausweisung erfolgt mit Personalkosteneckwerten							
Fußnoten		(1)	(2)	(3)	(10)	(4)	Summe
	Alsfeld	58.425	0	18.200	0	1.676.400	1.753.025
	Alzey	38.950	0	109.200	0	1.082.675	1.230.825
	Bad Marienberg	58.425	72.800	36.400	0	1.606.550	1.774.175
(5)	Rheingau-Taunus	116.850	45.500	218.400	0	2.759.075	3.139.825
	Bergstrasse	116.850	109.200	218.400	36.400	2.968.625	3.449.475
(6)	Biedenkopf-Gladenbach	116.850	72.800	0	0	2.689.225	2.878.875
(7)	Büdingen Land	116.850	24.257	36.400	0	2.968.625	3.146.132
	Darmstadt - Land	77.900	36.400	36.400	0	1.851.025	2.001.725
	Darmstadt - Stadt	58.425	72.800	254.800	182.000	1.711.325	2.279.350
(8)	Diez	0	24.290	36.400	0	-	60.690
(11)	An der Dill	77.900	36.400	72.800	0	2.514.600	2.701.700
	Dreieich	58.425	0	72.800	0	1.292.225	1.423.450
	FFM Stadtdekanat	233.700	364.000	910.000	400.400	4.645.025	6.553.125
	Gießen	77.900	54.600	273.000	109.200	2.060.575	2.575.275
(6)	Gladenbach	0	0	0	36.400	-	36.400
(12)	Groß-Gerau-Rüsselsheim	116.850	91.000	36.400	36.400	2.444.750	2.725.400
(9)	Grünberg	38.950	18.200	0	0	1.117.600	1.174.750
(11)	An der Dill	0	36.400	36.400	0	-	72.800
	Hochtaunus	77.900	0	254.800	36.400	2.444.750	2.813.850
(9)	Hungen	38.950	18.200	36.400	36.400	803.275	933.225
(5)	Idstein	0	45.500	36.400	0	-	81.900
	Ingelheim	58.425	36.400	36.400	36.400	1.327.150	1.494.775
(9)	Kirchberg	38.950	18.200	0	0	942.975	1.000.125
	Kronberg	77.900	72.800	109.200	72.800	2.409.825	2.742.525
	Mainz	77.900	36.400	327.600	182.000	1.851.025	2.474.925
(8)	Nassauer Land	116.850	24.290	163.800	0	2.863.850	3.168.790
(7)	Nidda	0	24.257	36.400	0	-	60.657
	Odenwald	58.425	72.800	72.800	0	1.955.800	2.159.825
	Offenbach	38.950	36.400	127.400	36.400	768.350	1.007.500
	Oppenheim	38.950	0	0	36.400	942.975	1.018.325
	Ried	58.425	36.400	109.200	0	1.571.625	1.775.650
	Rodgau	77.900	36.400	36.400	0	1.851.025	2.001.725
(12)	Rüsselsheim	0	91.000	72.800	0	-	163.800
	Runkel	58.425	72.800	109.200	0	1.431.925	1.672.350
(7)	Schotten	0	24.257	0	0	-	24.257
	Selters	38.950	0	72.800	0	1.466.850	1.578.600
(8)	Nassauer Land	0	24.290	18.200	0	-	42.490
	Vogelsberg	38.950	0	72.800	0	1.536.700	1.648.450
	Vorderer Odenwald	77.900	72.800	72.800	0	2.584.450	2.807.950
	Weilburg	38.950	36.400	36.400	0	942.975	1.054.725
	Wetterau	116.850	72.800	364.000	36.400	3.282.950	3.873.000
	Wiesbaden	116.850	182.000	254.800	254.800	3.073.400	3.881.850
	Wöllstein	38.950	0	0	0	803.275	842.225
	Worms-Wonnegau	77.900	109.200	109.200	36.400	2.025.650	2.358.350
		2.726.500	2.202.242	4.895.800,0	1.565.200	70.269.100	81.658.842

**Die Ausweisung bezieht sich nur auf folgende Pfarrstellen, die auch der Regie des Dekanates unterliegen:**

- (1) Dekanevollstellen
- (2) Profilstellen **ohne** Fachstellen
- (3) Klinikseelsorge, A-K-H-Stellen
- (4) Gemeindepfarrstellen
- (5) Profilstellen ehemals Arbeitsgemeinschaft Bad Schwalbach, Idstein
- (6) Profilstellen ehemals Arbeitsgemeinschaft Biedenkopf, Gladenbach
- (7) Profilstellen ehemals Arbeitsgemeinschaft Büdingen, Nidda und Schotten
- (8) Profilstellen ehemals Arbeitsgemeinschaft Diez, Nassau und St. Goarshausen
- (9) Profilstellen ehemals Arbeitsgemeinschaft Grünberg, Hungen und Kirchberg
- (10) Altenheimseelsorge, Altenseelsorge, City-Kirchenarbeit, Stadtjugendarbeit
- (11) Profilstellen ehemals Dillenburg und Herborn
- (12) Profilstellen ehemals Groß-Gerau und Rüsselsheim

**Pfarrstellenzuweisung für den gemeindlichen Pfarrdienst ab 01.01.2016  
und Stand der Dekanspfarrstellen zum 01.01.2016**

Propstei	Dekanat	Mitglieder- zahl 01.01.2016	Soll-Stellenplanung ab 01.01.2016	Dekanspfarr- stellenanteil
	Bergstraße	73.396	42,50	1,50
	Darmstadt-Land	50.412	26,50	1,00
	Darmstadt-Stadt	48.738	24,50	0,75
	Odenwald	40.855	28,00	0,75
	Ried	37.497	22,50	0,75
	Vorderer Odenwald	62.286	37,00	1,00
<b>Starkenburg</b>		<b>313.184</b>	<b>181,00</b>	<b>5,75</b>
	Alsfeld	31.441	24,00	0,75
	Büdingen Land	65.755	42,50	1,50
	Gießen	57.110	29,50	1,00
	Grünberg	24.429	16,00	0,50
	Hungen	18.213	11,50	0,50
	Kirchberg	24.038	13,50	0,50
	Vogelsberg	28.124	22,00	0,50
	Wetterau	82.658	47,00	1,50
<b>Oberhessen</b>		<b>331.768</b>	<b>206,00</b>	<b>6,75</b>
	Alzey	25.001	15,50	0,50
	Ingelheim	32.069	19,00	0,75
	Mainz	52.283	26,50	1,00
	Oppenheim	23.140	13,50	0,50
	Wöllstein	18.308	11,50	0,50
	Worms-Wonnegau	51.836	29,00	1,00
<b>Rheinhausen</b>		<b>202.637</b>	<b>115,00</b>	<b>4,25</b>
	Hochtaunus	60.962	35,00	1,00
	Rheingau-Taunus	57.993	39,50	1,50
	Nassauer Land	59.262	41,00	1,50
	Kronberg	65.618	34,50	1,00
	Wiesbaden	84.701	44,00	1,50
<b>Süd-Nassau</b>		<b>328.536</b>	<b>194,00</b>	<b>6,50</b>
	Bad Marienberg	32.445	23,00	0,75
	Biedenkopf - Gladenbach	58.364	38,50	1,50
	An der Dill	59.022	36,00	1,00
	Runkel	30.503	20,50	0,75
	Selters	26.622	21,00	0,50
	Weilburg	20.863	13,50	0,50
<b>Nord-Nassau</b>		<b>227.819</b>	<b>152,50</b>	<b>5,00</b>
	Dreieich	35.678	18,50	0,75
	Frankfurt, Stadtdekanat	132.815	66,50	3,00
	Groß-Gerau - Rüsselsheim	63.956	35,00	1,50
	Offenbach	21.932	11,00	0,50
	Rodgau	48.400	26,50	1,00
<b>Rhein-Main</b>		<b>302.781</b>	<b>157,50</b>	<b>6,75</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>1.706.725</b>	<b>1006,00</b>	<b>35,00</b>

## Pfarrstellenentwicklung 2001 bis 2016

		2001	2012	2013	2014	2015	2016
<b>1.</b>	<b>Gemeindepfarrstellen (1)</b>	<b>1.150,40</b>	<b>1.036,25</b>	<b>1.036,25</b>	<b>1.036,25</b>	<b>1.006,00</b>	<b>1.006,00</b>
1.2	dem Propst/der Pröpstin beigegeben					35,00	50,00
	sog. Überhangstellen (Pfarrstellenbemessung)					30,00	24,00
<b>2.</b>	<b>Regionale Pfarrstellen</b>	<b>304,04</b>	<b>415,97</b>	<b>416,16</b>	<b>402,47</b>	<b>175,67</b>	<b>174,25</b>
2.1	davon Dekanspfarrstellen	24,60	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
2.2	Spezialseelsorge (2)	143,00	156,97	157,66	157,97	71,92	67,25
2.3	Fach- und Profilstellen	-	69,00	68,50	69,50	67,75	71,00
2.4	Ehrenamtsakademie					1,00	1,00
2.5	Stellen im Schuldienst (3)	136,44	155,00	155,00	140,00	-	-
<b>3.</b>	<b>Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung (4)</b>					<b>45,82</b>	<b>44,58</b>
<b>4.</b>	<b>Gesamtkirchliche Pfarrstellen</b>	<b>151,16</b>	<b>110,55</b>	<b>108,30</b>	<b>112,04</b>	<b>311,92</b>	<b>320,55</b>
4.1	davon Kirchensynode, Kirchenleitung	13,00	13,50	13,50	13,00	13,00	13,00
4.2	Kirchenverwaltung	22,00	13,00	12,50	13,00	14,50	13,50
4.3	Gremien- und synodalveranlasste Projektstellen					4,00	3,50
4.4	Projektstelle Werbung für das Theologiestudium					1,00	1,00
4.5	Gesamtkirchliche Bildungseinrichtungen (5)	31,00	20,25	19,75	19,00	27,00	30,75
4.6	Zentren (6)	42,50	32,50	31,00	34,60	35,00	29,75
4.7	Sonstige gesamtkirchliche Pfarrstellen (7)	21,16	23,10	23,35	25,74	64,72	69,55
4.8	Diakonie (8)	21,50	8,20	8,20	6,70	7,70	14,50
4.9	Stellen im Schuldienst (3)					145,00	145,00
	<b>Summe (9)</b>	<b>1.605,60</b>	<b>1.562,77</b>	<b>1.560,71</b>	<b>1.550,76</b>	<b>1.604,41</b>	<b>1.619,38</b>

**Der Kirchensynode wurde seit der Vorlage des Haushaltsplan-Entwurfs 2006 jährlich eine Übersicht zur Pfarrstellenentwicklung vorgelegt. Bis incl. des Haushaltes 2014 orientierte sich die Kategorisierung an der Pfarrstellenzuordnung des § 2 Abs. 2 Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen (RPfStVO). Mit dem Haushalt 2015 wird die neue Gliederung entsprechend dem Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23.11.2012 ausgewiesen.**

- (1) Die Zahl der Gemeindepfarrstellen beträgt 1006,00 Stellen ab 01.01.2015. Aufgrund der zu erwartenden Vakanzsituation ab 2020 werden weiterhin mehr Pfarrer und Pfarrerinnen eingestellt, als Planstellen vorhanden sind. Dadurch steigt die Zahl der Propstbeigaben, welche ab 2020 wieder abgebaut werden.
- (2) Klinikseelsorge (2015: 4,50 refinanziert) die Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (A-K-H Stellen).
- (3) Die Ausweisung erfolgt mit Haushalt 2015 im Bereich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen (Pkt. 4.9) Pfarrstellen im Schuldienst werden unter Berücksichtigung von Personalnebenkostenbestandteilen (Beihilfe und Versorgung) zu über 90% refinanziert. Angesichts der veränderten Einstellungspolitik von 2008 bis 2013 (verlängert bis 2017) hat die Kirchenleitung beschlossen, 2/3 des Personalüberhangs in zeitlich befristete schulische Gestellungsverträge zu geben. Um erfolgreich mit der staatlichen Seite zu verhandeln, können die Gestellungsverträge mit 0,25 Dienstaufträgen für Schulseelsorge verbunden werden.
- (4) Gehörlosenseelsorge, Behindertenseelsorge, Fachberatung Inclusion, Telefonseelsorge, Notfallseelsorge, Altenseelsorge, Polizeiseelsorge, Gefängnisseelsorge.

- (5) Laubach-Kolleg, Ev. Grundschule Weiten-Gesäß, Ev. Grundschule Freieisen, Ev. Gymnasium Bad Marienberg, Religionspädagogisches Institut und dessen Regionalstellen, Kirchliche Schulämter, Theologisches Seminar Herborn, Theologische Ausbildung und Evangelische Akademie Frankfurt.
- (6) Zentrum Verkündigung, Zentrum Bildung, Zentrum für Gesellschaftliche Verantwortung, Zentrum Ökumene, Zentrum Seelsorge und Beratung, IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Personalberatung - bis Haushalt 2015) sowie das gemeinsame Zentrum Ökumene der EKHN/EKKW.
- (7) Ev. Frauen in der Kirche, Medienhaus, Pfarrstelle Kommunikationsprojekte, Pfarrstelle Fernsehen (refinanziert), Pfarrstellen Landesgartenschau und Hessentag (Bereich Kommunikationsprojekte), Ev. Regionalverband Frankfurt am Main (ERV), Retraitenarbeit, Bibelgesellschaft, Freistellungsanteile Pfarrerausschuss, Pfarrstelle Gnadenthal, Verbindungsstellen zum Land Hessen und Land Rheinland-Pfalz und die Studentengemeinden.  
Desweiteren sind darin 41,48 Seelsorgepfarrstellen enthalten wie Polizei-, Flughafen-, Ausländer-, Asyl-, Schausteller-, Gefängnis- (11,00 Stellen refinanziert) und Schulseelsorgepfarrstellen (19,98 Stellen), IPOS (Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Personalberatung - ab Haushalt 2016).
- (8) Ab Haushalt 2016 Ausweisung der weiteren 7,00 Pfarrstellen der Diakonie Hessen.
- (9) Aufnahme von vorhandenen 5,50 Planstellen, welche in der Übersicht für 2015 versehentlich nicht ausgewiesen wurden.

**Planung der Zuweisungsbemessungssätze für 2016**

		2015		2016		Bemessungssatz 2016					
		Geschätzte effektive Tarifierhöhung gegenüber 2014 insgesamt: 3,3 % (ohne And. Bonus)	Sachkosten-Preissteigerungsausgleich ggü. 2014 insgesamt 2,0 %	Einsparauflage	Bemessungssatz 2015 (vorläufig)	Geschätzte effektive Tarifierhöhung gegenüber 2015 insgesamt: +2,5 % ggü. +1 % aus im 1. Quartal 2015 nicht umgesetzter Entlohnung um +4,2 % (ohne And. Bonus)	Sachkosten-Preissteigerungsausgleich insgesamt 1,5%	Einsparauflage	Bemessungssatz 2016 (vorläufig)		
<b>Kirchengemeinden</b>											
<b>Kirchengemeinden</b>	Grundzuweisung (§ 2) pro Gemeindeglied	Personalkosten-Anteil 75 % effektiv 2,475 % p. a.	(bei Grundzuweisung der Gemeinden pro Gemeindeglied für 25 %-Anteil)	(aus Perspektive "2025" -0,5 % p. a.)	47,87 €	2,475 %	0,50 %	0,25 %	0,00 %	26,30 €	
		für das 1. bis 250. Gemeindeglied			29,73 €	2,475 %	0,50 %			- €	
		für das 251. bis 500. Gemeindeglied			26,76 €	2,475 %	0,50 %			- €	
		für das 501. bis 750. Gemeindeglied			23,79 €	2,475 %	0,50 %			- €	
		ab dem 751. Gemeindeglied			12,000 €	2,475 %	0,50 %			3,000 €	
		Mindestbeitrag	gemäß ZVO Festbetrag		4,009 €	3,30 %	0,00 %			5,000 €	
		bei wöchentlichem Gottesdienst			2,291 €	3,30 %	-0,50 %			3,000 €	
		bei vierzehntäglichen Gottesdienst			1,146 €	3,30 %	-0,50 %			2,000 €	
		bei monatlichem Gottesdienst									
<b>Gebäudezuweisung (§ 3)</b>											
<b>Gebäudezuweisung (§ 3)</b>	Kirche	Bewirtschaftung	% des Tagesneubaupauschalbeitrags		0,47 %					0,47 %	
		Kleine Baunterhaltung			643 €	2,0 %	-0,50 %			649 €	
		Gemeindehaus	% des Tagesneubaupauschalbeitrags		0,06 %					0,06 %	
		Kleine Baunterhaltung			1,65 €	2,0 %	0,00 %			1,68 €	
		Pfarrhaus	% des Tagesneubaupauschalbeitrags		0,34 €	2,0 %	0,00 %			0,34 €	
		Sonstige Gebäude	% des Tagesneubaupauschalbeitrags		3,215 €	2,0 %	-0,50 %			3,247 €	
		Bewirtschaftung			0,47 %					0,47 %	
		Kleine Baunterhaltung			0,18 %					0,18 %	
<b>Dekanate</b>											
<b>Dekanate</b>	Grundzuweisung (§ 6) - pro km²				0,20 €					0,24 €	
		Personalkosten Sekretariat pro voller Stelle			12,92 €	2,0 %	-0,50 %			12,98 €	
		stellenbezogene Sachkostenpauschale			3,743 €	3,30 %	-0,50 %			48,688 €	
		- Pauschale f. Prädikanten- und Lektorendienst je Kirchengemeinde u. anerkanntem Außenort			265 €					271 €	
<b>Gebäudezuweisung (§ 7)</b>											
<b>Gebäudezuweisung (§ 7)</b>	Bewirtschaftung	pro m² und Monat			2,68 €	2,0 %	-0,50 %			2,71 €	
		Kleine Baunterhaltung			0,00 €					0,30 €	
		Große Baunterhaltung			0,00 €					1,50 €	
		Finanzausgleich (§ 9)			1,25 €	0,0 %				1,25 €	
<b>Bauidex</b>											
<b>Bauidex</b>	Bauidex	ggf. noch mit Mai-Wert aktualisiert (verfügbar ca. August)			15,070					13,271	
		ggf. noch mit Mai-Wert aktualisiert (verfügbar ca. August)								1,54 %	



## Unterbudget B01001 Kirchengemeinden

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuweisungen an Kirchengemeinden insbesondere nach der Zuweisungsverordnung (ohne Große Bauunterhaltung)</li> <li>2. Zentral erbrachte EDV-Dienstleistungen</li> <li>3. Matching Fund (Bonifizierung von Spendeneinnahmen auf Gemeindeebene und Treuhandstiftungen der Diakonie Hessen)</li> <li>4. Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke</li> </ol>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zuweisungen dienen den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</li> <li>2. Durch zentralisierte EDV-Verfahren (z. B. Buchhaltungssoftware) sollen standardisierte und wirtschaftliche Dienstleistungen für die Kirchengemeinden erbracht und diese entlastet werden.</li> <li>3. Niederschwelliges Angebot um Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen zu Aktivitäten zu ermutigen, die sie dauerhaft zu mehr Unabhängigkeit von Kirchensteuereinnahmen führen. Durch die Gestaltung als Bonifizierungsmodell wird die dreifache Summe des Haushaltsansatzes als zusätzliche Spendeneinnahme in den Kirchengemeinden vereinnahmt (bis zu 750.000 EUR).</li> <li>4. Aufbau von Familienzentren und Stärkung bei der Weiterentwicklung ihres evangelischen Profils sowie als Kooperationspartner in die lokale Bildungslandschaft</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus dem Kirchensteueraufkommen und einem Anteil an den gesamtkirchlichen Vermögenserträgen werden Zuweisungen gezahlt, aus denen die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihre Personal- und Sachkosten einschl. der kleinen Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren können. Ein Großteil der Zuweisungen wird pauschaliert gemäß der Zuweisungsverordnung gezahlt. Kirchengemeinden erhalten mit der Umstellung auf eine neue Grundzuweisung ab dem Jahr 2016 einen Pauschalbetrag pro Kirchengemeinde von 5000 Euro für Ausgabebedarf des Gottesdienstes sowie einen weiteren Mindestbetrag von 3000 Euro für allgemeine Ausgabebedarfe, der bei ausreichender Gemeindegliederzahl von einer Pro-Kopf-Zuweisung abgelöst wird. Zuweisungen für Gebäude richten sich nach der Gemeindegliederzahl und dem Gebäudewert. Kirchengemeinden mit mehreren Orten erhalten Pauschalen für zusätzliche Predigtstätten. Für besondere Einrichtungen und Aufgaben können zusätzlich sog. Funktionszuweisungen gewährt werden, sofern ein gesamtkirchliches Interesse besteht.</li> <li>2. Ferner sind Mittel für von der Gesamtkirche getragene Kosten veranschlagt, die durch Dienstleistungen entstehen, die zugunsten der Kirchengemeinden erbracht werden (verschiedene EDV-Systeme). Bei den EDV-Systemen handelt es im wesentlichen um folgende Einsatzbereiche: Meldewesen (KirA), Finanzwesen (KFM, MACH, SQL-REWE), Personalwesen (KIDICAP), Intranet-Zugang, Kindertagesstättenverwaltung (WinKita).</li> <li>3. Ausgewählte Kirchengemeinden und Treuhandstiftungen der Diakonie Hessen bekommen die im Folgejahr eingeworbenen Spenden bis zu einer Gesamtsumme von 30.000 Euro im Verhältnis 3:1 bonifiziert. Die Kirchengemeinden und Treuhandstiftungen der Diakonie Hessen werden durch ein Kuratorium geprüft und ausgewählt, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Synode, der Kirchenverwaltung und externe Experten sitzen. Die Begleitung der Kirchengemeinden geschieht durch das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung in der Kirchenverwaltung bzw. die Dekanatsfundraiserinnen und -fundraisern. Jede Kirchengemeinde und Treuhandstiftung der Diakonie Hessen kann maximal zweimal am Matching Fund teilnehmen, um den Charakter der Einführung von dauerhaften Fundraisingaktionen sicherzustellen.</li> <li>4. Anschubfinanzierung der Träger über jeweils drei Jahre als Budget insbesondere für Personalkosten für Steuerung, Kooperation und Vernetzung; anschließend Finanzierung ausschließlich aus öffentlichen Mitteln, Fundraising und sonstigen eigenen Einnahmen der Träger; Bauzuschüsse werden nicht gewährt. Ferner Einrichtung einer Fachberatungsstelle im Zentrum Bildung.</li> </ol>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die Bewirtschaftung der Zuweisungen wies keine Besonderheiten auf. Der Haushaltsansatz 2014 wurde nicht ausgeschöpft, das Zuweisungsvolumen betrug rd. 92 Mio. . Erstattungen für die Bonuszahlung in den Jahren 2013/14 sind (teils mit zeitlichen Verlagerungseffekten) enthalten.</p> <p>2. ---</p> <p>3. Insgesamt wurden 25 teilnehmende Gemeinden und kirchliche Einrichten mit ihren Projekten in Höhe von 205.754,61 Euro bonifiziert.</p> <p>4. ---</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Umstellung der Zuweisungen auf die neue Grundzuweisung für Kirchengemeinden. Unterschiedsbeträge zwischen bisheriger und neuer Zuweisung werden in 3 Stufen bis 2018 umgesetzt. Im Jahr 2016 beträgt die Umsetzungsquote 33 %. Kirchengemeinden mit Zuweisungseinbußen von mehr als 10 % sind berechtigt, Funktionszuweisungen zu beantragen.</p> <p>2. ---</p> <p>3. Im Planjahr 2016 ist für 2017 eine Absenkung von 250.000 auf 200.000 vorgesehen. Somit verringert sich die Zahl der Teilnehmenden auf insgesamt 20 Projekte (15 Gemeinden und fünf Treuhandstiftungen der Diakonie Hessen).</p> <p>4. ---</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Die Zuweisungsfaktoren wurden um die voraussichtlichen Steigerungen von Personal- und Sachkosten angepasst, gekürzt um die synodalen Einsparauflagen (- 0,5 %). Die Einsparauflage wurde dabei mit dem demografisch bedingten Gemeindegliederrückgang verrechnet. Die erwarteten Ausgaben für die Schlüsselzuweisungen belaufen sich auf insgesamt 97 Mio. EUR (Plan 2015: 96,7 Mio. EUR), hierbei wurde eine Anpassung an die Ist-Entwicklung 2014 vorgenommen (Basiseffekt). Die Umstellung auf die neue Grundzuweisung erfolgt ausgabenneutral.</p> <p>2. Die Aufwendungen steigen von rd. 5 Mio. auf rund 5,3 Mio. insbesondere wegen des befristet erforderlichen parallelen Einsatzes der Rechnungswesenssoftware KFM und MACH, einmaliger Zusatzaufwendungen für KitaBüro und geplanter Mittel für eine Neubeschaffung der Software zur Steuerung der Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate. Investitionen über 1 Mio. sind für die Anschaffung von Druckern / Scannern im Kontext der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in den Kirchengemeinden geplant.</p> <p>3. Je nach ausgewählten Projekten wird wieder mit "echten" Drittmitteln (Spenden, Erlöse) der Kirchengemeinden und den Treuhandstiftungen der Diakonie Hessen in der bisherigen Höhe zu rechnen sein.</p> <p>4. Das Programm zur Anschubfinanzierung der Familienzentren wurde in voller Höhe über den Haushalt 2013 finanziert (Bildung einer zweckgebundenen Rücklage). Im Jahr 2016 sind wie im Vorjahr insgesamt 0,84 Mio. EUR Aufwendungen für das Programm im Budgetbereich 1 eingeplant, hiervon 0,75 Mio. EUR für Zuschüsse an Kirchengemeinden. Sämtliche Aufwendungen im Jahr 2016 werden aus der Rücklage gedeckt. Die für Personalkosten erforderlichen Mittel sind im Budgetbereich 4.2, Zentrum Bildung, einschl. der Rücklagenentnahme veranschlagt.</p> <p>1. Neben den Zuweisungen finanzieren sich die Kirchengemeinden aus weiteren Einnahmen (Kollekten, Spenden, Rücklagen, Vermögenserträge, Stiftungen). Die gesamtkirchlichen Zuweisungen stellen nur einen Teil der Gesamtleistungen der Gesamtkirche zugunsten der Kirchengemeinden dar (siehe Informationen im Vorbericht des Haushaltsgesetzes). Neben den Kirchensteuereinnahmen stehen Erträge aus den gesamtkirchlichen Rücklagen zur Finanzierung der Zuweisungen zur Verfügung.</p> <p>2. Die Aufwendungen sind in voller Höhe aus laufenden Kirchensteuereinnahmen zu decken. Investitionen für Drucker / Scanner werden aus einer zweckgebundenen Rücklage gedeckt.</p> <p>3. Der Matching Fund generiert durch seine Konstruktion (bonifiziert werden nur tatsächlich eingeworbene Spenden) die dreifache Summe an Drittmitteln auf Kirchengemeindeebene.</p> <p>4. Die Aufwendungen werden durch eine zweckgebundene Rücklage gedeckt.</p>

## B01001 Kirchengemeinden

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	20.000	20.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	20.000	20.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-97.718.000	-98.818.000	-1.100.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-5.097.566	-5.360.074	-262.508
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-38.555	-40.555	-2.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-102.854.121	-104.218.629	-1.364.508
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-102.854.121	-104.198.629	-1.344.508
20. Ordentliches Ergebnis	0	-102.854.121	-104.198.629	-1.344.508
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-102.854.121	-104.198.629	-1.344.508
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-102.854.121	-104.198.629	-1.344.508
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	838.000	848.000	10.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-180.000	-30.000	150.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-102.196.121	-103.380.629	-1.184.508
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-180.000	-1.041.500	-861.500
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	1.011.500	1.011.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B01002 Kindertagesstätten

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuweisungen an Kirchengemeinden für Kindertagesstätten nach der Zuweisungsverordnung (Funktionszuweisung)</li> <li>2. Kinderkrippen-Anschubfinanzierungsprogramm</li> <li>3. Evangelische Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe (EvA) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zuweisungen sollen den rund 600 Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der EKHN dienen, ihre Aufgaben qualitätsgerecht erfüllen zu können.</li> <li>2. Mittlerweile wurden fast achtzig der durch das EKHN- interne Krippenanschubprogramm geförderten Krippengruppen eröffnet. Es handelt sich um einen Beitrag zur Verbesserung der Betreuungssituation für Kinder unter drei Jahren und wertet die Position der EKHN in diesem Aufgabenfeld auf.</li> <li>3. Qualifizierte Ausbildung von Mitarbeitenden in sozialpädagogischen Berufen.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchengemeinden, die Kindertagesstätten betreiben, erhalten aus dem Kirchensteueraufkommen sog. Funktionszuweisungen gemäß der Zuweisungsverordnung zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätten. Die Einrichtungsstandards, insbesondere der Stellenschlüssel, sind in der Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung der Kindertagesstätten festgelegt. In Rheinland-Pfalz richten sich diese nach dem dortigen Kindertagesstättengesetz.</li> <li>2. In 2009 wurde ein Programm über insgesamt 8 Mio. EUR mit 5-jähriger Laufzeit zur Anschubfinanzierung von achtzig Krippengruppen aufgelegt.</li> <li>3. Qualifikationsbereiche: Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten, Fachschule für Sozialpädagogik, Fachschule für Heilpädagogik und Studiengang "Bildung und Erziehung in der Kindheit".</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist vorgesehen in 2014 eine umfassend geänderte und erweiterte Verwaltungsverordnung für Kindertagesstättenverordnung (KITaVO über die personelle und finanzielle Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder) zu beschließen. Die ursprünglich mit Wirkung ab dem Jahr 2015 i. H. von 1,5% p. a. beschlossenen Einsparungen für den Kindertagesstättenbereich werden gemäß Synodenbeschluss aus dem Frühjahr 2014 durch die angestrebte sukzessive Neuverhandlung der Betriebsverträge in Hessen und Anrechnung der Landesförderung auf den kirchlichen Finanzierungsanteil ersetzt.</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> </ol>

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Der Haushaltsansatz wurde um voraussichtliche Steigerungen von Personal- und Sachkosten erhöht und beläuft sich auf 39 Mio. EUR, hiervon 6 Mio. EUR für das Gebiet des Ev. Regionalverbandes Frankfurt/Main.</p> <p>EKHN-Kindertagesstätten in Hessen erhalten im Regelfall 15 % der Betriebskosten als Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen. Die restliche Finanzierung erfolgt über Elternbeiträge, Landesfördermittel und kommunale Zuschüsse. In einigen Fällen werden die Einrichtungen vollständig oder gruppenweise als sog. ""Nullprojekte/Nullgruppen"" geführt, hierbei entfällt der kirchliche Zuschuss.</p> <p>EKHN-Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz erhalten kirchliche Zuweisungen für 5 % bis 12,5 % der Personalkosten sowie für fast 100% der Sachkosten. Die restliche Finanzierung erfolgt hier vor allem über Landesmittel und in geringem Umfang über kommunale Zuschüsse. Elternbeiträge werden in Rheinland-Pfalz nur noch für Kinder unter einem Jahr erhoben. Der Wegfall der Elternbeiträge wird durch weitere Landesmittel kompensiert. Auch in rheinland-pfälzischen Einrichtungen wurden ""Nullprojekte"" etabliert.</p> <p>2. Der Abfluss bewilligter Projektmittel richtet sich nach dem Fortgang der einzelnen Projekte und wird voraussichtlich noch bis 2017 anhalten, da einige Krippengruppen insbes. aufgrund baulicher Verzögerungen erst in 2013 ihren Betrieb aufnehmen/aufgenommen haben. Der Ansatz 2015 beträgt 0,6 Mio. EUR. Durch die Kirchensynode im Herbst 2012 wurde beschlossen, die Restmittel aus dem Krippenförderprogramm i. H. von mehr als 1 Mio. EUR nicht für weitere Fördermaßnahmen in diesem Betreuungssegment zu nutzen, sondern diese für die Förderung von Familienzentren zu verwenden.</p> <p>Die Finanzierung des Krippenanschubprogrammes erfolgt über Rücklagenentnahmen. Nach Ablauf des 5-jährigen Förderzeitraums werden die neuen Krippen ohne weitere EKHN-Mittel als "Nullprojekte" fortgeführt.</p> <p>3. Für die Fachschulen der Pädagogischen Akademie gGmbH sind 1,15 Mio. EUR als kirchlicher Zuschuss vorgesehen. NEU: Aufbau von professionellen Trägerstrukturen - ausführliche Erläuterungen siehe Seite 21.</p>
-----------------------------	---

## B01002 Kindertagesstätten

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	195.200	195.200	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	195.200	195.200	0
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-40.733.500	-42.577.000	-1.843.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-195.200	-195.200	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-40.928.700	-42.772.200	-1.843.500
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-40.733.500	-42.577.000	-1.843.500
20. Ordentliches Ergebnis	0	-40.733.500	-42.577.000	-1.843.500
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-40.733.500	-42.577.000	-1.843.500
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-40.733.500	-42.577.000	-1.843.500
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	600.000	325.000	-275.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-40.133.500	-42.252.000	-2.118.500
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B01003 Gebäudeinvestitionen

Beschreibung	<p>1. Zuwendung für Investitionen im kirchlichem Bereich, Bauzuweisungsmittel für Kirchengemeinden, Sachkosten, EDV Kosten, Gutachter- und Sachverständigenkosten, Bezuschussungen für das Elisabethenstift, Kosten für Dokumentation und Planarchiv, Mittel der Kirchbaurücklage, Bezuschussungen für Kapellenausstattungen in Kliniken, Altenheimen und Gefängnissen. Ausstattung der Globalbudgets der Verbände. Schuldendienst für Kirchengemeinden Kostenstelle 9323 651300</p> <p>2. Öko-/Umweltfonds, für regenerative und energetische Baumaßnahmen im kirchengemeindlichen Bereich</p> <p>3. Große Bauunterhaltung Pfarrhäuser, unterteilt nach Bezuschussungen aus dem Übergangsbudget (bis 2018), den zinsfreien Darlehen für Pfarrhäuser und dem Budget für denkmalpflegerischen Mehraufwand. Neues Zuweisungssystem für Pfarrhäuser.</p> <p>4. Zuweisungen für Grunderwerb und Erschließungskosten</p>
Ziel/e	<p>1. Durchführung von Baumaßnahmen im Bestand (Renovierungen und Sanierungen), sowie Neubauten und neubaugleichen Baumaßnahmen. Wert- und Substanzerhaltung der bestehenden Gebäude nach wirtschaftlichen, dringlichen und haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Ggfls. Veräußerung von Gebäuden nach Abwägung von Kosten/Nutzen oder Verringerung von überdimensionierten Versammlungsflächen.</p> <p>2. Aufrüstung bestehender Gebäude nach neuesten ökologischen und energetischen Aspekten. Bei Neubauten wurden Niedrigenergiestandards berücksichtigt.</p> <p>3. Die Kirchengemeinden finanzieren nach dem Übergangszeitraum von 10 Jahren ab 2019 ihre Pfarrhäuser eigenständig. Dafür erhalten sie eine erweiterte Gebäudezuweisung einschließlich der großen Bauunterhaltung. Ziel ist, dass Kirchengemeinden ihren Gebäudebestand neben Bedarfsaspekten nach wirtschaftlichen und finanziellen Grundsätzen steuern und unterschiedliche Handlungsoptionen in den Blick nehmen (Erhalt, Veräußerung, Fusionen, Gemeindegemeinschaften etc. ). Für denkmalschutzbedingten Mehraufwand sollen gesamtkirchliche Zuschüsse auch nach dem Jahr 2018 möglich bleiben.</p> <p>4. Ermöglichung von Baulandentwicklung und Neubaumaßnahmen</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Finanzierungsberatungen und Bereitstellung von Mitteln nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen aus den verschiedenen Budgets. Prüfung der finanziellen Situation der Kirchengemeinden und Anpassung der erforderlichen Mittel an den Möglichkeiten der Kirchengemeinde. Absprache mit Regionalverwaltung und Einforderung von Kapital- und Schuldendiensten. Klärung des Baubedarfs und der Dringlichkeitskriterien mit den Bausachgebietsleitern. Steuerung der Budgets und deren Ausstattung. Budgetkontrolle und Auswertung für statistische Erhebungen.</p> <p>2. Budgetbestückung und Steuerung der Mittelflüsse. Auswertung, Eingabe und Anmeldung des Budgets</p> <p>3. Bereitstellung von Zuschüssen (Übergangsbudget, denkmalschutzbedingter Mehraufwand), Darlehensbewilligungen, Aufstellung des Finanzierungsplanes nach den Grundsätzen der Übergangsregelung des neuen Zuweisungssystems</p> <p>4. (Vor-)Finanzierung entsprechender Kosten der Kirchengemeinden oder Dekanate</p>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Rückblick 2014: Bearbeitung von ca. 540 Baugenehmigungen mit einem Gesamtkostenvolumen von ca. 55,6 Mio. . Die Bauzuweisung finanzierte diese Maßnahmen mit 25,8 Mio. . Der Eigenmittelanteil der Kirchengemeinden betrug 10,6 Mio. , an zinslosen Darlehen wurden 1,9 Mio. vergeben. Der Umweltfonds beteiligte sich mit 1,7 Mio. und an Zuschüssen Dritter wurden 13,6 Mio. finanziert. Sonstige kirchliche Mittel (z.B.Dekanat, Propstei, Mietvorauszahlung) flossen in Höhe von 2,2 Mio. ein. Für Pfarrhausfinanzierungen wurden 1,7 Mio. verausgabt. 2. 1,7 Mio. wurden in 2014 aus dem Umweltfondsbudget (Darlehen und Zuschüsse) für regenerative und energetische Baumaßnahmen verausgabt. Unter Nr. 1 bereits berücksichtigt.</p> <p>3. 1,4 Mio. zinsfreie Darlehen, 1 Mio. für denkmalpflegerischen Mehraufwand und 2 Mio. Übergangszuschüsse für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern. (bereits unter Nr. 1 berücksichtigt.)</p> <p>4. ---</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Durchführung unabdingbarer und dringlicher Baumaßnahmen (z.B.Dachsaniierungen und energetische Aufrüstungen). Rückbau unwirtschaftlicher Gebäude, Flächenverringern bedingt durch Fusionen. Abfinanzierung des U 3 Kindergartenprogrammes. Umweltfondsmaßnahmen speziell an Pfarrhäusern zur energetischen Aufrüstung und Verringerung des CO2 Ausstoßes. Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes.</p> <p>2. Der Ökofonds ist für die Periode 2014 bis 2018 mit einem Volumen von 10,6 Mio. ausgestattet. In den Jahren 2014 bis 2016 werden jeweils 1,2 Mio. p.a. mit dem Schwerpunkt Pfarrhausfinanzierungen bereitgestellt. In den Jahren 2017 bis 2018 liegt der Schwerpunkt mit jährlich 3 Mio auf energetischen Sanierungen an Gemeindehäusern. werden. Für Maßnahmen des Umweltmanagements stehen darüber hinaus im Projektzeitraum bis 2018 noch 1 Mio. zur Verfügung für Personal- und Sachkosten für 2 Projektstellen. (je 500.000,00 ab 2014 "Grüner Hahn" und ab 2015 für einen Klimaschutzmanager im Bereich Immobilienkosten</p> <p>3. -</p> <p>4. -</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Die Bemessung der Bauzuweisung richtet sich nach gestiegenen Baupreisen und dem aktuellen Bauindex (Mai des vorangegangenen Jahres, derzeit 13,1)</p> <p>2. --</p> <p>3. In 2015 wurden 6 Mio. unterteilt nach Denkmalpflege, Übergangszuschuss und Darlehen für Pfarrhausmaßnahmen bewilligt. Die Ausstattung der Budgets erfolgt seit dem HHJ 2009 nach der Übergangsregelung des neuen Zuweisungssystems für die Dauer von 10 Jahren vorerst gleichbleibend. Für das HHJ 2016 sind 6 Mio. für die Übergangsfinanzierung für Pfarrhäuser beantragt.</p> <p>4. Die Ansätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert (Zuweisungen für Grunderwerb 0,85 Mio. EUR, für Erschließungskosten 0,5 Mio. EUR)</p>



## B01003 Gebäudeinvestitionen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-33.366.134	-34.040.000	-673.866
11.Zuschüsse an Dritte	0	-45.000	-45.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-40.000	-90.000	-50.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-33.451.134	-34.175.000	-723.866
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-33.451.134	-34.175.000	-723.866
17.Finanzerträge	0	4.000.000	4.000.000	0
19.Finanzergebnis	0	4.000.000	4.000.000	0
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-29.451.134	-30.175.000	-723.866
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-29.451.134	-30.175.000	-723.866
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-29.451.134	-30.175.000	-723.866
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.200.000	1.200.000	0
30.BILANZERGEBNIS	0	-28.251.134	-28.975.000	-723.866
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B01004 Dekanate

Beschreibung	<p>1. Zuweisungen an Dekanate nach der Zuweisungsverordnung. Die gesamtkirchliche Zuweisung stellt die mit Abstand wichtigste Finanzierungsquelle für die Dekanate dar. Weitere Finanzierungsquellen sind - in unterschiedlichen Größenordnungen - insbesondere Rücklagen und Vermögenserträge aus Rücklagen und Stiftungen.</p> <p>2. Arbeit örtlicher Mitarbeitervertretungen. Sie verfügen nicht über sonstige Einnahmen.</p> <p>3. Finanzausgleich (gemäß Zuweisungsverordnung). Er kann durch Eigenmittel der Dekanate aufgestockt werden, hierzu gibt es jedoch keine Verpflichtung.</p>
Ziel/e	<p>1. Die Zuweisungen sollen dazu dienen, dass die Dekanate ihre Aufgaben erfüllen können.</p> <p>2. Die Zuweisungen sollen den Anspruch der Mitarbeitervertretungen auf Übernahme der notwendigen Kosten ihrer Arbeit aus gesamtkirchlichen Mitteln gemäß Mitarbeitervertretungs-gesetz einlösen. Leistungsziele bestehen nicht.</p> <p>3. Gemäß Zuweisungsverordnung sollen zusätzliche Finanzmittel für besonderen Bedarf der Kirchengemeinden und besondere kirchliche Aufgaben in der Region bereitgestellt werden. Die Region (Dekanat mit seinen Kirchengemeinden) soll gemäß Subsidiaritätsprinzip besondere Finanzierungsprobleme soweit möglich in eigener Zuständigkeit lösen. Leistungsziele bestehen nicht.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Aus dem Kirchensteueraufkommen und einem Anteil an den gesamtkirchlichen Vermögenserträgen werden Zuweisungen gezahlt, aus denen die Dekanate ihre Personal- und Sachkosten einschl. der Bauunterhaltung finanzieren oder mitfinanzieren können. Ein Teil der Zuweisungen wird pauschaliert nach Dekanatsgröße, Dekanatsfläche und Größe der Räumlichkeiten gezahlt, ein Großteil orientiert sich am tatsächlichen Bedarf als Zuweisung für besondere Personal- und Sachkosten. Anerkannte Bedarfe sind hier vor allem die Personalkosten, die sich aus gesamtkirchlichen Stellenplänen für die Verwaltungsfachkräfte, Fachstellen, Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker ergeben, oder besondere Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Beratung, Jugendarbeit etc. Im Handlungsfeld Seelsorge und im Budgetbereich 1 - Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene - sind z.B. Mittel für die Telefonseelsorge bereitgestellt.</p> <p>2. Die notwendigen Kosten werden regelmäßig mit der Kirchenverwaltung abgerechnet.</p> <p>3. Die Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen liegt bei der jeweiligen Dekanatssynode, die bei Bedarf Rahmenvorschriften vorgeben und die Einzelentscheidung dem Dekanatssynodalvorstand übertragen kann. Ressourcenverantwortung und Sachnähe werden zusammengeführt. Bei Bewilligungen gesamtkirchlicher Mittel aus Härte- und Überbrückungsfonds wird der Finanzausgleich der Dekanate mit 10 % pro Bewilligung beteiligt (bis eine Höchstgrenze pro Jahr erreicht wird).</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die Bewirtschaftung der Zuweisungen wies keine Besonderheiten auf. Der Haushaltsansatz 2014 wurde nahezu vollständig ausgeschöpft, das Zuweisungsvolumen betrug rd. 36,7 Mio. . Erstattungen für die Bonuszahlung in den Jahren 2013/14 sind (teils mit zeitlichen Verlagerungseffekten) enthalten.</p> <p>2. ---</p> <p>3. ---</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Für die Umsetzung der Dekanatszusammenschlüsse wird ein Budget von insgesamt 5 Mio. bereitgestellt (gemäß Beschlüssen von Kirchenleitung und Finanzausschuss aus dem Jahr 2015). Die Deckung erfolgt aus laufenden Erträgen. Angenommen wird eine Auszahlung von 2 Mio. an die Dekanate im Jahr 2016, der weitere Betrag soll einer zweckbestimmten Rücklage zur Verwendung in Folgejahren zugeführt werden. Die Mittel sind für notwendige investive Maßnahmen sowie für die Mitfinanzierung von Umzügen und Sachausstattungen vorgesehen.</p> <p>2. ---</p> <p>3. ---</p>

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>"1. Die Zuweisungen (ohne Sonderprogramm Dekanatszusammenschlüsse) wurden um die voraussichtlichen Steigerungen von Personal- und Sachkosten angepasst, bei den pauschalen Faktoren gekürzt um die synodalen Einsparauflagen (-0,5 %). Die erwarteten Ausgaben für die Zuweisungen belaufen sich auf 33,5 Mio. EUR (Plan 2015: 33,0 Mio. EUR). Das Budget für die Psychologischen Beratungsstellen wird erstmals seit einigen Jahren angehoben (+50 Tsd. auf 1,23 Mio. ). Für Supervision und Fortbildung von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sind rd. 90.000 eingeplant."</p> <p>2. Der Ansatz wurde von 1,5 auf 1,6 Mio. EUR angehoben, um für weitere Verteuerungen vorzusorgen (insb. Kosten der Freistellung).</p> <p>3. Die Zuweisung für den Finanzausgleich wird gegenüber 2015 unverändert mit 1,25 EUR pro Gemeindeglied beibehalten. Insgesamt 2,1 Mio. EUR sind hierfür eingeplant.</p>
-----------------------------	--

B01004 Dekanate

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-37.750.500	-41.000.500	-3.250.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-70.000	-70.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-37.820.500	-41.070.500	-3.250.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-37.820.500	-41.070.500	-3.250.000
20.Ordentliches Ergebnis	0	-37.820.500	-41.070.500	-3.250.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-37.820.500	-41.070.500	-3.250.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-37.820.500	-41.070.500	-3.250.000
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-3.000.000	-3.000.000
30.BILANZERGEBNIS	0	-37.820.500	-44.070.500	-6.250.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B01005 Regionalverwaltungen

Beschreibung	Zuweisung an die Regionalverwaltungen der EKHN
Ziel/e	Sicherstellung der Pflichtaufgabenerfüllung für die den Verwaltungsregionen angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen auf Grundlage der Regionalverwaltungsverordnung.
Leistungen zur Zielerreichung	Leistungen gem. Aufgabenkatalog der Regionalverwaltungen, z.B. Haushaltsplanerstellung,- abwicklung und -abschluss, Personalverwaltung und -beratung, Kindertagesstättenbeitragsverwaltung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Konsolidierung der neu gebildeten Verwaltungsregion Oberhessen und der Bearbeitungszentren Nord, Mitte und Süd für Diakoniestationen; Neubemessung der Sollstellen für Pflichtaufgaben mit Wirkung zum 01.01.2015 auf Basis dokumentierter Arbeitsprozesse; Umsetzung der Veränderung der wöchentlichen Wochenarbeitszeit von 40 WStd. auf 39 WStd in den Stellenplänen; Umsetzung von Eingruppierungsveränderungen auf Basis eines neu geschaffenen Eingruppierungsplans; Übertragung der Genehmigungsbefugnis für kirchengemeindliches Personal auf die Regionalverwaltungen (s. RS 25); Festlegung der Verwaltungskostenumlage Kindertagesstätten ab 01.01.2015 auf einen EKHN-einheitlichen Umlagesatz von 3,5%
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung der Doppik-Einführung und mehrerer parallel umzustellende Software-Anwendungen; Evaluierung der Arbeitsabläufe in den Bearbeitungszentren für Diakoniestation
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Fortschreibung des Budgetvolumen erfolgt gem. den gesamtkirchlich festgelegten Eckpunkten: Berücksichtigung eines Inflations- und Personalkostensteigerungssatz von + 2,54 % sowie der beschlossenen Einsparauflage von - 1,5 %; Zurverfügungstellung eines zusätzlichen Personalkostenbudgets in Höhe von 250.000 Euro zur Sicherung der Pflichtaufgabenerfüllung bei gleichzeitigen Projektmehrbelastungen in den Regionalverwaltungen (Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Projekte Doppik und Einführung Liegenschaftsmanagementprogramm KOLIBRI sowie aus Rücklagen des Budgetbereiches). Wirkung der doppelten Buchführung auf die Personalausstattung der Finanzabteilungen der Regionalverwaltungen ist erst nach Abschluss der Pilotphase kalkulierbar. Budget lt. gesamtkirchlichen HHPlan durch 100% Kirchensteuer.

## B01005 Regionalverwaltungen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-7.285.000	-13.810.000	-6.525.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-75.000	-75.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-7.360.000	-13.885.000	-6.525.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-7.360.000	-13.885.000	-6.525.000
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-7.360.000	-13.885.000	-6.525.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-7.360.000	-13.885.000	-6.525.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-7.360.000	-13.885.000	-6.525.000
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	575.000	1.385.768	810.768
30.BILANZERGEBNIS	0	-6.785.000	-12.499.232	-5.714.232
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B01006 Gemeindepfarrdienst

Beschreibung	1. Gemeindepfarrdienst 2. Pastorkolleg 3. Pfarrfrauenvertretung, Pfarrerinnen- u. Pfarrerverein, Pfarrfrauenruheständlerinnen, Pfarrwitwenvertretung; Selbsthilfegruppe "Überleben und Leben"; Küsterbund
Ziele	1. Pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden mit in den Kernkompetenzen hochqualifiziertem Personal. 2. Nach 10 Dienstjahren werden Pfarrerinnen und Pfarrer von Pröpstinnen und Pröpsten eingeladen, um sich der eigenen theologischen Existenz und ihres pastoralen Auftrages neu zu vergewissern, Anregungen für das eigene geistliche Leben zu gewinnen und sich zwischen Kolleginnen auszutauschen. 3. Ansprechpartner und Solidargemeinschaft bzw. Unterstützung für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrfrauen/-witwen /-ruheständlerinnen /-Geschiedene; Interessenvertretung des kirchlichen Berufs des Küsters als Berufsverband.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Zwischen Theologiestudium und Vikariat wird eine Potentialanalyse zur Feststellung der persönlichen Eignung durchgeführt. Die Gesamtorganisation stellt den Qualitätsanspruch durch berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsangebote sicher. Begrenzung der Vertretungsdienste, Vorbereitung von Kooperationsmöglichkeiten in Gemeinden und Dekanaten, Beendigung von Verwaltungsgsdienstaufträgen, die in 2014 beendet werden. 2. Ca. 250 Pfarrerinnen und Pfarrer werden jährlich eingeladen. Es wird versucht, für möglichst viele von ihnen Orte der Vergewisserung, der Professionalisierung, des geistlichen Lebens und des Gesprächs zu finden. 3. Pfarrfrauenvertretung: Frühjahrsfreizeit für Pfarrfrauen und ihre Kinder, Herbsttag, Eheseminar, Ehepaartag, Pfarrwitwentagung, Supervision und Seelsorge, Pfarrfrauenbrief Im Blick; Küsterbund: Zusammenkünfte, Gemeinschaftsveranstaltungen, Mitteilungen /Publikationen; Fortbildung und Fachberatung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Druck von In-Memorial Jahrgängen 2011-2012, Hessisches Pfarrblatt, Sonderausgabe Februar 2014 (Lebenslauf und Würdigung verstorbener Pfarrer der EKHN). Versand an alle Mitglieder des Pfarrerinnen- und Pfarrervereins. Finanzielle Unterstützung der Veranstaltungen des Initiativkreises Ruhestand der Emeriti im April und Oktober in Frankfurt und Arnoldshain mit Vorträgen zu aktuellen gesellschaftspolitischen und kirchlichen Fragen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Druck der In Memoriam Jahrgänge 2013-2014, Hessisches Pfarrblatt, Ausgabe evtl. Anfang 2016. Weiterhin finanzielle Unterstützung der Emeriti-Veranstaltungen, geplant für April und Oktober eines jeden Jahres
Erläuterungen zu Ressourcen	1. --- 2. --- 3. Die Zuweisungen verteilen sich wie folgt: 11 T Pfarrfrauenvertretung, 6,88 T Pfarrwitwenvertretung, 4,6 Selbsthilfegruppe Überleben und Leben 4,02 T Pfarrerinnen und Pfarrerverein, 2,5 T Pfarrfrauenruheständlerinnen; 7,99 T Küsterbund.

B01006 Gemeindepfarrdienst

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	8.936.988	7.430.000	-1.506.988
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	4.500.000	5.150.000	650.000
4. Kollekten und Spenden	0	11.400	18.800	7.400
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	509.800	509.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	13.448.388	13.108.600	-339.788
9. Personalaufwendungen	0	-69.963.500	-74.018.713	-4.055.213
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-111.000	-94.000	17.000
11. Zuschüsse an Dritte	0	-20.350	-20.350	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-514.300	-435.300	79.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-70.609.150	-74.568.363	-3.959.213
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-57.160.762	-61.459.763	-4.299.001
20. Ordentliches Ergebnis	0	-57.160.762	-61.459.763	-4.299.001
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-57.160.762	-61.459.763	-4.299.001
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-57.160.762	-61.459.763	-4.299.001
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	4.000.000	4.750.000	750.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-53.160.762	-56.709.763	-3.549.001
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-31.331.949	-34.181.663	-2.849.714

## Unterbudget B01007 Regionale Stellen

Beschreibung	<p>1. Dekane, Fach- und Profilstellen, Dekanatsfundraiserstellen</p> <p>2. Klinikseelsorge: Die Seelsorge an Kranken gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Auftrag Jesu, das Reich Gottes zu verkünden und die Kranken zu heilen (Lk. 9,2). "Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht" (Mt 25,36). Sie orientiert sich an einem Gesundheits- und Heilungsbegriff, der in einem umfassenden Sinn Gesundheit als "Kraft zum Menschsein" (Karl Barth) und Krankheit als Spiegel der Endlichkeit des Menschen versteht. Dabei bewegt sich Klinikseelsorge in einem interkulturellen, multireligiösen Raum.</p> <p>3. AKH-Seelsorge: Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Inhaberinnen und Inhaber einer AKH-Pfarrstelle sind, sind in der Regel einer stationären Einrichtung zugeordnet. Hier nehmen sie die Ziele wahr, wie sie unter Krankenhausseelsorge, Altenheimseelsorge und Hospizarbeit beschrieben sind. Zusätzlich qualifizieren und begleiten sie Ehrenamtliche in der Seelsorge. Nach reformatorischem Verständnis haben Ehrenamtliche durch das "Priestertum aller Gläubigen" teil am seelsorglichen Auftrag der Kirche. Ehrenamtliche steigern die Präsenz von Seelsorge in der Alltagswelt und bieten eine Alternative zum Kontakt mit der "Amtsperson", also der Pfarrerin oder des Pfarrers. Ihre Tätigkeit ist grundlegend im Auftrag der "Kommunikation des Evangeliums" an alle Christinnen und Christen begründet.</p>
Ziel/e	<p>1. ---</p> <p>2. Seelsorge an Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen.</p> <p>3. Seelsorge an Patienten, Bewohnern oder Sterbenden und ihren Angehörigen, Qualifizierung von Ehrenamtlichen und Vernetzung in der Region.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1.</p> <p>2. Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste, Abendmalfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Teilnahme an Qualitätszirkeln; Mitarbeit in der Ethikkommission; Unterricht in der Pflegeschule.</p> <p>3. Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner oder Sterbende, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Zusammenarbeit mit Hospizinitiativen; Unterricht in der Pflegeschule; Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge und ihre Begleitung; Kontakt zu Gemeindepfarrnerinnen und -pfarrern, stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Hospizinitiativen und regionalen diakonischen Werken.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1.</p> <p>2. Budgetierung der Klinikseelsorge-Stellen: welchen Stellenwert hat die Klinikseelsorge in der Region/im Dekanat? "Ambulantisierung" in der Klinikseelsorge - Arbeit an einem Konzept; Installation eines medizinethischen Rates für die EKHN.</p> <p>3. Planung und Durchführung von Studientagen.</p> <p>4. Weiterentwicklung der bestehenden Konzepte; Planung und Durchführung eines Studientages.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. ---</p> <p>2. Treffen des Arbeitskreises Ethik in der Medizin; Treffen Konvent Klinikseelsorge; Treffen der Klinikseelsorge in regionalen Konventen</p> <p>3. Fortführung des Konzeptes; Durchführung von Besuchsdiensttagen; Fortbildungen für ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger entwickeln und durchführen</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1.</p> <p>2. 3,0 Stellen sind refinanziert.</p> <p>3.</p>



	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	163.200	0	-163.200
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	272.300	272.300
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	163.200	272.300	109.100
9. Personalaufwendungen	0	-10.044.835	-10.116.688	-71.853
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-3.080.000	-3.316.625	-236.625
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.100	-1.100	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-5.000	-5.000	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-13.130.935	-13.439.413	-308.478
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-12.967.735	-13.167.113	-199.378
20. Ordentliches Ergebnis	0	-12.967.735	-13.167.113	-199.378
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-12.967.735	-13.167.113	-199.378
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-12.967.735	-13.167.113	-199.378
30. BILANZERGEBNIS	0	-12.967.735	-13.167.113	-199.378
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-4.512.681	-4.774.464	-261.783

## Unterbudget B01008 Ehrenamtsakademie

Beschreibung	Die Ehrenamtsakademie der EKHN bietet Ehrenamtlichen, die in Leitungsgremien der EKHN arbeiten, Qualifizierungsmaßnahmen an und ist Ansprechpartnerin in allen Fragen des Ehrenamts.
Ziel/e	Unterstützung und Qualifizierung der ehrenamtlichen Führungskräfte, um sie auf die stetig steigenden Anforderungen im jeweiligen Arbeitsfeld vorzubereiten und sie in ihrem ehrenamtlichen Engagement zu unterstützen, ohne sie zu überfordern. Weiterentwicklung als Anlauf- und Koordinierungsstelle für das Thema Ehrenamt.
Leistungen zur Zielerreichung	Angebot von überregionalen Fortbildungsveranstaltungen sowie Vergabe von Zuschüssen für ehrenamtliche Führungskräfte, Vor-, Nachbereitung und Moderation der Fachkonferenz Ehrenamt, Pflege des Portals "Ehrenamt" im Internet. Ausbau der regionalen Standorte und Unterstützung durch die Geschäftsstelle. (18 Standorte mit 42 Dekanaten)
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	ca. 100 Fortbildungen mit ca. 2000 Teilnehmenden, Krankheitsausfall Sekretariat seit Oktober 2014
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Aufbau einer neuen Internet-Präsenz "Portal Ehrenamt" der EKHN im Auftrag der Fachkonferenz Ehrenamt, Etablierung der Fachkonferenz "Ehrenamt" innerhalb der EKHN, Erarbeitung neuer Fb-Module für die neuen Kirchenvorstände (Stichwort "Jugenddelegierte" im KV), um den KVs einen guten Start in die neue Amtszeit zu ermöglichen, Organisation der Ideenmesse im Oktober in Gießen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Fortbildungen zu KV Wahl werden aus dem Sonderbudget zur KV Wahl bestritten, Ideenmesse läuft ebenfalls über ein Sonderbudget im Dezernat 1.

B01008 Ehrenamtsakademie

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	3.000	3.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	3.000	3.000	0
9. Personalaufwendungen	0	-211.200	-215.200	-4.000
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-17.000	-17.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-50.500	-73.800	-23.300
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-17.000	0	17.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-278.700	-306.000	-27.300
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-275.700	-303.000	-27.300
20. Ordentliches Ergebnis	0	-275.700	-303.000	-27.300
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-275.700	-303.000	-27.300
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-275.700	-303.000	-27.300
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	23.000	23.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-4.600	-3.600	1.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-280.300	-283.600	-3.300
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-4.600	-3.600	1.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-34.907	-36.856	-1.949
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.371	-10.750	-1.379

## Unterbudget B01009 Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen / Rücklagen

Beschreibung	Entnahmen aus zweckgebundenen oder allgemeinen Rücklagen (ggf. insbesondere zum Haushaltsausgleich) sowie Zuführungen an allgemeine oder zweckgebundene Rücklagen; Verbuchung von Rückflüssen aus einem Gesellschafterdarlehen an die ECKD.
Ziel/e	Sicherung des Vermögens durch (Teil-)Wiederzuführung der Erträge an die Rücklagen. Herstellung des Haushaltsausgleichs, falls die laufenden Einnahmen die Ausgabenseite nicht decken. Finanzielle Vorsorge für die Zukunft.
Leistungen zur Zielerreichung	Bildung einer neuen zweckgebundenen Substanzerhaltungsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate. Im Zuge der Verbesserung der Vermögenserfassung und -bewertung ist mit neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Höhe des jährlichen Ressourcenverbrauchs (insbesondere im Gebäudebereich) zu rechnen. Die Substanzerhaltungsrücklage soll eine Reserve darstellen und weiter aufgebaut werden, wenn vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse über veränderte Finanzmittelausstattungen der Kirchengemeinden und Dekanate zu entscheiden sein wird. Die Rücklage wird u. a. aus lfd. Vermögenserträgen gespeist.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neben der geplanten Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage für Kirchengemeinden in Höhe von rd. 12,1 Mio. wurde ein Betrag von 5,6 Mio. an die Rücklage "Bonuszahlung 2015" überführt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Dekanate wird ein Betrag von 3,85 Mio. zugeführt. Der Betrag entspricht 50 % des Bilanzergebnisses vor dem Haushaltsausgleich. Die kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage wird mit einem zusätzlichen Betrag aus der Auflösung von Ergebnisrücklagen der Vorjahre verstärkt, um die Reserverbildung für die Finanzierung der Bauzuweisungen an die Kirchengemeinden zu verbessern.
Erläuterungen zu Ressourcen	Der kirchengemeindlichen Substanzerhaltungsrücklage werden 6,5 Mio. zugeführt. Die Rücklagenzuführung wird teils aus Vermögenserträgen finanziert. 50 % der Erträge werden dem Bereich der Kirchengemeinden und Dekanate zugerechnet. Wiederum 50 % hiervon werden der Rücklage zugeführt, die andere Hälfte stellt allgemeine Deckungsmittel für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Dekanate dar.

## B01009 Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen / Rücklagen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
17.Financerträge	0	30.000	30.000	0
19.Finanzergebnis	0	30.000	30.000	0
20.Ordnentliches Ergebnis	0	30.000	30.000	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	30.000	30.000	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	30.000	30.000	0
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-3.405.000	-6.517.773	-3.112.773
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	487.773	487.773
30.BILANZERGEBNIS	0	-3.375.000	-6.000.000	-2.625.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B01010 Härtefonds

Beschreibung	Mit dem Härtefonds werden Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate unterstützt, die unabweisbar im Haushalt anfallende besondere einmalige Aufwendungen nicht aus der regulären Zuweisung oder sonstigen Mitteln (Rücklagen, Kollekten, Stiftungen) finanzieren können. Zuweisungen sind ferner möglich bei strukturell bedingtem Mehrbedarf, sofern nachweislich keine Möglichkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung besteht.
Ziele	Der Härtefonds soll eine unangemessene Einschränkung der Handlungsspielräume der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate verhindern und insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags sicherstellen.
Leistungen zur Zielerreichung	Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate erhalten bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen auf Antrag Zuweisungen aus dem Härtefonds. Die Einzelheiten sind in der Härtefondsverordnung geregelt. Pro Einzelfall ist die Förderung auf höchstens 3 Jahre begrenzt. Dekanate beteiligen sich grundsätzlich mit einem Anteil von 10 % an den Bewilligungen (bis zu einer Höchstgrenze je Kalenderjahr).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Kalenderjahr 2013 wurden insgesamt rd. 172.000 EUR an Kirchengemeinden ausgezahlt. 22.000 EUR wurden durch Zinsen der Geldanlage refinanziert. Der Härtefonds wies Ende 2013 noch einen Stand von 4,9 Mio.EUR auf.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die bestehende Härtefondsverordnung soll bis Ende 2015 verlängert werden (Entscheidung hierüber nach Redaktionsschluss). Im Laufe des Jahres 2015 ist eine Revision der Verordnung mit Wirkung zum 01.01.2016 geplant.
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Bedarf ist nicht exakt vorhersehbar. Es wurde mit pauschalen Fördersummen zu Gunsten von Kirchengemeinden (200.000 EUR) und Dekanaten (100.000 EUR) geplant. 20.000 EUR Erträge aus Zinsen sind veranschlagt.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-700.000	-300.000	400.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-700.000	-300.000	400.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-700.000	-300.000	400.000
17.Finanzerträge	0	20.000	20.000	0
19.Finanzergebnis	0	20.000	20.000	0
20.Ordentliches Ergebnis	0	-680.000	-280.000	400.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-680.000	-280.000	400.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-680.000	-280.000	400.000
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	680.000	280.000	-400.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Budgetbereich 1 - Teil I

### Gemeindepfarrstellen, stellvertr. Dekanestellenumfänge, dem Propst/ der Pröpstin beigegeben, sog. Überhangstellen (Pfarrstellenbemessung)

	2014		2015		2016	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
Gemeindepfarrstellen: PfarrGeh. stellvertr. Dekansstellenumfang: PfrGeh.+SST B			1006,00		1006,00	
sog. Überhangstellen: PfrGeh. (aufgrund neuer Pfarrstellenbemessung)			30,00	30,00	24,00	24,00
dem Propst/der Pröpstin beigegeben: PfrGeh.			35,00	35,00	50,00	50,00
E 10						
E 09						
E 08						
E 07						
E 6 + 50 %	1,00		1,00		0,50	
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
Stelle wird bewertet					0,50	
<b>Planstellen</b>	<b>1,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1072,00</b>	<b>65,00</b>	<b>1081,00</b>	<b>74,00</b>
<b><u>Stellenplan 2016:</u></b>						
+ 15,00/ 15,00 kw, dem Propst/ den Pröpstinnen beigegeben						
- 6,00/ 6,00 kw, sog. Überhangstellen						



## Budgetbereich 1 - Teil II

### Regionale Pfarrstellen Ehrenamtsakademie

	2014		2015		2016	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
DekansPfarrstellenumfänge: Pfr.Geh.+ Zul. A 15 und 1x PfrGeh.+Zul. B2 Ehrenamtsakademie: PfrGeh.+Zul. A15	1,00		36,00		36,00	
Klinikseelsorge: PfrGeh.			55,92	3,25	53,50	6,00
A-K-H Seelsorge: PfrGeh			16,00	0,00	13,75	1,00
Profilstellen: PfrGeh. (aufgeführte Anzahl incl Fachstellen: E 12)					71,00	
PfrGeh. / E 12	1,00		1,00		1,00	
E 08						
E 07						
E 6 + 50 %	1,00		1,00		0,50	
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
Stelle wird bewertet					0,50	
<b>Planstellen</b>	<b>3,00</b>	<b>0,00</b>	<b>109,92</b>	<b>3,25</b>	<b>176,25</b>	<b>7,00</b>
<b>Stellenplan 2016:</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2,42 Pfarrstellen für Klinikseelsorge</li> <li>- 2,25 Pfarrstellen für Alten-, Kranken und Hospizseelsorge (A-K-H)</li> <li>+ 2,75 kw Vermerk Pfarrstellen für Klinikseelsorge</li> <li>+ 1,00 kw Vermerk Pfarrstelle Alten-Kranken- und Hospizseelsorge (A-K-H)</li> <li>+ 71,00 Ausweisung Fach-/Profilstellen</li> </ul>						

### **1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B021	Handlungsfeld Verkündigung
B02101	sonstige Kirchenmusik
B02102	Ev. Kirchentag
B02103	Ev. Studierendengemeinden
B02104	Sonstige Verkündigung
B02105	Ev. Studierendenwohnheime
B022	Zentrum Verkündigung
B02201	Leitung / Interne Verwaltung
B02202	Gottesdienst u.missio. Handeln
B02203	Kirchenmusik

siehe Teilbudgeterläuterungen

### **2. Ziele und Aufgaben**

siehe Teilbudgeterläuterungen

### **3. Budgetressourcen**

siehe Teilbudgeterläuterungen

B02 Verkündigung (einschl. Zentrum)

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	2.616.687	465.389	-2.151.298
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	19.900	13.100	-6.800
3. Zuschüsse von Dritten	0	250	250	0
4. Kollekten und Spenden	0	102.950	101.850	-1.100
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	114.900	24.450	-90.450
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	2.854.687	605.039	-2.249.648
9. Personalaufwendungen	0	-4.322.465	-3.774.570	547.895
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-385.546	-440.431	-54.885
11. Zuschüsse an Dritte	0	-91.270	-91.270	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.345.422	-909.671	435.751
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-590.982	-43.742	547.240
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-16.528	-738.760	-269.710	469.050
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-16.528	-7.474.445	-5.529.394	1.945.051
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-16.528	-4.619.758	-4.924.355	-304.597
17. Finanzerträge	0	43.500	26.000	-17.500
18. Finanzaufwendungen	0	-337.000	0	337.000
19. Finanzergebnis	0	-293.500	26.000	319.500
20. Ordentliches Ergebnis	-16.528	-4.913.258	-4.898.355	14.903
24. Jahresergebnis vor Steuern	-16.528	-4.913.258	-4.898.355	14.903
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-16.528	-4.913.258	-4.898.355	14.903
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-245.793	-31.600	214.193
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	63.124	42.624	-20.500
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-265.200	-174.350	90.850
30. BILANZERGEBNIS	-16.528	-5.361.127	-5.061.681	299.446
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.505.200	-237.000	1.268.200
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	240.000	62.650	-177.350
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-896.010	-869.342	26.667
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-21.000	-20.000	1.000

### **1. Struktur und Zusammensetzung**

Im Haushalt der EKHN werden für den Budgetbereich insbesondere folgende Arbeitsgebiete veranschlagt:

- sonstige Kirchenmusik
- Evangelischer Kirchentag
- Evangelische Studierendengemeinden
- Sonstige Verkündigung
- Ev. Studierendenwohnheime (ab 2016 im Budgetbereich 4.3)

### **2. Ziele und Aufgaben**

Im Handlungsfeld Verkündigung ist es das Ziel, durch die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in unterschiedlichen Formen die christliche Botschaft weiterzugeben und für den Glauben zu werben. Aufgabe ist es hier, Menschen in unterschiedlichen Berufs- und Lebenszusammenhängen zu erreichen, um eine Begegnung mit der Kirche möglich zu machen. Es geht darum, Glauben zu stärken, damit Kirchenmitglieder ihr Leben als Christinnen und Christen gestalten und ihre Verantwortung in der Welt wahrnehmen können.

Der Dienst von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten, ist ein eigenständiger Beitrag zur Verkündigung und zum gottesdienstlichen Leben in den Gemeinden. Durch unterschiedliche Berufs- und Lebenssituationen sollen Glaubenserfahrungen und Bibelverständnis in den Gemeinden vielfältig vermittelt werden.

Eine besondere Aufgabe hat die Frankfurter Bibelgesellschaft übernommen, die neben ihrem Ziel der Verbreitung der Bibel in der Welt durch den Betrieb des Bibelhauses/Erlebnismuseum in Frankfurt Menschen neue Zugänge zur Bibel eröffnet. Die Bibel und ihre Botschaft erlebbar, verständlich und wissenschaftlich fundiert für Menschen aller Altersstufen und Bildungsgrade zu präsentieren ist das besondere Anliegen des Bibelhauses. Mit dem Angebot im Erlebnismuseum wird im öffentlichen Diskurs der pluralistischen Gesellschaft einen Beitrag zur christlichen Werteorientierung geleistet. Diese Arbeit hat eine klare missionarische Wirkung.

Zum Handlungsfeld gehört auch die Arbeit der evangelischen Studierendengemeinden, die an den vier Hochschulstandorten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Gießen für die Präsenz der evangelischen Kirche sorgt. Hier sollen neben Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vor allem junge Menschen, die später einmal Verantwortung in unserer Gesellschaft in den akademischen Berufen tragen, Kirche als Orientierungsrahmen und als lebensbegleitende Institution erfahren.

Die Evangelischen Studierendenwohnheime werden ab 2016 im Budgetbereich 4.3 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser einschl. Ev. Studierendenwohnheime dargestellt.

### **3. Budgetressourcen**

--

B021 Handlungsfeld Verkündigung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.996.645	66.150	-1.930.495
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	1.900	900	-1.000
3. Zuschüsse von Dritten	0	250	250	0
4. Kollekten und Spenden	0	10.050	9.050	-1.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	113.220	4.750	-108.470
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	2.122.065	81.100	-2.040.965
9. Personalaufwendungen	0	-2.356.962	-1.993.148	363.814
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-48.070	-46.970	1.100
11. Zuschüsse an Dritte	0	-81.270	-81.270	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-606.282	-232.103	374.179
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-585.956	-38.716	547.240
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-16.528	-594.740	-121.790	472.950
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-16.528	-4.273.280	-2.513.997	1.759.283
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-16.528	-2.151.215	-2.432.897	-281.682
17. Finanzerträge	0	43.500	26.000	-17.500
18. Finanzaufwendungen	0	-337.000	0	337.000
19. Finanzergebnis	0	-293.500	26.000	319.500
20. Ordentliches Ergebnis	-16.528	-2.444.715	-2.406.897	37.818
24. Jahresergebnis vor Steuern	-16.528	-2.444.715	-2.406.897	37.818
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-16.528	-2.444.715	-2.406.897	37.818
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-245.793	-31.600	214.193
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	62.600	42.000	-20.600
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-244.100	-169.800	74.300
30. BILANZERGEBNIS	-16.528	-2.872.008	-2.566.297	305.711
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.484.100	-209.800	1.274.300
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	240.000	40.000	-200.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-600.950	-645.936	-44.985
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-21.000	-20.000	1.000

## Unterbudget B02101 sonstige Kirchenmusik

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitgliedsbeitrag für die Gesellschaft für das Deutsche Glockenwesen</li> <li>2. Gesangbuchfonds</li> <li>3. Bachchor Mainz</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung, Bewahrung und Wissensverbreitung um die Bedeutung der (Kirchen-)Glocken in Kunst und Kultur</li> <li>2. Unterstützung kirchenmusikalischer Aktivitäten in Kirchengemeinden und Dekanaten</li> <li>3. ---</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationen rund um die Glocke über Hinweise zu Literatur, Museen, Veranstaltungshinweise sowie eigene Themenaufbereitungen, Glockeninspektionen.</li> <li>2. Zuschussvergabe über Gesangbuchfonds (seit 2010 ohne innere Verrechnungen, d.h. in Einnahmen und Ausgaben um 30 TEUR reduziert).</li> <li>3. ---</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Erarbeitung eines EG Beiheftes, welches im September 2017 veröffentlicht werden soll</li> <li>3. ---</li> </ol>

## B02101 sonstige Kirchenmusik

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	3.000	3.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	3.000	3.000	0
9. Personalaufwendungen	0	-79.150	-78.950	200
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-30.000	-40.000	-10.000
11. Zuschüsse an Dritte	0	-48.270	-48.270	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.100	-1.100	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-3.500	-3.500	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-162.020	-171.820	-9.800
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-159.020	-168.820	-9.800
17. Finanzerträge	0	26.000	26.000	0
19. Finanzergebnis	0	26.000	26.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	0	-133.020	-142.820	-9.800
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-133.020	-142.820	-9.800
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-133.020	-142.820	-9.800
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-26.000	-26.000	0
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	27.000	37.000	10.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-132.020	-131.820	200
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-27.239	-30.883	-3.644

## Unterbudget B02102 Ev. Kirchentag

Beschreibung	Landesausschuss des Ev. Kirchentags und Kirchentagsgeschäftsstelle
Ziel/e	Schnittstelle zwischen den landeskirchlichen Gliederungen und dem Deutschen Evangelischen Kirchentag; Werbung; Information für die jeweiligen Kirchentage; Unterstützung der Dekanate für ihre Kirchentagsarbeit
Leistungen zur Zielerreichung	Inhaltliche Veranstaltungen zu Themen des Kirchentages; Organisation von Vorbereitungsveranstaltungen für Multiplikatoren/Multiplikatorinnen; Konzeptentwicklung um die Gemeinden und Dekanate auf die Themen des Kirchentages vorzubereiten Zuschüsse an Mitwirkendengruppen aus der EKHN, insbesondere junge Mitwirkendengruppen, die zum ersten Mal an einem Kirchentag teilnehmen; pauschalisierter Zuschuss für die Bläserchöre; Auswertung der stattgefundenen Kirchentage - Feedback an die Organisatoren.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vorbereitung des Stuttgarter Kirchentags in der EKHN u.a. durch eine Vorbereitungstagung in Kooperation mit der Evangelischen Akademie, Werbung in der Landeskirche, Unterstützung der Dekanatsbeauftragten in ihrer Arbeit Ordnungsänderung unter Einbeziehung der angestrebten Dekanatsfusionen im Bereich der EKHN - diese tritt zum 1.1.2016 in Kraft
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Vorbereitung des Kirchentags in Berlin-Wittenberg sowie der Kirchentage auf dem Weg; Organisation der Vorbereitungsfahrt für Gruppenleitende und Mitwirkende, Organisation eines Vorbereitungstags in Kooperation mit der Evangelischen Akademie; Werbung in der Landeskirche, Weitere Klärungen bez. eines zukünftigen Kirchentags in Frankfurt/M.
Erläuterungen zu Ressourcen	Finanzierung: 50% durch Kirchensteuern und 30 % durch Teilnehmerbeiträge (Vorfahrt/Vorbereitungstagung) und Verwaltungskostenerstattung (jeweils 1 Jahr nach dem Kirchentag)



	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	14.300	1.500	-12.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	14.300	1.500	-12.800
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-11.100	0	11.100
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-21.800	-18.900	2.900
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-32.900	-18.900	14.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-18.600	-17.400	1.200
20. Ordentliches Ergebnis	0	-18.600	-17.400	1.200
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-18.600	-17.400	1.200
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-18.600	-17.400	1.200
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-5.000	-5.600	-600
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	5.600	5.000	-600
30. BILANZERGEBNIS	0	-18.000	-18.000	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B02103 Ev. Studierendengemeinden

Beschreibung	Studierendengemeinden in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz
Ziel/e	Beratung und Begleitung der Studierenden, Ermöglichung der Begegnung für Studierende untereinander, Kooperation mit Hochschul- und Landesbildung. Neben den Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sollen vor allem junge Menschen erreicht werden, die in naher Zukunft zu den Verantwortungs- und Entscheidungsträgern des Lebens in Deutschland, Europa, und außerhalb Europas zählen.
Leistungen zur Zielerreichung	Gottesdienste, Beratungen, Gespräche, Seelsorge, kulturelle, interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen, finanzielle Unterstützung notleidender Studierender, Kooperationen mit den Verantwortlichen in den Hochschulen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Hohe Einschreibungszahlen an den Universitäten; hohe Nachfrage von ausländischen Studierenden, die um Beratung und Unterstützung ersuchen (ca. 2 500 internationale Studierende wurden beraten und teilweise aus Mitteln des Ökumenischen Notfonds unterstützt); Beteiligung an internationalen Wochen der Universitäten; verstärkte Begleitung von Studierenden in den Wohnheimen; erste Planungen bzgl. Umzug der ESG DA.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Seelsorge und Beratung von Studierenden; Förderung gottesdienstlicher Arbeit und des geistlichen Lebens; Förderung von Seminaren zur Unterstützung von Studierenden in Krisen; Beteiligungen an internationalen Wochen der Universitäten, Umzug der ESG DA in das "Gelbe Haus" in DA
Erläuterungen zu Ressourcen	-

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	70.090	61.650	-8.440
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	900	900	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	250	250	0
4. Kollekten und Spenden	0	4.050	4.050	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	100	4.750	4.650
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	75.390	71.600	-3.790
9. Personalaufwendungen	0	-1.120.168	-1.138.212	-18.044
11. Zuschüsse an Dritte	0	-200	-200	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-185.832	-190.023	-4.191
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-38.716	-38.716	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-100.490	-115.290	-14.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.445.406	-1.482.441	-37.035
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.370.016	-1.410.841	-40.825
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.370.016	-1.410.841	-40.825
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.370.016	-1.410.841	-40.825
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.370.016	-1.410.841	-40.825
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-9.000	-169.300	-160.300
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.379.016	-1.580.141	-201.125
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-249.000	-209.300	39.700
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	240.000	40.000	-200.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-250.010	-275.544	-25.534
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-11.000	-10.000	1.000

## Unterbudget B02104 Sonstige Verkündigung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stadtkirchenarbeit in Gießen, Alsfeld, Friedberg, Frankfurt, Offenbach, Darmstadt, Erbach-Michelstadt, Worms, Rüsselsheim, Mainz, Oppenheim und Wiesbaden</li> <li>2. Schaustellenden Seelsorge</li> <li>3. Kirche in der Arena</li> <li>4. Sonstige Werke und Einrichtungen, Kirchengemeindeprojekte</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitwirken am politischen und kulturellen Leben in der Stadt und seinen (auch kirchendistanzierteren) Bewohnern.</li> <li>2. Betreuung einer Gemeinde der Schaustellerinnen und Schausteller. Dazu gehören Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN.</li> <li>3. Sport und Kirche als Schnittstellen des Lebens sinnvoll verbinden, Raum für Andachten, Geistliche Impulse und Stille für Sportler, Fans, Sponsoren und Beschäftigte im Commerzbankstadion Frankfurt (Begleitung mit einer 0,5 Projektpfarrstelle).</li> <li>4. Unterstützung kirchlicher Werke und Verbände (die Flüchtlingsseelsorge mit ca. 40 Ehrenamtlichen Helfern auf Dekanatsebene ist seit 2010 Teil des Budgetbereich 1 "Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene").</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gottesdienste an besonderen Orten, Kircheneintrittsstellen, Informationen rund um Kirche, Einzelseelsorge und -beratung</li> <li>2. Anlassbezogene Gottesdienste, Seelsorgegespräche, Tauf-, Trauungs- und Trauerdienste für Schaustellende</li> <li>3. Gottesdienste, Gespräche mit den Mitarbeitenden in der Arena, Konfirmandengruppenbesuche, Amtshandlungen</li> <li>4. Förderung von Projekten innerhalb der EKD, Bibelwoche, Unterstützung neuer Projekte in den Kirchengemeinden und Dekanaten, Regionale Kirchentage</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Reiseterrmine quer durch die EKHN zu den wichtigsten Stadtfesten, Kirchweihfesten, Kirmes, Märkten und Messen in Hessen und Rheinland-Pfalz; Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN, Öffentlichkeitsarbeit - zahlreiche Fernsehauftritte, Dokumentationen in überregionalen Zeitungen "</li> <li>3. ---</li> <li>4. ---</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Reiseterrmine quer durch die EKHN zu den wichtigsten Stadtfesten, Kirchweihfesten, Kirmes, Märkten und Messen in Hessen und Rheinland-Pfalz; Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, diakonische und seelsorgliche Aufgaben, externe Öffentlichkeitsarbeit, Intensivierung der kircheninternen Öffentlichkeitsarbeit, Organisation des Gemeindelebens im Gebiet der EKHN."</li> <li>3. ---</li> <li>4. ---</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	--

B02104 Sonstige Verkündigung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	6.000	5.000	-1.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	6.000	5.000	-1.000
9. Personalaufwendungen	0	-741.862	-775.986	-34.124
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-6.970	-6.970	0
11. Zuschüsse an Dritte	0	-32.800	-32.800	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-15.600	-22.080	-6.480
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-3.000	-3.000	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-800.232	-840.836	-40.604
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-794.232	-835.836	-41.604
20. Ordentliches Ergebnis	0	-794.232	-835.836	-41.604
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-794.232	-835.836	-41.604
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-794.232	-835.836	-41.604
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-1.500	-500	1.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-795.732	-836.336	-40.604
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.500	-500	1.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-323.702	-339.509	-15.807

## Unterbudget B02105 Ev. Studierendenwohnheime

Beschreibung	Ab 2016 im Budgetbereich 4.3 - Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime.
Ziel/e	--
Leistungen zur Zielerreichung	--
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Ressourcen	--

## B02105 Ev. Studierendenwohnheime

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.909.255	0	-1.909.255
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	1.000	0	-1.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	113.120	0	-113.120
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	2.023.375	0	-2.023.375
9. Personalaufwendungen	0	-415.782	0	415.782
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-381.950	0	381.950
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-547.240	0	547.240
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-16.528	-487.750	0	487.750
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-16.528	-1.832.722	0	1.832.722
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-16.528	190.653	0	-190.653
17. Finanzerträge	0	17.500	0	-17.500
18. Finanzaufwendungen	0	-337.000	0	337.000
19. Finanzergebnis	0	-319.500	0	319.500
20. Ordentliches Ergebnis	-16.528	-128.847	0	128.847
24. Jahresergebnis vor Steuern	-16.528	-128.847	0	128.847
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-16.528	-128.847	0	128.847
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-214.793	0	214.793
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	30.000	0	-30.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-233.600	0	233.600
30. BILANZERGEBNIS	-16.528	-547.240	0	547.240
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.233.600	0	1.233.600
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-10.000	-10.000	0

<b>Budgetbereich 2.1</b>						
<b>Handlungsfeld Verkündigung</b>						
	<b>2014</b>		<b>2015</b>		<b>2016</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh. + Zul.A16						
PfrGeh. + Zul A15	1,00					
PfrGeh.	19,50	1,00	18,50	0,50	18,50	
PfrGeh. / E12	0,50		0,50		0,50	
A 16						
A 15	0,50		0,50		0,50	
A 14						
A 13						
E 14						
E 13						
E 12	0,50		0,50		0,50	
E 11			1,00			
E 10	3,00		3,00		3,00	
E 09						
E 08	0,08	0,08	0,28	0,08	0,08	0,08
E 07						
E 06 + 50 %	4,50		5,00		4,50	
E 06			0,50			
E 05	1,82		1,82		1,59	
E 04			0,55			
E 03						
E 02	0,68	0,05	4,93	0,05	0,68	0,05
Bundesfrei- willigendienst	1,00		4,00		1,00	
Stelle wird bewertet			2,20		0,23	
<b>Planstellen</b>	<b>33,08</b>	<b>1,13</b>	<b>43,28</b>	<b>0,63</b>	<b>31,08</b>	<b>0,13</b>
<b>Stellenplan 2016:</b>						
- 0,50/0,50 kw Pfarrstelle Herborner Gemeinschaftsverband						
+ 0,50 Pfarrstelle für Kirche in der Arena						
- 12,20 ab 2016 werden die Ev. Studierendenwohnheime wieder in einem separaten Mandanten dargestellt						

## 1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich des Zentrums Verkündigung setzt sich zusammen aus den Unterbudgets

B02201 Zentrum Verkündigung allgemein

B02202 Gottesdienst und missionarisches Handeln (inkl. Motorradfahrerseelsorge)

B02203 Kirchenmusik.

Ebenso gehört zum Budget des Zentrums Verkündigung ein Betrieb gewerblicher Art (BgA). Über diesen Wirtschaftsbetrieb erfolgen alle Veröffentlichungen des Zentrums, die zur Unterstützung der Arbeit in den Gemeinden unserer Landeskirche herausgegeben werden. Die Erlöse des Betriebs werden satzungsgemäß zur anteiligen Finanzierung der Arbeit des Zentrums genutzt.

## 2. Ziele und Aufgaben

Verkündigung geschieht in Gottesdiensten, durch Wort und Musik, in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen der Gemeinden, im Chor und im Hauskreis, durch das, was unsere Kirchenräume predigen. In jeder Gemeinde gibt es Angebote für Kinder und Erwachsene, für Menschen, die in und mit kirchlichen Traditionen groß geworden sind und für Menschen, denen sie fremd sind und die gleichwohl nach einer geistlichen Kraft und Heimat suchen. Das Zentrum Verkündigung hat die Aufgabe, durch seine Arbeit die gottesdienstliche Kultur und das geistliche Leben unserer Kirche nachhaltig zu fördern. Aus der Perspektive des Gottesdienstes, des geistlichen Lebens, der Gemeindeentwicklung sowie der Kirchenmusik leistet das Zentrum Verkündigung theologisch und praktisch seinen Beitrag zur Gestaltung der EKHN als offene, einladende und missionarische Volkskirche.

Alle Angebote, die im Zentrum Verkündigung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken, zu unterstützen und zu entfalten. Dies geschieht durch Beratungen, durch Aus- Fort- und Weiterbildungen, durch Praxismaterialien, die erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, durch Veranstaltungen und Projekte. Die Arbeit geschieht mit hauptamtlich, aber zahlenmäßig weit mehr mit ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche: mit Prädikantinnen, Lektoren und Pfarrern, Küstern und Kantorinnen, Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst und Hauskreisleitern, nebenamtlichen Kirchenmusikern und Dekaninnen und vielen anderen mehr.

Da das Zentrum Verkündigung keine Fach- und Profilstellen hat, werden an den Themen des Gottesdienstes Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch andere Berufsgruppen weitergebildet, Beratungen vor Ort durchzuführen und Gemeinden, ihre Kirchenvorstände und Gruppen zu unterstützen.

Neben diesen genannten Aufgaben erstellt das Zentrum Verkündigung für die Kirchenleitung und -verwaltung fachliche Expertise zur Verfügung und berät die kirchenleitenden Gremien zu allen Anfragen aus dem Bereich der Verkündigung und Kirchenmusik.

Und nicht zuletzt vertreten die Leitung sowie die Referentinnen und Referenten des Zentrums unserer Landeskirche in Gremien und Ausschüssen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen, der Arbeitsgemeinschaft missionarischer Dienste, des Deutschen Evangelischen Kirchentags, der Liturgischen Konferenz, der Kompetenzzentren der EKD u.v.a.m.

## 3. Budgetressourcen

Die Einsparauflagen der vergangenen Jahre haben dazu geführt, dass der Haushalt des Zentrums Verkündigung in der Regel nur noch durch nicht unerhebliche Rücklagenentnahmen finanziert wird. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass fast die Hälfte der von uns beantragten Kirchensteuermittel direkt als Zuschuss an Kirchengemeinden, Dekanate, öffentliche Einrichtungen und Verbände weitergegeben werden.

Sonderprojekte, die aufgrund von synodalen Beschlüssen (z.B. Lebensordnung) oder von Kirchenleitungsbeschlüssen vom Zentrum zu verantworten und durchzuführen sind, können jedoch nicht mit den vorhandenen Sachmitteln bewältigt werden. Dies betrifft im Haushaltsjahr 2016 die Kunstinitiative der EKHN, den liturgischen Wegweiser sowie die Anschubfinanzierung der Bläuserschule in Frankfurt. Personell sind Umschichtungen innerhalb des Zentrums notwendig, um diese zusätzlichen Aufgaben zu bewältigen.



## B022 Zentrum Verkündigung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	620.042	399.239	-220.803
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	18.000	12.200	-5.800
4. Kollekten und Spenden	0	92.900	92.800	-100
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	1.680	19.700	18.020
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	732.622	523.939	-208.683
9. Personalaufwendungen	0	-1.965.503	-1.781.422	184.081
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-337.476	-393.461	-55.985
11. Zuschüsse an Dritte	0	-10.000	-10.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-739.140	-677.568	61.572
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-5.026	-5.026	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-144.020	-147.920	-3.900
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-3.201.165	-3.015.397	185.768
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-2.468.543	-2.491.458	-22.915
20. Ordentliches Ergebnis	0	-2.468.543	-2.491.458	-22.915
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-2.468.543	-2.491.458	-22.915
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-2.468.543	-2.491.458	-22.915
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	524	624	100
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-21.100	-4.550	16.550
30. BILANZERGEBNIS	0	-2.489.119	-2.495.384	-6.265
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-21.100	-27.200	-6.100
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	22.650	22.650
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-295.059	-223.407	71.652

## Unterbudget B02201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Verkündigung (Kirchentagsgeschäftsstelle, Schaustellendenseelsorge, Haus der Stille). Das Zentrum Verkündigung arbeitet dazu mit einer integrierten Verwaltung - so liegen z.B. die Tagungsverwaltung für alle Veranstaltungen oder die Verwaltung der Datenbank des Zentrums in einer Hand. Einnahmen und Ausgaben (inkl. Personalkosten) der Verwaltung werden in diesem Unterbudget abgebildet.
Ziele	Alle Angebote, die im Zentrum Verkündigung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen und kirchenleitender Gremien gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken und zu entfalten. Hierin werden die Referentinnen und Referenten im Bereich Verkündigung durch Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung unterstützt.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen und exemplarische Projekte: Impulstage zu Schwerpunktthemen (z.B. Segnen im Alltag); Musikgottesdienste; thematische Angebote für Dekanatskonferenzen</li> <li>- Veröffentlichungen für die gemeindliche Praxis: Materialbücher; Zeitschrift Impuls Gemeinde; Predigtvorschläge und Predigtdateibank; Menschenskinderliederbücher; Kirchenmusikalische Nachrichten; Newsletter sowie Rundfunkarbeit</li> <li>- Entwicklung von Theorie und Praxis des Handlungsfeldes Verkündigung</li> <li>- Fachliche Expertise für die Gemeinden, Dekanate und kirchenleitende Gremien</li> <li>- Vertretung der EKHN in Gremien und Ausschüssen der EKD und des Deutschen Evangelischen Kirchentages</li> <li>- Fachbibliothek im Zentrum Verkündigung zur Ausleihe von Fachliteratur und Noten</li> <li>- Zuschüsse an Kirchengemeinden, Dekanate sowie kirchliche Einrichtungen und Verbände in den Arbeitsfeldern Kirchenmusik; Kunst &amp; Denkmal; Motorradfahrerseelsorge</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit: Erstellung und Redaktion der Website; Newsletter; Öffentlichkeitsarbeit zu Jahresschwerpunkten und zur allgemeinen Arbeit des Zentrums; Beiträge für die gesamtkirchliche Öffentlichkeitsarbeit.</li> </ul>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>"Veröffentlichung Themenhefte Impuls Gemeinde zum Thema ""Glück und Segen"" und ""Unsere Kirche ist offen""; Projekt ""Erwachsen glauben - Kurse zum Glauben"" - Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN - inhaltliche Mitarbeit; Schwerpunktthema ""Seg(n)en in den Referaten durch Beratungen und weiterführende Fort- und Weiterbildungen; im Bereich Veröffentlichungen des Zentrums Verkündigung: Weiterarbeit in der Kooperation mit dem Gottesdienstinstitut der bayerischen Landeskirche; Materialbücher zum Thema ""In großer Not - Gottesdienste nach traumatischen Ereignissen"" und ""Wie in einem Spiegel - Filmkunst und Kirche: Gottesdienste, Filmgespräche und religiöse Erfahrungen"", Mitarbeit an der Herausgabe von Materialien zum 100. Jahrestag - Beginn erster Weltkrieg und 75. Jahre Beginn zweiter Weltkrieg; Erarbeitung spezieller, kirchenjahresbezogener Zusammenstellung von Materialien sowie zum Thema Seg(n)en zum Downloaden auf unserer Internetseite; Mitarbeit an der Vorbereitung der Einführung der Doppik auf gesamtkirchlicher Ebene in Vertretung des Dezernats 1; Impulstag zum Thema Seg(n)en"</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>"Unterstützung der neu gewählten Kirchenvorstände durch Materialien (u.a. Glaubenskurs für Kirchenvorstände ""Sehnsucht nach mehr) sowie Beratungen, Fort- und Weiterbildungen; Entwicklung, Vorbereitung und Erstellung eines liturgischen Wegweisers für die Landeskirche; Veröffentlichungen zu folgenden Themen: ""Klein und fein - öffentliche Gottesdienste in kleiner Form"" und ""Kunstimpuls Andachten zu zeitgenössischen Kunstwerken in EKHN- Kirchen""; Praxismaterialien; Projektplanung und -umsetzung ""Kunstinitiative der EKHN""; Erarbeitung und Umsetzung eines Curriculums für den Prädikanten- und Lektorendienstes; weitere Mitarbeit in der Pilotphase zur Einführung der doppischen Buchführung."</p>

Erläuterungen zu Ressourcen	Mehrausgaben durch Liturgischen Wegweiser und die Kunstinitiative
-----------------------------	---

B02201 Leitung / Interne Verwaltung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	27.300	41.100	13.800
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	4.000	4.000	0
4. Kollekten und Spenden	0	1.500	1.500	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	1.500	1.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	32.800	48.100	15.300
9. Personalaufwendungen	0	-766.818	-776.612	-9.794
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-3.000	-3.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-156.848	-169.200	-12.352
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-5.026	-5.026	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-125.020	-127.020	-2.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.056.712	-1.080.858	-24.146
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.023.912	-1.032.758	-8.846
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.023.912	-1.032.758	-8.846
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.023.912	-1.032.758	-8.846
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.023.912	-1.032.758	-8.846
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-20.900	-5.000	15.900
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.044.812	-1.037.758	7.054
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-20.900	-27.000	-6.100
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	22.000	22.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-37.448	-41.729	-4.281

## Unterbudget B02202 Gottesdienst u. missio. Handeln

Beschreibung	Die Abteilung Gottesdienst und missionarisches Handeln umfasst die Referate Gottesdienst, Kindergottesdienst, Kunst und Kirche, Spiel und Theater, Geistliches Leben, missionarisches Handeln und geistliche Gemeindeentwicklung sowie Ehrenamtliche Verkündigung. Ebenso gehört die Motorradfahrerseelsorge zu diesem Unterbudget.
Ziel/e	Das Zentrum Verkündigung hat die Aufgabe, durch seine Arbeit die gottesdienstliche Kultur und das geistliche Leben unserer Kirche nachhaltig zu fördern. Dies geschieht mit hauptamtlich, aber zahlenmäßig weit mehr mit ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche: mit Prädikantinnen und Lektoren, Pfarrern und Dekaninnen, Küstern und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst sowie Hauskreisleitern und vielen anderen mehr.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachberatung von Gemeinden, Dekanaten, kirchenleitenden Gremien und kirchlichen Einrichtungen und Verbänden zum Beispiel: Gottesdienstmodelle; Konzeption des Kindergottesdienstes; Offene Kirchen; Fusionen; Glaubenskurse; Paramentik; Lebensordnung</li> <li>- Fort- und Weiterbildung in Langzeitfortbildungen; Studientagen; Fachtagungen und weiteren Kursangeboten zum Beispiel: Langzeitfortbildung Gottesdienst; Langzeitfortbildung Geistliche Begleitung; Prädikantenfortbildungen; Ehrenamtliche Pilgerführer; Bibliolog; Grund- und Aufbaukurse Kindergottesdienst</li> <li>- Ausbildung zum Beispiel Ehrenamtliche Verkündigung; Küsterdienst; Spiel- und Theaterpädagogik</li> <li>- Kooperationen mit in unseren Arbeitsfeldern Tätigen im Bereich der EKHN und darüberhinaus zum Beispiel: Landesverband Kindergottesdienst; Kuratorium Haus der Stille; Museum für Moderne Kunst; Lust auf Gemeinde; Förderverein Lektoren und Prädikanten. Zuständigkeit für den Arbeitskreis "Kirche und Sport" sowie die Stiftung "Gemeinde im Aufbruch".</li> <li>- Vertretung der EKHN im Bereich der EKD, ihrer Gliedkirchen und anderer Einrichtungen zum Beispiel: Liturgische Konferenz; Arbeitsgemeinschaft missionarische Dienste; Beirat Kompetenzzentren Gottesdienst; Konferenz der Arbeitsstellen Gottesdienst und Kirchenmusik; Konferenz der Kunstbeauftragten.</li> </ul>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Projekt "Kurse zum Glauben - Erwachsen glauben" - Umsetzung und Weiterentwicklung, Fortbildungen von Multiplikatoren, Beratungen von Dekanaten und Gemeinden zum Thema, Veröffentlichung eines regelmäßigen Newsletters; Offene Kirchen - Themenschwerpunkt "Ausstellungen in offenen Kirchen"; Langzeitfortbildungen im Bereich Gottesdienst, Kindergottesdienst sowie Geistliche Begleitung und Exerzitien im Alltag; Anlassen im April in Kooperation mit der EKKW und Gedenkfahrt im Oktober 2014; Kirchenvorstandstage und Hauskreistage in allen Propsteien; über 500 Interventionen in Dekanaten und Propsteien oder auf gesamtkirchlicher Ebene mit insgesamt fast 10.000 Teilnehmenden.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterführung der Langzeitfortbildungen im Bereich Gottesdienst, Geistliches Leben sowie Spiel und Theater; Angebote zum Themenbereich "Gemeindentwicklung" bzw. Geistliche Gemeindeleitung; Fort- und Weiterbildungen für Kirchenvorstehende u.a. zu den Themen "Liturgische Präsenz" und "Geistliche Gemeindeleitung"; Weiterbildungen im Bereich Kasualien insb. für Prädikantinnen und Prädikanten; Liturgische Präsenz; Angebote zur Reformationsdekade; Förderung von Angeboten von Glaubenskursen in Gemeinden und Dekanaten
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B02202 Gottesdienst u. missio. Handeln

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	551.096	285.571	-265.525
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	14.000	8.200	-5.800
4. Kollekten und Spenden	0	1.400	1.300	-100
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	18.200	18.200
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	566.496	313.271	-253.225
9. Personalaufwendungen	0	-536.850	-348.720	188.130
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-167.376	-177.061	-9.685
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-501.639	-404.319	97.320
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.205.865	-930.100	275.765
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-639.369	-616.829	22.540
20. Ordentliches Ergebnis	0	-639.369	-616.829	22.540
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-639.369	-616.829	22.540
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-639.369	-616.829	22.540
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	524	624	100
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-200	-200	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-639.045	-616.405	22.640
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-200	-200	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-203.133	-119.912	83.221

## Unterbudget B02203 Kirchenmusik

Beschreibung	Die Abteilung Kirchenmusik umfasst das Landeskirchenmusikdirektorat, die Referate Orgel- und Glockensachverständigen, Singen mit Kindern und Populärmusik, Posaunenchorarbeit sowie die Geschäftsstelle des Verbandes der evangelischen Chöre in Hessen und Nassau.
Ziel/e	Kirchenmusik in ihrer stilistischen Vielfalt ist Verkündigung, sie schafft Gemeinschaft über Generationen und Milieugrenzen hinweg und ist somit ein wesentlicher Bestandteil von Gemeindeaufbau und missionarischer Volkskirche. Die Abteilung Kirchenmusik fördert und unterstützt das kirchenmusikalische Leben in unserer Landeskirche.
Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachberatung von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen in Gemeinden und Dekanaten</li> <li>- Fachberatung von Gemeinden und Dekanaten, kirchenleitenden Gremien, kirchlichen Einrichtungen und Verbänden zu allen Fragen der Kirchenmusik</li> <li>- Verbindliche Fachberatung bei Stellenbesetzungen und im Bereich Orgel- und Glockensachverständigen</li> <li>- Fort- und Weiterbildung zum Beispiel in Stimmbildung; Dirigieren; Musizieren in der Kindertagesstätte; Gottesdienstbegleitung mit Popiano und Gitarre; Musik mit Konfirmanden; Bandcoaching</li> <li>- Ausbildung von ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusikern (Kurse C- und D-Ausbildung)</li> <li>- Entwicklung und Durchführung von Projekten zum Beispiel: "Singen macht stark" zur Förderung des Singens mit Kindern in Gemeinden, Gospeltrain, Bandsonntag, Musikgottesdienste</li> <li>- Veröffentlichungen, Kooperationen und Vertretung der EKHN</li> </ul> <p>Ebenfalls in diesem Unterbudget angesiedelt sind die Stellen und der Sachmittelzuschuss für das Landesposaunenwerk, den Verband evangelischer Chöre in Hessen und Nassau sowie den Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Durchführung der C und D-Ausbildung, Mitträgerschaft Gospelkirchentags 2014 in Kassel, Aus-, Fort- und Weiterbildungen zum Schwerpunktthema, zum Singen mit Kindern; Musik mit Konfirmanden; Musizieren in der Kindertagesstätte; Schulungen für Dekanatskirchenmusiker und Dekanatskirchenmusikerinnen; Kooperation mit der KMF in Schlüchtern; ca.2000 Fachberatungen hiervon 50 länger als 7 Tage; 73 abgeschlossene Beratungen im Bereich Orgelsachverständigen mit insgesamt 237 erstellten Gutachten; Bezuschussung der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchenmusikalischen Verbänden; Umsetzung des novellierten Kirchenmusikgesetzes und dessen Rechtsverordnung
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	In 2016 stehen die C-Ausbildungen im Vordergrund sowie fachspezifische Fort- und Weiterbildungen für die hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Zusätzliche Belastungen des Haushalts entstehen durch die von der Kirchenleitung beschlossene weiterführende Kooperation mit der Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte (KMF) Schlüchtern und der Erstellung eines Beihefts zum EG in Kooperation mit der EKKW (die Kosten hierfür sind im Budgetbereich 2.1. - Gesangbuchfonds veranschlagt). Weitere Kosten entstehen durch ein Pilotprojekt einer Bläuserschule in Frankfurt, welches eine Anschubfinanzierung von jeweils 50.000 /Jahr für den Zeitraum von drei Jahren benötigt.
Erläuterungen zu Ressourcen	"Wie bereits in 2014 praktiziert, erfolgt zur Verminderung der strukturellen Unterfinanzierung im Bereich Kirchenmusik eine weitere Kürzung im Bereich Zuschüsse für die kirchenmusikalische Arbeit in den Dekanaten und Gemeinden Mehrausgaben durch die Anschubfinanzierung für die Bläuserschule in Frankfurt in Höhe von 50.000 EUR"

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	41.646	72.568	30.922
4. Kollekten und Spenden	0	90.000	90.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	1.680	0	-1.680
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	133.326	162.568	29.242
9. Personalaufwendungen	0	-661.835	-656.090	5.745
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-167.100	-213.400	-46.300
11. Zuschüsse an Dritte	0	-10.000	-10.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-80.653	-104.049	-23.396
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-19.000	-20.900	-1.900
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-938.588	-1.004.439	-65.851
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-805.262	-841.871	-36.609
20. Ordentliches Ergebnis	0	-805.262	-841.871	-36.609
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-805.262	-841.871	-36.609
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-805.262	-841.871	-36.609
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	650	650
30. BILANZERGEBNIS	0	-805.262	-841.221	-35.959
NACHRICHTLICH				
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	0	650	650
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-54.478	-61.766	-7.288

<b>Budgetbereich 2.2</b>						
<b>Zentrum Verkündigung</b>						
	<b>2014</b>		<b>2015</b>		<b>2016</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15			1,00		1,00	
PfrGeh.	6,50	0,50	5,50	0,50	5,50	0,50
A 16						
A 15	1,00		1,00		1,00	
E 14						
E 13			0,30		0,30	
E 12	1,00		2,00		2,00	
E 11	4,50		3,50		3,50	
E 10	3,25		3,25	2,00	3,25	2,00
E 09						
E 08	2,00		2,00		2,00	
E 07	3,50		4,28		4,38	0,10
E 06 + 50 %					2,00	
E 06 + 25 %						
E 06	3,00		3,02		3,12	
E 05 + 50%	0,18		0,18			
E 03					0,44	
E 02	0,63		0,68		0,09	
Pauschale	1,00		1,00		1,00	
Ausbildungsvergütung	1,00		1,00		1,00	
Propsteikantoren/ Pauschale	1,00					
Vergütung je nach Freistellung	0,08		0,08		0,08	
wird bewertet	2,75		2,00			
<b>Planstellen</b>	<b>32,39</b>	<b>0,50</b>	<b>31,79</b>	<b>2,50</b>	<b>31,66</b>	<b>2,60</b>
<b><u>Stellenplan 2016:</u></b>						
+ 0,10/0,10 kw Projektstelle EKHN Kunstinitiative						
+ 0,10 Hausverwaltung allg. Dienste						
- 0,41 Reinigung						
+ 0,08 Empfangshelfer						



### **1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B031	Handlungsfeld Seelsorge
B03101	Altenheimseelsorge
B03102	Hospizarbeit
B03103	Gehörlosenseelsorge
B03104	Behindertenseelsorge
B03105	Notfallseelsorge
B03106	Telefonseelsorge
B03107	Polizeiseelsorge
B03108	Gefängnisseelsorge
B03109	Klinikseelsorge
B032	Zentrum Seelsorge und Beratung
B03201	Leitung / Interne Verwaltung
B03202	Seelsorge an Schwerhörigen
B03203	Seels. Sehbeh. u.Blinden
B03204	Sonstige Seelsorge im Zentrum

siehe Teilbudgeterläuterungen

### **2. Ziele und Aufgaben**

siehe Teilbudgeterläuterungen

### **3. Budgetressourcen**

siehe Teilbudgeterläuterungen

## B03 Seelsorge und Beratung (einschl. Zentrum)

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.009.700	155.800	-853.900
3. Zuschüsse von Dritten	0	4.500	2.500	-2.000
4. Kollekten und Spenden	0	278.300	277.680	-620
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	9.892	745.917	736.025
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.302.392	1.181.897	-120.495
9. Personalaufwendungen	0	-3.989.047	-4.045.779	-56.732
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-149.680	-192.280	-42.600
11. Zuschüsse an Dritte	0	-97.500	-42.500	55.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-393.751	-404.891	-11.140
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-283.800	-331.181	-47.381
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-4.913.778	-5.016.631	-102.853
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-3.611.386	-3.834.734	-223.348
20. Ordentliches Ergebnis	0	-3.611.386	-3.834.734	-223.348
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-3.611.386	-3.834.734	-223.348
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-3.611.386	-3.834.734	-223.348
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	90.265	90.000	-265
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-6.275	-6.275	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-3.527.396	-3.751.009	-223.613
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-6.275	-6.275	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.531.442	-1.655.591	-124.149
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-139.804	-137.308	2.496

## 1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich für das Handlungsfeld Seelsorge ist durch eine breite Differenzierung in die einzelnen Seelsorgebereiche gekennzeichnet. Darin spiegelt sich das ganze Angebot der gesellschaftsbezogenen Seelsorge in Krankenhäusern, Altenheimen, bei Sterbebegleitung (Hospiz-seelsorge), für Gehörlose, Behinderte, bei der Polizei, in Gefängnissen, in der Notfallseelsorge und in der Telefonseelsorge wieder.

Im gesamtkirchlichen Haushalt sind aber lediglich die Sachaufwendungen erfasst, die in den einzelnen Seelsorgefeldern auf der Ebene der Gesamtkirche anfallen: Aufwendungen für die laufende Arbeit der Konvente und in einzelnen Bereichen auch für Supervision, Aus- und Weiterbildung. Durch die Einführung des Dekanatsstellenplans spiegelt sich die größere Verantwortung der Dekanate für seelsorgliche Aufgaben, für den Personaleinsatz und die Dienstaufsicht in den Budgets der Dekanate wider.

Der Dekanatsstellenplan ordnet die Stellen der Klinikseelsorge und die AKH-Seelsorge-Stellen dem Budgetbereich der Dekanate zu. Ab 2015 erfolgt die finanzielle Anmeldung der Stellen auch direkt im Budgetbereich 1 - Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene. Altenseelsorge-, Notfallseelsorge-, Behindertenseelsorge, Fachstellen für das Thema "Inklusion", Gehörlosenseelsorge- und Telefonseelsorge-Stellen sind gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung. Seelsorgebereiche mit gesamtkirchlichen Unikatstellen (Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge, Flughafenseelsorge) sind dem Zentrum Seelsorge und Beratung zugeordnet. Dies gilt auch für die Personalkosten für die gesamtkirchlichen Stellen des Notfallseelsorge-Beauftragten und der 0,5 Stelle, die sich schwerpunktmäßig mit den Themenbereichen "Seelsorge und Diakonie" beschäftigt. Seelsorgebereiche, in denen die Kirche direkt mit den Ländern zusammenarbeitet (Gefängnis- und Polizeiseelsorge), bleiben in der Zuordnung zur Kirchenverwaltung (Dezernat 1, Referat Seelsorge und Beratung).

## 2. Ziele und Aufgaben

Kirchliche Seelsorge ist geprägt von der Erfahrung, dass der christliche Glaube Möglichkeiten aufzeigen und Wege ebnen kann, befreites und erfülltes Leben zu gestalten. Ziel von Seelsorge und Beratung ist es, Menschen auf ihrem Lebensweg zu begleiten und ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Probleme und Konflikte Hilfe anzubieten. Grundlegend für die seelsorgliche Begegnung sind die Wertschätzung jedes Menschen und der Respekt vor dem individuellen Schicksal. Deshalb versucht die Seelsorge, den Menschen dort nahe zu sein, wo sie leben und arbeiten. Sie findet in unserer komplexen und ausdifferenzierten Gesellschaft einerseits in den Gemeinden, andererseits in den verschiedenen Bereichen der regionalen Seelsorge statt. Neben der Orientierung am einzelnen Menschen, ist der Bezug zu den gesellschaftlichen Organisationen und den sozialen Einrichtungen von ausschlaggebender Bedeutung. Mit den Seelsorgeangeboten begibt sich die Kirche in die Einrichtung hinein und ist für deren Mitarbeitenden präsent. Sie beteiligt sich durch die Seelsorger und Seelsorgerinnen auch an den sozialpolitischen und ethischen Diskursen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Wie schon unter 1. beschrieben, sollen gesamtkirchliche Mittel im Wesentlichen nur dort eingesetzt werden, wo gesamtkirchliche Aufgaben erfüllt werden. Das ist einmal in den Seelsorgebereichen der Fall, in denen die Kirche direkt mit den Ländern zusammenarbeitet (Gefängnis- und Polizeiseelsorge), wo Unikatstellen seelsorgerliche Aufgaben für die gesamte EKHN wahrnehmen (Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge, Flughafenseelsorge) oder wo die Gesamtkirche Steuerungsaufgaben übernommen hat (Notfallseelsorge; Gehörlosenseelsorge; Behindertenseelsorge; Fachberatung "Inklusion"; Konventsarbeit in den einzelnen Seelsorgebereichen).

## 3. Budgetressourcen

---

B031 Handlungsfeld Seelsorge

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	908.000	44.100	-863.900
3. Zuschüsse von Dritten	0	2.000	0	-2.000
4. Kollekten und Spenden	0	55.050	50	-55.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	3.800	691.225	687.425
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	968.850	735.375	-233.475
9. Personalaufwendungen	0	-3.039.401	-2.775.266	264.135
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-107.000	-149.600	-42.600
11. Zuschüsse an Dritte	0	-55.000	0	55.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-185.270	-187.097	-1.827
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-42.800	-42.800	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-3.429.471	-3.154.763	274.708
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-2.460.621	-2.419.388	41.233
20. Ordentliches Ergebnis	0	-2.460.621	-2.419.388	41.233
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-2.460.621	-2.419.388	41.233
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-2.460.621	-2.419.388	41.233
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	76.265	76.000	-265
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-1.375	-1.375	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-2.385.731	-2.344.763	40.968
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.375	-1.375	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.332.968	-1.321.144	11.823
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-21.567	-20.447	1.120

## Unterbudget B03101 Altenheimseelsorge

Beschreibung	Altenheimseelsorge sieht den ganzen Menschen mit dem liebenden und sorgenden Blick Jesu und bemüht sich, die Zuwendung Gottes in der besonderen Lebenssituation eines Heimes erfahrbar zu machen. Altenheimseelsorge geschieht in der eigenständigen Verantwortung der Kirchengemeinden oder durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen oder Seelsorgerinnen. Altenheimseelsorge stellt sich der ethischen Verantwortung für menschenwürdiges Leben im Alter in einer sich verändernden Gesellschaft.
Ziele	Seelsorge an Bewohnerinnen und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst; Unterricht in der Pflegeschule.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weiterarbeit an der Konzeptionsentwicklung Altenseelsorge.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Erste Umsetzung der Konzeption Altenseelsorge mit der Errichtung einzelner Pfarrstellen. Konstituierung der Zusammenarbeit mit dem Zentrum. Bildung erster Netzwerkstrukturen.
Erläuterungen zu Ressourcen	0,75 Stellen sind refinanziert.

## B03101 Altenheimseelsorge

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-338.817	-442.867	-104.050
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-3.340	-3.323	17
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-342.157	-446.190	-104.033
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-342.157	-446.190	-104.033
20. Ordentliches Ergebnis	0	-342.157	-446.190	-104.033
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-342.157	-446.190	-104.033
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-342.157	-446.190	-104.033
30. BILANZERGEBNIS	0	-342.157	-446.190	-104.033
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-151.048	-241.101	-90.053

## Unterbudget B03102 Hospizarbeit

Beschreibung	Die Begleitung Sterbender, ihrer Angehörigen und Trauernden gehört zu den Aufgaben der Kirche in der Nachfolge Christi. Dies geschieht in der Verantwortung der Kirchengemeinden aber auch durch hauptamtlich beauftragte Seelsorgerinnen und Seelsorger in stationären und teilstationären Einrichtungen (Kliniken, Altenheime, Hospize). Ziel ist es, Menschen am Ende ihres Lebens so zu unterstützen, dass sie selbstbestimmt und in Würde leben und sterben können. Die Arbeitsgemeinschaft Hospiz begleitet Ehrenamtliche, die sich ambulant, in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen sowie in stationären Hospizen der Begleitung Sterbender und Trauernder widmen.
Ziele	Seelsorge an Sterbenden und ihren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Gottesdienste und Gedenkgottesdienste; Abendmalsfeiern, Kasualien, Rituale und Aussegnungen; Seelsorge und Beratung für Patientinnen und Patienten, Angehörige, Personal; Krisenintervention; Teilnahme an Dienstbesprechungen; Teilnahme an Qualitätszirkeln; Mitarbeit in der Ethikkommission; Unterricht in der Pflegeschule; Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und ihre Begleitung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Durchführung der Arnoldshainer-Hospiztage; Planung und Durchführung von zwei Studientagen zu den Themen "Tod, Sterben und Sterbebegleitung".
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Durchführung der Arnoldshainer Hospiztage.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B03102 Hospizarbeit

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-71.000	-71.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-5.265	-5.000	265
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-76.265	-76.000	265
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-76.265	-76.000	265
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-76.265	-76.000	265
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-76.265	-76.000	265
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-76.265	-76.000	265
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	76.265	76.000	-265
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B03103 Gehörlosenseelsorge

Beschreibung	Gehörlosenseelsorge als Auftrag der Kirche ist Unterstützung der Lebensgestaltung. Sie stellt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in Gebärdensprachen kommunizieren, sowie deren Angehörige und Zugehörigen Unterstützungssysteme zur Verfügung und plant für diese Adressaten Angebote und Projekte. Sie unterstützt die Gehörlosen in ihrer Gehörlosenkultur. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Gehörlosigkeit. Sie setzt sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander (z.B. Cochlea-Implantate). Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Gehörlosigkeit.
Ziel/e	Seelsorge an gehörlosen Menschen und deren Angehörigen.
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige gebärdensprachliche Gottesdienste; Kasualien bei gehörlosen Menschen; Seelsorge und Beratung; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Kirchentage für Gehörlose, Gemeindesprechertage, Freizeiten, Bildungsreisen); Gruppenarbeit und Einzelveranstaltungen; Konfirmandenarbeit mit hör-/sprachgeschädigten Jugendlichen; Religionsunterricht in den Förderschulen für Hörgeschädigte auf dem Gebiet der EKHN; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit der Schwerhörigenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Gehörlosen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Gehörlosenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Arbeit an der Umsetzung einer neuen gesamtkirchlichen Gehörlosenseelsorgekonzeption.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Inklusion im Gehörlosenbereich: Eruiierung von Chancen und Möglichkeiten, aber auch von Grenzen; Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der Behindertenarbeit im Hinblick auf Inklusion, vorallem aber mit der Schwerhörigenseelsorge.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-281.652	0	281.652
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-7.555	-7.015	540
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-289.207	-7.015	282.192
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-289.207	-7.015	282.192
20.Ordentliches Ergebnis	0	-289.207	-7.015	282.192
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-289.207	-7.015	282.192
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-289.207	-7.015	282.192
30.BILANZERGEBNIS	0	-289.207	-7.015	282.192
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-125.005	0	125.005



## Unterbudget B03104 Behindertenseelsorge

Beschreibung	<p>1. Behindertenseelsorge als Auftrag der Kirche ist Unterstützung der Lebensgestaltung. Sie stellt für geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie deren Angehörige und Zugehörigen Unterstützungssysteme zur Verfügung und plant für diese Adressaten Angebote und Projekte. Sie ermöglicht den Menschen mit Behinderungen, als gleichberechtigte Mitglieder am Leben von Kirche und Gesellschaft teilzuhaben. Menschen mit Behinderung werden darin unterstützt, ihre eigene Identität zu finden, mehr Selbständigkeit zu erreichen und ihren Glauben zu leben. Sie sensibilisiert die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden für die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderung. Sie setzt sich kritisch mit medizinethischen Themen auseinander. Sie vertritt die EKHN in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen.</p> <p>2. Fachberatung Inklusion</p>
Ziel/e	<p>1. Seelsorge an behinderten Menschen und deren Angehörigen.</p> <p>2. Die Fachberatung trägt in Kirchengemeinden, Gremien, Gruppen und Kreisen zu einer Intensivierung der Willkommens-Kultur, zur Kultur des Helfens und zur Kultur des Dankens bei, so dass sich möglichst jeder und jede willkommen und wertgeschätzt fühlen kann. Ziel ist es, möglichst viele Benachteiligungen in der sozialen Interaktion, aber auch Barrieren (in den Köpfen und bei Gegenständen) abzubauen und möglichst viele Menschen zu berühren und für das Thema Inklusion zu gewinnen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Regelmäßige und inklusive Gottesdienste mit behinderten Menschen und deren Angehörigen; Kasualien bei behinderten Menschen; Seelsorge und Beratung für behinderte Menschen und ihre Angehörigen (auch Hausbesuche); Freizeit- und Bildungsangebote für behinderte Menschen; inklusive Konfirmandenarbeit mit behinderten Jugendlichen; Religionsunterricht an Förderschulen auf dem Gebiet der EKHN; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit Behinderten-Werkstätten, Initiativen der Behindertenhilfe oder ähnlichen Einrichtungen; Kooperation mit der Behindertenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.</p> <p>2. Beratungen von Kirchen- und Dekanatssynodalvorstände; Fortbildungen für Ehren- und Hauptamtliche; Durchführung exemplarischer Projekte in der Region; Beratung von Gemeinden unter dem Aspekt von Inklusion (auch hinsichtlich möglicher baulicher Veränderungen); Vermittlung pädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Berührungängste und Unsicherheiten abzubauen und um zur inklusiven Bildungsarbeit Mut zu machen, um so die Teilhabe möglichst Vieler zu fördern. Dies kann im Einzelnen durch die Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Erzieherinnen und Erziehern, Küsterinnen und Küster und anderen Haupt- und Ehrenamtlichen in Fragen von Amtshandlungen, Gottesdiensten, Seelsorge, Bildungsarbeit und Konfirmandenarbeit geschehen; Vernetzung der Arbeit mit den Zentren der EKHN und dem Diakonischen Werk Hessen, vor allem mit der Arbeit der dortigen Referentinnen/Referenten, deren Arbeit partiell das Thema Inklusion beinhaltet; Vernetzung der Arbeit mit dem kirchlichen Schulumt der Propstei, der Fachberatung Kindertagesstätten im Zentrum Bildung und den regionalen Diakonischen Werken der Dekanate; Vernetzung der Arbeit mit Verbänden, Kommunen, Kreisen und Trägern der Behindertenhilfe (z.B. Landeswohlfahrtsverband, Lebenshilfe, EViM usw.); Vernetzung mit den zuständigen Referentinnen/Referenten der EKKW und der Bistümer Mainz und Limburg.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Arbeit an der Umsetzung einer neuen gesamtkirchlichen Behindertenseelsorge-Konzeption.</p> <p>2. ---</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Umstrukturierung der klassischen Behindertenseelsorge-Arbeit, da die 0,5 Stellen in Mainz, Offenbach und Dillenburg in Fachberaterstellen für Inklusion umgewandelt worden sind. Die 1,0 Stelle in Wiesbaden macht nur noch zu 50 % Behindertenseelsorge, zu 50% Inklusionsberatung. An den Zuschnitten der 1,0 Behindertenseelsorge-Stellen in Gießen und Darmstadt hat sich nichts geändert.</p> <p>2. Beginn der Fachberatung Inklusion; Werbung für diesen Bereich; Erfahrungen mit Fachberatung in diesem Bereich sammeln.</p>

Erläuterungen zu Ressourcen	1. ---
	2. ---

## B03104 Behindertenseelsorge

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.000	1.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.000	1.000	0
9. Personalaufwendungen	0	-350.500	-364.000	-13.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-3.945	-3.920	25
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-354.445	-367.920	-13.475
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-353.445	-366.920	-13.475
20. Ordentliches Ergebnis	0	-353.445	-366.920	-13.475
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-353.445	-366.920	-13.475
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-353.445	-366.920	-13.475
30. BILANZERGEBNIS	0	-353.445	-366.920	-13.475
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-156.256	-172.215	-15.959

## Unterbudget B03105 Notfallseelsorge

Beschreibung	"Notfallseelsorge wendet sich in ökumenischer Weite und Offenheit an primär Geschädigte, andere Betroffene und an Einsatzkräfte, indem sie sich dem von Unheil betroffenen Menschen zuwendet und solidarisch sein Leid aushält. Sie öffnet in Krisensituationen einen Raum für Spiritualität und ist Zuspruch der Zuwendung Gottes an den Menschen in Not. Im Angebot von Gebet, Ritus und Segen wird sowohl der Trauer als auch der Hoffnung Ausdruck verliehen und der Beginn von Heilung ermöglicht."
Ziele	Notfallseelsorge ist "erste Hilfe für die Seele" in Notfällen und Krisensituationen. Sie ist damit ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Beteiligung an Einsätzen der Notfallseelsorge; Koordination der Ausbildung; Koordination der Einsätze; Koordination der Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten, den Feuerwehren, der Polizei und anderen; Hilfsorganisationen; Blaulichtgottesdienste; Verwaltung; Öffentlichkeitsarbeit; Stressbewältigung nach belastenden Einsätzen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weiterarbeit an der Konzeption für Notfallseelsorge; Konsultation mit den betroffenen Dekanaten.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung der neuen Konzeption "Notfallseelsorge"; Ausbau der Schulungen in den Regionen; Öffentlichkeitsarbeit.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B03105 Notfallseelsorge

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-638.582	-663.949	-25.367
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-39.000	-39.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-22.535	-22.420	115
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-661.117	-725.369	-64.252
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-661.117	-725.369	-64.252
20. Ordentliches Ergebnis	0	-661.117	-725.369	-64.252
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-661.117	-725.369	-64.252
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-661.117	-725.369	-64.252
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-475	-475	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-661.592	-725.844	-64.252
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-475	-475	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-275.636	-304.131	-28.496

## Unterbudget B03106 Telefonseelsorge

Beschreibung	Seelsorge und Beratung rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche für alle Menschen im Kirchengebiet der EKHN (teilweise auch darüber hinaus für die gesamte Bundesrepublik).
Ziele	Niederschwelliges bundesweites, ökumenisches Angebot von Seelsorge und Beratung über Telefon, Email und Chatberatung.
Leistungen zur Zielerreichung	Gottesdienste; Seelsorge und Beratung über Telefon, Email und Chatberatung; Seelsorge und Beratung von face-to-face bei Bedarf oder als Angebot; Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger; Organisation der Abläufe und Erstellung der Dienstpläne; Kontakt zu Einrichtungen der psychosozialen Begleitung und Betreuung in der Region; Spendenakquise.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Klärung der Fragen, die in Zusammenhang mit der Übernahme des Seelsorgegeheimnisgesetzes der EKD in das Recht der EKHN stehen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Organisatorische Weiterentwicklung durch die Einführung eines neuen Routing-Systems durch die Telekom. Dies erfordert eine stärkere Zusammenarbeit in kleinen (4-5 Stellen) Organisationseinheiten.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B03106 Telefonseelsorge

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-350.500	-364.000	-13.500
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-36.000	-39.600	-3.600
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-590	-585	5
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-387.090	-404.185	-17.095
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-387.090	-404.185	-17.095
20. Ordentliches Ergebnis	0	-387.090	-404.185	-17.095
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-387.090	-404.185	-17.095
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-387.090	-404.185	-17.095
30. BILANZERGEBNIS	0	-387.090	-404.185	-17.095
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-156.256	-172.215	-15.959
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-21.567	-20.447	1.120

## Unterbudget B03107 Polizeiseelsorge

Beschreibung	Berufsbegleitung von ca. 16.000 Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Ziel/e	Seelsorge, Beratung, Aus- und Fortbildung, geistliche Stärkung der Polizeibediensteten im gesamten Kirchengebiet der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Besuche auf Wachen und Dienststellen aller Behördenebenen; Einsatzbegleitung und Einsatznachbereitung; Gespräche in beruflichen und privaten Krisen- und Stresssituationen, z.B. bei Todesfällen, Familienbetreuung, polizeilichen Auslandseinsätzen, Vermittlung weiterführender Hilfen, Berufsethischer Unterricht im Rahmen der Fachhochschulausbildung, Seminar- und Tagungsangebote zu berufsrelevanten Themen, Mitwirkung bei der Weiterentwicklung berufsethischer Curricula, Studienreisen, Gottesdienste zu besonderen Anlässen, Kasualien, vielfältige Kooperationen (polizeilich/kirchlich) auf Länder- und Bundesebene und in der Ökumene; Koordinierung der Aktivitäten von 4 Polizeipfarrern (Stellenanteile EKHN 2,5, EKIR: 0,25) durch das Polizeipfarramt; Dialog und kritische Auseinandersetzung mit berufsethischen Themen der Polizei.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neubesetzung der Pfarrstelle II, Studienreisen nach Rhodos und Indien, Gedenkgottesdienste für die im Dienst Verstorbenen, Seminar "Gewalt im Alter", div. Tagesseminare zu "Interkultureller Kompetenz", Kinderfreizeit, Verabschiedung Pfr.Steinhaus,
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Studienreise nach Ruanda, Berufung und Einführung eines neuen Beirats, Studienfahrt mit dem neuen Beirat
Erläuterungen zu Ressourcen	---

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	43.700	41.200	-2.500
3. Zuschüsse von Dritten	0	2.000	0	-2.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	2.000	5.500	3.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	47.700	46.700	-1.000
9. Personalaufwendungen	0	-203.100	-210.450	-7.350
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-73.190	-76.040	-2.850
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-35.000	-35.000	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-311.290	-321.490	-10.200
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-263.590	-274.790	-11.200
20. Ordentliches Ergebnis	0	-263.590	-274.790	-11.200
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-263.590	-274.790	-11.200
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-263.590	-274.790	-11.200
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-900	-900	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-264.490	-275.690	-11.200
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-900	-900	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-78.128	-86.107	-7.979

## Unterbudget B03108 Gefängnisseelsorge

Beschreibung	Seelsorger und Seelsorgerinnen gehen als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen in die Gefängnisse. Sie sind geschickt unter dem Wort Jesu: Ich bin gefangen gewesen und ihr habt mich besucht (Matthäus 25, 36). Nach christlichem Menschenbild verliert kein Mensch seine von Gott geschenkte Würde. Gott gibt jedem Menschen jederzeit die Möglichkeit, einen anderen Weg einzuschlagen, umzukehren, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Artikel 4 des Grundgesetzes und die Strafvollzugsgesetze der Länder sind die gesetzliche Grundlage für die Arbeit evangelischer und katholischer GefängnisseelsorgerInnen. Sie sind für die Gefangenen, ihre Angehörigen und die Bediensteten seelsorglich tätig
Ziel/e	Seelsorge und Beratung für Inhaftierte, teilweise entlassene Frauen und Männer der Straf- und Untersuchungshaft, deren Angehörigen sowie den Bediensteten und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten in Hessen und Rheinland Pfalz; Rückfälle verhindern und Einleitung von Veränderungsprozesse individueller und gesellschaftlicher Form; Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Strafvollzuges zu einem modernen und humanen Instrument der Kriminalitätskontrolle; Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Strafrechts zu Gunsten eines Ausgleichs- und Maßnahmerechts; im europäischen Maßstab die Entwicklung einer multireligiösen und multiethnischen Gefängnisseelsorge im Sinne eines Dienstes der geistlichen Versorgung.
Leistungen zur Zielerreichung	Im direkten Klientenkontakt: Seelsorgliche Einzelgespräche, Beratung, gruppentherapeutische Angebote, Gottesdienste, Kulturarbeit, Aus- und Fortbildung für Mitarbeiter, Bedienstetenfahrten; im Arbeitsfeld Angehörigenseelsorge: Beratungs- und Seelsorgegespräche mit den Angehörigen Inhaftierter (mehrheitlich Frauen), Väter-Kind- Projekte, Begegnungstage, Eheseminare; in der Kommunikationsarbeit für das Klientel: Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und Kooperation in der JVA, in der Ev.Konferenz für Gefängnisseelsorge, im Dekanat, mit dem Ministerium, in der Kirchenleitung, auf internationalen Tagungen. Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklung neuer Arbeitsformate und an die gesellschaftliche Entwicklung angepasste Arbeitsformen; Zusammenarbeit mit der freien Straffälligenhilfe, Dekanaten und dem HMdJ (Hessisches Ministerium der Justiz); Weiterführung der Kooperation mit der EKKW; Bundeskonferenz für Gefängnisseelsorge und mit der International Prison Chaplains Association, Aufsuchende Arbeit, Verwaltung des Haushaltes, Einwerbung von Spenden; Systematische Aus- und Weiterbildung, regelmäßige Supervision.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weiterer Ausbau der Familienarbeit, nun in insgesamt 5 Anstalten, vorläufige Konsolidierung der Stellensituation, Wegfall einer halben Stelle auf Grund einer Veränderung der europäischen Gesetzgebung in Bezug auf die Abschiebehaf
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Notwendigkeit der Kooperation und der Kommunikation hinsichtlich einer sich etablierenden islamischen Seelsorge. Es wird einer der Schwerpunkte werden, in diesem Zusammenhang eine andere Darstellbarkeit nach außen der ev. Seelsorgearbeit im Gefängnis zu finden um die refinanzierten Stellenkontingente im bisherigen Umfang halten zu können. Dazu gehört weiter die Entwicklung neuer Formate (spirituelle Gruppen, Familienarbeit, Mitarbeit bei Behandlungsangeboten) und die Theoriearbeit an der gelebten interkulturellen und "cross religions" arbeitenden Gefängnisseelsorge.
Erläuterungen zu Ressourcen	--- Durch Refinanzierung gesichert.

B03108 Gefängnisseelsorge

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	861.400	0	-861.400
4. Kollekten und Spenden	0	55.000	0	-55.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	1.800	685.725	683.925
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	918.200	685.725	-232.475
9. Personalaufwendungen	0	-876.250	-730.000	146.250
11. Zuschüsse an Dritte	0	-55.000	0	55.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-54.540	-54.540	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-4.500	-4.500	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-990.290	-789.040	201.250
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-72.090	-103.315	-31.225
20. Ordentliches Ergebnis	0	-72.090	-103.315	-31.225
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-72.090	-103.315	-31.225
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-72.090	-103.315	-31.225
30. BILANZERGEBNIS	0	-72.090	-103.315	-31.225
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-390.640	-345.376	45.264



## Unterbudget B03109 Klinikseelsorge

Beschreibung	Die hier veranschlagten Erträge und Sachaufwendungen gehören aufgabenseitig zu den Personalaufwendungen für Klinikseelsorge, die im Unterbudget B01007 Regionale Stellen ausgewiesen sind.
--------------	--

## B03109 Klinikseelsorge

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.900	1.900	0
4. Kollekten und Spenden	0	50	50	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.950	1.950	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-14.310	-14.254	56
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-3.300	-3.300	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-17.610	-17.554	56
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-15.660	-15.604	56
20.Ordentliches Ergebnis	0	-15.660	-15.604	56
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-15.660	-15.604	56
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-15.660	-15.604	56
30.BILANZERGEBNIS	0	-15.660	-15.604	56
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

<b>Budgetbereich 3.1</b>						
<b>Handlungsfeld Seelsorge</b>						
	<b>2014</b>		<b>2015</b>		<b>2016</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+Zul.A14 + Zul.SSTB	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	1,50		1,50		1,50	
PfrGeh.	115,74	5,75	44,07	2,25	42,83	2,25
PfrGeh. / E 12	0,25		0,25		0,25	
E 09						
E 08						
E 07						
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02	0,04		0,04		0,04	
<b>Planstellen</b>	<b>119,03</b>	<b>5,75</b>	<b>47,36</b>	<b>2,25</b>	<b>46,12</b>	<b>2,25</b>
<b><u>Stellenplan 2016:</u></b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,00 Altenheimseelsorge Wetterau I</li> <li>- 0,25 Altenheimseelsorge Kronberg II</li> <li>- 1,00 Altenheimseelsorge Wiesbaden I</li> <li>+ 0,50 Altenseelsorge Groß-Gerau (entspr. neuer Konzeption)</li> <li>+ 0,50 Altenseelsorge Bergstrasse (entspr. neuer Konzeption)</li> <li>+ 0,01 Rundungsdifferenz Notfallseelsorge</li> </ul>						

## 1. Struktur und Zusammensetzung

Das Zentrum Seelsorge und Beratung (ZSB) ist ein Kompetenzzentrum für die kirchengemeindliche und regionale Seelsorgearbeit und die psychologische und psychosoziale Beratungsarbeit im Bereich der EKHN und des DWH.

Das ZSB nutzt das HAUS FRIEDBERG DER EKHN - das Gebäude des ehemaligen Theologischen Seminars Friedberg - gemeinsam mit dem Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS).

Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge und die Schwerhörigenseelsorge sind Teil des Zentrums, haben ihren Sitz aber in Darmstadt. Das Budget des ZSB umfasst die Erträge und Aufwendungen für die Arbeit des Zentrums Friedberg sowie Schwerhörigenseelsorge und Sehbehinderten- und Blindenseelsorge. Dem Zentrum zugeordnet ist auch der Beauftragte der EKHN für Notfallseelsorge, die Stelle, die sich schwerpunktmäßig mit den Themenbereichen "Diakonie und Seelsorge" beschäftigt, der kirchliche Besuchsdienst und die Flughafenseelsorge. Im Budget des Zentrums sind auch die Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche abgebildet.

## 2. Ziele und Aufgaben

Primäre Aufgaben und Ziele des ZSB sind:

- die im Handlungsfeld Seelsorge Tätigen durch Fort- und Weiterbildungsangebote zu qualifizieren;
- die Mitarbeitenden in den psychologischen und psychosozialen Beratungsstellen und deren Träger (z.B. RDWs) und die Mitarbeitenden in Kirchengemeinden und in der regionalen Seelsorgearbeit zu begleiten und fachlich zu unterstützen (unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung und des Einsatzes ehrenamtlich Mitarbeitender);
- die Dekanate, die Kirchenverwaltung und kirchenleitende Organe in Fragen der Seelsorge und der psychologischen Beratungsarbeit zu beraten, auch bei Stellenbesetzungen;
- Konzepte für die Arbeit des Handlungsfeldes weiter zu entwickeln;
- exemplarische Angebote in den Arbeitsfeldern Notfallseelsorge, Trauerseelsorge, Schwerhörigenseelsorge und Seelsorge an sehbehinderten und blinden Menschen zu entwickeln und umzusetzen
- im Handlungsfeld Seelsorge Projekte zu konzipieren, zu begleiten und durchzuführen, die exemplarischen Charakter für die Seelsorgearbeit der EKHN haben
- die Interessen der Ehe-, Familien, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen zu vertreten (als Landeskirchliche Hauptstelle für psychologische Beratungsarbeit)
- Vertretung des Handlungsfeldes Seelsorge innerhalb und ggf. außerhalb der EKHN
- haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende der EKHN psychologisch und seelsorgerlich zu beraten und zu begleiten;
- Budgetverantwortung für Teile des Budgets 3.1 (Handlungsfeld Seelsorge)
- Seelsorge und Diakonie im gemeindlichen Raum fördern und begleiten
- Konzeption und Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes sowie der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Seelsorge in Institutionen (Altenheime, Kliniken, Hospize etc.)
- Herausgabe und redaktionelle Mitverantwortung für die Besuchsdienst-Zeitschrift "unterwegs zu menschen" (zusammen mit den Evangelischen Landeskirchen Bayern, Kurhessen-Waldeck und Hannover)
- bundesweiter Versand der Zeitschrift "unterwegs zu menschen"
- Betriebsseelsorge an den Beschäftigten auf dem Frankfurter Flughafen und Seelsorge an Reisenden
- Verwaltung des Treuhandfonds "Evangelische Flughafenseelsorge"

## 3. Budgetressourcen

Die Angebote des ZSB werden weitgehend durch gesamtkirchliche Mittel finanziert. Für Fachberatung, Seelsorgegespräche und Angebote Psychologischer Beratung werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Für Langzeitfortbildungen werden Eigenbeiträge erhoben, Schulungen werden refinanziert. Die Erträge des Treuhandfonds generieren sich ausschließlich aus Spenden.

## B032 Zentrum Seelsorge und Beratung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	103.600	113.600	10.000
3. Zuschüsse von Dritten	0	2.500	2.500	0
4. Kollekten und Spenden	0	223.300	277.680	54.380
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	6.092	54.692	48.600
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	335.492	448.472	112.980
9. Personalaufwendungen	0	-949.646	-1.270.513	-320.867
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-42.680	-42.680	0
11. Zuschüsse an Dritte	0	-42.500	-42.500	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-222.791	-232.048	-9.257
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-244.300	-291.681	-47.381
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.501.917	-1.879.422	-377.505
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.166.425	-1.430.950	-264.525
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.166.425	-1.430.950	-264.525
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.166.425	-1.430.950	-264.525
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.166.425	-1.430.950	-264.525
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	14.000	14.000	0
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-4.900	-4.900	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.157.325	-1.421.850	-264.525
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-4.900	-4.900	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-198.474	-334.447	-135.973
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-118.238	-116.862	1.376

## Unterbudget B03201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	Leitung und Fachberatung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes Seelsorge.
Ziel/e	Umsetzung des Seelsorgeauftrags; Begleitung der Menschen auf ihrem Lebensweg um ihnen in den verschiedenen Lebensphasen zur Bewältigung der damit verbundenen Fragen und Konflikte Hilfe anzubieten; Vertretung des Handlungsfeldes in regionalen und überregionalen Gremien; Förderung der Identifikation mit Kirche durch Beteiligung; Förderung der Zusammenarbeit zwischen Pfarodie und Region; Eröffnung von Erfahrungsräumen für Glaube und Spiritualität.
Leistungen zur Zielerreichung	"Leitung des Zentrums Seelsorge und Beratung: Strategische Grundzuständigkeit und Bearbeitung der zugewiesenen Aufgaben im Handlungsfeld; Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden im ZSB; Federführung bei den Ziel- und Budgetvereinbarungen im Handlungsfeld; Mitwirkung bei Gesetzesvorlagen, Veröffentlichungen und Expertisen; Koordination und inhaltliches Controlling staatlicherseits erbetener Stellungnahmen der EKHN; Gremienarbeit; Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung. " Fachberatung im Zentrum Seelsorge und Beratung: Fachliche Unterstützung und Beratung der im Handlungsfeld Tätigen; Produktive Konfliktlösungen, Konfliktberatung und Krisenbewältigungen; Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes; Kooperation mit außerkirchlichen Bildungsträgern; Bearbeitung von Krisen und Lehrsupervision; Förderung der psychosozialen Gesundheit von Mitarbeitenden/Prävention; Förderung von Ressourcen; Stärkung der pastoralen Rolle Hauptamtlicher und der Sprachfähigkeit in Glaubensfragen; Psychologische Beratung und Seelsorgegespräche; Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen (ehrenamtl. Besuchsdienst); Konzeptentwicklung für die Bereiche Seelsorge und Psychologische Beratung; konzeptionelle Arbeit in pastoralpsychologischen Fachgruppen; sachbezogene Vernetzung mit anderen Zentren und dem Theol. Seminar.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Schulung der neuen Fachberater für "Inklusive Gemeindegemeinschaft"; Umsetzung der Ergebnisse des runden Tisches "Hospiz- und Palliativseelsorge"; Umsetzung eines neuen Konzeptes "Notfallseelsorge"; Arbeit an einem Gesamtkonzept "Seelsorge in der EKHN"; Ausbau der Internetseelsorge (Pfarrer im Netz).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Werbekampagne zusammen mit der Badischen Landeskirche zum Thema "Seelsorge"; Veröffentlichung der Konzeption "Seelsorge in der EKHN"; Publikation im Bereich Notfallseelsorge; Umsetzung des neuen Konzeptes "Notfallseelsorge"; Erarbeitung neuer Fortbildungen im Seelsorgebereich
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B03201 Leitung / Interne Verwaltung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	40.000	40.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	2.500	2.500	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	4.092	4.092	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	46.592	46.592	0
9. Personalaufwendungen	0	-483.702	-486.881	-3.179
11. Zuschüsse an Dritte	0	-2.500	-2.500	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-131.820	-142.820	-11.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-10.000	0	10.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-628.022	-632.201	-4.179
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-581.430	-585.609	-4.179
20. Ordentliches Ergebnis	0	-581.430	-585.609	-4.179
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-581.430	-585.609	-4.179
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-581.430	-585.609	-4.179
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-3.000	-3.000	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-584.430	-588.609	-4.179
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-3.000	-3.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-104.720	-110.568	-5.847
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-101.135	-99.135	2.000

## Unterbudget B03202 Seelsorge an Schwerhörigen

Beschreibung	Begleitung, Beratung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Schwerhörigenseelsorge.
Ziel/e	Seelsorge an und Beratung von schwerhörigen Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Schwerhörigenseelsorge; technische Beratung zu Kommunikationshilfen; Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Fachtage, Freizeiten, Bildungsreisen); Aus- Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren; Informations- bzw. Zielgruppen-orientierte Veranstaltungen; Entwicklung und Pflege von Kommunikationsnetzwerken; Ausflüge; Unterstützung der Selbsthilfegruppe; regelmäßige hörgeschädigten-gerechte Gottesdienste; Fort- und Weiterbildungsangebote für relevante Berufsgruppen; Beratung von Gemeinden und Einrichtungen der EKHN zum Einbau technischer Hörhilfen; Informationsangebote für Hörende; Öffentlichkeitsarbeit; Zusammenarbeit mit dem Konvent für Gehörlosenseelsorge der EKHN; Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Schwerhörigen sowie deren Dachverbänden; Kooperation mit der Schwerhörigenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neben der Intensivierung inklusiver Angebote im Bereich der Propstei Starkenburg rückte die Zielgruppe "Cochlea-Implantierte" in den Mittelpunkt. 59 Einzelberatungen in Beratungsgesprächen vor Ort, bei Hausbesuchen, per E-Mail und vereinzelt telefonisch, 1 Selbsterfahrungswochenende mit 10 TN, 2 Lautsprach-Begleitende-Gebärden (LBG)-Kurse mit insgesamt 30 TN, mtl. Treffen der Hörbehinderten-Selbsthilfegruppe-Darmstadt (HSD) mit jeweils 10-15 TN, 1 Ämterlotsen- und Seniorenbegleiterkurs mit 20 TN, 1 Schulprojekt mit 15 TN, 7 Induktionsberatungen in Gemeinden, diverse Konferenzen, Fachtagungen und Vorstandssitzungen der Evangelischen Schwerhörigenseelsorge in Deutschland (ESiD)
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Nach wie vor soll die "Hörsamkeit" als Teil der Barrierefreiheit in den Blick der Entscheidungsträger in Gemeinden und in der Kirchenverwaltung gerückt werden. Ziel ist die Übernahme der DIN 18041 in kirchliche Baurichtlinien. Dazu sollen die Kontakte zu den regionalen KirchenarchitektInnen intensiviert und die Beratungsverfahren bei Baumaßnahmen verstetigt werden. Daneben soll die Beratung von Besuchsdienstkreisen ausgebaut werden. Projekte, Informationsveranstaltungen und Schulungen in unterschiedlichen Gruppen und Gremien bleiben im Fokus. Abzuwarten ist, wie sich die Etablierung der Inklusionsbeauftragten in den Propsteien auf zusätzlichen Fachberatungsbedarf auswirken wird.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-81.137	-372.324	-291.187
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-2.680	-2.680	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-6.760	-6.910	-150
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-200	-200	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-90.777	-382.114	-291.337
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-90.777	-382.114	-291.337
20. Ordentliches Ergebnis	0	-90.777	-382.114	-291.337
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-90.777	-382.114	-291.337
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-90.777	-382.114	-291.337
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-800	-800	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-91.577	-382.914	-291.337
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-800	-800	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	0	-137.772	-137.772
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.538	-9.886	-348



## Unterbudget B03203 Seels. Sehbeh. u.Blinden

Beschreibung	Seelsorge und Beratung; Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Sehbehinderten- und Blindenseelsorge.
Ziel/e	Unterstützung des Inklusionsprozesses der Betroffenen in die kirchliche Arbeit der EKHN; spezielle Angebote für die Betroffenen und deren Umfeld entwickeln und durchführen; Eigeninitiative fördern; Netzwerke aufbauen und unterstützen; Hilfe zur Lebensbewältigung anbieten; Information der sehenden Öffentlichkeit, speziell der Kirchengemeinden und Dekanate.
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Sehbehinderten- & Blindenseelsorge für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/ Multiplikatoren (Schulungen, Mitarbeiterkonferenz, Koordination und Beratung der regionalen Gruppen im Kirchengebiet); Seelsorgerliche Begleitung und Beratung; Durchführung von Freizeiten, Seminaren, Ausflügen; Herstellung von Medien für die Zielgruppe: Rundbrief (Schwarzschrift, E-Mail, Blindenschrift, Hör-CD); Durchführung von Projekten; Vorträge und Besuche in Gemeinden und Dekanaten; Kontakt und Vernetzung mit Selbsthilfegruppen(BSHB), der katholischen Blindenarbeit, den Landeskirchen und dem Dachverband der EKD (DeBeSS).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Verstärkte Präsenz und Informationen vor Ort in Dekanaten und Gemeinden; Umsetzung der Ergebnisse der EKD - Fachtagung Inklusion; Präsenz der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge auf der Landesgartenschau Giessen, Ausbildung von ehrenamtlichen Begleitungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Inklusionspfarrstellen.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	20.000	20.000	0
4. Kollekten und Spenden	0	500	500	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	20.500	20.500	0
9. Personalaufwendungen	0	-109.902	-109.946	-44
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-46.886	-46.753	133
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-200	-200	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-156.988	-156.899	89
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-136.488	-136.399	89
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-136.488	-136.399	89
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-136.488	-136.399	89
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-136.488	-136.399	89
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	14.000	14.000	0
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-1.000	-1.000	0
30.BILANZERGEBNIS	0	-123.488	-123.399	89
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.000	-1.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-7.565	-7.841	-276

## Unterbudget B03204 Sonstige Seelsorge im Zentrum

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beauftragter für Notfallseelsorge (NFS)</li> <li>2. Seelsorge und Diakonie</li> <li>3. Besuchsdienst</li> <li>4. Flughafenseelsorge (Seelsorge an Reisenden und Betriebsseelsorge)</li> <li>5. Ausstattung von Kapellen etc. in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.</li> </ol>
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestandssicherung, Fortentwicklung und Qualitätssicherung der Notfallseelsorge in der EKHN.</li> <li>2. Verknüpfung von Seelsorge und Diakonie im regionalen Raum.</li> <li>3. Begleitung und konzeptionelle Weiterentwicklung des gemeindlichen Besuchsdienstes</li> <li>4. Repräsentanz der EKHN im Handlungsfeld Seelsorge auf dem Frankfurter Flughafen.</li> <li>5. Ermöglichung von Gottesdiensten in Kliniken und Justizvollzugsanstalten.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beauftragter für Notfallseelsorge (NFS): Vertretung der Notfallseelsorge nach innen und außen (NfSVO, § 8); Koordination und Leitung von überregionalen Notfallseelsorgeeinsätzen (NfSVO, § 8); Fachberatung für NFS-Projekte und -Pfarrstellen; Vertretung der EKHN-NFS bei Kongressen und Konferenzen, gegenüber anderen Landeskirchen, in der EKD und auf Bundesebene; Organisation und Fortentwicklung der bestehenden NFS-Strukturen (NFS-Systeme, NFS-Konvent und NFS-Beirat); Entwicklung und Durchführung von Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Notfallseelsorge sowie die Entwicklung, Definition und Umsetzung von Standards der NFS; Fachberatende Begleitung von ehren-, neben- und hauptamtlichen NFS-Teams; Geschäftsführung des NFS-Beirats und des NFS-Konvents der EKHN; Zuständigkeit für die Informations- und Kommunikations-Strukturen der NFS in der EKHN; Durchführung von Informationsveranstaltungen im Bereich der EKHN.</li> <li>2. Seelsorge und Diakonie: Durchführungen von Veranstaltungen; Ausstellungen; gemeinwesenorientierte Arbeit; exemplarische Arbeit in der Stadt.</li> <li>3. Besuchsdienst: Fachberatung von Kirchenvorständen, Institutionen, Dekanaten, AKH-StelleninhaberInnen; Planung und Durchführung von regionalen Besuchsdiensttagen; Herausgabe der Zeitschrift uzm (unterwegs zu menschen); Zusammenarbeit auf EKD-Ebene.</li> <li>4. Flughafenseelsorge: Seelsorgliche Gespräche; Verwaltung der Sakramente; Betriebsseelsorge; Krisenintervention; Im Einzel- und Großschadensfall Kooperation mit der Fraport AG; Treuhandfonds der Evangelischen Flughafenseelsorge (Beratungen, Verwaltung, Beiratssitzungen), Kollegiale Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen am Flughafen; Gottesdienste, Mittagsandachten von Montag bis Freitag, Kasualien, Kirchenmusik; Monatliche Konzerte und Predigtreihe in der Flughafenkapelle; Interkulturelle Arbeit; Theologische Arbeitskreise; Ausbildung von Vikar/-innen; Begleitung von Besuchergruppen aus den Gemeinden; Öffentlichkeitsarbeit.</li> <li>5. Architektonische und künstlerische Beratung. Abstimmung mit den ökumenischen Partnern.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weiterarbeit an der Neustrukturierung der Notfallseelsorge in der EKHN; Teilnahme am Bundeskongress Notfallseelsorge. Regionalisierung der Fortbildung. Umgang mit Belastungen durch Mitarbeit in der NFS. Aufbau eines Meldekopfes für überregionale NFS-Alarmierungen / eines Krisenplan für die EKHN. Planung und Durchführung einer Ausbildung "Muslimische Notfallseelsorge".</li> <li>2. ---</li> <li>3. Entwicklung eines Netzwerks "Besuchsdienst" für die EKHN</li> <li>4. Präsenz von Ehrenamtlichen im Transit B-West. Projekt der Spezialvikarin zum Thema Seelsorge mit Reisenden im Transit. Entwicklung und Planung einer Kapelle im zukünftigen Terminal 3.</li> <li>5. Kapellenausstattungen im Klinik- und Gefängnisbereich.</li> </ol>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erarbeitung von Entlastungs-Möglichkeiten für den Dienst in der NFS. Entwicklung eines Online-Dienstplan-Moduls mit der Möglichkeit einer mobiltelefonbasierten Alarmierung. Revision des NFS-Ausbildungs-Curriculums. Weiterqualifikation der NFS im multikulturellen/multireligiösen Kontext.</li> <li>2. Durchführung exemplarischer Projekte an der Schnittstelle zwischen Seelsorge und Diakonie.</li> <li>3. Herausgabe von Materialien für den Besuchsdienst (Ordner für den Besuchsdienst); Durchführung von regionalen Besuchsdienstagen.</li> <li>4. Ökumenische Projekte im Rahmen von gemeinsamen Gottesdiensten und kleinen Schriften.</li> <li>5. Kapellenausstattungen im Klinik- und Gefängnisbereich.</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> <li>4. Mieten für Seelsorgeräume und Kapelle sind größtenteils spendenfinanziert. Die Fraport AG unterstützt die Arbeit mit einer Zuwendung im Bereich Mieten und Personalkosten. Refinanzierte 0,5 Pfarrstelle; refinanzierte Sekretariatsstunden für die Arbeit des Treuhandfonds</li> <li>5.</li> </ol>

B03204 Sonstige Seelsorge im Zentrum

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	43.600	53.600	10.000
4. Kollekten und Spenden	0	222.800	277.180	54.380
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	2.000	50.600	48.600
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	268.400	381.380	112.980
9. Personalaufwendungen	0	-274.905	-301.362	-26.457
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-40.000	-40.000	0
11. Zuschüsse an Dritte	0	-40.000	-40.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-37.325	-35.565	1.760
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-233.900	-291.281	-57.381
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-626.130	-708.208	-82.078
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-357.730	-326.828	30.902
20. Ordentliches Ergebnis	0	-357.730	-326.828	30.902
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-357.730	-326.828	30.902
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-357.730	-326.828	30.902
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-100	-100	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-357.830	-326.928	30.902
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-100	-100	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-93.754	-86.107	7.646

## Budgetbereich 3.2

### Zentrum Seelsorge und Beratung

	2014		2015		2016	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A15	3,00		3,00		3,00	
PfrGeh.	2,00	0,50	3,00	0,50	2,50	0,50
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14	1,00		1,00		1,00	
E 13						
E 12						
E 11	1,75		1,75		1,75	
E 10 + 50 %	0,50					
E 10	0,25		0,25		0,25	
E 09						
E 08						
E 07	2,76	0,15	3,01	0,40	2,86	0,25
E 06	1,00		1,00		1,00	
E 05					0,40	
E 04	0,40		0,40			
E 03	0,09		0,09		0,09	
E 2 + 50 %	0,27		0,27		0,27	
E 02	0,08		0,08		0,08	
Stelle wird bewertet					1,00	1,00
<b>Planstellen</b>	<b>13,10</b>	<b>0,65</b>	<b>13,85</b>	<b>0,90</b>	<b>14,20</b>	<b>1,75</b>

#### **Stellenplan 2016:**

- 0,50 Pfarrstelle ehem. Seelsorge und Diakonie
- 0,15/0,15 kw Sachbearbeitung, Zentrumsleitung
- + 1,00/1,00 kw Psychologe-in/Traumatologe-/in Notfallseelsorge

### 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B041	Handlungsfeld Bildung
B04101	Stadtjugendpfarrstellen
B04102	jugend-kultur-kirche
B04103	Religionsunterricht
B04104	Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen
B04105	Kirchliche Schulämter
B04106	Fortbildung Religionspädagogik
B04107	Kirchliche Grundschulen
B04108	Laubach Kolleg
B04109	Ev. Gymnasium Bad Marienberg
B04110	Ev. Akademie
B04111	Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.
B04112	Bibelhaus
B04113	Sonstige Bildung
B042	Zentrum Bildung
B04201	Leitung / Interne Verwaltung
B04202	Fachbereich Kinder- und Jugend
B04203	Fachbereich Erwachsenenbildung
B04204	Fachbereich Kindertagesstätten
B04205	Jugendkirchentag
B043	Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime
B04301	Tagungshäuser der EKHN
B04302	Ev. Studierendenwohnheime

siehe Teilbudgeterläuterungen

### 2. Ziele und Aufgaben

siehe Teilbudgeterläuterungen

### 3. Budgetressourcen

siehe Teilbudgeterläuterungen

## B04 Handlungsfeld Bildung (einschl. Zentrum)

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	16.201.613	4.013.320	-12.188.293
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	600.000	651.000	51.000
3. Zuschüsse von Dritten	0	2.325.660	2.210.726	-114.934
4. Kollekten und Spenden	0	70.100	190.790	120.690
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	35.120	11.673.650	11.638.530
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	19.232.493	18.739.486	-493.007
9. Personalaufwendungen	0	-25.952.687	-27.270.412	-1.317.725
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-7.161.736	-6.712.186	449.550
11. Zuschüsse an Dritte	0	-1.528.255	-1.578.130	-49.875
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.407.561	-1.815.797	-408.236
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-5.368	-580.449	-575.081
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-400.784	-897.364	-496.580
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-36.456.391	-38.854.338	-2.397.947
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-17.223.898	-20.114.852	-2.890.954
17. Finanzerträge	0	15.350	27.068	11.718
18. Finanzaufwendungen	0	0	-404.980	-404.980
19. Finanzergebnis	0	15.350	-377.912	-393.262
20. Ordentliches Ergebnis	0	-17.208.548	-20.492.764	-3.284.216
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-17.208.548	-20.492.764	-3.284.216
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-17.208.548	-20.492.764	-3.284.216
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-15.000	-115.881	-100.881
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	2.479.700	1.398.004	-1.081.696
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-93.332	-322.664	-229.332
30. BILANZERGEBNIS	0	-14.837.180	-19.533.305	-4.696.125
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-93.332	-4.122.664	-4.029.332
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-9.014.251	-9.868.954	-854.703
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-1.807.330	-2.019.069	-211.739



## 1. Struktur und Zusammensetzung

Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen

Das Handlungsfeld Bildung, Erziehung und Arbeit mit Zielgruppen umfasst folgende Bereiche: Religionsunterricht, Fortbildung Religionspädagogik, Kirchliche Schulämter, Schulen in Trägerschaft der EKHN, Konfirmandenarbeit, Bibelhaus Erlebnismuseum, Ev. Akademie, Stadtjugendpfarrämter und die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen.

Ein zentraler Schwerpunkt ist die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in schulischer und außerschulischer Ausprägung.

Die Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V., die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V., der Verband der Ev. Frauen in Hessen und Nassau, das Bibelhaus Erlebnismuseum sowie die Ev. Akademie e. V. arbeiten in weitgehender Eigenorganisation.

Ein Schwerpunkt der Kirchlichen Bildungsarbeit ist die schulische Bildung. Gegründet ist diese Arbeit auf die enge Kooperation mit den entsprechenden staatlichen Institutionen (Schulen, Schulaufsicht, Studienseminare, Kultusministerien, Landesämter für Pädagogik) auf der Basis der Verträge zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz und den Kirchen. Für die Umsetzung der kirchlichen Vorgaben für den evangelischen Religionsunterricht in allen Schulformen und Schulstufen des öffentlichen Schulwesens, der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrer/-innen und Pfarrer/-innen, die Religionsunterricht erteilen, ist das Referat Schule und Religionsunterricht mit den fünf kirchlichen Schulämtern und als Fortbildungs- und Weiterbildungsinstitut ab dem 01. Januar 2015 das neue gemeinsame Religionspädagogische Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) zuständig. Die Aufsicht über die vier Schulen in Trägerschaft der EKHN wird vom Referat Schule und Religionsunterricht ausgeübt.

Dessen weiteres zentrales Arbeitsfeld ist die Kooperation mit den Ev. Kirchen in Hessen und in Rheinland-Pfalz, auf EKD-Ebene, mit den katholischen Erzbistümern und Bistümern sowie den Kultusministerien in Hessen und Rheinland-Pfalz in allen Fragen, die den Religionsunterricht speziell und die Schulentwicklung generell betreffen (z.B. Erarbeiten der Lehrpläne, Entwicklung von Schulprogrammen, Zulassung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht).

Die Ev. Akademie arbeitet in weitgehender Eigenorganisation.

Der Zuschuss an den Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V. ist in einem eigenen Unterbudget veranschlagt.

Seit dem Haushalt 2011 wird der Zuschuss an den Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau dem Handlungsfeld Bildung zugeordnet (bisher Budgetbereich 8.3 Kirchenverwaltung - Bibliothek/Archiv).

Das Bibelhaus Erlebnismuseum wurde 2014 dem Handlungsfeld Bildung zugeordnet (vorher Budgetbereich 2.1 Handlungsfeld Verkündigung).

## 2. Ziele und Aufgaben

Die Aufgaben und Ziele für den Budgetbereich 4.1 Handlungsfeld Bildung sind im Wesentlichen vorgegeben durch das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht und die Ordnung der religionspädagogischen Arbeit in der EKHN sowie die staatlichen Vorgaben (z.B. Lehrpläne und Bildungsstandards). Leitziel ist die Sicherung des Ev. Religionsunterrichts und der religionspädagogischen Arbeit an den öffentlichen Schulen und in der Region und damit die religiöse Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dies wird u.a. erreicht durch die Gestellung von Pfarrer/-innen zur haupt- und nebenberuflichen Erteilung von Religionsunterricht, durch die Begleitung der Religionslehrer/-innen von Beginn ihres Studiums an und im späteren Beruf, die Bevollmächtigung zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht, Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch das RPI und die Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Bei den Schulen in Trägerschaft der EKHN gilt es vor allem, den für die öffentlichen Schulen modellhaften Charakter und das evangelische Profil umzusetzen und weiter zu entwickeln.

## 3. Budgetressourcen

Die gesamtkirchlichen Zuweisungen werden nahezu ausschließlich für Personalausgaben aufgewendet, sodass zwar eine nur relativ geringe, für das Arbeitsfeld jedoch durchaus befriedigende Disponibilität gegeben ist. Andere Erträge sind im Wesentlichen zu verzeichnen durch die Refinanzierung von Religionsunterricht von kirchlich Bediensteten einschließlich der Erträge, die durch den nebenberuflichen Religionsunterricht (die sogenannten "Pflichtstunden" der Pfarrerinnen und Pfarrer) erzielt werden sowie durch die Refinanzierung der vier Schulen in Trägerschaft der EKHN nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetzen des Landes Hessen und des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Finanzierung des gemeinsamen Religionspädagogischen Institutes erfolgt gemäß dem im Kooperationsvertrag zwischen EKHN und EKKW vereinbarten Finanzierungsschlüssel zu zwei Dritteln durch die EKHN.

## B041 Handlungsfeld Bildung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	15.631.013	2.002.120	-13.628.893
3. Zuschüsse von Dritten	0	2.324.160	2.209.226	-114.934
4. Kollekten und Spenden	0	100	100	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	35.020	11.177.850	11.142.830
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	17.990.293	15.389.296	-2.600.997
9. Personalaufwendungen	0	-21.806.512	-22.472.993	-666.481
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-5.838.047	-5.330.812	507.235
11. Zuschüsse an Dritte	0	-1.528.255	-1.578.130	-49.875
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-554.144	-399.365	154.779
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-4.226	-4.226	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-65.684	-154.764	-89.080
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-29.796.868	-29.940.290	-143.422
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-11.806.575	-14.550.994	-2.744.419
17. Finanzerträge	0	15.350	9.568	-5.782
18. Finanzaufwendungen	0	0	-4.980	-4.980
19. Finanzergebnis	0	15.350	4.588	-10.762
20. Ordentliches Ergebnis	0	-11.791.225	-14.546.406	-2.755.181
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-11.791.225	-14.546.406	-2.755.181
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-11.791.225	-14.546.406	-2.755.181
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-15.000	-13.000	2.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	2.257.500	1.149.816	-1.107.684
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-54.332	-60.964	-6.632
30. BILANZERGEBNIS	0	-9.603.057	-13.470.554	-3.867.497
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-54.332	-60.964	-6.632
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-8.782.339	-9.671.047	-888.708
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-572.180	-781.504	-209.324

## Unterbudget B04101 Stadtjugendpfarrstellen

Beschreibung	<p>"Zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Stadtjugendpfarrämter in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Mainz und Wiesbaden nach Maßgabe von § 2 des Pfarrstellengesetzes eingerichtet. Sie arbeiten gemäß der Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit der EKHN und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik Deutschland (KJHG). Jedes Stadtjugendpfarramt ist mit einer Pfarrstelle und mindestens einer Jugendrefent_innenstelle ausgestattet. Diesem Unterbudget sind die Personalkosten der Stadtjugendpfarrer_innen zugeordnet. Die weitergehende Ausstattung mit Personalstellen, Sachmitteln und Räumlichkeiten sind je nach regionalen und historischen Gegebenheiten unterschiedlich. Sach- und Personalkosten sind in den Dekanatshaushalten bzw. im Haushalt des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main verortet."</p> <p>Zielgruppen der Arbeit sind alle Kinder und Jugendlichen in der Stadt, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie evangelische Kirchengemeinden, Planungsbezirke bzw. Regionen und Dekanate, Jugendwerke, Vereine und Verbände als freie Träger evangelischer Kinder- und Jugendarbeit. Darüber hinaus wird mit anderen Jugendverbänden, Jugendhilfeträgern, Schulen und Einrichtungen der Stadt zusammen gearbeitet.</p>
Ziel/e	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt unterstützen und vertreten.</li> <li>- Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden, Planungsbezirke bzw. Regionen, der freien Werke und Verbände unterstützen und fördern.</li> <li>- Jungen Menschen Zugänge zum christlichen Glauben eröffnen und Erfahrungen mit dem christlichen Glauben ermöglichen.</li> <li>- Kinder und Jugendliche in ihren Lebenswelten und mit ihren Bedürfnissen fördern und unterstützen.</li> <li>- Positives Bild der Kinder- und Jugendarbeit evangelischer Kirche vermitteln.</li> <li>- Kinder und Jugendlichen in ihren Lebenswelten und mit ihren Befindlichkeiten ernst nehmen und wertschätzen.</li> <li>- Kindern und Jugendlichen Engagement in Kirche, Gesellschaft und Politik ermöglichen, sie darin unterstützen, damit sie Partizipation wahrnehmen und Selbstwirksamkeit erleben können.</li> </ul>

Leistungen zur Zielerreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordinierung, Förderung, Beratung und Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt;</li> <li>- Fachberatung von Kirchengemeinden, Mitarbeitenden der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie des gemeindepädagogischen Dienstes</li> <li>- Mitarbeit, Unterstützung und Beratung der kirchlichen Leitungsorgane und Gremien;</li> <li>- Begleitung der Evangelischen Jugendvertretungen in der Stadt sowie Bereitstellung der Geschäftsstelle und führung der Evangelischen Jugend;</li> <li>- Vertretung der Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in kirchlichen und kommunalen Leitungsorganen sowie in der Öffentlichkeit;</li> <li>- Begleitung, Fachberatung, Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;</li> <li>- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Kinder- und Jugendarbeit</li> <li>- Übergemeindliche Konfirmand_innen-Arbeit</li> <li>- Entwicklung und Durchführung von zeitgemäßen und auf die Stadt bezogenen Angeboten, Maßnahmen und Projekten (Dies geschieht durch unterschiedliche Arbeitsformen und Veranstaltungen wie Seelsorge und Beratung, jugendgemäße Gottesdienste und andere spirituelle Angebote)</li> <li>- Freizeitmaßnahmen, Seminare, Tagungen und Workshops, Vollversammlungen der Jugenddelegierten, Gremienarbeit, jugendpolitische Veranstaltungen und Interessensvertretungen, Konzerte, Tanzveranstaltungen, Besuche, Supervisionen, kollegiale Beratungen, Gruppen, Projekte, Initiativen)</li> <li>- Fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und das Erstellen von Arbeitshilfen, Konzeptionen und Dokumentationen;</li> <li>- Verwaltung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume im Rahmen der Beschlüsse des Einrichtungsträgers sowie die Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und kommunalen Zuschüsse unter Mitwirkung der Jugendvertretung;</li> <li>- Mitarbeit in den Gremien der kommunalen Jugendhilfe;</li> <li>- Dienstleistungen für Kirchengemeinden wie Spiel- und Materialverleih, Verleih von Bussen</li> </ul>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>s. Leistungen zur Zielerreichung sowie besondere Projekte: Alle Stadtjugendpfarrämter: Themenpark Gegenwart &amp; Zukunft auf dem Jugendkirchentag 2014 in Darmstadt</p> <p>Darmstadt: Jugendkirchentag 2014: Themenparkkoordination für die Konferenz der Stadtjugendpfarrämter in Kooperation mit dem Stadtjugendpfarramt Mainz, Kooperationsprojekt Juleica-Netz, Partizipationsprojekte in der Stadt</p> <p>Frankfurt: Thema Nachhaltigkeit bei Projekten (Videowettbewerb) und Seminaren; Begleitung und Unterstützung der Jugenddelegierten; Seminarschwerpunkt im Umgang mit Medien; Spirituelle und meditative Angebote</p> <p>Gießen: Neukonzeption der Kinder- und Jugendarbeit nach Wiederbesetzung der Stelle</p> <p>Mainz: Weiterentwicklung der dekanatsweiten Angebote für Konfirmand_innen (Konfi-Tage, Konfi-Tour) u.a. durch motivierende und niedrigschwellige Fotoprojekte zum Reformationsjubiläum "picture the world"</p> <p>Wiesbaden: 14. Konfi-Camp, Colourful Church, Bilanzierung und Verlängerung des Projektes Evangelische Jugendkirche in Wiesbaden um 5 Jahre, Relaunch Homepage Stajupfa, fb und Co.</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Alle Stadtjugendpfarrämter: Projektvorbereitung für den Jugendkirchentag in Offenbach 2016, Mitarbeit in der EKHN-Arbeitsfeldkonferenz und im Fachausschuß Konfirmand_innenarbeit</p> <p>Darmstadt: Konfi-Tag, AG78 zur Konzeptionsentwicklung für die Kinder- und Jugendarbeit in der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Partizipationsprojekte</p> <p>Frankfurt: Stärkung verbandlicher Arbeit in der Großstadt (u.a. Präsenz bei Parade der Kulturen), Schwerpunkt Gerechtigkeit bei Projekten und Seminaren (Kleidertauschparties, Jugendkirchentag, Lauf gegen Rassismus)</p> <p>Entwicklung und Durchführung von neuen Gottesdienstformen für KonfirmandInnen, Jugendliche und ehrenamtliche Mitarbeitende. Neustrukturierung von Fortbildungsangeboten für ehrenamtliche MitarbeiterInnen.</p> <p>Mainz: Konzeptionsentwicklung eines gemeinsame Konfirmand_innen uterrichts der Mainzer Innenstadtgemeinden; entwicklungspolitisches Projekt für den Jugendkirchentag und das Dekanat</p> <p>Wiesbaden: 50jähr. Stajupfa-Jubiläum, Eine Bar/Theke für die Jugendkirche, 1. Young Spirit Festival (Follow-up-Konfi-Camp),</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Vakanz der Pfarrstelle in Frankfurt, Vakanz der Pfarrstelle in Darmstadt</p> <p>Die Arbeit wird schwerpunktmäßig aus Kirchensteuermitteln finanziert. Für Seminare und Veranstaltungen stehen Zuschüsse von Stadt und Land zur Verfügung, Teilnahmebeiträge werden erhoben. Materialverleih finanziert sich über Kostenerstattung der Nutzer.</p>

## B04101 Stadtjugendpfarrstellen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-350.500	-364.000	-13.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-350.500	-364.000	-13.500
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-350.500	-364.000	-13.500
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-350.500	-364.000	-13.500
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-350.500	-364.000	-13.500
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-350.500	-364.000	-13.500
30.BILANZERGEBNIS	0	-350.500	-364.000	-13.500
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-156.256	-172.215	-15.959

## Unterbudget B04102 jugend-kultur-kirche

Beschreibung	Die "jugend-kultur-kirche" sankt peter gGmbH und Service GmbH ist eine Einrichtung des ERV und der EKHN zu je 50 %, in rechtlich selbständiger Form, gegründet 2003 und eröffnet 2007. (Grundlagen: Projektkonzept vom 18.09.2000 ff / Gesamtvorstandsbeschluss ERV vom 04.10.00 und 05.06.02 / Beschluss der Kirchenleitung vom 15.10.2001 / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) / Gesellschaftsvertrag (Satzung) vom 07.05.2003 , zuletzt verändert am 28.01.2010.
Ziele	sankt-peter ist eine einladende und offene, täglich geöffnete Veranstaltungskirche für die Jugendgeneration im Alter von 14 - 25 Jahren und dialogischer Ort von evangelischer Tradition und jugendkulturellen Lebensstilen. sankt peter ist ein zentraler Ort kultureller Begegnungen für Jugendliche unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und religiösen Herkunft. sankt peter erprobt neue Wege der Vermittlung und Verknüpfung von christlicher Werteorientierung und Jugendkulturen und artikuliert das Evangelium im kulturellen Kontext junger Menschen.
Leistungen zur Zielerreichung	Offene Kirche für junge Menschen: Besonderer Veranstaltungsort und Aufenthaltsort. Regelmäßiges Gottesdienst-, und Seelsorgeangebot, Seminar- und Bildungsangebote während der Schulzeiten, Kulturveranstaltungen, Partys, Teilnahme an städtischen/kommunalen/regionalen und kirchlichen Großveranstaltungen, inhaltliche Angebote für Konfirmandengruppen und Schulklassen, (kommerzielle) Vermietungen der Räumlichkeiten, Firmenkooperationen, Aufbau eines systematischen Fundraisings ( mit "Wirtschafts Community" zur wirtschaftlichen und ideellen Unterstützung, jährliche Gala), Kooperationen mit der Evangelischen Jugend und anderen Trägern der Jugendhilfe, der Kirche und des Kulturbetriebs.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Insgesamt fanden im Jahr 2014 unter Berücksichtigung der Vermietungen, Veranstaltungen für Multiplikatoren/innen sowie Führungen insges. 421 VA mit 29.505 TN statt. Davon waren 24.768 i. Alter von 14-25 J., die an 230 VA der Sparten teilnahmen; sowie an 184 Online-Seelsorgeberatungen (Dauer durchschn sieben Wochen). Sparte Gottesdienst, Konfirmandenarbeit und Seelsorge: 66 VA u. 184 TN Onlineseelsorgeberatungen (Dauer je 7 Wo) gesamt 7.467 TN (Gottesdienste, VA mit Zeitzegen, Konfi-Partys, Konfi-Tage, Jugendkreuzweg, Luther-VA, Seelsorge-Ausbildg./Coachings) Sparte Workshops und Seminare: 48 Workshops (ein/mehrtägig) aus 8 Themenbereichen und 4 Langzeitprojekte mit gesamt 2.734 TN. Zusätzlich 119 Vermiettermine mit 1.613 Gästen. Sparte Kultur und Vermietungen: 37 VA (Konzerte auf gr. u. kl. Bühne, Theater, Konzertlesung, Poetry-Slam, Variete, Kultur-Cafe; div. in Kooperation) mit 14.567 TN. Sowie 15 Vermietungen mit 2.880 Personen und 57 Führungen mit 244 TN. Gastronomie in Firmenkooperation bei allen sankt peter Veranstaltungen mit par. geöffn. CAFE und bei Vermietungen . Sowie Kultur- VA Angebote im CAFE. "Wirtschafts Community" mit 22 Mitgliedern trifft sich zu regelm. Mitgliedertreffen. 4. Gala mit 145 Gästen aus Wirtschaft, Gesellschaft und Kirche. Akquise von Spenden, Sponsoring, Sach- und anderen Dienstleistungen.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Gottesdienste: 10 Gd in der Kapelle u. das Kirchenjahr begleitende Gd-Formate (Weihn., Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Buß-u. Betttag, Reform.) sowie experiment. Formate Ziel: ca. 1100 TN.</p> <p>Konfirmandenarbeit: 4 Konfirmandentage mit 500-600 TN und 4 Konfirmandenpartys mit 3200-3500 TN, 10 themat. Konfiangebote (u.a. Erinnerungskultur) mit 500 TN; Jugendkreuzweg mit 100 TN. VA Reformationstag mit 80 TN. 5 Andachten mit 150 TN. Mitarbeit spartenübergreif. VA und JUKT 2016.</p> <p>Seelsorge: Online-Jugendseelsorge (Annahme und Weiterleitung der Anfragen an 15-20 online-SeelsorgerInnen, Supervisionen/Coachings sowie Praxisbegleitung der SeelsorgerInnen sowie 2 Ausbildungskurse (je 6 Monate).</p> <p>Kultur: 4 Schultheater mit 600 TN, 4-5 Poetry Slams mit 600 TN, Konzept Nachwuchsregisseure: 4 Theater mit 600 TN, 1-2 Literatur-VA mit 100 TN, 1 VA Darstellende Kunst mit 200 TN, 1-2 Schulkoop. mit 300 TN, 13-15 Konzerte (Kirchsaal) mit 10.000 TN, 6- 8 Konzerte (CAFE) mit 700 TN, 1 Jugendjazztage Frankfurt mit 120 TN, 2 Kooperationen mit Musik/Festivals mit 4.500 TN, , Mitarbeit spartenübergreifender VA und JUKT 2016.</p> <p>"Workshops und Seminare: 45 ein- und mehrtägige Workshops und Seminare; darunter regelmäßige Projektgruppen (an 80-90 Tagen) mit durchschn. 10 TN; Mitarbeit spartenübergreifende VA und JUKT 2016. Mind. 60 Vermietungen der Workshopräume an Gruppen mit 1000 TN.</p> <p>Vermietungsgeschäft: Mind. 24 Verm. : davon 19 Verm. an kommerzielle Kunden und 4-5 an gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen. 40 Führungen mit 200 TN / Mietkunden.</p> <p>Gastronomie: Gastronomie bei Veranstaltungen, par. offenes CAFE und bei Vermietungen in Firmenkooperation. Fundraising und Sponsoring mit und durch die Wirtschafts Community."</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Die jugend-kultur-kirche sankt peter gGmbH ist Zuschussempfänger der beiden Gesellschafter: Neben dem Zuschuss durch den ERV (ca. 33 %) steht der Kirchensteuerzuschuss der EKHN (ca. 35 %) zur Verfügung. Ca. 32 % des Etats sollen durch eigene Einnahmen, Spenden, nichtkirchliche Zuschüsse etc. selbst erwirtschaftet werden.</p>

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	100.340	0	-100.340
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	150.700	150.700
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	100.340	150.700	50.360
9. Personalaufwendungen	0	-148.400	-150.700	-2.300
11. Zuschüsse an Dritte	0	-347.375	-356.375	-9.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-495.775	-507.075	-11.300
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-395.435	-356.375	39.060
20. Ordentliches Ergebnis	0	-395.435	-356.375	39.060
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-395.435	-356.375	39.060
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-395.435	-356.375	39.060
30. BILANZERGEBNIS	0	-395.435	-356.375	39.060
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-66.158	-71.299	-5.141



## Unterbudget B04103 Religionsunterricht

Beschreibung	Das Fach Religion ist ordentliches Lehrfach (Art 7 Abs. 3 GG) in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen. Die EKHN unterstützt in ihrem Kirchengebiet die Abdeckung des Religionsunterrichts durch den Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern in sog. haupt- oder nebenberuflichen Gestellungsverträgen. (Abschluss und Abrechnung der Verträge sowie die gesamtkirchliche Personalsteuerung sind Leistungen im Dezernat 1 der Kirchenverwaltung). Über Teildienstaufträge in Kombination mit den Gestellungsverträgen bietet die EKHN auch Schulseelsorge an.
Ziel/e	Erreichung einer größtmöglichen Abdeckung des Unterrichts mit möglichst hoher pädagogischer Qualität.
Leistungen zur Zielerreichung	Dort, wo nicht genügend staatliche Lehrkräfte für das Fach ev. Religion zur Verfügung stehen, soll durch die Gestellung von haupt- und nebenberuflich tätigen Pfarrer/innen das Fach abgedeckt und Unterrichtsausfall vermieden werden. Die Kolleginnen und Kollegen werden durch die sog. "Professionalisierung" im ersten Jahr ihrer Gestellung nochmals intensiv auf den hauptberuflichen Einsatz in der Schule hin fortgebildet. Diese Maßnahme ist außerordentlich erfolgreich. Die Zahl der wegen Unzufriedenheit mit der unterrichtlichen Leistung aufgelösten Gestellungsverträge ist auf null zurück gegangen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	In 2014 wurden über ca. 10200 Gestellungsverträge etwa 7.000 Wochenstunden Ev. Religionsunterricht in Hessen und Rheinland-Pfalz gehalten.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Einsparauflagen in Hessen und in Rheinland-Pfalz betreffen auch die Budgets der Kultusministerien und der Schulaufsicht. Dies könnte den Abschluss von Gestellungsverträgen erschweren bzw. eine leichte Reduzierung derselben zur Folge haben.
Erläuterungen zu Ressourcen	Refinanzierung des Religionsunterrichts nach den Sätzen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für den nebenberuflichen Religionsunterricht. Refinanzierung des im hauptberuflichen Gestellungsvertrags erteilten Religionsunterrichts nach A 13. Anstieg der Personalausgaben durch Anpassung der Eckperson für Gestellungsverträge und Erhöhung um 1,6 Schulseelsorge- und Professionalisierungsmaßnahmenstellen. Mittel der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz zur Refinanzierung des Religionsunterrichtes.

B04103 Religionsunterricht

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	12.134.383	1.038.800	-11.095.583
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	8.606.000	8.606.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	12.134.383	9.644.800	-2.489.583
9. Personalaufwendungen	0	-12.963.447	-13.601.554	-638.107
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-88.400	-84.100	4.300
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-22.000	-22.000	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-13.073.847	-13.707.654	-633.807
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-939.464	-4.062.854	-3.123.390
17. Finanzerträge	0	15.000	0	-15.000
19. Finanzergebnis	0	15.000	0	-15.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	-924.464	-4.062.854	-3.138.390
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-924.464	-4.062.854	-3.138.390
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-924.464	-4.062.854	-3.138.390
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-15.000	-13.000	2.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	7.500	7.500	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-931.964	-4.068.354	-3.136.390
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-5.311.118	-5.865.498	-554.379

## Unterbudget B04104 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen

Beschreibung	Gemeinsames Projekt von Hess. Kultusministerium und EKHN zur Nachqualifizierung von insgesamt fünf Gemeindepädagoginnen und -pädagogen für die Erteilung von ev. Religionsunterricht in der Berufsschule (Teilzeit - Duales System), da die Abdeckung des ev. Religionsunterricht in der Berufsschule (Duales System) mangelhaft ist und keine staatlichen Lehrkräfte zur Verfügung standen.
Ziele	Erhöhung der Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts in der Berufsschule (vornehmlich im Raum Südhessen).
Leistungen zur Zielerreichung	Gestellung von Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, die eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme durchlaufen haben.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Erhöhung der Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts in der Berufsschule (vornehmlich im Raum Südhessen) ist laut Statistik gelungen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Erstattung der Personalkosten durch das Land Hessen

## B04104 Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	217.000	145.000	-72.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	217.000	145.000	-72.000
9. Personalaufwendungen	0	-161.800	-160.600	1.200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-161.800	-160.600	1.200
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	55.200	-15.600	-70.800
20. Ordentliches Ergebnis	0	55.200	-15.600	-70.800
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	55.200	-15.600	-70.800
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	55.200	-15.600	-70.800
30. BILANZERGEBNIS	0	55.200	-15.600	-70.800
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B04105 Kirchliche Schulämter

Beschreibung	Kirchliche Schulämter der EKHN in Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Wiesbaden
Ziel/e	Abdeckung und Erteilung des Ev. Religionsunterrichts gemäß der in Hessen und Rheinland-Pfalz geltenden Ordnungen; Weiterentwicklung der konfessionellen Kooperation in Fragen des Religionsunterrichts; Förderung von Kooperationen zwischen Kirche und Schule
Leistungen zur Zielerreichung	Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulaufsicht und den Schulen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches; Zusammenarbeit mit den für schulische Bildung zuständigen Dienststellen der katholischen Kirche; Vorbereitung der kirchlichen Zustimmung bzw. Bevollmächtigung für Lehrkräfte zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht; Vorbereitung des Abschlusses von hauptamtl. und nebenamtl. Gestellungsverträgen; Fach- und Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer im hauptamtl. Gestellungsvertrag; Fachaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie kirchlichen Bediensteten im nebenamtl. Gestellungsvertrag. Zusammenarbeit mit Propsteien und Dekanaten; Vorbereitung und Begleitung von Visitationen der Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer; Einsichtnahme bei Staatsprüfungen ; Beteiligung bei der Personalentwicklung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und der Aufnahme Interessierter in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für ein Schulpfarramt; Organisation von Professionalisierungsmaßnahmen; Leitung und ordnungsgemäße Verwaltung sowie öffentliche Repräsentation des Kirchlichen Schulamtes.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die Kirchlichen Schulämter sind der Ansprechpartner von 1.664 Schulen. Im Ergebnisjahr 2014 waren an diesen Schulen 181 Pfarrerrinnen und Pfarrer, 3 Gemeindepäd. und 1 Diakon im hauptamtl. Gestellungsvertrag (0,5 bis 1,0 DA; 100 mit Schulseelsorgeauftrag), 6.253 Religionslehrkräfte sowie 745 Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer im Ev. Religionsunterricht eingesetzt. 198 Lehrkräfte wurden in zwei Gottesdiensten kirchlich bevollmächtigt. 22 Lehrkräfte nehmen einen ehrenamtlichen Schulseelsorgeauftrag wahr.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Förderung der Abdeckung und Durchführung von Ev. Religionsunterricht in Kooperation mit der staatlichen Schulaufsicht und den Schulleitungen; Vorbereitung und Durchführung von Bevollmächtigungstagungen und zwei Bevollmächtigungsgottesdiensten; Entscheidung über die Anträge zur Bildung konfessionell gemischter Lerngruppen gemäß Abschnitt VII des Erlasses zum RU (2009); gezielte Entwicklungssteuerung der hauptamtlichen Gestellungsverträge; Begleitung der Schulen bei der Umsetzung der Inklusion; Begleitung interkonfessioneller und interreligiöser Projekte.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B04105 Kirchliche Schulämter

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.650	1.650	0
4. Kollekten und Spenden	0	100	100	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.750	1.750	0
9. Personalaufwendungen	0	-681.786	-687.413	-5.627
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-81.195	-79.466	1.729
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-25.834	-122.834	-97.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-788.815	-889.713	-100.898
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-787.065	-887.963	-100.898
20. Ordentliches Ergebnis	0	-787.065	-887.963	-100.898
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-787.065	-887.963	-100.898
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-787.065	-887.963	-100.898
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-3.000	-3.000	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-790.065	-890.963	-100.898
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-3.000	-3.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-169.987	-184.279	-14.292
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-78.030	-181.678	-103.648

## Unterbudget B04106 Fortbildung Religionspädagogik

Beschreibung	Mit Datum vom 01.01.2015 wird gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut mit einer Zentrale in Marburg und regionalen Arbeitsstellen in Darmstadt, Frankfurt, Fritzlar, Fulda, Gießen, Kassel, Mainz, Marburg (in der Zentrale) und Nassau gegründet. Träger ist die EKKW.
Ziele	Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung des Faches Ev. Religion an öffentlichen Schulen und in der Konfirmandenarbeit durch 1. Qualifizierung von neuen Lehrkräften (Weiterbildungen), 2. Stärkung der Kompetenzen der bestehenden Lehrkräfte (Fortbildungen), 3. Fachentwicklung und 4. Mitgestaltung von Schulentwicklung
Leistungen zur Zielerreichung	1: Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst; Vikarsausbildung; Quereinsteigerschulungen; Weiterbildungskurse, Master EFD, Professionalisierung Schulpfarrer. 2: Fortbildungsangebote, Materialentwicklung, Fachberatung, Ausleihbibliotheken, Geistig-Spirituelle Angebote, Begleitung und Coaching, Veröffentlichungen im Print und digital (Newsletter, Webseite). 3: Curriculumsentwicklung, Erarbeitung von Bildungsstandards, Erarbeitung von Modellen kompetenzorientiertem Religionsunterricht, Mitarbeit bei Abschlüssen (Abitur), Mitarbeit in staatlichen Kommissionen und Projekten zum RU, Kooperation mit Universitäten, Mitarbeit in Gremien auf EKD-Ebene und Implementierung bildungspolitischer Vorgaben. 4: Angebotsentwicklung in den Bereichen: Religion im Schulleben, Schulseelsorge, Unterstützung schulbezogener Jugendarbeit, Lernen in Begegnung, Konfessioneller RU, Elternarbeit, Fach RU in der Fächergruppe. Außerdem: Dekanatsgestützte Qualifizierung Konfirmandenarbeit und Arbeitsfeldkonferenz Konfirmandenarbeit.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Ergebnisjahr lief die Arbeit des RPI nach Plan. Prioritär wurde die Fusion mit dem pti Kassel zum 1.1.15 vorbereitet.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Erträge und Aufwendungen steigen gegenüber 2015, da auf Seiten der federführenden EKKW sämtliche Kosten im Budget dargestellt werden sollen. Dies führt zu einer entsprechenden "Verlängerung" des Budgets auch im EKHN-Haushalt. Effektiv sinkt der Kirchensteuerbedarf infolge eines niedrigeren Ansatzes der Gebäudekosten.
Erläuterungen zu Ressourcen	Finanzierung: Fortbildungsmittel für Lehrerbildung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, eigenerwirtschaftete Gelder durch Tagungsgebühren, Einnahmen durch Publikationen und Leihgebühren Bibliothek. Die EKHN finanziert zwei Drittel der gemeinsamen RPI. Gebäudekosten trägt jede Kirche individuell.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	210.000	633.500	423.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	210.000	633.500	423.500
9. Personalaufwendungen	0	-635.000	-633.500	1.500
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-1.370.000	-1.792.400	-422.400
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-220.000	-76.400	143.600
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-2.225.000	-2.502.300	-277.300
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-2.015.000	-1.868.800	146.200
20. Ordentliches Ergebnis	0	-2.015.000	-1.868.800	146.200
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-2.015.000	-1.868.800	146.200
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-2.015.000	-1.868.800	146.200
30. BILANZERGEBNIS	0	-2.015.000	-1.868.800	146.200
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-323.082	-349.540	-26.459

## Unterbudget B04107 Kirchliche Grundschulen

Beschreibung	<p>1. Die Grundschule in Freienseen arbeitet reformpädagogisch nach dem Konzept des Jena-Plans. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 1 - 4, hat zusätzlich eine Förderstufe (Jahrgangsstufe 5 und 6 ) und arbeitet inklusiv. Die Schule ist konzipiert als Ersatzschule "in der Region für die Region". Die Trägerschaft ist in einer gGmbH geregelt (EKHN, Dekanat und Gemeinde sind Gesellschafter).</p> <p>2. Die Grundschule in Weiten-Gesäß ist genauso konzipiert wie unter 1. beschrieben, allerdings ohne Förderstufe für Jahrgangsstufe 5 und 6.</p>
Ziel/e	<p>1. Evangelisch qualifizierte Schulbildung und Förderung für die Kinder, individuell nach Maßgabe ihres Entwicklungsstandes. Dabei soll möglichst kein Kind verloren gehen (Inklusion). Im Wochen- und Kirchenjahreszyklus werden spirituelle Angebote gemacht und die christlichen Feste begangen. Die Schülerinnen und Schüler werden mit christlicher Tradition und mit dem Evangelium vertraut. Die Öffnungszeiten der Schule wurden erweitert, um Schülerinnen und Schülern von außerhalb den Besuch der Schule zu ermöglichen.</p> <p>2. Zusätzlich zu 1. soll die Schülerzahl erhöht werden.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Personell muss die inklusive Arbeit über entsprechend ausgebildete Fachkräfte sichergestellt werden. Die Arbeit am reformpädagogischen und am evangelischen Profil muss ständig fortgesetzt werden (Qualitätsentwicklung). Etwa 183 Schultage (7.30 Uhr bis 15.15 Uhr offen), 4 Klassenfahrten, Projekte (Arbeitsgemeinschaften, Dorffeste, Waldtage, Elternabende ), 6 Gottesdienste.</p> <p>2. Zusätzlich zu 1. Öffnung für Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ortschaft Weiten-Gesäß. Werbung durch Zeitung/Flyer/Mund zu Mund Propaganda.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Die Schülerzahlen in Freienseen sind stabil. 89 Kinder in 4 Stammgruppen</p> <p>2. In Weiten-Gesäß ist die Schülerzahl - bedingt durch die geburtenschwächeren Jahrgänge - leicht gesunken. Neueröffnung der Forscherwerkstatt. 32 Schüler in zwei Stammgruppen besuchten letztes Jahr die Schule.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Verbesserung der Räumlichkeiten im angekauften Nachbarhaus (Mittagessen-, Ruhe-, Betreuungs-, Gruppenraum, Werkstatt), Schulhoferweiterung.</p> <p>2. Öffnung nach außen, Verbindung zu örtlichen Kindertagesstätten, Gewinnung neuer Schülerinnen und Schüler aus anderen Ortschaften. Eine entsprechend "strategische Vereinbarung" wurde mit der Schulleitung getroffen und erste Schritte konkret unternommen.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. ---</p> <p>2. Rückgang der Einnahmen durch demografisch bedingt sinkende Schülerzahlen. Reduktion des Zuschussbedarfs durch Anpassung des Personalstandes an die veränderte Größe der Schule.</p>



B04107 Kirchliche Grundschulen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.500	0	-1.500
3. Zuschüsse von Dritten	0	552.000	552.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	1.650	1.650
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	553.500	553.650	150
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-1.122.757	-1.075.074	47.683
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-22.000	-10.000	12.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.144.757	-1.085.074	59.683
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-591.257	-531.424	59.833
20. Ordentliches Ergebnis	0	-591.257	-531.424	59.833
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-591.257	-531.424	59.833
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-591.257	-531.424	59.833
30. BILANZERGEBNIS	0	-591.257	-531.424	59.833
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B04108 Laubach Kolleg

Beschreibung	Gymnasiale Oberstufe und Kolleg mit Wohnheim (Staatlich anerkannte Modellschule zur Integration von Schülern im 1. + 2. Bildungsweg)
Ziel/e	<p>Lernen, verstehen - Leben gestalten: 3-jähriger Bildungsgang zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife/Abitur mit der Profilierung eines Bildungsangebots, das die religiösen, musischen, künstlerischen und altsprachlichen Fächer im Leistungskursangebot stärkt. Profilierung der Einführungsphase in Theorie-Praxis-Verschränkung mit Portfolio und Feedback-Kultur holen die Schülerinnen und Schüler aus ihren je individuellen Bildungssituationen ab (G8/G9 und 2. Bildungsweg). Kompensations- und Förderangebote ergänzen den regulären Unterricht.</p> <p>Studiennachmittage und Praktika machen Bildung im regionalen Raum erlebbar (Sozialpraktikum, ökologisches Praktikum, kulturelles Praktikum und Sprachenpraktikum). In der Qualifikationsphase wird es das Angebot von optional drei Leistungskursen geben. Zusätzlich wird das soziale Engagement u. a. im Sozialpraktikum als Einsatz für die Schwachen der Gesellschaft gestärkt und die Pluralität und Förderung der Gemeinschaft in Projektarbeiten sowie den Studiennachmittagen geübt. Insbesondere die Bewahrung der Schöpfung wird als Umweltschule auf allen Ebenen gelebt.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Unterricht zur Erreichung der Hochschulreife (Abitur), Sozialpraktikum, ökologisches Praktikum, kulturelles Praktikum, Sprachenpraktikum und Projekte zur Förderung der Schulgemeinschaft, der Umweltverantwortung sowie des interkulturellen Lernens und Lebens. Die Projektförderung durch das Land Hessen erfolgt zukünftig im Bereich: Erasmus plus. Die Partnerschaft mit dem Noble College in Indien im Rahmen der Partnerschaftsarbeit der EKHN Oberhessen findet zukünftig verstärkt über die neuen Medien statt. Erweiterung des Fachangebotes zur Zertifizierung im Bereich Sprachen (Graecum, Latinum, DELF u.a.) sowie Erweiterung des pädagogischen Angebots: Medienkompetenz / iPad-Klassen und Zusatzzertifikat "Hessisches-Internationales Abitur" - dies in Zusammenarbeit mit dem Schulverbund mit individueller Förderung von Begabungen (Be- und Entschleunigung).</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Nach wie vor sind Sporthalle und Hauptgebäude unter den Gesichtspunkten der Gewährleistung noch im nicht endgültig abgeschlossenen Zustand. Das Wohnheimgebäude mit den Übernachtungstrakten, dem Speisesaal und den Klassenräumen ist nicht energetisch saniert worden. Die Pellettheizung ist im Wohnheimgebäude / Keller eingebaut und in Betrieb genommen worden - für alle Gebäudeteile. Eine darauf abzuleitende Reduzierung der Energiekosten konnte im Geschäftsjahr 2014 realisiert werden.</p> <p>Das Angebot von Studier- und Wohnheimzimmern in der Vorgabe Vermietung von Zimmern für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren, hat nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Aufgrund der vorhandenen Mängel (Brandschutz) im Bereich des Wohnheims (Schließung von Wohnheimtrakt Ost), konnte weder die angestrebte gesteigerte Belegung durch Schülerinnen und Schüler noch die Ferienvermietung umgesetzt werden. Gespräche mit Kooperationspartnern vor Ort zur Nutzungserweiterung von Schule und Wohnheim werden geführt und sollten sich positiv konkretisieren.</p> <p>Der Kioskbetrieb ist durch die Geschäftsführung in einer konzeptionellen Ausarbeitung zum Bistro überführt worden. Es gab eine Anpassung des Angebotes, das kleinere, warme Mahlzeiten mit einschließt. Eine zukünftige Ausweitung des Angebotes in einen regulären Mittagsbetrieb in enger Abstimmung mit der Schulleitung auch gesamt-konzeptional und damit regional, jahreszeitlich orientiert, vielfältig und gesund, ist für 2015/16 umzusetzen.</p> <p>Die Lehrerfortbildung wird nach wie vor mit der jährlichen Rüstzeit erfolgreich umgesetzt und die Schule hat sich auch im Jahr 2014 im Wettbewerb Umweltschule in Europa ein weiteres Mal mit Auszeichnung beteiligt. Im Jahr 2013 gab es am Laubach-Kolleg kein Comenius Projekt. Das Land Hessen hat die Comenius-Arbeit in den Bereich Erasmus plus überführt. Im Rahmen dieses Programms wird es eine Beteiligung in der europäischen Zusammenarbeit geben.</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Die hessische Bildungspolitik hat den Sekundarstufen I Schulen nach Elternwillen die Rückführung von G8 zu G9 Bildungsgängen genehmigt. Dies führt an unsere Gymnasialen Oberstufe dazu, dass wie erwartet im Schuljahr 2014/15 kein Schülerjahrgang aus der Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach an das Laubach-Kolleg gekommen ist. Damit wird für die Schuljahre 2014/15 bis 2016/17 die Gesamtschülerzahl reduziert sein (ca. 240 - 250 SuS). Darauf wurde und wird im Personalschlüssel des Päd. Bereichs reagiert. Zeitgleich arbeiten wir im Rahmen der Schulentwicklung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Wohnheimkonzeption an effektiven Gegenmaßnahmen (Erhöhung der Schülerzahlen).</p> <p>Hierzu sind intensive Gespräche mit den Verantwortlichen und mit den internen- und externen Gremien geführt worden und werden auch weiterhin geführt. Zum einen hat sich daraus die Profilierung des Päd. Angebotes am Laubach-Kolleg entwickelt und zum anderen ist eine außerordentlich intensive Zusammenarbeit in der Fortführung des Schulverbunds im Benehmen mit den kirchlichen- und den staatlichen Stellen, unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, umgesetzt worden (siehe Schulprospekt und Homepage).</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Ein Ausgleich der fehlenden Einnahmen durch sinkende Ersatzschulfinanzierung / Gastschulbeiträge wurde bzw. wird in Teilen über eine Reduktion von annähernd minus 2 VK-Kräften in den Schuljahren 2014/15 bzw. 2015/16 im pädagogischen Personalschlüssel herbeigeführt. Ausgaben werden nach wie vor im Bereich der Fortbildung des Kollegiums, der Umsetzung von Pädagogischen Tagen von Eltern, Schülern und Pädagogen, der Projektarbeit, der Praktika, der Studiennachmittage, der Profilierung der Gymnasialen Oberstufe mit dem Bereich des mediengestützten Unterricht liegen.</p> <p>Mehrausgaben hat es im Bereich der kleinen Bauunterhaltung aufgrund sicherheitsrelevanter Situationen gegeben (Brandschutz, Sicherheitstechnik, Fluchtwegeplan...). Das Konzept, Schöpfung zu bewahren, und die Nutzung der Außenanlagen auch im sportlichen Bereich haben adäquate Ausgaben erforderlich gemacht. Auch Erasmus plus ist ein Projekt, das vom Land Hessen abgerechnet und gefördert wird.</p> <p>Zuschuss des HKM (Ersatzschulfinanzierung) sowie der Kommunen des Landes Hessen (Gastschulbeiträge) berechnet sich auf die o. g. Schülerzahl von 240 - 250 SuS (wegen ausfallender Jahrgänge aufgrund von G8/G9). Im Stellenplan ist die Abdeckung des Unterrichts über Kirchenbeamte, beurlaubte Landesbeamte und über Angestellte abgesichert. Ausgabenverringerung über Eigenleistungen im Bereich Haustechnik und Geschäftsführung werden angestrebt.</p>

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	157.440	183.170	25.730
3. Zuschüsse von Dritten	0	1.772.160	1.657.226	-114.934
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	35.020	19.500	-15.520
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.964.620	1.859.896	-104.724
9. Personalaufwendungen	0	-2.191.359	-2.296.285	-104.926
11. Zuschüsse an Dritte	0	-9.400	0	9.400
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-133.135	-144.485	-11.350
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-4.226	-4.226	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-17.850	-9.930	7.920
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-2.355.970	-2.454.926	-98.956
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-391.350	-595.030	-203.680
17. Finanzerträge	0	350	9.568	9.218
18. Finanzaufwendungen	0	0	-4.980	-4.980
19. Finanzergebnis	0	350	4.588	4.238
20. Ordentliches Ergebnis	0	-391.000	-590.442	-199.442
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-391.000	-590.442	-199.442
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-391.000	-590.442	-199.442
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	16.316	16.316
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-51.332	-57.964	-6.632
30. BILANZERGEBNIS	0	-442.332	-632.090	-189.758
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-51.332	-57.964	-6.632
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.001.495	-1.180.088	-178.593
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-494.150	-599.826	-105.676

## Unterbudget B04109 Ev. Gymnasium Bad Marienberg

Beschreibung	Gymnasium im Aufbau (verpflichtende Ganztagschule)
Ziel/e	Abdeckung des gymnasialen Bedarfs im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der näheren Umgebung - jeweils jährlich seit Gründung im Jahr 2005.
Leistungen zur Zielerreichung	Das Gymnasium beachtet staatliche Vorgaben und arbeitet darüber hinaus pädagogisch innovativ mit einem ausgewiesenen evangelischen Profil.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die sehr gute Arbeit hat sich herumgesprochen, da bei der Anmeldung der Kinder für das Schuljahr 2015/16 110 Kinder sich auf 75 Plätze beworben haben.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Das Gymnasium wurde dauerhaft auf drei Klassen (ca. 75 Kinder pro Jahrgang) aufgestockt. Mit dem Schuljahr 2011/12 begann mit der Jahrgangsstufe 11 der Aufbau der gymnasialen Oberstufe. Das erste Abitur wurde im April 2014 durchgeführt. Durch die Dreizügigkeit werden zusätzliche Raumkapazitäten benötigt, die vom Westerwaldkreis (Anmietung und Aufbau von Raummodulen) und der Verbandsgemeinde Bad Marienberg (Räumlichkeiten in einem Nachbargebäude im Schulzentrum) zur Verfügung gestellt werden.
Erläuterungen zu Ressourcen	Personalkostenerhöhung gem. Dreizügigkeit durch alle Jahrgangsstufen. Mehrkosten beim Ev. Gymnasium Bad Marienberg beruhen in der Vergangenheit und aktuell auf Unterschieden zwischen staatlicher Personalkostenerstattung und kirchlichem Tarif, Gerichtsverfahren zu Baumängeln, Personalkosten für notwendige Geschäftsführung und Personalkosten in der Gründungsphase (nicht refinanziert)..

## B04109 Ev. Gymnasium Bad Marienberg

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	2.808.700	0	-2.808.700
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	2.400.000	2.400.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	2.808.700	2.400.000	-408.700
9. Personalaufwendungen	0	-4.034.320	-3.914.241	120.079
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-4.034.320	-3.914.241	120.079
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.225.620	-1.514.241	-288.621
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.225.620	-1.514.241	-288.621
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.225.620	-1.514.241	-288.621
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.225.620	-1.514.241	-288.621
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.225.620	-1.514.241	-288.621
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.487.070	-1.555.647	-68.578

## Unterbudget B04110 Ev. Akademie

Beschreibung	Die Ev. Akademie in Hessen und Nassau e.V., genannt Evangelische Akademie Frankfurt, hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Der Veranstaltungsort ist Römerberg 9, die Geschäftsstelle befindet sich im Haus am Weißen Stein in Frankfurt-Eschersheim. Veranstaltungsort für mehrtägige Tagungen ist das Martin-Niemöller-Haus (MNH) in Arnoldshain, kürzere Veranstaltungen finden überwiegend in Frankfurt statt.
Ziele	"Die Akademie hat die Aufgabe, die politischen, kulturellen und religiösen Debatten der Gesellschaft maßgebend mitzugestalten. Dabei bringt sie unterschiedliche Perspektiven und Standpunkte ins Gespräch und verschafft evangelischen Positionen Gehör. Als evangelisches Forum für Gegenwartsfragen lädt sie dazu Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen ein und fördert den Austausch mit Verantwortungsträger/innen im Bereich von Kultur, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft. Inspiriert von den reformatorischen Einsichten zu christlicher Freiheit und weltlicher Verantwortung will sie Menschen in ihrer Urteilsbildung ermutigen und stärken. Zu diesem Zweck führt die Akademie verschiedene Formen von Veranstaltungen und Projekten durch, bei denen sie auch zu Gottesdiensten und Andachten einlädt. "
Leistungen zur Zielerreichung	"Die Akademie veranstaltet in Frankfurt am Main, in Arnoldshain und an weiteren Orten mehrtägige Konferenzen, Tagesseminare, Halbtagsveranstaltungen, Kunstausstellungen und Abendvorträge. Die Studienleitungen konzipieren die Veranstaltungen, finden Kooperationspartner, moderieren und referieren und publizieren. Die Studienleiter/-innen sind als Referent/-innen auch außerhalb der Akademie tätig."
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	2014 konnten 96 Veranstaltungen mit 6006 Teilnehmenden durchgeführt werden. Das Ergebnisjahr war geprägt von der Neuaufstellung der Akademie Frankfurt nach der vollzogenen Fusion, die viele neue interne Prozesse nach sich zieht. 2014 wurde ein Corporate Design-Prozess durchgeführt und Mitte 2014 entschieden, so dass danach sowohl die Publikationen als auch die Homepage umgestellt werden konnten und die Sichtbarkeit und Einheitlichkeit der Akademie verstärkt werden konnte. Die Akademie konnte neben den Fusionsprozessen ihr Veranstaltungsprogramm aufrechterhalten und Tagungen, Vorträge, Kunstausstellungen und Workshops durchführen. Sowohl die Teilnehmendenzahlen als auch die Veranstaltungsanzahl konnte 2014 deutlich gesteigert werden. Ca 15% der Veranstaltungen waren mit über 100 Personen besucht. 14 Tagungen fanden mehrtägig im Martin-Niemöller-Haus in Schmitten-Arnoldshain statt, die anderen Veranstaltungen verteilten sich auf Frankfurt, die Rhein-Main-Region und einzelne weitere Orte.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Das Haus der Akademie am Römerberg 9 wird 2016 zu einem modernen, dienstleistungsorientierten Akademie- und Tagungshaus umgebaut werden und vorauss. 2017 fertig gestellt sein. 2016 wird die Akademie somit ihre Veranstaltungen an anderen Orten in Frankfurt durchführen. Mehrtägige Veranstaltungen finden nach wie vor im MNH in Arnoldshain statt. Die Bauphase wird die Akademie zu verstärkter Öffentlichkeitsarbeit nutzen und bestehende Kooperationen in der Region und der Landeskirche weiter entwickeln bzw. neue aufbauen. Thematisch wird sich die Akademie u.a. auch 2016 an der Reformationsdekade mit Veranstaltungen beteiligen, als ein Schwerpunktthema setzen und Veranstaltungen zum Wandel urbaner Lebenswelten, "Büro für Veränderung", an verschiedenen Orten im Rhein-Main-Gebiet durchführen. Im Haushaltsansatz 2016 sind 1,126 Mio. EUR als Bauzuschuss an den Ev. Regionalverband veranschlagt (2015: rd. 2,2 Mio. EUR). Dies entspricht der synodalen Beschlusslage. Zur ergänzenden Anschubfinanzierung sind 250.000 EUR in der Zuschusshöhe berücksichtigt (zusätzlich Verpflichtungsermächtigung i.H.v. weiteren 150.000 EUR im Haushaltsgesetz für 2017).

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>2016 werden voraussichtlich alle Verwaltungsstellen (5 Projektassistentinnen, 0,5 Hausmeisterstelle, 0,8 Geschäftsführung) besetzt sein und alle Studienleitungsstellen (3,5 angestellte Studienleitungen und 3 Pfarrstellen, davon eine Direktorenstelle), sowie 2 nebenamtliche Studienleitungen und eine Öffentlichkeitsarbeit auf Honorarbasis. Die Studienleitung zur gesellschaftspolitischen Jugendbildung wird zu ca. 1/3 aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans (BMFSFJ) finanziert. Ca. knapp 2/3 der Einnahmen werden für Personalkosten ausgegeben, die verbleibenden Mittel für Tagungs- und Betriebskosten inkl. Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Folgend die Grobdarstellung der Finanzierungsquellen der Akademie: EKHN- und ERV Zuschuss 70-75%, Öffentliche Zuschüsse 9-10%, Teilnehmerbeiträge, Tagungsgebühren, Kooperationen 12-15%, neutrale Erträge 4-6%. 85% der Tagungskosten werden durch eingeworbene Drittmittel refinanziert.</p>
-----------------------------	---

B04110 Ev. Akademie

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-240.600	-244.000	-3.400
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-2.824.000	-1.955.798	868.202
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-3.064.600	-2.199.798	864.802
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-3.064.600	-2.199.798	864.802
20. Ordentliches Ergebnis	0	-3.064.600	-2.199.798	864.802
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-3.064.600	-2.199.798	864.802
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-3.064.600	-2.199.798	864.802
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	2.250.000	1.126.000	-1.124.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-814.600	-1.073.798	-259.198
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-107.262	-115.441	-8.179

## Unterbudget B04111 Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.

Beschreibung	<p>1. Familienbildungsstätte: 4 Ev. Familien-Bildungsstätten in Gießen, Offenbach, Wiesbaden und Wetterau mit Zweigstellen in Bad Nauheim, Friedberg, Büdingen, Butzbach und Bad Vilbel. Klassische Familien-Bildungsarbeit, Entwicklung zu Familienzentren, Projekte in der Jugendhilfe.</p> <p>2. Frauenarbeit: Abteilung Frauen Bildung Spiritualität und Frauenreisen</p> <p>3. Verbandsarbeit: Leitung des Verbands durch ehrenamtlichen Vorstand, Delegierte in jedem EKHN-Dekanat, Mitglieder: 312 Frauengruppen, 19 Mitgliedsverbände, 54 Kirchengemeinden, 362 Einzelmitglieder, Vernetzung als Mitglied in 9 div. kirchlichen und außerkirchlichen Verbänden, Kooperationen mit 8 Dekanaten</p>
Ziel/e	<p>1. Familie leben lernen, niedrigschwellige Angebote für Familien, Gemeinde auf Zeit, Lebensgestaltung mit christlichen Werten, Übernahme kommunaler Aufgaben</p> <p>2. Multiplikatorinnenarbeit und Fachberatung für Ehrenamtliche, feministische Theologie in die Breite buchstabieren, Spiritualität von Frauen im kirchlichen Kontext zur Entfaltung bringen, frauenspezifische Themen in EKHN eintragen</p> <p>3. Stärkung von Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft, Vernetzung von Frauen in der EKHN, Vernetzung mit Frauenorganisationen der Gliedkirchen der EKHN, Vernetzung zu außerkirchl. Frauenarbeit, politische Stellungnahmen (z.B. das weibliche Gesicht der Migration), diakonisches Handeln (in den Mitgliedsverbänden: Schwesternschaften, Frauenrecht ist Menschenrecht), Raum bieten, den Glauben frauenspezifisch zu leben und neue Modelle auszuprobieren, Teilnahme an der Kampagne "alternativer Organspendeausweis"</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Kurse und Einzelveranstaltungen in den Bereichen Eltern und Kinder, Gesundheit und Ernährung, Lebensgestaltung. Weiterbildungsangebote für Kindertagespflege und Schulkindbetreuung, Konzeptarbeit. Leistungsverträge mit den Kommunen in der Jugendhilfearbeit.</p> <p>2. Regionale und überregionale Angebote (in der Regel Tages- oder Abendseminare und Bereitstellung von Materialien) zum Weltgebetstag, zum Jahresthema, zum Gottesdienst 2. Advent, zu weiteren theologischen Themen mit Bezug zum eigenen Leben. Projekt: Frauen leben im Alter. Beratung und Begleitung von Frauenarbeit auf Dekanatebene, Zusammenarbeit mit den Zentren der EKHN</p> <p>3. Regelmäßige Kontakte zu den Mitgliedern 3x im Jahr durch die Mitgliederzeitschrift, 1 x jährlich Jahreshauptversammlung, 3 x jährlich Multiplikatorinnen-Workshop (Frauenforum), Online-Kommunikation über die Verbands-Homepage und Facebook, Finanz- und Projektcontrolling .</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 197 Kurse mit 13.527 TN plus 1.359 Einzelveranstaltungen mit 12.775 TN. 32.702 Unterrichtseinheiten. Erweiterung der Kindertagespflege im Wetteraukreis, der Schulkindbetreuung in WI und der Familienzentren Gießen und Friedberg, erfolgreicher Standortwechsel der Verwaltung FBS Wetterau nach Friedberg, erhebliche Belastung des FBS Bereiches durch sinkende kommunale und staatliche Zuschüsse und Kostensteigerungen für Mieten und EDV</p> <p>2. Weltgebetstag: 39 Veranstaltungen mit 968 TN, Frauenarbeit Landesverband: 62 Veranstaltungen mit 2.300 TN, Kooperationsveranstaltungen und Internationale Kontakte: 9 Veranstaltungen mit 498 TN, Jubiläumsgottesdienste: 19 mit ca. 976 TN, Frauenreisen: 9 mit 168 TN, weiterer Personalabbau und Neukonzeptionierung</p> <p>3. Alle geplanten Kontakte haben stattgefunden, Erweiterung der Homepage im FBS-Bereich (FBS-Wetterau), umfangreiche Dachsanierungsmaßnahmen am Katharina-Zell-Haus Darmstadt, kontinuierliche Personalreduzierungsmaßnahmen und damit verbundene Maßnahmen zur Organisationsveränderung</p>



Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Etablierung und Erweiterung unserer Familienzentren, Ausbau und Verlängerung von Leistungsverträgen, Kompensierung der Projektkündigung Fachservice Pflegefamilie durch den Wetteraukreis, Verlängerung der Koordinations- und Leistungsverträge mit Land und Kommunen, Kompensierung wegfallender kommunaler Gelder bei der FBS Gießen, Stärkung der Zusammenarbeit der FBS Offenbach mit kirchl. und außerkirchl. Bildungsträgern, Leitungswechsel und Ergründung von neuen Programmfeldern bei der FBS Wetterau</p> <p>2. Umsetzung eines veränderten Konzeptes mit verringertem Personal und Budget, Veranstaltungen zum neuen Jahresthema "Mehrfachzugehörigkeit", Konzeptentwicklung und Umsetzung von Restrukturierungsmaßnahmen in der Frauenarbeit, Neubesetzung der Pfarrstelle II, weiterhin Vorhalten von fachlich qualifiziertem Personal zur Unterstützung unserer Mitglieder und Mitgliedsverbände</p> <p>3. Stärkung der Verbandsidentität, Mitgliedergewinnung, Mitsprache im gesellschaftl. Diskurs, Ausweitung der online-Kommunikation über die neue Homepage, weiterer Personalstellenabbau durch Budgetreduzierung, Umsetzung des 3-Jahresplans zur Sicherung der Verbandsarbeit, Ausweitung der Kooperations-Angebote für Dekanate</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Aufteilung der EKHN-Zuweisung auf die Arbeitsgebiete wie folgt: Familien-Bildungsstätten 60%, Frauen Bildung Spiritualität 35%, Verbandsarbeit 5%, der durchlaufende Zuschuss für Verbände über 8.500 EUR wird seit 2013 in die Zuweisungssumme eingerechnet, die EKHN-Zuweisung 2016 sinkt um die lineare jährliche Kürzung von 1,65%, Umsetzung der in 2013 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen (weiterer Stellenabbau), unklare Finanzierung der in 2016 zu erwartenden tariflichen Personalkostensteigerungen, erwartetes Defizit in 2016 ca. 100.000 EUR, Finanzielle Sicherstellung der Familien-Bildungsarbeit steht noch aus.</p> <p>1. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (61%), Drittmittel (12%), EKHN-Zuweisungsanteil (27%)</p> <p>2. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (34%), Drittmittel (7%), EKHN-Zuweisungsanteil (59%)</p> <p>3. Eigenwirtschaftl. Tätigkeit (73%), Drittmittel (19%), EKHN-Zuweisungsanteil (8%)</p>

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-210.300	-223.500	-13.200
11.Zuschüsse an Dritte	0	-1.084.980	-1.135.255	-50.275
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.295.280	-1.358.755	-63.475
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.295.280	-1.358.755	-63.475
20.Ordentliches Ergebnis	0	-1.295.280	-1.358.755	-63.475
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.295.280	-1.358.755	-63.475
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.295.280	-1.358.755	-63.475
30.BILANZERGEBNIS	0	-1.295.280	-1.358.755	-63.475
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-93.754	-105.742	-11.988

## Unterbudget B04112 Bibelhaus

Beschreibung	Zuschuss an die Frankfurter Bibelgesellschaft e.V. (FBG)
Ziel/e	Die Bibel und ihre Botschaft soll erlebbar, verständlich und wissenschaftlich fundiert für Menschen aller Altersstufen und Bildungsgrade präsentiert werden. Dadurch soll ermöglicht werden, die Wurzeln der eigenen Religion zu verstehen und im Blick auf andere Religionen die Dialogfähigkeit zu stärken. Mit dem Angebot im Bibelhaus Erlebnis Museum soll christlicher Glaube im öffentlichen Diskurs der pluralistischen Gesellschaft stehen.
Leistungen zur Zielerreichung	Die FBG betreibt das Bibelhaus Erlebnis Museums. Es präsentiert die Überlieferung, Lebenswelt und aktuelle Bedeutung der Bibel mit originalen Exponaten der Zeit Jesu aus Israel, thematischen Inszenierungen und vielen Mitmach-Elementen. Neben der Dauerausstellung werden jährliche Sonderausstellungen zu ausgewählten Themen rund um die Bibel geboten. Schulungs- und Seminarangebote zu verschiedenen Themen und religiösen Fragen, spezielle Angebote für die Religionspädagogik, lehrplanorientierte Angebote für Schulen, fachliche Beratung und Verkauf von Bibeln und vielfältige Angebote für Gemeinden, besonders für Konfirmandengruppen, bilden den Schwerpunkt der Arbeit.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Angebote für Konfirmanden und Schulen, interreligiöse Projekte für Kinder und Jugendliche in Kooperation mit Jüdischem Museum und DiTiB, Schulprojekt "Toleranz üben", Projekt "Als Radioreporter auf den Spuren der Bibel" in Kooperation mit der Hörfunkschule im Medienhaus, Angebote für Familien, Vortragsreihe und monatliche Expertenführungen, Fortbildung für Pädagoginnen/Pädagogen, Unterrichtsideen, Kooperationen mit Universitäten, Beteiligung an "Nacht der Bibel", Lehrveranstaltungen im Bibelhaus, Dauerausstellung, Themenerweiterung "Weihnachten - Die Welt hinter den Texten", Wechselausstellung "Jaffa - Tor zum Heiligen Land. Migration und Toleranz am Beispiel einer historischen Hafenstadt". Gesamtbesucherzahl 2014: 28.428 Gruppen: 1209, davon 59% Gemeindegruppen (die Hälfte der Gemeindegruppen sind Konfi-Gruppen), 32% Schulklassen, 9% sonstige Gruppen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung Zukunftskonzept Bibelhaus 2017, Evaluation der Sonderausstellung 2015 "Luthers Meisterwerk", Weiterentwicklung der religionspädagogischen Angebote durch systematische Kooperation mit den Kirchlichen Schulämtern und dem RPI, Umsetzung der Sonderausstellung "Die Bibel kehrt zurück- Migrationsgeschichten der Heiligen Schrift" zum 200-jährigen Bestehen der Frankfurter Bibelgesellschaft in 2016. Vorplanung der Sonderausstellung zu den Qumran-Schriftrollen 2017/2018.
Erläuterungen zu Ressourcen	Grundbedarfsfinanzierung, Personalkostenzuschuss (Servicebereich), Sonderausstellung 2017 (Vorfinanzierung) Zuschuss EKH: 49% (zuzüglich Personalkosten des Direktors und des theologischen Referenten für Religionspädagogik, 0,5 Fachstelle Archäologie), Eigenmittel FBG: 43 % (Spenden/Kollekten/Eintritt/Verkauf) Zuschuss Stadt Frankfurt: 8%.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-189.000	-197.200	-8.200
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-390.240	-390.240	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-579.240	-587.440	-8.200
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-579.240	-587.440	-8.200
20. Ordentliches Ergebnis	0	-579.240	-587.440	-8.200
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-579.240	-587.440	-8.200
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-579.240	-587.440	-8.200
30. BILANZERGEBNIS	0	-579.240	-587.440	-8.200
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-66.158	-71.299	-5.141

## Unterbudget B04113 Sonstige Bildung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Volkshochschulen Heimvolkshochschulen</li> <li>2. Verband Ev. Büchereien in Hessen und Nassau</li> <li>3. Sonstige Kirchl. Wissenschaft</li> <li>4. Philosoph. und Pädagog. Wissenschaft</li> <li>5. Freizeitheim Ebernburg</li> <li>6. Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Rheinland-Pfalz</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Unterstützung der über 100 Mitgliedsbücherein in Ev. Trägerschaft ( v.a. Gemeinde- und Krankenhausbüchereien in der EKHN).</li> <li>3. Unterstützung verschiedener Vereine zum Erhalt wichtiger ehrenamtlicher Aufgaben im Bereich von Bildung, Schule und Kultur (z.B. Hessische Kirchengeschichtl. Vereinigung).</li> <li>4. ---</li> <li>5. Als Stätte der kirchlichen Arbeit und der Familienbildung die protestantische und humanistische Tradition der Ebernburg in der Gegenwart für Kirche und Gesellschaft deutlich machen.</li> <li>6. Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsangebote in Kooperation mit den kirchlichen und staatlichen Instituten.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Schulungen der ehrenamtl. Mitarbeiter/-innen, Fachberatung vor Ort, Fachpublikation "Rundbrief" 4 mal pro Jahr, Kooperation mit kommunalen Büchereistellen und Verbänden auf EKD- und Bundesebene</li> <li>3. Vereine nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr, z.B. durch Fachtagungen und Symposien; Fachveröffentlichungen</li> <li>4. ---</li> <li>5. Der Ebernburg-Verein betreibt eine moderne Familienferien- und Bildungsstätte mit modernen Zimmern und Appartements sowie Seminar- und Tagungsräumen.</li> <li>6.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	-
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	-
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Zuschuss der EKHN (ca. 98%), Mitgliederbeiträge (ca 2%), durchlaufende kommunale Zuschüsse an Mitglieder.</li> <li>3. Vereinsbeiträge und Spenden (hier aufgeführt die Summe der Beiträge der EKHN).</li> <li>4. ---</li> <li>5. Zuschuss der drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (Ev. Kirche der Pfalz, Ev. Kirche im Rheinland und EKHN), Einnahmen aus dem Tagungsbetrieb.</li> <li>6. Zuschuss der drei evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz und des Landes Rheinland-Pfalz, zusätzlich Einnahmen über Tagungskosten</li> </ol>

## B04113 Sonstige Bildung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-131.050	-117.300	13.750
11.Zuschüsse an Dritte	0	-86.500	-86.500	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-9.414	-4.914	4.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-226.964	-208.714	18.250
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-226.964	-208.714	18.250
20.Ordentliches Ergebnis	0	-226.964	-208.714	18.250
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-226.964	-208.714	18.250
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-226.964	-208.714	18.250
30.BILANZERGEBNIS	0	-226.964	-208.714	18.250
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

<b>Budgetbereich 4.1</b>						
<b>Handlungsfeld Bildung</b>						
	<b>2014</b>		<b>2015</b>		<b>2016</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16	2,00		2,00		3,00	
PfrGeh.+ Zul.A15	7,00		9,00		10,00	
PfrGeh + Zul A 15 / A 15	8,00		8,00		8,00	
PfrGeh.	29,98		30,98		32,73	0,50
A 16	2,00		2,00		2,00	
A 15	3,00		4,00		5,00	
A 15 Z	1,00					
A 15 / E 14	1,00		1,00		1,00	
A 14	10,00		12,00		12,00	
A 14 / E 12					1,00	
A 13	16,09		38,18	2,00	43,24	4,00
A 13 Z / E 12	23,00		16,00		16,00	
A 13 / E 12			5,00			
A 13 Z	20,00					
A 12	3,00		3,00		3,00	
A 12 / 11	2,00		1,00		1,00	
E 13	4,00		3,50		3,50	
E 12	13,42	0,25	15,56	0,25	16,00	
E 11	4,83		5,33	0,25	4,50	0,25
E 10	1,00					
E 09	3,43		3,43		2,43	
E 08	1,50		1,25		1,25	
E 07	14,26		6,68		6,04	
E 06 + 50 %			0,85		0,85	
E 06	5,58		4,73		4,91	
E 05 + 50 %			1,00		2,00	
E 05	3,08		1,84		1,66	
E 04	2,25		2,25		1,25	
E 03 + 50 %	0,85		0,85		0,85	
E 03	0,99		2,65		2,65	
E 02 + 50 %	0,38					
E 02	7,06		8,19		8,21	
E 01	1,00	1,00				
Auszub.Verg.	1,00					
Praktik.Verg.	1,00		1,00		1,00	
Freiwilliges soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst	1,00		1,00		1,00	
Stelle wird bewertet	1,66		1,00		0,92	
Referendarstelle	1,00		1,00		1,00	
Lehrkräfte Weiten-Gesäß						1,00
<b>Planstellen</b>	<b>197,36</b>	<b>1,25</b>	<b>194,27</b>	<b>2,50</b>	<b>197,99</b>	<b>5,75</b>

### **Stellenplan 2016**

#### **Laubach-Kolleg:**

- + 0,250 Lehrer/in im Vorbereitungsdienst
- 0,333 Lehrkraft im Angestelltenverhältnis
- + 0,473 Netzwerkadministrator und Schultechnik

#### **Weitengesäß:**

- 0,250 Schulseelsorge
- 0,800 Pädagogische Fachkraft
- 0,200 IT-Beauftragter

+ 1,00 kw an Lehrkraftstellen

#### **Ev. Gymnasium Bad Marienberg:**

- + 2,00 Beförderungsstellen, sowie 2,00 gebündelte kw-Vermerk für entspr. Lehrkraftstellen
- 0,25/0,25 kw Projektstelle
- 1,00 Systemadministrator
- 0,175 Schulsekretariat
- + 0,175 Sachbearbeitung Schulbibliothek

#### **Religionspädagogische Institute:**

- + 1,00 Stabsstelle Religionspädagogische Kooperation
- + 3,00 Studienleiter/in (Marburg, Darmstadt, Gießen)

#### **Sonstiges:**

- 0,19 Sekretariat/Sachbearbeitung Kirchliche Schulämter
  - + 0,026 Reinigung Kirchliche Schulämter
- + 0,50 kw an Pfarrstelle für gemeindebezogene Frauenarbeit



## 1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich orientiert sich an den Aufgaben und Zielen des Zentrums Bildung und ist entsprechend in folgende Bereiche gegliedert:

- " Leitung / Interne Verwaltung
- " Kinder und Jugend
- " Erwachsenenbildung und Familienbildung
- " Kindertagesstätten
- " Jugendkirchentag

## 2. Ziele und Aufgaben

Die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben des Zentrums sind in der Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern vom 15.4.2010 geregelt. Gemäß des Aufgabenkataloges der Verwaltungsverordnung unterstützt das Zentrum Bildung die Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Handlungsfeld Bildung und Erziehung.

Folgende Arbeitsschwerpunkte und organisatorische Maßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2016 hervorzuheben:

- " Verbindliche Fachberatung in Kindertagesstätten, für Dekanatsynodalvorstände, Gemeinde-pädagogen/innen, Dekanatsjugendreferent/innen, Profil- und Fachstelleninhaber/innen.
- " Fachliche Beratung von Mitarbeitenden in den Arbeitsfeldern Erwachsenenbildung und Familienbildung und Kinder- und Jugendarbeit.
- " Unterstützung bei der Ermittlung von Bildungsbedarfen in der Region.
- " Gestaltung von Fortbildungsangeboten und Qualifizierung hauptberuflicher, hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender.
- " Vermittlung staatlicher und kirchlicher Zuschüsse für Angebote der Jugend- und Erwachsenenbildung.
- " In Zusammenarbeit mit rpi-virtuell, der Religions-Pädagogischen Internetplattform der EKD, arbeitet das Zentrum Bildung weiter an innovativen Formen des webbasierten Lernens.
- " Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung: Ausbildung von Gutachterinnen für das Evangelische Gütesiegel der BETA.
- " Kampagne 10 Jahre Qualitätsentwicklung in den Kindertagesstätten in der EKHN
- " Begleitung von Kindertagesstätten bei der Erlangung des Evangelischen Gütesiegels.
- " Qualifikation für Kindertagesstättenleitungen zur Sicherung des Leitungsnachwuchses.
- " Umstellung der hessischen Betriebsverträge auf Basis der KiTaVo der EKHN vom 1.1.2015
- " Kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen für Kindertagesstätten und deren Soll-Stellenplänen.
- " Evaluation des EKHN-Projekts "Familienzentren gestalten".
- " Vorbereitung des 8. Jugendkirchentages 2016 in Offenbach.
- " Netzwerkarbeit mit den Mitarbeiter/innen im gemeindepädagogischen Dienst in der Kinder- und Jugendarbeit.
- " Qualifizierung von Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst für die Seelsorge mit jungen Menschen in Kooperation mit dem Referat Kinder und Jugend der EKKW.
- " Qualifizierung von Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst durch eine Fachberatungstagung "Aktiv für eine jugendgerechte Gesellschaft".
- " Handreichung "Soziale Medien und Kindeswohl" in Zusammenarbeit mit dem Referat Personalrecht, EJHN e. V., AG Rheinhessen und Nassau und Fachbereich Kindertagesstätten.
- " Fachtag für Kirchengemeinden zum Thema Jugendarbeit in Kooperation mit der EJHN e.V.
- " Verändertes Konferenzkonzept des Fachbereichs Kinder und Jugend, besonders die Neuausrichtung der Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit der EKHN gemäß § 27 KJO.

## 3. Budgetressourcen

---

## B042 Zentrum Bildung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	570.600	263.394	-307.206
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	600.000	650.000	50.000
3. Zuschüsse von Dritten	0	1.500	1.500	0
4. Kollekten und Spenden	0	70.000	190.690	120.690
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	100	425.800	425.700
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.242.200	1.531.384	289.184
9. Personalaufwendungen	0	-4.146.175	-4.364.015	-217.840
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-822.339	-830.874	-8.535
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-833.017	-964.176	-131.159
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.142	-1.142	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-335.100	-421.600	-86.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-6.137.773	-6.581.807	-444.034
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-4.895.573	-5.050.423	-154.850
20. Ordentliches Ergebnis	0	-4.895.573	-5.050.423	-154.850
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-4.895.573	-5.050.423	-154.850
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-4.895.573	-5.050.423	-154.850
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	222.200	222.200	0
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-39.000	-38.000	1.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-4.712.373	-4.866.223	-153.850
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-39.000	-38.000	1.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-231.912	-197.907	34.005

## Unterbudget B04201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	<p>"Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums. Das Zentrum gliedert sich in drei Fachbereiche: Erwachsenenbildung und Familienbildung, Kinder- und Jugend einschließlich Jugendkirchentag, Kindertagesstätten. Die Leitung des Zentrums nehmen die drei Fachbereichsleitungen als gemeinsames Leitungsgremium wahr. Die Sprecher/innenrolle rotiert. Das Zentrum Bildung arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit einer zentralen Verwaltung." Evangelisches Jugendwerk (EJW), Entschieden für Christus (EC). Zur Stärkung ihrer inhaltlichen Arbeit, ihrer Strukturen, ihrer Personalausstattung und ihrer Organisation werden sie von der EKHN unterstützt. Bezuschussung von Qualifizierungen für Ehrenamtliche mit rein theologischen / religionspädagogischen Inhalten. Bezuschussung von Betten und Zeltplätzen. Bezuschussung von Sonderveranstaltungen mit religiösem Charakter. 5. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) ist der Jugendverband der EKHN gemäß § 3 Abs. 2 und § 28 der Kinder und Jugendordnung. Die EJHN vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit K.+ J. in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. 6. Die im Bereich der EKHN tätigen Dekanate, Jugendverbände und Jugendwerke in Rheinhessen und Nassau bilden die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. (AG). Sie vertritt und fördert die Belange der ev. Arbeit von und mit K.+ J. und ihrer MitarbeiterInnen in Rheinland-Pfalz (RLP) im Bereich der EKHN. Die AG führt die Abrechnungsstelle für die Landeszuschüsse des Landes RLP an die Ev. Jugend als Jugendverband für den Bereich der EKHN.</p>
Ziel/e	<p>Alle Angebote, die im Zentrum Bildung selbst, vor Ort in den Gemeinden und Dekanaten sowie im Kontext unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen gemacht werden, haben das Ziel, die kirchliche und gemeindliche Arbeit zu stärken und zu entfalten, sowie öffentliche allgemeine Weiterbildung zu fördern. Hierin werden die Referentinnen, Referenten und Fachberatungen durch die Fachbereichsleitungen, Geschäftsführung und die interne Verwaltung unterstützt. Grundsätzliche Ziele sind: die Begleitung und Unterstützung der verschiedenen Bildungsakteure auf Ebene der Dekanate, Gemeinden und der Gesamtkirche bei der Entwicklung von Bildungskonzepten, die Unterstützung kirchenleitenden Handelns durch Expertisen, die Vernetzung wichtiger Themen der unterschiedlichen Handlungsfelder auf Dezernatsebene, kommunaler Ebene, Länderebene, sowie Vernetzung innerhalb der EKD und die Entwicklung von Theorie und Praxis sowie Qualitätssicherung im Handlungsfeld Bildung (außerschulische und allgemeine Bildung).</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>Die Leistungen werden durch die Fachbereiche verantwortet. Dazu gehören Kirchenleitungsvorlagen, Erstellung von Materialien und Veröffentlichungen, Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, thematische Fachgruppen (u.a. Gemeindepädagogischer Dienst, Familienzentren), sowie Gremienarbeit im Rahmen der Gesamtkirche, mit Werken und Verbänden und mit anderen kirchlichen und öffentlichen Bildungsträgern.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Vermehrter Bedarf an Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeitenden, Durchführung von In-House-Schulungen für alle Mitarbeitenden in neuer Betriebs- und Anwendungssoftware, weiterhin große Belastung der Mitarbeitenden und des organisatorischen Ablaufs insgesamt aufgrund haustechnischer Mängel</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Visitation 3.Quartal 2016</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>---</p>

B04201 Leitung / Interne Verwaltung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	29.800	12.100	-17.700
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	100	5.800	5.700
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	29.900	17.900	-12.000
9. Personalaufwendungen	0	-231.523	-229.374	2.149
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-192.313	-193.734	-1.421
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.142	-1.142	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-257.600	-319.600	-62.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-682.578	-743.850	-61.272
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-652.678	-725.950	-73.272
20. Ordentliches Ergebnis	0	-652.678	-725.950	-73.272
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-652.678	-725.950	-73.272
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-652.678	-725.950	-73.272
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-39.000	-38.000	1.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-691.678	-763.950	-72.272
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-39.000	-38.000	1.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Beschreibung	<p>1. Die Kinder- und Jugendarbeit der EKHN ist durch die Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geregelt. Der Fachbereich Kinder und Jugend ist die gesamtkirchliche Zentralstelle für die Arbeit mit K.+ J. in der EKHN. Er vertritt die Interessen der EKHN als Träger der freien Jugendhilfe.</p> <p>2. Beratungsstelle für jugendl. Arbeitslose (Jugendwerkstatt Gießen e.V.)</p> <p>3. Der "Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen" (LVEJH) ist die jugendpolitische Vertretung der evangelischen Jugend in Hessen auf Landesebene. Er ist Mitglied im Hessischen Jugendring (hjr) und erhält über diesen Finanzmittel für allgemeine Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung.</p> <p>4. Zuweisung Ev. Jugendverbände: Verband Christlicher Pfadfinder (VCP), Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), Evangelisches Jugendwerk (EJW), Entschieden für Christus (EC). Zur Stärkung ihrer inhaltlichen Arbeit, ihrer Strukturen, ihrer Personalausstattung und ihrer Organisation werden sie von der EKHN unterstützt. Bezuschussung von Qualifizierungen für Ehrenamtliche mit rein theologischen / religionspädagogischen Inhalten. Bezuschussung von Betten und Zeltplätzen. Bezuschussung von Sonderveranstaltungen mit religiösem Charakter.</p> <p>5. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) ist der Jugendverband der EKHN gemäß § 3 Abs. 2 und § 28 der Kinder und Jugendordnung. Die EJHN vertritt die Belange der kirchlich getragenen und verantworteten Arbeit von und mit K.+ J. in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>6. Die im Bereich der EKHN tätigen Dekanate, Jugendverbände und Jugendwerke in Rheinhessen und Nassau bilden die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V. (AG). Sie vertritt und fördert die Belange der ev. Arbeit von und mit K.+ J. und ihrer MitarbeiterInnen in Rheinland-Pfalz (RLP) im Bereich der EKHN. Die AG führt die Abrechnungsstelle für die Landeszuschüsse des Landes RLP an die Ev. Jugend als Jugendverband für den Bereich der EKHN.</p> <p>"1. Fachbereich Kinder und Jugend: Die Kinder- und Jugendarbeit der EKHN ist durch die Ordnung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geregelt. Der Fachbereich Kinder und Jugend ist die gesamtkirchliche Zentralstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN. Er vertritt die Interessen der EKHN als Träger der freien Jugendhilfe."</p> <p>"2. Landesverband Evangelische Jugend Hessen: Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Hessen (LVEJH) ist die jugendpolitische Vertretung der evangelischen Jugend in Hessen auf Landesebene. Er ist Mitglied im Hessischen Jugendring (hjr) und erhält über diesen Finanzmittel für allgemeine Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung. Zuständigkeit unter anderem auch für das Freistellungsverfahren für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit."</p> <p>"3. Kirchlicher Jugendplan der EKHN: Zuweisung Ev. Jugendverbände: Verband Christlicher Pfadfinder (VCP), Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), Evangelisches Jugendwerk (EJW), Entschieden für Christus (EC). Zur Stärkung ihrer inhaltlichen Arbeit, ihrer Strukturen, ihrer Personalausstattung und ihrer Organisation werden sie von der EKHN unterstützt. Bezuschussung von Qualifizierungen für Ehrenamtliche mit rein theologischen / religionspädagogischen Inhalten. Bezuschussung von Betten und Zeltplätzen. Bezuschussung von Projekten und Sonderveranstaltungen mit religiösem Charakter."</p> <p>"4. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.: (sämtliche Daten werden von der EJHN e.V. direkt an die Finanzabteilung übermittelt)</p> <p>"</p> <p>"5. AG Rheinhessen und Nassau e.V.: (sämtliche Daten werden von der AG Rheinhessen und Nassau e.V. direkt an die Finanzabteilung übermittelt)</p> <p>"</p>
--------------	---

Ziel/e	<p>"1. Fachbereich Kinder und Jugend: Fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragestellungen, die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n), jeweils im Rückbezug auf Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung; Evaluation und Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in Kirchengemeinden, Dekanaten und auf gesamtkirchlicher Ebene."</p> <p>"2. Landesverband Evangelische Jugend Hessen: Weiterhin finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit vor Ort, Unterstützung der Werke und Verbände und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements."</p> <p>"3. Kirchlicher Jugendplan der EKHN: Weiterhin Stärkung der Arbeit der Werke und Verbände und der Evangelischen Jugend zur eigenständigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. "</p> <p>"4. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.:</p> <p>"</p> <p>"5. AG Rheinhessen und Nassau e.V.:</p> <p>"</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>"1. Fachbereich Kinder und Jugend: Fachberatung für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ; Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ; Veröffentlichungen zur Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ; Expertisen zur Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n). ; Netzwerkarbeit mit allen Akteur_innen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit."</p> <p>"2. Landesverband Evangelische Jugend Hessen: Überprüfung der eingehenden Förderanträge, Durchführung und Bearbeitung der Anträge im Rahmen des Förderverfahrens für die Jugendverbände, Bearbeitung der Freistellungsanträge für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit, Bearbeitung des Anerkennungsverfahrens für Bildungsurlaubsveranstaltungen, Gremienarbeit für den LVEJH, Planung und Durchführung jugendpolitischer Aktionen und Gespräche</p> <p>3. Kirchlicher Jugendplan der EKHN:</p> <p>4. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.:</p> <p>5. Vollversammlungen, Vorstandssitzungen, Mitarbeit in der EKHN-Synode durch die 5 Jugenddelegierten, Beratungen in den Dekanaten zum Bereich Jugendpolitik und Etablierung von kirchlichen Jugendvertretungsstrukturen, Stellungnahmen zu allgemeinen, jugend- und kirchenpolitischen Fragestellungen, Projektförderung über die Kinder- und Jugendstiftung der EJHN, Stellungnahmen zu kirchen- und jugendpolitischen Themen</p> <p>6. Vollversammlung, Vorstandssitzungen, Vertretungen in diversen Gremien in Landeskirche und in RLP. Mitwirkung im Landesjugendring RLP und seinen Ausschüssen, sowie im Landesjugendhilfeausschuss RLP und seinen Fachausschüssen. Stellungnahmen zu jugendpolitischen Fragestellungen. Abrechnung der Zuschüsse des Landes RLP insbesondere des Landesjugendplans für die Mitglieder der AG.</p>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>"1. Fachbereich Kinder und Jugend: Fach- und Praxisberatungen nach Bedarf (in 2014 waren es 572), 6 regionale Klausuren in den 6 Propsteien der EKHN, Fachtage zu Recht &amp; Aufsichtspflicht, eine Konferenz der Dekanatsjugendreferent_innen und eine gemeinsame Konferenz der Dekanatsjugendreferent_innen und der Gemeindepädagog_innen, Tage für ehrenamtliche Mitarbeitende, Ausscheiden des Landesjugendpfarrers, deshalb kommissarische Fachbereichsleitung."</p> <p>"2. Landesverband Evangelische Jugend Hessen: 2014 wurden 591 Freistellungsanträge für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit bearbeitet (3.393,5 Teilnehmendentage). Finanziell gefördert wurden Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit mit insgesamt 24.975 Teilnehmendentagen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit insgesamt 9.359 Teilnehmendentagen. Durch die damalige Änderung im Hessischen Glücksspielgesetz im September 2013 nun stabilere Haushaltssituation (Planungssicherheit durch fixen Gesamtförderbetrag), der Bedarf der Träger vor Ort jedoch weiterhin höher als Förderung. Es gab im Jahr 2014 insgesamt 2 Mitgliederversammlungen und 8 Vorstandssitzungen. Die Förderrichtlinien wurden überarbeitet und gelten seit 2015.</p> <p>3. Kirchlicher Jugendplan der EKHN: Überarbeitung der Richtlinien.</p> <p>4. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.:</p> <p>5. 2 Vollversammlungen mit jeweils 150 TeilnehmerInnen, 12 Vorstandssitzungen, Weitere Sitzungen von Projektgruppen, Seminare, Sitzungen der Jugenddelegierten, aktive Teilnahme an der Vorbereitung des Jugendkirchentages, Kampagne für die Kinder- und Jugendstiftung mit vielfältigen Aktivitäten, Verlagerung der Treuhänderschaft der Stiftung auf die EKHN, Kampagne für die KV Wahl mit besonderer Fokussierung auf die Jugenddelegierten</p> <p>6. Die AG hat sechs Vorstandssitzungen und eine Vollversammlung durchgeführt. Ein Schwerpunkt war insbesondere die Verhandlungen um die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz in RLP und die Umsetzung der Handreichung Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung der EKHN. Zwei Infoveranstaltungen und einen Fachtag zu Mobbing und Sexting."</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Fachbereich Kinder und Jugend: Einnahmen und Ausgaben für geplante Veranstaltungen. Durch die Wiederbesetzung der Stelle eines theologischen Landesjugendreferenten verstärkt Ausgaben im Bereich schulbezogene Jugendarbeit.</p> <p>2. Landesverband Evangelische Jugend Hessen: Zu erwartende Zuschüsse des Landes Hessen für die allgemeine Jugendarbeit (253 TEUR) und die außerschulische Jugendbildung (393 TEUR).</p> <p>3. Kirchlicher Jugendplan der EKHN: Zuschuss für die Ev. Jugendverbände in der EKHN, den Kirchlichen Jugendplan, die Deutsch-Polnische Jugendarbeit und Personalkostenerstattung von Stellen nach dem Gemeindepädagogengesetz / Sollstellenplan für die Ev. Jugendverbände VCP, CVJM, EJW in der EKHN (566 TEUR), teilfinanziert aus den Kollekteneinnahmen (70 TEUR).</p> <p>4. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.:</p> <p>5. Nachhaltigkeit, Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt, Inklusion, Verbandsbewusstsein ;weitere Schwerpunkte werden vom Vorstand im Dezember 2015 festgelegt</p> <p>6. Schwerpunkte sollen in 2016 die Unterstützung und Qualifikation ehrenamtlicher Mandatsträger sein. Hier insbesondere Schritte hin zu einer kohärenten kirchlichen Jugendpolitik.</p>

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Fachbereich Kinder und Jugend: Bezuschussung der jugendpolitischen Stelle und der dazugehörigen Sachbearbeitungsstelle durch den Hessischen Jugendring."</p> <p>"2. Landesverband Evangelische Jugend Hessen: Die Stelle des Geschäftsführers (0,5 - E11) wird von der EKHN finanziert, ebenso 20% der Stelle der Assistenz (1,0- E7). 80 % der Assistenzstelle wird vom Land Hessen finanziert (über die Mittel für allgemeine Jugendarbeit).</p> <p>3. Kirchlicher Jugendplan der EKHN: Erfolgt durch Kirchensteuermittel und aus der Hälfte der Osterkollekte.</p> <p>4. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.:</p> <p>5. Zuschuss für die EJHN (181 TEUR)</p> <p>6. Der Personalkostenzuschuss des Landes RLP für die/den Geschäftsführenden ReferentIn der AG von ca.52.240 EUR entspricht einer 80% Förderung. Die verbleibenden 20% trägt die EKHN. Die Zuweisung von 21.500 EUR deckt ca 2/3 der Geschäftsstellenkosten und die Verwaltungskosten der AG. Weitere Zuschüsse erhält die AG vom Land RLP als Jugendverband in Form zentraler Führungsmittel und anteiliger Erlöse aus der Jugendsammelwoche.</p>
-----------------------------	--

B04202 Fachbereich Kinder- und Jugend

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	171.300	130.624	-40.676
4. Kollekten und Spenden	0	70.000	70.690	690
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	44.000	44.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	241.300	245.314	4.014
9. Personalaufwendungen	0	-914.838	-910.050	4.788
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-812.914	-821.449	-8.535
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-203.198	-156.198	47.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-17.500	-20.000	-2.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.948.450	-1.907.697	40.753
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.707.150	-1.662.383	44.767
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.707.150	-1.662.383	44.767
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.707.150	-1.662.383	44.767
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.707.150	-1.662.383	44.767
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.707.150	-1.662.383	44.767
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-62.502	-68.886	-6.384



## Unterbudget B04203 Fachbereich Erwachsenenbildung

Beschreibung	<p>1. "Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht Erwachsenenbildung (und Familienbildung) in all ihren Einrichtungen als Dienst an den Menschen und Gemeindegliedern bei der Suche nach Lebensorientierung und Lebensgestaltung im Wandel der Gesellschaft sowie für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft." (ErwBO Präambel)</p> <p>2. Familienzentren: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke</p>
Ziel/e	<p>1. Der Fachbereich nimmt (laut ErwBO, §4) für die EKHN die Aufgabe wahr, "Bildungsarbeit mit Erwachsenen zu fördern, weiterzuentwickeln und sie inner- und außerkirchlich zu vertreten." Er berät in allen Fragen der Erwachsenen- und Familienbildung, ist für erwachsenen - und familienpädagogische Konzeptionsarbeit in der EKHN zuständig und erstellt fachliche Expertisen. Er berät Erwachsenenbildungswerke, Familienbildungsstätten, Gemeinden und Dekanate und ist für die Beratung und Konzeptionsentwicklung aller evang. Bildungseinrichtungen zuständig, welche öffentliche Bildungsangebote für Erwachsene und Familien anbieten (im Sinne des WBG Hessen und des WBG Rheinland Pfalz).</p> <p>Er ist für die Qualitätsentwicklung und Implementierung von Bildungsstandards im Fachfeld verantwortlich, bietet Qualifizierungsmaßnahmen (u.a. auch im Rahmen des Bildungsportals) für inner- und außerkirchliche MultiplikatorInnen an, stellt Handreichungen zur Verfügung und vertritt die Anliegen der Erwachsenen- und Familienbildung gegenüber den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz (Sozial- und Kultusministerien), gegenüber der Gesamtkirche und der EKD.</p> <p>2. Aufbau von Familienzentren und Stärkung bei der Weiterentwicklung ihres evangelischen Profils sowie als Kooperationspartner in der lokalen Bildungslandschaft.</p> <p>3. Er verantwortet das Projekt zum Aufbau von Familienzentren und unterstützt die Weiterentwicklung ihres evangelischen Profils sowie den Netzwerkaufbau in der lokalen Bildungslandschaft.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Fachberatungen (auch der Fach- und Profilstelleninhaber/innen), Fort- und Weiterbildung, Regionale Bildungsplanung, Netzwerkentwicklung, Veröffentlichungen, Expertisen, Entwicklung von Bildungsformaten und Veranstaltungen der Erwachsenen- und Familienbildung. Weiterentwicklung der Digitalen Bildungsangebote, Implementierung neuer Lernformate, z.B. Durchführung von Webinaren.</p> <p>2. Steuerung der Anschubfinanzierung der Träger von Familienzentren über jeweils drei Jahre als Budget insbesondere für Personalkosten und Steuerung, Kooperation und Vernetzung; anschließend Finanzierung aus öffentlichen Mitteln, Fundraising und sonstigen eigenen Einnahmen der Träger; Bauzuschüsse werden nicht gewährt. Fachberatung der Einrichtungen und Durchführung eines Qualifizierungsprogramms.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Erreichung der Ziele. Erfolgreicher Ausbau der Medienpädagogik. Das Qualifizierungsprogramm konnte gestartet werden. Die Langzeitstudie "Inklusive Altenbildung" mit der Philipps-Universität Marburg wurde abgeschlossen. Die geplanten Fortbildungsseminare wurden erfolgreich durchgeführt und evaluiert. Trend: Kurze, praxisorientierte Seminarformate sind gefragt.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>Weiterentwicklung von Online-unterstützten Lernangeboten. Neukonzeption für Angebote der Religiösen Bildung. Veröffentlichung im Bereich Medienpädagogik. Ausbau der politischen und kulturellen Bildungsangebote. Veröffentlichung der Studie "Inklusive Altenbildung in der EKHN" mit der Philipps-Universität Marburg.</p>

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. ---</p> <p>2. Die Fördermittel für die Familienzentren sind im Budgetbereich 1 im Unterbudget Kirchengemeinden (010111) verortet.</p> <p>1. Geschäftsstelle EEB Hessen und Geschäftsstelle AGEB durch Mittel des Landes Hessen; Aufnahme von Verwaltungsstellen aus dem UB 042011 Leitung und int. Verwaltung.</p> <p>Die 0,5-Stelle einer medienpädagogischen Mitarbeiterin (befristet bis 12/2016) wird aus Rücklagen finanziert."</p>
-----------------------------	--

## B04203 Fachbereich Erwachsenenbildung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	102.000	29.670	-72.330
3. Zuschüsse von Dritten	0	1.500	1.500	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	76.000	76.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	103.500	107.170	3.670
9. Personalaufwendungen	0	-843.858	-863.238	-19.380
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-9.425	-9.425	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-102.798	-102.798	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-956.081	-975.461	-19.380
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-852.581	-868.291	-15.710
20. Ordentliches Ergebnis	0	-852.581	-868.291	-15.710
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-852.581	-868.291	-15.710
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-852.581	-868.291	-15.710
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	146.500	146.500	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-706.081	-721.791	-15.710
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-34.907	-36.856	-1.949

## Unterbudget B04204 Fachbereich Kindertagesstätten

Beschreibung	Kindertagesstätten Allgemein
Ziel/e	Steuerung, Qualifizierung, Professionalisierung und Qualitätsentwicklung für die evangelischen Kindertagesstätten in der EKHN. Pädagogische und religionspädagogische Fachberatung. Controlling und Sollstellenplangenehmigung für die evangelischen Kindertagesstätten. Verbesserung der Abrechnungsprozesse, Unterstützung der Verwaltungsaufgaben der Kindertagesstätten, Elektronische Datenerfassung für Kita Controlling, Kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen für Kindertageseinrichtungen
Leistungen zur Zielerreichung	Fachberatung Kindertagesstätten, Fort- und Weiterbildungen, Netzwerk, Veröffentlichungen, Expertisen, Entwicklung der Kindertagesstätten, Veranstaltungen, Qualitätsentwicklung, Genehmigung von Sollstellenplänen, Kindertagesstätten-Controlling, kirchenrechtliche Genehmigung von Betriebsverträgen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Arbeitsschwerpunkt im Ergebnisjahr war die Umsetzung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen in Hessen in einer Neufassung der Verwaltungsverordnung für die Kindertagesstätten in der EKHN. Flächendeckende Erhebung und Auswertung der Personalausstattung und Belegungszahlen der Kindertagesstätten.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Umstrukturierung des Kindertagesstättenbereiches aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen. Umsetzung der Neufassung der Verwaltungsverordnung für die Kindertagesstätten in der EKHN, Kündigung und Anpassung der Betriebsverträge in Hessen, Einführung von Standradverträgen. Weiterführung der Einführung des BETA Gütesiegels, Qualitätszirkel zu Standards und Erprobung von Qualitätsstandards, Personalentwicklung Kindertagesstättenleitungen: Qualifizierung von Leitungspersonal, Fachliche Begleitung des pädagogischen Konzeptes "Gut gelebter Alltag" durch Kongress, Handreichungen und Fachveranstaltungen. Produktion und Einführung eines Notfallkalenders für die Kindertagesstätten. Planung einer breit angelegten Kampagne für die Qualität von evangelischen Kindertagesstätten im Rahmen von 10 Jahren Qualitätsentwicklung in der EKHN, mit Veranstaltungen und Materialien für die Kindertagesstätten. Schulungsveranstaltungen für die neu gewählten Kirchenvorsteher_innen, deren Gemeinde ein Kindertagesstätte betreibt. Konzeptentwicklung für die religionspädagogische Qualifizierung von Fachpersonal in Kindertageseinrichtungen und Pfarrer_innen.
Erläuterungen zu Ressourcen	Anmeldung von 1 Fachberatungsstellen refinanziert aus Landesmitteln Rücklagenentnahme für eine befristete Stelle Öffentlichkeitsarbeit. Anmeldung von einer Sachbearbeitungsstelle finanziert aus der Fachberatungsumlage und Rücklagenentnahme für Kosten der Qualitätskampagne von ca. 100 TEUR. Fachberatungsumlage: Die EKHN zieht eine Umlage mit 400 EUR pro Gruppe von den Kitas in Hessen und 0,4% des Gesamtpersonalbruttos pädagogischen Personals in Rheinland-Pfalz im Umfang von 650 TEUR jährlich ein. Durch das Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird die Fachberatung auf Basis des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans mit 500EUR pro Kindertagesstätte finanziert. Hinzu kommen 500 EUR zusätzlich für die Fachberatung von Schwerpunktkitas. Erwartete Einnahmen 300 TEUR im Planjahr.

## B04204 Fachbereich Kindertagesstätten

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	267.500	31.000	-236.500
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	600.000	650.000	50.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	300.000	300.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	867.500	981.000	113.500
9. Personalaufwendungen	0	-1.972.756	-2.157.828	-185.072
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-258.346	-255.346	3.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-23.000	-42.000	-19.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-2.254.102	-2.455.174	-201.072
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.386.602	-1.474.174	-87.572
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.386.602	-1.474.174	-87.572
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.386.602	-1.474.174	-87.572
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.386.602	-1.474.174	-87.572
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	75.700	75.700	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.310.902	-1.398.474	-87.572
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-134.503	-92.165	42.337

## Unterbudget B04205 Jugendkirchentag

Beschreibung	Der Jugendkirchentag der EKHN ist ein kirchliches Event für 13 - 18-jährige Jugendliche aus dem Kirchengebiet der EKHN, das an vier Tagen (Fronleichnamswochenende) in einem meist städtischen Zentrum eines Dekanats der EKHN stattfindet.
Ziel/e	Der Jugendkirchentag bietet die Möglichkeit, Jugendliche in ihrer Lebenswelt zu erreichen, hat die Chance traditionelle Ansätze der Lebensgestaltung neu zu interpretieren, einen Zugang zu religiösem Bewusstsein zu schaffen und bietet die Möglichkeit in einer jugendgemäßen Form Glauben und das Evangelium von Jesus Christus zu entdecken. Der Jugendkirchentag ist beteiligend, dialogisch, erlebnisorientiert, subjektorientiert und gemeinschaftsfördernd.
Leistungen zur Zielerreichung	Durchführung von 4-5 Themenparks (z.B. Glaube und Spiritualität, Individuelle und gesellschaftl. Verantwortung, Bewahrung der Schöpfung); Eröffnungs- und Schlussgottesdienst; Interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen (z.B. Jugendkulturnacht, Nacht der Lichter, Religionen im Dialog); Projekte wie ein "Zentrum Bibel", Vater-Unser-Parcours, Konfirallye, Konfispecials, Tauchtruck: "Eintauchen in eine andere Welt".....; Events wie: Aquaparty, Konzerte und YouFm-Party.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Gekennzeichnet war das Planungsjahr 2014 von der konkreten Vorbereitung, Durchführung und Evaluation des 7. Jugendkirchentags vom 19. - 22. Juni in Darmstadt. Trotz vieler Probleme mit der Stadt im Vorfeld (hier besonders mit der Abteilung Bau, Planung und Umwelt und der Verortung) wurde der Jugendkirchentag zu einer gelungenen und erfolgreichen Veranstaltung mit über 4000 Teilnehmenden. Dies galt auch für die Arbeit der Programmverantwortlichen und der Themenumsetzung in den vier Themeparks, der Durchführung der Konfirallye an erstmals zwei Tagen, der Jugendkulturnacht, den Konzerten und den sehr gut besuchten Jugendgottesdiensten am Fr- und Sa-Morgen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Planung und Durchführung des 8. Jugendkirchentages vom 26. - 29. Mai 2016 in Offenbach. Arbeit mit den Programmverantwortlichen der fünf Themenparks und weiteren Projekten. Organisatorische und geschäftliche Abwicklung und Evaluation des Jugendkirchentages in Offenbach.
Erläuterungen zu Ressourcen	120 TEUR Fundraising (37,5%), 60 TEUR TN-Gebühren (18,75%) 120 TEUR Kirchensteuerermittel (37,5%), 20.000 TEUR Fachbereich Kinder- und Jugend (6,25%)

B04205 Jugendkirchentag

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	60.000	60.000
4. Kollekten und Spenden	0	0	120.000	120.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	180.000	180.000
9. Personalaufwendungen	0	-183.200	-203.525	-20.325
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-76.362	-256.100	-179.738
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-37.000	-40.000	-3.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-296.562	-499.625	-203.063
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-296.562	-319.625	-23.063
20. Ordentliches Ergebnis	0	-296.562	-319.625	-23.063
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-296.562	-319.625	-23.063
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-296.562	-319.625	-23.063
30. BILANZERGEBNIS	0	-296.562	-319.625	-23.063
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Budgetbereich 4.2

### Zentrum Bildung

	2014		2015		2016	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A14	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.	3,00		2,00		2,00	
A 16						
A 15 / E 14					1,00	
A 15 / E 13			1,00			
A 14 / E 13	1,00					
A 14			1,00		1,00	
A 13						
A 12						
A 11						
E 14						
E 13	1,00					
E 12 + 50 %						
E 12	9,00		9,60		11,60	
E 11	17,35	4,00	16,75	5,00	16,75	6,00
E 10 + 50%						
E 10	4,00		5,00	2,00	5,67	2,67
E 09 + 50 %						
E 09	1,00	1,00	2,00	1,00	2,00	1,00
E 08					1,00	
E 07	13,88	1,38	14,65	1,38	14,90	1,38
E 06 + 50%						
E 06	1,75		1,23		0,98	
E 05 + 50%						
E 05						
E 04	0,65	0,50	0,65	0,50	0,65	0,50
E 02	1,27	0,06	1,27	0,06	1,27	0,06
Pausch	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
Vergütung entsprechend Freistellung	0,10		0,10		0,10	
Stelle wird bewertet	2,00	1,00	2,00		1,00	1,00
Praktik. Verg.					1,00	
<b>Planstellen</b>	<b>58,10</b>	<b>8,04</b>	<b>59,35</b>	<b>10,04</b>	<b>63,02</b>	<b>12,71</b>

#### Stellenplan 2016

- + 1,00/1,00 kw Fachberater/in Kindertagesstätten, ReFi durch KiFöG
- + 0,67/0,67 kw Fachberater/in Kindertagesstätten, Bezuschußung LWV
- + 1,00/1,00 kw Sekretariat/ Sachbearbeitung FB Kindertagesstätten, ReFi durch KiFöG
- + 1,00 Jahrespraktikant/in im Anerkennungsjahr, FB Kindertagesstätten

## 1. Struktur und Zusammensetzung

Im Teilbudget werden mit dem Haushalt 2016 erstmals die Wirtschaftsbereiche der Tagungshäuser sowie der Studierendenwohnheime geführt.

Im Unterbudget B04301 "Tagungshäuser der EKHN" werden die gesamtkirchlichen Bildungs-, Jugend- und Tagungshäuser, die als eigenständige Wirtschaftsbetriebe arbeiten, zusammengefasst. Der Budgetbereich ist identisch mit der rechtlich unselbständigen, eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der "Betriebsgemeinschaft der Tagungshäuser der EKHN". Das Unterbudget enthält die Zuweisung je Tagungshaus seitens der Gesamtkirche. Die wirtschaftliche Geschäftstätigkeit mit detaillierten Planansätzen sowie das daraus resultierende wirtschaftliche Ergebnis ist der Sachkontenübersicht zu entnehmen.

Das Unterbudget B04302 "Evangelische Studierendenwohnheime" umfasst die drei Studierendenwohnheime in Mainz, Frankfurt und in Darmstadt, letzteres wird nach einer Komplettsanierung voraussichtlich im Herbst 2016 wiedereröffnet.

## 2. Ziele und Aufgaben

Die Tagungshäuser der EKHN sollen Orte gelungener Gastlichkeit sein und die kirchliche Bildungs- und Jugendarbeit unterstützen. Sie werden von Menschen unserer Kirche wie auch Menschen aus anderen Kontexten zu den unterschiedlichen Anlässen gern aufgesucht. Ihre Leistungen bestehen vorrangig aus Beherbergung und Verpflegung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Gästen im Kontext von Bildungsveranstaltungen. Gemäß Synodenbeschluss (DS 27/05 und 79/05) soll die kirchliche Bildungs- und Jugendarbeit in den Tagungshäusern der EKHN gezielt gefördert werden.

Ziel der Studierendenwohnheime ist Studierenden aller Fakultäten und verschiedener Herkunft, Geschlechts und Glaubens eine wohnliche und bezahlbare Unterkunft und eine Stätte der Ruhe zu bieten, die sie befähigt, ihrem Studium nachzugehen. Dabei soll Gemeinschaft und soziales Zusammenleben sowie interkulturelle Begegnungen gefördert werden, unter Wahrung eines evangelischen, christlichen Charakters im Miteinanderwohnens und -lebens. Die Zukunft und Qualität der Studierendenwohnheime soll durch eine nachhaltige finanzielle Bewirtschaftung gesichert werden.

## 3. Budgetressourcen

Der Erwirtschaftung von Erträgen aus Beherbergung und Beköstigung stehen die Finanzierung von Personalkosten, Sachaufwendungen sowie die Gebäudebewirtschaftung gegenüber. Die laufende Bauunterhaltung sowie die große Bauunterhaltung werden zurzeit durch die Gesamtkirche gewährleistet, hierzu sind von den Tagungshäusern selbst eigene Rücklagen aufzubauen und bei Bedarf in die Finanzierung einzubringen.

Synodal formuliertes Ziel ist, das strukturelle Haushaltsdefizit in diesem Bereich zurückzuführen (vgl. DS 05/10 i.V.m. 79/05) und schrittweise zu Gunsten der Finanzierung der Bauunterhaltung abzubauen bzw. deutlich zu reduzieren (vgl. DS 08/07). Deshalb wurde die starre kamerale Zuweisungsregelung (zweckgebundener Zuschussbedarf zum laufenden Betrieb des Tagungshauses) in allen Tagungshäusern durch eine leistungsabhängige Zuschussregelung (X,--/ pro EKHN-Übernachtung bzw. EKHN-Teilnehmertag) ersetzt. Dieser Zuschuss beträgt in den Jugendbildungsstätten zurzeit 15/pro Teilnehmertag (Kloster Höchst) bzw. 16 /pro Teilnehmertag (Evangelische Jugendburg Hohensolms, in den Tagungshäusern für Erwachsene 12/ pro Teilnehmertag).

Gemäß Synodenbeschluss (aus 1998) werden die Studierendenwohnheime weitergeführt ohne kirchliche Zuschussmittel für den laufenden Betrieb und bei gleichzeitiger Reduzierung der kirchlichen Mittel für die laufende Bauunterhaltung. Der Erwirtschaftung von Erträgen aus Vermietung stehen die Finanzierung von Personalkosten, Sachaufwendungen sowie die Gebäudebewirtschaftung, d.h. die laufende Bauunterhaltung sowie die große Bauunterhaltung gegenüber. Für den Neubau bzw. die Sanierung der Wohnheime wurden Darlehen aufgenommen, die - nach Eröffnung - sukzessive aus dem Betriebsergebnis bedient werden.



## B043 Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser und Ev. Studierendenwohnheime

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.747.806	1.747.806
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	1.000	1.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	70.000	70.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.818.806	1.818.806
9. Personalaufwendungen	0	0	-433.404	-433.404
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-501.350	-550.500	-49.150
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-20.400	-452.256	-431.856
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-575.081	-575.081
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-321.000	-321.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-521.750	-2.332.241	-1.810.491
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-521.750	-513.435	8.315
17. Finanzerträge	0	0	17.500	17.500
18. Finanzaufwendungen	0	0	-400.000	-400.000
19. Finanzergebnis	0	0	-382.500	-382.500
20. Ordentliches Ergebnis	0	-521.750	-895.935	-374.185
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-521.750	-895.935	-374.185
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-521.750	-895.935	-374.185
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-102.881	-102.881
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	25.988	25.988
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-223.700	-223.700
30. BILANZERGEBNIS	0	-521.750	-1.196.528	-674.778
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-4.023.700	-4.023.700
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-1.235.150	-1.237.565	-2.415

## Unterbudget B04301 Tagungshäuser der EKHN

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kloster Höchst - Tagungshaus und Jugendbildungsstätte der EKHN</li> <li>2. Evang. Jugendburg Hohensolms</li> <li>3. Martin Niemöller Haus - Tagungshaus der EKHN</li> <li>4. Tagungsstätte im Theologischen Seminar</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, vorwiegend für Jugendliche und Junge Erwachsene</li> <li>2. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung der kirchlichen Bildungs- und Jugendarbeit, vorwiegend für Kinder und Jugendliche</li> <li>3. Ort gelungener Gastlichkeit; Knotenpunkt von Haupt.- und Ehrenamt; gezielte Unterstützung der kirchlichen Erwachsenen-Bildungsarbeit, sowohl für Ehrenamtliche wie für Hauptamtliche</li> <li>4. Ort gelungener Gastlichkeit; gezielte Unterstützung kirchlicher, insbesondere theologischer Ausbildung, Fort- und Weiterbildung für Haupt- wie für Ehrenamtliche</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. - 4. Raum, angemessener Rahmen, Logistik für profilierte, erfolgreiche und kreative Bildungs- und Begegnungsarbeit, d.h. Tagungsräume, Tagungstechnik, Übernachtung, Verpflegung, Veranstaltungsberatung und -betreuung; Sicherung der Qualität und Zukunft des Hauses (durch Aufbau von Rücklagen; hierfür notwendig: optimale Auslastung und positives Betriebsergebnis) - Übernachtungen: 18.000 (Betten)Auslastung: 42%</li> <li>2. -"- Übernachtungen: 19.000, (Betten)Auslastung: 44%</li> <li>3. -"- Übernachtungen: 15.000, (Betten)Auslastung: 48%, (Zimmer)Auslastung: 58%</li> <li>4. -"- Übernachtungen: 4.970, (Betten)Auslastung: 41%, (Zimmer)Auslastung: 50%</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übernachtungen: 15.940 (-3% geg. Vorj), Auslastung: 37% (-1% ), EKHN-Anteil: 7.900 Teilnehmertage (Vorj 8.860TT = minus 10%)</li> <li>2. Übernachtungen: 15.510 (-17% geg. Vorj), Auslastung: 44% (+6% ), EKHN-Anteil: 10.230 Teilnehmertage (Vorj 11.230TT = minus 9%)</li> <li>3. Übernachtungen: 14.650 (+19% geg. Vorj), Auslastung: 48% (+8%), EKHN-Anteil: 9.400 Teilnehmertage (Vorj 9.200TT = plus 2%)</li> <li>4. Übernachtungen: 4.870 (-1% geg. Vorj), Auslastung: 49% (-1% ), EKHN-Anteil: 3.890 Teilnehmertage (Vorj 4.320TT=minus 11%)</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.</li> <li>2.</li> <li>3.</li> <li>4.</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	1.-4. Zuweisung der EKHN auf Basis der tatsächlichen EKHN-Belegung.

B04301 Tagungshäuser der EKHN

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-501.350	-550.500	-49.150
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-20.400	-20.400	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-521.750	-570.900	-49.150
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-521.750	-570.900	-49.150
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-521.750	-570.900	-49.150
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-521.750	-570.900	-49.150
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-521.750	-570.900	-49.150
30.BILANZERGEBNIS	0	-521.750	-570.900	-49.150
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-1.235.150	-1.237.565	-2.415

## Unterbudget B04302 Ev. Studierendenwohnheime

Beschreibung	<p>1. Studentenwohnheime allgemein</p> <p>2. Evangelisches Studentenzentrum Mainz mit 119 Zimmern, 2 Appartements, 6 Familienwohnungen und 4 Gästezimmer</p> <p>3. Susanna von Klettenberg-Haus mit 205 Zimmern in Wohnungseinheiten und 70 Appartements mit Einzelbad</p>
Ziel/e	<p>"1. a) Studierenden aller Fakultäten und verschiedener Herkunft, Geschlechts und Glaubens eine wohnliche und bezahlbare Unterkunft und eine Stätte der Ruhe zu bieten, die sie befähigt, ihrem Studium nachzugehen;</p> <p>b) Gemeinschaft und das soziale Zusammenleben sowie interkulturelle Begegnungen zu fördern, unter Wahrung eines evangelischen, christlichen Charakters im Miteinanderwohnens und -lebens c) diakonische Beratung und Unterstützung der BewohnerInnen d) Sicherung der Qualität und Zukunft der Studierendenwohnheime durch nachhaltige finanzielle Bewirtschaftung"</p> <p>2. siehe 1. sowie: Gewährleistung der Attraktivität der Wohnheimplätze (ggfs. durch Sanierung und Modernisierung)</p> <p>3. siehe 1.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. a) Mietverhältnisse in Einzelzimmern, Appartements und Wohngemeinschaften /"-fluren", Dienst- u. Serviceleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnen, Mieterzufriedenheit und Bewohnerklima b) Einzelmaßnahmen von Zimmer- und Gebäude(teil oder -technik)sanierungen (inkl. nachhaltiger, energetischer Maßnahmen) c) offene Sprechstunden d) Betriebswirtschaftlich positives Jahresergebnis</p> <p>2.</p> <p>3. siehe 1.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. -</p> <p>2. Das Evangelische Studentenzentrum Mainz setzt seine Zimmersanierungsmaßnahmen weiter fort. Durch die Sanierungen konnte der Anteil der deutschen Bewohnerschaft gesteigert werden. Durch die neuen Zimmer erhöhte sich auch die Zufriedenheit der Bewohner. Die frühere Fluktuation konnte dadurch gestoppt werden. Der Anteil weiblicher Bewohnerinnen ist etwas höher.</p> <p>3. Auch im Susanna-von-Klettenberg-Haus ist die Zufriedenheit groß. Die Besetzung männlich-weiblich ist ausgeglichen. Das Wohnheim ist ein Ort der studentischen Kommunikation. Das Cafe auf dem Gelände ist für Studierende der Universität ein täglicher Treffpunkt geworden.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. keine Zuweisungen vorgesehen, Refinanzierung sowie Darlehenstilgung aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit.</p> <p>2. Das Evangelische Studentenzentrum Mainz erhöht seine Miete um 13 EUR auf 275,00 EUR.</p> <p>3. Das Susanna-von-Klettenberg-Haus erhöht für die WG-Zimmer von derzeit 345 EUR auf 360 EUR und die Appartements um 10 EUR auf 380 EUR.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	s.o.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.747.806	1.747.806
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	1.000	1.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	70.000	70.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.818.806	1.818.806
9. Personalaufwendungen	0	0	-433.404	-433.404
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-431.856	-431.856
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-575.081	-575.081
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-321.000	-321.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.761.341	-1.761.341
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	57.465	57.465
17. Finanzerträge	0	0	17.500	17.500
18. Finanzaufwendungen	0	0	-400.000	-400.000
19. Finanzergebnis	0	0	-382.500	-382.500
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-325.035	-325.035
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-325.035	-325.035
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-325.035	-325.035
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-102.881	-102.881
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	25.988	25.988
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-223.700	-223.700
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-625.628	-625.628
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-4.023.700	-4.023.700
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

### 4.3 Ev. Studierendenwohnheime

Susanna-von-Klettenberg-Haus/ Campus Frankfurt/Main  
 Evangelisches Studentenzentrum Mainz  
 Studentenwohnheim Alexanderstrasse Darmstadt

KDO	2014		2015		2016	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11					1,00	
E 10						
E 09						
E 08					0,20	
E 07						
E 06	0,50				0,50	
E 6+50%					0,50	
E 05	1,20					
E 04	0,75				0,55	
E 03						
E 02	4,25				4,25	
E 01						
Auszubildende						
Bundesfreiwilligendienst	3,00				2,00	
Stelle wird bewertet	3,50				2,86	
<b>Planstellen</b>	<b>13,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11,86</b>	<b>0,00</b>

Im Stellenplan/ Haushalt 2015 wurden die evangelischen Studentenwohnheime im Budgetbereich 2.1 - Handlungsfeld Verkündigung - bei den Evangelischen Studierendengemeinden ausgewiesen.

**Stellenplan 2016:**

+ 11,86 ab 2016 werden die Ev. Studierendenwohnheime wieder in einem separaten Mandanten dargestellt

### **1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B051	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste
B05101	Diakonie Hessen
B05102	Diakoniestationen
B05103	Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste
B052	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung
B05201	Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft
B05202	Wirtschaft und Finanzpolitik
B05203	Arbeit und Soziales
B05204	Öffentlichkeitsarbeit
B05205	Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung
B05206	Umwelt und Digitale Welt
B05207	Jugendpolitische Bildung

siehe Teilbudgeterläuterungen

### **2. Ziele und Aufgaben**

siehe Teilbudgeterläuterungen

### **3. Budgetressourcen**

siehe Teilbudgeterläuterungen

## B05 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste (einschl. Zentrum)

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	75.378	19.740	-55.638
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	6.222	6.222	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	56.600	56.600	0
4. Kollekten und Spenden	0	10.050	10.050	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	30.900	30.900
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	148.250	123.512	-24.738
9. Personalaufwendungen	0	-2.564.851	-2.629.124	-64.273
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-21.914.610	-18.888.972	3.025.638
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-253.218	-253.218	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.047	-1.047	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-34.034	-35.034	-1.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-24.767.760	-21.807.395	2.960.365
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-24.619.510	-21.683.883	2.935.627
20. Ordentliches Ergebnis	0	-24.619.510	-21.683.883	2.935.627
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-24.619.510	-21.683.883	2.935.627
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-24.619.510	-21.683.883	2.935.627
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	3.542.385	117.050	-3.425.335
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-11.362	-11.362	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-21.088.487	-21.578.195	-489.708
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-11.362	-11.362	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-424.909	-383.462	41.448
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-71.799	-73.299	-1.500



## 1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich ist durch die Zuweisung an die neu gegründete Diakonie Hessen (DH) und die Mittel für Diakoniestationen geprägt. Im Unterbudget "Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste" werden neben Personalkosten, Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen, Mittel für die EKHN-Fach-Netzwerke "Leben im Alter" und "Ev. Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf)" und eine Zuführung an den Arbeitslosenfonds angemeldet.

Eine Umlage an das Diakonische Werk der EKD ist im Budgetbereich 14 (Allgemeines Finanzwesen) veranschlagt.

## 2. Ziele und Aufgaben

### 2.1 Die Diakonie Hessen (DH)

Die Evangelische Kirche wird als offene Volkskirche nur zukunftsfähig sein, wenn es gelingt, die gesellschaftliche Präsenz zu bewahren und aufzubauen. Das Evangelium muss in den Lebensbezügen der Menschen erlebbar sein. Diese Lebensbezüge bilden sich sozial überwiegend in den unterschiedlichen, selbst gesuchten Gemeinschaften, gesellschaftlichen Gruppierungen und in der Arbeitswelt ab. Die Bindung an die Kirche wird neben den Begegnungen in kirchengemeindlichen und dekanatlichen Zusammenhängen gestärkt, wenn Kirche auch in anderen Lebensbezügen und an anderen Lebensorten und insbesondere in Notlagen erfahren wird. Hierbei spielt die diakonische Arbeit, eine entscheidende Rolle. Diese Arbeit wird zum einen durch die im Jahre 2013 durch Fusion mit dem Diakonischen Werk Kurhessen-Waldeck neu entstandene Diakonie Hessen (DH), zum anderen durch die Regionalen Diakonischen Werke (rDW's) und die rechtlich selbstständigen Mitglieder der DH als Anbieter sozialer Arbeit in den Regionen geleistet. Die DH nimmt dabei die Rolle eines Dachverbandes der Freien Wohlfahrtspflege ein. Die vielfältigen Aktivitäten und Aufgaben der DH werden in Jahresberichten gesondert dargestellt, aus denen auch die Verwendung der Haushaltsmittel im Einzelnen zu ersehen ist.

### 2.2 Die Diakoniestationen

Die Diakoniestationen verstehen sich als Pflegedienst und beraten und unterstützen pflegebedürftige Menschen und Ihre Angehörigen bei allen Fragen zum Thema Pflege. Fachkräfte der ambulanten Pflegedienste in Hessen und Nassau pflegen, informieren, beraten und unterstützen dabei, ein Hilfenetz zu knüpfen. Das reicht von der Information zu Leistungsangeboten der ambulanten Pflegedienste über Tipps zur Finanzierung bis zur Beratung der bestmöglichen Zusammenstellung von einzelnen Hilfeangeboten (z. B. ambulante Pflege, Tagespflege, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Menüservice). Die Sozial- und Diakoniestationen in Hessen und Nassau bieten auch Kurse für pflegende Angehörige an oder kommen nach Hause, um vor Ort eine gezielte Beratung oder Anleitung durchzuführen. In über 90 Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft bilden die Stationen damit einen wichtigen kirchlich-diakonischen Beitrag zur ambulanten Pflege in den Regionen des Kirchengebiets der EKHN. wird.

### 2.3. Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen und Arbeitsloseninitiativen: Beratung und Begleitung schwervermittelbarer Jugendlicher im Übergang Schule - Beruf. Präventive Arbeit im schulischen Bereich. Unterstützung und Hilfe für Problemgruppen des Arbeitsmarktes (insbesondere arbeitslose junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, Langzeitarbeitslose, MigrantInnen, Schwervermittelbare). Zielsetzung ist, die Chancen auf eine (Wieder)-Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Arbeitslosenfonds: Aus dem Arbeitslosenfonds werden arbeitslose Menschen wieder in eine - wenn auch befristete - Arbeit gebracht, indem den Anstellungsträgern für die betroffene Person nicht durch die Agentur für Arbeit oder andere öffentliche Geldgeber gedeckte Personalkosten finanziert werden. Dieses Verfahren der Übernahme von Restkosten hat sich jetzt schon seit 1984 über 20 Jahre bewährt und hat Hunderten von arbeitslosen Menschen geholfen. Für 2016 ist eine Zuführung an den Arbeitslosenfonds in Höhe von 230.000 EUR geplant (Quote 2:1 in Relation zu den Spenden).

EKHN-Netzwerk "Leben im Alter": Ziel des Netzwerkes ist es, im Einzugsbereich der EKHN in Partnerschaft mit den

kommunalen Organen und freien Trägern für ältere Menschen ein würdevolles, selbständiges Leben im Alter zu ermöglichen und Rahmenbedingungen zu fördern, in denen sie ihre Kompetenzen einbringen und weiterentwickeln können. Die Stärkung der Ressourcen und Kompetenzen von Senioren zur Verbesserung der Lebensqualität im Alter ist dabei sowohl in inter- wie innergenerativer Perspektive zu entwickeln. Darüber möchte das Netzwerk die Zusammenarbeit zwischen den Trägern, Anbietern, Einrichtungen, Kirchengemeinden und kommunalen Stellen verbessern. Ins-besondere soll die kirchliche Unterstützung von älteren Menschen und deren Angehörigen in sozialen und gesundheitlichen Krisensituationen verbessert werden (z.B. durch die Stärkung und Förderung von qualifizierten, bedürfnisorientierten Versorgungsnetzwerken in den Regionen und Gemeinden des Kirchengebietes).

EKHN-Netzwerk "eaf-Familie": Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familie (eaf), Fachleuten und ehrenamtlich Verantwortlichen aus der EKHN, der DH und den Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V. Das Netzwerk versteht sich als fachkompetentes, interdisziplinäres Netzwerk in familienrelevanten Fragen. Ziel ist es, Anliegen und Bedürfnisse von Familien in Partnerschaft mit staatlichen bzw. kommunalen Organen und freien Trägern für und mit Familie wahrzunehmen und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen zu fördern, in denen unterschiedlichste familiäre Systeme gut leben können. Die Stärkung der Familien und die Verbesserung ihrer Lebensqualität ist dabei sowohl in inter- wie innergenerativer Perspektive zu entwickeln, insbesondere das Wohlergehen von Benachteiligten und Schwachen im Blick zu behalten.

### **3. Budgetressourcen**

#### **3.1 Das Diakonische Werk Hessen (DWH)**

Nach der Umsetzung einer Kürzung des Sparpakets aus 2004 in Höhe von 400.000 EUR wird die DN seit Beschlussfassung über die Einsparauflagen im Rahmen von "Perspektive 2025" auch an diesen Kürzungen beteiligt. Auch die neu gegründete Diakonie Hessen (DH) hat weiterhin die synodal festgelegten Sparauflagen zu realisieren. Dies bedeutet, dass die DH auch weiterhin eigene erhebliche Einsparungen erbringen muss, da größere Personalkostensteigerungen aufgefangen werden müssen. Neben der Zuweisung der EKHN finanziert sich die soziale Arbeit zum überwiegenden Teil aus staatlichen Mitteln anderer Kostenträger, die für die subsidiär erbrachten Leistungen gezahlt werden. Wie sich die Situation der DH in Zukunft darstellen wird, ist u.a. von sozialpolitischen Entwicklungen abhängig, welche abzuwarten sind.

#### **3.2 Die Diakoniestationen**

Die zweckgebundenen Mittel für die Diakoniestationen in Höhe von 3 Mio. EUR werden gesondert im Haushalt der EKHN ausgewiesen und von der DH verwaltet. Die EKHN steuert die Vergabe der Mittel, die insbesondere zur diakonischen Profilierung der Stationen vorgesehen sind, gemeinsam mit der DH durch ein gemischt besetztes Vergabegremium.

Die Rücklage der Diakoniestationen wurde im Haushalt 2015 in voller Höhe aufgelöst (3,5 Mio. EUR) und an die Gesellschaft für Diakonie und Sozialstationen mbH (GfDS), einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen mbH (GfDE) ausgezahlt.

#### **3.3 Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste**

Zuschüsse an Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Ausbildungsgesellschaften sowie Beratungsstellen, Arbeitsloseninitiativen werden über ein gemischtbesetztes Vergabegremium verteilt. Neben der Zuweisung der EKHN finanziert sich die Arbeit zum überwiegenden Teil aus staatlichen Mitteln anderer Kostenträger, die für die subsidiär erbrachten Leistungen gezahlt werden. Allerdings ist mit Einführung der Instrumentenreform 2011 die Unterstützung erheblich eingeschränkt worden.

Das EKHN-Netzwerk eaf-Familie erhält einen Zuschuss des Landes Hessen in Höhe von 3.600 p.a..

B051 Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	55.638	0	-55.638
3. Zuschüsse von Dritten	0	3.600	3.600	0
4. Kollekten und Spenden	0	10.000	10.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	30.900	30.900
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	69.238	44.500	-24.738
9. Personalaufwendungen	0	-1.322.620	-1.230.750	91.870
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-21.914.610	-18.888.972	3.025.638
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-8.600	-8.600	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-23.245.830	-20.128.322	3.117.508
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-23.176.592	-20.083.822	3.092.770
20. Ordentliches Ergebnis	0	-23.176.592	-20.083.822	3.092.770
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-23.176.592	-20.083.822	3.092.770
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-23.176.592	-20.083.822	3.092.770
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	3.542.385	41.050	-3.501.335
30. BILANZERGEBNIS	0	-19.634.207	-20.042.772	-408.565
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-309.333	-272.847	36.487

## Unterbudget B05101 Diakonie Hessen

Beschreibung	Globalzuweisung im Rahmen der Finanzvereinbarung der beiden Kirchen mit der Diakonie Hessen
Ziel/e	1. Förderung und Ausübung der Diakonie im Gebiet der EKHN und der EKKW. 2. Erhalt der diakonischen Beratungsarbeit und Unterstützung für hilfebedürftige Menschen im Gebiet der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	1) Spitzenverbandliche Vertretung der evang. Wohlfahrtsarbeit in Politik und Gesellschaft. 2) Verbandliche Zusammenfassung und Unterstützung der rechtlich selbstständigen Träger diakonischer Arbeit einschließlich Investitions- und Betriebsmittelzuschüsse für Innovationen/Projekte bei Trägern. 3) Diakonisches Angebot auf regionaler Ebene (rDWs).
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1) Fusion zur Diakonie Hessen wurde nach juristischer Umsetzung in 2013 im Ergebnisjahr 2014 auch in der inneren Organisation vollzogen. Die kulturellen Grundlagen des fusionierten Werks wurden in einem Beteiligungsprozess mit den Mitarbeitenden gemeinsam neu beschrieben (Selbstverständnis der Diakonie Hessen; Leitungsgrundsätze). Beginn eines Strategieprozesses zur klaren Ausrichtung des fusionierten Werkes. Entscheidung für zukünftige Struktur der rDWs noch nicht abgeschlossen. 2) Die fusionierte Diakonie ist der stärkste Wohlfahrtsverband in Hessen und kann dies für den Ausbau der Interessenvertretung für die Mitglieder und die anwaltschaftliche Vertretung von Hilfebedürftigen verstärkt nutzen. 3) Ambulante Beratungsarbeit der rDWs ist trotz kommunalem Kostendruck weitestgehend erhalten worden. 4) Entwicklung eines gemeinsamen Arbeitsrechts für die Diakonie Hessen bisher nicht gelungen 5) Veräußerung des Wohnheims Darmstadt an ZPV und Renovierung anderer Liegenschaften erfolgten im Ergebnisjahr.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1) Strategieentwicklung für die DH als Spitzenverband wird in 2015 abgeschlossen und im Planjahr 2016 umgesetzt. 2) Strategieplanungen und einzelne Schwerpunktsetzungen für alle rDWs in 2015 abgeschlossen; Umsetzung bereits in 2015 mit bestabdsichernden Auswirkungen auch für Planjahr 2016 ff. Für Planjahr rDW-übergreifendes Software-Projekt "Consil" zu verwaltungstechnisch nötiger Verzahnung von Leistungs- und Abrechnungsdatenerfassung vorgesehen. 3) Herbeiführung einer Entscheidung für die zukünftige Struktur der rDWs in Hessen und Nassau 4) Vollendung der 'inneren Fusion' der DH soll zusätzliche Synergien zur Stärkung der Verbandsarbeit erzeugen. 5) Entwicklung eines gemeinsamen Arbeitsrechts für die Diakonie Hessen ist weiterhin geplant
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Haushaltsansatz stellt einen Zuschuss für den Landesverband, die regionalen diakonischen Werke, für Betriebsmittel und Investitionszuschüsse an Mitgliedseinrichtungen dar. Seit dem HH 2015 sind die Personalkosten (Pfarrbezüge und Personalkostenerstattung) separat vom Zuschuss ausgewiesen. Tarifsteigerungen für DH-Mitarbeitende werden wie in den Vorjahren geringer als für kirchliche Mitarbeitende sein, Sonderzahlungen werden wie in den Vorjahren ebenfalls nicht möglich sein. Gesamtbudgetvolumen der DH ca. 88 Mio. Euro, davon knapp 20% finanziert aus kirchlichen Zuweisungen, Rest aus öffentlichen Geldern, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Kollekten und anderen Einnahmen." Aufstockung der Zuweisung um 50.000 befristet für die Jahre 2016 bis 2018 für die Spiel- und Lernstube Worms.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-995.300	-904.300	91.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-14.581.856	-14.803.469	-221.613
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-15.577.156	-15.707.769	-130.613
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-15.577.156	-15.707.769	-130.613
20. Ordentliches Ergebnis	0	-15.577.156	-15.707.769	-130.613
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-15.577.156	-15.707.769	-130.613
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-15.577.156	-15.707.769	-130.613
30. BILANZERGEBNIS	0	-15.577.156	-15.707.769	-130.613
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-218.758	-179.453	39.305

## Unterbudget B05102 Diakoniestationen

Beschreibung	Zuweisung für diakonische Pflegedienste
Ziel/e	Erhalt der diakonischen Pflegedienste, Ausbau und Förderung des diakonischen Profils, Stärkung im Wettbewerb mit anderen Anbietern, Nachwuchskräfte- und Fachkraftgewinnung
Leistungen zur Zielerreichung	Beratung und Unterstützung diakonischer Pflegedienste; Schulungsangebote zu Personal- und Organisationsentwicklung in sowie zum Management von diakonischen Pflegediensten; Schulung zur kultursensiblen Pflege; Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Angeboten der ambulanten diakonischen Pflegedienste, Steigerung der Zahlen der Auszubildenden; Projekt Zukunftssicherung DST 2.0
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Einrichtung der Projektstelle Zukunftssicherung sowie der Ausbildungsförderung; Förderung von 11 Groß-Projekten in 2014 (u.a. "Existenzielle Kommunikation und geistliches Leben", "Betriebliche Pflegeberatung", "Tagesbetreuung" und "Betriebliche Gesundheitsförderung") und Maßnahmen der Personalentwicklung sowie der besonderen kirchlich-diakonischen Leistungen; Überarbeitung der Geschäftsordnung Vergabegremium.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Intensivierung der Beratung zum Trägerwechsel und weitere Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Sozial- und Diakoniestationen; Vereinfachung des Antragsverfahrens des Vergabegremiums; weitere Unterstützung bei innovativen Projekten in den Einrichtungen; inhaltliche und konzeptionelle Arbeit zur Verbesserung der Ausbildung mit dem Ziel der Bindung an die Diakonie- und Sozialstationen; Nachwuchskräftegewinnung; Entbürokratisierung in der Pflege; Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes I und II
Erläuterungen zu Ressourcen	Gesamtbudget für Zuschüsse an Diakoniestationen: 3 Mio.EUR, diese werden dem Vergabegremium treuhänderisch zur Förderung der Sozial- und Diakoniestationen zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung wurde strukturell um 250.000 EUR gegenüber 2015 erhöht. Hiermit wird dem effektiven Mittelbedarf im Rahmen der gewünschten künftigen Bewilligungspraxis Rechnung getragen.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-70.100	-72.800	-2.700
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-6.231.023	-3.011.578	3.219.445
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-6.301.123	-3.084.378	3.216.745
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-6.301.123	-3.084.378	3.216.745
20. Ordentliches Ergebnis	0	-6.301.123	-3.084.378	3.216.745
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-6.301.123	-3.084.378	3.216.745
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-6.301.123	-3.084.378	3.216.745
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	3.496.935	0	-3.496.935
30. BILANZERGEBNIS	0	-2.804.188	-3.084.378	-280.190
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-31.251	-34.443	-3.192

## Unterbudget B05103 Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jugendwerkstatt Gießen e.V. (<a href="http://www.jugendwerkstatt-giessen.de">www.jugendwerkstatt-giessen.de</a>)</li> <li>2. Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH (<a href="http://www.neue-arbeit-vb.de">www.neue-arbeit-vb.de</a>)</li> <li>3. Jugendwerkstatt Herrnhag e.V., Büdingen (<a href="http://www.herrnhag.de">www.herrnhag.de</a>)</li> <li>4. Fachstelle Jugendberufshilfe Groß-Umstadt, gefördert vom Verein für Jugend- und Erwachsenenhilfe e.V.</li> <li>5. Jugendwerkstätten Odenwald e.V. (<a href="http://www.jwo-ev.de">www.jwo-ev.de</a>)</li> <li>6. Hilfe im Nordend, Frankfurt/M.</li> <li>7. mittelgroße und kleine Projekte die unregelmäßig Projekt- bzw. Kollektenmittel erhalten (z.B. Sozialkaufhaus "Tisch und Teller", Flörsheim; JUSTAMENT Oberursel; öAi-Café Dreieich)</li> <li>8. EKHN-Netzwerk "Leben im Alter"</li> <li>9. EKHN-Netzwerk "eaf- Familie"</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen</li> <li>2. gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen, Behinderten und anderen benachteiligten Personengruppen</li> <li>3. Jugendwerkstatt Herrnhag: Gesellschaftliche und berufliche Integration von benachteiligten und psychosozial belasteten Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen</li> <li>4. Stabilisierung, Stärkung, Unterstützung und Begleitung Jugendlicher und junger Menschen (14 - 27 Jahre) im Übergang Schule/Beruf; Berufs- und Lebenswegeplanung, Perspektivenentwicklung;</li> <li>5. Hinführung von Jugendlichen in eine Ausbildung, Training sozialer Kompetenzen, Bewerbungstraining, Training beruflicher Grundfertigkeiten, Integrationsarbeit</li> <li>6. Beratung, Begleitung und Beschäftigung von Langzeiterwerbslosen, Möglichkeit von Begegnung und Austausch schaffen</li> <li>7. Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeiterwerbslosen und Jugendlichen im Übergang Schule Beruf</li> <li>"8. Vernetzung kirchlicher Akteure, Förderung der Zusammenarbeit mit den kommunalen Organen und freien Trägern für ältere Menschen ein würdevolles, selbständiges Leben im Alter zu ermöglichen und Rahmenbedingungen zu fördern, in denen sie ihre Kompetenzen einbringen und weiterentwickeln können. Die Stärkung der Ressourcen und Kompetenzen von Senioren zur Verbesserung ihrer Lebensqualität im Alter wird dabei sowohl in inter- wie innergenerativer Perspektive entwickelt.</li> <li>"</li> <li>"9. Familien in Partnerschaft mit staatlichen bzw. kommunalen Organen und freien Trägern für und mit Familien wahrnehmen und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen zu fördern, in denen unterschiedlichste familiale Systeme gut leben können. Die Stärkung der Familien und die Verbesserung ihrer Lebensqualität wird dabei sowohl in inter- wie innergenerativer Perspektive entwickelt.</li> <li>"</li> </ol>



Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, qualifizierende Beschäftigung, Qualifizierungskurse, sozialpädagogische Begleitung und Beratung.</li><li>2. Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, qualifizierende Beschäftigung, Qualifizierungskurse, sozialpädagogische Begleitung und Beratung, zertifizierte Maßnahmen, Praktika</li><li>3. Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, qualifizierende Beschäftigung, sozialpädagogische Begleitung und Beratung.</li><li>4. Psychosoziale Beratung u. Arbeit in Gruppen. Gruppenangebote Information u. Beratung zum gelingenden Einstieg in das Berufsleben. Stärkung der Alltagskompetenzen u. Entwicklung von realisierbaren Perspektiven. Kurz-, mittel-, oder langfristige Begleitung auch während der Ausbildung. Mobile Beratung, Onlineberatung, Netzwerkarbeit</li><li>5. Beratung, Betreuung und Begleitung von Jugendlichen im Übergang Schule und Beruf durch Projekte wie z.B. dezentrale Erziehungshilfe, Jugendmigrationsdienst, Freiwilliges soziales Jahr, Jugendintegrationskurse</li><li>6. Beratung zu Fragen rund um Hartz IV (SGB II), offener Treff und Angebote wie gemeinsame Ausflüge, gemeinsames Kochen, ehrenamtliche Beschäftigung</li><li>7. Unterstützung bei Berufsorientierung und Bewerbungen, qualifizierende sowie ehrenamtliche Beschäftigung</li><li>"8. Verbesserung der Zusammenarbeit der Dienste, Einrichtungen und Kirchengemeinden zur Erhaltung von Selbständigkeit im Alter; Verringerung von Schnittstellenproblematiken; Entwicklung und Förderung von gemeinsamen Qualitätsstandards und Projekten; Verbesserung der eigenen Angebote durch Zusammenarbeit und Vernetzung (Qualität und Quantität); Stärkung des fachlichen Austauschs durch jährlich stattfindende Netzwerktagungen, in denen sich über aktuelle Informationen ausgetauscht sowie über die Vorhaben und Ziele des Netzwerkes abgestimmt wird "</li><li>"9. Ansprechpartner für staatliche Organe und zivilgesellschaftlicher Gruppen; Verbesserung der Zusammenarbeit der Dienste, Einrichtungen und Kirchengemeinden zur Stärkung familialer Systeme ; Verringerung von Schnittstellenproblematiken; Entwicklung und Förderung von gemeinsamen Qualitätsstandards und Projekten; Stärkung des fachlichen Austauschs durch jährlich stattfindende Netzwerktagungen; Verbesserung der eigenen Angebote durch Zusammenarbeit und Vernetzung (Qualität und Quantität); Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen zu ethischen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und pädagogischen Fragen und vertritt ihre Position gegenüber gesellschaftlichen Partnern. "</li></ol> <p>1. Geplanten Maßnahmen und Projekte konnten erfolgreich durchgeführt werden. 2014 wurde ohne Fehlbetrag abgeschlossen, eine gewisse Konsolidierung wurde erreicht . 2014 wurden insgesamt 783 Teilnehmer betreut (darunter: 94 Jugendliche in der Ausbildungsvorbereitung, 54 in der Berufsausbildung, 92 im Bereich Schulsozialarbeit und Schulverweigerer, 208 Personen in Arbeitsgelegenheiten und anderen Maßnahmen zur Beschäftigung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit). Erfolge:10 Jugendliche schafften den Hauptschulabschluss. 12 Auszubildende traten zur Abschlussprüfung an, 12 Personen schafften den Abschluss.</p> <p>2. Erhaltung der Liquidität und nachhaltige Sicherung war eine große Herausforderungen. Strukturelle und organisatorische Veränderungen wurden im letzten Quartal eingeleitet. 2014 wurde insgesamt mit einem Fehlbetrag abgeschlossen.Trotz dieser schwierigen Bedingungen wurden im Jahr 2014 12 Auszubildende betreut. 3 davon gingen in die Abschlussprüfung und bestanden. Im Durchschnitt waren im Jahr 2014 ca. 100 TN in verschiedenen geförderten Maßnahmen beschäftigt.</p> <p>3. Einnahmen 228.000 , Ausgaben 227.000 , Abschreibungen 6.000 , Verlust 5.000 ; 55 Klienten betreut in 27.000 Teilnehmer-Stunden mit 3,85 Stellen (7 Personen)</p> <p>4. In Kooperation mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg fanden im Ostkreis und im Westkreis Außensprechstunden statt. Der Bekanntheitsgrad der Fachstelle wurde weiter erhöht und die Zugangsmöglichkeiten für Jugendliche erleichtert. Die Vernetzung im Ostkreis wurde weiterentwickelt, die 2013 neu eingerichtete Beratungsstelle für den Westkreis weiter etabliert und in die Strukturen des</p>
-------------------------------	--

	<p>westlichen Landkreises vernetzt.</p> <p>5. Es wurden 436 junge Menschen begleitet, davon kamen 182 aus Deutschland, 50 aus der Türkei, 72 aus Griechenland, 25 aus Bulgarien und aus 26 weiteren Nationen</p> <p>6. 2014 gab es 54 regelmäßige BesucherInnen und ehrenamtlich Beschäftigte, davon fanden fünf einen festen Arbeitsplatz, acht vorübergehend Arbeit, einen Minijob oder nahmen an einer Bildungsmaßnahme teil. Insgesamt wurden 595 Beratungen davon 26 Langzeitberatungen durchgeführt</p> <p>7. Tisch und Teller, Sozialkaufhaus Flörsheim ca. 100 TeilnehmerInnen, Justament Beratung von ca. 250 SchülerInnen an drei Schulen (Oberursel, Bad Homburg, Königstein) durch ca. 50 ehrenamtliche SeniorPartnerInnen, Ökumenisches Arbeitslosencafé Dreieich 707 BesucherInnen im Jahr 2014</p> <p>8. Ansprechpartner für staatliche Organe und zivilgesellschaftlicher Gruppen; Verbesserung der Zusammenarbeit der Dienste, Einrichtungen und Kirchengemeinden zur Stärkung familialer Systeme ; Verringerung von Schnittstellenproblematiken; Entwicklung und Förderung von gemeinsamen Qualitätsstandards und Projekten; Stärkung des fachlichen Austauschs durch jährlich stattfindende Netzwerktagungen: Verbesserung der eigenen Angebote durch Zusammenarbeit und Vernetzung (Qualität und Quantität); Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen zu ethischen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und pädagogischen Fragen und vertritt ihre Position gegenüber gesellschaftlichen Partnern.</p>
<p>Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr</p>	<p>1. Die geplanten Maßnahmen und Projekte konnten erfolgreich durchgeführt werden. Das Jahr 2013 wurde ohne Fehlbetrag abgeschlossen, womit gegenüber den Vorjahren eine gewisse Konsolidierung erreicht werden konnte. Die 2013 fälligen Tilgungsraten konnten allerdings nicht erwirtschaftet werden.</p> <p>2. Die notwendigen Veränderungsprozesse zur Erhaltung der Liquidität und nachhaltigen Sicherung können kaum in der notwendigen Geschwindigkeit organisiert und umgesetzt werden wie es die veränderten Rahmenbedingungen verlangen. Neuausrichtungen waren und sind in vielfältiger Hinsicht notwendig. Um das breite Angebotsspektrum für die betroffenen Menschen zu erhalten, mussten neue Geschäftsfelder aufgetan werden.</p> <p>3. Die Auswirkungen der Instrumentenreform haben dazu geführt, dass keine kostendeckende Arbeit zu erreichen war, die bisherige Arbeit bis zum 31.12 2014 eingestellt werden muss.</p> <p>4. Im Jahr 2013 konnten alle geplanten Aufgaben weitergeführt und weiterentwickelt werden. In enger Kooperation mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wurden Außensprechstunden und die Online-Beratung eingerichtet. Durch intensiven Einsatz von Werbungsmitteln (durch den Landkreis finanziert) konnte der Bekanntheitsgrad der Fachstelle weiter erhöht und die Zugangsmöglichkeiten für Jugendliche erleichtert werden. Die Vernetzung im Ostkreis des Landkreises ist weiterhin in einem soliden und stabilen Weiterentwicklungsprozess; die im Westkreis wurde eingeleitet, bzw. bereits durch den Landkreis initiierte Arbeitskreise wurde von der Fachstelle West übernommen und weiterentwickelt.</p> <p>5. Es wurden 588 junge Menschen begleitet, davon kamen 267 aus Deutschland, 98 aus der Türkei, 97 aus Griechenland und aus 27 weiteren Nationen</p> <p>6. Durch die weitere Umsetzung der Instrumentenreform hat sich 2013 die finanzielle Zuwendung durch das Jobcenter massiv verändert. Bis 2013 wurden neben der Lohnförderung der Teilnehmer Regiekosten sowie notwendige sozialpädagogische Betreuung und fachliche Zusatzförderung durch die Handwerksmeister und Gesellen finanziert. Durch den Wegfall dieser Mittel musste die Diakonie Werkstatt Rüsselsheim Ende 2013 Insolvenz beantragen und hat seine Arbeit Ende April 2014 eingestellt.</p> <p>7. Aufbauarbeit des Netzwerks; Mitgliederzuwachs; Mitgliederbetreuung; Durchführung von mehren Fachgesprächen und eines Studientages</p> <p>8. Aufbauarbeit des Netzwerks; Mitgliederzuwachs; Mitgliederbetreuung; Durchführung von mehren Fachgesprächen und eines Studientages</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterstützung und Leistungen für die Schwächsten, die sog. "Arbeitsmarktfernen" zu erbringen, wird weiterhin nur unter sehr schwierigen sozialpolitischen Bedingungen und hohem wirtschaftlichen Druck möglich sein. Weiterführung des Betriebes in einer gGmbH.</li> <li>2. In diesem Jahr werden die angestoßenen Veränderungen weiter verbessert und optimiert werden. Weitere in 2015 erarbeitete Betätigungsfelder sind zu stabilisieren, weiter zu optimieren und bei guter Qualität zu erweitern.</li> <li>3. Jugendwerkstatt Herrnhaag: Stabile Weiterführung der vor 15 Jahren begonnen Arbeit ohne markante Veränderungen</li> <li>4. Etablierung der Fachstelle im Westkreis. Aufbau weiterer Strukturen und Angebote analog zum Ostkreis. Weiterführung neuer Kooperationen mit Kliniken für seelische Gesundheit, Verortung der mobilen Beratung an ausgewählten Schulen des Landkreises, intensive Kooperation mit Partnern vor Ort.</li> <li>5. Die Anzahl der FSJ (Freiwilliges soziales Jahr) Plätze stabil halten. Jugendintegrationskurs weiterführen bzw. ausbauen. Weiterhin Zertifizierung unseres Qualitätsmanagement. Erweiterung der Arbeitsbereiche - EU-Projekte.</li> <li>6. Fortführung und Sicherung der bestehenden Arbeit und Angebote ohne wesentliche Änderungen</li> <li>7. Sicherung der Finanzierung (Fundraising ...) und Fortführung der bestehenden Arbeit und Angebote</li> <li>8. Einrichtung einer Sprecherunterstützung; Mitgliederzuwachs fördern; Mitgliederbetreuung stärken; Durchführung von mehreren Fachgesprächen und einem Studententag</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vergabe der Maßnahmen erfolgt durch kurzfristige Ausschreibungen, Folge: hohe Risiken und extrem geringe Planungssicherheit für die Träger. Wirtschaftsplan kann daher erst Ende des Vorjahres erstellt werden. Finanzierung setzt sich aus bis zu 20 verschiedenen Positionen zusammen. Z.B.: Erlöse 350.000 EUR, SGB II 988.000 EUR, WI Bank 324.000 EUR, Stadt 257.000 EUR, sonstige Zuschüsse 757.000 EUR.</li> <li>2. Die Vergabe der Maßnahmen erfolgt oft kurzfristig; Maßnahmezuschüsse teilnehmerabhängig und hängen von der Zuweisung durch das JobCenter/Kreis ab. Finanzierung: 50 % Erlöse aus Dienstleistungen, 24 % kommunale Mittel, 9 % kirchliche Mittel, 9 % Vermietung, 8 % Sonstige.</li> <li>3. Kosten: Personal 229.000 , Teilnehmer 12.000 , Verbrauch und Ausstattung 15.000 , Verwaltung 17.000 , Summe 273.000 ; Finanzierung: Europäischer Sozialfonds (ESF) 58.000 , Land Hessen 20.000 , Stadt Büdingen 5.000 , SGB II 142.000 , EKHN 22.000 , Mieterlöse 8.000 , Spenden 5.000 , Strafgelder 5.000 , Verlust 8.000</li> <li>4. 50.000 Familienförderung Landkreis Darmstadt-Dieburg, 48.000 EKHN-Mittel, Eigenmittel ca. 33.000</li> <li>5. Haushaltvolumen von ca. 600.000 , davon Zuschuss EKHN 14,2 % , Kinder- und Jugendplanmittel (über DH) 20,4 % , Drittmittel 65,4 % (Bund, Land, Kreis, ESF)</li> <li>6. Gesamtausgaben 121.000 (102.000 Personalkosten, 19.000 Sachkosten), Gesamteinnahmen 121.000 Euro (Jugend- u. Sozialamt 64.000 , EKHN Mittel 19.000 , Sonstige 38.000 )</li> <li>7. ca. 50.000 Euro EKHN Mittel (Abrechnungsobjekt 283102) plus Kollekte Arbeit und Qualifizierung 25.09.2016</li> <li>8. 5.000 Euro aus Verstärkungsmitteln des Dezernates I.</li> <li>9. 3.600 Euro aus Mitteln des Landes Hessen.</li> <li>8.+9. Die Finanzierung der Personalkosten der Projektstelle Assistenz für die beiden Netzwerke LiA und eaf-Familie (zzgl. 5.000 Sachkosten) erfolgt aus dem Budget 2025</li> </ol>

B05103 Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	55.638	0	-55.638
3. Zuschüsse von Dritten	0	3.600	3.600	0
4. Kollekten und Spenden	0	10.000	10.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	30.900	30.900
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	69.238	44.500	-24.738
9. Personalaufwendungen	0	-257.220	-253.650	3.570
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-1.101.731	-1.073.925	27.806
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-8.600	-8.600	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.367.551	-1.336.175	31.376
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.298.313	-1.291.675	6.638
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.298.313	-1.291.675	6.638
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.298.313	-1.291.675	6.638
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.298.313	-1.291.675	6.638
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	45.450	41.050	-4.400
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.252.863	-1.250.625	2.238
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-59.324	-58.950	373

## Budgetbereich 5.1

### Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste

	2014		2015		2016	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A15	3,00		3,00		3,00	
PfrGeh.	2,70	0,50	3,70	1,50	9,50	3,50
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13	1,00		1,00		1,00	
E 12						
E 11						
E 10			0,50	0,50	0,50	0,50
E 09						
E 08						
E 07						
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
<b>Planstellen</b>	<b>7,70</b>	<b>0,50</b>	<b>9,20</b>	<b>2,00</b>	<b>16,00</b>	<b>4,00</b>

#### Stellenplan 2016

- + 7,00 Ausweisung der weiteren Pfarrstellen bei der Diakonie Hessen
- 0,20 Pfarrstelle Seelsorge im Elisabethenstift
  
- + 1,00 kw weitere Pfarrstellen bei der Diakonie Hessen
- + 1,00 kw Pfarrstelle für Kinder, Jugend- und Familienhilfe

## 1. Struktur und Zusammensetzung

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung wird in folgende Unterbudgets aufgeteilt:

- B05201 Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft
- B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik
- B05203 Arbeit und Soziales
- B05204 Öffentlichkeitsarbeit
- B05205 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung
- B05206 Umwelt und Digitale Welt
- B05207 Jugendpolitische Bildung

## 2. Ziele und Aufgaben

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ist das gesamtkirchliche Unterstützungszentrum für das Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste gemäß Verwaltungsverordnung zur Unterstützung der Arbeit in den kirchlichen Handlungsfeldern (s. HfVO).

Die inhaltliche Arbeit des Zentrums bezieht sich auf die Herausforderungen der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung der Gesellschaft, die ausdifferenzierte Arbeitswelt (Industrie, Handwerk, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Erwerbslosigkeit, außergewerbliche Arbeit), die Wirtschafts- und Finanzpolitik, die Sozial- und Gesellschaftspolitik und die Frage einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Ländlicher Raum/Landwirtschaft.

Die Referentinnen und Referenten arbeiten interdisziplinär und fachbezogen in den Referaten: Wirtschaft und Finanzpolitik, Arbeit und Soziales, Ländlicher Raum/Landwirtschaftliche Familienberatung und Umwelt und Digitale Welt. Die Einrichtung ist mit ihren Arbeitsfeldern überdies ein anerkannter Träger jugendpolitischer Bildungsarbeit. Im Rahmen einer ethischen Orientierung ist allen Arbeitsfeldern die Perspektive einer christlich verantworteten Sozialethik gemeinsam.

Das Zentrum berät und begleitet die evangelischen Dekanate fachlich mit Blick auf das Handlungsfeld und unterstützt bei der Konzipierung und Qualifizierung der dort tätigen Fachkräfte für Gesellschaftliche Verantwortung (Profil-/Fachstellen). Der Kirchenleitung steht das ZGV für fachliche Expertisen und Beratung zur Verfügung. Im Auftrag der Kirchenleitung nimmt die Einrichtung überdies die Kontakte und Kooperationen mit gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf der Ebene der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz wahr, vor allem mit Ministerien, Arbeitgeberverbänden, Kammern, Gewerkschaften, Bündnissen und Initiativen.

Impulse aus der Evangelischen Kirche in die öffentliche Debatte werden ebenso gefördert wie die aktive Unterstützung des Fort- und Weiterbildungsprogramms der EKHN. Dabei arbeitet das Zentrum mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. sowie mit den anderen Zentren der EKHN, der Evangelischen Akademie und der Kirchenverwaltung eng zusammen.

Kontinuierlich wird zu folgenden Themen gearbeitet:

- Fragen der Wirtschafts- und Sozialethik
- Finanzpolitik/Öffentliche Finanzen
- Privatisierung öffentlicher Aufgaben
- Arbeitsmarktpolitik/Fragen der Arbeitswelt
- Arbeitslosigkeit/prekäre Arbeitsverhältnisse
- Entwicklung von Armut und Reichtum in Deutschland
- Schöpfungsbewahrung: u.a. Energiepolitik, Nachhaltigkeitsfragen
- Menschen in gesellschaftspolitischen Konflikten
- Zukunft des ländlichen Raums/Regionalentwicklung Stadt-Land
- Unterstützung für benachteiligte Jugendliche in Ausbildung und im Übergang Schule-Beruf
- Gesellschaftliche Auswirkungen von technischen Entwicklungen (hier insbesondere web 2.0, Soziale Netzwerke)

Dies fließt ein

- a) in die Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs durch Veranstaltungsangebote, Kooperationstätigkeit und

## Kontaktpflege in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.

- b) in die Kooperation, Weiterbildung und Fachberatung für die Arbeit der Profil-/Fachstellen in den Dekanaten (Fachberatung der Mittleren Ebene)
- c) in die Fort- und Weiterbildung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche
- d) in die Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen auf verschiedenen Ebenen

**3. Budgetressourcen**

---

## B052 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	19.740	19.740	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	6.222	6.222	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	53.000	53.000	0
4. Kollekten und Spenden	0	50	50	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	79.012	79.012	0
9. Personalaufwendungen	0	-1.242.231	-1.398.374	-156.143
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-244.618	-244.618	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.047	-1.047	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-34.034	-35.034	-1.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.521.930	-1.679.073	-157.143
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.442.918	-1.600.061	-157.143
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.442.918	-1.600.061	-157.143
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.442.918	-1.600.061	-157.143
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.442.918	-1.600.061	-157.143
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	76.000	76.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-11.362	-11.362	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.454.280	-1.535.423	-81.143
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-11.362	-11.362	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-115.576	-110.615	4.961
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-71.799	-73.299	-1.500

## Unterbudget B05201 Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft

Beschreibung	Leitung und Geschäftsführung tragen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums sowie der angegliederten Bereiche des Handlungsfeldes. Der Arbeitsbereich "Hauswirtschaft" umfasst den gesamten Bereich Hauswirtschaft, Hausverwaltung und Reinigung des Zentrums.
Ziel/e	<p>Förderung einer öffentlichen Kirche im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung auf Grundlage einer evangelischen Ethik (z. B. evangelische Soziallehre, Wirtschaftsethik, Umweltethik).</p> <p>Stärkung und Unterstützung der Kirche im Kontext gesellschaftlicher Debatten, hier insbesondere in den Schwerpunktfeldern "Wirtschaft &amp; Finanzpolitik", "Arbeit &amp; Soziales", "Ländlicher Raum", "Umwelt &amp; Digitale Welt" und "Jugendpolitische Bildung".</p> <p>konzeptionelle Gestaltung und inhaltlich-strategische Ausrichtung des kirchlichen Handlungsfeldes in seiner gesamtkirchlichen Dimension.</p> <p>Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abläufe im Bereich der Hauswirtschaft und Reinigung sowie Gebäudeverwaltung/Gebäudetechnik, Betreuung der Gebäudeverwaltung, Bereitstellung der Dienstwagen</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>konzeptionelle Gesamtverantwortung für das theologische, geistliche und fachbezogene Profil und für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums</p> <p>fachliche und budgetbezogene Zuständigkeit für das Handlungsfeld</p> <p>Vertretung der EKHN bei staatlichen Stellen der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz und gegenüber Gremien, Organisationen, Werken und Verbänden im Handlungsfeld</p> <p>fachliche Beratung der Leitungsgremien und Einbringung von Themen und Strukturvorschlägen: Vorlagen für die Kirchenleitung und Vertretung des Handlungsfeldes in den Leitungsgremien</p> <p>Bearbeitung von Grundsatzfragen, die Aufgabenbereiche des Zentrums und thematische Schwerpunkte des Handlungsfeldes betreffen</p> <p>Fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate</p> <p>Fachberatung Fach- und Profilstellen und Mitwirkung bei Besetzungsverfahren</p> <p>Amtsleitung im Rahmen des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA)</p> <p>Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Zentrums</p> <p>Mitarbeit in verschiedenen außerkirchlichen und innerkirchlichen Gremien und Fachausschüssen</p> <p>Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu Gremien der EKD und auf internationaler Ebene</p> <p>Budgetverantwortung: Planung, Abwicklung und Überwachung</p> <p>Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwaltungsorganisation und fiskalischen Abläufe im Hinblick auf die Binnen- und Außenbeziehungen des Zentrums</p> <p>Qualitätsmanagement und -sicherung</p> <p>Sitzungsbetreuung interne und externe Tagungen des ZGV inkl. Mahlzeiten, Raumvergabe/-belegungsplan, selbstständige hauswirtschaftliche Planung und Betreuung von Veranstaltungen, Führung der Wirtschaftskasse und Rechnungserstellung (auch bei externen Tagungen), Haus-/Gartenverwaltung, Haustechnik, Energiecontrolling, Statistiken erstellen.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>Vorbereitung des Projektes "Auf geht's - Den Wandel gestalten"; Vorbereitung des Projektes "DRIN" in Zusammenarbeit mit dem DH; Beteiligung an verschiedenen öffentlichen Debatten (z. B. Diskussion um öffentliche Güter, Wettbewerb und Konkurrenz); Unterstützung des ökumenischen Prozesses "Umkehr zum Leben"; erfolgreiche Einrichtung der Projektstelle "Nachhaltigkeit im Kontext der jugendpolitischen Bildungsarbeit"; Abschluss der Konzeptionsentwicklung des ZGV; Förderung des fachlichen Austausch zwischen den 27 Fach- und Profilstellen für gesellschaftliche Verantwortung und den FachreferentInnen des ZGV; Stärkung der kirchlichen Kontakte zu den Sozialpartnern in Hessen und Rheinland-Pfalz; erfolgreiche Neustrukturierung des Arbeitsfelds "Arbeit und Qualifizierung"; erfolgreiche Einrichtung der Projektstelle "Flughafen Rhein-Main" (Prozessunterstützung).</p> <p>Hauswirtschaftliche Veranstaltungsbegleitung von 244 Veranstaltungen, Organisation und Planung bezgl. der Malerarbeiten im ganzen Haus.</p>



Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weitere Förderung des Themas "Nachhaltigkeit"; Stärkung der Kontakte zu Dekanaten und Gemeinden mit Blick auf Themen der gesellschaftlichen Verantwortung; Stärkung der Kontakte zu den Sozialpartnern in Hessen und Rheinland-Pfalz; weitere Förderung der EKHN-Netzwerke "Leben im Alter" und "eaf-Familie"; Förderung der fachlichen Expertise des ZGV; Förderung des Fortbildungsangebotes im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung; Veröffentlichungen und Vortragstätigkeiten zu soziaethischen Themen; Mitarbeit im Beirat "Dialog Nachhaltigkeit" der EKD. Hauswirtschaftliche Begleitung von über 200 verschiedenster Veranstaltung (kleinere und größere Formate).
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B05201 Leitung / Interne Verwaltung / Hauswirtschaft

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	5.700	5.700	0
4. Kollekten und Spenden	0	50	50	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	5.750	5.750	0
9. Personalaufwendungen	0	-326.486	-352.264	-25.778
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-96.498	-96.498	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.047	-1.047	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-34.034	-35.034	-1.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-458.065	-484.843	-26.778
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-452.315	-479.093	-26.778
20. Ordentliches Ergebnis	0	-452.315	-479.093	-26.778
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-452.315	-479.093	-26.778
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-452.315	-479.093	-26.778
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-11.362	-11.362	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-463.677	-490.455	-26.778
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-11.362	-11.362	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-37.448	-41.729	-4.281
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-18.768	-18.535	233

## Unterbudget B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik

Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Wirtschaft & Finanzpolitik" umfasst die Referate Wirtschafts- und Sozialethik sowie Ökonomie und Finanzpolitik.
Ziel/e	Wirtschafts- und sozialetische Expertise unter Einbeziehung nationaler und globaler Zusammenhänge Wirtschafts- und finanzpolitische Expertise unter Einbeziehung nationaler und globaler politischer Zusammenhänge und sozialetischer Reflexion
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Unternehmen und den Unternehmensverbänden, Gewerkschaften, staatlichen Stellen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung Fachliche Beratung der Leitungsgremien, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Mittleren Ebene (DSVs, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Referententätigkeit, Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD, zu den Gremien der EKD (und auf internationaler Ebene)
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Konzeptionelle Vorbereitung und Durchführung der Auftakt- und Abschlussveranstaltung im Rahmen des Schwerpunkts "Auf geht's - Den Wandel gestalten"; Mitarbeit an der Buß- und Bettagsbroschüre des KDA Du wirst ein Segen sein. Vom Umgang mit Reichtum; Zahlreiche Veranstaltungen zu Themen der Wirtschafts- und Finanzpolitik (Workshops, Podien, Vorträge, Veröffentlichungen);
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Entwicklung und erstmalige Durchführung einer UnternehmerInnentagung der EKHN mit Schwerpunkt auf mittelständische Unternehmen (Mittelstandstagung) und unter Einbeziehung der Dekanate ; Bearbeitung von wirtschafts- und finanzethischen Fragen im Kontext der Diskussion um den nachhaltigen Wandel der Gesellschaft
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B05202 Wirtschaft und Finanzpolitik

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	2.040	2.040	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	4.800	4.800	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	6.840	6.840	0
9. Personalaufwendungen	0	-151.300	-183.700	-32.400
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-22.970	-22.970	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-174.270	-206.670	-32.400
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-167.430	-199.830	-32.400
20. Ordentliches Ergebnis	0	-167.430	-199.830	-32.400
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-167.430	-199.830	-32.400
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-167.430	-199.830	-32.400
30. BILANZERGEBNIS	0	-167.430	-199.830	-32.400
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-31.251	-34.443	-3.192
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-8.762	-9.732	-970

## Unterbudget B05203 Arbeit und Soziales

Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Arbeit & Soziales" umfasst die Referate Erwerbsarbeit, Arbeitswelt und berufliche Bildung sowie Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik.
Ziel/e	Fachliche Expertise unter Einbeziehung sozialetischer Reflexion mit Blick auf Grundthemen der Arbeitswelt, der Arbeits- und Sozialpolitik (z. B. Arbeitsmarktpolitik, Jugend und Ausbildung, Arbeitslosigkeit und Arbeitsloseninitiativen, Sonntagsschutz) Fachliche Expertise unter Einbeziehung sozialetischer Reflexion mit Blick auf Grundthemen des Handwerks
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Gewerkschaften, Handwerkskammern, Arbeitsagenturen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet Fachliche Beratung der KL, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSV, Dekanatssynoden, Profil- und Fachstellen) und z. T. Kirchengemeinden Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu Gremien der EKD und internationalen Bündnissen (z. B. KDA-EKD; entsprechende Verbände auf EKD-Ebene) Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung Geschäftsführung des Ausbildungsnetzwerkes s.t.a.r.k
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Begleitung und Unterstützung von 11 lokalen Gruppen im Kontext des Patenschaftsmodells s.t.a.r.k; Unterstützung der Initiative "Pro Arbeit" für einen öffentlich finanzierten sozialen Arbeitsmarkt für Langzeiterwerbslose; Durchführung von mehreren Seminaren, Fachtagen und Bildungsexkursionen (z. B. Armut im Alter; Vereinbarkeit von Beruf & Pflege, Sonntagsschutz; Sozialer Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit); Planung und Durchführung des 1. Forums Kirche - Wirtschaft - Arbeitswelt; Durchführung von Betriebsbesuchen in der Reihe "Wir machen Türen auf"; konzeptionelle Weiterentwicklung der Gespräche zwischen Gewerkschaften und Kirche in den Wirtschaftsregionen; Erarbeitung von verschiedenen Stellungnahmen (z. B. Landesmärkte- und Messegesetz Rheinland-Pfalz); Neuregelung des Arbeitsbereichs Arbeit und Qualifizierung und Einrichtung der Vergabekommission "Arbeit und Qualifizierung"; Implementierung des EKHN-Projektes "5000 Brote" auf EKD-Ebene
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Förderung sozialer und arbeitsmarktpolitischer Aspekte in der Nachhaltigkeitsdiskussion; Erprobung neuer Fortbildungskonzepte im Bereich Vereinbarkeit von Beruf & Pflege; Förderung des Themas "Eigenständige Existenzsicherung von Frauen auch im Hinblick auf Altersvorsorge"; Angebot des hessenweiten Kulturseminars für Erwerbslose stabilisieren und neue Formate für Erwerbsloseninitiativen in den Regionen entwickeln; Verstetigung der Arbeit der Vergabekommission "Arbeit und Qualifizierung"
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B05203 Arbeit und Soziales

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	6.000	6.000	0
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	6.222	6.222	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	4.800	4.800	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	17.022	17.022	0
9. Personalaufwendungen	0	-252.950	-352.000	-99.050
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-44.845	-44.845	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-297.795	-396.845	-99.050
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-280.773	-379.823	-99.050
20. Ordentliches Ergebnis	0	-280.773	-379.823	-99.050
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-280.773	-379.823	-99.050
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-280.773	-379.823	-99.050
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	76.000	76.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-280.773	-303.823	-23.050
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-14.648	-17.991	-3.343

## Unterbudget B05204 Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	Öffentlichkeitsarbeit im ZGV
Ziel/e	Unterstützung des Zentrums im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zeitgemäße Gestaltung und Bearbeitung von Print- und elektronischen Medien des Zentrums und mit Blick auf Kooperationen in den Regionen des Kirchengebietes bzw. gesellschaftlicher Partner
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und Pflege der Medien- und Pressekontakte Koordination des Informationstransfers zu den Fach- und Profilstellen Zusammenarbeit mit der ÖA der EKHN und der regionalen Öffentlichkeitsarbeit (KRÖP) Verantwortlich für die Internetseite des ZGV und die Seite www.netzwerk-stark.de Journalistische Redaktion der Druckerzeugnisse des ZGV (Aus der Arbeit, "Perspektive" u. v. m.) Erstellung von Publikationen, Flyern und Präsentationen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Konzeptentwicklung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit für das Kooperationsprojekt "Auf geht's! Den Wandel gestalten" im Rahmen der Reformationsdekade "Reformation und Politik (bis Ende 2014), einschließlich Filmproduktion und eigene Internetseite. Konzeptentwicklung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit für das Forum Kirche, Wirtschaft, Arbeitswelt des Zentrums Weiterentwicklung CD-Prozess des Zentrums, Weiterentwicklung der Datenbank
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Kirchenvorstandstag in Gießen, Öffentlichkeitsarbeit Projekt DRIN von der Konzeptentwicklung bis zur Durchführung, Erstellung neue Datenbank
Erläuterungen zu Ressourcen	Besondere Ausgaben entstehen durch die Weiterentwicklung des CD-Prozesses und die Programmierung und Einrichtung einer neuen Datenbank

## B05204 Öffentlichkeitsarbeit

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-127.400	-137.300	-9.900
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-19.140	-19.140	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-146.540	-156.440	-9.900
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-146.540	-156.440	-9.900
20. Ordentliches Ergebnis	0	-146.540	-156.440	-9.900
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-146.540	-156.440	-9.900
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-146.540	-156.440	-9.900
30. BILANZERGEBNIS	0	-146.540	-156.440	-9.900
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-7.378	-7.274	104

## Unterbudget B05205 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung

Beschreibung	Der Arbeitsbereich Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung umfasst die Referate "Ländlicher Raum" und "Landwirtschaftliche Familienberatung in Rheinhessen-Pfalz".
Ziele	Fachliche Expertise und ethische Reflexion zu Veränderungsprozessen in den ländlichen Räumen der EKHN, der Agrar-, Ernährungs-, Regionalentwicklungs- und Umweltpolitik. Unterstützung von Familien in der Landwirtschaft und im Weinbau (Hilfe zur Selbsthilfe) in Rheinhessen-Pfalz im Kontext der Landwirtschaftlichen Familienberatung der Kirchen in Rheinland-Pfalz (LFBK) durch Seelsorge, Beratung und Begleitung
Leistungen zur Zielerreichung	Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Bauern-, Landfrauen-, Landjugend- und Umweltverbänden, staatlichen Institutionen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet Fachliche Beratung der KL, fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSVs, Dekanatsynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit, Durchführung von Veranstaltungen und Projekten Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen und Gremien der EKD (u. a. Ev. Dienst auf dem Land), ständiger Gast in der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD) Fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematischer Vernetzungsleistung Seelsorge, Beratung und Begleitung landwirtschaftlicher Familien (auch Moderation zwischen Konfliktparteien)
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Vermittlung von Fachberatungsstellen und Mitarbeit im Team der LFBK
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Fachliche Begleitung der Themenschwerpunkte "Nutztierhaltung", "Nachwachsende Rohstoffe" und "Armut auf dem Land" (u. a. durch Vorträge im Hess. Landtag, Betriebsbesuche etc.); Ausarbeitung der Stellungnahme zum "Energieplan Mittelhessen", Begleitung des Landeserntedankfestes Rheinland-Pfalz; fachliche Begleitung und Durchführung des regionalen Projektes "BiBER - Qualifizierung für bürgerschaftliches Engagement auf dem Land"; Beratungen und Vorträge zum Thema "Betriebsübergabe"; Seelsorge und Beratung in Betrieben
Erläuterungen zu Ressourcen	Ausbau Windenergie in Südhessen; kirchliche Beteiligung an ländlichen Regionalentwicklungsprozessen; ökologische Aufwertung von Kirchengelände (Kleinaktionenkiste); öko-faire Beschaffung; nachhaltige Landwirtschaft; Frauen im ländlichen Raum; Umsetzung des Kürzungsauftrages bzgl. der 0,5-Pfarrstelle in der Landwirtschaftlichen Familienberatung Rheinland-Pfalz (LFBK) Sachkosten und Teile der Personalkosten der LFBK werden durch den Landeszuschuss gedeckt.

B05205 Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	0	9.800	9.800	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	9.800	9.800	0
9. Personalaufwendungen	0	-129.175	-97.700	31.475
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-16.140	-16.140	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-145.315	-113.840	31.475
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-135.515	-104.040	31.475
20.Ordentliches Ergebnis	0	-135.515	-104.040	31.475
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-135.515	-104.040	31.475
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-135.515	-104.040	31.475
30.BILANZERGEBNIS	0	-135.515	-104.040	31.475
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-15.626	0	15.626
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-7.481	-5.176	2.305



## Unterbudget B05206 Umwelt und Digitale Welt

Beschreibung	Der Arbeitsbereich umfasst die Themenschwerpunkte "Umwelt" (1) und "Digitale Welt" (2).
Ziel/e	<p>1. a) Fachliche Begleitung der umweltethischen Verantwortung der Kirche in einem interdisziplinären Horizont entwickeln und nach innen und außen wahrnehmen bzw. kommunizieren. Nach innen: Übergang des Umweltgedankens vom Projekt zum Prinzip kirchlichen Handelns fördern und gestalten. Nach außen: Sensibilisierung für schöpfungstheologische und umweltethische Deutungskategorien im gesellschaftlichen Diskurs.</p> <p>1. b) Kohärenzen und Inhärenzen zwischen Fragen der Umwelt und der technischen Entwicklung reflektieren und inner- und außerkirchlich thematisieren.</p> <p>2. Fachliche Begleitung der Veränderungsprozesse, die sich durch die Digitalisierung der Gesellschaft ergeben. Besonderes Augenmerk wird auf die Themen "Big Data" "ePartizipation" sowie "Aufwachsen in einer digitalisierten Welt" gelegt.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Entwicklung und Pflege von Kontakten zu thematisch relevanten Verbänden und -initiativen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet.</p> <p>1 und 2. Fachliche Beratung der KL; fachliche Beratung und qualitätssichernde Unterstützung der Dekanate (DSVs, Dekanatsynoden, Profil- und Fachstellen) und Kirchengemeinden; Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen; Referententätigkeit; Durchführung von Veranstaltungen und Projekten; Entwicklung und Pflege von fachlichen Kontakten in den Gliedkirchen der EKD und zu den Gremien der EKD; fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Erstellung eines Antrages auf Förderung zweier Klimaschutzmanager_innen zur Unterstützung der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes; Verleihung des "Grünen Hahns" an zwei Kirchengemeinden; Vorbereitung und Durchführung des ökumenischen Schöpfungstages; Neuformatierung der ehemaligen Flughafengespräche der EKHN in einem neuen "Beirat Flughafengespräche"; Vertretung der hess. Kirchen im Konvent des "Forums Flughafen und Region"; Mitarbeit im "Expertengremium Fluglärm" von OB Feldmann, Frankfurt; fachliche Begleitung des Themas "Bahnlärm im Mittelrheintal"; Durchführung der ökum. online-Predigthilfe "nachhaltig predigen"; Durchführung der ökum. Aktion "Autofasten"; Begleitung der Neuaufstellung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen und der kirchlichen Kooperation; Vorbereitung eines Dialogforums "Religionen und Naturschutz"; Begleitung des Nachhaltigkeitsrates der Ev. Jugend in Hessen und Nassau; Dokumentation Jugendliche in der NS-Zeit; Begleitung des Projektes Nachhaltige Bildung und Durchführung der Ausstellung "EcoCity".</p> <p>2. Organisation und Durchführung von Studien- und Fachtagen im Bereich Digitale Welt (z. B. "Totale Immersion", "Fachtag Medien"); Konzeptionierung und Start des Projektes "Young ePartizipation"</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes; Einarbeitung und Ausgestaltung Klimaschutzmanager_in zur Einführung des Umweltmanagementsystems "Grüner Hahn"; Aufbau eines Netzwerks Nachhaltigkeit und Bildung; Durchführung des bundesweiten ökumenischen "Schöpfungstages" gemeinsam mit der ACK Deutschland; Ausbau neuer Strukturen der ehemaligen Flughafengespräche der EKHN; Begleitung des Themas "Bahnlärm im Mittelrheintal"; kirchliche Begleitung des Hessischen Tages für Nachhaltigkeit; Durchführung der Aktion "Autofasten"; inhaltliche Ausgestaltung des neuen Referates "Umwelt &amp; Digitale Welt".</p> <p>2. Abschluß der Neukonzeptionierung des Referatsteils "Digitale Welt". Geplante Veranstaltungen: "Young ePartizipation" und "Fachtag Medien".</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B05206 Umwelt und Digitale Welt

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	0	4.800	4.800	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	4.800	4.800	0
9. Personalaufwendungen	0	-158.725	-170.500	-11.775
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-11.945	-11.945	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-170.670	-182.445	-11.775
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-165.870	-177.645	-11.775
20.Ordentliches Ergebnis	0	-165.870	-177.645	-11.775
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-165.870	-177.645	-11.775
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-165.870	-177.645	-11.775
30.BILANZERGEBNIS	0	-165.870	-177.645	-11.775
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-31.251	-34.443	-3.192
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-9.192	-9.033	159

## Unterbudget B05207 Jugendpolitische Bildung

Beschreibung	Der Arbeitsbereich "Jugendpolitische Bildung" beinhaltet sowohl die durch den KJP geförderten Veranstaltungen als auch die thematisch angekoppelten Veranstaltungen, die nicht aus dem KJP gefördert werden können.
Ziel/e	Koordination der jugendpolitischen Arbeit des Zentrums im Sinne der Vorgaben des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) fachliche Expertise bezüglich der Vermittlung und Förderung von gesellschaftspolitischen Orientierungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeiten
Leistungen zur Zielerreichung	1. Entwicklung und Pflege von Kontakten zu der Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung, zivilgesellschaftlichen Gruppen, staatlichen Stellen und ökumenischen Partnern im Kirchengebiet. 2. Planung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von Veranstaltungen und Projekten der politischen Jugendbildung 3. Mitarbeit an Veröffentlichungen/Stellungnahmen, Referententätigkeit; fachliche Qualifizierung der Arbeit des ZGV in allen Fachreferaten, einschließlich thematische Vernetzungsleistung.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von über 40 Veranstaltungen der politischen Jugendbildung, u. a. in den Bereichen Veränderungen in der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, Nachhaltigkeit, Medienkompetenz, Jugend und Ausbildung und Europäische Union sowie die Beratung und Unterstützung Haupt- und Ehrenamtlicher der gesellschaftspolitischen Jugendarbeit und Bildungsveranstaltungen zum Themenbereich Europäische Integration und Historische Themen
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	"Nachhaltige Entwicklung " und "Aufwachsen in der Digitalen Welt"; Konzeptionelle Neuausrichtung der jugendpolitischen Bildungsarbeit im Kontext der organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen der jugendpolitischen Bildungsarbeit der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in der EKD (aej)
Erläuterungen zu Ressourcen	---

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	6.000	6.000	0
3. Zuschüsse von Dritten	0	28.800	28.800	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	34.800	34.800	0
9. Personalaufwendungen	0	-96.195	-104.910	-8.715
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-33.080	-33.080	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-129.275	-137.990	-8.715
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-94.475	-103.190	-8.715
20. Ordentliches Ergebnis	0	-94.475	-103.190	-8.715
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-94.475	-103.190	-8.715
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-94.475	-103.190	-8.715
30. BILANZERGEBNIS	0	-94.475	-103.190	-8.715
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-5.571	-5.558	13

## Budgetbereich 5.2

### Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

	2014		2015		2016	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh. SST B						
PfrGeh.	2,50		2,50	0,50	2,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
A 11						
A 10						
A 9						
E 14						
E 13						
E 12 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 12	1,00		1,00		7,00	
E 11						
E 10	6,10	0,10	6,10	0,10	1,10	1,10
E 09 + 50%	1,00		1,00		1,00	
E 09						
E 08						
E 07	0,00					
E 06 + 50 %	0,50		0,50		0,50	
E 06	4,33		4,33		5,13	
E 05						
E 04	1,00		1,00		1,00	
E 03						
E 02						
Stelle wird bewertet						
<b>Planstellen</b>	<b>18,43</b>	<b>0,10</b>	<b>18,43</b>	<b>0,60</b>	<b>19,73</b>	<b>1,10</b>
<b><u>Stellenplan 2016</u></b>						
+ 0,30 Leitungssekretariat/ Sachbearbeitung						
- 0,50/0,50 kw Referent/in für landwirtschaftliche Familienberatung in Rheinhausen						
+ 0,50 Sekretariat/Sachbearbeitung FB Wirtschaft & Finanzpolitik						
+ 1,00/1,00 kw Verrechnungsstelle Personalfall						

### **1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B061	Handlungsfeld Ökumene
B06101	Missionswerke und Partnerkirchen
B06102	Bekämpfung der Not in der Welt
B06103	Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog
B06104	Umlage Ev. Entwicklungsdienst
B06105	sonstige Ökumene und Friedensdienst
B062	Zentrum für Ökumene
B06201	Leitung / Interne Verwaltung
B06203	Zeugnis und Dialog
B06204	Partnerschaften, Entwicklung und Weltverantwortung
B06205	Frieden-Gerechtigkeit-Entwicklung-Bildung
B06206	Hauswirtschaft und Tagungsräume

siehe Teilbudgeterläuterungen

### **2. Ziele und Aufgaben**

siehe Teilbudgeterläuterungen

### **3. Budgetressourcen**

siehe Teilbudgeterläuterungen

## B06 Handlungsfeld Ökumene (einschl. Zentrum)

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	781.138	502.880	-278.258
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	175.469	11.000	-164.469
4. Kollekten und Spenden	0	30.000	35.000	5.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	2.633	763.895	761.262
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	989.240	1.312.775	323.535
9. Personalaufwendungen	0	-2.070.124	-2.264.064	-193.940
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-8.834.935	-8.431.638	403.297
11. Zuschüsse an Dritte	0	-1.101.394	-1.118.234	-16.840
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-583.405	-584.233	-828
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-190.387	-197.537	-7.150
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-12.780.244	-12.595.706	184.538
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-11.791.004	-11.282.931	508.073
20. Ordentliches Ergebnis	0	-11.791.004	-11.282.931	508.073
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-11.791.004	-11.282.931	508.073
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-11.791.004	-11.282.931	508.073
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-411.544	-16.031.371	-15.619.827
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.341.544	16.450.000	15.108.456
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-7.769	-7.768	1
30. BILANZERGEBNIS	0	-10.868.773	-10.872.070	-3.297
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.769	-7.768	1
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-287.457	-317.272	-29.815

## 1. Struktur und Zusammensetzung

Der Budgetbereich Ökumene gliedert sich wie folgt:

- " Missionswerke und Partnerkirchen
- " Bekämpfung der Not in der Welt
- " Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog
- " Umlage Ev. Entwicklungsdienst
- " Sonstige Ökumene und Friedensdienst

Diese Gliederung stellt eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgabenbereiche dar. Ein großer Teil der vorgesehenen Mittel ist durch Zuweisungen an ökumenische Organisationen bzw. Programme festgelegt. Dabei spielen die Zuweisungen an die beiden Missionswerke EMS und VEM, zu deren Gründungsmitgliedern die EKHN gehört, eine besondere Rolle. Auch die Hunger- und Katastrophenhilfe des DW-EKD und Hilfsprogramme wie "Kirchen helfen Kirchen", Projekte in Partnerkirchen sind in diesem Budgetbereich verankert. Weiterhin werden in bescheidenem Umfang (internationale) ökumenische Bildungsmaßnahmen gefördert und die Zuschüsse für offizielle Partnerschaftsbeziehungen der EKHN veranschlagt.

## 2. Ziele und Aufgaben

Ökumenisches Engagement auf allen Ebenen unserer Kirche, in ökumenischer Zusammenarbeit mit anderen Kirchen innerhalb Deutschlands sowie im Rahmen internationaler (Partnerschafts-) Beziehungen lässt erfahrbar werden, dass keine einzelne Kirche nur für sich allein existieren kann. Die weltweite Dimension von Kirche wird lebendig in der Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen und Frömmigkeitsstilen, in Zeichen gegenseitiger Anerkennung und Solidarität, im gemeinsamen Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Frage, wie Christen heute anderen Religionen begegnen, mehr über sie erfahren und ihren Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben in einer zunehmend multireligiösen Gesellschaft in Deutschland leisten können, hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die verlässliche und über Jahrzehnte geübte Zusammenarbeit im Rahmen von ökumenischen Organisationen und Missionswerken ermöglicht in vielen Fällen die Abstimmung und Kooperation mit anderen Trägern bzw. Landeskirchen und stellt das (auch finanzielle) Engagement in multilaterale Zusammenhänge. Die EKHN wird dadurch auch davon entlastet, in größerem Umfang eigene Kapazitäten des Projektmanagements bereitzustellen.

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat auf seiner 10. Vollversammlung 2013 in Busan seine Mitgliedskirchen weltweit zu einem "Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens" aufgerufen. Diese Einladung hat die Synode der EKHN 2014 angenommen und wird inhaltlich aufgenommen in diesem Budgetbereich.

## 3. Budgetressourcen

Neu veranschlagt ist das geplante, langjährige Programm zur Intensivierung der Flüchtlingsarbeit (Unterbudget sonstige Ökumene und Friedensarbeit).



B061 Handlungsfeld Ökumene

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	93.100	93.100	0
4. Kollekten und Spenden	0	10.000	10.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	42.250	42.250
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	103.100	145.350	42.250
9. Personalaufwendungen	0	-273.475	-328.825	-55.350
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-8.778.245	-8.374.948	403.297
11. Zuschüsse an Dritte	0	-1.081.394	-1.093.234	-11.840
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-24.520	-24.520	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-61.700	-65.850	-4.150
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-10.219.334	-9.887.377	331.957
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-10.116.234	-9.742.027	374.207
20. Ordentliches Ergebnis	0	-10.116.234	-9.742.027	374.207
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-10.116.234	-9.742.027	374.207
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-10.116.234	-9.742.027	374.207
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-411.544	-15.900.000	-15.488.456
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.341.544	16.450.000	15.108.456
30. BILANZERGEBNIS	0	-9.186.234	-9.192.027	-5.793
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-78.128	-86.107	-7.979

## Unterbudget B06101 Missionswerke und Partnerkirchen

Beschreibung	<p>1. Die "Evangelische Mission in Solidarität" (vormals "Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland") ist nach Verabschiedung der neuen Satzung mit Wirkung zum 1. Januar 2012 eine internationale Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften in Asien, Afrika, dem Nahen Osten und Europa geworden. Die ehemaligen Partnerkirchen wurden durch diesen Schritt zu gleichwertigen Mitgliedskirchen. Die EMS setzt sich ein für weltweite Mission und kirchliche Zusammenarbeit. Die EKHN gehört zu den Gründungsmitgliedern (1972) und hat die Satzungsreform maßgeblich unterstützt.</p> <p>2. Die Vereinte Evangelische Mission ist eine internationale Gemeinschaft von 34 Kirchen unterschiedlicher Tradition in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Hervorgegangen aus der Arbeit der Rheinischen Mission, der Bethel-Mission und der Zaire-Mission, ist die VEM seit 1996 eine internationale Kirchengemeinschaft mit gleichberechtigten Mitgliedskirchen weltweit. Enge Beziehungen zur VEM bestehen von Seiten der Propstei Nordnassau.</p> <p>3. Im Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW) haben sich evangelische Kirchen, Missionswerke, Freikirchen, missionarische Vereine und Verbände zusammengeschlossen. Seine Mitglieder und Vereinbarungspartner sind in unterschiedlicher Weise in der weltmissionarischen, ökumenischen und entwicklungsbezogenen Zusammenarbeit mit Christen und Kirchen in Übersee tätig.</p> <p>4. Kirchen helfen Kirchen ist ein Programm zur Unterstützung bedürftiger Kirchen und ihrer Einrichtungen in aller Welt. Es ist angesiedelt beim Diakonischen Werk der EKD und darin Teil der Ökumenischen Diakonie. Als Programm zwischenkirchlicher Solidarität wurde Kirchen helfen Kirchen Mitte der fünfziger Jahre von evangelischen Kirchen in Deutschland ins Leben gerufen und wird bis heute von ihnen getragen.</p> <p>5. Das Gustav-Adolf-Werk ist ein Spendenwerk, das partnerschaftliche Hilfe organisiert und evangelische Minderheiten in der Welt stärkt. Mit dem hier ausgewiesenen Betrag wird die Hauptgruppe Hessen-Nassau unterstützt. Das GAW Hessen-Nassau pflegt besondere Beziehungen zu Usbekistan und Österreich.</p> <p>6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit.</p> <p>7. Ökumenische Gäste / Fahrtkosten</p>
--------------	---

Ziel/e	<p>1. In den folgenden Handlungsfeldern sind die Mitgliedskirchen der EMS miteinander tätig, lernen voneinander und unterstützen sich wechselseitig: Weitergabe des Evangeliums und Gemeindeaufbau, theologische Ausbildung, Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeitender; Bildungschancen für benachteiligte Kinder, Jugendliche, Frauen; Diakonische Aufgaben; Begleitung und Selbstorganisation von Menschen, die mit HIV&amp;AIDS leben; Basisnahe Armutsbekämpfung in überschaubaren Gemeinschaften; Frieden und Versöhnung, Gerechtigkeit und Menschenrechte, Schöpfungsverantwortung.</p> <p>2. Die Mitglieder der VEM wollen in gleichberechtigter Weise zwischen Nord und Süd Süd und Süd zusammenarbeiten, um sich gegenseitig in ihren Programmen zu stärken, Verantwortung und Erfahrungen miteinander zu teilen, Menschen in Not und Konfliktsituationen zu helfen und so gemeinsam das Wort von der Versöhnung in Jesus Christus zu bezeugen.</p> <p>3. Das EMW arbeitet u.a. eng zusammen mit den kontinentalen Kirchenräten in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika und dem Mittleren Osten. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der finanziellen Förderung von gemeinsamen Einrichtungen der Kirchen, zum Beispiel in der theologischen Ausbildung und für Programme des Interreligiösen Dialogs. Die Mittel für diese Programme und Projekte werden hauptsächlich von den Landes- und Freikirchen aufgebracht (über die sogenannte "Liste des Bedarfs").</p> <p>4. Unterstützung und Förderung von Kirchen unterschiedlicher Konfession in der Wahrnehmung ihrer pastoralen und diakonischen Aufgaben. Zudem fördert Kirchen helfen Kirchen Projekte, die die ökumenische Zusammenarbeit vertiefen.</p> <p>5. Das Gustav-Adolf-Werk versucht, die Kirchen in der weltweiten Diaspora gesprächsfähig zu machen und unterstützt diese in den Dialogen mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld und mit der katholischen oder orthodoxen Mehrheitskirche.</p> <p>6. Mit den Mitteln werden u.a. die durch Synoden- oder Kirchenleitungsbeschluss festgelegten offiziellen Partnerkirchen der EKHN in besonderen Aufgaben und Projekten unterstützt. Ferner werden aus den Mitteln ökumenische Programme, Projekte und Veranstaltungen gefördert; dies geschieht oft gemeinsam mit anderen Kirchen.</p> <p>7. Finanzierung von Fahrtkosten für Ehrenamtliche, die die EKHN in ökumenischen Strukturen und Gremien vertreten sowie für die Begleitung und Unterbringung ökumenischer Gäste.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. EMSFokus Rechenschaft geben von unserer Hoffnung - Christliches Zeugnis in einer pluralistischen Welt; Bildungs und Öffentlichkeitsarbeit zum Verständnis von Mission heute, Aktionen der Solidarität in Krisen und Advocacy im Friedenszeugnis und in Menschenrechtsfragen; interkultureller Austausch und Begegnungen; Projektförderung.</p> <p>2. Die Mitglieder der VEM unterstützen sich gegenseitig durch Austausch von Personal und finanzielle Hilfe. Besondere Schwerpunkte bilden dabei u.a. die Diakonie, HIV und Aids, Arbeit für die Rechte von Frauen und Kindern, Stipendien, Entwicklungszusammenarbeit, interkulturelle Begegnungen, Projektförderung und Menschenrechtsarbeit.</p> <p>3. Projekt- und Programmförderung.</p> <p>4. Weltweite Förderung von Projekten und Programmen, die für die kirchliche Identität wichtig sind. Hierzu zählt neben der pastoralen Arbeit insbesondere auch die diakonische Tätigkeit.</p> <p>5. Projekt- und Programmförderung.</p> <p>6. Hilfen für Kirchen in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit; Projekt- und Programmförderung; Partnerschaftsprogramme mit Kirchen in Übersee und in Europa; Besondere Aufgaben in Partnerkirchen und zwischenkirchliche Hilfe; Unterstützung des Polnischen Ökumenischen Rates, Evangelischen Kirchen in Polen, "Zeichen der Hoffnung".</p> <p>7. ---</p>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Schritte zur Konsolidierung des Werkes wurden 2014 abgeschlossen. Das Freiwilligenprogramm konnte erweitert werden. Die neuen Gremien haben erste Erfahrungen mit der neuen Struktur machen können.</li> <li>2. Die Aufgabenschwerpunkte sind weiterhin Evangelisation - Advocacy - Entwicklung - Partnerschaft - Diakonie. Die Gremien wurden neu besetzt und neu gewählt. Seit 2013 ist die EKHN nun auch im Rat der VEM vertreten.</li> <li>3. Im Jahr 2013 wurden über die sogenannte "Liste des Bedarfs" Projekte im Umfang von 5,455 Mio gefördert. Schwerpunkte der Förderung bildeten die ökumenisch-missionarischen Bereiche der Weltbünde (LWB, ÖRK, WGRK und Weltbibelhilfe) sowie die Theologische Ausbildung. Ergebniszahlen für 2014 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.</li> <li>4. Im Jahr 2014 konnte KhK insgesamt Mittel in Höhe von 1.646.752 vergeben. Das Verhältnis Projektmittelezahlungen und Kosten der Projektbearbeitung betrug 87,4% / 12,5%. Der Anteil der Mittel aus der EKHN an den Gesamtmitteln von KhK betrug 13,3%.</li> <li>5. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr.</li> <li>6. Exemplarisch sei hier auf folgende Projektförderungen verwiesen: Wiederaufbau einer Schule in der nordindischen Partnerkirche Amritsar und Aufbau eines Krankenhauses in Krishna Godavari, Bildung und Einkommenssicherung für TeearbeiterInnen in der Partnerdiözese East Kerala (Indien), Interreligiöse Dialogprogramme in Ägypten, dem Libanon und Indien, Friedensarbeit der HSFK im Nahen Osten, Friedensarbeit in Palästina im Rahmen des Kinoprojektes "Cinema Jenin", Stipendienprogramme des ÖRK sowie die Vollversammlung des ÖRK in Busan, Projekte Near East School of Theology (NEST - Beirut / Libanon) im Rahmen der Arbeit mit syrischen Flüchtlingen, Henry Martyn Institut Hyderabad.</li> <li>7. Keine Besonderheiten im Ergebnisjahr.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Über die Schwerpunkte für das Planjahr 2015 entscheidet der Missionsrat auf seiner Sitzung im Juni 2014.</li> <li>2. Keine Besonderheiten im Blick auf das Planjahr.</li> <li>3. Keine Besonderheiten im Blick auf das Planjahr.</li> <li>4. Mit der Fusion von eed und Brot für die Welt im Herbst 2012 wurde KhK im "Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V." in Berlin angesiedelt. Der angestrebte finanzielle Rahmen für das Jahr 2016 beträgt 1,8 Mio . Als Schwerpunkte der Projektförderung in 2016 werden wieder angestrebt: Europa &amp; NUS - Stärkung der Professionalität der Partner; Afrika - Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge in Nordafrika; Asien &amp; Pazifik - Dialog und friedensschaffende Maßnahmen sowie theologische Fortbildung; Lateinamerika - Förderung besonders benachteiligter Gruppen; Ausbau des Kleinprojektfonds.</li> <li>5. Fortsetzung der bisherigen Förderpolitik.</li> <li>6. Fortsetzung der bisherigen Förderpolitik.</li> <li>7. Fortsetzung der Förderung von Ehrenamtlichen im Rahmen von Vertretungen in ökumenischen Gremien und die Begleitung/Unterbringung von ökumenischen Gästen im gewohnten Umfang.</li> </ol>

Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Der jährliche Beitrag ergibt sich u.a. auf Grundlage des EKD-Umlagenschlüssels und gliedert sich künftig in Mitgliedsbeiträge aller Kirchen (EKHN 2016: 15.230,-- EUR) und Beiträge der 5 süddeutschen Mitgliedskirchen (EKHN 2016: 1.170.000,-- EUR). Zusätzlich stehen Mittel zur Verfügung, die auf Antrag aus dem EMS und der VEM für einzelne Programme bei Bedarf beantragt werden können (2016: 80.000,-- EUR).</p> <p>2. Die VEM finanziert sich aus Einnahmen der Mitgliedskirchen und Spenden. 2014 betragen die Gesamteinnahmen 14,23 Mio. (davon ca. 5,7 Mio aus den Mitgliedsbeiträgen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelische Kirche von Westfalen, der Evangelisch-reformierten Kirche, der Lippischen Landeskirche, der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und der EKHN). Der Mitgliedsbeitrag der EKHN in 2016 beträgt 260.000,-- .</p> <p>3. Die hier ausgewiesenen Mittel sind ein Beitrag der EKHN zur sogenannten "Liste des Bedarfs" (2015: 670.000,-- ).</p> <p>4. Das Programm finanziert sich überwiegend aus Beiträgen von Unierten und Reformierten Kirchen (ca. 63%), Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes (KED-Mittel; ca. 14,7%) und dem LWB (ca. 5,4%). Der Anteil des Beitrages der EKHN an den Gesamteinnahmen beträgt ca. 18,4%.</p> <p>5. ---</p> <p>6. (2016: 581.840,-- )</p> <p>7. (2016: 6.000,-- )</p>
-----------------------------	---

B06101 Missionswerke und Partnerkirchen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-2.488.040	-2.488.040	0
11.Zuschüsse an Dritte	0	-570.000	-581.840	-11.840
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-6.000	-6.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-3.064.040	-3.075.880	-11.840
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-3.064.040	-3.075.880	-11.840
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-3.064.040	-3.075.880	-11.840
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-3.064.040	-3.075.880	-11.840
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-3.064.040	-3.075.880	-11.840
30.BILANZERGEBNIS	0	-3.064.040	-3.075.880	-11.840
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B06102 Bekämpfung der Not in der Welt

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hunger- und Katastrophenhilfe; Unterstützung bei Notständen in Partnerkirchen</li> <li>2. DW-EKD für Ökumenisches Stipendienaustauschprogramm</li> <li>3. Sekretariat der Kirchen in Straßburg</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Mittel werden verwendet für unmittelbare Hilfe in Kriegsregionen, nach Katastrophen, bei Notständen in Partnerkirchen und für besondere Herausforderungen wie z.B. der AIDS-Bekämpfung.</li> <li>2. In Austauschprogrammen - mit Stipendien gefördert - erleben Christen aus aller Welt unterschiedliche Kulturen und christliche Traditionen. Die Stipendien werden verwaltet durch das Diakonische Werk der EKD. Das Kirchliche Austauschprogramm der Evangelischen Kirche in Deutschland existiert bereits seit 1952. Es hat das Ziel, deutschen und ausländischen Theologinnen und Theologen grundlegende ökumenische Erfahrungen zu ermöglichen. Vor allem soll auch das Verstehen von kirchlicher Tradition und Theologie des jeweiligen Gastlandes gefördert werden.</li> <li>3. Beteiligung an der Finanzierung des Sekretariates der Kirchen (21 Mitgliedskirchen) beim Europarat in Straßburg.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projekt- und Programmförderung.</li> <li>2. Vergabe von Stipendien durch das DW-EKD.</li> <li>3. Der Beitrag wird jährlich anteilmäßig von der Generalversammlung beschlossen.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Ergebnisjahr wurde Katastrophenhilfe u.a. im Rahmen der Flüchtlingsströme aus Syrien, der Flutopfer in Europa (Schwerpunkt Tschechien), in Asien und auf den Philippinen geleistet.</li> <li>2. Keine Besonderheiten hinsichtlich der Förderung im Ergebnisjahr.</li> <li>3. Keine Besonderheiten hinsichtlich der Förderung im Ergebnisjahr.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schwerpunkte / Besonderheiten ergeben sich aus aktuellen Notlagen und Katastrophen.</li> <li>2. Fortsetzung der Förderung im Rahmen bisheriger Zusagen.</li> <li>3. Fortsetzung der anteiligen Finanzierung im bisher zugesagten Rahmen.</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anteilige Finanzierung im Verbund mit anderen Kirchen bzw. Entwicklungsorganisationen (231.294,-- EUR)</li> <li>2. Anteilige Finanzierung im EKD-Zusammenhang (29.920,-- EUR)</li> <li>3. Anteilige Finanzierung im Verbund mit den Kirchen am Rhein (7.300,-- EUR)</li> </ol>

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	0	-231.294	-231.294	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-7.300	-7.300	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-29.200	-29.350	-150
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-267.794	-267.944	-150
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-267.794	-267.944	-150
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-267.794	-267.944	-150
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-267.794	-267.944	-150
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-267.794	-267.944	-150
30.BILANZERGEBNIS	0	-267.794	-267.944	-150
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B06103 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Christen und Israel</li> <li>2. Ökumenische Bildungsarbeit</li> <li>3. Konfessionskundliche Arbeit</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung des christlich-jüdischen Dialogs</li> <li>2. Förderung Ökumenischer Bildungsarbeit</li> <li>3. Förderung des interkonfessionellen Dialogs</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuschüsse an den Internationalen Rat der Christen und Juden, den Arbeitskreis "ImDialog" und Projekte im christlich-jüdischen Dialog.</li> <li>2. Durchführung und Förderung ökumenischer Tagungen, Informationen für Gemeinden, Förderung des "Interreligiösen Dialogs", Förderung der Arbeit der Martin-Niemöller-Stiftung, Vergabe von Martin-Niemöller-Stipendien und Förderung der Arbeit des Albert Schweizer Archivs.</li> <li>3. Zuschüsse an das Konfessionskundliche Institut Bensheim, Mitgliedsbeitrag Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rheinhessen, Projekt- und Tagungsarbeit in der EKHN.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zuschüsse erfolgten im gewohnten Umfang an die genannten Gremien und Organisationen.</li> <li>2. Mit den Mitteln wurden ökumenische Seminare und Veranstaltungen ermöglicht und gefördert; die drei Martin-Niemöller-Stipendien konnten vergeben werden; Organisationen/Einrichtungen wie die Martin-Niemöller-Stiftung und das Albert Schweizer Archiv wurden im gewohnten Umfang unterstützt.</li> <li>3. Zuschussvergabe erfolgte im üblichen Umfang.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (66.300 EUR)</li> <li>2. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (75.560,--EUR)</li> <li>3. Anteilige Förderung mit Kirchen und säkularen Organisationen (32.000 EUR)</li> </ol>



## B06103 Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-173.860	-173.860	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-173.860	-173.860	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-173.860	-173.860	0
20.Ordentliches Ergebnis	0	-173.860	-173.860	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-173.860	-173.860	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-173.860	-173.860	0
30.BILANZERGEBNIS	0	-173.860	-173.860	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B06104 Umlage Ev. Entwicklungsdienst

Beschreibung	Umlage Evangelischer Entwicklungsdienst EED (früher Kirchlicher Endwicklungsdienst KED). Der Evangelische Entwicklungsdienst (EED) ist ein Entwicklungswerk der evangelischen Kirchen und der alt-katholischen Kirche in Deutschland. Er handelt, gebunden an den biblischen Auftrag, um sich für eine gerechte, friedliche und das Leben in allen seinen Formen achtende Welt einzusetzen. Seit 2012 ist er Teil des mit Brot für die Welt gemeinsamen Evangelischen Entwicklungswerkes mit Sitz in Berlin.
Ziele	Der EED / das Evangelische Entwicklungswerk trägt mit seiner Arbeit zur Minderung von Armut, Hunger und Not bei, zum Aufbau gerechter Gesellschaften, zur gewaltfreien Lösung von Konflikten, zum bewahrenden Umgang mit der Schöpfung und zur Überwindung der ungerechten Folgen der Globalisierung.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzielle Förderung von Projekten und Programmen von Partnern in Afrika, Asien, Pazifik, Lateinamerika, der Karibik, im Mittleren Osten und in Südosteuropa; Vermittlung von Fachkräften; Vergabe von Stipendien; fachliche Beratung der Partner; Informations- und Lobbyarbeit in Deutschland und auf der europäischen Ebene.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	2013 haben EED und Brot für die Welt ihre Arbeit als gemeinsames Evangelisches Entwicklungswerk in Berlin aufgenommen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Keine Besonderheiten im Planjahr
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Evangelische Entwicklungsdienst setzt Kirchensteuermittel, staatliche Zuschüsse, Spendenmittel und Kollekten (Brot für die Welt Kollekten) ein. Die Höhe der in dieser Haushaltsstelle ausgewiesenen Mittel wird auf Grundlage eines Schlüssels berechnet, der von der Kirchenkonferenz der EKD verbindlich beschlossen wurde.

## B06104 Umlage Ev. Entwicklungsdienst

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-5.263.945	-5.340.598	-76.653
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-5.263.945	-5.340.598	-76.653
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-5.263.945	-5.340.598	-76.653
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-5.263.945	-5.340.598	-76.653
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-5.263.945	-5.340.598	-76.653
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-5.263.945	-5.340.598	-76.653
30.BILANZERGEBNIS	0	-5.263.945	-5.340.598	-76.653
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B06105 sonstige Ökumene und Friedensdienst

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flüchtlingsseelsorge in Gießen, Ingelheim und am Frankfurter Flughafen sowie die Monitoringstelle am Flughafen zur "Abschiebungsbeobachtung".</li> <li>2. Englischsprachige EKHN-Gemeinde im Dekanat Wiesbaden</li> <li>3. Friedensdienst: Mit den ausgewiesenen Mitteln werden Organisationen unterstützt, die für die Friedensarbeit in der EKHN relevant sind. Dazu gehören u.a. der ICJA Freiwilligendienst (in Nachfolge des Christlichen Friedensdienstes Frankfurt) und Aktion Sühnezeichen (Berlin).</li> <li>4. Beteiligung der EKHN an der Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seelsorgerliche Begleitung von Flüchtlingen in der EKHN (in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Gießen, Abschiebungshaft Ingelheim, Flüchtlingsunterkunft am Flughafen Frankfurt) und Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt.</li> <li>2 -</li> <li>3. Förderung der genannten Organisationen und ihrer Friedensdienste.</li> <li>4. Verstärkung des Engagements für Frieden und Gerechtigkeit</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gottesdienste in Kirchengemeinden zum Thema Flucht und Migration; Angebot von Seelsorge Beratung von Pfarrern/innen und kirchlichen Mitarbeitern/innen; Begleitung von Kirchengemeinden in der Flüchtlingsarbeit (Vorträge / Gespräche / Pfarrkonvente); Beratung von Dekanaten und Propsteien in Flüchtlingsfragen; Beratung bzgl. Kirchenasyl; Öffentlichkeitsarbeit; Organisation von Veranstaltungen; Beratung von Flüchtlingen.</li> <li>2. Bildungsangebote, Beratung und finanzielle Förderung.</li> <li>3. Freiwillige (ca. 12) im Ausland erhalten die Versicherungskosten (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung); die genannten Dienste werden in ihrer Organisations- und Beratungsstruktur unterstützt.</li> <li>4. Vergabegremium der jährlich max. 50 TEUR für Projekte der Armutsbekämpfung, in der Flüchtlingsarbeit oder zum Thema Klimawandel.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weiterhin gestiegene Flüchtlingszahlen!</li> <li>2. 3-Jahresprojekt ab 2015</li> <li>3. Die Förderung erfolgte im bisher üblichen Umfang.</li> <li>4. Vergabehorizont: 2015 bis 2021</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. Keine Veränderungen hinsichtlich der Förderungen.</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Ab 2016 ist kein gesamtkirchlicher Zuschuss erforderlich, außer die Mittel kommen nicht aus der Stiftung (Finanzierung erfolgt dann im Bereich Ökumene aus Mitteln für Partnerkirchen).</li> <li>3. 19.030 EUR Zuschuss für das Diak. Jahr im Ausland</li> <li>4. 50.000 EUR in 2016 (FA-Beschlussempfehlung für 2. Lesung Haushalt 2015: 200.000 EUR auf 7 Jahre verteilt; gedeckelt auf max. 50.000 EUR pro Jahr; in 2015: 30 TEUR sowie 170 TEUR in zweckbestimmte Rücklage)</li> </ol>

## B06105 sonstige Ökumene und Friedensdienst

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	93.100	93.100	0
4. Kollekten und Spenden	0	10.000	10.000	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	42.250	42.250
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	103.100	145.350	42.250
9. Personalaufwendungen	0	-273.475	-328.825	-55.350
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-852.400	-372.450	479.950
11. Zuschüsse an Dritte	0	-280.100	-280.100	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-11.220	-11.220	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-32.500	-36.500	-4.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.449.695	-1.029.095	420.600
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.346.595	-883.745	462.850
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.346.595	-883.745	462.850
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.346.595	-883.745	462.850
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.346.595	-883.745	462.850
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-411.544	-15.900.000	-15.488.456
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.341.544	16.450.000	15.108.456
30. BILANZERGEBNIS	0	-416.595	-333.745	82.850
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-78.128	-86.107	-7.979

<b>Budgetbereich 6.1</b>						
<b>Handlungsfeld Mission und Ökumene</b>						
	<b>2014</b>		<b>2015</b>		<b>2016</b>	
<b>BBesG KDAVO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.	2,50		2,50		2,50	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12			1,00		1,50	0,50
E 11						
E 10						
E 9 + 50%	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
E 09						
E 08						
E 07						
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
<b>Planstellen</b>	<b>2,75</b>	<b>0,25</b>	<b>3,75</b>	<b>0,25</b>	<b>4,25</b>	<b>0,75</b>
<b><u>Stellenplan 2016:</u></b>						
+ 0,50/0,50 kw nachrichtliche Ausweisung: Ev. Theologe für das Projekt Aufbau eines englischsprachigen Dienstes im Dekanat Wiesbaden						

### 1. Struktur und Zusammensetzung

Ökumenisches Engagement auf allen Ebenen unserer Kirche, in ökumenischer Zusammenarbeit mit anderen Kirchen innerhalb Deutschlands sowie im Rahmen internationaler (Partnerschafts-) Beziehungen lässt erfahrbar werden, dass keine einzelne Kirche nur für sich allein existieren kann. Die weltweite Dimension von Kirche wird lebendig in der Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen und Frömmigkeitsstilen, in Zeichen gegenseitiger Anerkennung und Solidarität, im gemeinsamen Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Die Frage, wie Christen heute anderen Religionen begegnen, mehr über sie erfahren und ihren Beitrag zu einem friedlichen Zusammenleben in einer zunehmend multireligiösen Gesellschaft in Deutschland leisten können, hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die verlässliche und über Jahrzehnte geübte Zusammenarbeit im Rahmen von ökumenischen Organisationen und Missionswerken ermöglicht in vielen Fällen die Abstimmung und Kooperation mit anderen Trägern bzw. Landeskirchen und stellt das (auch finanzielle) Engagement in multilaterale Zusammenhänge. Die EKHN wird dadurch auch davon entlastet, in größerem Umfang eigene Kapazitäten des Projektmanagements bereitzustellen.

### 2. Ziele und Aufgaben

EKHN und EKKW sind als verfasste Kirchen eine eigene Organisation, als Gemeinschaft der Glaubenden können sie aber nicht für sich alleine bestehen. Daher hat das Zentrum Ökumene die Aufgabe, die Beziehungen der beiden Kirchen zu anderen Kirchen, religiösen Gemeinschaften und Organisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands auf allen Ebenen unserer Kirche zu begleiten und zu unterstützen.

Das gemeinsame Zentrum Ökumene wird bezogen auf die beiden hessischen Kirchen dabei insbesondere folgende Aufgaben haben:

- die Entwicklung von Theorie und Praxis im Handlungsfeld Ökumene durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion,
- die Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit im Handlungsfeld Ökumene,
- die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen in Fragen der Ökumene,
- Aufgreifen von Impulsen aus den Gemeinden und Kirchengemeinden im Bereich Ökumene
- die Zuarbeit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bei Anfragen, die das Handlungsfeld Ökumene betreffen,
- die Vernetzung der im jeweiligen Handlungsfeld tätigen Einrichtungen und Dienste,
- die Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung,
- die Öffentlichkeitsarbeit nach den Rahmenvorgaben der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rates der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

### 3. Budgetressourcen

---

B062 Zentrum für Ökumene

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	688.038	411.414	-276.624
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	175.469	11.000	-164.469
4. Kollekten und Spenden	0	20.000	25.000	5.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	2.633	721.645	719.012
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	886.140	1.169.059	282.919
9. Personalaufwendungen	0	-1.796.649	-1.935.239	-138.590
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-96.690	-56.690	40.000
11. Zuschüsse an Dritte	0	-20.000	-25.000	-5.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-563.885	-564.663	-778
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-128.687	-131.687	-3.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-2.605.911	-2.713.279	-107.368
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.719.771	-1.544.220	175.551
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.719.771	-1.544.220	175.551
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.719.771	-1.544.220	175.551
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.719.771	-1.544.220	175.551
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-131.371	-131.371
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-7.769	-7.768	1
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.727.539	-1.683.359	44.180
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.769	-7.768	1
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-209.329	-231.165	-21.836

## Unterbudget B06201 Leitung / Interne Verwaltung

Beschreibung	Gemeinsames Zentrum Oekumene der EKHN und der EKKW mit Sitz in Frankfurt, in finanzieller wie personeller Trägerschaft der EKHN.
Ziele	Mit Beschluss der Synoden von EKKW und EKHN im November 2012 wurden in den Arbeitsfeldern Mission und Ökumene sowie Religionspädagogik gemeinsame Zentren zum 01.01.2015 errichtet. Träger des gemeinsamen Zentrums Oekumene ist gemäß dem Kooperationsvertrag die EKHN. Mit Zusammenlegung der Arbeitsbereiche soll für beide Kirchen zusammen langfristig eine Einsparung der Kosten (Basisjahr 2009) von 20% erreicht werden.
Leistungen zur Zielerreichung	Dieses Zentrum nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr: Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften, Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge, Mitwirkung in ökumenischen Organisationen, Entwicklung und ökumenische Diakonie, Arbeit an friedensethischen Fragestellungen, Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung, Weltanschauungsfragen, Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Bezüglich der Ergebniszahlen für das Jahr 2014 ist zu beachten, dass diese ausschließlich die Zahlen der EKHN Einrichtung wiedergeben; die Ergebnisse im Bereich der EKKW sind nicht berücksichtigt. Daraus erklärt sich der jeweils deutlich höhere Ansatz im Planjahr 2016.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Zum 01.01.2015 wurden die Arbeitsbereiche Ökumene der beiden Kirchen von Kurhessen und Hessen-Nassau in dem gemeinsamen Zentrum zusammengeführt. Dies betrifft sowohl die Sachkosten als auch alle Stellen, die beide Kirchen in das neue gemeinsame Zentrum einbringen. Diese Zusammenführung sowie eine gemeinsame Programmentwicklung und inhaltliche Profilierung des gemeinsamen Zentrums gehört auch 2016 noch zu den Schwerpunkten..
Erläuterungen zu Ressourcen	Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2016 wurden die Ansätze für Sachkosten entsprechend der Sparauflage im Rahmen des Kooperationsvertrages um 1% reduziert. Bereits in 2011 wurde im Rahmen der Kooperationsverhandlungen und auf Beschluss des Kooperationsrates eine Verständigung über die Stellen herbeigeführt, die beide Kirchen auf das Jahr 2009 bezogen in das gemeinsame Zentrum einbringen werden. Dies sind: 21,75 ReferentenInnen (12,5 EKHN und 9,25 EKKW), 9,05 Sachbearbeiterinnen / Sekretärinnen (7,05 EKHN und 2 EKKW) und 3,70 Hauswirtschaft / Reinigungskräfte (3,00 EKHN und 0,70 EKKW). Hinzu kommen Stellen, die fremdfinanziert sind. Nach Abzug der 20% Sparauflage standen für die Konzeption des neuen gemeinsamen Zentrums 17 ReferentenInnen und 7,625 Sachbearbeiterinnen/Sekretärinnen zur Verfügung. Für die Umsetzung der Sparauflage ist ein Zeitraum von 8 Jahren (2015-2022) ab Eröffnung des gemeinsamen Zentrums vorgesehen. Auf Grund von Stellenbesetzungen und bereits erfolgter Beauftragungen für beide Kirchen in den Jahren 2012-2014 konnten bereits im Haushaltsjahr 2015 erhebliche Sparziele erreicht werden. Weitere Einsparungen konnten im Haushaltsjahr 2015 umgesetzt werden. Die Zahl der ReferentenInnen geht von 21,75 (2009) über 19 (2015) auf 18,25 in 2016 zurück; die Zahl der Sachbearbeiterinnen / Sekretärinnen von 9,05 (2009) auf 6,98 zurück. Durch die Umsetzung von kw-Vermerken in den kommenden 7 Jahren wird die Einsparauflage erreicht. Im Bereich der Hauswirtschaft und Reinigung wurde die Einsparauflage bereits mit dem Haushaltsjahr 2015 erreicht.



	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	164.735	105.488	-59.247
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	60.430	1.000	-59.430
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	162.485	162.485
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	225.165	268.973	43.808
9. Personalaufwendungen	0	-453.939	-487.454	-33.515
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-40.000	0	40.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-235.222	-237.281	-2.059
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-125.000	-128.000	-3.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-854.161	-852.735	1.426
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-628.996	-583.762	45.234
20. Ordentliches Ergebnis	0	-628.996	-583.762	45.234
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-628.996	-583.762	45.234
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-628.996	-583.762	45.234
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-5.398	-5.398	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-634.395	-589.160	45.235
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-5.398	-5.398	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-37.448	-41.729	-4.281

## Unterbudget B06203 Zeugnis und Dialog

Beschreibung	Aufgrund der Neustruktur und Zusammenlegung der Arbeitsbereiche sind die Ziele und Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu überarbeiten.
Ziel/e	---
Leistungen zur Zielerreichung	---
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B06203 Zeugnis und Dialog

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	89.627	37.780	-51.847
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	20.725	5.000	-15.725
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	125.040	125.040
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	110.352	167.820	57.468
9. Personalaufwendungen	0	-326.930	-375.120	-48.190
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-67.583	-66.907	676
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-394.513	-442.027	-47.514
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-284.161	-274.207	9.954
20. Ordentliches Ergebnis	0	-284.161	-274.207	9.954
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-284.161	-274.207	9.954
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-284.161	-274.207	9.954
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-790	-790	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-284.951	-274.997	9.954
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-790	-790	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-78.128	-86.107	-7.979

## Unterbudget B06204 Partnerschaften, Entwicklung und Weltverantwortung

Beschreibung	Aufgrund der Neustruktur und Zusammenlegung der Arbeitsbereiche sind die Ziele und Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu überarbeiten.
Ziel/e	---
Leistungen zur Zielerreichung	---
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Ab 2016: Erstattung von Brot für die Welt i.H.v. 154 EUR (für 4 Jahre) als Zuschuss für Personal- und Sachkosten. Umschichtung der Stellen (sowie PK-Erstattungen) aus B06205 Frieden und Gerechtigkeit. Überschüsse werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B06204 Partnerschaften, Entwicklung und Weltverantwortung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	219.613	225.909	6.296
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	59.798	5.000	-54.798
4. Kollekten und Spenden	0	20.000	25.000	5.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	227.245	227.245
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	299.411	483.154	183.743
9. Personalaufwendungen	0	-342.807	-459.935	-117.128
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-56.690	-56.690	0
11. Zuschüsse an Dritte	0	-20.000	-25.000	-5.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-151.135	-149.623	1.512
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-570.632	-691.248	-120.616
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-271.221	-208.094	63.127
20. Ordentliches Ergebnis	0	-271.221	-208.094	63.127
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-271.221	-208.094	63.127
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-271.221	-208.094	63.127
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-131.371	-131.371
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-1.580	-1.580	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-272.801	-341.045	-68.244
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.580	-1.580	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-62.502	-68.886	-6.384

## Unterbudget B06205 Frieden-Gerechtigkeit-Entwicklung-Bildung

Beschreibung	Aufgrund der Neustruktur und Zusammenlegung der Arbeitsbereiche sind die Ziele und Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu überarbeiten.
Ziel/e	---
Leistungen zur Zielerreichung	---
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B06205 Frieden-Gerechtigkeit-Entwicklung-Bildung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	196.305	38.413	-157.892
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	26.136	0	-26.136
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	186.720	186.720
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	222.441	225.133	2.692
9. Personalaufwendungen	0	-623.648	-560.160	63.488
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-105.336	-104.283	1.053
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-728.984	-664.443	64.541
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-506.543	-439.310	67.233
20. Ordentliches Ergebnis	0	-506.543	-439.310	67.233
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-506.543	-439.310	67.233
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-506.543	-439.310	67.233
30. BILANZERGEBNIS	0	-506.543	-439.310	67.233
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-31.251	-34.443	-3.192

## Unterbudget B06206 Hauswirtschaft und Tagungsräume

Beschreibung	Aufgrund der Neustruktur und Zusammenlegung der Arbeitsbereiche sind die Ziele und Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu überarbeiten.
Ziel/e	---
Leistungen zur Zielerreichung	---
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B06206 Hauswirtschaft und Tagungsräume

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	17.758	3.824	-13.934
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	8.380	0	-8.380
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	2.633	20.155	17.522
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	28.771	23.979	-4.792
9. Personalaufwendungen	0	-49.325	-52.570	-3.245
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-4.608	-6.569	-1.961
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-3.687	-3.687	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-57.620	-62.826	-5.206
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-28.849	-38.847	-9.998
20. Ordentliches Ergebnis	0	-28.849	-38.847	-9.998
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-28.849	-38.847	-9.998
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-28.849	-38.847	-9.998
30. BILANZERGEBNIS	0	-28.849	-38.847	-9.998
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Budgetbereich 6.2

bis STP 2014 : Zentrum Ökumene

**ab STP 2015: Gemeinsames Zentrum Ökumene der EKHN und EKKW**

BBesG KDO	2014		2015		2016	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+ Zul.A14					1,00	
PfrGeh.	6,50		10,00	1,00	9,25	0,25
PfrGeh. / E 12	2,00		1,00			
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 12	4,00	0,50	4,00	0,50	3,00	0,50
E 11						
E 10	1,00		1,00		1,00	
E 09						
E 08						
E 07	0,75		0,75		0,75	
E 06	5,88	0,50	6,23	0,75	6,03	0,55
E 05						
E 04			0,17		0,17	
E 2 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
Stelle wird bewertet	0,17		2,50	1,10	3,70	1,30
<b>Planstellen</b>	<b>23,30</b>	<b>1,00</b>	<b>28,65</b>	<b>3,35</b>	<b>27,90</b>	<b>2,60</b>

### Stellenplan 2016:

- 0,25/0,25 kw Referent/in Weltmission
- 0,50/0,50 kw Referent/in Europa

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B071	Ausbildung
B07101	Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare
B07102	Theologisches Seminar
B07103	Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten
B07104	Ev. Hochschule Darmstadt
B07105	Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt
B07106	Sonstige Ausbildung und IPOS
B072	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision
B07201	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision

Im Budgetbereich "Ausbildung und IPOS" wird die theologische, sozialpädagogische und gemeinde-pädagogische Ausbildung erfasst, sowie die Unterstützung der Organisationsentwicklung auf Dekanats- und Gemeindeebene finanziert. Als Ansprechpartner und Institutionen sind im Budgetbereich 7 "Ausbildung und IPOS" zu nennen: das Theologische Seminar in Herborn, die Evangelische Hochschule Darmstadt, das afw der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt, das Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in Friedberg und die Evangelisch Theologischen Fakultäten auf dem Kirchengebiet der EKHN.

## 2. Ziele und Aufgaben

Budgetbereich 7.1: Ausbildung

Mit den Mitteln des Budgetbereichs 7.1. wird die Ausbildung kirchlicher Mitarbeitende für den Pfarrdienst, im pädagogischen und gemeindepädagogischen Dienst finanziert:

### a. Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

Die Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Theologischen Seminar befinden sich derzeit 78 (incl. Spezialpraktikum) Vikarinnen und Vikare in der Ausbildung. Sie schließen hier ihre praktisch-theologische Ausbildung ab.

### b. Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln

Die Kollekte zur Förderung von bedürftigen Studierenden der Theologie und der Hessischen Lutherstiftung wird alle zwei Jahre erhoben. Die Hälfte der Kollekteneinnahmen wird an die Hessische Lutherstiftung abgeführt. Von den verbleibenden Mitteln kann Studierenden, die in eine finanzielle Notlage geraten, ermöglicht werden, den Studienabschluss zu erreichen.

Zu einem wesentlichen Baustein in der Gewinnung und Förderung an theologischem Nachwuchs wird das Stiftungskapital der Hessischen Lutherstiftung von gegenwärtig rund 500.000 um 1,0 Mio. auf 1.500.000 aufgestockt. Der Aufstockungsbetrag wird in den gesamt-kirchlichen Haushaltsentwurf 2016 im Budgetbereich 7 aufgenommen und aus der Rücklage "Haushaltsergebnis 2014" gedeckt. Durch die Erhöhung des Stiftungskapitals sollen zusätzliche Förderungsmöglichkeiten für Studierende der Evangelischen Theologie durch Sozialstipendien geschaffen werden, die aufgrund der Sprachanforderungen die BAföG-Förderungshöchstdauer überschreiten, in soziale Notlagen geraten sind, die den Abschluss gefährden oder das Studium berufsbegleitend als Zweitstudium aufnehmen.

### c. Kirchliche Studienbegleitung

Die Kirchliche Studienbegleitung begleitet Studierende an den Fakultäten insbesondere in der Studieneingangsphase und bei der Organisation und Durchführung des Gemeindepraktikums.

Die Kirchliche Studienbegleitung wird (vorbehaltlich der Zustimmung der Synode) ab 2016 personell und organisatorisch an den Fakultäten in Frankfurt und Mainz neu aufgestellt, um eine intensivere Förderung und Begleitung für Studierende der Evangelischen Theologie mit dem Berufsziel Pfarramt zu erreichen.

### d. Evangelische Hochschule Darmstadt

Die EHD eröffnet der Kirche einen Spielraum innerhalb der allgemeinen Hochschulsozialisation und stellt eine umfassende Herausforderung an Vermittlung von Theologie und Pädagogik sowie an praktischer Integrationsleistung dar. An der EHD wird die Ausbildung für Berufe im sozialen und pflegewissenschaftlichen Bereich, sowie im kirchlichen Dienst verantwortet.

e. Pädagogische Akademie Elisabethenstift Darmstadt (afw)

Das Elisabethenstift hat mit der Errichtung der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift gGmbH die evangelischen Ausbildungsstätten für sozialpädagogische Berufe, das Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) sowie das Kinderhaus Elisabethenstift zu einer Einrichtung zusammengefasst.

Im afw der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift wird die Fort- und Weiterbildung von Erzieher/innen, Leiter/innen von Kindertagesstätten und Lehrer/innen verantwortet.

f. sonstige Ausbildung und IPOS

Mit Einführung der Doppik entfällt die interne Abrechnung gesamtkirchlicher Aufträge per Rechnungsstellung. Das IPOS wird ab 2016 in einen eigenen (Buchhaltungs-)Mandanten "ausgelagert", um die gesamtkirchlichen Aufträge im Wettbewerb vergeben und bepreisen zu können. Der künftige Zuschuss an das IPOS (Saldo aus Erträgen und Aufwendungen) wird im Budgetbereich 7.1 verortet.

Budgetbereich 7.2: Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS)

Das IPOS unterstützt und berät ehrenamtliche und hauptamtliche Leitungskräfte sowie Gemeinden und Dekanate. Im IPOS wird die Ausbildung zum/zur Organisationsberater/in, die Personalberatung (Laufbahnberatung, Stellenwechsel-Coaching u.a.) und die Supervision verantwortet. Weitere Erläuterung siehe f. sonstige Ausbildung und IPOS.

### 3. Budgetressourcen

---



## B07 Ausbildung und IPOS

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.129.990	2.840	-1.127.150
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	15.000	0	-15.000
4. Kollekten und Spenden	0	43.300	7.300	-36.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.188.290	10.140	-1.178.150
9. Personalaufwendungen	0	-4.178.569	-3.263.292	915.277
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-3.535.700	-4.203.996	-668.296
11. Zuschüsse an Dritte	0	-497.800	-1.563.000	-1.065.200
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.466.613	-632.733	833.880
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.480	-1.162	1.318
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-87.755	-150.655	-62.900
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-9.768.917	-9.814.838	-45.921
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-8.580.627	-9.804.698	-1.224.071
17. Finanzerträge	0	1.200	1.200	0
19. Finanzergebnis	0	1.200	1.200	0
20. Ordentliches Ergebnis	0	-8.579.427	-9.803.498	-1.224.071
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-8.579.427	-9.803.498	-1.224.071
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-8.579.427	-9.803.498	-1.224.071
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.135.000	1.033.300	-101.700
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-15.200	-7.000	8.200
30. BILANZERGEBNIS	0	-7.459.627	-8.777.198	-1.317.571
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-15.200	-7.000	8.200
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.444.457	-1.539.059	-94.602
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-122.926	-115.926	7.000

## Teilbudget B071 Ausbildung

## B071 Ausbildung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	2.840	2.840	0
4. Kollekten und Spenden	0	43.300	7.300	-36.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	46.140	10.140	-36.000
9. Personalaufwendungen	0	-3.270.591	-3.263.292	7.299
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-3.535.700	-4.203.996	-668.296
11. Zuschüsse an Dritte	0	-497.800	-1.563.000	-1.065.200
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-627.313	-632.733	-5.420
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.162	-1.162	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-75.755	-150.655	-74.900
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-8.008.321	-9.814.838	-1.806.517
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-7.962.181	-9.804.698	-1.842.517
17. Finanzerträge	0	1.200	1.200	0
19. Finanzergebnis	0	1.200	1.200	0
20. Ordentliches Ergebnis	0	-7.960.981	-9.803.498	-1.842.517
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-7.960.981	-9.803.498	-1.842.517
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-7.960.981	-9.803.498	-1.842.517
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.135.000	1.033.300	-101.700
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-6.700	-7.000	-300
30. BILANZERGEBNIS	0	-6.832.681	-8.777.198	-1.944.517
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-6.700	-7.000	-300
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.300.647	-1.413.683	-113.036
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-21.791	-16.791	5.000

## Unterbudget B07101 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personalgewinnung</li> <li>2. Vorbereitungsdienst/Vikariat</li> <li>3. Erste und Zweite Theologische Prüfung</li> <li>4. Sonstige Ausbildung für den Pfarrdienst: Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst</li> <li>5. Einstellungsverfahren für den Pfarrdienst: Aufnahmeseminar/Potentialanalyse und Einstellungsgespräche</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Deckung des Personalbedarfs der EKHN (s.a. UB 08601 Perspektive 2025, unter "Werbung für das Theol.Studium und das Vikariat/Werbung für die Gewinnung von gemeindepädagogischem Nachwuchs")</li> <li>2. Erlernen der pastoral-theologischen Kompetenzen für den Pfarrberuf</li> <li>3. Durchführung der theologischen Prüfungen entsprechend der EKHN-Prüfungsordnung und den EKD-Rahmenrichtlinie</li> <li>4. Deckung des Personalbedarfs</li> <li>5. Feststellen der persönlichen Eignung für den Pfarrdienst</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personalmarketing, Öffentlichkeitsarbeit, Informationstage, Internet, Broschüren, Beratung</li> <li>2. Erlernen und Einüben der pastoral-theologischen Kompetenzen in der Vikariatsgemeinde und der Schule: Kostenerstattung für Lehrpfarrer-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer, Honorare Schulpraktikum, Bezuschussung der verpflichtenden ökumenischen Studienreise."</li> <li>3. Erste Theologische Prüfung: Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und Philosophie Zweite Theologische Prüfung: Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie, Theologische Gegenwartsfragen und Kirchenrecht."</li> <li>4. Fortbildungswochen, Examenstagung, Theologische Prüfung</li> <li>5. Durchführung der Verfahren</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übernahme von einem Vikar aus einer anderen Gliedkirche.</li> <li>2. Ausbildung von 73 Vikarinnen und Vikaren in sechs Kursen.</li> <li>3. Erste Theologische Prüfung: 32 abgelegte und 27 bestandene Examen. Zweite Theologische Prüfung: 30 abgelegte und 28 bestandene Examen.</li> <li>4. Erstmals wurden 4 Absolventen (w: 2/m: 2) eines berufsbegleitenden Masterstudienganges für Theologie zum Vikariat zugelassen (Zweiter Zugang zum Vikariat).</li> <li>5. Durchführung von 2 Potentialanalysen, 1 Sonderpotentialanalyse und 1 Potentialanalyse/Sonderpotentialanalyse und 2 Einstellungsverfahren.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umsetzung der neuen Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen (veröffentlicht im Amtsblatt 5/2014) in Kooperation mit den Fakultäten. Voraussichtlich werden erstmals Kandidaten und Kandidatinnen nach der neuen Prüfungsordnung die Erste Theologische Prüfung absolvieren.</li> <li>2. In 2016 werden in sechs Kursen voraussichtlich 100 (incl. Spezialpraktikum) Vikarinnen und Vikare ausgebildet.</li> <li>3. Das Erste und Zweite Examen kann im Frühjahr und im Herbst abgelegt werden.</li> <li>4. Absolventen des berufsbegleitenden Masterstudienganges in Marburg können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</li> <li>5. Umsetzung der Neukonzeption und Aufbau der Übernahmeseminare/Einstellungsverfahren (insbesondere der Potentialanalyse)</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.; 3.-5. -</li> <li>2. 40.000 EUR für die Kinderbetreuung von Vikarinnen und Vikaren.</li> </ol>

## B07101 Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-2.415.200	-2.312.000	103.200
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-40.000	-40.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-161.500	-163.500	-2.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-2.576.700	-2.515.500	61.200
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-2.576.700	-2.515.500	61.200
20. Ordentliches Ergebnis	0	-2.576.700	-2.515.500	61.200
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-2.576.700	-2.515.500	61.200
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-2.576.700	-2.515.500	61.200
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.100.000	0	-1.100.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.476.700	-2.515.500	-1.038.800
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-1.057.102	-1.073.030	-15.928

## Unterbudget B07102 Theologisches Seminar

Beschreibung	Theologisches Seminar der EKHN in Herborn; Ausbildungsseminar für den praktischen Vorbereitungsdienst (Vikariat) der EKHN
Ziel/e	1. Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren 2. Vorbereitung auf die Zweite Theologische Prüfung 3. Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Pfarrerinnen und Pfarrer 4. Kirchliche Studienbegleitung für Theologiestudierende (Gemeindepraktikum)
Leistungen zur Zielerreichung	1. Ausbildungswochen in den Fächern Homiletik, Seelsorge, Religionspädagogik und Kirchentheorie 2. Durchführung der Examenstagung und der Prüfung "Theologische Gegenwartsfragen" 3. Durchführung von Fortbildungsangeboten für Pfarrer und Pfarrerinnen, Lehrpfarrer-Qualifikation, Studientage für Lehrpfarrer 4. Praxisseminare im Rahmen der kirchlichen Studienbegleitung
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. + 2. Ausbildung von 73 Vikarinnen und Vikaren, Prüfung von 33 Vikaren und Vikarinnen 3. Fortbildungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer: drei mehrtägige Seminare im Rahmen der theologischen Studientage, Durchführung des Formates "Willkommen in der EKHN" für Pfarrer und Pfarrerinnen aus anderen Gliedkirchen. 4. Einführungs- und Auswertungsseminar zum Gemeindepraktikum
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1.+2. Es werden voraussichtlich 100 Vikare und Vikarinnen in sechs Kursen (incl. Spezialpraktikum) ausgebildet. 3. Fortbildungsangebote für Pfarrerinnen und Pfarrer: vier mehrtägige Seminare im Rahmen der theologischen Studientage, Durchführung des Formates "Willkommen in der EKHN" für Pfarrer und Pfarrerinnen aus anderen Gliedkirchen. 4. Die Pfarrstelle für kirchliche Studienbegleitung hat die Verantwortung zur Einführung und Auswertung des Gemeindepraktikums, die Veranstaltungen werden im Theologischen Seminar durchgeführt.
Erläuterungen zu Ressourcen	Anstieg der Sachausgaben durch steigende Kurs- und Teilnehmerzahlen im Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare. Weitergehende Erläuterungen dazu auf der vorherigen Seite im Unterbudget B07101 (Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare). Stellenausweitung um 0,56 (bislang befristete Verträge). Die Digitalisierung des Buchbestandes der Bibliothek wird aus nicht verausgabten Haushaltsmitteln der letzten Jahre durchgeführt.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	2.840	2.840	0
4. Kollekten und Spenden	0	300	300	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	3.140	3.140	0
9. Personalaufwendungen	0	-591.366	-613.392	-22.026
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-352.113	-357.983	-5.870
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.162	-1.162	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-9.000	-24.400	-15.400
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-953.641	-996.937	-43.296
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-950.501	-993.797	-43.296
20. Ordentliches Ergebnis	0	-950.501	-993.797	-43.296
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-950.501	-993.797	-43.296
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-950.501	-993.797	-43.296
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	33.300	33.300
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-6.700	-7.000	-300
30. BILANZERGEBNIS	0	-957.201	-967.497	-10.296
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-6.700	-7.000	-300
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-149.792	-166.916	-17.124
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-21.791	-16.791	5.000

## Unterbudget B07103 Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterstützung der EKHN-Studierenden an den Fakultäten</li> <li>2. Unterstützung der wissenschaftlichen Theologie</li> <li>3. Finanzielle Zuschüsse an die Theologischen Fakultäten Frankfurt/Gießen, Mainz, Marburg und das Institut für Theologie und Sozialethik der Technischen Universität Darmstadt</li> <li>4. Sozialstipendien/- darlehen aus zweckgeb. Kollektenmitteln; Fond für soziale Härtefälle von Theologiestudierenden der EKHN und Stipendienvergabe aus dem Zinsertrag der Aufstockung des Stiftungskapitals der Hessischen Lutherstiftung.</li> <li>5. Begleitung und Beratung von Theologiestudierenden an den Ev. Theologischen Fakultäten Frankfurt/ Gießen und Mainz, Ausbau der Kirchlichen Studienbegleitung</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine ausreichende Zahl von Studierenden soll für das Fach "Ev. Theologie" interessiert werden. Die Studierenden der EKHN sollen unterstützt und beraten werden. (s.a. UB 08601 Perspektive 2025, unter "Werbung für das Theol.Studium und das Vikariat/Werbung für die Gewinnung von gemeindepädagogischem Nachwuchs") Aufbau von Personalentwicklungsangebote für Studierende im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung</li> <li>2. Unterstützung durch Publikationen und Zuschüsse für Fachtagungen</li> <li>3. Unterstützung der Theologischen Fakultäten in Lehre und Forschung</li> <li>4. Unterstützung von Theologiestudierenden in sozialen und finanziellen Notlagen - insbesondere in der Prüfungsvorbereitungsphase.</li> <li>5.1 Beratung Theologiestudierender in der Berufsfindungsphase</li> <li>5.2 Unterstützung der Fakultäten bei der Durchführung von Praktika (Gemeindepraktikum evtl. Diakoniepraktikum)</li> <li>5.3. Begleitung Theologiestudierender</li> <li>5.4 Aufbau eines Mentoring-Programms zur geistliche Begleitung von Theologiestudierenden</li> <li>5.5. Ausbau der Personalförderung im Rahmen der Kirchlichen Studienbegleitung</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationstag für am Theologiestudium Interessierte, Öffentlichkeitsarbeit, Homepage, Broschüren, Beratung zum Theologiestudium, Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden der EKHN. Beratungsseminare und -angebote im Verlauf des Studiums, Büchergeld, Einzelfallunterstützung zu Exkursionen, Fachtagungen, Wochenend- und Blockseminaren, Arbeit des Studierendenrates, Studium in Israel u.a.</li> <li>2. Zuschüsse zu besonderen Forschungsprojekten, Publikationen und Fachtagungen</li> <li>3. Unterstützung der Theologischen Fakultäten durch finanzielle Förderung von Lehraufträgen, Repräsentationsfonds der Dekane (der z.B. für Verabschiedungen herangezogen wird), Ausstattung der Bibliotheken u.a.</li> <li>4. Einzelfallunterstützung für Theologiestudierende durch Stipendien, zinslose Darlehen und Beratung</li> <li>5.1 Durchführung von orientierenden Einführungsveranstaltungen in der Studieneingangsphase</li> <li>5.2 Organisation der Praktika, Durchführung von Einführungs- und Auswertungsseminaren zum Gemeindepraktikum</li> <li>5.3 Durchführung der Zwischenprüfungsberatungstagung, Studienberatung in persönlichen Krisen und Konflikten</li> <li>5.4 Vermittlung von Mentoren und Mentorinnen für Geistliche Begleitung an Theologiestudierende und Vikare und Vikarinnen</li> <li>5.5. Durchführung von Entwicklungsseminaren, Reflexionsgesprächen und weiteren Personalförderungsmaßnahmen für Theologiestudierende</li> </ol>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>"1. EKHN-Theologiestudierende (Stand: 31.12.2014): 272 (m: 115 / w: 157), in 2014 wurden 40 (m: 16 / w: 24) Theologiestudierende neu in die landeskirchliche Liste aufgenommen.</p> <p>2. Durchführung des Promovierendenkollegs der EKHN mit 8 Teilnehmenden</p> <p>3. Unterstützung von Wochenend- und Blockseminaren, Festveranstaltungen der Fakultäten, Projekt- und Studienfahrten und einzelnen Lehrveranstaltungen</p> <p>4. Vergabe von 4 Sozialstipendien.</p> <p>5.1 An den Lehrveranstaltungen "Einführung in die Ev. Theologie" haben an den Universitäten Mainz und Frankfurt 119 Studierende teilgenommen.</p> <p>5.2 Für 23 Studierende wurde ein Gemeindepraktikum durchgeführt. Die Veranstaltungen zur Vor- und Nachbereitung des Gemeindepraktikums wurden im Theologischen Seminar durchgeführt.</p> <p>5.3 19 Studierende haben an der mehrtägigen Zwischenprüfungsberatungstagung in Herborn teilgenommen.</p> <p>5.4 Geistliche Begleitung für Theologiestudierende wurde eingeführt.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Einbettung der Werbung für das Theologiestudium in ein Gesamtkonzept "Werbung für kirchliche Berufe"; Weiterentwicklung von mehrtägigen Veranstaltungsformaten der kirchlichen Studienbegleitung; Umsetzung der Neukonzeption und Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung und Aufnahmeseminare/Einstellungsverfahren.</p> <p>2.+3. Umsetzung der neuen Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen (veröffentlicht im Amtsblatt 5/2014) in Kooperation mit den Fakultäten</p> <p>4. Deutliche Zunahme von Anträgen auf Sozialstipendien wird erwartet.</p> <p>5. Neukonzeption, Auf- und Ausbau der Formate der kirchlichen Studienbegleitung an den Theologischen Fakultäten Frankfurt/Gießen und Mainz.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1.-3. Anstieg der Theologiestudierenden (2010: 226 / 2016: voraussichtlich 320)</p> <p>4. Keine Kollektenerhebung in 2016</p>



B07103 Theologiestudium, Studienbegleitung und Universitäten

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	43.000	7.000	-36.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	43.000	7.000	-36.000
9. Personalaufwendungen	0	-70.100	-247.600	-177.500
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-37.700	-37.700	0
11. Zuschüsse an Dritte	0	-67.100	-1.085.100	-1.018.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-42.400	-40.400	2.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-66.755	-126.255	-59.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-284.055	-1.537.055	-1.253.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-241.055	-1.530.055	-1.289.000
17. Finanzerträge	0	1.200	1.200	0
19. Finanzergebnis	0	1.200	1.200	0
20. Ordentliches Ergebnis	0	-239.855	-1.528.855	-1.289.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-239.855	-1.528.855	-1.289.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-239.855	-1.528.855	-1.289.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	35.000	1.000.000	965.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-204.855	-528.855	-324.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-31.251	-139.294	-108.043

## Unterbudget B07104 Ev. Hochschule Darmstadt

Beschreibung	Die Evangelische Hochschule Darmstadt ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der EKHN und der EKKW.
Ziel/e	Akademische Ausbildung für Berufe im sozialen, pädagogischen und pflegewissenschaftlichen Bereich sowie des kirchlichen Dienstes.
Leistungen zur Zielerreichung	1. Vermittlung einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Bildung durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre. 2. Fort- und Weiterbildung für Fachkräfte in den Feldern Sozialer Arbeit, Heilpädagogik, Pflege und sozialer Organisationen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	1. Studierende im WS 2014/15: 1.857 (+ 6%) 2. Teilnehmer/innen an Fort- und Weiterbildungsangeboten 2014: 667 (+ 39%)
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. Die EHD stellt zusätzliche Studienplätze für die geburtenstarken Jahrgänge sowie G8 zur Verfügung und erhält dafür zusätzliche Mittel aus dem "Hochschulpakt 2020". Die Mittel sind gekoppelt an mit dem Wissenschaftsministerium vereinbarte zusätzliche Studienplätze. Das Ende der 2. Phase des Hochschulpaktes wird 2015 erreicht. Die EHD befindet sich derzeit gerade in Verhandlungen zur III. Phase des Hochschulpaktes von 2016 bis 2020. Der Anteil der Mittel aus dem "Hochschulpakt 2020" wird 2016 voraussichtlich 24 % des Gesamthaushaltes betragen. 25 % dieser Mittel dienen zum Ausgleich des regulären Haushalts, der ansonsten nicht finanziert werden könnte. 60 % der Hochschulpaktmittel müssen für Personal aufgewendet werden, dass befristet über die Laufzeit des Hochschulpaktes zur Bewältigung der zusätzlichen Studierendenzahlen beschäftigt wird. 2. Die Verpflichtungserklärung des Landes Hessen zur Steigerung der Finanzhilfe der EHD endet mit dem Landeshaushalt 2015. Die Weiterführung der Finanzhilfe des Landes Hessen auf dem erreichten Niveau ist laut Aussage des Wissenschaftsministeriums für 2016 auch beabsichtigt. Eine erneute Verpflichtungserklärung für weitere 5 Jahre zur Gewinnung einer Planungssicherheit wird derzeit von der EHD angestrengt.
Erläuterungen zu Ressourcen	1. Die Finanzhilfe des Landes Hessen wird im Haushaltsjahr 2016 auf dem bisherigen Niveau von 2.204.000 EUR angesetzt. 2. Die Mittel aus dem Hochschulpakt 2020 werden im Haushaltsjahr 2016 2.350.000 EUR betragen. 3. Die für die Zielerfüllung -insbesondere unter den Bedingungen der II. und III. Phase des Hochschulpaktes 2020- notwendigen Personalveränderungen werden befristet und nahezu vollständig aus den Mitteln des Hochschulpaktes finanziert. Dazu wurde die Verwendung der Hochschulpaktmittel für Personalausgaben von 50% (bis 2014) auf 60% (seit 2015) gesteigert. Der Anteil des Landes Hessen an der Finanzierung der EHD wird 2016 voraussichtlich 46,4 % ausmachen vor den Trägerinnen EKHN und EKKW mit zusammen 43,7 %. Im Einzelnen: 22,4 % Finanzhilfe des Landes Hessen (-0,4%); 24 % Mittel des Bundes und des Landes im Rahmen des Hochschulpaktes (-0,2%); 36,2 % Zuweisung der EKHN (-0,6%); 7,5 % Zuweisung der EKKW; 9,8 % eigene Einnahmen (+ 1,5 %).

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-3.498.000	-3.557.000	-59.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-3.498.000	-3.557.000	-59.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-3.498.000	-3.557.000	-59.000
20.Ordentliches Ergebnis	0	-3.498.000	-3.557.000	-59.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-3.498.000	-3.557.000	-59.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-3.498.000	-3.557.000	-59.000
30.BILANZERGEBNIS	0	-3.498.000	-3.557.000	-59.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B07105 Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Förderung über integrierte Praktika Studierende der Sozialen Arbeit mit gempäd.-diak. Qualifikation sowie Berufspraktika (Anerkennungsjahr) von Dipl. Sozpäd. bzw. Dipl. Relpäd. und Qualifizierung von Sozialpädagogen/innen, Fachschulabsolvent/innen oder Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst</li> <li>2. Personalentwicklung Mitarbeitende im Gemeindepädagogischen Dienst (Mentoringprogramm, Gewinnung von Nachwuchs)</li> <li>3. Arbeit des Berufsverband IVGM</li> <li>4. Berufseinstiegsbegleitung (BE) für neue Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Bereich</li> <li>5. Arbeitszentrum Fort- und Weiterbildung (afw) der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift Darmstadt</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachwuchsgewinnung, Qualitätssicherung und-steigerung, Praxiserfahrung stärken</li> <li>2. Studierendenbegleitung und Begegnung mit KV, Personalförderung</li> <li>3. Begegnung - Transparenz zu aktuellen Entwicklungen mit Vertreter/innen der Berufsgruppe</li> <li>4. Begleitung in Berufseinstiegsphase</li> <li>5. Professionalisierung von Erzieher/innen und Leiter/innen aus Kitas, ferner von Lehrer/innen und anderen Berufsgruppen im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern in unterschiedlichen Angebotsformen.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abi-Tagung, Beratungen, Praktikabörse an EHD, Vorlage Neukonzeption Gemeindepäd. Dienst -Gempäd-Gesetz</li> <li>2. Vernetzung mit EKKW, EHD und Hephata-Akademie (und RPI bzw. PTI in Entwicklung des Master RP - Ev. Religion), Durchführung von Schulungen und Auswertungen, Würdigung Mentor/innen</li> <li>3. Jährlicher Jour fixe mit Vorstand, Information in BE</li> <li>4. Seminare der BE (Supervision und Person und Beruf) im Übergang; neu: Modul 16 (10 Veranstaltungen)</li> <li>5. Fortbildungskurse sowie Inhouse-Angebote (=Qualifizierung vor Ort von ganzen Teams bzw. mehreren Teams eines Trägers) für o.g. Berufsgruppen, Durchführung von Fachforen, Netzwerktreffen und Fachtagungen, Konzeption und Durchführung von Weiterbildungen und von Projekten zur Qualitätsentwicklung und Evaluation vor Ort. Qualifikationsprojekte im Auftrag von Einrichtungsträgern. Durchführung von Projekten und Qualifizierungsmaßnahmen im Auftrag bzw. in Kooperation mit EKHN, Fachbereich Kindertagesstätten (Kinder- und Familienzentren, Qualifizierung von Leitungskräfte, Grundcurriculum für die Arbeit mit Kindern von null bis drei Jahren), Durchführung von Maßnahmen zur Implementierung des Hessisches Bildungs- und Erziehungsplans im Auftrag des Ministeriums (Qualifizierung von Tandems, Steuerung und Leitung von Tandems, Fachberatung), Durchführung von Maßnahmen zur Qualifizierung von Praxisanleiter/innen für Berufspraktikant/innen.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.12 Personen mit integriertem Praktikum, Förderung von 13 Personen zur Berufsankennung</li> <li>2. Mentoring-Studientag mit EKKW (43 Personen), 4 Gesamtkongress der Mitarbeitenden im gemeindepäd. Dienst mit ca. 130 Teilnehmenden. Durchführung eines Begegnungstages Studierende EHD mit KV mit 27 Personen</li> <li>3. Mitgliederversammlung und Vorstandstreffen mit den Verantwortlichen der Kirchenverwaltung der EKHN und Zusammenarbeit in der Vorbereitung des Gesamtkongress 2014</li> <li>4. Durchführung der Berufseinstiegsbegleitung (Modul 16)-BA und MA Ev. RU-Absolventen und Absolventinnen u.a.</li> <li>5. Der Ergebnisbericht wird nach unterschiedlichen Angebotsformen differenziert: a) Durchgeführt wurden 599 Fortbildungskurstage bei 141 Kursen mit durchschnittlich 14 Teilnehmer/innen pro Kurs. b) Im Bereich Inhouse-Angebote fanden 380 Kurstage statt in 244 Maßnahmen c) Insgesamts 7 längerfristige Weiterbildungskurse wurden im Berichtsjahr beendet und 4 Weiterbildungskurse neu begonnen. d) Zu speziellen Themen der Bildungsarbeit wurden 5 Fachtagungen und weitere 7 Fachforen und Netzwerkveranstaltungen durchgeführt.</li> </ol>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Einführung von Formaten für die Werbung für den gemeindepädagogischen Dienst (Weiterentwicklung der Broschüre, Aufbau einer Homepage)</p> <p>2. Weiterentwicklung/Evaluation Mentoring-Programm, weitere Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung konzipieren und durchführen</p> <p>3. ---</p> <p>4. ---</p> <p>5. Besondere Qualifizierungsprojekte: 1.) Qualifizierung im Rahmen des Krippenprogramms der EKHN. 2.) Qualifizierung im Rahmen der EKHN-Beteiligung im Projekt "Treffpunkt Familienkita - Aufbau von Kinder- und Familienzentren". 3.) Qualifizierung im Rahmen des EKHN Modellprojektes Nachwuchsförderung und Qualifizierung von Führungskräften. 4.) Qualifizierungsangebote im Kontext "Kinder- und Familienzentren", v.a. auch für Kommunen als Träger 5.) Qualifizierungen zur Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans. Neu: Qualifizierung von Fachberater/innen 6.) Qualifizierung im Rahmen der Bundesoffensive "Frühe Chancen und Integration", Aufbau einer "Initiative interaktionsstarke Erzieher/innen für wortstarke Kinder" in Kooperation mit dem Stadtschulamt Frankfurt (Projekt wortstark).</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. - 4. ---</p> <p>5. Keine deutlichen Abweichungen bei Einnahmen im Planjahr 2016 erwartet. Auf der Ausgabenseite erwarten wir ca. zusätzliche Kosten in Höhe von 10.000.-EUR für das afw durch den geplanten Neubau.</p> <p>1. - 4. ---</p> <p>5. 2,7 % öffentliche Zuschüsse, 32,9 % Zuwendung der EKHN und 64,4% Leistungsentgelte</p>

## B07105 Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-193.925	-90.300	103.625
11.Zuschüsse an Dritte	0	-430.700	-437.900	-7.200
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-71.300	-70.850	450
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-695.925	-599.050	96.875
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-695.925	-599.050	96.875
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-695.925	-599.050	96.875
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-695.925	-599.050	96.875
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-695.925	-599.050	96.875
30.BILANZERGEBNIS	0	-695.925	-599.050	96.875
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-62.502	-34.443	28.059

## Unterbudget B07106 Sonstige Ausbildung und IPOS

Beschreibung	Das IPOS wird zum 01.01.2016 in einen neuen Mandanten (900010085) überführt. Der EKHN-Zuschuss ist hier ausgewiesen.
Ziel/e	Ziele, Leistungen, Schwerpunkte etc. im neuen Mandanten.
Leistungen zur Zielerreichung	--
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Ressourcen	S.o.

## B07106 Sonstige Ausbildung und IPOS

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-609.296	-609.296
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-609.296	-609.296
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-609.296	-609.296
20.Ordnentliches Ergebnis	0	0	-609.296	-609.296
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-609.296	-609.296
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-609.296	-609.296
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-609.296	-609.296
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

<b>Budgetbereich 7.1</b>						
<b>Theologische Ausbildung</b>						
	<b>2014</b>		<b>2015</b>		<b>2016</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A16	4,00		4,00		4,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+ Zul.A14					1,00	
PfrGeh.	5,00	1,00	3,00		2,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
A 10					2,00	
E 14 ku						
E 13						
E 12						
E 11	0,33		0,33		0,33	
E 10						
E 09	0,75		0,88	0,13	0,88	
E 08			0,95		0,95	
E 07	1,05		1,48	0,43	1,48	
E 06	0,10		0,10		0,35	
E 05	0,33		0,33		0,33	
E 04						
E 03	0,33		0,33		0,33	
E 2 + 50 %						
E 02						
Ausb.Verg.						
Stelle wird bewertet	0,95					
<b>Planstellen</b>	<b>12,84</b>	<b>1,00</b>	<b>11,40</b>	<b>0,56</b>	<b>13,65</b>	
<b>Stellenplan 2016</b>						
+ 1,00 Pfarrstelle Geschäftsstelle für kirchliche Studienbegleitung						
- 1,00 Pädagogische Akademie Elisabethenstift GmbH						
+ 2,00 Qualifikationsstellen Hans-von-Soden-Institut						
+ 0,25 Sekretariat Theologische Ausbildung						
- 0,56 kw Sachbearbeitung Bibliothek Seminar Herbon						

## Teilbudget B072 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision

## B072 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.127.150	0	-1.127.150
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	15.000	0	-15.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.142.150	0	-1.142.150
9. Personalaufwendungen	0	-907.978	0	907.978
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-839.300	0	839.300
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.318	0	1.318
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-12.000	0	12.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.760.596	0	1.760.596
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-618.446	0	618.446
20. Ordentliches Ergebnis	0	-618.446	0	618.446
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-618.446	0	618.446
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-618.446	0	618.446
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-8.500	0	8.500
30. BILANZERGEBNIS	0	-626.946	0	626.946
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-8.500	0	8.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-143.810	0	143.810
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-101.135	0	101.135



## Unterbudget B07201 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision

Beschreibung	Das IPOS wird zum 01.01.2016 in einen neuen Mandanten überführt
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. "Wir fördern vor allem kirchliche Systeme und Leitungsorgane darin, Entwicklungschancen zu erkennen und zu nutzen, Kommunikationsformen zu überprüfen und zu verbessern und ihr Selbstverständnis zu entwickeln." (Standards für die Gemeindeberatung in der EKD)</li> <li>2. Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenz in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kirche Hilfe bei der Klärung der eigenen Rolle und Aufgaben Förderung das Verstehens von Konflikten und schwierigen Lebenslagen Reflexion und Verbesserung des Handelns</li> <li>3. Qualifizierung in den entsprechenden Themen, Aufgaben</li> <li>4. Motivation und Unterstützung bei der beruflichen Entwicklung</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, Ausbildung zur OrganisationsberaterIn, Gemeindeentwicklung Konfliktmöglichkeit und Konfliktlösung Teamentwicklung Umgang mit finanzieller und personeller Verknappung Regionalentwicklung Projektmanagement Coaching</li> <li>2. Supervisionsberatungen, Veröffentlichungen zur Supervision Begleitung von Einzelnen, Gruppen und Teams durch Supervision/coaching Begleitung komplexer Veränderungsprozesse z.B. Fusionen, Personaleinsatz, Personalabbau Koordination und Fachpolitik für Supervision in der EKHN/ DWHN, Aufbau und Pflege des Netzwerkes externer und interner SupervisorInnen Modellentwicklung für Supervision in Veränderungsprojekten Öffentlichkeitsarbeit, Information von Trägern und NutzerInnen Weiterentwicklung von Konzepten und Fachstandards durch Kooperation mit anderen Landeskirchen</li> <li>3. Vortrags- bzw. Referententätigkeit zu speziellen Themen Studientage, Fachbereichsübergreifende Angebote Trainings, Seminare Qualifikation in den ersten Amtsjahren für PfarrerInnen ( FEA)</li> <li>4. Laufbahnberatung, Bewerbungstraining, Outplacement-Beratung, Beratung/Coaching - Potentialanalysen, Assesment Center von VikarInnen, PfarrerInnen, GemeindepädagogInnen, auch anderer Landeskirchen.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 277 Beratungsanfragen und 23 Coachinganfragen = 300 Beratungskontrakte</li> <li>2. 254 Supervisionsanfragen 128 laufende Prozesse und 16 Coachinganfragen = 398 Supervisionskontrakte Besetzung Ausbau des Supervisor/innennetzwerkes in der Region; Verstetigung der Arbeit; Artikel in Fachzeitschriften</li> <li>3. 47 Veranstaltungen, ausgeschrieben und Inhouse</li> <li>4. 46 Beratungsanfragen, 11 Potentialanalysen mit 70 TeilnehmerInnen</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Das IPOS wird zum 01.01.2016 in einen neuen Mandanten überführt
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Zuschuss für das IPOS steht nun im BB 7.1

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.127.150	0	-1.127.150
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	15.000	0	-15.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.142.150	0	-1.142.150
9. Personalaufwendungen	0	-907.978	0	907.978
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-839.300	0	839.300
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.318	0	1.318
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-12.000	0	12.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.760.596	0	1.760.596
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-618.446	0	618.446
20. Ordentliches Ergebnis	0	-618.446	0	618.446
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-618.446	0	618.446
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-618.446	0	618.446
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-8.500	0	8.500
30. BILANZERGEBNIS	0	-626.946	0	626.946
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-8.500	0	8.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-143.810	0	143.810
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-101.135	0	101.135

## Budgetbereich 7.2

### IPOS - Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision in der EKHN

BBesO KDO	2014		2015		2015	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15	2,00		2,00			
PfrGeh.+ Zul.A14	0,60	0,10	0,50			
PfrGeh.+ Zul.A15 / E 14	1,00		1,00			
PfrGeh.+ Zul.A14 / E 13	1,00		1,00			
PfrGeh.						
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14	1,00		1,00			
E 14 ku						
E 13	0,73	0,23	0,50			
E 12	0,50	0,50	0,50	0,50		
E 11						
E 10						
E 09						
E 08	1,00		1,00			
E 7 + 50 %	1,00		1,00			
E 07	1,80	0,50	1,80	0,50		
E 06	0,70		0,70			
E 05			0,68			
E 04	0,60					
E 03	0,19		0,19			
E 2 + 50 %	0,48	0,25	0,73	0,25		
E 02						
Ausb.Verg.	1,00		1,00			
Stelle wird bewertet						
<b>Planstellen</b>	<b>13,60</b>	<b>1,58</b>	<b>13,60</b>	<b>1,25</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

#### Stellenplan 2016:

- 13,60 bis STP 2015 ausgewiesen in BB 7.2 , mit STP 2016 eigener Mandant vgl. Wirtschaftsbetriebe Pkt. 1.5

**1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs**

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B081	Leitung Kirchenverwaltung
B08101	Leitung/ interne Verwaltung
B08102	MAV der Kirchenverwaltung
B082	Kirchenverwaltung Stabsbereiche
B08201	Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit
B08202	Stabsbereich Chancengleichheit
B08203	Stabsbereich Recht
B083	Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv
B08301	Leitung/ Allgemeine Verwaltung
B08302	Zentralbibliothek
B08303	Zentralarchiv
B08304	Karl- Herbert- Stipendium
B084	Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige
B08401	Dezernat 1 Kirchliche Dienste
B08402	Fundraising und Mitgliederorientierung
B08403	Dezernat 2 Personal
B08404	Dezernat 3, Finanzen
B08405	Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften
B08406	Kantine
B085	Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit
B08501	Verbindungsstellen an den Landtagen
B08502	Sonstige Verwaltung
B08503	Pfarrerausschuss
B08504	Arbeitsrechtliche Kommission
B08505	Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
B086	Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung
B08601	Projekte Perspektive 2025
B08602	Projekt Doppik
B08603	Organisations- und IT -Projekte
B08604	Projekte Kirchliche Dienste
B08605	Sonstige Projekte

Die Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit (Teilbudget 8.5) erstreckt sich dabei auf folgende Aufgabengebiete:

- Verbindungsstellen an den Landtagen,
- Gemeinsame Datenschutzaufsicht der EKD,
- Betriebsgemeinschaft für den Datenschutz,
- Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- Konfliktbeauftragte(r),
- Disziplinarkammer,
- Gesamt-Mitarbeitendenvertretung,
- Schlichtungsstelle,
- Schwerbehindertenvertretung,
- Dienstrechtliche Kommission,
- Pfarrerausschuss,

- Arbeitsrechtliche Kommission,
- Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht.

Im Teilbudget 8.6. Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung finden sich im Haushaltsjahr 2016 Veranschlagungen für folgende Maßnahmen:

- Projekte im Rahmen von "Perspektive 2025":
  - o DRIN: Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden - Nachbarschaft leben,
  - o Trägermodelle für Kitas in der Region Biedenkopf,
  - o Werbung für das Theologiestudium und das Vikariat / Werbung für die Gewinnung von gemeindepädagogischem Nachwuchs,
  - o Neuordnung der Dekanatsgebiete,
  - o Einführung einer verstärkten Prozessorientierung in der Kirchenverwaltung,
  - o Entwicklung und Erprobung von Kooperations- und Delegationsmodellen zur Bündelung von Verwaltungsleistungen in der Region,
- Projekt Doppik
- Organisations- und IT-Projekte:
  - o Informations- und Kommunikationsinfrastruktur,
  - o Einführung eines Dokumentenmanagementsystems,
- Projekte Kirchliche Dienste:
  - o Kirchenvorstandswahl,
  - o Reformationsdekade,
- Sonstige Projekte:
  - o Heimkinderunterbringung,
  - o Sexualisierte Gewalt,
  - o Klimaschutzmanagement,
  - o Energieberatung,
  - o Erfassung und Bewertung von Immobilien,
  - o Haustechnik,
  - o Studierendenwohnheim Darmstadt.

## 2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenverwaltung ist das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum der EKHN. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und unterstützt die Kirchenleitung in ihrer Steuerungsfunktion durch die Wahrnehmung von Koordinations- und Aufsichtsaufgaben. Darüber hinaus erbringt sie Dienstleistungen, informiert und berät in Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.

Die Ziele und Aufgaben der Einrichtungen innerhalb der sonstigen Verwaltung sind spezifischer Natur und ergeben sich zum großen Teil aus rechtlichen Anforderungen.

Mit den Projekten und besonderen Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung werden Maßnahmen der Modernisierung, der Erprobung von neuen Arbeitsstrukturen und der Umsetzung von (befristeten) Anforderungen und Beschlüssen abgebildet. Die Maßnahmen besitzen weit überwiegend vorübergehenden Charakter.

Zu Einzelheiten siehe Leistungsbeschreibungen der Unterbudgets.

## 3. Budgetressourcen

Da es sich bei den Teilbudgets 8.1 bis 8.5 um einen überwiegend innerkirchlichen Dienstleistungsbereich handelt, müssen die Aufwendungen in erster Linie durch Erträge aus Kirchensteuern gedeckt werden. Dabei machen naturgemäß die Personalaufwendungen den weitaus größten Anteil der gesamten Aufwendungen aus.

Im Teilbudget 8.6 (Projekte) werden die Aufwendungen in hohem Umfang durch zweckbestimmte Rücklagen gedeckt. Die Rücklagenzuführung entfällt auf den Bereich Kirchenvorstandswahl.

Weitere Erläuterungen siehe Unterbudgets.

B08 Gesamtkirche Dienstleistungen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	663.373	313.260	-350.113
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	182.952	190.000	7.048
3. Zuschüsse von Dritten	0	60.505	60.505	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	250	295.550	295.300
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	907.080	859.315	-47.765
9. Personalaufwendungen	0	-18.366.041	-19.162.504	-796.463
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-145.460	-55.888	-320.642	-264.754
11. Zuschüsse an Dritte	0	-57.400	-67.400	-10.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-10.774.842	-7.318.895	3.455.947
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-4.496	-4.496	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-376.606	-455.116	-78.510
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-145.460	-29.635.273	-27.329.053	2.306.220
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-145.460	-28.728.193	-26.469.738	2.258.455
20. Ordentliches Ergebnis	-145.460	-28.728.193	-26.469.738	2.258.455
24. Jahresergebnis vor Steuern	-145.460	-28.728.193	-26.469.738	2.258.455
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-145.460	-28.728.193	-26.469.738	2.258.455
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-2.592.500	-3.829.000	-1.236.500
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	6.483.123	3.414.567	-3.068.556
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-248.215	-241.555	6.660
30. BILANZERGEBNIS	-145.460	-25.085.785	-27.125.726	-2.039.941
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-248.215	-241.555	6.660
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-3.443.148	-3.785.307	-342.159
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-987.477	-1.090.310	-102.833

## Teilbudget B081 Leitung Kirchenverwaltung

## B081 Leitung Kirchenverwaltung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	2.700	2.740	40
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	2.700	2.740	40
9. Personalaufwendungen	0	-326.025	-342.180	-16.155
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-37.850	-49.000	-11.150
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-5.370	-5.770	-400
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-369.245	-396.950	-27.705
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-366.545	-394.210	-27.665
20. Ordentliches Ergebnis	0	-366.545	-394.210	-27.665
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-366.545	-394.210	-27.665
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-366.545	-394.210	-27.665
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-3.600	-2.850	750
30. BILANZERGEBNIS	0	-370.145	-397.060	-26.915
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-3.600	-2.850	750
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-111.552	-135.375	-23.823
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-12.170	-14.301	-2.131

## Unterbudget B08101 Leitung/ interne Verwaltung

Beschreibung	Führung des Hauses und Koordinierung der Leitungsebene der Kirchenverwaltung; Repräsentation der Kirchenverwaltung nach außen
Ziel/e	Kundenorientierte, sachgerechte und effiziente Aufgabenerfüllung seitens der Kirchenverwaltung
Leistungen zur Zielerreichung	Optimierung der Aufgabenzuordnung und der Prozessabläufe durch geeignete organisatorische Maßnahmen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Die bundesweite Auszeichnung im Rahmen des CAF-Prozesses ist für die Kirchenverwaltung Ansporn und Verpflichtung, die eingeleiteten Qualitätsverbesserungsprozesse fortzusetzen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Die Aufrechterhaltung des Leistungsumfangs unter zunehmend schwierigeren Rahmenbedingungen (Einsparauflage, erhöhte Anforderungen) gehört zu den Kernzielen. Zugleich ist eine Vielzahl von Projekten durchzuführen und zu begleiten (z.B. Einführung der Doppik, Dokumentenmanagementsystem, Regionale Gebäudeerfassung, Personalentwicklung, Verwaltungsvereinfachung, Dekanatsvereinigungen, Zukunftssicherung Diakoniestationen 2.0 usw.). Die Belastungsgrenzen der Kirchenverwaltung sind in vielen Arbeitsbereichen erreicht oder überschritten.
Erläuterungen zu Ressourcen	---



B08101 Leitung/ interne Verwaltung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	2.700	2.740	40
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	2.700	2.740	40
9. Personalaufwendungen	0	-284.275	-298.100	-13.825
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-37.850	-45.000	-7.150
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-5.370	-5.770	-400
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-327.495	-348.870	-21.375
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-324.795	-346.130	-21.335
20. Ordentliches Ergebnis	0	-324.795	-346.130	-21.335
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-324.795	-346.130	-21.335
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-324.795	-346.130	-21.335
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-3.600	-2.850	750
30. BILANZERGEBNIS	0	-328.395	-348.980	-20.585
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-3.600	-2.850	750
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-111.535	-135.362	-23.827
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-12.170	-14.301	-2.131

## Unterbudget B08102 MAV der Kirchenverwaltung

Beschreibung	Betriebliche Interessenvertretung nach kirchlichem Recht. Vertreten werden die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, des Synodalbüros, der Geschäftsstelle der EKHN-Stiftung u. der Ehrenamtsakademie, der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, des Zentralarchiv/-bibliothek der EKHN (Helmut-Hild-Haus), der Gesamt-MAV der EKHN, des Stabsbereichs Chancengleichheit, in den Propsteibüros, in den Kirchlichen Schulämtern, der gesamtkirchlichen Pfarrstellen für Seelsorge, in den Büros der Beauftragten der Ev. Kirchen am Sitz der Landesregierungen, des Landesverbandes der Ev. Jugend Hessen e.V.
Ziel/e	Gemäß MAV-gesetz hat die MAV u.a. die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeitenden zu fördern, das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft einzutreten; die berechtigten Anliegen bei der Dienststellenleitung zu vertreten und sich der persönlichen Sorgen und Nöte der Mitarbeitenden anzunehmen; die Beschwerden von Mitarbeitenden entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf Abhilfe hinzuwirken; dafür einzutreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen eingehalten werden.
Leistungen zur Zielerreichung	Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung. Abschließen von Dienstvereinbarungen Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten. Mitbestimmung in Personalangelegenheiten Mitwirkung in organisatorischen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Kosten für Geschäftsbedarf, Reisen und Vertretungen der MAV trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Zu 100% Kirchensteuerfinanziert.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-41.750	-44.080	-2.330
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-4.000	-4.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-41.750	-48.080	-6.330
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-41.750	-48.080	-6.330
20.Ordentliches Ergebnis	0	-41.750	-48.080	-6.330
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-41.750	-48.080	-6.330
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-41.750	-48.080	-6.330
30.BILANZERGEBNIS	0	-41.750	-48.080	-6.330
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-16	-13	4

## Teilbudget B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche

## B082 Kirchenverwaltung Stabsbereiche

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	100	100
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	100	100
9. Personalaufwendungen	0	-1.027.210	-1.033.900	-6.690
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-345.229	-361.269	-16.040
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-2.160	-2.160	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.374.599	-1.397.329	-22.730
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.374.599	-1.397.229	-22.630
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.374.599	-1.397.229	-22.630
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.374.599	-1.397.229	-22.630
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.374.599	-1.397.229	-22.630
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-12.775	-12.235	540
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.387.374	-1.409.464	-22.090
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-12.775	-12.235	540
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-283.404	-317.023	-33.619
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-43.040	-48.389	-5.350

## Unterbudget B08201 Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit
Ziel/e	Verkündigung des Evangeliums in den Medien. Mediale Außendarstellung der EKHN und systematische öffentliche Kommunikation mit Hilfe von Medien und Veranstaltungen. Informationsdienstleistung für Medienredaktionen. Verbesserung des Informationsflusses und der Kooperation zwischen den Organisationsbereichen der EKHN und ihren Mitarbeitenden. Vermittlung von Kenntnissen über die EKHN sowohl an interne als auch an externe Zielgruppen. Medienbezogene Dienstleistungen für Gemeinden und Dekanate
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Externe Kommunikation: a. Klassische Pressearbeit: Pressemitteilungen, Beantwortung von Medien-Anfragen, Recherche für Medien, Beratung von Leitungsgremien in Medienfragen. b. Druckerzeugnisse mit Information über die EKHN wie der Jahresbericht, die Prospekte "Kirche für alle", "Kleine Statistik", der Kirchensteuer-Prospekt und andere. C. Medien- und Aktionsgestützte Kommunikationsmaßnahmen wie die Impulspost und deren Begleitmaterialien, Teilnahme an Großveranstaltungen</p> <p>2. Interne Kommunikation: "Transparent", Newsletter, Neukonzeption des Intranet, Einführungskurse in die EKHN "EKHN kurzgefasst", Paulusplatz-Führungen für Besuchergruppen, Mitwirkung an Ideenmesse und anderen Maßnahmen sowie bei der Entwicklung von neuen Informationsmaterialien</p> <p>3. Neu durch Beschluss der Synode im November 2014: Reformationsdekade: Gestaltung der letzten Phase der Reformationsdekade und des Jubiläumsjahres der Reformation 2017. Zusammenarbeit mit dem dafür eingerichteten Projektbüro, das dem Stabsbereich zugeordnet wurde .</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Medienkommunikationsprojekt wurde umgesetzt, bzw. zum Teil (FacettNet) noch weiterentwickelt. Eine intensivere Gestaltung der letzten Jahre der Reformationsdekade wurde vorgedacht. Die Synode hat das dafür vorgeschlagene Sonderbudget mitsamt einem Projektbüro im November 2014 beschlossen. Mit der Umsetzung wurde sofort begonnen. Der Stabsbereich ÖA hat intensiv an der Vorbereitung der KV-Wahl mitgewirkt und war dabei insbesondere für den öffentlichen Kommunikationsaspekt zuständig. Die bereit gestellten Materialien fanden großen Anklang und wurden vielfach genutzt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>a. Das Kommunikationsmedium Impulspost wird weitergeführt und mit kreativen Ideen weiterentwickelt. b. Die Möglichkeiten des neuen FacettNet werden interessierten Kirchengemeinden zugänglich gemacht. Im Rahmen eines Projektes können in den nächsten fünf Jahren bis zu 350 EKHN-Gemeinden eine moderne Website aufbauen, sich miteinander vernetzen und Inhalte miteinander, mit den Dekanaten und mit ekhn.de teilen. c. Die Planungen für das Jubiläumsjahr der Reformation 2017 laufen auf Hochtouren.</p> <p>Erhöhte Kirchenaustrittszahlen in Folge der Zinsabgeltungssteuer machen zusätzliche Kommunikationsbemühungen notwendig. Kommunikationsmaßnahmen für die Kirchenvorstandswahlen (2015) wurden durchgeführt, weitere sind in Planung.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	Rücklagen für den nächsten Hessentag und die nächste Landesgartenschau werden gebildet.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-535.100	-556.050	-20.950
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-204.131	-204.831	-700
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-1.200	-1.200	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-740.431	-762.081	-21.650
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-740.431	-762.081	-21.650
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-740.431	-762.081	-21.650
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-740.431	-762.081	-21.650
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-740.431	-762.081	-21.650
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-6.200	-6.200	0
30.BILANZERGEBNIS	0	-746.631	-768.281	-21.650
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-6.200	-6.200	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-103.739	-113.134	-9.396
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-23.742	-27.776	-4.033

## Unterbudget B08202 Stabsbereich Chancengleichheit

Beschreibung	Der Stabsbereich Chancengleichheit hat Querschnittsfunktion bei der Umsetzung der Chancengleichheit von Männern und Frauen als durchgängigem Leitprinzip bei allen kirchlichen Aufgaben und Entscheidungen. Er fördert die Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Chancengleichheit und überprüft die geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen. Er nimmt die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für alle Beschäftigten wahr, indem er bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben mitwirkt, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche haben.
Ziel/e	Transparenz der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern in allen Bereichen der Kirche und Nutzung der daraus resultierenden Erkenntnisse zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung, insbesondere zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur geschlechtersensiblen Entscheidungsfindung. Beseitigung bestehender und Verhinderung künftiger Nachteile im Rahmen des kirchlichen Auftrags.
Leistungen zur Zielerreichung	Beteiligung bei strukturellen Maßnahmen, Beteiligung bei Personalentscheidungen, Konfliktberatung, Beratung und Begleitung in Fällen sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung, Veranstaltungen und Fortbildungen, Expertisen, Netzwerkarbeit, Veröffentlichungen, statistische Auswertungen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Kooperation mit OE bei Antragerstellung "audit berufunffamilie" , Veranstaltungen, Aktionen zu gender-relevanten Themen wie Equal Pay Day, intern. Frauentag etc., Gesundheitstag, Qualitätsmanagement, Pflege und Weiterentwicklung Netzwerk Chancengleichheit, Mitarbeit bei Projekten Feministischer Theologie, Beteiligung bei Personalentscheidungen der Gesamtkirche, Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, Teilzeitbeschäftigung und Rente, Wiedereinstieg nach der Elternzeit, RVO zur Gremienbesetzung, Mitarbeit am Gleichstellungsatlas
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Umsetzung des Gesetzes für Chancengleichheit, Veranstaltung eines Frauenmahls, Vereinbarkeit Beruf und Familie insbesondere Beruf und Pflege, Chancen und Risiken von Teilzeitarbeit und neuem Unterhaltsrecht, Planung, Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen des audits, Gesundheit und Beruf , Väter und Beruf, Von und über welche Geschlechter reden wir? Veranstaltungen in Koop mit Zentrum Bildung, Zentrum Verkündigung und Zentrum gesellschaftl. Verantwortung, RVO zur Gremienbesetzung
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Stabsbereich Chancengleichheit hat Querschnittsfunktion bei der Umsetzung der Chancengleichheit von Männern und Frauen als durchgängigem Leitprinzip bei allen kirchlichen Aufgaben und Entscheidungen. Er fördert die Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Chancengleichheit und überprüft die geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen. Er nimmt die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für alle Beschäftigten wahr, indem er bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben mitwirkt, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche haben.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-191.460	-191.850	-390
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-33.428	-39.028	-5.600
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-960	-960	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-225.848	-231.838	-5.990
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-225.848	-231.838	-5.990
20.Ordentliches Ergebnis	0	-225.848	-231.838	-5.990
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-225.848	-231.838	-5.990
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-225.848	-231.838	-5.990
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-1.935	-1.935	0
30.BILANZERGEBNIS	0	-227.783	-233.773	-5.990
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-1.935	-1.935	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-15.669	-17.252	-1.583
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-5.958	-6.328	-370



## Unterbudget B08203 Stabsbereich Recht

Beschreibung	Gesamtkirchliches Organisationsrecht, Verbandsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Diakonie, Arbeitsrechtsregelungsverfahren, Allgemeines Rechtswesen, Stiftungsrecht, Erbrecht, Schulrecht, Medienrecht, Datenschutzrecht, Meldewesen, Urheberrecht, IT-Recht
Ziel/e	Fach- und zeitgerechte Bearbeitung der Rechtsfragen der Gesamtkirche sowie der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände, kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Schulen
Leistungen zur Zielerreichung	Bearbeitung rechtlicher Grundsatzfragen, gutachterliche Stellungnahmen und Vermerke für die Dienststellenleitung, Begleitung von kirchlichen und staatlichen Gesetzesvorhaben, Redaktion von Amtsblatt und Rechtssammlung, Rechtsförmlichkeitsprüfung, Koordinierung des juristischen Dienstes der Kirchenverwaltung, Stiftungsaufsicht und rechtliche Bearbeitung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, Rechtsberatung von Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden und kirchlichen Schulen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Weitere rechtliche Begleitung der Kooperationsprozesse mit der EKKW; Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts; Projekt zur Zukunftssicherung der Diakoniestationen; Überarbeitung der kirchenrechtlichen Regelungen zum Religionsunterricht und zum Schulrecht sowie zur Telekommunikation und zum Datenschutz; Bearbeitung komplexer Erbrechtsfälle
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts, Projekt zur Zukunftssicherung der Diakoniestationen, Projekt Kirchengemeindliche Kooperationsformen, Vorbereitung der Errichtung des Evangelischen Schulwerks in Hessen und Nassau
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B08203 Stabsbereich Recht

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	100	100
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	100	100
9. Personalaufwendungen	0	-300.650	-286.000	14.650
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-107.670	-117.410	-9.740
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-408.320	-403.410	4.910
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-408.320	-403.310	5.010
20. Ordentliches Ergebnis	0	-408.320	-403.310	5.010
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-408.320	-403.310	5.010
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-408.320	-403.310	5.010
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-4.640	-4.100	540
30. BILANZERGEBNIS	0	-412.960	-407.410	5.550
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-4.640	-4.100	540
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-163.996	-186.637	-22.641
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-13.340	-14.286	-946

## B083 Kirchenverwaltung Bibliothek/ Archiv

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	21.480	26.380	4.900
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	250	250	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	21.730	26.630	4.900
9. Personalaufwendungen	0	-667.597	-674.670	-7.073
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-4.000	-4.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-178.700	-178.700	0
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.455	-2.455	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-44.410	-74.410	-30.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-897.162	-934.235	-37.073
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-875.432	-907.605	-32.173
20. Ordentliches Ergebnis	0	-875.432	-907.605	-32.173
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-875.432	-907.605	-32.173
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-875.432	-907.605	-32.173
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-16.000	-16.000	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-891.432	-923.605	-32.173
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-16.000	-16.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-96.813	-109.881	-13.069
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-199.843	-188.442	11.401

## Unterbudget B08301 Leitung/ Allgemeine Verwaltung

Beschreibung	Das Helmut-Hild-Haus ist eine Außenstelle der Kirchenverwaltung der EKHN in der Ahastraße in Darmstadt. Hier sind das Zentralarchiv der EKHN und die Zentralbibliothek der EKHN untergebracht.
Ziel/e	Rechtswahrung für die EKHN durch Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Hauses (Archiv und Bibliothek) und der jeweils laufenden Sonderaufgaben sowie die Vertretung der Belange dieser Aufgabenfelder in entsprechenden Gremien innerhalb der EKD sowie in der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit. Vertretung der EKHN in geschichtlichen, kirchen- und landesgeschichtlichen Vereinen und Gremien. Planung und Durchführung von Sonderaufträgen der Leitungsgremien der EKHN im historisch-kulturgeschichtlichen Umfeld (auch in Kooperation mit anderen Trägern). Funktion als kirchengeschichtliches Institut der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	"Beratung der kirchenleitenden Gremien in den Zuständigkeitsbereichen. Leitung, Support und Organisation der Kernbereiche des Referates und der Sonderaufgaben, Beteiligung und Vertretung der Interessen der EKHN in Projekten, die in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden (u.a. gemeinsam mit der EKKW: Elisabethjahr 2007 und Der Umgang der evangelischen Kirchen in Hessen mit den Christen jüdischer Herkunft während der NS-Zeit). Mitarbeit in der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, in den verschiedenen Hessischen Historischen Kommissionen usw. Koordination mit den Anliegen der EKHN. Betreuung des Karl-Herbert-Stipendiums und der Scio-Stiftung. Über die Stiftung Drittmittelakquise. " Durch Kooperationen mit Historischen und Theologischen Seminaren der Universitäten Darmstadt und Frankfurt gemeinsame Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Vermittlung studentischer Hilfskräfte. Organisation und Durchführung von Sonderaufträgen mit historischer Komponente.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Mitarbeit in verschiedenen Gremien bei der Implementierung des Kirchenbuchportals der EKD; Mitarbeit im Rahmen der Reformationsdekade der EKD; weiterhin starke Inanspruchnahme durch Anfragen zum Siegelwesen und der aktuellen Chronik- und Kirchenbuchführung; Erstellung eines Heimkatasters.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Betriebsaufnahme des Kirchenbuchportals und Beteiligung von Gemeinden der EKHN am Regelbetrieb, 50jähriges Bestehen des Zentralarchivs der EKHN.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-202.080	-204.290	-2.210
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-37.500	-37.500	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.455	-2.455	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-29.000	-59.000	-30.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-271.035	-303.245	-32.210
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-271.035	-303.245	-32.210
20.Ordentliches Ergebnis	0	-271.035	-303.245	-32.210
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-271.035	-303.245	-32.210
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-271.035	-303.245	-32.210
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-16.000	-16.000	0
30.BILANZERGEBNIS	0	-287.035	-319.245	-32.210
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-16.000	-16.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-55.084	-62.368	-7.284
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-60.450	-57.021	3.429

## Unterbudget B08302 Zentralbibliothek

Beschreibung	Doppelfunktion als theologisch-wissenschaftliche Bibliothek für die Öffentlichkeit und Verwaltungsbibliothek für die Kirchenverwaltung. Mitglied im Hessischen Bibliotheks- und Informations-System (HeBIS). Die ZB ist zertifizierte Altbestandsbibliothek.
Ziel/e	Bereitstellung und Sicherung eines kirchlich geprägten Angebotes an Information aus und über Kirche sowie Theologie. Repräsentation und Vertretung kirchlicher Anliegen in der Öffentlichkeit im Umfeld von Kultur- und Wissenschaftsbetrieb. Mitwirkung am allgemeinen öffentlichen Kulturgutschutz. Bereitstellung und Ermittlung von Fachliteratur für alle kirchenleitenden Gremien. Dazu tritt zunehmend die neue und durch den Bedarf unabweisbare Inanspruchnahme als Bibliotheksberatungs- und Koordinationszentrum für Einrichtungen und Gliederungen der EKHN.
Leistungen zur Zielerreichung	Systematischer und kontinuierlicher Erwerb und Vermittlung von Literatur und anderen Medieneinheiten. Bereitstellung von Literatur, Wissensvermittlung und Recherchen, konsequenter Auf- und Ausbau des OPACs, Kooperation mit HeBIS, Kooperation mit bibliothekarischen Einrichtungen kirchlicher und anderer öffentlicher Träger im Gebiet der EKHN. Bereitstellung eines zeitgemäßen öffentlich zugänglichen Lesesaalbetriebes (mit Internetanschluss und Zugängen zu Portalen). Weiterer Nachweis, Sicherung und Erhalt historischer Buchbestände im Kirchengebiet bei gleichzeitiger Nutzbarmachung für die Öffentlichkeit. Organisation und Nachweis von Fachliteratur für die KV. Übernahme und Durchführung bibliothekarischer Prüfaufträge und Recherchen für die KV usw.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Für den Verbund kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken der EKHN anfallende, beratende Tätigkeiten für die Einrichtungen, die in den gemeinsamen OPAC katalogisieren (Er ist 2014 auf 136.120 Titel angewachsen, davon 52.466 für die ZB). Dazu gehört die bibliothekarisch-fachliche Betreuung des Zentrums für Gesellschaftliche Verantwortung (Mainz), des Zentrums Bildung (Darmstadt), der Bibliothek des Zentralarchivs der EKHN (Darmstadt), des Theologischen Seminars (Herborn), der Alexander-Haas-Bibliothek (Darmstadt) und des Bestands der ehemaligen TZB in Frankfurt. Der Titelbestand der Zentralbibliothek in 2014: 104.294 Titel (+821 Ankäufe, +305 Abgaben, i.d.R. Schenkungen). Für die Kirchenverwaltung wurden 465 Medien bearbeitet und Online-Zugriffe realisiert. Ca. 2.400 Zeitschriften und Loseblattwerke wurden bearbeitet und in Umlauf gegeben. 1137 Titel wurden im OPAC erfasst. Für die Kirchengemeinde Lich konnten noch einmal 298 Titel der Marienstiftsbibliothek in den OPAC aufgenommen werden. Daneben wurde die Nachverzeichnung und Schutzverpackung des Bestands grauer Literatur aus dem Zeitraum 1900 bis 2001 fortgesetzt und die Titeldaten an die Digitale Bibliothek des Kirchenkampfes gemeldet. Der Lesesaal als ein zentraler Ort der Bestandsvermittlung konnte weiterhin an drei Tagen pro Woche für die Benutzer offen gehalten werden. 983 Detailanfragen und Recherchen wurden bearbeitet und durchgeführt (2/3 ext. Nutzer, 1/3 für die Kirchenverwaltung). Innerhalb des HeBIS-Verbunds wird in den AGs "rda" und "Alte Drucke" mitgearbeitet.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Entwicklung und Evaluation von weiteren Kooperationsmodellen im kirchlichen Bibliothekswesen der EKHN
Erläuterungen zu Ressourcen	---

B08302 Zentralbibliothek

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	4.900	4.900
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	250	250	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	250	5.150	4.900
9. Personalaufwendungen	0	-141.995	-140.254	1.741
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-91.100	-91.100	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-233.095	-231.354	1.741
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-232.845	-226.204	6.641
20. Ordentliches Ergebnis	0	-232.845	-226.204	6.641
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-232.845	-226.204	6.641
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-232.845	-226.204	6.641
30. BILANZERGEBNIS	0	-232.845	-226.204	6.641
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-62	-47	15
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-42.518	-39.186	3.333

## Unterbudget B08303 Zentralarchiv

Beschreibung	Das ZA hat eine Doppelfunktion an der Schnittstelle zwischen Verwaltung und kirchlicher wie nichtkirchlicher Öffentlichkeit: als Teil der Kirchenverwaltung der EKHN und als ein jedermann zugängliches öffentliches landeskirchliches Archiv. Das ZA ist in das Verzeichnis national wertvoller Archive der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden.
Ziele	Sicherung der Rechtsbeständigkeit der EKHN. Daraus leiten sich die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen, die aufsichtliche Mitwirkung bei der Sicherung der Aktenbildung (Registraturbildung) und die Zuständigkeit für das Siegelwesen ab. Archivische Kernaufgaben wie Übernahme und dauerhafte Lagerung von Akten aus den dem Kirchenarchivgesetz der EKHN unterliegenden Einrichtungen (u.a. Synodalebüro, Kirchenverwaltung, Propsteien und Dekanate) sowie die Bewertung, Ordnung, Verzeichnung dieser Akten und Bereitstellung für die Benutzung intern (kirchliche Einrichtungen) und extern (durch private und institutionelle Forschungen aller Art). Erwerb von Nachlässen von für die EKHN wichtigen Persönlichkeiten. Aus der Funktion als öffentliches Archiv erwachsen Aufgaben wie Bearbeitung von wissenschaftlichen, genealogischen und ortsgeschichtlichen Forschungen und Sicherstellung des Lesesaalbetriebes. Traditionell sind die landeskirchlichen Archive zuständig für die Geschichte der Landeskirche allgemein.
Leistungen zur Zielerreichung	Übernahme von Akten aus Dienststellen, Verbänden und Institutionen der EKHN, Akquise von Nachlässen. Archivische Bearbeitung bis zum publizierten Findbuch (ggf. Einstellung in das Archivportal findbuch.net). Vorhaltung von Lagerkapazitäten und Magazinverwaltung. Beratung kirchlicher Dienststellen in allen archivischen und siegelkundlichen Fragen. Archivpflege in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden, Koordination und Durchführung von bestandserhaltenden Maßnahmen von Archivgut, Initiierung und Begleitung archivpflegerischer Maßnahmen in Kirchengemeinden, Dokumentation der Geschichte einschließlich des Verwaltungshandelns der EKHN, Betreuung von wissenschaftlichen, genealogischen und ortsgeschichtlichen Forschungsvorhaben, Sicherstellung des öffentlichen Lesesaalbetriebs, Recherchen für kirchenleitende Gremien und kirchliche Dienststellen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Lesesaalbetrieb wurde trotz personeller Engpässe an zwei Tagen pro Woche aufrecht erhalten. Die Zahl der Benutzer und Benutzerinnen ist erneut angestiegen, 543 Genealogen und 142 wissenschaftliche Benutzer und Benutzerinnen (Vorjahr 99) suchten das Zentralarchiv auf (in der Regel mehrfach). Dazu kamen 29 Fälle von Amtshilfe (Vorjahr 18). Bei den ausgehobenen Akten lag der Schwerpunkt weiterhin bei den Personalakten, da diese unter anderem für die Erstellung zahlreicher Pfarrerbiogramme sowohl für das Projekt Kirchenkampf als auch für Dissertationsschriften von den Wissenschaftlern herangezogen wurden. Insgesamt wurden 6463 Archivalieneinheiten ausgegeben. Der Aktenzuwachs betrug im Berichtsjahr 64,4 lfdm. Die Zahl der schriftlichen Anfragen (telefonische und internetbasierte Anfragen in "findbuch.net" werden nicht ausgewertet) ist auf weiterhin hohem Niveau leicht rückläufig: 559 genealogische Anfragen (Vorjahr 581) und 398 wissenschaftliche Anfragen (Vorjahr 414). "Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr bildete die Archivpflege mit 19 betreuten und teilweise mehrfach besuchten Kirchengemeinden, Dekanaten und Regionalverwaltungen. Ehrenamtlich tätige Archivpflegerinnen und Archivpfleger wurden betreut sowie Verzeichnungsprojekte von Honorarkräften fachaufsichtlich begleitet. Auch in diesem Jahr wurde im Helmut-Hild-Haus eine Tagung der Archivpflegerinnen und Archivpfleger durchgeführt (Themen: Fragen der Chronikordnung, EKHN-Projekt zur Heimkinderfrage, Orgelbau und akten).  "



Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Bereitstellung von Lagerkapazitäten zur Unterstützung der Reformprozesse der EKHN (z.B. Gemeinde- und Dekanatsfusionen - prioritäre Übernahme der dadurch anfallenden Akten), verstärkte Beteiligung bei der Planung und Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in der KV.
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B08303 Zentralarchiv

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	21.480	21.480	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	21.480	21.480	0
9. Personalaufwendungen	0	-323.522	-330.126	-6.604
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-4.000	-4.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-49.200	-49.200	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-376.722	-383.326	-6.604
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-355.242	-361.846	-6.604
20. Ordentliches Ergebnis	0	-355.242	-361.846	-6.604
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-355.242	-361.846	-6.604
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-355.242	-361.846	-6.604
30. BILANZERGEBNIS	0	-355.242	-361.846	-6.604
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-41.666	-47.466	-5.800
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-96.874	-92.235	4.640

## Unterbudget B08304 Karl- Herbert- Stipendium

Beschreibung	Das Stipendium trägt als vollständige Bezeichnung den Namen Karl-Herbert-Stipendium zur Erforschung der deutschen und internationalen Kirchenzeitgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrer Vorgängerkirchen und erinnert an den langjährigen Propst von Nordnassau, Stellvertreter des Kirchenpräsidenten und Chronisten der EKHN Karl Herbert. Das Stipendium wird in der Regel für zwei Jahre vergeben.
Ziele	Das primäre Ziel ist es, in der Regel jungen Forscherinnen und Forschern die Möglichkeit zu geben, über ein selbst gewähltes oder vom Beirat vorgegebenes Thema aus der Kirchengeschichte der EKHN sich mit einer wissenschaftlichen Arbeit zu qualifizieren. Das sekundäre Ziel ist es, mit diesen Arbeiten das kirchengeschichtliche Herkommen der EKHN kritisch wissenschaftlich aufzuarbeiten und damit sinnstiftend für die EKHN zu wirken.
Leistungen zur Zielerreichung	Auswahl eines geeigneten Themas im Beirat sowie Ausschreibung und Vergabe des Stipendiums
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	"Das Stipendium ist zur Zeit vergeben (Mit meinem Gott überspringe ich Mauern. - Die Partnerschaften zwischen Gemeinden der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau, der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck und der Kirchenprovinz Sachsen zur Zeit der Deutschen Demokratischen Republik von 1969 bis 1991.)"
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B08304 Karl- Herbert- Stipendium

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-900	-900	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-15.410	-15.410	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-16.310	-16.310	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-16.310	-16.310	0
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-16.310	-16.310	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-16.310	-16.310	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-16.310	-16.310	0
30.BILANZERGEBNIS	0	-16.310	-16.310	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Teilbudget B084 Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige

## B084 Kirchenverwaltung - Dezernate/ sonstige

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	413.668	225.100	-188.568
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	177.800	177.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	413.668	402.900	-10.768
9. Personalaufwendungen	0	-12.890.279	-13.312.103	-421.824
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-13.000	-33.000	-20.000
11. Zuschüsse an Dritte	0	-57.400	-67.400	-10.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-2.094.818	-2.174.154	-79.336
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.041	-2.041	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-260.750	-274.400	-13.650
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-15.318.288	-15.863.098	-544.810
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-14.904.620	-15.460.198	-555.578
20. Ordentliches Ergebnis	0	-14.904.620	-15.460.198	-555.578
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-14.904.620	-15.460.198	-555.578
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-14.904.620	-15.460.198	-555.578
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-29.000	-29.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	300.000	234.500	-65.500
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-199.470	-198.270	1.200
30. BILANZERGEBNIS	0	-14.804.090	-15.452.968	-648.878
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-199.470	-198.270	1.200
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-2.446.567	-2.691.813	-245.246
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-542.954	-625.320	-82.366

## Unterbudget B08401 Dezernat 1 Kirchliche Dienste

Beschreibung	<p>Das Dezernat ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wahrnehmung und Koordination der Aufgaben der Gesamtkirchlichen Einrichtungen der Arbeit in den Handlungsfeldern wie sie in der Handlungsfelderverordnung geregelt sind.</li> <li>2. Koordination Kirchengemeinden und Dekanate inkl. übergem. Stellenentwicklung</li> <li>3. Wahrnehmung der Bildungsmitverantwortung, Unterstützung des Religionsunterrichts, Geschäftsführung/Aufsicht kirchlicher Schulen, Förderung der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Schulunterrichts</li> <li>4. Verfassungsrecht der EKHN, Amtshandlungsrecht, Organisationsrecht der Dekanate und Kirchengemeinden, sowie der Zentren</li> <li>5. Kirchenstatistik, Soziologische Analysen und Beratung für kirchliche Projekte, Monitoring für kirchliche Entwicklungen und der gesellschaftlichen Infrastruktur</li> <li>6. Theologische Grundsatzfragen, insbesondere zu Fragen der Ordnung gottesdienstlichen Lebens.</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterstützung und Entfaltung der Arbeit der Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchlichen Verbände und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeitenden in den Handlungsfeldern gemäß der HfVO.</li> <li>2. Verantwortung und Koordination der Entwicklung und Veränderung der regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen in den Dekanaten, Gemeinden und Arbeitszentren; Verantwortung für die Bereiche Gefängnis- und Polizeiseelsorge und Grundfragen der Militärseelsorge; Koordination von Abläufen zwischen Kirchengemeinden/Dekanaten und Referaten der Kirchenverwaltung; Verantwortung für die Entwicklung und Erstellung der Kollektenplanentwürfe sowie Herstellung des Kollektenplanheftes.</li> <li>3. (EKHN-)flächendeckend, gem. ev. Bildungsauftrag; Sicherung der religiösen Bildung der Kinder und Jugendlichen in quantitativer und qualitativer Hinsicht; Qualifizierung und Kirchenbindung der Lehrkräfte; Ausstattung und Befähigung zum professionellen Schulleben und persönlichkeitsstärkenden Umfeld für die Schüler und Kollegiaten (und Eltern); Steuerung Konfirmandenarbeit; sinn- und vertrauensgebende Lebensbegleitung; Erreichbarkeitsradius vergrößern (Kinder der Ganztagschulen); Kirchenbindung (z.B. der Konfirmanden).</li> <li>4. Alle juristischen Leistungen des Referats dienen dem Ziel, die Dekanate, Kirchengemeinden, Zentren in ihrer gesamtkirchlichen und gemeindlichen Arbeit zu stärken.</li> <li>5. Erstellung und Analyse von Kirchenstatistiken; Kirchenpolitische und gesellschaftspolitische Themen aufgreifen und zum internen Gebrauch aufbereiten.</li> <li>6. Entwicklung von Theorie und Praxis kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens durch Beteiligung am theologischen , fachlichen und gesellschaftlichen Diskurs.</li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Fachkonferenzen, handlungsfeldübergreifende Vernetzung der in den jeweiligen Handlungsfeldern tätigen Einrichtungen und Dienste sowie handlungsfeldübergreifende Konsultationen, Expertisen, Beratung der Kirchenleitung bei Entscheidungen, die die Handlungsfelder betreffen, Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit in den Handlungsfeldern, Mitwirkung an der Personalförderung und Organisationsentwicklung, Fachtagungen, Pilotprojekte, multiprofessionelle Fachgruppen, Kooperationen, Gremienarbeit.</p> <p>2. Klärung von Schnittstellenproblemen zwischen Kirchengemeinden und Dekanaten, Referaten der Kirchenverwaltung und Fachberatungen der Zentren; Entwicklung und Erstellung der Kollektenplanentwürfe für KL und Kirchensynode sowie Umsetzung des jährlichen Kollektenplans; Stellenentwicklung bei regionalen Pfarrstellen, Fach- und Profilstellen, Gemeindepädagogen- und Kirchenmusikerstellen; Konzeptionelle Weiterentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes und Vorbereitung der Vergabe von Projektstellen im Gemeindepädagogischen Dienst; Mitwirkung an Potentialanalysen für Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeindepädagogischen Dienst; Beratung der Kirchengemeinden und Dekanate; Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Zuweisungen; Mitwirkung bei Gesetzesvorhaben; Vorbereitung der Vergabe von Projektstellen im Pfarrdienst; Grundfragen der Militärseelsorge; Vorsitz im Verwaltungsrat für Psychologische Beratungsstellen.</p> <p>3. Quantitative Sicherung über Gestellungsverträge mit Bundesländern für hauptamtl. Schulpfarrer sowie Gemeindepfarrer mit nebenamtl. Verpflichtung zum Religionsunterricht und Bevollmächtigungen staatl. Lehrkräfte zum Religionsunterricht; qualitative Sicherung über Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchlichen Schulämter und das Religionspädagogische Institut; Beratung und Klärung in Personal-, Finanz-, Rechtsangelegenheiten sowie bei größeren bildungswirksamen Maßnahmen und bei der Umsetzung bzw. Entwicklung des Bildungsprogramms und ev. Profils der Schulen; Qualitätssichernde Maßnahmen für den Konfirmandenunterricht (in Kooperation mit den Dekanaten): Kooperation mit den Dienst- und Fachaufsichten für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der sonstigen unterrichtsfreien Zeit (in Kindertagesstätten, Vorschulen, Horten, Ganztagschulen, Freizeiten).</p> <p>4. Dienstleistungen vor allem für Kirchengemeinden und Dekanate durch Einzelberatungen, Beratung in Konfliktfällen, Beantwortung von Anfragen, Durchführung von Schulungen, Erstellung von Informationsmaterialien, Justitariat für das Dezernat und die Zentren. Federführung bei der Erarbeitung und Formulierung von Kirchengesetzen, Verordnungen der Kirchenleitung, Satzungen, Geschäftsordnungen und Verträgen bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regelungen. Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Aufsicht insbesondere durch die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen.</p> <p>5. Erstellung und Analyse von Kirchenstatistiken; Beteiligung an kirchlichen Projekten;</p> <p>6. Temporäre Fachgruppen, Konsultationen, Gremienarbeit in der EKHN und EKD, Expertisen, Beratung, Vorträge, Stellungnahmen etc.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. ---</p> <p>2. Mitwirkung bei der Beratung der Dekanate zur Pfarrstellenbemessung, Mitwirkung bei der Neuordnung des Gemeindepädagogischen Dienst, Weiterentwicklung der Kollektenpläne, Mitarbeit bei der Neuordnung der Dekanatsgebiete.</p> <p>3. Beschluss der Synode zum Aufbau eines gemeinsamen Religionspädagogischen Institutes von EKHN und EKKW mit Sitz in Marburg. Verhandlungen zur Regelung der Refinanzierung des nebenberuflichen Religionsunterrichts in Hessen und Rheinland-Pfalz.</p> <p>4. ---</p> <p>5. ---</p> <p>6. ---</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	1. --- 2. Weitere Umsetzung der Pfarrstellenbemessung - insbesondere hinsichtlich der regionalen Pfarrstellen, organisatorische Bearbeitung der Neuordnung des Gemeindepädagogischen Dienstes - Etablierung einer Arbeitsgruppe "Gemeindepädagogischer Dienst" in der Kirchenverwaltung, Erarbeitung von Beratungsformaten für Kirchengemeinden in Zusammenarbeit mit dem IPOS, Erarbeitung einer Handreichung zu "Kirchengemeindlichen Kooperationsformen", weitere Begleitung des Projektes "Neuordnung der Dekanatsgebiete", Mitarbeit bei dem Projekt "Neuordnung der Propsteien", Umsetzung des Gesetzes zum Seelsorgegeheimnis. 3. --- 4. --- 5. --- 6. ---
Erläuterungen zu Ressourcen	1.-6. ---

## B08401 Dezernat 1 Kirchliche Dienste

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	3.800	3.800	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	3.800	3.800	0
9. Personalaufwendungen	0	-1.280.560	-1.297.784	-17.224
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-13.000	-13.000	0
11. Zuschüsse an Dritte	0	0	-10.000	-10.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-85.030	-115.230	-30.200
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-3.400	-4.100	-700
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.381.990	-1.440.114	-58.124
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.378.190	-1.436.314	-58.124
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.378.190	-1.436.314	-58.124
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.378.190	-1.436.314	-58.124
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.378.190	-1.436.314	-58.124
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-16.000	-16.000	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.394.190	-1.452.314	-58.124
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-16.000	-16.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-268.381	-293.516	-25.135
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-56.819	-64.826	-8.008

## Unterbudget B08402 Fundraising und Mitgliederorientierung

Beschreibung	<p>1. Fundraising- und Stiftungsberatung, Spenderbetreuung, Fundraisingnetzwerk, Aus- und Weiterbildung im Fundraising</p> <p>2. Mitgliederorientierung (MO)</p>
Ziele	<p>1. Aufbau und Implementierung von Strukturen und Kenntnissen, um durch Fundraising geeignete Methoden einzusetzen, Mitglieder an die Kirche zu binden, ausgetretene zurück- und neue Mitglieder hinzuzugewinnen. Darüber hinaus beinhaltet es die Planung, Realisation und Kontrolle von Strategien und Aktivitäten zum Einwerben von Ressourcen verschiedenster Art auf unterschiedlichen Ebenen (Gemeinde, Region, Gesamtkirche).</p> <p>2. Stabilisierung der Mitgliederbindung; Kirchengemeinden und Dekanate sollen unterstützt werden bei: Kontaktaufnahme mit Mitgliedern, Verdichtung der Kommunikation mit Mitgliedern, Analyse der Reichweite von kirchengemeindlichen Aktivitäten und Angeboten; MO im Dekanat-Gesamtkontext; Förderung einer kommunikativen Haltung; Rückgewinnung von ehemaligen Mitgliedern</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Großspenderbetreuung, Projektfinanzierungen, Durchführung von Fundraising für gesamtkirchliche Projekte (z.B. Jugendkirchentag), Beratungen von Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKHN, Ausbildung von Ehrenamtlichen zu Fundraisern, Fortbildungen im Fundraising und Stiftungswesen, Schaffung und Pflege von Netzwerken von Haupt- und Ehrenamtlichen, Schaffung von Strukturen und Klima, die eine Kultur der Gabe ermöglichen, ethische und theologische Reflexion des Fundraising.</p> <p>2. Entwicklung von Standards und Materialien zur Verbesserung der Kontakte zu den Mitgliedern, Informationsbroschüren zu Themen der Mitgliederansprache und bindung (z.B. Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung), Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Mitgliederservice, Konzeption, Unterstützung und Durchführung von Aktionen zur Mitgliederwerbung, Qualitätsarbeit für Kasualien.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Jahresübergreifender Ehrenamtskurs Fundraising (7 zweitägige Module, 21 Teilnehmende), Fundraising-Forum Frankfurt für Haupt- und Ehrenamtliche (180 TN) neu mit EKKW, ein AfterWorkShop für Stiftungsvorstände (10 TN). Vier ganztägige regionale Netzwerktreffen für Ehrenamtliche (durchschnittlich 8 TN). 60 Einzelberatungen von Kirchengemeinden und Einrichtungen der EKHN. Durchführung Projekt Jugendkirchentag mit Spendeneinnahmen in Höhe von 145.000 Euro. Erstmals Durchführung des Social Talk in der EHD in Kooperation mit der EHD, DW Hessen, EKKW und Fundraising Akademie. Start des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums zum Fundraising Managers FA einer Mitarbeiterin aus dem Dekanat Offenbach</p> <p>2. 3 Pflege der Homepage für Gottesdienste im Grünen; Entwicklung und Verschriftlichung der Konzeption Fundraising und Mitgliederorientierung in der EKHN; Vorbereitung und Durchführung Studientag Offene Kirchen in der EKHN; Unterstützung der Impulspost der EKHN - Beantwortung der eingehenden Reaktionen; Redaktionskreis Kirchl. Trauung in der EKHN (Broschüre erscheint 05/15); EKD-Servicetelefon (hier: Vertretung der EKHN); Beratung Kirchengem. mit Radwegkirchen; Beratung und Begleitung Stadtkirchenarbeit (in Koop. mit Zentrum Verkündigung); Beratung Kgm./Dek. bei Hochzeitsmessen</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. 13. Fundraising-Forum Frankfurt mit EKKW; Ehrenamtskurs mit EKKW - neu sind fünf zweitägige Module und zwei Webinare. Einführung einer Fundraisingsoftware und eines Beziehungsmanagers in Planung. AfterWorkShops mit DW Hessen und EKKW bei der EKK in FfM. Fundraising Preis in Planung. Durchführung des Social Talk in Kooperation in der EHD mit der EHD, DW Hessen, EKKW und Fundraising Akademie. Änderung der Kriterien zur Teilnahme am Matching Fund 2017 in Planung.</p> <p>2. 4 Koordination Kirchengemeinden an besonderen Radwegen (Radwegekirchen); Unterstützung bei Impulspost der EKHN; Nachhaltigkeit von Projekten zur Mitgliederorientierung; Beratung und Schulung in den Eintrittsstellen; Erstellung einer Broschüre "Taufe in der EKHN"; Erstellung eines Readers Mitgliederorientierung</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. ---</p> <p>2. ---</p>

## B08402 Fundraising und Mitgliederorientierung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	14.060	14.060	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	14.060	14.060	0
9. Personalaufwendungen	0	-162.400	-188.480	-26.080
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-64.500	-64.500	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-226.900	-252.980	-26.080
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-212.840	-238.920	-26.080
20. Ordentliches Ergebnis	0	-212.840	-238.920	-26.080
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-212.840	-238.920	-26.080
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-212.840	-238.920	-26.080
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-2.600	-2.600	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-215.440	-241.520	-26.080
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-2.600	-2.600	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-62.512	-34.482	28.030
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-7.206	-9.415	-2.209



## Unterbudget B08403 Dezernat 2 Personal

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Personalservice Pfarrdienst</li> <li>2. Personalservice Gesamtkirche <ol style="list-style-type: none"> <li>a.) Bereich Stellen-, Personalkostenplanung, Stellenbewertung, Personaleinsatz</li> <li>b.) Arbeitsgruppe Personalservice Gesamtkirche</li> <li>c.) Zentrale Gehaltsabrechnung (ZGAST)</li> <li>d.) Arbeitsgruppe Leistungen (Reise-/Fahrt-/Fortbildungs-/Vertretungskosten etc. Beihilfe). Beihilfe,s.a. Unterbudget 140314</li> <li>e.) Arbeitsgruppe Ruhegehalt / Rente</li> <li>f.) Arbeitsgruppe Dokumentation (P-SD)</li> </ol> </li> <li>3. Personalförderung und Hochschulwesen</li> <li>4. Personalrecht</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1a) Pastorale Versorgung. 1b) Umsetzung und Aufbau eines neuen Einstellungsverfahrens/Übernahmeseminars für Theologinnen und Theologen aus anderen Landeskirchen, die sich um eine Pfarrstelle bewerben.</li> <li>2. a) Einsatz der Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung, gesamtkirchliche Personalbewirtschaftung, Stellen- und Personalkostenplanung für alle 13 Budgetbereiche. Stellenbewirtschaftung gesamtkirchlicher Personalveränderungen für ca. 1.050 Stellen sowie Personalkostenanmeldungen für ca. 2.200 Stellen. Regelungen des Personaleinsatzes auf den ca. 210 Stellen der Kirchenverwaltung für KirchenbeamtInnen und Angestellte.</li> <li>2. b) Ordnungsgemäße und rechtssichere Personalverwaltung der gesamtkirchlichen Mitarbeitenden (PfarrerInnen, KirchenbeamtInnen, Angestellte).</li> <li>2. c.) Sicherstellung der Gehaltsabrechnungen von durchschnittlich 21.200 Abrechnungsfällen im Monat. (PfarrerInnen, BeamtInnen, Angestellte).</li> <li>2. d.) Fristgerechte, verständliche, sach- und ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge</li> <li>2 e.) Bearbeitung aller Fragen zu den Themenbereichen Beamtenversorgung und Rentenversicherung, Ruhestandsversetzungen, Hinterbliebenenversorgung und Versorgungsausgleich.</li> <li>2. f.) Ordnungsgemäße Führung der Personalakten. Sicherstellung der Aktualität des Adressenverzeichnisses der EKHN. Aufbau einer neuen Datenbankstruktur für das Adressverzeichnis.</li> <li>3. Qualifikation und Qualitätssicherung kirchlicher Berufe</li> <li>4. Einhaltung des kirchlichen Rechts und Gestaltung des Rechts</li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1.a) Steuerung des Personaleinsatzes von Pfarrerinnen/Pfarrer. 1b) Begleitung und Förderung der Pfarrerinnen und Pfarrer;</p> <p>2.a) Genehmigung von Personalveränderungen in 13 Budgetbereichen. Beratung und Begleitung der Budgetbereiche im Haushaltsaufstellungsprozess, Kalkulation der Personalkosten. Anfertigen der Gremienberatungsunterlagen mit dem Referat Budgetkoordination. Erstellung und Vorlage der Beratungsunterlagen für die zu beteiligenden Gremien (Kollegium, Mitarbeitendenvertretung, Personalausschuss der Kirchenleitung) bei Personal- und Bewertungsänderungen. Stellenbewertungen innerhalb der Kirchenverwaltung. Ausschreibung freier Stellen in der Kirchenverwaltung und Durchführung der Bewerbungsverfahren.</p> <p>2.b) Erstellung von Arbeitsverträgen, Umsetzung von Beamtenernennungen und personelle Vorbereitung und Unterstützung des Einstellungsprozesses bei PfarrerInnen. Laufende vertragliche Anpassungen der Beschäftigungsverhältnisse. Verbuchung der Personalkosten. Anforderung der Personalkostenrefinanzierung und Drittmittelfinanzierung.</p> <p>2.c) Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Richtlinien in Bezug auf Steuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung. Durchführung von Schulungen für die Regionalverwaltungen. Beratung der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen in den Regionalverwaltungen zu Erfassungsfragen und Fragen der Sozialversicherung. Durchführung der monatlichen Gehalts- bzw. Besoldungsabrechnungen.</p> <p>2.d) Sicherstellung der rechtlich einwandfreien und zeitgerechten Antragsbearbeitung. Überwachung und Umsetzung der sich ggf. ändernden Rechtsgrundlagen.</p> <p>2.e) Beratung aller Mitarbeitenden der EKHN in versorgungs- und rentenrechtlichen Fragestellungen. Umsetzung sich ggf. ändernden Rechtsgrundlagen. Bearbeitung von Einzelfragen aus den Gebieten Ruhestandsversetzung, Hinterbliebenenversorgung oder Versorgungsausgleich und Klärung der Fragen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen.</p> <p>2.f) Ständige Pflege der ca. 30.000 Personalakten; Überwachung des Aktenlaufs; Einarbeitung aller Veränderungen in das Adressverzeichnis</p> <p>3. Gewinnung von Pfarrerinnen und Pfarrer für Leitungsaufgaben in der Verwaltung.</p> <p>3. Ausbildung, Personalförderung und Personalentwicklung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Mitarbeitenden im pädagogischen Dienst und in der kirchlich</p> <p>4. Beratung, Schulung der kirchlichen Körperschaften und Interessensvertretungen in arbeits- und dienstrechtlichen Fragen, Begleitung in Konfliktsituationen, Rechtsvertretung, Gesetzgebung, Refinanzierungsverträge verschiedener Art</p>
-------------------------------	---

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1a) Gemeinsames Haus Inspiratio in Barsinghausen mit zwei anderen Gliedkirchen.  1b) Beratung der Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Verwaltungsaufträge in 2014 geendet haben bzw. in 2016 nach der Übergangsregelung enden bzw. evtl. Inhaberschaftseingriffe vorgenommen werden müssen.  2.a) Erstellung von 130 Vorlagen für das Kollegium, 150 Vorlagen für die MAV, 75 Vorlagen für den Personalausschuss, 40 Umlaufbeschlüsse, 15 Ruhestandsversetzungen, 20 Verbeamtungen auf Probe/Lebenszeit und ca.100 Verfügungen an Theologen.  Bewertung von 130 gesamtkirchlicher Stellen. Überführung von Haushaltsstellen auf Kostenstellen im Rahmen der Doppik  2.b) Personalverwaltung von ca. 2.700 Fällen. Vorbereitung der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung. Überarbeitung der Erklärungen zur Gewährung des Familienzuschlags. Umfangreiche Berechnungen zur Szenarienbildung zur Gründung eines Schulwerks. Zeitweise Umstellung der Datenerfassung in den Personalwirtschaftssystemen PPay auf PO (Personal Office).  2.c) Bearbeitung von durchschnittlich ca. 21.200 Abrechnungsfällen pro Monat (ca. 1.900 Beamte und ca. 19.300 Angestellte). Durchführung der Entgelterhöhung nach KDO zum 01.03.2014. Angleichung der Sonderzahlung an die Bundesbesoldung im Bereich der Pfarrer und Beamte. Umstellungsarbeiten von Haushalts- auf Kostenstellen im Rahmen der Einführung der Doppik.  2.d) Bearbeitung von über 1.700 Leistungsanträgen.  2.e) 50 Ruhestandsversetzungen, davon 42 PfarrerInnen, inkl. Beratung und Vorbereitung der Rentenanträge. Ca. 100 -150 vorläufige Ruhegehaltsberechnungen; Durchführung von ca. 20 Versorgungsausgleichen. Unterstützung bei Rentenanträgen, und Hinterbliebenenversorgung.  3. Neuaufnahme von 40 Studierenden auf die Liste (Stand 31.12.2014: 272), Ausbildung von 73 Vikarinnen und Vikaren in sechs Kursen, Durchführung des FEA-Programms für 49 Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Gewährung von 1.383 Personalförderungsmaßnahmen für PfarrerInnen und PfarrvikarInnen.  4. Die Aufgaben konnten nur aufgrund hoher Überstundenzahlen erfüllt werden.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1a) Stärkung der pastoralen Dienste der Pfarrerinnen und Pfarrer; 1b) Begleitung der Dekan/-innen und Dekane und der Pfarrerinnen und Pfarrer nach den Fusionen in sechs Regionen; 1c) Neue Pfarrerurlaubsordnung; 1d) Umsetzung des neuen Einstellungsverfahrens; Erste Planungen für die neue Pfarrstellenbemessung  2. a) Erneuter Aufbau und Fertigstellung eines EDV-basierten Personalwirtschaftssystems. Weiterhin Umstellung von der kameraleen Haushaltssystematik auf die Doppik.  2. b) Sicherstellung einer rechtskonformen und haushaltsrechtlich einwandfreien Personalverwaltung.  2. c) Umstellung von der kameraleen Haushaltssystematik auf die DOPPIK. Angleichung der Gehaltsabrechnung auf die zum Jahreswechsel anstehenden gesetzlichen und tariflichen Änderungen.  2. d) Weiterhin Sicherstellung der rechtlich einwandfreien und zeitnahen Antragsbearbeitung. Überwachung und Umsetzung der sich ggf. ändernden Rechtsgrundlagen.  2. e) Aufrechterhaltung der Beratung und Unterstützung zu allen Versorgungs- und Rentenfragen auf hohem Niveau.  3. Einbettung der Werbung für das Theologiestudium in ein Gesamtkonzept "Werbung für kirchliche Berufe"; Umsetzung der Neukonzeption und Aufbau der Einstellungsverfahren und der kirchlichen Studienbegleitung als Personalförderungsmaßnahme.  4. a.) Begleitung Gesetzgebungsverfahren im Arbeits- und Dienstrecht; b.) Begleitung Veränderungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission; c.) Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes auf kirchliche Träger; d.) Implementierung Kinderschutz; e.) Begleitung des Pfarrdienstgesetzes EKD; f.) Refinanzierungsverträge.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	1.-4. ---

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	38.380	12.500	-25.880
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	17.500	17.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	38.380	30.000	-8.380
9. Personalaufwendungen	0	-4.624.447	-4.710.129	-85.682
11. Zuschüsse an Dritte	0	-57.400	-57.400	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-630.800	-628.350	2.450
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-50	0	50
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-5.312.697	-5.395.879	-83.182
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-5.274.317	-5.365.879	-91.562
20. Ordentliches Ergebnis	0	-5.274.317	-5.365.879	-91.562
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-5.274.317	-5.365.879	-91.562
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-5.274.317	-5.365.879	-91.562
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-62.500	-67.500	-5.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-5.336.817	-5.433.379	-96.562
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-62.500	-67.500	-5.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-913.197	-946.705	-33.508
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-176.197	-195.834	-19.636

## Unterbudget B08404 Dezernat 3, Finanzen

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Budgetkoordination</li> <li>2. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling</li> <li>3. Steuern und Versicherungen</li> <li>4. Gesamtkirchenkasse</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterstützung der Gesamtkirche bzw. Dekanate bei der Planung ihrer künftigen Einnahmen und Ausgaben; Ausgeglicherer Haushalt / Handlungsfähige Gemeinden, Dekanate und kirchliche Einrichtungen, bedarfsgerechter Mitteleinsatz, Vereinfachung und Modernisierung von Abläufen und Rechtsvorschriften; Transparenz über den Ressourceneinsatz; Vergleichbarkeit von Haushaltsplanung und -führung; Finanzausstattung bei Bauunterhaltung, Neubauten und Ersatzbauten im kirchengemeindlichen und gesamtkirchlichen Bereich; Sicherung und Erhöhung des Vermögens der Versorgungsstiftung</li> <li>2. Informationsbeschaffung und Aufbereitung vermögens- und steuerungsrelevanter Daten zur Unterstützung des wirtschaftlichen, transparenten und effizienten Handelns von kirchlichen Leitungsgremien und Einrichtungen.</li> <li>3. Information und Beratung für die Kirchensteuerzahler; Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der kirchlichen Einrichtungen; Gewährleistung guten Versicherungsschutzes und hohen Informationsgrads für die Versicherten</li> <li>4. Realisierung und Abbildung der veranlassten Finanzströme; überprüfbare Dokumentation der Finanzströme und des Vermögens der Landeskirche und der Gesamtkirchenkasse angeschlossenen Rechtsträger; Sicherung und optimale Anlage des Vermögens, auftragsgemäße Verwaltung von treuhänderischen Geldern; Kapitalvermögensverwaltung; Verbuchung der Spenden und Erstellung von steuerlich korrekten Zuwendungsbestätigungen</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufstellung und Vollzug des gesamtkirchlichen Haushalts; Finanzausstattung der Kirchengemeinden und Dekanate, ggf. auch Anpassungen über Veränderungen im Zuweisungsrecht; Auswertungen zur Finanzlage von Kirchengemeinden und versch. Einrichtungen; Bewirtschaftung von Härte- und Überbrückungsfonds; Genehmigung und Finanzierung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen; Weiterentwicklung des Haushaltsrechts und sonstiger Rechtsvorschriften im Finanzwesen; Geschäftsführung der Versorgungsstiftung; Wirtschaftlichkeitsberechnungen</li> <li>2. Haushaltsbuch, Kosten- und Leistungsrechnung für die Gesamtkirche, Berichtswesen (Budgets, Unterstützung Jahresbericht..), Erstellung Anlagebuchhaltung und Bilanz, Beteiligungscontrolling, Risikomanagement und Risikocontrolling im Bereich der gesamtkirchlichen Kapitalanlagen (z. T. mit Hilfe externer Dienstleister), Erarbeitung und Prüfung von Anlagevorschlägen im Falle von Geldanlagebedarf</li> <li>3. Kirchensteuerberatungen; Bearbeitung von Kirchensteuerermäßigungsanträgen; Rechtsbearbeitung und -beratung bezüglich Steuern und Abgaben; Erstellen von Steuererklärungen; Versicherungsberatungen und Aktualisierung der bestehenden Sammelversicherungsverträgen, Datenerhebung für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und Aufteilung des Gesamtbeitrages auf Gesamtkirche, Dekanate, Regionalverwaltungen und sonstige Einrichtungen.</li> <li>4. Haushaltsvollzug (Zahlbarmachung/Buchhaltung); Jahresabschluss (nur Teil der</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wesentliche Arbeitsschwerpunkte betrafen die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur kirchlichen Doppik, zur Umstellung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden, die Aufstellung des ersten doppelischen gesamtkirchlichen Haushalts sowie die Erstellung einer Asset-Liability-Studie der Versorgungsstiftung.</li> <li>2. Erstellung des Haushaltsbuchs für die Gesamtkirche; Ausbau des kirchlichen Berichtswesens.</li> <li>3. Schadensfälle und somit Meldungen an die Versicherungen sind rückläufig.</li> <li>4. Umstellung auf SEPA, Vorbereitung zur Umstellung auf die Doppik</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.</li> <li>2. Weiterer Aufbau des kirchlichen Berichtswesens in enger Koordination mit Doppikprojekt (s. UB 08602)</li> <li>3. Im Jahr 2015 soll das automatisierte Erhebungsverfahren zur Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer umgesetzt werden.</li> <li>4. Umstellung der Buchhaltung auf die Doppik zum 01.01.2015</li> </ol>

Erläuterungen zu Ressourcen	1. 2. Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt ""Einführung der Doppik in der EKHN"" sind im UB 08602 zugeordnet. Erstmalige Veranschlagung von Aufwendungen für regelmäßige externe Beratungsleistungen im Bereich der Kapitalanlage (z. B. Managerauswahl) sowie einer Rücklagenzuführung zur sukzessiven Finanzierung regelmäßig notwendiger Asset-Liability- Studien (zusammen 55.000 EUR) 3. 4.
-----------------------------	--

## B08404 Dezernat 3, Finanzen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	77.928	60.000	-17.928
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	18.200	18.200
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	77.928	78.200	272
9. Personalaufwendungen	0	-1.979.758	-2.014.996	-35.238
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-146.314	-187.100	-40.786
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-2.126.072	-2.202.096	-76.024
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-2.048.144	-2.123.896	-75.752
20. Ordentliches Ergebnis	0	-2.048.144	-2.123.896	-75.752
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-2.048.144	-2.123.896	-75.752
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-2.048.144	-2.123.896	-75.752
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-25.000	-25.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-21.850	-21.850	0
30. BILANZERGEBNIS	0	-2.069.994	-2.170.746	-100.752
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-21.850	-21.850	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-450.675	-582.378	-131.703
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-87.842	-100.652	-12.810

## Unterbudget B08405 Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement</li> <li>2. Verwaltungskoordination der Regionalverwaltungen</li> <li>3. Organisation und Informationstechnologie</li> <li>4. Zentrale Dienste, Schriftgutverwaltung</li> <li>5. Bau und Liegenschaften (Kirchengemeinden, Dekanate, Gesamtkirche, Bau- und Liegenschaftsrecht)</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sicherstellung folgender Leistungen: Weiterentwicklung und Begleitung des Qualitätsmanagements in Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen; Planung und Steuerung von Organisationsentwicklungsprojekten; Konzeptentwicklung, Schulung und Beratung im Bereich Büroorganisation und Verwaltungsprüfung; Ideen- und Beschwerdemanagement in der Kirchenverwaltung; Entwicklung und Pflege des Projekt- und Prozessmanagements in der Kirchenverwaltung</li> <li>2. Unterstützung einer planvollen und geregelten Verwaltungszusammenarbeit von Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen mit Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Zweckverbänden; Anpassung der Regionalverwaltungsstrukturen und -prozesse an aktuelle Anforderungen unter Einhaltung der Budgetvorgaben; Beratung und Unterstützung der Regionalverwaltungsvorstände und -leitungen; Festsetzung der Budgets; Gewährleistung rechtskonformen Handelns der Regionalverwaltungsverbände (Rechtsaufsicht).</li> <li>3. EKHN-weite Gewährleistung der Funktionsfähigkeit kirchlicher IT-Verfahren (insbes. Finanzwesen, Personalwesen und Meldewesen) einschließlich des Intranets und dienstlichen E-Mailsystems; Deckung steigender Anforderungen an kirchliche Verwaltung bei knapper werdenden Ressourcen durch Effizienzsteigerung mit Hilfe optimierter, funktionaler und sicherer IT-Lösungen. Bereitstellung der Meldewesendaten in optimaler Qualität.</li> <li>4. Gewährleistung des Dienstbetriebes der Kirchenverwaltung durch die Bereitstellung technischer, haushalterischer und hauswirtschaftlicher Dienstleistungen; Sicherstellung eines effektiven Dokumentenflusses und der systematischen Ablage, Bildung und Wiedervorlage von Vorgängen.</li> <li>5. Sicherstellung der zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendigen Gebäude, deren Einrichtung und Ausstattung in wirtschaftlicher, funktionaler und bautechnischer Sicht sowie künstlerisch und gestalterisch qualifiziert; Verbesserung der energetischen Standards von Gebäuden und Anlagen; Qualitätssicherung bei denkmalgeschützten Gebäuden im Sinne der Denkmalschutzgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz; Effiziente Bewirtschaftung angemieteter und eigener Häuser; Einnahmen werden aus Vermietung, Verpachtung, Erbbaurechten und Veräußerungen generiert.</li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Beratungsleistungen; Projektleitung; Entwicklung, Durchführung und Begleitung von Veränderungsprozessen und Organisationsentwicklungsprojekten; CAF Selbstbewertungen planen und durchführen, Koordination von Verbesserungsprojekten; Geschäftsführung des Ideen- und Beschwerdemanagements; Pflege des Handbuchs für Kirchengemeindebüros.</p> <p>2. Budgetvereinbarungen treffen; Kosten-Leistungs-Rechnungen auswerten und Budgetcontrolling; Verwaltungsabläufe analysieren, optimieren und dokumentieren; Projektmitarbeit und -durchführung, Informationsbeschaffung und -verteilung, Verfahrensfragen der Aufgabenwahrnehmung klären, Genehmigungen erteilen.</p> <p>3. IT-Anwendungsbetreuung (technische Betreuung und Beratung bei kirchlichen IT-Anwendungen), IT-Betriebsleistungen (Bereitstellung von Computersystemen und -anwendungen, technische Betreuung und Beratung bei Netzwerkinfrastruktur, Intranet-Server, E-Mail-System), IT-Informationsmanagement (Definition von Standards und Richtlinien, Software-Freigabe, Beschaffung, IT-Konzeptionen und -Prozesse, Definition von IT-Sicherheitsstandards und Überwachung des IT-Sicherheitsniveaus, Schulungskonzeptionen sowie Durchführung von Workshops zur Bedarfsermittlung).</p> <p>4. Gebäudebewirtschaftung, Sitzungsdienst, Druckerei, Poststelle, Fuhrpark und Fahrdienst, Schriftgutverwaltung, Beschaffungen aller Art, Haushaltsbewirtschaftung, Bereitstellung von Telekommunikation aller Art, Weinkeller.</p> <p>5. Beratung, Konzeptionierung und Genehmigung von Gebäudeentwicklungskonzeptionen und Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände (inkl. Ökofonds, Denkmalschutz und Kinderkrippenprogramm) sowie Planung, Projektmanagement und Durchführung von Baumaßnahmen in gesamtkirchlichen und wirtschaftlich eigenständigen Einrichtungen; Gesamtkirchliche Haus- und Wohnungsverwaltung; Beratung in Fragen des Bau-, Haushalts- und Liegenschaftsrechts; Ausführung rechtsaufsichtlicher Prüfungen und Genehmigungen; Steuerliche Bewertung von Pfarrdienstwohnungen, Begleitung und Genehmigung von Grundstücksgeschäften der Kirchengemeinden.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Durchführung der 3. CAF-Bewertung der Kirchenverwaltung und des audits Beruf und Familie, Festlegung der priorisierten Verbesserungsprojekte; Begleitung der Förderprojekte zur Verwaltungskooperation auf Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate</p> <p>2. Abschluss des Projektes " Prozessdokumentation Pflichtaufgaben in den Regionalverwaltungen", Entwicklung eines neuen Stellenbemessungsverfahrens und Umsetzung zum 01.01.2015, Entwicklung und Umsetzung eines Eingruppierungsplans Regionalverwaltungen</p> <p>3. Restrukturierung des Referats O-IT, Abschlussarbeiten bei der Umsetzung der SEPA-Anforderungen, Mitwirkung an der EKD-Ratsverordnung zur IT-Sicherheit, Konzeptionierung und technische Umsetzung Mobile Device Management (MDM) für den Rollout in der gesamten EKHN, Umstellung der Telefonanlage für die KV und weiterer Einrichtungen sowie Übernahme des Aufgabenbereichs Festnetz-Telefonie, Umstellung zweier Pilotregionen auf Kita-Büro, Einführung von CAD/AVA-Arbeitsplätzen, Unterstützung bei der Durchführung der KV-Wahlen, Vorbereitung weiterer technischer Betriebs- verlagerungen, Unterstützung im Projekt Doppik (u.a. Scanner-Auswahl), Vorbereitung zur Ablösung der bestehenden Adressdatenbank ComKIS, Unterstützung zur Einführung eines Immobilienmanagement-Systems (Kolibri), Abschlussarbeiten zur Einführung einer Raumverwaltungsoftware</p> <p>4. Einführung einer neuen, überregionalen Telefonanlage; Ausschreibung Stockwerkskopierer sowie Druckereimaschinen, Erneuerung Fuhrpark; Einführung EDV-gestützte Raumverwaltung und Sitzungsdienstkoordination; Ausschreibung Frankiermaschine; Konzeption eines Projektes zur Einführung von E-Mobilität; Mitarbeit in Teilprojekten Einführung Doppik; Mitgestaltung von EKHN-Veranstaltungen</p> <p>5. Genehmigte Baumaßnahmen 2014 in Kirchengem./ Dekanaten: 540, darin enthalten sind 47 Neubauten und neubaugleiche Maßnahmen; Verwaltung von 63 Wohnungs- und 75 Büroeinheiten; Durchführung von 452 Erbbauzinsanpassungen; Beratung, Betreuung und Genehmigung von 62 Grundstücksverkaufsfällen in einem Gesamtvolumen von 5,008 Mio und 19 Grundstücksankaufsfälle in einem Gesamtvolumen von 3,490 Mio .</p>



Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Neuausrichtung Ideen- und Beschwerdemanagement, Umsetzung der priorisierten Verbesserungsprojekte aus der 3. CAF-Bewertung, Begleitung der Förderprojekte zur Verwaltungskooperation auf Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate</p> <p>2. Umsetzungsbegleitung Doppik-Einführung und damit verbundener Projekte, Neukonzeption der Kostenrechnung Regionalverwaltungen auf doppischer Grundlage, Neukonzeption des Budgetierungsverfahrens Regionalverwaltungen</p> <p>3. Umsetzung eines gesamtheitlichen IT-Servicemanagementkonzepts und der damit verbundenen regionalen Organisationsstruktur, Etablierung eines Projektmanagement-Office im Referat O-IT, Vorprojekt zur Einführung eines DMS in Kirchenverwaltung und Regionalverwaltungen, Unterstützung bei der Einführung der Doppik, Einführung einer neuen Adressverwaltung, Neuentwicklung/Einführung einer neuen Schlüsselzuweisungssoftware, weitere Unterstützung zur Einführung eines Immobilienmanagement-Systems (Kolibri)</p> <p>4. Weiterentwicklung des Schriftgutwesens mit Blick auf ein einzuführendes Dokumenten-Management-System (Einheitsaktenplan, Schriftgutordnung, Schulungen)</p> <p>5. Fortführung Ökofonds mit Pilotprojekten; Projektfortsetzung Klimaschutzmanager; Projektfortsetzung Team Technische Gebäudeausrüstung, Fortsetzung der flächendeckenden Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien; Weiterentwicklung von Gebäudeentwicklungskonzepten auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene; Fortführung der Implementierung einer neuen Software ("Kolibri") für den Bau- und Liegenschaftsbereich bei Regionalverwaltungen und Kirchengemeinden, Überarbeitung der Rechtsgrundlagen im Bereich Bau und Bauunterhaltung, Baulandentwicklungen in Groß-Umstadt, Fischbach und Naurod, Veräußerung des gesamtkirchlichen Schulamtsgebäudes in Offenbach.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Reduzierung des Reisekostenansatzes, sonst keine Veränderung</p> <p>2. Reduzierung des Reisekostenansatzes, sonst keine Veränderung</p> <p>3. Verlagerung des Haushaltsansatzes von O-ZD auf O-IT für den Aufgabenbereich Festnetztelefonie</p> <p>4. Höherer Sachkostenansatz durch Integration der regionalen Kirchenarchitekten in die Kirchenverwaltung sowie einer höheren (Projekt-)Mitarbeiterzahl; höherer Ansatz für Porto aufgrund von deutlichen Preiserhöhungen; Verschiebung der Ansätze für Festnetztelefonie aufgrund geänderter Zuständigkeiten innerhalb der Kirchenverwaltung</p> <p>5. Weitere Erhöhung des Ansatzes für die Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke durch Aktualisierung der Bemessungsgrundlage (bisher Tagesneubauwert, neu Normalherstellkosten NHK 2000), notwendiger Substanzerhalt, Erfüllung von Pflichtaufgaben; Erweiterung um 1,0 Stelle für eine/n Baujurist/in;</p>

B08405 Dezernat 4 Organisation, Bau und Liegenschaften

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	183.500	38.740	-144.760
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	142.100	142.100
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	183.500	180.840	-2.660
9. Personalaufwendungen	0	-4.698.114	-4.952.364	-254.250
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-20.000	-20.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.028.224	-1.034.024	-5.800
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.041	-2.041	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-255.300	-268.300	-13.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-5.983.679	-6.276.729	-293.050
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-5.800.179	-6.095.889	-295.710
20. Ordentliches Ergebnis	0	-5.800.179	-6.095.889	-295.710
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-5.800.179	-6.095.889	-295.710
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-5.800.179	-6.095.889	-295.710
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	300.000	234.500	-65.500
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-89.020	-83.320	5.700
30. BILANZERGEBNIS	0	-5.589.199	-5.944.709	-355.510
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-89.020	-83.320	5.700
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-751.739	-834.682	-82.943
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-208.456	-247.183	-38.727

## Unterbudget B08406 Kantine

Beschreibung	Kantine der Kirchenverwaltung für Mitarbeitende und Gäste
Ziel/e	Gewährleistung eines Speisen- und Getränkeangebots für Mitarbeitende und Gäste und des hausinternen Sitzungsdienstes
Leistungen zur Zielerreichung	Erstellung Mittagessen, Bewirtung bei hausinternen Sitzungen, sonstige Serviceleistungen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	17.100 verkaufte Mittagessen, 1100 Sitzungen und Veranstaltungen mit Bewirtung
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B08406 Kantine

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	96.000	96.000	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	96.000	96.000	0
9. Personalaufwendungen	0	-145.000	-148.350	-3.350
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-139.950	-144.950	-5.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-2.000	-2.000	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-286.950	-295.300	-8.350
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-190.950	-199.300	-8.350
20. Ordentliches Ergebnis	0	-190.950	-199.300	-8.350
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-190.950	-199.300	-8.350
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-190.950	-199.300	-8.350
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-4.000	-4.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-7.500	-7.000	500
30. BILANZERGEBNIS	0	-198.450	-210.300	-11.850
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.500	-7.000	500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-64	-50	14
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-6.434	-7.410	-977

<b>Budgetbereich 8.1 bis 8.4</b>						
<b>Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Kirchenverwaltung</b>						
	<b>2014</b>		<b>2015</b>		<b>2016</b>	
<b>BBesG KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
B 5 + Zul.B6	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.B 4	1,00		1,00		1,00	
B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.B 3	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A16	5,00		5,00		5,00	
PfrGeh. + Zul.A15	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ZulA15/A 15	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh. + Zul.A14	4,00		5,00		4,00	
A 16	4,75		4,75		4,75	
A 15	11,00		12,00		12,00	
A 14	9,00		7,00		4,00	
A 14 / E 13	1,00		1,00		2,00	
A14 / E 12	1,00		1,00		1,00	
A 13	6,00		7,00	1,00	6,00	1,00
A 13 / E 13					1,00	
A 13 / E 12 + 50%					1,00	
A 13 / E 12	2,00		1,00			
A12/E 11	1,00				1,00	
A 12	6,00		8,00		6,00	
A 12 ku	3,00		3,00		3,00	
A 11 ku	1,00		1,00		1,00	
E 13	1,00		1,00		1,00	
E 12 + 50%					1,00	
E 12	3,50		6,00	0,50	8,00	1,50
E 11 + 50%	3,00		5,00		5,00	
E 11	11,00		21,00		21,00	
E 10 + 50 %	1,00					
E 10	7,00		5,00		5,00	
E 09 + 50%	4,00		2,00		2,00	
E 09	9,75		10,75		10,75	
E 08 + 50%	4,50		4,00		3,50	
E 08	15,00		19,00	1,00	15,75	
E 08 ku	1,00					
E 07 + 50%	7,18		11,68		11,68	
E 07	25,89		22,39		24,14	
E 06 + 50%	4,35		5,85	0,50	6,85	0,50
E 06 + 25%	3,00		2,00		2,00	
E 06	15,08		11,33	0,50	11,36	0,50
E 05 + 25 %	1,13		1,13		1,13	
E 05	12,88		11,68		11,16	
E 04 + 50 %	2,88		2,38		2,38	
E 04	2,65		2,65		2,65	
E 03	2,33		2,33		2,33	
E 02	3,00		3,00		3,00	
KDO-Stelle wird bewertet	2,25		8,90		7,40	
Beamtenstelle wird bewertet					5,00	
Vergütung entspr. Freistellung	2,60	0,15	2,60	0,15	2,60	0,15
<b>Planstellen</b>	<b>206,72</b>	<b>0,15</b>	<b>223,42</b>	<b>3,65</b>	<b>224,42</b>	<b>3,65</b>

<b>Budgetbereich 8.1 bis 8.4</b>						
<b>Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Kirchenverwaltung</b>						
	<b>2014</b>		<b>2015</b>		<b>2016</b>	
<b>BBesG KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
<b><u>Stellenplan 2016</u></b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,00 Pfarrstelle Referat Fundraising und Mitgliederorientierung (BBesG)</li> <li>+ 1,00 Referent/in für Fundraising und Sponsoring (KDO)</li> <li>+ 1,00/1,00 kw Beschäftigung Baujurist/in, refinanziert durch Rücklagenentnahme <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1,00 kw Beschäftigung Unterstützung P-GK</li> </ul> </li> </ul>						
Leistungsgeminderte Integrationsarbeitsplätze	4,91	4,91	3,16	3,16	3,16	3,16
Ausbildungsplätze Verwaltungsfachangestellte, Bürokommunikation und Inspektorenanwärter/innen	12,00	0,00	12,00	0,00	12,00	0,00
Weiterbeschäftigung Auszubildende nach deren Ausbildungsende, max. 1 Jahr; 3 Stellen Demographie Beamte mit 3,00 kw-Vermerk sowie 2 Personalentwicklungsstellen, max 6 Monate besetzbar	7,00	3,00	7,00	3,00	7,00	3,00
	<b>23,91</b>	<b>7,91</b>	<b>22,16</b>	<b>6,16</b>	<b>22,16</b>	<b>6,16</b>
<b><u>Stellenplan 2016:</u></b>						
<p>Mit dem Haushalt 2013 wurden Kleinststellenumfänge von stundenweisen Beauftragungen für Hausmeister- und Lesesaaldienste, Aushilfen, Reinigungsdienste, welche arbeitsvertraglich unbefristet sind, den Planstellen der Kirchenverwaltung zugewiesen. Seit dem Haushalt 2013 werden synodal sowie gremienveranlaßte Projekte, welche durch die Kirchenverwaltung bearbeitet werden, im Budgetbereich 8.6 geführt.</p> <p>Dieser Bereich bildet daher nur noch die kirchenpolitisch-gesellschaftlich gewollten Bereiche der Ausbildung, Nachwuchssicherung sowie der leistungsgeminderten Integrationsarbeitsplätze ab.</p>						

## Teilbudget B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

## B085 Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	225.525	58.940	-166.585
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	182.952	190.000	7.048
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	117.500	117.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	408.477	366.440	-42.037
9. Personalaufwendungen	0	-1.421.332	-1.379.784	41.548
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-145.460	-38.888	-125.642	-86.754
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-479.400	-467.330	12.070
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-63.916	-89.316	-25.400
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-145.460	-2.003.536	-2.062.072	-58.536
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-145.460	-1.595.059	-1.695.632	-100.573
20. Ordentliches Ergebnis	-145.460	-1.595.059	-1.695.632	-100.573
24. Jahresergebnis vor Steuern	-145.460	-1.595.059	-1.695.632	-100.573
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-145.460	-1.595.059	-1.695.632	-100.573
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-16.370	-9.200	7.170
30. BILANZERGEBNIS	-145.460	-1.611.429	-1.704.832	-93.403
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-16.370	-9.200	7.170
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-250.310	-265.896	-15.586
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-110.697	-121.346	-10.649

## Unterbudget B08501 Verbindungsstellen an den Landtagen

Beschreibung	<p>1. Vorstellungen und Positionen der Ev. Kirchen in Hessen den staatlichen Ebenen vermitteln und Belange der Ev. Kirchen in Hessen in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbringen.</p> <p>2. Vorstellungen und Positionen der Ev. Kirchen in Rheinland-Pfalz den staatlichen Ebenen vermitteln und Belange der Ev. Kirchen in Rheinland-Pfalz in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einbringen.</p>
Ziele	<p>1. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der Politik sowie Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen über politische Entwicklungen.</p> <p>2. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der Politik sowie Informationen der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz über politische Entwicklungen.</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1.+ 2. Kirchliche Interessenvertretung gegenüber der hessischen und rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem hessischen und dem rheinland-pfälzischen Landtag</p> <p>Informationen der Evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz über politische Entwicklungen, landespolitische Situation und Trends</p> <p>Kirchliche Interessenvertretung gegenüber Vereinen, Verbänden und Vereinigungen</p> <p>Landeskirchliche Kooperation und Koordination der in Hessen und Rheinland-Pfalz vertretenen Landeskirchen</p> <p>Kooperationen und Abstimmungen mit den katholischen Bistümern in Hessen und Rheinland-Pfalz</p> <p>Kooperation mit der EKD über den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>Seelsorger für Vertreter des öffentlichen Lebens</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 51 Gespräche mit Landesregierung, 21 Beobachtungen der Landtagsitzungen / Teilnahmen an Parteiveranstaltungen, 20 Gespräche mit Vereinen und Verbänden, 58 Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen, 54 Sitzungen im Hessischen Rundfunk</p> <p>2. 2014: 31 Gespräche mit Landesregierung sowie Gremiensitzungen in Ministerien; Teilnahme an 7 Landtags- und ausschusssitzungen; 11 Einzelbesuche bei Landtagsabgeordneten und Ministerialbeamten; 14 Gespräche mit Parteien, Verbänden, NGOs; 25 Sitzungen landeskirchenübergreifende Gremien; 11 Sitzungen einzelkirchliche Gremien; 8 Sitzungen mit Arbeitsgemeinschaft der Diakonie in Rheinland-Pfalz und Diakonie allg.; 7 Sitzungen mit katholischer Kirche; Teilnahme an 23 Vorträgen und Empfängen; 4 eigene Vorträge und Veranstaltungen; 4 (eigene) gottesdienstliche Veranstaltungen</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Neuausrichtung des Ev. Büros, Einbezug der Diakonie Hessen, Sommerlicher Empfang 2015, laufende Themen: Kinderförderung, Pakt für den Nachmittag, Asylfragen</p> <p>2. Begleitung Landtagswahl 2016 und Beginn neue Legislaturperiode; laufende Themen: Migration und Integration / Flüchtlingspolitik, Kita</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Erweiterung des Ev. Büros um 1 juristischen Referenten/1 juristische Referentin; 1 diakonischen Referenten / 1 diakonische Referentin, 0,5 Sekretärin. (Stelle Diakonie im Stellenplan der Diakonie Hessen). Finanzierung: 60% EKHN, 30 % Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, 10% Evangelische Kirche im Rheinland</p> <p>2. Ersatz von anderen Landeskirchen. 40 % Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Finanzierung: 30 % Evangelische Kirche im Rheinland, 30 % EKHN</p>

## B08501 Verbindungsstellen an den Landtagen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	106.000	0	-106.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	182.952	190.000	7.048
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	69.500	69.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	288.952	259.500	-29.452
9. Personalaufwendungen	0	-497.414	-507.890	-10.476
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-145.460	-38.888	0	38.888
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-65.400	-51.700	13.700
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-51.416	-77.216	-25.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-145.460	-653.118	-636.806	16.312
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	-145.460	-364.166	-377.306	-13.140
20. Ordentliches Ergebnis	-145.460	-364.166	-377.306	-13.140
24. Jahresergebnis vor Steuern	-145.460	-364.166	-377.306	-13.140
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-145.460	-364.166	-377.306	-13.140
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-3.000	-3.000	0
30. BILANZERGEBNIS	-145.460	-367.166	-380.306	-13.140
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-3.000	-3.000	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-109.803	-141.180	-31.378
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-102.636	-110.761	-8.125



## Unterbudget B08502 Sonstige Verwaltung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Datenschutzbeauftragter</li> <li>2. Arbeits- und Gesundheitsschutz</li> <li>3. Konfliktbeauftragter</li> <li>4. Disziplinarkammer</li> <li>5. Gesamt-MAV, Schlichtungsstelle, Schwerbehindertenvertretung, Dienstrechtliche Kommission</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrolle der Wahrung des Datenschutzes innerhalb der EKHN und der EKKW</li> <li>2. Hinwirken auf die Unfallverhütung, von arbeitsbezogenen Gesundheitsgefahren und berufsbedingten Erkrankungen; Sensibilisieren der kirchlichen Arbeitgeber/innen, der Leitungspersonen und Mitarbeiter/innen für ein sicherheits- und gesundheitsbewusstes Arbeiten; Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes;</li> <li>3. Lösung bestehender Konflikte sowie Prävention von Konfliktentstehung durch Informationsveranstaltungen, Aushändigen von Broschüren, etc.</li> <li>4. Wahrung der Glaubwürdigkeit und des Ansehens der Kirche, Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes und einer auftragsgemäßen Amtsführung</li> <li>5. Die GMAV vertritt die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Gesamtkirche und Kirchenleitung. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine Einigung zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung hin. Die Schwerbehindertenvertretung hat die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in die Einrichtung zu fördern und ihre Interessen zu wahren. Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenbeamtenverhältnis wirkt eine Dienstrechtliche Kommission mit.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz: Datenschutzgesetz der EKD, Datenschutzverordnung der EKHN, Datenschutzregisterordnung der EKD, Datenschutz- und Fundraisingverordnung der EKHN, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz, Kunst-Urhebergesetz (u.a.), Beratung und Fortbildung über technische und organisatorische Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit</li> <li>"2. Koordinierung der sicherheitstechnischen Betreuung in der Landeskirche und Weitergabe von Informationen (u.a. Landeskirche Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz auf EKD-Ebene) Hinweisen auf Mängel bei der Arbeitssicherheit und Rat zu geeigneten Maßnahmen;"</li> <li>3. Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden (Beschäftigten und Führungskräften), bei denen Konflikte bestehen. Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Lösung der Konflikte (z.B. Konfliktmoderationen und Mediationen)</li> <li>4. Annahme und Prüfung von Disziplinarklagen, Zustellung von Klagen, Anträgen, Ladungen, Beschlüssen und Urteilen an die Beteiligten, Verwaltung der Disziplinargerichtsakten, Beantwortung von Anfragen, Organisation der mündl. Verhandlungen.</li> <li>5. Die GMAV wirkt u.a. mit bei: gesamtkirchliche Richtlinien zur Personal- und Stellenplanung, allgemeinen Grundsätze über die Bemessung des Personalbedarfs, der Aufstellung von Organisationsplänen (die sich auf die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse maßgeblich auswirken), der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden. Des Weiteren bietet sie den regionalen Mitarbeitervertretungen Fortbildungen und Informationen an und unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.</li> </ol>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1.</li> <li>2. Die 3 Ortskräfte leisteten 2014 mehr als 370 Regelbetreuungen und 148 außerordentliche Betreuungen/Beratungen wegen aktueller Probleme/Anfragen. In 13 Veranstaltungen wurde ca. 320 Ehren- und Hauptamtliche informiert. 12 Informationsbriefe wurden an Kirchengemeinden, Kindertageseinrichtungen, Diakoniestationen und Verwaltungen versendet. 8 regionale und der landeskirchliche Arbeitsschutzausschüsse wurden in 13 ASA-Sitzungen begleitet. Bearbeitung von 113 Unfallmeldungen. Der durchschnittliche Betreuungsrhythmus beträgt zur Zeit ca. fünf Jahre (das mit den Berufsgenossenschaften vereinbarte Betreuungskonzept sieht einen Rhythmus von durchschnittlich einmal in zwei Jahren vor).</li> <li>3. Klärung der Rolle der regionalen Beauftragten, Verstärkung der Zusammenarbeit mit der GMAV und den MAVen.</li> <li>4. Keine Klagen, Keine Verhandlungen, Keine Beschlüsse und Urteile</li> <li>5. Gesamt-MAV: Zahlreiche Grundkurse wegen Neuwahlen.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. Wechsel in der Beauftragung. Neuauflage der Broschüre.</li> <li>4. Neuwahl der Mitglieder der Disziplinarkammer im November 2016</li> <li>5. ---</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	1.-5. ---

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	119.525	58.940	-60.585
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	48.000	48.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	119.525	106.940	-12.585
9. Personalaufwendungen	0	-653.412	-572.844	80.568
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-125.642	-125.642
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-131.630	-135.210	-3.580
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-10.500	-11.100	-600
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-795.542	-844.796	-49.254
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-676.017	-737.856	-61.839
20. Ordentliches Ergebnis	0	-676.017	-737.856	-61.839
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-676.017	-737.856	-61.839
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-676.017	-737.856	-61.839
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-6.030	-5.100	930
30. BILANZERGEBNIS	0	-682.047	-742.956	-60.909
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-6.030	-5.100	930
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-49.669	-4.822	44.847
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-1.801	-2.110	-309

## Unterbudget B08503 Pfarrerausschuss

Beschreibung	Gremium der Kirchenleitung sowie Beratungsorgan für die Interessen der Pfarrerrinnen und Pfarrer der EKHN.
Ziele	Mitspracherecht bei die Pfarrerrinnen und Pfarrer betreffenden Angelegenheiten. Akzeptanz der getroffenen Regelungen durch die Pfarrerrinnen und Pfarrer aufgrund der Mitwirkung des Pfarrerausschusses.
Leistungen zur Zielerreichung	Mitwirkung bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, welche die Pfarrerrinnen und Pfarrer betreffen. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu beabsichtigten Regelungen. Beratung und Begleitung der Pfarrerrinnen und Pfarrer bei dienstlichen Fragen. Mitwirkung bei die Pfarrerrinnen und Pfarrer betreffenden Personalangelegenheiten. Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter (u.a. zur/zum Kirchenpräsidentin/-präsidenten, zur Pröpstin/zum Propst, zur/zum theologischen Referentin/Referenten). Organisation der Pfarrversammlung und der Wahl des Pfarrerausschusses.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	verlängerte Klausurtagung; höherer Anteil unterschiedlicher Mitglieder an Begleitungen; AG Arbeit in den Propsteien
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Einarbeitung neu gewählter Mitglieder und Stellvertreter; verlängertes Klausurwochenende; Referentengewinnung für Propsteiversammlungen; evtl. Mediatorenausbildung für 1-2 Mitglieder ; s.6
Erläuterungen zu Ressourcen	-

## B08503 Pfarrerausschuss

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-93.100	-92.600	500
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-18.500	-16.500	2.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-2.000	-1.000	1.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-113.600	-110.100	3.500
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-113.600	-110.100	3.500
20.Ordentliches Ergebnis	0	-113.600	-110.100	3.500
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-113.600	-110.100	3.500
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-113.600	-110.100	3.500
30.BILANZERGEBNIS	0	-113.600	-110.100	3.500
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs- ,Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-35.263	-37.045	-1.782

## Unterbudget B08504 Arbeitsrechtliche Kommission

Beschreibung	Arbeitsrechtssetzung für die EKHN und das DWHN im "Dritten Weg"
Ziel/e	Einvernehmliche Gestaltung des Arbeitsrechts der EKHN und des DWHN im Wege des "Dritten Weges" durch Erfüllung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung). Der "Dritte Weg" basiert auf den Prinzipien der kirchengemäßen Partnerschaft und Zusammenarbeit der Vertreter der Leitungsorgane und der Dienstnehmer unter Wahrung der Autonomie der Kirchen. Daraus ergibt sich: Wahrung der Friedenspflicht, Gebot der Lohngerechtigkeit und Anspruch auf faire Konfliktlösung.
Leistungen zur Zielerreichung	Aufnahme von Regelungsbedarf, Problemdiskussionen, Meinungsbildung zum kirchlichen Arbeitsrecht und entsprechende Ausfertigung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Beratung und Abstimmung von Anträgen und Beschlussvorlagen, Verabschiedung von Arbeitsrechtsregelungen und deren Veröffentlichung, gegebenenfalls Schlichtung durch den Schlichtungsausschuss.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Sitzungen:9 ordentl.,18 vorbereitende, AG's:1; Schlichtung:0; Anträge+Vorlagen:21; Beschlüsse:13, Klausuren:1, Mediation:0
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Neukonstituierung im Bereich der EKHN nach Fusion der Diakonie, Entgeltverhandlungen für die EKHN, Neugestaltung der Eingruppierungsordnung für die EKHN, Überprüfung der KDO im Hinblick auf ihre Zukunftsfähigkeit
Erläuterungen zu Ressourcen	Erhöhung des Personalkostenersatzes durch vermehrte Inanspruchnahme der Freistellung für die Mitglieder

B08504 Arbeitsrechtliche Kommission

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-141.076	-169.656	-28.580
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-256.650	-256.700	-50
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-397.726	-426.356	-28.630
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-397.726	-426.356	-28.630
20.Ordentliches Ergebnis	0	-397.726	-426.356	-28.630
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-397.726	-426.356	-28.630
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-397.726	-426.356	-28.630
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-7.340	-1.100	6.240
30.BILANZERGEBNIS	0	-405.066	-427.456	-22.390
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-7.340	-1.100	6.240
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-39.721	-64.644	-24.923
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-6.260	-8.475	-2.215

## Unterbudget B08505 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Beschreibung	Rechtsprechung zu Verfassungsfragen und Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb der EKHN
Ziele	Prüfung der Rechtsgültigkeit von Kirchengesetzen, kirchlichen Verordnungen und solchen Beschlüssen der Kirchensynode, die Recht setzen, ohne Kirchengesetz zu sein; Klärung von Zuständigkeiten zwischen den durch die Kirchenleitung oder durch Kirchengesetze geschaffenen kirchlichen Organen; Gewährung von Rechtsschutz zu kirchlichen Verwaltungsakten
Leistungen zur Zielerreichung	Annahme und Prüfung von Klagen und Anträgen, Zustellung von Klagen, Anträgen, Ladungen, Beschlüssen und Urteilen an die Beteiligten, Verwaltung der Gerichtsakten, Beantwortung von Anfragen, Organisation der mündl. Verhandlungen, Organisation und Durchführung von Richtertreffen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Neue Klagen u. Anträge: 6; Fortf. lfd. Verfahren: 4; Verhandlungen/Besprechungen: 8; Beschlüsse: 3; Urteile: 3, Vergleiche: 0
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Keine
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B08505 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-36.330	-36.794	-464
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-7.220	-7.220	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-43.550	-44.014	-464
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-43.550	-44.014	-464
20. Ordentliches Ergebnis	0	-43.550	-44.014	-464
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-43.550	-44.014	-464
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-43.550	-44.014	-464
30. BILANZERGEBNIS	0	-43.550	-44.014	-464
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-15.853	-18.205	-2.352

## Budgetbereich 8.5

### Gesamtkirchliche Dienstleistungen - Sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit

BBesG KDO	2014		2015		2016	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A15						
PfrGeh.+ Zul.A14					1,00	1,00
PfrGeh.	2,24		2,24		2,24	
A 14			1,00		1,00	
A 13	1,00		1,00		1,00	
A 13 / E 12	1,00		1,00			
A 12						
E 13			0,40		0,40	
E 12						
E 11						
E 10	1,00		1,00			
E 09	1,02		1,02	0,12	0,90	
E 08	1,00		1,00		1,00	
E 07	1,30		1,30		1,30	
E 06 + 50%						
E 06	1,25		1,25		1,75	
E 05	0,13		0,13			
E 04	0,19		0,19		0,19	
E 03						
E 02	0,84		1,00		1,00	
je nach Freistellung	6,20	0,50	6,90	0,60	6,90	0,60
wird derzeit bewertet			0,50		1,00	
<b>Planstellen</b>	<b>19,16</b>	<b>0,50</b>	<b>21,92</b>	<b>0,72</b>	<b>21,68</b>	<b>1,60</b>

Arbeitsrechtliche Kommission, Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Zentraler Konfliktbeauftragte/r, Datenschutzbeauftragter (bis HH 2015), Betriebsbeauftragter für den Datenschutz, Verbindungsstelle zum Land Hessen, Verbindungsstelle zum Land Rheinland-Pfalz, Beauftragte für Arbeitssicherheit, Stellenausweisung der angemeldeten Personalkosten für Weingut (refinanziert), Beauftragter für schwerbehinderte Pfarrer/innen, Zentrale/r Konfliktbeauftragte/r der EKHN.

Bei folgenden Stellenumfängen richtet sich die Dotierung nach der Ausgangsplanstelle, von welcher die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter für folgende Aufgaben freigestellt wird:  
Arbeitsrechtliche Kommission (Ausweisung Freistellungsanteile), Schlichtungsstelle, Gesamtmitarbeitervertretung und Pfarrerausschuss (Ausweisung Freistellungsanteile)

#### **Stellenplan 2016:**

- 1,00 Datenschutzbeauftragter
- 0,125 Schreibkraft Datenschutzbeauftragter
- 0,115/0,115 kw Personalentwicklung/ Nachfolgeplanung Arbeitssicherheit
- + 1,00/1,00 kw Referent/in Sozialpolitische Vertretung der Diakonie Hessen in der Verbindungsstelle Landtag Wiesbaden / Hessen, refinanziert durch gesperrte Pfarrstelle in BB 5.1



## Teilbudget B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

## B086 Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	0	60.505	60.505	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	60.505	60.505	0
9. Personalaufwendungen	0	-2.033.598	-2.419.867	-386.269
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-158.000	-158.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-7.638.845	-4.088.442	3.550.403
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-9.060	-9.060
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-9.672.443	-6.675.369	2.997.074
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-9.611.938	-6.614.864	2.997.074
20. Ordentliches Ergebnis	0	-9.611.938	-6.614.864	2.997.074
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-9.611.938	-6.614.864	2.997.074
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-9.611.938	-6.614.864	2.997.074
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-2.592.500	-3.800.000	-1.207.500
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	6.183.123	3.180.067	-3.003.056
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-6.021.315	-7.237.797	-1.216.482
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-254.502	-265.317	-10.815
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-78.774	-92.511	-13.738

## Unterbudget B08601 Projekte Perspektive 2025

Beschreibung	<p>Projekte aus der Perspektive 2025; Synodenbeschluss "Perspektive 2025" vom 24.11.2007. Bisher im Unterbudget 084400</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - TP: Neuordnung der Dekanatsgebiete</li> <li>2. P 1 Weiterentwicklung der Kirche in der Region - TP: Konzept zur Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden in Fragen struktureller Gestaltungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit - Kirchengemeindliche Kooperationsformen</li> <li>3. P 2 ---</li> <li>4. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - TP: Nachwuchsförderung und Leitungsqualifikation in Kitas</li> <li>5. P 2 Personal- und Kompetenzentwicklung für die Berufe in der EKHN - TP: Werbung für das Theologiestudium und das Vikariat/Werbung für die Gewinnung von gemeindepädagogischem Nachwuchs in der EKHN</li> <li>6. ---</li> <li>7. P 5 Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für die Handlungsfelder und Zentren - TP: Trägermodelle für Kitas in der EKHN - Dekanat Gießen</li> <li>8. P 5 Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für die Handlungsfelder und Zentren - TP: Trägermodelle für Kitas in der EKHN - Biedenkopf-Gladenbach</li> <li>9. P 7 Verwaltungsentwicklung/ Verwaltungsreform II - TP Einführung einer verstärkten Prozessorientierung</li> <li>10. P 7 Verwaltungsentwicklung/ Verwaltungsreform II - TP Entwicklung und Erprobung von Kooperations- und Delegationsmodellen zur Bündelung von Verwaltungsleistungen in der Region</li> <li>11. ---</li> <li>12.---</li> <li>13. P 12 DRIN Dabeisein-Räume entdecken-initiativ werden-Nachbarschaft leben</li> <li>14. Assistenz für die Netzwerke "Leben im alter" und eaf-Familie - siehe 05103</li> <li>Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</li> <li>15. P 14 Gemeinde-Web-Baukasten</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neuordnung der Dekanatsgebiete; Stabilisierung der Handlungsfähigkeit regionaler Kirche</li> <li>2. Weiterentwicklung struktureller Kooperationsformen von Kirchengemeinden; Implementierung und Optimierung von Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten für Kirchengemeinden und Dekanate</li> <li>3. ---</li> <li>4. ---</li> <li>5. Die Zahl der Studierenden, der Vikarinnen und Vikare und der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst soll deutlich gesteigert werden.</li> <li>6. ---</li> <li>7. Erprobung der Dekanatsträgerschaft für Kindertagestätten im Dekanat Gießen als Beispiel für den städtischen Raum</li> <li>8. Erprobung der Dekanatsträgerschaft für Kindertagestätten in den Dekanaten Gladenbach und Biedenkopf als Beispiel für den ländlichen Raum</li> <li>9. Verwaltungsvereinfachung und Prozessoptimierung</li> <li>10. Erleichterung der Erledigung administrativer Tätigkeiten in den Kirchengemeinden durch Erprobung von unterschiedlichen Kooperationsformen</li> <li>11. ---</li> <li>12. ---</li> <li>13. Dekanate und die regionale Diakonie entwickeln gemeinsam mit Kirchengemeinden, anderen örtlichen Einrichtungen und Akteuren Angebote, um der wachsenden Armut und drohenden Ausgrenzung konkrete Maßnahmen entgegenzusetzen.</li> <li>14. siehe 05103 Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</li> <li>15. Einen leicht zu handhabenden und via Facettnett vernetzten Webbaukasten für Kirchengemeinden erstellen und insbesondere Gemeinden, die bislang noch keine oder nur eine veraltete Website haben, damit ausstatten sowie in der Bedienung für den Alltagsbetrieb schulen. Zielgröße sind 350 Gemeinden in fünf Jahren, also bis Ende 2019.</li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Umsetzung des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete sowie weiterer gesamtkirchlicher Regelungsbedarfe; Begleitung der Dekanate zur Klärung vereinigungsrelevanter Fragen; Organisation und Steuerung externer Beratung</li> <li>2. Konzeptionelle Weiterentwicklung kirchengemeindlicher Kooperationsmöglichkeiten in der EKHN auf der Grundlage der Ergebnisse kirchenleitender Prüfaufträge; Erhebung kirchengesetzlicher Änderungsbedarfe, individuelle Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden und Dekanaten in Fragen kirchengemeindlicher Kooperation; Entwicklung von Unterstützungsangeboten und Qualifikation externer Beratung</li> <li>3. ---</li> <li>4. ---</li> <li>5. Zur Zeit beginnen ca. 25 - 30 Vikarinnen und Vikare ihre Ausbildung. Im Jahr 2017 sollen 40 - 50 Vikarinnen und Vikare ihre Ausbildung beginnen. Zur Zeit gehen 2 - 4 Absolventen und Absolventinnen des BA-Studienganges Soziale Arbeit mit Zusatzqualifikation Gemeindepädagogik in den gemeindepädagogischen Dienst. - Diese Zahl soll deutlich gesteigert werden.</li> <li>6. ---</li> <li>7. Einrichtung einer Geschäftsführung für Kindertagesstätten im Dekanat Gießen</li> <li>8. Einrichtung einer Geschäftsführung für Kindertagesstätten in den Dekanaten Gladenbach und Biedenkopf</li> <li>9. Entwicklung eines Handbuchs, Einrichtung Benutzerverwaltung digitale Prozessplattform, Abschluss Dienstvereinbarung, Zuständigkeitsdokumentation</li> <li>10. Beratung, Antragsprüfung und -bewilligung, Vergabe Fördermittel, fachliche Umsetzungsbegleitung, Durchführung von Informationsveranstaltungen auf Anfrage</li> <li>11. ---</li> <li>12. ---</li> <li>13. In jeder der sechs Propsteien der EKHN sollen mindestens sechs Projekte durchgeführt werden, davon je zwei in einer Großstadt/Oberzentrum, in einer Kleinstadt/Mittelzentrum und im ländlichen Raum/Dorf (Abweichungen aufgrund besonderer regionaler Bedingungen sind möglich.). Damit sollen mindestens 36 Projekte im Kirchengebiet umgesetzt und gefördert werden.</li> <li>14. siehe 05103 Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</li> <li>15. Kommunikation des Angebots an Gemeinden und Dekanate, technische Entwicklung (Programmierung) des Webbaukastens, Erstellung erster Websites mit Testgemeinden, Ausweitung auf weitere Gemeinden, Schulung für den Alltagsbetrieb.</li> </ol>
-------------------------------	---

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Individuelle Begleitung von Dekanaten zur Klärung vereinigungsrelevanter Fragen und zur Erarbeitung von Vereinigungsvereinbarungen; Vernetzung der Verantwortlichen in den Dekanaten zum Erfahrungsaustausch, Konzeptentwicklung und Fragen kirchlicher Regionalentwicklung; Überarbeitung des Orientierungsrahmens zum Raumbedarf im Dekanat</li> <li>2. Bestandsaufnahme kirchengemeindlicher Kooperationsstrukturen ausgehend von den grundlegenden Formen des EKHN-Rechts; Entwicklung einer konzeptionellen Systematik für kirchengemeindliche Kooperationsformen als Diskussionsgrundlage; Diskussion der Konzeptionssystematik in relevanten Resonanzgruppen; Bestandsaufnahme der derzeitigen Unterstützungsstruktur in der Kirchenverwaltung; Beratung und Begleitung unterschiedlich motivierter Kooperationsprozesse (21 Beratungskontakte; Begleitung von 11 Prozessen)</li> <li>3. ---</li> <li>4. ---</li> <li>5. In Kooperation mit dem Evangelischen Medienhaus wurde eine Werbekampagne und ein neues Berufsportal entwickelt, an Universitätsorten (Berlin, Marburg und Heidelberg) mit Informationsabenden für ein Vikariat bzw. das Pfarramt in der EKHN geworben. Beteiligung bei Tagen der offenen Tür an Fakultäten und der EHD, beim Jugendkirchentag, Propsteiveranstaltungen für in der Jugendarbeit engagierte Mitarbeitende und Synoden mit einem Stand. Am 07.11.2014 wurde ein regionaler Schülertag in Gießen durchgeführt.</li> <li>6. ---</li> <li>7. Dekanat Gießen - Zwischenbericht wurde vorgelegt.</li> <li>8. Dekanat Biedenkopf-Gladenbach - Zwischenbericht wurde vorgelegt</li> <li>9. Fertigstellung Prozessdokumentation Baureferate Kirchenverwaltung</li> <li>10. Aufnahme von fünf Kooperationsmodellen in die Projektförderung</li> <li>11. ---</li> <li>12. ---</li> <li>13. Aufbau einer Projektstruktur (Einrichtung eines Projektbüros ect.)</li> <li>14. siehe 05103 Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</li> <li>15. Das Projekt ist erst im Frühjahr 2015 gestartet.</li> </ol>
--	---

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begleitung der für 2019 vorgesehenen Dekanatsvereinigungen 2016 zum Einstieg in die jeweiligen Vereinigungsprozesse; Auswertung der 2016 umgesetzten Vereinigungen; Erhebung von weiteren Regelungsbedarfen für die Vereinigungen nach 2016; Überarbeitung der Arbeitshilfe für die 2019-2022 anstehenden Vereinigungen und Planung einer Begleitstruktur; Angebote zur kirchlichen Regionalentwicklung</li> <li>2. Umsetzung der kirchenleitenden Prüfaufträge zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für kirchengemeindliche Kooperation; Impulse für kirchengesetzliche Änderungen; Implementierung einer Beratungs- und Begleitstruktur für Kirchengemeinden und Dekanate</li> <li>3. ---</li> <li>4. ---</li> <li>5. Ausbau der Webseite für die kirchlichen Berufe, Teilnahme mit einem Werbepostcard und Vorträgen bei Berufsmessen, an Fakultäten und Dekanats- und Propsteiveranstaltungen. Mitarbeit in der AG Nachwuchsgewinnung der EKD und deren Kommunikationskampagne. Durchführung von regionalen Schülertagen und Beteiligung an Jugendveranstaltungen der EKHN. Erprobung neuer Formate von Informationsveranstaltungen.</li> <li>6. ---</li> <li>7. Projektabschluss in 2015, Endbericht und Auswertung werden Anfang 2016 erwartet</li> <li>8. Zwischenbericht über die Umsetzung des Projektplans wird Anfang 2016 erwartet</li> <li>9. Umsetzung des Echteinsatz in Abhängigkeit des Projektfortschritts Einführung Doppik</li> <li>10. Neustart des Projekts für die neugewählten Kirchenvorstände mit geänderter Projektbezeichnung, neuen Projektmaterialien und einer Erweiterung der förderungsfähigen Kooperationsfelder</li> <li>11. ---</li> <li>12. ---</li> <li>13. Regionalisierungsphase (Antragstellung; Entscheidung über die Anträge; Vorlauf für die Projekte vor Ort etc.)</li> <li>14. siehe 05103 Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</li> <li>15. Projektstart, d.h.: Webbaukasten ist technisch zu realisieren, dann zu implementieren und anhand der Erfahrungen mit den Testgemeinden auf die Bedürfnisse hin weiterzuentwickeln.</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. - 9. ---</li> <li>10. Es stehen im Planjahr noch 530.000 Euro für die Projektförderung zur Verfügung.</li> <li>11. Kosten sind anteilig von der EKHN und der EKKW getragen.</li> <li>12. - 13. ---</li> <li>14. siehe 05103 Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</li> <li>15. siehe 05103 Sonstige Gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste</li> </ol>

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-258.225	-338.950	-80.725
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-990.000	-486.000	504.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.248.225	-824.950	423.275
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.248.225	-824.950	423.275
20.Ordentliches Ergebnis	0	-1.248.225	-824.950	423.275
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.248.225	-824.950	423.275
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.248.225	-824.950	423.275
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-3.500.000	-3.500.000
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.248.225	824.950	-423.275
30.BILANZERGEBNIS	0	0	-3.500.000	-3.500.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-62.502	-103.329	-40.826
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	0	-3.636	-3.636

## Unterbudget B08602 Projekt Doppik

Beschreibung	Die EKHN führt bis 2017/2018 die kaufmännische Buchführung auf allen Ebenen ein. Sie berücksichtigt die im Rahmen des Ressourcenverbrauchskonzepts gesetzten Meilensteine des vorausgegangenen Projekts aus der Perspektive 2025 "Modernisierung des Rechnungswesens der EKHN". Mit der Umsetzung ist eine Steuerungsgruppe betraut, die sich aus Vertretungen aller Ebenen der EKHN zusammensetzt und durch eine operative Gesamtprojekteitung unterstützt wird. Das Projekt wird synodal begleitet durch den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollständige Erfassung des tatsächlichen und künftigen Ressourcenverbrauchs sowie gegensteuernde Maßnahmen insb. zum Erhalt der kirchlichen Gebäude im Sinne einer intergenerativen Gerechtigkeit.</li> <li>2. Gelungener Know-how- und Informationstransfer.</li> <li>3. Stufenweise Implementierung einer KFM- ablösenden Software bis 2017/2018 (beginnend in 2015 mit Gesamtkirche sowie in den Pilotanwenderregionen Starkenburg West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus).</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfassungs-, Bewertungs- und Bilanzierungskonzept für kirchliche Vermögensbewertung (v.a. Gebäude) einschließlich Maßnahmen zur Substanzerhaltung; Neue kirchliche Haushaltsordnung</li> <li>2. Aufbau geeigneter Info- und Kommunikationsstrukturen; bedarfsgerechte, anwenderorientierte Qualifizierung (über externe und interne Schulungen)</li> <li>3. Prozessanalyse Rechnungswesen; Lasten- und Pflichtenheft für kaufmänn. Buchführungssoftware inkl. Module für Haushaltsplanung, Kosten- und Leistungsrechnung, Anlagebuchhaltung;</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Start des Gebäudebewertungsprojekts im Herbst 2014 mit den Gebäuden der Pilotregionalverwaltungen; Entwicklung des einheitlichen Mastersachkontenrahmens; Erste Lesung der neuen KHO in der Herbstsynode 2014.</li> <li>2. Schulungen "Grundlagen der kaufmännischen Buchführung" für die Nicht-Pilotkassengemeinschaften (v.a. für die Regionalverwaltungen, auf freiwilliger Basis für Verwaltungsfachkräfte); Einstellung interner Arbeitshilfen und Dokumente im Intranet der EKHN (<a href="http://192.168.5.6/doppik">http://192.168.5.6/doppik</a>); "Kleiner Leitfaden Doppik" für Kirchengemeinden, Dekanate und Gesamtkirche, zahlreiche Kommunikationsveranstaltungen in Regionalverwaltungsverbänden, Konventen, Verwaltungsfachkräftetagungen, etc.</li> <li>3. Strukturen- und Mandantenaufbau in MACH; Erstellung des IT Infrastrukturkonzeptes und nachgelagerter IT-Fachkonzepte zu Schnittstellen und zur Datenmigration aus Alt- und Vorkonzepten; Aufstellung des ersten doppischen gesamtkirchlichen Haushalts 2015 im neuen MACH-System.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weiterentwicklung des Mastersachkontenrahmens, Weiterentwicklung des Kontierungsleitfadens insb. im Hinblick auf Personalfallbezogene Buchungen (zu Version 1.1.), Entwicklung einer Bilanzierungsrichtlinie, Entwicklung einer Kontierungshilfe, Anpassung und Weiterentwicklung der doppischen EBBVO.</li> <li>2. Software-Anwendungsschulungen für Erfassende und Auswertende außerhalb der Pilotregionen ab Sommer 2016, evtl. Nachschulungen der "Grundlagen der kaufmännischen Buchführung" notwendig. Informations-/bzw. Schulungsveranstaltungen für Ehrenamtliche in den Kirchengemeinden und Dekanaten der ab 2017 umstellenden Regionen gegen Ende 2016 / Anfang 2017 in Zusammenarbeit mit der Ehrenamtsakademie.</li> <li>3. Endgültige Software- und Schnittstellenregulierungen in verlängerter Pilotierungsphase.</li> </ol>

Erläuterungen zu Ressourcen	Die ursprünglichen Kosten für das Projekt wurden analog der Kostenschätzung der Synodenvorlage 90/2011 auf die HH-Jahre 2013-2015 verteilt. Aufgrund der Verschiebung der flächendeckenden Einführung werden nicht benötigte Mittel aus dem HH-Jahr 2015 (voraussichtl. knapp 4 Mio. ) in eine Budgetrücklage für die Jahre 2016ff. überführt. Zusätzlich werden ca 2,8. Mio. EUR Mehraufwand angemeldet für Verlängerung/Neugestaltung der bestehenden Projektressourcen und IT-Verträge, Projektkoordination durch PWC, parallele Nutzung der Programme KFM und MACH sowie für Nachschulungen.
-----------------------------	--

B08602 Projekt Doppik

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-330.300	-733.600	-403.300
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-4.436.045	-1.608.372	2.827.673
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-4.766.345	-2.341.972	2.424.373
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-4.766.345	-2.341.972	2.424.373
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-4.766.345	-2.341.972	2.424.373
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-4.766.345	-2.341.972	2.424.373
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-4.766.345	-2.341.972	2.424.373
30.BILANZERGEBNIS	0	-4.766.345	-2.341.972	2.424.373
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-45.884	-52.589	-6.705
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-14.655	-17.041	-2.385



## Unterbudget B08603 Organisations- und IT -Projekte

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einführung eines Personalinformationssystems für alle Personalfälle in der EKHN</li> <li>2. Infrastruktur IuK</li> <li>3. Projekt Einführung eines Dokumentenmanagementsystems</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine einheitlich strukturierte, konsistente Personaldatenbasis für alle Mitarbeitenden der EKHN; Rationalisierung in den Personalprozessen, insbesondere des Mehraufwands durch uneinheitliche, nicht oder unzureichend gekoppelte elektronische Systeme; Etablierung eines notwendigen und effizienten Berichtswesens zur Beantwortung wichtiger Personalsachfragen, z.B. in Bezug auf die strategische Personalplanung;</li> <li>2. Modernisierung der Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen auf allen Ebenen der EKHN, um die Anschlußfähigkeit an die aktuellen technischen Standards zu gewährleisten, um die kirchlichen Aufgaben besser zu unterstützen und gleichzeitig ein angemessenes, sinnvolles Datensicherheits- und technisches Datenschutzniveau sicherzustellen.</li> <li>3. Mit dem Projekt Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in der Kirchenverwaltung soll die Verwaltung sämtlicher Dokumente (analog und digital) in der Kirchenverwaltung, den Zentren und den Regionalverwaltungen in einem integrierten System verfolgt werden. Es werden Kosteneinsparungen durch die Optimierung der Verwaltungsprozesse und eine rationellere Verwaltungsdokumentation in der Kirchenverwaltung angestrebt.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ist-Analyse von Bestandsdaten, Systemen, Aufgaben und Personalprozessen; Abbildung der Organisationsstrukturdaten der EKHN zur Abbildung der Stellenpläne; Erstellung eines Sollkonzepts und Pilotierung für die gesamtkirchlichen Personalfälle; Übernahme und ggf. Anpassung des Sollkonzepts für die Regionalverwaltungen und den ERV und dessen Personalfälle. Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Schulungen, um die Beteiligung der betroffenen Mitarbeitenden sowie eine bedarfsgerechte Lösung sicherzustellen.</li> <li>2. Konsolidierung der E-Mailssysteme als verbindliche dienstliche Kommunikationsbasis und als Beitrag zur Erfüllung der Einsparauflagen, (d.h. Reduktion von Portokosten).; Entwicklung eines integrierten Benutzerkonzepts für gesamtkirchliche IT-Verfahren. Erstellung eines IT-Sicherheitsrahmenkonzepts und eines IT-Architekturkonzepts, das die verschiedenen Systeme optimal verbindet und flexibel zukünftige Technologieentwicklungen (z.B. Bring in your own Device), integrieren kann; Entwicklung eines Konzepts zur Ablösung des bestehenden VPN-basierten Intranets hin zu einer flexibleren, möglichst niederschweligen und datenschutzrechtlich angemessenen Zugangs- und Authentisierungslösung; Berücksichtigung und Einbindung paralleler Projekte, z. B. "Neues Medien- und Kommunikationsprojekt". Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsplatzes; Bereitstellung einer zentralen Strukturdaten- und Adressdatenverwaltung.</li> <li>3. Durchführung der Analyse- und Projektvorbereitungsphase mit entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen; Erstellung eines Sollkonzepts; Umsetzung des Konzepts mit der Umstellung auf eine durchgängige elektronische Vorgangsbearbeitung in der Kirchenverwaltung, in den Zentren und ggf. Regionalverwaltungen; Vorprojekt zum elektronischen Rechnungseingang</li> </ol>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Eine neue Programmversion ist etabliert, dabei sind aber unvorhergesehene technische Probleme aufgetreten, die die Umstellung verzögert haben. Die grundsätzliche organisatorische Abbildung zum Stellenplan ist erfolgt, sowie eine erste Datenbasis geschaffen.</p> <p>2. Es wurde ein IT-Service (vertraglich) bei der ECKD (EDV Centrum für Kirche und Diakonie) zur Anbindung von mobilen Endgeräten für alle Einrichtungen vorbereitet. Der IT-Architkturenwurf sowie eines IT-Servicebaukastens weiter entwickelt . Die E-Mailsysteme zu den Postfächern der Regionalverwaltungen wurden auf die ECKD umgestellt. und der Kirchliche Arbeitsplatz im RPA etabliert. Pilothaft wurde das Dekanat Weilburg auf den kirchlichen Arbeitsplatz umgestellt.</p> <p>3. Durchführung eines Vorprojekts im Zusammenhang mit der Doppik zum "elektronischen" Rechnungseingang (dezentrales Scanverfahren), sowie parallel die Analyse- und Vorprojektarbeiten durchgeführt. Ferner wurde der Betrieb des bestehenden Systems ebenfalls auf die ECKD verlagert.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Integration der Personaldaten des ERV in eine einheitliche Datenbank, Finalisierung des Stellenplanmoduls in der KV, Rollout des Stellenplanmoduls in alle Regionalverwaltungen und den ERV, Etablierung des Moduls zur Personalkostenhochrechnung</p> <p>2. Verbleibende Umsetzungen der angestrebten Lösungen.</p> <p>3. Erste Umsetzungen in der Kirchenverwaltung und den Pilot-Regionalverwaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt "Einführung der Doppik"; Erstellung von Projektskizze und Projekt-Gesamtplanung, sowie die Vorbereitung der Software-Produktauswahl.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	1. - 3. ---

B08603 Organisations- und IT -Projekte

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-110.750	-114.100	-3.350
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-550.000	-710.000	-160.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-660.750	-824.100	-163.350
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-660.750	-824.100	-163.350
20.Ordentliches Ergebnis	0	-660.750	-824.100	-163.350
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-660.750	-824.100	-163.350
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-660.750	-824.100	-163.350
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	400.000	400.000	0
30.BILANZERGEBNIS	0	-260.750	-424.100	-163.350
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-20.810	-23.716	-2.905
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-4.914	-5.699	-785

## Unterbudget B08604 Projekte Kirchliche Dienste

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchenvorstandswahl (Ende 2015)</li> <li>2. Reformationsdekade - Annäherung an das Jubiläum der Reformation in thematischen Schritten</li> <li>3. Besondere Aktionen</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenvorstandswahlen in den Kirchengemeinden</li> <li>2. Aneignung des Erbes der Reformation für die Gegenwart, dabei Akzentuierung des zu erinnernden Themenaspektes je nach dem von der EKD vorgegebenen Fokus des jeweiligen Themenjahrs (2013: Erinnerung an die Wormser Religionsgespräche von 1544 und 1557 als Symbol für den Weg zu Toleranz zwischen Konfessionen und Religionen, 2014: Thematisierung des schwierigen Verhältnisses von Religion und Politik, 2015: "Bibel und Bild": die Bibel und die Bilder als Medien der Vermittlung von Glaubensinhalten in den Blick nehmen etc.)</li> <li>3. Christliche Inhalte und deren Bedeutung für die Gesellschaft öffentlich sichtbar machen und stärker ins Bewusstsein möglichst vieler Menschen rücken.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ende 2015</li> <li>2. Im Jahr 2014 sind zahlreiche Projekte und Veranstaltungen, insbesondere in Frankfurt am Main, Wiesbaden und Mainz geplant, insbesondere (Ökumenische) Gottesdienste, Musikveranstaltungen, Ausstellungen und qualitätvolle Angebote der Erwachsenenbildung.</li> <li>3. Kampagnen, Publikationen, Besondere Veranstaltungen</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorbereitung der Wahl-Kampagne, Unterstützung der Kirchenvorstände bei der Planung der KV-Wahl. Versand von Materialheft, Rechtlicher Leitfaden KGWO und Leporello. Ab Januar 2014 Newsletterdienst. Ab November 2014 Hotline.</li> <li>2. Die AG Reformationsdekade traf sich im Jahr 2013 insgesamt vier Mal und beriet über strategische Fragen sowie über Projektförderungen. Insgesamt konnten 13 Projekte aus dem Titel der Dekade anteilig gefördert werden. Darunter sind zu nennen: die sog. Wormser Religionsgespräche, die Ausstellung Jaffa Tor zum Heiligen Land / Ausstellung über Toleranz und Diversität des Bibelhaus-Erlebnismuseums, themenbezogene Tagungen der Akademie Frankfurt, eine Tagung der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, eine Jugendpreisausschreibung für Toleranzprojekte, die Erarbeitung von Materialien zum Toleranzthema durch den Evangelischen Bund, diverse Veranstaltungen zum Heidelberger Katechismus, die Lutherweg-Gesellschaft und damit verbunden Ausbildungen zur Pilgerbegleitung sowie die Erarbeitung eines Hessischen Liederbuches.</li> <li>3. ---</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Es handelt sich um ein Schwerpunktjahr der Dekade in der EKHN. Sollte die Synode der EKHN dies im November 2014 beschließen, wird in diesem Jahr ein Projektbüro eingerichtet werden.</li> <li>3. ---</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ende 2015</li> <li>2. 100.000 EUR stehen für Veranstaltungen zur Verfügung, dazu 1,0 Projektstelle theol. Angelegenheiten und Projektaufträge</li> <li>3. ---</li> </ol>

B08604 Projekte Kirchliche Dienste

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-351.100	-277.650	73.450
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-150.000	-150.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.502.800	-895.000	607.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.853.900	-1.322.650	531.250
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.853.900	-1.322.650	531.250
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.853.900	-1.322.650	531.250
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.853.900	-1.322.650	531.250
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.853.900	-1.322.650	531.250
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-2.592.500	-300.000	2.292.500
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	3.956.300	1.182.650	-2.773.650
30. BILANZERGEBNIS	0	-490.100	-440.000	50.100
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-97.467	-54.136	43.332
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-15.578	-14.364	1.215

## Unterbudget B08605 Sonstige Projekte

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Projekt Gesundheitsförderung</li> <li>2. ---</li> <li>3. Energieverbrauchsdatenmanagement</li> <li>4. Projektstellen zur flächendeckenden Erfassung und Bewertung kirchlicher Immobilien</li> <li>5. Heimkinder in der EKHN. Zur Zeit können Anfragen von ehemaligen Heimkindern zu kirchlich/diakonischen Häusern nur unzureichend beantwortet werden.</li> <li>6. Einrichtung eines Kirchlichen Bauteams Technische Gebäudeausrüstung</li> <li>7. Projektstelle Architekt/in als Projektmanager/in und Projektleiter/in Studierendenwohnheim</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Weiterentwicklung der betrieblichen Gesundheitsförderung in der Kirchenverwaltung. Die Befragung im Dekant Schwalbach ist durchgeführt. Es werden berufsgruppenspezifische gesundheitsfördernde Maßnahmen angeboten. Es gibt eine Intranet bzw. Homepage zum Thema Gesundheit.</li> <li>2. Bewältigung der Arbeit - Die Projektstelle dient der Entlastung der Referatsleitung und der Referentinnen von einfachen Regelaufgaben, um so deren Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen sexualisierte Gewalt, Abwicklung von zu schließenden Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen, Begleitung von Betriebsübergängen, Rechtsvertretung, Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts und weiteren komplexen Vorgängen zu ermöglichen.</li> <li>3. Mit dem Projekt "Energiemanagement" soll die Einführung einer landeskirchenweiten Energieverbrauchserfassung vorbereitet und umgesetzt werden. Weiterhin soll eine fachliche Unterstützung und Beratung der Regionalverwaltungen, der kirchlichen Baubetreuung sowie der Gesamtkirche in allen Fragen des Energieeinsatzes in kirchlichen Gebäuden geleistet werden und eine kaufmännische Optimierung der Energiebezugskosten soll durch geeignete Vertragsverhandlungen unterstützt werden.</li> <li>4. Ersterfassung und Bewertung des Immobilienbestands in der EKHN zur Erhaltung standardisierter und v.a. realistischer Werte des realisierbaren und nicht realisierbaren Immobilienvermögens. Daraus hervor können dann Gebäudekonzepte, Immobilienentwicklungsplanung sowie realistische Werte für die Substanzerhaltung i.S.d . Ressourcenverbrauchskonzepts abgeleitet werden.</li> <li>5. Erstellung eines Heimkatasters</li> <li>6. Einrichtung eines internen Teams von zwei Fachingenieuren, Fachrichtung Heizung/Lüftung/Sanitär und Fachrichtung Elektrotechnik, als zentraler Dienstleister im Bereich Technische Gebäudeausrüstung (TGA) für die Kirchengemeinden, Dekanate und die Gesamtkirchlichen Liegenschaften der EKHN.</li> <li>7. Projektstelle Architekt/in als Projektmanager/in und Projektleiter/in zur Wahrnehmung der Bauherreninteressen für die Umbau- und Sanierungsmaßnahme Studierendenwohnheim Alexanderstraße 39, Darmstadt</li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Der Krankenstand in der KV ist rückläufig, die Mitarbeitenden sind motiviert und leistungsfähig. Maßnahmen für betriebliche Gesundheitsförderung sind im Dekanat Bad Schwalbach nachhaltig verankert. Weitere Dekanate profitieren vom Pilotprojekt und setzen betriebliche Gesundheitsförderung um. Die Homepage wird von allen Anbietern gesundheitsfördernden Maßnahmen genutzt.</p> <p>2.a) Die bereits jetzt bestehende hohe Belastung wird durch die anstehende Fusion der Diakonischen Werke und die sich daraus ergebenden strukturellen Veränderungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission weiter gesteigert und bedeutet dort Prüfungsaufwand der Konsequenzen für das kirchliche Arbeitsrecht.</p> <p>b) Auch die bevorstehende Gesetzesänderung das KiTa-Gesetz in Hessen betreffend führt zu erhöhtem Arbeitsaufwand im Referat. Der hessische Gesetzgeber plant die Personalbemessung künftig nicht mehr an der Gruppenzahl anzuknüpfen, sondern eine unmittelbare Kind-Erzieher/in-Relation herzustellen. Voraussetzung für die Refinanzierung ist die Beachtung der Personalbemessungskriterien. Hierauf ist, um Refinanzierungslücken zu vermeiden, zu reagieren, etwa durch Personalanpassungen, vermehrten Einsatz befristeter Arbeitsverhältnisse etc.</p> <p>Ohne Einrichtung der beantragten Entlastungsstelle können Regelaufgaben nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung erledigt oder müssen nach außen vergeben werden. Um dies zu illustrieren, sei auf Folgendes hinzuweisen: im Monat Juni 2012 begleitet das Referat Personalrecht u. a. 25 Arbeitsrechtsfälle. Unterstellt man einen durchschnittlichen Streitwert wären bei einer Fremdvergabe allein für diese Aufgabe der Begleitung <math>25 \times 3.000,- = 75.000,-</math> Anwaltskosten aufzuwenden, die bei einer Fremdvergabe bei den Kirchengemeinden bzw. Dekanaten anfielen.</p> <p>3. Die landeskirchenweite Energieverbrauchserfassung in einem zu bestimmenden Daten-System mit Transparenz und Lesbarkeit auf der Ebene der Verbraucher wird im Zusammenhang mit der Pflicht der Regionalverwaltungsverbände zur Erfassung und Auswertung von Verbrauchsdaten bearbeitet.</p> <p>4. Erfassung sämtlicher Gebäude der EKHN nach anerkannten, standardisierten Verfahren sowie eines EKHN-eigenen Modells für die Bewertung des aktuellen Gebäudezustands inkl. Nutzungs- und energetischer und denkmalschutzrelevanter Bestandsanalyse.</p> <p>5. Recherche zu (ehemaligen) Kinder- und Jugendheimen einschließlich Lehrlingsheimen in kirchlicher/diakonischer Trägerschaft auf dem EKHN-Gebiet.</p> <p>6. Durch dieses Team erfolgen die Bündelung der Aufgaben im Bereich TGA zentral im Baureferat, die Verbesserung der Beratungstätigkeit, die Umsetzung einheitlicher Qualitätsstandards, die Reduzierung der Baunebenkosten/Honorare als Budgetentlastung zu Gunsten der Kirchengemeinden sowie der Bauzuweisungen und des Baubudgets Gesamtkirche.</p> <p>7. Entwicklung und Abstimmung der Projektziele</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährleistung der Erreichung definierter Projektziele (Kosten, Termine, Qualität)</li> <li>- Überwachung der Planung und Ausführung</li> <li>- Wahrnehmung der Bauherreninteressen als Stellvertreter gegenüber Planern, Behörden und ausführenden Firmen</li> <li>- Gewährleistung / Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Baurechts nach HOAI / VOB / BGB</li> </ul>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. ---</p> <p>2. Leistungserfüllung wie in Zielerreichung beschrieben.</p> <p>3. Projektunterbrechung aufgrund von Personalwechsel</p> <p>4. ---</p> <p>5. Weiterarbeit am Heimkataster und Fortsetzung der Recherche</p> <p>6. ---</p> <p>7. ---</p>

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. Die Stelle ist im Jahr 2015 nicht besetzt.</li> <li>3. Neuausrichtung bzgl. der Systemwahl und Methodik zur Energieverbrauchsdatenerfassung. Überleitung der thematischen Beschäftigung auf kirchengemeindliche Ebene unter Berücksichtigung der Einführung "Grüner Hahn" innerhalb der EKHN, federführend durch das Zentrum gesellschaftliche Verantwortung.</li> <li>4. ---</li> <li>5. Fortsetzung des Projekts wird überprüft.</li> <li>6. ---</li> <li>7. ---</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Arbeitgeber finanziert und bezuschusst gesundheitsfördernde Maßnahmen. Die Mitarbeitenden zahlen einen Eigenanteil für die Wahrnehmung angebotenen gesundheitsfördernden Maßnahmen.</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> <li>4. Personal- und Sachkosten mit Start der Projektkoordinationsstelle. Gesamtprojektkosten bis 2017 ca. 2.028.000 EUR. Die Finanzierung erfolgt aus einer zweckgebundenen Rücklage.</li> <li>5. ---</li> <li>6. Refinanzierung aus eingesparten Honorarkosten, Evaluierung vor Ablauf des zweiten und dritten Jahres.</li> <li>7. Die Finanzierung erfolgt durch Mittel aus dem Grunderwerbsfonds.</li> </ol>



## B08605 Sonstige Projekte

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	0	60.505	60.505	0
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	60.505	60.505	0
9. Personalaufwendungen	0	-983.223	-955.567	27.656
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	-8.000	-8.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-160.000	-389.070	-229.070
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-9.060	-9.060
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.143.223	-1.361.697	-218.474
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.082.718	-1.301.192	-218.474
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.082.718	-1.301.192	-218.474
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.082.718	-1.301.192	-218.474
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.082.718	-1.301.192	-218.474
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	578.598	772.467	193.869
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-504.120	-531.725	-27.605
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-3.000	-3.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-27.838	-31.548	-3.710
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-43.626	-51.771	-8.145

## Budgetbereich 8.6

### Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung

BBesG KDO	2014		2015		2016	
	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15	1,00	1,00			1,00	1,00
PfrGeh.+ Zul.A14			1,00	1,00	0,50	0,50
PfrGeh.	1,50	1,50	3,00	3,00	3,00	3,00
A 16						
A 15			1,00	1,00		
A 14						
A 13	2,00	2,00	1,00	1,00	1,66	1,66
A 12			1,16	1,16	0,50	0,50
A 11						
E 14						
E 13	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
E 12	1,50	1,50	3,41	3,41	4,41	4,41
E 11+50%			0,50	0,50	2,50	2,50
E 11	3,00	3,00	3,00	3,00	5,00	5,00
E 10			3,50	3,50	3,50	3,50
E 09						
E 08			3,00	3,00	3,50	3,50
E 8+50%	0,13	0,13				
E 07			0,50	0,50	1,50	1,50
E 06			1,00	1,00	2,00	2,00
wird jeweils vor Einsatz bewertet	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
wird bewertet	9,75	9,75	6,00	6,00	2,10	2,10
<b>Planstellen</b>	<b>20,88</b>	<b>20,88</b>	<b>30,07</b>	<b>30,07</b>	<b>33,17</b>	<b>33,17</b>

**Der Teilbudgetbereich umfasst die Projekte, welche durch die Synode oder die Kirchenleitung veranlasst sind und in der Regie der Kirchenverwaltung betreut werden. Die Projekte sind zeitlich befristet. Die Stellenumfänge sowie Personalkosten entfallen nach Projektende.**

**Projekte 2016:**

- + 0,50/0,50 kw Projekt zur Digitalisierung der Kirchenbücher
- + 0,60/0,60 kw Sachbearbeitung Projektstelle DMS/Doppik
- 1,00/1,00 kw Pfarrstelle für die Begleitung von Gemeinde- und Regionalentwicklungsprozessen
- + 1,00/1,00 kw Pfarrstelle für Prozess-Steuerung in Umstrukturierungs- und Fusionsaufgaben auf Gemeinde- und Dekanatsebene
- 1,00/1,00 kw Projektbüro Reformationsdekade
- 1,00/1,00 kw Projektstelle Sexualisierte Gewalt - Juristische Aushilfe
- + 5,00/5,00 kw Projektstellen Doppikprojekt
- 1,00/1,00 kw Projektstelle für Energieberatung

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B09001	Medienhaus
B09002	Medienarbeit
B09003	Projekte der Öffentlichkeitsarbeit
B09004	Beauftragte beim Südwestrundfunk
B09005	Großveranstaltungen und Protokoll

Der Budgetbereich umfasst die zentralen Aufgaben und Einrichtungen der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN (in Klammern die Nummern der Unterbudgets):

- Medienhaus gGmbH der EKHN (B09001) inkl. Evangelischer Sonntagszeitung, Evangelischer Pressedienst epd, Multimedia-Redaktion, Ev. Medienzentrale (vormals Ton- und Bildstelle) und Rundfunkarbeit
- Gesamtkirchliche Öffentlichkeitsarbeit, darin besonders:
  - Publikationen und Umsetzung des Medienkommunikationskonzepts (B09002 Medienarbeit), wie z.B. Impulspost und FacettNet
  - Kommunikationsprojekte (B09003), wie das EKHN-Engagement auf Hessen- und Rheinland-Pfalz-Tagen
  - Beauftragte beim Südwestfunk (B09004) [neu: ab 2016 integriert, bisher eigener Mandant]
  - Großveranstaltungen und Protokoll (B09005), also die Organisation repräsentativer EKHN-Veranstaltungen wie z.B. den Zentralen Festakt zum Reformationstag

Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit (B08201) mit den Aufgaben

- externe Kommunikation
- Jahresbericht
- interne Kommunikation

wird im Budgetbereich 8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen veranschlagt.

Gemäß Beschluss der Kirchensynode im Mai 2011, verlängert im Mai 2014, zur Neuordnung wesentlicher Teile der Öffentlichkeitsarbeit wurden die vier Bereiche des Medienkommunikationskonzepts umgesetzt und weiterentwickelt:

- " Umfassender Relaunch des Internet-Auftritts [www.ekhn.de](http://www.ekhn.de) " Internet-gestütztes Netzwerk FacettNet für die Öffentlichkeitsarbeit aller Ebenen
- " die Mailing-Aktion Impulspost für alle Mitglieder, zweimal im Jahr
- " Dazu passende Unterstützungsmaterialien für die Arbeit der Gemeinden und Dekanate sowie begleitende Social-Media-Aktivitäten

Website und Impulspost samt Begleitmaterialien sind bereits im operativen Bereich zur Normalität geworden. Neu geschaffen wurde eine zweite EKHN-Website "unsere EKHN" mit eher internen Angeboten für Ehrenamtliche und Mitarbeitende Implementierungsmaßnahmen, Schulungen und Weiterentwicklungen von Teilbereichen des Konzepts (insbesondere Social Media und FacettNet, die besonders viele Nutzerinnen und Nutzer in der EKHN betreffen) werden weitergeführt. Inzwischen wurde das FacettNet erweitert und bietet nun auch Gemeinden die Chance sich daran zu beteiligen. Dafür wurde ein Webbakasten für Gemeinden geschaffen, der auch Gemeinden mit geringen Ressourcen eine moderne Website und Zugang zum FacettNet ermöglicht.

Anfang 2015 wurde das neu zu schaffende Projektbüro für das 500. Jubiläum der Reformation 2017

(Synodenbeschluss November 2014) dem Stabsbereich zugeordnet. Es wird seitdem aufgebaut und hat seine Arbeit aufgenommen. Das Büro arbeitet eng mit dem Arbeitsbereich für Kommunikationsprojekte zusammen, dem damit seit 2015 zunehmend ein neuer Arbeitsschwerpunkt zugewachsen ist. Die Mittel sind im Budgetbereich 8.6 - Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung angemeldet.

## 2. Ziele und Aufgaben

Aufgaben der gesamtkirchlichen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sind weiter die Konzeption, Planung und Durchführung von überregionalen Öffentlichkeitsmaßnahmen der EKHN, interne und externe Kommunikation (Pressearbeit), die Präsenz der EKHN auf Großveranstaltungen (in 2016 insbesondere der Hessentag in Herboren und die Vorarbeiten für 2017 (500. Jubiläum der Reformation, Landesgartenschau in Bad Schwalbach, Tag der Deutschen Einheit in Mainz).), Beratung und Zuarbeit im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Medien für Leitungsgremien und Kirchenverwaltung sowie die Vertretung der EKHN in Medien-bezogenen Gremien (z.B. Trägerverein und GmbH der theologischen Fachpublikation "zeitzeichen" sowie Rundfunkausschüsse beim HR, beim SWR und im privaten Rundfunk). Hinzu kommen in einem eigenen Büro in Mainz die Verkündigung im SWR-Rheinland-Pfalz sowie im

Mandant 900010001 Gesamtkirche

Haushalt 2016

Medienhaus die Verkündigung im Hessischen Rundfunk, die Programmarbeit für den privaten Rundfunk im EKHN-Gebiet sowie alle Online-Aktivitäten der EKHN (Website, Social Media)

### **3. Budgetressourcen**

---

## B09 Öffentlichkeitsarbeit

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	132.500	200	-132.300
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	10.000	147.100	137.100
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	22.000	22.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	11.000	111.830	100.830
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	153.500	281.130	127.630
9. Personalaufwendungen	0	-467.050	-603.234	-136.184
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-2.956.113	-2.929.824	26.289
11. Zuschüsse an Dritte	0	-2.000	-2.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.758.074	-1.961.249	-203.175
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-19.034	-34.034	-15.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-5.202.271	-5.530.341	-328.070
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-5.048.771	-5.249.211	-200.440
20. Ordentliches Ergebnis	0	-5.048.771	-5.249.211	-200.440
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-5.048.771	-5.249.211	-200.440
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-5.048.771	-5.249.211	-200.440
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-30.000	-32.500	-2.500
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	65.000	50.000	-15.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-6.000	-1.000	5.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-5.019.771	-5.232.711	-212.940
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-6.000	-1.000	5.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-208.215	-236.665	-28.450

## Unterbudget B09001 Medienhaus

Beschreibung	Medienhaus - Zentrum für evangelische Publizistik und Medienarbeit in Hessen und Nassau mit Sitz in Frankfurt und zwei Außenstellen in Mainz (epd) und Giessen (epd)
Ziel/e	Ziel und Zweck des Medienhauses ist es, "die Botschaft der Kirche in der Öffentlichkeit darzustellen und Informationen über das Leben in der Kirche öffentlich verfügbar zu machen... Die Gesellschaft arbeitet in Bindung an die Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN... Die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erfolgt in Wahrnehmung der gesamtkirchlichen Verantwortung... Gesellschaftsvertrag der MEDIENHAUS GmbH.
Leistungen zur Zielerreichung	a. Publizistische Aktivitäten im Auftrag der EKHN: epd Landesdienst, Evangelische Sonntagszeitung, Verkündigungssendungen im öffentlich-rechtlichen und publizistische Sendungen im privatrechtlichen Rundfunk, vernetzte Multimedia-Redaktion bedient Audio, Video, Online und Soziale Medien, Aus- und Fortbildung von Nachwuchsjournalisten, b. medien- und religionspädagogische Aktivitäten: Medienverleih/Evangelische Medienzentrale, Mediale Aus- und Fortbildungsangebote für Gemeinden und kirchliche Einrichtungen. c. Operative Mitarbeit und Umsetzung von zahlreichen Maßnahmen im Rahmen des Medienkommunikationskonzepts wie der Impulspost und ihrer Begleitmaterialien, Auf- und Ausbau von FacettNet Seiten für Dekanate und Einrichtungen der EKHN, dem Webbaukasten für Gemeinden und Dekanate, Unterstützung von Social-Media-Aktivitäten in der EKHN. d. Dienstleistungen für EKHN-Einrichtungen: Das Medienhaus wird zunehmend als Dienstleister für moderne Mediengestaltung, Fundraising und anderes genutzt.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Medienhaus hat die im Medienkommunikationskonzept definierten Maßnahmen in 2014 zusammen mit dem Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit weiter entwickelt und ausgebaut. Die trimediale Multimedia Abteilung verknüpft Online-Redaktion, Privatfunk sowie verstärkt die Videoarbeit, die Bewegbild Content für EKHN.de erstellt. Die neue EKHN-Website wurde in 2014 weiterentwickelt; der interne Bereich optisch und inhaltlich ausgebaut. Der neu eingerichtete Social-Media-Bereich betreut die Facebook-, Google+- und Twitter-Aktivitäten der EKHN, unterstützt die Impulspost Kampagnen wie z.B. Glück und Segen oder Danksekunde mit einer speziellen Instagram Aktion. Darüber hinaus schult sie kontinuierlich interessierte Gemeinden im Umgang mit sozialen Medien. Bis Ende 2014 wurden rund 20 Webseiten von Dekanaten und Einrichtungen an das FacettNet angebunden. Das Pflichtenheft für einen Gemeindebaukasten wurde nach einer Anbieter-Evaluation erstellt und wird in 2015 live gehen. Zwei weitere Ausgaben der Impulspost und ihrer Begleitmaterialien wurden erstellt, versandt und begleitende Maßnahmen (Veranstaltungen) realisiert. Dienstleistungsbereich: Zur Unterstützung des Referats Fundraising wurden Mailing-Pakete konzipiert und mehrere Pilotprojekte mit Gemeinden erfolgreich realisiert. Zur Gewinnung von Nachwuchs für theologische Berufe wurde eine crossmediale Kampagne mit dem Slogan "Mach doch, was Du glaubst" konzipiert und umgesetzt. Publizistischer Bereich: Die Evangelische Sonntags-Zeitung (ESZ) konnte ihr Auflagen-Niveau sowie ihr Anzeigenvolumen stabilisieren. Als Ergebnis einer, zusammen mit 6 konfessionellen Verlagen von IFAK durchgeführten Marktforschung, wurde der ESZ eine hohe Kundenzufriedenheit und eine hohe Bindung attestiert. Der epd konnte in 2014 seinen Output an Meldungen nochmals auf über 4.000 steigern und erreichte Rekord-Abdruck-Zahlen. Im Bereich der Öffentlich-rechtlichen Rundfunkarbeit nahm ein erweiterter Rundfunkausschuss mit den Kolleginnen und Kollegen der EKKW die gemeinsame Arbeit der Qualitätssicherung auf und arbeitet seither sehr gut und effizient zusammen.

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Ausbau des FacettNet mit einer wachsenden Zahl von Dekanaten, EKHN-Einrichtungen und Gemeinden, die dort ihre eigene Website aufsetzen und mit betreuen lassen. Über die Implementierung des Medienkonzepts vernachlässigte Aufgaben müssen wieder verstärkt aufgegriffen werden. Dazu gehören z. B. die Gewinnung neuer Abonnenten für die Evangelische Sonntagsszeitung und neuer Kunden der Online-Agentur zur teilweisen Refinanzierung des Medienhauses. Weiterentwicklung der Impulspost - auch bereits im Hinblick auf das Jubiläumsjahr 2017. Die Vertriebs- und Marketing-Aktivitäten für die Evangelische Sonntagszeitung sollen gestärkt werden. Die Agentur-Tätigkeiten in den Bereichen Kommunikationsberatung, Online- und Video-Dienstleistungen sowie Fundraisingmailings sollen ausgebaut werden, um den Eigenfinanzierungsanteil zukünftig erhöhen zu können.
Erläuterungen zu Ressourcen	Fortsetzung der Arbeit der Vorjahre, dazu gehört auch die weitere Umsetzung des Medienkommunikationskonzepts. Zusätzliche Projektmittel aus dem Innovationsfonds Perspektive 2025 fließen ins Medienhaus und ermöglichen dort den Ausbau des FacettNet für Kirchengemeinden. (Webbaukasten für Gemeinden). Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten 38%; Zuschuss der EKHN 62 %

## B09001 Medienhaus

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-148.400	-150.700	-2.300
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-2.840.854	-2.853.382	-12.528
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-2.989.254	-3.004.082	-14.828
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-2.989.254	-3.004.082	-14.828
20. Ordentliches Ergebnis	0	-2.989.254	-3.004.082	-14.828
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-2.989.254	-3.004.082	-14.828
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-2.989.254	-3.004.082	-14.828
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	65.000	30.000	-35.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-2.924.254	-2.974.082	-49.828
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-66.158	-71.299	-5.141

## Unterbudget B09002 Medienarbeit

Beschreibung	Gesamtkirchliche Leistungen zur Durchführung und Unterstützung öffentlicher Kommunikationsmaßnahmen
Ziel/e	Kommunikation mit den EKHN-Mitgliedern und der Öffentlichkeit.
Leistungen zur Zielerreichung	Impuls-Post, Internet, Facettnet , Medien-Unterstützung für Dekanate und Gemeinden, Medienfortbildung, Rundfunkarbeit Privat- und öffentlichrechtliche Rundfunkarbeit, Theologisches Monatsmagazin "Zeitzeichen"
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Das Medienkommunikationskonzept wurde umgesetzt.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Konzeptionelle Weiterentwicklung der internen Kommunikation. Kommunikative Begleitung der Kirchenvorstandswahl. Weitere Umsetzung des Medienkommunikationskonzepts. Ausbau des Facettnet.

## B09002 Medienarbeit

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	132.500	0	-132.500
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	109.200	109.200
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	132.500	109.200	-23.300
9. Personalaufwendungen	0	-100.150	-126.024	-25.874
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-115.259	-76.442	38.817
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.555.092	-1.555.092	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.770.501	-1.757.558	12.943
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.638.001	-1.648.358	-10.357
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.638.001	-1.648.358	-10.357
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.638.001	-1.648.358	-10.357
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.638.001	-1.648.358	-10.357
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.638.001	-1.648.358	-10.357
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-44.648	-59.624	-14.976



## Unterbudget B09003 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Evangelisch aus gutem Grund: Unterstützung, Beratung und Bezuschussung für Gemeinden im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Einrichtungen der EKHN bei Kommunikationsprojekten</li> <li>2. Landesgartenschau 2018</li> <li>3. Lichtkirche 2017 - in 2016 ist derzeit kein Einsatz vorgesehen</li> <li>4. Hessentag 2016: Gemeinsamer Auftritt der EKKW und der EKHN beim Hessentag in Herborn</li> <li>5. Rheinlandpfalz-Tag 2016 in Alzey</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterstützung und Förderung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit, Unterhaltung des Shops der EKHN, Vernetzung durch Mitwirkung bei Aktionen der Impulspost und Vertriebsübernahme von Begleitprodukten</li> <li>2. in 2018, Anspargung bis dahin</li> <li>3. --</li> <li>4. Unterstützung der Gemeindebriefredaktionen zur Gestaltung der Gemeindebriefe durch die Förderung der Entwicklung von Originalität, Themenvielfalt und Aktualität journalistischer Darstellungsformen.</li> <li>5. Beauftragung durch die Kirchenleitung: in Zusammenarbeit mit dem Dekanat Alzey, den örtlichen Gemeinden und ggf. mit weiteren Kooperationspartnern - zum Beispiel der Diakonie - einen Auftritt auf dem Rheinlandpfalz-Tag zu gestalten.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beratung und Unterstützung bei Einzelmaßnahmen und Kampagnen/Aktionen - auch kurzfristig, Vortragsreisen, Erstellung und Produktion von Werbemitteln (auch für den Shopvertrieb), Ermutigung neue Wege zu gehen</li> <li>2. --</li> <li>3. --</li> <li>4. Die verantwortlichen Beauftragten der beteiligten Landeskirchen erarbeiten eine Konzeption "Themenkirche", überwachen das Gesamtbudget, betreiben Öffentlichkeitsarbeit und führen die Veranstaltung gemeinsam durch. Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung 2. oben.</li> <li>5. Die Zielvorgaben sind denen des Hessentags ähnlich (s. 4.) Der zeitliche Rahmen von 3 Veranstaltungstagen ergibt eine Änderung zur Gesamtplanung.</li> </ol>

Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. Anfragen und Anliegen aus Dekanaten, Kirchengemeinden (auch Landeskirchen) konnten ergebnisorientiert bedient werden. Bedarfsgerechte Beratung von Gemeindebrief-Redaktionen fand statt, erstmalig erfolgte eine inhaltliche und mit Produkten ausgestattete Begleitung der Impulspost-Aktionen, die Produktpalette wurde an neue Gegebenheiten angepasst.</p> <p>2. Auszug aus der Auswertungsbroschüre: 200 Veranstaltungen wie Konzerte, Lesungen, Kinderfeiern, Grünes Klassenzimmer, Vorträge, Workshops, 25.000 Besuchende bei Mittagsgedanken, Reisesegen und Gottesdiensten, 29 evangelische Taufen, 1600 Stunden LichtKirchenprogramm, 120 ehrenamtlich Tätige evangelisch und katholisch, 3 hessische Kirchen: EKHN, EKKW, Bistum Mainz und eine sehr große Presseresonanz</p> <p>3. Präsentation der Lichtkirche im Rahmen der Landesgartenschau in Gießen, siehe 2.</p> <p>"4. Auszug aus der Auswertung: ""Zehn Tage begaben sich die Besucherinnen und Besucher in dem Kuppelzelt mit seiner speziellen Lichtinstallation auf eine Reise zwischen Erde und Himmel. Bei leisen Musikklängen, Lesungen und geistlichen Angeboten, wie Andachten und Talks, konnten sie unter der blau angestrahlten Decke mit ihren wandernden Sternen Abstand vom Trubel des Hessenfestes gewinnen oder abends in dem runden Zelt die mitreißende Atmosphäre großer Publikumsveranstaltungen erleben. An einem Aktionsstand war es möglich, eigene Sternstunden im Leben Revue passieren zu lassen. Hunderte von Gästen schrieben dazu ihre persönlichen Erlebnisse auf. Nahezu alle neun Großveranstaltungen im 600 Plätze fassenden Sternendom mit regional und überregional bekannten Künstlern waren ausverkauft. Wegen des Andrangs zu den Gottesdiensten am Pfingstwochenende musste der Dom geschlossen werden. Bei dem Sternenlauf der Diakonie mit rund 300 Teilnehmenden konnten 10.000 Euro zugunsten der Wohnsitzlosenhilfe gesammelt werden. Das Rennen, das über 50 Freiwillige organisiert hatten, erhielt den ersten Platz beim erstmals ausgeschriebenen Hessentagspreis, der besonderes ehrenamtliches Engagement auf dem Fest auszeichnet. Auch zum Programm gehörte die Präsentation der christlichen Motorrad-Seelsorge. Sie lud am Sternendom zu PS-starken Ausfahrten rund um Bensheim ein.</p> <p>Über 80 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer aus der Region, insbesondere der evangelischen Kirchengemeinde Bensheim/Schwanheim, sorgten für die Präsentation der evangelischen Kirchen. Dies auch in Zusammenarbeit mit dem Dekanat Bergstraße und des Diakonischen Werks Bergstraße.""</p> <p>"</p> <p>5. --</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Auf der Grundlage des bestehenden Haushalts ist gewährleistet, dass die unterschiedlichen Anfragen und Anliegen kurz-, mittelfristig und langfristig umgesetzt werden können.</p> <p>2. Die Projekterarbeitung zur Ausrichtung befindet sich noch in der Anfangsphase, gearbeitet wird nach den Vorgaben im Rahmen der Vereinbarung.</p> <p>3. Der Beginn der Programmarbeitung ist ab 2016/2017 vorgesehen.</p> <p>4. Der Gemeindebriefpreis wird in 2015 ausgelobt (siehe Leistungen zur Zielerreichung)</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>1. Zuschussbedarf 66.982,-- EUR, die angesetzten Erträge aus dem Verkauf von Shopartikeln werden aufgrund der neuen Doppik-Richtlinien geringer ausfallen als seither.</p> <p>2. 30.000,--EUR Ansparbetrag für das Jahr 2018</p> <p>3. --</p> <p>4. entsprechend der neu abzuschließenden Vereinbarung zwischen EKHN und EKKW: 160.000,--EUR Gesamtbudget. Bei 1/3 EKKW und 2/3 EKHN-Finanzierung verbleiben 106.700,--EUR Finanzbedarf.</p> <p>5. Gesamtbudget veranschlagt mit 80.000,--EUR, davon 60.000,--EUR aus zusätzlichen gesamtkirchlichen Mitteln und 20.000,--EUR aus einer möglichen finanziellen Beteiligung des Dekanats und der Restfinanzierung durch Budgetrücklagen der Öffentlichkeitsarbeit.</p>

## B09003 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	10.000	53.300	43.300
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	11.000	2.600	-8.400
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	21.000	55.900	34.900
9. Personalaufwendungen	0	-218.500	-227.310	-8.810
11. Zuschüsse an Dritte	0	-2.000	-2.000	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-152.982	-312.582	-159.600
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-14.000	-18.000	-4.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-387.482	-559.892	-172.410
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-366.482	-503.992	-137.510
20. Ordentliches Ergebnis	0	-366.482	-503.992	-137.510
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-366.482	-503.992	-137.510
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-366.482	-503.992	-137.510
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-30.000	-32.500	-2.500
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	20.000	20.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-6.000	0	6.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-402.482	-516.492	-114.010
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-6.000	0	6.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-97.409	-105.742	-8.332

## Unterbudget B09004 Beauftragte beim Südwestrundfunk

Beschreibung	--
Ziel/e	--
Leistungen zur Zielerreichung	--
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	--
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	--
Erläuterungen zu Ressourcen	--

## B09004 Beauftragte beim Südwestrundfunk

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	200	200
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	93.800	93.800
3. Zuschüsse von Dritten	0	0	22.000	22.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	30	30
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	116.030	116.030
9. Personalaufwendungen	0	0	-99.200	-99.200
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-43.030	-43.030
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-11.000	-11.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-153.230	-153.230
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-37.200	-37.200
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	-37.200	-37.200
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	-37.200	-37.200
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	-37.200	-37.200
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-1.000	-1.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	-38.200	-38.200
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-1.000	-1.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B09005 Großveranstaltungen und Protokoll

Beschreibung	Planung, Durchführung und Nachbereitung von gesamtkirchlich bedeutsamen öffentlichen Ereignissen wie Amtswechsel bei Leitungs-Funktionen, Jubiläen, Sonder-Veranstaltungen oder Trauerfeiern
Ziel/e	Angemessene Verabschiedungs- und Willkommenkultur, angemessene Repräsentanz der EKHN in der Öffentlichkeit.
Leistungen zur Zielerreichung	Pflege von VIP-Adresslisten, Veranstaltungsplanung, Koordination der Beteiligten, Abstimmung mit Dritten, Einladung und Rücklaufkontrolle, Nachbereitung
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Reformationstag 2014 in Mainz, Verabschiedung Propst Rink, Amtswechsel Dezenten Bechinger-Böhm, EKHN-Beteiligung am Sternen-Lauf der Diakonie am Hesttag in Bensheim, Unterstützung und Beratung in protokollarischen Fragen aller Bereiche der EKHN.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Nach Ende des EKHN-Engagements beim JP-Morgan-Lauf Tests für Beteiligung an anderen Läufen. Anfallende protokollarische Veranstaltungen, die meist nicht langfristig vorhersehbar sind.
Erläuterungen zu Ressourcen	Verabschiedung Propst Süd-Nassau, Amtswechsel Dezent des Dezernats Personal der KV, Trauer Propst Walter, Trauer Propst Rainer Schmidt, Trauer Karl Dienst, Reformationstag das erste Mal in Mainz in Zusammenarbeit mit der Propstei und des Dekanates, Fakultätentag an der Goethe-Universität Frankfurt.

## B09005 Großveranstaltungen und Protokoll

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-50.000	-50.545	-545
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-5.034	-5.034	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-55.034	-55.579	-545
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-55.034	-55.579	-545
20.Ordentliches Ergebnis	0	-55.034	-55.579	-545
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-55.034	-55.579	-545
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-55.034	-55.579	-545
30.BILANZERGEBNIS	0	-55.034	-55.579	-545
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Budgetbereich 9

### Öffentlichkeitsarbeit

	2014		2015		2016	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00					
PfrGeh.+ Zul.B	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.	4,00		4,50	1,00	4,83	1,00
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
A 12						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07						
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03	0,10		0,00		0,10	
E 02						
<b>Planstellen</b>	<b>8,60</b>		<b>8,00</b>	<b>1,00</b>	<b>8,43</b>	<b>1,00</b>

**Stellenplan 2016:**

- + 0,33 Pfarrstelle Professionalisierung der Verkündigung bei HR 3
- + 0,10 Budgetausweisung Aushilfen

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B10000 Zentrales Gebäudemanagement

Der Bereich des zentralen Gebäudemanagements gliedert sich auf in die Bereiche:

- Liegenschaftsverwaltung
- Gesamtkirchliches Baureferat
- Baufinanzierung

Für den Liegenschaftsbereich werden die laufenden Bewirtschaftungskosten und Erträge der der Gesamtkirche zuzurechnenden Gebäude und Grundstücke zusammengefasst. Ebenso sind hier für den gesamtkirchlichen Baubereich die notwendigen jährlichen Bauunterhaltungsmittel für eigene Gebäude (Renovierungen) und zusätzliche Bauinvestitionsmittel (Neubau / Sanierung / wertverbessernde Maßnahmen) veranschlagt Dies gilt, sofern die Liegenschaften nicht aus sachlichen Gründen den einzelnen Budgetbereichen zugeordnet sind.

## 2. Ziele und Aufgaben

Mit dem Budget werden die Bauunterhaltungskosten der eigenen Gebäude sowie die laufenden Bewirtschaftungskosten gezahlt. Erträge werden aus Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken sowie der Vermietung eigener Wohnungen und Büros und durch die Erhebung von Nebenkostenvorauszahlungen und Nebenkostenabrechnungen für eigene Wohnungen und Dienstwohnungen bzw. angemietete Dienstwohnungen erzielt.

Hinsichtlich der entstehenden laufenden Kosten der Bewirtschaftung kann von Seiten der Liegenschaftsverwaltung nur auf eine optimale Vertragsgestaltung geachtet werden, um die Kosten möglichst gering zu halten.

Für den gesamtkirchlichen Baubereich werden mit den bereitgestellten Finanzmitteln alle notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten, kleinere funktionale Änderungen und akute Schadensfälle an den Gebäuden und Außenanlagen durchgeführt.

Im Bereich der angemieteten Gebäude der Gesamtkirche werden durch das Baureferat sämtliche bauliche Anpassungen und teilweise vertraglich festgeschriebene Renovierungsarbeiten technisch und wirtschaftlich organisiert, geplant, durchgeführt und abgerechnet.

Darüber hinaus werden alle investiven Großprojekte, Neu- und Umbauten sowie Sanierungen, auch Einrichtungen anderer Budgetbereiche, durch das Baureferat im Rahmen eines umfassenden Baumanagements vorbereitet, gesteuert, durchgeführt und abgerechnet, bzw. als Bauherrenvertreter organisiert, kontrolliert und förmlich abgenommen.

## 3. Budgetressourcen

Das Budget im Liegenschaftsbereich ist geprägt durch vertragliche Bedingungen. Mieterträge bzw. -aufwendungen werden in Höhe der jeweils ortsüblichen Miete erzielt bzw. geleistet. Die Pachterträge bestimmen sich nach den zugrundeliegenden Pacht- und Erbbauverträgen. Nebenkostenerträge/-vorauszahlungen werden in Höhe der jeweils letzten aktuellen Zahlen festgelegt.

Im gesamtkirchlichen Baubereich kann naturgemäß auf keine Erträge verwiesen werden. Alle notwendigen Baumittel werden aus dem Kirchensteueraufkommen bzw. Rücklagen bereitgestellt und dienen dem Erhalt, aktueller technischer und bautechnischer Modernisierung und Erneuerung des Immobilienbestandes der Gesamtkirche und zur Beibehaltung eines positiven Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit.

Weitere Zuweisungen oder Zuschüsse an andere Einrichtungen werden aus Baumitteln nicht bezahlt.

Bei den Anmeldungen der laufenden Kosten wurde insbesondere bei den kommunalen Abgaben (Grundsteuer, Erschließung etc.) von einer Kostensteigerung ausgegangen. Für alle sonstigen Kosten wird grundsätzlich mit einer Konstanz der Ausgaben gerechnet.

Die Aktualisierung der Gebäudewertermittlung erfordert auch eine Neubewertung der jährlich zur Verfügung stehenden

Mittel für oben genannte Aufgaben und eine stärkere Differenzierung der Mittelzuweisung zu den genannten Aufgabenfeldern.

Für 2016 sind folgende Schwerpunkte für die Bauunterhaltung vorgesehen:

Jugendburg Hohensolms und Schloss Herborn: Fortsetzung Mauersanierung, Dienstgebäude Darmstadt  
Elisabethenstraße: Erneuerung Sanitärbereiche, Wiesbaden Brentanostraße: Ertüchtigung Konferenzetage EG, Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain: Lüftungsanlage für Großen Saal, Laubach-Kolleg: Teilsanierung Dach Mensatrakt (Substanzerhalt)

Für 2016 ist die Veräußerung des Gebäudes Egerländer Strasse 35 in Offenbach vorgesehen. Die Immobilie ist derzeit Sitz des kirchlichen Schulamts mit Dienstwohnung. Da für dieses Kirchliche Schulamt die Flächen des eigenen Gebäudes zu groß sind, ist eine Verlagerung der Dienststelle in Räumlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes Offenbach beabsichtigt. .

Der Wertverlust von Anlagegütern wird jährlich über Abschreibungen erfasst und als Aufwand verbucht. Für 2015 sind in diesem Budgetbereich Abschreibungen auf unbewegliche Sachanlagevermögen und bebaute Grundstücke in Höhe von rd. 3 Mio. EUR geplant.

Allgemeine Erschließungskosten für Verwaltungsgebäude und Wohnhäuser werden in Höhe von 100.000 EUR geplant.

Für den Erwerb von beweglichem Vermögen werden 0,5 Mio. EUR geplant



B10 Zentrales Gebäudemanagement

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.423.000	1.571.605	148.605
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	5.800	0	-5.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.428.800	1.571.605	142.805
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.668.666	-2.069.156	-400.490
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-3.009.543	-2.801.592	207.951
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-859.882	-863.300	-3.418
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-5.538.091	-5.734.048	-195.957
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-4.109.291	-4.162.443	-53.152
17. Finanzerträge	0	0	900	900
19. Finanzergebnis	0	0	900	900
20. Ordentliches Ergebnis	0	-4.109.291	-4.161.543	-52.252
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-4.109.291	-4.161.543	-52.252
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-4.109.291	-4.161.543	-52.252
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-500.000	-550.000	-50.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.100.000	53.000	-1.047.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-110.500	-371.000	-260.500
30. BILANZERGEBNIS	0	-3.619.791	-5.029.543	-1.409.752
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-2.270.500	-1.071.000	1.199.500
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	2.160.000	700.000	-1.460.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung: Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	3.429.719	3.757.470	327.751

## Unterbudget B10000 Zentrales Gebäudemanagement

## B10000 Zentrales Gebäudemanagement

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.423.000	1.571.605	148.605
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	5.800	0	-5.800
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.428.800	1.571.605	142.805
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-1.668.666	-2.069.156	-400.490
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-3.009.543	-2.801.592	207.951
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-859.882	-863.300	-3.418
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-5.538.091	-5.734.048	-195.957
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-4.109.291	-4.162.443	-53.152
17. Finanzerträge	0	0	900	900
19. Finanzergebnis	0	0	900	900
20. Ordentliches Ergebnis	0	-4.109.291	-4.161.543	-52.252
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-4.109.291	-4.161.543	-52.252
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-4.109.291	-4.161.543	-52.252
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-500.000	-550.000	-50.000
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.100.000	53.000	-1.047.000
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-110.500	-371.000	-260.500
30. BILANZERGEBNIS	0	-3.619.791	-5.029.543	-1.409.752
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-2.270.500	-1.071.000	1.199.500
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	2.160.000	700.000	-1.460.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	3.429.719	3.757.470	327.751

## Budgetbereich 10

### Zentrales Gebäudemanagement

	2014		2015		2016	
KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08						
E 07						
E 06						
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
wird bewertet					0,50	
<b>Planstellen</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,50</b>	

**Stellenplan 2016**

+ 0,50 Hausmeister Schönberg (temporäre Flüchtlingsunterkunft)

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B11000 Synode

Der Budgetbereich ist identisch mit dem Unterbudget.

## 2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31-45 KO). Sie entscheidet in wesentlichen theologischen, rechtlichen, finanziellen und personellen Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung. Im Wesentlichen kommen ihr folgende Aufgaben zu:

- Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Pröpstinnen und Pröpste sowie der übrigen Mitglieder der Kirchenleitung
- Wahl der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und Berufung der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Kirchenverwaltung
- Wahl der Dezernentinnen oder der Dezernenten der Kirchenverwaltung
- Wahl der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
- Wahl der Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
- Wahl der EKHN-Mitglieder in die EKD-Synode
- Erlass von Kirchengesetzen
- Feststellung des Haushaltsplans der Gesamtkirche, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenleitung
- Entwickeln von Zielen und Perspektiven kirchlichen Handelns.

Die Kirchensynode setzt sich aus gewählten Gemeindegliedern und Pfarrerinnen und Pfarrern sowie berufenen Mitgliedern zusammen. Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder sollen nicht ordinierte Gemeindeglieder sein.

Der Elften Kirchensynode gehören 138 gewählte, 2 Evangelisch-reformierte berufene und bis zu 13 (zzt. 13, Stichtag 20.04.2015) weitere, von der Kirchenleitung berufene Mitglieder an. An den Tagungen der Kirchensynode nehmen fünf Jugenddelegierte teil, die auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt worden sind (§ 38 Abs. 1 GO-KS).

Die Kirchensynode tagt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr. Die Mitarbeit geschieht ehrenamtlich. Die Mitglieder der Elften Kirchensynode sind für den Zeitraum von Mai 2010 bis April 2016 gewählt.

Der Kirchensynodalvorstand wahrt die Rechte der Kirchensynode bei nicht versammelter Synode. Er strukturiert und leitet die Synodaltagungen. Der Kirchensynodalvorstand besteht z.Z. aus dem Präses und seiner Stellvertreterin sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündigung.

Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode, ständige Ausschüsse.

Diese sind nach Art. 45 Abs. 1 der Kirchenordnung

- " Theologischer Ausschuss
- " Rechtsausschuss
- " Finanzausschuss
- " Benennungsausschuss,

und nach Kirchengesetzen

- " Bauausschuss und
- " Rechnungsprüfungsausschuss

sowie nach der Geschäftsordnung der Kirchensynode der

- " Verwaltungsausschuss

Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

In der Elften Kirchensynode sind dies:

- " Ausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

- " Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
- " Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- " Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- " Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Zur Bearbeitung wichtiger Sachfragen können zusätzliche Arbeitsgruppen gebildet werden.

Der Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode. Er besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Ausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der auf Propsteiebene gebildeten Synodalgruppen.

Zur Unterstützung der Arbeit der Kirchensynode ist das Synodabüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 39 GO-KS).

### **3. Budgetressourcen**

--

## B11 Synode

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-272.200	-287.200	-15.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-407.000	-407.000	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.207	-1.207	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-680.407	-695.407	-15.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-680.407	-695.407	-15.000
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-680.407	-695.407	-15.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-680.407	-695.407	-15.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-680.407	-695.407	-15.000
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-4.500	-4.500	0
30.BILANZERGEBNIS	0	-684.907	-699.907	-15.000
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-4.500	-4.500	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-31.251	-34.443	-3.192
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-12.078	-14.346	-2.268

## Unterbudget B11000 Synode

Beschreibung	Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen und rechtlichen Leitung der Gesamtkirche (Art. 31 Abs. 1 KO, vgl. insgesamt Art. 31-45 KO). Geleitet wird sie vom Kirchensynodalvorstand mit dem Präses an der Spitze (Art. 44 KO). Ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit geschieht in den synodalen Ausschüssen (Art. 45 KO). Zur Unterstützung ihrer Arbeit ist das Synodalbüro mit seinen Planstellen eingerichtet (§ 39 GO-KS).
Ziele	Die Ziele bestehen grundsätzlich in der Wahrnehmung des Auftrags (Art. 31 Abs. 3 KO) und der Durchführung der Aufgaben (Art. 32 KO) der Kirchensynode.
Leistungen zur Zielerreichung	Es werden zwei bis drei Synodaltagungen mit insgesamt 8-9 Verhandlungstagen durchgeführt; dies hat ca. 540 Übernachtungen zur Folge. Erwartet werden mindestens 12 Sitzungen des Kirchensynodalvorstands, über 100 Ausschusssitzungen und voraussichtlich 12 Treffen von Propsteigruppen. Gerechnet wird mit der Teilnahme von Synodalen bzw. Repräsentanten der Synode an weiteren Gremiensitzungen, Veranstaltungen, öffentlichen Terminen etc.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Haushaltsjahr 2014 lud die EKHN als Gastgeberin die Präses und Präsidenten der Gliedkirchen der EKD zu dem jährlich stattfindenden gemeinsamen Treffen nach Worms ein. Die Synode und ihre Ausschüsse befassten sich u.a. mit den folgenden Gesetzesvorhaben: Veränderung des Zuweisungssystems, Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst, Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes, Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens, Einführung eines Studienurlaubs. Insgesamt wurden 15 Gesetze verabschiedet. Schwerpunktthemen waren im Frühjahr "Perspektiven der Armutsbekämpfung und Armutsprävention in der EKHN" und im Herbst "Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens". Die Wahl der Pröpstin/ des Propstes für den Propsteibereich Süd-Nassau wurde vom KSV gemäß Artikel 56 Abs. 2 vorbereitet und durchgeführt. Die Frühjahrs- und Herbsttagung fand jeweils in Frankfurt mit 3 bzw. 4 Verhandlungstagen und jeweils ca. 220 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ( Synodale, Kirchenleitungsmitglieder, Kirchenverwaltungsangehörige, etc.) statt. Ausschüsse trafen sich zu 106, Propsteigruppen zu 13 und der KSV traf sich zu 14 Sitzungen. Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes repräsentierten die Synode bzw. die Landeskirche bei ca. 160 Terminen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Im Planjahr 2016 wird sich die Zwölfte Kirchensynode neu konstituieren. Präses, KSV und Ausschüsse werden neu gewählt.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die Kollekten aus den Synodengottesdiensten werden unmittelbar ihrem zgedachten Zweck zugeführt. Die Aufwendungen für die Durchführung der Synodaltagungen (wie Saalmiete, Übernachtungs- Verpflegungs- und Fahrtkosten, etc.) sowie der Ausschusssitzungen (Sitzungsgelder, Fahrtkostenerstattungen, etc.) und der Erstellung der Drucksachen und Wortprotokolle bilden neben den Personalkosten den größten Anteil an den Gesamtkosten.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
9. Personalaufwendungen	0	-272.200	-287.200	-15.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-407.000	-407.000	0
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-1.207	-1.207	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-680.407	-695.407	-15.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-680.407	-695.407	-15.000
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-680.407	-695.407	-15.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-680.407	-695.407	-15.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-680.407	-695.407	-15.000
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-4.500	-4.500	0
30.BILANZERGEBNIS	0	-684.907	-699.907	-15.000
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-4.500	-4.500	0
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-31.251	-34.443	-3.192
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-12.078	-14.346	-2.268



<b>Budgetbereich 11</b>						
<b>Synode</b>						
	<b>2014</b>		<b>2015</b>		<b>2016</b>	
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
PfrGeh.+ Zul.A14	1,00		1,00		1,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 14 / E 13	1,00		1,00		1,00	
A 13						
A 12						
A 11						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09	1,00		1,00		1,00	
E 08						
E 07						
E 06	1,00		1,00		1,00	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02						
<b>Planstellen</b>	<b>4,00</b>		<b>4,00</b>		<b>4,00</b>	

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B12000 Kirchenleitung

Der Budgetbereich 12 setzt sich aus den Kosten für die Kernaufgaben der "Kirchenleitung", Ausgaben für den "Kooperationsrat" sowie seit 2012 Mitteln für die "Geistliche Aufsicht" (gemäß EKD-Nomenklatur Pröpstinnen und Pröpste) zusammen. Das gesamte Budget umfasst zunächst alle Aufwendungen, die sich unmittelbar aus der Tätigkeit der Kirchenleitung als Leitungsorgan sowie dem Aufgabenfeld der Pröpstinnen und Pröpste ergeben. Dazu gehört die Finanzierung beispielsweise von Sitzungen, Tagungen, Konferenzen, Beratungen, anlassbezogenen Gottesdiensten sowie Repräsentationsveranstaltungen oder Jubiläen im gesamtkirchlichen Kontext. Hinzu kommen anteilige Gelder für den Kooperationsprozess mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Personal- und Infrastrukturkosten für die jeweiligen Büros machen einen Großteil des Haushaltsvolumens aus.

## 2. Ziele und Aufgaben

Die Kirchenleitung hat im Auftrag der Kirchensynode die Kirche zu leiten, zu vertreten und zu verwalten. Ihre Zusammensetzung und ihr Aufgabenprofil ergibt sich aus der Kirchenordnung (Art. 47-54 KO sowie die GO-KL). Der Kirchenleitung gehören an: der Kirchenpräsident als Vorsitzender, die stellvertretende Kirchenpräsidentin, der Leiter der Kirchenverwaltung, die Pröpstinnen und Pröpste, zwei Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes und bis zu vier nichtordinierte Gemeindeglieder, die von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Hinzu kommen mit beratender Stimme die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenverwaltung sowie ein Vertreter des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau. Die Kirchenleitung tagt in der Regel monatlich. Hinzu kommen Klausurtagungen.

Die Aufgaben der Kirchenleitung lassen sich u.a. so beschreiben:

- grundsätzliche geistliche, personelle, rechtliche und strategische Fragen der Gesamtkirche klären;
- aufsichtsrechtliche Verantwortung für die geistlichen Dienste in der Gesamtkirche übernehmen;
- die kirchliche Situation analysieren sowie Ziele und Perspektiven entwickeln;
- Richtlinien zum Einsatz der kirchlichen Mittel wie Personal, Finanzen, Grundstücke, Gebäude, Sachmittel, formulieren, die für die Erfüllung der Aufgaben wichtig sind;
- Koordination der Planung übernehmen;
- Ergebnisse früherer Entscheidungen evaluieren und ggf. Zielsetzungen und Planungen revidieren;
- kirchenpolitisch wichtige Informationen dokumentieren und weitergeben;
- bei der Vorbereitung von Synodaltagungen mitwirken;
- zentrale Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern) ausrichten;
- den kirchlichen Auftrag in anderen institutionellen Zusammenhängen wahrnehmen;
- Repräsentanzaufgaben im gesamtgesellschaftlichen Kontext übernehmen.

Alle Pröpstinnen und Pröpste gehören zur Kirchenleitung, in der sie am Leitungsauftrag teilhaben. Ihre zentrale Aufgabe ist die geistliche Orientierung. Die Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Kirchenordnung (Art 54, 55 sowie 51 KO).

Die Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste lassen sich u.a. wie folgt beschreiben:

- geistlich orientierend im Propsteibereich und der Gesamtkirche wirken;
- Verantwortung für Ordination und Visitation übernehmen;
- Mitverantwortung bei Pfarrstellenbesetzungen tragen;
- den Kirchenpräsidenten sowie die stellvertretende Kirchenpräsidentin insbesondere in geistlichen Fragestellungen beraten;
- Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten begleiten und fördern;
- Dienstbesprechungen der Dekaninnen und Dekane leiten;
- Gemeinden beispielsweise theologisch und personalpolitisch beraten;
- sich in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen austauschen;
- Erfahrungen in der Region in das Gesamtsystem Kirche zurückspiegeln.

## 3. Budgetressourcen

---

B12 Kirchenleitung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	7.200	9.340	2.140
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	14.175	14.175
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	7.200	23.515	16.315
9. Personalaufwendungen	0	-1.560.736	-1.640.064	-79.328
11. Zuschüsse an Dritte	0	-200	-200	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-324.700	-349.900	-25.200
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-167.930	-159.530	8.400
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-2.053.566	-2.149.694	-96.128
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-2.046.366	-2.126.179	-79.813
20. Ordentliches Ergebnis	0	-2.046.366	-2.126.179	-79.813
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-2.046.366	-2.126.179	-79.813
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-2.046.366	-2.126.179	-79.813
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-29.150	-32.150	-3.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-2.075.516	-2.158.329	-82.813
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-29.150	-32.150	-3.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-418.793	-494.833	-76.041
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-176.019	-179.565	-3.546

## Unterbudget B12000 Kirchenleitung

Beschreibung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kirchenleitung</li> <li>2. Kooperationsrat</li> <li>3. Propstinnen und Propste (Geistliche Aufsicht)</li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in geistlicher und rechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode. Gesamtverantwortung für die Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben (vgl. Art. 46 und 47 der Kirchenordnung).</li> <li>2. Begleitung des Kooperationsprozesses mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</li> <li>3. Wahrnehmung der Aufgaben einer geistlichen, perspektivischen und strategischen Leitung in Anlehnung an Art. 51, 54, und 55 der Kirchenordnung. (z.B. Mitverantwortung für die Ordination und Visitation, Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen).</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Klärung grundsätzlicher geistlicher, personeller, aufsichtsrechtlicher und strategischer Fragen der Gesamtkirche in monatlichen Sitzungen sowie auf Klausurtagungen. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Synodaltagungen. Koordination von Leitungs- und Verwaltungshandeln. Organisation von Konferenzen der Dekaninnen und Dekane und von Konferenzen der DSV-Vorsitzenden. Ausrichtung von zentralen Veranstaltungen (z.B. Gottesdienste, Gedenkfeiern). Repräsentationsfunktionen im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Evaluationsaufgaben.</li> <li>2. Kontinuierliche Fortführung des Kooperationsprozesses mit der EKKW. Halten des Kontaktes zwischen den jeweiligen Kirchenleitungen in Kooperationsfragen. Organisation von Zusammentreffen der Leitungen. Beratung der Leitungsgremien. Dokumentation des Prozesses.</li> <li>3. Visitationen von Kirchengemeinden, Diensten, Werken, Einrichtungen und Arbeitskreisen. Durchführung eines jährlich stattfindenden Theologischen Studientages für die Mitglieder der Kirchensynode, Dekaninnen/Dekane, DSV-Vorsitzende, Fachreferenten. Unterhaltung von 6 Büros in den jeweiligen Propsteibereichen.</li> </ol>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Begleitung der Umsetzung von großen strategischen Prozessen wie Pfarrstellenbemessung und Neuordnung der Dekanate.</li> <li>2. Begleitung des Kooperationsprozesses mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</li> <li>3. Planung von gesamtkirchlichen und themengebundenen Visitationsprozessen.</li> </ol>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gestaltung der Reformationsdekade, ggf. Neuordnung der Propsteien.</li> <li>2. Begleitung des ersten Jahres der gemeinsamen Zentrum Oekumene und des gemeinsamen Religionspädagogischen Institutes, Planung und Durchführung einer gemeinsamen Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane mit der EKKW.</li> <li>3. Fortsetzung der Durchführung der gesamtkirchlichen Visitation. Auswertung der Themenvisitation.</li> </ol>
Erläuterungen zu Ressourcen	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. ---</li> <li>2. ---</li> <li>3. ---</li> </ol>

## B12000 Kirchenleitung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	7.200	9.340	2.140
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	14.175	14.175
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	7.200	23.515	16.315
9. Personalaufwendungen	0	-1.560.736	-1.640.064	-79.328
11. Zuschüsse an Dritte	0	-200	-200	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-324.700	-349.900	-25.200
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-167.930	-159.530	8.400
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-2.053.566	-2.149.694	-96.128
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-2.046.366	-2.126.179	-79.813
20. Ordentliches Ergebnis	0	-2.046.366	-2.126.179	-79.813
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-2.046.366	-2.126.179	-79.813
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-2.046.366	-2.126.179	-79.813
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-29.150	-32.150	-3.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-2.075.516	-2.158.329	-82.813
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-29.150	-32.150	-3.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-418.793	-494.833	-76.041
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-176.019	-179.565	-3.546

## Budgetbereich 12

### Kirchenleitung

	2014		2015		2016	
BBesG KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul. B 7	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. B 5	1,00		1,00		1,00	
PfrGeh.+ Zul. A 16	6,00		6,00		6,00	
PfrGeh.+ Zul. A 14	2,00		2,00		2,00	
PfrGeh.	2,00		2,00		2,00	
A 16						
A 15						
A 14						
A 13						
E 14						
E 13						
E 12						
E 11						
E 10						
E 09						
E 08	2,00		2,00		2,00	
E 07	7,38		7,50		7,75	0,25
E 06	0,72		0,72		0,72	
E 05	0,31		0,31		0,31	
E 04						
E 03						
E 02	0,51		0,51		0,51	
<b>Planstellen</b>	<b>22,92</b>	<b>0,00</b>	<b>23,04</b>	<b>0,00</b>	<b>23,29</b>	<b>0,25</b>

**Stellenplan 2016:**

+ 0,25/0,25 Sekretariat Kirchenleitung, refinanziert

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B13000 Rechnungsprüfungsamt

Der Budgetbereich stellt eine Zusammenfassung aller Erträge und Aufwendungen für die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau dar, die von einem unabhängigen und selbständigen Rechnungsprüfungsamt ausgeführt wird. Das Rechnungsprüfungsamt hat das EDV-Hosting Ende 2013 an die ECKD ausgelagert.

Die für die Aufgabenerledigung des Rechnungsprüfungsamtes notwendigen Personalressourcen sind im Budgetbereich angesiedelt. Bewirtschafter dieser Personal-Haushaltsmittel ist die Personalabteilung. Lediglich die Personalnebenleistungen wie Zuschüsse zur Ausbildung sowie zu Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom Budgetbereich direkt bewirtschaftet.

Die Nutzung des Gebäudes verteilt sich wie folgt: Rechnungsprüfungsamt 50%, kirchliches Schulamt und RPI 25%, Schriftgutverwaltung der Kirchenverwaltung 20%, Weltladen 5%.

## 2. Ziele und Aufgaben

Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung sowie die Förderung des wirtschaftlichen Handelns in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau. Die Aufgaben des unabhängigen Rechnungsprüfungsamtes sind in Artikel 67 Kirchenordnung sowie im Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt geregelt. Innerhalb der Ev. Kirche in Hessen und Nassau gibt es keine internen Revisionsstellen.

Prüfungsfreie Räume innerhalb der Ev. Kirche in Hessen und Nassau gibt es nicht, das heißt, das Rechnungsprüfungsamt prüft in allen Bereichen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich des Vermögens. Auch die so genannten kirchlichen Wirtschaftsbetriebe werden geprüft, ebenso wie die Stiftungen. Seit Jahren ist ein wesentlicher Schwerpunkt des Amtes die Beratung der zu prüfenden Gemeinden, Dekanate, Einrichtungen etc. und in diesem Zusammenhang vor allem auch die Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## 3. Budgetressourcen

Die Erträge aus Prüfungsgebühren richten sich nach der Rechtsverordnung über die Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes vom 27. September 2012. Nach § 2 dieser RVO beträgt der Stundensatz 78 Euro.

B13 Rechnungsprüfungsamt

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	133.670	141.370	7.700
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	133.670	141.370	7.700
9. Personalaufwendungen	0	-1.415.882	-1.651.313	-235.431
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-222.200	-161.600	60.600
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-4.668	-4.668	0
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-6.500	-19.500	-13.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.649.250	-1.837.081	-187.831
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.515.580	-1.695.711	-180.131
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-1.515.580	-1.695.711	-180.131
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.515.580	-1.695.711	-180.131
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.515.580	-1.695.711	-180.131
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	36.736	0	-36.736
29.Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-17.000	-3.000	14.000
30.BILANZERGEBNIS	0	-1.495.844	-1.698.711	-202.867
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-17.000	-3.000	14.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-737.419	-824.446	-87.027
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-81.915	-96.897	-14.982



## Unterbudget B13000 Rechnungsprüfungsamt

Beschreibung	Rechnungsprüfungsamt der EKHN mit Sitz in Darmstadt, zuständig für alle Bereiche der EKHN gemäß Art. 67 KO, das heißt auch für kirchliche Wirtschaftsbetriebe und Stiftungen.
Ziel/e	Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung sowie Förderung des wirtschaftlichen Handels in der EKHN durch Prüfung des gesamten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens inkl. Vermögen
Leistungen zur Zielerreichung	Regionalprüfung (Kirchengemeinden und Dekanate, nebst deren Einrichtungen), Prüfung ERV Frankfurt a.M., Gesamtkirchliche Prüfung, Auftragsprüfungen, Prüfung Diakonie- und Sozialstationen, Personalprüfung, Bauprüfung, Grundsatzfragen/Projektprüfung, IT-Prüfung, KITA-Prüfung. Prüfung der Umstellung auf die Doppik (letzte kamerale Abschlüsse sowie die Eröffnungsbilanzen)
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Rund ein Viertel der Jahresrechnungen der Kirchengemeinden sowie alle Diakonie- und Sozialstationen konnten geprüft werden. Ferner wurde die Jahresrechnung der Gesamtkirche gem. § 88 KHO geprüft. Prüfungsschwerpunkt hierbei waren insbesondere die Erfassung und Bewertung des Vermögens sowie die Wertentwicklung der Finanzanlagen. Die Prüfung folgt dem Ansatz der Risikoorientierung. Zum 1.7.2014 erfolgte ein Wechsel in der Amtsleitung.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Überarbeitung und Anpassung der risikoorientierten Prüfungsplanung an die Ist-Ergebnisse der letzten Jahre sowie Umstellung auf die Doppik. Prüfung der ersten doppelischen Eröffnungsbilanzen ab dem Haushaltsjahr 2015/2016. Aufbau und Intensivierung der KITA- und IT-Prüfung.
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Prüfungsgebühren bei den Auftragsprüfungen, insbesondere Diakonie- und Sozialstationen durch die Gründung der GfDS als neue Trägergesellschaft. Einzelne Ersatzbeschaffungen für die Büroausstattung sind im Planjahr vorgesehen. Die Lizenz- und Wartungskosten für Softwareprogramme werden im Budgetbereich 8 dargestellt und von der Kirchenverwaltung übernommen. Die Aufwendungen, die sich aus den anstehenden Prüfungen doppischer Eröffnungsbilanzen ergeben, werden als separate Abrechnungsobjekte im Budgetbereich 13 dargestellt.</p> <p>Die ordentlichen Erträge des RPA betragen im Planjahr ca. 140.000 Euro. Die Personalausgaben stellen ca. 88% der Ausgaben dar. Ein Haushaltsausgleich sowie eine Rücklagenentnahme ist im Haushaltsjahr 2016 planerisch nicht erforderlich.</p>

B13000 Rechnungsprüfungsamt

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	133.670	141.370	7.700
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	133.670	141.370	7.700
9. Personalaufwendungen	0	-1.415.882	-1.651.313	-235.431
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-222.200	-161.600	60.600
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-4.668	-4.668	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-6.500	-19.500	-13.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.649.250	-1.837.081	-187.831
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.515.580	-1.695.711	-180.131
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.515.580	-1.695.711	-180.131
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.515.580	-1.695.711	-180.131
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.515.580	-1.695.711	-180.131
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	36.736	0	-36.736
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-17.000	-3.000	14.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.495.844	-1.698.711	-202.867
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-17.000	-3.000	14.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-737.419	-824.446	-87.027
Gebäudeunterhaltungsaufwand aus BB "Zentrales Gebäudemanagement"	0	-81.915	-96.897	-14.982

## Budgetbereich 13

### Rechnungsprüfungsamt

	2014		2015		2016	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
B 2	1,00		1,00		1,00	
A 16						
A 15	1,00		1,00		1,00	
A 14	3,00		3,00		3,00	
A 13	10,00		10,00		10,00	
A 12						
A 11						
E 14						
E 13	1,00		1,00		1,00	
E 12	1,39		1,39		1,39	
E 11					1,00	
E 10	0,50		0,50		2,50	2,00
E 09						
E 08						
E 07	0,75		0,75		0,75	
E 06 + 50%	0,75		0,75		0,75	
E 06	0,50		0,50		0,50	
E 05						
E 04						
E 03						
E 02	0,42		0,42		0,42	
Stelle wird bewertet						
<b>Planstellen</b>	<b>20,31</b>	<b>0,00</b>	<b>20,31</b>	<b>0,00</b>	<b>23,31</b>	<b>2,00</b>

**Stellenplan 2016:**

- + 2,00/2,00 kw Prüfungsassistent Projektstelle Doppik
- + 1,00 Prüfung Kindertagesstätten

## 1. Struktur und Zusammensetzung des Budgetbereichs

Der Budgetbereich gliedert sich wie folgt

B14001	Umlagen
B14002	Verstärkungsmittel
B14003	Versorgungsleistungen Pfarrer / Kirchenbeamte
B14004	Versorgungsstiftung
B14005	Sonstige Altersversorgung
B14006	Beihilfe
B14007	Überbrückungsfonds
B14008	Kirchensteuerverwaltung / Clearing
B14009	Sammelversicherungen
B14010	Sonstige Vermögensverwaltung
B14011	Staatsleistungen
B14012	Darlehen
B14014	Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

Die für die Aufgabenerledigung des Budgetbereichs notwendigen Personalressourcen sind in den Dezernaten für Finanzen sowie für Personal und Organisation der Kirchenverwaltung angesiedelt. Zweckgebundene Rücklagenentnahmen für fachspezifische Aufgaben finden sich nicht in diesem Budget, sondern im jeweiligen Fachbudget, um den Sachzusammenhang deutlicher werden zu lassen.

Im Unterbudget "Umlagen" werden die EKD-Umlagen und (als größter Einzelposten) der Finanzausgleich auf EKD-Ebene dargestellt.

In den Unterbudgets "Versorgungsleistungen" und "Beihilfen" sind mit Ausnahme der Beihilfen für den Schulpfarrdienst weiterhin die gesamten für diese Zwecke zu veranschlagenden Aufwendungen im EKHN-Haushalt zentral untergebracht (Vereinfachungs- und Datenschutzgründe).

Die Versorgungsstiftung verfügt nach dem letzten versicherungsmathematischen Gutachten Ende 2014 über einen Deckungsgrad von zurzeit rund 107 %. Zum angestrebten Deckungsgrad (111,1%), ab dem Ausschüttungen an die EKHN möglich sind, besteht eine Lücke. Daher konnten für den EKHN-Haushalt 2016 keine Ausschüttungen seitens des Stiftungsvorstands vorgesehen werden.

Die Staatsleistungen stellen nach den Verträgen mit dem Land Hessen (aus dem Jahr 1960) und dem Land Rheinland-Pfalz (1962) Pauschalzahlungen für (frühere) "kirchenregimentliche Zwecke", für Pfarrbesoldung und -versorgung sowie "katastermäßige Zuschüsse" dar.

Der Darlehensfonds und der Überbrückungsfonds sind in diesem Budgetbereich verortet.

## 2. Ziele und Aufgaben

Volumenmäßig größte Aufgabe ist die Überführung der Kirchensteuer. Ferner nimmt der Budgetbereich vor allem die finanzielle Abwicklung anderer großer rechtlicher und finanzieller Verpflichtungen und Ansprüche wahr (Altersversorgung, EKD-Umlagen, Versicherungen, Zahlungsströme aus und an Vermögen). Versicherungen werden für den gesamten Bereich der EKHN möglichst einheitlich abgeschlossen. Die Vermögens- und Rücklagenverwaltung geschieht mit dem Ziel einer ausgewogenen Mischung aus Liquidität, Sicherheit und Rendite unter Beachtung von Ethik- und Risikogesichtspunkten. Für die Höhe der gesetzlichen Rücklagen sind die Vorgaben der kirchlichen Haushaltsordnung zu beachten. Sorge getragen wird ferner für die etwaige Vereinnahmung der Erträge aus der Versorgungsstiftung (seit 2010 ausgesetzt) und der allgemeinen Vermögenserträge. Die Bewirtschaftung der allgemeinen Verstärkungsmittel geschieht bis 50.000 EUR durch das Finanzdezernat der Kirchenverwaltung, bei größeren Bewilligungen ist die Zustimmung der Kirchenleitung und (über 100.000 EUR) des Finanzausschusses erforderlich.

### **3. Budgetressourcen**

Der Budgetbereich ist geprägt durch die Kirchensteuern auf der Ertragsseite sowie ein hohes Volumen an Rechtsverpflichtungen oder vertraglichen Bindungen auf der Aufwandsseite (Altersversorgung, EKD-Umlagen, Versicherungen). Der Ertrag aus Kirchensteuern wird zur Deckung des EKHN-Gesamtbudgets, insbesondere auch zur Ausstattung des Budgetbereichs 1 (Kirchengemeinden und Dekanate) herangezogen. Das hohe Bilanzergebnis im Budgetbereich 14 besitzt daher keine eigenständige Aussagekraft.

Der Budgetbereich ist wegen seines besonderen Charakters und der starken Prägung durch Rechtsverpflichtungen von Einsparauflagen freigestellt

## B14 Allgemeines Finanzwesen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	2.003.033	1.081.024	-922.009
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	465.013.440	495.013.440	30.000.000
3. Zuschüsse von Dritten	0	14.267.000	14.252.000	-15.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	3.425.267	3.425.267
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	481.283.473	513.771.731	32.488.258
9. Personalaufwendungen	0	-55.758.083	-62.946.016	-7.187.933
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-44.120.825	-45.016.725	-895.900
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-4.400	-3.990	410
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-3.554.531	-3.589.300	-34.769
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-103.437.839	-111.556.031	-8.118.192
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	377.845.634	402.215.700	24.370.066
17. Finanzerträge	0	14.484.800	12.592.820	-1.891.980
18. Finanzaufwendungen	0	-4.573.569	-4.598.000	-24.431
19. Finanzergebnis	0	9.911.231	7.994.820	-1.916.411
20. Ordentliches Ergebnis	0	387.756.865	410.210.520	22.453.655
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	387.756.865	410.210.520	22.453.655
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	387.756.865	410.210.520	22.453.655
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-645.740	-2.403.170	-1.757.430
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.234.013	13.286.586	12.052.573
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-2.190.222	-2.218.794	-28.572
30. BILANZERGEBNIS	0	386.154.916	418.875.142	32.720.226
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-5.790.222	-5.968.794	-178.572
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	3.600.000	3.750.000	150.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-82.111	-51.244	30.867
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	54.398.999	59.053.600	4.654.601

## Unterbudget B14001 Umlagen

Beschreibung	<p>Zuweisungen der EKHN insbesondere an die EKD für landeskirchenübergreifende Aufgaben, die gemeinsam von den EKD-Gliedkirchen finanziert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anteil der EKHN an den Zuweisungen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag</li> <li>2. Diakonisches Werk der EKD e.V. (DWEKD)</li> <li>3. Finanzausgleich und Umlagen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen,</li> <li>b) Verwaltungskosten der EKD,</li> <li>c) Ostpfarrerversorgung,</li> <li>d) Kirchbauinstitut,</li> <li>e) EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren"</li> <li>f) Union evangelischer Kirchen (UEK)</li> <li>g) Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste</li> <li>h) Reformationsdekade 2017</li> <li>i) Betriebsärztlicher Dienst</li> <li>j) Künstlersozialkasse</li> <li>k) Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und den Reformierten Bund e.V. (2013 bis 2015)</li> <li>l) Kirchentag Berlin / Wittenberg 2017</li> </ol> </li> </ol>
Ziel/e	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchführung des turnusmäßig jährlich stattfindenden Deutschen Evangelischen Kirchentages.</li> <li>2. Gliedkirchliche Unterstützungen der diakonischen Aufgaben des Diakonischen Werks der EKD e.V.</li> <li>3. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Unterstützung insbesondere der östlichen (einnahmeschwachen) Gliedkirchen;</li> <li>b) Mitfinanzierung des EKD-Haushalts</li> <li>c) Versorgungsunterstützung für Ostpfarrer und deren Hinterbliebene im Sinne der einschlägigen EKD-Richtlinien vom 26.10.1984</li> <li>d) Mitfinanzierung des Haushalts des Instituts für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart in Marburg</li> <li>e) Mitfinanzierung des EKD-Fonds</li> <li>f) Mitfinanzierung des UEK-Haushalts</li> <li>g) Mitfinanzierung des ASF-Haushalts</li> <li>h) Beteiligung an der Sonderumlage der EKD zur Finanzierung der "Reformationsdekade"</li> <li>i) Die EKHN kommt für alle Ebenen in der EKHN ihren Pflichten in den Bereichen Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik nach.</li> <li>j) Die EKHN kommt gebündelt für alle Ebenen in der EKHN den Abgabeverpflichtungen an die Künstlersozialkasse nach, die bei entgeltlichen künstlerischen Leistungen anfallen. Zu Grunde liegt ein Rahmenvertrag zwischen EKD und Künstlersozialkasse.</li> <li>k) Finanzielle Unterstützung für die Jahre 2013 bis 2015 zur Sanierung der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und für die Rettung des Reformierten Bundes e.V..</li> <li>l) Mitfinanzierung der Mehrkosten durch Verdoppelung Kirchentagsumlage</li> </ol> </li> </ol>

Leistungen zur Zielerreichung	<p>1. Beitragszahlung an EKD in Form einer Umlage. Der Schlüssel richtet sich nach der Finanzkraft der Gliedkirchen (Steuereinnahmen und Staatsleistungen) und erfährt eine jährliche Aktualisierung. Der Umlageverteilungsmaßstab, der im übrigen für sämtliche EKD-Umlagen - mit Ausnahme des Finanzausgleichs - Anwendung findet, wird sich voraussichtlich auf ca. 11,5 % belaufen und damit gegenüber 2015 (rd. 12 %) aufgrund der in anderen Landeskirchen dynamischeren Kirchensteuerentwicklung leicht absinken.</p> <p>2. Mitgliedsbeitrag im Rahmen eines umlagenbezogenen Verfahrens. Der Umlageschlüssel wird voraussichtlich ca. 11,5 % betragen (s. o.).</p> <p>3. Die Finanzierungsanteile der EKHN am Finanzausgleich und den EKD-Umlagen (Verwaltungskosten, Ostpfarrerversorgung, Kirchbauinstitut, EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung", Reformationsdekade, Betriebsärztlicher Dienst (BAD), Künstlersozialkasse) richten sich nach einem finanzkraftbezogenen Umlageschlüssel, der jährlich aktualisiert wird. Mit Ausnahme des Finanzausgleichs beträgt der Umverteilungsmaßstab für sämtliche EKD-Umlagen ca. 11,5 % (s. o.). Die Umlagezahlungen aller EKD-Gliedkirchen werden von der EKD vereinnahmt und dort verwendet bzw. weitergeleitet.</p> <p>Die Höhe der Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs wird von der Kirchenkonferenz der EKD jährlich neu beschlossen. Der EKHN-Geberanteil an der insgesamt aufzubringenden Summe dürfte sich unter Berücksichtigung der seitherigen Anpassungen bei um die 14 % bewegen. Der Zuschuss an die UEK wird jährlich neu festgelegt und von dort angefordert und beträgt, da nur ein Teil der EKD-Gliedkirchen in der UEK zusammengeschlossen ist, ca. 25 %.</p> <p>Die Umlagen für den BAD und die Künstlersozialkasse werden durch die Gesamtkirche für alle kirchlichen Körperschaften in der EKHN entrichtet. Die Höhe der von der EKD zu zahlenden Summen richtet sich nach Pauschalabkommen. Dieses Verfahren reduziert den Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen, insbesondere die Kirchengemeinden.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. ---</p> <p>2. ---</p> <p>3. Für den Fonds Heimerziehung wurde außerplanmäßig eine Rücklagenzuführung in Höhe von 3,0 Mio. vorgenommen. Die Mittel werden zur Deckung außerplanmäßiger Bedarfe in 2015 sowie zur Finanzierung des voraussichtlichen Bedarfs im Jahr 2016 benötigt.</p>
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. ---</p> <p>2. ---</p> <p>3. Eingeplant ist die Auszahlung von 2,35 Mio. EUR für den voraussichtlich aufzustockenden Fonds "Heimerziehung". Der Anteil entspräche dem Anteil der Diakonie Hessen auf dem Gebiet der EKHN. Zur Deckung besteht eine zweckgebundene Rücklage. Ferner wird von einem Bedarf für einen zusätzlichen Fonds "Heimerziehung" zu Gunsten von Betroffenen aus Behindertenhilfe und Psychiatrie ausgegangen (2,4 Mio. EUR). Diese Rücklagenzuführung wird aus der Ergebnissrücklage 2012/2014 gedeckt.</p>



Erläuterungen zu Ressourcen	<p>"1. EKHN-Anteil an den Zuweisungen für den Deutschen Evangelischen Kirchentag, 55.000 EUR; die zusätzliche Sonderumlage für den Kirchentag Berlin/Wittenberg 2017 halbiert sich gegenüber 2015 von 92.000 auf 46.000 EUR"</p> <p>2. EKHN-Anteil zur Unterstützung der diakonischen Aufgaben des DW EKD, 0,75 Mio. EUR</p> <p>3. Auf die einzelnen Bereiche entfallen folgende Beträge (die großen Positionen Finanzausgleich und Verwaltungskosten sind aufgrund eines geringeren Umlageanteils der EKHN um rd. 1,4 Mio EUR rückläufig):</p> <p>a) Finanzausgleich zwischen den EKD-Gliedkirchen 20,3 Mio. EUR b) Verwaltungskosten der EKD 9,5 Mio. EUR c) Ostpfarrerversorgung rd. 0,4 Mio. EUR d) Kirchbauinstitut rd. 60 Tsd. e) Fonds "Heimerziehung": (siehe Rubrik "Schwerpunkte/Besonderheiten") f) Union evangelischer Kirchen (UEK) 210.000 EUR g) Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste rd. 10 Tsd. EUR h) Reformationsjubiläum 2017: 320.000 EUR i) Betriebsärztlicher Dienst: 230.000 EUR j) Künstlersozialkasse 280.000 EUR (+60.000 EUR) k) Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und den Reformierten Bund e.V. : entfällt ab 2016</p> <p>1. -- 2. -- 3. ---</p>
-----------------------------	--

B14001 Umlagen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-33.488.325	-34.457.225	-968.900
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-33.488.325	-34.457.225	-968.900
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-33.488.325	-34.457.225	-968.900
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-33.488.325	-34.457.225	-968.900
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-33.488.325	-34.457.225	-968.900
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-33.488.325	-34.457.225	-968.900
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-642.000	-2.400.000	-1.758.000
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	92.000	2.396.000	2.304.000
30.BILANZERGEBNIS	0	-34.038.325	-34.461.225	-422.900
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B14002 Verstärkungsmittel

Beschreibung	Haushaltsreserve für Finanzierung unvorhergesehenen Mehrbedarfs im laufenden Haushaltsjahr
Ziele	Erleichterung der Finanzierungsmöglichkeiten, Reduzierung von Verwaltungsauswand, Delegation von Finanzverantwortung in das Dezernat 1 der Kirchenverwaltung
Leistungen zur Zielerreichung	Je nach Haushaltslage wird ein Betrag veranschlagt, der in Abhängigkeit der entstehenden, unvorhergesehenen Bedarfe für unterschiedliche, in der Regel mehrere und zeitlich auseinanderfallende Zwecke bereitgestellt wird. Die Bewilligungsentscheidung bis 50.000 EUR trifft die Kirchenverwaltung, bis 100.000 EUR die Kirchenleitung und über 100.000 EUR ist der Finanzausschuss zu beteiligen. Der überwiegende Teil der Verstärkungsmittel wird durch das Finanzdezernat bewirtschaftet, eine jährlicher Anteil von bis zu 100.000 EUR durch das Dezernat 1.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Verwendete Mittel werden stets auf konkrete zweckbezogene Haushaltsstellen umgebucht. Das Ergebnis der Haushaltsstelle "Verstärkungsmittel" selbst ist infolge der Umbuchungsmethodik stets "null". Die Verwendungsseite der Verstärkungsmittel im einzelnen ist aus der Jahresrechnung 2014 ersichtlich. Von den veranschlagten Mitteln (1,0 Mio. EUR) wurden 0,38 Mio. EUR verwendet. Nicht verausgabte Mittel sind dem gesamten Haushaltsergebnis 2014 zugute gekommen.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Ex ante liegen keine Schwerpunkte für Bewilligungen vor. Diese resultieren aus dem Haushaltsvollzug.
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Haushaltsansatz beträgt rd. 0,8 Mio. EUR zzgl. rd. 70.000 EUR zur Bewirtschaftung durch das Dezernat 1.

## B14002 Verstärkungsmittel

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-863.550	-858.219	5.331
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-863.550	-858.219	5.331
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-863.550	-858.219	5.331
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-863.550	-858.219	5.331
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-863.550	-858.219	5.331
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-863.550	-858.219	5.331
30.BILANZERGEBNIS	0	-863.550	-858.219	5.331
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B14003 Versorgungsleistungen Pfarrer / Kirchenbeamte

Beschreibung	Beiträge an Versorgungseinrichtungen, Ausgaben für Versorgungsansprüche; Beratung im Bereich Versorgung und Rente, Bearbeitung/Vorbereitung von Ruhestandsversetzungen sowie die Beratung im Angestelltenbereich (EZVK, Ruhegehaltskasse, etc.)
Ziel/e	fristgerechte, sachgemäße, verständliche und ordnungsgemäße Bearbeitung; Gewährleistung eines optimalen Übergangs vom aktiven Dienst in den Ruhestand bzw. in die Rente
Leistungen zur Zielerreichung	Regelmäßige Beitragszahlungen für PfarrerInnen und Beamte im aktiven Dienst an die Ev. Ruhegehaltskasse (ERK); Zahlungen an die ERK in Höhe der dort nicht über die Beiträge abgedeckten Versorgungsansprüche (die Versorgungsbezüge werden von der ERK an die Empfänger ausgezahlt); Überwachung und Umsetzung der sich permanent ändernden Rechtsgrundlagen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Der Schuldenstand aus den beiden bei Ausstieg aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommenen Darlehen betrug Ende 2014 rd. 66,6 Mio. EUR.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Das Darlehen bei der Ev. Bank wurde im Jahr 2013 bis Ende März 2024 verlängert und soll bis dahin vollumfänglich getilgt sein. Die Tilgung dieses Darlehens erfolgt aus einer zweckgebundenen Rücklage (Rücklagenentnahme 2016: 3,75 Mio. EUR). Das Darlehen bei der Versorgungstiftung der EKHN hat eine vereinbarte Laufzeit von ca. 22 Jahren und soll bis zum 31.12.2025 getilgt sein. Der Tilgungsbetrag liegt im Jahr 2016 bei 2,2 Mio. . Die Umlagen an die Ev. Ruhegehaltskasse steigen infolge des perspektivisch auf 40 % anwachsenden Umlagesatzes deutlich um 2,7 Mio. . Weitere Steigerungen in Folgejahren stehen bevor. Neu veranschlagt sind Erstattungen für Versorgungsleistungen, die bisher in anderen Budgetbereichen allgemein unter Personalkostenerstattungen vereinnahmt wurden (3,4 Mio. )
Erläuterungen zu Ressourcen	Die veranschlagten Aufwendungen verteilen sich wie folgt: - Beiträge an die Ev. Ruhegehaltskasse 27,2 Mio. EUR (+2,7 Mio. ), - Versorgungsbezüge (soweit nicht von der Ev. Ruhegehaltskasse abgedeckt) 12,4 Mio. EUR, - Hinterbliebenen-Versorgungsbezüge 3,0 Mio. EUR, - Wartestandsbezüge 0,1 Mio. EUR, - Zinsaufwendungen für im Zusammenhang mit der Beendigung der gesetzlichen Rentenversicherung aufgenommene Darlehen 1,9 Mio. EUR. - Neu aufgenommen wurde ein Haushaltsansatz für Zahlungen an die Deutsche Rentenversicherung (Nachversicherung für Ausscheidende): 0,7 Mio. .

## B14003 Versorgungsleistungen Pfarrer / Kirchenbeamte

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.816.800	868.800	-948.000
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	3.418.000	3.418.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.816.800	4.286.800	2.470.000
9. Personalaufwendungen	0	-38.385.830	-45.702.000	-7.316.170
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-38.385.830	-45.702.000	-7.316.170
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-36.569.030	-41.415.200	-4.846.170
18. Finanzaufwendungen	0	-2.073.569	-1.898.000	175.569
19. Finanzergebnis	0	-2.073.569	-1.898.000	175.569
20. Ordentliches Ergebnis	0	-38.642.599	-43.313.200	-4.670.601
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-38.642.599	-43.313.200	-4.670.601
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-38.642.599	-43.313.200	-4.670.601
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-2.187.722	-2.213.294	-25.572
30. BILANZERGEBNIS	0	-40.830.321	-45.526.494	-4.696.173
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-5.787.722	-5.963.294	-175.572
Entnahmen aus Rücklagen (investiv)	0	3.600.000	3.750.000	150.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	38.463.399	43.711.600	5.248.201

## Unterbudget B14004 Versorgungsstiftung

Beschreibung	Einnahmen von der Versorgungsstiftung und Abführungen des Gesamthaushalts an die Versorgungsstiftung
Ziel/e	Die Versorgungsstiftung soll den Gesamthaushalt der EKHN bei der Finanzierung von rund einem Drittel der Versorgungslasten unterstützen.
Leistungen zur Zielerreichung	Soweit der Deckungsgrad der Versorgungsstiftung ausreicht (111,1 % der Verpflichtungen beträgt), sind Ausschüttungen der Stiftung an den EKHN-Haushalt bis zur Höhe der nicht durch die Ev. Ruhegehaltskasse abgedeckten Versorgungskosten vorgesehen. Soweit es die Haushaltslage der EKHN zulässt und der Deckungsgrad der Stiftung nicht ausreicht, werden der Versorgungsstiftung zusätzliche Finanzmittel zugeführt, um den Deckungsgrad zu verbessern. Alle fünf Jahre wird ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt, um den Deckungsgrad der Versorgungsstiftung festzustellen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Ende 2014 betrug der Deckungsgrad in dem vom Vorstand der Versorgungsstiftung beschlossenen Hauptszenario rund 107 %.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Wegen des Ende 2014 ermittelten Deckungsgrades (s. o.) konnte keine Ausschüttung an den EKHN-Haushalt vorgesehen werden.
Erläuterungen zu Ressourcen	Bei den Erträgen handelt es sich um anteilige Erstattungen von Versorgungsumlagen und von pauschalen Beihilfen durch kirchliche Verbände in der EKHN. Die Mittel sollen der Versorgungsstiftung zugeführt werden. Die zusätzliche Zuführung von 10 Mio.EUR entspricht der letztjährigen mittelfristigen Finanzplanung

## B14004 Versorgungsstiftung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	120.000	150.000	30.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	120.000	150.000	30.000
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-10.120.000	-10.150.000	-30.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-10.120.000	-10.150.000	-30.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-10.000.000	-10.000.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	0	-10.000.000	-10.000.000	0
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-10.000.000	-10.000.000	0
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-10.000.000	-10.000.000	0
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	10.000.000	10.000.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-10.000.000	0	10.000.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B14005 Sonstige Altersversorgung

Beschreibung	Verwaltung von Vermögen des Diakonissenhauses Paulinenstift Wiesbaden.
Ziel/e	Sicherstellung der Diakonissenversorgung
Leistungen zur Zielerreichung	Weiterleitung von Erträgen des treuhänderisch vom Paulinenstift Wiesbaden übernommenen Vermögens an das Paulinenstift.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Zu 100 % aus Erträgen refinanziert.

## B14005 Sonstige Altersversorgung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
10.Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-6.000	-4.500	1.500
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-6.000	-4.500	1.500
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-6.000	-4.500	1.500
17.Finanzserträge	0	2.600	2.600	0
19.Finanzergebnis	0	2.600	2.600	0
20.Ordnentliches Ergebnis	0	-3.400	-1.900	1.500
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-3.400	-1.900	1.500
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-3.400	-1.900	1.500
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	3.400	1.900	-1.500
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B14006 Beihilfe

Beschreibung	Beihilfegewährung bei Krankheit und Pflege nach der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) durch Erteilung von Beihilfebescheiden, Widerspruchsbearbeitung, Genehmigungen von Heilkuren, Sanatoriums- und Anschlussheilbehandlungen, (psychosomatischen) Krankenhausaufenthalten, Psychotherapien, Heil- und Kostenplänen; Anerkennung und Abrechnung von Dienstunfällen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) i.V. mit dem Pfarrdienstgesetz (PfdG.EKD) und Kirchenbeamtengesetz (KBG.EKD); Anerkennung und Abrechnung von Kosten dienstlich veranlasster Umzüge nach dem Umzugskostengesetz der EKHN (UKG); Gewährung von Unterstützungsleistungen (Talarzuschüsse, Bildschirmarbeitsplatzbrillen); Erstattungen von sonstigen personenbezogenen Ausgaben (Kleidergeld, Billigkeitszuwendungen/Sachschadensersatz, Führungs-/Gesundheitszeugnissen)
Ziel/e	fristgerechte, sachgemäße, verständliche und ordnungsgemäße Bearbeitung der Beihilfeanträge sowie der Widersprüche
Leistungen zur Zielerreichung	Überwachung und Umsetzung der sich permanent ändernden Rechtsgrundlagen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	In 2014 waren 3.305 Personen beihilfeberechtigt, davon 1.873 Aktive (57%) und 1.432 Versorgungsempfänger (43%). Bearbeitet wurden insgesamt 13.423 Beihilfeanträge, 87% davon beim Beihilfe- und Bezüge-Zentrum (bbz) in Bad Dürkheim. Für Beihilfeleistungen in Krankheitsfällen wurden über 15,52 Mio. EUR verausgabt (47% der Ausgaben für Aktive, 53% der Ausgaben für Versorgungsempfänger), wodurch der Planansatz von 15,0 Mio. EUR um 523.000 EUR überschritten wurde. Die Ausgaben im gesamten Unterbudget (inkl. Umzugs-, Dienstunfallkosten, etc.) beliefen sich 2014 auf 16,11 Mio. EUR und stiegen somit im Vergleich zum Vorjahr um rund 230.000 EUR an.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	neue Pfarrstellenbemessung (Auswirkungen bei den Umzugskosten)
Erläuterungen zu Ressourcen	Aufgrund des Fehlbetrages in 2014 sind im Haushalt 2016 für Beihilfeleistungen in Krankheitsfällen 16,0 Mio. EUR eingeplant (200.000 EUR mehr als in 2015; 95,6% der Gesamtkosten des Unterbudgets). Ansonsten ist für 2016 mit keinen höheren Kosten zu rechnen.

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	200	200
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	200	200
9. Personalaufwendungen	0	-15.935.600	-15.937.800	-2.200
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-15.935.600	-15.937.800	-2.200
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-15.935.600	-15.937.600	-2.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	-15.935.600	-15.937.600	-2.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-15.935.600	-15.937.600	-2.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-15.935.600	-15.937.600	-2.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-15.935.600	-15.937.600	-2.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Kalkulatorische Entlastung an andere Unterbudgets	0	15.935.600	15.342.000	-593.600



## Unterbudget B14007 Überbrückungsfonds

Beschreibung	Überbrückungsfonds/Übergangsstellenplan
Ziel/e	Unmittelbare Finanzierung der in den gesamtkirchlichen Übergangsstellenplan überführten Stellen.
Leistungen zur Zielerreichung	Finanzierung von Stellen, die im Zuge der Einsparvorgaben (sozialverträglich) abgebaut werden und außerhalb des regulären Stellenplans laufen.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Jahr 2014 wurde rd. 1,1 Mio. aus dem Überbrückungsfonds ausgezahlt, hiervon rd. 160.000 an Kirchengemeinden und Dekanate.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Im Verlauf des Jahres 2015 sollte im Rahmen einer geplanten Anpassung der Härtefondsverordnung auch über Anpassungen der Überbrückungsfondsverordnung entschieden werden. Beide Fonds sind als komplementäre Hilfsinstrumente zu verstehen. Die Förderkonditionen im Jahr 2016 können sich entsprechend ändern.
Erläuterungen zu Ressourcen	Insgesamt ist geplant, rd. 0,8 Mio. EUR an die einzelnen kirchlichen Ebenen aus dem Überbrückungsfonds bereitzustellen. Die Inanspruchnahme seitens der Gesamtkirche ist hierbei mit rd. 0,4 Mio. EUR konkret aus im Übergangsstellenplan angesiedelten Stellen abgeleitet. Die Auszahlungen an Kirchengemeinden und Dekanate (zusammen 0,4 Mio. EUR) sind geschätzt. Die Aufwendungen sind rücklagenfinanziert.

## B14007 Überbrückungsfonds

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	2.800	0	-2.800
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	600	600
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	2.800	600	-2.200
9. Personalaufwendungen	0	-671.413	-509.286	162.127
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-500.000	-400.000	100.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.171.413	-909.286	262.127
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-1.168.613	-908.686	259.927
17. Finanzerträge	0	30.000	20.000	-10.000
19. Finanzergebnis	0	30.000	20.000	-10.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.138.613	-888.686	249.927
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.138.613	-888.686	249.927
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.138.613	-888.686	249.927
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	1.138.613	888.686	-249.927
30. BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				
Anteil für Versorgungs-, Beihilfe- und sonstige Kosten aus BB "Allg. Finanzwesen"	0	-82.111	-51.244	30.867

## Unterbudget B14008 Kirchensteuerverwaltung / Clearing

Beschreibung	Einnahmen aus Kirchensteuern
Ziel/e	Ordnungsgemäße Überführung der bei den Finanzämtern eingegangenen Kirchensteuern in den Haushalt der EKHN
Leistungen zur Zielerreichung	"Verwaltungskostenentschädigung für die staatliche Finanzverwaltung in Höhe von 3 % (Land Hessen) und 4 % (Land Rheinland-Pfalz) des Kirchensteueraufkommens. Gliederung des Aufkommens in Kirchensteuern aus Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer(Abgeltungsteuer) und Kirchensteuern aus veranlagter Einkommensteuer. Verrechnung mit laufenden Clearing-Zahlungen an bzw. von der EKD sowie Soldatenkirchensteuer etc."
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Im Einnahmeergebnis von 489,8 Mio. EUR ist eine deutliche Erholung gegenüber dem Jahr 2013 (435,9 Mio. ) gegeben. Das Jahr 2013 war durch einen negativen Sondereffekt von rd. -30 Mio. gekennzeichnet. Die gewachsene Zahl von Kirchenaustritten im Jahr 2014 ist als solche im Ergebnis noch nicht spürbar, da sie von Schwankungen bei den Zahlungen großer Kirchensteuerzahler und vom allgemeinen Gehaltszuwachs überlagert wird.
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Einnahmeansatz von 495 Mio. EUR unterstellt im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2014 und im Vergleich zum Planansatz 2015 (465 Mio. EUR) einen weiteren Einnahmezuwachs. Mögliche Mehreinnahmen aus der automatisierten Abführung der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer sind hierin berücksichtigt.

## B14008 Kirchensteuerverwaltung / Clearing

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	465.000.000	495.000.000	30.000.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	465.000.000	495.000.000	30.000.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	465.000.000	495.000.000	30.000.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	465.000.000	495.000.000	30.000.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	465.000.000	495.000.000	30.000.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	465.000.000	495.000.000	30.000.000
30. BILANZERGEBNIS	0	465.000.000	495.000.000	30.000.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B14009 Sammelversicherungen

Beschreibung	Versicherung
Ziel/e	finanzielle Absicherung der Kirchengemeinden, Dekanate, Gesamtkirche und kirchlichen Zweckverbände sowie sonstiger kirchlicher Einrichtungen
Leistungen zur Zielerreichung	Gebäude- und Inventarversicherung mit den Risiken Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruch/Diebstahl; Haftpflichtversicherung, Vermögensschadenversicherung, Vertrauensschadenversicherung, Unfallversicherung, Dienstreise-Kaskoversicherung
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	---
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Ansatz der Versicherungsprämien wurde entsprechend der Prämienvorschau des Ecclesia Versicherungsdienstes angesetzt. Beiträge zur Berufsgenossenschaft wurden um 4,2 % erhöht, da es entsprechende Tarifierhöhungen geben wird und damit auch mit steigenden Beiträgen zu rechnen ist. Haftpflicht 245.370 EUR, Unfall 18.320 EUR, Dienstreise-Fahrzeug 150.000 EUR, Gebäude/Inventar Feuer-Leitungswasser-Sturm 2.161.270 EUR, Vermögensschaden 129.600 EUR (Erhöhung des Versicherungsumfangs), Vertrauensschaden 16.490 EUR, Elektronik 8.671,00 EUR

## B14009 Sammelversicherungen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	53.766	56.024	2.258
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	53.766	56.024	2.258
9. Personalaufwendungen	0	-749.840	-781.340	-31.500
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-2.690.981	-2.731.081	-40.100
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-3.440.821	-3.512.421	-71.600
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-3.387.055	-3.456.397	-69.342
20. Ordentliches Ergebnis	0	-3.387.055	-3.456.397	-69.342
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-3.387.055	-3.456.397	-69.342
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-3.387.055	-3.456.397	-69.342
30. BILANZERGEBNIS	0	-3.387.055	-3.456.397	-69.342
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B14010 Sonstige Vermögensverwaltung

Beschreibung	Finanzielle Abwicklung von Zahlungsströmen aus und an Vermögen, das anderen Bereichen des Haushalts nicht zuzuordnen ist.
Ziel/e	Vollständige Veranschlagung und Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben des an anderer Stelle des Haushalts nicht erfassten Kirchen-, Pfarrei-, Stiftungs-, und sonstigen Finanzvermögens.
Leistungen zur Zielerreichung	Rechtzeitige und umfassende Ermittlung und Erfassung der erforderlichen Finanzdaten.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Erträge aus der Verzinsung des Kassenbestands in Höhe von rd. 750.000 auf sehr niedrigem Niveau; Zinsaufwendungen (Garantiezins 2,5 %) für Kassenbestandteile des Treuhandvermögens rd. 3,3 Mio. .
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Voraussichtlich Verringerung des Anteils des Treuhandvermögens am Kassenbestand infolge Überführung vom Mitteln in Spezialfonds. Einhergehend Verringerung der Zinsausgaben an das Treuhandvermögens.
Erläuterungen zu Ressourcen	Erträge aus der Verzinsung des Kassenbestands mit nur noch 0,4 Mio. EUR geplant, Zinsaufwendungen mit 3,3 Mio. EUR unter Ergebnis 2014, da Reduzierung des Treuhandanteils im Kassenbestand geplant.

## B14010 Sonstige Vermögensverwaltung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	9.667	6.000	-3.667
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	13.440	13.440	0
7. Sonstige ordentliche Erträge	0	0	6.667	6.667
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	23.107	26.107	3.000
9. Personalaufwendungen	0	-15.400	-15.590	-190
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-6.500	-5.000	1.500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-4.400	-3.990	410
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-26.300	-24.580	1.720
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-3.193	1.527	4.720
17. Finanzerträge	0	812.200	410.220	-401.980
18. Finanzaufwendungen	0	-2.500.000	-2.700.000	-200.000
19. Finanzergebnis	0	-1.687.800	-2.289.780	-601.980
20. Ordentliches Ergebnis	0	-1.690.993	-2.288.253	-597.260
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	-1.690.993	-2.288.253	-597.260
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-1.690.993	-2.288.253	-597.260
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-3.740	-3.170	570
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	-2.500	-5.500	-3.000
30. BILANZERGEBNIS	0	-1.697.233	-2.296.923	-599.690
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	-2.500	-5.500	-3.000
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B14011 Staatsleistungen

Beschreibung	In den Staatskirchenverträgen mit den Ländern Hessen und Rheinland - Pfalz aus den Jahren 1960 bzw.1962 sind Staatsleistungen als Gesamtzuschuss zugunsten der Ev. Kirchen in diesen Ländern festgelegt. Diese ersetzen frühere Dotationen für ""kirchenregimentliche Zwecke"" sowie Zuschüsse für Zwecke der Pfarrerbesoldung und -versorgung und ""katastermäßige Zuschüsse"". Die in den Verträgen festgelegten Beträge sind seit Beginn der Zahlungen gemäß der Veränderung der Besoldung der Landesbeamten anzupassen und damit dynamisiert. Die Erstattungen für den Religionsunterricht wird weiterhin im Budgetbereich Handlungsfeld Bildung, Unterbudget B04103 Religionsunterricht veranschlagt. Es handelt sich hierbei nicht um pauschale Staatsleistungen.
Ziel/e	Vereinnahmung der vertraglich festgelegten pauschalen Zuschüsse der Länder an die EKHN zu anteiligen Haushaltsdeckung insbesondere (aber nicht nur) für den Bereich der Pfarrerversorgung und -besoldung.
Leistungen zur Zielerreichung	Überprüfung der betragsmäßigen Berechnungen
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Staatsleistungen Land Hessen: 7.774.018,32 EUR, StaatsleistungenRheinland - Pfalz: 6.224.387,- EUR, gesamt 13.998.405,32 EUR
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Staatsleistungen Land Hessen: 7.902.000.- , StaatsleistungenRheinland - Pfalz:6.350.000,- , gesamt 14.252.000,- , leichte Reduzierung gegenüber dem Haushaltsansatz 2015 aufgrund der niedrigeren Besoldungsanpassungen in Hessen und Rheinland-Pfalz
Erläuterungen zu Ressourcen	---

## B14011 Staatsleistungen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
3. Zuschüsse von Dritten	0	14.267.000	14.252.000	-15.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	14.267.000	14.252.000	-15.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	14.267.000	14.252.000	-15.000
20.Ordentliches Ergebnis	0	14.267.000	14.252.000	-15.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	14.267.000	14.252.000	-15.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	14.267.000	14.252.000	-15.000
30.BILANZERGEBNIS	0	14.267.000	14.252.000	-15.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B14012 Darlehen

Beschreibung	In dem Unterbudget werden ausschließlich die mit der Darlehensvergabe der EKHN an Dritte verbundenen Erträge und Aufwendungen veranschlagt. Es handelt sich daher ausschließlich um Zinserträge und ggf. außerordentliche Aufwendungen (niedergeschlagene Forderungen). Die Darlehensrahmen selbst sind im Haushaltsgesetz verankert.
Ziele	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vergabe von Darlehen erfolgt in erster Linie und regelmäßig an Kirchengemeinden, insbesondere zur Mitfinanzierung von Baumaßnahmen und als befristeter Ersatz von Eigenmitteln.</li> <li>2. Zur Vorfinanzierung von Kosten im Zusammenhang mit Grunderwerb oder für die Erschließung von Grundstücken können Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate Darlehen erhalten.</li> <li>3. Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate können auch unabhängig von Baumaßnahmen bei besonderen Finanzierungsbedarfen Darlehen erhalten.</li> <li>4. Sonstige Darlehen sollen insb. der Gesamtkirche nahestehenden kirchlichen oder diakonischen Trägern die Finanzierung von Investitionen ermöglichen oder erleichtern.</li> </ol>
Leistungen zur Zielerreichung	Die Darlehen für kirchengemeindliche Baumaßnahmen und zum Grunderwerb / für Erschließungskosten werden in der Regel zinslos bewilligt. Die Laufzeiten belaufen sich im Regelfall zwischen 10 und 20 Jahren. Besondere Darlehen an Kirchengemeinden und Dekanate können auch verzinslich bewilligt werden. Darlehen an sonstige Dritte werden grundsätzlich verzinst, allerdings oftmals zu ermäßigten Konditionen. Laufzeiten werden individuell ausgestaltet.
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Darlehen wurden im Volumen von rd. 4,5 Mio. EUR ausgezahlt. Der Bewilligungsrahmen weicht hiervon ab, da Darlehenszusagen teils mit langem zeitlichem Vorlauf vor der Auszahlung gegeben werden. Größter Einzelposten waren die Darlehen für kirchengemeindliche Bauvorhaben (1,5 Mio. EUR) und die Darlehen für Baumaßnahmen an Pfarrhäusern (1,3 Mio. EUR aus dem Sonderdarlehensprogramm 2009 bis 2018).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	---
Erläuterungen zu Ressourcen	Der Darlehensbedarf ist nicht exakt vorhersehbar. Die Veranschlagungen im Haushaltsgesetz von insgesamt 9,28 Mio. EUR orientieren sich an Erfahrungswerten und sind im Umfang von geplant 4,0 Mio. EUR durch Tilgungsrückflüsse gedeckt. Die hier veranschlagten Erträge von 140.000 EUR errechnen sich überschlägig aus den den bereits ausgezahlten Darlehen sowie möglichen Neubewilligungen.



## B14012 Darlehen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
17.Finanzerträge	0	140.000	160.000	20.000
19.Finanzergebnis	0	140.000	160.000	20.000
20.Ordentliches Ergebnis	0	140.000	160.000	20.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	140.000	160.000	20.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	140.000	160.000	20.000
30.BILANZERGEBNIS	0	140.000	160.000	20.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Unterbudget B14014 Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

Beschreibung	Einnahmen aus ordentlichen Kapitalerträgen des gesamtkirchlichen Vermögens, Entnahmen aus zweckgebundenen oder allgemeinen Rücklagen (ggf. insbesondere zum Haushaltsausgleich) sowie Zuführungen an allgemeine oder zweckgebundene Rücklagen.
Ziel/e	Abbildung der Verwendung gesamtkirchlicher Vermögenserträge; Sicherung des Vermögens durch (Teil-)Wiederzuführung der Erträge an die Rücklagen Herstellung des Haushaltsausgleichs
Leistungen zur Zielerreichung	Vereinnahmung der ordentlichen Erträge der gesamtkirchlichen Rücklagen; Entnahme aus der Ausgleichsrücklage, falls der Haushaltsausgleich nicht anders hergestellt werden kann; Teilzuführung der Vermögenserträge an Rücklagen zwecks Kapitalerhalt
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	Zweckbestimmten Rücklagen wurde ein Gesamtbetrag von 6,44 Mio. entnommen, hiervon 5,44 Mio. zur Refinanzierung der Bonuszahlung (hier 50 % Anteil, Rest im Budgetbereich 1), 1,0 Mio. für die laufende Gebäudeunterhaltung. Die ordentlichen Erträge der gesamtkirchlichen Rücklagen beliefen sich auf 12,4 Mio. . Rücklagenzuführungen erfolgten insb. für die Bonuszahlung 2014 (5,6 Mio. ), an die Substanzerhaltungsrücklage (3,1 Mio. ) sowie die Rücklage ""Haushaltsergebnis 2014"" (14,8 Mio. ).
Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	Durch die Einführung von Abschreibungen auf das gesamtkirchliche Anlagevermögen (insb. Immobilien) entfällt der Ausweis einer Zuführung an die gesamtkirchliche Substanzerhaltungsrücklage im Ergebnishaushalt. Die Rücklagenzuführung ist im Haushaltsgesetz verankert, da es sich ausschließlich um eine Frage des bilanziellen Ausweises handelt. Die Rücklage soll in Höhe der Abschreibungen erhöht werden. Die Zuführung an die kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage (6,5 Mio. EUR) aus einem Anteil der Vermögenserträge ist im Budgetbereich 1 geplant.
Erläuterungen zu Ressourcen	Die ordentlichen Vermögenserträge sind mit 12 Mio. EUR eingeplant.

## B14014 Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
17.Finanzerträge	0	13.500.000	12.000.000	-1.500.000
19.Finanzergebnis	0	13.500.000	12.000.000	-1.500.000
20.Ordnentliches Ergebnis	0	13.500.000	12.000.000	-1.500.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	13.500.000	12.000.000	-1.500.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	13.500.000	12.000.000	-1.500.000
30.BILANZERGEBNIS	0	13.500.000	12.000.000	-1.500.000
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Übergangsstellenplan 2025 - Teil I

Stellenabbau und Personalentwicklung  
Gesamtkirchliche Dienstleistungen, Kirchenverwaltung  
**Budgetbereich 8.1 - 8.4**

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>Stellen- umfang</b>
PfrGeh.+ Zulage A 15			
PfrGeh.+ Zulage A 14			1,00
PfrGeh.			
A 16			
A 15			
A 14	1,00	1,00	
A 13			
A 12	1,00	1,00	1,00
A 11			
A 10			
A 9 / E 8	4,00	4,00	
A 9			
E 14			
E 13			
E 12	1,00	1,00	1,00
E 11	1,00	1,00	1,00
E 10			
E 9 + 50 %			
E 09			
E 08	0,85	0,35	4,35
E 07 + 50 %			
E 07	2,50	2,00	
E 06			
E 05	0,35	0,35	0,35
E 04 + 50 %			
E 04	1,50	1,50	0,50
E 03			
E 02			
<b>Planstellen</b>	<b>13,20</b>	<b>12,20</b>	<b>9,20</b>

**Übergangsstellenplan um den künftigen Abbau von Stellen im Rahmen von Perspektive 2025 abzubilden. Dieser dokumentiert zum einen den künftigen Abbau von Stellen und stellt zum anderen die Ressource für Personalentwicklungsmaßnahmen dar. Diese betreffen in der EKHN ausgebildete Inspektoren-anwärterinnen und -anwärter, welche innerhalb von zwei Jahren nach Ausbildungsende auf Planstellen eingesetzt werden sollen. Seit dem Haushalt 2013 ist die Ausbildungsfrequenz für Inspektoren halbiert, und es werden keine Verbeamtungen nach Ausbildungsende mehr vorgenommen.**

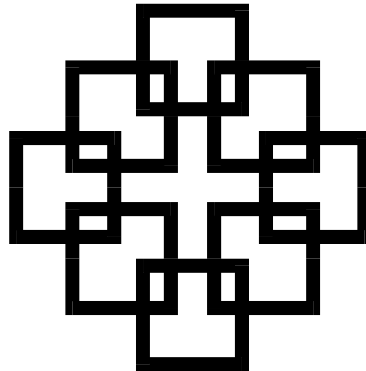
## Übergangsstellenplan 2025 - Teil II

### Budgetbereiche 2 - 15 und 8.5

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
<b>BBesO KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>Stellen- umfang</b>
PfrGeh.	3,50	4,00	10,70
A 16			
A 15			
A 14			
A 13	1,00	1,00	
A 12			
A 11			
A 9			
E 14			
E 13			
E 12	2,00	2,00	1,00
E 11	1,50	1,00	
E 10	1,00		
E 09			1,00
E 08	0,20	0,20	
E 07		0,40	0,20
E 06	1,00	1,00	0,50
E 05			
E 04			
E 03			
E 02			
<b>Planstellen</b>	<b>10,20</b>	<b>9,60</b>	<b>13,40</b>

**Übergangsstellenplan um den künftigen Stellenabbau im Rahmen von Perspektive 2025 in den Budgetbereichen des gesamtkirchlichen Stellenplanes abzubilden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Überbrückungsfonds.**





## **Anlage 1**

### **Wirtschaftspläne**

- 1.1 Evangelische Jugendbildungsstätte Kloster Höchst
- 1.2 Evangelische Jugendburg Hohensolms
- 1.3 Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain
- 1.4 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Herborn
- 1.5 Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision
- 1.6 Materialien / Arbeitshilfen Zentrum Verkündigung der EKHN
- 1.7 Propst Ernst zur Nieden-Siftung
- 1.8 Hermann Schlegel-Stiftung
- 1.9 Geschwister Renate Knautz & Erhard Heer-Stiftung
- 1.10 Stiftung „Bekennen und Versöhnen“ des Evangelischen Bundes
- 1.11 Hildegard und Karl Bär-Stiftung
- 1.12 Gemeinde im Aufbruch
- 1.13 Scio-Siftung für Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte am Helmut-Hild-Haus der EKHN
- 1.14 Hans und Maria Kreiling Stiftung
- 1.15 Kinder- und Jugendstiftung

## **Anlage 2**

### **Beteiligungen / Finanzvermögen**

## **Anlage 3**

### **Schuldenverzeichnis**

## **Anlage 4**

### **Bürgschaftsübersicht**

## **Anlage 5**

### **Mittelfristige Finanzplanung**





Unterbudget 0082\_V Kloster Höchst

0082\_V Kloster Höchst

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.007.500	1.003.000	-4.500
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	135.900	137.000	1.100
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.143.400	1.140.000	-3.400
9. Personalaufwendungen	0	-625.000	-605.000	20.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-395.800	-400.200	-4.400
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-35.000	-30.000	5.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-77.500	-70.700	6.800
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.133.300	-1.105.900	27.400
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	10.100	34.100	24.000
17. Finanzerträge	0	500	0	-500
19. Finanzergebnis	0	500	0	-500
20. Ordentliches Ergebnis	0	10.600	34.100	23.500
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	10.600	34.100	23.500
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	10.600	34.100	23.500
30. BILANZERGEBNIS	0	10.600	34.100	23.500
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

<b>1.1 Jugendbildungsstätte Kloster Höchst</b>						
<b>Stellenplan</b>						
	<b>2014</b>		<b>2015</b>		<b>2016</b>	
<b>KDO</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>	<b>Stellen- umfang</b>	<b>kw</b>
E 12						
E 11	0,30		0,30		0,30	
E 10	0,50		0,50		0,50	
E 09						
E 08						
E 07	1,25		1,25		1,25	
E 06	1,31		1,31		1,31	
E 05 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 05	1,00		1,40		1,00	
E 04	0,50		0,50		1,40	
E 03	1,10		1,10		1,10	
E 02 + 50 %	1,13		1,13		1,13	
E 02	2,50		2,50		2,50	
E 02 - ku						
E 01	1,38		1,38		1,38	
Auszubildende	3,00	2,00	2,00	1,00	2,00	1,00
Bundesfreiwilligendienst	2,00		2,00		2,00	
Stelle wird bewertet	0,90		0,50			
<b>Planstellen</b>	<b>17,87</b>	<b>2,00</b>	<b>16,87</b>	<b>1,00</b>	<b>16,87</b>	<b>1,00</b>

Unterbudget 0083\_V Ev. Jugendburg Hohensolms

0083\_V Ev. Jugendburg Hohensolms

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	770.500	796.700	26.200
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	176.700	167.400	-9.300
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	947.200	964.100	16.900
9. Personalaufwendungen	0	-505.000	-562.000	-57.000
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-280.200	-269.000	11.200
13.Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-15.000	-20.000	-5.000
14.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-119.400	-111.400	8.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-919.600	-962.400	-42.800
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	27.600	1.700	-25.900
18.Finanzaufwendungen	0	-1.700	-1.700	0
19.Finanzergebnis	0	-1.700	-1.700	0
20.Ordnentliches Ergebnis	0	25.900	0	-25.900
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	25.900	0	-25.900
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	25.900	0	-25.900
30.BILANZERGEBNIS	0	25.900	0	-25.900
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

1.2 Evangelische Jugendburg Hohensolms						
Stellenplan						
	2014		2015		2016	
KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,30		0,30		0,30	
E 10	0,50		0,50		0,50	
E 10 + 50%						
E 09						
E 08						
E 07	0,50		0,50		0,50	
E 06	1,91		1,91		1,91	
E 05	2,38		2,38		2,38	
E 04	1,00		1,00		1,00	
E 03	5,55		5,20		4,70	
E 02						
E 01						
Auszubildende	1,00		2,00	1,00	3,00	1,00
Bundesfreiwilligendienst	2,00		2,00		2,00	
<b>Planstellen</b>	<b>15,14</b>	<b>0,00</b>	<b>15,79</b>	<b>1,00</b>	<b>16,29</b>	<b>1,00</b>
<b>Stellenplan 2016:</b>						
+ 1,00 Auszubildende/r Fachkraft im Gastgewerbe						
- 0,50 Haus- und Küchenhilfe						

Unterbudget 0081\_V Martin-Niemöller-Haus

0081\_V Martin-Niemöller-Haus

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	1.398.600	1.402.000	3.400
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	134.000	121.500	-12.500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	1.532.600	1.523.500	-9.100
9. Personalaufwendungen	0	-823.400	-865.000	-41.600
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-369.800	-354.000	15.800
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-75.000	-75.000	0
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-113.500	-99.000	14.500
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-1.381.700	-1.393.000	-11.300
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	150.900	130.500	-20.400
17. Finanzerträge	0	0	500	500
19. Finanzergebnis	0	0	500	500
20. Ordentliches Ergebnis	0	150.900	131.000	-19.900
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	150.900	131.000	-19.900
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	150.900	131.000	-19.900
30. BILANZERGEBNIS	0	150.900	131.000	-19.900
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

1.3 Martin-Niemöller-Haus						
Stellenplan						
	2014		2015		2016	
KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,30		0,30		0,30	
E 10	1,00		1,00		1,50	1,00
E 09			0,00			
E 08						
E 08 ku						
E 07					0,50	
E 06 + 25 %	1,00		1,00		1,00	
E 06	1,81		1,56		1,81	
E 05	1,00		1,00		1,00	
E 04	1,00		3,50		3,50	
E 03 + 25 %	1,00		1,00		1,00	
E 03	0,50		1,75		1,75	
E 02 + 50 %	2,35		1,60		1,60	
E 02	2,69		3,22		3,72	
E 01			0,25		0,50	
Auszubildende	3,00		3,00		3,00	
Stelle wird bewertet	6,27	0,25	2,00	0,25	0,50	
Pausch	1,00		1,00		1,00	
Bundesfreiwilligendienst						
<b>Planstellen</b>	<b>22,92</b>	<b>0,25</b>	<b>22,18</b>	<b>0,25</b>	<b>22,68</b>	<b>1,00</b>
<b>Stellenplan 2016:</b>						
+ 0,50 Hausleitung						
+ 0,50 Rezeptionsleitung mit Zusatzaufgaben						
- 0,50 Küchenleitung						
+ 1,00 kw Vermerk Hausleitung						
- 0,25 kw Vermerk Rezeptionsleitung						

Unterbudget 0084\_V Tagungsstätte im Theol. Seminar Herborn

0084\_V Tagungsstätte im Theol. Seminar Herborn

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	505.110	477.800	-27.310
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	54.723	54.600	-123
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	559.833	532.400	-27.433
9. Personalaufwendungen	0	-357.000	-350.000	7.000
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-143.796	-130.200	13.596
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-16.000	-10.000	6.000
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-35.300	-34.000	1.300
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-552.096	-524.200	27.896
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	7.737	8.200	463
20. Ordentliches Ergebnis	0	7.737	8.200	463
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	7.737	8.200	463
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	7.737	8.200	463
30. BILANZERGEBNIS	0	7.737	8.200	463
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

1.4 Tagungsstätte im Theologischen Seminar Schloß Herborn						
Stellenplan						
	2014		2015		2016	
KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
E 12						
E 11	0,10		0,10		0,10	
E 10						
E 09 + 50 %	0,50		0,50		0,50	
E 09						
E 08			0,05		0,05	
E 07	1,10		1,10		1,10	
E 06	0,16		0,16		0,16	
E 05 + 50 %	1,00		1,00		1,00	
E 05	1,12		1,12		1,42	
E 04 + 50 %	0,50		0,50		0,50	
E 04						
E 3 + 50 %	0,38		0,38		0,38	
E 03	2,56	0,42	2,56	0,42	2,25	0,50
E 02 + 50 %						
E 02						
Auszubildene	2,00	1,00	2,00	1,00	2,00	1,00
Stelle wird bewertet	0,05					
<b>Planstellen</b>	<b>9,47</b>	<b>1,42</b>	<b>9,47</b>	<b>1,42</b>	<b>9,46</b>	<b>1,50</b>
<b>Stellenplan 2016:</b>						
+ 0,08/0,08 kw Haus- und Küchenhilfen						
- 0,39 Haus- und Küchenhilfen						
+ 0,30 Hausmeister/in						



Haushalt 2016

Unterbudget 767\_V IPOS

Beschreibung	<p>1. Organisationsentwicklung Die professionelle Beratung für Kirche und Diakonie vor Ort, in der Region und als Ganzes dient der Initiierung und Durchführung von Veränderungsprozessen, der Klärung struktureller Fragen, der Personal- und Kulturentwicklung, der Selbstvergewisserung und der strategischen Planung.</p> <p>2. Supervision - Qualifizierte Vermittlung und Durchführung von Supervision nach der SV-Ordnung der EKHN für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirche und Diakonie - Supervision dient der Reflexion und Erarbeitung neuer Handlungsmöglichkeiten für berufliche Aufg</p> <p>3. Fortbildung Vermittlung von neuem oder Auffrischung von bekannten Kompetenzen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Führungskräfte aus allen Arbeitsbereichen.</p> <p>4. Vorbereitung auf die Veränderungen im Einstellungsverfahren für PfarrerInnen und auf die Studienbegleitung.</p>
Ziele	<p>1. "Wir fördern vor allem kirchliche Systeme und Leitungsorgane darin, Entwicklungschancen zu erkennen und zu nutzen, Kommunikationsformen zu überprüfen und zu verbessern und ihr Selbstverständnis zu entwickeln." (Standards für die Gemeindeberatung in der EKD)</p> <p>2. Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenz in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kirche o Hilfe bei der Klärung der eigenen Rolle und Aufgaben o Förderung das Verstehens von Konflikten und schwierigen Lebenslagen o Reflexion und Verbesserung des Handelns</p> <p>3. Qualifizierung in den entsprechenden Themen, Aufgaben</p> <p>4. Motivation und Unterstützung bei der beruflichen Entwicklung</p>
Leistungen zur Zielerreichung	<p>1.o Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, Ausbildung zur OrganisationsberaterIn, o Gemeindeentwicklung o Konfliktermöglichkeit und Konfliktlösung o Teamentwicklung o Umgang mit finanzieller und personeller Verknappung o Regionalentwicklung o Projektmanagement o Coaching</p> <p>2. o Supervisionsberatungen, Veröffentlichungen zur Supervision o Begleitung von Einzelnen, Gruppen und Teams durch Supervision/coaching o Begleitung komplexer Veränderungsprozesse z.B. Fusionen, Personaleinsatz, Personalabbau o Koordination und Fachpolitik für Supervision in der EKHN/ DWHN, Aufbau und Pflege des Netzwerkes externer und interner SupervisorInnen o Modellentwicklung für Supervision in Veränderungsprojekten o Öffentlichkeitsarbeit, Information von Trägern und NutzerInnen o Weiterentwicklung von Konzepten und Fachstandards durch Kooperation mit anderen Landeskirchen</p> <p>3. o Vortrags- bzw. Referententätigkeit zu speziellen Themen o Studientage, Fachbereichsübergreifende Angebote o Trainings, Seminare o Qualifikation in den ersten Amtsjahren für PfarrerInnen (FEA)</p> <p>4. Laufbahnberatung, Bewerbungstraining, Outplacement-Beratung, Beratung/Coaching - Potentialanalysen, Assesment Center von VikarInnen, PfarrerInnen, GemeindepädagogInnen, auch anderer Landeskirchen.</p>
Rückblick/Besonderheiten im Ergebnisjahr	<p>1. 277 Beratungsanfragen und 23 Coachinganfragen = 300 Beratungskontrakte</p> <p>2. 254 Supervisionsanfragen 128 laufende Prozesse und 16 Coachinganfragen = 398 Supervisionskontrakte</p> <p>Besetzung Ausbau des Supervisor/innennetzwerkes in der Region; Verstetigung der Arbeit; Artikel in Fachzeitschriften</p> <p>3. 47 Veranstaltungen, ausgeschrieben und Inhouse</p> <p>4. 46 Beratungsanfragen, 11 Potentialanalysen mit 70 TeilnehmerInnen</p>

## Anlage 1.5

Mandant 900010085 Institut für Personalberatung Organisationsentwicklung und Supervision

Haushalt 2016

Schwerpunkte/Besonderheiten im Planjahr	<p>1. Begleitung von Dekanatsfusionen. Bilanzberatungen in Gemeinden. Interne Vorbereitung auf Anforderungen in der neuen Legislatur. Projekte im Dreiecksvertrag.</p> <p>2. Erneuter Durchlauf der Mediationsausbildung; Ausbau des EKD-Netzwerkes; Öffentlichkeitsarbeit; Fortbildungen für Sup.</p> <p>3. Unterstützung der Kirchenvorstandswahlen durch Fortbildung, Training und Info-Veranstaltungen.</p> <p>4. Wegfall eines 0,5 Dienstauftrages muss ausgeglichen werden; Entwicklung eines neuen Beratungsformates und Werbung hierfür ("LebensBalance")</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	1.-4. seit Februar 2014 und April 2014 Wegfall aus Berater- und Supervisorentätigkeit zweier Studienleiter

767\_V IPOS

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	0	1.150.000	1.150.000
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	0	609.296	609.296
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	1.759.296	1.759.296
9. Personalaufwendungen	0	0	-888.178	-888.178
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	0	-849.300	-849.300
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	0	-1.318	-1.318
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	-12.000	-12.000
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-1.750.796	-1.750.796
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	8.500	8.500
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	8.500	8.500
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	8.500	8.500
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	8.500	8.500
29. Finanzierungsanteil aus dem laufenden Ergebnis für Investitionen	0	0	-8.500	-8.500
30. BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Investitionen	0	0	-8.500	-8.500
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

<p style="text-align: center;"><b>1.5 IPOS</b>  <b>Institut für Personalberatung und Supervision</b></p>						
	2014		2015		2016	
BBesO KDO	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw	Stellen- umfang	kw
PfrGeh.+ Zul.A16						
PfrGeh.+ Zul.A15					2,00	
PfrGeh.+ Zul.A14					0,50	
PfrGeh.+ Zul.A15 / E 14					1,00	
PfrGeh.+ Zul.A14 / E 13					1,00	
PfrGeh.						
E 14					1,00	
E 13					0,50	
E 12					0,50	0,50
E 11						
E 10						
E 09						
E 08					1,00	
E 7 + 50 %					1,00	
E 07					1,80	
E 06						
E 05					0,68	
E 04						
E 03					0,19	
E 2 + 50 %					0,73	
E 02						
Ausb.Verg.					1,00	
Stelle wird bewertet					0,70	
<b>Planstellen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>13,60</b>	<b>0,50</b>
<b><u>Stellenplan 2016:</u></b>						
+ 13,60/0,50 kw bis STP 2015 ausgewiesen in BB 7.2, ab STP 2016 eigener Mandant						

## Anlage 1.6

Mandant 900010100 BgA im Zentrum Verkündigung

Haushalt 2016

Unterbudget 0100\_V BgA

Beschreibung	<p>Laut Satzung des Wirtschaftsbetriebes verwirklicht dieser seinen Zweck insbesondere durch:</p> <p>a) die Herausgabe von Materialien und Arbeitshilfen zur Unterstützung des kirchlichen Verkündigungsdienstes,</p> <p>b) die Herausgabe von kirchlichen Periodika.</p> <p>Somit erfolgen über den Wirtschaftsbetrieb alle Veröffentlichungen des Zentrums Verkündigung, die zur Unterstützung der Arbeit insbesondere in den Gemeinden und Dekanaten unserer Landeskirche herausgegeben werden.</p>
Ziel/e	<p>Folgende Veröffentlichungen sind für 2016 geplant:</p> <p>1. Impuls Gemeinde Heft 1 / 2016 Mit Luther auf dem Weg: Heft 2 / 2016 Friedhöfe - Verschiedene Bestattungsformen (Arbeitstitel)</p> <p>2. Materialbücher Folgende Materialbücher sind geplant: MB 125 Frühjahr 2016 "Klein und fein. Öffentliche Gottesdienste in kleiner Form MB 126 Herbst 2016 Kunstimpuls - Andachten zu zeitgenössischen Kunstwerken in EKHN- Kirchen</p> <p>3. Weitere Veröffentlichungen: Liturgischer Wegweiser Dieser soll gemeinsam mit dem Predigerseminar in Herborn erarbeitet werden.</p>
Erläuterungen zu Ressourcen	<p>Überschüsse des Wirtschaftsbetriebs werden an das Zentrum Verkündigung abgeführt und stehen dort satzungsgemäß für Projekte des Zentrums zur Verfügung; Verluste werden innerhalb des Budgets des Zentrums Verkündigung zum Ausgleich gebracht.</p> <p>Entsprechend der Beschlusslage der zuständigen Gremien der EKHN werden die Personalkosten, die vom Zentrum Verkündigung für den Wirtschaftsbetrieb beigesteuert werden, im Wirtschaftsbetrieb als Zuschuss des Zentrums vereinnahmt und entsprechend vom Wirtschaftsbetrieb an den Zentrumshaushalt erstattet, um so die Kostenstrukturen des Wirtschaftsbetriebes sichtbar zu machen.</p>

0100\_V BgA

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	0	228.554	229.694	1.140
5. Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	0	28.455	-6.687	-35.142
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	257.009	223.007	-34.002
9. Personalaufwendungen	0	-104.656	-113.341	-8.685
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	0	-300	-300	0
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-136.653	-95.616	41.037
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	0	-2.100	-650	1.450
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	-17.600	-17.600	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-261.309	-227.507	33.802
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-4.300	-4.500	-200
17. Finanzerträge	0	4.300	4.500	200
19. Finanzergebnis	0	4.300	4.500	200
30. BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Anlage 1.7

Mandant 900010012 Zur Nieden-Stiftung EKHN

Haushalt 2016

Unterbudget 0012\_V Zur Nieden-Stiftung-Verdichtung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Stiftungsrat Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung, sonstige gemeinnützige Zwecke
Ziele	Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Lehre und Werbung für kirchliche Erwachsenenarbeit und besonderer neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für a) Bildungsmaßnahmen für Männer, b) Innovative Projekte der Erwachsenenbildung, c) Erprobung und Förderung neuer Aufgaben in der Männerarbeit.

0012\_V Zur Nieden-Stiftung-Verdichtung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	0	-15.000	-15.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-15.000	-15.000	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-15.000	-15.000	0
17.Financerträge	0	20.000	20.000	0
19.Finanzergebnis	0	20.000	20.000	0
20.Ordnentliches Ergebnis	0	5.000	5.000	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	5.000	5.000	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	5.000	5.000	0
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-20.000	-20.000	0
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	15.000	15.000	0
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget 0013\_V Verdichtung Hermann Schlegel-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Stiftungsrat Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung, sonstige gemeinnützige Zwecke
Ziele	Zweck der Stiftung ist die zusätzliche Förderung der Ruheständlerarbeit und der Kirchenvorsteherarbeit der Männerarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für a) Projekte, die die Beteiligung von Männern an kirchlicher Arbeit fördern, b) Maßnahmen im Bereich der Seniorenarbeit, c) Gewinnung und Förderung von Männern für Kirchenvorstandsarbeit, d) innovative Vorhaben in der Männerarbeit.

0013\_V Verdichtung Hermann Schlegel-Stiftung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	0	-80.000	-80.000	0
12.Sach- und Dienstaufwendungen	0	-500	-500	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-80.500	-80.500	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-80.500	-80.500	0
17.Financerträge	0	120.000	120.000	0
19.Finanzergebnis	0	120.000	120.000	0
20.Ordnentliches Ergebnis	0	39.500	39.500	0
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	39.500	39.500	0
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	39.500	39.500	0
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-120.000	-120.000	0
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	80.500	80.500	0
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Anlage 1.9

Mandant 900010015 Geschw. Knautz u. Heer Stift.

Haushalt 2016

Unterbudget 0015\_V Verdichtung Geschwister Knautz / Heer-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Rechtsfähigkeit: Sitz: Organe: Zweck:	Kirchliche Stiftung privaten Rechts Nicht rechtsfähige Stiftung Darmstadt Kuratorium Bildung / Ausbildung / Erziehung
Ziele	Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg.	

0015\_V Verdichtung Geschwister Knautz / Heer-Stiftung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	0	-30.000	-3.000	27.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-30.000	-3.000	27.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-30.000	-3.000	27.000
17.Financerträge	0	19.000	18.000	-1.000
19.Finanzergebnis	0	19.000	18.000	-1.000
20.Ordentliches Ergebnis	0	-11.000	15.000	26.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	-11.000	15.000	26.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	-11.000	15.000	26.000
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-18.000	-18.000
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	11.000	3.000	-8.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				



Unterbudget 0017\_V Verdichtung Stiftung Bekennen und Versöhnen

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Stiftungsrat Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung, Religion
Ziele	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit des Konfessionskundlichen Institutes des Evangelischen Bundes in Bensheim.

0017\_V Verdichtung Stiftung Bekennen und Versöhnen

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	0	100	100
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	100	100
11. Zuschüsse an Dritte	0	-9.000	-9.000	0
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-9.000	-9.000	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-9.000	-8.900	100
17. Finanzerträge	0	13.000	14.000	1.000
19. Finanzergebnis	0	13.000	14.000	1.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	4.000	5.100	1.100
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	4.000	5.100	1.100
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	4.000	5.100	1.100
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-4.000	-5.100	-1.100
30. BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Anlage 1.11

Mandant 900010018 Hildeg.- und K.-Bär-Stiftung

Haushalt 2016

Unterbudget 0018\_V Verdichtung Hildegard und Karl Bär-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: -- Zweck: Bildung / Ausbildung / Erziehung, Entwicklungshilfe, Jugendhilfe
Ziele	Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von zehn gemeinnützigen Einrichtungen, die aus christlicher Grundhaltung benachteiligte Kinder unterstützen, Entwicklungshilfe leisten oder Menschen mit Behinderung betreuen.

0018\_V Verdichtung Hildegard und Karl Bär-Stiftung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	0	-10.000	-10.000	0
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-10.000	-10.000	0
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-10.000	-10.000	0
17.Financerträge	0	14.000	15.000	1.000
19.Finanzergebnis	0	14.000	15.000	1.000
20.Ordentliches Ergebnis	0	4.000	5.000	1.000
24.Jahresergebnis vor Steuern	0	4.000	5.000	1.000
26.Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	4.000	5.000	1.000
27.Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-4.000	-15.000	-11.000
28.Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	10.000	10.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget 0019\_V Verdichtung Stiftung Gemeinde im Aufbruch

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Kuratorium Zweck: Religion
Ziele	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen in der EKHN. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Geldmitteln für die Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Initiativen bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für a) das Erkennen von Gottes Auftrag und der Strategie der Gemeinde, b) den Aufbau der Gemeinde der Zukunft, c) die Gestaltung von Gottesdiensten, d) die Entwicklung von Spiritualität und geistlichem Leben, e) das Erreichen neuer Zielgruppen und die Einladung von Menschen, f) die Mitgestaltung der Gesellschaft vor Ort.

0019\_V Verdichtung Stiftung Gemeinde im Aufbruch

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	0	500	500
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	500	500
11. Zuschüsse an Dritte	0	-10.000	-9.500	500
12. Sach- und Dienstaufwendungen	0	-2.450	0	2.450
15. Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	-12.450	-9.500	2.950
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	-12.450	-9.000	3.450
17. Finanzerträge	0	17.000	17.000	0
19. Finanzergebnis	0	17.000	17.000	0
20. Ordentliches Ergebnis	0	4.550	8.000	3.450
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	4.550	8.000	3.450
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	4.550	8.000	3.450
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	-4.550	-17.000	-12.450
28. Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	0	0	9.000	9.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

## Anlage 1.13

Mandant 900010071 Scio - Stiftung

Haushalt 2016

Unterbudget 0071\_V Verdichtung Scio-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Beirat Zweck: Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Religion
Ziele	Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erforschung der Kirchen- und Kirchenzeitgeschichte mit dem Schwerpunkt der Erforschung der Geschichte der EKHN sowie ihrer historischen Vorgängerinnen.

0071\_V Verdichtung Scio-Stiftung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
4. Kollekten und Spenden	0	0	3.000	3.000
8. Summe der ordentlichen Erträge	0	0	3.000	3.000
16. Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	3.000	3.000
17. Finanzerträge	0	0	1.000	1.000
19. Finanzergebnis	0	0	1.000	1.000
20. Ordentliches Ergebnis	0	0	4.000	4.000
24. Jahresergebnis vor Steuern	0	0	4.000	4.000
26. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0	0	4.000	4.000
27. Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	0	0	-4.000	-4.000
30. BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

Unterbudget 0072\_V Verdichtung Hans und Maria Kreiling-Stiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Stiftungsvorstand Zweck: Religion
Ziel/e	Zweck der Stiftung ist die Stärkung der christlichen Ethik und die Unterstützung der ökumenischen Arbeit.

0072\_V Verdichtung Hans und Maria Kreiling-Stiftung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	-10.000	-10.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-10.000	-10.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-10.000	-10.000
17.Financerträge	0	0	10.000	10.000
19.Finanzergebnis	0	0	10.000	10.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

**Anlage 1.15**

Mandant 900010074 Kinder-u. Jugendstift.d. Ev. Jugend

Haushalt 2016

Unterbudget 0074\_V Verdichtung Kinder und Jugendstiftung

Beschreibung	Rechtsform: Kirchliche Stiftung privaten Rechts Rechtsfähigkeit: Nicht rechtsfähige Stiftung Sitz: Darmstadt Organe: Kuratorium Zweck: Jugendhilfe
Ziele	Die Stiftung fördert die kirchlich getragene und verantwortete Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN durch finanzielle Leistungen. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.

0074\_V Verdichtung Kinder und Jugendstiftung

	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Entwurf 2016	Mehr/Weniger
Ergebnishaushalt				
11.Zuschüsse an Dritte	0	0	-20.000	-20.000
15.Summe der ordentlichen Aufwendungen	0	0	-20.000	-20.000
16.Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit	0	0	-20.000	-20.000
17.Financerträge	0	0	20.000	20.000
19.Finanzergebnis	0	0	20.000	20.000
30.BILANZERGEBNIS	0	0	0	0
NACHRICHTLICH				
Aus der Kosten- und Leistungsrechnung:				

<b>1.</b>	<b>Beteiligungen (Stand 31.12.2014)</b>		
	Agaplesion gAG	EUR	5.950.000,00
	Klinik Elgershausen/ Übern. v. Hi-Werk	EUR	100.000,00
	ECKD Frankfurt	EUR	460.200,00
	EDCS-Anteile	EUR	560.337,17
	EIKON	EUR	102.300,00
	EKK	EUR	31.720,00
	Ev. Gymnasium Bad Marienberg	EUR	112.500,00
	Grundschule Freienseen	EUR	20.000,00
	Grundschule Weiten-Gesäß	EUR	20.000,00
	Hainstein GmbH, Eisenach	EUR	2.045,17
	Hessischer Förderkreis EDCS	EUR	67.014,00
	Jugend-Kultur-Kirche St.Peter	EUR	50.000,00
	Medienhaus	EUR	24.000,00
	Spener Verlag	EUR	25.000,00
	Textilwerkstatt am Elisabethenstift	EUR	12.500,00
	Gesellschaft f.Diak.Einr./Üb. Hi-Werk	EUR	17.800.000,00
	Kapitalrückl. Ev. Gymnasium Bad Marienberg	EUR	1.000.000,00
	Kirchenbuchportal	EUR	5.000,00
<b>2.</b>	<b>Finanzvermögen (Stand 31.12.2014)</b>		
2.1	<u>Rücklagen</u>		
	Betriebsmittelrücklage	EUR	73.751.004,45
	Bürgschaftssicherungsrücklage	EUR	3.789.810,86
	Ausgleichsrücklage Kirchengemeinden	EUR	88.819.850,62
	Ausgleichsrücklage Gesamtkirche	EUR	80.703.237,22
	Tilgungsrücklage	EUR	36.897.777,52
2.2	<u>Zweckgebundene Rücklagen/Rückstellungen</u>		
	Betriebsstättenausgleich	EUR	83.361.166,34
	Budget-Rücklage	EUR	96.860.649,62
	Kirchbauunterhaltung (RTR 0031)	EUR	192.376.839,52
	Baurücklagen Gesamtkirche (SERL)	EUR	19.617.289,64
	Grunderwerbssfonds	EUR	10.541.265,38
	Kirchengemeindlicher Ökofonds	EUR	9.617.597,25
	Versch. Sicherheitseinbehalte	EUR	3.065,95
	Gesamtkirchl. Ökofonds	EUR	49.631,03
	Baulastablösungsfonds	EUR	3.077.716,02
	Kirchengemeindliche Gebäude (SERL)	EUR	15.157.195,97
	Diakoniestationen	EUR	3.496.935,50
	EDV-Modernisierungs-Rückl.Kigem.	EUR	3.903,87
	Projekte Perspektive 2025	EUR	3.075.000,00
	Übergangsfinanz. Pfarrdienst	EUR	21.227.000,02
	Kinderkrippenprogramm	EUR	1.345.216,72
	EKD Fonds/Runder Tisch Heimerziehung	EUR	3.333.476,83
	Miete Ev. Hochschule Darmstadt	EUR	1.000.000,00
	Perspektive 2025	EUR	34.405,36
	Anschubfinanzierung Familienzentren	EUR	2.275.117,36
	Kirchentag 2021	EUR	8.300.000,00
	Proj. flächendeckende Gebäudebewertung	EUR	2.155.457,05
	Bekämpfung Not in der Welt	EUR	294.830,00
	Flüchtlingsarbeit	EUR	663.854,56
	Härtefonds (RTR 0032)	EUR	4.860.771,13
	Überbrückungsfonds (RTR 0007)	EUR	5.396.101,61

## Anlage 2

	Mädchenwerk	EUR	27.729,11
	Bücherkaution Laubach Kolleg	EUR	29.168,55
	Friedensarbeit an Schulen	EUR	339.905,76
	Indienpartnerschaft/Laubach Kolleg	EUR	45,91
	Tilg. EKK Darl. San. Turnhalle Laubach Kolleg	EUR	248.815,00
	Tilg. EKK Darl. Energ. San.Laubach Kolleg	EUR	1.209.268,02
2.3	<u>Darlehen aus dem Haushalt</u>		
	Darlehensforderungen	EUR	4.200,00
2.4	<u>Zweckvermögen</u>		
	Arbeitslosenfonds	EUR	759.173,28
	EKHN-Stiftung	EUR	11.467.654,39
	Gesangbuchfonds	EUR	1.080.494,38
	Geschw. Knautz/Heer-Stiftung	EUR	450.574,64
	Herm. Schlegel-Stiftung	EUR	2.835.868,88
	Hildegard und Karl Bär Stiftung	EUR	352.031,96
	Paulinenstift Wiesbaden	EUR	100.382,39
	Scio Stiftung	EUR	46.167,19
	Stiftung für das Leben	EUR	2.961.766,62
	Stiftung Gemeinde im Aufbruch	EUR	425.411,78
	Stiftung Bekennen und Versöhnen	EUR	327.184,20
	Religionsbücherfonds	EUR	536.952,28
	Theologisches Konvikt	EUR	47.615,34
	Versorgungsstiftung der EKHN	EUR	578.775.833,89
	Zur Nieden-Stiftung	EUR	489.426,20
	Kreiling Stiftung	EUR	1.193.899,31
	Stiftung Höchster Klosterfonds	EUR	1.014.875,47
	ZPV-Beteiligungen	EUR	2.961.222,62
2.5	<u>Nachlaßverwaltung</u>		
	Uhl	EUR	411.185,31
	Müller	EUR	43.863,59



### Schuldenverzeichnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Lfd. Nr.	Datum der Schuldurkunde	Zweck der Schuld	Funktion	Gläubiger	Schuldbetrag urspr. EUR	Schuldbetrag zum 31.12.2014	Zinssatz %	Annuität o. Tilg. betr. EUR
1		Campus Westend, FFm.	1220.04*	EKHN	3.000.000,00	2.733.015,49	4,00	150.000
2		Campus Westend, FFm.	1220.04*	EKHN	1.000.000,00	917.137,07	4,00	50.000
3	22.12.2006	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheimes in Ffm. Campus Westend, Frankfurt Erste Anuitätsrate 15.05.2012	1220.04*	Treuhandvermögen RT 0021	5.750.000,00	5.309.200,86	3,25	336.837
4	16.07.1969	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Mainz Am Gonsenheimer Spieß	1220.03*	Bundesminist.f. Familie u. Jugend	255.645,94	128.410,80	0,5	3.835
5	07.11.1967	Darlehen zum Bau des Studentenwohnheims in Mainz Am Gonsenheimer Spieß	1220.03*	ISB Rhl.-Pfalz Mainz	223.281,16 95.100,29	82.665,77	2,0	11.143
6	10.01.1968	Darlehen zum Bau eines Auffangheimes in Darmstadt Zweifalltorweg 10 Vom DWH an ZPV verkauft!	2180.03	Landesbank Hess/Thür.	107.558,05	86.864,38	0,5	3.936
7	02.04.2004	Umstellung der Mitarbeiterversorgung von BfA zur ERK	9500	EB, Kassel	50.000.000,00	36.897.777,41	4,13	2.914.801
8	14.04.2004	Umstellung der Mitarbeiterversorgung von BfA zur ERK	9500	Vers-Stiftg.	47.119.878,00	29.675.978,79	4,8	3.500.000
9	18.08.1966	Darlehen zur Errichtung eines Schulgebäudes mit Internat für das Laubach Kolleg	5132	HELABA	132.935,89	52.377,60	0,5	2.659
10	26.02.2010	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	KfW über EB	310.000	248.815,00	2,2	16.316
11	10.01.2010	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	Landes-treuhand	348.705	302.211,00	0,0	11.623,50 davon 1.937,25 von der EKHN
12	24.03.2012	Energetische Sanierung Laubach Kolleg	5132.10	KfW über EB	1.258.969	1.143.000,02	1,0	ab 30.06.13 89.056
13	06.03.2013	Sanierung u. Umbau Martin-Niemöller-Haus		EKHN Darlehensf.	250.000	219.741,00	0,0	wird jährlich festgelegt
<b>Summe:</b>					<b>109.852.073,35</b>	<b>77.797.195,19</b>		

\*Schulden der Studentenwohnheime Rechtsträger 65

**Bürgschaftübersicht**

(Stand 4. August 2015)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gläubiger</b>	<b>Schuldner</b>	<b>voraussichtliche Bürgschaftssumme am 31.12.2015 EUR</b>
1	Evangelische Bank eG	Stiftung Innere Mission	949.522
2	HypoVereinsbank, München	desgleichen	370.589
3	Hypothekenbank AG, Hamburg	Ev. Verein für Innere Mission Wiesbaden	668.600
4	Evangelische Bank eG	Christliche Flüchtlingshilfe, Mörfelden-Walldorf	117.807
5	Evangelische Bank eG	Christusträger Sozialwerk e.V. ehemals Christusträger Wohnen Plus GmbH, Rödermark	2.939.559
6	Evangelische Bank eG	Diakoniezentrum Laubacher Stift - Altenheimneubau in Laubach	2.363.242
7	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen	Ökumenische Wohnhilfe Darmstadt GmbH	583.729
8	Sparkasse Darmstadt	Elisabethenstift Darmstadt	3.263.799
9	KD-Bank eG	Eikon Gem.Gesellschaft für Fernsehen und Film mbH, Berlin	306.900
10	Land Hessen	Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau (GfdE)	1.977.113
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>13.540.859</b>

## Mittelfristige Ergebnisplanung 2015 bis 2019

Angaben in EUR	Plan 2015	Entwurf 2016	FPL 2017	FPL 2018	FPL 2019	Linearer Trend	Sondereffekt
1. Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	35.343.900	15.787.132	16.102.000	16.424.000	16.753.000	2,00%	Umordnung zu Nr. 7
2. Erträge aus Kirchensteuern & Zuweisungen	470.522.993	501.181.862	511.205.000	521.429.000	531.858.000	2,00%	
davon: Kirchensteuer	465.000.000	495.000.000	505.000.000	515.200.000	525.500.000	2,00%	
Pfarrvermögenserträge u. a.	5.522.993	6.181.862	6.205.000	6.229.000	6.358.000	2,00%	
3. Zuschüsse von Dritten	16.714.515	16.604.581	16.936.000	17.275.000	17.620.000	2,00%	
davon: Staatsleistungen (BB 14011)	14.267.000	14.252.000	14.537.040	14.827.781	15.124.336	2,00%	
4. Kollekten und Spenden	546.150	641.520	641.000	641.000	641.000	0,00%	
7. Sonstige ordentliche Erträge	313.265	18.009.104	18.009.000	18.009.000	18.009.000	0,00%	Umordnung von Nr. 1; Dienstwohnungsvergütung -1,17 Mio. EUR
8. <b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>523.440.813</b>	<b>552.224.199</b>	<b>562.893.000</b>	<b>573.778.000</b>	<b>584.881.000</b>		
9. Personalaufwendungen	-201.137.270	-213.888.173	-221.736.000	-229.780.000	-238.025.000	2,50%	ERK-Umlage +2,5 Mio. p. a.
10. Aufwendungen aus Kirchensteuern & Zuweisungen	-309.899.167	-321.092.819	-316.945.000	-324.869.000	-332.991.000	2,50%	
davon: Kirchengemeinden, Dekanate, RegVerwaltungen (BB 01)	-220.744.134	-228.656.125	-226.245.000	-232.467.000	-238.860.000	2,75%	
Baukostenzuschuss Ev. Akademie	-2.250.000	-1.126.000	0				
Zuweisungen an Dritte	-43.296.708	-46.703.469	-47.755.000	-48.830.000	-49.929.000	2,25%	
Versorgungsstiftung (BB 14004)	-10.120.000	-10.150.000	-10.150.000	-10.150.000	-10.150.000		
EKD-Umlagen u. ä. (BB 14001)	-33.488.325	-34.457.225	-32.797.000	-33.453.000	-34.123.000	2,00%	
11. Zuschüsse an Dritte	-3.441.169	-4.545.084	-4.648.000	-4.752.000	-4.859.000	2,25%	
12. Sach- und Dienstaufwendungen	-26.672.828	-23.192.011	-22.656.000	-21.609.000	-22.042.000	2,00%	
13. Abschreibungen und Wertkorrekturen	-3.658.346	-3.478.918	-3.549.000	-3.620.000	-3.692.000	2,00%	
14. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.745.303	-7.010.561	-8.401.000	-8.570.000	-7.492.000	2,00%	
davon: Verstärkungsmittel	-911.550	-1.069.000	-900.000	-900.000	-900.000		
15. <b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>-551.554.082</b>	<b>-573.207.566</b>	<b>-577.935.000</b>	<b>-593.200.000</b>	<b>-609.101.000</b>		
16. <b>Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Tätigkeit</b>	<b>-28.113.269</b>	<b>-20.983.367</b>	<b>-15.042.000</b>	<b>-19.422.000</b>	<b>-24.220.000</b>		
17. Finanzerträge	18.594.850	16.697.988	16.697.000	16.697.000	16.697.000	0,00%	
davon: Erträge aus gesamtkirchl. Rücklagen (o. KBR)	13.500.000	12.000.000	12.000.000	12.000.000	12.000.000		
Erträge aus Kirchbautecklage	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000	4.000.000		
18. Finanzaufwendungen	-4.910.569	-5.002.980	-5.003.000	-5.003.000	-5.003.000	0,00%	
19. <b>Finanzergebnis</b>	<b>13.684.281</b>	<b>11.695.008</b>	<b>11.694.000</b>	<b>11.694.000</b>	<b>11.694.000</b>		
20. <b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-14.428.988</b>	<b>-9.288.359</b>	<b>-3.348.000</b>	<b>-7.728.000</b>	<b>-12.526.000</b>		
21. Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0		
22. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0		
23. <b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		
26. <b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-14.428.988</b>	<b>-9.288.359</b>	<b>-3.348.000</b>	<b>-7.728.000</b>	<b>-12.526.000</b>		

Anlage 5

Angaben in EUR	Plan 2015	Entwurf 2016	FPL 2017	FPL 2018	FPL 2019	Linearer Trend	Sondereffekt
<b>27.</b> Zuführung zu Rücklagen (nicht investiv)	-7.845.577	-32.511.295	-4.000.000	-4.000.000	-4.000.000		
davon: kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage	-3.375.000	-6.487.773	-4.000.000	-4.000.000	-4.000.000		
Reformationsdekade	-2.292.500	0					
EKD-Fonds "Runder Tisch Heimerziehung"	-550.000	0					
Kirchentag Berlin / Wittenberg 2017 (EKD-Umlage)	-92.000	0					
Dekanatszusammenschlüsse	0	-3.000.000					
EKD-Fonds Behindertenhilfe und Psychiatrie	0	-2.400.000					
Kirchenvorstandswahl	-300.000	-300.000					
Darmstadt, Zweifalltorweg 8	-500.000	-550.000					
Perspektive 2025	-241.544	-3.500.000					
Seelsorge an Flüchtlingen	-494.533	-15.900.000					
Sonstige (zweckgebundene) Rücklagen		-373.522					
<b>28.</b> Entnahmen aus Rücklagen (nicht investiv)	25.463.890	45.234.672	8.050.000	8.050.000	6.900.000		
davon: Versorgungsstiftung	500.000	500.000	0	0	0		
Seelsorge an Flüchtlingen	0	0	0	0	0		
Dekanatszusammenschlüsse	5.100.000	4.750.000	3.700.000	3.700.000	3.700.000		Rücklage Ende 2019 aufgezehrt
Übergangfinanzierung Pfarrdienst	1.000.000	0	0	0	0		
Gesamtkirchl. Subst.erhalt.rücklage (soweit nicht investiv)	0	0	0	0	0		
EKD-Fonds ehem. Heimkinder	1.818.613	2.350.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000		
Überrückungs-/Härefonds	1.200.000	1.084.186	1.200.000	1.200.000	1.200.000		
kirchengemeindlicher Ökofonds	0	642.550	650.000	650.000	0		Entnahme 2017 ff. an 2016 angepasst
Reformationsdekade	1.293.675	866.000	500.000	500.000	0		
Projekte Perspektive 2025	1.069.500	0	0	0	0		
Kirchenvorstandswahl	2.250.000	1.126.000	0	0	0		
Baukostenzuschuss Ev. Akademie	3.496.935	0	0	0	0		
Diakoniestationen	984.500	984.500	0	0	0		
Familienzentren	3.820.344	27.387.773	0	0	0		
Jahresergebnis	2.930.323	4.343.663	1.000.000	1.000.000	1.000.000		
Sonstige (zweckgebundene) Rücklagen	-3.189.325	-3.435.018	0	0	0		
<b>29.</b> Finanzierungsanteil für Investitionen							
<b>30. Bilanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>702.000</b>	<b>-3.678.000</b>	<b>-9.626.000</b>		

## **Tischvorlage**

**zum**

### **Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2016**

#### **Beschlussvorschlag**

In § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss bestimmen, dass weitere Haushaltsmittel für die Flüchtlingsarbeit im Umfang von bis zu 5.000.000 Euro bereitgestellt werden. Soweit hierfür keine anderweitige Deckung durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs besteht, wird der Finanzierungsbedarf durch die Ausgleichsrücklage gedeckt.“

#### **Begründung**

Im Haushaltsentwurf 2016 ist eine Rücklagenzuführung in Höhe von 15,9 Mio. Euro für Flüchtlingsarbeit vorgesehen. Das Konzept wurde der Kirchensynode mit der Drucksache Nr. 65/15 vorgelegt. (Soweit Mittel bereits in 2016 benötigt werden, werden diese per Deckungsfähigkeit an Stelle einer Rücklagenzuführung verausgabt werden können.)

Des Weiteren sind im Haushaltsplan 2016 1,0 Mio. Euro für Flüchtlingsarbeit eingeplant, die aus den im Herbst 2013 bzw. 2014 synodal beschlossenen Programmen über jeweils 1,0 Mio. Euro resultieren und bereits im Rahmen von Projektbewilligungen für das Jahr 2016 zugesagt sind. Das Programmpaket in Höhe von 15,9 Mio. Euro wurde im Sommer 2015 erarbeitet.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Wochen dramatisch gestiegenen Zahlen der in Deutschland und in Hessen angekommenen und unterzubringenden Flüchtlinge erscheint es angezeigt, die haushaltsseitigen Vorkehrungen für zusätzlichen Mittelbedarf im Haushaltsjahr 2016 zu erweitern. Inzwischen zeichnen sich über das Programmpaket hinaus zusätzliche Bedarfe ab. Dies wurde bei einem Treffen der Fachverantwortlichen bestätigt und konkretisiert. Dabei sind insbesondere folgende Bedarfe angemeldet worden:

- Entwicklung von Angeboten im Bereich der kirchlichen Schulen und der Hochschulen (z. B. Laubach-Kolleg als Ort für die Unterbringung und Beschulung unbegleiteter Minderjähriger; (temporäre) Einrichtung von Unterricht „Deutsch als Fremdsprache“ und dessen personelle Ausstattung, Entwicklung zusätzlicher Lernmodule an der EHD für vorhandene Studiengänge und Qualifikationsangebote für Ehrenamtliche);
- die weitere Stärkung psychosozialer Zentren zur Unterstützung traumatisierter Personen;
- zusätzliche Bildungsangebote zur Stärkung und Förderung interkultureller Kompetenz der Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit;
- Bereitstellung von Eigenmitteln für die Migrationsberatungsstellen und die Jugendmigrationsdienste, um weitere Bundeszuschüsse beantragen zu können;
- Unterstützung bei der Begleitung und Integration der Bewohner/innen des Flüchtlingswohnheims in die Arbeit der Jugendbildungsstätten bzw. Tagungshäuser;

- Entwicklung und Durchführung zusätzlicher Ferienfreizeiten und weitere Projekte und Maßnahmen im Jugendbereich und in der Schulseelsorge;
- finanzielle Unterstützung/Vorfinanzierung von Baumaßnahmen zur Errichtung bzw. brandschutztechnischen Ertüchtigung von Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen;
- personelle Unterstützung von baulichen Maßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen auf Dekanats- und Kirchengemeindeebene;
- Schaffung von hauptamtlichen Unterstützungsstrukturen auf gesamtkirchlicher Ebene und Dekanats- bzw. auf Ebene regionaler diakonischer Werke zur Vernetzung und Koordination ehrenamtlicher Arbeit, der stärkeren Vernetzung von Kirche und Diakonie und zur Entlastung der Fach- und Profilstellen die zunehmend Aufgaben in diesem Arbeitsfeld übernommen haben.

Der finanzielle Bedarf für die vorgenannten Themen ist sehr schwer zu kalkulieren. Ein möglicher zusätzlicher Finanzierungsrahmen von bis zu 5,0 Mio. Euro erscheint notwendig und zunächst ausreichend, die Handlungsfähigkeit der EKHN auch über die bereits im Programmpaket von 15,9 Mio. Euro beschriebenen Arbeits- und Maßnahmenbereiche hinaus herzustellen.

Leitend für eine haushaltsrechtliche und damit haushaltsgesetzliche Vorkehrung ist, dass die EKHN angesichts der besonderen Lage befähigt werden soll, schnell zu reagieren. Dies erfordert die Möglichkeit einer Beschlussfassung über zusätzliche Mittel alleine durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss in einem von der Kirchensynode vorzugebenden Rahmen. Ein Nachtragshaushalt wäre bzgl. der Reaktionsgeschwindigkeit ein völlig ungeeignetes und zu aufwendiges Instrument.

Der Rahmen wird mit der in dieser Tischvorlage vorgeschlagenen Ergänzung des Haushaltsgesetzentwurfs 2016 definiert.



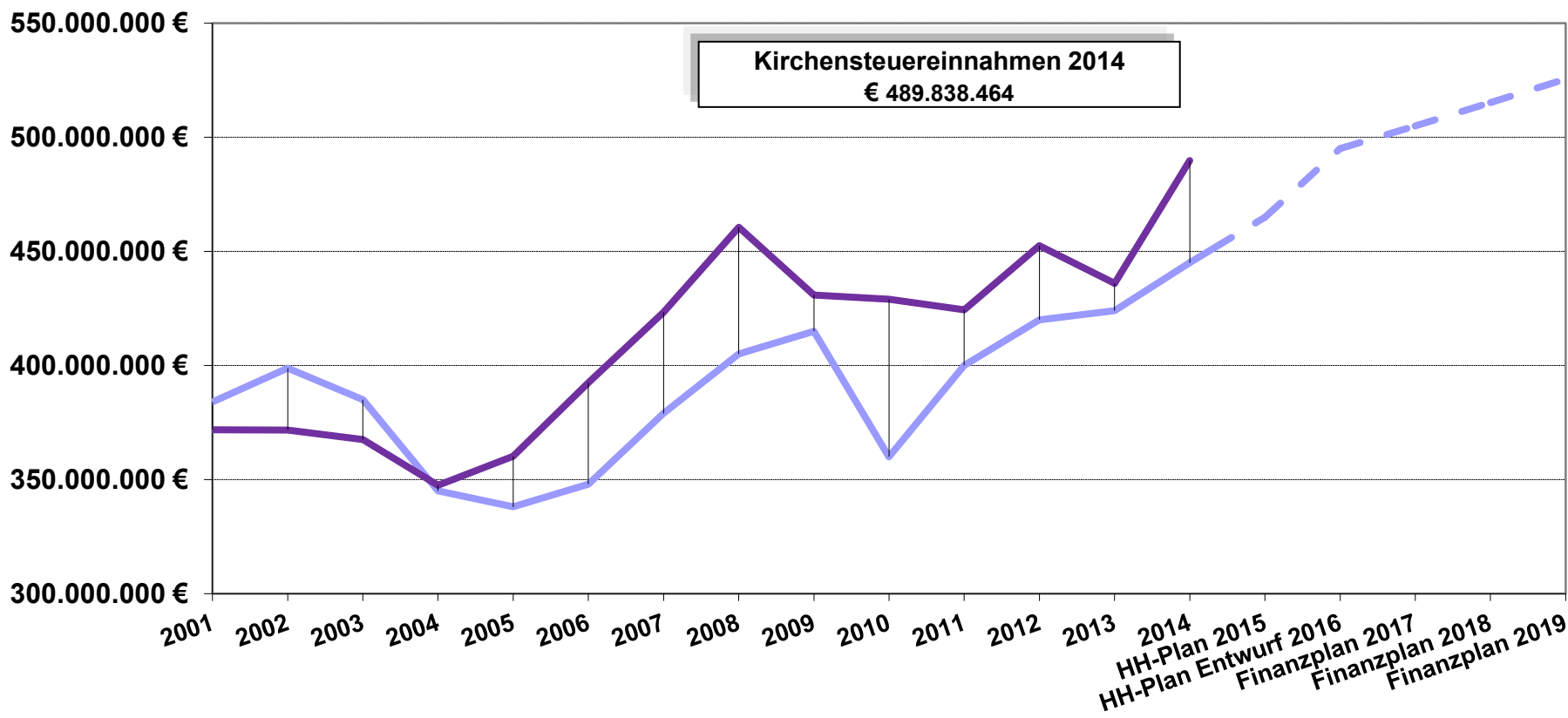
# Haushalt 2016



## *13. Tagung der 11. Kirchensynode*

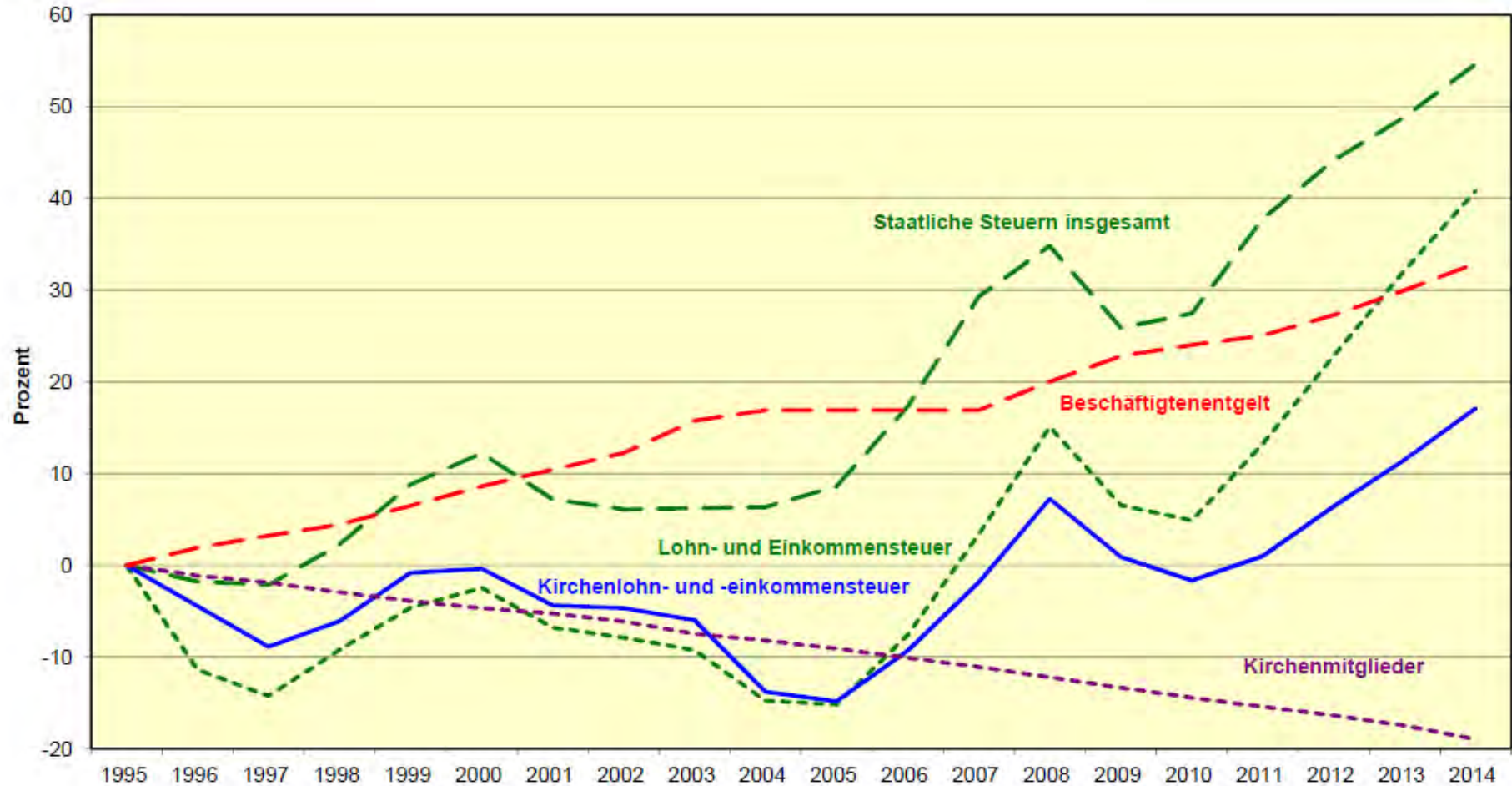
*Vom 25. bis 28. November 2015*

# Kirchensteuereinnahmen 2001 bis 2019 in € (inklusive Clearingzahlungen)



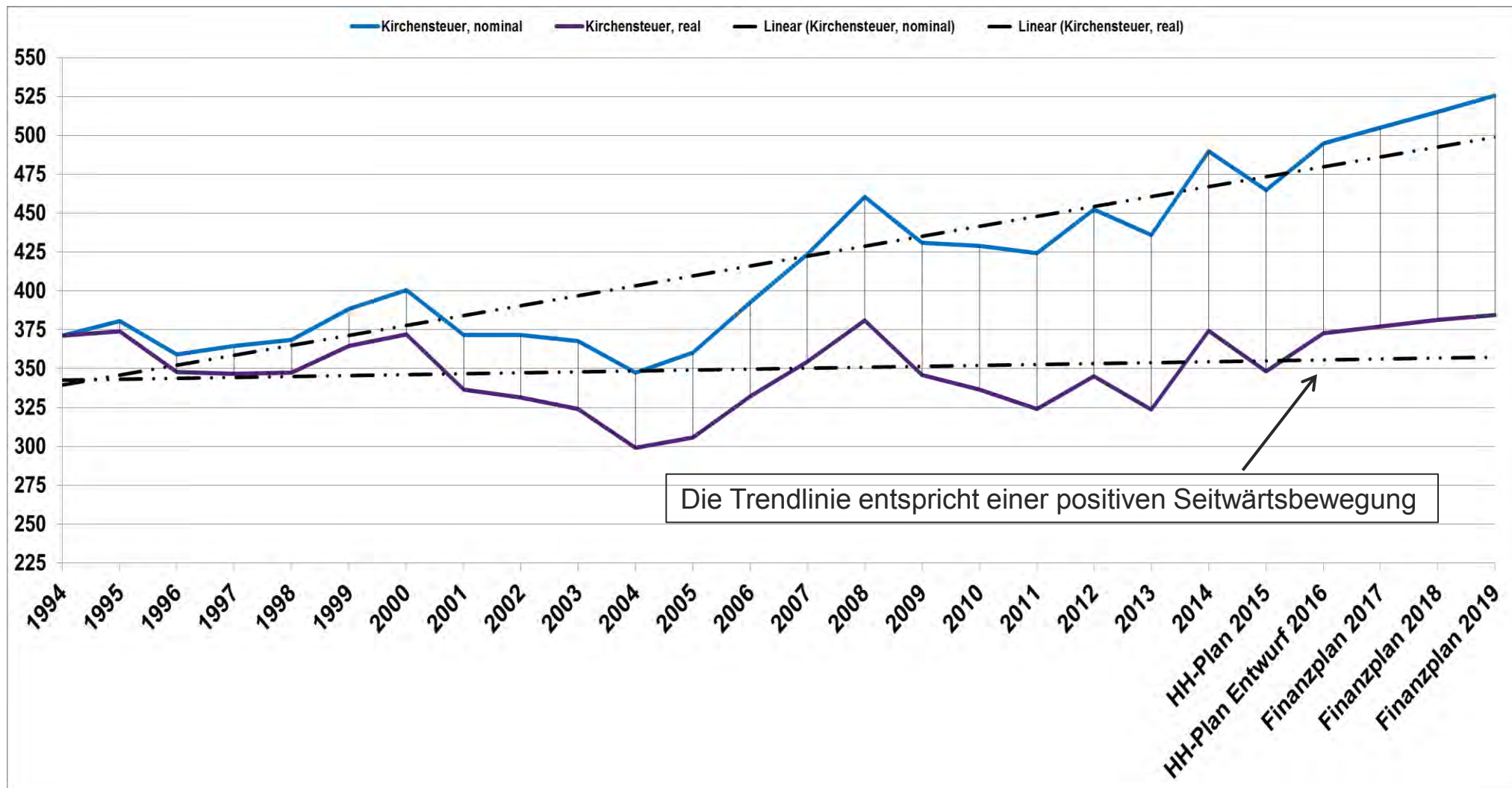


Entwicklung des staatlichen Steueraufkommens, des Kirchensteueraufkommens, der Kirchenmitgliederzahl und der Beschäftigtenentgelte im öffentlichen Dienst seit 1995

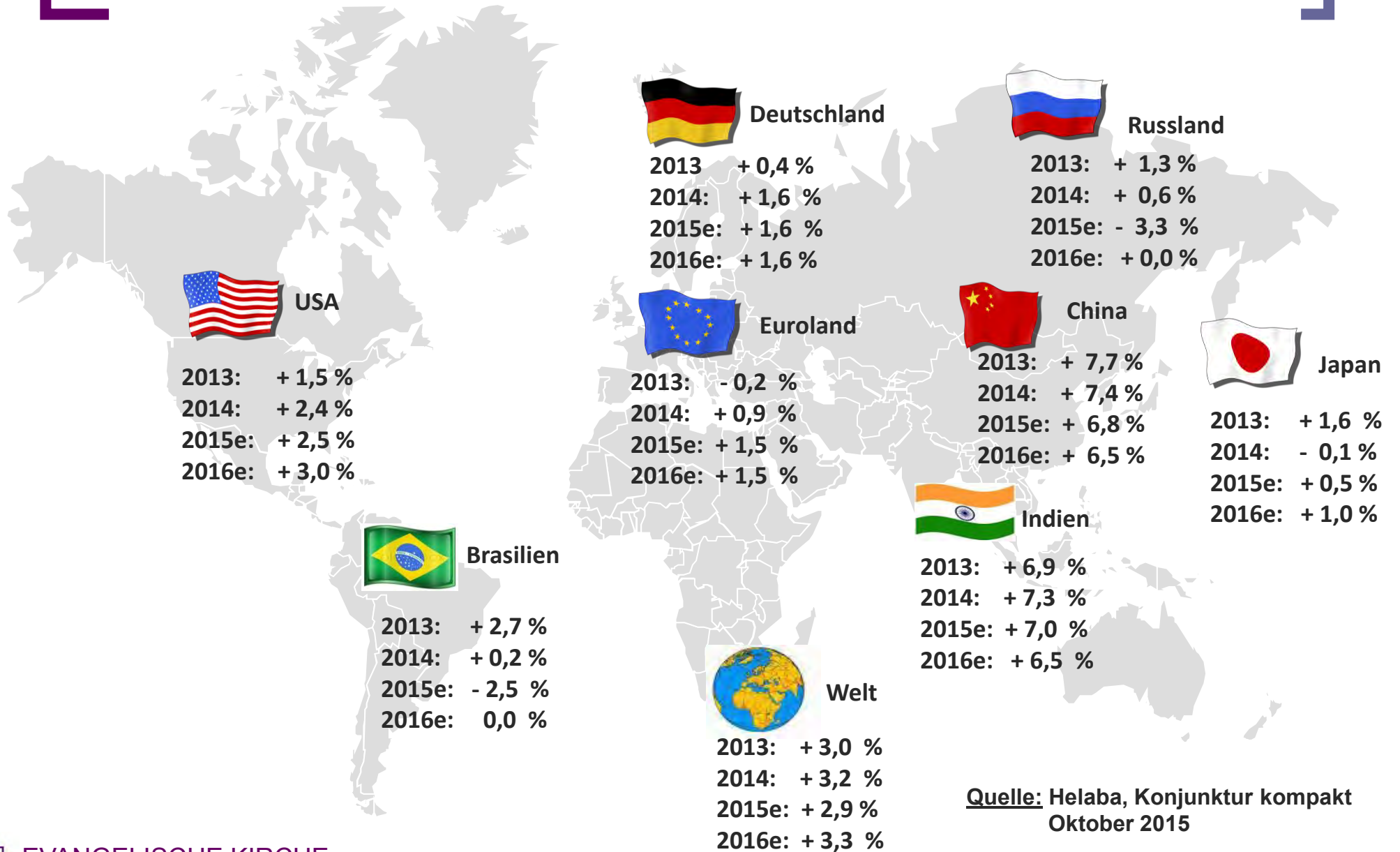


Quelle: Evangelische Kirche Deutschland

# Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten von 1994 bis 2019 in Mio. €

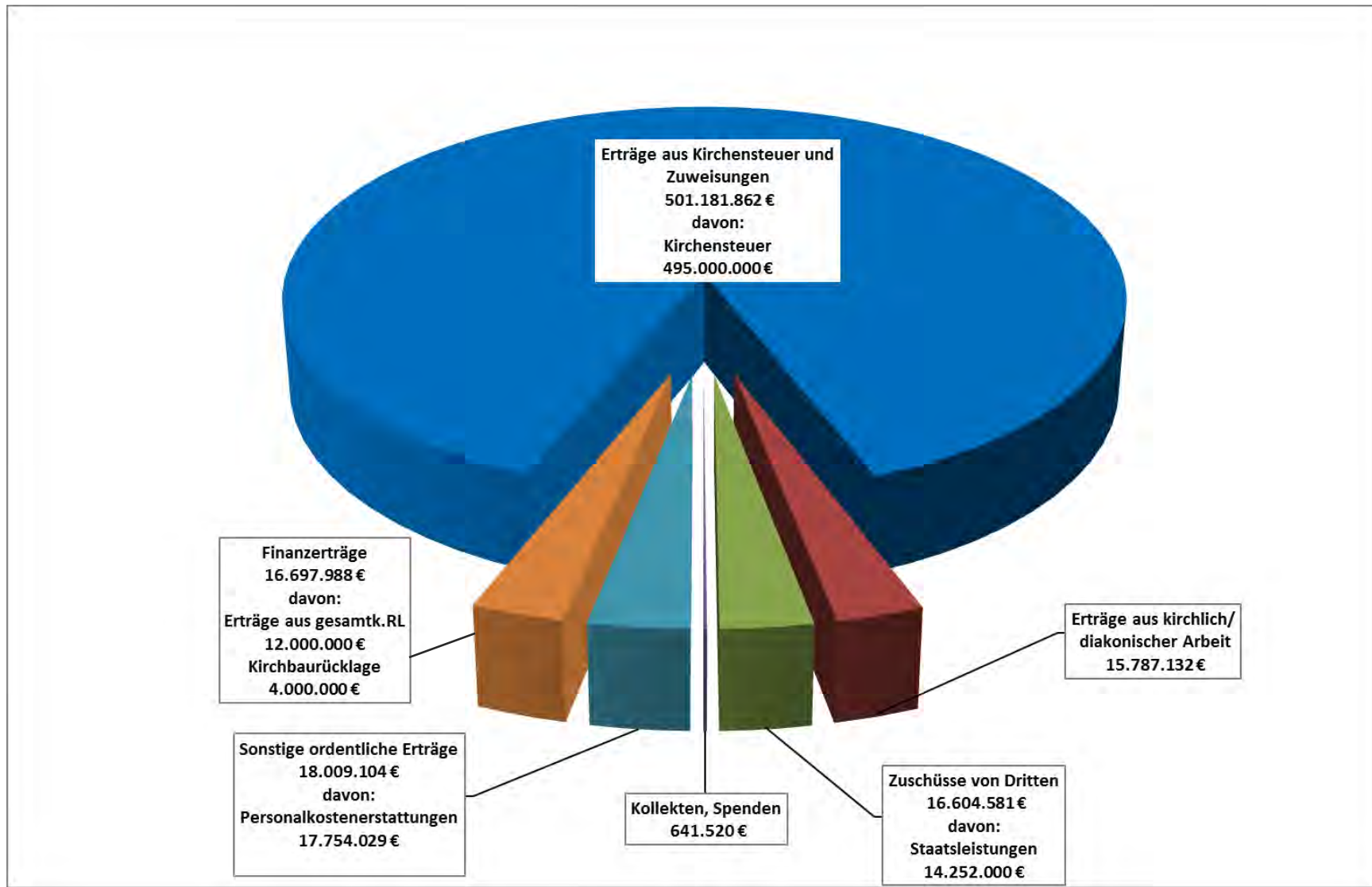


# Wachstumsperspektiven für die Weltwirtschaft



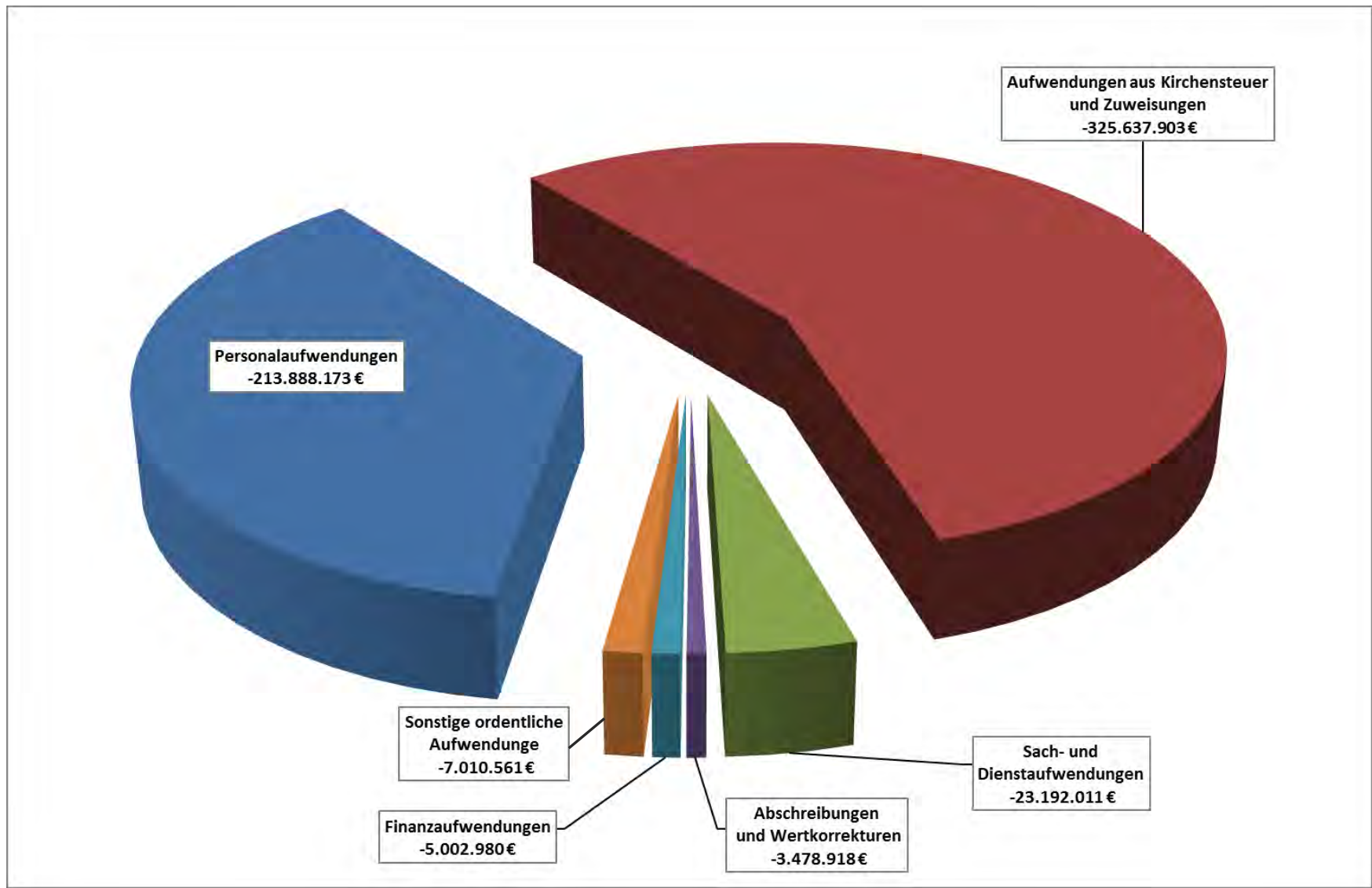
Quelle: Helaba, Konjunktur kompakt  
Oktober 2015

**Summe der Erträge 2016: 568.922.187 €**

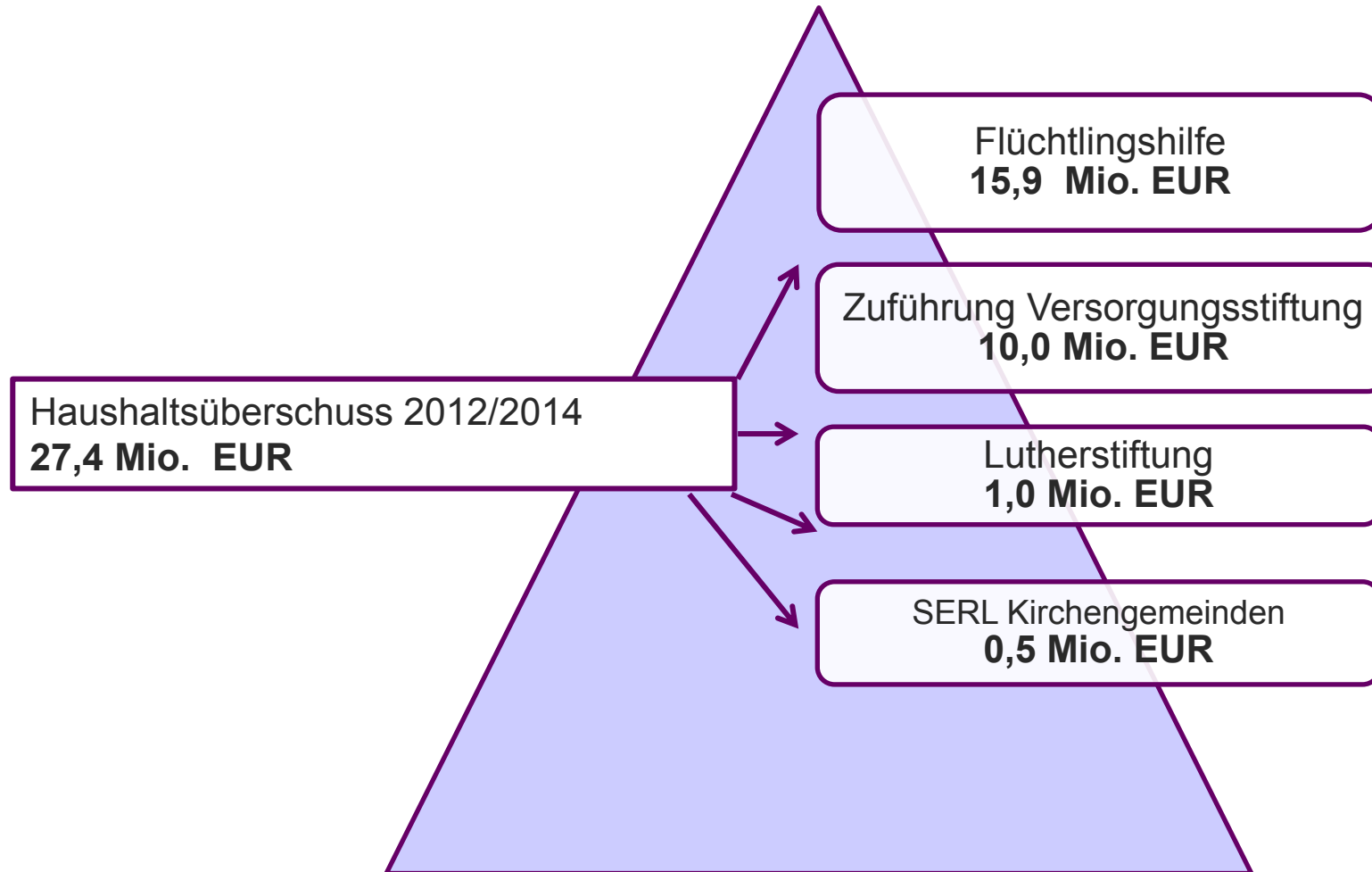




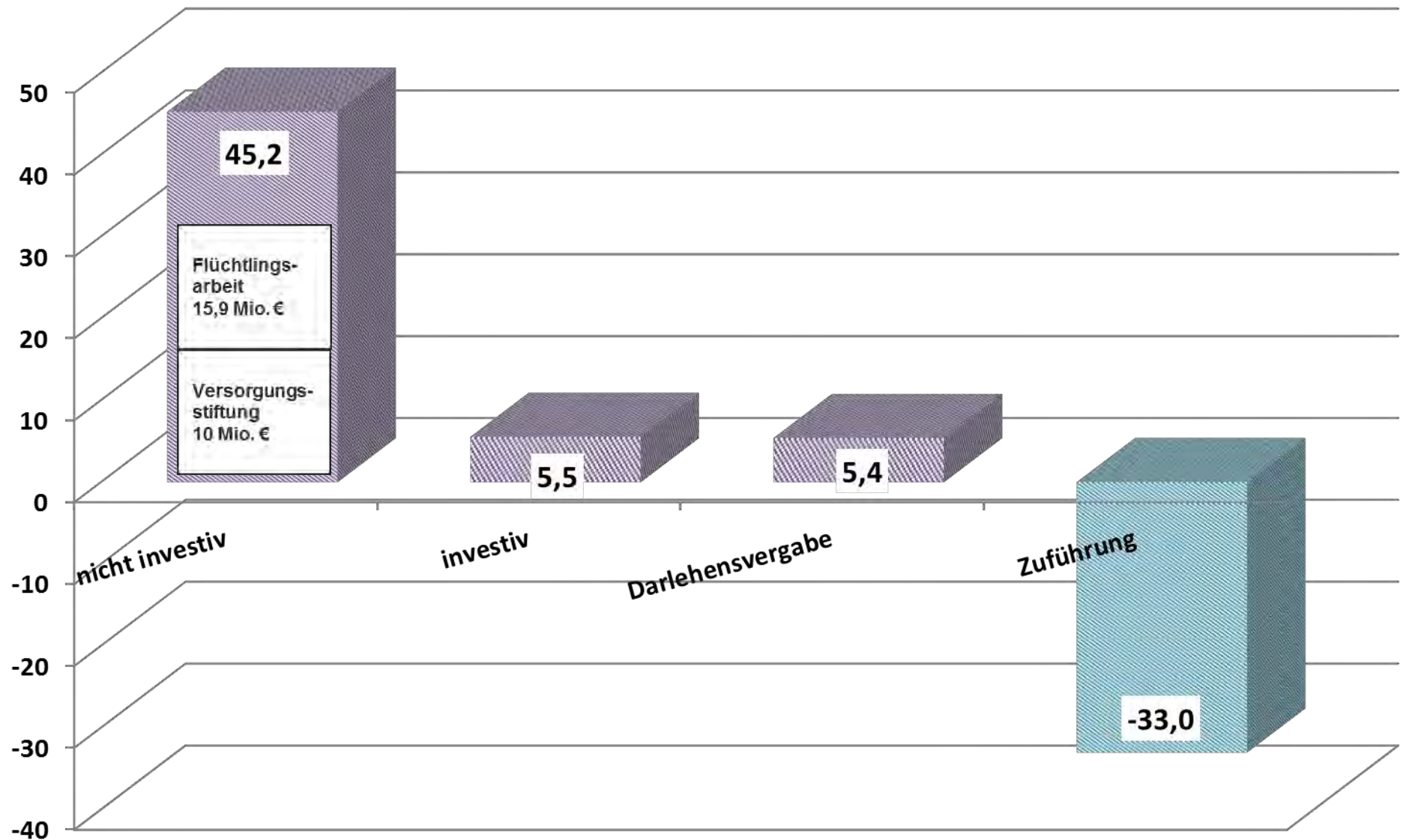
# Summe der Aufwendungen 2016: 578.210.546 €



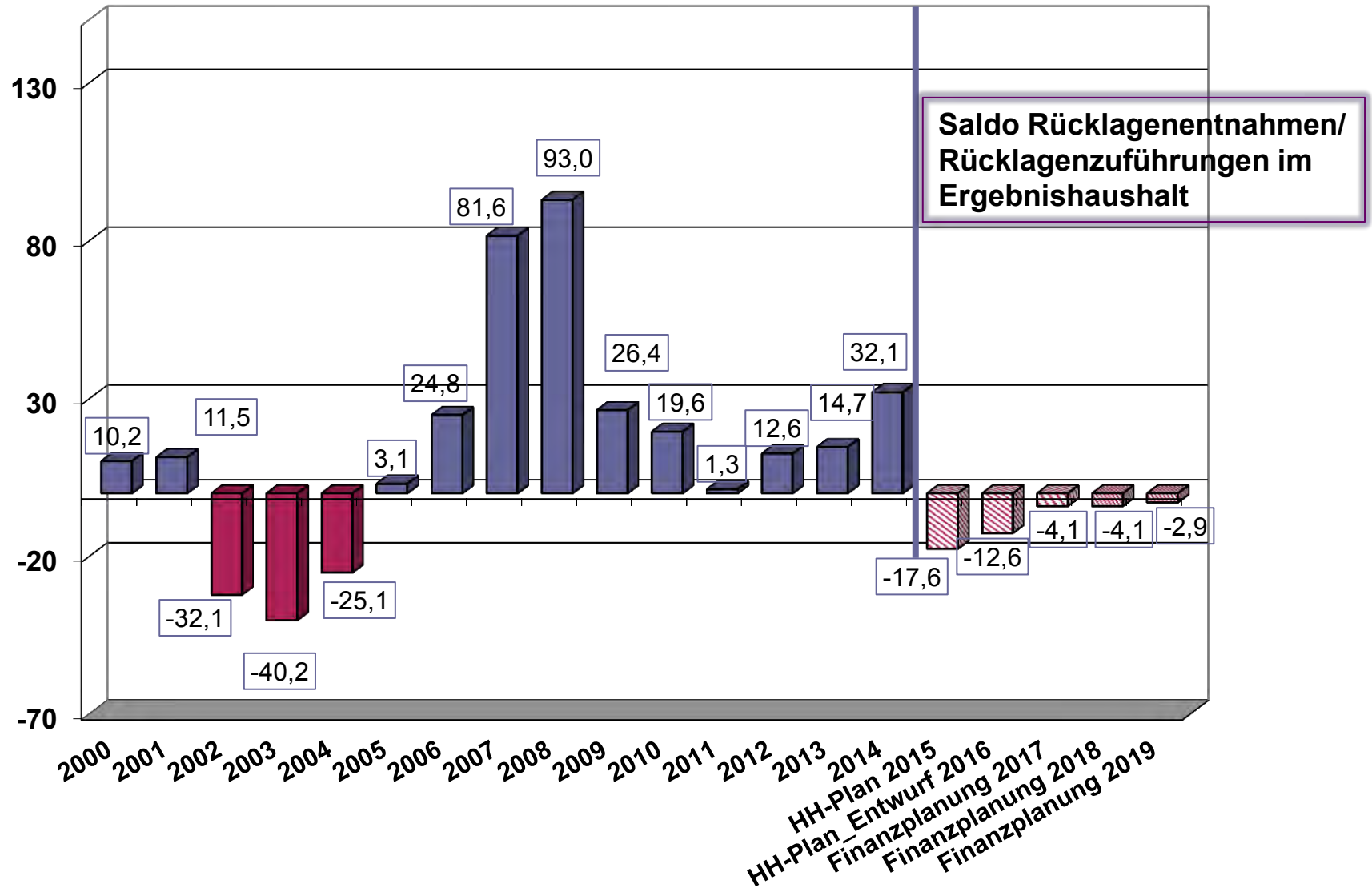
# Rücklagen Haushaltsergebnis 2012 und Haushaltsergebnis 2014



# Rücklagenentnahmen/ Rücklagenzuführungen 2016 in Mio. €



# Saldo Rücklagenentnahmen/Rücklagenzuführungen von 2000 bis 2019 in Millionen € (ohne Clearing)



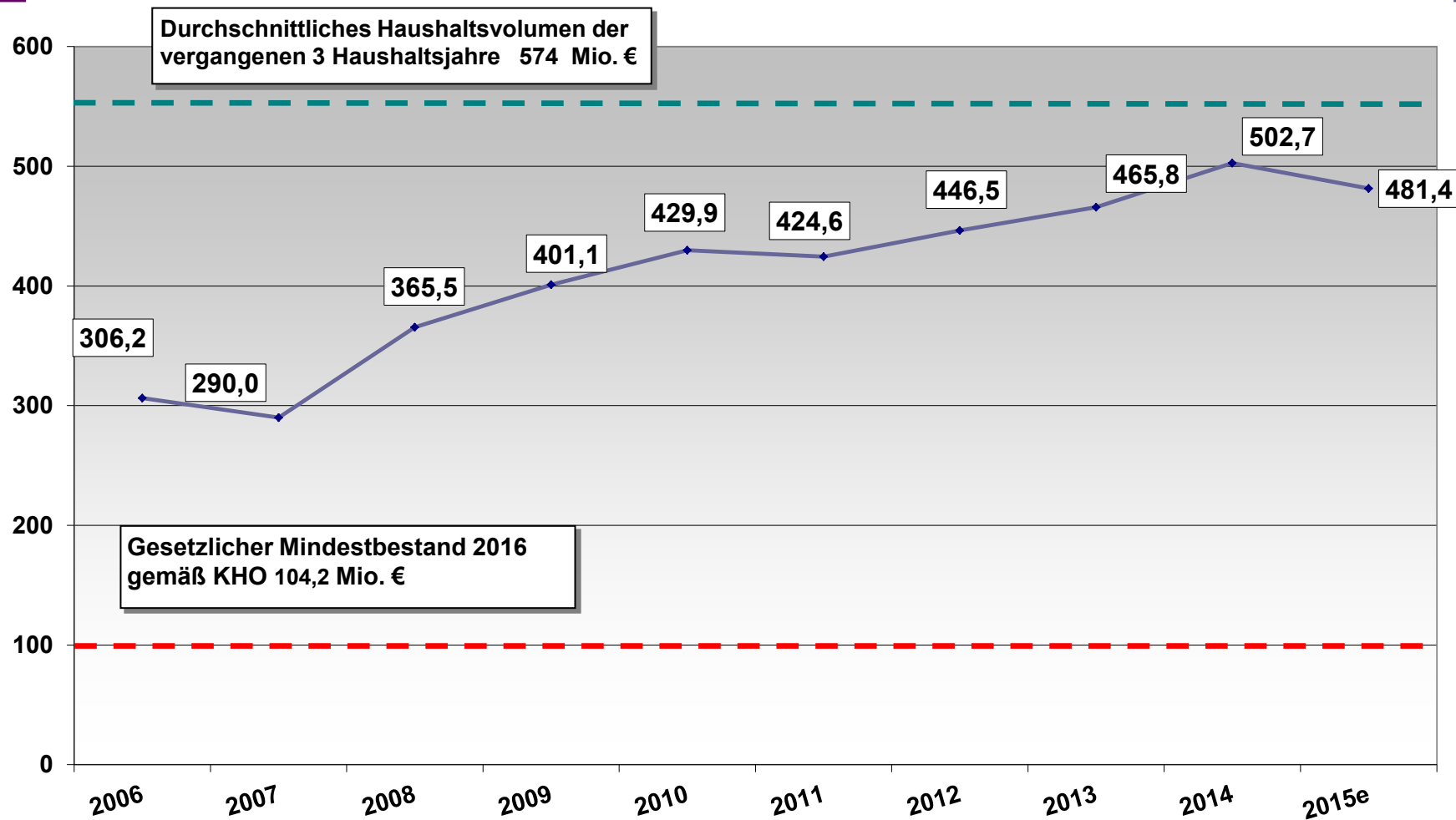


## Gesamtkirchliche Rücklagen 2015e (Buchwerte)

	<u>2015e</u>	
1) Gesetzliche Rücklagen	245,903 Mio. €	Alle gesamtkirchlichen Rücklagen ohne Kirchbaurücklage und Versorgungsstiftung  <b>= 481,410 Mio. €</b>
2) Zweckgebundene Rücklagen inkl. Clearingrückstellung und Kirchbaurücklage	409,704 Mio. €	
3) Sonstige zweckgebundene Rücklagen, (Budgetrücklagen)	91,061 Mio. €	
	<b>= 746,668 Mio. €</b>	<b>Ziel:</b> Volumen eines Haushaltsjahres z.B. wegen Steuerschwankungen, Rückzahlungs-verpflichtungen im Clearing-Verfahren (Zielsetzung entspricht dem EKD- Frühwarnsystem)  durchschnittliches Haushaltsvolumen der letzten 3 Jahre = 574 Mio. €  <b>→ Zielsetzung wird derzeit zu 84 % erfüllt</b>
	746,668 Mio. €	
abzüglich Kirchbaurücklage	192,377 Mio. €	
abzüglich Schulden/ Darlehen	72,880 Mio. €	
	<b>= 481,410 Mio. €</b>	

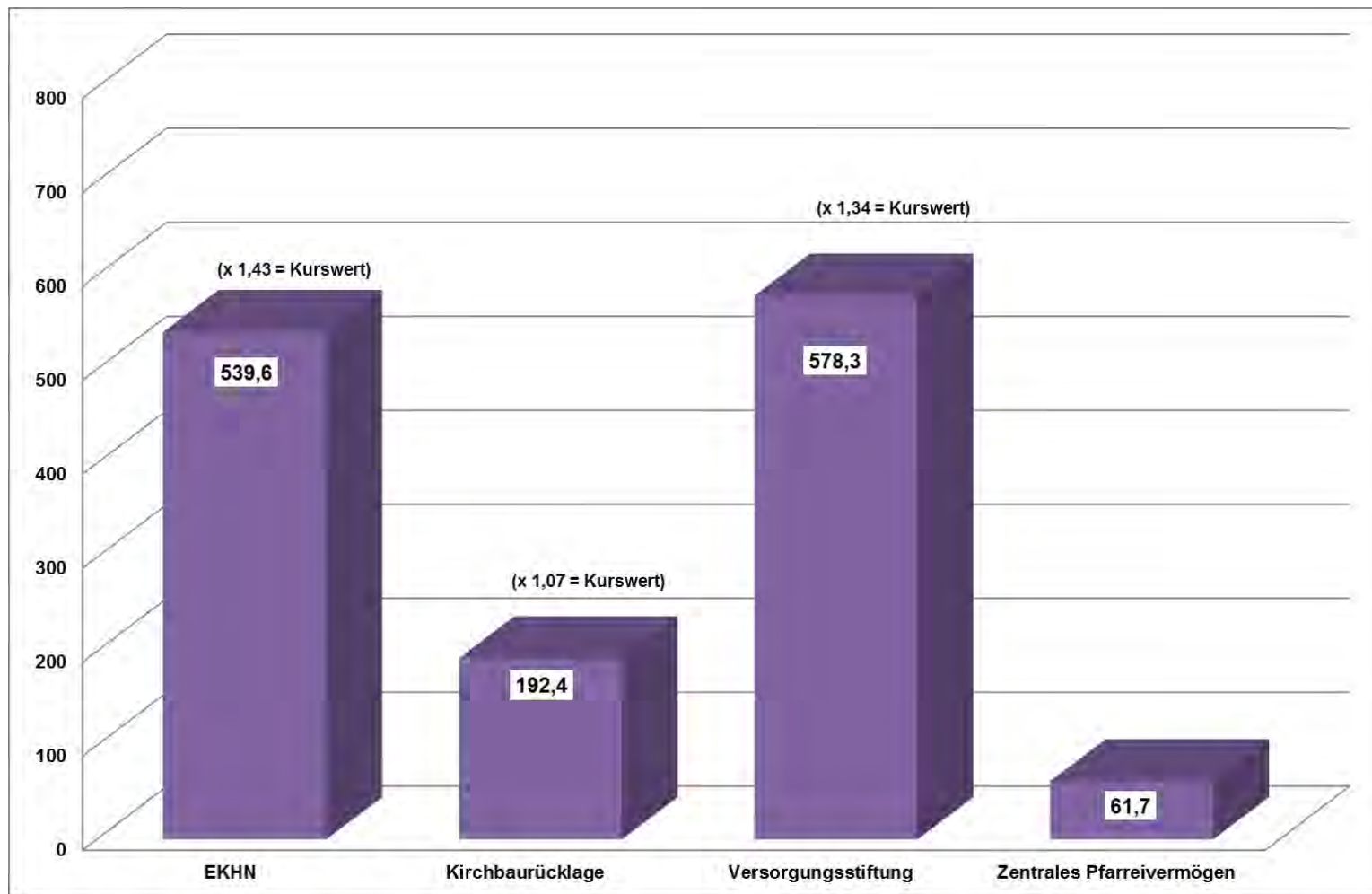


**Entwicklung der Rücklagen (ohne Versorgung) zum Buchwert von 2006 bis 2015e in Mio. €**  
 - Darstellung aller Rücklagen ohne Versorgungsstiftung und Kirchbaurücklage abzüglich Schulden -



**Nachrichtlich in Buchwerten, Stand 10/2015: Versorgungsstiftung TEUR 578.256 Mio. €**

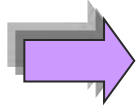
## Darstellung der Vermögensbereiche per 30.09.2015 in Mio. €



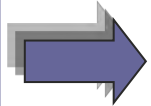
### Treuhandvermögen für Kirchengemeinden und Stiftungen

**Buchwert:** 792.012.093,32 x 1,14 = Kurswert

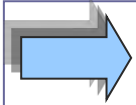
## Wesentliche Abweichungen/ Neuveranschlagungen



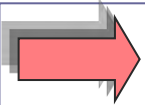
Bereich Kindertagesstätten: **1,5 Mio. €**  
Stellenanpassungen infolge KiföG,  
Aufbau professioneller Trägerstrukturen



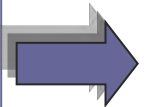
Dekanate: **5,0 Mio. €**  
Anstieg im Kontext mit beschlossenen Dekanatsfusionen



Zuweisung an Regionalverwaltungen für Aufstockung  
Betriebsmittelrücklage: **6,7 Mio. €**

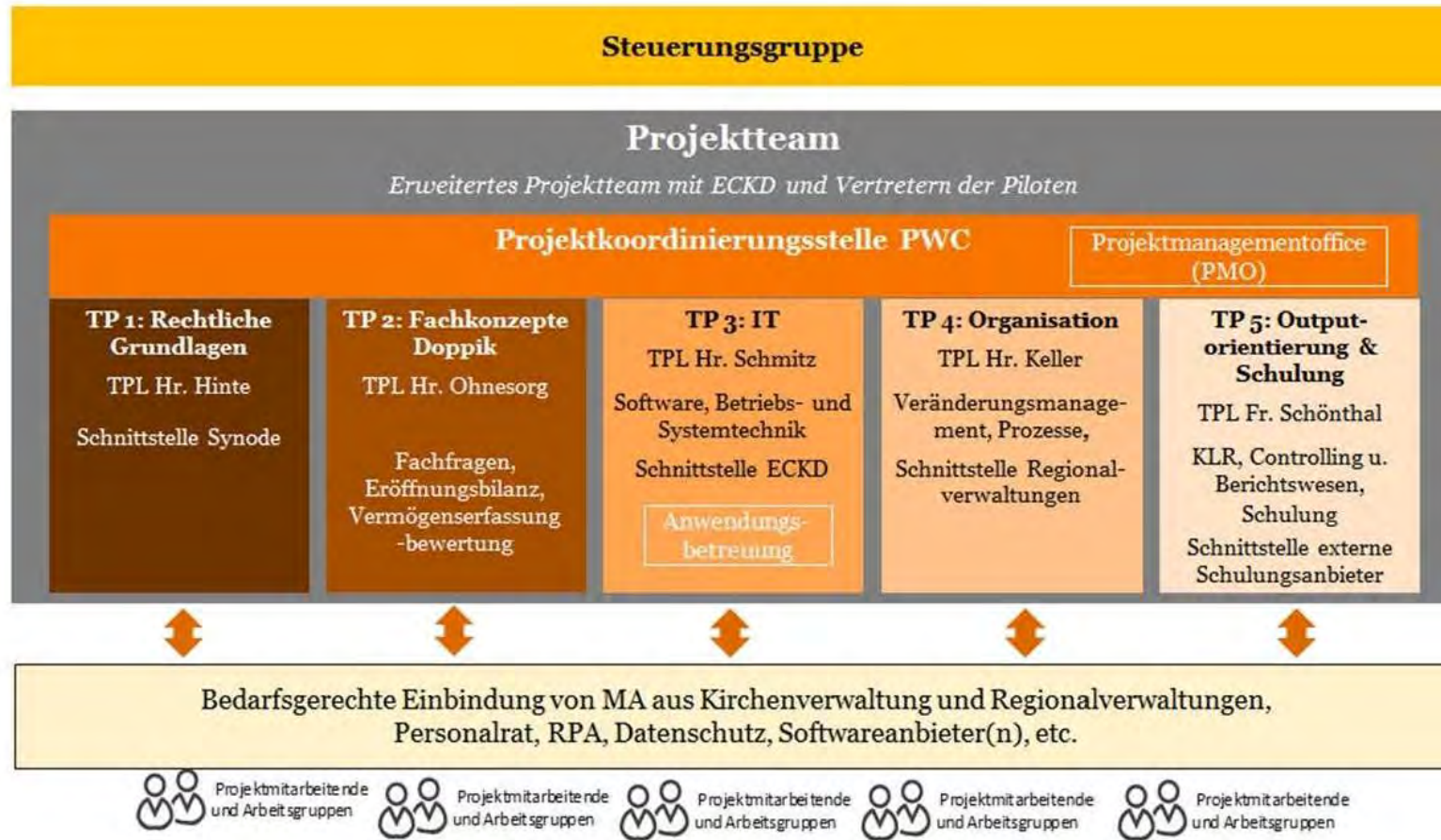


Datenschutz: **0,08 Mio. €**  
Verlagerung auf EKD- Ebene zum 01. September 2015



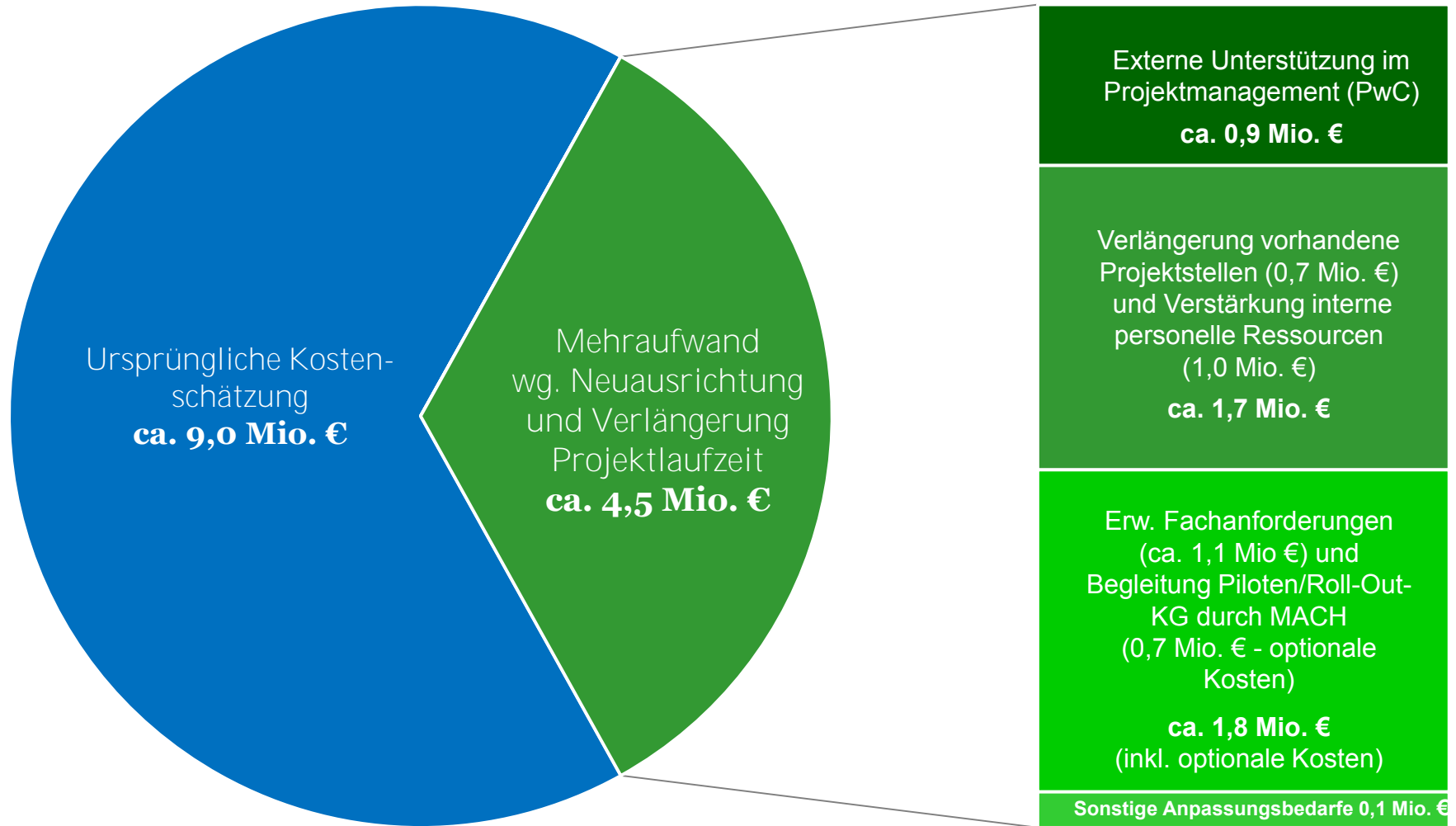
Neue Beteiligung EKD-Fonds  
Behindertenhilfe/ Psychiatrie: **2,4 Mio. €**

# Neue Projektstruktur Doppik



# Gesamtkosten Doppik

## Gestufter Roll-Out zum 1.1.2017 und 1.1.2018



**Haushaltsansatz 2015**

**+ Zuschläge für allgemeine Kostensteigerungen  
./.(Brutto) -Einsparauflage aus 2025**

---

---

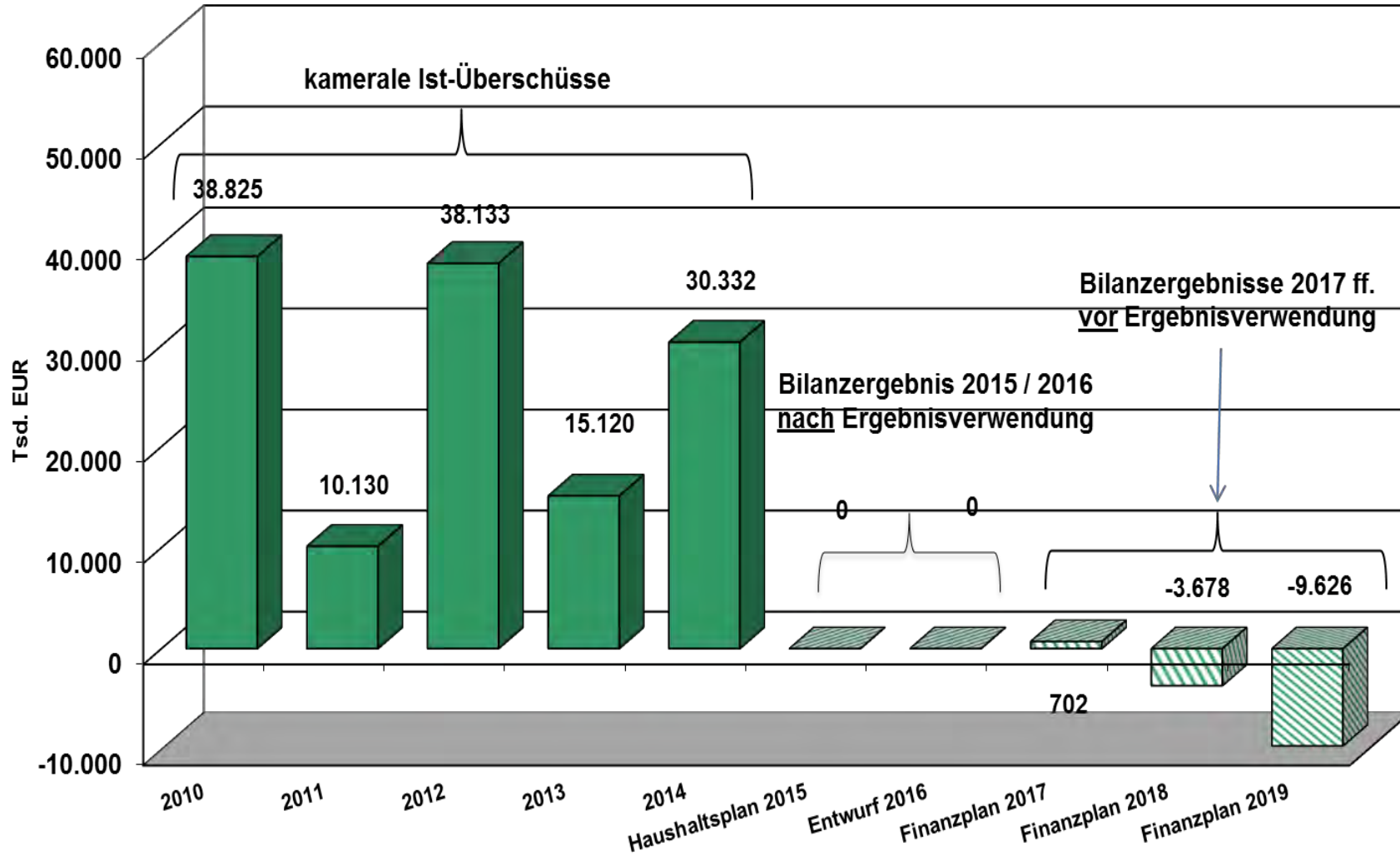
**= Obergrenze für Haushaltsanmeldung 2016**

---

---

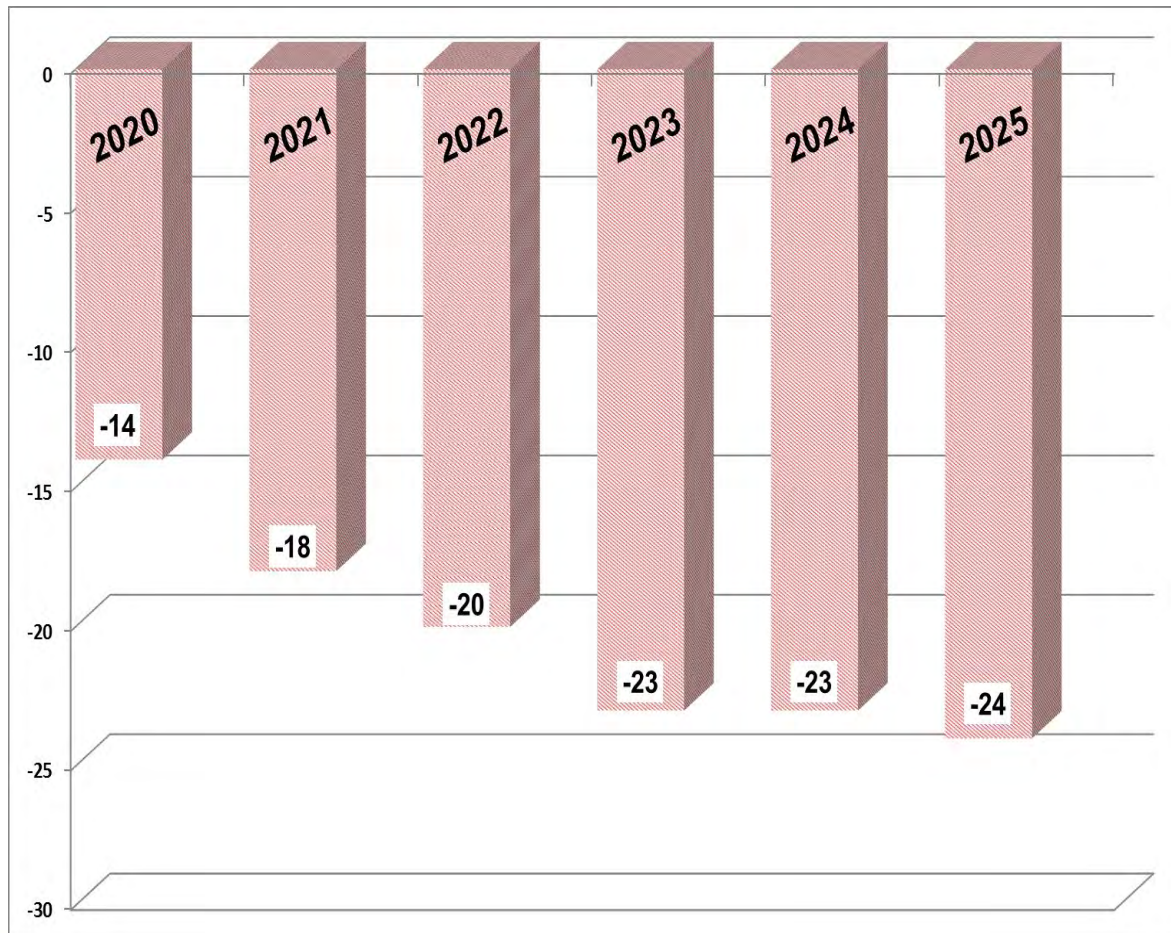
# Mittelfristige Ergebnisprognose 2015 bis 2019 (Bilanzergebnis)

- bis 2014 einschl. kameraler Haushaltsüberschüsse -





## Ergebnisprognose bis 2025 in Mio. €



### Aufwendungen steigen stärker als die Erträge:

- (1) Jährlich steigende Altersvorsorgebelastungen infolge Niedrigzinsphase
- (2) Starker Anstieg der Ruhegehaltsempfänger infolge demographischer Entwicklung
- (3) Abschwächung der Erträge durch Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand ab 2020 - 2021



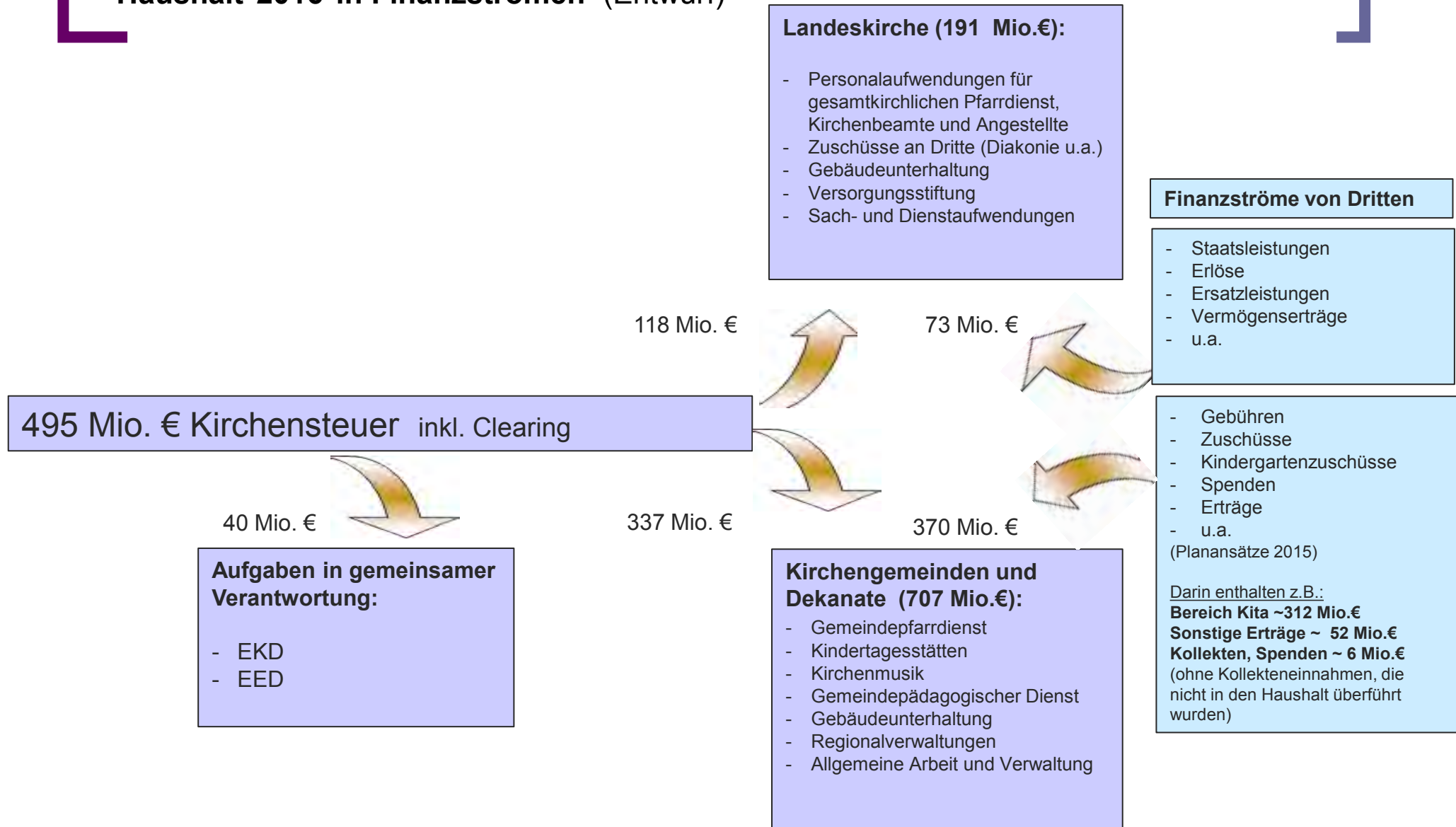
**Kirchenleitung und Finanzausschuss: Einsparvolumen von mind. 10 Mio. € von 2018 - 2020**

## Dissens: Zuschuss für die Ev. Akademie in Hessen und Nassau



- ⇒ **EKHN- Anteil** der „gedeckelten“ Baukosten **3,376 Mio. €**
- ⇒ **Ev. Regionalverband** sichert die Steigerungen der Baukosten mit weiteren **472.000 €** ab
- ⇒ **Weitere Anschubfinanzierung durch die EKHN**  
für das erweiterte Konzept Akademie in Höhe von **400.000 €**  
(**2016 = 250.000 €; 2017 = 150.000 €**)

# Haushalt 2016 in Finanzströmen (Entwurf)



## **Haushaltseinbringungsrede 2016**

anlässlich der 13. Tagung der Elften Kirchensynode  
in Frankfurt am Main vom 25. bis 28. November 2015

Ltd. OKR Striegler  
Leiter der Kirchenverwaltung  
und Finanzdezernent  
**zu Drucksache Nr. 53-1/15**

## **EKHN – auch in 2016 stabile Haushaltslage erwartet**

Sehr geehrter Herr Präses,  
sehr geehrte Synodale,  
sehr geehrte Gäste!

Vor Ihnen liegt der zweite Haushaltsentwurf in der EKHN unter den Vorzeichen kaufmännischer Rechnungslegung. Dazu liegt Ihnen aufgrund der besonderen Umstände noch eine Tischvorlage vor, auf die ich später noch zu sprechen komme. Im Unterschied zum Vorgängerhaushaltsentwurf sind nunmehr bei der Darstellung der einzelnen Budgets und Unterbudgets mehr Spalten gefüllt, so dass Sie zumindest den Unterschied zu den Ansätzen 2015 erkennen können. Im Sinne der Übersichtlichkeit haben wir das Prinzip der farblichen Differenzierung beibehalten.

Liebe Synodale,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Frühjahrsynode diesen Jahres konnte ich Sie im Wege eines schriftlichen Berichts darüber informieren, dass der bereinigte Haushaltsüberschuss 2014 14,8 Mio. Euro beträgt, die in einer Rücklage Haushaltsergebnis 2014 überführt werden konnten. Aufgrund der guten Einnahmesituation in 2014 konnte auch auf **den geplanten Verzehr der Rücklage „Haushaltsergebnis 2012“ in Höhe von 12,6 Mio. Euro** verzichtet werden. Das heißt, dass auch über die Verwendung dieses Betrages nunmehr erneut von der Synode entschieden werden kann.

Ich komme nun zu den wichtigsten Eckdaten für die Haushaltsplanung 2016:

### **I. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

#### **Folie 1 – Steuereinnahmen**

Im laufenden Jahr 2015 haben wir mit Steuereinnahmen in Höhe von 465 Mio. Euro gerechnet. Mit Stand Ende Oktober liegen wir ca. 4,7 % über den Ergebnissen des Vorjahres, sodass auch das erste Jahresergebnis unter dem Vorzeichen einer kaufmännischen Rechnungslegung positiv mit einem Überschuss ausfallen dürfte.

## **Folie 2 – EKD-Folie Entwicklung des staatlichen Steueraufkommens, des Kirchensteueraufkommens, der Kirchenmitgliederzahl und der Beschäftigtenentgelte im öffentlichen Dienst**

Diese positive Entwicklung des Kirchensteueraufkommens trotz rückläufiger Mitgliederzahlen sollte uns nicht in Sicherheit wiegen, dass dies gewissermaßen gesetzmäßig so weiter gehen müsse. Aufgrund der Annexität ist diese Entwicklung vielmehr ein Spiegelbild der Entwicklung der staatlichen Lohn- und Einkommensteuer und der Entwicklung der Beschäftigtenentgelte. In der Grafik ist allerdings zu erkennen, dass EKD-weit die Kirchenlohn- und Einkommensteuer hinter dieser Entwicklung der staatlichen Steuern zurückbleibt, insbesondere hinter der Entwicklung der staatlichen Steuern insgesamt. Nicht zuletzt wegen der zunehmenden Bedeutung der Verbrauchssteuerquote sind also die staatlichen Steuern insgesamt über die letzten Jahrzehnte hinweg stärker gestiegen, als die Kirchensteuer.

## **Folie 3 – EKHN-Kirchensteuer nominal und preisbereinigt**

Bereinigt man die Kirchensteuereinnahmen um die jeweilige Inflationsrate, um damit unter Kaufkraftgesichtspunkten die reale Einnahmesituation abzubilden, liegt das Ergebnis 2014 leicht oberhalb eines Seitwärtstrends. Angesichts der guten Steuerzuwächse in den letzten Jahren fällt auch die Entwicklungsbetrachtung unter Kaufkraftgesichtspunkten positiv aus. Auf EKD-Ebene kann inzwischen insoweit von einer Seitwärtsentwicklung gesprochen werden; in den Vorjahren wurde hier noch von einer negativen Entwicklung ausgegangen.

Liebe Synodale,  
sehr geehrte Damen und Herren,

kommen wir nun zu den Plandaten für das Jahr 2016.

Zu dem bereits gewohnten Bild über die Staatsschulden und Bankenkrise in Europa sowie historisch niedrigen Leitzinsen und einem kaum enden wollenden Griechenlanddrama sind in den letzten Monaten neue Entwicklungen hinzugetreten. Die starke Reduktion der Rohstoffpreise, insbesondere des Ölpreises, haben dazu geführt, dass von einer Inflation im Euro-Raum kaum noch gesprochen werden kann, so dass auch ein extrem niedriges Zinsniveau nicht automatisch mit einem Vermögensverzehr verbunden sein muss. Ein weiterer hinzugetretener Aspekt ist der starke Anstieg von Flüchtlingen in Europa. Für die Aufnahme und die Integration in unseren Gesellschaften werden große Investitionen notwendig sein. Nur mit einem entsprechenden Ressourceneinsatz kann es uns gelingen, diese Herausforderung erfolgreich zu gestalten. Angesichts einer alternden und schrumpfenden Bevölkerung in Europa kann diese Herausforderung aber auch wirtschaftlich und gesellschaftlich als Chance verstanden werden, so dass die zu tätigen Investitionen auch als Investitionen in unsere Zukunft begriffen werden können.

## **Folie 4 – Konjunkturdaten**

Die Wachstumsperspektiven für den Euroraum konnten angesichts der Erholungstendenzen in den Ländern wie Spanien, Portugal und Irland leicht angehoben werden. Für 2016 wird im Euroraum ein Wirtschaftswachstum von 1,5 % und für Deutschland ein Wachstum von 1,6 % erwartet.

Nach den Aussagen der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute soll die konjunkturelle Expansion in Deutschland sich fortsetzen. Angesichts dieser Konjunkturerwartungen ist eine hohe Netto-Zuwanderung in unserem Land erforderlich, denn andernfalls würde durch den Faktor Arbeit das Wachstum sogar begrenzt und gedämpft werden.

Entsprechend diesem positiven gesamtwirtschaftlichen Ausblick haben sich Kirchenleitung und Finanzausschuss veranlasst gesehen, den Planansatz für die Steuereinnahmen im Jahr 2016 noch einmal deutlich anzuheben auf nunmehr 495 Mio. Euro, mithin ein Anstieg von 30 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz 2015. Dies erscheint mit Blick auf die aktuelle Entwicklung aber auch vertretbar. Die bisherige Einnahmesituation in diesem Jahr lässt ein solches Steuerergebnis am Jahresende erwarten.

Darin enthalten sind auch die Kirchensteueranteile, die auf das automatisierte Verfahren für die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge zurückzuführen sind. Bis Ende Oktober entfallen darauf ca. 15 Mio. Euro. Ich erwähne das hier besonders, da uns in den letzten 2 Jahren dies ja als ein besonderes Kommunikationsdilemma auch im Zusammenhang mit gestiegenen Austrittszahlen beschäftigt hat. Ich erinnere daran, dass über viele Jahrzehnte Vermögenserträge zum normalen Einkommen zählten und damit der allgemeinen staatlichen Besteuerung und daran anknüpfend auch der Kirchensteuer unterlagen.

In der Politik wird zu Recht die Rückkehr zum alten System erwogen, da aufgrund des künftigen Informationsaustauschs von Steuerdaten die Gründe für eine Bevorzugung von Einkünften aus Kapitalvermögen entfallen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen die Banken ihre Kunden darüber informieren, dass eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern vorgenommen wird. Der Bundesgesetzgeber hat hier inzwischen eine Erleichterung geschaffen, so dass die Information über die Abfrage nur noch einmal in einer Kundenbeziehung vorgenommen werden muss, d. h. künftig in der Regel nur noch einmalig bei Neukundenbeziehungen erfolgt. Die Zahl der Austritte ist nach dem deutlichen Anstieg in den letzten beiden Jahren wieder rückläufig. Für dieses Jahr rechnen wir basierend auf den Zahlen bis Oktober damit, dass die Austrittszahlen um etwa ein Viertel geringer sein werden als im Vorjahr.

## **II. Haushaltsstruktur 2016**

Liebe Synodale,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren haben wir im Sinne der Output-Orientierung die Struktur des Haushalts in der Weise geordnet, dass auf der Ebene der Unterbudgets die kirchlichen Aufgaben den dafür benötigten Finanzkennzahlen jeweils auf einer Doppelseite zugeordnet sind. D. h., in der Regel finden Sie oben die Ziele und Leistungen zur Zielerreichung aufgeführt und darunter die entsprechenden Res-

sources. Dieses System ist aufgrund von maschinellen Seitenumbrüchen in der neuen Software nicht vollständig gewahrt, aber das Grundprinzip ist erkennbar. Zur Klarstellung sei nochmals erwähnt, entscheidend sind der Ergebnishaushalt und der Investitions- und Finanzierungshaushalt auf den Seiten 47 bis 49 sowie in den einzelnen Budgetbereichen die grau hinterlegten Darstellungen und die den Budgetbereichen angehängten Stellenpläne, nicht aber die nachrichtlichen Umlagen aus der Kosten- und Leistungsrechnung.

## **Folie 5 – Summe der Erträge**

Im Planentwurf ist die Summe der Erträge gegenüber dem Vorjahr um rund 27 Mio. Euro erhöht, dies liegt im Wesentlichen an der deutlichen Anhebung der Kirchensteuerschätzung. Ansonsten gab es im Vergleich zum Vorjahr lediglich noch eine größere Umschlüsselung, in dem wir die Erstattungsleistung für den Religionsunterricht aus dem Block Erträge aus kirchlich diakonischer Arbeit umgeschlüsselt haben in den Block sonstige ordentliche Erträge.

## **Folie 6 – Summe der Aufwendungen**

Die Aufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr um etwa 23 Mio. Euro auf nunmehr 578 Mio. Euro. Den größten Anteil an dem Anstieg hat der Personalaufwand, der sich von 201 auf 213 Mio. Euro erhöht. Ursächlich hierfür sind die gestiegenen Löhne und Gehälter für die Angestellten, Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamten, aber auch die nunmehr von Jahr zu Jahr weiter ansteigenden Kosten für die Altersversorgung.

Einen Anstieg verzeichnet auch der Block der Zuweisungen an die verschiedenen kirchlichen Ebenen einschl. der EKD-Umlage. Bei den klassischen Zuschuss- bzw. Zuweisungsempfängern ergeben sich nur geringfügige Erhöhungsbeträge. Erwähnenswert sind hier allenfalls die Diakoniestationen, bei denen sich der Zuschussbetrag um 250 TSD Euro auf nunmehr gut 3 Mio. Euro im Jahr 2016 erhöht. Das geplante Jahresergebnis 2016 liegt mit -9,3 Mio. Euro rund 5 Mio. Euro günstiger, als das geplante Jahresergebnis 2015, das bei -14,4 Mio. Euro lag. Das Bilanzergebnis ist - wenig überraschend - nach Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen und dem Finanzierungsanteil für Investitionen mit Null geplant. Auf die vergleichsweise hohen Rücklagenentnahmen- und -zuführungen will ich an dieser Stelle besonders eingehen.

In früheren Jahren haben wir genau differenziert, für welche Zwecke Rücklagen entnommen werden. Dabei wurde immer für vertretbar erachtet, dass für bestimmte abgrenzbare Aufgaben in den Jahren zuvor dafür bereits gebildete Rücklagen verwendet wurden. Wie z. B. die Rücklagenbildung für den Kitausbau, den Ökofonds oder für die Aufstockung der Einstellungsquote für den Pfarrdienst.

## **Folie 7 – Rücklagen Haushaltsergebnis 2012 und Haushaltsergebnis 2014**

Wie eingangs bereits dargestellt, konnte aufgrund des positiven Jahresabschlusses 2014 eine Rücklage in Höhe von 14,8 Mio. Euro gebildet werden, über deren Verwendung die Kirchensynode nunmehr entscheiden kann. Darüber hinaus konnte aufgrund der besonders positiven Einnahmesituationen aber auch auf die geplante Verwendung der Rücklage Haushaltsergebnis 2012 im Wesentlichen

verzichtet werden, so dass aus früheren zweckbestimmten Rücklagenbildungen ein zusätzlicher Betrag von 12,6 Mio. Euro zur Verwendung durch die Synode zur Verfügung steht. In der Addition beider Rücklagen aus früheren Haushaltsergebnissen steht mithin ein Betrag von 27,4 Mio. Euro zur Verfügung, der wie folgt verwendet werden soll:

15,9 Mio. Euro sollen einer Rücklage zweckbestimmt für die Flüchtlingsarbeit in den nächsten Jahren zugeführt werden. Damit will die Kirchenleitung ein deutliches Zeichen setzen, mit welcher hohen Priorität sie die verschiedenen Maßnahmen im Bereich der unabhängigen Flüchtlingsberatung, der Unterstützung von Dekanaten und Gemeinden, die sich für eine Willkommens- und Aufnahmekultur engagieren, der Verstärkung des Arbeitsbereiches in der Diakonie Hessen sowie zusätzliche Ressourcen für die Arbeit in unseren Kindertagesstätten, z. B. der Qualifizierung von Mitarbeitenden im Umgang mit traumatisierten Kindern und weiteren Anforderungen aus diesem Arbeitsbereich unterstützen will. Einzelheiten dazu wird Ihnen unser Interkultureller Beauftragter Herr Lipsch unter dem gesondert angesetzten Tagesordnungspunkt erläutern.

Das geplante Programmvolumen wird in voller Höhe zunächst einer Rücklage zugeführt, da auch Unsicherheiten bezüglich der Geschwindigkeit von Stellenbesetzung, Programmbewirtschaftungen etc. vorliegen. Je nach Umsetzungsgrad können dann aber Entnahmen aus der zweckgebundenen Rücklage im Rahmen dieser Zweckbindung erfolgen. Die Kirchenleitung setzt mit diesem Programmvorschlag auch einen synodalen Auftrag zum Ausbau und zur Verstetigung der Flüchtlingsarbeit um. Sie erinnern sich, in den letzten beiden Jahren wurden sehr kurzfristig jeweils 1 Mio. Euro für die Arbeit mit Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.

Angesichts der dynamischen Entwicklung in den letzten Monaten ist die Kirchenleitung zu der Überzeugung gelangt, dass sie über dieses im Sommer entwickelte Programmpaket hinaus weitere Unterstützungsmaßnahmen entwickeln sollte. Aus den verschiedenen Fachbereichen wurden zusätzliche Bedarfe im Bereich der Schulen und Hochschulen, bei Maßnahmen für Jugendliche und im Baubereich, insbesondere aber auch zur Koordination und Vernetzung der vielen ehrenamtlichen Angebote angemeldet. Um die Handlungsfähigkeit zu erhöhen, schlägt die Kirchenleitung Ihnen vor, entsprechend der Ihnen ausgeteilten Tischvorlage zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro per Haushaltsgesetz zur Verfügung zu stellen, im Sinne einer Ermächtigung für die Kirchenleitung und den Finanzausschuss bis zu dieser Höhe Projekte im vorgenannten Sinne für die Unterstützung der Arbeit mit Flüchtlingen bewilligen zu können. Der Finanzausschuss hat diesem Verfahren zugestimmt.

Die Zuführung an die Versorgungsstiftung in Höhe von 10 Mio. Euro entspricht der Ihnen im letzten Jahr vorgestellten mittelfristigen Finanzplanung.

Die vorgeschlagene Zuführung an die hessische Lutherstiftung im Sinne einer Zustiftung von 1 Mio. Euro dient dazu, zusätzliche jährliche Erträge von z. Zt. Rund 40 TSD Euro zu erzielen, aus denen ein Stipendienprogramm für Theologiestudierende fortgeführt werden kann. Darüber war bereits auch in der letzten Herbstsynode berichtet worden. Des Weiteren soll ein Teilbetrag von 0,5 Mio. Euro zur Aufstockung der Substanzerhaltungsrücklage für Baumaßnahmen in Kirchengemeinden verwendet werden.



## **Folie 8 – Rücklagenentnahmen / Rücklagenzuführung**

So erklären sich die im Vergleich zum Vorjahr deutlich höheren Rücklagenbewegungen im Haushaltsplan 2016 der EKHN. Betrachtet man die einzelnen Rücklagenentnahmen und -zuführungen entsprechend unseren früheren Zielsetzungen **„Keine allgemeine Rücklagenentnahme zum Ausgleich erforderlich“**, ist mit dem Planentwurf 2016 diese Zielsetzung erreicht. Zwar wäre es auch wünschenswert, dass das geplante Jahresergebnis nicht -9,3 Mio. Euro sondern 0 betragen würde. Allerdings müssen Sie bei dieser Betrachtung berücksichtigen, dass die Zuführung von 10 Mio. Euro an die Versorgungsstiftung bereits als ordentlicher Aufwand in diesem Jahresergebnis enthalten ist, bei einer entsprechenden Bereinigung also ein positives Jahresergebnis entstünde.

## **Folie 9 – Saldo Rücklagenentnahmen / Rücklagenzuführung**

In der Summe aller Rücklagen ist im Ergebnishaushalt 2016 ein Abschmelzen von rund 17,6 Mio. Euro vorgesehen. Die einzelnen Verwendungszwecke können Sie den Übersichten auf den Seiten 66 bis 70 des Haushaltsbuches entnehmen.

## **Folie 10 – Gesamtkirchliche Rücklagen 2015 e (Buchwerte)**

Zur Beurteilung und Analyse einer ausreichenden Rücklagenbildung in der EKHN addieren wir alle gesamtkirchlichen Rücklagen und kommen so auf ein Volumen von insgesamt rund 746 Mio. Euro. Abzüglich der Kirchbaurücklage und abzüglich der Verbindlichkeiten aus Darlehen ermittelt sich ein Rücklagevolumen von 481 Mio. Euro. Eine EKD-weite Zielsetzung für die Rücklagenbildung lautet, möglichst ein durchschnittliches Haushaltsvolumen der letzten 3 Jahre zu erreichen. Dieses würde im Fall der EKHN rund 574 Mio. Euro bedeuten, so dass die Zielsetzung derzeit zu 84 % erfüllt ist.

## **Folie 11 – Entwicklung der Rücklagen (ohne Versorgung) zum Buchwert von 2006 bis 2015 in Mio. Euro**

Die Entwicklung der gesamtkirchlichen Rücklagen hat in den letzten zehn Jahren einen positiven Verlauf genommen und ich vermute, dass angesichts der positiven Einnahmeentwicklung im laufenden Jahr auch der in der Grafik angedeutete kleine Knick in 2015 so nicht eintreten wird, da auf die Entnahme von Rücklagen zu einem Teil verzichtet werden kann.

## **Folie 12 – Darstellung der Vermögensbereiche per 30.09.2015**

Das unter EKHN dargestellte Rücklagenvermögen umfasst alle gesamtkirchlichen Rücklagen der EKHN, außer der Kirchbaurücklage und der Versorgungsstiftung. Während sich nach einem jahrzehntelangen Aufbau des EKHN Rücklagevermögens bereits stille Reserven von etwa 43 % angesammelt haben, ist dies im Vergleich bei der noch jungen Kirchbaurücklage derzeit erst mit etwa rund 7 % der Fall. Daher werden wir im Anlagekonzept der Kirchbaurücklage nach wie vor ein sogenanntes Risikooverlay beibehalten.

Der Versorgungsstiftung sollen weitere 10 Mio. Euro zugeführt werden. In der mittelfristigen Finanzplanung ist eine solche Zuführung bis 2019 vorgesehen. Bei einer sehr vorsichtigen Einschätzung der laufenden Erträge wird der Deckungsgrad sich dennoch nur um die 110 %-Marke entwickeln. Im Ergebnis ist also trotz guter Entwicklung der Versorgungsstiftung und weiteren Zuführungen keine Überkapitalisierung vorhanden und insbesondere der für eine Ausschüttung gesetzlich geforderte - und zwar mit einem Puffer versehene - Deckungsgrad von 111 % nur schwer zu erreichen. Es wird abzuwägen sein, ob ein wenig mehr Flexibilität in der bisherigen Regelung, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Puffer von 11 %, angestrebt werden sollte, um die Ausschüttungsmöglichkeit für die Stiftung gerade für eine Phase herzustellen, in der eine hohe Haushaltsbelastung mit Versorgungsleistungen gegeben sein wird, also eine Situation, für die die Versorgungsstiftung vor über 20 Jahren gerade ins Leben gerufen wurde.

Für eine Beibehaltung der gepufferten Ausschüttungsbedingungen und damit für eine weitere längerfristige Mittelzuführung an die Versorgungsstiftung könnte sprechen, dass auch die steigenden Beihilfeleistungen perspektivisch von der Stiftung refinanziert werden könnten. Weitere Zuführungen an die Stiftung wären aber auch abzuwägen mit den dann notwendigen Budgetkürzungen in anderen kirchlichen Arbeitsbereichen. Über diese Fragen hat eine erste Kontaktaufnahme mit dem Vorstand der Versorgungsstiftung stattgefunden. Weitere Gespräche folgen.

Der Vollständigkeit halber ist auf dieser Folie auch das Zentrale Pfarreivermögen abgebildet, da die Erträge der Pfarrbesoldung wirtschaftlich der Gesamtkirche zuzurechnen sind.

Schließlich ist nachrichtlich auch das Treuhandvermögen aufgeführt, das wir über die Gesamtkirchenkasse treuhänderisch für die Kirchengemeinden und Stiftungen in der EKHN an den Kapitalmärkten nach unseren ethisch nachhaltigen Anlage-richtlinien investieren und verwalten. Das Treuhandvermögen bleibt ein Erfolgsmodell, das Volumen ist kontinuierlich angestiegen. Trotz der Phase extrem niedriger Zinsen wollen wir das Zinsversprechen des Vorjahres mit 2 % für Tagesgeld der Kirchengemeinden und 4 % für kirchliche Stiftungen auch für das Jahr 2016 aufrechterhalten. Das ist nur möglich, weil ausreichend stille Reserven auch mit Hilfe unserer sehr diversifizierten Anlagestruktur in den letzten Jahren angesammelt werden konnten.

Ergänzend zu unseren ethisch nachhaltigen Anlagerichtlinien haben der Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie der Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung angeregt, zur Unterstützung der Klimaziele bei den Kapitalanlagen auf besonders starke CO<sub>2</sub>-Emittenten zu verzichten und einen stufenweisen Ausstieg aus Unternehmen durchzuführen, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt in der Gewinnung und Vermarktung von fossilen Brennstoffen besitzen. Diese Anregung wollen wir aufgreifen und umsetzen.

### **Folie 13 – Wesentliche Abweichungen/ Neuveranschlagungen**

Nun möchte ich Ihnen nun noch einige wenige besondere Abweichungen und Neuveranschlagungen aufzeigen. Einen gesamten Überblick erhalten Sie auf den Seiten 22 bis 32 im Haushaltsplan, und zwar nach Budgetbereichen gegliedert. Hervorheben möchte ich folgende bedeutende Veränderungen:

Bei den Zuweisungen für Kindertagesstätten sind rund 1,5 Mio. Euro zusätzlicher Aufwand eingeplant worden, insbesondere im Zusammenhang mit den Stellenanpassungen in Folge des KiföG in Hessen, der verstärkten Mittelbereitstellung für den Aufbau von professionellen Trägerstrukturen für Kindertagesstätten – hier soll der Betrag jährlich um 325 TSD Euro ansteigen, um so dem Bedarf an professionellen Trägerstrukturen nach und nach gerecht zu werden. Des Weiteren steigen die Zuweisungen an die Dekanate aufgrund der beschlossenen Zuschüsse im Kontext von Vereinigungen um einmalig 5 Mio. Euro, wovon 3 Mio. Euro aber zunächst einer Rücklage zugeführt werden und in den kommenden Jahren zur Verfügung stehen. Des Weiteren müssen die Betriebsmittelrücklagen der Regionalverwaltungen wieder in ausreichendem Umfang ausgestattet werden und dies bedeutet einen zusätzlichen Aufwand von 6,7 Mio. Euro. Auch wenn es sich nur um eine kleine Position handelt, greife ich den Bereich des Datenschutzes im Budgetbereich 8.5 heraus. Hier erhöht sich der Aufwand um rund 80 TSD Euro, da wir ab dem 1. September dieses Jahres, entsprechend den Beschlüssen der EKD-Gremien und der Teilnahme der Mehrheit der Gliedkirchen der EKD, die Datenschutzaufsicht auf den Datenschutzbeauftragten der EKD verlagert haben, um die europarechtlichen Vorgaben zur Datenschutzaufsicht im Rahmen einer kircheneigenen Aufsichtsstruktur erfüllen zu können.

Neben einer notwendigen Aufstockung des EKD-Fonds für ehemalige Heimkinder ist neu eine geplante Rücklagenzuführung in Höhe von 2,4 Mio. Euro im Rahmen des Aufbaus eines EKD-Fonds für Betroffene aus den Bereichen der Behindertenhilfe und Psychiatrie.

## **Folie 14 – Neue Projektstruktur Doppik**

Einer besonderen Erwähnung bedürfen sicherlich auch der Sachstand im Projekt Doppik und die damit verbundenen Mehrkosten. Im Frühjahr hatte ich Ihnen über die sehr schwierige und stark fehlerbehaftete Pilotphase in zwei Regionalverwaltungsregionen und der Gesamtkirchenkasse berichtet. Inzwischen ist mit Hilfe des Beratungsunternehmens PwC das Projekt neu aufgestellt worden im Sinne einer veränderten Projektstruktur, die mehr Wert darauf legt, die Verantwortung bei den fachlich zuständigen Linienreferaten zu verorten und die Projektleitung durch ein externes Projektmanagement im Sinne der Koordination, Abstimmung und Information aller Teilprojektverantwortlichen zu ersetzen. Viele Mängel konnten inzwischen abgestellt werden, es bleibt aber noch viel zu tun, insbesondere im Bereich der Fachkonzepte und bei der Abarbeitung des neuen sehr viel detaillierteren Projektplans. Die Projektsteuerungsgruppe und die Kirchenleitung haben sich dazu entschlossen, das weitere Ausrollen des Projekts auf die übrigen Regionalverwaltungen auf das Jahr 2017 bzw. 2018 zu verschieben. Damit ist gegenüber den Informationen im Frühjahr also bereits eine weitere zeitliche Streckung eingeplant, nicht zuletzt auch deshalb, um dem Beschluss der Synode Rechnung zu tragen, d. h. soweit es geht, sicher stellen zu können, dass bei den weiteren Einführungsschritten von allen Beteiligten ein sehr viel besserer und reibungsloser Ablauf erwartet werden kann.

## **Folie 15 – Gesamtkosten Doppik**

Die Neuaufsetzung des Projekts, die sehr viel stärkere Detaillierung und schließlich auch die Verlängerung des Projekts führen zu einem Mehraufwand, den wir mit 4,5 Mio. Euro kalkulieren. Dieser Mehraufwand resultiert mit etwa

0,9 Mio. Euro aus der zusätzlichen externen Unterstützung im Projektmanagement, der dringend notwendigen Verstärkung der personellen Ressourcen und der erweiterten Fachanforderungen an die Software und einer nun viel intensiveren Begleitung der weiteren Regionalverwaltungsverbände. Hierin enthalten sind rund 0,7 Mio. Euro optionale Kosten, um je nach Projektverlauf und Anforderungswünschen aus den Regionalverwaltungen entsprechend noch mehr Unterstützung zur Verfügung stellen zu können.

Es fällt mir nicht leicht, Ihnen diese Erhöhung um rund 50 % vorzustellen. Ich kann an dieser Stelle nur noch einmal einräumen, dass wir auch nach der externen Analyse das Projekt zu ehrgeizig im Sinne von zu wenig personellen Ressourcen und zu engem Zeitkorsett geplant haben. Der Blick auf andere Landeskirchen mit deutlich höheren Aufwendungen mag da kein wirklicher Trost sein. Abgesehen davon sind die Sachverhalte auch nur schwer vergleichbar. Wir hatten eine etwas leichtere Umstellungssituation im Vergleich zu anderen Gliedkirchen erwartet, da die Voraussetzungen bei uns bereits deutlich günstiger schienen im Sinne einer bereits vorhandenen erweiterten Kameratechnik und einer jahrelang erprobten Sollbuchführung. Wir mussten aber erkennen, dass insbesondere eine feingliedrige Konzeption, die Umsetzung der zu erledigenden Vorarbeiten und die intensive Begleitung der Beteiligten auch im Sinne eines sehr detaillierten Leitfadens und Kontierungshandbuches unerlässlich für ein Gelingen des Projekts sind.

### **III. Einsparauflagen**

Liebe Synodale,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bleiben wir bei den schwierigen Themen, hier nun der Umsetzung der Einsparauflagen. Mit dem Finanzausschuss der Synode war vereinbart, dass noch zusammen mit der Elften Synode das weitere Meilensteinjahr 2016 diskutiert und eine Zwischenbilanz der Einsparbemühungen gezogen werden soll. Sie erinnern sich: In der Herbstsynode 2007 waren auf Vorschlag des Finanzausschusses nach langer Diskussion im Rahmen der Perspektive 2025 für die verschiedenen Budgetbereiche unterschiedliche Einsparauflagen beschlossen worden; für die Gemeinden und Dekanate eine Einsparauflage von 0,5 % jährlich, zu den Handlungsfeldern und Zentren aber schon eine Einsparauflage von 1,65 % jährlich. Darüber hinaus wurden bestimmte Bereiche, wie z. B. die Kindertagesstätten und der Entwicklungsdienst, von den Einsparauflagen ausgenommen. Eine detaillierte Darstellung finden Sie vorne im Haushaltsbuch auf den Seiten 5 bis 13.

### **Folie 16 – Berechnungsmodus**

Ich erspare mir hier Einzelheiten und verweise auf den generellen Berechnungsmodus im Sinne der Verwendung des Haushaltsansatzes des Vorjahres plus einen Zuschlag für allgemeine Kostensteigerungen und dann erst der Abzug der synodal beschlossenen Einsparauflage. Aus dem Saldo ergibt sich dann die Obergrenze für die Haushaltsanmeldung des kommenden Jahres. Beim gesamtkirchlichen Pfarrdienst hat die Synode eine eigene Einsparlogik beschlossen, ebenso auch auf den Kooperationsfeldern mit unseren Geschwistern aus Kurhessen. Ver-

gleicht man die Annahmen aus dem Jahre 2007 mit der heutigen Situation, so ist festzustellen, dass die Einsparauflagen in der Fläche nur zum Teil umgesetzt worden sind, es aber andererseits bis auf die Ausnahme von kleinen Unterbudgets auch keine strukturellen Ausweitungen gegeben hat. Darüber hinaus hat sich der seinerzeit erwartete Rahmen für die Einnahmesituation deutlich verschoben. Gegenüber der damaligen Erwartung haben wir etwa eine Niveauverschiebung bei den Steuereinnahmen um rund 50 Mio. Euro nach oben. Seit dem Jahr 2014 hat sich dann noch eine weitere positive Niveauverschiebung um rund 20 Mio. Euro abgezeichnet. Unter dem Strich lässt sich daher feststellen, dass bei den heutigen Kostenstrukturen und der nach oben revidierten Einnahmeerwartung die hinter den seinerzeitigen Planungen zurückbleibende Einsparung in den letzten Jahren nicht zu einer finanziellen Verschlechterung gegenüber den Erwartungen aus dem Jahr 2007 geführt hat. Des Weiteren ergeben sich bei einer detaillierteren Betrachtung keine Anhaltspunkte für eine systematische Benachteiligung oder Begünstigung einzelner Budgetbereiche –von den bekannten Unterbudgets, wie z. B. Kindertagesstätten ausgenommen-. Diese Bewertung der Kirchenleitung wird vom Finanzausschuss weitgehend geteilt.

### **Folie 17 – Mittelfristige Ergebnisprognose 2015 - 2019**

Mit Blick auf die sich mittel- und langfristig abzeichnende Verschlechterung der Haushaltssituation empfehlen Kirchenleitung und Finanzausschuss dennoch ein grundsätzliches Festhalten an der Einsparpolitik. Auch im Haushalt 2016 sind in den verschiedenen Budgetbereichen die Einsparauflagen nicht vollständig erfüllt, insgesamt gibt es aber auch keine strukturelle Ausweitung. Das betrifft auch den Budgetbereich 8 der Kirchenverwaltung. Seit dem letzten Jahr war es uns nicht mehr gelungen, die Einsparauflage von 1 % pro Jahr zu erfüllen. In Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss und dem Verwaltungsausschuss haben wir ein externes Unternehmen – die BSL Managementberatung - damit beauftragt, Einsparpotenziale aufzuspüren. Das Ergebnis war überschaubar: Ohne Aufgabenkritik wird das Einsparpotenzial perspektivisch bei rund 4 Stellen gesehen zuzüglich einiger weiterer Stellen bei einer noch zu überprüfenden Verlagerungsvariante eines Aufgabenbereichs. Ansonsten müssen Dienstleistungsaufgaben gekürzt oder gestrichen werden. Eine Situation, wie sie sich auch in anderen Budgetbereichen zeigt.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen auch im Namen von Herrn Dr. Grubauer danken für die hohe Beteiligung bei der Umfrage zur Kirchenverwaltung in der Synode. Danken möchte ich Ihnen auch für die durchweg positive Sicht auf die Kirchenverwaltung.

Im Jahr 2017 sollen die Einsparauflagen in den Budgetbereichen mit der bereits erfolgten Mehrbelastung durch die Arbeitszeitverkürzung im Angestelltenbereich pauschal verrechnet werden, so dass wir davon ausgehen, im Jahr 2017 aufgrund der Anrechnung der erfolgten Arbeitszeitverkürzung keine weiteren Einsparauflagen umsetzen zu müssen.

### **Folie 18 – Ergebnisprognose bis 2025**

Selbst wenn man das hohe Einnahmeniveau über die nächsten Jahre fortschreibt, ergeben sich aber bereits am Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes

negative Bilanzergebnisse, die sich noch weiter verschlechtern in der Prognosebetrachtung bis 2025 auf etwa -25 Mio. Euro.

Die Ursachen für diese Prognose sind rasch erzählt. Wir erwarten eine höhere Steigerungsrate bei den Aufwendungen, als wir sie bei den Erträgen erwarten können. Bei der Aufwandsseite liegt es insbesondere an den jährlich steigenden Altersvorsorgebelastungen. Wir haben in der Prognosebetrachtung bis 2025 schon leicht steigende Erträge aus der Versorgungsstiftung mit einberechnet. Auf der Einnahmeseite darf allerdings auch die demografische Entwicklung nicht vergessen werden und zwar in dem Sinne, dass die geburtenstarken Jahrgänge ab etwa 2020 / 2021 in den Ruhestand treten werden und insoweit eine leichte Abschwächung auf der Seite der Steuereinnahmen angenommen werden muss. Bezogen auf unser eigenes Personal steigen dann auch die Versorgungslasten im besonderen Maße an.

Ich weiß, dass Prognosen selten so eintreten wie sie formuliert sind. Dennoch haben wir hier versucht, allgemeine Trends mit abzubilden und haben dabei bewusst auf ein Szenario eines sich verschlechternden ökonomischen Rahmens in unserem Kirchengebiet verzichtet. Also zusammengefasst: Trotz positiver Einnahmeerwartung müssen wir uns auf sich verschlechternde Ergebnisse in den kommenden Jahren einstellen und insoweit ist die Linie von Kirchenleitung und Finanzausschuss verständlich.

Vor diesem Hintergrund empfehlen Kirchenleitung und Finanzausschuss, in den Jahren 2018 bis 2020 ein Einsparvolumen von mindestens 10 Mio. Euro zu erreichen. Die Kirchenleitung will der Bitte des Finanzausschusses folgen und bis zum Frühjahr 2017 Konzeptionen vorlegen, wie das Einsparvolumen erzielt werden kann.

#### **IV. Dissenspunkte zwischen Kirchenleitung Finanzausschuss**

Am Schluss der Beratungen mit dem Finanzausschuss blieb ein Dissenspunkt stehen, der nunmehr durch die Synode entschieden werden soll:

#### **Folie 19 – Zuschuss für die Ev. Akademie in Hessen und Nassau**

Wie bereits auf der letzten Herbstsynodentagung dargestellt, ist die Kirchenleitung der Überzeugung, dass für die Umsetzung eines Konzepts zur stärkeren öffentlichen Nutzung der Liegenschaft Römer 9 in Frankfurt über den bisher gedeckelten EKHN-Anteil für die Baukosten in Höhe von 3,376 Mio. Euro hinaus ein weiterer Zuschuss von 400 TSD Euro zur Unterstützung der Akademiearbeit gewährt werden sollte. In der weiteren Entwicklung hat der Ev. Regionalverband Frankfurt zwischenzeitlich die nicht geplanten und nur schwer vorhersehbaren kräftigen Steigerungen bei den Baukosten durch die Zurverfügungstellung eines weiteren Zuschusses in Höhe von 472 TSD Euro selbst abgesichert. Um nunmehr auch das überarbeitete organisatorische Konzept vom Standort Römer 9 umzusetzen, hält es die Kirchenleitung für unabdingbar, dass der Akademie im Sinn einer Anschubfinanzierung verteilt auf die Jahre 2016 und 2017 400 TSD Euro gewährt werden. Nach dem erweiterten Konzept soll Römer 9 nicht nur für eigene Tagungen attraktive Räume und gute Infrastruktur bieten, sondern auch als Dienstleistungseinheit für Veranstaltungen anderer kirchlicher und zivilgesellschaftlicher Partner zur Verfügung stehen. Die Idee ist, die öffentliche Wahrnehmung und Wirksamkeit entsprechend zu erhöhen und mit den zu erzielenden

Einnahmen durch Fremdvermietung auch nach und nach eine Refinanzierungsstruktur zu dem gleichzeitigen Betriebsaufwand aufzubauen.

## **V. Investitions- und Finanzierungshaushalt sowie Kapitalflussrechnung**

Angesichts der Übersichtlichkeit der geplanten Investitionen für 2016 - eine Übersicht über die großen Baumaßnahmen sehen Sie auf Seite 48 des Haushaltsplans (zu erwähnen ist hier lediglich die Sanierung des Studierendenwohnheims in Darmstadt) - habe ich auf eine besondere Darstellung des Investitions- und Finanzierungshaushalts verzichtet. Auch zu der auf Seite 49 abgebildeten Kapitalflussrechnung 2016 ist lediglich erwähnenswert, dass die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1,28 Mio. Euro keine Verletzung allgemeiner Haushaltsprinzipien bedeutet, da dies einerseits kausal der Darlehensvergabe zuzuordnen ist und andererseits im Ergebnishaushalt auch die Abführung von 10 Mio. Euro an die Versorgungsstiftung enthalten sind.

### **Folie 20 – Haushalt 2016 in Finanzströmen**

Am Ende meines Vortrages möchte ich Sie noch auf eine neue Folie hinweisen, die zwar keinen Bezug zur formalen Kapitalflussrechnung aufweist, aber sehr grob und damit auch anschaulich die wesentlichen Finanzbeziehungen in der EKHN abbildet.

## **VI. Schluss- und Danksagung**

Liebe Synodale,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schluss möchte ich wieder Dank sagen:

- Insbesondere den Mitgliedern des Finanzausschusses für die intensive Zusammenarbeit und das sehr konstruktive und angenehme Diskussionsklima,
- den Budgetverantwortlichen für ihre Mitarbeit im Aufstellungsverfahren,
- Herrn Hinte und Frau Maul sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Referat Budgetkoordination sowie Frau Schönthal und Herrn Antel im Controllingreferat
- aber auch den Kolleginnen und Kollegen aus dem Personalbereich, stellvertretend Frau Hoyer für die Stellenplanung
- und natürlich Frau Gaube-Franke für die Folienerstellung und die Unterstützung bei der Präsentation.

An dieser Stelle möchte ich auch allen unseren Mitgliedern danken, ohne deren Kirchensteuerzahlung all die Aufgaben in Gottesdienst und Verkündigung, Seelsorge und Beratung, Bildung und Erziehung, Gesellschaft und Diakonie sowie Mission und Ökumene nicht wahrgenommen werden könnten.

Zur Eindämmung der Papierflut wurde die Haushaltsrede nicht allgemein verteilt. Für die besonders Interessierten unter Ihnen liegen einige Exemplare aber auf meinem Platz für Sie bereit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





# Stellenplanrede zum Haushalt 2016

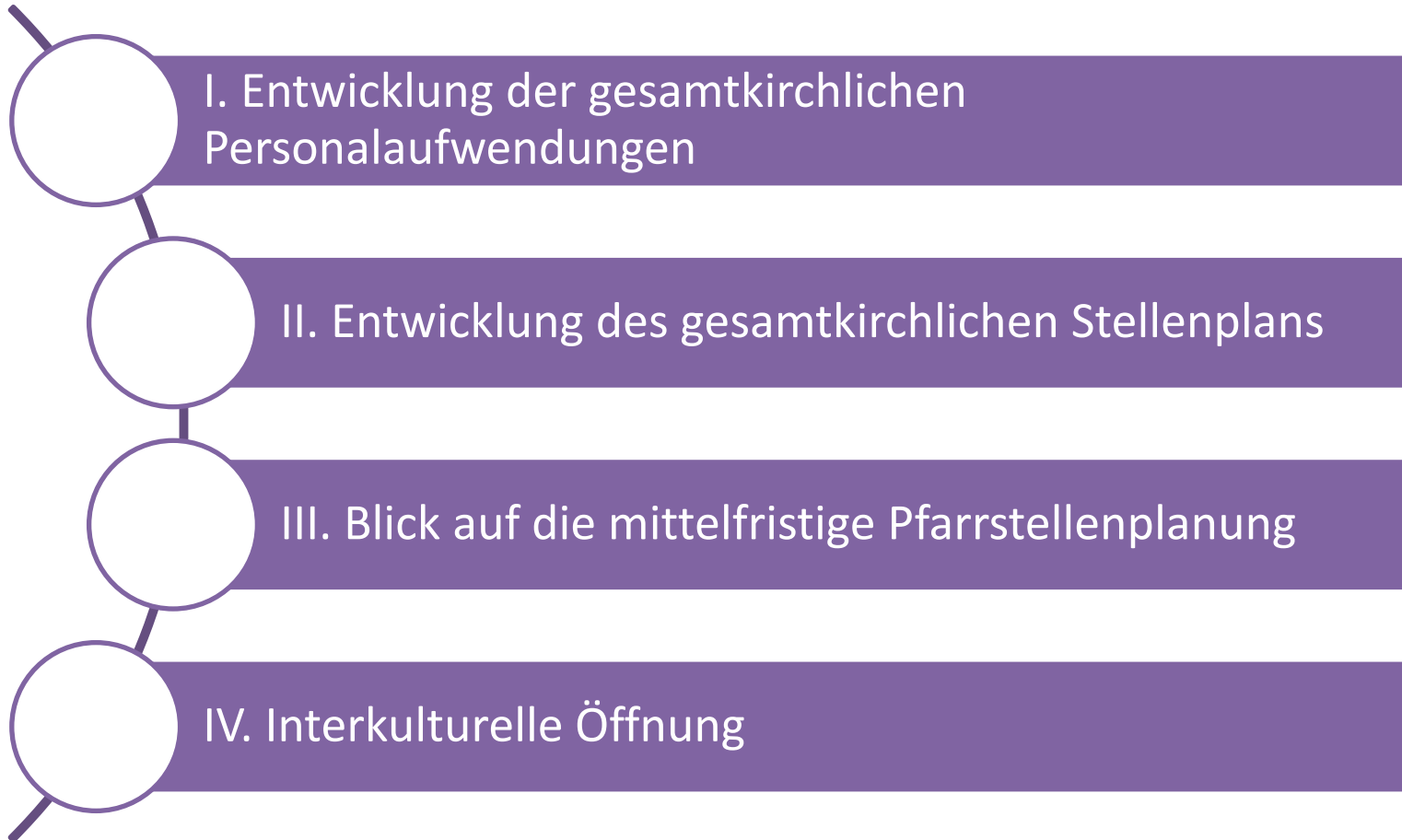
anlässlich der 13. Tagung der Elften  
Kirchensynode in Frankfurt am Main am  
25. November 2015

Willkommen am Paulusplatz



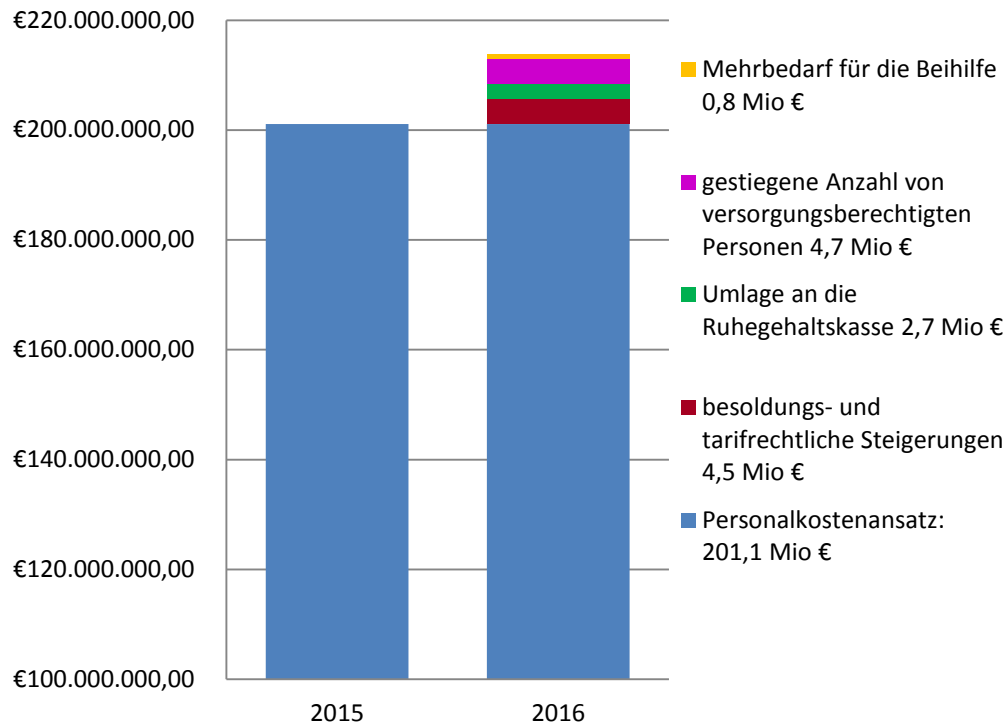
EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

Oberkirchenrat Jens Böhm –  
Leiter des Dezernates Personal

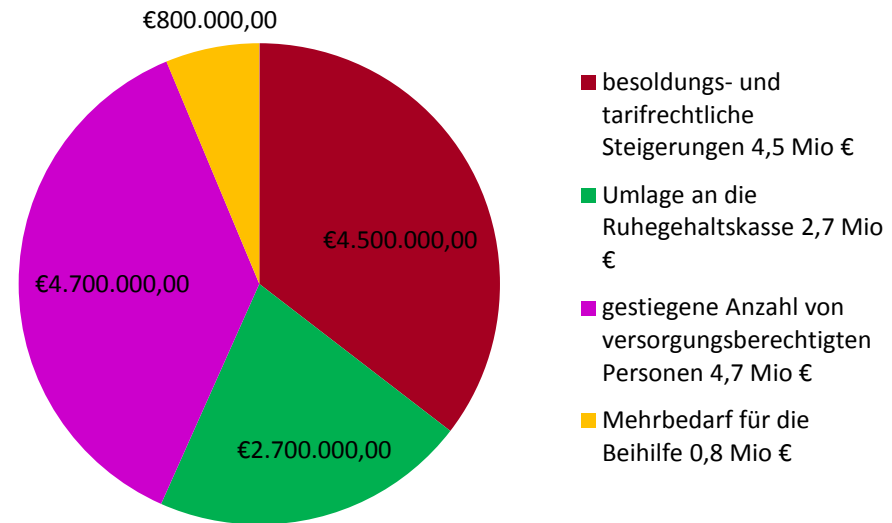


# I. Entwicklung der gesamtkirchlichen Personalaufwendungen

## Personalaufwendungen 2015-2016

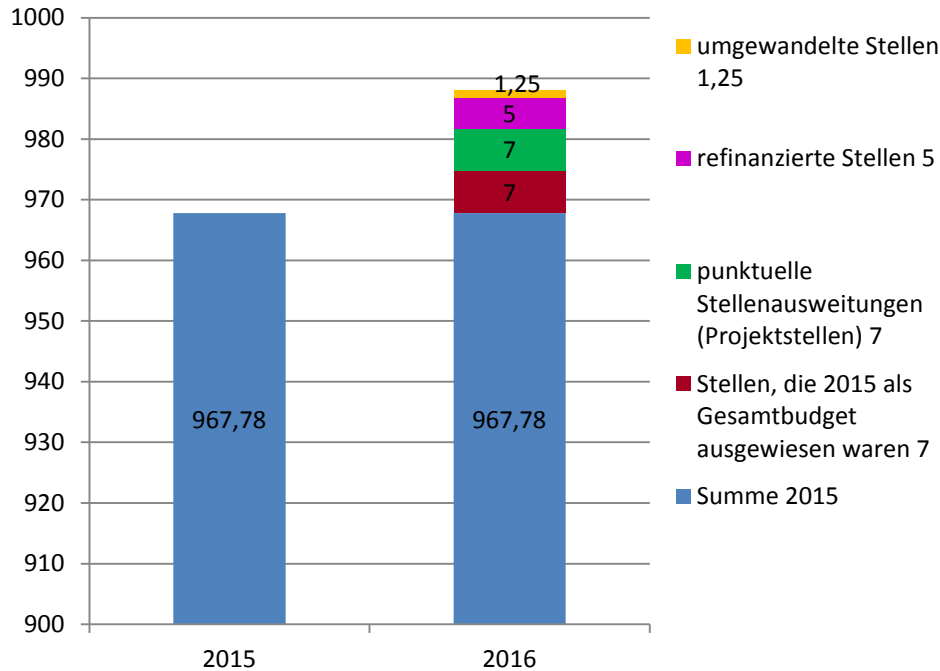


## Ursachen für die Erhöhung der Personalkosten 2016

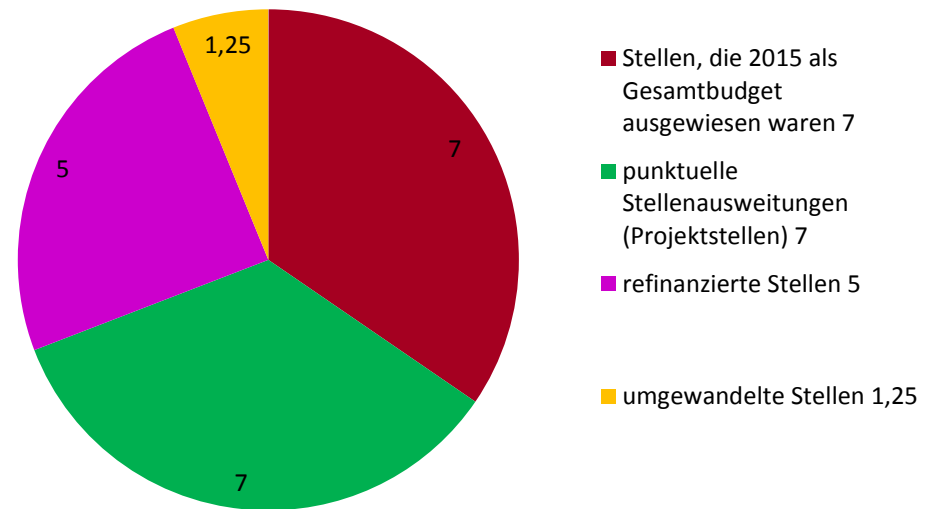


# II. Entwicklung des gesamtkirchlichen Stellenplans

## gesamtkirchliche Stellen 2015-2016

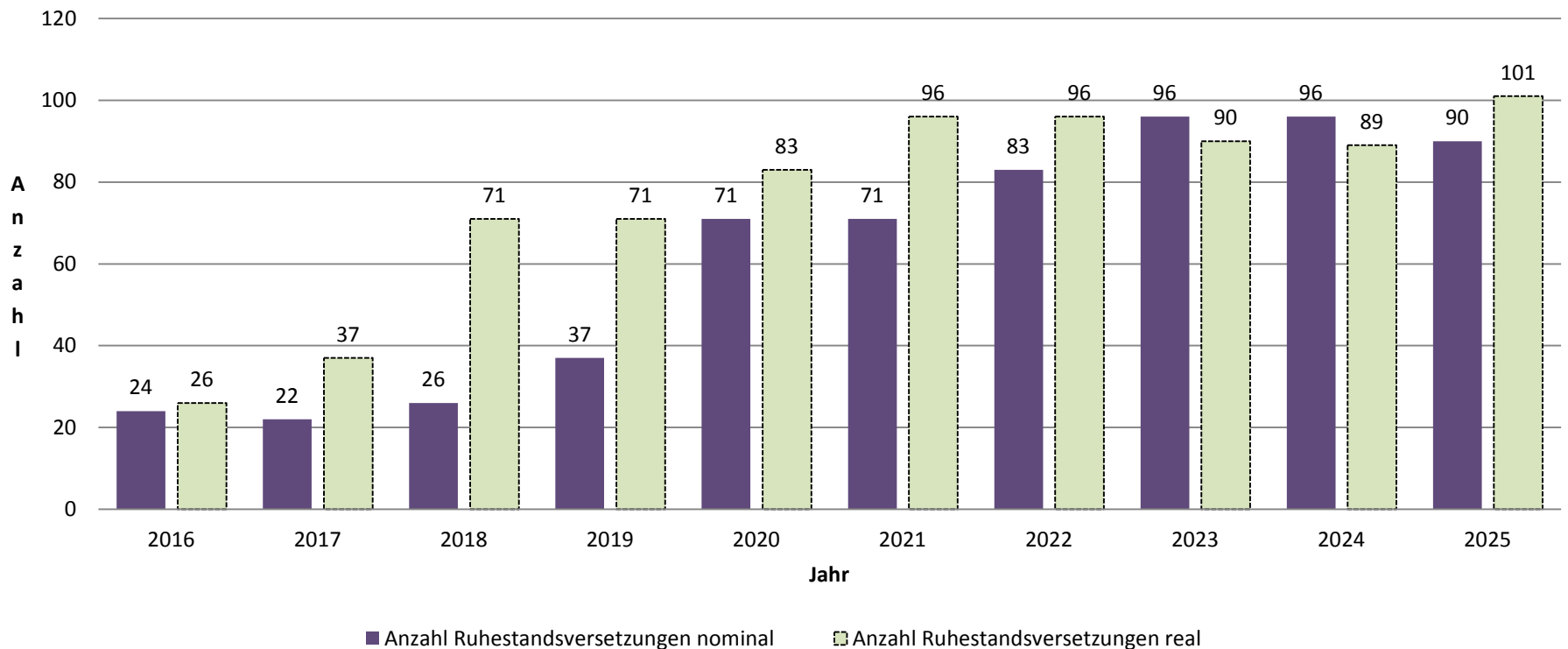


## Ursachen für Stellenausweitungen



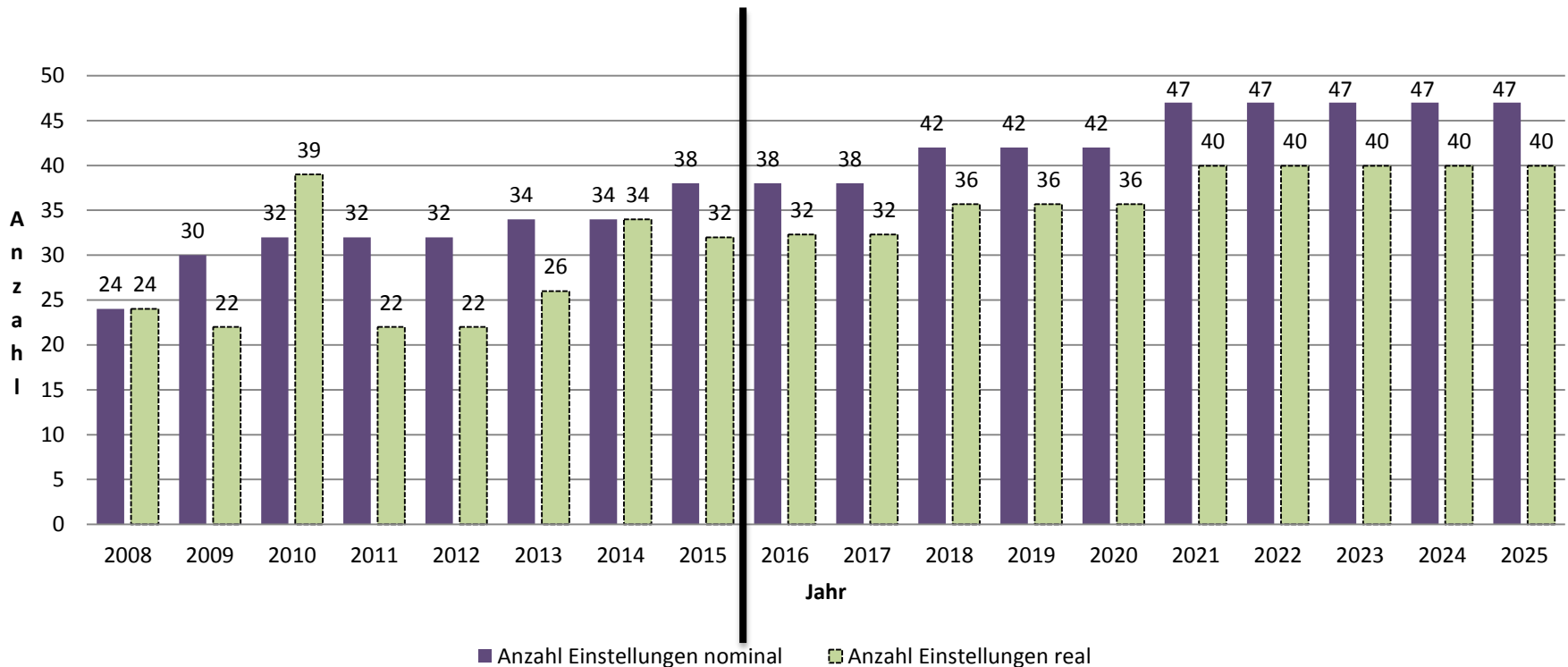
# III. Einblick in die mittelfristige Pfarrstellenplanung -Anzahl der Ruhestandsversetzungen-

Anzahl der Ruhestandsversetzungen von Pfarrerinnen und Pfarrern in  
den Jahren 2016 bis 2025  
nominal & real



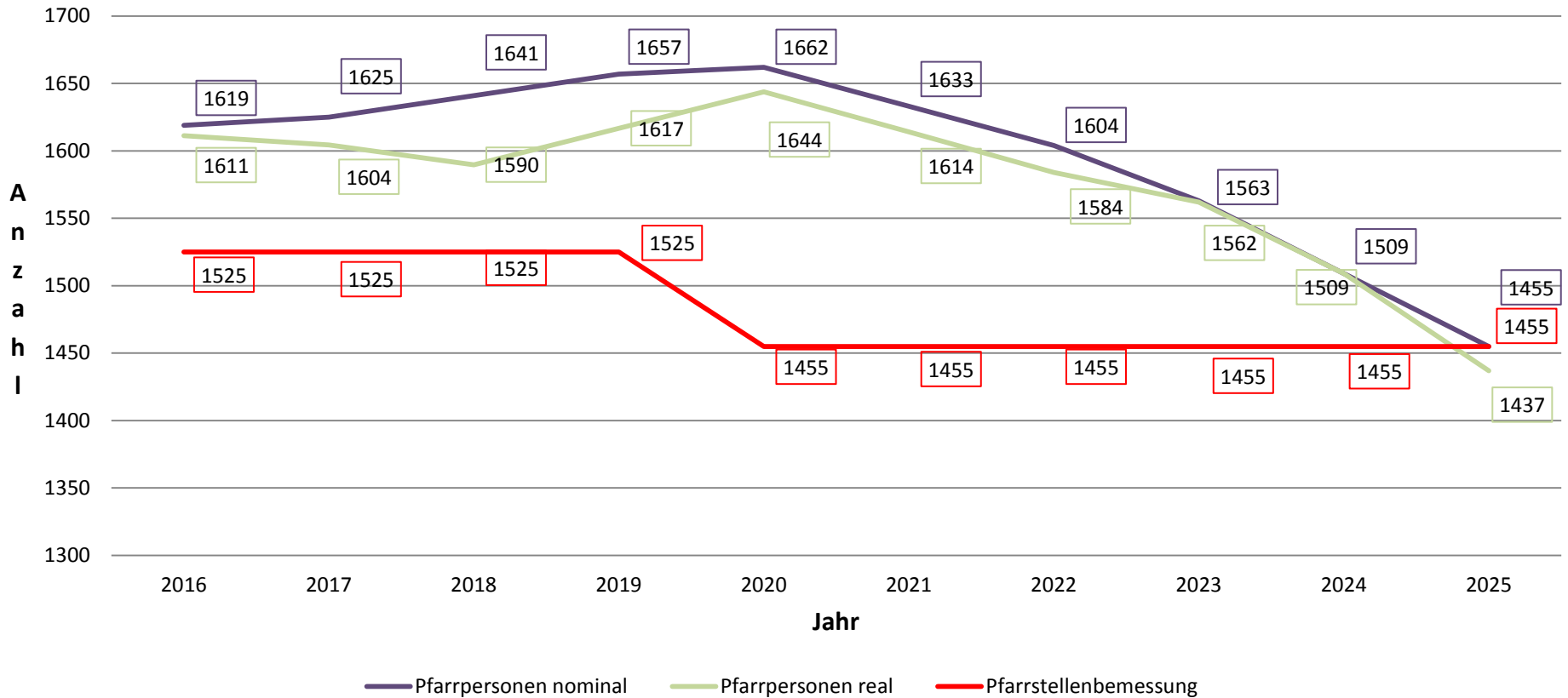
# III. Einblick in die mittelfristige Pfarrstellenplanung - Anzahl der Einstellungen-

Anzahl der Einstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Jahren  
2008 bis 2025  
nominal & real



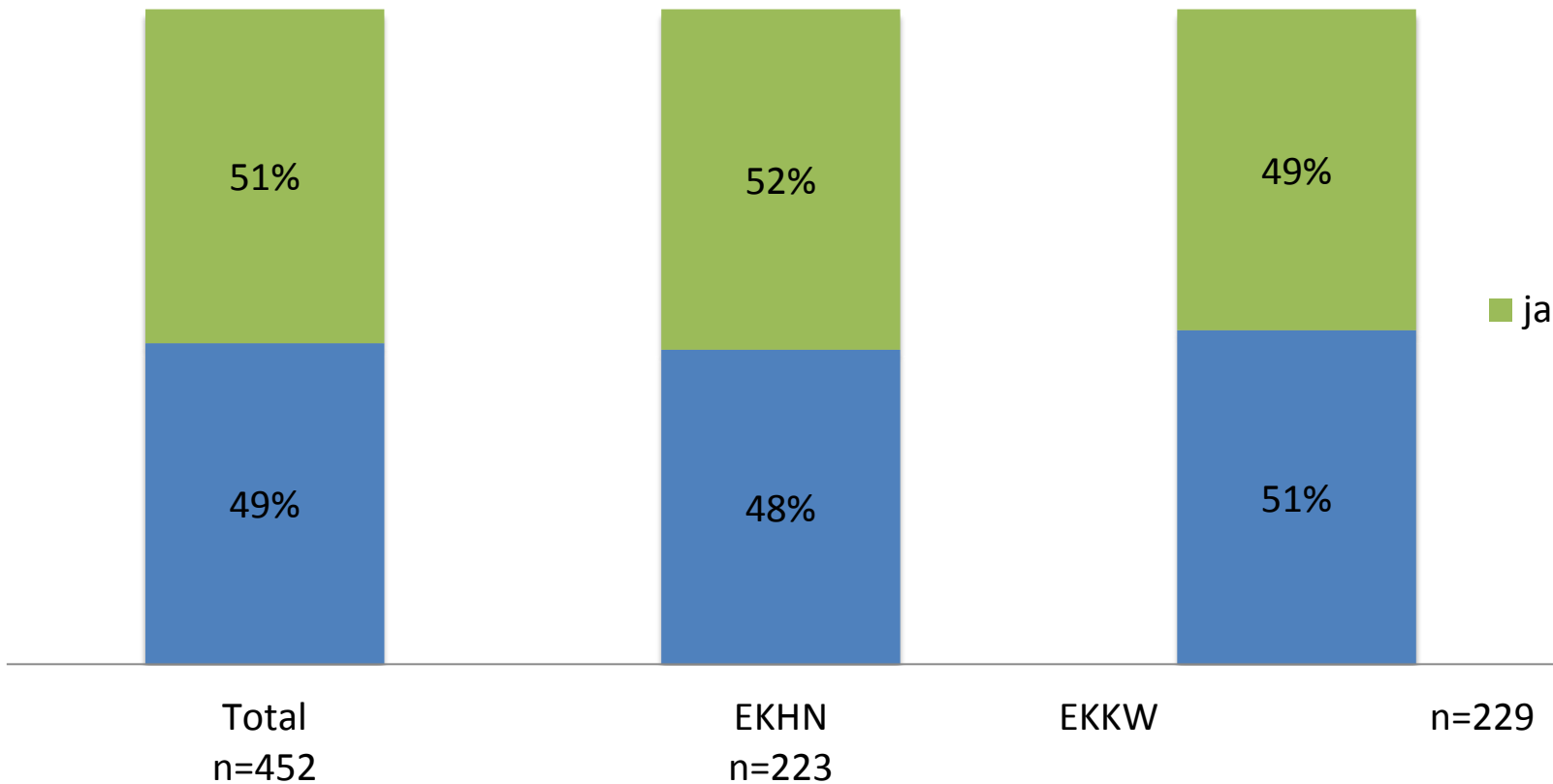
# III. Einblick in die mittelfristige Pfarrstellenplanung Pfarrpersonen und Pfarrstellenbemessung 2016-2025

## Pfarrstellenbestand und Pfarrstellenbemessung 2016-2025



## IV. Interkulturelle Öffnung

Notwendigkeit der Einstellung von Mitarbeitern anderer Kulturen und Religionen aufgrund Arbeitsmarktentwicklung

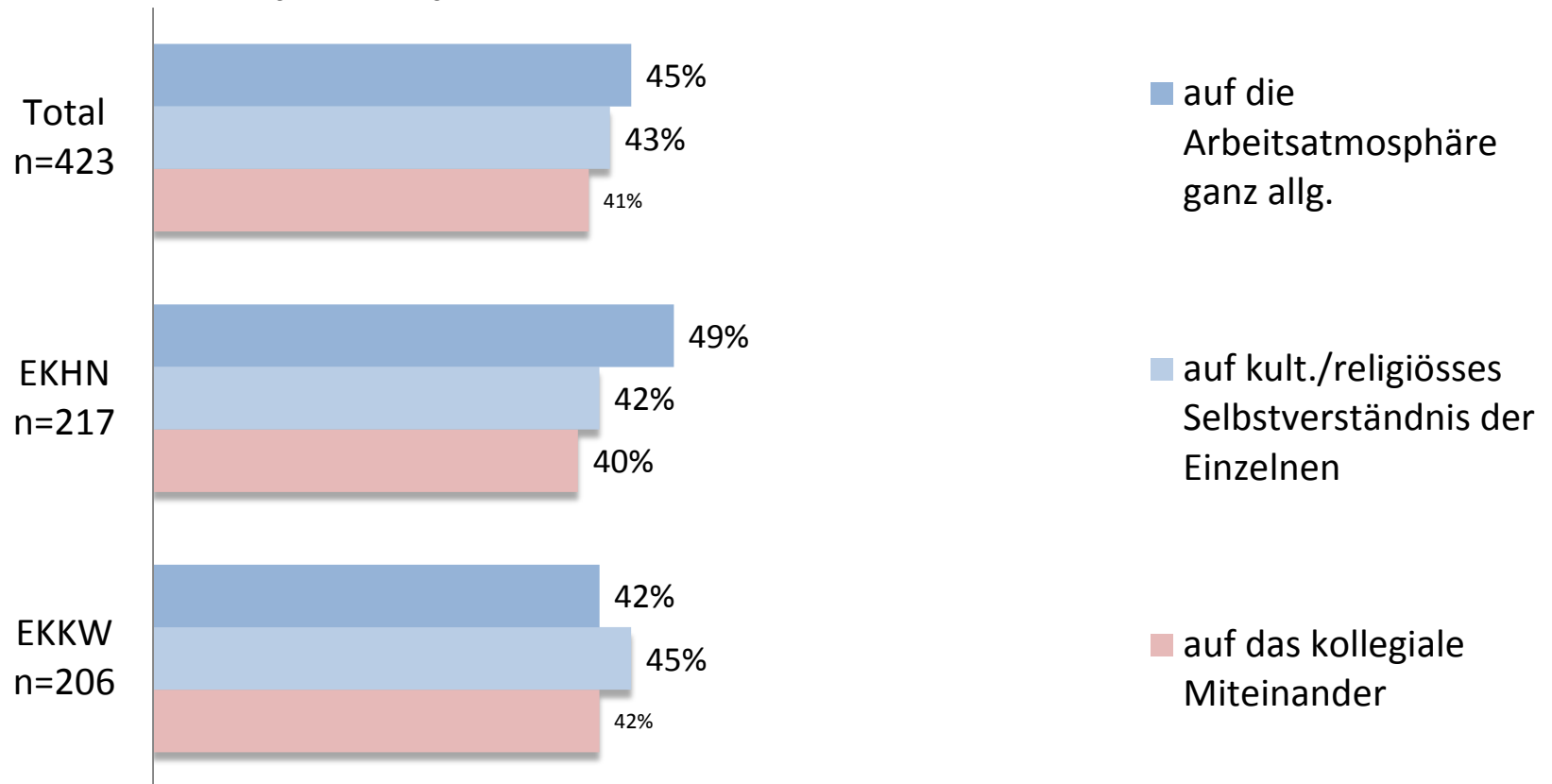




# IV. Interkulturelle Öffnung

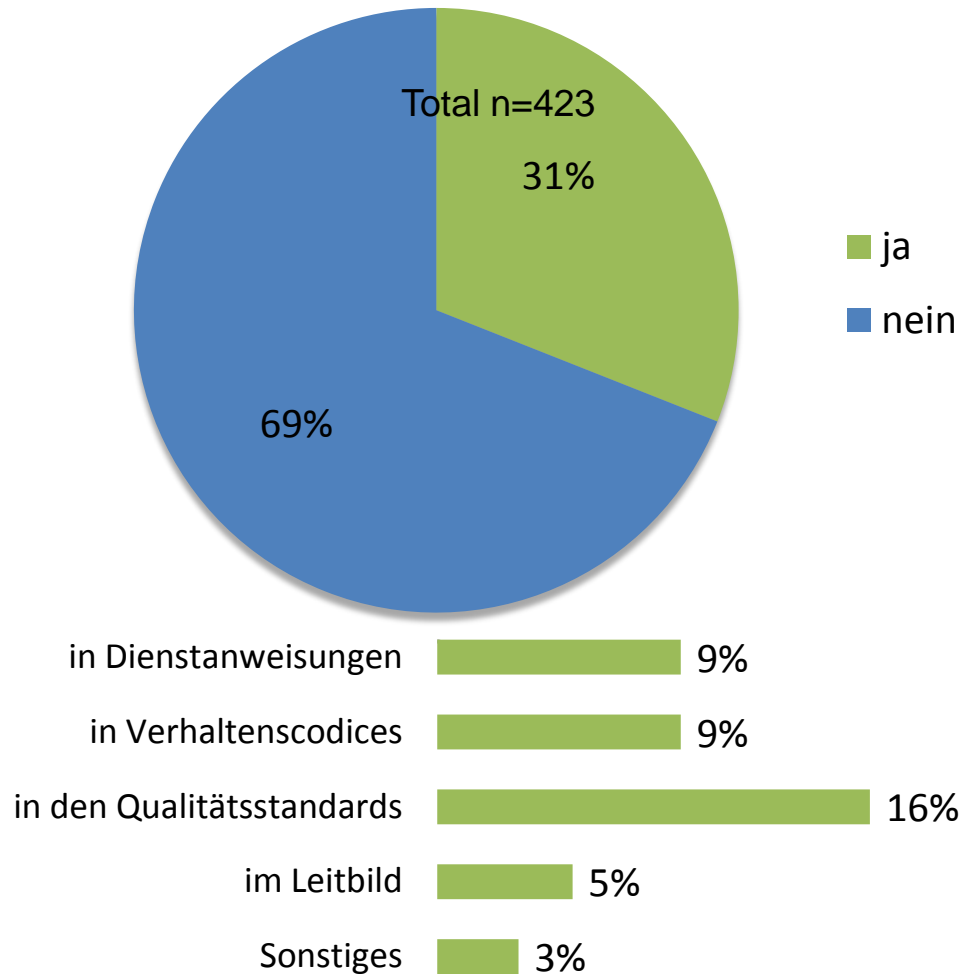
Auswirkungen der Zusammenarbeit von Mitarbeitern verschiedener kultureller und religiöser Orientierungen: Positive Auswirkungen auf...

Teilgruppe: Interkulturelle / Interreligiöse Öffnung relevant

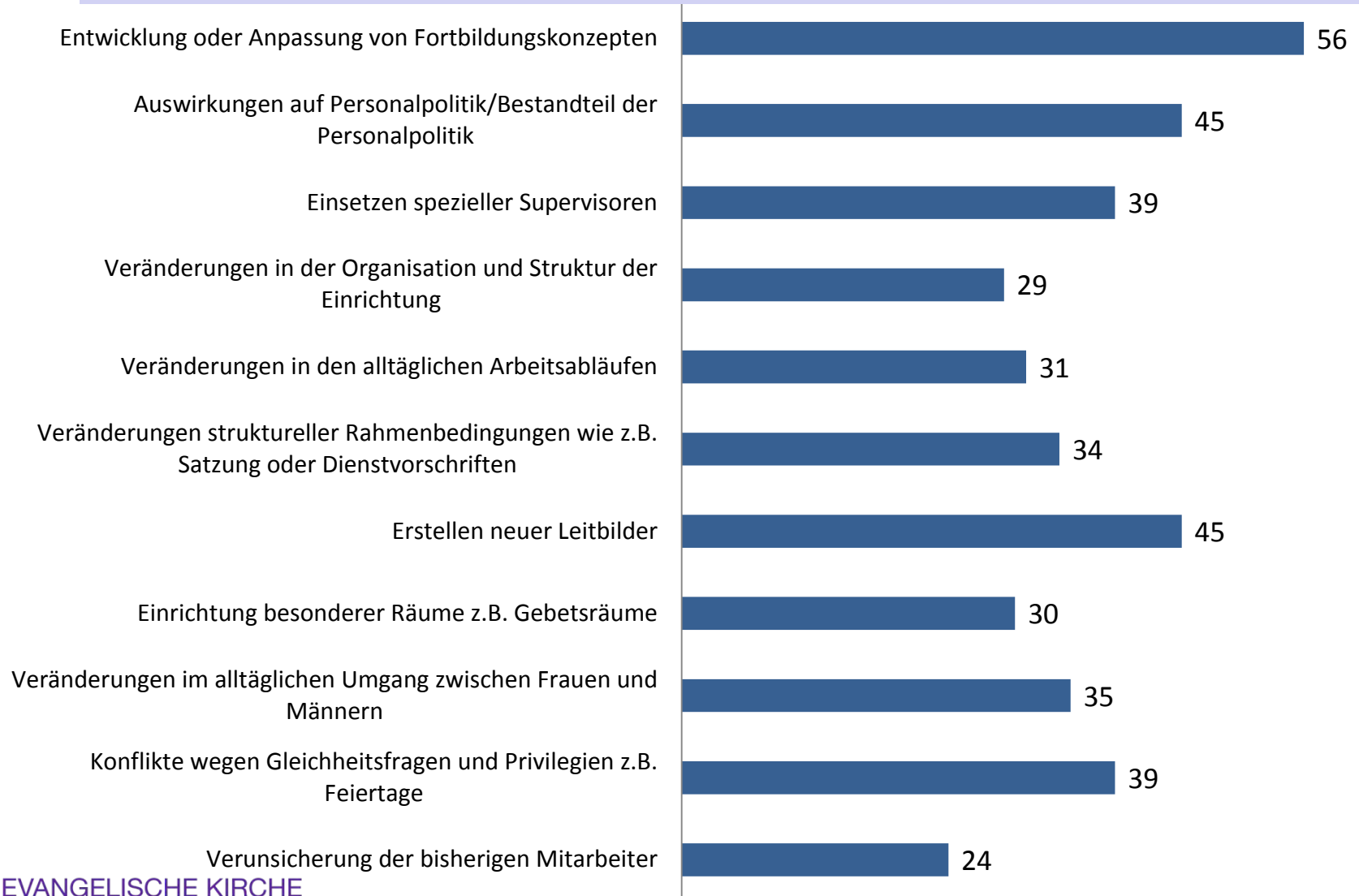


# IV. Interkulturelle Öffnung

Existenz und Form von Aussagen oder Regelungen zur Interkulturellen Öffnung



## IV. Interkulturelle Öffnung



**Stellenplanrede zum Haushalt 2016**  
anlässlich der 13. Tagung der Elften Kirchensynode in Frankfurt am Main  
am 25. November 2015

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode,

die Stellenplanrede gliedert sich in vier Punkte gegliedert: **(Folie 1)**. Zunächst die beiden traditionellen Teile der Stellenplanrede:

**I. Die Entwicklung der gesamtkirchlichen Personalaufwendungen**

**II. Die Entwicklung des gesamtkirchlichen Stellenplans**

(Danach ein)

**III. Einblick in die mittelfristige Pfarrstellenplanung**

Die Pfarrstellenbemessung war eines der zentralen Themen der Elften Kirchensynode. Am Ende dieser Synodenperiode darum an dieser Stelle ein Blick auf die mittelfristige Pfarrstellenplanung der Jahre 2016 – 2025.

**IV. Vielfalt und interkulturelle Öffnung in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen**

Die EKKW und die EKHN haben hierzu im Rahmen einer empirischen Studie eine Bestandsaufnahme erhoben. Die Ergebnisse will ich kurz skizzieren.

**I. Die Entwicklung der gesamtkirchlichen Personalaufwendungen und Personalstellen (Folie 2)**

Die gesamtkirchlichen **Personalaufwendungen** finden Sie auf der **Seite 71** im Haushaltsplan. Sie sind mit **213,88 Mio €** angesetzt. In der Übersicht wird deutlich, dass die Personalaufwendungen im **Planjahr 2016** gegenüber dem Vorjahr um rund **12,7 Mio €** steigen.

Diese Erhöhung der Personalkosten lässt sich auf vier Ursachen zurückführen (**Folie 2**):

1. Die **besoldungs- und tarifrechtlichen** Veränderungen sind mit einer Steigerung der Personalkosten um rund **4,5 Mio €** verbunden.
2. Die **Umlage an die Ruhegehaltskasse** wird stufenweise auf 45 % bis zum Jahr 2022 angehoben. Im Jahr 2015 erfolgt bereits eine Anhebung der Umlage von 32 % im Jahr 2015 auf 34 % im Haushaltsjahr 2016. Dies entspricht einer Erhöhung der Personalaufwendungen um **2,7 Mio €**.
3. Die **gestiegene Anzahl von versorgungsberechtigten Personen** führt im Haushalt 2016 zu einer Steigerung der Aufwendungen um rund **4,7 Mio €**.
4. Der Ansatz für die **Beihilfe** wurde um **800.000 €** erhöht und ist durch die steigende Kosten im Gesundheitsbereich verursacht.

Betrachtet man diese Effekte in der Summe, so erklärt sich die Steigerung des Personalkostenaufwands um rund **12,7 Mio €**

Noch eine etwas ausführlichere Anmerkung zum Themenfeld „Beihilfe“. Die Neuregelung der **Hessischen Beihilfeverordnung** vom 16.10.2015 konnte noch nicht im Haushalt berücksichtigt werden. Hier wird es zu **zusätzlichen Einnahmen** bzw. zu einer Reduktion der Ausgaben im Haushalt kommen. Die Neuregelung sieht vor, dass mit dem 1.11.2015 ein Anspruch auf Beihilfe für **stationäre Wahlleistungen** – für Chefarztbehandlung und Zweibettzimmer – nur noch dann besteht, wenn ein monatlicher Beitrag von 18,90 € entrichtet wird. Mit dieser Maßnahme reagiert das Land Hessen auf die stark steigenden Beihilfekosten, die auch in unserem Haushalt eingeplant sind. Aufgrund der bestehenden kirchenrechtlichen Regelungen findet diese Neuregelung – wie in anderen Gliedkirchen der EKD – auch auf Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der EKHN Anwendung. Wenn **sich 70 % der 3345 Anspruchsberechtigten** für das Modell der Zuzahlung entscheiden, entspräche dies einer zusätzlichen Einnahme von rund 530.000 €.

Die Kirchenleitung **bedauert** sehr, dass hierzu **nicht früher informiert** werden konnten. Ein Gesetz, das am **16.10.2015** veröffentlicht und zum 1.11.2016 umgesetzt wird, lässt aber **keine Informationszeiträume** zu. Der Kirchenleitung ist bewusst, dass die Neuregelung des Landes eine Verschlechterung für die Beihilfeberechtigten bedeutet. Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bleiben aber den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in Bund, Land und Kommunen gleichgestellt.

## II. Die Entwicklung des gesamtkirchlichen Stellenplans

Auf den **Seiten 33 – 35** des vorliegenden Haushaltsplans wird die **Stellenentwicklung** in den einzelnen Budgetbereichen dargestellt. Hier wird deutlich, dass über alle Budgetbereiche hinweg rund **20 Stellen** zusätzlich ausgewiesen werden. Hier handelt es sich aber nicht **um eine strukturelle Ausweitung des Gesamtkirchlichen Stellenplans**. Die Stellenausweitung lässt sich überwiegend durch vier **Effekte** erklären: (**Folie 3**).

1. **Stellen, die bis zum Haushalt 2015 monetär ausgewiesen wurden, werden ab dem Haushalt 2016 zudem im Stellenplan dargestellt.** Diesen Effekt finden sie im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung (BB 5.1.) Hier werden erstmals **7 Pfarrstellen** der Diakonie Hessen ausgewiesen. Damit erhöht sich die Stellenzahl aber nicht das Haushaltsvolumen. Somit kann man hier nicht von einer strukturellen Ausweitung des gesamtkirchlichen Stellenplans sprechen.
2. **Erneut sind im Stellenplan 2016 sogenannte Projektstellen hinzugekommen.** Hier sind die Projektstellen zur Einführung der Doppik zu nennen: **5 Stellen** finden sich im Budgetbereich 8.6. „Projekte“ und **2 Stellen** im Budgetbereich 13 „Rechnungsprüfungsamt“. Da diese Stellen **zeitlich befristet** sind und die Personalkosten mit dem Ende des Projektes „Doppik“ entfallen, wirken sich diese Stellen nur punktuell aber nicht strukturell aus.
3. In den Stellenplan sind erneut **refinanzierte Stellen** hinzugekommen. Diese **5,0 Stellen** sind mit kw-Vermerken versehen und entfallen, wenn die Refinanzierung entfällt. **2,75 Stellen** entstehen im „**Zentrum Bildung**“ durch die Umsetzung des Kinder Förderungsgesetz (KiFöG) und werden durch eine erhöhte Fachberatungsumlage refinanziert. **2,25 Stellen** werden im Zentrum **Gesell-**

**schaftliche Verantwortung und in der Kirchenverwaltung** für 2 Jahre aus Rücklagen bzw. als Zuschuss des Landeswohlfahrtsverbandes finanziert.

4. In geringfügiger Form kommt es im Gesamtkirchlichen Stellenplan zur **Stellenausweitung**. Im Budgetbereich 7.1. „**Ausbildung**“ kommen **1,25** Stellen hinzu, wenn die Synode in dieser Tagung das neue Einstellungsgesetz in den Pfarrdienst beschließt und eine Kirchliche Studienbegleitung eingeführt wird. Die zusätzliche Pfarrstelle ist aber im Rahmen Pfarrstellenbemessung bis Ende 2019 Bereich der gesamtkirchlichen Stellen einzusparen.

Insgesamt kann man daher heute festhalten, dass der Stellenplan 2016 auf strukturelle Stellenausweitungen verzichtet – punktuelle Stellenausweitungen und Stellenumwandlungen jedoch ermöglicht. Über den vorgelegten Stellenplan wurde nach intensiven Beratungen zwischen Kirchenleitung und Finanzausschuss **Konsequenz** erzielt.

### III. Einblick in die mittelfristige Pfarrstellenplanung

Im Jahr 2012 wurden die Rahmendaten für die Pfarrstellenbemessung verabschiedet, die bis Ende 2019 umgesetzt werden. Neben der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Kirchensteuereinnahmen sind für eine mittelfristige Pfarrstellenplanung die **Zahl der Pensionierungen und der Neueinstellungen relevant**. Für beide Zahlen gilt die alte Weisheit aus den Sprüchen Salomos: „*der Mensch denkt – Gott lenkt*“ (Spr 16,9). Wir können planen – aber alle Zahlen im Personalbereich werden täglich vom Leben korrigiert. Unter diesem Vorbehalt stehen die folgenden Folien.

Zunächst die Zahl der **Ruhestandsversetzungen (Folie 5)**. Zwei Zahlen stehen hier für jedes Jahr nebeneinander. Zum einen lässt sich die Zahl der Pensionierungen an der **Regelaltersgrenze** festmachen – das ist eine Planzahl, die in **lila Balken** dargestellt ist und „nominal“ genannt wird. Die **Realität wird** anders aussehen und wird in einem **grünen Balken** angedeutet. Nicht alle Pfarrerrinnen und Pfarrer **können und wollen** bis zur Regelaltersgrenze arbeiten. Im Rahmen der **Pfarrstellenbemessung im Jahr 2012** wurde eine durchschnittliche Pensionsgrenze von **63 Jahren** vorausgesetzt. Das entsprach dem Durchschnittswert der Evangelischen Ruhegehaltskasse. Heute zeichnet sich ab, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer aufgrund der **Anhebung der Regelalterszeit bis zum 67. Lebensjahr später** in den Ruhestand gehen. Statistisch belastbare Zahlen gibt es hierfür nicht. In der Berechnung wird von einer Pensionierung von **ca. 2 Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze ausgegangen**. In der Übersicht wird deutlich, dass sich die Jahre 2018 – 2022 nur unter großem Vorbehalt planen lassen. In diesem Zeitraum wird die große Pensionierungswelle der Generation der Babyboomer einsetzen.

Die zweite Zahl, die für die Personalplanung relevant ist, ist die **Zahl der Neueinstellungen (Folie 6)**. Auch hier werden zwei Zahlen nebeneinander gestellt. Zum einen werden hier die geplanten bzw. **gewünschten Neueinstellungen** vermerkt – sie sind wieder in einem **lila Balken** dargestellt und steigen kontinuierlich. Daneben steht erneut ein **zweiter grüner Balken** mit den **geschätzten realen Einstellungszahlen**. Sie bleiben zurzeit **um 15 %** hinter den geplanten Zahlen zurück. Wir planen und stellen – aber dann kommen Familienzeiten, weitere Ausbildungszeiten und andere Lebensphasen dazwischen. Diese **unterbrochenen Berufszeiten** werden in der Generation Y voraussichtlich zunehmen. Im Jahr 2016 sind wir zuversichtlich, dass 38 Personen eingestellt werden können – aber wir werden damit nicht 38 volle Pfarrstellen besetzen. Die Einstellungszahlen zu erhöhen, wäre mög-

lich und wir arbeiten auch daran. Zur Zeit ist eine Erhöhung aber unrealistisch – schon die geplanten Zahlen sind ausgesprochen ambitioniert.

Was heißt das für die **mittelfristige Personalplanung (Folie 7)**? Die nächste Folie macht das deutlich. Der rote Linienvorlauf hält das **Ergebnis der Pfarrstellenbemessung** fest. Im Herbst 2012 wurden diese Zahlen synodal festgelegt. Mit der Kürzung der Pfarrstellen um **3 % sind im Stellenplan 1525 Stellen seit dem Jahr 2015** vorgesehen – und mit der Kürzung um **5 % zum Ende 2019 sind 1455 Stellen** geplant. Der Linienvorlauf, der in den Farben in lila und grün dargestellt ist, beschreibt die Zahl der geplanten und den erwarteten Pfarrpersonen. Um die geplanten Stellen besetzen zu können, wird statistisch ein **Puffer von ca. 5 % benötigt**. Das könnte **2018** kurzfristig schwierig werden – mittelfristig scheint das aber realistisch zu sein.

Zwei Beobachtungen will ich festhalten:

- In den nächsten Jahren werden deutlich **mehr Personen im Pfarrdienst sein als Stellen vorhanden sind**. Das scheint aber in der **Gefühlslage der EKHN** noch nicht angekommen zu sein. Mitunter wird ein erwarteter Mangel schon als real erlebt, obwohl er noch nicht eingetreten ist. Wir leben aber noch in den **Zeiten der Vorsorge** und **nicht in der Zeit des Mangels**. Während die Pfarrstellenbemessung 1525 Stellen für 2016 festhält, wird im Haushaltsbuch der Pfarrstellenbestand mit 1619 ausgewiesen – hier werden 94 Pfarrstellen zusätzlich finanziert.
- Die **Pfarrstellenbemessung, die bis 2019 umzusetzen ist** wird wie die Pfarrstellenbemessung 2015 dazu führen, dass **Stellen entfallen, aber nicht Personen**. Beigaben und Überhangstellen wird es im Pfarrdienst auch nach 2020 geben. Diese Pfarrstellenbemessung **bereitet aber auf die folgenden Jahre vor** und wird dazu beitragen, Vakanzen abzufedern, die in den folgenden Jahren sehr schnell entstehen werden. Aber auch langfristig sollte die **Zahl von 1500 - 2500 Gemeindegliedern** pro Pfarrstelle eine Richtgröße bleiben. Dieses Ziel könnte erreicht werden, wenn unsere Gemeinden in der Lage sind, auch längere **Vakanzen zu überbrücken**. Hierzu würden **unterstützende Strukturen** beitragen. Sie können mittelfristig geplant, aber erst langfristig umgesetzt werden. Gegenwärtig wird noch in den in den Pfarrdienst investiert, indem mehr Personen eingesetzt werden als Stellen vorhanden sind.

#### **IV. Vielfalt und interkulturelle Öffnung in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen**

Neben den Pfarrdienst noch einen Blick auf ein aktuelles Thema in unserer Gesellschaft und in unserer Kirche: **Vielfalt und interkulturelle Öffnung in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen**.

Unsere Gesellschaft ist bereits schon länger gekennzeichnet durch **ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt**. Durch die Zuwanderung aus Krisengebieten wird diese Entwicklung weiter voranschreiten. Diese **Pluralität** prägt zunehmend auch die Arbeitsfelder kirchlicher und diakonischer Einrichtungen und den Arbeitsmarkt, auf denen sie sich bewegen.

Bereits 2013 haben die Diakonie Hessen, die EKKW und die EKHN diese Situation zum Anlass genommen, um im Rahmen einer **repräsentativen Umfrage** zu erhe-

ben, wie die beiden Kirchen und die Diakonie mit der zunehmenden ethnischen, kulturellen und religiösen Pluralität umgehen und wie sie die Herausforderungen einschätzen. Im Jahr 2016 werden die Ergebnisse in einem breiten **Konsultationsprozess** diskutiert. Eine **Kurzfassung** der Studie können Sie von unserer Öffentlichkeitsarbeit erhalten – einen kleinen Einblick will ich Ihnen jetzt geben. Nicht um das Thema abzuschließen, sondern um auf die Thematik hinzuweisen.

In knapp 80% der **ca. 2.400 Einrichtungen der EKHN, EKKW und der Diakonie Hessen mit ihren ca. 38.000 Beschäftigten** ist interkulturelle Öffnung ein aktuelles Thema. Im Vergleich zwischen den Regionen beider Landeskirchen, zwischen Nord und Süd, Stadt und Land gibt es hier nur geringe Unterschiede. Mit dem Blick auf den **Arbeitsmarkt (Folie 8)** wird das Thema immer drängender. Mehr als die Hälfte aller Einrichtungen erwartet in den nächsten 5 Jahren personelle Engpässe und will sich für die Einstellung von Mitarbeitenden aus anderen Kulturen und Religionen öffnen. **(Folie 9)** Von dieser Öffnung erwarten sich fast die Hälfte der befragten Führungskräfte der Einrichtungen **positive Auswirkungen** auf die Arbeitsatmosphäre, das kulturelle und religiöse Selbstverständnis der Einzelnen und das kollegiale Miteinander.

Insgesamt ist das Thema „interkulturelle Öffnung“ in evangelischen Einrichtungen **angekommen**. Die Umfrage macht aber auch deutlich, dass das Thema in der **Alltagspraxis** der Einrichtungen **zeitverzögert** ankommt. Insbesondere die Frage nach dem **evangelischen Profil** von diakonischen Einrichtungen steht noch am Anfang. Was heißt denn „evangelisch arbeiten“ in einer religionspluralen Umwelt und Einrichtung?

**(Folie 10)** Nur **31 %** der Einrichtungen haben hierzu in **Leitbilder**, Dienstanweisungen oder Qualitätsstandards schon Regelungen getroffen. In **69 %** der Einrichtungen wurden diese Fragen noch **nicht aufgegriffen**. Als mögliche Veränderungen in den Einrichtungen durch Mitarbeitende anderer kultureller und religiöser Prägung werden von den Führungskräften vor allem die Entwicklung und Anpassung von **Fortbildungskonzepten (56 %)**, das **Erstellen neuer Leitbilder** und der Einsatz spezieller **Supervisionsformate (39 %)** genannt – aber auch der **Umgang mit Feiertagen (39 %)**, die Veränderung im **Miteinander von Frauen und Männern (35 %)** und der Umgang mit **verunsicherten Mitarbeitenden (24 %)** werden als Aufgabe erwähnt.

Zusammenfassend bleibt der Eindruck, dass es heute nicht mehr darauf ankommt, dass sich die Kirchen einer interkulturellen Vielfalt öffnen. **Diese Öffnung ist längst vollzogen**. Nun gilt es aber nicht nur hierfür arbeitsrechtliche Regelungen zu finden, sondern diese Öffnung in die **Arbeitsprozesse zu integrieren und konzeptionell zu gestalten**. Was heißt evangelisch arbeiten? Diese Frage stellt sich immer dringender. Eine Kirche, die sich öffnet, wird sich gleichzeitig **profilieren müssen**. Ansonsten wird sie sich gesellschaftlich verlieren, weil sie austauschbar wird. Auf die Ergebnisse der Konsultationsprozesse dürfen wir gespannt sein.

Am Ende steht der Dank. Herzlichen Dank an Herrn Ebert, Frau Hoyer, Herrn Schum für die Aufarbeitung der Daten zu den Personalkosten und dem Stellenplan. Herrn Dr. Grubauer für die Zusammenstellung der Daten zu Interkulturellen Öffnung. Herzlichen Dank an Herrn Gessner für die Erstellung der Präsentation und Frau Dr. Knötzele, Frau Flemmig und Herrn Kopania für die Beratung. Und vielen Dank Ihnen für das Zuhören!



## V o r b l a t t

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Verlängerung der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Die Elfte Kirchensynode verabschiedete im Frühjahr 2014 das Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens, das Ende 2015 auslaufen soll. Auf dieser Grundlage führten die beiden Pilotkassengemeinschaften zum 1. Januar 2015 das kaufmännische Rechnungswesen ein und verwenden die hierzu eingerichtete Software. Im Rahmen der Erprobung in den beiden Pilotregionen traten Schwierigkeiten in einem nicht erwarteten Umfang auf. Die Anwendung der vorgesehenen Softwarefunktionen gelang nur zum Teil. Es zeichnete sich u.a. ein vorübergehend erhöhter Personalbedarf ab.

Vor diesem Hintergrund hat die Kirchensynode auf ihrer Tagung im Frühjahr 2015 den folgenden Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 30/15) beschlossen (vgl. Beschluss Nr. 3 b der 12. Tagung der Elften Kirchensynode, ABl. 2015, S. 194):

*„Die Kirchenleitung wird aufgefordert, das neue Rechnungswesen in anderen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen nicht einzuführen, solange ein geordneter, reibungsloser Einsatz nicht gewährleistet werden kann.“*

Tatsächlich konnten viele der beschriebenen Probleme im Laufe des Erprobungsjahres behoben und die Arbeitsrückstände in weiten Teilen aufgeholt werden. Dennoch bestehen noch fortdauernd Anpassungsbedarfe, u.a. die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz ist noch nicht erprobt. Entsprechend kam die Evaluierung im ersten Halbjahr 2015 u.a. unterstützt durch das Beratungsunternehmen PriceWaterhouseCoopers zu dem Ergebnis, dass eine flächendeckende Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens für das Haushaltsjahr 2016 noch nicht empfohlen wird.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Aus diesem Grund und in Umsetzung des Beschlusses der Kirchensynode vom Frühjahr 2015 schlägt die Kirchenleitung eine Verlängerung der Erprobungsphase um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 2016, vor. Anschließend soll die Einführung des doppelten Rechnungswesens in den noch ausstehenden Kassengemeinschaften regionenweise zum 1. Januar 2017 bzw. 1. Januar 2018 erfolgen. Dies soll Belastungssituationen entzerren und den reibungslosen Ablauf fördern.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zunächst die Geltung der Rechtsgrundlagen für die Erprobung, namentlich das Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens und die Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens, zu verlängern. Die darauf folgende

sukzessive Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens wäre durch eine temporäre Flexibilisierung des Geltungsbereichs in der Kirchlichen Haushaltsordnung zu regeln, für die nunmehr ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 vorzusehen wäre (nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Der bisherige Erprobungsrahmen sieht grundsätzlich vor, die EKD-Ordnung für die kirchliche Doppik anzuwenden. Die Neufassungsentwürfe der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO-E) und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN (EBBVO-E) umfassen teils abweichende Bestimmungen. Es wird vorgeschlagen, die Kirchenverwaltung – für die Gesamtkirche die Kirchenleitung – zu ermächtigen, von der EKD-Ordnung abweichende Regelungen während der Erprobung festzulegen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Für die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der EKHN wird mit Mehrkosten von insgesamt 4,4 Mio. Euro gerechnet. Diese Mehrkosten sind nur zu einem geringen Teil durch die Verlängerung der Erprobungsphase bedingt und stehen überwiegend im Zusammenhang mit der Erweiterung und Neuaufstellung des Projektrahmens. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen der 12. Tagung der Elften Kirchensynode, Drucksache Nr. 48/15, verwiesen.

### **E. Beteiligung**

Beteiligte Referenten: OKR Hinte, KR Kanert, KR Dr. Dormann

Das Rechnungsprüfungsamt der EKHN sowie die zu beteiligenden Ausschüsse haben die von der Kirchenleitung beschlossene Drucksache zur Kenntnis und mit Bitte um Vorabberatung erhalten.

### **F. Anlage**

1. Synopse: Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens
2. Synopse: Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens

---

## Entwurf

---

### **Kirchengesetz zur Verlängerung der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens**

#### **Vom ...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens**

Das Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 8. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 253) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „im Haushaltsjahr 2015“ durch die Wörter „in den Haushaltsjahren 2015 und 2016“ ersetzt.
2. In § 3 wird das Datum „31. Dezember 2015“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens**

Die Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens vom 24. Juli 2014 (ABl. 2014 S. 458) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden zweimal die Wörter „im Haushaltsjahr 2015“ gestrichen.
2. § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Soweit für die Erprobung notwendig oder zweckmäßig, kann die Kirchenverwaltung von den Bestimmungen der EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen abweichende Regelungen festlegen; für die Gesamtkirche liegt die Zuständigkeit bei der Kirchenleitung.“
3. In § 5 wird das Datum „31. Dezember 2015“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

**Begründung:**

**Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu Artikel 1**

Die Änderungen der Nummern 2 und 3 erstrecken die Geltung des Kirchengesetzes zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens bis zum 31. Dezember 2016.

**Zu Artikel 2**

**Nummern 1 und 3**

Die Änderungen der Nummern 1 und 3 erstrecken die Geltung des Kirchengesetzes zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens bis zum 31. Dezember 2016.

**Nummer 2**

Die Änderung der Nummer ermächtigt die Kirchenverwaltung, Regelungen für die Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens in den Pilotkassengemeinschaften zu treffen, die von der EKD-Ordnung abweichen. Dies ermöglicht es, die Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens in diesen Regionen dem Stand der kirchlichen Doppik in der EKHN anzupassen. Hierdurch soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Bilanzen den Anforderungen der der Kirchensynode zur Entscheidung vorliegenden Neufassung der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsprechen.

## Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 8. Mai 2014</b> (ABl. 2014 S. 253)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom...</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens wenden nachstehend aufgeführte kirchliche Körperschaften im Haushaltsjahr 2015 das kaufmännische Rechnungswesen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesamtkirche mit ihren Ämtern, Diensten und Einrichtungen, soweit diese in den gesamt-kirchlichen Haushalt einzubeziehen sind;</li> <li>2. Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände in den Bereichen der Regionalverwaltungsverbände Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens wenden nachstehend aufgeführte kirchliche Körperschaften <u>in den Haushaltsjahren 2015 und 2016</u> das kaufmännische Rechnungswesen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gesamtkirche mit ihren Ämtern, Diensten und Einrichtungen, soweit diese in den gesamt-kirchlichen Haushalt einzubeziehen sind;</li> <li>2. Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände in den Bereichen der Regionalverwaltungsverbände Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus.</li> </ol>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Bei der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens kann von den geltenden Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgewichen werden. Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am <u>31. Dezember 2016</u> außer Kraft.</p>

## Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;"><b>Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 24. Juli 2014</b></p> <p style="text-align: center;">(ABl. 2014 S. 458)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Rechtsverordnung zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom ...</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Rechtsverordnung gilt für die kirchlichen Körperschaften, die gemäß dem Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens für kirchliche Körperschaften im Haushaltsjahr 2015 das kaufmännische Rechnungswesen im Haushaltsjahr 2015 einführen. Ausgenommen sind Diakoniestationen, die den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung unterliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Rechtsverordnung gilt für die kirchlichen Körperschaften, die gemäß dem Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens für kirchliche Körperschaften <del>im Haushaltsjahr 2015</del> das kaufmännische Rechnungswesen <del>im Haushaltsjahr 2015</del> einführen. Ausgenommen sind Diakoniestationen, die den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung unterliegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen</p> <p>Die Körperschaften gemäß § 1 wenden grundsätzlich die vom Rat der EKD beschlossene Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik in der jeweils geltenden Fassung an.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Einzelne Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung</p> <p>Soweit in der Kirchlichen Haushaltsordnung allgemeine Sachverhalte in konkretisierender Weise für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau geregelt sind, die nicht unmittelbar von der Umstellung des Rechnungswesens betroffen sind, gehen diese den entsprechenden Bestimmungen der EKD-Ordnung vor. Insbesondere betrifft dies die Regelungen zu Rücklagen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Vergabe von Aufträgen, Kassenanordnungen, Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung, Aufbewahrungsfristen, Kassenaufsicht, Vorprüfung/Offenlegung, Prüfung der</p>	

## Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
Jahresrechnung und Entlastung.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Flexibilisierungsklausel</p> <p>Soweit für die Erprobung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zweckmäßig oder notwendig, können die Bestimmungen der EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen auf der Basis der kirchlichen Doppik in sinngemäßer, weiterentwickelter Weise angewendet werden. Gleiches gilt für die Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Flexibilisierungsklausel</p> <p>Soweit für die Erprobung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>notwendig oder zweckmäßig</u>, kann die Kirchenverwaltung von den Bestimmungen der EKD-Ordnung für das kirchliche Finanzwesen <u>abweichende Regelungen festlegen</u>. Für die Gesamtkirche liegt die <u>Zuständigkeit bei der Kirchenleitung</u>. Gleiches gilt für die Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am <u>31. Dezember 2016</u> außer Kraft.</p>

## **V o r b l a t t**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Aufhebung der Amtsbezeichnungen „Pfarrvikarin“ und „Pfarrvikar“ und zur Umbenennung der Pfarrvikarstellen**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

In der EKHN führen die Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe die Amtsbezeichnung „Pfarrvikarin“ oder „Pfarrvikar“ und die Pfarrstellen, die zum Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe dienen, werden als „Pfarrvikarstellen“ errichtet.

§ 8 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD), das für die EKHN im November 2012 durch das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Drucksache 76/11) übernommen worden ist, bestimmt, dass die Vorschriften dieses Gesetzes grundsätzlich auch für das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gelten. Entgegen der bisherigen Praxis in den Gliedkirchen gilt danach für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienstverhältnis auch die allgemeine Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“. Daneben – nicht stattdessen – können die Gliedkirchen aufgrund der Öffnungsklausel in § 118 Absatz 3 PfdG.EKD für das Pfarrdienstverhältnis auf Probe die bisher üblichen Amtsbezeichnungen wie „Pfarrerin oder Pfarrer zur Anstellung“, „Pfarrerin oder Pfarrer im Entsendungsdienst“ oder „Pfarrvikarin“ oder „Pfarrvikar“ weiter verwenden.

Eine Weiterverwendung der Amtsbezeichnung „Pfarrvikarin“ oder „Pfarrvikar“ neben der Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ ist in der EKHN nicht vorgesehen.

Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Aufhebung der Amtsbezeichnungen „Pfarrvikarin“ und „Pfarrvikar“ und zur Umbenennung der Pfarrvikarstellen greift den Vorschlag der AG-Pfarrbild auf, die Amtsbezeichnung zu ändern, um Verwechslungen mit der Amtsbezeichnung „Vikarin“ bzw. „Vikar“ auszuschließen.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Zur Aufhebung der Amtsbezeichnung „Pfarrvikarin“ und „Pfarrvikar“ wird § 7 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD, der für eine Übergangszeit festgelegt hatte, dass die Amtsbezeichnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe in der EKHN weiterhin „Pfarrvikarin“ oder „Pfarrvikar“ lautet, aufgehoben und sämtliche Rechtstexte werden entsprechend angepasst. Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe führen mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“. Die Pfarrstellen, die zum Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe dienen, und daher als „Pfarrvikarstellen“ errichtet worden sind, zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht auf Dauer besetzt werden können, sondern nur verwaltet werden. Diese Pfarrstellen werden daher entsprechend in „Pfarrstellen zur Verwaltung“ umbenannt.

**Der Entwurf enthält keine inhaltlichen Änderungen.**



### **C. Finanzielle Auswirkungen**

Die sich derzeit in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe befindlichen ca. 70 Personen erhalten ein Schreiben der Kirchenverwaltung, dass sich ihre Amtsbezeichnung ändert, so dass ein gewisser zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Portokosten entstehen.

Für die ca. 70 Pfarrvikarstellen sind neue Urkunden auszustellen und den Gemeinden zuzusenden, wodurch ebenfalls ein gewisser zusätzlicher Verwaltungsaufwand sowie Kosten für die Urkunden und Portokosten entstehen.

### **D. Beteiligung am Beschlussverfahren**

Referenten/

Referentinnen: OKRin Hardegen, KRin Cirkel, OKR Böhm

Beteiligung: Pfarrerausschuss

---

**Entwurf (06.07.2015)**


---

**Kirchengesetz  
zur Aufhebung der Amtsbezeichnungen  
„Pfarrvikarin“ und „Pfarrvikar“  
und zur Umbenennung der Pfarrvikarstellen**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

**Artikel 1  
Änderung der Kirchenordnung**

Die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 19 Absatz 2 werden die Wörter „eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar“ durch die Wörter „eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In Artikel 58 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen oder Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.
3. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.

**Artikel 3  
Änderung der Dekanatssynodalordnung**

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 500), berichtigt am 13. Januar 2015 (ABl. 2015 S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 32 Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.

**Artikel 4  
Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung**

Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.“

**Artikel 5  
Änderung der Rechtsverordnung zur Übertragung  
von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung**

§ 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung vom 19. April 2007 (ABl. 2008 S. 117), zuletzt geändert am 4. April 2014 (ABl. 2014 S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
2. In Nummer 18 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
3. In Nummer 21 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
4. In Nummer 29 werden die Wörter „zur Pfarrvikarin oder zum Pfarrvikar“ durch die Wörter „zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

**Artikel 6  
Änderung des Chancengleichheitsgesetzes**

Das Chancengleichheitsgesetz vom 24. November 2011 (ABl. 2012 S. 13), geändert am 25. April 2015 (ABl. 2015 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen, Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 5 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 6 wird das Komma nach dem Wort „Pfarrern“ gestrichen und werden die Wörter „Pfarrvi-

karinnen und Pfarrvikaren“ durch die Wörter „und Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

#### **Artikel 7 Änderung der Schulamtsverordnung**

In § 3 Nummer 5 Buchstabe b der Schulamtsverordnung vom 16. April 2015 (ABl. 2015 S. 161) werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

#### **Artikel 8 Änderung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer/Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare**

Die Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer/Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare vom 26. März 1990 (ABl. 1990 S. 77), zuletzt geändert am 31. Januar 2013 (ABl. 2013 S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer/Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 1 wird jeweils das Wort „Pfarrvikare/innen“ durch die Wörter „Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Pfarrvikare/innen“ durch die Wörter „Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pfarrvikare/innen“ durch die Wörter „Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Pfarrvikar/innen“ durch die Wörter „Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „des/der Pfarrvikars/in“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
7. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Pfarrvikare/innen“ durch die Wörter „Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
8. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „Pfarrvikare/innen“ durch die Wörter „Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
9. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pfarrvikar/in“ durch die Wörter „Pfarrer/in auf Probe“ ersetzt.
10. In § 7 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Pfarrvikare/innen“ durch die Wörter „Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

#### **Artikel 9 Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 22. und 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 3 und 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu Abschnitt 1 wird das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.

2. In § 1 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer Pfarrvikarin oder einem Pfarrvikar“ durch die Wörter „einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.
7. In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
8. In § 22 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ und die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.
9. In § 22 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
10. In der Überschrift von Abschnitt 2 Unterabschnitt 7 wird das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
11. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar“ durch die Wörter „eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
12. In § 28 Absatz 3 wird das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
13. In § 29 Absatz 3 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
14. In § 32h Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
15. In § 32h Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
16. In § 32i Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen oder Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
17. In § 32i Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen oder Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
18. In § 32i Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.

**Artikel 10**  
**Änderung der Richtlinien zur Errichtung,  
Veränderung und Aufhebung  
von gemeindlichen Pfarrvikarstellen**

Die Richtlinien zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrvikarstellen vom 2. Februar 1993 (ABl. 1993 S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“
3. In Abschnitt I Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
4. In Abschnitt I Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „Pfarrvikaren und Pfarrvikarinnen“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
5. In Abschnitt I Nummer 3 wird das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
6. In Abschnitt II Nummer 1 wird das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
7. In Abschnitt II Nummer 2 Satz 1 wird das Wort „Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.
8. In Abschnitt II Nummer 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.
9. In Abschnitt II Nummer 4 wird das Wort „Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.
10. In Abschnitt II Nummer 5 wird das Wort „Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle zur Verwaltung“ und das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.

**Artikel 11**  
**Änderung der Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung  
bei der Umwandlung von gemeindlichen  
Pfarrvikarstellen in Pfarrstellen**

Die Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung bei der Umwandlung von gemeindlichen Pfarrvikarstellen in Pfarrstellen vom 6. Juli 1993 (ABl. 1993 S. 109), geändert am 19. April 2007 (ABl. 2008 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
2. In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Pfarrvikarstelle“ in die Wörter „Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.

**Artikel 12**  
**Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 500), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. In § 10 werden die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer/Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

**Artikel 13**  
**Änderung der Rechtsverordnung  
über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar**

Die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Rechtsverordnung  
über die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer  
im Pfarrdienstverhältnis auf Probe (PfDaPVO)“
2. In § 1 werden die Wörter „als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar“ durch die Wörter „zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar“ in die Wörter „zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar“ durch die Wörter „zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
8. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „als Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare“ durch die Wörter „zu Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
9. In § 8 werden die Wörter „als Pfarrvikar oder Pfarrvikarin“ durch die Wörter „zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
10. In § 9 werden die Wörter „als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „zu Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

**Artikel 14**

**Änderung der Verwaltungsverordnung über das Verfahren zur Ernennung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit**

Die Verwaltungsverordnung über das Verfahren zur Ernennung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit vom 29. November 2007 (ABl. 2008 S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „zur Pfarrvikarin oder zum Pfarrvikar“ durch die Wörter „zur Pfarrerin im Pfarrdienstverhältnis auf Probe oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
6. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ und das Wort „Pfarrvikariates“ durch die Wörter „Pfarrdienstverhältnisses auf Probe“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
8. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
9. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Pfarrvikariat“ durch die Wörter „Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
10. In § 6 werden die Wörter „der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
11. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
12. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
13. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
14. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen

und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

15. In § 9 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
16. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
17. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
18. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „die Pfarrvikarin oder der Pfarrvikar“ durch die Wörter „die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
19. In § 10 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Die Pfarrvikarin oder der Pfarrvikar“ durch die Wörter „Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
20. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „der Pfarrvikarin oder Pfarrvikars“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
21. In § 10 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
22. In § 11 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

**Artikel 15**

**Änderung der Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung**

Die Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung vom 10. November 1987 (ABl. 1987 S. 222), zuletzt geändert am 14. Februar 2013 (ABl. 2013 S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstabe a werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
2. In § 1 Buchstabe b und c werden jeweils die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ und die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.

6. In § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.

**Artikel 16**  
**Änderung des Kirchengesetzes**  
**über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst**

Das Kirchengesetz über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst vom 9. April 1964 (ABl. 1964 S. 55), geändert am 28. Juni 1997 (ABl. 1997 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ und das Wort „Pfarrvikar“ durch das Wort „Pfarrer“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „(Pfarr- oder Pfarrvikarstelle)“ durch die Wörter „(Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung)“ ersetzt
3. In § 5 Satz 3 wird das Wort „Pfarrvikar“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
4. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für das Dienstverhältnis des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im kirchlichen Hilfsdienst gelten die Vorschriften über das Dienstverhältnis des Pfarrers auf Probe.“
5. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ und das Wort „Pfarrvikar“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

**Artikel 17**  
**Verordnung über die Aufnahme**  
**in den kirchlichen Hilfsdienst**

In § 6 Absatz 5 der Verordnung über die Aufnahme über den kirchlichen Hilfsdienst vom 14. März 1977 (ABl. 1977 S. 48, 71), geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), wird das Wort „Pfarrvikar“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

**Artikel 18**  
**Änderung der Urlaubsordnung**  
**für Pfarrerinnen und Pfarrer**

In § 1 Absatz 1 der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), zuletzt geändert am 24. April 2015 (ABl. 2015 S. 196), werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

**Artikel 19**  
**Änderung der Richtlinien zur Vertretungsregelung**  
**im Pfarrdienst während des Erziehungsurlaubs**

In Nummer 4 Satz 1 der Richtlinien zur Vertretungsregelung im Pfarrdienst während des Erziehungsurlaubs vom 3. Juli 1990 (ABl. 1990 S. 166) wird das Wort „Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.

**Artikel 20**  
**Änderung des Gemeindepädagogengesetzes**

In § 3 Absatz 6 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255) werden die Wörter

„Pfarr- oder Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen oder Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.

**Artikel 21**  
**Änderung der Rechtsverordnung**  
**über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen**

Die Rechtsverordnung über die Anerkennung von Schwierigkeitsstellen vom 28. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 168) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Pfarr- oder Pfarrvikarstelle“ durch die Wörter „Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung“ ersetzt.

**Artikel 22**  
**Änderung des Kirchengesetzes**  
**über die Vergütung von Umzugskosten**

In § 7 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Vergütung von Umzugskosten vom 3. Dezember 1952 (ABl. 1952 S. 138), geändert am 28. April 2001 (ABl. 2002 S. 47), werden die Wörter „Pfarrvikaren, Pfarrvikarinnen, Pfarrvikaren im pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im pfarramtlichen Hilfsdienst“ ersetzt.

**Artikel 23**  
**Änderung der Richtlinien für die Gewährung**  
**von Vorschüssen in besonderen Fällen**

In § 1 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen vom 15. September 1998 (ABl. 1998 S. 296), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (ABl. 2005 S. 229), werden die Wörter „Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen/Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

**Artikel 24**  
**Richtlinien für die Gewährung von Darlehen**  
**in besonderen Fällen**

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinien für die Gewährung von Darlehen in besonderen Fällen vom 13. Dezember 2007 (ABl. 2009 S. 79) werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

**Artikel 25**  
**Änderung der Vertretungskosten-Verordnung**

Die Verwaltungsverordnung über die Kosten pfarramtlichen Vertretung vom 15. Juli 1985 (ABl. 1985 S. 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.

**Artikel 26**  
**Änderung des Kirchengesetzes**  
**über den Pfarrerausschuss**

Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 4. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 27. April 2013 (ABl. 2013 S. 191), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Buchstabe c werden die Wörter „einer Pfarrvikarin oder eines Pfarrvikars“ durch die Wörter „einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

#### **Artikel 27**

##### **Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss**

In § 2 Absatz 1 Buchstabe d der Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 117) werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

#### **Artikel 28**

##### **Änderung des Personalförderungsgesetzes**

In § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 9 Absatz 6 Satz 2 des Personalförderungsgesetzes vom 23. November 2007 (ABl. 2008 S. 14), geändert am 24. April 2015 (ABl. 2015 S. 196), werden jeweils die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

#### **Artikel 29**

##### **Änderung der Verwaltungsverordnung für Supervision**

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verwaltungsverordnung für Supervision vom 15. November 2007 (ABl. 2008 S. 43) werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

#### **Artikel 30**

##### **Änderung der Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren**

Die Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren vom 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Pfarrvikarin oder des Pfarrvikars“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „eine Pfarrvikarin und ein Pfarrvikar“ durch die Wörter „eine Pfarrerin und ein Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 5 werden die Wörter „der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar“ durch die Wörter „der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

#### **Artikel 31**

##### **Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung**

In § 3 Absatz 1 und 6 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 269), geändert am 21. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 226), werden jeweils die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

#### **Artikel 32**

##### **Änderung der Verwaltungsverordnung über die Pfarrchroniken**

Die Verwaltungsverordnung über die Pfarrchroniken vom 1. November 2012 (ABl. 2012 S. 355), geändert am 21. November 2012 (ABl. 2013 S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

#### **Artikel 33**

##### **Änderung der Siegelordnung**

In § 1 Absatz 4 Satz 1 der Siegelordnung vom 10. September 1979 (ABl. 1979 S. 170) werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.

#### **Artikel 34**

##### **Änderung der Schriftgutordnung**

In der Anlage 5 zur Schriftgutordnung für die Kirchengemeinden, Dekanate, Propsteien und Verbände der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 1. August 1977 (ABl. 1977 S. 172) wird jeweils das Wort „Pfarrvikaren“ durch die Wörter „Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

#### **Artikel 35**

##### **Änderung der Dienstwegverordnung**

Die Dienstwegverordnung vom 23. März 2005 (ABl. 2005 S. 137), zuletzt geändert am 4. September 2012 (ABl. 2012 S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 1 werden die Wörter „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.
2. In § 2 Nummer 2 werden die Wörter „Pfarr- und Pfarrvikarstellen“ durch die Wörter „Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung“ ersetzt.

#### **Artikel 36**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Die Kirchensynode hat mit Beschluss über die Neufassung der Dekanatssynodalordnung in November 2014 festgelegt, dass zukünftig die Beschlussfassung zum Sollstellenplan eines Dekanates durch die Dekanatssynode erfolgen soll. § 8 Absatz 2 Ziffer 2 der Dekanatssynodalordnung lautet: „Die Dekanatssynode beschließt darüber hinaus über ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen sowie den entsprechenden Stellenplan des Dekanates.“ Korrespondierend dazu bestimmt § 32 Abs. 1 Ziffer 7 DSO als Leitungsaufgabe des Dekanatssynodalvorstandes, die Verantwortung für die Erstellung eines Entwurfes von Zuweisungsverfahren und dekanatlichem Stellenplan. Diese Regelungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Entsprechend ist die bisher im Pfarrstellengesetz normierte Beschlussfassung über den Dekanatssollstellenplan durch den Dekanatssynodalvorstand anzupassen.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Durch den vorgelegten Änderungsvorschlag wird die Kongruenz zwischen den Regelungen des Pfarrstellengesetzes zur Pfarrstellenbemessung und der Dekanatssynodalordnung hergestellt. Die Neufassung des § 4 Absätze 1-4 Pfarrstellengesetz sowie des § 4 Absatz 5 der Pfarrstellenverordnung regelt hinsichtlich der Pfarrstellenbemessung im Dekanat nunmehr die Entscheidung der Dekanatssynode über Zuweisungsverfahren und Stellenplan.

Daneben werden zwei kleine redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

In § 4 Absatz 1 PfStG werden ergänzend und im Einklang mit Absatz. 3 die Fachstellen benannt.

In § 4 Absatz 4 PfStG muss es lauten „....in den Absätzen...“

Der Entwurf enthält darüber hinaus keine inhaltlichen Änderungen.

#### **C. Finanzielle Auswirkungen**

keine

#### **D. Beteiligung am Beschlussverfahren**

Referenten/Referentinnen: KRin Cirkel, OKR Böhm

#### **E. Anlagen**

Synopse zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung



**Kirchengesetz  
zur Änderung des Pfarrstellengesetzes  
und der Pfarrstellenverordnung**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Absatz 1 bis 4 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 32), wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren einen Entwurf für ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen.

(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(4) Dekanatssynoden benachbarter Dekanate können die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.“

**Artikel 2**

§ 4 Absatz 5 Satz 1 der Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35) wird wie folgt gefasst:

„Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen.“

**Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Synopse**  
**Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung**

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<b>Pfarrstellengesetz (PfStG)</b>  <b>§ 4 PfStG</b>	<b>§ 4 PfStG</b>
( 1 ) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst.	( 1 ) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren <b>einen Entwurf für</b> ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst <b>einschließlich der Fachstellen.</b>
( 2 ) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.	( 2 ) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der <b>Dekanatssynode, die</b> unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.
( 3 ) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.	( 3 ) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt <b>der Dekanatssynode, die</b> unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.
( 4 ) Dekanatssynodalvorstände benachbarter Dekanate können die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.	( 4 ) <b>Dekanatssynoden</b> benachbarter Dekanate können die in <b>den Absätzen 2</b> und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.
( 5 ) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.	( 5 ) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<b>Pfarrstellenverordnung</b>	
<b>§ 4 PfStVO Stellenplanung im Dekanat</b>	<b>§ 4 PfStVO Stellenplanung im Dekanat</b>
( 1 ) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellebudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, um die Stellenkontingente für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festzulegen.	( 1 ) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellebudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, um die Stellenkontingente für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festzulegen.
( 2 ) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.	( 2 ) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.
( 3 ) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgestellten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden den Gemeinden zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.	( 3 ) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgestellten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden den Gemeinden zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.
( 4 ) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingente für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren	( 4 ) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingente für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.</p>	<p>der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.</p>
<p>( 5 ) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3, und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.</p>	<p>( 5 ) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen <b>werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und</b> sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3, und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.</p>

## **Vorblatt**

### **Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Das religionspädagogische Handlungsfeld hat sich in der EKHN mit der Errichtung des Religionspädagogischen Instituts der EKHN und der EKKW in Marburg verändert. Die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der EKHN und deren Zusammenarbeit mit dem RPI Marburg sind bereits im April 2015 von der Kirchenleitung in der Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulamtsverordnung – SchulAVO) geregelt worden. Zu klären ist das Aufgabenprofil des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (GKA) und dessen Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Schulämtern (KSÄ).

#### **B. Lösung**

Der GKA soll zukünftig im Auftrag der Kirchenleitung folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen,
- Wahrnehmung der kirchlichen Beteiligung für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu den Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen und
- Stellungnahme gegenüber der Kirchenverwaltung zur Ablehnung eines Antrages auf Erteilung der Bevollmächtigung oder des Widerrufs einer Bevollmächtigung.

Alle dienstaufsichtlichen Aufgaben werden zukünftig nur noch von den KSÄ wahrgenommen. Die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen aus dem Jahr 1954, die nie wirklich im kirchlichen Leben umgesetzt worden ist, wird ebenso wie die Geschäftsordnung des GKA aus dem Jahr 1977 außer Kraft gesetzt.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

#### **E. Anlagen**

Synopse zum Gesetzentwurf

#### **F. Referentinnen und Referenten**

Oberkirchenrätin Langmaack, Oberkirchenrat Knöll, Oberkirchenrat Krützfeld, Oberkirchenrätin Noschka

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses  
für den evangelischen Religionsunterricht**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Kirchengesetzes**

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am 26. April 2013 (ABl. 2013 S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht (GKAG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:

a) Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen,

b) Wahrnehmung der kirchliche Beteiligung für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen,

c) Abgabe einer Stellungnahme zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Bevollmächtigung oder des Widerrufs einer Bevollmächtigung auf Anforderung der Kirchenverwaltung.

(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.“

3. Der bisherige § 1a wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:

a) ein Mitglied der Kirchenleitung,

b) die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sowie die zuständige Juristin oder der zuständige Jurist der Kirchenverwaltung,

c) eine Schulamtsdirektorin oder ein Schulamtsdirektor im Kirchendienst,

d) die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit beratender Stimme.“

b) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulverwaltung.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und sein Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4 und sein Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen zu berufen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und ihren Wohnsitz oder Dienstsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.“

6. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

7. Der bisherige § 6 wird durch folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder, im Falle ihrer Verhinderung, der stellvertretenden Mitglieder, anwesend sind. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

8. Der bisherige § 7 wird durch folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft eine oder einen der für den Religionsunterricht zuständigen theologischen oder pädagogischen Referentinnen und Referenten zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen.“

9. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (RUBVO)**

#### **§ 1**

(1) Evangelischer Religionsunterricht im Bereich der EKHN wird in den öffentlichen Schulen gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt.

(2) Die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die kirchliche Bevollmächtigung voraus.

(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ergeben sich hieraus für die Kirche das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die Mitverantwortung nimmt die Evangelische Kirche auch durch die Erteilung der Bevollmächtigung, der vorläufigen Zustimmung und der befristeten Zustimmung wahr.

(4) Die Bevollmächtigung begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der EKHN und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die EKHN verpflichtet sich, für die Anliegen der Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zu fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der EKHN und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.

- (5) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,
- a) wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist und im Pfarrdienst der EKHN steht,
  - b) wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN zu erteilen.
- (6) Die Grundsätze der EKHN, nach denen der Religionsunterricht zu erteilen ist, ergeben sich aus Ordnung und Lehre der EKHN und allen den Religionsunterricht betreffenden rechtlichen Bestimmungen.
- (7) Die Bevollmächtigung bedeutet für eine Religionslehrerin oder einen Religionslehrer, dass sie oder er
- a) Unterricht im Fach Evangelische Religion erteilt,
  - b) Schul- bzw. Schülergottesdienste vorbereiten und durchführen kann,
  - c) sich fachlich fortbildet,
  - d) mit den Eltern und den anvertrauten Kindern und Jugendlichen und anderen für deren Erziehung Verantwortlichen zusammenarbeitet und
  - e) die Inhalte des Unterrichts im Fach Evangelische Religion gegenüber der Schule, den Eltern und den Schülern nach Kräften vertritt und auch sonst alles tut, was dem evangelischen Religionsunterricht in diesem Bereich förderlich ist.

## § 2

- (1) Die EKHN kann auf Antrag eine Bevollmächtigung erteilen:
- a) nach der Zweiten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre  
oder
  - b) nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind  
oder
  - c) nach der Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die EKHN nach einer von der EKHN anerkannten Qualifizierung.
- (2) Die EKHN kann auf Antrag eine vorläufige Zustimmung erteilen:
- a) nach der Ersten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre für die Durchführung des praktischen Vorbereitungsdienstes  
oder
  - b) für eine Weiterbildung zur Vorbereitung auf Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind.
- Die vorläufige Zustimmung wird nach der Ersten Staatsprüfung für die Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes erteilt und endet mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder deren endgültigem Nichtbestehen oder dem Abbruch der Ausbildung. Entsprechendes gilt für die Weiterbildung zur Vorbereitung auf Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen.
- (3) Die EKHN kann auf Antrag pädagogischen Fachkräften ohne Lehrbefähigung eine befristete Zustimmung erteilen für die Dauer eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres für die Erteilung von Religionsunterricht im Aushilfs- und Vertretungsfall.
- (4) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung können auf bestimmte Schulformen und -arten bzw. Schulstufen beschränkt werden.



§ 3

(1) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung setzen voraus:

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre oder die kirchliche Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht,
- c) die schriftliche Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erteilen.

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

“Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelische Religionslehrerin/als evangelischer Religionslehrer am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Lehre und Ordnung der EKHN beachten.”

(2) Lehrkräfte, die einer anderen evangelischen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland Vollmitglied ist, können die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung erhalten, wenn sie zusätzlich schriftlich erklären, dass sie im Unterricht nicht für Lehren werben, die im Widerspruch zur Bekenntnisgrundlage stehen, wie sie im Grundartikel der Kirchenordnung genannt ist.

§ 4

(1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Bevollmächtigung wird die Bevollmächtigung wirksam. Dies erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst, zu dem die EKHN einlädt.

(2) Die Einladung zu dem Bevollmächtigungsgottesdienst setzt voraus, dass die Religionslehrerin oder der Religionslehrer an einer vom zuständigen Kirchlichen Schulumt der EKHN durchgeführten Bevollmächtigungstagung teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.

(3) Der Empfang der Urkunden über die vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung ist schriftlich zu bestätigen.

§ 5

(1) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird.

(2) Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn die Mitgliedschaft einer Religionslehrerin oder eines Religionslehrers in der evangelischen Kirche endet oder sie oder er schriftlich erklärt, dass sie oder er keinen Religionsunterricht mehr erteilen will.

(3) In Fällen des Widerrufs und der Unwirksamkeit ist die Bevollmächtigungsurkunde zurückzugeben.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung.

§ 6

Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der Bevollmächtigung, der vorläufigen Zustimmung bzw. der befristeten Zustimmung stattzugeben, teilt die Kirchenverwaltung der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Bedenken sowie deren Begründung schriftlich mit. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.

§ 7

(1) Bestehen Bedenken, dass der Religionsunterricht einer Lehrerin oder eines Lehrers nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird, wird dies der Lehrerin oder dem Lehrer auf dem Dienstweg über die staatliche Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(2) Wird ein Unterrichtsbesuch für notwendig erachtet, so wird dieser vom zuständigen Kirchlichen Schulamt durchgeführt. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist zu informieren.

§ 8

Vor der Entscheidung, den Antrag auf Erteilung einer Bevollmächtigung abzulehnen oder eine Bevollmächtigung zu widerrufen, kann die Kirchenverwaltung dem Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 9

(1) Wird die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung oder die befristete Zustimmung nicht erteilt oder widerrufen oder wird festgestellt, dass sie unwirksam geworden ist, so ist diese Entscheidung bzw. Feststellung der oder dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Gegen den Bescheid kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind der oder dem Betroffenen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

**Artikel 3**

**Übergangsbestimmung**

Die berufenen Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 3. November 1993 (ABl. 1994 S. 30), zuletzt geändert am 23. Mai 2012 (ABl. 2012 S. 219), die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen vom 8. April 1954 (ABl. 1954 S. 30) und die Geschäftsordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht vom 18. Januar 1977 (ABl. 1977 S. 27) außer Kraft.

## **Begründung**

Das religionspädagogische Handlungsfeld hat sich in der EKHN mit der Errichtung des Religionspädagogischen Instituts der EKHN und der EKKW (RPI) in Marburg verändert. Die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der EKHN und deren Zusammenarbeit mit dem RPI Marburg sind bereits im April 2015 von der Kirchenleitung in der Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Schulamtsverordnung – SchulAVO) geregelt worden. Zu klären blieb das Aufgabenprofil des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (GKA) und dessen Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Schulämtern (KSÄ).

Zu prüfen war, welche Kernaufgaben künftig vom GKA und den KSÄ wahrzunehmen sind und wo die Schnittstellen für eine Zusammenarbeit liegen. Dabei war zu berücksichtigen, dass die 1954 in der „Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen“ vorgenommenen Regelungen nie umgesetzt worden sind. Faktisch haben die KSÄ in den letzten Jahren die dienstaufsichtlichen Aufgaben im Bereich der Religionslehrkräfte und Schulpfarrerinnen und -pfarrer wahrgenommen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung soll der GKA zukünftig folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen,
- Wahrnehmung der kirchlichen Beteiligung für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu den Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen und
- Stellungnahme gegenüber der Kirchenverwaltung zur Ablehnung eines Antrages auf Erteilung der Bevollmächtigung oder des Widerrufs einer Bevollmächtigung.

Alle dienstaufsichtlichen Aufgaben werden zukünftig nur noch von den KSÄ wahrgenommen. Die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen aus dem Jahr 1954, die nie im kirchlichen Leben umgesetzt worden ist, wird ebenso wie die Geschäftsordnung des GKA aus dem Jahr 1977 außer Kraft gesetzt. Es besteht die Möglichkeit, dass sich der GKA eine neue Geschäftsordnung gibt. Die Änderung des GKA-Gesetzes macht Änderungen der Verwaltungsverordnung zur Regelung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht erforderlich. Diese Änderungen werden in Artikel 2 im Rahmen einer Verwaltungsverordnung geregelt.

In Artikel 4 sind das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Ordnung für die Einsichtnahme und der Geschäftsordnung des GKA geregelt. Zur Klarstellung ist ausgeführt, dass die berufenen Mitglieder des amtierenden GKA bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit im Amt bleiben.

## **Artikel 1**

### **Zu § 1**

In § 1 Abs. 2 werden die Aufgaben des GKA aufgezählt, die dieser im Auftrag der Kirchenleitung wahrzunehmen hat. Der GKA berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit. Der Aufgabenkatalog war bislang in § 4 (alt) und § 5 (alt) geregelt und ist jetzt aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 1 enthalten. Die bislang in § 5 (alt) enthaltenen Befugnisse zur Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht werden seit Jahren von den KSÄ wahrgenommen und sind in der SchulAVO den KSÄ zugewiesen. Diese Regelung des GKA-Gesetzes konnte deshalb entfallen.

### **Zu § 2**

§ 2 regelt die Besetzung des GKA. Neu ist, dass an die Stelle des Kirchenpräsidenten ein Mitglied der Kirchenleitung tritt, das von der Kirchenleitung zu entsenden ist.

Der Direktor oder die Direktorin des RPI der EKHN und der EKKW ist Mitglied und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Bei der Änderung des § 2 Abs. 2 Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

**Zu § 3 (neu)**

Bei der Änderung des § 3 Abs. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu § 4 (neu)**

Bei der Änderung des § 4 Abs. 1, früher § 3, handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Änderung.

**Zu § 5 (neu)**

§ 5 regelt die Beschlussfähigkeit. Der GKA kann sich gem. § 5 Satz 4 eine neue Geschäftsordnung geben.

**Zu § 6 (neu)**

Den Vorsitz im GKA hat einer der für den Religionsunterricht zuständigen theologischen oder pädagogischen Referentinnen oder Referenten der Kirchenverwaltung, die geborene Mitglieder des GKA sind. Der GKA muss eines dieser geborenen Mitglieder zum Vorsitzenden berufen. Weiterhin beruft der GKA einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer dem vorsitzenden Mitglied noch drei berufene Mitglieder angehören.

**Artikel 2**

**Zu § 1**

In § 1 sind im Wesentlichen redaktionelle Änderungen enthalten. Hinzuweisen ist darauf, dass in § 1 Abs. 4 Satz 3 für kirchlich bevollmächtigte staatliche Lehrkräfte die Pflicht begründet wird, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der EKHN und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen. In § 1 Abs. 6 wird definiert, dass sich die Grundsätze der EKHN aus der Ordnung und Lehre der EKHN und allen den Religionsunterricht betreffenden rechtlichen Bestimmungen ergeben.

**Zu § 2**

Die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht ist eine res mixta zwischen Staat und Kirche. Der Staat gewährleistet die wissenschaftliche Vorbildung in evangelischer Theologie und evangelischer Religionspädagogik an staatlichen Hochschulen. Die Lehrbefähigung wird den Lehrkräften vom Staat erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts sind die Lehrkräfte jedoch erst berechtigt, wenn sich die Bevollmächtigung der Kirche erhalten haben, Artikel 14 Abs. 3 Satz 4 Staatskirchenvertrag Hessen, Artikel 16 Abs. 2 Staatskirchenvertrag Rheinland-Pfalz.

Die EKHN begleitet den Berufsweg der Religionslehrkräfte folgendermaßen:

- Durch eine vorläufige Zustimmung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht für die Durchführung des praktischen Vorbereitungsdienstes oder für eine Weiterbildung zur Vorbereitung auf Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung im Fach evangelische Religion sind.
- Durch die Bevollmächtigung nach dem zweiten Staatsexamen im Fach evangelische Religion oder nach Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen im Fach evangelische Religion.

Daneben besteht die Möglichkeit, Absolventinnen und Absolventen kirchlicher Ausbildungsstätten oder kirchlich begleiteter Qualifizierungen, die Bevollmächtigung zu erteilen. Die Bevollmächtigung setzt die Anerkennung der Qualifikation durch die EKHN voraus. Die EKHN erkennt die Abschlüsse freikirchlicher Ausbildungseinrichtungen nur in Abstimmung mit der EKD an.

**Zu § 3**

Bei der Änderung des § 3 Abs. 1 Buchst. c handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 3 Abs. 3 wurde in Abstimmung mit dem Zentrum Oekumene gestrichen, weil es in Deutschland keine evangelischen Kirchen des Auslands (mehr) gibt. Alle in Deutschland vertretenen Freikirchen haben einen rechtlichen Sitz in Deutschland. Die Begrenzung der Bevollmächtigung auf Mitglieder evangelischer Kirchen, die der ACK Deutschland angehören, ist eine Übereinkunft auf EKD-Ebene.

#### **Zu § 4**

Die Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 ist eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu §§ 5 bis 9**

§§ 5 bis 9 regeln drei Sachverhalte:

- Die Ablehnung eines Antrages auf Bevollmächtigung, vorläufige Zustimmung oder befristete Zustimmung § 6
- Den Widerruf einer erteilten Bevollmächtigung, vorläufigen Zustimmung oder befristeten Zustimmung § 5 Abs. 1
- Die Unwirksamkeit einer erteilten Bevollmächtigung, vorläufigen Zustimmung oder befristeten Zustimmung § 5 Abs. 2.

Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Bevollmächtigung, vorläufige Zustimmung oder befristete Zustimmung stattzugeben, ist dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kirchenverwaltung kann gem. § 8 dem GKA Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Bestehen Bedenken, dass der Religionsunterricht einer staatlichen Lehrkraft nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der EKHN erteilt wird, wird dies der Lehrkraft auf dem Dienstweg über die staatliche Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, § 7 Abs. 1. Wird ein Unterrichtsbesuch für notwendig erachtet, wird dieser vom zuständigen Kirchlichen Schulamt durchgeführt, § 7 Abs. 2. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist zu informieren. Die Kirchenverwaltung kann dem GKA Gelegenheit zur Stellungnahme geben, § 8.

Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn die staatliche Lehrkraft aus der evangelischen Kirche austritt oder schriftlich erklärt, keinen evangelischen Religionsunterricht mehr erteilen zu wollen, § 5 Abs. 2. Damit endet die Berechtigung, das Fach evangelische Religion zu unterrichten.

Die Entscheidungen der Kirchenverwaltung in diesen Fällen sind unter Angabe der Gründe mitzuteilen, § 9 Abs. 1. Gegen die Bescheide kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Kirchenleitung entscheidet. Gegen die ablehnenden Bescheide ist der Rechtsweg zum KVVG gegeben.

#### **Artikel 3**

Im Artikel 3 wird klargestellt, dass der amtierende GKA unverändert im Amt bleibt.

#### **Artikel 4**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht
- die Geschäftsordnung des GKA.

**Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den  
Evangelischen Religionsunterricht**

**Synopse**

<p>Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am 26. April 2013 (ABl. 2013 S. 190)</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz <u>über den Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht (GKAG)</u></p> <p style="text-align: center;">In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am ... (ABl. ...)</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht</p>
<p>§ 1 Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.</p>	<p>§ 1 (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.</p> <p><u>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</u></p> <p>a) <u>Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen,</u></p> <p>b) <u>Wahrnehmung der kirchliche Beteiligung für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen,</u></p> <p>c) <u>Abgabe einer Stellungnahme zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Bevollmächtigung oder des Widerrufs einer Bevollmächtigung auf Anforderung der Kirchenverwaltung.</u></p> <p><u>(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</u></p>
<p>§ 1a (1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:</p> <p>a. die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender,</p> <p>b. die für den Religionsunterricht zuständigen Theologinnen oder Theologen, die zuständige Pädagogin oder der zuständige Pädagoge sowie die zuständige Juristin oder der zuständige Jurist der Kirchenverwaltung,</p>	<p>§ 2 (1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:</p> <p>a) <u>ein Mitglied der Kirchenleitung</u></p> <p>b) <u>die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sowie die zuständige Juristin oder der zuständige Jurist der Kirchenverwaltung.</u></p>

<p>c. eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder ein Kirchlicher Schulamtsdirektor,</p> <p>d. die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts.</p> <p>(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:</p> <p>a. neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft</p> <p>der Grundschule der Hauptschule der Realschule oder Realschule Plus der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule</p> <p>sowie</p> <p>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht hauptamtlich tätig sind</p> <p>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht nebenamtlich tätig sind</p> <p>b. zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen der Schulverwaltung.</p> <p>(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	<p>d) <u>eine Schulamtsdirektorin oder ein Schulamtsdirektor im Kirchendienst,</u></p> <p>e) <u>die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit beratender Stimme .</u></p> <p>(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:</p> <p>a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft</p> <p>der Grundschule der Hauptschule der Realschule oder Realschule Plus der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule</p> <p>sowie</p> <p>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht hauptamtlich tätig sind</p> <p>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht nebenamtlich tätig sind</p> <p>b) zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der <u>Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulverwaltung.</u></p> <p>(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>
<p>§ 2 (1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 1a Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(2) Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</p>	<p>§ <u>3</u> (1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § <u>2</u> Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(2) Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</p>
<p>§ 3 (1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und ihren Wohn- oder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) Ein berufenes Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p>	<p>§<u>4</u> (1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen <u>zu berufen</u>, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und <u>ihren Wohnsitz oder Dienst-sitz</u> im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) Ein berufenes Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p>

<p>(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.</p>	<p>(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 3 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.</p>
<p>§ 4 (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</p> <p>a. Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.</p> <p>b. Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.</p> <p>c. Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten der Konfirmandenarbeit, soweit sie den Religionsunterricht berühren.</p> <p>d. Er berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</p>	<p>(siehe § 1)</p>
<p>§ 5 (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr. Diese soll dazu beitragen, dass er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.</p> <p>(2) Die Kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses und durch eine Pröpstin oder einen Propst oder eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder einen Kirchlichen Schulamtsdirektor. Bei der Einsichtnahme kann die Lehrkraft eine Religionslehrkraft für Evangelische Religion ihres Vertrauens hinzuziehen. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(entfällt)</p>
<p>§ 6. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit</p>	<p><u>§ 5. Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder, im Falle ihrer Verhinderung, der stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.</u></p> <p>Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p>



<p>gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p>§ 7 Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen. Die Geschäftsführung obliegt einem Mitglied nach § 1a Absatz 1 Buchstabe b, das vom Gesamtkirchlichen Ausschuss berufen wird.</p>	<p><u>§ 6. (1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft eine oder einen der für den Religionsunterricht zuständigen theologischen oder pädagogischen Referentinnen und Referenten zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.</u></p> <p><u>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen.</u></p>
<p>Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>(RUBVO)</u> <u>Vom 3. November 1993</u></p>	<p>Artikel 2 Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau <u>(RUBVO)</u></p>
<p>§ 1 (1) Evangelischer Religionsunterricht im Bereich der EKHN wird in den öffentlichen Schulen gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt.</p> <p>(2) Die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die Kirchliche Bevollmächtigung voraus.</p> <p>(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ergeben sich hieraus für die Kirche das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die Mitverantwortung nimmt die Evangelische Kirche auch durch die Erteilung der Bevollmächtigung, der vorläufigen Zustimmung und der befristeten Zustimmung wahr.</p> <p>(4) Die Bevollmächtigung begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der EKHN und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die EKHN verpflichtet sich, für die Anliegen der Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zur fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.</p>	<p>§ 1 (1) Evangelischer Religionsunterricht im Bereich der EKHN wird in den öffentlichen Schulen gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 57 der Verfassung des Landes Hessen und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt.</p> <p>(2) Die Beauftragung zur Erteilung von Religionsunterricht setzt die Kirchliche Bevollmächtigung voraus.</p> <p>(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts ergeben sich hieraus für die Kirche das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die Mitverantwortung nimmt die Evangelische Kirche auch durch die Erteilung der Bevollmächtigung, der vorläufigen Zustimmung und der befristeten Zustimmung wahr.</p> <p>(4) Die Bevollmächtigung begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der EKHN und den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrern. Die EKHN verpflichtet sich, für die Anliegen der Bevollmächtigten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zur fördern. Kirchlich Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Religionsunterricht <u>nach den Grundsätzen der EKHN</u> und nach den amtlichen Lehrplänen zu erteilen.</p>

<p>(5) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,</p> <p>a. wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist und im Pfarrdienst der EKHN steht,</p> <p>b. wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN zu erteilen.</p> <p>(6) Die Grundsätze der EKHN, nach denen der Religionsunterricht zu erteilen ist, ergeben sich aus dem Grundartikel der Kirchenordnung und allen den Religionsunterricht betreffenden rechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(7) Im Einzelnen bedeutet die Bevollmächtigung für den Religionslehrer/die Religionslehrerin insbesondere, dass er/sie</p> <p>a. Lehraufträge in Evangelischer Religionslehre übernimmt,</p> <p>b. Schul- bzw. Schülergottesdienste vorbereiten und durchführen kann,</p> <p>c. sich fachlich fortbildet,</p> <p>d. mit den Eltern und ihm/ihr anvertrauten Kindern und Jugendlichen und anderen für deren Erziehung Verantwortlichen zusammenarbeitet und</p> <p>e. die Inhalte des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre gegenüber der Schule, den Eltern und den Schülern nach Kräften vertritt und auch sonst alles tut, was dem evangelischen Religionsunterricht in seinem Bereich förderlich ist.</p>	<p>(5) Als bevollmächtigt im Sinne dieser Ordnung gilt auch,</p> <p>a) wer durch Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen ermächtigt ist und im Pfarrdienst der EKHN steht,</p> <p>b) wer von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Religionsunterricht bevollmächtigt worden ist und bereit ist, diesen nach den Grundsätzen und der Ordnung der EKHN zu erteilen.</p> <p>(6) Die Grundsätze der EKHN, nach denen der Religionsunterricht zu erteilen ist, ergeben sich aus <u>Ordnung und Lehre der EKHN</u> und allen den Religionsunterricht betreffenden rechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(7) <u>Die Bevollmächtigung bedeutet für eine Religionslehrerin oder einen Religionslehrer, dass sie oder er</u></p> <p>a) <u>Unterricht im Fach Evangelische Religion erteilt,</u></p> <p>b) Schul- bzw. Schülergottesdienste vorbereiten und durchführen kann,</p> <p>c) sich fachlich fortbildet,</p> <p>d) mit den Eltern und <u>den anvertrauten Kindern</u> und Jugendlichen und anderen für deren Erziehung Verantwortlichen zusammenarbeitet und</p> <p>e) die Inhalte des <u>Unterrichts im Fach Evangelische Religion</u> gegenüber der Schule, den Eltern und den Schülern nach Kräften vertritt und auch sonst alles tut, was dem evangelischen Religionsunterricht in <u>diesem</u> Bereich förderlich ist.</p>
<p>§ 2. (1) Die EKHN kann auf Antrag eine Bevollmächtigung erteilen:</p> <p>a) nach der Zweiten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre</p> <p>oder</p> <p>b) ein Jahr nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind</p> <p>oder</p> <p>c) ein Jahr nach Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die Kirche.</p> <p>(2) Die EKHN kann auf Antrag eine vorläufige Zustimmung erteilen:</p>	<p>§ 2. (1) Die EKHN kann auf Antrag eine Bevollmächtigung erteilen:</p> <p>a) nach der Zweiten Staatsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre</p> <p>oder</p> <p>b) <u>nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind</u></p> <p>oder</p> <p>c) <u>nach der Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die EKHN nach einer von der EKHN anerkannten Qualifizierung.</u></p> <p>(2) Die EKHN kann auf Antrag eine vorläufige Zustimmung erteilen:</p>

<p>a) nach der Ersten Staatsprüfung für das Fach evangelische Religionslehre für die Durchführung des praktischen Vorbereitungsdienstes</p> <p>oder</p> <p>b) nach Prüfungen, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind</p> <p>oder</p> <p>c) nach Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch die Kirche (kirchliche Ausbildungsgänge oder kirchlich anerkannte Ausbildungsgänge).</p> <p>Die vorläufige Zustimmung wird nach der Ersten Staatsprüfung für die Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes erteilt und endet mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder deren endgültigem Nichtbestehen oder dem Abbruch der Ausbildung. Nach Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen oder nach der Zuerkennung der Befähigung durch die Kirche wird die vorläufige Zustimmung für die Dauer eines Jahres erteilt.</p> <p>(3) Die EKHN kann auf Antrag pädagogischen Fachkräften ohne Lehrbefähigung eine befristete Zustimmung erteilen für die Dauer eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres für die Erteilung von Religionsunterricht im Aushilfs- und Vertretungsfall.</p> <p>(4) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung können auf bestimmte Schulformen/-arten bzw. Schulstufen beschränkt werden.</p>	<p>a) nach der Ersten Staatsprüfung für das Fach evangelische Religionslehre für die Durchführung des praktischen Vorbereitungsdienstes</p> <p>oder</p> <p>b) <u>für eine Weiterbildung zur Vorbereitung auf Prüfungen</u>, die Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen zur Ersten Staatsprüfung in diesem Fach sind.</p> <p>(gestrichen)</p> <p>Die vorläufige Zustimmung wird nach der Ersten Staatsprüfung für die Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes erteilt und endet mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder deren endgültigem Nichtbestehen oder dem Abbruch der Ausbildung. <u>Entsprechendes gilt für die Weiterbildung zur Vorbereitung auf Zusatz- oder Erweiterungsprüfungen.</u></p> <p>(3) Die EKHN kann auf Antrag pädagogischen Fachkräften ohne Lehrbefähigung eine befristete Zustimmung erteilen für die Dauer eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres für die Erteilung von Religionsunterricht im Aushilfs- und Vertretungsfall.</p> <p>(4) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung können auf bestimmte <u>Schulformen und -arten</u> bzw. Schulstufen beschränkt werden.</p>
<p>§ 3 (1) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung setzen voraus:</p> <p>a. die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,</p> <p>b. die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre oder die kirchliche Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht,</p> <p>c. die schriftliche Erklärung des Lehrers/der Lehrerin, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erteilen.</p> <p>Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:</p> <p>“Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Lehre und Ordnung der EKHN beachten.”</p>	<p>§ 3 (1) Die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung setzen voraus:</p> <p>a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,</p> <p>b) die staatliche Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre oder die kirchliche Zuerkennung der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht,</p> <p>c) die schriftliche Erklärung <u>der Lehrerin oder des Lehrers</u>, den Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu erteilen.</p> <p>Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:</p> <p>“Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelische Religionslehrerin/als evangelischer Religionslehrer am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Lehre und Ordnung der EKHN beachten.”</p>

<p>(2) Lehrkräfte, die einer anderen evangelischen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland Vollmitglied ist, können die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung erhalten, wenn sie zusätzlich schriftlich erklären, dass sie im Unterricht nicht für Lehren werben, die im Widerspruch zur Bekenntnisgrundlage stehen, wie sie im Grundartikel der Kirchenordnung genannt ist.</p> <p>(3) Über besondere Einzelfälle, z. B. bei Mitgliedern einer Evangelischen Kirche des Auslands, entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht.</p>	<p>(2) Lehrkräfte, die einer anderen evangelischen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland Vollmitglied ist, können die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung erhalten, wenn sie zusätzlich schriftlich erklären, dass sie im Unterricht nicht für Lehren werben, die im Widerspruch zur Bekenntnisgrundlage stehen, wie sie im Grundartikel der Kirchenordnung genannt ist.</p> <p>(entfällt)</p>
<p>§ 4 (1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Bevollmächtigung wird die Bevollmächtigung wirksam. Dies erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst, zu dem die EKHN einlädt.</p> <p>(2) Die Einladung zu dem Bevollmächtigungsgottesdienst setzt voraus, dass der Lehrer/die Lehrerin an einer vom zuständigen Kirchlichen Schulamt der EKHN durchgeführten Bevollmächtigungstagung teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.</p> <p>(3) Der Empfang der Urkunden über die vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung ist schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>§ 4 (1) Mit der Aushändigung der Urkunde über die Bevollmächtigung wird die Bevollmächtigung wirksam. Dies erfolgt in der Regel in einem Gottesdienst, zu dem die EKHN einlädt.</p> <p>(2) Die Einladung zu dem Bevollmächtigungsgottesdienst setzt voraus, dass <u>die Religionslehrerin oder der Religionslehrer</u> an einer vom zuständigen Kirchlichen Schulamt der EKHN durchgeführten Bevollmächtigungstagung teilgenommen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.</p> <p>(3) Der Empfang der Urkunden über die vorläufige Zustimmung und die Bevollmächtigung ist schriftlich zu bestätigen.</p>
<p>§ 5 (1) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, wenn entsprechend der Ordnung über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird.</p> <p>(2) Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn der Lehrer/die Lehrerin die Mitgliedschaft in seiner/ihrer evangelischen Kirche verliert oder schriftlich erklärt, dass er/sie den Religionsunterricht nicht mehr erteilen will.</p> <p>(3) In Fällen des Widerrufs und der Unwirksamkeit ist die Bevollmächtigungsurkunde zurückzugeben.</p> <p>(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung.</p>	<p>§ 5 (1) Die Bevollmächtigung kann widerrufen werden, <u>wenn festgestellt wird, dass der Unterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird.</u></p> <p>(2) Die Bevollmächtigung wird unwirksam, wenn <u>die Mitgliedschaft einer Religionslehrerin oder eines Religionslehrers in der evangelischen Kirche endet</u> oder sie oder er schriftlich erklärt, dass sie oder er keinen Religionsunterricht mehr erteilen will.</p> <p>(3) In Fällen des Widerrufs und der Unwirksamkeit ist die Bevollmächtigungsurkunde zurückzugeben.</p> <p>(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die vorläufige Zustimmung und die befristete Zustimmung.</p>
<p>§ 6 (1) Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der Bevollmächtigung, vorläufigen Zustimmung bzw. der befristeten Zustimmung stattzugeben, teilt die Kirchenverwaltung der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Bedenken sowie deren Begründung schriftlich mit.</p>	<p>§ 6 Bestehen Bedenken, einem Antrag auf Erteilung der Bevollmächtigung, der vorläufigen Zustimmung bzw. der befristeten Zustimmung stattzugeben, teilt die Kirchenverwaltung der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Bedenken sowie deren Begründung schriftlich mit.</p>

<p>Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zu Protokoll Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Bleiben die Bedenken bestehen, und hält der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren Antrag aufrecht, ordnet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht entsprechend der Ordnung über die Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht einen Unterrichtsbesuch aus besonderem Anlass an. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber schriftlich zu informieren. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann den/die mit der Vornahme der Einsichtnahme Beauftragten/Beauftragte unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Information über die vorgesehene Einsichtnahme ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuss abschließend in Abwesenheit des Antragstellers und des/der mit der Vornahme der Einsichtnahme Beauftragten.</p>	<p><u>Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.</u></p>
	<p><u>§ 7 (1) Bestehen Bedenken, dass der Religionsunterricht einer Lehrerin oder eines Lehrers nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilt wird, wird dies der Lehrerin oder dem Lehrer auf dem Dienstweg über die staatliche Schulaufsichtsbehörde mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</u></p> <p><u>(2) Wird ein Unterrichtsbesuch für notwendig erachtet, so wird dieser vom zuständigen Kirchlichen Schulamt durchgeführt. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist zu informieren.</u></p>
	<p><u>§ 8. Vor der Entscheidung, den Antrag auf Erteilung einer Bevollmächtigung abzulehnen oder eine Bevollmächtigung zu widerrufen, kann die Kirchenverwaltung dem Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</u></p>
<p>§ 7 (1) Wird die Bevollmächtigung, vorläufige Zustimmung oder befristete Zustimmung nicht erteilt, oder widerrufen oder festgestellt, dass sie unwirksam geworden ist, so ist diese Entscheidung bzw. Feststellung der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Gegen den Bescheid kann der/die Betroffene Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht nach Anhörung des Religionspädagogischen Amtes.</p>	<p><u>§ 9. (1) Wird die Bevollmächtigung, die vorläufige Zustimmung oder die befristete Zustimmung nicht erteilt oder widerrufen oder wird festgestellt, dass sie unwirksam geworden ist, so ist diese Entscheidung bzw. Feststellung der oder dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</u></p> <p><u>(2) Gegen den Bescheid kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Kirchenleitung.</u></p>

<p>(3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind dem/der Betroffenen die Gründe der Entscheidung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.</p>	<p><u>(3) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind der oder dem Betroffenen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.</u></p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p><u>Die berufenen Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.</u></p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p>
<p>§ 8 Bis zum Ablauf der Amtszeit des im Jahr 2007 gebildeten Gesamtkirchlichen Ausschusses finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) Anwendung.</p>	<p><u>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 3. November 1993 (ABl. 1994 S. 30), zuletzt geändert am 23. Mai 2012 (ABl. 2012 S. 219), die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen vom 8. April 1954 (ABl. 1954 S. 30) und die Geschäftsordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht vom 18. Januar 1977 (ABl. 1977 S. 27) außer Kraft.</u></p>

## Tischvorlage

zum

### **Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2015 folgende Änderung des Gesetzentwurfes beschlossen:

In Artikel 1 Nr. 8 erhält § 6 (neu) Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchlichen Ausschusses ist die oder der für den Gesamtkirchlichen Ausschuss zuständige theologische oder pädagogische Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung“.

**Begründung:** Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, hat den Entwurf des GKA-Gesetzes in seiner Sitzung am 02.11.2015 vorberaten und die vorstehende Änderung angeregt, der sich die Kirchenleitung am 19.11.2015 angeschlossen hat.

### **Vorlage des Rechtsausschusses**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens** (Drucksache Nr. 63/14 und Drucksache Nr. 12/15)

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Harder

#### Anlagen:

1. Synopse zum Artikelgesetz
2. Synopse zu Artikel 1 (Kirchliche Haushaltsordnung)
3. Synopse zu Artikel 2 (EBBVO)
4. Synopse zu Artikel 3 (Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung)





## **Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)**

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften zum Haushalt**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts.
- (2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.
- (3) Zu einzelnen Begriffen wird auf die Anlage verwiesen.

#### **§ 2**

#### **Zweck des Haushalts und Geltungsdauer**

- (1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.
- (2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.
- (3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3**

#### **Wirkungen des Haushalts**

- (1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Erträge und Aufwendungen, die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zugänge und Abgänge.
- (3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

#### **§ 4**

#### **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit**

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu beachten.
- (2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grundsätze durchzuführen.
- (3) In Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.

#### **§ 5**

#### **Grundsatz der Gesamtdeckung**

Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen zweckgebundene Erträge (§ 14). Für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel gilt dies entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Finanzplanung**

- (1) Der Haushaltswirtschaft der Gesamtkirche soll eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde liegen.
- (2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

#### **§ 7**

#### **Haushaltsbuch**

- (1) Grundlagen des Gesamtkirchlichen Haushaltes sowie der Haushalte der Dekanate und Regionalverwaltungen sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs (Outputorientierung) in Form eines Haushaltsbuchs.
- (2) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 3 verdichtet werden.
- (3) Bei den Haushalten der Kirchengemeinden kann entsprechend der Absätze 1 und 2 verfahren werden.

## **Abschnitt 2 Aufstellung des Haushalts**

### **§ 8**

#### **Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen**

- (1) Der Haushalt besteht aus
  - a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,
  - b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.
- (2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.
- (3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.
- (4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.
- (5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:
  - a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,
  - b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten,
  - c) ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,
  - d) erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),
  - e) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,
  - f) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung,
  - g) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.
- (6) Dem Haushalt der Gesamtkirche soll ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 beigelegt werden.

### **§ 9**

#### **Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung**

- (1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden und zu leistenden Haushaltsmittel enthalten.
- (2) Der Haushalt ist nach Einzelplänen zu gliedern und, soweit erforderlich, weiter in Abschnitte und Unterabschnitte zu untergliedern. Die Zuordnung der Sachkonten erfolgt entsprechend dem Kontenrahmen.

(3) Die Gliederung und die Sachkonten des Kontenrahmens richten sich nach den von der Kirchenverwaltung festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### **§ 10**

#### **Ausgleich des Haushalts**

- (1) Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. Die Liquidität ist sicherzustellen.
- (2) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung von Entnahmen aus Mitteln der Rücklagen oder durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.
- (3) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig.
- (4) Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.
- (5) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.

### **§ 11**

#### **Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung**

- (1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.
- (3) Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.
- (4) Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts unzulässig. In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Belastung und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

## § 12

### Verfügun gsmittel, Verstärkungsmittel

- (1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügun gsmittel).
- (2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.
- (3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.
- (4) Erhöhen sich die Verfügun gsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.

## § 13

### Deckungsfähigkeit

Im Haushalt können Aufwendungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, sofern Zweckbindungen von Drittmitteln nicht berührt sind.

## § 14

### Zweckbindung von Haushaltsmitteln

- (1) Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.
- (2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen; § 27 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Vermögensmehrungen entsprechend.

## § 15

### Übertragbarkeit

- (1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.
- (2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk oder durch Beschluss des zuständigen Organs für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert und der Ausgleich des Haushalts nicht gefährdet wird.

## § 16

### Budgetierung

- (1) Die Gesamtkirche kann zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisati-

onseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbinden (Budgetierung). Dabei wird die Ressourcenverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, welche die Fach- und Sachverantwortung haben.

- (2) Eine von § 9 abweichende Darstellung der Haushaltsmittel nach Budgets ist zulässig, wenn der Haushalt in der Form des Haushaltsbuchs (§ 7) aufgestellt wird. Die für den Haushalt geltenden Bestimmungen dieser Ordnung sind sinngemäß anzuwenden.

- (3) Die Darstellung der Haushaltsmittel innerhalb der Budgets kann, ebenfalls von § 9 abweichend, zusammenfassend erfolgen, soweit dies zweckmäßig erscheint.

- (4) Bei den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach den §§ 13 bis 15 als erfüllt.

- (5) Die Haushaltsermächtigung legt die verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß den §§ 13 bis 15, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen fest.

- (6) Die Budgets bilden den Ressourcenrahmen, mit dem die von dem zuständigen Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die budgetverantwortlichen Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Anhand einer Kostenstellen- und Budgetsteuerung soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleistet werden.

## § 17

### Sperrvermerk

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.

## § 18

### Kredite

- (1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

- a) zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen,
- b) im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung,
- c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit bei der kassenführenden Stelle (Liquiditätskredit)

aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

- (2) Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a und b dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindestens die

zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

(3) Ein Kredit nach Absatz 1 Buchstabe c darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.

(4) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip). Zinsen sind im Ergebnishaushalt, Tilgungsbeträge im Investitions- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.

(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Buchstabe c gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.

(6) Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.

#### **§ 19 Innere Darlehen**

Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. Innere Darlehen sind in der Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.

#### **§ 20 Bürgschaften**

(1) Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungsverbände sollen keine Bürgschaften übernehmen.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften durch die Gesamtkirche bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode und ist der Kirchensynode mitzuteilen.

#### **§ 21 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen**

(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Die Bestimmungen des Kirchenbaugesetzes sind zu beachten.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

#### **§ 22 Zuwendungen**

(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Verwendungszweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.

(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.

#### **§ 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung**

(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.

(2) Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.

(3) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind

1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um
  - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
  - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.

Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.

#### **§ 24 Nachtragshaushalt**

(1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass

- a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel, die nicht durch zweckgebundene Mittel gemäß § 14 gedeckt sind, in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen. Die Gesamtkirche muss in diesen Fällen einen gesamtkirchlichen Nachtragshaushalt erstellen.

(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.

### **§ 25 Sonderhaushalte**

(1) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

### **Abschnitt 3 Ausführung des Haushalts**

#### **§ 26 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

(1) Die Erträge sind vollständig zu erfassen und die Forderungen rechtzeitig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.

(2) Durch geeignete Maßnahmen hat die anordnende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsansätze hält.

(3) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass

- a) die vorgegebenen Aufgaben wirtschaftlich, zweckmäßig und nachhaltig erreicht werden,
- b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(4) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(5) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die verkehrsüblichen Sicherheiten zu verlangen.

(6) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

### **§ 27 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel**

(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel sowie die Begründung von Verpflichtungen, durch die Inanspruchnahmen über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel entstehen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Haushaltsmittel, die aus Verstärkungsmitteln bestritten werden (§ 12) oder für Haushaltsmittel, die nach § 13 für deckungsfähig erklärt wurden. Das zuständige Organ kann jedoch für die Verwendung der Verstärkungsmittel zusätzliche Regelungen treffen.

### **§ 28 Sicherung des Haushalts**

(1) Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

### **§ 29 Sachliche und zeitliche Bindung**

(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und haushaltsjahrübergreifend abgewickelt werden, dürfen Haushaltsmittel nur zu dem bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Abschluss der Maßnahme in Anspruch genommen werden.

(2) Nicht zur Haushaltsfinanzierung eingesetzte Haushaltsmittel nach Absatz 1 Satz 1 können einer Rücklage zugeführt werden, etwaige rechtliche Einschränkungen bleiben davon unberührt. Näheres regelt das zuständige Organ durch Haushaltsbeschluss.

(3) Zweckgebundene Haushaltsmittel (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

### **§ 30 Vergabe von Aufträgen**

Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben. Das Vergabeverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

### **§ 31 Stellenbewirtschaftung**

(1) Eine Planstelle, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet ist, darf bei Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende

Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

### **§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

(1) Forderungen dürfen nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
- c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden.

(3) Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.

(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 33 Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge**

(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.

(2) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen.

(3) Die Finanzbuchhaltung hat die umgehende Abwicklung zu veranlassen.

### **§ 34 Anordnungen**

(1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im

Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. Anordnungen müssen mindestens enthalten:

- a) die anordnende Stelle,
- b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,
- c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
- d) das Haushaltsjahr;
- e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,
- f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,
- g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,
- h) den Ort und das Datum der Anordnung,
- i) die Unterschriften der Anordnungsberechtigten.

(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden.

(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.

(4) Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungsverbänden sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung. Übersteigt die Anordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Für Anordnungen mit einem Betrag bis 1.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist. Die Anordnungsbefugnis kann für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstweisung übertragen werden. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.

(5) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.

(7) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 27 bleibt unberührt.

(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.

(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).

(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.

(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:

- a) Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,
- b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung,
- c) Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,
- d) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,
- e) Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienst-anweisung nach § 43,
- f) Abschluss der Ergebniskonten,
- g) betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.

(12) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden. Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.

### **§ 35 Haftung**

Wer entgegen den Vorschriften eine Anordnung erteilt oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.

## **Abschnitt 4 Rechnungswesen und Kassenführung**

### **§ 36 Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter**

- (1) Das Rechnungswesen und die Kassenführung haben
- a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,
  - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und
  - c) die Überprüfbarkeit des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlich-

keit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

(2) Die Finanzbuchhaltung ist zentral einzurichten. Sie hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Kassenführung wahrzunehmen, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege ordnungsgemäß abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(3) Weitere Finanzbuchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht bzw. wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.

(4) Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung mehrerer Körperschaften sollen einer gemeinsamen Verwaltung übertragen werden.

(5) Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass

- a) die geltenden Vorschriften beachtet,
- b) den für die Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
- c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.

(6) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.

(7) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen mit Zustimmung der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass

- a) diese separat geführt werden,
- b) diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können,
- c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 37 Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen**

(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen und zur Vereinbarung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen können Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.

(2) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.

(3) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abrechnen.

### **§ 38 Personal der Finanzbuchhaltung**

(1) In der Finanzbuchhaltung dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.



(2) Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung. Dieser sind auch Veränderungen der nach Satz 1 genannten relevanten persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 39**

#### **Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung**

(1) Ist die Finanzbuchhaltung mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Kassenführung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Kassenführung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.

(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.

### **§ 40**

#### **Verwaltung der liquiden Mittel**

(1) Die liquiden Mittel sind sicher anzulegen und wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.

(2) Die anordnende Stelle hat die Finanzbuchhaltung frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einzahlungen zu rechnen ist oder größere Auszahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung der liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage (Liquiditätsreserve) oder durch einen Liquiditätskredit erforderlich, so ist die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung rechtzeitig zu verständigen.

### **§ 41**

#### **Zahlungen**

(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. Auszahlungen sollen unter Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.

(3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.

(4) SEPA-Lastschrift-Mandate dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.

(5) Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. Der gewählte Zahlweg ist zu bescheinigen.

(6) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.

(7) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.

### **§ 42**

#### **Mahnwesen und Vollstreckung**

(1) Die Finanzbuchhaltung hat den rechtzeitigen Eingang der Zahlungen zu überwachen. Sie führt das Mahn- und Vollstreckungswesen durch. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Kosten der Mahnung und Vollstreckung sind der zahlungspflichtigen Person aufzuerlegen.

### **§ 43**

#### **Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung**

Weitere Bestimmungen zu Buchhaltung und Kassenführung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

### **§ 44**

#### **Führung der Bücher**

(1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 36 Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen

- a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie
- b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.

(2) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(3) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch, zeitnah und nachprüfbar sein.

(4) Es sind ein Grundbuch (Journal) und ein Hauptbuch zu führen.

(5) Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um bestimmte Einzelinformationen. Nebenbücher sind für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung zu führen. Weitere Nebenbücher können geführt werden.

(6) Die Bücher sind so zu führen, dass

- a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den Haushalt und den Jahresabschluss sind und
- b) Unregelmäßigkeiten durch interne Kontrollsysteme soweit wie möglich ausgeschlossen sind.

(7) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und die oder der Einzählende oder Empfangende festzustellen sein.

(8) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

#### **§ 45 Buchungen, Belegpflicht**

(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.

(2) Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.

(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.

#### **§ 46 Zeitpunkt der Buchungen**

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen. Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.

(2) Wird kein automatisiertes Verfahren angewendet, in dem gleichzeitig nach sachlicher und nach zeitlicher Ordnung gebucht wird, ist die sachliche Buchung zeitnah nach der zeitlichen Buchung vorzunehmen.

#### **§ 47 Abschluss der Bar- und Bankbestände**

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, sind die Buchbestände der Bankkonten mit den Bankkontoauszügen abzugleichen. Die Ergebnisse der Barkassen sind in einem Protokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Abgleich der Bestände kann eine längere Frist zugelassen werden.

(2) Wird eine Kassendifferenz festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als sonstige Forderung zu buchen. Bei größeren Beträgen hat die Kassenaufsicht das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu informieren. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag als Aufwand in die Ergebnisrechnung zu übernehmen.

(4) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als sonstige Verbindlichkeit zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Anordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahres-

abschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu vereinnahmen.

#### **§ 48 Zwischenauswertungen**

Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden, das Nähere regelt die Kirchenverwaltung.

#### **§ 49 Abschluss der Bücher**

Die Bücher sind jährlich abzuschließen.

#### **§ 50 Jahresabschluss**

(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln.

(2) Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

(3) Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.

(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen zu bilden, soweit dies zweckmäßig ist.

(5) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen und zum 31. Juli festzustellen. Sofern der Jahresabschluss einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau unterliegt, erfolgt, abweichend von Satz 1, die Feststellung unverzüglich nach Abschluss der Prüfung.

(6) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der die Finanzbuchhaltung führenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied des Vertretungsorgans, bei der Gesamtkirche von der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen.

#### **§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung**

(1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet

werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.

(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Ihre Darstellung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik unter Berücksichtigung des Sachkontenrahmens nach § 9 Absatz 3.

(3) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt wird mit der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen.

(4) Den Positionen der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen.

(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.

## **§ 52 Bilanz**

Als Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Bilanz aufzustellen. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts 5.

## **§ 53 Anhang**

Im Anhang werden wesentliche Positionen des Jahresabschlusses erläutert. Insbesondere sind anzugeben:

- a) die bei Wahlrechten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
- c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- d) eine Deckungslücke bei den Substanzerhaltungsrücklagen,
- e) Unterschreitungen von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen,
- f) die Finanzdeckung der Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist,
- g) das gewählte Verfahren zur Ermittlung von Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

## **§ 54 Anlagen zum Anhang**

(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:

- a) das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 83,
- b) Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände, zum Ende des Haushaltsjahres,
- c) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten,
- d) die Belege, ggf. in digitaler Form,
- e) Übersichten über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten,
- f) der Anlagenspiegel,
- g) Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.

(2) In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben. In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe e sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.

(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

## **§ 55 Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.

(3) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.

## **§ 56 Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften**

(1) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt. Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

## **Abschnitt 5 Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung**

### **§ 57 Vermögen**

(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. Es besteht aus Kirchenvermögen, Pfarreivermögen und sonstiges Zweckvermögen. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.

(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.

(4) Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist eine ordnungsgemäße Übergabe inklusive Anfertigung eines Übergabeprotokolls sicherzustellen.

(5) Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder eine Veräußerung aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.

(6) Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziel haben, werden aus dessen Erträgen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens. Die Bestimmungen über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bleiben unberührt.

(7) Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Erträgen des Kirchenvermögens getragen. Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.

(8) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.

### **§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens**

Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.
2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.
3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzu-

nehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten.

4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen Belastungen verbunden sind, die dem Wert der Zuwendung oder Schenkung nicht entsprechen. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.
5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### **§ 59 Inventur, Inventar**

Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist ein Verzeichnis (Inventar), in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.

### **§ 60 Allgemeine Bewertungsgrundsätze**

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.
3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

6. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

### § 61

#### Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 63 zu bewerten. Dabei gilt, dass

- a) Anschaffungskosten die Aufwendungen sind, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können; zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen;
- b) Herstellungskosten die Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

(2) Anschaffungs- und Herstellungskosten kirchlicher Gebäude und ihre fortgeführten Werte können auch durch Maßnahmen der Wiederherstellung und Instandhaltung erhöht werden. Näheres wird durch Rechtsverordnung nach § 71 geregelt.

(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.

(5) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben.

(6) Rückstellungen für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.

(7) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.

(8) Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungsbetrags anzusetzen.

### § 62

#### Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung

(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz nachzuweisen.

(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sondervermögen, die

Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind im Anhang auszuweisen. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden nachrichtlich unter dem Bilanzstrich aufgeführt.

(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(4) Die Bilanz ist in Kontoform zu erstellen. Es gilt das Schema der zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung nach § 71 zu erlassenden Rechtsverordnung.

(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.

### § 63

#### Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

(2) Im Anschaffungsjahr und im Jahr der Veräußerung oder Verschrottung des Vermögensgegenstandes hat die Abschreibung monatsgenau zu erfolgen.

(3) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

(4) Bei Vorräten sind nur dann Abschreibungen vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind.

### § 64

#### Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

- a) dafür ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den anzuwendenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
- e) das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d) gewährleistet ist,
- f) die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.

(2) Erwirbt eine kirchliche Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens nach Absatz 1, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag Prüfungsrechte und erforderlichenfalls weitergehende Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.

(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt,
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,
3. ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.

(4) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unternehmen, an dem kirchliche Körperschaften mit insgesamt mehr als 50 Prozent beteiligt sind, sich an einem anderen privatrechtlichen Unternehmen beteiligen will.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Finanzanlagen.

### **§ 65 Rücklagen**

(1) Rücklagen dienen zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken.

(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:

- eine Betriebsmittelrücklage,
- eine Ausgleichsrücklage,

- eine Substanzerhaltungsrücklage sowie
- eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich.

(3) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. Bei den Regionalverwaltungsverbänden werden der Betriebsmittelrücklage entsprechende zentrale Liquiditätsreserven für die angeschlossenen Körperschaften gebildet. Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen.

(4) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden. Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.

(6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

(7) Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.

(8) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.

(9) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittelrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.

(10) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.

### **§ 66 Besondere Ausgleichsrücklage bei Diakonie- und Sozialstationen**

(1) Bei Diakonie- und Sozialstationen soll auf Grund der mit ihrer Betätigung verbundenen wirtschaftlichen Risi-

ken die Ausgleichsrücklage über die nach § 65 Absatz 4 vorgeschriebene Mindesthöhe hinaus in Höhe von insgesamt mindestens einem Fünftel der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre angesammelt werden. Das Vorhalten der erforderlichen Finanzmittel darf nicht durch Fremdkapital erfolgen.

(2) Die Verbandsmitglieder von Zweckverbänden sollen durch Verbandsumlagen und freiwillige Zuschüsse zur besonderen Ausgleichsrücklage beitragen, wenn diese nicht in der Mindesthöhe vorliegt.

(3) Unterschreitet die besondere Ausgleichsrücklage für einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren die Sollhöhe nach Absatz 1 oder sinkt der Finanzmittelbestand über drei aufeinanderfolgende Jahre um mehr als 15 Prozent, kann die Kirchenverwaltung die Einholung einer Fortführungsprognose eines unabhängigen Sachverständigen vom Träger auf dessen Kosten verlangen. Im Falle einer positiven Fortführungsprognose kann die Kirchenverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Überprüfung der Fortführungswahrscheinlichkeit vom Träger auf dessen Kosten verlangen; hiervon unbenommen kann die Kirchenleitung die Fortführung unter Auflagen stellen.

#### **§ 67 Sonderposten und Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen**

Unter den Sonderposten sind noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen. Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind bilanziell separat auszuweisen.

#### **§ 68 Rückstellungen**

(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden.

(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.

(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.

#### **§ 69 Rechnungsabgrenzung**

Fällt die wirtschaftliche Zurechnung des Aufwands oder Ertrags für bereits geleistete oder erhaltene Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

#### **§ 70 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)**

Für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 59 bis 69 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 71 Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung**

Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

#### **Abschnitt 6 Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**

#### **§ 72 Grundsatz tragfähiger Haushaltswirtschaft**

Die kirchlichen Körperschaften haben ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass sie jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit erhalten und eine Überschuldung vermeiden.

#### **§ 73 Beanstandungs- und Informationsrecht, Anordnungen**

Bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer kirchlichen Körperschaft oder ihrer Einrichtung kann die Kirchenverwaltung Beschlüsse und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner Anordnungen erteilen, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden. Der Kirchenverwaltung oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung sind sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

#### **§ 74 Ersatzvornahme**

(1) Weigert sich eine kirchliche Körperschaft, einer Anordnung nach § 73 nachzukommen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.

(2) Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bestellen, wenn dies zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Unbenommen hiervon kann die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen auch dann bestellen, wenn Maßnahmen nach § 73 nicht ausreichen.

(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 setzen die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.

(4) Die mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.

## § 75

### Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft anordnen, wenn ein unabhängiger Sachverständiger eine negative Fortführungsprognose für die Einrichtung erstellt hat. In der Fortführungsprognose wird festgestellt, ob die Einrichtung nachhaltig in der Lage ist, die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und die Überschuldung zu vermeiden. Die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft setzt die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.

## Abschnitt 7

### Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen

## § 76

### Ziel und Inhalt der Prüfung

(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,

- a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

## § 77

### Aufsicht über die Finanzbuchhaltung/ Prüfung der Finanzbuchhaltung

(1) Die ordnungsgemäße Führung der Finanzbuchhaltung wird durch jährlich mindestens eine unvermutete Prüfung festgestellt. Der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung ist es unbenommen, weitere Prüfungen durchzuführen.

(2) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung obliegt

- a) bei der Gesamtkirche der Leiterin oder dem Leiter der Kirchenverwaltung,
- b) bei den Regionalverwaltungsverbänden der oder dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandsvorstandes,
- c) bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen Kirchengemeinden und bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen kirchlichen Verbänden der oder dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied.

(3) Mit der Durchführung der Prüfungen können Sachverständige betraut werden.

(4) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

- a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Grundbüchern übereinstimmt,
- b) die Eintragungen in den Hauptbüchern denen in den Grundbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,
- c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
- d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
- e) die Bücher und sonstigen Nachweise ordnungsgemäß geführt werden,
- f) die Forderungen und die Verbindlichkeiten rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
- g) die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

(5) Über die Prüfung der Finanzbuchhaltung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren. Im Falle wesentlicher Beanstandungen ist das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu informieren.

## § 78

### Verwaltung mehrerer Kassen und Finanzbuchhaltungen

Werden andere Kassen oder Finanzbuchhaltungen mitverwaltet, hat sich die Prüfung auch auf diese zu erstrecken.

## § 79

### Rechnungsprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen.

(2) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

## § 80

### Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

(1) Neben den Finanzbuchhaltungen können Organisations- und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(3) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.



**§ 81**  
**Betriebswirtschaftliche Prüfungen**

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen im Sinne der §§ 56 und 64 sollen betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Wirtschaftlichkeit.

(2) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

**§ 82**  
**Prüfungen bei Stellen  
außerhalb der verfassten Kirche**

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche obliegt es dem Zuwendungsgeber, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch besondere Richtlinien.

**§ 83**  
**Vorprüfung und Offenlegung**

(1) Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Anordnungen erteilen. Die Vorprüfung kann auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte erfolgen.

(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

- a) die vollständige Erfassung der Haushaltsmittel und rechtzeitige Erhebung der Forderungen sowie die ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln,
- b) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde,
- c) das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit des Kapitalvermögens,
- d) die Aufzeichnung über Zu- und Abgänge aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände.

(3) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. Die Niederschrift ist dem Jahresabschluss beizufügen. Über Beanstandungen ist zu entscheiden.

(4) Die Jahresabschlüsse sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Die Auslage ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**§ 84**  
**Prüfung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss muss in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens zum 31. Juli des Folgejahres bei der die Finanzbuchhaltung führenden Stelle vorliegen. Der Jahresabschluss der Gesamtkirche ist in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vorzulegen.

**§ 85**  
**Entlastung**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann das Entlastungsverfahren eingeleitet werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.

**§ 86**  
**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedürfen.

**§ 87**  
**Übergangsbestimmungen**

(1) Die Kirchenverwaltung kann bis zum 31. Dezember 2021

- von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54
- sowie von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses

befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechtes vereinbar ist. Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf, Körperschaften von der Geltung dieses Kirchengesetzes befristet ausnehmen. Für diese Körperschaften finden weiterhin die Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), Anwendung.

## Anlage

### Begriffsbestimmungen

Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

**1. Abschreibung:** Buchungsmäßige Abbildung der Wertminderung von Vermögensgegenständen, insbesondere Sachen, durch Alterung, Verschleiß oder andere Ursachen.

**1a. Abschreibung, außerplanmäßige:** Buchungsmäßige Abbildung außergewöhnlicher Wertminderungen.

**1b. Abschreibung, planmäßige:** Reduzierung des Buchwerts von Vermögensgegenständen nach einer festgesetzten zeitlichen Regel.

**2. Aktiva:** Summe der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist.

**3. Anhang zum Jahresabschluss:** Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.

**4. Anlagevermögen:** Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen, z. B. Gebäude, Fuhrpark, langfristig angelegte Finanzanlagen (Unterschied: Umlaufvermögen, siehe dort).

**5. Anordnung:** Förmlicher Auftrag der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten an die Finanzbuchhaltung zur Ausführung des Haushalts. Dabei können die Zeitpunkte der auf Grundlage der Anordnung erfolgenden Buchungen und Zahlungen auseinanderfallen.

**5a. Anordnung, Daueranordnung:** Anordnung von wiederkehrenden Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.

**5b. Anordnung, Einzelanordnung:** Anordnung von Zahlungen für jeweils eine/n Zahlungspflichtige/n oder Empfangsberechtigte/n innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen.

**5c. Anordnung, Sammelanordnung:** Anordnung von Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen.

**6. Aufwendungen:** Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres.

**7. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:** Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Budgetrücklagen aus Vorjahren verfügbar sind.

**8. Auszahlungen:** Abfluss von Bar- und Buchgeld.

**9. Baumaßnahme:** Als Baumaßnahmen zählen die Errichtung neuer Gebäude, bauliche Veränderungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errichtung neuer Gebäude sind sowohl Neubauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen.

**10. Betriebe gewerblicher Art:** Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.

**11. Bilanz:** Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.

**12. Bilanzergebnis:** Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.

**13. Budgetierung:** Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung zu einem finanziellen Rahmen als Budget. Ziele sind die Umsetzung der Outputorientierung, die Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und die Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

**14. Budgetrücklage:** Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.

**15. Controlling, kirchliches:** Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.

**16. Deckungsfähigkeit:**

**16a. Deckungsfähigkeit, echte:** Minderaufwendungen bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.

**16b. Deckungsfähigkeit, unechte:** Mehrerträge bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden. Gleiches

gilt für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Investitions- und Finanzierungshaushaltes.

**17. Deckungskreis:** Konten, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden

**18. Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen:** Summe der nicht erwirtschafteten Abschreibungen, ggf. unter Berücksichtigung der Auflösung von Sonderposten. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind im Anhang auszuweisen.

**19. Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):** Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.

**20. Doppik, kirchliche:** An den kirchlichen Bedarf angepasstes Rechnungswesen auf der Grundlage der doppelten Buchführung. Die Anpassung bezieht sich z. B. auf das Reinvermögen und die darunter zu bildenden Pflichtrücklagen.

**21. Einzahlungen:** Zufluss von Bar- und Buchgeld.

**22. Einzelplan:** Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

**23. Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung:** Teil des Haushalts bzw. des Jahresabschlusses als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Aufwendungen und Erträge. Deren Aufbau und Darstellung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.

**24. Erlass:** Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung). Der Gläubiger erhält eine Mitteilung.

**25. Erträge:** Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenzuwachs innerhalb eines Haushaltsjahres.

**26. Feststellungsvermerk:** Bescheinigung über die sachliche und

- soweit besondere fachliche Kenntnisse erforderlich sind – die fachtechnische Richtigkeit der Grundlagen einer Anordnung. Im Einzelnen wird bestätigt:
- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,
- die Rechtmäßigkeit und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit,
- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,
- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,

- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.

**27. Finanzdeckung, Grundsatz der:** Vorhandensein von Finanzanlagen und liquiden Mitteln in Höhe der zu deckenden Rücklagen, z. B. in Form von Tagesgeld, Festgeld, Wertpapieren (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteilen.

**28. Finanzmittel:** Summe der Bestände, die den Finanzanlagen und den liquiden Mitteln zugeordnet werden können.

**29. Forderungen:** Ansprüche auf Zahlungen gegenüber Dritten.

**30. Gliederung:** Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den Grundlagen zur Haushaltssystematik.

**31. Grundbuch:** Dient der vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung. In der doppelten Finanzsoftware übernimmt im Allgemeinen das Journal die Funktion des Grundbuches; das Grundbuch ist gleichzeitig die Buchungsanweisung für die Übertragung der Buchungen aus dem Grundbuch in das Hauptbuch.

**32. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:** Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die dazu dienen, die Zwecke der kirchlichen Rechnungslegung sachgerecht zu erfüllen (z. B. Grundsatz der Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip, Periodisierungsprinzip).

**33. Handvorschüsse:** Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren Auszahlungen zugewiesen werden.

**34. Hauptbuch:** Dient der Darstellung der im Grundbuch erfassten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung.

**35. Haushalt:** Vom zuständigen Organ verabschiedeter Plan, der den voraussichtlich erforderlichen Ressourcenbedarf für die Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft feststellt und seine Deckung regelt. Er ist Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des Haushaltsbuchs.

**36. Haushaltsbuch:** Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.

**37. Haushaltsmittel:** Dazu gehören alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge und die Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen.

**38. Haushaltsvermerke:** Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).

**39. Innere Darlehen:** Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rückla-

gen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.

**40. Investitionen:** Erhöhung des Anlagevermögens unter Verwendung von Finanzmitteln.

**41. Investitions- und Finanzierungshaushalt, Investitions- und Finanzierungsrechnung:** Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis von bestimmten erfolgsneutralen Bilanzveränderungen bzw. Nachweis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Rahmen des Jahresabschlusses. Aufbau und Darstellung des Investitions- und Finanzierungshaushaltes und der Investitions- und Finanzierungsrechnung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.

**42. Kapitalflussrechnung:** Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Zahlungsfähigkeit Auskunft gibt. Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei grundsätzlich indirekt und der aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird in der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.

**43. Kirchliche Handlungsfelder:** Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit.

**44. Kontenrahmen:** Der nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Sachkonten vorgegebene Mindestkontenplan.

**45. Kosten:** In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.

**46. Kosten- und Leistungsrechnung:** Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht direkt den Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet oder auf Kostenstellen verteilt und ggf. auf die Kostenträger verteilt werden.

**47. Kredite:** Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.

**48. Leistungen:** In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.

**49. Liquide Mittel:** Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere, Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks.

**50. Nachhaltigkeit:** Gleichzeitige und gleichberechtigte Umsetzung von umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Zielen und Minimierung der Inanspruchnahme bzw. Belastung allgemein verfügbarer Güter (z. B. Wasser, Boden, Luft).

**51. Nachtragshaushalt:** Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung von erheblichen Mindererträgen oder Mehraufwendungen oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.

**52. Niederschlagung:** Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung. Der Gläubiger erhält keine Mitteilung.

**53. Passiva:** Summe des Reinvermögens, der Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, der Sonderposten und der Schulden sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.

**54. Reinvermögen:** Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.

**55. Ressourcen:** Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung benötigten bzw. im Rahmen des Haushaltsvollzugs verfügbaren Finanzmittel, Vermögens- und Verbrauchsgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.

**56. Ressourceneinsatz:** Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.

**57. Ressourcenverbrauchskonzept:** Dem doppelten System immanentes Konzept der vollständigen Darstellung des zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourceneinsatzes.

**58. Rücklagen:** Mittel, die gesetzlich oder freiwillig zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden.

**59. Rückstellungen:** Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (z. B. Pensions- und Urlaubsrückstellungen).

**60. Schulden:** Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde nach feststehen. Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

**61. Sonderhaushalt:** Sonderhaushalte können aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.

**62. Sondervermögen:** Sondervermögen ist die Bilanzsumme des Sonderhaushaltes (z. B. rechtlich unselbstständige Stiftungen). Es ist als Sondervermögen in der Bilanz auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird.

**63. Stundung:** Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).

**64. Treuhandvermögen:** Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.

**65. Überplanmäßige Haushaltsmittel:** Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen.

**66. Umlaufvermögen:** Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind, z. B. Girokontenbestand, Forderungen, Vorräte (Unterschied: Anlagevermögen, siehe dort).

**67. Verbindlichkeiten:** Passivposition für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in der Höhe und im Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören z. B.: Aufgenommene Kredite; gebuchte, nicht gezahlte Rechnungen; durchlaufende Gelder; unklare Einzahlungen, Irrläufer; Mietkautionen (bei Vermieter).

**68. Verfügungsmittel:** Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

**69. Vermögen:** Gesamtheit aller Güter und geldwerter Ansprüche, bilanziell gegliedert in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).

**70. Vermögensgegenstand:** Einzeln bewertbare und aktivierungspflichtige, Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.

**71. Vermögensgrundbestand:** Der Vermögensgrundbestand ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) einerseits und Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, Sonderposten und Schulden sowie ggf. einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits.

**72. Verpflichtungsermächtigungen:** Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.

**73. Verstärkungsmittel:** Siehe Deckungsreserve.

**74. Vorräte:** Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden.

**75. Vorschüsse:** Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind als Forderungen zu erfassen.

**76. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:** Analyse der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Allokationsentscheidungen. Zu berücksichtigen sind Anschaffungskosten bzw. -preise, Folgekosten und -leistungen sowie der erwartete Zweckerfüllungsgrad (i.S. von Qualität) verfügbarer Alternativen.

**77. Wirtschaftsplan:** Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge von kirchlichen Wirtschaftsbetrieben.

**78. Zahlstellen:** Außenstellen der Finanzbuchhaltung.

**79. Ziele:** Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.

**80. Zuschreibung:** Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der

vorhergehenden Bilanz. Zuschreibungen auf Grund von Wertaufholungen sind nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.

**81. Zuwendungen:** Als Zuweisungen: Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches. Als Zuschüsse: Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.

**82. Zweckvermögen:** Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.

## Artikel 2

### Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBVO)

#### Abschnitt 1 Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts.
- (2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieser Rechtsverordnung vor.

##### § 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Eintragungen in den Büchern gemäß § 44 der Kirchlichen Haushaltsordnung und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sollen in deutscher Sprache erfolgen. In der Buchführung dürfen Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in Programmbeschreibungen, Datenflussplänen oder Ähnlichem eindeutig festliegt.
- (2) Die Eintragungen in den Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

#### Abschnitt 2 Erfassung

##### § 3 Inventur, Inventar (zu § 59 der Kirchlichen Haushaltsordnung)

- (1) Als Grundsätze für die Inventur gelten Vollständigkeit, Richtigkeit, Einzelerfassung, Dokumentation und Nachprüfbarkeit.
- (2) Grundstücke, Gebäude, Forderungen, Vorräte, liquide Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände und die Schulden sind bis zum Schluss des Haushaltsjahres genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert im Inventar auszuweisen. Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ist eine Bestandsaufnahme alle drei Jahre ausreichend.
- (3) Sächliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Geschäftsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (Buchinventur).

(4) Einzelheiten zur Durchführung der Inventur, zur Aufstellung des Inventars und zum Wertansatz der einzelnen Vermögensgegenstände werden in einem Bewertungshandbuch und in einer Handreichung zur Inventur nach Maßgabe der Kirchlichen Haushaltsordnung und dieser Rechtsverordnung dargestellt. Das Bewertungshandbuch und die Handreichung zur Inventur werden von der Kirchenverwaltung erstellt und bei Bedarf aktualisiert.

##### § 4 Verfahrensvereinfachungen (zu § 59 der Kirchlichen Haushaltsordnung)

- (1) Aus Lagern abgegebene Vorräte gelten als verbraucht.
- (2) Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert werden.
- (3) Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 Euro brutto nicht überschreiten, werden im Anlagevermögen nicht erfasst und unmittelbar als Aufwand verbucht.
- (4) Mit gleichbleibender Menge und gleichbleibendem Wert können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte angesetzt werden, wenn sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist oder die Vermögensgegenstände oder Vorräte nur geringen Veränderungen unterliegen.
- (5) Gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände oder Vorräte oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

#### Abschnitt 3 Bewertung

##### § 5 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden (zu §§ 60f. der Kirchlichen Haushaltsordnung)

- (1) Für zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.
  - a) Als Nebenkosten der Anschaffungskosten sind insbesondere zu berücksichtigen: Transportkosten, Montagekosten, Notariats-/Grundbuchkosten und Steuern. Nachträgliche Einbauten und Erweiterungen sind den Anschaffungskosten zuzurechnen (nachträgliche Anschaffungskosten). Im Übrigen sind die Festlegungen des Bewertungshandbuches heranzuziehen.
  - b) Bei den Herstellungskosten dürfen etwaige Forschungs- und Vertriebskosten nicht einbezogen werden, Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.
- (2) Finanzanlagen, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab-

bzw. zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebniswirksam gebucht werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert bzw. zu Anschaffungskosten anzusetzen. Kurzfristige Wertschwankungen sind nicht im Jahresabschluss darzustellen. Tritt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung ein, ist auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Eine voraussichtliche dauernde Wertminderung wird unterstellt, wenn über einen Zeitraum von drei Jahren der Kurswert oder beizulegende Wert zum Bilanzstichtag jeweils um mehr als fünf Prozent unter dem Buchwert liegt. In diesem Fall sind Abschreibungen einheitlich über die Finanzanlage vorzunehmen. Entfällt der Grund der Abschreibungen, ist eine Zuschreibung bis zur Obergrenze der Anschaffungskosten vorzunehmen. Für die Bewertung der Finanzanlagen auf Ebene der Gesamtkirche sind die Dachfonds maßgeblich.

(3) Bei der Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen sind gemäß § 61 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen zu unterscheiden. Zweifelhafte Forderungen sind Forderungen, bei denen die finanzielle Lage des Schuldners oder anderweitige Umstände vermuten lassen, dass sie ganz oder teilweise uneinbringlich sind. Uneinbringliche Forderungen sind Forderungen, die endgültig als verloren anzusehen sind. Verjährte Forderungen gelten als uneinbringlich.

(4) Die Ermittlung der nach § 61 Absatz 6 der Kirchlichen Haushaltsordnung für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bildenden Rückstellungen erfolgt nach einem einheitlichen und fachlich anerkannten Verfahren, das von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand beschlossen wird. Eine Neuberechnung soll mindestens alle drei Jahre erfolgen.

(5) Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind am Abschlussstichtag zum Devisenkassamittelkurs umzurechnen.

#### **§ 6**

##### **Baumaßnahmen**

##### **(zu § 61 der Kirchlichen Haushaltsordnung)**

(1) Die Kosten für Baumaßnahmen sind in den folgenden Fällen zu aktivieren:

- a) Neubau eines Gebäudes,
- b) Erweiterung eines Gebäudes,
- c) zusammenhängende Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, deren Kosten den Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

(2) Die Restnutzungsdauer verlängert sich im Falle der Aktivierung nach Absatz 1 Buchstabe c bei gleichbleibender Jahresabschreibung, jedoch nicht über die Nutzungsdauer nach Anlage 2 hinaus.

(3) Die Kirchenverwaltung kann im Einzelfall von Absätzen 1 und 2 abweichende, sachlich angemessene Regelungen treffen.

(4) Bei Maßnahmen, deren genehmigte Kosten 30 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten übersteigen, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten

nach dem in § 12 Absatz 4 genannten Verfahren zu vergleichenden Zwecken ermittelt.

#### **Abschnitt 4 Bilanzierung**

#### **§ 7**

##### **Vermögensvorsorge**

##### **(zu § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung)**

(1) Substanzerhaltungsrücklagen nach § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung sollen beginnend mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens angesammelt werden. Für die einzelnen Gebäude soll die zu diesem Zeitpunkt bestehende Vorsorgelücke ausgewiesen werden. Es ist anzustreben, die Vorsorgerückstände wenigstens in Höhe von 20 Prozent vermindert um die anteilige Höhe von Sonderposten nach § 65 Absatz 5 Satz 2 und § 67 der Kirchlichen Haushaltsordnung aus vorhandenen Rücklagen und erforderlichenfalls durch Erhöhung der jährlichen Zuführungen aufzuholen.

(2) Auflösungen von Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse sollen den Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen nur gegengerechnet werden, wenn auch künftig Zuschüsse in entsprechender anteiliger Höhe zu erwarten sind.

(3) Soweit Mittel, die den Substanzerhaltungsrücklagen zugeführt werden, nach ihrer Herkunft für einzelne Vermögensgegenstände oder Teile davon zweckbestimmt sind, ist dies im Rücklagenspiegel auszuweisen.

(4) Liegt eine angemessene Vermögensvorsorge bereits vor, kann die weitere Vorsorge nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorübergehend ausgesetzt werden. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

(5) Die Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude steht für Baumaßnahmen nach § 6 Absatz 1 Buchstabe c sowie für Ersatzbauten zur Verfügung.

(6) Für Maßnahmen an Gebäuden ohne kirchliche Funktion (Vermietungsobjekte und sonstige Objekte) steht ausschließlich der aus deren Erträgen zugeführte Anteil an der Substanzerhaltungsrücklage zur Verfügung. Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

#### **§ 8**

##### **Grundsätze für die Bilanzierung**

##### **(zu § 62 der Kirchlichen Haushaltsordnung)**

(1) Für die Bilanz ist das Bilanzschema gemäß Anlage 1 zu Grunde zu legen. Für die einzelnen Bilanzpositionen wird ergänzend auf das Bewertungshandbuch zu dieser Rechtsverordnung verwiesen.

(2) Eine weitere Untergliederung der Posten der Jahresabschlussbestandteile bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Zu jedem Posten ist der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

(4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und andere Eigenleistun-

gen sind als Aktivposten in die Bilanz aufzunehmen. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

(5) Durch die Einbringung ehrenamtlicher Leistungen, Schenkung oder Erbschaft erworbene bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände sollen höchstens mit dem Zeitwert bewertet werden. Als bilanzielle Gegenposition können Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden.

- a) Für Gebäude erfolgt die Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten entsprechend § 12 Absatz 4;
- b) Grundstücke werden mit aktuellen, qualifizierten Bodenrichtwerten bewertet.

### **§ 9**

#### **Ausgewählte kirchliche Besonderheiten der Bilanzgliederung (zu § 62 der Kirchlichen Haushaltsordnung)**

(1) Das kirchliche Sachanlagevermögen wird in der Bilanz in nicht realisierbares und realisierbares Sachanlagevermögen unterteilt. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen wird unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutzt und ist nach kirchlichem Selbstverständnis unverzichtbar, hierzu gehören insbesondere die Kirchengebäude und besondere sakrale und liturgische Gegenstände. Realisierbares Sachanlagevermögen dient nur mittelbar der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und ist grundsätzlich veräußerbar.

(2) Als Sondervermögen sind die Bilanzsummen der Sonderhaushalte auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird.

(3) Rücklagen stellen variable Bilanzwerte dar, die zum Reinvermögen hinzu gerechnet werden.

### **§ 10**

#### **Abschreibungen (zu § 63 der Kirchlichen Haushaltsordnung)**

(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, erfolgt die planmäßige Abschreibung gleichmäßig über die Dauer, in welcher der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 2. Die Abschreibung beginnt mit der Herstellung des betriebsbereiten Zustandes.

(2) Sind bei Vorräten Abschreibungen von wesentlicher Bedeutung vorzunehmen, werden sie mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt, der sich aus einem Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Marktpreis nicht festzustellen, ist ein Schätzwert nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung anzusetzen.

### **§ 11**

#### **Rechnungsabgrenzung (zu § 69 der Kirchlichen Haushaltsordnung)**

(1) Für Fälle von geringer Bedeutung und periodisch wiederkehrende Leistungen kann unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes bis zu einem Einzelwert von 410 Euro brutto auf die Bildung eines Rechnungs-

abgrenzungspostens verzichtet werden; ausgenommen hiervon sind Rechnungsabgrenzungen nach Absatz 4.

(2) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Nominalwert der vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben, die einen Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen.

(3) Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Nominalwert der vor dem Bilanzstichtag erhaltenen Einnahmen, die einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen.

(4) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so ist der Unterschiedsbetrag (Disagio) als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit zu verteilen sind. § 5 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten.

### **§ 12**

#### **Grundsätze für die erstmalige Eröffnungsbilanz (zu § 70 der Kirchlichen Haushaltsordnung)**

(1) Zur Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind eine Inventur und eine Bewertung des Vermögens und der Schulden durchzuführen. Neben den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur gemäß § 3 sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu berücksichtigen.

(2) Der Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist durch Bankbestätigung zu erbringen. Für die hieraus entstehenden Kosten gewährt die Gesamtkirche den Kirchengemeinden und Dekanaten eine einmalige Pauschale in Höhe von 100 Euro, den kassenführenden Stellen in Höhe von 500 Euro.

(3) In der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Bei der erstmaligen Erfassung des beweglichen Vermögens sind nur Vermögensgegenstände aufzunehmen, deren Einzelwert 5.000 Euro brutto zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung übersteigt und deren Anschaffung in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren erfolgt ist. Für die laufende Rechnungslegung gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung und dieser Rechtsverordnung.

(4) Können die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren erfolgen. Die Auswahl des anzuwendenden Verfahrens erfolgt durch die Kirchenleitung.

(5) Zur Ermittlung der Werte nach Absatz 4 erfolgt die Erstbewertung aller Gebäude auf Basis einer Bewertung mit Normalherstellungskosten (NHK2000). Zugrunde zu legen sind die Ergebnisse der Bewertung durch die Kirchenverwaltung. Soweit eine Wertermittlung noch nicht erfolgt ist, ist übergangsweise für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz die Bewertung mit dem Tagesneubauwert vorzunehmen. Grundlage ist der zuletzt verfügbare Baupreisindex.



(6) Die Kirchenverwaltung legt die Höhe der Sonderposten nach § 65 Absatz 5 und § 67 der Kirchlichen Haushaltsordnung fest. In der Regel sind pauschal anzusetzen:

- a) für Kirchen 72,5 Prozent,
- b) für Gemeindehäuser 65 Prozent,
- c) für Kindertagesstätten ein die anteilige Höhe von Zuschüssen Dritter zur großen Bauunterhaltung zuzüglich 65 Prozent des kirchlichen Finanzierungsanteils abbildender Prozentsatz,
- d) für gemischt genutzte kirchliche Gebäude ein nach dem Wertanteil des Funktionsbereichs entsprechend Buchstaben a, b und c errechneter Prozentsatz

des nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Wertes.

Für Gebäude auf dem Gebiet des Landes Hessen kann die anteilige Höhe von Zuschüssen Dritter nach Buchstabe c vorläufig, höchstens aber bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz, pauschal mit 50 Prozent angesetzt werden.

(7) Bebaute und unbebaute Grundstücke sind einzeln mit qualifizierten Bodenrichtwerten zu bewerten. Zu Grunde zu legen sind die Ergebnisse der Bewertung durch die Kirchenverwaltung.

(8) Die flächendeckende Erstbewertung der Erbbaugrundstücke wird zentral mittels eines vereinfachten finanzmathematischen Verfahrens durchgeführt.

(9) Laufende Baumaßnahmen aus Vorjahren sind in voller Höhe als Anlagen im Bau zu aktivieren.

(10) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.

(11) Forderungsbestände aus der erweitert kamerale Rechnungslegung, die verjährt sind, sowie niedergeschlagene Forderungen, für die bereits Vollstreckungstitel vorliegen, sind nicht in die erstmalige Eröffnungsbilanz einzubuchen. Gestundete Forderungen, die noch nicht verjährt sind, werden zum Nominalwert eingebucht.

(12) Unterlassene Vermögensansätze oder Bewertungsunterschiede, die aus einer Änderung der Bewertungsvorgaben entstehen, können in der nächst offenen Bilanz, spätestens bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz, ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Sonderposten nach § 65 Absatz 5 und § 67 der Kirchlichen Haushaltsordnung können erforderlichenfalls auch nach diesem Zeitpunkt ergebnisneutral gebildet oder verändert werden.

(13) Für die laufende Rechnungslegung werden die für die erstmalige Eröffnungsbilanz ermittelten Werte als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten fortgeführt und abgeschrieben, vorbehaltlich von Änderungen nach Absatz 12.

### **§ 13 Konsolidierung**

Zur Darstellung des Vermögens und der Schulden kann ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt werden, welcher die Sonderhaushalte umfasst.

### **Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Überprüfung**

Die Regelungen dieser Rechtsverordnung werden fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft.

## Anlage 1 zur EBBVO

## Bilanzschema EKHN

AKTIVA	PASSIVA
<b>A Anlagevermögen</b>	<b>A Reinvermögen</b>
<b>I Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>I Vermögensgrundbestand</b>
<b>II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen</b>	<b>II Rücklagen, Sonst. Vermögensbindungen</b>
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1. Pflichtrücklagen
2. Bebaute Grundstücke	a Betriebsmittlrücklage
3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen	b Ausgleichsrücklage
4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	c Substanzerhaltungsrücklage
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	d Bürgschaftssicherungsrücklage
	e Tilgungsrücklage
	2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen
<b>III Realisierbares Sachanlagevermögen</b>	<b>III Ergebnisvortrag</b>
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	<b>IV Bilanzergebnis</b>
2. Bebaute Grundstücke	<b>B Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen</b>
3. Technische Anlagen und Maschinen	<b>C Sonderposten</b>
4. Einrichtung u. Ausstattung, Kunstwerke	<b>I Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.</b>
5. Fahrzeuge	<b>II Erhaltene Investitionszuschüsse</b>
6. Geringwertige Wirtschaftsgüter	<b>D Rückstellungen</b>
7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	<b>I Versorgungsrückstellungen</b>
<b>IV Finanzanlagen</b>	<b>II Clearingrückstellungen</b>
1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen	<b>III Sonstige Rückstellungen</b>
2. Absicherung von Versorgungslasten	<b>E Verbindlichkeiten</b>
3. Beteiligungen	1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern
4. Anteile an verbundenen Einrichtungen	2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften
5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten
<b>B Sondervermögen</b>	4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
<b>C Umlaufvermögen</b>	5. Darlehensverbindlichkeiten
<b>I Vorräte</b>	6. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen
<b>II Forderungen</b>	7. Sonstige Verbindlichkeiten
1. Forderungen aus Kirchensteuern	<b>F Passive Rechnungsabgrenzung</b>
2. Forderungen an kirchliche Körperschaften	
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten	
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
5. Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen	
6. Sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände	
<b>III Liquide Mittel</b>	
1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere	
2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	
<b>D Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	
evtl.	
<b>E Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag</b>	
<hr/>	<hr/>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>Bilanzsumme</b>
=====	=====
<u>nachrichtlich:</u>	<u>nachrichtlich:</u>
<b>Treuhandvermögen</b>	<b>Treuhandverpflichtungen</b>

## Anlage 2 zur EBBVO

## Vorgaben für die Abschreibung des kirchlichen Anlagevermögens

Unbewegliches Vermögen	Nutzungsdauer (in Jahren)	Bewegliches Vermögen	Nutzungsdauer (in Jahren)
<b>1. Grundstücke (nur Grund und Boden)</b> werden nicht planmäßig abgeschrieben!		<b>4. Kirchentypische Gegenstände:</b>	
<b>2. Gebäude</b>		4.1 Glocken	100
2.1 Kirchen	100	4.2 Orgeln (mechanisch)	100
2.2 Gemeindehäuser, Gemeindezentren	67	4.3 Orgeln (elektrisch)	50
2.2 Gemeindehäuser, Gemeindezentren	67	4.4 Kulturgüter	unbegrenzt
2.3 Kindertagesstätten	40	4.5 Kunstgegenstände	unbegrenzt
2.4 Pfarrhäuser	67	4.6 Gebrauchskunst	15
2.5 Mietwohnhäuser	67	4.7 Kirchturmuhren	15
2.6 Verwaltungsgebäude	67	4.8 Musikinstrumente	10
2.7 Tagungsstätten	40	<b>5. Sonstiges</b>	
2.8 Schulen, Jugendeinrichtungen, Wohnheime	40	5.1 Fahrzeuge	6
2.9 Sonstige Gebäude	67	5.2 EDV-Ausstattung (BGA)	5
2.10 Außenanlagen (sofern nicht Bestandteil des Gebäudes)	15	5.3 Software, Lizenzen (Immaterielle Vermögensgegenstände)	5
<b>3. Einbauten, Besondere Gebäudenutzungen (Betriebsvorrichtungen)</b>		5.4 Mobiliar (Bestuhlungen, Tische, Büroeinrichtung, Fahnenmasten)	10
3.1 Beschallungsanlagen	15	5.5 Büromaschinen, Geräte	5
3.2 Einbauschränke	15	Im Übrigen sollen die steuerlichen Sätze herangezogen werden.	
3.3 Leinwände, installiert	15	Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 Euro brutto nicht überschreiten, werden im An- lagevermögen nicht erfasst und unmittelbar als Aufwand verbucht.	
3.4 Einbauküchen	15		
3.5 Photovoltaikanlagen	20		
3.6 Rollschränke, Rollregale (installiert)	15		
3.7 Sonstige Einbauten	15		

## Artikel 3

Rechtsverordnung über die Dienstanweisungen  
der Finanzbuchhaltungen

## § 1

## Erlass von Dienstanweisungen

Die für die Aufsicht im Finanzwesen zuständigen Personen erlassen im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Finanzbuchhaltung Dienstanweisungen für die Finanzbuchhaltung.

## § 2

## Inhalt der Dienstanweisungen

Die Dienstanweisungen entsprechen dem als Anlage dieser Verordnung beigefügten Muster. Die nach der Musterdienstanweisung von den einzelnen Finanzbuch-

haltungen zu treffenden Regelungen werden durch Ausfüllen der vorgesehenen Felder oder durch Beifügung entsprechender Anlagen festgelegt. Bestimmungen der Musterdienstanweisung für die es bei einzelnen Finanzbuchhaltungen aufgrund ihrer Aufgaben oder sonstiger Eigenheiten keinen Anwendungsbereich gibt, entfallen.

## § 3

## Ausnahmeregelungen

Sonstige von der Musterdienstanweisung abweichende Regelungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche der Zustimmung der Kirchenleitung.

**Anlage**  
**Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung**

**I Organisation**

**1. Dienst- und Fachaufsicht**

- 1.1. Die zuständige Stelle regelt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der Finanzbuchhaltung.
- 1.2. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung ist Bestandteil der Fachaufsicht und dient der Kontrolle über den Ablauf der Geschäfte in der Finanzbuchhaltung und der Einhaltung der Kassensicherheit. Im Rahmen der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung ist die Finanzbuchhaltung zu prüfen. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung bedingt kein Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Finanzbuchhaltung.

**2. Zahlstellen**

- 2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die Leitung der Finanzbuchhaltung einvernehmlich mit der für die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung bestellten Person.
- 2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Leitung der Finanzbuchhaltung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die Zahlstellen.

**3. Geschäftsverteilung**

Die Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung ist wie folgt geregelt: \_\_\_\_\_

**II Leitung und Personal der Finanzbuchhaltung**

**4. Leitung der Finanzbuchhaltung**

Die Leitung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Finanzbuchhaltung. In deren bzw. dessen Abwesenheit der Stellvertretung der Leitung.

- 4.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Geschäfte der Finanzbuchhaltung verantwortlich.
- 4.2. In den Fällen der Nummer 5.1 Buchstaben e und f dieser Dienstanweisung setzt die Leitung der Finanzbuchhaltung die für die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.

**5. Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung**

- 5.1. Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung sind insbesondere verpflichtet,
- a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Finanzbuchhaltung und des Kassenbestandes zu achten,
  - b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,
  - c) die angeordneten Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,

d) für eine schnelle Abwicklung der vorläufigen und durchlaufenden Rechnungsvorgänge zu sorgen,

e) die Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie persönlich in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,

f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Finanzbuchhaltung der Leitung der Finanzbuchhaltung mitzuteilen.

5.2. Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung dürfen nicht

a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren

b) ohne Genehmigung der Leitung der Finanzbuchhaltung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,

c) auf den Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Finanzbuchhaltung zu enthalten.

5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen werden.

**III Geschäftsgang**

**6. Kassenstunden**

Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: \_\_\_\_\_

Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.

**7. Eingänge**

7.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.

7.2. Wertsendungen sind von der Leitung der Finanzbuchhaltung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.

**8. Schriftverkehr**

Die Finanzbuchhaltung führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung \_\_\_\_\_.

**9. Kassenübergabe**

9.1. Bei einem Wechsel der Leitung der Finanzbuchhaltung sind eine Kassenbestandsaufnahme und eine Kassenprüfung vorzunehmen.

9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung zuständige Person mitzuwirken.

9.3. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.

**IV Geldverwaltung, Zahlungen**

**10. Konten**

10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die Leitung der Finanzbuch-

- haltung einvernehmlich mit der für die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung zuständigen Person.
- 10.2. Es werden folgende Konten geführt: \_\_\_\_\_
- 11. Geldanlagen**
- Für die Liquiditätssteuerung aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Leitung der Finanzbuchhaltung verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt:  
\_\_\_\_\_
- 12. Verfügungsberechtigungen**
- 12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtig sind:  
\_\_\_\_\_
- 12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist zu unterschreiben.
- 12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.
- 13. Zahlungsverkehr**
- 13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.
- 13.2. Zahlungsmittel, die der Finanzbuchhaltung von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.
- 13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung entgegen genommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks, auch auf Mitarbeiterschecks, ist unzulässig.
- 13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.
- 14. Barkasse**
- 14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.
- 14.2. Die Finanzbuchhaltung hat sich bei Barauszahlungen und Schecks davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.
- 15. Anordnungen**
- 15.1. Die in der Finanzbuchhaltung eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.
- 15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen stichprobenweise zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfängerdaten eingetragen sind, die empfangsberechtigten Personen mit den in den Kreditorenstammdaten gespeicherten Namen übereinstimmen. Die Bankverbindungen sind stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigefügten Unterlagen zu prüfen. Die Kreditorenstammdaten sind laufend zu pflegen.
- 16. Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung**
- 16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich:  
\_\_\_\_\_
- 16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von zehn Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Finanzbuchhaltung erteilt.
- 16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Nummer 16.2 kein Zahlungseingang, ist die zahlungspflichtige Person zu mahnen. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter \_\_\_\_\_ Euro abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.
- 16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Finanzbuchhaltung ein, so ist der Vorgang (Anordnung und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird eingeleitet von \_\_\_\_\_.
- 17. Quittungen**
- Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: \_\_\_\_\_ (z. B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)
- V Kassensicherheit**
- 18. Realisation der Kassensicherheit**
- 18.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.
- 18.2. Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme sind zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.
- 18.3. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes sind die EDV-Programme soweit abzusichern, dass ein unberechtigter Zugriff nicht möglich ist.
- 19. Schlüssel**
- 19.1. Die Schlüssel (z. B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel) werden wie folgt verwahrt: \_\_\_\_\_

19.2. Der Verlust von Schlüsseln ist der Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Leitung der Finanzbuchhaltung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung betraute Person in Kenntnis.

## 20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände

20.1. Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden Kassengeschäfte in einem verschließbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.

20.2. Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.

20.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Leitung der Finanzbuchhaltung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.

20.4. Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.

## 21. Kassenbücher, Protokolle, Belege

21.1. Bücher nach § 44 KHO sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

21.2. Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Anderen Personen ist die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenzimmern nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse gegenüber der Leitung der Finanzbuchhaltung nachgewiesen wird.

## 22. Geldbeförderung

Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- a) Beträge von mehr als \_\_\_\_\_ Euro sind von zwei Personen zu befördern.
- b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.

## VI Buchführung und Belege

### 23. Buchführung

23.1. Buchungsrückstände von mehr als drei Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Leitung der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.

23.2. Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z. B. öffentliche Abgaben) kann die Finanzbuchhaltung SEPA-Lastschrift-Mandate erteilen, sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den

Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.

SEPA-Firmenlastschrift-Mandate sollen nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

### 24. Nebenbücher

Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.

### 25. Erfassungsunterlagen und Buchungsausgleich

24.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.

25.2. Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für

- a) die Abwicklung von Irrläufern oder
- b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten

sind zusätzlich von der Leitung der Finanzbuchhaltung gegenzuzeichnen.

25.3. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen können bis zu einem Betrag von \_\_\_\_\_ Euro ohne Anordnung durch die Finanzbuchhaltung vorgenommen werden.

### 26. Abstimmung

26.1. Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle stichprobenartig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

26.2. Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Abschluss nach § 47 Absatz 1 KHO.

26.3. Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Leitung der Finanzbuchhaltung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

### 27. Abschlüsse

Nach der Abstimmung werden die Buchungen vollzogen. Unstimmigkeiten sind der mit der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung betrauten Person mitzuteilen.

## VII Schlussbestimmungen

### 28. Besondere Bestimmungen

Sonstige Angelegenheiten und Geschäfte der Finanzbuchhaltung können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.

### 29. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchliche Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 54), und die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBVO) vom 26. Juni 2012 (ABl. 2012 S. 322, 354) außer Kraft.

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens

Synopse

<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</u></b>	
<p align="center"><b>Artikel 1</b></p> <p align="center"><b>Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)</b></p>	<p align="center"><b>Artikel 1</b></p> <p align="center"><b>Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)</b></p>
<p>s. separate Synopse zur Kirchlichen Haushaltsordnung</p>	<p>s. separate Synopse zur Kirchlichen Haushaltsordnung</p>
	<p align="center"><b><u>Artikel 2</u></b></p> <p align="center"><b><u>Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBVO)</u></b></p>
	<p>s. separate Synopse zur EBBVO</p>
<p align="center"><b>Artikel 2</b></p> <p align="center"><b>Rechtsverordnung über die Dienstanweisungen der Finanzbuchhaltungen</b></p>	<p align="center"><b>Artikel 3</b></p> <p align="center"><b>Rechtsverordnung über die Dienstanweisungen der Finanzbuchhaltungen</b></p>
<p align="center"><b>§ 1</b></p> <p align="center"><b>Erlass von Dienstanweisungen</b></p>	<p align="center"><b>§ 1</b></p> <p align="center"><b>Erlass von Dienstanweisungen</b></p>
<p>Die für die Kassenaufsicht zuständigen Personen erlassen im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Finanzbuchhaltung Dienstanweisungen für die Finanzbuchhaltung.</p>	<p>Die für die Aufsicht im Finanzwesen zuständigen Personen erlassen im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Finanzbuchhaltung Dienstanweisungen für die Finanzbuchhaltung.</p>
<p align="center"><b>§ 2</b></p> <p align="center"><b>Inhalt der Dienstanweisungen</b></p>	<p align="center"><b>§ 2</b></p> <p align="center"><b>Inhalt der Dienstanweisungen</b></p>
<p>Die Dienstanweisungen entsprechen dem als Anlage dieser Verordnung beigefügten Muster. Die nach der Musterdienstanweisung von den einzelnen Finanzbuchhaltungen zu treffenden Regelungen werden durch Ausfüllen der vorgesehenen Felder oder durch Beifügung entsprechender Anlagen festgelegt. Bestimmungen der Musterdienstanweisung für die es bei einzelnen Finanzbuchhaltungen aufgrund ihrer Aufgaben oder sonstiger Eigenheiten keinen Anwendungsbereich gibt, entfallen.</p>	<p>Die Dienstanweisungen entsprechen dem als Anlage dieser Verordnung beigefügten Muster. Die nach der Musterdienstanweisung von den einzelnen Finanzbuchhaltungen zu treffenden Regelungen werden durch Ausfüllen der vorgesehenen Felder oder durch Beifügung entsprechender Anlagen festgelegt. Bestimmungen der Musterdienstanweisung für die es bei einzelnen Finanzbuchhaltungen aufgrund ihrer Aufgaben oder sonstiger Eigenheiten keinen Anwendungsbereich gibt, entfallen.</p>



<b>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</b>	
<b>§ 3 Ausnahmeregelungen</b>	<b>§ 3 Ausnahmeregelungen</b>
Sonstige von der Musterdienstanweisung abweichende Regelungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche der Zustimmung der Kirchenleitung.	Sonstige von der Musterdienstanweisung abweichende Regelungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, bei der Finanzbuchhaltung der Gesamtkirche der Zustimmung der Kirchenleitung.
<b>Anlage Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung</b>	<b>Anlage Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung</b>
s. separate Synopse Musterdienstanweisung	s. separate Synopse Musterdienstanweisung
<b>Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
<p>Dieses Kirchengesetz tritt am ... in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013, S. 38, 54) außer Kraft.</p>	<p>Dieses Kirchengesetz tritt am <u>1. Januar 2017</u> in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig <u>treten die Kirchliche Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 54), und die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBVO) vom 26. Juni 2012 (ABl. 2012 S. 322, 354) außer Kraft.</u></p>

**Kirchengesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung  
in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO)**  
(Artikel 1 des Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens)

**Synopse**

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage</u> <u>Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	<b>Abschnitt 1: §§ 1-7</b>	<b>Abschnitt 1: §§ 1-7</b>
	<b>Allgemeine Vorschriften zum Haushalt</b>	<b>Allgemeine Vorschriften zum Haushalt</b>
<b>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen</b>
Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die kirchlichen Körperschaften	(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts. (2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor. (3) Zu einzelnen Begriffen wird auf die Anlage verwiesen.	(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts. (2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor. (3) Zu einzelnen Begriffen wird auf die Anlage verwiesen.
<b>§ 20 Zweck des Haushaltsplanes</b>	<b>§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer</b>	<b>§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer</b>
Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und regelt die Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird.	(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.	(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.
<b>§ 21 Geltungsdauer</b> Der Haushaltsplan ist für ein oder zwei	(2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.	(2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
Haushaltsjahre (Kalenderjahre) aufzustellen. Soll bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen der Haushaltsplan für zwei Jahre aufgestellt werden, bedarf dies der Regelung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung.	(3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.	(3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.
	(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.	(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>§ 22 Wirkungen des Haushaltsplanes</b>	<b>§ 3 Wirkungen des Haushalts</b>	<b>§ 3 Wirkungen des Haushalts</b>
(1) Der Haushaltsplan verpflichtet, Einnahmen zu erheben und ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	(1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	(1) Der Haushalt verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben, und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
	(2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Erträge und Aufwendungen, die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zugänge und Abgänge.	(2) Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind alle Erträge und Aufwendungen, die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zugänge und Abgänge.
(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.	(3) Durch den Haushalt werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
<b>§ 23 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	<b>§ 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</b>	<b>§ 4 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit</b>
(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit <u>und Nachhaltigkeit</u> zu beachten.
(2) Für Maßnahmen von erheblicher finan-	(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind	(2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
zieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.	angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.	angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen <u>unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Grundsätze</u> durchzuführen.
(3) Wenn es zweckmäßig erscheint, sollen Kosten- und Leistungsrechnungen erstellt werden.	(3) In Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.	(3) In Dekanaten, Regionalverwaltungsverbänden und in der Gesamtkirche ist eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden.
<b>§ 25 Ausgleich des Haushaltsplanes, Gesamtdeckung</b>	<b>§ 5 Grundsatz der Gesamtdeckung</b>	<b>§ 5 Grundsatz der Gesamtdeckung</b>
(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen; alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.	Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen zweckgebundene Erträge (§ 14). Für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel gilt dies entsprechend.	Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen, ausgenommen zweckgebundene Erträge (§ 14). Für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel gilt dies entsprechend.
(2) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und Vermögensteil getrennt (§ 26 Absatz (2)), so ist jeder Teil für sich auszugleichen.		
<b>§ 24 Finanzplanung</b>	<b>§ 6 Finanzplanung</b>	<b>§ 6 Finanzplanung</b>
(1) Der Haushaltswirtschaft der Gesamtkirche soll eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde liegen.	(1) Der Haushaltswirtschaft der Gesamtkirche soll eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde liegen.	(1) Der Haushaltswirtschaft der Gesamtkirche soll eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde liegen.
(2) In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.	(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.	(2) In der Finanzplanung sind Art und Höhe des voraussichtlich benötigten Ressourcenbedarfs und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
(3) Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.	(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.	(3) Der Finanzplan ist jährlich anzupassen und fortzuführen.
	<b>§ 7 Grundlagen der Outputorientierung</b>	<b>§ 7 <u>Haushaltsbuch</u></b>
	(1) Grundlagen der Outputorientierung sind die zielorientierte Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung	(1) Grundlagen <u>des Gesamtkirchlichen Haushaltes sowie der Haushalte der Dekanate und Regionalverwaltungen</u> sind die zielorientierte

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	<p>der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs in Form eines Haushaltsbuchs.</p> <p>(2) Außerhalb des gesamtkirchlichen Haushalts gilt Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.</p>	<p>Planung der kirchlichen Arbeit und die Darstellung des zur Erreichung der vorgegebenen Ziele erforderlichen Ressourcenbedarfs (<u>Outputorientierung</u>) in Form eines Haushaltsbuchs.</p>
	<p>(3) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 3 verdichtet werden.</p>	<p>(2) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuchs sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Dabei können die Sachkonten gemäß § 9 Absatz 3 verdichtet werden.</p>
		<p><u>(3) Bei den Haushalten der Kirchengemeinden kann entsprechend der Absätze 1 und 2 verfahren werden.</u></p>
	<b>Abschnitt 2: §§ 8-25</b>	<b>Abschnitt 2: §§ 8-25</b>
	<b>Aufstellung des Haushalts</b>	<b>Aufstellung des Haushalts</b>
	<b>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen</b>	<b>§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen</b>
	(1) Der Haushalt besteht aus	(1) Der Haushalt besteht aus
	a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,	a) der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt,
<p><b>§ 41 Anlagen des Haushaltsplans</b></p> <p>(1) Dem Haushaltsplan ist beizufügen:</p> <p>a) ein Stellenplan, entsprechend der Gliederung des Haushaltsplans,</p>	<p>b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.</p>	<p>b) dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält.</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.	(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.
	(3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.	(3) Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.
	(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.	(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.
	(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:	(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:
b) eine Übersicht über das Vermögen	a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,	a) die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag,
c) eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften d) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten e) Sammelnachweise soweit solche geführt werden. ... (2) Es sollen ferner beigefügt werden: c) Verzeichnis über angemietete Wohnungen d) Erläuterungen ( z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen, Geschäftsberichte und Statistiken	b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, c) erforderliche Erläuterungen (z.B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen), auch zu möglichen Risiken und Vorbelastungen,	b) eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, <u>c) ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</u> d) erforderliche Erläuterungen (z.B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
über wirtschaftliche Betätigungen).		
(§ 41) (1) ... f) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Zweckvermögen.	d) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,	e) Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,
	e) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung,	f) die aus den Ansätzen des Ergebnishaushalts sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende vereinfachte Kapitalflussrechnung,
	f) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.	g) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.
(2) Es sollen ferner beigefügt werden: a) ein Haushaltsquerschnitt b) der Finanzplan (s. § 24)	(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche soll ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 beigefügt werden.	(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche soll ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 beigefügt werden.
<b>§ 26 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung</b>	<b>§ 9 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung</b>	<b>§ 9 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung</b>
(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.	(1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden und zu leistenden Haushaltsmittel enthalten.	(1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden und zu leistenden Haushaltsmittel enthalten.
(2) Der Haushaltsplan kann sich in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil gliedern. (...)		
(3) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern. (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind	(2) Der Haushalt ist nach Einzelplänen zu gliedern und, soweit erforderlich, weiter in Abschnitte und Unterabschnitte zu untergliedern. Die Zuordnung der Sachkonten erfolgt entsprechend dem Kontenrahmen.	(2) Der Haushalt ist nach Einzelplänen zu gliedern und, soweit erforderlich, weiter in Abschnitte und Unterabschnitte zu untergliedern. Die Zuordnung der Sachkonten erfolgt entsprechend dem Kontenrahmen.

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>innerhalb der Funktionen nach Arten zu ordnen.</p> <p>(5) Der Ordnung des Haushaltsplanes ist der Gliederungs- und Gruppierungsplan zugrunde zu legen („Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen“).</p>		
<p>(2) (...) Seine innere Ausgestaltung wird von der Kirchenleitung bestimmt, die vorgeschriebenen Vordrucke sind zu verwenden.</p>	<p>(3) Die Gliederung und die Sachkonten des Kontenrahmens richten sich nach den von der Kirchenverwaltung festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.</p>	<p>(3) Die Gliederung und die Sachkonten des Kontenrahmens richten sich nach den von der Kirchenverwaltung festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.</p>
<p><b>§ 27 Inhalt des Verwaltungs- und des Vermögensteils</b></p>		
<p>(1) Wird in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt</p> <p>auf der Einnahmeseite</p> <p>a) Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,</p> <p>b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,</p> <p>c) Entnahmen aus Rücklagen,</p> <p>d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,</p> <p>e) Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;</p> <p>auf der Ausgabeseite</p> <p>f) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,</p> <p>g) Ausgaben für die Veränderung des An-</p>		



<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>lagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, h) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, j) die Zuführung zum Verwaltungshaushalt. (2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.</p>		
<p><b>§ 48 Sicherung des Haushaltsausgleichs</b></p>	<p><b>§ 10 Ausgleich des Haushalts</b></p>	<p><b>§ 10 Ausgleich des Haushalts</b></p>
<p>(1) Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.</p>	<p>(1) Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. Die Liquidität ist sicherzustellen.</p>	<p>(1) Der Haushalt ist in jedem Jahr im Ergebnishaushalt sowie im Investitions- und Finanzierungshaushalt auszugleichen. Die Liquidität ist sicherzustellen.</p>
	<p>(2) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung von Entnahmen aus Mitteln der Rücklagen oder durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.</p>	<p>(2) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung von Entnahmen aus Mitteln der Rücklagen oder durch einen positiven Ergebnisvortrag ausgeglichen werden kann.</p>
	<p>(3) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig.</p>	<p>(3) In der Planung ist ein Jahresfehlbetrag in begründeten Ausnahmefällen auch dann zulässig, wenn er aus Abschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen resultiert. Ein hierdurch bedingtes negatives Bilanzergebnis ist zulässig.</p>
<p><b>§ 39 Soll-Überschuss, Soll-Fehlbetrag</b> (1) Ein Soll-Überschuss oder -Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplan für das drittnächste Jahr einzustellen. (2) Ergibt sich ein Soll-Fehlbetrag, dessen</p>	<p>(4) Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.</p>	<p>(4) Ein in der Planung entstehendes positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden. Darüber hinaus sollen finanzgedeckte Ertragsüberschüsse bereits im Rahmen der Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden.</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>Höhe für die Haushaltswirtschaft von erheblicher Bedeutung ist, so soll er vorzeitig in einem Nachtragshaushalt veranschlagt werden.</p> <p>(3) Ein Soll-Überschuss ist vorrangig zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenzuführung zu verwenden, soweit er nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird. Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögensteil getrennt, so ist ein Soll-Überschuss im Verwaltungsteil dem Vermögensteil zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des Verwaltungsteils benötigt wird.</p>		
	<p>(5) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.</p>	<p>(5) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Zugänge der Summe der Abgänge für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit entspricht. Dazu können finanzgedeckte Ertragsüberschüsse des Ergebnishaushaltes genutzt werden.</p>
<p><b>§ 28 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b></p>	<p><b>§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b></p>	<p><b>§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung</b></p>
<p>(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.</p>	<p>(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.</p>	<p>(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.</p>
<p>(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.</p>	<p>(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.</p>	<p>(2) Für denselben Zweck dürfen Haushaltsmittel nicht an verschiedenen Stellen im Haushalt veranschlagt werden.</p>
<p>(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit er-</p>	<p>(3) Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, so-</p>	<p>(3) Im Ergebnishaushalt sind die Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, so-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>forderlich, zu erläutern. Zum Vergleich sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung zu erläutern.</p>	<p>weit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.</p>	<p>weit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Gleiches gilt für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Investitions- und Finanzierungshaushalt. Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sollen die voraussichtliche Gesamtsumme der Haushaltsmittel und ihre Finanzierung erläutert werden.</p>
<p>(4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplanes sollen nur vorgesehen werden, wenn sie für Kostenrechnungen erheblich sind. Feststehende Berechnungsmaßstäbe (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.</p>	<p>(4) Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts unzulässig. In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß §4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.</p>	<p>(4) Verrechnungen jeglicher Art sind innerhalb eines Haushalts unzulässig. In der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß §4 Absatz 3 können interne Verrechnungen und Umlagen zur verursachungsgerechten Be- und Entlastung von Kostenstellen und -trägern vorgenommen werden. Feststehende Berechnungsmaßstäbe hierfür (Schlüssel) sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.</p>
<p><b>§ 38 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel</b></p>	<p><b>§ 12 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel</b></p>	<p><b>§ 12 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel</b></p>
<p>Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).</p>	<p>(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).</p>	<p>(1) Im Haushalt können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).</p>
<p>Zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben sollen in angemessener Höhe Mittel veranschlagt werden (Verstärkungsmittel).</p>	<p>(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.</p>	<p>(2) Zur Deckung der Inanspruchnahme über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.</p>
<p>Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar;</p>	<p>(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.</p>	<p>(3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
dies gilt nicht, wenn sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, erhöhen.	(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.	(4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.
<b>§ 29 Deckungsfähigkeit</b>	<b>§ 13 Deckungsfähigkeit</b>	<b>§ 13 Deckungsfähigkeit</b>
Im Haushaltsplan können einzelne Ausgabeansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Voraussetzung ist, dass ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.	Im Haushalt können Aufwendungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, sofern Zweckbindungen von Drittmitteln nicht berührt sind.	Im Haushalt können Aufwendungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Gleiches gilt für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, sofern Zweckbindungen von Drittmitteln nicht berührt sind.
<b>§ 30 Zweckbindung von Einnahmen</b>	<b>§ 14 Zweckbindung von Haushaltsmitteln</b>	<b>§ 14 Zweckbindung von Haushaltsmitteln</b>
(1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben des selben Zweckes verwendet werden (unechte Deckungsfähigkeit).	(1) Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.	(1) Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt. Soweit im Haushalt nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwendet werden. Im Rahmen der Budgetierung nach § 16 kann die Zweckbindung auch auf Deckungskreise erstreckt werden.
(2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen; § 47 Absatz (1) findet keine Anwendung.	(2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen; § 27 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.	(2) Mehraufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen; § 27 Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung.
	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbun-	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbun-

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	denen Vermögensmehrungen entsprechend.	denen Vermögensmehrungen entsprechend.
<b>§ 31 Übertragbarkeit</b>	<b>§ 15 Übertragbarkeit</b>	<b>§ 15 Übertragbarkeit</b>
(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.	(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.	(1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.
(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert und dadurch kein Soll-Fehlbetrag entsteht.	(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk oder durch Beschluss des zuständigen Organs für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert und der Ausgleich des Haushalts nicht gefährdet wird.	(2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk oder durch Beschluss des zuständigen Organs für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert und der Ausgleich des Haushalts nicht gefährdet wird.
<b>§ 32 Budgetierung</b>	<b>§ 16 Budgetierung</b>	<b>§ 16 Budgetierung</b>
<p>(1) Für bestimmte, vereinbarte Ziele können aus Gründen der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes durch Haushaltsvermerk den bewirtschaftenden Stellen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung als Budget zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(2) Eine von § 26 abweichende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes nach strukturellen oder organisatorischen Einheiten zu Budgets ist zulässig. Der Haushalt wird in diesem Falle in besonderer Form (Haushaltsbuch) aufgestellt. Die für den Haushaltsplan geltenden Bestimmungen dieser Ordnung sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(3) Die Darstellung von Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Budgets im Haushaltsplan oder Haushaltsbuch kann ebenfalls von § 26 abweichen. Zulässig ist, die</p>	<p>(1) Die Gesamtkirche kann zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbinden (Budgetierung). Dabei wird die Ressourcenverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, welche die Fach- und Sachverantwortung haben.</p> <p>(2) Eine von § 9 abweichende Darstellung der Haushaltsmittel nach Budgets ist zulässig, wenn der Haushalt in der Form des Haushaltsbuchs (§ 7) aufgestellt wird. Die für den Haushalt geltenden Bestimmungen dieser Ordnung sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(3) Die Darstellung der Haushaltsmittel innerhalb der Budgets kann, ebenfalls von § 9 ab-</p>	<p>(1) Die Gesamtkirche kann zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbinden (Budgetierung). Dabei wird die Ressourcenverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, welche die Fach- und Sachverantwortung haben.</p> <p>(2) Eine von § 9 abweichende Darstellung der Haushaltsmittel nach Budgets ist zulässig, wenn der Haushalt in der Form des Haushaltsbuchs (§ 7) aufgestellt wird. Die für den Haushalt geltenden Bestimmungen dieser Ordnung sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(3) Die Darstellung der Haushaltsmittel innerhalb der Budgets kann, ebenfalls von § 9 ab-</p>

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
<p>Darstellung auf</p> <p>a) Einnahmen und Ausgaben bestimmter Funktionen</p> <p>b) die Summen der Hauptgruppen oder</p> <p>c) die Summen der Gruppen zu beschränken.</p> <p>Für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts ist in diesem Fall ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat den Bestimmungen des § 26 zu entsprechen.</p> <p>(4) Bei den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach §§ 29, 30 Absatz 1 und 31 Absatz 2 als erfüllt. Anstelle einer Übertragung von Überschüssen oder Fehlbeträgen ist die Zuführung an oder Entnahme aus einer Budgetrücklage zulässig.</p>	<p>weichend, zusammenfassend erfolgen, soweit dies zweckmäßig erscheint.</p> <p>(4) Bei den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach den §§ 13 bis 15 als erfüllt.</p>	<p>weichend, zusammenfassend erfolgen, soweit dies zweckmäßig erscheint.</p> <p>(4) Bei den nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach den §§ 13 bis 15 als erfüllt.</p>
	<p>(5) Die Haushaltsermächtigung legt die verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß den §§ 13 bis 15, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen fest.</p>	<p>(5) Die Haushaltsermächtigung legt die verbundenen Bestimmungen der Haushaltsausführung gemäß den §§ 13 bis 15, der Stellenbewirtschaftung sowie der Bildung und Bewirtschaftung von Budgetrücklagen fest.</p>
<p>(5) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerbetriebliches Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.</p>	<p>(6) Die Budgets bilden den Ressourcenrahmen, mit dem die von dem zuständigen Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die budgetverantwortlichen Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Anhand einer Kostenstellen- und Budgetsteuerung soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleistet werden.</p>	<p>(6) Die Budgets bilden den Ressourcenrahmen, mit dem die von dem zuständigen Organ vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die budgetverantwortlichen Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Anhand einer Kostenstellen- und Budgetsteuerung soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleistet werden.</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<b>§ 33 Sperrvermerk</b>	<b>§ 17 Sperrvermerk</b>	<b>§ 17 Sperrvermerk</b>
Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.	Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.	Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushalt als gesperrt zu bezeichnen.
<b>§ 34 Kreditaufnahme</b>	<b>§ 18 Kredite</b>	<b>§ 18 Kredite</b>
(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite	(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite	(1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite
a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,	a) zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen,	a) zur Deckung von Haushaltsmitteln für Investitionen,
	b) im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung,	b) im Rahmen einer Haushaltskonsolidierung,
b) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite)	c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit bei der kassenführenden Stelle (Liquiditätskredit)	c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit bei der kassenführenden Stelle (Liquiditätskredit)
aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
(2) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchstabe a) dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn auch in Zukunft die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben, die für die Erhaltung des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben und die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen	(2) Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindestens die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen	(2) Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b dürfen nur insoweit in den Haushalt eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Haushaltsmittel mindestens die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
abdecken.	gen übersteigen.	gen übersteigen.
<p><b>§ 18 Kassenkredite</b></p> <p>(1) Soweit die Betriebsmittelrücklage (§ 10) nicht ausreicht, Haushaltsausgaben rechtzeitig zu leisten, darf zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit vorübergehend ein Kassenkredit in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Im gesamtkirchlichen Haushalt ist im Haushaltsfeststellungsgesetz der Höchstbetrag des Kassenkredits festzusetzen. Bei Kassengemeinschaften darf der Kassenkredit die Höhe der vorhandenen Betriebsmittelrücklage nicht übersteigen.</p>	<p>(3) Ein Kredit nach Absatz 1 Buchstabe c darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.</p>	<p>(3) Ein Kredit nach Absatz 1 Buchstabe c darf nur aufgenommen werden, wenn Finanzmittel der Betriebsmittelrücklage nicht ausreichen und Finanzmittel anderer Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein Kredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist im Haushalt nicht zu veranschlagen.</p>
<p>(3) Die Einnahmen aus Krediten, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Funktion zu veranschlagen. Die Einnahmen sind in der Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip).</p>	<p>(4) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip). Zinsen sind im Ergebnishaushalt, Tilgungsbeträge im Investitions- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.</p>	<p>(4) Die Haushaltsmittel aus Kreditaufnahmen, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Gliederung in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip). Zinsen sind im Ergebnishaushalt, Tilgungsbeträge im Investitions- und Finanzierungshaushalt zu veranschlagen.</p>
<p>(4) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.</p> <p>(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt so lange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.</p>	<p>(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.</p> <p>Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Buchstabe c) gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.</p>	<p>(5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.</p> <p>Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 1 Buchstabe c) gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.</p>



<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p><b>§ 17 Kredite</b></p> <p>(1) Kredite dürfen mit Ausnahme der Kassenkredite (§ 18) nur für außerordentliche und unabweisbare Bedürfnisse aufgenommen werden, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können.</p> <p>(2) Bei Kreditaufnahmen müssen die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen oder auf andere Weise gesichert sein. Für jeden Kredit muss ein Zins- und Tilgungsplan vorliegen.</p> <p>(3) Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.</p>	<p>(6) Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.</p>	<p>(6) Zur Sicherung von Kreditforderungen sollen keine dinglichen Sicherheiten bestellt werden. Vermögen, das ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken dient, darf nicht für Sicherheitsleistungen herangezogen werden.</p>
<p><b>§ 19 Vermögensübergabe</b></p>		
<p>(1) Bei Wechsel des/der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ist in Anwesenheit eines Mitglieds des Dekanatssynodalvorstandes die Vermögensübergabe durchzuführen und der Vermögensnachweis mit den dazugehörigen Dienstakten ordnungsgemäß zu übergeben. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift nach vorgeschriebenem Muster zu fertigen; diese ist von dem/der bisherigen und dem/der neuen Vorsitzenden zu unterschreiben.</p> <p>(2) In kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen ist sinngemäß zu verfahren.</p>		

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<b>§ 16 Innere Darlehen</b>	<b>§ 19 Innere Darlehen</b>	<b>§ 19 Innere Darlehen</b>
<p>Werden Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Greifbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist und eine Schädigung des Vermögens nicht eintritt; Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen.</p>	<p>Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. Innere Darlehen sind in der Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.</p>	<p>Werden Finanzmittel zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie vorübergehend als liquide Mittel in Anspruch genommen werden (Innere Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist. Die Rückführung zur vorgesehenen Zweckbindung und ein angemessener Ausgleich entgangener Erträge sind festzulegen und ergebnisneutral abzubilden. Innere Darlehen sind in der Anlage zum Haushalt und im Jahresabschluss zu erläutern.</p>
<b>§ 35 Bürgschaften</b>	<b>§ 20 Bürgschaften</b>	<b>§ 20 Bürgschaften</b>
<p>(1) Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungen sollen keine Bürgschaften übernehmen. (2) Die Übernahme von Bürgschaften durch die Gesamtkirche bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode und ist der Kirchensynode mitzuteilen.</p>	<p>(1) Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungsverbände sollen keine Bürgschaften übernehmen. (2) Die Übernahme von Bürgschaften durch die Gesamtkirche bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und des Kirchensynodalvorstandes und ist der Kirchensynode mitzuteilen.</p>	<p>(1) Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Dekanate und Regionalverwaltungsverbände sollen keine Bürgschaften übernehmen. (2) Die Übernahme von Bürgschaften durch die Gesamtkirche bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung und des <u>Finanzausschusses der Kirchensynode</u> und ist der Kirchensynode mitzuteilen.</p>
<b>§ 36 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>	<b>§ 21 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>	<b>§ 21 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen</b>
<p>(1) Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Die Bestim-</p>	<p>(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Die Bestimmungen des Kir-</p>	<p>(1) Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Die Bestimmungen des Kir-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
mungen des Kirchenbaugesetzes sind zu beachten.	chenbaugesetzes sind zu beachten.	chenbaugesetzes sind zu beachten.
(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.	(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.	(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.
<b>§ 37 Zuwendungen</b>	<b>§ 22 Zuwendungen</b>	<b>§ 22 Zuwendungen</b>
(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch den Empfänger gegeben ist.	(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch den Empfänger gegeben ist.	(1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch den Empfänger gegeben ist.
(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen an Stellen gemäß Absatz 1 ist ein Prüfungsrecht zu vereinbaren. Näheres regelt die Kirchenleitung durch besondere Richtlinien.	(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.	(2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über die Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht zu treffen.
<b>§ 42 Verabschiedung des Haushaltsplans (Haushaltsgesetz/Haushaltsbeschluss)</b>	<b>§ 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b>	<b>§ 23 Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</b>
(1) Die Haushaltspläne sind vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen. (2) Der Haushaltsplan der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die übrigen Haushaltspläne sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Über Einwendungen hat das Be-	(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. (2) Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu	(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen. (2) Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
schlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. Stellt das Beschlussorgan den Haushaltsplan binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat der/die Vorsitzende den Entwurf mit einer Stellungnahme der Kirchenverwaltung vorzulegen.	entscheiden. Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die/der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.	entscheiden. Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die <u>o-der</u> der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten.
(3) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so sind	(3) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind	(3) Sollte der Haushalt ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind
1) nur die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um	1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um	1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um
a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,	a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,	b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,	b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2) die Einnahmen fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	2. die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,	2. die Haushaltsmittel zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3) Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsplanes des Vorjahres zulässig.	3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.	3. Aufnahmen von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.
	Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.	Unberührt bleiben die Erfassung und der Nachweis des entstehenden Ressourcenverbrauchs. Kredite können umgeschuldet werden.
<b>§ 43 Nachtragshaushaltsplan</b>	<b>§ 24 Nachtragshaushalt</b>	<b>§ 24 Nachtragshaushalt</b>
(2) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen	(1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaus-	(1) Der Haushalt kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaus-

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
Nachtragshaushaltsplan geändert werden.	halt geändert werden.	halt geändert werden.
(1) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass	(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass	(2) Ein Nachtragshaushalt soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass
a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,	a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,	a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushalts erreicht werden kann,
b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Die Gesamtkirche muss in diesen Fällen einen Nachtragshaushalt erstellen.	b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel, die nicht durch zweckgebundene Mittel gemäß § 14 gedeckt sind, in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen. Die Gesamtkirche muss in diesen Fällen einen gesamtkirchlichen Nachtragshaushalt erstellen.	b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel, die nicht durch zweckgebundene Mittel gemäß § 14 gedeckt sind, in einem erheblichen Umfang geleistet oder in Anspruch genommen werden müssen. Die Gesamtkirche muss in diesen Fällen einen gesamtkirchlichen Nachtragshaushalt erstellen.
(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitraum seiner Aufstellung erkennbar sind.	(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.	(3) Der Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.
(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften für den Haushaltsplan entsprechend.	(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.	(4) Für den Nachtragshaushalt gelten die Vorschriften über den Haushalt entsprechend.
<b>§ 44 Ausführung des Haushaltsplanes</b>		
Die Ausführung des Haushaltsplanes obliegt dem jeweils zuständigen Organ; für dieses begründet der Haushaltsplan die Verpflichtung zur Erhebung der Einnahmen und die Ermächtigung, die im Rahmen der bewilligten Mittel notwendigen Verfügungen zu treffen.		
<b>§ 40 Haushaltspläne für Stiftungen und</b>	<b>§ 25 Sonderhaushalte</b>	<b>§ 25 Sonderhaushalte</b>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<b>Zweckvermögen</b>		
(1) Für Stiftungen und Zweckvermögen sind gesonderte Haushalts- oder Wirtschaftspläne aufzustellen.	(1) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.	(1) Für kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.
(2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.	(2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.	(2) Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.
	<b>Abschnitt 3: §§ 26-35</b>	<b>Abschnitt 3: §§ 26-35</b>
	<b>Ausführung des Haushalts</b>	<b>Ausführung des Haushalts</b>
<b>§ 45 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben</b>	<b>§ 26 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel</b>	<b>§ 26 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel</b>
(1) Die Einnahmen sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung anzuordnen und rechtzeitig und vollständig zu erheben.  (5) Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Haushaltsüberwachungsliste, hat die bewirtschaftende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Einnahmen überwacht werden.	(1) Die Erträge sind vollständig zu erfassen und die Forderungen rechtzeitig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.  (2) Durch geeignete Maßnahmen hat die anordnende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsansätze hält.	(1) Die Erträge sind vollständig zu erfassen und die Forderungen rechtzeitig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.  (2) Durch geeignete Maßnahmen hat die anordnende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln im Rahmen der Haushaltsansätze hält.
(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass	(3) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass	(3) Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass
a) die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,	a) die vorgegebenen Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erreicht werden,	a) die vorgegebenen Aufgaben wirtschaftlich, zweckmäßig <u>und nachhaltig</u> erreicht werden,
b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.	b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.	b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu	(4) Die Mittel sind erst in Anspruch zu neh-	(4) Die Mittel sind erst in Anspruch zu neh-

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.	men, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.	men, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen, mindestens die allgemein üblichen Sicherheiten zu verlangen.	(5) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die verkehrsüblichen Sicherheiten zu verlangen.	(5) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die verkehrsüblichen Sicherheiten zu verlangen.
<b>§ 46 Ausgaben für Investitionen</b> Ausgaben für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst veranlasst werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.	(6) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.	(6) Verpflichtungen für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst eingegangen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.
<b>§ 47 Über- und außerplanmäßige Ausgaben</b>	<b>§ 27 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel</b>	<b>§ 27 Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel</b>
(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung a) des Kirchengemeindevorstandes (Kirchengemeinde), b) des Verbandsvorstandes (kirchliche Zweckverbände), c) des Dekanatsynodalvorstandes (Dekanat), d) der Kirchenleitung und des Finanzausschusses der Kirchensynode (Gesamtkirche). Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.	(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel sowie die Begründung von Verpflichtungen, durch die Inanspruchnahmen über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel entstehen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.	(1) Die Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel sowie die Begründung von Verpflichtungen, durch die Inanspruchnahmen über- oder außerplanmäßiger Haushaltsmittel entstehen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
<p>Dies gilt nicht für Haushaltsansätze, die nach § 29 für deckungsfähig erklärt wurden oder für Ausgaben, die aus Verstärkungsmitteln bestritten werden (§ 38). Das zuständige Organ kann jedoch für die Verwendung der Verstärkungsmittel zusätzliche Regelungen treffen. Die Zustimmung gemäß Satz 1 soll nur im Falle eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Bedarfs erteilt werden.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Haushaltsmittel, die aus Verstärkungsmitteln bestritten werden (§ 12) oder für Haushaltsmittel, die nach § 13 für deckungsfähig erklärt wurden. Das zuständige Organ kann jedoch für die Verwendung der Verstärkungsmittel zusätzliche Regelungen treffen.</p>	<p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Haushaltsmittel, die aus Verstärkungsmitteln bestritten werden (§ 12) oder für Haushaltsmittel, die nach § 13 für deckungsfähig erklärt wurden. Das zuständige Organ kann jedoch für die Verwendung der Verstärkungsmittel zusätzliche Regelungen treffen.</p>
<p>(2) Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgabemitteln (Haushaltsvorgriffe) bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des zuständigen Organs. Sie sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.</p>		
	<b>§ 28 Sicherung des Haushalts</b>	<b>§ 28 Sicherung des Haushalts</b>
<p><b>§ 48 Sicherung des Haushaltsausgleichs</b>            (1) Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.</p> <p><b>§ 45 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben</b>            (5) Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Haushaltsüberwachungsliste, hat die bewirtschaftende Stelle darüber zu wachen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Einnahmen über-</p>	<p>(1) Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.</p>	<p>(1) Während des Haushaltsjahres ist darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.</p>



<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
wacht werden.		
<p><b>§ 48 Sicherung des Haushaltsausgleichs</b> (2) Ist durch Einnahme-Ausfälle der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Verfügungsvorbehalt) zu treffen.</p>	<p>(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.</p>	<p>(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.</p>
<p><b>§ 50 Sachliche und zeitliche Bindung</b></p>	<p><b>§ 29 Sachliche und zeitliche Bindung</b></p>	<p><b>§ 29 Sachliche und zeitliche Bindung</b></p>
<p>(1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.</p>	<p>(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und haushaltsjahrübergreifend abgewickelt werden, dürfen Haushaltsmittel nur zu dem bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Abschluss der Maßnahme in Anspruch genommen werden.</p>	<p>(1) Haushaltsmittel dürfen nur zu dem im Haushalt bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Bei Maßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und haushaltsjahrübergreifend abgewickelt werden, dürfen Haushaltsmittel nur zu dem bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Abschluss der Maßnahme in Anspruch genommen werden.</p>
<p>(2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.</p>	<p>(2) Nicht zur Haushaltsfinanzierung eingesetzte Haushaltsmittel nach Absatz 1 Satz 1 können einer Rücklage zugeführt werden, etwaige rechtliche Einschränkungen bleiben davon unberührt. Näheres regelt das zuständige Organ durch Haushaltsbeschluss.</p>	<p>(2) Nicht zur Haushaltsfinanzierung eingesetzte Haushaltsmittel nach Absatz 1 Satz 1 können einer Rücklage zugeführt werden, etwaige rechtliche Einschränkungen bleiben davon unberührt. Näheres regelt das zuständige Organ durch Haushaltsbeschluss.</p>
<p>(3) Zweckgebundene Einnahmen bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden.</p>	<p>(3) Zweckgebundene Haushaltsmittel (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.</p>	<p>(3) Zweckgebundene Haushaltsmittel (§ 14) bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p><b>§ 49 Vergabe von Aufträgen</b></p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – anzuwenden. Mit vorheriger Zustimmung des Bauausschusses der Kirchensynode sind im Einzelfall Abweichungen von der VOB, Teil A zulässig. Bei der Vergabe anderer Aufträge sind die Verdingungsordnung für Leistungen – VOL –, die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF – und sonstige Vergabeordnungen anzuwenden.</p>	<p><b>§ 30 Vergabe von Aufträgen</b></p> <p>Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben. Das Vergabeverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p><b>§ 30 Vergabe von Aufträgen</b></p> <p>Aufträge sind in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und <u>Nachhaltigkeit</u> entsprechenden transparenten Verfahren in Anlehnung an Vergabebestimmungen für öffentliche Auftraggeber zu vergeben. Das Vergabeverfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, <u>die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</u></p>
<p><b>§ 52 Wegfall- und Umwandlungsvermerke</b></p>	<p><b>§ 31 Stellenbewirtschaftung</b></p>	<p><b>§ 31 Stellenbewirtschaftung</b></p>
<p>(1) Planstellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, dürfen bei Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin nicht mehr besetzt werden.</p> <p>(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angaben als künftig wegfallend (kw) bezeichnet, darf die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.</p>	<p>(1) Eine Planstelle, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet ist, darf bei Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.</p> <p>(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.</p>	<p>(1) Eine Planstelle, die als künftig wegfallend (kw) bezeichnet ist, darf bei Ausscheiden der Stelleninhaberin <u>oder</u> des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.</p> <p>(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung nicht mehr besetzt werden.</p>
<p>(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste frei werdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung zum Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.</p>	<p>(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.</p>	<p>(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Entgeltgruppe der gleichen Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.</p>

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
<b>§ 53 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>	<b>§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>	<b>§ 32 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen</b>
(1) Forderungen dürfen nur	(1) Forderungen dürfen nur	(1) Forderungen dürfen nur
a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,	a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,	a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen,	b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,	b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.	c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.	c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
<p>(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden.</p> <p>(3) Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.</p>	<p>(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden.</p> <p>(3) Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.</p>	<p>(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen. Mit der Stundung ist zugleich zu entscheiden, ob Stundungszinsen erhoben werden.</p> <p>(3) Erlassene und niedergeschlagene Posten sind in Verzeichnissen nachzuweisen. Die kassenführende Stelle versieht die Verzeichnisse mit der Bescheinigung, dass die aufgeführten Beträge nicht eingegangen sind.</p>

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	(4) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
<b>§ 8 Nutzungen und Rechte</b>		
<p>(1) Die auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen.</p> <p>(2) Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Ablösung oder Umwandlung oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht angemessenen Wert zulässig.</p>		
<b>§ 54 Vorschüsse, Verwahrgelder</b>	<b>§ 33 Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge</b>	<b>§ 33 Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge</b>
<p>(1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Dies gilt nicht für Gehaltsvorschüsse.</p>	<p>(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.</p>	<p>(1) Eine Auszahlung soll als sonstige Forderung und eine Einzahlung als sonstige Verbindlichkeit gebucht werden, wenn die Zuordnung zum Haushalt noch nicht möglich ist.</p>
<p>(2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur verbucht werden, wenn und solange sie nicht nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann.</p> <p>(3) Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind ebenfalls als Verwahrgelder zu behandeln.</p> <p>(4) Die kassenführende Stelle hat die umgehende Abwicklung der Vorschüsse und Verwahrgelder zu veranlassen.</p>	<p>(2) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen.</p> <p>(3) Die Finanzbuchhaltung hat die umgehende Abwicklung zu veranlassen.</p>	<p>(2) Irrtümlich eingehende oder zur Weiterleitung an Dritte bestimmte Einzahlungen sind als Verbindlichkeit auszuweisen.</p> <p>(3) Die Finanzbuchhaltung hat die umgehende Abwicklung zu veranlassen.</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<b>§ 55 Kassenanordnungen</b>	<b>§ 34 Anordnungen</b>	<b>§ 34 Anordnungen</b>
<p>(1) Die Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlungen begründen, sollen im Original beigelegt werden.</p> <p>Die Kassenanordnungen sollen mindestens enthalten:</p>	<p>(1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. Anordnungen müssen enthalten:</p>	<p>(1) Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. Anordnungen müssen <u>mindestens</u> enthalten:</p>
6) anordnende Stelle	a) die anordnende Stelle,	a) die anordnende Stelle,
2) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage der Einnahme oder Ausgabe	b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,	b) Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung,
1) Die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person	c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,	c) die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person,
3) Haushaltsjahr 4) Haushaltsstelle ...	d) das Haushaltsjahr; e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,	d) das Haushaltsjahr; e) das Abrechnungsobjekt, d.h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger,
<p>(5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche Richtigkeit festzustellen. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,</li> <li>- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,</li> <li>- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den</li> </ul>	f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,	f) die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit,

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,</li> <li>- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,</li> <li>- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.</li> </ul> <p>Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.</p>		
<p>(1) ... 5) Ggf. Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis</p>	<p>g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,</p>	<p>g) ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern,</p>
<p>7) Ort und Datum der Ausfertigung</p>	<p>h) den Ort und das Datum der Anordnung,</p>	<p>h) den Ort und das Datum der Anordnung,</p>
<p>8) Unterschrift der Anordnungsberechtigten</p>	<p>i) die Unterschrift der Anordnungsberechtigten.</p>	<p>i) die <u>Unterschriften</u> der Anordnungsberechtigten.</p>
<p>Die Anforderungen an den Inhalt der Kasenanordnungen können durch die Kirchenleitung erweitert oder eingeschränkt werden.</p>	<p>Die Anforderungen an den Inhalt der Anordnungen können durch die Kirchenleitung erweitert oder eingeschränkt werden.</p>	<p><del>Die Anforderungen an den Inhalt der Anordnungen können durch die Kirchenleitung erweitert oder eingeschränkt werden.</del></p>
<p>Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der Kirchenleitung freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren</p>	<p>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-</p>	<p>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>ren mit elektronischer Signatur verwendet wird. Zahlungsbegründende Unterlagen können ebenfalls im Rahmen eines freigegebenen Verfahrens in digitaler Form beigefügt werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kassenanordnung bestätigt wird.</p>	<p>Verfahren anzuwenden. (3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. (4) Papierdokumente gemäß Absatz 3 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.</p>	<p>Verfahren anzuwenden. (3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. <del>(4) Papierdokumente gemäß Absatz 3 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.</del></p>
<p>(2) Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung, sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Soll von dem Erfordernis der zweiten Unterschrift abgewichen werden, bedarf dies eines Beschlusses des zuständigen Organs. Bei kirchlichen Verbänden bedarf der Verzicht auf die zweite Unterschrift satzungsrechtlicher Regelung. Bei Kirchengemeinden und Dekanaten kann durch Dienstanweisung sowie bei kirchlichen Verbänden durch Satzung die Anordnungsbefugnis an geeignete Personen delegiert werden. In diesem Fall soll der verfügbare Betrag begrenzt werden. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich</p>	<p>(5) Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung. Übersteigt die Anordnung den Betrag von 5.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Für Anordnungen mit einem Betrag bis 5.000 Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist. Die Anordnungsbefugnis für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p>	<p><del>(4)</del> Bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden, Dekanaten und Regionalverwaltungen sowie sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person, bei ihrer Verhinderung oder bei Zahlung an sie selbst bei ihrer Stellvertretung. Übersteigt die Anordnung den Betrag von <u>1.000</u> Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Für Anordnungen mit einem Betrag bis <u>1.000</u> Euro kann das zuständige Organ durch Beschluss regeln, dass die Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich ist. Die Anordnungsbefugnis <u>kann</u> für Anordnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro durch das zuständige Organ auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Dienstanweisung übertragen werden. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.		
(3) Die anordnungsberechtigte Person darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf sie oder ihren Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit der anordnungsberechtigten Person bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind.	(6) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.	(5) Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert <del>oder durch Adoption verbunden sind</del> oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.
(4) Die Erteilung und die Ausführung einer Anordnung dürfen nicht in einer Hand liegen.	(7) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.	(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.
(6) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushaltes darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 47 bleibt unberührt.	(8) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 27 bleibt unberührt.	(7) Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 27 bleibt unberührt.
(7) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jahresübergreifend mit der Annahme oder Leistung regelmäßig wiederkehrender Einnahmen oder Ausgaben beauftragt werden.	(9) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen auch jahresübergreifend mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden.	(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen <u>mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</u>
	(10) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).	(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).
	(11) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für	(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für



<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.	erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.
<p><b>§ 67 Zahlungen</b> (4) Auszahlungen dürfen ohne Auszahlungsanordnung geleistet werden, wenn</p>	(12) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:	(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:
<p>a) der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an die einzahlende Person zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird, b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die berechnigte Person weiterzuleiten sind.</p>	a) Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,	a) Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge,
	b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung,	b) Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung,
	c) Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,	c) Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen,
	d) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,	d) Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist,
	e) Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43,	e) Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43,
	f) Abschluss der Ergebniskonten,	f) Abschluss der Ergebniskonten,
	g) betragsgleiche Überträge zwischen Kas- senbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.	g) betragsgleiche Überträge zwischen Kas- senbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.
(4) Die Erteilung und die Ausführung einer Anordnung dürfen nicht in einer Hand lie-		

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
gen.		
<p><b>§ 67 Zahlungen</b> (5) Hat die Kasse gegen eine Kassenanordnung Bedenken, so ist sie verpflichtet, diese der anweisenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Die Zurückweisung der Bedenken hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel ist der Kassenanordnung beizufügen.</p>	<p>(13) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden. Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>	<p>(12) Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigelegt werden. Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>
<p>(1) (...) Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p>		
<b>§ 56 Haftung</b>	<b>§ 35 Haftung</b>	<b>§ 35 Haftung</b>
<p>Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.</p>	<p>Wer entgegen den Vorschriften eine Anordnung erteilt oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.</p>	<p>Wer entgegen den Vorschriften eine Anordnung erteilt oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.</p>
	<b>Abschnitt 4: §§ 36-56</b>	<b>Abschnitt 4: §§ 36-56</b>
	<b>Rechnungswesen und Kassenführung</b>	<b>Rechnungswesen und Kassenführung</b>
<b>§ 60 Aufgaben und Organisation</b>	<b>§ 36 Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter</b>	<b>§ 36 Aufgaben und Organisation, Einbindung Dritter</b>
	(1) Das Rechnungswesen und die Kassenführung haben	(1) Das Rechnungswesen und die Kassenführung haben
	a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,	a) die erforderlichen Informationen für die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug bereitzustellen,
	b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und	b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und	die Durchführung des Planvergleichs zu ermöglichen und
	c) die Überprüfbarkeit des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu gewährleisten.	c) die Überprüfbarkeit des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit <u>und Nachhaltigkeit</u> zu gewährleisten.
(1) Innerhalb einer Körperschaft oder Einrichtung hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.	(2) Die Finanzbuchhaltung ist zentral einzurichten. Sie hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Kassenführung wahrzunehmen, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege ordnungsgemäß abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten.	(2) Die Finanzbuchhaltung ist zentral einzurichten. Sie hat den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Kassenführung wahrzunehmen, die Buchungen vorzunehmen, die Rechnungsbelege ordnungsgemäß abzulegen und die Rechnungslegung vorzubereiten.
(2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht bzw. wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.	(3) Weitere Finanzbuchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht bzw. wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.	(3) Weitere Finanzbuchhaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht bzw. wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten erscheint.
(3) Für mehrere Körperschaften kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden. (4) Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen kirchlichen Stelle übertragen werden. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.	(4) Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung mehrerer Körperschaften sollen einer gemeinsamen Verwaltung übertragen werden.	(4) Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung mehrerer Körperschaften sollen einer gemeinsamen Verwaltung übertragen werden.
	(5) Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der Finanzaufsicht ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass	(5) Im Ausnahmefall ist es zulässig, die Aufgaben mit Zustimmung der <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Dabei muss insbesondere sichergestellt sein, dass
	a) die geltenden Vorschriften beachtet,	a) die geltenden Vorschriften beachtet,
	b) den für die Prüfung zuständigen Stellen	b) den für die Prüfung zuständigen Stellen

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und	ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich des Einsatzes automatisierter Verfahren gewährt werden und
	c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.	c) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten für Schäden haftet.
	(6) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.	(6) Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung muss gewährleistet sein.
<p><b>§ 62 Kassengeschäfte für Dritte</b> Die Einheitskasse oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass die Kassengeschäfte in die Prüfung der Einheitskasse oder gemeinsamen Kasse einbezogen werden.</p>	<p>(7) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen mit Zustimmung der Finanzaufsicht nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <p>a) diese separat geführt werden, b) diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können, c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(7) Aufgaben der Finanzbuchhaltung Dritter dürfen mit Zustimmung der <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> nur übernommen werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <p>a) diese separat geführt werden, b) diese im Bedarfsfall in die Rechnungsprüfung einbezogen werden können, c) die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p><b>§ 63 Handvorschüsse, Zahlstellen</b></p>	<p><b>§ 37 Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen</b></p>	<p><b>§ 37 Handkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen</b></p>
<p>(1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben sowie zur Vereinnahmung unabweisbarer Bar-einnahmen können Handvorschüsse zur Verfügung gestellt werden. Sie gelten nicht als Zahlstellen im Sinne des Absatzes 2. Die Handvorschüsse sind zeitnah abzurechnen.</p>	<p>(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen können Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.</p> <p>(2) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.</p>	<p>(1) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen und zur Vereinnahmung durch die Kirchenleitung festzulegender Einzahlungen können Handkassen eingerichtet werden, die regelmäßig abzurechnen sind.</p> <p>(2) Zur Leistung kleinerer Auszahlungen können Handvorschüsse bewilligt werden, die zeitnah abzurechnen sind.</p>
<p>(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich</p>	<p>(3) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich ab-</p>	<p>(3) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Finanzbuchhaltung eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich ab-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
abrechnen.	rechnen.	rechnen.
<b>§ 64 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kasse</b>	<b>§ 38 Personal der Finanzbuchhaltung</b>	<b>§ 38 Personal der Finanzbuchhaltung</b>
(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechender Eignung und Zuverlässigkeit beschäftigt werden.	(1) In der Finanzbuchhaltung dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.	(1) In der Finanzbuchhaltung dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.
(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	(2) Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	(2) Die in der Finanzbuchhaltung beschäftigten Personen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet oder verpartnert, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad <u>verschwägert oder durch Adoption verbunden sein</u> oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung. Dieser sind auch Veränderungen der nach Satz 1 genannten relevanten persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.</u>
<b>§ 65 Geschäftsverteilung in der Kasse</b>	<b>§ 39 Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung</b>	<b>§ 39 Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung</b>
(1) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Geldverwaltung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.	(1) Ist die Finanzbuchhaltung mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Kassenführung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.	(1) Ist die Finanzbuchhaltung mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Kassenführung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Geldverwaltung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.	(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Kassenführung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.	(2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Kassenführung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.
(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.	(3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.</u>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p><b>§ 61 Dienstanweisung für die Kasse</b> Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung entsprechend der Anlage II zu regeln.</p>		
<p><b>§ 66 Verwaltung des Kassenbestandes</b></p>	<p><b>§ 40 Verwaltung der liquiden Mittel</b></p>	<p><b>§ 40 Verwaltung der liquiden Mittel</b></p>
<p>(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich zu verwalten sowie sicher und jederzeit verfügbar anzulegen. Der Barbestand und der Bestand auf niedrig verzinslichen Konten soll nicht höher sein, als er für den voraussichtlich anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich ist.</p>	<p>(1) Die liquiden Mittel sind sicher anzulegen und wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.</p>	<p>(1) Die liquiden Mittel sind sicher anzulegen und wirtschaftlich im Rahmen eines Liquiditätsmanagements zu verwalten.</p>
<p>(2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.</p>	<p>(2) Die anordnende Stelle hat die Finanzbuchhaltung frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einzahlungen zu rechnen ist oder größere Auszahlungen zu leisten sind.</p>	<p>(2) Die anordnende Stelle hat die Finanzbuchhaltung frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einzahlungen zu rechnen ist oder größere Auszahlungen zu leisten sind.</p>
<p>(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch die Betriebsmittelrücklage oder einen Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.</p>	<p>(3) Ist eine Verstärkung der liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage (Liquiditätsreserve) oder durch einen Liquiditätskredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.</p>	<p>(3) Ist eine Verstärkung der liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage (Liquiditätsreserve) oder durch einen Liquiditätskredit erforderlich, so ist <u>die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> rechtzeitig zu verständigen.</p>
	<p><b>§ 41 Zahlungen</b></p>	<p><b>§ 41 Zahlungen</b></p>
<p><b>§ 67 Zahlungen</b> (1) Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden.</p> <p><b>§ 70 Auszahlungen</b> (1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die</p>	<p>(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. Auszahlungen sollen unter Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.</p>	<p>(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten und vorrangig bargeldlos zu bewirken. Auszahlungen sollen unter Berücksichtigung von Skonti bis zum Fälligkeitszeitpunkt bewirkt werden.</p>

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
Gewährung von Skonti sind zu beachten. (2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit bargeldlos zu bewirken		
<b>§ 67 Zahlungen</b> (2) Einzahlungen sind in der Regel nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort anzufordern.	(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.	(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Anordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese sofort zu beantragen.
(4) Auszahlungen dürfen ohne Auszahlungsanordnung geleistet werden, wenn a) der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an die einzahlende Person zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird, b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an die berechnigte Person weiterzuleiten sind.		
(3) Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.	(3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.	(3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.
<b>§ 70 Auszahlungen</b> (3) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.	(4) SEPA-Lastschrift-Mandate dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.	(4) SEPA-Lastschrift-Mandate dürfen nur durch die Finanzbuchhaltung erteilt werden.
<b>§ 68 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)</b> Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt wird, der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen.	(5) Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. Der gewählte Zahlweg ist zu	(5) Die Finanzbuchhaltung hat bei jeder Barzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen bzw. von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Zahlung in anderer Form zulassen. Der gewählte Zahlweg ist zu

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber bewirkt, ist mit Vorbehalt zu quittieren.</p> <p><b>§ 71 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)</b></p> <p>(1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen.</p>	<p>bescheinigen.</p>	<p>bescheinigen.</p>
<p>Die Quittung ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.</p>	<p>(6) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.</p>	<p>(6) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Anordnung anzubringen oder ihr beizufügen.</p>
<p>(2) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist. Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammen zu stellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen ist zu bescheinigen.</p>	<p>(7) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.</p>	<p>(7) Werden die Überweisungen im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Anordnungen ist mindestens stichprobenweise zu prüfen und zu bescheinigen.</p>
<p><b>§ 69 Beitreibung</b></p>	<p><b>§ 42 Mahnwesen und Vollstreckung</b></p>	<p><b>§ 42 Mahnwesen und Vollstreckung</b></p>
<p>(1) Die kassenführende Stelle ist für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen verantwortlich. Sobald die Fälligkeitstermine verstrichen sind und die Schuldner nicht gezahlt haben, muss sie, im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle, die Beitreibung</p>	<p>(1) Die Finanzbuchhaltung hat den rechtzeitigen Eingang der Zahlungen zu überwachen. Sie führt das Mahn- und Vollstreckungswesen durch. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(1) Die Finanzbuchhaltung hat den rechtzeitigen Eingang der Zahlungen zu überwachen. Sie führt das Mahn- und Vollstreckungswesen durch. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>



<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
<p>einleiten. (2) Der Beitreibung hat eine Mahnung voraus zu gehen. (3) Die Kosten der Mahnung und Beitreibung fallen dem Schuldner/der Schuldnerin zur Last.</p>	<p>(2) Die Kosten der Mahnung und Vollstreckung sind der zahlungspflichtigen Person aufzuerlegen.</p>	<p>(2) Die Kosten der Mahnung und Vollstreckung sind der zahlungspflichtigen Person aufzuerlegen.</p>
<p><b>§ 61 Dienstanweisung für die Kasse</b></p>	<p><b>§ 43 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung</b></p>	<p><b>§ 43 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung</b></p>
<p>Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverkehr sind in einer Dienstanweisung entsprechend der Anlage II zu regeln.</p>	<p>Weitere Bestimmungen zu Buchhaltung und Kassenführung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.</p>	<p>Weitere Bestimmungen zu Buchhaltung und Kassenführung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.</p>
	<p><b>§ 44 Führung der Bücher</b></p>	<p><b>§ 44 Führung der Bücher</b></p>
	<p>(1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 36 Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen</p>	<p>(1) Die kirchliche Körperschaft ist zur Erfüllung der in § 36 Absatz 1 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen</p>
<p><b>§ 72 Sollbuchführung</b> (1) Jede Annahme- und Auszahlungsanordnung ist sofort im Sachbuch in das Soll zu stellen. (2) Abgänge auf das Anordnungssoll sind aufgrund einer Kassenanordnung als Sollkürzung abzusetzen.</p>	<p>a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie</p>	<p>a) alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Erträge und Aufwendungen sowie</p>
<p><b>§ 76 Vermögensbuchführung</b> (1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. (2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.</p>	<p>b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.</p>	<p>b) der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden im System der doppelten Buchführung aufgezeichnet werden.</p>
	<p>(2) Die Buchführung muss so beschaffen sein,</p>	<p>(2) Die Buchführung muss so beschaffen sein,</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.	dass sie in angemessener Zeit einer sachverständigen dritten Person einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
	(3) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch, zeitnah und nachprüfbar sein.	(3) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, geordnet, periodisch, zeitnah und nachprüfbar sein.
	(4) Es sind ein Grundbuch (Journal) und ein Hauptbuch zu führen.	(4) Es sind ein Grundbuch (Journal) und ein Hauptbuch zu führen.
<p><b>§ 77 Führung der Bücher</b> (1) Ob außer Zeit- und Sachbuch zusätzliche Bücher zu führen sind und in welcher Form, regelt die Kirchenleitung.</p>	(5) Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um bestimmte Einzelinformationen. Nebenbücher sind für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung zu führen. Weitere Nebenbücher können geführt werden.	(5) Nebenbücher erweitern die Hauptbücher um bestimmte Einzelinformationen. Nebenbücher sind für die Personalabrechnung sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung zu führen. Weitere Nebenbücher können geführt werden.
(2) Die Bücher sind so zu führen, dass	(6) Die Bücher sind so zu führen, dass	(6) Die Bücher sind so zu führen, dass
a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,	a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den Haushalt und den Jahresabschluss sind und	a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für den Haushalt und den Jahresabschluss sind und
b) Unregelmäßigkeiten (z.B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,	b) Unregelmäßigkeiten durch interne Kontrollsysteme soweit als möglich ausgeschlossen sind.	b) Unregelmäßigkeiten durch interne Kontrollsysteme soweit <u>wie</u> möglich ausgeschlossen sind.
c) die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden, d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.		

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
(3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und die einzahlende oder empfangende Person festzustellen sein.	(7) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und die/der Einzahlende oder Empfangende festzustellen sein.	(7) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und die <u>oder</u> der Einzahlende oder Empfangende festzustellen sein.
(4) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.	(8) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.	(8) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.
<b>§ 73 Zeitbuchung, Sachbuchung, Belegpflicht</b>	<b>§ 45 Buchungen, Belegpflicht</b>	<b>§ 45 Buchungen, Belegpflicht</b>
(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung im Ist zu buchen.		
(2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplanes. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen.	(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.	(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.
(3) Jede Buchung muss belegt sein. Soweit automatisierte Verfahren Anwendung finden, ist durch das Verfahren zu Beginn des Haushaltsjahres ein Beleg zu erstellen. Zur Beurkundung der Kapitalbewegungen und Zinsen dienen Auszüge aus den Einlagebüchern.	(2) Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.	(2) Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.
(3) Jede Buchung muss belegt sein. (...)	(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.	(3) Die Buchungen sind zu belegen. Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.
(4) Die Belege sind nach der Ordnung des		

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
Sachbuches abzulegen.		
	<b>§ 46 Zeitpunkt der Buchungen</b>	<b>§ 46 Zeitpunkt der Buchungen</b>
<p><b>§ 51 Abgrenzung der Haushaltsjahre</b> Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.</p> <p><b>§ 74 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen</b> (1) Einzahlungen sind zu buchen a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Einganges in der Kasse, b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält. (2) Auszahlungen sind zu buchen a) bei der Übergabe von Zahlungsmitteln am Tag der Übergabe, b) bei Überweisung auf ein Konto am Tag der Hingabe des Auftrages an die Geldanstalt, c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrages oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.</p>	<p>(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen. Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.</p>	<p>(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens, der Sonderposten und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen. Aufwendungen und Erträge sind für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen.</p>
<p><b>§ 75 Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben</b> Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern</p>	<p>(2) Wird kein automatisiertes Verfahren angewendet, in dem gleichzeitig nach sachlicher und nach zeitlicher Ordnung gebucht wird, ist die sachliche Buchung zeitnah nach der zeitli-</p>	<p>(2) Wird kein automatisiertes Verfahren angewendet, in dem gleichzeitig nach sachlicher und nach zeitlicher Ordnung gebucht wird, ist die sachliche Buchung zeitnah nach der zeit-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.	chen Buchung vorzunehmen.	lichen Buchung vorzunehmen.
<p><b>§ 78 Eröffnung der Bücher</b> Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.</p>		
<b>§ 79 Tagesabschluss</b>	<b>§ 47 Abschluss der Bar- und Bankbestände</b>	<b>§ 47 Abschluss der Bar- und Bankbestände</b>
(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassen-Soll-Bestand zu ermitteln und mit dem Kassen-Ist-Bestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschlussbuch oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im übrigen bestimmt werden, dass er sich an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.	(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, sind die Buchbestände der Bankkonten mit den Bankkontoauszügen abzugleichen. Die Ergebnisse der Barkassen sind in einem Protokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Abgleich der Bestände kann eine längere Frist zugelassen werden.	(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, sind die Buchbestände der Bankkonten mit den Bankkontoauszügen abzugleichen. Die Ergebnisse der Barkassen sind in einem Protokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Abgleich der Bestände kann eine längere Frist zugelassen werden.
	(2) Wird eine Kassendifferenz festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.	(2) Wird eine Kassendifferenz festgestellt, so ist dies beim Abgleich zu vermerken. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.
(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Er ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten. Bei größeren Beträgen hat die Kassenaufsicht das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag auf den Haushalt zu über-	(3) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als sonstige Forderung zu buchen. Bei größeren Beträgen hat die Kassenaufsicht das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag als Aufwand in die Ergebnisrechnung zu übernehmen.	(3) Ein Kassenfehlbetrag ist zunächst als sonstige Forderung zu buchen. Bei größeren Beträgen hat die Kassenaufsicht das Rechnungsprüfungsamt <u>der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> zu informieren. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag als Aufwand in die Ergebnisrechnung zu übernehmen.

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
nehmen.		
(3) Kassenüberschüsse sind zunächst als Verwahrgelder zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.	(4) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als sonstige Verbindlichkeit zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Anordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu vereinnahmen.	(4) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als sonstige Verbindlichkeit zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Anordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er als Ertrag in der Ergebnisrechnung zu vereinnahmen.
<b>§ 80 Zwischenabschlüsse</b>	<b>§ 48 Zwischenauswertungen</b>	<b>§ 48 Zwischenauswertungen</b>
In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassen-Ist-Bestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen. Zur Überwachung von Kasse und Buchführung sind die Auszüge aus den Abschlüssen vierteljährlich über die Kirchenverwaltung dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.	Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden, das Nähere regelt die Kirchenverwaltung.	Auswertungen für Steuerungs- und Überwachungszwecke sollen regelmäßig durchgeführt werden, das Nähere regelt die Kirchenverwaltung.
<b>§ 81 Abschluss der Bücher</b>	<b>§ 49 Abschluss der Bücher</b>	<b>§ 49 Abschluss der Bücher</b>
Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Sie sollen spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres geschlossen werden.	Die Bücher sind jährlich abzuschließen.	Die Bücher sind jährlich abzuschließen.
	<b>§ 50 Jahresabschluss</b>	<b>§ 50 Jahresabschluss</b>
<b>§ 59 Jahresabschluss</b> (1) Für den Schluss eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.	(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächli-	(1) Der Jahresabschluss umfasst die Ergebnisrechnung, die Investitions- und Finanzierungsrechnung, die Kapitalflussrechnung, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächli-

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	chen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln.	chen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung sowie der Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu vermitteln.
(2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.	(2) Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.	(2) Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungsrechnung nach der Ordnung des Haushalts darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.
	(3) Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.	(3) Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Bilanz ist die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Weitere Untergliederungen sind zulässig. Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen, Investitions- und Finanzierungsrechnungen und Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.
	(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen zu bilden, soweit dies zweckmäßig ist.	(4) Gemäß der Untergliederung des Haushaltes sind Teilergebnisrechnungen und Teilinvestitions- und Finanzierungsrechnungen zu bilden, soweit dies zweckmäßig ist.

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p><b>§ 82 Jahresrechnung</b></p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist bis spätestens zum 30.4. des folgenden Jahres zu erstellen. Sie besteht aus dem Sachbuch und dem Sachbuchabschluss und muss vollständige Rechenschaft über das verwaltete Vermögen in beurkundeter Darstellung erbringen.</p> <p>(2) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplanes darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplanes (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.</p> <p>(3) In der Jahresrechnung sind die Summen</p> <p>a) des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag)</p> <p>b) der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag)</p> <p>nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Beim Jahresabschluss verbliebene Einnahme- und Ausgabereste sind unter den entsprechenden Haushaltsstellen in das nächstjährige Sachbuch in der Reste-</p>	<p>(5) Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum Ende des vierten Monats nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und bis Ende des siebten Monats festzustellen.</p> <p>(6) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der kassenführenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied des Vertretungsorgans, bei der Gesamtkirche von der Leiterin/dem Leiter der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen.</p>	<p>(5) Der Jahresabschluss ist spätestens bis <u>zum 30. April des Folgejahres nach Ende des Haushaltsjahres</u> aufzustellen und <u>zum 31. Juli</u> festzustellen. <u>Sofern der Jahresabschluss einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau unterliegt, erfolgt, abweichend von Satz 1, die Feststellung unverzüglich nach Abschluss der Prüfung.</u></p> <p>(6) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der <u>die Finanzbuchhaltung führenden</u> Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied des Vertretungsorgans, bei der Gesamtkirche von der Leiterin <u>oder</u> dem Leiter der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen.</p>



<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
<p>spalte zum Soll zu stellen.</p> <p>(5) Der sich ergebende Ist-Überschuss bzw. -Fehlbetrag ist im nächstjährigen Sachbuch bei der zuständigen Buchungsstelle nachzuweisen.</p> <p>(6) Der Soll-Überschuss ist in dem nächstjährigen Sachbuch unter der zuständigen Buchungsstelle als Kassen-Ausgaberesult zu behandeln. Spätestens im zweitfolgenden Jahr ist er bei der zuständigen Haushaltsstelle zu vereinnahmen.</p> <p>(7) Der Soll-Fehlbetrag ist in dem nächstjährigen Sachbuch unter der zuständigen Buchungsstelle als Kassen-Einnahmerest zu behandeln. Spätestens im zweitfolgenden Jahr ist er bei der zuständigen Haushaltsstelle zu verausgaben.</p> <p>(8) Nicht abgewickelte Verwahrgelder und Vorschüsse sind einzeln in das nächstjährige Verwahrgeld- und Vorschussbuch zu übertragen.</p> <p>(9) Weitere Bestandteile der Jahresrechnung sind die Nachweise über die Rücklagen, die Rückstellungen und die Schulden, gegliedert nach den einzelnen Vermögensträgern (Kirchen-, Pfarrei- und Zweckvermögen), sowie das Sachbuch über Verwahrgelder und Vorschüsse.</p> <p>(10) Die Abschlüsse und Nachweise sind von der kassenführenden Stelle sowie von dem vorsitzenden Mitglied der Vertretungskörperschaft (bei der Gesamtkirche vom Leiter/der Leiterin der Finanzabteilung) zu unterschreiben.</p>		

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	<b>§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung</b>	<b>§ 51 Ergebnisrechnung, Investitions- und Finanzierungsrechnung</b>
	(1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.	(1) Der Ergebnishaushalt wird mit der Ergebnisrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen auszuweisen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen für nicht investive Zwecke sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.
	(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Ihre Darstellung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushalts-systematik unter Berücksichtigung des Sach-kontenrahmens nach § 9 Absatz 3.	(2) Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufzustellen. Ihre Darstellung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushalts-systematik unter Berücksichtigung des Sach-kontenrahmens nach § 9 Absatz 3.
	(3) Der Investitions- und Finanzierungshaus-halt wird mit der Investitions- und Finanzie-rungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finan-zierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen.	(3) Der Investitions- und Finanzierungshaus-halt wird mit der Investitions- und Finanzie-rungsrechnung abgeschlossen. In ihr sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Zu- und Abgänge der mit der Investitions- und Finan-zierungstätigkeit verbundenen Haushaltsmittel zu erfassen.
	(4) Den Positionen der Ergebnisrechnung so-wie der Investitions- und Finanzierungsrech-nung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Ab-weichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind aus-zuweisen.	(4) Den Positionen der Ergebnisrechnung sowie der Investitions- und Finanzierungs-rechnung sind die fortgeschriebenen Plan-ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzu-stellen. Abweichungen (Plan-/Ist-Vergleiche) sind auszuweisen.

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
<p><b>§ 39 Soll-Überschuss, Soll-Fehlbetrag</b> (1) Ein Soll-Überschuss oder -Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplan für das drittnächste Jahr einzustellen.</p>	<p>(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.</p>	<p>(5) Das Bilanzergebnis der Ergebnisrechnung ist in der Bilanz im Reinvermögen auszuweisen und soll dem zuständigen Beschlussorgan zur Entscheidung über die Verwendung bzw. Deckung vorgelegt werden.</p>
	<b>§ 52 Bilanz</b>	<b>§ 52 Bilanz</b>
	<p>Als Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Bilanz aufzustellen. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts 5.</p>	<p>Als Bestandteil des Jahresabschlusses ist die Bilanz aufzustellen. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Abschnitts 5.</p>
	<b>§ 53 Anhang</b>	<b>§ 53 Anhang</b>
	<p>Im Anhang werden wesentliche Positionen des Jahresabschlusses erläutert. Insbesondere sind anzugeben:</p>	<p>Im Anhang werden wesentliche Positionen des Jahresabschlusses erläutert. Insbesondere sind anzugeben:</p>
	<p>a) die bei Wahlrechten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,</p>	<p>a) die bei Wahlrechten angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,</p>
	<p>b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,</p>	<p>b) Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,</p>
	<p>c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,</p>	<p>c) Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, sowie Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,</p>
	<p>d) eine Deckungslücke bei den Substanzerhaltungsrücklagen,</p>	<p>d) eine Deckungslücke bei den Substanzerhaltungsrücklagen,</p>
	<p>e) Unterschreitungen von Mindesthöhen wei-</p>	<p>e) Unterschreitungen von Mindesthöhen wei-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	terer Pflichtrücklagen,	terer Pflichtrücklagen,
	f) die Finanzdeckung der Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist,	f) die Finanzdeckung der Passivpositionen, für die eine Finanzdeckung vorgegeben ist,
	g) das gewählte Verfahren zur Ermittlung von Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.	g) das gewählte Verfahren zur Ermittlung von Rückstellungen für <u>pfarrdienst- und beamtenrechtliche</u> Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.
<b>§ 83 Anlagen zur Jahresrechnung</b>	<b>§ 54 Anlagen zum Anhang</b>	<b>§ 54 Anlagen zum Anhang</b>
Der Jahresrechnung sind als Anlagen insbesondere beizufügen:	(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:	(1) Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:
<p>a) Das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 87,</p> <p>b) der Haushaltsplan mit seinen Anlagen,</p> <p>c) der Haushaltsbeschluss/ Haushaltsgesetz,</p> <p>d) der Nachweis der Übereinstimmung des Kassen-Sollbestandes mit dem Kassen-Istbestand zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses,</p> <p>e) ein Verzeichnis der Kassen-Einnahmereste mit Bestätigung der Kasse, dass die Beträge nicht eingegangen sind und ein Verzeichnis der Kassenausgabereste,</p> <p>f) ein Verzeichnis der bei Jahresabschluss unerledigt gebliebenen Verwahrgelder und Vorschüsse,</p> <p>h) die Belege.</p>	<p>a) das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § 78,</p> <p>b) Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände, zum Ende des Haushaltsjahres,</p> <p>c) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten – eine Offene-Posten-Liste und ein Verzeichnis über die zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgewickelten durchlaufenden und vorläufigen Rechnungspositionen sind vorzuhalten –,</p> <p>d) die Belege, ggf. in digitaler Form,</p>	<p>a) das Vorprüfungs- und Abnahmeprotokoll gemäß § <u>83</u>,</p> <p>b) Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände, zum Ende des Haushaltsjahres,</p> <p>c) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten – <del>eine Offene-Posten-Liste und ein Verzeichnis über die zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgewickelten durchlaufenden und vorläufigen Rechnungspositionen sind vorzuhalten</del> –,</p> <p>d) die Belege, ggf. in digitaler Form,</p>

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
<p><b>§ 82 Jahresrechnung</b> (9) Weitere Bestandteile der Jahresrechnung sind die Nachweise über die Rücklagen, die Rückstellungen und die Schulden, gegliedert nach den einzelnen Vermögenträgern (Kirchen-, Pfarrei- und Zweckvermögen), sowie das Sachbuch über Verwahrgelder und Vorschüsse.</p>	<p>e) Übersichten über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten,</p>	<p>e) Übersichten über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten,</p>
	<p>f) der Anlagenspiegel,</p>	<p>f) der Anlagenspiegel,</p>
<p>g) eine Erläuterung der erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan (§ 82 (2)),</p>	<p>g) Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.</p>	<p>g) Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen.</p>
<p><b>§ 82 Jahresrechnung</b> (3) In der Jahresrechnung sind die Summen a) des Anordnungssolls der Einnahmen und Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag) b) der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen; Kassenreste, Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe sind zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben. In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe e sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.</p>	<p>(2) In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe c sind der jeweilige Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie Wertberichtigungen anzugeben. In den Übersichten zu Absatz 1 Buchstabe e sind der jeweilige Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zu- und Abgänge darzustellen.</p>
	<p>(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.</p>	<p>(3) Im Anlagenspiegel sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.</p>
<p><b>§ 84 Aufbewahrungsfristen</b></p>	<p><b>§ 55 Aufbewahrungsfristen</b></p>	<p><b>§ 55 Aufbewahrungsfristen</b></p>
<p>(1) Die Jahresrechnungen sind dauernd,</p>	<p>(1) Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungs-</p>	<p>(1) Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungs-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
die Anlagen und sonstigen Bücher mindestens zehn Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tag der Entlastung an.	bilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.	bilanz, die Jahresabschlüsse, die Grund- und Hauptbücher sind dauernd, sonstige Bücher und die Belege mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.
	(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.	(2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften und die Lesbarkeit gesichert sind.
(2) Im übrigen bleiben Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.	(3) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.	(3) Die zu beachtenden rechtlichen Fristen Dritter bleiben unberührt.
<b>§ 57 Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens</b>	<b>§ 56 Anwendung für Betriebe gewerblicher Art</b>	<b>§ 56 <u>Verfahren bei der Anwendung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften</u></b>
(1) Kirchliche Körperschaften sowie ihre Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen können ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist. (2) Die handelsrechtlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem kirchliche Regelungen nicht entgegenstehen.		
(3) Sofern eine kirchliche Körperschaft das betriebliche Rechnungswesen anwendet, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik nach § 26 Absatz 5 bereitgestellt werden können.	(1) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist soweit möglich sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.	(1) Sofern handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, ist <u>im Rahmen der Verhältnismäßigkeit</u> sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik bereitgestellt werden können.
<b>§ 58 Wirtschaftsplan</b>		

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
(1) Für kirchliche Körperschaften sowie ihre Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen, die das betriebliche Rechnungswesen anwenden, ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.	(2) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt. Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.	(2) Bei Anwendung von Absatz 1 wird der Haushalt durch den Wirtschaftsplan ersetzt. Die kirchlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem handels- oder steuerrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.
(2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben.		
(3) Wirtschaftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.	(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Wirtschaftsjahr ist <u>in der Regel</u> das Kalenderjahr.
<b>§ 82 Jahresrechnung</b>		
(1) Die Jahresrechnung ist bis spätestens zum 30.4. des folgenden Jahres zu erstellen. Sie besteht aus dem Sachbuch und dem Sachbuchabschluss und muss vollständige Rechenschaft über das verwaltete Vermögen in beurkundeter Darstellung erbringen. (...)		
(2) (...) Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplanes (einschl. Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.		
	<b>Abschnitt 5: §§ 57-70</b>	<b>Abschnitt 5: §§ 57-71</b>
	<b>Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung</b>	<b>Vermögen und Schulden: Grundsätze, Ansatz und Bewertung</b>
	<b>§ 57 Vermögen</b>	<b>§ 57 Vermögen</b>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p><b>§ 2 Vermögensbestandteile</b>                      (1) Das Vermögen besteht aus                      1. Kirchenvermögen (einschließlich Zweckvermögen)                      2. Pfarreivermögen.                      (2) Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung. Zweckvermögen dient besonderen Zwecken.</p>	<p>(1) Das Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche. Es besteht aus                      1. Kirchenvermögen,                      2. Pfarreivermögen und                      3. sonstigem Zweckvermögen.                      (2) Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.</p>	<p>(1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Ansprüche einer kirchlichen Körperschaft. <u>Es besteht aus Kirchenvermögen, Pfarreivermögen und sonstiges Zweckvermögen.</u> Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.</p>
	<p>(3) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich sind.</p>	<p>(2) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich sind.</p>
<p><b>§ 3 Verwaltung des Vermögens</b>                      (1) Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Es ist wirtschaftlich zu verwalten.</p>	<p>(4) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden. Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist eine ordnungsgemäße Übergabe inklusive Anfertigung eines Übergabeprotokolls sicherzustellen.</p>	<p>(3) Das Vermögen ist wirtschaftlich und im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwalten. Es ist in seinem Bestand und Wert grundsätzlich zu erhalten. Der mit seiner Nutzung verbundene Ressourcenverbrauch soll erwirtschaftet werden.                      (4) Bei Wechsel der verantwortlichen Personen ist eine ordnungsgemäße Übergabe inklusive Anfertigung eines Übergabeprotokolls sicherzustellen.</p>
<p><b>§ 4 Veräußerung von Vermögen</b>                      (1) Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt wird oder wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist.                      (2) Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.</p>	<p>(5) Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder wenn es aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.</p>	<p>(5) Vermögen darf nur veräußert werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben künftig nicht benötigt wird oder <u>eine Veräußerung</u> aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Vermögen darf nur gegen einen seinem Wert entsprechenden Preis veräußert werden.</p>



<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
<p><b>§ 3 Verwaltung des Vermögens</b> (2) Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziele haben, werden aus dessen Erträgen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens.</p>	<p>(6) Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziel haben, werden aus dessen Erträgen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens. Die Bestimmungen über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bleiben unberührt.</p>	<p>(6) Steuern und öffentliche Abgaben sowie alle Ausgaben, die eine Verbesserung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit des Pfarreivermögens zum Ziel haben, werden aus dessen Erträgen finanziert; laufende Ausgaben der Verwaltung des Pfarreivermögens gehen zu Lasten des Kirchenvermögens. Die Bestimmungen über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bleiben unberührt.</p>
<p>(3) Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Haushaltseinnahmen des Kirchenvermögens getragen. Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.</p>	<p>(7) Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Erträgen des Kirchenvermögens getragen. Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.</p>	<p>(7) Pfarrhäuser mit Zubehör sind in der Regel Bestandteil des Pfarreivermögens. Ihre Bau- und Unterhaltungskosten sowie sämtliche darauf ruhende Lasten und Abgaben werden aus Erträgen des Kirchenvermögens getragen. Leistungsverpflichtungen Dritter (bürgerliche Gemeinden, Staat, Patrone usw.) bleiben unberührt.</p>
<p>(4) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.</p>	<p>(8) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.</p>	<p>(8) Die Erfassung und Abrechnung des Pfarreivermögens wird durch die Kirchenleitung geregelt.</p>
<p>(5) Bei Gegenständen des Anlagevermögens soll der Wert durch Abschreibungen erhalten werden; diese sind, soweit sie im laufenden Haushalt für diesen Zweck nicht benötigt werden, der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>		
	<b>§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens</b>	<b>§ 58 Bewirtschaftung des Vermögens</b>
	Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende	Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	Verpflichtungen:	Verpflichtungen:
<p><b>§ 7 Grundvermögen</b> (1) Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.</p>	<p>1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.</p>	<p>1. Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten.</p>
<p>(2) Die Verwaltung und Bewirtschaftung von Wald richtet sich nach den für die staatliche und kommunale Forstwirtschaft geltenden landesrechtlichen Vorschriften. Um eine sachgemäße Verwaltung des Waldbesitzes zu gewährleisten, sind mit den staatlichen oder kommunalen Forstverwaltungen Beförsterungsverträge abzuschließen.</p>		
	<p>2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.</p>	<p>2. Früchte und Nutzungen aus kirchlichen Vermögensgegenständen dürfen Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt überlassen werden.</p>
<p><b>§ 8 Nutzungen und Rechte</b> (1) Die auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. (2) Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Ablösung oder Umwandlung oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht angemessenen Wert zulässig.</p>	<p>3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten.</p>	<p>3. Auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhende Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn daran ein besonderes Interesse oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig. Die wirtschaftliche Verwaltung der Nutzungen und Rechte ist zu gewährleisten.</p>
<p><b>§ 6 Stiftungen/Schenkungen</b> (1) Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung</p>	<p>4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche wi-</p>	<p>4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche wi-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind, die ihrem Wert nicht entsprechen. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.</p>	<p>derspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen Belastungen verbunden sind, die dem Wert der Zuwendung oder Schenkung nicht entsprechen. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.</p>	<p>derspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen Belastungen verbunden sind, die dem Wert der Zuwendung oder Schenkung nicht entsprechen. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.</p>
<p>(2) Für Stiftungen gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.</p>	<p>5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.</p>	<p>5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.</p>
<p><b>§ 9 Rücklagen</b>            (2) Rücklagen sind sicher, ertragbringend und so anzulegen, dass sie im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen; die Zinsen sind in der Regel zu kapitalisieren. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.            (3) Rücklagen sollen in der Regel bei der Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angelegt werden.</p>	<p>6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele in möglichst hohem Umfang erreicht werden. Die Kriterien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität sind hierbei in ausreichender Weise zu berücksichtigen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p>6. Geldmittel, die nicht auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, und Finanzanlagen sind so anzulegen, <u>dass die mit der Geldanlage verbundenen Ziele in möglichst hohem Umfang erreicht werden.</u> <del>Die Kriterien Sicherheit, Liquidität und Rentabilität weitest möglich erreicht werden sind hierbei in ausreichender Weise zu berücksichtigen.</del> Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein. Finanzanlagen sollen durch die Gesamtkirche angelegt werden. Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>
	<p><b>§ 59 Inventur, Inventar</b></p>	<p><b>§ 59 Inventur, Inventar</b></p>
	<p>Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögenswerte und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist ein Verzeichnis (Inventar), in dem alle Vermögensgegenstän-</p>	<p>Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden. Das Ergebnis der Inventur ist ein Verzeichnis (Inventar), in dem alle Vermö-</p>

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	de und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.	gensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.
<p><b>§ 87 Vorprüfung/Offenlegung</b>            (1) (...)Die Vorprüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf:            d) die Inventarisierung erworbener Vermögensgegenstände,</p>		
	<b>§ 60 Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b>	<b>§ 60 Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b>
	Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:	Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:
	1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.	1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahrs müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.
	2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.	2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.
	3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.	3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.
	4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.	4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
	5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.	5. Die im Vorjahr angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.
	6. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.	6. (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	<b>§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</b>	<b>§ 61 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</b>
	<p>(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 63 zu bewerten. Dabei gilt, dass</p> <p>a) Anschaffungskosten die Aufwendungen sind, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können; zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen;</p> <p>b) Herstellungskosten die Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.</p>	<p>(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 63 zu bewerten. Dabei gilt, dass</p> <p>a) Anschaffungskosten die Aufwendungen sind, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können; zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen;</p> <p>b) Herstellungskosten die Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.</p>
		<p><u>(2) Anschaffungs- und Herstellungskosten kirchlicher Gebäude und ihre fortgeführten Werte können auch durch Maßnahmen der Wiederherstellung und Instandhaltung erhöht werden. Näheres wird durch Rechtsverordnung nach § 71 geregelt.</u></p>
	<p>(2) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.</p>	<p>(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	(3) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.	(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt.
	(4) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Unbringliche Forderungen sind abzuschreiben.	(5) Forderungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen und entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Unbringliche Forderungen sind abzuschreiben.
	(5) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.	(6) Rückstellungen für <u>pfarrdienst-</u> und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.
	(6) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen. Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungsbetrags anzusetzen.	(7) Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz auszuweisen. (8) Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungsbetrags anzusetzen.
	<b>§ 62 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung</b>	<b>§ 62 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung</b>
<b>§ 76 Vermögensbuchführung</b> (1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. (2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.	(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz nachzuweisen.	(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz nachzuweisen.
<b>§ 2 Vermögensbestandteile</b> (3) Das Vermögen umfasst:	(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die	(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, <u>die</u>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>a) auf der Aktivseite (Mittelverwendung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagevermögen</li> <li>- Forderungen aus Geldanlagen und</li> <li>- Sonstige Forderungen;</li> </ul> <p>b) auf der Passivseite (Mittelherkunft):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitalgrundstock</li> <li>- Rücklagen</li> <li>- Vermögensbindungen</li> <li>- Schulden und</li> <li>- Rückstellungen.</li> </ul> <p>Auf Anlage III zu diesem Gesetz wird verwiesen.</p> <p>(4) Über das Vermögen ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind im Anhang auszuweisen. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.</p>	<p><u>Sondervermögen</u>, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen aus unterbliebener Instandhaltung und nicht erwirtschafteten Abschreibungen sind im Anhang auszuweisen. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden <u>nachrichtlich</u> unter dem Bilanzstrich aufgeführt.</p>
	<p>(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p>	<p>(3) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p>
	<p>(4) Die Bilanz ist in Kontoform zu erstellen. Es gilt das Schema der zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung nach § 70 zu erlassenden Rechtsverordnung.</p> <p>(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.</p>	<p>(4) Die Bilanz ist in Kontoform zu erstellen. Es gilt das Schema der zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung nach § 71 zu erlassenden Rechtsverordnung.</p> <p>(5) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.</p>
	<p><b>§ 63 Abschreibungen</b></p>	<p><b>§ 63 Abschreibungen</b></p>
	<p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungs-</p>	<p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Her-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	kosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.	stellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.
	(2) Im Anschaffungsjahr und im Jahr der Veräußerung oder Verschrottung des Vermögensgegenstandes hat die Abschreibung monatsgenau zu erfolgen.	(2) Im Anschaffungsjahr und im Jahr der Veräußerung oder Verschrottung des Vermögensgegenstandes hat die Abschreibung monatsgenau zu erfolgen.
	(3) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.	(3) Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein niedriger Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.
	(4) Bei Vorräten sind nur dann Abschreibungen vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind.	(4) Bei Vorräten sind nur dann Abschreibungen vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind.
<b>§ 5 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen</b>	<b>§ 64 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</b>	<b>§ 64 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen</b>
(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn	(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn	(1) Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,	a) dafür ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,	a) dafür ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,	b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,	c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,	c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,



<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,	d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den anzuwendenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,	d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den anzuwendenden Vorschriften aufgestellt und geprüft wird,
e) bei den Beteiligungen das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d gewährleistet ist,	e) das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d) gewährleistet ist,	e) das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, unbeschadet des Buchstabens d) gewährleistet ist,
f) bei den Beteiligungen die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.	f) die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.	f) die Anwendung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie des kirchlichen Datenschutzrechts gewährleistet ist.
	(2) Erwirbt eine kirchliche Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens nach Absatz 1, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag Prüfungsrechte und erforderlichenfalls weitergehende Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.	(2) Erwirbt eine kirchliche Körperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens nach Absatz 1, so sind in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag Prüfungsrechte und erforderlichenfalls weitergehende Berichtspflichten vorzusehen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll auf die Gewährung dieser Berichtspflichten hingewirkt werden. Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen.
(2) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über	(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen 1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt, 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität	(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen 1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt, 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.</p> <p>(3) Die kirchlichen Körperschaften haben darauf hinzuwirken, dass das privatrechtliche Unternehmen auf ihr Verlangen</p> <p>1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung prüfen lässt,</p> <p>2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch</p> <p>a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,</p> <p>b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,</p> <p>c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,</p> <p>3. ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unter-</p>	<p>der Gesellschaft,</p> <p>b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,</p> <p>c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,</p> <p>3. ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.</p> <p>(4) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unternehmen</p>	<p>der Gesellschaft,</p> <p>b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, soweit sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,</p> <p>c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen,</p> <p>3. ihnen unverzüglich nach Eingang den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer übersendet.</p> <p>(4) Die durch die kirchlichen Körperschaften für die Organe des Unternehmens zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter sollen über Sachkompetenz sowie juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Sie haben mindestens einmal jährlich der entsendenden Körperschaft über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, insbesondere über Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ergebnisse der Prüfungen des Unternehmens sowie über besondere Risiken und beabsichtigte größere Veränderungen Bericht zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den kirchlichen Körperschaften das Recht eingeräumt wird, in ein Organ eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem keine Beteiligung besteht, Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein privatrechtliches Unternehmen</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
nehmen, an dem kirchliche Körperschaften mit insgesamt mehr als 50 vom 100 beteiligt sind, sich an einem anderen privatrechtlichen Unternehmen beteiligen will. Sie gelten nicht für Finanzanlagen.	beteiligen will. (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Finanzanlagen.	men beteiligen will. (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Finanzanlagen.
	<b>§ 65 Rücklagen</b>	<b>§ 65 Rücklagen</b>
<p><b>§ 9 Rücklagen</b></p> <p>(1) Rücklagen dienen:</p> <p>a) der Sicherung der Haushaltswirtschaft</p> <p>b) der Erhaltung des Anlagevermögens</p> <p>c) der Deckung des Investitionsbedarfs oder</p> <p>d) sonstigen Zwecken.</p>	(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken sind Rücklagen zu bilden.	(1) <u>Rücklagen dienen zur</u> Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Erhalt des Vermögens, zur Deckung des Investitionsbedarfs und zu sonstigen Zwecken.
<p>(2) Rücklagen sind sicher, ertragbringend und so anzulegen, dass sie im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen; die Zinsen sind in der Regel zu kapitalisieren.</p> <p>Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.</p> <p>(3) Rücklagen sollen in der Regel bei der Gesamtkirchenkasse der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angelegt werden.</p>		
	(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:	(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:
	- eine Betriebsmittlrücklage,	- eine Betriebsmittlrücklage,
	- eine Ausgleichsrücklage,	- eine Ausgleichsrücklage,
	- eine Substanzerhaltungsrücklage sowie	- eine Substanzerhaltungsrücklage sowie
	- eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich.	- eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich.

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p><b>§ 10 Betriebsmittelrücklage</b></p> <p>(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.</p> <p>(2) Für die den Regionalverwaltungen angeschlossenen Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und Dekanate wird eine zentrale Betriebsmittelrücklage bei der jeweiligen Regionalverwaltung gebildet.</p> <p>(3) Die Betriebsmittelrücklage ist bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p> <p>(4) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage und deren Wiederzuführung ist bei Verwahrgeldern zu buchen, bei Verbundrechnung auch im Vermögen.</p>	<p>(3) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. Bei den Regionalverwaltungsverbänden werden der Betriebsmittelrücklage entsprechende zentrale Liquiditätsreserven für die angeschlossenen Körperschaften gebildet. Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen.</p>	<p>(3) Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Die Betriebsmittelrücklage ist mindestens zu einem Zwölftel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre zu bilden. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. Bei den Regionalverwaltungsverbänden werden der Betriebsmittelrücklage entsprechende zentrale Liquiditätsreserven für die angeschlossenen Körperschaften gebildet. Die Anpassung der Liquiditätsreserven der Regionalverwaltungsverbände auf den erforderlichen Umfang wird in regelmäßigen Abständen durch die Gesamtkirche vorgenommen.</p>
<p><b>§ 11 Ausgleichsrücklage</b></p> <p>(1) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.</p> <p>(2) Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens mit einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.</p>	<p>(4) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Zur Sicherung des Haushaltsausgleichs ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu einem Zehntel der durchschnittlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln. Die Aufwendungen von Diakonie- und Sozialstationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.</p>
<p><b>§ 3 Verwaltung des Vermögens</b></p> <p>(5) Bei Gegenständen des Anlagevermögens soll der Wert durch Abschreibungen</p>	<p>(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jähr-</p>	<p>(5) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jähr-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
erhalten werden; diese sind, soweit sie im laufenden Haushalt für diesen Zweck nicht benötigt werden, der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.	lich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden. Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.	lich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibungen zugeführt werden. Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.
<p><b>§ 12 Tilgungsrücklage</b> Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.</p> <p><b>§ 13 Bürgschaftssicherungsrücklage</b> Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage von mindestens 10 % dieser Verpflichtungen anzusammeln.</p>	(6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.	(6) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist bis zur Fälligkeit eine Tilgungsrücklage anzusammeln. <u>(7)</u> Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des Ausfallrisikos, mindestens in Höhe von einem Zehntel dieser Verpflichtungen, anzusammeln.
<p><b>§ 14 Sonstige Rücklagen</b> Übersteigt der voraussichtliche Aufwand für eine beabsichtigte Maßnahme die eigene Finanzkraft, so sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig Rücklagen zu diesem Zweck angesammelt werden.</p>	(7) Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.	<u>(8)</u> Darüber hinaus können für festzulegende Zwecke weitere Rücklagen gebildet werden, insbesondere Budgetrücklagen.
	(8) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittlrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.	<u>(9)</u> Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen und liquide Mittel gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung). Die Betriebsmittlrücklage soll vorrangig durch kurzfristig realisierbare Mittel gedeckt sein.
<p><b>§ 9 Rücklagen</b> (4) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit die Rücklage für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck</p>	(9) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sach-	<u>(10)</u> Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sach-

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezweckes sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.</p> <p>(2) (...); die Zinsen sind in der Regel zu kapitalisieren.</p>	<p>lich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.</p>	<p>lich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist. Soweit Zweckbestimmung oder Mittelherkunft es erfordern, sind Zinserträge zu kapitalisieren.</p>
	<p><b>§ 65a Besondere Ausgleichsrücklage bei Diakonie- und Sozialstationen</b></p>	<p><b>§ 66 Besondere Ausgleichsrücklage bei Diakonie- und Sozialstationen</b></p>
	<p>(1) Bei Diakonie- und Sozialstationen ist auf Grund der mit ihrer Betätigung verbundenen wirtschaftlichen Risiken eine besondere finanzmittelgedeckte Ausgleichsrücklage in Höhe von mindestens einem Fünftel der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre anzusammeln. Das Vorhalten der erforderlichen Finanzmittel darf nicht durch Fremdkapital erfolgen.</p>	<p>(1) Bei Diakonie- und Sozialstationen <u>soll</u> auf Grund der mit ihrer Betätigung verbundenen wirtschaftlichen Risiken <u>die Ausgleichsrücklage über die nach § 65 Absatz 4 vorgeschriebene Mindesthöhe hinaus in Höhe von insgesamt mindestens</u> einem Fünftel der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der Ergebnishaushalte der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre angesammelt werden. Das Vorhalten der erforderlichen Finanzmittel darf nicht durch Fremdkapital erfolgen.</p>
	<p>(2) Die Verbandsmitglieder von Zweckverbänden tragen durch Verbandsumlagen und freiwillige Zuschüsse zur besonderen Ausgleichsrücklage bei. Ein Beitrag ist nur erforderlich, wenn die besondere Ausgleichsrücklage nicht in der Mindesthöhe vorliegt.</p>	<p>(2) Die Verbandsmitglieder von Zweckverbänden <u>sollen</u> durch Verbandsumlagen und freiwillige Zuschüsse zur besonderen Ausgleichsrücklage <u>beitragen, wenn diese nicht</u> in der Mindesthöhe vorliegt.</p>
	<p>(3) Unterschreitet die besondere Ausgleichsrücklage für einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren die Mindesthöhe, kann die Kirchenverwaltung die Einholung einer Fortführungsprognose eines unabhängigen Sachverständigen vom Träger auf dessen Kosten verlangen. Im Falle einer positiven Fortführungsprognose kann die Kirchenver-</p>	<p>(3) Unterschreitet die besondere Ausgleichsrücklage für einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren <u>die Sollhöhe nach Absatz 1 oder sinkt der Finanzmittelbestand über drei aufeinanderfolgende Jahre um mehr als 15 Prozent</u>, kann die Kirchenverwaltung die Einholung einer Fortführungsprognose eines unabhängigen Sachverständigen-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	<p>waltung zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Überprüfung der Fortführungswahrscheinlichkeit vom Träger auf dessen Kosten verlangen; hiervon unbenommen kann die Kirchenleitung die Fortführung unter Auflagen stellen.</p>	<p>digen vom Träger auf dessen Kosten verlangen. Im Falle einer positiven Fortführungsprognose kann die Kirchenverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Überprüfung der Fortführungswahrscheinlichkeit vom Träger auf dessen Kosten verlangen; hiervon unbenommen kann die Kirchenleitung die Fortführung unter Auflagen stellen.</p>
	<p><b>§ 66 Sonderposten</b></p>	<p><b>§ 67 Sonderposten und Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen</b></p>
	<p>Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen.</p>	<p>Unter den Sonderposten sind noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit jeweils konkreten Zweckbestimmungen, sowie zweckgebundene erhaltene Investitionszuschüsse und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind, nachzuweisen. <u>Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen sind bilanziell separat auszuweisen.</u></p>
<p><b>§ 15 Rückstellungen</b></p>	<p><b>§ 67 Rückstellungen</b></p>	<p><b>§ 68 Rückstellungen</b></p>
<p>Für Verpflichtungen, die dem Grunde nach bereits bestehen, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit aber noch nicht bekannt sind, sind Rückstellungen zu bilden. § 9 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden.</p>	<p>(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen zu bilden.</p>
	<p>(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.</p>	<p>(2) Durch Liquiditätssteuerung ist sicherzustellen, dass die notwendigen Finanzmittel zur Leistung von Verpflichtungen aus den Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.</p>
	<p>(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.</p>	<p>(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	<b>§ 68 Rechnungsabgrenzung</b>	<b>§ 69 Rechnungsabgrenzung</b>
	Fällt die wirtschaftliche Zurechnung des Aufwands oder Ertrags für bereits erhaltene oder geleistete Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.	Fällt die wirtschaftliche Zurechnung des Aufwands oder Ertrags für bereits <u>geleistete oder erhaltene</u> Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen und Beträgen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.
	<b>§ 69 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</b>	<b>§ 70 Erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz)</b>
	Für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 59 bis 68 entsprechend anzuwenden.	Für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der §§ 59 bis <u>69</u> entsprechend anzuwenden.
	<b>§ 70 Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung</b>	<b>§ 71 Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung</b>
	Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.	Einzelheiten der Erfassung, Bewertung und Bilanzierung regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.
	<b>Abschnitt 5a: §§ 70a-70d</b>	<b>Abschnitt 6: §§ <u>72-75</u></b>
	<b>Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung</b>	<b>Verfahren bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung</b>
	<b>§ 70a Grundsatz nachhaltiger Haushaltswirtschaft</b>	<b>§ <u>72</u> Grundsatz <u>tragfähiger</u> Haushaltswirtschaft</b>
	Die kirchlichen Körperschaften haben ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass sie jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit erhalten und eine Überschuldung vermeiden.	Die kirchlichen Körperschaften haben ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass sie jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit erhalten und eine Überschuldung vermeiden.
	<b>§ 70b Beanstandungs- und Informations-</b>	<b>§ <u>73</u> Beanstandungs- und Informations-</b>



<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage</u> <u>Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	<b>recht, Anordnungen</b>	<b>recht, Anordnungen</b>
	Bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer kirchlichen Körperschaft oder ihrer Einrichtung kann die Kirchenverwaltung Beschlüsse und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner Anordnungen erteilen, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden. Der Kirchenverwaltung oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung sind sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.	Bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer kirchlichen Körperschaft oder ihrer Einrichtung kann die Kirchenverwaltung Beschlüsse und Maßnahmen der kirchlichen Körperschaften beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner Anordnungen erteilen, um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung abzuwenden. Der Kirchenverwaltung oder der hierzu von der Kirchenverwaltung beauftragten Regionalverwaltung sind sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.
	<b>§ 70c Ersatzvornahme</b>	<b>§ 74 Ersatzvornahme</b>
	(1) Weigert sich eine kirchliche Körperschaft, einer Anordnung nach § 70b nachzukommen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.	(1) Weigert sich eine kirchliche Körperschaft, einer Anordnung nach § 73 nachzukommen, so ist die Kirchenleitung berechtigt, an Stelle der kirchlichen Körperschaft zu handeln.
	(2) Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bestellen, wenn dies zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Unbenommen hiervon kann die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen auch dann bestellen, wenn Maßnahmen nach § 70b nicht ausreichen.	(2) Die Kirchenleitung kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bestellen, wenn dies zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Unbenommen hiervon kann die Kirchenleitung eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen auch dann bestellen, wenn Maßnahmen nach § 73 nicht ausreichen.
	(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 setzen die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes	(3) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 setzen die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	voraus.	voraus.
	(4) Die mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.	(4) Die mit den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 verbundenen Kosten trägt die kirchliche Körperschaft.
	<b>§ 70d Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung</b>	<b>§ 75 Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung</b>
	Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft anordnen, wenn ein unabhängiger Sachverständiger eine negative Fortführungsprognose für die Einrichtung erstellt hat. In der Fortführungsprognose wird festgestellt, ob die Einrichtung nachhaltig in der Lage ist, die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und die Überschuldung zu vermeiden. Die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft setzt die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.	Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft anordnen, wenn ein unabhängiger Sachverständiger eine negative Fortführungsprognose für die Einrichtung erstellt hat. In der Fortführungsprognose wird festgestellt, ob die Einrichtung nachhaltig in der Lage ist, die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen und die Überschuldung zu vermeiden. Die Abgabe oder Aufhebung einer Einrichtung einer kirchlichen Körperschaft setzt die Anhörung des zuständigen Organs und – bei Kirchengemeinden und Verbänden – des Dekanatssynodalvorstandes voraus.
	<b>Abschnitt 6: §§ 71-83</b>	<b>Abschnitt 7: §§ 76-87</b>
	<b>Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen</b>	<b>Prüfung und Entlastung, Schlussbestimmungen</b>
	<b>§ 71 Ziel und Inhalt der Prüfung</b>	<b>§ 76 Ziel und Inhalt der Prüfung</b>
	(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.	(1) Ziel der Prüfung ist, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,	(2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,
	a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,	a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
	b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.	b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.
<b>§ 85 Kassenaufsicht – Kassenprüfung</b>	<b>§ 72 Kassenaufsicht – Kassenprüfung</b>	<b>§ 77 Aufsicht über die Finanzbuchhaltung/Prüfung der Finanzbuchhaltung</b>
<p>(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch regelmäßige und jährlich mindestens zwei unvermutete Kassenprüfungen durch die für die Kassenaufsicht zuständige Person festgestellt:</p> <p>Die Kassenaufsicht obliegt</p> <p>a) bei der Gesamtkirche dem Leiter/der Leiterin der Kirchenverwaltung,</p> <p>b) bei den Dekanaten der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Dekanatsynodalvorstandes,</p> <p>c) bei den selbstständigen Regionalverwaltungen der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes, bei den nicht selbstständigen Rentämtern der Kirchenleitung,</p> <p>d) bei den nicht einer Regionalverwaltung angeschlossenen Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden der/dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied.</p> <p>Mit der Durchführung der Kassenprüfungen</p>	<p>(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung festgestellt. Der Kassenaufsicht ist es unbenommen, weitere Kassenprüfungen durchzuführen.</p> <p>(2) Die Kassenaufsicht obliegt</p> <p>a) bei der Gesamtkirche der Leiterin/dem Leiter der Kirchenverwaltung,</p> <p>b) bei den Regionalverwaltungsverbänden der/dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes,</p> <p>c) bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen Kirchengemeinden und bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen kirchlichen Verbänden der/dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied.</p> <p>(3) Mit der Durchführung der Kassenprüfungen können Sachverständige betraut werden.</p>	<p>(1) Die ordnungsgemäße Führung der Finanzbuchhaltung wird durch jährlich mindestens eine <u>unvermutete Prüfung</u> festgestellt. Der <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> ist es unbenommen, weitere <u>Prüfungen</u> durchzuführen.</p> <p>(2) Die <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> obliegt</p> <p>a) bei der Gesamtkirche der Leiterin <u>oder</u> dem Leiter der Kirchenverwaltung,</p> <p>b) bei den Regionalverwaltungsverbänden der <u>oder</u> dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes,</p> <p>c) bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen Kirchengemeinden und bei den nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossenen kirchlichen Verbänden der <u>oder</u> dem Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied.</p> <p>(3) Mit der Durchführung der <u>Prüfungen</u> können Sachverständige betraut werden.</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
können Sachverständige betraut werden. Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen gebeten werden, eine dieser Prüfungen vorzunehmen. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt bleiben unberührt.		
(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob	(4) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob	(4) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob
a) der Kassen-Istbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern (Kassen-Sollbestand) übereinstimmt,	a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Grundbüchern übereinstimmt,	a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Grundbüchern übereinstimmt,
b) die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,	b) die Eintragungen in den Hauptbüchern denen in den Grundbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,	b) die Eintragungen in den Hauptbüchern denen in den Grundbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,
c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,	c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,	c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
d) die Rücklagen und die Rückstellungen mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmt,	d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,	d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,
e) die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,	e) die Bücher und sonstigen Nachweise ordnungsgemäß geführt werden,	e) die Bücher und sonstigen Nachweise ordnungsgemäß geführt werden,
f) die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden,	f) die Forderungen und die Verbindlichkeiten rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und	f) die Forderungen und die Verbindlichkeiten rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
g) im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.	g) die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.	g) die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
(3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren. Im Falle we-	(5) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren. Im Falle wesentlicher	(5) Über die <u>Prüfung der Finanzbuchhaltung</u> ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Prüfungsunterlagen sind aufzubewahren. Im Fal-

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
sentlicher Beanstandungen ist das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 79 Absatz 2 und 3.	Beanstandungen ist das Rechnungsprüfungsamt zu informieren.	le wesentlicher Beanstandungen ist das Rechnungsprüfungsamt <u>der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> zu informieren.
<b>§ 86 Verwaltung mehrerer Kassen</b>	<b>§ 73 Verwaltung mehrerer Kassen</b>	<b>§ 78 Verwaltung mehrerer Kassen <u>und Finanzbuchhaltungen</u></b>
Werden andere Kassen mitverwaltet, hat sich die Prüfung auch auf die Geldbestände dieser Kassen zu erstrecken.	Werden andere Kassen mitverwaltet, hat sich die Prüfung auch auf die Geldbestände dieser Kassen zu erstrecken.	Werden andere Kassen <u>oder Finanzbuchhaltungen</u> mitverwaltet, hat sich die Prüfung auch auf <u>diese</u> zu erstrecken.
<b>§ 89 Prüfungsverfahren</b>	<b>§ 74 Rechnungsprüfungen</b>	<b>§ 79 Rechnungsprüfungen</b>
Das Prüfungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.	(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen. (2) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.	(1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung sind durch Rechnungsprüfungen festzustellen. (2) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
<b>§ 90 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung</b>	<b>§ 75 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen</b>	<b>§ 80 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen</b>
(1) Neben den Kassen und den Jahresrechnungen können Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.	(1) Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen können geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.	(1) <u>Neben den Finanzbuchhaltungen können</u> Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen <del>können</del> geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.
(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.	(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.	(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.
(3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbe-	(3) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzu-	(3) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzu-

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
richt festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.	halten und der geprüften Stelle zuzuleiten.	halten und der geprüften Stelle zuzuleiten.
<b>§ 91 Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b>	<b>§ 76 Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b>	<b>§ 81 Betriebswirtschaftliche Prüfungen</b>
(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach § 5 sollen neben den Prüfungen nach § 85 und § 90 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf	(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen im Sinne der §§ 56 und 64 sollen betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Wirtschaftlichkeit.	(1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen im Sinne der §§ 56 und 64 sollen betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Wirtschaftlichkeit.
a) die Vermögenslage,		
b) die Ertragslage und		
c) die Wirtschaftlichkeit.		
(2) § 90 Absatz 3 gilt entsprechend.	(2) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.	(2) Das Ergebnis ist in einem Bericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.
	<b>§ 77 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche</b>	<b>§ 82 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche</b>
	Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche obliegt es dem Zuwendungsgeber, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch besondere Richtlinien.	Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche obliegt es dem Zuwendungsgeber, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch besondere Richtlinien.
<b>§ 87 Vorprüfung/Offenlegung</b>	<b>§ 78 Vorprüfung und Offenlegung</b>	<b>§ 83 Vorprüfung und Offenlegung</b>
(1) Nach Aufstellung der Jahresrechnung (§ 82) ist diese dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Kassenanordnungen	(1) Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Anordnungen erteilen. Die Vorprüfung kann auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte er-	(1) Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung dem zuständigen Organ zur Vorprüfung und Abnahme zuzuleiten. Dieses kann einzelne seiner Mitglieder mit dieser Aufgabe betrauen, soweit sie nicht selbst regelmäßig Anordnungen erteilen. Die Vorprüfung kann auch durch interne Revisionsstellen oder durch Dritte er-

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>erteilen. Die Vorprüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf:</p> <p>a) die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Einnahmen und die ordnungsgemäße Leistung der Ausgaben, b) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushaltsplanes die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde, c) das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit der Rücklagen und Rückstellungen, d) die Inventarisierung erworbener Vermögensgegenstände, e) die Übereinstimmung des Kassen-Istbestandes mit dem Kassen-Sollbestand aufgrund der der Jahresrechnung beigefügten Bestandsnachweisung und darauf, dass der Rechnungsabschluss in der Bestandsnachweisung richtig enthalten ist, f) die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit.</p> <p>(2) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. Die Niederschrift ist der Jahresrechnung beizufügen. Über Beanstandungen ist zu entscheiden.</p> <p>(3) Die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Bei den Jahresrechnungen der kirchlichen Verbän-</p>	<p>folgen.</p> <p>(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:</p> <p>a) die vollständige Erfassung der Haushaltsmittel und rechtzeitige Erhebung der Forderungen sowie die ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, b) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde, c) das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit des Kapitalvermögens, d) die Aufzeichnung über Zu- und Abgänge aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände.</p> <p>(3) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. Die Niederschrift ist dem Jahresabschluss beizufügen. Über Beanstandungen ist zu entscheiden.</p> <p>(4) Die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. Bei den Jahresabschlüssen der kirchlichen Verbände und Dekanate ist in geeigneter Weise für Öffentlichkeit zu sorgen.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffent-</p>	<p>folgen.</p> <p>(2) Die Vorprüfung hat mindestens eine repräsentative Auswahl von Geschäftsvorgängen zu umfassen und hat sich insbesondere zu erstrecken auf:</p> <p>a) die vollständige Erfassung der Haushaltsmittel und rechtzeitige Erhebung der Forderungen sowie die ordnungsgemäße Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, b) die Feststellung, dass bei Ausführung des Haushalts die Beschlüsse des zuständigen Organes beachtet worden sind und nach geltendem Recht verfahren wurde, c) das vollständige Vorhandensein und die Sicherheit des Kapitalvermögens, d) die Aufzeichnung über Zu- und Abgänge aktivierungspflichtiger Vermögensgegenstände.</p> <p>(3) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist von dem zuständigen Organ eine Niederschrift zu fertigen, über die zu beschließen ist. Die Niederschrift ist dem Jahresabschluss beizufügen. Über Beanstandungen ist zu entscheiden.</p> <p>(4) Die Jahresabschlüsse <del>der Kirchengemeinden</del> sind nach der Vorprüfung eine Woche lang öffentlich auszulegen. <u>Die Auslage ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.</u></p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Jahresabschluss der Gesamtkirche; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffent-</p>

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>de, Dekanate und Regionalverwaltungen ist in geeigneter Weise für Öffentlichkeit zu sorgen.</p> <p>(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nicht für die Jahresrechnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau; deren Jahresabschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>lichen.</p>	<p>lichen.</p>
<b>§ 88 Prüfung der Jahresrechnung</b>	<b>§ 79 Prüfung des Jahresabschlusses</b>	<b>§ 84 Prüfung des Jahresabschlusses</b>
<p>Die Jahresrechnung mit Anlagen muss in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens 1. August jeden Jahres bei der kassenführenden Stelle vorliegen. Die Jahresrechnung der Gesamtkirche der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens 1. Juni jeden Jahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.</p>	<p>Der Jahresabschluss muss in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens Ende des siebten Monats nach Ende des Haushaltsjahres bei der kassenführenden Stelle vorliegen. Der Jahresabschluss der Gesamtkirche ist in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens Ende des fünften Monats nach Ende des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.</p>	<p>Der Jahresabschluss muss in prüfungsfähigem Zustand bis <u>spätestens zum 31. Juli des Folgejahres</u> bei der <u>die Finanzbuchhaltung führenden Stelle</u> vorliegen. Der Jahresabschluss der Gesamtkirche ist in prüfungsfähigem Zustand bis spätestens <u>zum 31. Mai des Folgejahres</u> dem Rechnungsprüfungsamt <u>der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> vorzulegen.</p>
<b>§ 92 Entlastung</b>	<b>§ 80 Entlastung</b>	<b>§ 85 Entlastung</b>
<p>(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt kann das Entlastungsverfahren eingeleitet werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.</p>	<p>(1) Nach der Vorprüfung und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes über den Abschluss des Prüfungsverfahrens kann das Entlastungsverfahren eingeleitet werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.</p>	<p>(1) Nach <del>der Vorprüfung und der Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes über den</del> Abschluss des Prüfungsverfahrens <u>durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</u> kann das Entlastungsverfahren eingeleitet werden. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt <u>und</u> mit Auflagen verbunden werden.</p>
<p>(2) Die Entlastung ist der Stelle zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist.</p>	<p>(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.</p>	<p>(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushalts und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig sind.</p>
<b>§ 93 Ergänzende Vorschriften</b>		



<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
<p>(1) Wenn die Technik der Buchungseinrichtung es erfordert, können ergänzende Regelungen getroffen werden; sie müssen den Zielen dieser Ordnung entsprechen.</p> <p>(2) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, sind im Zweifelsfalle die für die bürgerlichen Gemeinden des Landes Hessen jeweils geltenden Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sinngemäß anzuwenden.</p>		
<p><b>§ 94 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	<p><b>§ 81 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>	<p><b>§ 86 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</b></p>
<p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.</p>	<p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.</p>	<p>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, <u>die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedürfen.</u></p>
	<p><b>§ 82 Übergangsbestimmungen</b></p>	<p><b>§ 87 Übergangsbestimmungen</b></p>
	<p>Die Kirchenverwaltung kann bis zum 31. Dezember 2020</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach § 8 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54</li> <li>- sowie von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechtes vereinbar ist.</li> </ul>	<p>(1) Die Kirchenverwaltung kann bis zum 31. Dezember 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt <u>nach den §§ 7 und 8</u> und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54</li> <li>- sowie von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechtes vereinbar ist. <u>Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</u></li> </ul> <p>(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung, <u>die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf, Körperschaften von der Geltung dieses Kirchengesetzes befristet</u></p>

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
		ausnehmen. Für diese Körperschaften finden weiterhin die Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), Anwendung.
	<b>Anlage: Begriffsbestimmungen</b>	<b>Anlage: Begriffsbestimmungen</b>
	Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:	Bei Anwendung dieser Ordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:
	1. Abschreibung:	1. Abschreibung:
	Buchungsmäßige Abbildung der Wertminderung von Vermögensgegenständen, insbesondere Sachen, durch Alterung, Verschleiß oder andere Ursachen.	Buchungsmäßige Abbildung der Wertminderung von Vermögensgegenständen, insbesondere Sachen, durch Alterung, Verschleiß oder andere Ursachen.
	1a. Abschreibung, außerplanmäßige:	1a. Abschreibung, außerplanmäßige:
	Buchungsmäßige Abbildung außergewöhnlicher Wertminderungen.	Buchungsmäßige Abbildung außergewöhnlicher Wertminderungen.
	1b. Abschreibung, planmäßige:	1b. Abschreibung, planmäßige:
	Reduzierung des Buchwerts von Vermögensgegenständen nach einer festgesetzten zeitlichen Regel.	Reduzierung des Buchwerts von Vermögensgegenständen nach einer festgesetzten zeitlichen Regel.
	2. Aktiva:	2. Aktiva:
	Summe der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz	Summe der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Vermögensgrundbestand und Rücklagen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	die Mittelverwendung nachweist.	die Mittelverwendung nachweist.
	3. Anhang zum Jahresabschluss:	3. Anhang zum Jahresabschluss:
	Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.	Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.
	4. Anlagevermögen:	4. Anlagevermögen:
	Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen, z.B. Gebäude, Fuhrpark, langfristig angelegte Finanzanlagen (Unterschied: Umlaufvermögen, siehe dort).	Die Teile des Vermögens, die dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen, z.B. Gebäude, Fuhrpark, langfristig angelegte Finanzanlagen (Unterschied: Umlaufvermögen, siehe dort).
	5. Anordnung:	5. Anordnung:
	Förmlicher Auftrag der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten an die Finanzbuchhaltung zur Ausführung des Haushalts. Dabei können die Zeitpunkte der auf Grundlage der Anordnung erfolgenden Buchungen und Zahlungen auseinanderfallen.	Förmlicher Auftrag der die Haushaltsansätze bewirtschaftenden Einheiten an die Finanzbuchhaltung zur Ausführung des Haushalts. Dabei können die Zeitpunkte der auf Grundlage der Anordnung erfolgenden Buchungen und Zahlungen auseinanderfallen.
	5a. Anordnung, Daueranordnung:	5a. Anordnung, Daueranordnung:
	Anordnung von wiederkehrenden Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.	Anordnung von wiederkehrenden Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.
	5b. Anordnung, Einzelanordnung:	5b. Anordnung, Einzelanordnung:
	Anordnung von Zahlungen für jeweils eine/n Zahlungspflichtige/n oder Empfangsberechtigte/n innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von einzelnen oder	Anordnung von Zahlungen für jeweils eine/n Zahlungspflichtige/n oder Empfangsberechtigte/n innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von einzelnen oder

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen.	wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen.
	5c. Anordnung, Sammelanordnung:	5c. Anordnung, Sammelanordnung:
	Anordnung von Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen.	Anordnung von Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen.
	6. Aufwendungen:	6. Aufwendungen:
	Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres.	Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenverbrauch innerhalb eines Haushaltsjahres.
	7. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:	7. Außerplanmäßige Haushaltsmittel:
	Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Budgetrücklagen aus Vorjahren verfügbar sind.	Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Budgetrücklagen aus Vorjahren verfügbar sind.
	8. Auszahlungen:	8. Auszahlungen:
	Abfluss von Bar- und Buchgeld.	Abfluss von Bar- und Buchgeld.
	9. Baumaßnahme:	9. Baumaßnahme:
	Als Baumaßnahmen zählen die Errichtung neuer Gebäude, bauliche Veränderungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errichtung neuer Gebäude sind sowohl Neubauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen.	Als Baumaßnahmen zählen die Errichtung neuer Gebäude, bauliche Veränderungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden. Unter Errichtung neuer Gebäude sind sowohl Neubauten als auch Wiederaufbauten zu verstehen. Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen durch Umbau, Ausbau, Erweiterungen und Instandsetzungen.
	10. Betriebe gewerblicher Art:	10. Betriebe gewerblicher Art:

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.	Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.
	11. Bilanz:	11. Bilanz:
	Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.	Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Vermögensgrundbestandes, der Rücklagen, <u>der Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen</u> , der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform.
	12. Bilanzergebnis:	12. Bilanzergebnis:
	Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.	Der ergebniswirksame Teil der kirchlichen Haushaltsplanung und -ausführung umfasst regelmäßig die Bewirtschaftung von Rücklagen für nicht investive Zwecke. Ein Abbau von Gewinn- oder Verlustvorträgen oder eine Zuführung zum Investitions- und Finanzierungshaushalt können enthalten sein. Die sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften und/oder Gremienbeschlüssen ergebenden Einstellungen in Rücklagen stellen bilanztechnisch Ergebnisverwendungen dar. Sie sind daher nach der Ermittlung des Jahresergebnisses auszuweisen und führen so zum Bilanzergebnis.
	13. Budgetierung:	13. Budgetierung:
	Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung zu einem finanziellen Rahmen als Budget. Ziele sind die Umsetzung der Outputorientierung, die Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und die Steigerung der Eigen-	Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung zu einem finanziellen Rahmen als Budget. Ziele sind die Umsetzung der Outputorientierung, die Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und die Steigerung der Eigen-

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	verantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.	verantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.
	14. Budgetrücklage:	14. Budgetrücklage:
	Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.	Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle zur Verfügung stehen.
	15. Controlling, kirchliches:	15. Controlling, kirchliches:
	Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.	Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.
	16. Deckungsfähigkeit:	16. Deckungsfähigkeit:
	16a. Deckungsfähigkeit, echte:	16a. Deckungsfähigkeit, echte:
	Minderaufwendungen bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.	Minderaufwendungen bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden.
	16b. Deckungsfähigkeit, unechte:	16b. Deckungsfähigkeit, unechte:
	Mehrerträge bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.	Mehrerträge bei einer Haushaltsstelle können für Mehraufwendungen bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.
	Gleiches gilt für die Bewirtschaftung von	Gleiches gilt für die Bewirtschaftung von

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	Haushaltsmitteln des Investitions- und Finanzierungshaushaltes.	Haushaltsmitteln des Investitions- und Finanzierungshaushaltes.
	18. Deckungskreis:	<u>17.</u> Deckungskreis:
	Konten, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden.	Konten, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden
	17. Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen:	<u>18.</u> Deckungslücke Substanzerhaltungsrücklagen:
	Summe der nicht erwirtschafteten Abschreibungen, ggf. unter Berücksichtigung der Auflösung von Sonderposten. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind im Anhang auszuweisen.	Summe der nicht erwirtschafteten Abschreibungen, ggf. unter Berücksichtigung der Auflösung von Sonderposten. Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind im Anhang auszuweisen.
	19. Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):	19. Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):
	Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.	Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt.
	20. Doppik, kirchliche:	20. Doppik, kirchliche:
	An den kirchlichen Bedarf angepasstes Rechnungswesen auf der Grundlage der doppelten Buchführung. Die Anpassung bezieht sich z.B. auf das Reinvermögen und die darunter zu bildenden Pflichtrücklagen.	An den kirchlichen Bedarf angepasstes Rechnungswesen auf der Grundlage der doppelten Buchführung. Die Anpassung bezieht sich z.B. auf das Reinvermögen und die darunter zu bildenden Pflichtrücklagen.
	21. Einzahlungen:	21. Einzahlungen:
	Zufluss von Bar- und Buchgeld.	Zufluss von Bar- und Buchgeld.
	22. Einzelplan:	22. Einzelplan:
	Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der festgelegten Grundlagen zur	Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der festgelegten Grundlagen zur

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	Haushaltssystematik.	Haushaltssystematik.
	23. Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung:	23. Ergebnishaushalt, Ergebnisrechnung:
	Teil des Haushalts bzw. des Jahresabschlusses als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Aufwendungen und Erträge. Deren Aufbau und Darstellung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.	Teil des Haushalts bzw. des Jahresabschlusses als Grundlage für die Planung und den Nachweis der Aufwendungen und Erträge. Deren Aufbau und Darstellung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.
	24. Erlass:	24. Erlass:
	Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung). Der Gläubiger erhält eine Mitteilung.	Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung). Der Gläubiger erhält eine Mitteilung.
	25. Erträge:	25. Erträge:
	Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenzuwachs innerhalb eines Haushaltsjahres.	Wertmäßiger, nicht unbedingt zahlungswirksamer Ressourcenzuwachs innerhalb eines Haushaltsjahres.
	26. Feststellungsvermerk:	26. Feststellungsvermerk:
	<p>Bescheinigung über die sachliche und – soweit besondere fachliche Kenntnisse erforderlich sind – die fachtechnische Richtigkeit der Grundlagen einer Anordnung. Im Einzelnen wird bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,</li> <li>- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,</li> <li>- die Rechtmäßigkeit und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,</li> </ul>	<p>Bescheinigung über die sachliche und – soweit besondere fachliche Kenntnisse erforderlich sind – die fachtechnische Richtigkeit der Grundlagen einer Anordnung. Im Einzelnen wird bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,</li> <li>- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Anordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,</li> <li>- die Rechtmäßigkeit und die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit <u>und Nachhaltigkeit</u>,</li> </ul>



<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,</li> <li>- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,</li> <li>- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,</li> <li>- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,</li> <li>- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.</li> </ul>
	27. Finanzdeckung, Grundsatz der:	27. Finanzdeckung, Grundsatz der:
	Vorhandensein von Finanzanlagen und liquiden Mitteln in Höhe der zu deckenden Rücklagen und der finanzierten Rückstellungen. Z.B. in Form von Tagesgeld, Festgeld, Wertpapieren (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteilen.	Vorhandensein von Finanzanlagen und liquiden Mitteln in Höhe der zu deckenden Rücklagen <del>und der finanzierten Rückstellungen.</del> z.B. in Form von Tagesgeld, Festgeld, Wertpapieren (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteilen.
	28. Finanzmittel:	28. Finanzmittel:
	Summe der Bestände, die den Finanzanlagen und den liquiden Mitteln zugeordnet werden können.	Summe der Bestände, die den Finanzanlagen und den liquiden Mitteln zugeordnet werden können.
	29. Forderungen:	29. Forderungen:
	Ansprüche auf Zahlungen gegenüber Dritten.	Ansprüche auf Zahlungen gegenüber Dritten.
	30. Gliederung:	30. Gliederung:
	Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den Grundlagen zur Haushaltssystematik.	Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den Grundlagen zur Haushaltssystematik.
	31. Grundbuch:	31. Grundbuch:

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	Dient der vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung. In der doppelten Finanzsoftware übernimmt im Allgemeinen das Journal die Funktion des Grundbuches; das Grundbuch ist gleichzeitig die Buchungsanweisung für die Übertragung der Buchungen aus dem Grundbuch in das Hauptbuch.	Dient der vollständigen Erfassung der Geschäftsvorfälle in zeitlicher Ordnung. In der doppelten Finanzsoftware übernimmt im Allgemeinen das Journal die Funktion des Grundbuches; das Grundbuch ist gleichzeitig die Buchungsanweisung für die Übertragung der Buchungen aus dem Grundbuch in das Hauptbuch.
	32. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:	32. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung:
	Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die dazu dienen, die Zwecke der kirchlichen Rechnungslegung sachgerecht zu erfüllen (z.B. Grundsatz der Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip, Periodisierungsprinzip).	Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die dazu dienen, die Zwecke der kirchlichen Rechnungslegung sachgerecht zu erfüllen (z.B. Grundsatz der Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip, Periodisierungsprinzip).
	33. Handvorschüsse:	33. Handvorschüsse:
	Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren Auszahlungen zugewiesen werden.	Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren Auszahlungen zugewiesen werden.
	34. Hauptbuch:	34. Hauptbuch:
	Dient der Darstellung der im Grundbuch erfassten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung.	Dient der Darstellung der im Grundbuch erfassten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung.
	35. Haushalt:	35. Haushalt:
	Vom zuständigen Organ verabschiedeter Plan, der den voraussichtlich erforderlichen Ressourcenbedarf für die Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft feststellt und seine Deckung regelt. Er ist Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des	Vom zuständigen Organ verabschiedeter Plan, der den voraussichtlich erforderlichen Ressourcenbedarf für die Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft feststellt und seine Deckung regelt. Er ist Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Wird der Haushalt nach den Grundsätzen der Outputorientierung aufgestellt, erhält er die Form des

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	Haushaltsbuchs.	Haushaltsbuchs.
	36. Haushaltsbuch:	36. Haushaltsbuch:
	Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.	Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.
	37. Haushaltsmittel:	37. Haushaltsmittel:
	Dazu gehören alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge und die Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen.	Dazu gehören alle Erträge und Aufwendungen, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen Zugänge und Abgänge und die Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen.
	38. Haushaltsvermerke:	38. Haushaltsvermerke:
	Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z.B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).	Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z.B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).
	39. Innere Darlehen:	39. Innere Darlehen:
	Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.	Die vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen und sonstigen Passivpositionen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.
	40. Investitionen:	40. Investitionen:
	Erhöhung des Anlagevermögens unter Verwendung von Finanzmitteln.	Erhöhung des Anlagevermögens unter Verwendung von Finanzmitteln.
	41. Investitions- und Finanzierungshaushalt,	41. Investitions- und Finanzierungshaushalt,

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	Investitions- und Finanzierungsrechnung:	Investitions- und Finanzierungsrechnung:
	Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis von bestimmten erfolgsneutralen Bilanzveränderungen bzw. Nachweis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Rahmen des Jahresabschlusses. Aufbau und Darstellung des Investitions- und Finanzierungshaushaltes und der Investitions- und Finanzierungsrechnung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.	Teil des Haushalts als Grundlage für die Planung und den Nachweis von bestimmten erfolgsneutralen Bilanzveränderungen bzw. Nachweis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Rahmen des Jahresabschlusses. Aufbau und Darstellung des Investitions- und Finanzierungshaushaltes und der Investitions- und Finanzierungsrechnung richten sich nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik.
	42. Kapitalflussrechnung:	42. Kapitalflussrechnung:
	Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Zahlungsfähigkeit Auskunft gibt. Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei grundsätzlich indirekt und der aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird in der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.	Darstellung der Zahlungsströme und Zahlungsmittelbestände, die über die Zahlungsfähigkeit Auskunft gibt. Der Zahlungsmittelfluss aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit wird dabei grundsätzlich indirekt und der aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird in der direkten Methode entwickelt. In der Planung kann die Kapitalflussrechnung als Anlage zum Haushalt vereinfacht dargestellt werden. Der Nachweis des Kapitalflusses kann ebenfalls vereinfacht werden oder direkt erfolgen.
	43. Kirchliche Handlungsfelder:	43. Kirchliche Handlungsfelder:
	Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit.	Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit, Grundlage der zielorientierten Planung der kirchlichen Arbeit.
	44. Kontenrahmen:	44. Kontenrahmen:
	Der nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Sachkonten vorgegebene Min-	Der nach den Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Sachkonten vorgegebene Min-

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	destkontenplan.	destkontenplan.
	45. Kosten:	45. Kosten:
	In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.	In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.
	46. Kosten- und Leistungsrechnung:	46. Kosten- und Leistungsrechnung:
	Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht direkt den Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet oder auf Kostenstellen verteilt und ggf. auf die Kostenträger verteilt werden.	Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht direkt den Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet oder auf Kostenstellen verteilt und ggf. auf die Kostenträger verteilt werden.
	47. Kredite:	47. Kredite:
	Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.	Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.
	48. Leistungen:	48. Leistungen:
	In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.	In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.
		<u>49. Liquide Mittel</u>
		<u>Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere, Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks.</u>
		<u>50. Nachhaltigkeit:</u>
		<u>Gleichzeitige und gleichberechtigte Umsetzung von umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Zielen und Minimierung der Inanspruchnahme bzw. Belastung allgemein verfügbarer Güter (z.B. Wasser, Boden, Luft).</u>

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	49. Nachtragshaushalt:	<u>51.</u> Nachtragshaushalt:
	Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung von erheblichen Mindererträgen oder Mehraufwendungen oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.	Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung von erheblichen Mindererträgen oder Mehraufwendungen oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.
	50. Niederschlagung:	<u>52.</u> Niederschlagung:
	Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung. Der Gläubiger erhält keine Mitteilung.	Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung. Der Gläubiger erhält keine Mitteilung.
	51. Passiva:	<u>53.</u> Passiva:
	Summe des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.	Summe des Reinvermögens, <u>der Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen</u> , der Sonderposten und der Schulden sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist.
	52. Reinvermögen:	<u>54.</u> Reinvermögen:
	Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.	Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. In einer kaufmännischen Bilanz würde das Reinvermögen im Wesentlichen das Eigenkapital bezeichnen.
	53. Ressourcen:	<u>55.</u> Ressourcen:
	Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung benötigten bzw. im Rahmen des Haushaltsvollzugs verfügbaren Finanzmittel, Vermögens- und Verbrauchsgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.	Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung benötigten bzw. im Rahmen des Haushaltsvollzugs verfügbaren Finanzmittel, Vermögens- und Verbrauchsgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	54. Ressourceneinsatz:	<u>56.</u> Ressourceneinsatz:
	Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.	Der zur Zielerreichung erforderliche Einsatz von Ressourcen.
	55. Ressourcenverbrauchskonzept:	<u>57.</u> Ressourcenverbrauchskonzept:
	Dem doppelten System immanentes Konzept der vollständigen Darstellung des zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourceneinsatzes.	Dem doppelten System immanentes Konzept der vollständigen Darstellung des zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourceneinsatzes.
	56. Rücklagen:	<u>58.</u> Rücklagen:
	Mittel, die gesetzlich oder freiwillig zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden und durch Finanzmittel gedeckt sein sollen.	Mittel, die gesetzlich oder freiwillig zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgesondert werden <del>und durch Finanzmittel gedeckt sein sollen.</del>
	57. Rückstellungen:	<u>59.</u> Rückstellungen:
	Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimmbar Zeitpunkt (z.B. Pensions- und Urlaubsrückstellungen).	Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe und/oder zu einem nicht genau bestimmbar Zeitpunkt (z.B. Pensions- und Urlaubsrückstellungen).
	58. Schulden:	<u>60.</u> Schulden:
	Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde nach feststehen. Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten.	Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde nach feststehen. Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten.
	59. Sonderhaushalt:	<u>61.</u> Sonderhaushalt:
	Sonderhaushalte können aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen	Sonderhaushalte können aufgestellt werden für aus dem kirchlichen Haushalt organisatorisch ausgegliederte Werke, Einrichtungen

<u>Geltende KHO</u>	<u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u>	
	und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.	und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. mit eigener Satzung. Die Sonderhaushalte sollen im Jahresabschluss konsolidiert werden.
	60. Sondervermögen:	<u>62.</u> Sondervermögen:
	Sondervermögen ist das Reinvermögen des Sonderhaushaltes (z.B. rechtlich unselbstständige Stiftungen). Es ist als Sondervermögen in der Bilanz auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird.	Sondervermögen ist <u>die Bilanzsumme</u> des Sonderhaushaltes (z.B. rechtlich unselbstständige Stiftungen). Es ist als Sondervermögen in der Bilanz auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird.
	61. Stundung:	<u>63.</u> Stundung:
	Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).	Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).
	62. Treuhandvermögen:	<u>64.</u> Treuhandvermögen:
	Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.	Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden. Treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen werden unter dem Bilanzstrich aufgeführt.
	63. Überplanmäßige Haushaltsmittel:	<u>65.</u> Überplanmäßige Haushaltsmittel:
	Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen.	Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel übersteigen.
	64. Umlaufvermögen:	<u>66.</u> Umlaufvermögen:
	Die Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind, z.B. Girokontenbestand, Forderungen, Vorräte (Unterschied: Anlagevermögen, siehe dort).	<u>Teile</u> des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind, z.B. Girokontenbestand, Forderungen, Vorräte (Unterschied: Anlagevermögen, siehe dort).



<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	65. Verbindlichkeiten:	<u>67.</u> Verbindlichkeiten:
	Passivposition für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in der Höhe und im Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören z.B.: Aufgenommene Kredite; gebuchte, nicht gezahlte Rechnungen; durchlaufende Gelder; unklare Einzahlungen, Irrläufer; Mietkautionen (bei Vermieter).	Passivposition für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in der Höhe und im Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören z.B.: Aufgenommene Kredite; gebuchte, nicht gezahlte Rechnungen; durchlaufende Gelder; unklare Einzahlungen, Irrläufer; Mietkautionen (bei Vermieter).
	66. Verfügungsmittel:	<u>68.</u> Verfügungsmittel:
	Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.	Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.
	67. Vermögen:	<u>69.</u> Vermögen:
	Gesamtheit aller Güter und geldwerter Ansprüche, bilanziell gegliedert in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).	Gesamtheit aller Güter und geldwerter Ansprüche, bilanziell gegliedert in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften).
	68. Vermögensgegenstand:	<u>70.</u> Vermögensgegenstand:
	Einzel bewertbare und aktivierungspflichtige, Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.	Einzel bewertbare und aktivierungspflichtige, Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.
	69. Vermögensgrundbestand:	<u>71.</u> Vermögensgrundbestand:
	Der Vermögensgrundbestand ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) einerseits und Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden sowie ggf. einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits.	Der Vermögensgrundbestand ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) einerseits und Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, <u>Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen</u> , Sonderposten und Schulden sowie ggf. einem passiven Rech-

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
		nungsabgrenzungsposten andererseits.
	70. Verpflichtungsermächtigungen:	<u>72.</u> Verpflichtungsermächtigungen:
	Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.	Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen für zahlungswirksame Aufwendungen oder Investitionen in künftigen Jahren.
	71. Verstärkungsmittel:	<u>73.</u> Verstärkungsmittel:
	Siehe Deckungsreserve.	Siehe Deckungsreserve.
	72. Vorräte:	<u>74.</u> Vorräte:
	Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden.	Umfasst alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ zugeordnet werden.
	73. Vorschüsse:	<u>75.</u> Vorschüsse:
	Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind als Forderungen zu erfassen.	Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind als Forderungen zu erfassen.
	74. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:	<u>76.</u> Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:
	Analyse der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Allokationsentscheidungen. Zu berücksichtigen sind Anschaffungskosten bzw. -preise, Folgekosten und -leistungen sowie der erwartete Zweckerfüllungsgrad (i.S. von Qualität) verfügbarer Alternativen.	Analyse der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Allokationsentscheidungen. Zu berücksichtigen sind Anschaffungskosten bzw. -preise, Folgekosten und -leistungen sowie der erwartete Zweckerfüllungsgrad (i.S. von Qualität) verfügbarer Alternativen.
	75. Wirtschaftsplan:	<u>77.</u> Wirtschaftsplan:
	Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge von kirchlichen Wirtschaftsbetrieben.	Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge von kirchlichen Wirtschaftsbetrieben.
	76. Zahlstellen:	<u>78.</u> Zahlstellen:

<b><u>Geltende KHO</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksachen 63/14 und 12/15</u></b>	
	Außenstellen der Finanzbuchhaltung.	Außenstellen der Finanzbuchhaltung.
	77. Ziele:	79. Ziele:
	Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.	Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können.
	78. Zuschreibung:	80. Zuschreibung:
	Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. Zuschreibungen auf Grund von Wertaufholungen sind nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.	Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz. Zuschreibungen auf Grund von Wertaufholungen sind nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich.
	79. Zuwendungen:	81. Zuwendungen:
	Als Zuweisungen: Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches. Als Zuschüsse: Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.	Als Zuweisungen: Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches. Als Zuschüsse: Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen Bereich.
	80. Zweckvermögen:	82. Zweckvermögen:
	Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.	Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.

**Rechtsverordnung zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung  
des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EBBVO)**

(Artikel 2 des Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens)

**Synopse**

<b><u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u></b>	
	<b>Abschnitt 1: Allgemeines</b>
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich</b>
Diese Rechtsverordnung gilt für die Gesamtkirche, die Dekanate, die Kirchengemeinden sowie die weiteren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.	<u>(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts.</u> <u>(2) Soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften zwingend anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieser Rechtsverordnung vor.</u>
	<b>§ 2 Allgemeine Grundsätze</b>
	<u>(1) Die Eintragungen in den Büchern gemäß § 44 Kirchliche Haushaltsordnung und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sollen in deutscher Sprache erfolgen. In der Buchführung dürfen Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in Programmbeschreibungen, Datenflussplänen oder Ähnlichem eindeutig festliegt.</u>
	<u>(2) Die Eintragungen in den Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.</u>
<b>Abschnitt I. Erfassung</b>	<b>Abschnitt 2: Erfassung</b>
<b>§ 2 Allgemeine Grundsätze</b>	
(1) Grundstücke, Gebäude, Forderungen und Schulden, liquide Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind bis zum Schluss des Haushaltsjahres genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert in einem Inventarverzeichnis (Inventar) auszuweisen.	

<b><u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u></b>	
(2) Sächliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (Inventur).	
(3) Zulässig ist eine Buchinventur, wenn der Bestand nach Art, Menge und Wert ausreichend sicher aus vorhandenen Verzeichnissen hervorgeht.	
(4) Einzelheiten zur Durchführung der Inventur, der Aufstellung des Inventars und dem Wertansatz der einzelnen Vermögensgegenstände werden in einem Bewertungshandbuch und in einer Handreichung zur Inventur in der jeweils gültigen Fassung zu dieser Rechtsverordnung geregelt.	
(5) Das Bewertungshandbuch und die Handreichung zur Inventur werden von der Kirchenverwaltung erstellt und bei Bedarf aktualisiert.	
<b>§ 3 Inventur</b>	<b>§ 3 Inventur, Inventar (zu § 59 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</b>
(1) Die Inventur ist die Bestandsaufnahme aller vorhandenen Vermögenswerte und Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Ergebnis der Inventur ist ein Verzeichnis (Inventar), in dem alle Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert aufgeführt sind.	
(2) Als Grundsätze für die Inventur gelten Vollständigkeit, Richtigkeit, Einzelerfassung, Dokumentation und Nachprüfbarkeit.	(1) Als Grundsätze für die Inventur gelten Vollständigkeit, Richtigkeit, Einzelerfassung, Dokumentation und Nachprüfbarkeit.
	<u>(2) Grundstücke, Gebäude, Forderungen, Vorräte, liquide Mittel sowie die sonstigen Vermögensgegenstände und die Schulden sind bis zum Schluss des Haushaltsjahres genau zu erfassen und mit ihrem Einzelwert im Inventar auszuweisen. Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ist eine Bestandsaufnahme alle drei Jahre ausreichend.</u>
	<u>(3) Sächliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Geschäftsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (Buchinventur).</u>

<b><u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u></b>	
(3) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten, werden bilanziell nicht erfasst.	
(4) Gemäß den steuerrechtlichen Regelungen und Wertgrenzen ist für geringwertige Wirtschaftsgüter ein Sammelposten zu bilden.	
	<u>(4) Einzelheiten zur Durchführung der Inventur, zur Aufstellung des Inventars und zum Wertansatz der einzelnen Vermögensgegenstände werden in einem Bewertungshandbuch und in einer Handreichung zur Inventur nach Maßgabe der Kirchlichen Haushaltsordnung und dieser Rechtsverordnung dargestellt. Das Bewertungshandbuch und die Handreichung zur Inventur werden von der Kirchenverwaltung erstellt und bei Bedarf aktualisiert.</u>
<b>§ 4 Verfahren zur Vereinfachung der Erfassung und Bewertung</b>	<b><u>§ 4 Verfahrensvereinfachungen (zu § 59 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</u></b>
(1) Aus Lagern abgegebene Vorräte gelten als verbraucht und werden nicht erfasst.	<u>(1) Aus Lagern abgegebene Vorräte gelten als verbraucht.</u> <u>(2) Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert werden.</u>
	<u>(3) Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 Euro brutto nicht überschreiten, werden im Anlagevermögen nicht erfasst und unmittelbar als Aufwand verbucht.</u>
(2) Mit gleich bleibender Menge und gleich bleibendem Wert können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte angesetzt werden, wenn sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert für die kirchliche Körperschaft von nachrangiger Bedeutung ist und die Vermögensgegenstände oder Vorräte nur geringen Veränderungen unterliegen.	<u>(4) Mit gleichbleibender Menge und gleichbleibendem Wert können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Vorräte angesetzt werden, wenn sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist oder die Vermögensgegenstände oder Vorräte nur geringen Veränderungen unterliegen.</u>
(3) Gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände oder Vorräte oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.	<u>(5) Gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände oder Vorräte oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.</u>
<b>Abschnitt II. Bewertung</b>	<b><u>Abschnitt 3: Bewertung</u></b>

<b><u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u></b>	
<b>§ 5 Allgemeine Bewertungsgrundsätze</b>	
(1) Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.	
(2) Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten.	
(3) Es ist vorsichtig und periodengerecht zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.	
(4) (Wert-)Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.	
(5) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden. Abweichungen davon sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.	
<b>§ 6 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden</b>	<b>§ 5 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden (zu §§ 60f. der Kirchlichen Haushaltsordnung)</b>
(1) Für neu zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.	<p>(1) Für zugehende Vermögensgegenstände sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen.</p> <p>a) Als Nebenkosten der Anschaffungskosten sind insbesondere zu berücksichtigen: <u>Transportkosten, Montagekosten, Notariats-/Grundbuchkosten und Steuern. Nachträgliche Einbauten und Erweiterungen sind den Anschaffungskosten zuzurechnen (nachträgliche Anschaffungskosten). Im Übrigen sind die Festlegungen des Bewertungshandbuchs heranzuziehen.</u></p> <p>b) Bei den Herstellungskosten dürfen etwaige Forschungs- und Vertriebskosten nicht einbezogen werden, Zinsen für Fremdkapital gehören nicht <u>zu den Herstellungskosten.</u></p>

<u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u>	
<p>(2) Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- bzw. zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen, im Übrigen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Tritt eine nachhaltige Wertminderung ein, ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.</p>	<p>(2) <u>Finanzanlagen</u>, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- bzw. zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge können im Jahr der Anschaffung ergebniswirksam gebucht werden. Andere Finanzanlagen sind bei Kauf zum Kurswert <u>bzw. zu Anschaffungskosten</u> anzusetzen. <u>Kurzfristige Wertschwankungen sind nicht im Jahresabschluss darzustellen.</u> Tritt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung ein, ist auf den niedrigeren <u>beizulegenden</u> Wert abzuschreiben. <u>Eine voraussichtliche dauernde Wertminderung wird unterstellt, wenn über einen Zeitraum von drei Jahren der Kurswert oder beizulegende Wert zum Bilanzstichtag jeweils um mehr als 5 Prozent unter dem Buchwert liegt. In diesem Fall sind Abschreibungen einheitlich über die Finanzanlage vorzunehmen. Entfällt der Grund der Abschreibungen, ist eine Zuschreibung bis zur Obergrenze der Anschaffungskosten vorzunehmen.</u> Für die Bewertung der Finanzanlagen auf Ebene der Gesamtkirche sind die Dachfonds maßgeblich.</p>
<p>(3) Forderungen sind mit dem Nennwert anzusetzen. Zweifelhafte Forderungen sind gesondert auszuweisen, entsprechende Einzelwertberichtigungen sind zu bilden. Uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben. Pauschalwertberichtigungen sind zulässig</p>	<p>(3) Bei der Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen sind gemäß § 61 Absatz 5 Kirchliche Haushaltsordnung zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen zu unterscheiden. <u>Zweifelhafte Forderungen sind Forderungen, bei denen die finanzielle Lage des Schuldners oder anderweitige Umstände vermuten lassen, dass sie ganz oder teilweise uneinbringlich sind. Uneinbringliche Forderungen sind Forderungen, die endgültig als verloren anzusehen sind. Verjährte Forderungen gelten als uneinbringlich.</u></p>



<b><u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u></b>	
(4) Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.	<u>(4) Die Ermittlung der nach § 61 Absatz 6 der Kirchlichen Haushaltsordnung für pfarrdienst- und beamtenrechtliche Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zu bildenden Rückstellungen erfolgt nach einem einheitlichen und fachlich anerkannten Verfahren, das von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand beschlossen wird. Eine Neuberechnung soll mindestens alle drei Jahre erfolgen.</u>
(5) Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag in der Bilanz auszuweisen.	
	<u>(5) Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind am Abschlussstichtag zum Devisenkassamittelkurs umzurechnen.</u>
	<b><u>§ 6 Baumaßnahmen (zu § 61 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</u></b>
	<u>(1) Die Kosten für Baumaßnahmen sind in den folgenden Fällen zu aktivieren: a) Neubau eines Gebäudes, b) Erweiterung eines Gebäudes, c) zusammenhängende Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, deren Kosten den Betrag von 10.000 Euro übersteigen.</u>
	<u>(2) Die Restnutzungsdauer verlängert sich im Falle der Aktivierung nach Absatz 1 Buchst. c) bei gleichbleibender Jahresabschreibung, jedoch nicht über die Nutzungsdauer nach Anlage 2 zu dieser Verordnung hinaus.</u>
	<u>(3) Die Kirchenverwaltung kann im Einzelfall von Absätzen 1 und 2 abweichende, sachlich angemessene Regelungen treffen.</u>
	<u>(4) Bei Maßnahmen, deren genehmigte Kosten 30 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten übersteigen, werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach dem in § 12 Absatz 4 genannten Verfahren zu vergleichenden Zwecken ermittelt.</u>
<b>Abschnitt III. Bilanzierung</b>	<b>Abschnitt 4: Bilanzierung</b>
	<b><u>§ 7 Vermögensvorsorge (zu § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</u></b>

Geltende EBBVO: 26.6.2012	
	(1) Substanzerhaltungsrücklagen nach § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung sollen beginnend mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens angesammelt werden. Für die einzelnen Gebäude soll die zu diesem Zeitpunkt bestehende Vorsorgelücke ausgewiesen werden. Es ist anzustreben, die Vorsorgerückstände wenigstens in Höhe von 20 Prozent vermindert um die anteilige Höhe von Sonderposten nach § 65 Absatz 5 Satz 2 und § 67 der Kirchlichen Haushaltsordnung aus vorhandenen Rücklagen und erforderlichenfalls durch Erhöhung der jährlichen Zuführungen aufzuholen.
	(2) Auflösungen von Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse sollen den Zuführungen zu den Substanzerhaltungsrücklagen nur gegengerechnet werden, wenn auch künftig Zuschüsse in entsprechender anteiliger Höhe zu erwarten sind.
	(3) Soweit Mittel, die den Substanzerhaltungsrücklagen zugeführt werden, nach ihrer Herkunft für einzelne Vermögensgegenstände oder Teile davon zweckbestimmt sind, ist dies im Rücklagenspiegel auszuweisen.
	(4) Liegt eine angemessene Vermögensvorsorge bereits vor, kann die weitere Vorsorge nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorübergehend ausgesetzt werden. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.
	(5) Die Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude steht für Baumaßnahmen nach § 6 Absatz 1 Buchst. c) sowie für Ersatzbauten zur Verfügung.
	(6) Für Maßnahmen an Gebäuden ohne kirchliche Funktion (Vermietungsobjekte und sonstige Objekte) steht ausschließlich der aus deren Erträgen zugeführte Anteil an der Substanzerhaltungsrücklage zur Verfügung. Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
<p><b>§ 7 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze</b></p>	
<p>(1) Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.</p>	
<p>(2) Posten der Aktivseite dürfen grundsätzlich nicht mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechte dürfen nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.</p>	

<b><u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u></b>	
(3) Für die laufende Rechnungslegung werden die für die erstmalige Eröffnungsbilanz ermittelten Werte als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten fortgeführt und abgeschrieben.	
<b>§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Bilanzgliederung</b>	<b>§ 8 Grundsätze für die Bilanzierung (zu § 62 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</b>
(1) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen. Dafür ist die Gliederung der Aktiva und Passiva gemäß Anlage I (Bilanzschema) zu dieser Rechtsverordnung zu Grunde zu legen. Für die einzelnen Bilanzpositionen wird ergänzend auf das Bewertungshandbuch zu dieser Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.	(1) Für die Bilanz ist das Bilanzschema gemäß Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung zu Grunde zu legen. Für die einzelnen Bilanzpositionen wird ergänzend auf das Bewertungshandbuch zu dieser Rechtsverordnung verwiesen.
	(2) Eine weitere Untergliederung der Posten der Jahresabschlussbestandteile bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
(2) Die Form der Darstellung in der Bilanz ist beizubehalten, soweit nicht wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind im Anhang zu erläutern. Zu jedem Posten der Bilanz ist der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang zu erläutern.	(3) Zu jedem Posten ist der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.
<b>§ 9 Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung</b>	
(1) Das nach den vorstehenden Vorschriften erfasste und bewertete Vermögen und die Schulden sind in einer Bilanz gemäß § 8 nachzuweisen.	
(2) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Reinvermögen, die Sonderposten, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Der Bilanz sind ein Anhang mit Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel sowie ein Bericht über mögliche Risiken und künftige Haushaltsbelastungen anzufügen.	
(3) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.	(4) Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und andere Eigenleistungen sind als Aktivposten in die Bilanz aufzunehmen. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

<p><b><u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u></b></p>	
	<p>(5) <u>Durch die Einbringung ehrenamtlicher Leistungen, Schenkung oder Erbschaft erworbene bilanzierungsfähige Vermögensgegenstände sollen höchstens mit dem Zeitwert bewertet werden. Als bilanzielle Gegenposition können Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden.</u></p> <p>a) <u>Für Gebäude erfolgt die Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten entsprechend § 12 Absatz 4;</u>  b) <u>Grundstücke werden mit aktuellen, qualifizierten Bodenrichtwerten bewertet.</u></p>
<p><b>§ 10 Kirchliche Besonderheiten der Bilanzgliederung</b></p>	<p><b><u>§ 9 Ausgewählte kirchliche Besonderheiten der Bilanzgliederung (zu § 62 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</u></b></p>
<p>(1) Das kirchliche Vermögen wird in der Bilanz in nicht realisierbares Vermögen und in realisierbares Vermögen aufgeteilt.</p>	<p>(1) <u>Das kirchliche Sachanlagevermögen wird in der Bilanz in nicht realisierbares und realisierbares Sachanlagevermögen unterteilt. Nicht realisierbares Sachanlagevermögen wird unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages genutzt und ist nach kirchlichem Selbstverständnis unverzichtbar, hierzu gehören insbesondere die Kirchengebäude und besondere sakrale und liturgische Gegenstände. Realisierbares Sachanlagevermögen dient nur mittelbar der Erfüllung des kirchlichen Auftrags und ist grundsätzlich veräußerbar.</u></p>
	<p>(2) <u>Als Sondervermögen sind die Bilanzsummen der Sonderhaushalte auszuweisen, wenn der Sonderhaushalt nicht konsolidiert wird.</u></p>
	<p>(3) <u>Rücklagen stellen variable Bilanzwerte dar, die zum Reinvermögen hinzu gerechnet werden.</u></p>
<p>(2) Um eine nachhaltige Mittelbewirtschaftung zu gewährleisten, orientiert sich der Bewertungsansatz für das Sachanlagevermögen generell an einem Substanzwert, nicht an einem Markt- oder Veräußerungswert.</p>	
<p><b>§ 11 Abschreibungen/Zuschreibungen</b></p>	<p><b><u>§ 10 Abschreibungen (zu § 63 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</u></b></p>
<p>(1) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.</p>	<p>(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, <u>erfolgt die planmäßige Abschreibung gleichmäßig über die Dauer, in welcher der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 2. Die Abschreibung beginnt mit der Herstellung des betriebsbereiten Zustandes.</u></p>

<b><u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u></b>	
(2) Im Anschaffungsjahr und im Jahr der Veräußerung oder Verschrottung des Vermögensgegenstandes hat die Abschreibung monatsgenau zu erfolgen.	
(3) Für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern gelten die steuerrechtlichen Wertgrenzen und Regelungen.	
(4) Im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Ein niedrigerer Wertansatz darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Entfällt bei Vermögensgegenständen des beweglichen und unbeweglichen Anlagevermögens für eine vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung der Grund, so ist in den folgenden Jahren eine entsprechende Zuschreibung vorzunehmen.	
	<u>(2) Sind bei Vorräten Abschreibungen von wesentlicher Bedeutung vorzunehmen, werden sie mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt, der sich aus einem Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Marktpreis nicht festzustellen, ist ein Schätzwert nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung anzusetzen.</u>
<b>§ 12 Rücklagen</b>	
(1) Rücklagen stellen variable Bilanzwerte dar, die zum Reinvermögen hinzu gerechnet werden. Für die Bildung und Auflösung von Rücklagen gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 14 der Kirchlichen Haushaltsordnung.	
(2) Es sind eine Betriebsmittlrücklage, eine Ausgleichsrücklage, eine Substanzerhaltungsrücklage sowie im Bedarfsfall eine Bürgschaftssicherungsrücklage und eine Tilgungsrücklage zu bilden.	
(3) Rücklagen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, wie sie durch entsprechende Finanzanlagen gedeckt sind (Grundsatz der Finanzdeckung).	
<b>§ 13 Sonderposten</b>	
(1) Unter den Sonderposten sind Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen, noch nicht verwendete Spenden, Vermächtnisse und vergleichbare Zuwendungen mit konkreten Zweckbestimmungen sowie erhaltene Investitionszuschüsse- und -zuweisungen, die über einen bestimmten Zeitraum ergebniswirksam aufzulösen sind sowie die Lasten aus unterbliebener Instandhaltung bzw. nicht erwirtschafteten Abschreibungen nachzuweisen.	

<b>Geltende EBBVO: 26.6.2012</b>	
(2) Unter den Sonderposten können auch Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen nachgewiesen werden.	
<b>§ 14 Rückstellungen</b>	
(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind Rückstellungen in ausreichender Höhe zu bilden.	
(2) Es ist sicherzustellen, dass die Rückstellungen bei Fälligkeit verfügbar sind.	
(3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für deren Bildung entfallen ist.	
<b>§ 15 Rechnungsabgrenzung</b>	<b>§ 11 Rechnungsabgrenzung (zu § 69 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</b>
Fällt die wirtschaftliche Zurechnung des Aufwands oder Ertrags für bereits geleistete oder erhaltene Zahlungen in das folgende Haushaltsjahr, soll die periodengerechte Zuordnung in der Bilanz ausgewiesen werden (Aktive oder Passive Rechnungsabgrenzung). Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen von geringer Bedeutung kann darauf verzichtet werden.	(1) Für Fälle von geringer Bedeutung und periodisch wiederkehrende Leistungen kann unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes bis zu einem Einzelwert von 410 Euro brutto auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens verzichtet werden; ausgenommen hiervon sind Rechnungsabgrenzungen nach Absatz 4-
	(2) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Nominalwert der vor dem Bilanzstichtag geleisteten Ausgaben, die einen Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen.
	(3) Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Nominalwert der vor dem Bilanzstichtag erhaltenen Einnahmen, die einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen.
	(4) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so ist der Unterschiedsbetrag (Disagio) als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit zu verteilen sind. § 5 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten.
<b>§ 16 Grundsätze für die erstmalige Eröffnungsbilanz</b>	<b>§ 12 Grundsätze für die erstmalige Eröffnungsbilanz (zu § 70 der Kirchlichen Haushaltsordnung)</b>
(1) Zur Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind eine Inventur und Bewertung des Vermögens und der Schulden durchzuführen. Neben den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur gemäß § 2 sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu berücksichtigen.	(1) Zur Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind eine Inventur und eine Bewertung des Vermögens und der Schulden durchzuführen. Neben den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur gemäß § 3 sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu berücksichtigen.

<p><b><u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u></b></p>	
	<p>(2) Der Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ist durch Bankbestätigung zu erbringen. Für die hieraus entstehenden Kosten gewährt die Gesamtkirche den Kirchengemeinden und Dekanaten eine einmalige Pauschale in Höhe von 100 Euro, den kassenführenden Stellen in Höhe von 500 Euro.</p>
<p>(2) In der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Für die erstmalige Erfassung gilt in der EKHN eine Wertaufgriffsgrenze von 5.000 Euro Ausgabevolumen im Jahr. Für die laufende Rechnungslegung gelten die Vorschriften dieser Rechtsverordnung.</p>	<p>(3) In der erstmaligen Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Bei der erstmaligen Erfassung des beweglichen Vermögens sind nur Vermögensgegenstände aufzunehmen, deren Einzelwert 5.000 Euro brutto zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung übersteigt und deren Anschaffung in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren erfolgt ist. Für die laufende Rechnungslegung gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung und dieser Rechtsverordnung.</p>
<p>(3) Können die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten für kirchliche Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten Verfahren erfolgen.</p>	<p>(4) Können die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude nicht mehr sachgerecht ermittelt werden, soll deren Bewertung mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten nach einem vereinfachten und anerkannten Verfahren erfolgen. Die Auswahl des anzuwendenden Verfahrens erfolgt durch die Kirchenleitung.</p>
<p>(4) Eine Deckungslücke der Substanzerhaltungsrücklage infolge unterbliebener Instandhaltung ist unter dem Bilanzstrich darzustellen und im Anhang zu erläutern.</p>	
	<p>(5) Zur Ermittlung der Werte nach Absatz 4 erfolgt die Erstbewertung aller Gebäude auf Basis einer Bewertung mit Normalherstellungskosten (NHK2000). Zugrunde zu legen sind die Ergebnisse der Bewertung durch die Kirchenverwaltung. Soweit eine Wertermittlung noch nicht erfolgt ist, ist übergangsweise für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz die Bewertung mit dem Tagesneubauwert vorzunehmen. Grundlage ist der zuletzt verfügbare Baupreisindex.</p>

Geltende EBBVO: 26.6.2012	
	<p>(6) Die Kirchenverwaltung legt die Höhe der Sonderposten nach § 65 Absatz 5 und § 67 der Kirchlichen Haushaltsordnung fest. In der Regel sind pauschal anzusetzen:</p> <p>a) für Kirchen 72,5 Prozent,  b) für Gemeindehäuser 65 Prozent,  c) für Kindertagesstätten ein die anteilige Höhe von Zuschüssen Dritter zur großen Bauunterhaltung zuzüglich 65 Prozent des kirchlichen Finanzierungsanteils abbildender Vomhundertsatz,  d) für gemischt genutzte kirchliche Gebäude ein nach dem Wertanteil des Funktionsbereichs entsprechend Buchstaben a), b) und c) errechneter Prozentsatz</p> <p>des nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Wertes.</p> <p>Für Gebäude auf dem Gebiet des Landes Hessen kann die anteilige Höhe von Zuschüssen Dritter nach Buchst. c) vorläufig, höchstens aber bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz, pauschal mit 50 Prozent angesetzt werden.</p>
	<p>(7) Bebaute und unbebaute Grundstücke sind einzeln mit qualifizierten Bodenrichtwerten zu bewerten. Zu Grunde zu legen sind die Ergebnisse der Bewertung durch die Kirchenverwaltung.</p>
	<p>(8) Die flächendeckende Erstbewertung der Erbbaugrundstücke wird zentral mittels eines vereinfachten finanzmathematischen Verfahrens durchgeführt.</p>
	<p>(9) Laufende Baumaßnahmen aus Vorjahren sind in voller Höhe als Anlagen im Bau zu aktivieren.</p>
<p>(5) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.</p>	<p>(10) Als Wert von Beteiligungen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital zu dem letzten vorliegenden Bilanzstichtag oder ein vorsichtig geschätzter Anteilswert anzusetzen.</p>
	<p>(11) Forderungsbestände aus der erweitert kameralen Rechnungslegung, die verjährt sind, sowie niedergeschlagene Forderungen, für die bereits Vollstreckungstitel vorliegen, sind nicht in die erstmalige Eröffnungsbilanz einzubuchen. Gestundete Forderungen, die noch nicht verjährt sind, werden zum Nominalwert eingebucht.</p>



<b><u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u></b>	
<p>(6) Ergibt sich bei der Aufstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz ein nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag, können kirchliche Körperschaften auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen einen Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung in Höhe dieses Fehlbetrages einstellen. Dieser Ausgleichsposten kann um einen angemessenen Betrag für Rücklagen und Vermögensgrundbestand erhöht werden. Der Ausgleichsposten ist über einen Zeitraum von fünf Jahren aufwandswirksam aufzulösen.</p>	
<p>(7) Werden in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen gebildet, so kann zur Wahrung des steuerlichen Aufwandes in Höhe des Betrages dieser Rückstellungen auf der Aktivseite ein Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung sowie eine Sonderrücklage analog § 17 Absatz 4 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (BGBl. I 2006 S. 2553) gesondert ausgewiesen werden.</p>	
<p>(8) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächst offenen Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz zulässig.</p>	<p><u>(12) Unterlassene Vermögensansätze oder Bewertungsunterschiede, die aus einer Änderung der Bewertungsvorgaben entstehen, können in der nächst offenen Bilanz, spätestens bis zur fünften Schlussbilanz nach dem Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz, ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Sonderposten nach § 65 Absatz 5 und § 67 der Kirchlichen Haushaltsordnung können erforderlichenfalls auch nach diesem Zeitpunkt ergebnisneutral gebildet oder verändert werden.</u></p>
	<p><u>(13) Für die laufende Rechnungslegung werden die für die erstmalige Eröffnungsbilanz ermittelten Werte als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten fortgeführt und abgeschrieben, vorbehaltlich von Änderungen nach Absatz 12.</u></p>
<p>(9) Näheres regelt das Bewertungshandbuch zu dieser Rechtsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p>	

<b><u>Geltende EBBVO: 26.6.2012</u></b>	
<b>§ 17 Konsolidierung</b>	<b>§ 13 Konsolidierung</b>
<p>(1) Um das Vermögen einer kirchlichen Körperschaft vollständig darzustellen, ist auch eine Einbeziehung zugehöriger (rechtlich unselbständiger) Einrichtungen, Werke sowie der Anteile an sonstigen Unternehmungen erforderlich. Unselbständige Einrichtungen werden in der Regel als eigene Rechtsträger/Mandanten im Finanzwesen geführt, auch wenn eine Kassengemeinschaft und eine gemeinsame Verwaltung von Finanzanlagen vorliegen. In ihrem Rechnungswesen wird i.d.R. ein eigener Abschluss erstellt. Um einen Gesamtüberblick für die kirchliche Körperschaft zu erstellen, soll dieser Abschluss („Bilanz Sonderrechtsträger“) in den Abschluss der Körperschaft („Bilanz kirchliche Körperschaft“) vollständig eingerechnet (konsolidiert) werden. Dies setzt eine einheitliche Struktur der Bilanzen voraus.</p>	<p><u>Zur Darstellung des Vermögens und der Schulden kann ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt werden, welcher die Sonderhaushalte umfasst.</u></p>
<p>(2) Ein in bisherigen Vermögensnachweisen der kirchlichen Körperschaft angesetztes „Sondervermögen“ als Nachweis des Vermögens des Sonderrechtsträgers wird dabei heraus gerechnet (Kapitalkonsolidierung).</p>	
<p>(3) Wenn Leistungsbeziehungen stattfinden ist zu prüfen, wie weit diese heraus gerechnet werden müssen (z. B. als gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten).</p>	
<b>§ 18 Inkrafttreten</b>	
<p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, soweit in dem folgenden Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	
<p>(2) Die §§ 5 bis 17 treten für die Dekanate, Kirchengemeinden sowie die weiteren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Ausnahme der Regionalverwaltungsverbände am 1. Januar 2015 in Kraft.</p>	
	<b><u>Abschnitt 5: Schlussbestimmungen</u></b>
	<b><u>§ 14 Überprüfung</u></b>
	<p><u>Die Regelungen dieser Rechtsverordnung werden fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft.</u></p>

Anlage 1 zur EBBVO

**Bilanzschema Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (neu)**

**A K T I V A**

- A-0** ~~Ausgleichsposten-Rechnungsumstellung~~
- A** **Anlagevermögen**
- I** **Immaterielle Vermögensgegenstände**
- II** **Nicht realisierbares Sachanlagevermögen**
- 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- 2. Bebaute Grundstücke
- 3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen
- 4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände
- 5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen
- III** **Realisierbares Sachanlagevermögen**
- 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- 2. Bebaute Grundstücke
- 3. Technische Anlagen und Maschinen
- 4. Einrichtung u. Ausstattung, Kunstwerke
- 5. Fahrzeuge
- 6. Geringwertige Wirtschaftsgüter
- 7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen
- ~~**IV** **Sonder- und Treuhandvermögen**~~
- IV.** **Finanzanlagen**
- 1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen
- 2. Absicherung von Versorgungslasten
- 3. Beteiligungen
- 4. Anteile an verbundenen Einrichtungen
- 5. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen
- B** **Sondervermögen**
- C** **Umlaufvermögen**
- I** **Vorräte**
- II** **Forderungen**
- 1. Forderungen aus Kirchensteuern
- 2. Forderungen an kirchliche Körperschaften
- 3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten
- 4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 5. Forderungen gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen
- 6. Sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände
- III** **Liquide Mittel**
- 1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere
- 2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks
- D** **Aktive Rechnungsabgrenzung**
- ~~**evtl.**~~
- E** **Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag**

nachrichtlich:

Treuhandvermögen

**P A S S I V A**

- A** **Reinvermögen**
- I** **Vermögensgrundbestand**
- II** **Rücklagen, Sonst. Vermögensbindungen**
- 1. Pflichtrücklagen
- a Betriebsmittelrücklage
- b Ausgleichsrücklage
- c Substanzerhaltungsrücklage
- d Bürgschaftssicherungsrücklage
- e Tilgungsrücklage
- 2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen
- 3. ~~Korrekturposten für Rücklagen~~
- a ~~Korrekturposten für Wertschwankungen~~
- b ~~Innere Darlehen~~
- 4. ~~Zweckgebundene Haushaltsreste ggf. Haushaltsvorgriffe~~
- III** **Ergebnisvortrag**
- IV** **Bilanzergebnis**
- ~~**B** **Sonderposten**~~
- B** **Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen**
- C** **Sonderposten**
- I** **Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse, usw.**
- II** **Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä.**
- ~~**I** **Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen**~~
- IV** **Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen**
- D** **Rückstellungen**
- I** **Versorgungsrückstellungen**
- II** **Clearingrückstellungen**
- III** **Sonstige Rückstellungen**
- E** **Verbindlichkeiten**
- 1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern
- 2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften
- 3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten
- 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 5. Darlehensverbindlichkeiten
- 6. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen und verbundenen Einrichtungen
- 7. Sonstige Verbindlichkeiten
- F** **Passive Rechnungsabgrenzung**

nachrichtlich:

Treuhandverpflichtungen

Anlage 1 zur EBBVO

**Bilanzschema Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (bisher)**

**A K T I V A**

- A 0 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung**
- A Anlagevermögen**
  - I Immaterielle Vermögensgegenstände**
  - II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen**
    - 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
    - 2. Bebaute Grundstücke
    - 3. Glocken, Orgeln, Technische Anlagen und Maschinen
    - 4. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände
    - 5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen
  - III Realisierbares Sachanlagevermögen**
    - 1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
    - 2. Bebaute Grundstücke
    - 3. Technische Anlagen und Maschinen
    - 4. Einrichtung u. Ausstattung, Kunstwerke
    - 5. Fahrzeuge
    - 6. Geringwertige Wirtschaftsgüter
    - 7. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen
- IV. Sonder- und Treuhandvermögen**
- V. Finanzanlagen**
  - 1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen
  - 2. Absicherung von Versorgungslasten
  - 3. Beteiligungen
  - 4. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen
- B Umlaufvermögen**
  - I Vorräte**
  - II Forderungen**
    - 1. Forderungen aus Kirchensteuern
    - 2. Forderungen an kirchliche Körperschaften
    - 3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften
    - 4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
    - 5. Sonstige Forderungen u. Vermögensgegenstände
  - III Liquide Mittel**
    - 1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere
    - 2. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks
- C Aktive Rechnungsabgrenzung**
- evtl. **D Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag**

**P A S S I V A**

- A Reinvermögen**
  - I Vermögensgrundbestand**
  - II Rücklagen, Sonstige Vermögensbindungen**
    - 1. Pflichtrücklagen
      - a Betriebsmittlrücklage
      - b Ausgleichsrücklage
      - c Substanzerhaltungsrücklage
      - d Bürgschaftssicherungsrücklage
      - e Tilgungsrücklage
    - 2. Budgetrücklagen, Kollekten und weitere Rücklagen
    - 3. Korrekturposten für Rücklagen
      - a Korrekturposten für Wertschwankungen
      - b Innere Darlehen
    - 4. Zweckgebundene Haushaltsreste ggf. Haushaltsvorgriffe
  - III Ergebnisvortrag**
  - IV Bilanzergebnis**
  - B Sonderposten**
    - I Verpflichtungen gegenüber Sondervermögen**
    - II Zweckgebundene Spenden, Vermächnisse usw.**
  - III Erhaltene Investitionszuschüsse u.ä.**
  - IV Verpflichtungen gegenüber Treuhandvermögen**
  - C Rückstellungen**
    - I Versorgungsrückstellungen**
    - II Clearingrückstellungen**
    - III Sonstige Rückstellungen**
  - D Verbindlichkeiten**
    - 1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern
    - 2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften
    - 3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften
    - 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
    - 5. Darlehensverbindlichkeiten
    - 6. Sonstige Verbindlichkeiten
- E Passive Rechnungsabgrenzung**

Anlage 2 zur EBBVO

**Vorgaben für die Abschreibung des kirchlichen Anlagevermögens**

<b>Unbewegliches Vermögen</b>	<b>Nutzungsdauer</b>
<b>1. Grundstücke</b> (nur Grund und Boden)	(in Jahren)
werden nicht planmäßig abgeschrieben!	
<b>2. Gebäude</b>	
2.1 Kirchen	100
2.2 Gemeindehäuser, Gemeindezentren	67
2.3 Kindertagesstätten	40
2.4 Pfarrhäuser	67
2.5 Mietwohnhäuser	67
2.6 Verwaltungsgebäude	67
2.7 Tagungsstätten	40
2.8 Schulen, Jugendeinrichtungen, Wohnheime	40
2.9 Sonstige Gebäude	67
2.10 Außenanlagen (sofern nicht Bestandteil des Gebäudes)	15
<b>3. Einbauten, Besondere Gebäudenutzungen (Betriebsvorrichtungen)</b>	
3.1 Beschallungsanlagen	15
3.2 Einbauschränke	15
3.3 Leinwände, installiert	15
3.4 Einbauküchen	15
3.5 Photovoltaikanlagen	20
3.6 Rollschränke, Rollregale (installiert)	15
3.7 Sonstige Einbauten	15

**Bewegliches Vermögen**

**4. Kirchentypische Gegenstände:**

4.1	Glocken	100
4.2	Orgeln (mechanisch)	100
4.3	Orgeln (elektrisch)	50
4.4	Kulturgüter	unbegrenzt
4.5	Kunstgegenstände	unbegrenzt
4.6	Gebrauchskunst	15
4.7	Kirchturmuhren	15
4.8	Musikinstrumente	10

**5. Sonstiges**

5.1	Fahrzeuge	6
5.2	EDV-Ausstattung (BGA)	5
5.3	Software, Lizenzen Immaterielle Vermögensgegenstände)	5
5.4	Mobiliar (Bestuhlungen, Tische, Büroeinrichtung, Fahnenmasten )	10
5.5	Büromaschinen, Geräte	5

Im Übrigen sollen die steuerlichen Sätze herangezogen werden.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410 Euro brutto nicht überschreiten, werden im Anlagevermögen nicht erfasst und unmittelbar als Aufwand verbucht.



**Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung**

(Artikel 3 des Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens)

**Synopse**

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</b>	<b>I Organisation</b>
<b>I Organisation</b>	<b>I Organisation</b>	<b>I Organisation</b>
<b>1. Dienst- und Fachaufsicht</b>	<b>1. Dienst- und Fachaufsicht</b>	<b>1. Dienst- und Fachaufsicht</b>
Die zuständige Stelle regelt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse.	1.1. Die zuständige Stelle regelt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der Finanzbuchhaltung.	1.1. Die zuständige Stelle regelt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal der Finanzbuchhaltung.
	1.2. Die Kassenaufsicht ist Bestandteil der Fachaufsicht und dient der Kontrolle über den Ablauf der Geschäfte in der Finanzbuchhaltung und der Einhaltung der Kassensicherheit. Im Rahmen der Kassenaufsicht ist die Kasse zu prüfen. Die Kassenaufsicht bedingt kein Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Finanzbuchhaltung.	1.2. Die <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> ist Bestandteil der Fachaufsicht und dient der Kontrolle über den Ablauf der Geschäfte in der Finanzbuchhaltung und der Einhaltung der Kassensicherheit. Im Rahmen der <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> ist die <u>Finanzbuchhaltung</u> zu prüfen. Die <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> bedingt kein Weisungsrecht gegenüber dem Personal der Finanzbuchhaltung.
<b>2. Zahlstellen</b>	<b>2. Zahlstellen</b>	<b>2. Zahlstellen</b>
2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die zuständige Stelle einvernehmlich mit der Kassenleitung.	2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die Leitung der Finanzbuchhaltung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht bestellten Person.	2.1. Über die Einrichtung von Zahlstellen entscheidet die Leitung der Finanzbuchhaltung einvernehmlich mit der für die <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> bestellten Person.
2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Kassenleitung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die Zahlstellen.	2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Leitung der Finanzbuchhaltung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die Zahlstellen.	2.2. Für den Geschäftsgang der Zahlstellen gelten die hierfür von der Leitung der Finanzbuchhaltung zu erlassenden besonderen Anweisungen im Rahmen der Bestimmungen über die Zahlstellen.
<b>3. Geschäftsverteilung</b>	<b>3. Geschäftsverteilung</b>	<b>3. Geschäftsverteilung</b>
Die Geschäftsverteilung der Kasse ist wie folgt	Die Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung ist	Die Geschäftsverteilung in der Finanzbuchhaltung ist



<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</b>	
geregelt:	wie folgt geregelt: ...	wie folgt geregelt: ...
<b>II Kassenleitung und Kassenpersonal</b>	<b>II Leitung und Personal der Finanzbuchhaltung</b>	<b>II Leitung und Personal der Finanzbuchhaltung</b>
<b>4. Kassenleitung</b>	<b>4. Leitung der Finanzbuchhaltung</b>	<b>4. Leitung der Finanzbuchhaltung</b>
	Die Leitung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Finanzbuchhaltung. In deren bzw. dessen Abwesenheit der Stellvertretung der Leitung.	Die Leitung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der Finanzbuchhaltung. In deren bzw. dessen Abwesenheit der Stellvertretung der Leitung.
4.1. Die Kassenleitung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.	4.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.	4.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung ist für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Erledigung der <u>Geschäfte der Finanzbuchhaltung</u> verantwortlich.
4.2. In den Fällen der Ziffer 5.1 Buchst. e) und f) dieser Dienstanweisung setzt die Kassenleitung die für die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.	4.2. In den Fällen der Nummer 5.1 Buchstaben e und f dieser Dienstanweisung setzt die Leitung der Finanzbuchhaltung die für die Kassenaufsicht bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.	4.2. In den Fällen der Nummer 5.1 Buchstaben e und f dieser Dienstanweisung setzt die Leitung der Finanzbuchhaltung die für die <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> bestellte Person über die Gegebenheit in Kenntnis.
<b>5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b>	<b>5. Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung</b>	<b>5. Mitarbeitende der Finanzbuchhaltung</b>
5.1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse sind besonders verpflichtet	5.1. Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung sind insbesondere verpflichtet,	5.1. Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung sind insbesondere verpflichtet,
a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Kasse und des Kassenbestandes zu achten,	a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Finanzbuchhaltung und des Kassenbestandes zu achten,	a) in ihrem Arbeitsbereich sorgfältig auf die Sicherheit der Finanzbuchhaltung und des Kassenbestandes zu achten,
b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,	b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,	b) die Datenerfassung unverzüglich vorzunehmen,
c) die angeordneten Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,	c) die angeordneten Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,	c) die angeordneten Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel rechtzeitig und vollständig zu erheben oder zu leisten,
d) für eine schnelle Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse zu sorgen,	d) für eine schnelle Abwicklung der vorläufigen und durchlaufenden Rechnungsvorgänge zu sorgen,	d) für eine schnelle Abwicklung der vorläufigen und durchlaufenden Rechnungsvorgänge zu sorgen,
e) die Kassenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,	e) die Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie persönlich in wirtschaftliche Schwierigkeiten	e) die Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie persönlich in wirtschaftliche Schwierigkeiten

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</b>	
	geraten,	geraten,
f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Kasse der Kassenleitung mitzuteilen.	f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Finanzbuchhaltung der Leitung der Finanzbuchhaltung mitzuteilen.	f) Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Bereich der Finanzbuchhaltung der Leitung der Finanzbuchhaltung mitzuteilen.
5.2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kasse dürfen nicht	5.2. Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung dürfen nicht	5.2. Die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung dürfen nicht
a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren	a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren	a) eigene Zahlungsmittel oder Wertgegenstände in Kassenbehältern aufbewahren
b) ohne Genehmigung der Kassenleitung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,	b) ohne Genehmigung der Leitung der Finanzbuchhaltung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,	b) ohne Genehmigung der Leitung der Finanzbuchhaltung Zahlungsmittel oder Wertgegenstände außerhalb der Kassenräume annehmen,
c) auf ihren Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kasse enthalten.	c) auf den Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Finanzbuchhaltung zu enthalten.	c) auf den Jahresurlaub verzichten. Sie haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Finanzbuchhaltung zu enthalten.
5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen werden.	5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen werden.	5.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände dürfen nur von den hierfür Beauftragten entgegengenommen werden.
<b>III Geschäftsgang</b>	<b>III Geschäftsgang</b>	<b>III Geschäftsgang</b>
<b>6. Kassenstunden</b>	<b>6. Kassenstunden</b>	<b>6. Kassenstunden</b>
Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.	Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.	Die Öffnungszeiten der Barkasse werden wie folgt festgesetzt: _____ Sie sind durch Aushang bekannt zu geben.
<b>7. Eingänge</b>	<b>7. Eingänge</b>	<b>7. Eingänge</b>
7.1 Die Kassenleitung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.	7.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.	7.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung hat darauf zu achten, dass ihr Sendungen an die Kasse ungeöffnet zugeleitet werden.
7.2 Wertsendungen sind von der Kassenleitung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.	7.2. Wertsendungen sind von der Leitung der Finanzbuchhaltung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.	7.2. Wertsendungen sind von der Leitung der Finanzbuchhaltung in Gegenwart einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kasse zu öffnen und zu prüfen.
<b>8. Schriftverkehr</b>	<b>8. Schriftverkehr</b>	<b>8. Schriftverkehr</b>

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</b>	
Die Kasse führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung _____	Die Finanzbuchhaltung führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung _____	Die Finanzbuchhaltung führt den Schriftwechsel unter der Bezeichnung _____
<b>9. Kassenübergabe</b>	<b>9. Kassenübergabe</b>	<b>9. Kassenübergabe</b>
9.1. Bei einem Wechsel der Kassenleitung bzw. der Kassenführung ist eine Kassenbestandsaufnahme und möglichst eine Kassenprüfung vorzunehmen.	9.1. Bei einem Wechsel der Leitung der Finanzbuchhaltung sind eine Kassenbestandsaufnahme und eine Kassenprüfung vorzunehmen.	9.1. Bei einem Wechsel der Leitung der Finanzbuchhaltung sind eine Kassenbestandsaufnahme und eine Kassenprüfung vorzunehmen.
9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.	9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die Kassenaufsicht zuständige Person mitzuwirken.	9.2. Bei einer Kassenübergabe hat die für die <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> zuständige Person mitzuwirken.
9.3. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.	9.3. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.	9.3. Über die Kassenübergabe ist eine Niederschrift anzufertigen.
<b>IV Geldverwaltung, Zahlungen</b>	<b>IV Geldverwaltung, Zahlungen</b>	<b>IV Geldverwaltung, Zahlungen</b>
<b>10. Konten</b>	<b>10. Konten</b>	<b>10. Konten</b>
10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die Kassenleitung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht zuständigen Person.	10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die Leitung der Finanzbuchhaltung einvernehmlich mit der für die Kassenaufsicht zuständigen Person.	10.1. Über die Einrichtung und Bezeichnungen der Konten entscheidet die Leitung der Finanzbuchhaltung einvernehmlich mit der für die <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> zuständigen Person.
10.2. Es werden folgende Konten geführt: _____	10.2. Es werden folgende Konten geführt: _____	10.2. Es werden folgende Konten geführt: _____
<b>11. Geldanlagen</b>	<b>11. Geldanlagen</b>	<b>11. Geldanlagen</b>
11.1. Für die Liquiditätssteuerungen aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Kassenleitung verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: _____	Für die Liquiditätssteuerungen aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Leitung der Finanzbuchhaltung verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: _____	Für die <u>Liquiditätssteuerung</u> aus der laufenden Haushaltsrechnung und für die Anlage des Kassenbestandes ist die Leitung der Finanzbuchhaltung verantwortlich. Für die übrigen Geldanlagen werden die Zuständigkeiten wie folgt festgelegt: _____
11.2. Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sollen höher verzinslich angelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anlage sicher ist und die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.		
<b>12. Verfügungsberechtigungen</b>	<b>12. Verfügungsberechtigungen</b>	<b>12. Verfügungsberechtigungen</b>
12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind	12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind	12.1. Überweisungsaufträge und Schecks sind

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</b>	
von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtigt sind: _____	von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtigt sind: _____	von zwei Personen zu unterzeichnen. Berechtigt sind: _____
12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist zu unterschreiben.	12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist zu unterschreiben.	12.2. Wird der Überweisungsverkehr im automatisierten Verfahren unmittelbar durch Datenträgeraustausch vorgenommen, haben die Verfügungsberechtigten die Zahlungsliste unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb der Rückrufrfrist zu unterschreiben.
12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.	12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.	12.3. Aus Gründen der Kassensicherheit ist mit den Geldinstituten zu vereinbaren, dass Abhebungen von Sparkonten nur über ein Konto der kassenführenden Stelle zulässig sind.
<b>13. Zahlungsverkehr</b>	<b>13. Zahlungsverkehr</b>	<b>13. Zahlungsverkehr</b>
13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.	13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.	13.1. Zahlungen sind möglichst im automatisierten Überweisungsverfahren zu bewirken.
13.2. Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.	13.2. Zahlungsmittel, die der Finanzbuchhaltung von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.	13.2. Zahlungsmittel, die der Finanzbuchhaltung von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.	13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.	13.3. Aufrechnungen, Verrechnungen und Umbuchungen sind durch Vermerke zu bescheinigen und durch Gegenbuchungen zu belegen.
13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung ausgenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks (auch auf Mitarbeiterschecks) ist unzulässig.	13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung entgegengenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks, auch auf Mitarbeiterschecks, ist unzulässig.	13.4. Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung entgegengenommen werden; sie sind unverzüglich der Bank zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks, auch auf Mitarbeiterschecks, ist unzulässig.
13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.	13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.	13.5. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen oder anzunehmen.

<b><u>Geltende Dienstanweisung</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</u></b>	
<b>14. Barkasse</b>	<b>14. Barkasse</b>	<b>14. Barkasse</b>
14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.	14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.	14.1. Der Barbestand ist so niedrig wie möglich zu halten. Er darf den versicherten Betrag nicht übersteigen.
14.2. Die Kasse hat sich bei Barauszahlungen davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.	14.2. Die Finanzbuchhaltung hat sich bei Barauszahlungen und Schecks davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.	14.2. Die Finanzbuchhaltung hat sich bei Barauszahlungen und Schecks davon zu überzeugen, dass die abholende Person zum Empfang berechtigt ist.
14.3. Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kasse über die Person des Empfängers zu vergewissern. Ein Beauftragter (Bevollmächtigter) des Empfängers hat sich über seine Empfangsberechtigung auszuweisen. Ist ein Hinweis über die Empfangsberechtigung (z.B. Vollmacht) vorgelegt worden, ist dies in der Empfangsbescheinigung zu vermerken.		
<b>15. Kassenanordnung</b>	<b>15. Anordnungen</b>	<b>15. Anordnungen</b>
15.1. Die in der Kasse eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.	15.1. Die in der Finanzbuchhaltung eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.	15.1. Die in der Finanzbuchhaltung eingehenden Anordnungen sind auf formelle Richtigkeit zu prüfen.
15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfängernummern eingetragen sind, die empfangsberechtigten Personen mit den in der Empfängerbestandsliste gespeicherten Namen übereinstimmen. Die Empfängerbestandsliste ist laufend zu pflegen.	15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen stichprobenweise zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfängerdaten eingetragen sind, die empfangsberechtigten Personen mit den in den Kreditorenstammdaten gespeicherten Namen übereinstimmen. Die Bankverbindungen sind stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigefügten Unterlagen zu prüfen. Die Kreditorenstammdaten sind laufend zu pflegen.	15.2. Bei automatisierten Überweisungen haben die mit der Erfassung betrauten Personen stichprobenweise zu prüfen, ob in den Fällen, in denen bereits von der anordnenden Stelle Empfängerdaten eingetragen sind, die empfangsberechtigten Personen mit den in den Kreditorenstammdaten gespeicherten Namen übereinstimmen. Die Bankverbindungen sind stichprobenweise anhand der den Anordnungen beigefügten Unterlagen zu prüfen. Die Kreditorenstammdaten sind laufend zu pflegen.

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</b>	
<b>16. Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung</b>	<b>16. Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung</b>	<b>16. Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung</b>
16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: _____	16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: _____	16.1. Für die Überwachung der Fälligkeitstermine der angewiesenen Beträge sind verantwortlich: _____
16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Kasse erteilt.	16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von zehn Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Finanzbuchhaltung erteilt.	16.2. Ist ein Betrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingegangen, so ist der zahlungspflichtigen Person eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von zehn Werktagen zuzusenden. Weist eine Anordnung keinen Fälligkeitstermin auf, so wird die Zahlungserinnerung vier Wochen nach Eingang der Anordnung in der Finanzbuchhaltung erteilt.
16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach 16.2 kein Zahlungseingang, ist die zahlungspflichtige Person zu mahnen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung nichts für erforderlich hält.	16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Nummer 16.2 kein Zahlungseingang, ist die zahlungspflichtige Person zu mahnen. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter ..... Euro abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.	16.3. Erfolgt innerhalb der erneuten Zahlungsfrist nach Nummer 16.2 kein Zahlungseingang, ist die zahlungspflichtige Person zu mahnen. Von Mahnungen wird bei Beträgen unter ..... Euro abgesehen, es sei denn, dass die anordnende Stelle eine Mahnung aus grundsätzlichen Erwägungen für erforderlich hält.
16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Kasse ein, so ist der Vorgang (Kassenanordnung und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird von der Kasse eingeleitet und abgewickelt.	16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Finanzbuchhaltung ein, so ist der Vorgang (Anordnung und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird eingeleitet von .....	16.4. Geht der Betrag nach einer erneuten Frist von zehn Werktagen nicht bei der Finanzbuchhaltung ein, so ist der Vorgang (Anordnung und Durchschriften der Zahlungserinnerung und der Mahnung) der anordnenden Stelle zur Entscheidung zu übergeben. Das gerichtliche Mahnverfahren bzw. Verwaltungszwangsverfahren wird eingeleitet von .....
<b>17. Quittungen</b>	<b>17. Quittungen</b>	<b>17. Quittungen</b>
Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: _____ (z.B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)	Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: _____ (z.B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)	Form und Inhalt der Quittungen sind wie folgt geregelt: _____ (z.B. Unterschriftsberechtigungen mit Aushang im Kassenraum, Nummerierung der Vordrucke, Aufbewahrung der Vordrucke und Stempel)

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</b>	<b>V Kassensicherheit</b>
<b>V Kassensicherheit</b>	<b>V Kassensicherheit</b>	<b>V Kassensicherheit</b>
<b>18. Realisation der Kassensicherheit</b>	<b>18. Realisation der Kassensicherheit</b>	<b>18. Realisation der Kassensicherheit</b>
18.1 Die Kassenleitung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.	18.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.	18.1. Die Leitung der Finanzbuchhaltung ist für die Kassensicherheit verantwortlich.
18.2. Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme ist zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.	18.2. Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme sind zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.	18.2. Bei der Realisation der Kassensicherheit sind die jeweils neuesten organisatorischen, baulichen und technischen Erkenntnisse bzw. Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen. Die Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Bereichen der EDV-Programme sind zu regeln und über das EDV-Programm zu steuern.
18.3. Bei Verlassen des Arbeitsraumes ist der PC soweit abzusichern, dass ein Zugriff unberechtigter Personen auf die Daten nicht möglich ist.	18.3. Bei Verlassen des Arbeitsraumes sind die EDV-Programme soweit abzusichern, dass ein unberechtigter Zugriff nicht möglich ist.	18.3. Bei Verlassen des <u>Arbeitsplatzes</u> sind die EDV-Programme soweit abzusichern, dass ein unberechtigter Zugriff nicht möglich ist.
<b>19. Schlüssel</b>	<b>19. Schlüssel</b>	<b>19. Schlüssel</b>
19.1. Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: _____ (z.B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel)	19.1. Die Schlüssel werden wie folgt verwahrt: _____ (z.B. Tresorschlüssel, Barkassenschlüssel, Dienstschlüssel, Duplikatschlüssel)	19.1. Die Schlüssel (z.B. Tresorschlüssel, <u>Barkassenschlüssel</u> , <u>Dienstschlüssel</u> , <u>Duplikatschlüssel</u> ) werden wie folgt verwahrt: _____
19.2. Der Verlust von Schlüsseln ist der Kassenleitung unverzüglich anzuzeigen. Die Kassenleitung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.	19.2. Der Verlust von Schlüsseln ist der Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Leitung der Finanzbuchhaltung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der Kassenaufsicht betraute Person in Kenntnis.	19.2. Der Verlust von Schlüsseln ist der Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Leitung der Finanzbuchhaltung regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle das Weitere und setzt die mit der <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> betraute Person in Kenntnis.
<b>20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände</b>	<b>20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände</b>	<b>20. Zahlungsmittel und Wertgegenstände</b>
20.1. Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden	20.1. Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden	20.1. Zahlungsmittel, Schecks, Sparbücher und sonstige Urkunden über Vermögenswerte und Ansprüche sind in einem geeigneten Kassenbehälter aufzubewahren, soweit sie nicht zur Erledigung der laufenden

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</b>	
Kassengeschäfte in einem verschließbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.	Kassengeschäfte in einem verschließbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.	Kassengeschäfte in einem verschließbaren Behälter von den mit den Kassiergeschäften betrauten Personen zur Verfügung zu halten sind. Dieser Behälter ist nur während des einzelnen Zahlungsvorganges geöffnet zu halten.
20.2. Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.	20.2. Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.	20.2. Zahlungsmittel sind außerhalb der Dienststunden, Wertgegenstände ständig in einem geeigneten Kassenbehälter unter Verschluss zu halten.
20.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kassenleitung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.	20.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Leitung der Finanzbuchhaltung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.	20.3. Zahlungsmittel und Wertgegenstände, die nicht zum Bestand der Kasse gehören, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Leitung der Finanzbuchhaltung im Kassenbehälter getrennt von den Beständen der Kasse aufbewahrt werden.
20.4. Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.	20.4. Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.	20.4. Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände ist ein Nachweis zu führen.
<b>21. Kassenbücher, Protokolle, Belege</b>	<b>21. Kassenbücher, Protokolle, Belege</b>	<b>21. Kassenbücher, Protokolle, Belege</b>
21.1. Bücher nach § 77 KHO sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.	21.1. Bücher nach § 44 KHO sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.	21.1. Bücher nach § 44 KHO sind gesichert aufzubewahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.
21.2. Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Andere Personen ist die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse der Kassenleitung nachgewiesen wird.	21.2. Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Anderen Personen sind die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse gegenüber der Leitung der Finanzbuchhaltung nachgewiesen wird.	21.2. Die Kassenbücher, Belege und Akten dürfen nur den mit Prüfungen Beauftragten ausgehändigt werden. Anderen Personen sind die Einsicht in die Unterlagen und der Aufenthalt in den Kassenräumen nur zu gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse gegenüber der Leitung der Finanzbuchhaltung nachgewiesen wird.
<b>22. Geldbeförderung</b>	<b>22. Geldbeförderung</b>	<b>22. Geldbeförderung</b>
Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:	Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:	Bei Geldtransporten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:
a) Beträge von mehr als _____ Euro sind von zwei Personen zu befördern.	a) Beträge von mehr als _____ Euro sind von zwei Personen zu befördern.	a) Beträge von mehr als _____ Euro sind von zwei Personen zu befördern.



<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</b>	
b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.	b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.	b) Der zu befördernde Geldbetrag darf die Höhe des gegen Beraubung versicherten Wertes nicht übersteigen.
<b>VI Buchführung und Belege</b>	<b>VI Buchführung und Belege</b>	<b>VI Buchführung und Belege</b>
<b>23. Buchführung</b>	<b>23. Buchführung</b>	<b>23. Buchführung</b>
23.1. Buchungsrückstände von mehr als drei Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Kassenleitung unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.	23.1. Buchungsrückstände von mehr als drei Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Leitung der Finanzbuchhaltung unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.	23.1. Buchungsrückstände von mehr als drei Arbeitstagen sowie Kassendifferenzen, die nicht innerhalb von drei Arbeitstagen aufgeklärt werden konnten, hat die Leitung der <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> unverzüglich der mit der Kassenaufsicht beauftragten Person anzuzeigen.
23.2. Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Kasse Einzugsermächtigungen erteilen sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.	23.2. Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Finanzbuchhaltung SEPA-Lastschrift-Mandate erteilen, sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.  SEPA-Firmenlastschrift-Mandate sollen nur in Ausnahmefällen erteilt werden.	23.2. Für regelmäßige wiederkehrende Ausgaben (z.B. öffentliche Abgaben) kann die Finanzbuchhaltung SEPA-Lastschrift-Mandate erteilen, sofern gewährleistet ist, dass das Geldinstitut den Betrag dem Konto wieder gutschreibt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist dem Einzug widersprochen wird.  SEPA-Firmenlastschrift-Mandate sollen nur in Ausnahmefällen erteilt werden.
<b>24. Nebenbücher</b>	<b>24. Nebenbücher</b>	<b>24. Nebenbücher</b>
Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.	Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.	Über die Zahlungsvorgänge in der Barkasse ist Buch zu führen.
<b>25. Erfassungsunterlagen</b>	<b>25. Erfassungsunterlagen und Buchungsausgleich</b>	<b>25. Erfassungsunterlagen und Buchungsausgleich</b>
25.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.	25.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.	25.1. Die Datenerfassung darf nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.
25.2. Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für	25.2. Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für	25.2. Kasseninterne Buchungsbelege müssen von der mit der Buchhaltung betrauten Person unterzeichnet werden. Kasseninterne Buchungsbelege für
a) die Abwicklung von Irrläufer oder	a) die Abwicklung von Irrläufern oder	a) die Abwicklung von Irrläufern oder
b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund	b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund	b) die Weiterleitung von Einzahlungen aufgrund

<b>Geltende Dienstanweisung</b>	<b>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</b>	
gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten sind zusätzlich von der Kassenleitung gegenzuzeichnen.	gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten sind zusätzlich von der Leitung der Finanzbuchhaltung gegenzuzeichnen.	gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen an die Berechtigten  sind zusätzlich von der Leitung der Finanzbuchhaltung gegenzuzeichnen.
	25.3. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen können bis zu einem Betrag von ..... Euro ohne Anordnung durch die Finanzbuchhaltung vorgenommen werden.	25.3. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen können bis zu einem Betrag von ..... Euro ohne Anordnung durch die Finanzbuchhaltung vorgenommen werden.
<b>26. Abstimmung</b>	<b>26. Abstimmung</b>	<b>26. Abstimmung</b>
26.1. Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.	26.1. Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle stichprobenartig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.	26.1. Bei automatisierten Zahlungen sind die erfassten Daten von zwei Personen anhand der Auszahlungsanordnung und der Erfassungsprotokolle stichprobenartig auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
26.2. Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Tagesabschluss.	26.2. Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Abschluss nach § 47 Absatz 1 KHO.	26.2. Die Abstimmung der Girokonten erfolgt vor dem Abschluss nach § 47 Absatz 1 KHO.
26.3. Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Kassenleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.	26.3. Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Leitung der Finanzbuchhaltung zur Gegenzeichnung vorzulegen.	26.3. Die mit der Führung der Barkasse beauftragte Person hat diese regelmäßig abzustimmen und abzuschließen. Die Abschlüsse sind der Leitung der Finanzbuchhaltung zur Gegenzeichnung vorzulegen.
	<b>27. Abschlüsse</b>	<b>27. Abschlüsse</b>
	Nach der Abstimmung werden die Buchungen vollzogen. Unstimmigkeiten sind der mit der Kassenaufsicht betrauten Person mitzuteilen.	Nach der Abstimmung werden die Buchungen vollzogen. Unstimmigkeiten sind der mit der <u>Aufsicht über die Finanzbuchhaltung</u> betrauten Person mitzuteilen.
<b>VII Schlussbestimmungen</b>	<b>VII Schlussbestimmungen</b>	<b>VII Schlussbestimmungen</b>
<b>27. Besondere Bestimmungen und Ausnahmen</b>	<b>28. Besondere Bestimmungen</b>	<b>28. Besondere Bestimmungen</b>
Sonstige Kassenangelegenheiten und -geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.	Sonstige Kassenangelegenheiten und -geschäfte können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.	Sonstige <u>Angelegenheiten und Geschäfte der Finanzbuchhaltung</u> können in besonderen Bestimmungen geregelt und dieser Dienstanweisung angehängt werden.

<b><u>Geltende Dienstanweisung</u></b>	<b><u>Kirchenleitungsvorlage Drucksache 63/14</u></b>	
<b>28.</b> Inkrafttreten	<b>29.</b> Inkrafttreten	<b>29.</b> Inkrafttreten
Diese Dienstanweisung tritt am ..... in Kraft.	Diese Dienstanweisung tritt am ..... in Kraft.	Diese Dienstanweisung tritt am ..... in Kraft.

**Vorlage des  
Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung**

Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung empfiehlt, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst in der Fassung der Drucksache 09/15 mit den Änderungen aus der Drucksache 59/15 zu beschließen. Beteiligt waren der Rechtsausschuss, der Theologische Ausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (Anlage 1).

Der Theologische Ausschuss schlägt darüber hinaus eine weitere Ergänzung vor (Anlage 2).

Berichterstatter: PD Pfr. Dr. Holger Böckel

**Anlagen:**

Synopse 1 und 2

Drucksache Nr. 09/15	Neufassung	Bemerkung
<p>1.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Vorbildungsgesetzes</b> § 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gliedert sich in zwei aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Änderung des Vorbildungsgesetzes</b> § 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Ausbildungsabschnitte.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>2.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Änderung der Studentenordnung</b> Abschnitt 5 Kirchliche Studienbegleitung</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung</p> <p>(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Theologie. Ihre Ziele sind die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Fähigkeiten, die für die Ausübung des Pfarrberufs als notwendig erachtet werden in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten und ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufs angenommen werden können. Die Kirchliche Studienbegleitung dient der frühzeitigen und qualifizierten Förderung im Hinblick auf das Berufsziel.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Änderung der Studentenordnung</b> Abschnitt 5 Kirchliche Studienbegleitung</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung</p> <p>(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Theologie. Ihre Ziele sind die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Fähigkeiten, die für die Ausübung des Pfarrberufs als notwendig erachtet werden in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten und ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufs angenommen werden können. Die Kirchliche Studienbegleitung dient der frühzeitigen und qualifizierten Förderung im Hinblick auf das Berufsziel.</p> <p><b>Die Kirchliche Studienbegleitung wird durch einen Beirat unterstützt und begleitet, der durch die Kirchenleitung berufen wird und in dem Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen vertreten sind. Der Beirat berichtet der Kirchenleitung in regelmäßigen Abständen.</b></p>	<p>Ergänzung auf Vorschlag des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.</p>
<p>3.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b> <b>Änderung der Kandidatenordnung</b> § 2a Ausbildungsgespräche</p> <p>(1) Treten Zweifel an der persönlichen Eignung (vgl. § 2 Absatz 2) einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten auf, sollen diese Zweifel in einem Gespräch durch das Seminar mit den Betroffenen erörtert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b> <b>Änderung der Kandidatenordnung</b> § 2a Ausbildungsgespräche</p> <p>(1) Treten Zweifel an der persönlichen Eignung (<b>gemäß § 2 Absatz 2</b>) einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten auf, sollen diese Zweifel in einem Gespräch durch das Seminar mit den Betroffenen erörtert werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Drucksache Nr. 09/15	Neufassung	Bemerkung
<p><b>4.</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b> <b>Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst</b> § 3 Abs. 5</p> <p>4. die Dezentin oder der Dezent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezentin oder ein anderer theologischer Dezent oder eine Pröstin oder ein Propst und</p> <p>5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b> <b>Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst</b> § 3 Abs. 5</p> <p>4. die Dezentin oder der Dezent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezentin oder ein anderer theologischer Dezent oder eine Pröstin oder ein Propst</p> <p><b>5. mit beratender Stimme eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Gemeindedienst, die oder der nicht Lehrpfarrerin oder Lehrpfarrer einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist und</b></p> <p>6. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.</p>	<p>Ergänzung auf Vorschlag des Theologischen Ausschusses</p>

**Kirchengesetz  
zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens  
in den Pfarrdienst**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 500), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a  
Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen  
(Zu § 16 Absatz 2 PfdG.EKD)**

(1) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er

- a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat,
- b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist,
- c) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
- d) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.

(2) Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er

- a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat,
- b) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
- c) die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.

(3) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er

- a) ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat,

- b) mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist.“

**Artikel 2**

**Änderung des Vorbildungsgesetzes**

Das Vorbildungsgesetz vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Ausbildung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Ausbildungsabschnitte.

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst die theologisch-wissenschaftliche Ausbildung. Der zweite Ausbildungsabschnitt besteht aus dem praktischen Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsabschnitte werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen.

(3) Die in der Ausbildung erreichte theologische Befähigung ist durch Fort- und Weiterbildung und andere Maßnahmen der Personalentwicklung fortwährend zu ergänzen, zu vertiefen und zu erneuern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

**„§ 2  
Prüfungsamt“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen verantwortlich.“

- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dem Prüfungsamt gehören an.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

**„§ 3  
Theologisch wissenschaftliche Ausbildung“**

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Erste Theologische Prüfung**

In der Ersten Theologischen Prüfung soll die oder der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium, die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf sie oder ihn zukommen, zu erfassen und zu durchdenken.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 5a wird neuer § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5  
Masterstudiengang

Die Erste Theologische Prüfung kann auf Antrag bei der Kirchenleitung durch die Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Theologischen Fakultät ersetzt werden.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Praktischer Vorbereitungsdienst

(1) Im praktischen Vorbereitungsdienst werden die Kandidatinnen und Kandidaten in die Aufgaben des Pfarrdienstes eingeführt.

(2) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7  
Voraussetzungen für die Aufnahme  
in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,

1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 erfolgreich absolviert hat,
3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist,
4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen,
5. wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
6. wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat.

(2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden.

(3) Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach § 5 in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 8  
Dauer des praktischen Vorbereitungsdienstes“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a“ durch die Wörter „eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 9  
Zweite Theologische Prüfung“

- b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Pfarramtskandidatinnen oder Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

(3) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung oder der Absolvierung eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs kein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

(4) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Probedienst.“

11. Die §§ 10 bis 15 werden aufgehoben.

### Artikel 3

#### Änderung der Studentenordnung

Die Studentenordnung vom 23. August 2012 (ABl. 2012 S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1  
Liste der Theologiestudierenden der EKHN“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „der EKHN“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.



4. Vor § 4 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 2  
Erste Theologische Prüfung“

5. Vor § 5 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 3  
Allgemeines“

6. § 5 Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.

7. Vor § 9 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 4  
Förderangebote“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „der Kirchenverwaltung“ eingefügt.
- b) In der Nummer 2 wird das Wort „Studienberatung“ durch die Wörter „Studien- und Prüfungsberatung“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird aufgehoben.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

9. Nach § 9 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5  
Kirchliche Studienbegleitung

§ 10

Aufbau und Ziel der Kirchlichen Studienbegleitung

(1) Die Kirchliche Studienbegleitung ist ein Programm für Studierende der Theologie. Ihre Ziele sind die Bewusstmachung und Förderung von persönlichen Fähigkeiten, die für die Ausübung des Pfarrberufs als notwendig erachtet werden in Ergänzung zur wissenschaftlichen Theologie an den Universitäten und ein Selbstklärungsprozess, ob und wie die pastorale Rolle und die Anforderungen des Pfarrberufs angenommen werden können. Die Kirchliche Studienbegleitung dient der frühzeitigen und qualifizierten Förderung im Hinblick auf das Berufsziel. Die Kirchliche Studienbegleitung wird durch einen Beirat unterstützt und begleitet, der durch die Kirchenleitung berufen wird und in dem Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen vertreten sind. Der Beirat berichtet der Kirchenleitung in regelmäßigen Abständen.

(2) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu treten sollen spätestens nach der Zwischenprüfung an der Kirchlichen Studienbegleitung teilnehmen.

(3) An der Kirchlichen Studienbegleitung können nur Studierende teilnehmen, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN nach § 2 eingetragen sind.

(4) Studierende, die sich spätestens sechs Monate nach der Zwischenprüfung zur Kirchlichen Studienbegleitung anmelden, verpflichten sich, mindestens drei Module der Kirchlichen Studienbegleitung zu besuchen (Reflexionsgespräch, Entwicklungsseminar, Perspektivgespräch). Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Liegt diese Bescheinigung bei der Bewerbung um einen Platz im Praktischen Vorbereitungsdienst vor, erfolgt der Übergang in das Vikariat ohne weitere Eignungsprüfung.

§ 11

Kriterien der Kirchlichen Studienbegleitung

Die persönlichen Fähigkeiten, die bereits im Studium gefördert werden sollen sind:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit
2. Teamfähigkeit
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

§ 12

Elemente der Studienbegleitung

(1) Die Kirchliche Studienbegleitung gliedert sich in verpflichtende und nicht verpflichtende Elemente

(2) Sie besteht aus:

1. Gesprächen und
2. Seminaren und Kursen zur Förderung der berufsbezogenen Kriterien.

§ 13

Verpflichtende Elemente

(1) Die Studierenden müssen im Laufe des Studiums an drei verpflichtenden Modulen teilnehmen:

1. einem Reflexionsgespräch nach dem Gemeindepraktikum
2. einem Entwicklungsseminar nach der Zwischenprüfung
3. einem Perspektivgespräch zu Beginn der Integrationsphase

(2) Reflexions- und Perspektivgespräch sind Einzelgespräche zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern für Kirchliche Studienbegleitung und den Studierenden. Das Reflexionsgespräch findet in zeitlicher Nähe zum Gemeindepraktikum statt. Wo die Studienordnungen die Absolvierung des Praktikums schon im Grundstudium vorsehen, liegt das Gespräch unter Umständen schon vor der Zwischenprüfung. Das Entwicklungsseminar ist in der Regel mehrtägig und findet in Gruppen statt.

§ 14

Freiwillige Elemente

(1) Neben den verpflichtenden Elementen bietet die Kirchliche Studienbegleitung Fördermodule zu den in § 11 genannten Kriterien und anderen für die Studierenden relevanten Themengebieten an. Die Kurse und Seminar werden regelmäßig angeboten und rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Die Seminare und Kurse finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

(3) Nach der Rahmenordnung der EKD für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologie vom 3. Dezember 2010 obliegt die Verantwortung für das Gemeindepraktikum den Theologischen Fakultäten. Die Kirchliche Studienbegleitung bietet in Kooperation mit den Theologischen Fakultäten der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt und der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Gemeindepraktikum an, das offen ist für alle Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN stehen.

§ 15

Dokumentation und Übergang  
in den Praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Über die Teilnahme an den verpflichtenden Elementen der Kirchlichen Studienbegleitung stellt die Geschäftsstelle für Kirchliche Studienbegleitung eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung wird der Bewerbung um eine Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst beigelegt. Hat eine Studentin oder ein Student die Kirchliche Studienbegleitung nicht durchlaufen, erfolgt der Übergang in das Vikariat über ein Aufnahmeseminar.

(2) Die Inhalte der Gespräche und Seminare sind vertraulicher Natur, daher erhalten die Kirchenverwaltung, das Theologische Seminar und zukünftige Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer darüber keine Kenntnis.

§ 16

Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung

(1) Es wird eine Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung eingerichtet. Sie organisiert und koordiniert die Elemente nach dieser Verordnung und ist für die Beratung und Betreuung der auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragenen Personen zuständig.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer für Kirchliche Studienbegleitung nehmen neben der Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Kirchlichen Studienbegleitung nach dieser Verordnung auch Verpflichtungen der Studienbegleitung an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Mainz und Frankfurt wahr.

(3) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle Kirchliche Studienbegleitung sind von der Mitwirkung an allen Verfahren der Aufnahme in das Vikariat, der Übernahme in den Pfarrdienst auf Probe und zur Ernennung auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschlossen.“

10. Der bisherige § 10 wird durch folgenden Abschnitt 6 ersetzt:

„Abschnitt 6  
Studierendenrat

§ 17

Vertretung der Studierenden

(1) An den Studienorten besteht in der Regel ein Konvent der Theologiestudierenden der EKHN. Diese wählen Konventssprecherinnen und Konventssprecher.

(2) Die Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden eingetragen sind, bilden den Studierendenrat der Theologiestudierenden der EKHN. Er trifft sich in der Regel zweimal im Jahr zu Vollversammlungen. Dort wählt er einen geschäftsführenden Vorstand. Der Studierendenrat vertritt die Interessen der Theologiestudierenden gegenüber den zuständigen Stellen der EKHN. Er berät mindestens einmal jährlich die geltenden kirchlichen Regelungen für Studium, Vikariat und Examina. Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen ist dazu einzuladen.

(3) Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen informiert den Studierendenrat über konzeptionelle Überlegungen auf EKD-Ebene und beabsichtigte Maßnahmen oder Veränderungen, die Studium,

Vikariat, Examina und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen.

(4) Der Studierendenrat informiert das Referat Personalförderung und Hochschulwesen über die Situation an den Hochschulen und deren Einschätzung in den Konventen.

(5) Ist eine Änderung von Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen, die die theologische Ausbildung betreffen, so legt die Kirchenverwaltung dem Studierendenrat die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig zur Stellungnahme vor.

(6) Der Studierendenrat kann Anträge, die die theologische Ausbildung und die Übernahme in den Pfarrdienst betreffen, an die Kirchenverwaltung richten, die schriftlich beantwortet werden. Die Begründung der Antwort wird bei Bedarf in einer Vollversammlung des Studierendenrates mündlich erläutert.

(7) Der Studierendenrat wählt die Kommilitoninnen oder Kommilitonen, die die Theologiestudierenden der EKHN in der Ausbildungskonferenz, als Beobachter bei den Tagungen der Kirchensynode der EKHN und auf EKD-Ebene im Verband Evangelischer Theologiestudierender vertreten.“

11. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Neufassung der Rechtsverordnung  
zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst  
für Vikarinnen und Vikare**

Die §§ 1 bis 9 und die Anlage der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 34), werden durch folgende §§ 1 bis 5 und folgende Anlage ersetzt:

„§ 1

Eintragung in die Liste

der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten

Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Bewerbung zur Aufnahme  
in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben.

(2) Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetag erfolgen. Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bewerbungen sind an die Kirchenverwaltung zu richten. Der Bewerbung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. Geburtsurkunde,
2. Tauf- und Konfirmationsschein,
3. Reifezeugnis,
4. Lebenslauf und Lichtbild,
5. Teilnahmebescheinigung der Kirchlichen Studienbegleitung oder Empfehlung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst der Aufnahmekommission,
6. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs,
7. ggf. Urkunde über den Familienstand,
8. Nachweise über berücksichtigungsfähige Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums und über soziale Arbeiten beizufügen und nach gesonderter Anforderung durch die Kirchenverwaltung,
9. Amtsärztliches Gutachten,
10. erweitertes Führungszeugnis.

### § 3 Aufnahmeseminar

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.

(2) Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des Vorbildungsgesetzes können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.

(3) Das Aufnahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Aufnahmekommission und wird zweimal im Jahr vor den Aufnahme-terminen durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder des Aufnahmeseminars werden von der Kirchenleitung berufen.

(4) Im Rahmen des Aufnahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung im praktischen Vorbereitungsdienst durch standardisierte Übungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
  2. Teamfähigkeit und
  3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person
- festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(5) Die Aufnahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Aufnahme oder Nichtaufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst aus.

(6) Der Aufnahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Pröpstin oder ein Propst,

2. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
3. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
4. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.

(7) Die Aufnahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Die Empfehlung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(9) Die Teilnahme an einem Aufnahmeseminar kann einmal wiederholt werden.

### § 4

#### Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst

(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der jährlich von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst.

(2) Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. § 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes ist zu beachten.

(3) Liegen für einen Aufnahmetermin mehr Bewerbungen von Theologiestudierenden vor als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Ausbildungsplätze nach einer Rangfolge aufgrund einer Punktwertung, die sich aus der Anlage ergibt, vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzvergabe das Los. Die Auslosung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung im Beisein von zwei Zeugen vorgenommen und protokolliert; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 5

#### Übergangsregelung (für Studierende)

Bis zum vollständigen Aufbau der Kirchlichen Studienbegleitung werden Studierende in den praktischen Vorbereitungsdienst nach § 4 aufgenommen, wenn sie am Aufnahmeseminar nach § 3 teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt.

### Anlage Punktwertung für das Aufnahmeverfahren

Grundsätzlich gilt: Die Punktzahl wird errechnet

- a) aufgrund der Gesamtnote der Ersten Theologischen Prüfung und
- b) aufgrund von Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums, sofern sie zu einer beruflichen Qualifikation oder zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss geführt haben.
- c) Berücksichtigt wird ferner soziale Arbeit.

Tätigkeiten nach b) und soziale Arbeit nach c) werden nur berücksichtigt, wenn sie zum jeweiligen Bewerbungstermin zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden.

Bewertet werden im Einzelnen:

1. Das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Ersten Theologischen Prüfung, wobei die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach gewertet wird. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet. Es wird weder ab- noch aufgerundet.

Die Punktzahl beträgt:

Note 1,00 bis 1,49	60 Punkte
Note 1,50 bis 1,74	50 Punkte
Note 1,75 bis 1,99	45 Punkte
Note 2,00 bis 2,24	40 Punkte
Note 2,25 bis 2,49	35 Punkte
Note 2,50 bis 2,74	30 Punkte
Note 2,75 bis 2,99	25 Punkte
Note 3,00 bis 3,24	20 Punkte
Note 3,25 bis 3,49	15 Punkte
Note 3,50 bis 4,00	10 Punkte

## 2. Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums

a) abgeschlossenes Zweitstudium	18 Punkte
b) abgeschlossene Berufsausbildung	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 18 Punkte
Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte

## 3. Soziale Arbeit

a) Wehrdienst/Zivildienst, freiwilliges Soziales oder Diakonisches Jahr, Friedens- oder Entwicklungsdienst (ab sechs Monate)	pro Monat 0,5 Punkte, höchstens 12 Punkte
b) Soziale Arbeit durch Geburt und Erziehung von Kindern	pro Kind: 12 Punk- te

Die Kindererziehungszeiten werden grundsätzlich der Mutter angerechnet. Für den Vater ist das nur dann möglich, wenn er aufgrund der Erziehung des Kindes der Versicherung in der Rentenversicherung unterliegt. Als Nachweis dient die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.“

## Artikel 5

### Änderung der Kandidatenordnung

Die Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 254), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

### a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 1  
Allgemeines“

### b) In Absatz 2a werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

### c) Absatz 4 wird aufgehoben.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

### a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 2  
Inhalte und Strukturen  
des praktischen Vorbereitungsdienstes“

### b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die persönliche Eignung, die sich an den Kriterien

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit
5. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit

orientiert, wird durch die Ausbildung in den pfarramtlichen Grundaufgaben Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung weiterentwickelt.“

### c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

### d) Die bisherigen Absätze 4a und 5 werden aufgehoben.

## 3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a  
Ausbildungsgespräche

(1) Treten Zweifel an der persönlichen Eignung (gemäß § 2 Absatz 2) einer Pfarramtskandidatin oder eines Pfarramtskandidaten auf, sollen diese Zweifel in einem Gespräch durch das Seminar mit den Betroffenen erörtert werden.

(2) Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat führt mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten in der Mitte des praktischen Vorbereitungsdienstes ein Ausbildungsgespräch über das Ausbildungsverhältnis und den bisherigen Verlauf der Ausbildung. Für das Gespräch kann externe Unterstützung angefragt werden.

(3) Die jeweils zuständige Pröpstin oder der jeweils zuständige Propst führt unter Zugrundelegung der Kriterien des § 2 Absatz 2 und Beachtung der Ausbildungssituation mindestens zwei Gespräche mit der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten.

(4) Die Gespräche werden, soweit Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen, protokolliert, von den Beteiligten unterschrieben und zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Es besteht die Möglichkeit der Stellungnahme.

§ 2b  
Auswertung der Ausbildung

- (1) Am Ende des Vorbereitungsdienstes findet eine Auswertung der Ausbildung statt.
- (2) Die Lehrpfarrerin oder der Lehrpfarrer verfasst über den Verlauf der Ausbildung in den Ausbildungsfeldern Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Konfirmandenunterricht und Gemeindeleitung unter Einbeziehung der jeweiligen Kirchenvorstände einen Ausbildungsbericht. Der Bericht kann Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probedienst im Pfarramt enthalten.
- (3) Das Theologische Seminar verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probedienst im Pfarramt.
- (4) Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst verfasst eine Stellungnahme mit Anregungen für den Ersteinsatz und die Förderung im künftigen Probedienst im Pfarramt.
- (5) Bestehen Zweifel an der persönlichen Eignung der Pfarramtskandidatin oder dem Pfarramtskandidaten, so sind diese in dem Ausbildungsbericht bzw. der Stellungnahme darzulegen und zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Kirchenleitung nach Durchführung des Verfahrens nach § 3 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst abschließend über das Vorliegen der persönlichen Eignung. Bestehen keine Zweifel, wird eine Empfehlung für die Übernahme ausgesprochen.
- (6) Der Bericht und die Stellungnahmen werden zur Ausbildungsakte der Kirchenverwaltung genommen. Die Pfarramtskandidatin oder der Pfarramtskandidat erhält je eine Kopie ausgehändigt. Sie oder er kann binnen drei Wochen Stellung dazu nehmen.“
4. § 3 erhält folgende Überschrift:
- „§ 3  
Wahrnehmung des Dienstes“
5. § 4 erhält folgende Überschrift:
- „§ 4  
Dienstaufsicht“
6. § 5 erhält folgende Überschrift:
- „§ 5  
Wohnsitz“
7. § 6 erhält folgende Überschrift:
- „§ 6  
Teilnahme an Sitzungen“
8. § 7 erhält folgende Überschrift:
- „§ 7  
Familienstand“
9. § 8 erhält folgende Überschrift:
- „§ 8  
Schutz und Fürsorge“
10. § 9 erhält folgende Überschrift:
- „§ 9  
Erholungsurlaub“
11. § 10 erhält folgende Überschrift:
- „§ 10  
Wechsel des Einsatzortes“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph erhält folgende Überschrift:

„§ 11  
Verlängerung des  
praktischen Vorbereitungsdienstes“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Verlängerung ist auch bei einem Wechsel  
nach § 10 möglich.“

13. § 12 erhält folgende Überschrift:

„§ 12  
Entlassung“

14. § 13 erhält folgende Überschrift:

„§ 13  
Beendigung des Dienstverhältnisses“

15. § 14 erhält folgende Überschrift:

„§ 14  
Unterhaltsbeitrag“

16. § 14a erhält folgende Überschrift:

„§ 14a  
Rat der Vikarinnen und Vikare“

17. § 15 wird aufgehoben.

**Artikel 6**

**Rechtsverordnung zur  
Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst  
(ÜPPVO)**

**§ 1  
Gegenstand**

Diese Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

**§ 2**

**Bewerbung zur Übernahme in den Probedienst**

(1) Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die die zweite Theologische Prüfung bestanden haben, können sich, auch wenn sie den praktischen Vorbereitungsdienst noch nicht beendet haben, zur Übernahme in den Probedienst bewerben.

(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. der Ausbildungsbericht der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, die Stellungnahmen des Theologischen Seminars und der Pröpstin oder des Propstes,
5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
6. die Empfehlung zur Übernahme.

**§ 3  
Übernahmeseminar**

(1) Bestehen aufgrund des Berichtes der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, der Stellungnahme des Seminars oder der Stellungnahme der Pröpstin oder des Propstes

Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers, setzt die Übernahme der Bewerberin oder des Bewerbers in den Probedienst die Empfehlung der Übernahmekommission zur Übernahme voraus.

(2) Das Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Übernahmekommission und wird durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.

(3) Im Rahmen des Übernahmeseminars wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit und
5. Konfliktfähigkeit

festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(4) Die Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probedienst aus.

(5) Der Übernahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,
2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,
3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen.

Eine Pröpstin oder ein Propst, die oder der Zweifel an der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers benannt hat, soll nicht Mitglied der Übernahmekommission sein.

(6) Der Gesprächsverlauf wird anhand eines standardisierten Protokolls dokumentiert.

(7) Die Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(8) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probedienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(9) Die Teilnahme an einem Übernahmeseminar kann auf Antrag im besonders begründeten Ausnahmefall einmal wiederholt werden.

#### § 4

##### Festlegung der Zahl der Einstellungsplätze

(1) Die Kirchenleitung legt halbjährlich die Zahl der Einstellungsplätze für den Pfarrdienst fest. Die Zahl der vorhandenen Einstellungsplätze wird im Amtsblatt bekannt gegeben. Die Einstellungstermine und die Bewerbungsfristen werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

#### § 5

##### Übernahme in den Probedienst

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme in den Probedienst.

(2) Liegen für einen Einstellungstermin mehr Bewerbungen vor als Einstellungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Kirchenleitung über die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe nach einer Rangfolge des Gesamtergebnisses der beiden Theologischen Examina.

#### § 6

##### Wiederholte Bewerbung bei fehlenden Stellen

Die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Rangfolge zu dem Einstellungstermin nicht in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden konnten, können sich wiederholt um einen Einstellungsplatz bewerben. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die von der Übernahmekommission die Empfehlung für die Übernahme in den Probedienst erhalten haben.

#### § 7

##### Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen

(1) Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, zu Stichtagen um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben.

(2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise,
5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte.

(3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar.

#### § 8

##### Sonder-Übernahmeseminar

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Übernahme von Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen in den Probe- oder Pfarrdienst. Die Übernahme setzt die Empfehlung der Sonder-Übernahmekommission zur Übernahme voraus. Auf die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Das Sonder-Übernahmeseminar umfasst die Durchführung von Übungen und ein Gespräch mit der Sonder-Übernahmekommission und wird durch das Referat Per-

sonalservice Pfarrdienst der Kirchenverwaltung verantwortet. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung jeweils für jedes Übernahmeseminar neu berufen. Für den Verhinderungsfall werden Stellvertretungen benannt.

(3) In dem Sonder-Übernahmeseminar wird die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Pfarrdienst durch standardisierte Einzelübungen anhand der Kriterien:

1. Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
2. Teamfähigkeit,
3. Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person,
4. Fähigkeit zur Leitungstätigkeit,
5. Konfliktfähigkeit und
6. Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen christlichen Glaubens

festgestellt und in einem Gutachten beschrieben.

(4) Die Sonder-Übernahmekommission führt auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Bewerbungsunterlagen ein Aufnahmegespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber und spricht eine Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst oder zur Erteilung des Bewerbungsrechts aus.

(5) Der Übernahmekommission gehören an:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten oder eine Pröpstin oder ein Propst,
2. eine (weitere) Pröpstin oder ein (weiterer) Propst,
3. ein ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung oder ein nicht ordiniertes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes,
4. die Dezernentin oder der Dezernent des Dezernates Personal der Kirchenverwaltung oder eine andere theologische Dezernentin oder ein anderer theologischer Dezernent oder eine Pröpstin oder ein Propst und
5. als Gast (Moderation): Referatsleitung Personalservice Pfarrdienst.

(6) Die Sonder-Übernahmekommission beschließt über die Empfehlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

(7) Die Empfehlung zur Übernahme oder Nichtübernahme in den Probe- oder Pfarrdienst wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis gegeben.

(8) Die Teilnahme an einem Sonder-Übernahmeseminar kann nicht wiederholt werden.

## § 9

### Übergangsregelung (für Vikarinnen und Vikare)

(1) Auf Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer von Kursen bis Kurs 16-I findet die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), bis zum 31. Dezember 2018 Anwendung. Ab dem 1. Januar 2019 findet das Verfahren nach § 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Durchführung von Einzelübungen und die Feststellung der persönlichen Eignung gemäß § 3 Absatz 3 durch das Gutachten der Potenzialanalyse ersetzt werden.

(2) Ab dem 1. Januar 2019 findet für alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vor dem Kurs 14-I § 8 entsprechend Anwendung.

## Artikel 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar vom 22. September 2005 (ABl. 2005 S. 360), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), tritt zum 31. Dezember 2018 außer Kraft.

**Vorlage des Verwaltungsausschusses**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung**  
(Drucksache Nr. 13/15)

Der Verwaltungsausschuss (federführend) sowie der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, der Finanzausschuss, der Rechtsausschuss und der Theologische Ausschuss empfehlen der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann



**Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung**

**Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

**§ 1  
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 55 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.“

2. In Artikel 56 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamtkirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## **Vorlage des Verwaltungsausschusses**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drucksache Nr. 13/15)**

Der Verwaltungsausschuss (federführend) sowie der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, der Finanzausschuss und der Theologische Ausschuss empfehlen der Kirchensynode, das Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Kirchensynode ebenfalls, das Kirchengesetz zu beschließen. Er regt jedoch an, im Propsteibereichesgesetz (Artikel 1) folgenden § 5 anzufügen:

#### „§ 5 Dienstsitz

Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich

1. für den Propsteibereich Nord-Nassau in Herborn,
2. für den Propsteibereich Oberhessen in Gießen,
3. für den Propsteibereich Rheinhessen und Rhein-Lahn in Mainz,
4. für den Propsteibereich Rhein-Main in Wiesbaden,
5. für den Propsteibereich Starkenburg in Darmstadt.“

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

# **Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Propsteibereichesgesetz (PBG)**

#### **§ 1**

#### **Zahl der Propsteibereiche**

Das Kirchengebiet wird in fünf Propsteibereiche eingeteilt.

#### **§ 2**

#### **Bezeichnungen der Propsteibereiche**

Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen:

1. Nord-Nassau
2. Oberhessen
3. Rheinhessen und Rhein-Lahn
4. Rhein-Main
5. Starkenburg

#### **§ 3**

#### **Abgrenzung der Propsteibereiche**

Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

#### **§ 4**

#### **Amtsbezeichnungen**

Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Pröpste lauten:

1. Die Pröpstin / Der Propst für Nord-Nassau
2. Die Pröpstin / Der Propst für Oberhessen
3. Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhessen und Rhein-Lahn
4. Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main
5. Die Pröpstin / Der Propst für Starkenburg

## **Artikel 2**

### **Propsteibereicheverordnung (PBVO)**

#### **§ 1**

##### **Propsteibereich Nord-Nassau**

Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate An der Dill, Bad Marienberg, Biedenkopf-Gladenbach, Runkel, Selters und Weilburg.

#### **§ 2**

##### **Propsteibereich Oberhessen**

Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate Alsfeld, Büdinger Land, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg, Wetterau und Vogelsberg.

#### **§ 3**

##### **Propsteibereich Rheinhessen und Rhein-Lahn**

Der Propsteibereich Rheinhessen und Rhein-Lahn umfasst die Dekanate Alzey, Ingelheim, Mainz, Nassauer Land, Oppenheim, Wöllstein und Worms-Wonnegau.

#### **§ 4**

##### **Propsteibereich Rhein-Main**

Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate Hochtaunus, Frankfurt am Main, Kronberg, Offenbach, Rheingau-Taunus und Wiesbaden.

#### **§ 5**

##### **Propsteibereich Starkenburg**

Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Dreieich, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Odenwald, Ried, Rodgau und Vorderer Odenwald.

## **Artikel 3**

### **Übergangsbestimmungen**

Gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Kirchenordnung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Rheinhessen ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neuen Propsteibereich Rheinhessen und Rhein-Lahn zuständig und führt folgende Amtsbezeichnung: Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhessen und Rhein-Lahn.
2. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Starkenburg ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neu zugeschnittenen Propsteibereich Starkenburg zuständig.
3. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Süd-Nassau ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neu zugeschnittenen Propsteibereich Rhein-Main zuständig und führt folgende Amtsbezeichnung: Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main.

## **Artikel 4**

### **Änderung der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche zum 1. Januar 2016**

Die §§ 1 bis 6 der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche vom 29. Mai 1953, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223), werden wie folgt gefasst:

#### „§ 1

Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate An der Dill, Bad Marienberg, Biedenkopf-Gladenbach, Runkel, Selters und Weilburg.

#### § 2

Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate Alsfeld, Büdinger Land, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg, Wetterau und Vogelsberg.

#### § 3

Der Propsteibereich Süd-Nassau umfasst die Dekanate Hochtaunus, Kronberg, Nassauer Land, Rheingau-Taunus und Wiesbaden.

#### § 4

Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate Dreieich, Frankfurt am Main, Groß-Gerau-Rüsselsheim, Offenbach und Rodgau.

#### § 5

Der Propsteibereich Rheinhessen umfasst die Dekanate Alzey, Ingelheim, Mainz, Oppenheim, Wöllstein und Worms-Wonnegau.

#### § 6

Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Odenwald, Ried und Vorderer Odenwald.“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7. Dezember 1949, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 121), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), und die Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche vom 29. Mai 1953, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4, außer Kraft.

Entwurf  
 Neuordnung der Propsteibereiche: 5 Propsteien (KL-1)

Stand: 26.05.2015

Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand: 2015)

Mit. = Mitglieder (Stand: 2013)

Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand: 2015)

Anlage zu Drucksache Nr. 60/15



**Vorlage des Rechtsausschusses**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungs-  
gesetzes Diakonie (Drucksache Nr. 16/15)**

Der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, der Rechtsausschuss (federführend), der Verwaltungsausschuss und der synodale Koordinierungsausschuss der EKHN und der EKKW für das gemeinsame Diakonische Werk empfehlen in Abstimmung mit der Diakonie Hessen, das Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungs-  
gesetzes Diakonie in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Harder

Anlage:

Synopse

## **Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie**

### **Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (ARRG.DH)**

##### **§ 1**

##### **Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen**

Die Diakonie Hessen ist ermächtigt, nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD) durch eine Arbeitsrechtliche Kommission die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Hessen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln. Hierfür erlässt sie im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 ARGG-EKD die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren.

##### **§ 2**

##### **Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen**

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Diakonie Hessen können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach den §§ 2 bis 5 ARGG-EKD entsprechen und die Anforderungen der §§ 13 und 14 ARGG-EKD erfüllen.

##### **§ 3**

##### **Gesetzesänderungen**

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

### **Artikel 2**

#### **Anpassung von Kirchengesetzen**

(1) Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Wörter „mit der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6)“ durch die Wörter „mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen“ ersetzt.

2. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.“

(2) Die Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD vom 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519) werden aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (Artikel 1) beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt. Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) außer Kraft.



	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom...</b></p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 13. November 2013 (ABI. EKD 2013 S. 420)</b></p> <p>Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: center;">(...)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (ARRG.DH)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie <u>Deutschland</u></b></p> <p><u>1</u>Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln.</p> <p><u>2</u>Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung.</p> <p><u>3</u>Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren. Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie <u>Hessen</u></b></p> <p><u>1</u>Die Diakonie Hessen ist ermächtigt, nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARRG-EKD) durch eine Arbeitsrechtliche Kommission die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Hessen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln.</p> <p><u>2</u>Hierfür erlässt sie im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung.</p> <p><u>3</u>Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 ARGG-EKD die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</b></p> <p>(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der <u>Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie</u> können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.</p> <p>(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</b></p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der <u>Diakonie Hessen</u> können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach den §§ 2 bis 5 ARGG-EKD entsprechen und die Anforderungen der §§ 13 und 14 ARGG-EKD erfüllen.</p> <p><i>Anmerkung: § 13 ARGG-EKD muss nicht wörtlich übernommen werden. Es genügt die Bezugnahme in § 2.</i></p>

<p>(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie. Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</b></p> <p>(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.</p>	<p><i>Anmerkung: § 14 ARGG-EKD muss nicht wörtlich übernommen werden. Es genügt die Bezugnahme in § 2.</i></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gesetzesänderungen</b></p> <p>Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>
<p><u>Anmerkungen zu Artikel 2:</u></p> <p><i>Im Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks aus dem Jahr 2012 ist geregelt, wann die Amtszeit der bestehenden gemeinsamen Arbeitsrechtlichen Kommission für Kirche und Diakonie in Hessen und Nassau endet. Diese Bestimmungen müssen angepasst werden.</i></p> <p><i>Absatz 2 dient der Rechtsbereinigung. Die genannten Vorschriften können aufgehoben werden, da die Bedingung für das Inkrafttreten nicht eingetreten ist.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Anpassung von Kirchengesetzen</b></p> <p>(1) Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Wörter „mit der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6)“ durch die Wörter „mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen“ ersetzt.</li> <li>2. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: <p style="margin-left: 20px;">„(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.“</p> </li> </ol> <p>(2) Die Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD vom 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 519) werden aufgehoben.</p>
<p><i>Anmerkung: Die Landessynode der EKKW wird auf ihrer Tagung vom 23. bis 26. November 2015 über ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie entscheiden.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (Artikel 1) beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt. Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) außer Kraft.</p>

## **Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2016**

### **Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S.193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 22. November 2008, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 22. November 2008, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Sie wird auf sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) oder vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) sowie des Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (BStBl. I 2009, S. 332) Gebrauch macht. § 40a Abs. 2 und § 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2016 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerbesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

## ERLÄUTERUNGEN

Der nach den Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau jeweils für das folgende Kalenderjahr von der Kirchensynode zu fassende Landeskirchensteuerbeschluss entspricht für das Kalenderjahr 2016 formell und materiell den Beschlüssen für die Kalenderjahre seit 1975. Der Kappungssatz beträgt seit 2005 3,5%. Die Kappung wird auf solche Mitglieder beschränkt, die ganzjährig der Kirchensteuerpflicht unterlagen.

Die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) muss für alle erhebenden Religionsgemeinschaften landeseinheitlich sein. Für das Kalenderjahr 2016 werden von keiner dieser Religionsgemeinschaften Änderungen formeller oder materieller Art erwogen. Der Kirchensteuerhebesatz ist daher unverändert zu den Vorjahren zu fassen.

Das automatisierte Verfahren zur Abführung einbehaltener Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer wurde zum 01.01.2015 eingeführt.

Durch die Bestimmungen des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes werden für die Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer die systemfremden Komponenten – Teileinkünfteverfahren und Gewerbesteuermessbetragsanrechnung – korrigiert.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit dient die Bestimmung der Ziffer 6. Dadurch wird sichergestellt, dass bei einer möglichen Verzögerung des Genehmigungs- und Anerkennungsverfahrens in das Jahr 2016 der bisherige Landeskirchensteuerbeschluss seine Gültigkeit über den 31.12.2016 behält.

Federführender Referent:           Ltd. OKR Striegler

## Kollektenpläne 2017 und 2018

### Erläuterungen:

#### **1. Erarbeitung der Kollektenpläne**

Die seit 2003/2004 geltenden Grundsätze für die zukünftige Entwicklung der Kollektenpläne liegen auch dem Entwurf für 2017 und 2018 zugrunde.

Sie wurden seinerzeit unter Beteiligung von Mitgliedern der Arbeitsgruppe Kollekten aus dem damaligen Diakonieausschuss und dem Ausschuss für Mission und Ökumene erarbeitet.

Nach diesem Grundkonzept werden die Kollektenpläne jeweils gemeinsam für zwei Jahre vorgelegt und durch die Kirchensynode verabschiedet. Dies bringt auch für die Kollektenempfänger im Blick auf ihre finanzielle Planung größere Sicherheit und die Möglichkeit, sich auf Veränderungen einzustellen.

#### **2. Pflichtkollekten und Wahlpflichtkollekten**

Im Jahr 2017 werden 29 Pflichtkollekten erbeten. Zusätzlich wird ein Sonntag für Kollekten reserviert, die in einem Zusammenhang mit den Aktivitäten des Reformationsjubiläums stehen. Die sich daraus ergebenden Kollektenzwecke werden in den Dekanaten jeweils festgelegt und den Kirchengemeinden empfohlen.

Im Jahr 2018 werden, wie in den zurückliegenden Jahren, 30 Pflichtkollekten erbeten.

Die Aufnahme von Wahlpflichtkollekten hat sich bewährt und soll auch in den Jahren 2017 und 2018 weitergeführt werden. Insgesamt werden in den Jahren 2017 und 2018 sechzehn unterschiedliche Kollektenzwecke als Wahlpflichtkollekten ausgewiesen.

#### **3. Jährlich wiederkehrende Kollekten**

Als Grundbestandteil der jährlichen Kollektenpläne werden nach Verabredungen der Vorjahre folgende dreizehn Kollekten angesehen: Die drei von der EKD als verbindlich für die Gliedkirchen vorgeschriebenen Kollekten, die Kollekten für "Brot für die Welt" und Kollektenempfänger, die durch ihre Tradition und ihre Aufgabenerfüllung in der EKHN eine herausragende Bedeutung haben:

1. Für das Diakonische Werk der EKD
2. Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
3. Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
4. Für "Brot für die Welt" (DW der EKD) (Erntedankfest)
5. Für "Brot für die Welt" (DW der EKD) (Heiligabend)
6. Für die Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken
7. Für die kirchenmusikalische Arbeit
8. Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
9. Für die Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau
10. Für den Ökumenischen Rat der Kirchen
11. Für die Frankfurter Bibelgesellschaft
12. Für die christliche- jüdische Verständigung bzw. für die soziale- und Friedensarbeit in Israel
13. Für die Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchende (Diakonie Hessen)

#### **4. Anträge auf Aufnahme in den Kollektenplan**

Im Amtsblatt der EKHN für den Monat März 2015 wurde eine Ausschreibung mit der Aufforderung zur Bewerbung für die Aufnahme in den Kollektenplan 2017/2018 veröffentlicht. Ziel dieser Ausschreibung war es, die Kollektenpläne im Sinne einer größeren Vielfalt der Kollektenzwecke weiterzuentwickeln sowie mehr Transparenz und Chancengleichheit zu schaffen. Durch die Ausschreibung wird die Möglichkeit geschaffen, auch andere und neue Aufgabengebiete durch Kollektenmittel zu unterstützen.

Außer langjährigen Kollektenempfängern haben sich elf neue Träger bzw. Projekte beworben. Gemäß der Ausschreibung sollten folgende Kriterien für die Aufnahme in den Kollektenplan entscheidend sein:

- Die Projekte und Aufgaben sollen eine gesamtkirchliche Bedeutung und Ausstrahlung haben.
- Der Kollektenempfänger soll einen Bezug zum Gebiet der EKHN haben, bzw. Anliegen kirchlicher Arbeit aufgreifen.
- Empfänger von Zuweisungen aus dem Haushalt der EKHN können für bestimmte Projekte, die nicht durch Haushaltsmittel finanziert werden, Kollektenmittel erhalten.
- Die Kollekte soll vorwiegend der Finanzierung von Sachkosten dienen.
- Kollektenmittel sind Zuschüsse, die eine Eigenfinanzierung und/oder Drittmittel voraussetzen. In der Regel werden Projekte zu höchstens 50 % der Gesamtkosten durch Kollektenmittel gefördert.

Die Anträge wurden durch den Unterausschuss anhand der veröffentlichten Kriterien beraten und ausgewählt.

Nach dem Ergebnis der Vorberatungen waren die Kriterien zur Aufnahme in den Kollektenplan in allen Anträgen ausreichend erfüllt.

Außer langjährigen Kollektenempfängern haben sich elf *neue* Träger bzw. Projekte beworben. Hieraus wurden folgende Kollektenzwecke in den Kollektenplan für das Jahr **2017** aufgenommen:

- "Krank auf der Straße" (Wohnungslosenhilfe der Diakonie Hessen) 08.01.2017
- Einzelfallhilfe für Flüchtlinge 02.04.2017
- Gemeindenaher sozialpsychiatrische Angebote der Diakonie 09.07.2017
- Einzelfallhilfe der regionalen Diakonie 27.08.2017 (Wiederaufnahme)
- Kindernothilfe e.V. 03.09.2017

Folgende Kollektenzwecke wurden in den Kollektenplan für das Jahr **2018** aufgenommen:

- Tafelarbeit 18.02.2018
- AG Trauerseelsorge 08.04.2018
- Einzelfallhilfe der regionalen Diakonie 17.06.2018 (Wiederaufnahme)
- Einzelfallhilfe für Flüchtlinge 12.08.2018
- Christoffel Blindenmission 19.08.2018
- „Willkommen im Leben – rund um Geburt“ 23.12.2018

Aus dem Kreis der bereits in der Vergangenheit berücksichtigten Kollektenempfänger wurden als Wahlkollekten für **beide Jahre** aufgenommen:

- Hessische Lutherstiftung
- Hoffnung für Osteuropa
- Zeichen der Hoffnung

Folgende Anträge wurden nicht in die Kollektenpläne aufgenommen:

– EpilepSie-Stiftung

Begründung: Große Vielfalt der anderen bereits berücksichtigten diakonischen Aufgaben

– Ev. Akademie Frankfurt

Begründung: Bedenken der Fachberatungen/ Stellungnahmen

## **5. Verteilung der Pflichtkollekten**

Die Verteilung der Pflichtkollekten auf Sonn- und Feiertage in den Jahren 2017 und 2018 ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Kollekten wurden durch farbige Kennzeichnung den jeweiligen Handlungsfeldern zugeordnet.

Eine Darstellung der Verteilung der Kollekten in den Jahren 2011 bis 2016 ist der Anlage 2 zu entnehmen. Für die Jahre 2011 bis 2014 sind die Kollektenergebnisse jeweils vermerkt.

## **6. Besonderheiten**

### **6.1. Für die ökumenischen Partnerschaften der Kirchengemeinde/des Dekanats/der Propstei**

Neu eingeführt wird ein „Sonntag der ökumenischen Partnerschaften der Kirchengemeinde/des Dekanats/der Propstei“: Kirchengemeinden, die in einer Partnerschaft mit anderen Kirchengemeinden der weltweiten Ökumene verbunden sind, können die Kollekte dieses Sonntages für die individuelle Partnerschaft einsetzen. Wahlweise kann die Kollekte auch der im jeweiligen Dekanat oder der Propstei bestehenden Partnerschaft gewidmet werden.

Soll keine bestehende Partnerschaft bedacht werden, fließt die Kollekte den alternativ ausgewiesenen Kollektenzwecken zu (2017 Kindernothilfe e.V.; 2018 Christoffel Blindenmission).

### **6.2 „Willkommen im Leben“ und Stiftung „Für das Leben“**

Die Kollekten der Stiftung „Für das Leben“ und „Willkommen im Leben – rund um Schwangerschaft und Geburt“ werden als gemeinsame Kollekte für den 4. Sonntag im Advent (23.12.2018) erbeten und sollen je zur Hälfte an beide Empfänger abgeführt werden.

## **7. Beteiligte Gremien**

Der Entwurf der Kollektenpläne für 2017 und 2018 wurde im „Unterausschuss Kollekten“ des Ausschusses Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung erstellt und vom gesamten Ausschuss Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung am 14. September 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Federführender Referent: OKR Schuster

Anlage 1 Verteilung der Pflichtkollekten in den Jahren 2011 und 2012

Anlage 2 Verteilung der Pflichtkollekten in den Jahren 2013 und 2014

Anlage 3 Verteilung der Pflichtkollekten in den Jahren 2015 und 2016

Anlage 4 Verteilung der Pflichtkollekten in den Jahren 2017 und 2018

<b>Kollektenplan 2011/2012 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</b>					
<b>Sonn- und Feiertage</b>	<b>2011</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Sonn- und Feiertage</b>	<b>2012</b>	<b>Ergebnis</b>
Neujahrstag 01.01.2011			Neujahrstag 01.01.2012		
1. So. n. Weihnachten 02.01.2011	Für die Hilfe für Menschen mit psychischer Erkrankung (DWHN)	56.078,84 €			
Epiphantias 06.01.2011			Epiphantias 06.01.2012		
1. So. n. Epiphantias 09.01.2011			1. So. n. Epiphantias 08.01.2012	Für die Deutsche Bibelgesellschaft	62.010,55 €
2. So. n. Epiphantias 16.01.2011	Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)	69.803,42 €	2. So. n. Epiphantias 15.01.2012	Für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung (DWHN)	78.723,08 €
3. So. n. Epiphantias 23.01.2011			3. So. n. Epiphantias 22.01.2012		
4. So. n. Epiphantias 30.01.2011	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	65.458,30 €			
5. So. n. Epiphantias 06.02.2011					
Letzter So. n. Epiphantias 13.02.2011	Für kirchliche Arbeitslosenprojekte (DWHN)	76.372,75 €	Letzter So. n. Epiphantias 29.01.2012	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	67.039,33 €
Septuagesimae 20.02.2011	Für das "Haus der Stille" - Waldhof Elgershausen (Initiative zur Förderung geistlichen Lebens in der EKHN e.V.)	69.285,78 €	Septuagesimae 05.02.2012		
Sexagesimae 27.02.2011			Sexagesimae 12.02.2012	Für die Suchtkrankenhilfe (DWHN)	67.515,33 €
Estomihi 06.03.2011			Estomihi 19.02.2012		
Invocavit 13.03.2011	Für die Stiftung "Für das Leben"	78.353,52 €	Invocavit 26.02.2012	a) Für den Ev. Bund Hessen und Nassau	32.693,55 €
Reminiscere 20.03.2011			Reminiscere 04.03.2012	b) Für den Fonds zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit	38.199,95 €



Sonn- und Feiertage	2011	Ergebnis	Sonn- und Feiertage	2012	Ergebnis
Okuli 27.03.2011	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	70.111,73 €	Okuli 11.03.2012	Für das Diakonische Werk der EKD	74.391,02 €
Laetara 03.04.2011			Laetara 18.03.2012		
Judika 10.04.2011	Für die Gefängnisseelsorge	79.029,55 €	Judika 25.03.2012	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	77.386,56 €
Palmsonntag 17.04.2011			Palmsonntag 01.04.2012	Für Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchende (DWHN)	95.270,18 €
Gründonnerstag 21.04.2011			Gründonnerstag 05.04.2012		
Karfreitag 22.04.2011	Für die christliche-jüdische Verständigung	126.694,31 €	Karfreitag 06.04.2012	Für die Sozial- und Friedensarbeit in Israel	134.319,17 €
Ostersonntag 24.04.2011	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	78.787,57 €	Ostersonntag 08.04.2012	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	72.470,39 €
Ostermontag 24.04.2011			Ostermontag 09.04.2012		
Quasimodogeniti 01.05.2011	a) Für die Hessische Lutherstiftung b) Für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa"	a) 36.214,96 € b) 20.893,39 €	Quasimodogeniti 15.04.2012		
Misericordias Domini 08.05.2011	Für die Kinder- und Familienerholung (DWHN)	85.280,79 €	Misericordias Domini 22.04.2012	a) Für die Stiftung "Für das Leben" b) Für das Gustav-Adolf-Werkes	a) 63.190,96 € b) 22.750,33 €
Jubilate 15.05.2011			Jubilate 29.04.2012		
Cantate 22.05.2011	Für die kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	99.793,95 €	Cantate 06.05.2012	Für die kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	101.370,97 €
Rogate 29.05.2011			Rogate 13.05.2012		
Christi Himmelfahrt 02.06.2011	Für die Evangelische Weltmission (Missionswerk EMS und VEM)	55.564,11 €	Christi Himmelfahrt 17.05.2012	Für die Evangelische Weltmission (Missionswerke EMS und VEM)	57.091,77 €
Exaudi 05.06.2011			Exaudi 20.05.2012		
Pfingstsonntag 12.06.2011	Für den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK)	100.545,82 €	Pfingstsonntag 27.05.2012	Für den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK)	97.165,28 €

Sonn- und Feiertage	2011	Ergebnis	Sonn- und Feiertage	2012	Ergebnis
Pfingstmontag 13.06.2011			Pfingstmontag 28.05.2012		
Trinitatis 19.06.2011			Trinitatis 03.06.2012		
Johannistag 24.06.2011					
1. So. n. Trinitatis 26.06.2011	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)	63.659,04 €	1. So. n. Trinitatis 10.06.2012	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)	70.145,22 €
2. So. n. Trinitatis 03.07.2011			2. So. n. Trinitatis 17.06.2012		
			Johannistag 24.06.2012	a) 1.Für die Stiftung Scheuern 2.Für die Nieder- Rämstädter Diakonie 3.Für die Adalbert-Pauly-Stiftung 4.Textilwerkstatt am Elisabethenstift gGmbH b) Für "Kirchen helfen Kirchen"	a) 1.) 30.622,70 € 2.) 23.240,88 € 3.) 6.532,69 € 4.) 8.083,45 € b) 18.031,69 €
3. So. n. Trinitatis 10.07.2011	Für die Suchtkrankenhilfe (DWHN)	63.574,67 €	3. So. n. Trinitatis 24.06.2012		
4. So. n. Trinitatis 17.07.2011			4. So. n. Trinitatis 01.07.2012		
5. So. n. Trinitatis 24.07.2011	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN	59.703,66 €	5. So. n. Trinitatis 08.07.2012	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN	62.462,33 €
6. So. n. Trinitatis 31.07.2011			6. So. n. Trinitatis 15.07.2012		
7. So. n. Trinitatis 07.08.2011	Für das Diakonische Werk der EKD	77.835,34 €	7. So. n. Trinitatis 22.07.2012	Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)	56.075,37 €
8. So. n. Trinitatis 14.08.2011			8. So. n. Trinitatis 29.07.2012		
9. So. n. Trinitatis 21.08.2011	Für Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchende (DWHN)	79.352,50 €	9. So. n. Trinitatis 05.08.2012	Für den Stiftungsfonds "DiaDem- Hilfe für demenzkranke Menschen"	70.739,51 €
10. So. n. Trinitatis 28.08.2011			10. So. n. Trinitatis 12.08.2012	Für die Aktionsgemeinschaft "Dienst für den Frieden" (AGDF & ASF)	72.465,80 €
	a) Für "Zeichen der Hoffnung - Znaki Nadziei"	a) 30.805,63 €			

Sonn- und Feiertage	2011	Ergebnis	Sonn- und Feiertage	2012	Ergebnis
11. So. n. Trinitatis 04.09.2011	b) Für die Evangelische Weltmission (Missionswerk VEM und EMS)	b) 44.033,44 €	11. So. n. Trinitatis 19.08.2012		
12. So. n. Trinitatis 11.09.2011	Für die Deutsche Bibelgesellschaft	73.452,77 €	12. So. n. Trinitatis 26.08.2012	Für besondere Aufgaben: Einzelfallhilfe, Familien in Not u.a. (DWHN)	77.115,73 €
13. So. n. Trinitatis 18.09.2011	Für die Arbeit des Diakonischen Werks (DWHN)	80.465,84 €	13. So. n. Trinitatis 02.09.2012		
14. So. n. Trinitatis 25.09.2011			14. So. n. Trinitatis 09.09.2012	Für "Frauenrechte ist Menschenrecht" (FIM)	73.124,28 €
Erntedank 02.10.2011	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	333.515,09 €			
15. So. n. Trinitatis 02.10.2011			15. So. n. Trinitatis 16.09.2012	Für die Arbeit des Diakonischen Werk (DWHN)	74.139,14 €
16. So. n. Trinitatis 09.10.2011	Für besondere Aufgaben: Einzelfallhilfe, Familien in Not u.a. (DWHN)	63.530,28 €	16. So. n. Trinitatis 23.09.2012		
17. So. n. Trinitatis 16.10.2011			17. So. n. Trinitatis 30.09.2012		
18. So. n. Trinitatis 23.10.2011			18. So. n. Trinitatis, Erntedankfest 07.10.2012	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	299.875,01 €
19. So. n. Trinitatis 30.10.2011	Für die Notfallseelsorge	94.756,96 €	19. So. n. Trinitatis 14.10.2012	Für die Kinder- und Familienerholung (DWHN)	71.257,35 €
			20. So. n. Trinitatis 21.20.2012		
			21. So. n. Trinitatis 28.10.2012	Für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa"	69.759,19 €
Reformationstag 31.10.2011			Reformationstag 31.10.2012		
			22. So. n. Trinitatis 04.11.2012		
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 06.11.2011			Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 11.11.2012	Für kirchliche Arbeitslosenprojekte (DWHN)	72.887,11 €
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 13.11.2011	Für die Aktionsgemeinschaft "Dienst für den Frieden" (AGDF & ASF)	78.679,93 €	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 18.11.2012		

Sonn- und Feiertage	2011	Ergebnis	Sonn- und Feiertage	2012	Ergebnis
Buß- und Bettag 16.11.2011			Buß- und Bettag 21.11.2012		
Ewigkeitssonntag 20.11.2011	Für den Stiftungsfonds "DiaDem - Hilfe für Demenzkranke Menschen"	200.619,86 €	Ewigkeitssonntag 25.11.2012	a)Für die Arbeit der christlichen Hospizinitiative b)Für das "Haus der Stille" - Waldhof Elgershausen (Initiative zur Förderung gestlichen Lebens in der EKHN e. V.)	a) 183.613,59 € b) 34.056,20 €
1. Advent 27.11.2011			1. Advent 02.12.2012		
2. Advent 04.12.2011	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	77.252,78 €	2. Advent 09.12.2012	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	65.523,77 €
3. Advent 11.12.2011			3. Advent 16.12.2012		
4. Advent 18.12.2011			4. Advent 23.12.2013		
Heiliger Abend 24.12.2011	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	1.428.519,89 €	Heiliger Abend 24.12.2013	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	1.510.399,44 €
1. Weihnachtstag 25.12.2011			1. Weihnachtstag 25.12.2012		
2. Weihnachtstag 26.12.2011			2. Weihnachtstag 26.12.2012		
			1. So. n. Weihnachten 30.12.2012		
Silvester 31.12.2011			Silvester 31.12.2012		

Kollektenplan 2013/2014 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau					
Sonn- und Feiertage	2013	Ergebnisse	Sonn- und Feiertage	2014	Ergebnisse
Neujahrstag 01.01.2013			Neujahrstag 01.01.2014		
				a) Für das "Haus der Stille" - Waldhof Elgershausen (Initiative zur Förderung gestlichen Lebens in der EKHN e.V. )	36.560,67 €
			2. So. n. Weihnachten 05.01.2014	b)Für die "Aktion Hoffnung für Osteuropa"	28.211,49 €
Epiphantias 06.01.2013	Für die Suchtkrankenhilfe (DWHN)	62.783,16 €	Epiphantias 06.01.2014		
1. So. n. Epiphantias 13.01.2013	Für die Notfallseelsorge	64.295,78 €	1. So. n. Epiphantias 12.01.2014		
			2. So. n. Epiphantias 19.01.214	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN	69.448,27 €
			3. So. n. Epiphantias 26.01.2014	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	63.614,35 €
			4. So. n. Epiphantias 02.02.2014		
Letzter So. n. Epiphantias 20.01.2013			Letzter So. n. Epiphantias 09.02.2014	Für die Stiftung "Für das Leben"	71.097,69 €
Septuagesimae 27.01.2013	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	58.607,12 €	Septuagesimae 16.02.2014		
Sexagesimae 03.02.2013			Sexagesimae 23.02.2014	Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)	68.460,20 €
Estomihi 10.02.2013	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	59.777,38 €	Estomihi 02.03.2014		
Invocavit 17.02.2013			Invocavit 09.03.2014	Für den Ev. Bund Hessen und Nassau	66.764,65 €
Reminiscere 24.02.2013	Für die Gefängnisseelsorge	64.579,07 €	Reminiscere 16.03.2014		
Okuli 03.03.2013			Okuli 23.03.2014	Für den Stiftungfonds "DiaDem - Hilfe für Demenzkranke Menschen"	82.598,08 €
Laetare 10.03.2013	Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)	72.022,37 €	Laetare 30.03.2014		

Sonn- und Feiertage	2013	Ergebnisse	Sonn- und Feiertage	2014	Ergebnisse
Judika 17.03.2013			Judika 06.04.2014	Für die Deutsche Bibelgesellschaft	76.553,06 €
Palmsonntag 24.03.2013	Für kirchliche Arbeitslosenprojekte (DWHN)	89.555,89 €	Palmsonntag 13.04.2014		
Gründonnerstag 28.03.2013			Gründonnerstag 17.04.2014		
Karfreitag 29.03.2013	Für die christliche- jüdische Verständigung	134.273,86 €	Karfreitag 18.04.2014	Für die Sozial- und Friedensarbeit in Israel	123.848,76 €
Ostersonntag 31.03.2013	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	71.749,20 €	Ostersonntag 20.04.2014	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	76.602,68 €
Ostermontag 01.04.2013			Ostermontag 21.04.2014		
Quasimodogeniti 07.04.2013			Quasimodogeniti 27.04.2014	a) Für die Kinder- und Familienerholung (DWHN)	45.414,68 €
Misericordias Domini 14.04.2013	Für das Diakonische Werk der EKD	75.923,28 €	Misericordias Domini 04.05.2014	b) Für den Fonds zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit	16.305,06 €
Jubilate 21.04.2013			Jubilate 11.05.2014		
Cantate 28.04.2013	Für die kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	99.093,87 €	Cantate 18.05.2014	Für die kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	92.312,66 €
Rogate 05.05.2013			Rogate 25.05.2014		
Christi Himmelfahrt 09.05.2013	Für die Evangelische Weltmission (Missionswerk EMS und VEM)	53.205,51 €	Christi Himmelfahrt 29.05.2014	Für die Evangelische Weltmission (Missionswerke EMS und VEM)	61.579,42 €
Exaudi 12.05.2013			Exaudi 01.06.2014		
Pfingstsonntag 19.05.2013	Für den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK)	105.737,29 €	Pfingstsonntag 08.06.2014	Für den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK)	95.310,36 €
Pfingstmontag 20.05.2013			Pfingstmontag 09.06.2014		
Trinitatis 26.05.2013	Für besondere Aufgaben: Einzelfallhilfe, Familien in Not u.a. (DWHN)	81.358,89 €	Trinitatis 15.06.2014	Für kirchliche Arbeitslosenprojekte (DWHN)	74.714,65 €
1. So. n. Trinitatis 02.06.2013	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)	63.831,62 €	1. So. n. Trinitatis 22.06.2014	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)	67.803,35 €

Sonn- und Feiertage	2013	Ergebnisse	Sonn- und Feiertage	2014	Ergebnisse
			Johannistag 24.06.2014		
2. So. n. Trinitatis 09.06.2013			2. So. n. Trinitatis 29.06.2014		
3. So. n. Trinitatis 16.06.2013	Für die Hilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen (DWHN)	78.520,87 €	3. So. n. Trinitatis 06.07.2014	Für die Suchtkrankenhilfe (DWHN)	74.776,66 €
4. So. n. Trinitatis 23.06.2013			4. So. n. Trinitatis 13.07.2014		
Johannistag 24.06.2013					
5. So. n. Trinitatis 30.06.2013	Für die Deutsche Bibelgesellschaft	77.212,28 €	5. So. n. Trinitatis 20.07.2014	a) Für das Gustav-Adolf-Werk b) -Für die Stiftung Scheuern -Für die Nieder-Ramstädter Diakonie -Für die Adalbert-Pauly-Stiftung	25.651,72 € 25.950,07 € 24.829,18 € 4.358,19 €
6. So. n. Trinitatis 07.07.2013			6. So. n. Trinitatis 27.07.2014		
7. So. n. Trinitatis 14.07.2013	a) für die Hessische Lutherstiftung b)-für das Frankfurter Diakonissenhaus -für den Hessischen Diakonieverein	28.508,37 € 24.623,95 € 7.747,08 €	7. So. n. Trinitatis 03.08.2014	Für Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchende (DWHN)	66.607,90 €
8. So. n. Trinitatis 21.07.2013			8. So. n. Trinitatis 10.08.2014		
9. So. n. Trinitatis 28.07.2013	Für die Stiftung "Für das Leben"	58.988,16 €	9. So. n. Trinitatis 17.08.2014	Für besondere gesamtliche Aufgaben (EKD)	62.129,20 €
10. So. n. Trinitatis 04.08.2013	Für "Zeichen der Hoffnung - Znaki Nadziei"	61.226,73 €	10. So. n. Trinitatis 24.08.2014		
11. So. n. Trinitatis 11.08.2013			11. So. n. Trinitatis 31.08.2014	Für die Arbeit mit Menschen mit Behinderungen (DWHN)	66.358,99 €
12. So. n. Trinitatis 18.08.2013			12. So. n. Trinitatis 07.09.2014		
13. So. n. Trinitatis 25.08.2013	Für die Kinder- und Familienerholung (DWHN)	86.641,20 €	13. So. n. Trinitatis 14.09.2014		
14. So. n. Trinitatis 01.09.2013			14. So. n. Trinitatis 21.09.2014	Für die Arbeit des Diakonischen Werkes (DWHN)	80.511,61 €

Sonn- und Feiertage	2013	Ergebnisse	Sonn- und Feiertage	2014	Ergebnisse
15. So. n. Trinitatis 08.09.2013	Für das "Haus der Stille"- Waldhof Elgershausen (Initiative zur Förderung geistlichen Lebens in der EKHN e.V.)	69.320,35 €	15. So. n. Trinitatis 28.09.2014		
16. So. n. Trinitatis 15.09.2013	Für die Arbeit des Diakonischen Werks (DWHN)	81.584,92 €	16. So. n. Trinitatis Erntedank 05.10.2014	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	311.918,73 €
17. So. n. Trinitatis 22.09.2013			17. So. n. Trinitatis 12.10.2014		
18. So. n. Trinitatis 29.09.2013			18. So. n. Trinitatis 19.10.2014	Für das Diakonische Werk der EKD	73.039,06 €
19. So. n. Trinitatis Erntedankfest 06.10.2013	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	300.655,01 €	19. So. n. Trinitatis 26.10.2014		
			Reformationstag 31.10.2014		
20. So. n. Trinitatis 13.10.2013			20. So. n. Trinitatis 02.11.2014	Für die Notfallseelsorge	77.726,54 €
21. So. n. Trinitatis 20.10.2013	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN	66.731,31 €			
22. So. n. Trinitatis 27.10.2013					
Reformationsfest 31.10.2013					
23. So. n. Trinitatis 03.11.2013	Für Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchende (DWHN)	78.529,39 €			
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 10.11.2013	Für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa"	72.283,35 €	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 09.11.2014		
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres			Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Aktionsgemeinschaft "Dienst für den Frieden" (AGDF & ASF)	81.659,07 €
Buß- und Betttag 20.11.2013			Buß- und Betttag 19.11.2014		
Ewigkeitssonntag 24.11.2013	Für den Stiftungsfonds "DiaDem - Hilfe für demenzkranke Menschen"	206.862,74 €	Ewigkeitssonntag 23.11.2014	Für die Arbeit der christlichen Hospizinitiativen	196.176,14 €
1. Advent 01.12.2013			1. Advent 30.11.2014		



Sonn- und Feiertage	2013	Ergebnisse	Sonn- und Feiertage	2014	Ergebnisse
2. Advent 08.12.2013	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	75.498,35 €	2. Advent 07.12.2014	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	76.753,35 €
3. Advent 15.12.2013			3. Advent 14.12.2014		
4. Advent 22.12.2013			4. Advent 21.12.2014	Für besondere Aufgaben: Einzelfallhilfe, Familien in Not u.a. (DWHN)	94.676,22 €
Heiliger Abend 24.12.2013	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	1.496.686,19 €	Heiliger Abend 24.12.2014	Für "Brot für die Welt" (DW der EKD)	1.456.014,43 €
1. Weihnachtstag 25.12.2013			1. Weihnachtstag 25.12.2014		
2. Weihnachtstag 26.12.2013			2. Weihnachtstag 26.12.2014		
1. So. n. Weihnachten 29.12.2013			1. So. n. Weihnachten 28.12.2014		
Silvester 31.12.2013			Silvester 31.12.2014		

<b>Kollektenplan 2015/2016 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</b>			
<b>Sonn- und Feiertage</b>	<b>2015</b>	<b>Sonn- und Feiertage</b>	<b>2016</b>
Neujahrstag 1. So. n. Weihnachten 01.01.2015		Neujahrstag 1. So. n. Weihnachten 01.01.2016	
2. So. n. Weihnachten 04.01.2015	Für die Suchtkrankenhilfe (Diakonie Hessen)	2. So. n. Weihnachten 03.01.2016	Für den Christlichen Aids-Hilfsdienst e.V.
Epiphaniastag 06.01.2015		Epiphaniastag 06.01.2016	
1. So. n. Epiphaniastag 11.01.2015	Für die Arbeitsgemeinschaft Hospiz in der EKHN	1. So. n. Epiphaniastag 10.01.2016	Für die Notfallseelsorge
2. So. n. Epiphaniastag 18.01.2015			
Letzter So. n. Epiphaniastag 25.01.2015	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	letzter So. n. Epiphaniastag 17.01.2016	
Septuagesimastag 01.02.2015		Septuagesimastag 24.01.2016	
Sexagesimastag 08.02.2015		Sexagesimastag 31.01.2016	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)
Estomihi 15.02.2015	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	Estomihi 07.02.2016	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)
Invocavit 22.02.2015		Invocavit 14.02.2016	
Reminiscere 01.03.2015	Für die Gefängnisseelsorge	Reminiscere 21.02.2016	Für den Fonds zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit (Diakonie Hessen)
Okuli 08.03.2015		Okuli 28.02.2016	
Laetare 15.03.2015	Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)	Laetare 06.03.2016	Für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD)
Judika 22.03.2015	Einzelfallhilfe für Menschen in akuter Not (Diakonie Hessen)	Judika 13.03.2016	Für die Kinder- und Familienerholung (Diakonie Hessen)
Palmsonntag 29.03.2015		Palmsonntag 20.03.2016	
Günderstag 02.04.2015		Gründerstag 24.03.2016	
Karfreitag 03.04.2015	Für die christliche- jüdische Verständigung	Karfreitag 25.03.2016	Für die Sozial- und Friedensarbeit in Israel

Sonn- und Feiertage	2015	Sonn- und Feiertage	2016
Ostersonntag 05.04.2015	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	Ostersonntag 27.03.2016	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken
Ostermontag 06.04.2015		Ostermontag 28.03.2016	
Quasimodogeniti 12.04.2015		Quasimodogeniti 03.04.2016	
Misericordias Domini 19.04.2015		Misericordias Domini 10.04.2016	
Jubilate 26.04.2015	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN	Jubilate 17.04.2016	
Cantate 03.05.2015	Für die Kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	Cantate 24.04.2016	Für die Kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN
Rogate 10.05.2015		Rogate 01.05.2016	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN
Christi Himmelfahrt 14.05.2015	Für die Evangelische Weltmission (Missionswerk EMS und VEM)	Christi Himmelfahrt 05.05.2016	Für die Evangelische Weltmission (Missionswerk EMS und VEM)
Exaudi 17.05.2015		Exaudi 08.05.2016	
Pfingstsonntag 24.05.2015	Für den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK)	Pfingstsonntag 15.05.2016	Für den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK)
Pfingstmontag 25.05.2015		Pfingstmontag 16.05.2016	
Trinitatis 31.05.2015	Für Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchende (Diakonie Hessen)	Trinitatis 22.05.2016	Für Jugendmigration, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylsuchende (Diakonie Hessen)
1. So. n. Trinitatis 07.06.2015	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)	1. So. n. Trinitatis 29.05.2016	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT)
2. So. n. Trinitatis 14.06.2015		2. So. n. Trinitatis 05.06.2016	
3. So. n. Trinitatis 21.06.2015	a) Für die Stiftung Scheuern	3. So. n. Trinitatis 12.06.2016	Für "Frauenrecht ist Menschenrecht e.V." (FIM)
	b) Für die Nieder-Ramstädter Diakonie		
	c) Für die Adalbert Pauly-Stiftung		
	d) Für den Hessischen Diakonieverein		
4. So. n. Trinitatis 28.06.2015		4. So. n. Trinitatis 19.06.2016	
5. So. n. Trinitatis 05.07.2015	Für das Diakonische Werk der EKD	5. So. n. Trinitatis 26.06.2016	Für das Diakonische Werk der EKD

Sonn- und Feiertage	2015	Sonn- und Feiertage	2016
6. So. n. Trinitatis 12.07.2015		6. So. nach Trinitatis 03.07.2016	
7. So. n. Trinitatis 19.07.2015	Für die Stiftung "Für das Leben"	7. So. n. Trinitatis 10.07.2016	Für die Stiftung "Für das Leben"
8. So. n. Trinitatis 26.07.2015		8. So. n. Trinitatis 17.07.2016	
9. So. n. Trinitatis 02.08.2015	Für die Hessische Lutherstiftung	9. So. n. Trinitatis 24.07.2016	Für die Deutsche Bibelgesellschaft
10. So. n. Trinitatis 09.08.2015		10. So. n. Trinitatis 31.07.2016	Für die Aktionsgemeinschaft "Dienst für den Frieden" (AGDF & ASF)
11. So. n. Trinitatis 16.08.2015		11. So. n. Trinitatis 07.08.2016	
12. So. n. Trinitatis 23.08.2015		12. So. n. Trinitatis 14.08.2016	
13. So. n. Trinitatis 30.08.2015	Für den Ev. Bund Hessen und Nassau	13. So. n. Trinitatis 21.08.2016	
14. So. n. Trinitatis 06.09.2015		14. So. n. Trinitatis 28.08.2016	
15. So. n. Trinitatis 13.09.2015	a) Für das "Haus der Stille" - Waldhof Elgershausen (Initiative zur Förderung geistlichen Lebens in der EKHN e.V.)	15. So. n. Trinitatis 04.09.2016	a) Für das "Haus der Stille" - Waldhof Elgershausen (Initiative zur Förderung geistlichen Lebens in der EKHN e.V.)
	b) Für das Frankfurter Diakonissenhaus		b) Für das Frankfurter Diakonissenhaus
16. So. n. Trinitatis 20.09.2015	Für die Arbeit des Diakonie Hessen		
17. So. n. Trinitatis 27.09.2015		17. So. n. Trinitatis 18.09.2016	Für die Arbeit des Diakonie Hessen
18. So. n. Trinitatis / Erntedankfest 04.10.2015	Für Brot für die Welt (Diakonie EKD)	18. So. n. Trinitatis 25.09.2016	Für die Arbeit und Qualifizierung (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)
19. So. n. Trinitatis 11.10.2015	Für die Inklusiv Gemeindegarbeit	19. So. n. Trinitatis / Erntedankfest 02.10.2016	Für Brot für die Welt (Diakonie EKD)
20. So. n. Trinitatis 18.10.2015		20. So. n. Trinitatis 09.10.2016	
	a) Für die Epilepsie-Stiftung (Diakonie Hessen)		a) Für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung (Diakonie Hessen)

Sonn- und Feiertage	2015	Sonn- und Feiertage	2016
21. So. n. Trinitatis 25.10.2015	b) Für Hilfe bei häuslicher Gewalt (Diakonie Hessen)	21. So. n. Trinitatis 16.10.2016	b) Für die Hilfe für Menschen mit psychischer Erkrankung (Diakonie Hessen)
Reformationstag 31.10.2015			
22. So. n. Trinitatis 01.11.2015	a) Für das Gustav-Adolf-Werk b) Für "Kirchen helfen Kirchen"	22. So. n. Trinitatis 23.10.2016	
		23. So. n. Trinitatis 30.10.2016	
		Reformationstag 31.10.2016	
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 08.11.2015		Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr 06.11.2016	a) Für das Gustav-Adolf-Werk b) Für "Kirchen helfen Kirchen"
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 15.11.2015	a) Für "Zeichen der Hoffnung - Znaki Nadziei" b) Für die "Aktion Hoffnung für Osteuropa"	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr 13.11.2016	a) Für "Zeichen der Hoffnung - Znaki Nadziei" b) Für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa"
Buß- und Betttag 18.11.2015		Buß- und Betttag 16.11.2016	
Ewigkeitssonntag 22.11.2015	Für den Stiftungsfonds "DiaDem - Hilfe für demenzkranke Menschen"	Ewigkeitssonntag 20.11.2016	Für den Stiftungsfonds "DiaDem - Hilfe für demenzkranke Menschen"
1. Sonntag im Advent 29.11.2015		1. Sonntag im Advent 27.11.2016	
2. Sonntag im Advent 06.12.2015	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	2. Sonntag im Advent 04.12.2016	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.
3. Sonntag im Advent 13.12.2015		3. Sonntag im Advent 11.12.2016	
4. Sonntag im Advent 20.12.2015		4. Sonntag im Advent 18.12.2016	
Heiligabend 24.12.2015	Für "Brot für die Welt" (Diakonie EKD)	Heiligabend 24.12.2016	Für "Brot für die Welt" (Diakonie EKD)
Weihnachten 1. Feiertag 25.12.2015		Weihnachten 1. Feiertag 25.12.2016	
Weihnachten 2. Feiertag 26.12.2015		Weihnachten 2. Feiertag 26.12.2016	

<b>Sonn- und Feiertage</b>	<b>2015</b>	<b>Sonn- und Feiertage</b>	<b>2016</b>
1. So n. Weihnachten 27.12.2015			
Silvester 31.12.2015		Silvester 31.12.2016	

Kollektenplan 2017/2018 der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau							
2017				2018			
Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2017 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte	Nr.	Sonn- und Feiertage	Zweckbestimmung 2018 Themenschwerpunkte der Wahlpflichtkollekten: Diakonie / Förderung der Arbeit mit Kindern	Begründung/Art der Kollekte
	Neujahrstag 01.01.2017				Neujahrstag 01.01.2018		
	Epiphantias 06.01.2017				Epiphantias 06.01.2018		
1	1. So. n. Epiphantias 08.01.2017	a) Für „Krank auf der Straße“ Wohnungslosenhilfe (Diakonie Hessen) b) Für "Frauenrecht ist Menschenrecht e.V." (FIM)	jährlich alternierend	1	1. So. n. Epiphantias 07.01.2018	Für die Arbeit und Qualifizierung (Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung)	alle zwei Jahre
2	2. So. n. Epiphantias 15.01.2017	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	2	2. So. n. Epiphantias 14.01.2018	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
	3. So. n. Epiphantias 22.01.2017				3. So. n. Epiphantias 21.01.2018		
4	4. So. n. Epiphantias 29.01.2017	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	"Bibelsonntag" feststehende Kollekte, traditioneller Platz				
	Letzter So. n. Epiphantias 05.02.2017						
5	Septuagesimae 12.02.2017	Für das Diakonische Werk der EKD	feststehende Kollekte	3	Septuagesimae 28.01.2018	Für die Frankfurter Bibelgesellschaft (Bibelwerk der EKHN)	"Bibelsonntag" feststehende Kollekte, traditioneller Platz
	Sexagesimae 19.02.2017				Sexagesimae 04.02.2018		

	Estomihi 26.02.2017				Estomihi 11.02.2018		
6	Invocavit 05.03.2017	Für die Suchtkrankenhilfe (Diakonie Hessen)	jährlich alternierend	4	Invocavit 18.02.2018	Für die Tafelarbeit (Diakonie Hessen)	jährlich alternierend
	Reminiscere 12.03.2017				Reminiscere 25.02.2018		
7	Okuli 19.03.2017	Für die Arbeitsgemeinschaft Hospiz in der EKHN	jährlich alternierend	5	Okuli 04.03.2018	Für die Notfallseelsorge	jährlich alternierend
	Laetare 26.03.2017				Laetare 11.03.2018		
8	Judika 02.04.2017	Für die Einzelfallhilfe für Flüchtlinge (Diakonie Hessen)	feststehende Kollekte	6	Judika 18.03.2018	a) Für die Adalbert-Pauly-Stiftung b) Für die Nieder-Ramstädter Diakonie c) Für das Frankfurter Diakonissenhaus d) Für den Hessischen Diakonieverein	jährlich alternierend
	Palmsonntag 09.04.2017				Palmsonntag 25.03.2018		
	Gündonnerstag 13.04.2017				Gründonnerstag 29.03.2018		
9	Karfreitag 14.04.2017	Für die Sozial- & Friedensdienstarbeit in Israel	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	7	Karfreitag 30.03.2018	Für die christliche- jüdische Verständigung	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
10	Ostersonntag 16.04.2017	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	8	Ostersonntag 01.04.2018	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
	Ostermontag 17.04.2017				Ostermontag 02.04.2018		
	Quasimodogeniti 23.04.2017			9	Quasimodogeniti 08.04.2018	a) Für die Arbeitsgemeinschaft Trauerseelsorge b) Für die Inklusive Gemeindearbeit	jährlich alternierend
	Misericordias Domini 30.04.2017				Misericordias Domini 15.04.2018		



	Jubilae 07.05.2017				Jubilae 22.04.2018		
11	Cantate 14.05.2017	Für die Kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	10	Cantate 29.04.2018	Für die Kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
	Rogate 21.05.2017			11	Rogate 06.05.2018	Für die Flüchtlinge und Jugendmigrationsdienste (Diakonie Hessen)	jährliche Kollekte
12	Christi Himmelfahrt 25.05.2017	Für die Evangelischen Weltmissionen (Missionswerke EMS und VEM)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	12	Christi Himmelfahrt 10.05.2018	Für die Evangelischen Weltmissionen (Missionswerke EMS und VEM)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
13	Exaudi 28.05.2017	Für den Deutscher Ev. Kirchentag (DEKT)	"Kirchentags-sonntag"		Exaudi 13.05.2018		
14	Pfingstsonntag 04.06.2017	Für den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	13	Pfingstsonntag 20.05.2018	Für den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
	Pfingstmontag 05.06.2017				Pfingstmontag 21.05.2018		
15	Trinitatis 11.06.2017	Für den Ev. Bund in Hessen und Nassau	alle zwei Jahre	14	Trinitatis 27.05.2018	a) Initiative zur Förderung geistlichen Lebens -Haus der Stille- e.V.	jährlich alternierend
						b) Für die Hessische Lutherstiftung	feststehende Kollekte
	1. So. n. Trinitatis 18.06.2017				1. So. n. Trinitatis 03.06.2018		
16	2. So. n. Trinitatis 25.06.2017	Für die Deutsche Bibelgesellschaft	alle zwei Jahre		2. So. n. Trinitatis 10.06.2018		
	3. So. n. Trinitatis 02.07.2017			15	3. So. n. Trinitatis 17.06.2018	regionalen Diakonie (DW Hessen)	jährliche Kollekte
17	4. So. n. Trinitatis 09.07.2017	a) Für Gemeindenahe sozialpsychiatrische Angebote (DW Hessen)	alle zwei Jahre		4. So. n. Trinitatis 24.06.2018		
		b) Für die Hessische Lutherstiftung	feststehende Kollekte				






	5. So. n. Trinitatis 16.07.2017			16	5. So. n. Trinitatis 01.07.2018	Für den Deutschen Ev. Kirchentag (DEKT)	"Kirchentags- sonntag"
18	6. So. n. Trinitatis 23.07.2017	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN	feststehende Kollekte		6. So. nach Trinitatis 08.07.2018		
	7. So. n. Trinitatis 30.07.2017			17	7. So. n. Trinitatis 15.07.2018	Für die Okumene und Auslandsarbeit (EKD)	feststehende Kollekte
19	8. So. n. Trinitatis 06.08.2017	Für die Okumene und Auslandsarbeit (EKD)	feststehende Kollekte		8. So. n. Trinitatis 22.07.2018		
	9. So. n. Trinitatis 13.08.2017			18	9. So. n. Trinitatis 29.07.2018	Für den Arbeitslosenfonds der EKHN	feststehende Kollekte
	10. So. n. Trinitatis / Israelsonntag 20.08.2017				10. So. n. Trinitatis / Israelsonntag 05.08.2018		
20	11. So. n. Trinitatis 27.08.2017	Für die Einzelfallhilfe der regionalen Diakonie (Diakonie Hessen)	jährliche Kollekte	19	11. So. n. Trinitatis 12.08.2018	Für die Einzelfallhilfe für Flüchtlinge (Diakonie Hessen)	Wahlkollekte jährlich
		a) Für die ökumenischen Partnerschaften der Kirchengemeinde/des Dekanats/der Propstei	Wahlkollekte jährlich			a) Für die ökumenischen Partnerschaften der Kirchengemeinde/des Dekanats/der Propstei	Wahlkollekte
21	12. So. n. Trinitatis 03.09.2017	b) Für die Kindernothilfe e. V.	Wahlkollekte	20	12. So. n. Trinitatis 19.08.2018	b) Für die Christoffel Blindenmission	Wahlkollekte
	13. So. n. Trinitatis 10.09.2017				13. So. n. Trinitatis 26.08.2018		
			"Diakoniesonntag" feststehende Kollekte, traditioneller Platz			a) Für die "Aktion Hoffnung für Osteuropa" b) Für "Zeichen der Hoffnung - Znaki Nadziei"	Wahlkollekte jährlich
22	14. So. n. Trinitatis 17.09.2017	Für die Arbeit der Diakonie Hessen		21	14. So. n. Trinitatis 02.09.2018		
	15. So. n. Trinitatis 24.09.2017				15. So. n. Trinitatis 09.09.2018		
23	16. So. n. Trinitatis/ Erntedankfest 01.10.2017	Für "Brot für die Welt" (Diakonie EKD)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	22	16. So. n. Trinitatis 16.09.2018	Für die Arbeit der Diakonie Hessen	"Diakoniesonntag" feststehende Kollekte, traditioneller Platz
	17. So. n. Trinitatis 08.10.2017				17. So. n. Trinitatis 23.09.2018		

24	18. So. n. Trinitatis 15.10.2017	Für die Gefängnisseelsorge	jährlich alternierend		18. So. n. Trinitatis 30.09.2018		
				23	Erntedankfest 07.10.2018	Für "Brot für die Welt" (Diakonie EKD)	Kollekte, traditioneller Platz
	19. So. n. Trinitatis 22.10.2017						
	20. So. n. Trinitatis 29.10.2017				20. So. n. Trinitatis 14.10.2018		
25	Reformationstag 31.10.2017	Für das Gustav-Adolf-Werk	jährlich alternierend				
26	21. So. n. Trinitatis 05.11.2017	Für die Flüchtlinge und Jugendmigrationsdienste (Diakonie Hessen)	jährliche Kollekte	24	21. So. n. Trinitatis 21.10.2018	Für "Kirchen helfen Kirchen"	jährlich alternierend
					22. So. n. Trinitatis 28.10.2018		
	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 12.11.2017						
					Reformationstag 31.10.2018		
				25	23. So. n. Trinitatis 04.11.2018	Für das Diakonische Werk der EKD	feststehende Kollekte
					Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr 11.11.2018		
27	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 19.11.2017	a)Für die "Aktion Hoffnung für Osteuropa" b) Für "Zeichen der Hoffnung - Znaki Nadziei"	Wahlkollekte jährlich	26	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr 18.11.2018	Für die Aktionsgemeinschaft "Dienst für den Frieden" (AGDF & ASF)	alle zwei Jahre
	Buß- und Betttag 22.11.2017				Buß- und Betttag 21.11.2018		
28	Ewigkeitssonntag 26.11.2017	Für den Stiftungsfonds "DiaDem - Hilfe für Demenzkranke Menschen"	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	27	Ewigkeitssonntag 25.11.2018	Für den Stiftungsfonds "DiaDem - Hilfe für Demenzkranke Menschen"	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
	1. Sonntag im Advent 03.12.2017				1. Sonntag im Advent 02.12.2018		

29	2. Sonntag im Advent 10.12.2017	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	28	2. Sonntag im Advent 09.12.2018	Für die Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
	3. Sonntag im Advent 17.12.2017				3. Sonntag im Advent 16.12.2018		
30	4. Sonntag im Advent / Heiligabend 24.12.2017	Für "Brot für die Welt" (Diakonie EKD)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz	29	4. Sonntag im Advent 23.12.2018	rund um Schwangerschaft und Geburt" (Diakonie Hessen) sowie Stiftung „Für das Leben“	jährlich alternierend
				30	Heiligabend 24.12.2018	Für "Brot für die Welt" (Diakonie EKD)	feststehende Kollekte, traditioneller Platz
	Weihnachten 1. Feiertag 25.12.2017				Weihnachten 1. Feiertag 25.12.2018		
	Weihnachten 2. Feiertag 26.12.2017				Weihnachten 2. Feiertag 26.12.2018		
	Silvester 31.12.2017				Silvester 31.12.2018		

Stand: 16.09.2015 15:38 Uhr

**Legende:**

	Ökumene
	Bildung
	Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
	Verkündigung
	Seelsorge und Beratung
FH	Sonntage in den Schulferien im Bundesland Hessen
<i>Kursiv</i>	neu Aufgenommene Kollektenzwecke

## **Konzept für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN 2016 - 2025**

### **A. Konzeption**

Die 11. Tagung der Elften Kirchensynode hatte die Kirchenleitung gebeten, ein mittelfristiges Konzept vorzulegen, das den aktuellen und sich künftig abzeichnenden Herausforderungen in der Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN gerecht wird.

Die in der Anlage zu dieser Drucksache vorgelegte Konzeption wurde in mehreren Diskussionsschritten in den letzten Monaten unter Federführung des Interkulturellen Beauftragten der EKHN | DH und in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 1 entwickelt. Sie beschreibt in den ersten beiden Abschnitten das Engagement der EKHN und der DH in der Flüchtlingsarbeit, widmet sich im Abschnitt 3 den aktuellen Herausforderungen und stellt im 4. Abschnitt die Bausteine für eine nachhaltige Willkommensstruktur und deren Finanzbedarf dar.

Die Konzeption umfasst einen Zeitraum von 10 Jahren (2016-2025) und soll damit mittelfristig eine sich an den gegenwärtig absehbaren Herausforderungen orientierte Flüchtlingsarbeit sicherstellen. Für den Bereich der Kindertagesstätten ist ein Zeitraum von 5 Jahren (2016-2020) in den Blick genommen, da in diesem Bereich künftig mit einer stärkeren Finanzierung durch öffentliche Mittel gerechnet werden kann.

Um die Konzeption den sich verändernden Bedingungen und Herausforderungen anpassen zu können, soll sie 2019 evaluiert und ein Bericht vorgelegt werden. Die Ergebnisse der Evaluation sollen Grundlage für die Freigabe von Mitteln aus der zu diesem Zweck gebildeten Rücklage sein. Damit soll die Möglichkeit der Nachsteuerung gegeben sein und gegebenenfalls auch auf ein verändertes staatliches Engagement reagiert werden.

Das Konzept basiert zum einen auf einer dauerhaften Struktur für 10 Jahre und einer flexiblen Struktur im konzeptionellen Rahmen des aus den Jahren 2013-2015 bewährten Flüchtlingsfonds. Als weiteren Baustein beschreibt es die Herausforderungen in den Kindertagesstätten der EKHN für einen Zeitraum von 5 Jahren (2016-2020). (vgl. unter D. Finanzielle Auswirkungen)

Da im Bereich der Flüchtlingsarbeit mittlerweile ganz unterschiedliche kirchliche Akteure engagiert sind und dies zunehmend eine Vernetzung der Arbeit notwendig macht, hat die Kirchenleitung dazu die Einrichtung einer an das Dezernat 1 Kirchliche Dienste angebotenen Gesamtkonferenz „Flucht und Migration“ beschlossen, die auch die Umsetzung dieser Konzeption begleiten wird.

### **B. Beschlussvorschlag**

Die Kirchensynode stimmt der von der Kirchenleitung vorgelegten Konzeption für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN für die Jahre 2016 bis 2025 (für den Bereich der Kindertagesstätten 2016 bis 2020) zu und stellt dafür Mittel in Höhe von 15,9 Mio. € bereit. Aus den Rücklagen „Haushaltsergebnis 2012“ und „Haushaltsergebnis 2014“ wird hierzu im Haushaltsplan 2016 eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 15,9 Mio. € gebildet. Ein Anteil von 5,9 Mio. € hiervon wird erst im Anschluss an die Evaluation im Jahr 2019 freigegeben.

**C. Finanzielle Auswirkungen**

Die Bausteine der Konzeption im Einzelnen:

Steuerung, Beratung, Qualifizierung und Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in der EKHN	1.644.200,00 €
Unabhängige Flüchtlingsberatung / Flüchtlingsseelsorge	5.592.500,00 €
Ausbau des EKHN Flüchtlingsfonds:	2.130.000,00 €
Projekte zur Unterstützung einer Willkommens- und Aufnahmekultur in Gemeinden und Dekanaten	600.000,00 €
Projektstellen zur professionellen und unabhängigen kirchlichen und diakonischen Flüchtlingsberatung	750.000,00 €
Projektstellen zur Förderung, Koordination und Qualifizierung des freiwilligen Engagements für Flüchtlinge in Landkreisen und Dekanaten	350.000,00 €
Koordination EKHN Flüchtlingsfonds / Projektberatung	430.000,00 €
über 10 Jahren (2016-2025)	<b>9.336.700,00 €</b>
Herausforderungen in den Kindertagesstätten der EKHN (2016-2020)	<b>5.251.807,00 €</b>
	<b>14.618.507,00 €</b>
einschließlich allgemeine Kostensteigerung (ca. 10%; für den Bereich Kindertagesstätten auf Grund der kürzeren Laufzeit ca. 5%)	<b>ca. 15.900.000,00 €</b>

**D. Beteiligung weiterer Gremien**

Kirchensynodalvorstand

**E. Anlage**

Konzept für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN

**Federführung:** OKRin Christine Noschka, OKR Detlev Knoche, Pfarrer Andreas Lipsch, Frau Sabine Herrenbrück

## **Konzeption für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN**

Die Synode hat die Kirchenleitung gebeten, eine Konzeption für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen vorzulegen, damit die Aufgabe "Arbeit mit Flüchtlingen" aus der Situation einer nur kurzfristigen Finanzierung herausgeführt und bei Bedarf verstetigt werden kann. Im Folgenden macht die Kirchenleitung einen konkreten Vorschlag für die mittelfristige Ausgestaltung der Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN.

### **1. Das Engagement der EKHN und der Diakonie Hessen in der Flüchtlingsarbeit**

Es gehört zu den elementaren Aufgaben der Christenheit und der Kirchen, für verfolgte und gefährdete Menschen einzutreten. Die Bedeutung des Schutzes der Fremden und Flüchtlinge ist in der Geschichte Gottes mit seinem Volk selbst begründet: Die Israeliten fliehen mit Hilfe Gottes vor Armut und Unterdrückung und finden ein neues Zuhause in einem fremden Land. Das Volk Gottes hat selbst Migrationserfahrung. Der Auftrag Gottes, den Fremden aufzunehmen, findet sich auch in der Verkündigung Jesu. Es ist eines der sieben Werke der Barmherzigkeit, die Jesus in seiner Rede vom Weltgericht nennt: „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen.“ Kirche und Diakonie versuchen, diesen Auftrag in ihrer Arbeit umzusetzen, wenn sie sich für die Rechte von Flüchtlingen einsetzen und sie vor Ort unterstützen, begleiten und beraten.

Die Arbeit mit Flüchtlingen hat in der EKHN und der Diakonie Hessen eine lange Tradition (wobei in den vergangenen 10 Jahren allerdings rund 50 % aller Stellen in diesem Bereich, vor allem im Overhead auf der Ebene der Landeskirche / des Landesverbandes der Diakonie Hessen gestrichen wurden). Die Flüchtlingsarbeit der EKHN genießt auch außerhalb der Kirche große Anerkennung, zumal sie bisher fast ausschließlich durch kirchliche Mittel finanziert wurde. Angesichts der weltweiten Flüchtlingssituation und der stark steigenden Flüchtlingszahlen in Hessen und Rheinland-Pfalz hat die Synode der EKHN in den Jahren 2013 und 2014 zusätzlich 1,5 Millionen Euro für die Flüchtlingsarbeit im Raum der EKHN bis 2016 einschließlich bereitgestellt.

### **2. Was die EKHN und die Diakonie Hessen in der Flüchtlingsarbeit konkret tun**

Die EKHN und die Diakonie Hessen engagieren sich in besonderer Weise und mit besonderer Kompetenz und Expertise im Bereich der Asylverfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge sowie in der unabhängigen Flüchtlingsberatung in der Region. Hinzu kommen in den vergangenen zwei Jahren neue Stellen in einigen regionalen diakonischen Werken für die soziale Flüchtlingsbetreuung, die von den Landkreisen finanziert werden.

Zurzeit gibt es auf Ebene der Gesamtkirche und des Landesverbandes der Diakonie 1,83 unbefristete Stellen im Flüchtlingsbereich mit den Aufgaben: Steuerung, Koordinierung und Organisation, Fachberatung, Vernetzung, öffentliche Vertretung des Themas Flüchtlinge sowie konzeptionelle Weiterentwicklung der Flüchtlingsarbeit. Das ist zum einen eine 0,83 Referentinnenstelle „Flucht und Integration“ in der Diakonie Hessen, zum anderen die 1,0 Pfarrstelle Interkultureller Beauftragter der EKHN / Leiter des Bereichs Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration (der aber nur unter anderem für die Flüchtlingsarbeit zuständig ist). Hinzu kommen eine auf zwei Jahre befristete Stelle zur Koordination des EKHN Flüchtlingsfonds und eine Sekretariatsstelle.

In den Dekanaten und regionalen Diakonischen Werken finanzieren die EKHN und die Diakonie zurzeit 4,15 unbefristete Stellen in der unabhängigen Verfahrens- und Flüchtlingsberatung. Hinzu kommen 3,40 befristete Stellen für die unabhängige Flüchtlingsberatung, die Vernetzung und Fortbildung der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und die Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen. Schließlich gibt es in der EKHN 2,5 Pfarrstellen für die Flüchtlingsseelsorge. Durch die von der Synode außerordentlich zur Verfügung gestellten Mittel entstehen zurzeit zusätzlich vier auf zwei Jahre befristete 0,5 Stellen in der unabhängigen Flüchtlingsberatung, eine auf zwei Jahre befristete 1,0 Stelle in der neuen Erstaufnahmeeinrichtung in Büdingen und vier auf zwei Jahre befristete 0,5 Stellen zur Koordination und Unterstützung der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit. Darüber hinaus sind in den vergangenen zwei Jahren 10,75 zusätzliche von Landkreisen und Kommunen finanzierte Stellen in einigen regionalen Diakonischen Werken entstanden, die für die soziale Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zuständig sind.

Betrachtet man die Arbeit in den Handlungsfeldern der EKHN, so ist festzustellen, dass mittlerweile auch dort zahlreiche Aktivitäten rund um die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und die Etablierung einer Willkommenskultur entstanden sind. Aktuelle Umfragen ergaben, dass die Fach- und Profilstellen für gesellschaftliche Verantwortung in der Summe wöchentlich ca. 125 Stunden in die Flüchtlingsarbeit investieren, bei den Fach- und Profilstellen Ökumene bezifferte man das Engagement auf ca. eine 0,6 Stelle (in einigen Fällen wird lediglich das Aufgabenfeld beschrieben ohne Stundenangaben), und bei den Fach- und Profilstellen Bildung auf wöchentlich etwa 55 Stunden.

Schließlich werden mit Mitteln aus dem EKHN Flüchtlingsfonds in Höhe von insgesamt 350.000 Euro mehr als 60 Projekte in Dekanaten und Gemeinden gefördert, in die verschiedentlich auch Fach- und Profilstellen eingebunden sind.

### **3. Aktuelle und neue Herausforderungen**

Das 21. Jahrhundert ist im Begriff zum neuen Jahrhundert der Flüchtlinge zu werden. Jedenfalls waren weltweit noch nie mehr Menschen gleichzeitig auf der Flucht. Im Jahr 2014 waren es 60 Millionen. In diesem Jahr werden es noch mehr werden. Auch in Deutschland sind seit 20 Jahren nicht mehr so viele Flüchtlinge angekommen. In den letzten sieben Jahren hat sich ihre Zahl verzehnfacht (2007: 20.000, 2014: 200.000). In 2015 rechnen Behörden und Experten mittlerweile mit 500.000 Asylbewerber/innen oder mehr. Das stellt sowohl Bund, Länder und Kommunen als auch Kirchen und Verbände vor neue große Herausforderungen. Die hohen Zahlen erinnern an die 1990er Jahre. Im Vergleich gibt es allerdings auch einen großen Unterschied: Flüchtlinge werden – nicht überall – aber doch in erstaunlich vielen Städten, Dörfern und Gemeinden herzlich empfangen. Noch nie haben so viele Menschen ehrenamtlich Flüchtlinge unterstützt und begleitet wie heute. Dabei möchten sich bemerkenswert viele Menschen gerade bei Kirche und Diakonie engagieren, weil sie ihnen in diesem Arbeitsfeld offenbar eine besondere Expertise zutrauen und die Anwaltschaft von Kirche und Diakonie für Flüchtlinge schätzen. Vorausgesetzt, dass es gut koordiniert und begleitet wird, ist dieses neue ehrenamtliche Engagement aus Sicht der Kirchenleitung ein Pfund und eine große Chance, auch für die Evangelische Kirche selbst. Auf jeden Fall ist es dringend notwendig, diese neue Willkommenskultur mit verlässlichen und nachhaltigen Willkommensstrukturen zu unterstützen.



#### 4. Bausteine für nachhaltige Willkommensstrukturen und ihr Finanzbedarf

Angesichts der außerordentlichen Herausforderungen und der dringend zu unterstützenden Aufnahmebereitschaft in Kirche und Gesellschaft hält die Kirchenleitung es für angemessen, dass sich die EKHN verstärkt in der Flüchtlingsarbeit engagiert. Erfahrungen und gegenwärtige Entwicklungen legen nahe, dies insbesondere im Bereich der unabhängigen Flüchtlingsberatung, der Koordination und Qualifizierung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingsarbeit sowie der psychosozialen Versorgung von Traumatisierten und vulnerablen Gruppen zu tun. Die Kirchenleitung schlägt vor, dies in einer Mischung aus permanenten und flexiblen Strukturen umzusetzen. Auf der einen Seite werden dringend einige zusätzliche unbefristete Stellen zur Steuerung, Koordinierung und Organisation, Fachberatung, Vernetzung, öffentlichen Vertretung und konzeptionellen Begleitung und Weiterentwicklung der Flüchtlingsarbeit benötigt. Auf der anderen Seite sollte angesichts wechselnder Herausforderungen und möglicher (auch finanzieller) Engagements der Länder und anderer Verbände ein flexibler Umgang mit Projektmitteln und Projektstellen ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird das Folgende vorgeschlagen:

#### I. Steuerung, Beratung, Qualifizierung und Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in der EKHN

##### I.1. Stellen:

- 1,0 Stelle Fachberatung der in der unabhängigen Flüchtlingsberatung und der Asylverfahrensberatung in Kirche und Diakonie Tätigen sowie von Gemeinden und Dekanaten im Raum der EKHN, Koordinierung, Organisation und Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 0,5 Stelle Assistenz des Interkulturellen Beauftragten / der Bereichsleitung  
Stellen: 1,5 Vzst. (eingruppiert nach E11): 107.850,00 Euro p.a.

##### I.2. Sachkostenmittel:

- Sachkosten (21.570,00 Euro p.a.) und Mittel für den Aufbau und die Pflege einer landeskirchenweiten Homepage unter [www.ekhn.de](http://www.ekhn.de) für das freiwillige Engagement in der Flüchtlingsarbeit, Honorare, Durchführung von zentralen und dezentralen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Produktion von Informationsmaterial, Beratung und Information von Kirchengemeinden, Dekanaten und Initiativen (35.000,00 Euro p.a.).  
Insgesamt: 56.570,00 Euro p.a.

Anbindung der Stellen: Diakonie Hessen, Bereich FIAM

**Gesamt 10 Jahre: 1.644.200,00 Euro**

#### II. Unabhängige Flüchtlingsberatung / Flüchtlingsseelsorge in den Regionen

##### II.1. Stellen:

- 4,0 Stellen **Asylverfahrensberatung** in den Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (2,0 Stellen in Gießen, 1,0 Stelle in Büdingen, 1,0 Stelle in Ingelheim).  
Stellen: 4 Vzst. (eingruppiert nach E9): 235.000,00 Euro p.a.
- 2,5 Stellen **Unabhängige Flüchtlingsberatung** in der Region (Entfristung zurzeit bestehender befristeter Stellen)  
Stellen: 2,5 Vzst. (eingruppiert nach E9): 147.000,00 Euro p.a.

- 0,5 Therapeutenstelle im Ev. Zentrum für Beratung und Therapie in Frankfurt zur **Unterstützung der psychosozialen Versorgung von Asylsuchenden** (Entfristung einer zurzeit bestehenden befristeten Stelle)  
Stelle: 0,5 Therapeutenstelle: 50.000,00 Euro p.a. (inkl. Sachkosten)
- Eine zusätzliche 0,5 Stelle in der **Flüchtlingsseelsorge** Rhein-Main  
Stelle: 0,5 Vzst. (eingruppiert nach E12): 42.250,00 Euro p.a.

II.2. Sachkostenmittel insgesamt:

- 85.000,00 Euro p.a.

Anbindung der Stellen: Regionale Diakonische Werke, Dekanate, Ev. Regionalverband Frankfurt (außer der Stelle in der Flüchtlingsberatung)

**Gesamt 10 Jahre: 5.592.500,00 Euro**

### III. Ausbau des EKHN Flüchtlingsfonds

#### Projekte zur Unterstützung einer Willkommens- und Aufnahmekultur in Gemeinden und Dekanaten

- **Mittel für niedrigschwellige Projekte in Gemeinden und Dekanaten** zur Stärkung des freiwilligen Engagements in der Flüchtlingsarbeit und zum Aufbau von örtlichen Asylarbeitskreisen, für Sprachkurse und innovative Projekte.<sup>1</sup>  
Gesamt: 600.000,00 Euro

#### Projektstellen zur professionellen und unabhängigen kirchlichen und diakonischen Flüchtlingsberatung

- **Förderung der professionellen und unabhängigen Flüchtlingsberatung** in unterversorgten Regionen auf Ebene des Dekanates bzw. des regionalen Diakonischen Werkes.<sup>2</sup> Bei Einrichtung einer 0,5 Stelle werden jährlich 32.500,00 Euro zur Verfügung gestellt.  
Förderzeitraum 2 Jahre.  
Gesamt: 725.000,00 Euro
- **Finanzielle Unterstützung der Supervision für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der unabhängigen Flüchtlingsberatung**  
Gesamt: 25.000,00 Euro

<sup>1</sup> Siehe Förderrichtlinie „EKHN Flüchtlingsfonds zur Unterstützung einer Willkommens- und Aufnahmekultur in Gemeinden und Dekanaten“

<sup>2</sup> Siehe Förderrichtlinie „EKHN Flüchtlingsfonds für unabhängige Flüchtlingsberatung“, sowie Aufgabenbeschreibungen: „EKHN Flüchtlingsfonds: Professionelle und unabhängige kirchliche und diakonische Flüchtlingsberatung und Flüchtlingssozialarbeit“ und Bundesrahmenhandbuch Diakonie-Siegel: „Asylverfahrensberatung“.

**Projektstellen zur Förderung, Koordination und Qualifizierung des freiwilligen Engagements für Flüchtlinge in Landkreisen und Dekanaten**

in unterversorgten Regionen auf der Ebene des Dekanates bzw. des regionalen Diakonischen Werkes **zur Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit im Flüchtlingsbereich** sofern eine Kofinanzierung durch Länder, Kreise, Kommunen o.a. vorhanden ist.<sup>3</sup>

Bei Einrichtung einer (mindestens) 0,5 Stelle können jährlich bis zu 16.250,00 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Förderzeitraum: 2 Jahre.

Gesamt: 350.000,00 Euro

- **Koordinierung des EKHN-Flüchtlingsfonds, Projektberatung von Gemeinden und Dekanaten auch im Blick auf weitere finanzielle Fördermöglichkeiten**

Gesamt inkl. Sachmittel: 430.000,00 Euro

**Gesamt 2.130.000,00 Euro**

Um die Maßnahmen in I und II über zehn Jahre und die Maßnahmen in III über mindestens fünf Jahre zu finanzieren, wäre eine Gesamtsumme von **9.366.700,00 Euro** notwendig.

Die unter I bis II aufgeführten Personalstellen und Sachkosten sowie die unter III aufgeführten Projektmittel werden im Gesamtkirchlichen Haushalt im Budgetbereich 6.1 geführt.

## **5. Neue Herausforderungen in den Kindertagesstätten der EKHN**

Durch die steigenden Flüchtlingszahlen sehen sich auch die Kindertagesstätten der EKHN vor besonderen Herausforderungen und der Notwendigkeit, in den kommenden Jahren Strukturen, Konzepte und Kenntnisse aufzubauen, damit der Bereich der Kindertagesstätten und Familienzentren kompetent mit den Herausforderungen durch Migration und Flucht umgehen kann. Drei Ziele sollen dabei vorrangig umgesetzt werden: die Teilhabe von Kindern, die Qualifikation und Unterstützung der Fachkräfte sowie die Unterstützung der Familien mit Kindern außerhalb der formalen Settings.

- **Teilhabe von Kindern**

Zur Gewährleistung der Teilhabe sollte einerseits das Personal in den Kindertagesstätten durch zusätzliche Personalstunden unterstützt werden, um individuell auf die Bedarfe der Kinder eingehen zu können. Es bietet sich aus Sicht der Leitung des Fachbereichs an, § 20 Abs. 4 der KiTaVO der EKHN auf Kinder mit Flüchtlingshintergrund für fünf Jahre auszuweiten und auf Antrag fünf Personalstunden für begründete Fälle durch das Zentrum Bildung Fachbereich Kindertagesstätten zu genehmigen. Andererseits wird vorgeschlagen, einen Fonds zur Verfügung zu stellen, damit Kindern zeitnah medizinische Hilfe und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden können. Für die Fälle, in denen die Kommunen mit einer längeren Betreuungszeit für die

<sup>3</sup> Siehe Förderrichtlinie „EKHN Flüchtlingsfonds für die Koordination und Qualifizierung des freiwilligen Engagements für Flüchtlinge“ sowie Aufgabenbeschreibung: „EKHN Flüchtlingsfonds: Fachkraft zur Koordination und Unterstützung von freiwilligem Engagement in der Flüchtlingsarbeit“.

Flüchtlingskinder einverstanden sind, könnten die Kosten für Mittagessen durch die EKHN zur Verfügung gestellt werden.

▪ **Qualifikation und Unterstützung der Fachkräfte**

Zu einer Unterstützung der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren soll vor allem eine Fachberatung beitragen, die die Aktivitäten der Vernetzung und Fortbildung koordiniert und begleitet, sowie ihre Expertise in die Beratung von Einrichtungen einbringt. Die Einrichtungen selbst sind mit diesen Vernetzungstätigkeiten überfordert und benötigen eine zentrale Stelle, die sich darum kümmert und sie informiert. Die Geschlechtergerechtigkeit findet dabei Berücksichtigung.

▪ **Unterstützung der Flüchtlingsfamilien und ihrer Kinder außerhalb der formalen Settings**

Sowohl im Vorfeld einer möglichen Aufnahme, als auch begleitend und parallel zur Arbeit der Kindertagesstätte ist es deshalb wünschenswert, dass in Familienzentren und Kirchengemeinden Eltern-Kind-Gruppen etabliert werden, bzw. Flüchtlingsfamilien in bestehende Angebote eingebunden werden. Neben den klassischen Eltern-Kind-Gruppen können auch weitere kreative Begegnungsformate der Inklusion und dem gegenseitigen Verstehen und der Selbstbildung förderlich sein. Es bedarf hier der Vernetzung solcher Angebote mit den Kindertagesstätten zur gegenseitigen Information und Unterstützung. Regionale Arbeitskreise aller Akteure können hierbei hilfreich sein. Zur Realisierung solcher Angebote sollen Kindertagesstätten, Familienzentren und Kirchengemeinden motiviert werden, gemeinsam auf die Situation vor Ort zugeschnittene Projekte zu entwickeln, indem eine Teilfinanzierung nach Beantragung in Aussicht gestellt wird.

**Kalkulation für den Kindertagesstättenbereich****Unterstützungssystem jährlich** (Laufzeit 5 Jahre)

Fachberatung	80.900 Euro
Sachbearbeitung	30.000 Euro
Sachkosten	10.000 Euro
Online Kurse 2 p.a.	10.000 Euro
Vernetzungstreffen Fachkräfte	6.000 Euro
Studientage	4.000 Euro
Entwicklungskosten 1. und 2. Jahr	6.000 Euro
Supervision für 200 Kitateams 1mal im Monat	300.000 Euro
Pauschale für die Beteiligung an Projekte der Begegnung und Vernetzung von Kitas, Gemeinden und Familienzentren für 200 Gemeinden mit Kindertagesstätten und Familienzentren à 750 Euro	150.000 Euro
Bezuschussung von individuellen Hilfen für Kinder	150.000 Euro
Mittagessenkosten für 150 Kinder	<u>90.000 Euro</u>
Kosten für ein Jahr	<b>836.900 Euro</b>
Kosten für fünf Jahre	<b>4.184.500 Euro</b>
Übernahme von bis zu 5 Std. wöchentlich für Kinder mit Behinderungen oder besonderen Bedarfen für durchschnittlich 150 Kinder Dies könnte über eine Ausweitung des Gesamtbudgets für die Kindertagesstätten erreicht werden.	1.067.307 Euro
<b>Gesamt:</b>	<b>5.251.807 Euro</b>

**6. Neue Herausforderungen im Bereich Unterbringung und Wohnen**

Kirchliche Antworten auf den aktuellen Unterbringungsnotstand in der Erstaufnahme von Asylsuchenden sowie den Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Flüchtlinge und anderen Bedürftige sind nicht Teil dieser Konzeption, sondern werden vom zuständigen Dezernat 4 (Organisation, Bau, Liegenschaften) in engem Austausch mit dem Interkulturellen Beauftragten der EKHN und dem Bereich Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration mit großer Dringlichkeit weiter verfolgt.

**7. Vernetzung innerhalb der EKHN /  
Evangelische Gesamtkonferenz Flucht und Migration**

Angesichts der Tatsache, dass Flucht und Migration zunehmend zu einer gesamtkirchlichen Herausforderung werden und eine Vielzahl evangelischer Akteure über viel Potential und Expertise in dieser Thematik und diesem Arbeitsfeld verfügen, sollte ihre Vernetzung weiter vorangetrieben werden. In Absprache mit der Dezernentin für Kirchliche Dienste, den Leiterinnen und Leitern der Arbeitszentren der EKHN und dem Vorstand der Diakonie Hessen wird angeregt, eine evangelische Gesamtkonferenz Flucht und Migration einzurichten. Sie sollte sowohl dem Austausch über aktuelle Entwicklungen im Blick auf Flucht und Migration in den unterschiedlichen kirchlichen und diakonischen Handlungsfeldern dienen als auch gesamtkirchliche und diakonische Perspektiven in diesem Themen- und Arbeitsfeld entwickeln.

**Sollten hier beschriebene Aufgaben durch staatliche Stellen refinanziert werden, können hierfür veranschlagte kirchliche Mittel eingespart werden.**

Referenten:           Andreas Lipsch, Sabine Herrenbrück  
Stand: 22.09.2015

## **Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen**

**Beschlussvorschlag:** Die Kirchensynode stimmt den Änderungen der Satzung der Diakonie Hessen vom 12. November 2015 zu.

**Rechtsgrundlage:** § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes  
i. V. m. § 15 Nummer 7 der Satzung der Diakonie Hessen

**Begründung:** Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen entscheidet am 12. November 2015 über zwei Satzungsänderungen. Diese bedürfen gemäß § 14 Absatz 5 des Diakoniegesetzes der Zustimmung durch die Kirchensynode.

Zum einen soll die Amtszeit des Aufsichtsrates um drei Monate verlängert werden, zum anderen sind redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgesehen. Zur Begründung wird auf die beiden Vorlagen für die Mitgliederversammlung (Anlage) verwiesen.

Die Kirchenleitung empfiehlt, den Satzungsänderungen zuzustimmen.

**Finanzielle  
Auswirkungen:** Keine

**Anlagen:**

1. Erste Vorlage für die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen (TOP 7a)
2. Zweite Vorlage für die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen (TOP 7b)
3. Synopse

Referent: OKR Lehmann

**Vorlage für die  
Mitgliederversammlung  
der Diakonie Hessen  
am 12.11.2015**

**Anlage zu TOP 7: Satzungsänderungen**

**a) Verlängerung der Amtsdauer des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, Verlängerung der Amtsdauer des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie Verlängerung der Amtsdauer der nach § 25 Abs. 10 Sätze 3 und 4 Satzung Diakonie Hessen genannten Mitglieder des Aufsichtsrats**

**Korrigierte Version**



Der Aufsichtsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Der § 25 wird wie folgt ergänzt:

**§ 25:**

*(10a) Abweichend von den Regelungen unter § 25 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, werden die Amtszeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der in Abs. 10 Sätze 3 und 4 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates bis einschließlich 31.12.2016 verlängert. Die Verlängerung der jeweiligen Amtszeiten bedarf der zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärten Zustimmung der betroffenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen.“*

Der § 19 Abs. 1 Satz 4 wird neu formuliert, Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

**§ 19 Abs. 1 Satz 4:**

*(1) ..... Ein neu gewählter Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen; in den folgenden Sitzungen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Beachtung der vorgenannten Formalvorschriften. ....*

*(...)*

*(5) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 und 10a dieser Satzung bleibt unberührt.*

Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt, Abs. 2 wird zu Abs. 3, Abs. 3 wird zu Abs. 4 und der neue Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

**§ 17 Abs. 2:**

*(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Dabei ist die in Abs. 1 Nr. 1 festgelegte landeskirchliche Zuordnung zu beachten.*

*(3) (vormals Abs. 2)*

*(4) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 und 10a dieser Satzung bleibt unberührt.*

Der § 16 Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

**§ 16 Abs. 7:**

*(7) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 9 und Abs. 10a dieser Satzung bleibt unberührt.*

**Begründung:**

Amtsdauer des Aufsichtsrats und seines Vorsitzenden und seiner stellvertretenden Vorsitzenden:

Die Amtszeit des Aufsichtsrats wird von September 2016 bis 31.12.2016 verlängert. Die Neuwahl des Aufsichtsrats für die Amtsperiode ab 1.1.2017 findet erst in der Mitgliederversammlung Ende 2016 statt. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden werden entsprechend angepasst und bis zur Neuwahl verlängert.

Die regelhaft zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden für die erste Amtszeit übergangsweise „für die Dauer von drei Jahren“ bestimmt (§ 25 Abs. 10 DH-Satzung). Die Satzung befindet sich in Kraft seit Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister (§ 25 Abs. 1), also seit Ende August 2013. Der erste Aufsichtsrat hat sich im September 2013 konstituiert. Die drei Jahre der ersten Amtszeit enden daher im August oder im September 2016 (je nachdem, ob man den Beginn der Amtszeit auf das in Kraft treten der Satzung oder die Konstituierung des ersten Aufsichtsrats abstellt).

Für eine neue Amtszeit ab September 2016 müsste die Neuwahl des Aufsichtsrats bereits in der Mitgliederversammlung am 12.11.2015 erfolgen, da die Mitgliederversammlung 2016 regelhaft nicht vor September tagen wird. In der DH-Satzung ist nicht vorgesehen, dass Gremiumsmitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben. Ein entsprechender Grundsatz existiert auch nicht im allgemeinen Vereinsrecht.

Die unüblich große zeitliche Lücke zwischen der Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder (November 2015) und dem Beginn deren Amtszeit (September 2016) würde sich für jede neue Amtsperiode fortsetzen, da die regelhafte Amtszeit des Aufsichtsrats in der Satzung nicht an bestimmte Daten gebunden ist, sondern allgemein auf die „Dauer von fünf Jahren“ bestimmt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 DH-Satzung).

Eine solche zeitliche Lücke kann dauerhaft vermieden werden, wenn die erste Amtszeit des Aufsichtsrats geringfügig bis Ende des Kalenderjahres 2016 verlängert würde. Die neue Amtszeit (und jede weitere Amtszeit) würde dann mit einem ersten Januar beginnen. Die Neuwahl könnte dann in der Mitgliederversammlung Ende des jeweiligen Vorjahres erfolgen.

Die Neuwahlen zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats würden regelhaft in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen (siehe § 19 Abs. 1 DH-Satzung).

Die Verlängerung der jeweiligen Amtszeiten bedarf der zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärten Zustimmung der betroffenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen.

Amtsdauer des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung:

Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung wird von September 2016 bis 31.12.2016 verlängert. Die Neuwahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz der Mitgliederversammlung für die Amtsperiode ab 1.1.2017 findet in der Mitgliederversammlung Ende 2016 statt.

Die gleiche Situation – wie beim Aufsichtsrat - eines wenig plausibel großen zeitlichen Abstands von Neuwahl und Amtszeitbeginn besteht auch für den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Nach der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 9 sind sie (wie der Aufsichtsrat) bestellt „für die Dauer von 3 Jahren“. Nach der ersten regelhaften Wahl läuft die Amtszeit ebenfalls wie beim Aufsichtsrat „für die Dauer von fünf Jahren“ (§ 16 Abs. 1 Unterabs. 3).

Nach der jetzigen Amtszeitberechnung müssten der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der Mitgliederversammlung daher ebenfalls bereits in der Mitgliederversammlung am 12.11.2015 mit Wirkung erst ab September 2016 gewählt werden. Dies kann wie beim Aufsichtsrat, ebenfalls auf Dauer, mit einer eben solchen geringfügigen Verlängerung der jetzigen ersten Amtszeit vermieden werden. Eine Neuwahl von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz der Mitgliederversammlung könnte dann auch mit Wirkung ab 1.1.2017 in der Mitgliederversammlung Ende 2016 erfolgen. Damit wäre gleichzeitig eine Synchronität mit der Neuwahl des Aufsichtsrats gewährleistet.

Die Verlängerung der jeweiligen Amtszeiten bedarf der zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärten Zustimmung der betroffenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen.

In §§ 16 Abs. 7, 17 Abs. 4 (neu) und 19 Abs. 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Satzungsänderung des § 25 Abs. 10a.

Folgeänderung des § 19 Abs. 1 Satz 4:

Damit auch nach dem 31.12.2016 die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates erfolgen kann, übernimmt diese Aufgabe zukünftig der oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

Weitere Änderungen des § 17 Abs. 2:

Die in § 17 Abs. 2 vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen die Kontinuität und Vollständigkeit der Besetzung des Aufsichtsrates gewährleisten und einzelnen Mitgliedern auch eine erneute Amtszeit ermöglichen.

Zum Verfahren:

Falls die Verlängerungen der Amtszeiten wider Erwarten keine ausreichende Mehrheit in der MV am 12.11.2015 finden sollten, müssten Neuwahlen in der gleichen MV erfolgen.

19.10.2015  
Dr. Clausen

**Vorlage für die  
Mitgliederversammlung  
der Diakonie Hessen  
am 12.11.2015**

**Anlage zu TOP 7: Satzungsänderungen**

**b) Redaktionelle Satzungsanpassungen und Korrekturen**

**Korrigierte Version**

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung (12.11.2015) folgende redaktionelle Satzungsänderungen und Korrekturen der Satzung zu beschließen:

Redaktionelle Satzungsanpassungen:

- Die Worte der Überschrift zu § 4 „Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Geschäftsjahr“ im Inhaltsverzeichnis werden durch die Worte „Finanzierung und Vermögensbindung“ ersetzt.
- Unter § 11 im Inhaltsverzeichnis wird das Wort „Facharbeitsgemeinschaften“ durch „Fachliche Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.
- Im Satzungstext wird vor den § 8 die Untergliederung „II. Rechte und Pflichten der Mitglieder“ aufgenommen.
- In § 15 Nr. 8 Satz 2 wird das Wort „befasst“ durch das Wort „gefasst“ ersetzt.
- In § 16 Abs. 6 letzter Satz werden die Worte „dem Mitglieder“ durch „den Mitgliedern“ ersetzt.

Korrekturen:

- In § 9 Abs. 1 werden die Worte „und Abs. 5“ gestrichen.
- § 9 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: „Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 bis 5 richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, soweit kirchenrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.“

**Begründung:**

Im Laufe der praktischen Arbeit mit der neuen Satzung der Diakonie Hessen wurden die o.g. redaktionellen Anpassungsbedarfe und Korrekturen der Satzung ersichtlich.

Im ursprünglichen § 9 Abs. 4 fehlten versehentlich Verweise auf die Mitglieder gem. § 5 Abs. 4 und 5 und deren Mitgliedschaftspflichten. Diese Lücke wird durch die vorgeschlagene Satzungsänderung geschlossen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass sich die Pflichten dieser Mitglieder zunächst nach den Satzungsbestimmungen der Diakonie Hessen richten, diese jedoch hinter etwaig bestehende kirchenrechtliche Vorgaben zurücktreten.

19.10.2015  
Dr. Clausen



**Satzung der Diakonie Hessen - Synopse**

<p>des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Werkes nicht entgegensteht.</p>	<p>des Vereinszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, einschließlich des Rechts zur Gründung, zur Unterhaltung von und zur Beteiligung an Gesellschaften und Geschäftsbetrieben, soweit die Gemeinnützigkeit des Werkes nicht entgegensteht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Mitglieder des Werkes</b></p> <p>( 1 ) Die Mitgliedschaft im Werk können privatrechtlich verfasste Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Gebiet des Werkes ihren Sitz haben, mit Wirkung für die in diesem Gebiet unterhaltenen Einrichtungen und Dienste;</li> <li>2. die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des Werkes haben, soweit sie in diesem Gebiet diakonische Einrichtungen oder Dienste unterhalten, mit Wirkung für diese Einrichtungen;</li> <li>3. die Einrichtungen außerhalb des Gebiets des Werkes unterhalten, wenn der Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers Mitglied des Werkes ist.</li> </ol> <p>( 2 ) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform der Träger, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Sie ist auch freikirchlichen Einrichtungen eröffnet.</p> <p>( 3 ) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen die Dekanate bzw. Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p> <p>( 4 ) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen überdies die Kirchengemeinden und die von kirchlichen Körperschaften gebildeten Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben. Es gelten die besonderen Teilnahme- und Vertretungsregelungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 9.</p> <p>( 5 ) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft im Werk entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 erwerben.</p> <p>( 6 ) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Träger und ihrer Einrichtungen wird durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Mitglieder des Werkes</b></p> <p>( 1 ) Die Mitgliedschaft im Werk können privatrechtlich verfasste Rechtsträger diakonischer Arbeit erwerben,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die im Gebiet des Werkes ihren Sitz haben, mit Wirkung für die in diesem Gebiet unterhaltenen Einrichtungen und Dienste;</li> <li>2. die ihren Sitz außerhalb des Gebiets des Werkes haben, soweit sie in diesem Gebiet diakonische Einrichtungen oder Dienste unterhalten, mit Wirkung für diese Einrichtungen;</li> <li>3. die Einrichtungen außerhalb des Gebiets des Werkes unterhalten, wenn der Mehrheitsgesellschafter dieses Rechtsträgers Mitglied des Werkes ist.</li> </ol> <p>( 2 ) Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ist unabhängig von der Rechtsform der Träger, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Sie ist auch freikirchlichen Einrichtungen eröffnet.</p> <p>( 3 ) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen die Dekanate bzw. Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p> <p>( 4 ) Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe der landeskirchlichen gesetzlichen Bestimmungen überdies die Kirchengemeinden und die von kirchlichen Körperschaften gebildeten Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben. Es gelten die besonderen Teilnahme- und Vertretungsregelungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 9.</p> <p>( 5 ) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Mitgliedschaft im Werk entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 erwerben.</p> <p>( 6 ) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Träger und ihrer Einrichtungen wird durch die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht berührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Rechte der Mitglieder</b></p> <p style="text-align: center;">(...)</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>II. Rechte und Pflichten der Mitglieder</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 Rechte der Mitglieder</b></p> <p style="text-align: center;">(...)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>( 1 ) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 <u>und Abs. 5</u> sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche in eigener Verantwortung mitzuwirken, die</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>( 1 ) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche in eigener Verantwortung mitzuwirken, die</li> </ol>

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p>Zielsetzungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen und die von diesem für die diakonische Arbeit beschlossenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihren Rechtsgrundlagen zu verankern;</li> <li>3. beabsichtigte Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen;</li> <li>4. dem Diakonischen Werk alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben;</li> <li>5. das Diakonische Werk über wesentliche Änderungen in den Arbeitsgebieten zu informieren;</li> <li>6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen zu lassen; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen;</li> <li>7. für jedes Geschäftsjahr dem Diakonischen Werk den Jahresabschluss und die dazu erstellten Prüfungsberichte gem. Nr. 6 vorzulegen;</li> <li>8. wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und die dazu gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen;</li> <li>9. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten;</li> <li>10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen.</li> <li>11. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mitglieder des Diakonischen Werkes gültigen Mitarbeitervertretungsrechts<sup>3</sup> zu bilden und dessen Bestimmungen anzuwenden;</li> <li>12. das geistliche Leben in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern;</li> <li>13. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung in ihren Einrichtungen sicherzustellen;</li> <li>14. die Mitarbeitenden beim Erwerb und der Erhaltung ihrer fachlich-ethischen und geistlich-seelsorglichen Fähigkeiten durch geeignete Angebote der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen;</li> <li>15. die Zusatzversicherung der Mitarbeitenden bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherzustellen; die Regelung des § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt;</li> <li>16. die für das Diakonische Werk und ihre Mitglieder gültigen Bestimmungen über den Datenschutz<sup>4</sup> zu beachten.</li> </ol> <p>( 2 ) Auf begründeten Antrag kann der Aufsichtsrat im Einzelfall von den Pflichten nach Abs. 1 Nrn. 7, 11 und 15 Ausnahmeregelungen beschließen.</p> <p>( 3 ) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die in einer außerhalb des Werkes unterhaltenen Einrichtung das Arbeitsvertrags- und/oder Mitarbeitervertretungsrecht des Werkes anwenden wollen, sollen dafür zuvor das Einverständnis des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes einholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.</p> <p>( 4 ) Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 richten sich nach den <u>für sie geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen</u>.</p>	<p>Zielsetzungen des Diakonischen Werkes zu unterstützen und die von diesem für die diakonische Arbeit beschlossenen Grundsätze und Richtlinien zu beachten;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk in ihren Rechtsgrundlagen zu verankern;</li> <li>3. beabsichtigte Änderungen ihrer Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der Beschlussfassung dem Diakonischen Werk mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen;</li> <li>4. dem Diakonischen Werk alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben;</li> <li>5. das Diakonische Werk über wesentliche Änderungen in den Arbeitsgebieten zu informieren;</li> <li>6. ihre Wirtschafts- und Buchführung in der Regel jährlich durch die Treuhandstelle des Diakonischen Werkes oder durch einen öffentlich bestellten Prüfer prüfen zu lassen; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen;</li> <li>7. für jedes Geschäftsjahr dem Diakonischen Werk den Jahresabschluss und die dazu erstellten Prüfungsberichte gem. Nr. 6 vorzulegen;</li> <li>8. wirtschaftliche Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen und die dazu gegebenen Empfehlungen zu berücksichtigen;</li> <li>9. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten;</li> <li>10. die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen.</li> <li>11. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Mitglieder des Diakonischen Werkes gültigen Mitarbeitervertretungsrechts<sup>3</sup> zu bilden und dessen Bestimmungen anzuwenden;</li> <li>12. das geistliche Leben in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern;</li> <li>13. die Möglichkeit zur Inanspruchnahme seelsorglicher Begleitung in ihren Einrichtungen sicherzustellen;</li> <li>14. die Mitarbeitenden beim Erwerb und der Erhaltung ihrer fachlich-ethischen und geistlich-seelsorglichen Fähigkeiten durch geeignete Angebote der Fort- und Weiterbildung zu unterstützen;</li> <li>15. die Zusatzversicherung der Mitarbeitenden bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt sicherzustellen; die Regelung des § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt;</li> <li>16. die für das Diakonische Werk und ihre Mitglieder gültigen Bestimmungen über den Datenschutz<sup>4</sup> zu beachten.</li> </ol> <p>( 2 ) Auf begründeten Antrag kann der Aufsichtsrat im Einzelfall von den Pflichten nach Abs. 1 Nrn. 7, 11 und 15 Ausnahmeregelungen beschließen.</p> <p>( 3 ) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, die in einer außerhalb des Werkes unterhaltenen Einrichtung das Arbeitsvertrags- und/oder Mitarbeitervertretungsrecht des Werkes anwenden wollen, sollen dafür zuvor das Einverständnis des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes einholen, in dessen Gebiet die Einrichtung liegt.</p> <p>( 4 ) Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 <u>bis 5</u> richten sich nach den Bestimmungen <u>dieser Satzung, soweit kirchenrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen</u>.</p>
---	--



Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Fachliche Arbeitsgemeinschaften</b></p> <p>Mitglieder, die in gleichen Arbeitsgebieten tätig sind, sollen sich zu fachlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die fachlichen Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Arbeit des Werkes im entsprechenden Arbeitsbereich zu unterstützen und zu fördern. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch das zuständige Referat des Werkes. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft, die der Zustimmung des Vorstands des Werkes bedarf.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Fachliche Arbeitsgemeinschaften</b></p> <p>Mitglieder, die in gleichen Arbeitsgebieten tätig sind, sollen sich zu fachlichen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die fachlichen Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Arbeit des Werkes im entsprechenden Arbeitsbereich zu unterstützen und zu fördern. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch das zuständige Referat des Werkes. Näheres regelt die jeweilige Ordnung der Arbeitsgemeinschaft, die der Zustimmung des Vorstands des Werkes bedarf.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundsätze für die Arbeit des Werkes festzulegen;</li> <li>2. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen;</li> <li>3. die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 zu wählen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuwählen;</li> <li>4. den durch den Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss zu genehmigen;</li> <li>5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden;</li> <li>6. die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrates festzusetzen;</li> <li>7. über Satzungsänderungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;</li> <li>8. über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Der Beschluss kann nur <u>befasst</u> werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Aufgaben der Mitgliederversammlung</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundsätze für die Arbeit des Werkes festzulegen;</li> <li>2. die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Tätigkeit des Werkes im abgelaufenen Geschäftsjahr und über seine Vermögenslage entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen;</li> <li>3. die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 zu wählen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuwählen;</li> <li>4. den durch den Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss zu genehmigen;</li> <li>5. über Vorlagen und Anträge zu beraten und zu beschließen, die vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder aus der Mitte der Mitgliederversammlung eingebracht werden;</li> <li>6. die Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrates festzusetzen;</li> <li>7. über Satzungsänderungen zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;</li> <li>8. über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Der Beschluss kann nur <u>gefasst</u> werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Regularien der Mitgliederversammlung</b></p> <p>( 1 ) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Bis zu zwei Mitglieder können aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung müssen der Evangelischen Kirche in Hessen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Regularien der Mitgliederversammlung</b></p> <p>( 1 ) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Bis zu zwei Mitglieder können aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Person vertreten werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung müssen der Evangelischen Kirche in Hessen</p>

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p>und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende dürfen dabei nicht derselben Landeskirche angehören.</p> <p>Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.</p> <p>( 2 ) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.</p> <p>( 3 ) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.</p> <p>( 4 ) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel abwechselnd auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck statt.</p> <p>( 5 ) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu regeln.</p> <p>( 6 ) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist <u>dem Mitglieder</u> innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p> <p>( 7 ) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 9 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>	<p>und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende dürfen dabei nicht derselben Landeskirche angehören.</p> <p>Die oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin übersandt werden. Gegenüber Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 4, die durch andere kirchliche Körperschaften mitvertreten werden, erfolgt die Einladung nur an die vertretungsberechtigten Körperschaften.</p> <p>( 2 ) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.</p> <p>( 3 ) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teil.</p> <p>( 4 ) Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel abwechselnd auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bzw. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck statt.</p> <p>( 5 ) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu regeln.</p> <p>( 6 ) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist <u>den Mitgliedern</u> innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p> <p>( 7 ) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 9 <u>und Abs. 10a</u> dieser Satzung bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</b></p> <p>( 1 ) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;</li> <li>2. jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten;</li> <li>3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</b></p> <p>( 1 ) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwölf von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern, von denen sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und sechs aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;</li> <li>2. jeweils drei Personen, die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten;</li> <li>3. zwei Personen, die der Gesamtausschuss gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz aus seiner Mitte in den Aufsichtsrat entsenden kann, wobei eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und eine Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kommen;</li> </ol>

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p>4. der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, die dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme angehören; diese Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht zugleich als stimmberechtigte Mitglieder gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.</p> <p>( 2 ) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.</p> <p>( 3 ) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>	<p>4. der oder dem Vorsitzenden sowie der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, die dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme angehören; diese Personen dürfen dem Aufsichtsrat nicht zugleich als stimmberechtigte Mitglieder gemäß Nummern 1 bis 3 angehören.</p> <p><u>( 2 ) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Dabei ist die in Abs. 1 Nr. 1 festgelegte landeskirchliche Zuordnung zu beachten.</u></p> <p>( 3 ) Mitarbeitende des Werkes oder seiner Tochterunternehmen können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.</p> <p>( 4 ) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 <u>und 10a</u> dieser Satzung bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Regularien des Aufsichtsrates</b></p> <p>( 1 ) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. <u>Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.</u></p> <p>Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.</p> <p>( 2 ) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.</p> <p>( 3 ) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.</p> <p>( 4 ) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Regularien des Aufsichtsrates</b></p> <p>( 1 ) Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. <u>Ein neu gewählter Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen; in den folgenden Sitzungen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Beachtung der vorgenannten Formalvorschriften.</u> Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen.</p> <p>( 2 ) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil. Der Aufsichtsrat kann zur internen Beratung einzelner Angelegenheiten den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen.</p> <p>( 3 ) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Verlauf der Versammlung wiedergibt sowie Anträge und Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterzeichnen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bestimmt. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzuleiten.</p> <p>( 4 ) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.</p>

Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p>( 5 ) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 dieser Satzung bleibt unberührt.</p>	<p>( 5 ) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Abs. 10 <u>und 10a</u> dieser Satzung bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel</b></p> <p>( 1 ) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung der Verschmelzung des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e. V. mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>( 2 ) Vor dem Zusammenschluss gegenüber Mitgliedern erteilte satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen der beteiligten Werke behalten ihre Gültigkeit. Mitglieder, die Mitarbeitende vor dem Zusammenschluss der Werke nicht bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert haben, sind berechtigt, die bisherige betriebliche Altersversorgung fortzuführen.</p> <p>( 3 ) Der Status und die Aufgaben der Regionalen Diakonischen Werke, wie sie in §§ 21, 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. i.d.F. v. 4.11.2009 festgelegt sind, bleiben zunächst unberührt. Spätestens ab dem 01.01.2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein.</p> <p>( 4 ) Arbeits- und Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. oder zum Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. bestanden haben, bleiben von dieser Satzung unberührt und werden nach den maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen auf das gemeinsame Werk übergeleitet.</p> <p>( 5 ) Auf Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. oder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. oder deren Mitgliedseinrichtungen waren, findet § 10 Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.</p> <p>( 6 ) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. sind Mitglieder des gemeinsamen Werkes. Dies gilt auch für die kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände sowie die Fachgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in der Fassung vom 04. November 2009.</p> <p>( 7 ) Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 8 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bzw. § 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. bestehen fort und sollen sich jeweils zu gemeinsamen fachlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 11 zusammenschließen.</p> <p>( 8 ) Die Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- und Landkreis gemäß § 8a der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bestehen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 12 fort.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelungen; Heimfallklausel</b></p> <p>( 1 ) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung der Verschmelzung des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e. V. mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>( 2 ) Vor dem Zusammenschluss gegenüber Mitgliedern erteilte satzungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen der beteiligten Werke behalten ihre Gültigkeit. Mitglieder, die Mitarbeitende vor dem Zusammenschluss der Werke nicht bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert haben, sind berechtigt, die bisherige betriebliche Altersversorgung fortzuführen.</p> <p>( 3 ) Der Status und die Aufgaben der Regionalen Diakonischen Werke, wie sie in §§ 21, 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. i.d.F. v. 4.11.2009 festgelegt sind, bleiben zunächst unberührt. Spätestens ab dem 01.01.2016 sollen die Regionalen Diakonischen Werke in eigenständiger Rechtsträgerschaft auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig sein.</p> <p>( 4 ) Arbeits- und Dienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zum Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. oder zum Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. bestanden haben, bleiben von dieser Satzung unberührt und werden nach den maßgeblichen staatlichen und kirchlichen Bestimmungen auf das gemeinsame Werk übergeleitet.</p> <p>( 5 ) Auf Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied der Leitungs- und Aufsichtsorgane des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. oder des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. oder deren Mitgliedseinrichtungen waren, findet § 10 Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.</p> <p>( 6 ) Die bisherigen Mitglieder des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. sind Mitglieder des gemeinsamen Werkes. Dies gilt auch für die kirchlichen Gesamt- und Zweckverbände sowie die Fachgruppen gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in der Fassung vom 04. November 2009.</p> <p>( 7 ) Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 8 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bzw. § 22 der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. bestehen fort und sollen sich jeweils zu gemeinsamen fachlichen Arbeitsgemeinschaften gemäß § 11 zusammenschließen.</p> <p>( 8 ) Die Arbeitsgemeinschaften diakonischer Dienste im Stadt- und Landkreis gemäß § 8a der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. bestehen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 12 fort.</p>

## Satzung der Diakonie Hessen - Synopse

<p>( 9 ) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende der bisherigen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Den stellvertretenden Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt für diesen Zeitraum die bisherige stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.</p> <p>( 10 ) Den Vorsitz im Aufsichtsrat des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende des bisherigen Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt für diesen Zeitraum die bisher stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V.</p> <p>Die weiteren gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) werden für die Dauer von drei Jahren vom bisherigen Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend werden die weiteren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) für diesen Zeitraum vom bisherigen Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in den Aufsichtsrat entsandt.</p> <p>( 11 ) Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Vorstände der beteiligten Werke werden Mitglieder des Vorstands gem. § 18 dieser Satzung. Den Vorstandsvorsitz übernimmt zunächst der bisherige Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Anstellungsvertragliche Regelungen der Vorstandsämter sowie kirchengesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.</p> <p>( 12 ) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Werkes an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Vermögenswerte, die von den beteiligten Kirchen und ihren Diakonischen Werken bei der Fusion oder zu einem späteren Zeitpunkt in das Werk eingebracht worden sind.</p>	<p>( 9 ) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende der bisherigen Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Den stellvertretenden Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt für diesen Zeitraum die bisherige stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.</p> <p>( 10 ) Den Vorsitz im Aufsichtsrat des gemeinsamen Werkes übernimmt für die Dauer von drei Jahren der Vorsitzende des bisherigen Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat übernimmt für diesen Zeitraum die bisher stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V.</p> <p>Die weiteren gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) werden für die Dauer von drei Jahren vom bisherigen Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in den Aufsichtsrat entsandt. Entsprechend werden die weiteren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammenden Mitglieder des Aufsichtsrates (fünf Personen) für diesen Zeitraum vom bisherigen Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. in den Aufsichtsrat entsandt.</p> <p><u>( 10a ) Abweichend von den Regelungen unter § 25 Abs. 9 und 10 dieser Satzung, werden die Amtszeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der in Abs. 10 Sätze 3 und 4 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates bis einschließlich 31.12.2016 verlängert. Die Verlängerung der jeweiligen Amtszeiten bedarf der zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärten Zustimmung der betroffenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen.</u></p> <p>( 11 ) Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses amtierenden Vorstände der beteiligten Werke werden Mitglieder des Vorstands gem. § 18 dieser Satzung. Den Vorstandsvorsitz übernimmt zunächst der bisherige Vorstandsvorsitzende des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. Anstellungsvertragliche Regelungen der Vorstandsämter sowie kirchengesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.</p> <p>( 12 ) Bei einer Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Werkes an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die Aufteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Vermögenswerte, die von den beteiligten Kirchen und ihren Diakonischen Werken bei der Fusion oder zu einem späteren Zeitpunkt in das Werk eingebracht worden sind.</p>
--	--

**TOP 8      Wiederwahl des Kirchenpräsidenten**

Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode gem. Art. 53 Abs. 2 und 3 Kirchenordnung nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss als Kandidaten

**Herrn Kirchenpräsident Dr. Volker Jung**

zur Wiederwahl vor.

Die Amtszeit von Herrn Kirchenpräsident Dr. Volker Jung endet am 31.12.2016.

**TOP 9      Wiederwahl der Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau**

Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode gem. Art. 56 Abs. 2 u. 3 Kirchenordnung nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des Propsteibereiches Nord-Nassau als Kandidatin

**Frau Pröpstin Annegret Puttkammer**

zur Wiederwahl vor.

Die Amtszeit von Frau Puttkammer endet am 31.05.2017.

**Wiederwahl des Dezenten für Organisation, Bau- und Liegenschaften  
– Dezernat 4 –**

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode gemäß § 12 Abs.1 und 2 Kirchenverwaltungs-  
gesetz vor, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von sechs Jahren

**Herrn Oberkirchenrat Wolfgang Heine  
zum Dezenten für Organisation, Bau und Liegenschaften der Kirchenverwaltung**

wieder zu wählen.



## **Wahlvorschläge des Benennungsausschusses**

### **TOP 11    Neuwahl eines Pfarrermitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts**

Pfarrer Ulrich Bergner, Ev. Kirchengemeinde Bad Homburg-Gonzenheim

Pfarrerinnen Henriette Crüwell, Jugend-Kultur-Kirche Sankt Peter gGmbH

**TOP 12**

**Wahl der sieben Mitglieder des Verwaltungsrats der Zentralen  
Pfarreivermögensverwaltung ab 1. Januar 2016 für die Dauer von sechs Jahren**

	<b>Wahlvorschläge</b>
1.	Berenike Astheimer-Heger, Baurätin (Propsteibereich Rhein-Main)
2.	Tankred Bühler, Pfr. i.R. und Dekan a.D. (Propsteibereich Rhein-Main)
3.	Karlheinz Hilgert, RA, Gf. GfdE (Propsteibereich Oberhessen)
4.	Christoph Mohr, Pfr. und stv. Dekan (Propsteibereich Starkenburg)
5.	Erich Nauth, Bgm. a.D. (Propsteibereich Starkenburg)
6.	Manfred Pollex, Pfr. und Dekan (Propsteibereich Nord-Nassau)
7.	Gerhard Raiss, Museumsdirektor (Propsteibereich Süd-Nassau)
8.	Carsten Simmer, Unternehmensberater (Propsteibereich Oberhessen)
9.	Annke von Tiling, WPin und StBin (Propsteibereich Rhein-Main)

**Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Verwaltungsrats der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung ab 1. Januar 2016 für die Dauer von sechs Jahren**

<b>Gewählte Mitglieder</b>	<b>Zu wählende Stellvertreter/innen</b>
Berenike Astheimer-Heger, Baurätin (Propsteibereich Rhein-Main)	Dr. Christiane Pfeffer, Rechtsamtsleiterin (Propsteibereich Oberhessen)
Tankred Bühler, Pfr. i.R. und Dekan a.D. (Propsteibereich Rhein-Main)	Thomas Siegenthaler, Pfr. (Propsteibereich Rhein-Main)
Christoph Mohr, Pfr. und stv. Dekan (Propsteibereich Starkenburg)	Arno Kreh, Pfr. und Dekan (Propsteibereich Starkenburg)
Erich Nauth, Bgm. a.D. (Propsteibereich Starkenburg)	Christel Oertl, StBin (Propsteibereich Starkenburg)
Manfred Pollex, Pfr. und Dekan (Propsteibereich Nord-Nassau)	Roland Jaeckle, Pfr. und Dekan (Propsteibereich Nord-Nassau)
Gerhard Raiss, Museumsdirektor (Propsteibereich Süd-Nassau)	Karlheinz Hilgert, RA, Gf. GfdE (Propsteibereich Oberhessen)
Annke von Tiling, WPin und StBin (Propsteibereich Rhein-Main)	Carsten Simmer, Unternehmensberater (Propsteibereich Oberhessen)

### **Wahlvorschläge des Benennungsausschusses**

**TOP 13.1 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Finanzausschuss**

Gerhard Wolf  
(Propstei Oberhessen, AG der Ev. Dekanate Büdingen-Nidda-Schotten)

**TOP 13.2 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Theologischen Ausschuss**

Kein Vorschlag

**TOP 13.3 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Verwaltungsausschuss**

Kein Vorschlag

**TOP 13.4 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Gerechtigkeit,  
Frieden und Bewahrung der Schöpfung**

Heike Zick-Kuchinke (Propstei Rhein-Main, Dekanat Rodgau)

**Fragestunde der 13. Tagung (25.11. – 28.11.15) der Elften Kirchensynode der EKHN**

**Fragen:**

---

**1. Synodale Ulrike Wegner**

Nach § 4 PLG erhält jede/r Beauftragte einen Dienstauftrag, der des Antrags durch den/die zuständigen DekanIn bedarf.

Nach § 5 Abs. 6 PLG wird der Dienst in der Regel in dem Dekanat wahrgenommen, für das ein Dienstauftrag besteht. Regelmäßige Dienste in anderen Dekanaten sind zwischen der/dem Dienstaufsicht führende/n DekanIn und dem/der DekanIn des Dekanats, in dem regelmäßige Dienste wahrgenommen werden sollen, abzustimmen.

Wie sieht in der Praxis diese Abstimmung aus? In der Regel erfolgen die Anfragen nicht durch den/die DekanIn, sondern durch die Pfarrpersonen selbst. Wie werden diese darüber informiert, dass ein/e PrädikantIn in deren Gemeinde Dienst tun darf? Und wie weiß ein/e PrädikantIn, in welchen Dekanaten/Gemeinden er/sie Dienste annehmen darf?

Das geht auch aus den Angaben des Dienstauftrages gemäß § 9 PLVO nicht hervor.

Nach § 9 Abs. 3 führt die Kirchenverwaltung zwar ein öffentliches Register der Beauftragten sowie der bestehenden Dienstaufträge.

Abstimmungen mit weiteren DekanInnen gehen daraus jedoch nicht hervor oder werden diese irgendwo (und wenn ja: wo?) vermerkt?

---

**2. Synodaler Marc M. Ullrich**

Sind der Kirchenleitung bezifferbare Fälle bekannt, dass bei der diesjährigen Kirchenvorstandswahl Personen gewählt haben, denen das aktive Wahlrecht nicht zustand; sei es, dass sie zum Beispiel am Wahltag der römisch-katholischen Kirche angehörten oder aufgrund eines Kirchenaustrittes überhaupt keiner Konfession angehörten oder infolge einer Ummeldung des Wohnsitzes das Wahlrecht für die Wohnsitzkirchengemeinde verloren haben?

---

**28. November 2015**

***Die Elfte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau***

**Resolution der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

**FRIEDEN KANN NICHT MIT WAFFEN GEWONNEN WERDEN**

Wir trauern mit vielen Menschen um die Toten der Terror-Anschläge in Paris. Mit ihnen sind wir erschrocken über die Brutalität und Menschenverachtung, mit der so viele ermordet wurden.

Wir teilen mit den Menschen in Frankreich den Wunsch, in Frieden und ohne terroristische Bedrohung zu leben. Der sogenannte Islamische Staat will diesen Frieden zerstören.

Für uns ist selbstverständlich, dass sich Deutschland mit seinem befreundeten Nachbarn Frankreich solidarisch zeigt. Manchmal ist der größere Freundschaftsdienst nicht das schnelle Mitgehen, sondern das Stellen kritischer Fragen. Ist es wirklich klug, allein auf Stärke zu setzen und Vergeltung zu üben? Ist die rechtliche Grundlage dafür wirklich tragfähig? Sind die Folgen eines erweiterten Kampfeinsatzes genügend bedacht? Sind die Ziele konkret genug definiert und sind sie überhaupt mit diesen Mitteln erreichbar? Werden die Folgen für die Lage in Syrien und Irak richtig eingeschätzt? In Syrien sterben viele Menschen nicht nur durch IS-Gewalt, sondern auch durch die Waffen der Assad-Armee und verschiedener anderer Milizen.

In den vergangenen Jahren gab es einige Versuche, mit Militäreinsätzen in Afghanistan und im Irak islamistischen Terror zu bekämpfen. Dies ist nicht gelungen. Im Gegenteil, die damit einhergehende Destabilisierung dieser Länder und ihrer Regionen hat viele Millionen Menschen ins Elend gestürzt und den islamistischen Terror gestärkt. Sie hat zudem die Flüchtlingsbewegungen dieser Tage mit ausgelöst.

Heute kann der islamistische Terror keiner einzelnen Region mehr zugeordnet werden. Er kann deshalb auch nicht nach der Logik eines Territorialkrieges überwunden werden. Der Terror entsteht in den Köpfen vieler Menschen in vielen Ländern. Dem muss deshalb an vielen Orten und mit vielen Mitteln entgegen gewirkt werden. Dies ist eine langfristige Herausforderung, die langen Atem, Besonnenheit, Mut zur Geduld und kreative Ideen erfordert. Waffengewalt lockt mit schnellen Wirkungen, doch sie führt nicht zum Erfolg.

Wir treten dafür ein, sorgsam zu prüfen, mit welchen Mitteln Frieden und Freiheit wirklich verteidigt und gesichert werden können. Wir treten dafür ein, die Gewalt jeglicher Terrorbewegungen mit den Mitteln des Völkerrechts (UN-Mandat), der Ökonomie (wirksames Wirtschaftsembargo, Stoppen der Geldströme, dem Stopp von Rüstungsexporten, Sanktionen gegen Unterstützer) und Argumentation zu bekämpfen. Dies ist eine gemeinsame Aufgabe aller friedliebenden Menschen, aller Staaten und aller Religionsgemeinschaften. Als Christinnen und Christen sind wir überzeugt: Frieden kann nicht mit Waffen gewonnen werden.

Versand am:	Drucksachen-Nr.	13. Tagung der Elften Kirchensynode vom 25.11. - 28.11.2015
13.10.2015	34/15	Tagesordnung
13.11.2015	35/15	Ergänzung der Tagesordnung
<b>Tischvorlage</b>	36/15	Bericht des Präses
13.10.2015	37/15	Die Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN - Aufgaben des Projektbüros, Arbeitsstrukturen, Gremien, Projekte
20.10.2015	38/15	Neukonzeption der Notfallseelsorge in der EKHN
20.10.2015	39/15	Konzeption Seelsorge in der EKHN
20.10.2015	40/15	Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2015
20.10.2015	41/15	Zwischenbericht zum Förderprogramm Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (nur schriftlich)
20.10.2015	42/15	Perspektivwechsel in der Kirche notwendig - Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN Bericht 2015 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)
20.10.2015	43/15	„Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ - Bericht des Begleitausschusses zur Herbstsynode 2015 (nur schriftlich)
20.10.2015	44/15	Bericht über die Tagungshäuser der EKHN (nur schriftlich)
20.10.2015	45/15	Rechenschaftsbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) in der EKHN für das Rechnungsjahr 2014
20.10.2015	46/15	Projektstatusbericht D R I N „Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden - Nachbarschaft leben“ (nur schriftlich)
<b>Tischvorlage</b>		DRIN- Ergänzung zur Drucksache
<b>Keine Vorlage</b>	47/15	Bericht Heimkinder
13.10.2015	48/15	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
28.10.2015	49/15	Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden
---	50/15	Berichte der Ausschüsse
20.10.2015	50-1/15	Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
03.11.2015	50-2/15	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
13.11.2015	50-3/15	Theologischer Ausschuss
13.11.2015	50-4/15	Verwaltungsausschuss
<b>Tischvorlage</b>	50-5/15	Ausschuss Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
<b>Tischvorlage</b>	50-6/15	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

---	51/15	Bericht über die 1. und 2. Tagung der Zwölfen Kirchensynode der EKD
Tischvorlage	51-1/15	Monika Astrid Kittler
Tischvorlage	51-2/15	Wolfgang Prawitz
Tischvorlage	51-3/15	Gabriele Scherle
Tischvorlage	51-4/15	Johannes Grün
Tischvorlage	51-5/15	Carsten Simmer zur 1. Tagung der Zwölften KS der EKD
Tischvorlae	51-6/15	Carsten Simmer zur 2. Tagung der Zwölften KS der EKD
28.10.2015	52/15	Abnahme der Jahresrechnung 2014
15.10.2015	53/15	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2016 (einschl. Budget- und Stellenplanentwurf 2016)
Tischvorlage		Ergänzung zum Haushaltsfeststellungsgesetz
Tischvorlage	53-1/15	Folien und Haushaltseinbringungsrede LOKR Striegler - Bereich Finanzen
Nicht verteilt	53-2/15	Folien und Einbringungsrede Stellenplan OKR Böhm - Bereich Personal
20.10.2015	54/15	Kirchengesetz zur Verlängerung der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens
20.10.2015	55/15	Kirchengesetz zur Aufhebung der Amtsbezeichnungen „Pfarrvikarin“ und „Pfarrvikar“ und zur Umbenennung der Pfarrvikarstellen
20.10.2015	56/15	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung
20.10.2015	57/15	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht - GKA-Gesetz
Tischvorlage		Tischvorlage zum GKA-Gesetz
03.11.2015	58/15	Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung) (2. und 3. Lesung. Lesung)
03.11.2015	59/15	Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst (2. und 3.. Lesung)
Tischvorlage		Fließtext zum Kirchengesetz Einstellungsverfahren Pfarrdienst
13.10.2015	60/15	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche (2. und 3. Lesung)
Keine neue Vorlage	61/15	Kirchengesetz zur Schaffung einer Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (2. und 3.. Lesung)
13.10.2015	62/15	Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (2. und 3. Lesung)
13.10.2015	63/15	Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2016
20.10.2015	64/15	Kollektenpläne für die Jahre 2017 und 2018
20.10.2015	65/15	Konzept für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN 2016 - 2025
28.10.2015	66/15	Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen



Keine Vorlage	67/15	Revision der Kollektenordnung
03.11.2015	68/15	Wiederwahl des Kirchenpräsidenten
13.10.2015	69/15	Wiederwahl der Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau
20.10.2015	70/15	Wiederwahl des Dezernenten für Organisation, Bau und Liegenschaften
Tischvorlage	71/15	Neuwahl eines Pfarrermitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
Tischvorlage	72-1/15	Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
Tischvorlage	72-2/15	Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Verwaltungsrats der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
Tischvorlage	Sammel-Drs 73/15	Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Finanzausschuss
		Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Theologischen Ausschuss
		Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Verwaltungsausschuss
		Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
13.11.2015	74/15	Fragestunde
13.10.2015	75/15	Dekanat Rodgau zur Auswertung der letzten Kirchenvorstandswahl
13.10.2015	76/15	Dekanat Rodgau zur Finanzierung von Familienzentren
13.10.2015	77/15	Dekanat Rodgau zur Neuordnung der Propsteibereiche
13.10.2015	78/15	Dekanat Wiesbaden zum Doppik-Projekt
13.10.2015	79/15	Dekanat Wetterau zur nachhaltigen Verstetigung evangelischer Familienzentren
13.10.2015	80/15	Dekanat Wetterau zur Finanzierung der Flüchtlingsarbeit im Bereich der EKHN
13.10.2015	81/15	Dekanat Idstein zum Doppik-Projekt
13.10.2015	82/15	Dekanat Idstein zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten
13.10.2015	83/15	Dekanat Idstein zur Änderung der Kollektenordnung
13.10.2015	84/15	Dekanat Bad Schwalbach zur Doppik und Kosten- und Leistungsrechnung
13.10.2015	85/15	Dekanat Bad Schwalbach zur Änderung der Kollektenordnung

		<b><u>Ergänzende Tagesordnung:</u></b>
Tischvorlage	86/15	Bericht zur Selbstverpflichtung gegen Armut und Ausgrenzung (Beschluss Nr. 14 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode) hier: Kritische Prüfung der Arbeitsverhältnisse in Kirche und Diakonie
Tischvorlage		Korrektur zu Drucksache 86/15
13.11.2015	87/15	Gemeinsame Dekanatssynode der AG des Ev.-Luth. Dekanats Biedenkopf und des Ev. Dekanats Gladenbach zur Finanzierung der Dekanatsträgerschaft von Kindertagesstätten
13.11.2015	88/15	Gemeinsame Dekanatssynode der AG des Ev.-Luth. Dekanats Biedenkopf und des Ev. Dekanats Gladenbach zur Aufstockung der hauptamtlichen Stellen für Notfallseelsorge

<b>13.11.2015</b>	<b>89/15</b>	Dekanat Alsfeld zur Erhöhung der Zuweisung bei Personalkostenerhöhungen
<b>13.11.2015</b>	<b>90/15</b>	Dekanat Ried zu fair gehandelten Textilien
<b>13.11.2015</b>	<b>91/15</b>	Dekanat Offenbach zu personeller und finanzieller Unterstützung von Rechtsträgern bei der Einführung der Doppik
<b>13.11.2015</b>	<b>92/15</b>	Dekanat Offenbach zur Umsetzung der KitaVO
<b>13.11.2015</b>	<b>93/15</b>	Dekanat Oppenheim zur Anpassung der Finanzausstattung der Kirchengemeinden entsprechend der Arbeitsrechtsregelung für den kirchenmusikalischen Dienst
<b>13.11.2015</b>	<b>94/15</b>	Dekanat Darmstadt-Stadt zur Stärkung des Gemeindepädagogischen Dienstes
<b>Tischvorlage 28.11.2015</b>	<b>95/15</b>	(Beslossene) Resolution der Synode zu Waffengängen gegen den IS